3 1761 07444641 0

DAS ÖFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART

Band XVI

ARTIBUS INGENUIS
J.C.B.A.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/ungarischesverwa00mr

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Max Huber, Professor an der Universität Zürich.
Dr. Georg Jellinek †, weil. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Paul Laband, Professor an der Universität Strassburg.
Dr. Robert Piloty, Professor an der Universität Würzburg

Band XVI.

Ungarisches Verwaltungsrecht.

Von

Dr. Desider Márkus
Richter an der kgl. ung. Kurie

A pozsonyi m. kir. Erzs. bat. ud. egyetem
közjogi és politikai szemináriuma.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1912.

A. 15. XIII.

JN
2085
M3

Copyright 1912 by J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Alle Rechte vorbehalten.

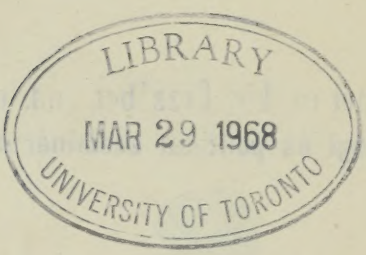

Vorwort.

Dieses Buch will ein klares und anschauliches Bild der im weitesten Sinne des Begriffes aufgefaßten Verwaltung des ungarischen Staates geben.

Zu diesem Behufe erschien es am zweckdienlichsten, das die Verwaltung in allen ihren Zweigen regelnde gültige Recht darzustellen, mit Zuhilfenahme aller Mittel und Daten, welche insgesamt die treueste Wiedergabe des wahren und tatsächlichen Zustandes ermöglichen und mit Ausschaltung aller Einzelheiten, welche die Übersichtlichkeit insbesonders für den ausländischen Leser stören könnten. Eben deshalb beschränkt sich dieses Werk auf das Mindestmaß geschichtlicher Rückblicke und Vermerke, deren hier nur soviel Platz fanden, als zum Verständnis der Gegenwart sich als unbedingt nötig erwiesen. Hinwieder wurden an gewissen Stellen, namentlich wo das eigenartige staatsrechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn oder die Autonomie Kroatien-Slavoniens dies erheischte, kürzere oder längere Exkurse vonnöten, deren Inhalt streng beurteilt, das Gebiet des positiven Verwaltungsrechtes auch in dessen weitestem Umfange, wohl überschreitet, die aber zur Erklärung, Beurteilung und Erhärtung gewisser Tatsachen, Bestrebungen und Bewegungen unerläßlich erschienen.

Zur richtigen Beleuchtung des hiermit gebotenen Bildes dienen auch die im Buche enthaltenen, bis zur Drucklegung eines jeden Bogens ergänzten statistischen Belege, die oft beredter sprechen als breitspurige Ausführungen. Dabei haben Zahlen den Vorteil, als Verkörperung der Vorurteilslosigkeit und Unbefangenheit, somit der größten Objektivität zu gelten, obgleich es ja die selbstverständliche Pflicht des Verfassers jedes wissenschaftlichen Werkes ist, diese Objektivität in jeder Zeile seines Buches weitestgehend zu betätigen.

Der schönste Lohn dieser Arbeit wäre, wenn es ihr gelänge, jene falschen Auffassungen und irrtümlichen Lehren auszurotten, welche hinsichtlich Ungarns staatlicher Selbständigkeit, seiner freiheitlichen Einrichtungen sowie seiner großen Fortschritte auf allen Gebieten der Kultur und des Wirtschaftslebens eben deshalb aufkommen konnten, weil es an einem Buche mangelte, welche über all dies wahre und verläßliche Aufklärung gibt oder zumindest den Weg zu jenen Quellen weist, aus welchen — auch in Einzelheiten — richtige Kunde und Belehrung geschöpft werden können.

Budapest, im August 1912. **Dr. Desider Márkus.**

Inhalt.

Seite

Einleitung. Quellen und Literatur des ungarischen Verwaltungsrechtes.

§ 1. Quellen 1
a) Gesetz 1
b) Verordnungen 3
c) Statute der Munizipien 3
d) Gewohnheitsrecht 4
e) Plenarentscheidungen. Verwaltungsgerichtshof 4
f) Privilegien 4
§ 2. Literatur 5

I. Abschnitt. Die Zentralorgane der vollziehenden Gewalt. Die öffentlichen Ämter und die öffentlichen Beamten.

A. Der König.
§ 3. Die staatsrechtliche Stellung des Königs 7
§ 4. Die Kabinettskanzlei des Königs 10
§ 5. Die besonderen Rechte des Königs.
a) Das Recht der Begnadigung 11
b) Das Recht der Standeserhöhung. Orden. Ehrenzeichen. Titel . . 12
c) Die vollziehende Gewalt 15
d) Das oberste Aufsichtsrecht. Kön. Kommissäre 17
e) Auswärtige Angelegenheiten 21
f) Oberpatronatsrecht 23

B. Das Ministerium.
1. Staatsrechtliche Stellung und Wirkungskreis der ungarischen Minister . . 24
§ 6. Ernennung der Minister; deren Titel und Gehalt 24
§ 7. Der Ministerrat und der Wirkungskreis der einzelnen Minister . . 31
§ 8. Der Wirkungskreis des kgl. ung. Ministerpräsidenten 34
§ 9. Der kgl. ung. Minister um die Person des Königs 35
§ 10. Der kgl. ung. Minister für Kroatien, Slavonien, Dalmatien 37
§ 11. Der kgl. ung. Minister d. Innern 38
§ 12. Der kgl. ung. Finanzminister 39
§ 13. Der kgl. ung. Handelsminister 39
§ 14. Der kgl. ung. Ackerbauminister 40
§ 15. Der kgl. ung. Kultus- und Unterrichtsminister 40
§ 16. Der kgl. ung. Justizminister 41
§ 17. Der kgl. ung. Honvédminister 41
2. Der Wirkungskreis und die staatsrechtliche Stellung der gemeinsamen Minister 42
§ 18. Die Grundlagen 42
§ 19. Der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern 43
§ 20. Der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister 48
§ 21. Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister 49
§ 22. Das Verhältnis der gemeinsamen Minister zu den Ministerien beider Staaten 50

Seite

C. Die neben und über den Ministern wirkenden Zentralbehörden.
§ 23. Der Kompetenzgerichtshof 56
§ 24. Das kgl. ung. Verwaltungsgericht 59
a) Organisation und Verfahren 59
b) Wirkungskreis 62
§ 25. Der Staatsrechnungshof 65
§ 26. Der gemeinsame oberste Rechnungshof 66
D. Die öffentlichen Ämter. (Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Beamten.)
§ 27. Allgemeines 67
§ 28. Die Besetzung der Ämter 69
§ 29. Inkompatibilität 71
§ 30. Befähigung 73
§ 31. Amtspflichten. Diensteid 76
§ 32. Die Rechte der Staatsbeamten. Diensteinkommen. Begünstigungen 78
§ 33. Die privat-, straf- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der öff. Beamten 83
§ 34. Die Versorgungsansprüche der Angestellten 89
§ 35. Das Beamtenrecht Kroatien-Slavoniens 93

II. Abschnitt. Die Funktionen des Staates.

A. Das Verordnungsrecht.
§ 36. Die Rechtssphäre der staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden. 96
§ 37. Die Verordnungen der Regierung. Notverordnungen 103
§ 38. Statute der Selbstverwaltungskörper 112
§ 39. Die Statute der Gemeinden 114
§ 40. Sammlung und Überprüfung der Verordnungen 114
§ 41. Vollzug der Verordnungen seitens der Munizipien 115
§ 42. Vollzug der Verordnungen seitens der Gemeinden 117
§ 43. Verordnungsrecht in Kroatien-Slavonien 117
B. Die Staatsverträge. § 44 117
C. Das Enteignungsrecht. § 45 128

III. Abschnitt. Das Finanzwesen.

A. Der Staatshaushalt im allgemeinen.
§ 46. Allgemeines 134
§ 47. Der Fiskus 134
§ 48. Das Budget 136
§ 49. Der Staatshaushalt 143
§ 50. Staatsschulden 145
§ 51. Staatseinkünfte 148
§ 52. Staatsausgaben 149
§ 53. Staatsvermögen 149
§ 54. Schlußrechnungen 150
B. Das Finanzwesen des Staates.
1. Die Steuern.
§ 55. Die direkten Steuern 151
a) Die Grundsteuer 151
b) Die Haussteuer 153
c) Die Kapitalzins- und Rentensteuer 156
d) Die Erwerbssteuer der zur öff. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 158
e) Die allgemeine Erwerbssteuer 161
f) Die Einkommensteuer 164
g) Die Bergwerkssteuer 169
h) Die Eisenbahntransportsteuer 169

Seite

i) Die Gewinnsteuer 170
k) Die Waffen- und Jagdsteuer 170
l) Die Militärbefreiungstaxe 170
m) Die Krankenpflege-Ersatzsteuer 172
§ 56. Die indirekten, d. h. Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern. 173
a) Die Spiritussteuer und b) die Steuer auf Preßhefe 174
c) Die Biersteuer und der Biersteuerzuschlag 189
d) Die Zuckersteuer 193
e) Die Mineralölsteuer 201
f) Die ungar. Spiritus-, Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer im Verhältnisse zu Österreich und zu Bosnien-Herzogovina. Das „Überweisungsverfahren“ 202
g) Die Fleischverbrauchssteuer 207
h) Die Weingetränkesteuer 209
i) Die Beteiligung der ung. Städte und Gemeinden an den Einkünften aus den Verbrauchssteuern 210
§ 57. Die Verkehrssteuern und die Zölle 213
a) Die Schankgebühr 213
b) Die Rechtsgebühren 213
c) Die Taxen 222
d) Die Grenzzölle. Der Zolltarif 223
§ 58. Die staatlichen Monopole (Gefälle) 231
a) Das Salzmonopol 231
b) Das Tabakmonopol 233
c) Das Lotteriemonopol 236
d) Das Schießpulvermonopol 238
e) Das Monopol des Ausschankes geistiger Getränke und des Engrosverkaufs von Branntwein (Schankgefälle) 240
f) Das Monopol der Mineralöle und Feldgase 243
g) Das Monopol der Kaliumsalze 244
h) Das Monopol künstlicher Versüßungsmittel 244
2. Die Organisation des staatlichen Finanzwesens.
§ 59. Allgemeines 244
§ 60. Die Verwaltung der Steuern und Gebühren 245
§ 61. Gefällsübertretungen 251
§ 62. Handhabung der direkten Steuern 251
C. Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper.
§ 63. Die Finanzen der Gemeinden 253
§ 64. Die Finanzen der Munizipien 256
§ 65. Die einheitliche Manipulation der öffentlichen Leistungen 258
D. Das Geldwesen.
§ 66. Geschichtliches. 259
§ 67. Währungswesen 261
§ 68. Die Kronenwährung. Münzsystem 263
§ 69. Papiergeld. Österreichisch-Ungarische Bank 267

IV. Abschnitt. Die Organe der Selbstverwaltung.

A. Die Gemeinde.
§ 70. Allgemeines. Gebiet, Obrigkeit 278
§ 71. Die Gemeindezuständigkeit (Heimatsrecht) 279
§ 72. Über das Wohnrecht von Ausländern auf dem Gebiete der Länder der ung. Krone 281
§ 73. Rechte und Agenden der Gemeinde 283
§ 74. Die Gemeindevertretung 285
§ 75. Die Versammlung der Repräsentanz 287

Seite

§ 76. Der Gemeindevorstand 288
§ 77. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes und der Repräsentanz. Disziplinarverfahren 291
§ 78. Der Haushalt der Gemeinde 291
§ 79. Gemeindesteuer 293
§ 80. Buchhaltung und Kassenverwaltung 295
§ 81. Armenwesen 295
§ 82. Stiftungen 296

B. Das Munizipium.

§ 83. Allgemeines. Wirkungskreis 296
§ 84. Der Munizipalausschuß 300
§ 85. Die Generalversammlung des Munizipalausschusses 301
§ 86. Der Obergespan 303
§ 87. Die Organe des Munizipiums 306
§ 88. Der Haushalt der Munizipien 310
§ 89. Die innere Verwaltung der Munizipien 310

C. Der Verwaltungsausschuß.

§ 90. Allgemeines. Wirkungskreis 311
§ 91. Verhältnis des Verwaltungsausschusses zur Regierung 317
§ 92. Verhältnis des Verwaltungsausschusses zum Munizipium 317

D. Die Organisation der Haupt- und Residenzstadt Budapest. § 93 318
E. Das Statut für Fiume und dessen Gebiet. § 94 321
F. Die Verwaltung von Kroatien-Slavonien 323

V. Abschnitt. Die einzelnen Zweige der Verwaltung.

A. Das Polizeiwesen.

§ 95. Allgemeines 324
§ 96. Gendarmerie 326
§ 97. Grenzpolizei 326
§ 98. Organisation der Polizei 326
§ 99. Die Fremdenpolizei
a) Paßwesen 327
b) Grenzpolizei 328
c) Meldewesen 328
§ 100. Polizeistrafrecht 329

B. Das Gesundheitswesen.

§ 101. Allgemeines 331
§ 102. Wohnhäuser 333
§ 103. Fleisch und andere Nahrungsmittel. Schänken 334
§ 104. Gesundheitsbehördliche Aufsicht gewerblicher Unternehmungen . . 336
§ 105. Gifte und gifthaltige Artikel 336
§ 106. Haustiere und wilde Tiere 336
§ 107. Hygiene der Kinder und der Schulen. Kinderschutz 337
§ 108. Gesundheitswesen der Strafanstalten 337
§ 109. Unfälle 338
§ 110. Ärztewesen 339
§ 111. Hebammewesen 340
§ 112. Heilanstalten 340
§ 113. Öffentliche Krankenpflege 341
§ 114. Irrenwesen 343
§ 115. Gesundheitswesen der Eisenbahnen und Schiffe 344
§ 116. Epidemien. Ansteckende Krankheiten 344
§ 117. Prostitutionswesen 346
§ 118. Pocken-Schutzimpfung 347

Seite

§ 119. Kurorte und Mineralwässer 347
§ 120. Leichenbestattung. Friedhöfe 348
§ 121. Apothekerwesen 349
§ 122. Die öff. Verwaltung des Gesundheitswesens
a) In den Gemeinden 351
b) In Budapest 353
c) Im Munizipium 353
d) Im Ministerium des Innern. Landes-Sanitätsrat 354
e) Gerichtsärzte 354
f) Justizärztlicher Senat 354
g) Landes-Gerichtschemiker 355
§ 123. Kranken- und Unfallversicherung 355
§ 124. Unfallverhütung 369
§ 125. Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten . . . 369

C. Die Verwaltung des Verkehrs.
1. Wegerecht. Mauten. § 126 371
2. Eisenbahnrecht.
§ 127. Allgemeines 375
§ 128. Rechtsquellen 378
§ 129. Eisenbahnbau. Konzessionierung 380
§ 130. Lokalbahnen 381
§ 131. Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 383
§ 132. Betrieb der Eisenbahnen 383
§ 133. Privatrechtliche Verantwortlichkeit der Eisenbahnen 383
§ 134. Eisenbahnbetriebsordnung und Betriebsreglement 384
§ 135. Eisenbahngesundheitswesen 384
§ 136. Dienstpragmatik 384
§ 137. Verwaltung des Eisenbahnwesens 385
§ 138. Das Eisenbahnnetz Ungarns 385
3. Binnenschiffahrt und Flößerei. § 139 . . . . . .
a) Binnenschiffahrt. 386
b) Flößerei. 388
c) Landen der Schiffe . . . . . .
d) Binnenschiffahrt im Verhältnisse zum Ausland 389
4. Seeschiffahrt. § 140 . . . . . .
a) Seerecht 392
b) Schiffahrtsgebühren und Hafengebühren . . . . . .
c) Registrierung der Handelsseeschiffe . . . . . .
d) Flagge . . . . . .
e) Gesundheitspflege auf der See . . . . . .
f) Oberaufsicht und Verwaltung der Seeschiffahrt 395
g) Schiffahrtsverträge 395
h) Unterstützung der Handelsmarine und Förderung des Schiffbaues. 395
5. Wasserwirtschaft. § 141 . . . . . .
a) Das Wasserrecht 398
b) Staatliche Wasserregulierung 408
6. Post, Telegraph, Telephon. § 142 . . . . . .
a) Post 408
b) Die kgl. ung. Postsparkasse 412
c) Telegraph 413
d) Telephon 414
7. Maße und Gewichte. § 143 415
8. Der Landes-Verkehrsrat. § 144 416
9. Das Versicherungswesen. § 145 416

Seite

D. Die Landwirtschaft.

§ 146. Allgemeines. Gesetz über Landwirtschaft und Feldpolizei 418
§ 147. Fälschung landwirtschaftlicher Produkte 420
§ 148. Verhältnisse der landwirtschaftlichen Beamten und Arbeiter. Wirtschaftliche Arbeitsvermittlung 421
§ 149. Internationales Agronomisches Institut in Rom 423
§ 150. Die Viehzucht 424
§ 151. Die Milchwirtschaft 426
§ 152. Veterinärwesen 426
§ 153. Tierquälerei 429
§ 154. Seidenzucht. Bienenzucht 429
§ 155. Jagd 430
§ 156. Fischerei 431
§ 157. Weinbau. 432
§ 158. Forstwesen 435
§ 159. Landwirtschaftlicher Unterricht 438

E. Gewerbe und Handel.

§ 160. Allgemeines 439
§ 161. Das Gewerberecht 440
§ 162. Gewerbegerichte 443
§ 163. Fabriken 443
§ 164. Schutz gegen Unfälle. Gewerbeinspektoren 445
§ 165. Handels- und Gewerbekammern 446
§ 166. Industrieräte 447
§ 167. Ausnahmen vom Gewerbegesetz 447
§ 168. Hausierhandel 448
§ 169. Sonntagsruhe 448
§ 170. Begünstigungen behufs Förderung der heimischen Industrie 449
§ 171. Öffentliche Lieferungen 454
§ 172. Markenschutz 454
§ 173. Schutz der Geschmacksmuster und der Modelle 457
§ 174. Patentrecht 457
§ 175. Budapester Waren- und Effektenbörse 459
§ 176. Auswanderungswesen 460
§ 176a. Statistische Daten betr. Gewerbe und Handel 466

F. Das Unterrichtswesen.

§ 177. Allgemeines 468
§ 178. Schulerhalter 468
§ 179. Kinderbewahrwesen 469
§ 180. Der Volksschulunterricht. Elementar- und Bürgerschulen 470
§ 181. Bildungsanstalten (Präparandien) für Lehrer und Lehrerinnen 473
§ 182. Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen 473
§ 183. Pensionswesen der Lehrer und Lehrerinnen 476
§ 184. Die Verwaltung des Volksschulwesens 477
§ 185. Unterricht der ungarischen Sprache in den Volksschulen 477
§ 186. Landwirtschaftlicher Wiederholungsunterricht 478
§ 187. Schulen für Gewerbe- und Handlungslehrlinge 478
§ 188. Volksschulbibliotheken 479
§ 189. Pädagogisches Lehrmittel-Landesmuseum und pädagog. Landesbibliothek 479
§ 190. Jugendvereine 479
§ 191. Höhere Mädchenschulen 479
§ 192. Handelsunterricht 480
a) Höhere Handelsschulen 480
b) Orientalische Handelsakademie 480

Seite

§ 193. Mittelschulwesen 480
a) Allgemeines. Gymnasien, Realschulen. Landesunterrichtsrat . . . 480
b) Theresianum 483
§ 194. Hochschulwesen. Universitäten. Technische Hochschule. Rechtsakademien. Konsularakademie. Theologische Anstalten 483
§ 195. Hebammenkurse 487
§ 196. Besondere Anstalten für Kunst und Wissenschaft. Hochschule für bildende Künste. Meisterschule für Malerei und Bildhauerkunst. Meistermalerschule für Frauen. Landesschule für Kunstgewerbe. Landesakademie für Schauspielkunst. Theater 487
§ 197. Landesrat für bildende Künste. Erhaltung von Kunstdenkmälern . . 487
§ 198. Museen und Bibliotheken. 488
§ 199. Ung. Akademie der Wissenschaften. 488
§ 200. Statistische Daten zur geistigen Kultur Ungarns. 488
§ 201. Unterrichtsgesetze für Kroatien-Slavonien 491

G. Justizwesen.

§ 202. Allgemeines 491
§ 203. Das Richteramt 491
§ 204. Gerichtsverfassung. Sondergerichte 495
a) Gemeindegerichte 497
b) Gewerbebehörden. 497
c) Schiedsgericht der Budapester Waren- und Effektenbörse und des Temesvárer „Lloyd“ 497
d) Patentgerichte 498
e) Arbeiterversicherungsgerichtsbarkeit 498
f) Militärgerichte 498
g) Konsulargerichtsbarkeit 498
h) Ung. Oberhofmarschallgericht 499
i) Geistliche Gerichte. 499
§ 205. Kgl. Staatsanwaltschaft 500
§ 206. Geschäftsordnung der Gerichte 500
§ 207. Gerichtsvollzieher 500
§ 208. Advokatur 503
§ 209. Notariat 503
§ 210. Strafanstalten. 503

H. Religionswesen.

§ 211. Grundgesetz über das Religionswesen 505
§ 212. Staat und Kirche 508
§ 213. Die einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften 509
a) Röm.-kath. Kirche 510
b) Griechisch-katholische Kirche 510
c) Das protestantische Glaubensbekenntnis. Ung. ev.-ref. Kirche H. C. Evangelische Kirche A. C. Die unitarische Kirche. 512
d) Die griechisch-orientalische (nichtunierte) Kirche. 513
e) Die israelitische Religion 514
f) Anerkannte Religionsgenossenschaften. 515
g) Konfessionelle Matrikeln 515
h) Aufsichtsrechte über die Konfessionen. Kgl. ung. Fundationaldirektion 515
§ 214. Der Übertritt von einer Religion zur anderen. Konfessionslose . . . 515
§ 215. Religion der Kinder 516
§ 216. Statistisches 518

I. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 217. Der gemeinsame Minister des Äußern 519
§ 218. Diplomatie 520

Seite

§ 219. Konsulargerichtsbarkeit 521
§ 220. Konsularverträge 521
K. Die Verwaltung des Heerwesens.
§ 221. Allgemeine staatsrechtliche Grundlagen 521
§ 222. Rechtsquellen 526
§ 223. Heeresorganisation 527
§ 224. Ergänzung des gemeinsamen Heeres, der gemeinsamen Kriegsmarine und der kgl. ung. Landwehr 534
§ 225. Die Pferdebeschaffung 545
§ 226. Die einzelnen Waffengattungen 546
§ 227. Sanitätswesen 549
§ 228. Tierärztlicher Dienst 550
§ 229. Militärverpflegsanstalten 550
§ 230. Das Geldwesen 551
§ 231. Die Intendanz 551
§ 232. Waffen und Munition 551
§ 233. Praktische Ausbildung der Truppen 552
§ 234. Militär-, Lehr- und Erziehungsanstalten 552
§ 235. Militärgerichtsbarkeit 554
§ 236. Militärgeistlichkeit 557
§ 237. Militärische Anstalten 558
§ 238. Besondere Militärkörper (Garden; Ung. Kronwache; Gendarmerie; Gestütsbranche) 558
§ 239. Höhere Militärkommanden 558
§ 240. Militärbehörden 559
§ 241. Kriegsmarine 561
§ 242. Heeresbudget 563
L. Die Autonomie Kroatiens-Slavoniens. § 243 563
Anhang 569
Register 571

Erklärung der Abkürzungen.

A. C. = Augsburger Confession.
a. D. = außer Dienst.
Ah., ah. = allerhöchste (d. i. vom Herrscher erlassene).
Al. = Alinea.
A. M. = Königl. ung. Ackerbauminister (seit 1889).
auton., aut. = autonom, autonomes.
bzw. = beziehungsweise.
d. h. = das heißt.
d. i. = das ist.
F. M. = Königl. ung. Finanzminister.
G. A. = Gesetzartikel (ungarischer); z. B. G. A. XI : 1867 = ungarischer Gesetzartikel XII aus dem Jahre 1867 (jedes Jahr beginnt eine neue, mit römischen Ziffern bezeichnete Reihenfolge der im betreffenden Jahr kundgemachten ung. Gesetze).
Ges. = Gesetz.
Gesch. O. = Geschäftsordnung (des Abgeordneten- oder Magnatenhauses des Reichstages).
H. C. = Helvetischer Confession.
H. G. B. = ung. Handelsgesetzbuch (G. A. XXXVII: 1875).
H. M. = Königl. ung. Handelsminister.
Honv. M. = Königl. ung. Honvédminister (Minister für Landesverteidigung).
J. = Jahr.
J. M. = Königlich ungarischer Justizminister.
k. u. k. = kaiserlich und königlich.
kais. = kaiserlich.
kgl. = königl.
K. U. M. = Königlich ungarischer Minister für Kultus und Unterricht.
Komm. M. = Königl. ung. Minister für Kommunikation und öffentl. Arbeiten (bis 1889).
M., Min. = Minister.
M. E., m. E. = meines Erachtens.
M. A. G. H. = Königl. ung. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel (bis 1889).
Min. = ministeriell, ministerial.
Min. d. Inn., Min. Inn., M. I. = Königlich. ung. Minister des Innern.
M. P. = Königl. ung. Ministerpräsident.
P. = Punkt.
Pat. = Patent. d. i. aus absoluter Machtvollkommenheit erlassene Verfügungen des Kaisers von Österreich (kaiserl. Patente), insbesonders aus den Jahren 1849—1851.
Präs. = Präsident, Präsidial (= Zentralleitung eines Ministeriums).
Proz. = Prozent.
S. = Seite.
s. = siehe.
Stf. G. B. = ung. Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen (G. A. V: 1878)
Stf. P. O. = ung. Strafprozeßordnung (G. A. XXXIII: 1896).
u. a. = und andere.
ung. = ungarisch, ungarische usw.
u. s. w. = und so weiter.
v. J. = vom Jahre.
vgl = vergleiche mit . . .
Vo. = Verordnung, z. B. Vo. J. M. = Verordnung des kön. ung. Justizministers vom . . .
Verw. Ger. = königlich ungarisches Verwaltungsgericht oder das auf dasselbe bezügliche Grundgesetz (G. A. XXVI: 1896).
Z = Zahl (einer Verordnung); z. B. 4686/1905 = Zahl 4686 aus dem Jahre 1905.
z. B. = zum Beispiel.
Z P. O. = Ung. Zivilprozeßordnung (G. A. I: 1911).

Einleitung.

Quellen und Literatur des ungarischen Verwaltungsrechtes.

§ 1. Quellen. a) Die Hauptquelle des ungarischen Verwaltungsrechtes ist das Gesetz, welches durch den in Budapest tagenden Reichstag geschaffen, durch den König sanktioniert und in der Gesetzsammlung (Országos Törvénytár) kundgemacht wird. Im autonomen verwaltungsrechtlichen Bereiche der Königreiche Kroatien-Slavonien-Dalmatien schafft auch der kroatisch-slavonische-dalmatinische Landtag Gesetze, welche naturgemäß die wichtigsten Quellen der kroatisch-slavonischen inneren Selbstverwaltung bilden.

Die ungarischen Gesetze, welche vom Jahre 1000 bis zum Jahre 1830 ausschließlich in lateinischer Sprache, in den Jahren 1830—1844 in lateinischer und ungarischer Sprache geschaffen wurden, seither aber ausschließlich in ungarischer Sprache erlassen werden, wurden vor dem Jahre 1867 in keinerlei amtlichen Ausgaben veröffentlicht. Im Jahre 1584 erschien in Nagyszombat (Tyrnavia) die erste private, von den Bischöfen Mosóczy und Telegdy veranstaltete Sammlung der bis dahin geschaffenen Gesetze, unter dem Titel: „Decreta constitutionis et articuli regum inclyti regni Hungariae ab anno Domini millesimo trigesimo quinto ad annum postsesquimillesimum octogesimum tertium, publicis comitiis edita cum rerum indice copioso". Die zweite, bis 1604 erweiterte Ausgabe dieser Sammlung erschien 1628 (sogenannte Wiener Ausgabe) unter dem Titel: „Tripartitum opus decretorum constitutionum et articulorum regum inclyti regni Hungarie in tres tomos divisum", und enthielt auch das Tripartitum Werböczys (s. unten). Die dritte Ausgabe, bis zum Jahre 1649 reichend, erschien 1653 in Sárospatak, die vierte 1668 (Pottendorfer Ausgabe) mit den bis zum Jahre 1659 geschaffenen Gesetzen vermehrtem Inhalte. Im Jahre 1696 erschien in Nagyszombat die Gesetzsammlung des Martin Szentiványi unter dem Titel: „Corpus Juris seu Decretum Generale" und seither ist für die ungarische Gesetzsammlung bis auf den heutigen Tag der Titel „Corpus Juris Hungarici" allgemein gebräuchlich, so zwar, daß auch die amtliche Gesetzsammlung (Országos Törvénytár) den Untertitel („Corpus Juris") führt. Die Szentiványi'sche Edition erschien in den Jahren 1734 und 1743 in vermehrten Auflagen, welche auch verschiedene Anhänge enthielten (u. a. das Verfahren des Militärobergerichtes in Beleidigungssachen; die für die unter der Gerichtsbarkeit des kgl. Tavernicus stehende Städte gültigen Statute, unter dem Titel: Articuli juris Tavernicalis; die niederösterreishische Strafprozeßordnung Ferdinand III. v. J. 1656 unter dem Titel: „Forma processus judicii criminalis seu Praxis criminalis" usw.), denen jedoch keine Gesetzkraft innewohnt. In den Jahren 1742 bis 1751 erschien eine neue, abermals vermehrte Ausgabe des Corpus Juris Hungarici, wieder in Nagyszombat, unter der gediegenen Redaktion des trefflichen Juristen, PSJ. Johann Szegedy, der die einzelnen Gesetzartikel (Articuli) in §§ aufteilte. Diese Ausgabe, welche ebenfalls verschiedene neue Beilagen hatte, u. a. eine prozessuale Arbeit des Johannes Kitonich: „Directio methodica processus judiciarii juris consuetudinarii", erschien mit stets vermehrtem Inhalte auch in den Jahren 1779, 1822 und 1844 (alle in Buda), welch' letzterer Ausgabe auch die im Jahre 1848 geschaffenen Gesetze angefügt wurden.

Diese Ausgabe des Corpus Juris Hungarici wird als abgeschlossenes Ganzes (corpus juris clausum) der alten ungarischen Gesetzgebung betrachtet und besitzt gewohnheitsrechtlich volle Authentizität, trotzdem mehrere Geschichtsforscher und Juristen — in erster Reihe die beiden Brüder Martin Georg und Josef Nikolaus Kovachich, letzterer insbesondere in seinem „Sylloge decretorum", (Pestini 1818) und „Notitiae praeliminares" usw. (1820) — auf die zahlreichen Mängel, Lücken und Fehler dieser Ausgaben, insbesondere aber darauf hinwiesen, daß eine ganze Reihe von Gesetzen von den Anfängen des Königreiches (1000) ab in diese Sammlungen nicht aufgenommen wurden.

Während des absolutistischen Regimes 1849—1861 wurden die seitens des österreichischen Kaisers erlassenen, Ungarn oktroyierten Patente im österreichischen Reichsgesetzblatt (Wien) und in den Landesgesetzsammlungen für Ungarn und (separat) Siebenbürgen kundgemacht. Während des sogenannten Provisoriums 1861—1866 ruhte die Gesetzgebung Ungarns vollständig. Der nach der Wiederherstellung der Verfassung (1867) geschaffene G. A. III: 1868 verfügte die Kundmachung der sanktionierten Gesetze in beiden Häusern des Reichstages und hienach in der neugegründeten, durch eine im Schoße des Ministeriums des Innern organisierte Redaktion herausgegebene Landesgesetzsammlung (Országos Törvénytár), mit der Verfügung, daß die Gesetze auch in alle, auf dem Gebiete der ungarischen Krone gebräuchlichen Sprachen (also deutsch, slovakisch, serbisch, rumänisch und italienisch) authentisch übersetzt, amtlich zu erscheinen haben. Diese letzteren Verfügungen wurden auch durch den, die Kundmachung der Gesetze neu regelnden G. A. LXVI: 1881 beibehalten, die Kundmachung in den Häusern des Reichstages aber aufgelassen. Hingegen erfolgt die Kundmachung der Gesetze auch im Amtsblatte „Budapesti Közlöny" sofort nach Ausgabe der betreffenden Nummer der Gesetzsammlung. Die Reihenfolge und Numerierung der Gesetze beginnt jedes Jahr von neuem und geschieht auch die Zitierung der Gesetze in der einfachen und am leichtesten behaltbaren Form durch die Bezeichnung der Ordnungszahl im betreffenden Jahrgange der Landesgesetzsammlung (z. B. Gesetzartikel LXVI vom Jahre 1881 über die Kundmachung der Gesetze, wird einfach G. A. LXVI: 1881 zitiert, mit Hinweglassung des in der Gesetzsammlung natürlich angegebenen Zeitpunktes der königlichen Sanktionierung und der Kundmachung). Jede Nummer der Gesetzsammlung wird sofort nach deren Erscheinen von amtswegen allen Munizipien zugeschickt. (Sämtliche Munizipien, Städte, Gemeinden sind überdies verpflichtet, ein Exemplar eines jeden Jahrganges der Gesetzsammlung in ungarischer Sprache zu erwerben: § 3 G. A. LIII: 1880). Wenn eine andere Bestimmung im Gesetze selbst nicht enthalten ist: so tritt das Gesetz am fünfzehnten Tage nach dessen Erscheinen in der Landesgesetzsammlung in Kraft. Das Original des sanktionierten Gesetzes wird im Landesarchiv hinterlegt.

Die Herausgabe der Gesetze und deren Übersetzungen ist ausschließliches Recht der Regierung (§ 1 G. A. LIII: 1880). Private dürfen nur kommentierte Ausgaben veranstalten.

Eine vollständige Sammlung aller ungarischen Gesetze seit dem Jahre 1000 bis auf den heutigen Tag (die alten Gesetze in lateinischer Sprache mit gegenüberstehender Übersetzung), enthält in sorgfältiger, auf Grund von Originalquellen textlich und inhaltlich revidierter, mit Anmerkungen in ungarischer Sprache überaus reichlich versehener Ausgabe das durch Dr. Desider Márkus seit dem Jahre 1895 (Budapest, Franklin-Társulat), herausgegebene, bisher 35 Bände umfassende, alljährlich ergänzte Corpus Juris Hungarici (Die Übersetzung und Revision der lateinischen Texte besorgten mehrere Fachmänner)[1]).

In der obenerwähnten ungarischen Landesgesetzsammlung werden, gemäß G. A. XII: 1870 und G. A. LXVII: 1881, auch jene ungarischen Gesetze kundgemacht, deren Gültigkeit sich auch auf Kroatien-Slavonien erstreckt. Nachdem jedoch diese Gesetze auch in kroatischer Sprache, als Originaltext, besonders herausgegeben werden müssen (§ 60 G. A. XXX: 1868),

---

1) Die lateinischen Texte erschienen auch in besonderer Ausgabe mit lateinischem Titelblatte bei Puttkamer & Mühlbrecht. Berlin. Eine gekürzte Ausgabe, welche blos die in Kraft stehenden Gesetze (mit Erläuterungen) enthält, ist unter der Redaktion des Dr. Desider Márkus in 6 Bdn. erschienen (1912, Budapest, Franklin-Társulat).

geschieht dies in der ebenfalls in Budapest erscheinenden Sammlung: „Sbornik ugarsko-hrvatskih skupnik zakona", in gleicher Form, wie die ungarische Landesgesetzsammlung.

Die durch den kroatisch-slavonischen Landtag in seinem autonomen Wirkungskreise seit 1868 geschaffenen autonomen Gesetze werden im Sinne des autonomen Gesetzes vom 28. November 1873 in dem in Zagreb-Agram erscheinendem Gesetz und Verordnungsblatte „Sbornik zakona i navredaba valjanih za kraljevine hrvatsku i slavoniju", in kroatischem Originaltexte kundgemacht. Die Gesetze werden durch Bezeichnung des Zeitpunktes der königlichen Sanktion und ihres Gegenstandes zitiert (also: Gesetz vom 28. November 1873, über die Kundmachung der Gesetze). Das Gesetz tritt, mangels anderseitiger Bestimmung, 15 Tage nach seiner Kundmachung in Kraft. Die autonomen Gesetze erscheinen in einer von der ungarischen Regierung herausgegebenen Übersetzung auch in ungarischer Sprache (bisher 5 Bände 1868—1900), ferner in einer in der Druckerei der „Narodne Novine" (Agram) gedruckten, aber nicht amtlichen und nicht vollständigen deutschen Übersetzung.

b) Eine weitere Quelle des gültigen ungarischen Verwaltungsrechtes bieten die königlichen Verordnungen und die Verordnungen der einzelnen Minister, auch in der Form einer einheitlichen Verordnung mehrerer interessierter Minister oder des ganzen Ministeriums (über die Einzelheiten dieser Frage s. weiter unten an entsprechender Stelle). Diese Verordnungen werden seit dem Jahre 1867 vorerst im täglich erscheinenden Amtsblatte „Budapesti Közlöny" veröffentlicht, später aber in die in monatlichen Heften erscheinende Sammlung der ungarländischen Verordnungen („Magyarországi Rendeletek Tára") aufgenommen. Die Herausgabe dieser bloß in ungarischer Sprache erscheinenden Sammlung ist ebenfalls ausschließliches Recht der Regierung (§ 1 G. A. LIII: 1880).

Ministerialverordnungen von nicht allgemeinem Interesse werden in den besonderen, zumeist monatlich erscheinenden Verordnungsblättern der einzelnen Ressortministerien veröffentlicht, welche übrigens sämtliche in das Ressort des betreffenden Ministers gehörenden Verordnungen enthalten, also auch jene, welche in die obenerwähnte Sammlung aufgenommen wurden. § 31 G. A. XX: 1901 wies das Ministerium an, die Verordnungen ständigen und allgemeinen Charakters, welche die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden erfordern, im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung zu überprüfen und die aufrecht zu erhaltenden in eine systematische Sammlung zu vereinen — bis heute ist dies aber nicht geschehen.

Die Verordnungen der kroatisch-slavonischen Landesregierung betreffend die autonomen Angelegenheiten des Landes erscheinen in dem oben erwähnten Gesetz- und Verordnungsblatt.

Die Verordnungen der Zentralstellen bis zum Jahre 1848 sind in keiner vollständigen und verläßlichen Sammlung enthalten. Ign. Kassics gab unter dem Titel „Enchiridion" eine lückenhafte Sammlung der Verordnungen des Statthaltereirates und der kgl. Erlässe heraus; Kereszturi sammelte die Verordnungen Josef II. usw. Die während des absolutistischen Regimes (1849—1861) erlassenen Verordnungen, von welchen insbesonders solche noch in Kraft sind, welche sich auf das Gefäll- und Gebührenwesen, auf das Post- und Telegraphenwesen beziehen (allerdings auf Grund von in neuen ungarischen Gesetzen enthaltenen Verfügungen provisorischen Charakters), erschienen teilweise im Reichsgesetzblatt, teilweise in den im Jahre 1853 gegründeten Landesregierungsblättern für Ungarn und (separat) für Siebenbürgen (in deutscher und ungarischer Sprache). Die Verordnungen während des Provisoriums (1861—1867) enthielt das damalige Amtsblatt „Sürgöny", an dessen Stelle 1867 das heutige amtliche Blatt „Budapesti Közlöny" trat.

c) Die Statute der Munizipien, d. h. der Komitate und der Städte mit Munizipalrecht, werden in den amtlichen Blättern derselben veröffentlicht (vgl. hinsichtlich des Amtsblattes der Komitate: § 33 G. A. XX: 1901), jene der Gemeinden eventuell ebendort oder in den Lokalblättern, welche eine amtliche Rubrik enthalten. § 35 G. A. XX: 1901 (über die Vereinfachung der Verwaltung) machte es den Munizipien und Gemeinden zur Pflicht, ihre Statute zu überprüfen und entsprechend umzuändern; ein Ergebnis dieser Bestimmung ist jedoch bis heute nicht zu verzeichnen.

Hingegen gibt es eine ausgezeichnete Sammlung der Rechtsnormen der ungarischen Munizipien aus der Zeit vor dem Jahre 1848, unter dem Titel: Corpus Statutorum Hungariae Municipalium 1—8 Bde. (Budapestini, Editio Academiae Scientiarum Hungariae, 1885 u. flg.) besorgt von den kolozsvárer Universitätsprofessoren: Dr. Alex. Kolosvári und Dr. Clemens Óvári (Mitarbeiter der Márkus'schen Corpus Juris-Ausgabe), welche für den

Forscher eine wahre Fundgrube überaus interessanter Daten ist. Die einzelnen Statute sind in dieser Sammlung im sorgfältig revidierten Originaltexte (ungarisch, lateinisch oder deutsch), den archivarischen Forschungen entsprechend, enthalten. Die erläuternden Noten sind alle in ungarischer Sprache abgefaßt.

d) Das Gewohnheitsrecht ist ebenfalls eine wichtige Quelle des ungarischen Rechtes, insbesondere aber des Staatsrechtes, welches in seinen wenigsten Teilen auf kodifizierten Rechtsnormen beruht, sondern das Ergebnis Jahrhunderte langer Entwicklung und Tradition ist. In dem die Unabhängigkeit des ungarischen Reiches bestätigenden G. A. X: 1790 anerkennt der König (Leopold II.) u. a., daß Ungarn nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten ..... zu beherrschen und zu verwalten sei. Das Krönungsdiplom und auch der Krönungseid jedes Herrschers bekräftigt die strenge Wahrnehmung der gesetzmäßigen, alten, guten und genehmigten Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer (vgl. G. A. II: 1867). Die Richter sind verpflichtet auf Grund der Gesetze, der gesetzmäßigen Verordnungen und „der Gesetzkraft besitzenden Gewohnheit" zu verfahren und zu urteilen. (§ 19 G. A. IV: 1869; § 6 G. A. XXVI: 1896; § 26 al. 2 G. A. XXXVII: 1895.) Die lokalen und besonderen Gewohnheiten sind vor dem Richter nur dann zu beweisen, wenn sie demselben unbekannt ist (§ 63, 215 G. A. XVIII: 1893 [Summarverfahren]; § 268 G. A. I: 1911, über die Zivilprozeßordnung).

Allerdings wird der Kreis der Gewohnheit auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes täglich enger, da sich ja dasselbe der modernen Auffassung und den gegenwärtigen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Staat und Gesellschaft anpassen muß. Doch finden wir, wie dies an den entsprechenden Stellen ausgeführt ist, auf dem Gebiete der Selbstverwaltung, deren Anfänge auf König Stefan (I) den Heiligen (1000—1038) zurückführbar sind, eine bedeutende Anzahl solcher Gebräuche, welche ausschließlich auf Sitte und Gewohnheit von Jahrhunderten beruhen.

Das ungarische Gewohnheitsrecht wurde in klassischer Form durch den kgl. Personal (d. h. Vorsitzenden der kgl. Gerichtstafel und der Tafel der Abgeordneten), späteren Palatin Stefan Werböczy auf Grund jener Verfügung der G. A. VI: 1498, X: 1500, XXXI: 1504 und XX: 1507 aufgearbeitet, daß alle jene Gebräuche des Landes zusammengefaßt werden müssen, auf welche vor den Gerichten Berufung zu geschehen pflegt. Werböczys Arbeit wurde durch eine Kommission des Reichstages (G. A. LXIII: 1514) überprüft, genehmigt, durch den König am 19. November 1514 bestätigt, aber aus politischen Gründen nicht kundgemacht, so daß sie keine formelle Gesetzkraft erlangen konnte. Trotzdem wurde sie als wichtigstes ungarisches Rechtsbuch betrachtet, und da zahlreiche Gesetze sich fast vier Jahrhunderte hindurch direkt auf Werböczys Werk, als auf die authentische Darstellung des ungarischen Gewohnheitsrechtes berufen, kann von demselben getrost behauptet werden: pro lege habet vigorem. In den ehemaligen siebenbürgischen Teilen des Landes erlangte es durch das Diplom des Königs Leopold I. (1691) unmittelbare Gesetzkraft, welche es dort bis zum Jahre 1853 beibehielt. Der volle Titel des Werböczyschen Werkes lautet: Tripartitum opus juris consetudinarii inclyti regni Hungariae per magistrum Stephanus de Werbeucz, Personalis praesentiae regiae majestatis locumtenentem accuratissime editum, 1517 (Wien, Syngrenius). Seither erschienen natürlich zahlreiche andere Ausgaben. Die letzte und vollständigste (mit nebenstehender ungarischer Übersetzung) besorgten die Prof. Alex Kolosvári und Clemens Óvári in der bereits erwähnten Márkus'schen Corpus Juris-Ausgabe, mit erläuternden Noten von ihnen und Desider Márkus.

e) Zu den neuesten Quellen des Verwaltungsrechtes zählen auch die Plenarentscheidungen des kgl. Verwaltungsgerichtshofes, welcher durch G. A. XXVI: 1896 errichtet wurde und mit dem im Jahre 1883 errichteten Finanzverwaltungsgerichtshofe vereinigt, seit dem 1. Jänner 1897 in Budapest wirkt. Da es in Ungarn nur einen Verwaltungsgerichtshof gibt, sind dessen Plenarbeschlüsse nur für diesen selbst bindend (§ 21 G. A. XXVI: 1896). Dieselben erscheinen in einer besonderen — nicht amtlichen — Sammlung.

f) Endlich zählen zu den Quellen des ungarischen Verwaltungsrechtes auch noch die Privilegien, welche einzelnen Munizipien und anderen Kommunitäten gewisse Vorrechte

und Gerechtsamkeiten zusichern (z. B. die Erhebung zu kgl. Freistädten, die Verleihung des Marktrechtes usw.), oder einzelnen Personen Auszeichnungen verleihen. Diese Privilegien können nur durch gekrönte Könige erteilt werden (G. A. III: 1790); ebendeshalb wurden auch die durch den ungekrönten König Josef II. erteilten Privilegien nur insoweit für rechtsgültig erklärt, als dieselben durch seinen gekrönten Nachfolger bestätigt werden sollten (G. A. XXXII: 1790). Auch die während des Zeitraumes 1848—1867 durch den König Franz Josef ungarischen Staatsbürgern erteilten Rangerhöhungen (z. B. Erhebung in den Freiherrn- oder Grafenstand) sind gesetzlich ungültig und wurden dieselben nach 1867 wiederholt erteilt. Für die Privilegien aus der Zeit vor 1848 waren bestimmte Formen und strikte Klauseln vorgeschrieben, deren Nichteinhaltung die Nichtigkeit des Privilegiums nach sich zog (Tripartitum P. II Tit. 6 § 12). Diese Privilegien, deren Einhaltung und Schutz auch im Krönungsdiplom und Königseid zugesichert wird, haben für die Gegenwart ihre frühere staatsrechtliche Bedeutung verloren und sind nur mehr von historischem Interesse. Heute können sich dieselben nur mehr auf die Auszeichnung, Rangerhöhung usw. einzelner Personen beziehen, da doch der auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit gegründete moderne Staat die Privilegierung von Gebietsteilen oder Bevölkerungsklassen im Sinne des Ständestaates nicht kennt. — Eine besondere Sammlung der Privilegien gibt es nicht.

§ 2. Literatur. Die eigentliche verwaltungsrechtliche Literatur Ungarns ist keine bedeutende. Aus der Zeit vor 1867 besitzen wir fast gar kein nennenswertes, in dieses Fach einschlagendes Werk, weil bis zum Jahre 1848 Staats- und Verwaltungsrecht miteinander aufs engste verquickt waren, so daß die staatsrechtlichen Hand- und Lehrbücher auch das Verwaltungsrecht umfaßten (s. Literatur im staatsrechtlichen Teil). Von den neueren, ausschließlich in ungarischer Sprache erschienenen Werken allgemeinen Inhaltes sind erwähnenswert: Das Lehrb. d. ung. Verwaltungsrechtes vom Budapester Universitätsprof. Dr. Karl Kmety (6. Aufl. 1909); das Hdb. d. Verwaltungslehre von Dr. Paul Kovács (2 Bde); der bisher erschienene 1. Band eines systematischen Handbuches vom Prof. an der Debrecziner Rechtsakademie Dr. Viktor Jászi, 1907 (A magyar közigazgatási jog alapvonalai); Andor Sigmond: Leitfaden des verwaltungsrechtl. Verfahrens, mit Rücksicht auf die Munizipalverwaltung (A közigazgatási eljárás vezérfonala, tekintettel a törvényhatósági közigazgatásra); der 2. Band der „Politik" des Budapester Universitätsprof. Dr. Viktor Concha, mit dem Untertitel: Verwaltungslehre (1905); Dr. Franz Vasváry: Über Zentralorgane der ungarischen Verwaltung (A magyar közigazgatás központi alapszervei) 1903; Dr. Alexius Boér: Ung. Verwaltungsrecht (Magyar közigazgatási jog) und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Közigazgatási biráskodás) 1907. Die verwaltungsrechtlichen Vorträge des weil. Budapester Universitätsprof. Dr. August Lechner, welcher als Begründer des modernen ung. wissenschaftlichen Verwaltungsrechtes betrachtet werden kann; das Handb. d. Dr. Desider Falcsik über Verwaltungsgerichtsbarkeit, u. desselben Werk über die Grundfragen d. Verwaltungsrechtes; Dr. Stefan Ereky: Studien aus dem Gebiete d. Komitats-Selbstverwaltung (Tanulmányok a vármegyei önkormányzat köréből); derselbe: Die ung. lokale Selbstverwaltung (a magyar helyhatósági önkormányzat), 2 Bde; Ladislaus Rábel: Vergangenheit und Gegenwart der ung. Komitatsverwaltung (1911); Dr. Mor. Tomcsányi; Das Prinzip d. vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit i. d. Verwaltung; das Sammelwerk des früheren Vizepräsidenten am Staatsrechnungshofe, Dr. Alex. Dárday: Verwaltungsrechtliche Gesetzsammlung (Közigazgatási Törvénytár), Gesetze und Verordnungen 9 Bde., 3. Aufl. 1903, und eine ebensolche des Ministerialrates Dr. Julius Térfi, unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner, seit 1909. Die Sammlung verwaltungsrechtlicher Entscheidungen der Ministerien und des kgl. Verwaltungsgerichtshofes von Nikolaus Boncza, Redakteur des Fachblattes „Ungarische Verwaltung" („Magyar Közigazgatás"), 4 Bde., 1895—1900; die „Verwaltungsrechtliche Bibliothek" redigiert vom Ministerialsekretär Dr. Johann Kampis. Vom Standpunkte der historischen Entwicklung sind von hohem Werte: B. Josef Eötvös (†): Der Einfluß der herrschenden Ideen des XIX. Jahrhunderts auf den Staat (1854; auch in deutscher Sprache erschienen); Béla Grünwald (†): Das alte Ungarn, 1888, und: Das neue Ungarn, 1890; Akusius Beöthy (†): Die Entwicklung und Kämpfe der ungarischen Staatlichkeit (A magyar államiság fejlödésés küzdelmei) 3 Bde., 1900—1905. Gf. Jul. Andrássy: Die Ursachen des Aufrechtbestehens

des ung. Staates und dessen verfassungsmäßiger Freiheit, 3 Bde.; Dr. Akusius Timon: Ung. Verfassungs- und Rechtsgeschichte (auch in deutscher Sprache).

Aus dem Gebiete der Finanzverwaltung und des Finanzrechtes sind erwähnenswert: Dr. Béla Bartha: Hand- u. Lehrb. d. ung. Staatswirtschaft (A magyar államgazdaság tan-és kézikönyve), 2 Bde.; Dr. Kornel Exner: Ung. Finanzrecht (Magyar pénzügyi jog); Huszàr u. Vilsinszky: Hdb. d. ung. Finanzverwaltung (A pénzügyi igazgatás kèzikönyve); Dr. Karl Kmety: Hdb. d. ung. Finanzrechtes (A magyar pénzügyi jog kézikönyve); Dr. Wilh. Mariska: Dasselbe; Dr. Lehel Szigethy: Leitf. d. ungar. Finanzrechtes; Dr. Bèla Földes: Die Lehre vom Staatshaushalt (Államháztartástan); Dr. Wilh. Mariska: Hdb. d. Staatswirtschaftslehre (Az államgazdaságtan kèzikönyve); Dr. Baron Ludw. Láng: Zollpolitik (Vámpolitika). Die statistischen Lehrbücher von Földes, Láng, Kenèz, Pisztory, Ráth.

Hinsichtlich der Literatur der einzelnen Teile des Verwaltungsrechtes verweise ich auf die betreffenden Abschnitte dieses Werkes.

I. Abschnitt. Die Zentralorgane der vollziehenden Gewalt. Die öffentlichen Ämter und die öffentlichen Beamten.

A. Der König.

§ 3. Die staatsrechtliche Stellung des Königs. „Der König anerkennt, daß Ungarn und die mit demselben verbundenen Teile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung . . . unabhängig, d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König . . . nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen zu beherrschen und zu verwalten sei." (G. A. X: 1790, De independentia regni Hungariae, partiumque eidem annexarum). . . . „Se. Majestät anerkennt selbst und freiwillig und erklärte gnädigst . . . , daß er die vollziehende Gewalt nicht anders, als gemäß der Gesetze ausüben werde". (G. A. XII: 1790, De legislativae et executivae potestatis exercitio.) „Der König übt die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch das unabhängige ungarische Ministerium aus, und ist jede seiner Verordnungen, Befehle, Beschlüsse, Ernennungen nur dann gültig, wenn dieselbe auch durch einen der in Budapest residierenden Minister unterzeichnet werden." (§ 3 G. A. III: 1848 über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums).

Diese Verfügungen von drei Grundgesetzen[1]) des selbständigen und unabhängigen ungarischen Staates kennzeichnen den staatsrechtlichen Charakter des ungarischen Verwaltungsrechtes. Es ist ein selbständiges ungarisches Recht, auf ungarischem Boden entstanden und entwickelt, ohne geringste Gemeinsamkeit mit dem Verwaltungsrechte Österreichs, mit welchem Ungarn durch die Person des gemeinsamen Herrschers verbunden ist. Der König darf die vollziehende Gewalt nur im Sinne der ungarischen Gesetze und Gewohnheiten und nur durch seine

1) Grundgesetze, in des Begriffes technischem Sinne, gibt es in Ungarn nicht, da jedes Gesetz, ohne Rücksicht auf dessen Zweck und Wichtigkeit, auf die gleiche Art und Weise zustande kommt, und zur Annahme jedes Gesetzes durch die beiden Häuser des Reichstages bloß einfache, relative Stimmenmehrheit erforderlich ist. Nichtsdestoweniger unterscheidet die ungarische Rechtswissenschaft die Grundgesetze inhaltlich von den übrigen Gesetzen, diejenigen so benennend, welche die wichtigsten Teile der ungarischen Verfassun genthalten; z. B. Gesetze über die Thronfolge, über das Verhältnis zu Österreich, über die Vereinbarung mit Kroatien-Slavonien, über Freiheitsrechte usw.

besonderen ungarischen Minister ausüben, welcher Umstand Österreich gegenüber, auch im Titel des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit hervorgehoben wird („unabhängiges ungarisches Ministerium").

Die Exekutiv-Gewalt des Königs erstreckt sich unmittelbar oder mittelbar auf alle Verwaltungsangelegenheiten jeder Art, welche nicht durch besondere Gesetze dem Wirkungskreise des Reichstages oder der Munizipien überwiesen sind. Namentlich gehört in den Machtkreis des Königs die Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungsbehörden, welche nicht nur durch die ordentlichen Beamten, sondern gegebenen Falles auch durch einen königlichen Spezialbevollmächtigten ausgeübt werden kann, dessen Ernennung allerdings nur mit Gegenzeichnung eines ungarischen Ministers erfolgen und dessen Wirkungskreis mit dem des auch für ihn verantwortlichen Ministeriums nicht kollidieren darf[1]).

Diejenigen Angelegenheiten, welche unbedingt der allerhöchsten Entschließung unterbreitet werden müssen, sind im Sinne einer seit 1897 gültigen Neuregelung, welche durch den Ministerpräsidenten den einzelnen Ministerien im vertraulichen Wege mitgeteilt wurde, folgende:

1. Die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste, Äbte und Domherren; jene der Bannerherren des Reiches; Begnadigungen; die Verleihung des Adels, von Titeln und Orden. (Über die Einzelheiten s. an den betreffenden Stellen.)

2. Die Ernennung der Staatsbeamten von der VI. Gehaltsklasse aufwärts (VI-I. Klasse), ferner die Ernennung der Professoren sämtlicher Hochschulen, der Direktoren der höheren staatlichen Anstalten, der Gymnasien und Realschulen; die Ernennung aller Derjenigen, deren Ernennung durch besondere Gesetze oder Organisationsstatute dem Könige vorbehalten wurde[2]).

3. Die Promotionen sub auspiciis regis.

4. Die Pensionierung, Enthebung, Versetzung und Entlassung der durch den König ernannten Staatsbeamten, mit Ausnahme der Versetzung von Staatsanwälten, welche in den Wirkungskreis des Justizministers gehört, sowie der Entlassung der im Disziplinarwege zum Amtsverluste verurteilten Richter und Staatsanwälte.

5. Die Dispensierung von den durch die Verwandtschaft oder Schwägerschaft entstandenen Hindernissen der Zusammenwirkung von Richtern und Staatsanwälten.

6. Die Erteilung von Gnadengehältern und Gnadenruhgehältern aller Art.

7. Die Gründung von staatlichen Stiftungsplätzen und Stipendien, ferner die Verleihung der Stiftungsplätze im Theresianum (d. i. ein Erziehungsinstitut für Söhne ungarischer Edelleute in Wien) und im Budapester Franz Josef-Institut (d. i. ein Internat neben dem königl. kath. Obergymnasium II. Bezirk), ferner in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten.

1) S. weiter unten über die Institution der königlichen Kommissäre.

2) Die Ernennung aller Richter und Staatsanwälte, ebenso die Ernennung aller Offiziere der königl. ung. Landwehr (Honvéd) und des königl. und kaiserl. gemeinsamen Heeres erfolgt durch den König.

8. Die Verleihung von Pfarren auf den unter dem allerhöchsten Patronat stehenden oder Stiftungs-Benefizien, wenn deren Jahreseinkünfte den Betrag von 4000 Kronen übersteigen, oder wenn der betreffende Ressortminister nicht die durch den Bischof an erster Stelle präsentierte Personen ernennen will.

9. Die Rechtsgeschäfte hinsichtlich der Pacht oder des Verkaufs solcher Benefizien der Prälaten, welche von der königlichen Verleihung abhängen, sowie der Immobilien der öffentlichen Stiftungen, falls a) die Pachtdauer 10 Jahre übersteigt und der Pachtzins jährlich nicht unter 40000 Kronen beträgt, bei kürzerer Pachtdauer, falls die jährliche Pachtsumme 100 000 Kronen übersteigt; b) wenn bei Vergleichen in zweifelhaften Fällen, die nachgelassene Summe, oder bei Schadenersatzleistungen, Abschreibungen oder Schadenerlässen der Betrag 20000 Kronen nicht übersteigt.

10. Die Belastung von kirchlichen oder geistlichen Benefizien mit über 20000 Kronen; die kirchlichen Besitzerwerbungen im Werte von mehr als 20000 Kronen; bei nützlichen Investitionen, falls bloß die Anlegung der Benefizialwerte eine Abänderung erfährt, nur Angelegenheiten über 80000 Kronen.

11. Die Genehmigung der Ausführung von budgetmäßig gedeckten staatlichen Arbeiten, wenn die Kosten 200000 Kronen übersteigen. Bei Deckung der Bauten zu religiösen oder kirchlichen Zwecken ist die allerhöchsten Genehmigung einzuholen, wenn die Kosten 20000 Kronen übersteigen. Für die königl. ung Staatsbahnen und deren Maschinenfabrik, ferner für die königl. ung. Eisen- und Stahlwerke in Diósgyör bestehen besondere allerhöchst genehmigte Bestimmungen.

12. Verträge betreffend die staatliche Unterstützung von wirtschaftlichen Gewerbe- oder Verkehrsunternehmen oder anderer Institutionen, falls die staatliche Beitragsleistung oder Unterstützung jährlich 40000 Kronen, bei längerer als zehnjähriger Verpflichtung aber jährlich 4000 Kronen übersteigt.

13. Gesetzentwürfe, wichtigere Reichstagsvorlagen vor deren Unterbreitung an den Reichstag, ferner die Entwürfe solcher gesetzvertretenden Verordnungen, welche das Gesamtministerium zu erlassen gedenkt.

14. Die Systematisierung neuer, gesetzlich oder im Budget nicht vorhergesehener Zivilämter oder Amtsstellen.

15. Die Erlassung der Taxen nach Ernennungen und Verleihungen von Würden, Orden und Titeln.

16. Die Dispensierung von formellen Vorbedingungen bei öffentlichen Beamten oder solchen, die hierzu ernannt (gewählt) werden wollen.

17. Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und der Schlußrechnung des Religions- und Studienfonds, ferner der durch den siebenbürgischen katholischen Status verwalteten Fonds.

18. Die Gestattung der Zuwendung von Erträgnissen aus Staatslotterien oder aus den mit Geldgewinnsten verbundenen Privatlotterien.

19. Organische Verfügungen betreffend die Verwaltung der Kron- und Aerarialgüter.

20. Legitimationen.

21. Namensänderung und Annahme an Kindesstatt seitens adliger Personen[1]).

22. Die Dispensierung von Ehehindernissen in den Fällen §§ 11, 20, 23 und 45 des Ehegesetzes (G. A. XXXI: 1894)[2]).

23. Die Vorlagen betreffend die Gründung, Genehmigung und Abänderung von Fideikommissen.

24. Diejenigen Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche, welche durch G. A. XXVII: 1790 und spätere königliche Verordnungen Sr. Majestät vorbehalten wurden.

25. Die Genehmigung der (autononem) Synodalbeschlüsse der verschiedenen Konfessionen.

26. Errichtung von Hoch- und Mittelschulen.

27. Konzessionierung von Eisenbahnen und schiffbaren Kanälen, mit Ausnahme von Straßen-, Berg- und Seilbahnen geringerer Wichtigkeit (auch wenn dieselben Dampfbahnen sind), ferner jener, welche nicht dem allgemeinen Verkehre dienen. — Die Beitragsleistung des Staates mit einem Werte von mehr als 40000 Kronen bei Lokalbahnen.

28. Die Genehmigung der Voranschläge, Schlußrechnungen und Verwendungen des bestandenen kroatisch-slavonischen Militärgrenzfondes.

29. Jedes Bittgesuch, welches mit dem Allerhöchsten Namenszug versehen wurde[3]).

30. Über Ereignisse von besonderer Wichtigkeit ist Seiner Majestät Bericht zu erstatten.

§ 4. Die Kabinettskanzlei des Königs. Der König erledigt die an ihn gelangenden Angelegenheiten mit Hilfe seiner Kabinettskanzlei.

1) Die Namensänderungen Nichtadliger gestattet der Minister des Innern, und ist dort insbesondere die Abänderung nicht ungarisch klingender Familiennamen an äußerst wenige Förmlichkeiten gebunden.

2) D. h.: Ehe zwischen Onkel und Nichte, resp. Tante und Neffen (§ 11); Ehe zwischen solchen, denen die Eheschließung wegen Ehebruches durch richterliches Urteil verboten wurde (§ 20); Ehe zwischen solchen, von welchen der eine Teil wegen begangenen oder versuchten Mordes oder Totschlages an dem gewesenen Eheteil des anderen rechtskräftig verurteilt wurde (§ 23).

3) Die an den König gerichteten Gesuche, welche entweder anläßlich einer Audienz oder bei einem anderen Anlasse unmittelbar dem Herrscher überreicht werden, oder im Wege des betreffenden Ressortministers, oder aber der Kabinettskanzlei (s. § 4) an den König gelangen, kommen aus der Kabinettskanzlei mit dreierlei Bezeichnung an den zuständigen Minister zurück, und werden dieselben dieser Zeichnung entsprechend verschiedenartig erledigt. Wenn das Gesuch auf einem darauf befestigten Zettel das Allerhöchste Handzeichen, d. h. die Anfangsbuchstaben des Allerhöchsten Namenszuges erhält, so ist der betreffende Minister verpflichtet, in der Angelegenheit eine Verhandlung einzuleiten, und über deren Ergebnis auch in dem Falle an den König Bericht zu erstatten, wo die Abweisung des Gesuches in Vorschlag gebracht werden muß. Die mit dem Zeichen „Ab Imperatore et Rege" versehenen Gesuche müssen ebenfalls verhandelt werden, Bericht ist aber nur dann zu erstatten, wenn der Minister die Gewährung der Bitte vorschlagen kann. In die dritte Kategorie gehören die sogenannten „Ab aula" — Gesuche, auf welchen bloß die Nummer der Kabinettskanzlei vermerkt wird, und deren Erledigung ganz der Einsicht der betreffenden Behörde anheimgestellt ist, so daß dieselben durch letztere auch ohne Verhandlung und Bericht abgewiesen werden können (Verordnung des Ministers des Innern Präs. Z. 965 ex 1867, und Justizministerialverordnung Präs. 3185 ex 1896).

Die Kabinettskanzlei des Königs ist ein Hilfsamt des Königs, bei welchem alle an den König gelangenden Angelegenheiten registriert und durch dasselbe entsprechend instruiert, Sr. Majestät behufs Erledigung vorgelegt werden, und welches dann die Expedition der erledigten Angelegenheiten an die betreffenden Zentralstellen besorgt. Die Kabinettskanzlei, welche dem König auch als Sekretariat dient, befaßt sich jedoch bloß mit den Zivilangelegenheiten, während für die Militärsachen eine besondere Militärkanzlei des Königs organisiert ist. Die Kosten der Kabinettskanzlei werden zur Hälfte durch Ungarn, zur Hälfte durch Österreich bestritten, nachdem dieselbe nicht zu den gemeinsamen Institutionen der beiden Staaten gehört, sondern eben so, wie der Hofstaat, als selbständiges Organ des ungarischen Königs betrachtet wird, ohne Rücksicht darauf, daß die Kanzlei infolge der Gemeinsamkeit der Person des Königs, dem Monarchen auch österreichische Angelegenheiten vorlegt (s. die Akten der ungarischen Delegation vom Jahre 1868; Nr. 8, 9, 49 und 190; Plenar-Sitzung vom 16. und 21. März 1868). Der Personalstatus der Kabinettskanzlei besteht aus 1 Kabinettsdirektor (Sektionschef), 5 Kabinettssekretären (teilweise Hof- und Ministerial-, teilweise Sektionsräte), 10 Kabinetskonzipisten (Hof- und Ministerialsekretäre) und den entsprechenden Hilfsbeamten. Im ungarischen Budget für das Jahr 1911 sind als Hälfte der Spesen der Kabinettskanzlei 189358 Kronen präliminiert; ein gleicher Betrag wird durch Österreich bestritten.

Die durch den König unterschriebenen, ausschließlich die Länder der ungarischen Krone interessierenden Staatsakte werden mit dem, gemäß Allerhöchster Entschließung am 9. Februar 1874 angefertigten ungarischen Staatssiegel versehen. In der Mitte desselben ist das ungarische Staatswappen, rechts oben das Wappen Dalmatiens, unten jenes von Slavonien, links oben das Wappen Kroatiens, unten jenes von Siebenbürgen, unter dem ungarischen Wappen aber jenes von Fiume.

§ 5. Die besonderen Rechte des Königs. a) Das Recht der Begnadigung ist ein seit Jahrhunderten (vgl. G. A. V: 1405; G. A. LXXXII: 1492; LXIII: 1563; LXVI: 1635; LVI: 1790) anerkanntes ausschließliches und unübertragbares Recht des Königs (§ 3 G. A. XLVIII: 1715: Gratiarum dispensatione soli regiae majestati propria, penes supremam ejusdem authoritatem intaminate semper permanente), wenngleich dasselbe heute nur mit Gegenzeichnung des betreffenden ungarischen Ministers ausgeübt werden kann (§ 7 G. A. III: 1848). Das Begnadigungsrecht erstreckt sich nur auf die gemäß der Straf- und Gefällsgesetze bemessenen Freiheits- und Geldstrafen (Haupt- und Nebenstrafen), ferner auf die durch die Disziplinargerichte bemessenen Strafen und deren Rechtsfolgen, aber keineswegs auch auf Ordnungstrafen, Geldbußen, auf die Rückerstattung der konfiszierten Gegenstände, auf die Kosten des Verfahrens und die Prozeßspesen, oder die der beschädigten Partei zu leistende Entschädigung (vgl. § 119 G. A. V: 1878, Stf.-GB.). Die kgl. Gnade kann sowohl die Einleitung des Strafverfahrens, als auch den Vollzug der rechtskräftig bemessenen Strafe in sich schließen (§§ 105, 117 Stf.-GB.), kann aber auch die Einstellung des bereits eingeleiteten Strafverfahrens (abolitio) herbeiführen. Todesurteile können nur dann vollzogen werden, wenn der König

den Verurteilten nicht begnadigte (§ 496 G. A. XXXIII: 1896, Stf.-PO.; vgl. §§ 497, 501 ebd.).

Eine besondere, auf politischen Erwägungen beruhende Beschränkung des kgl. Begnadigungsrechtes enthält § 35 G. A. III: 1848, welcher verfügt, daß die zur Verantwortung gezogenen und verurteilten Minister nur im Falle einer allgemeinen Amnestie begnadigt werden können, welche Bestimmung durch § 10 G. A. XVIII: 1870 auch auf den, im Range den Ministern gleichgestellten Präsidenten des Staatsrechnungshofes ausgedehnt wurde (über die Aufrechterhaltung dieser Beschränkung anläßlich des Inslebentretens des Stf.-G.B. vgl. § 6 G. A. XXXVII: 1880). Hinsichtlich der Begnadigung der zur Verantwortung gezogenen und verurteilten gemeinsamen Minister enthalten die, deren Verantwortlichkeit normierenden §§ 50, 51 G. A. XII: 1867 keine derartige Beschränkung, so daß diesbezüglich das kgl. Begnadigungsrecht, welches naturgemäß nur durch eine besondere gesetzliche Verfügung eingeengt werden kann, ein unbeschränktes ist, umsomehr, als das ungarische Gesetz vom Jahre 1848 in Österreich keine Geltung hat, die gemeinsamen Minister, aber ebenso Minister Ungarns, als Österreichs sind.

b) Das Recht der Standeserhöhung durch Verleihung der verschiedenen Grade des Adels, ferner jenes der Verleihung von Titeln und Orden, steht wohl unmittelbar dem König zu (aber nur dem mit der heiligen ungarischen Krone gekrönten König: G. A. III: 1790), kann aber nur mit Gegenzeichnung des betreffenden ungarischen Ministers ausgeübt werden (§ 7 G. A. III: 1848). Dieser Minister ist regelmäßig der kgl. ung. Minister am allerhöchsten Hoflager („a latere", s. näheres unten), hingegen bei Verleihung von Titeln an Richter und aktive Staatsbeamte (auch ohne Ernennung in die betreffende Gehaltsklasse), der betreffende Ressortminister[1]).

Bei Verleihung des Adels ist der König an die Gesetzregel gebunden, dass Ausländern der ungarischen Adel nicht verliehen werden darf (§§ 2, 3. G. A. XXX: 1630), und daß adelige Ausländer durch bloßen Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft den ungarischen Adel nicht erlangen (§ 18 G. A. L: 1879). Die Verleihung des ungarischen Adels, mit oder ohne besonderes Adelsprädikat, hat bloß die einzige Folge, daß der betreffende vor seinem Familiennamen das Wörtchen „von" setzen darf. Eine staatsrechtliche Bedeutung besitzt diese veraltete Auszeichnung umsoweniger, als dieselbe mit der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ohnedies jeden besonderen privilegierenden Inhalt verloren hat und viel eher als eine Verletzung dieses

1) Die Würde eines wirklichen Geheimen Rates verleiht der König fast immer aus eigener Machtbefugniß, ohne formellen Vorschlag oder Gegenzeichnung eines Ministers (mit einzelnen Ausnahmefällen, und zwar in solchen, wo diese Verleihung in Verbindung mit einer anderen allerhöchsten Entschließung erfolgte, z. B. Enthebung von Ministerposten) – eine Gepflogenheit, welche mit der ungarischen Verfassung im Gegensatze steht, da diese zur Giltigkeit jeder allerhöchsten Entschließung die ministerielle Gegenzeichnung fordert (§ 3, 7 G. A. III: 1848). Übrigens kennt das ungarische Staatsrecht diese Würde nicht. Dieselbe ist eine höfische Auszeichnung seitens des Herrschers, welche aber seit der Herrschaft der habsburgischen Dynastie in Ungarn stets auch an ungarische Staatsbürger verliehen und gewohnheitsrechtlich anerkannt wurde.

demokratischen Grundsatzes gelten kann, weil sie ja als eine Heraushebung aus dem Bürgertum und als eine Erhebung über dasselbe hinaus aufgefaßt werden kann.

Bei Verleihung von Titeln ohne Amt ist der König bloß im Bereiche des Justizwesens beschränkt, insofern, als er den Titel und Charakter eines Kurialrichters[1]) nur einer gesetzlich bestimmten Anzahl von Gerichtshofpräsidenten in der Provinz und Richtern an den kgl. Tafeln[2]), letzteren erst nach einer in dieser Stelle vollendeten mindestens zehnjährigen Dienstzeit, ebenso den Titel und Charakter eines kgl. Tafelrichters einzelnen Richtern erster Instanz, beziehungsweise Titel und Charakter eines kgl. Oberstaatsanwaltssubstituten einzelnen Staatsanwälten bloß nach Vollendung der im Gesetze bestimmten, mindestens fünfjährigen Dienstzeit und bloß in der gesetzlich bestimmten Anzahl, verleihen darf (§ 27, 28 G. A. XVII: 1891: §§ 1—3 G. A. I: 1907; näheres s. unter Justizwesen). Diese Beschränkungen beziehen sich aber bloß auf aktive Richter und Staatsanwälte; solchen im Ruhestande können Titel uneingeengt verliehen werden.

Das Recht der Errichtung von Orden und Ehrenzeichen steht dem König ausschließlich zu, und bedarf es hierzu, der Gepflogenheit gemäß, keiner ministeriellen Gegenzeichnung, welche bloß zur Gültigkeit der Verleihung von solchen Auszeichnungen notwendig ist. Hinsichtlich der Einzelheiten bei Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sei auf die Statuten derselben verwiesen, deren Bestimmungen durch den Herrscher, als dem jeweiligen Großmeister aller Orden, naturgemäß eigenmächtig abgeändert werden können.

Als ungarische Ordensauszeichnung für Männer kann bloß der kgl. ung. heilige Stefansorden („magyar királyi Szent-István rend“) betrachtet werden. Derselbe wurde am 5. Mai 1764 durch die Königin Maria Theresia gestiftet. Die Zahl seiner Mitglieder beträgt (ohne die geistlichen Mitglieder) 100, von welchen 20 Großkreuze, 30 Kommandeure und 50 Kleinkreuze sind. Bis zum Jahre 1884 konnte der Besitzer des Großkreuzes um Verleihung der Geheimratswürde, der Besitzer des Kommandeurkreuzes um jene des Grafenstandes, die Kleinkreuze aber um jene des Freiherrnstandes (Baronie) ansuchen, welches Vorrecht durch das allerhöchste Handschreiben am 18. Juli 1884 aufgehoben wurde. Nichtsdestoweniger erfolgt die Verleihung der einzelnen Klassen im Sinne der alten Statuten, d. h. an Personen, welche einen der betreffenden Ordensklasse entsprechenden Rang einnehmen, oder welchen durch die Ordensverleihung, wenn auch stillschweigend, eine Rangerhöhung gewährt werden soll (z. B. eine höhere Titulatur). Eine spezifisch ungarische Auszeichnung ist jene, welche jeder König anläßlich seiner Krönung mehreren hervorragenden Notabilitäten zuteil werden läßt, indem er dieselben, traditioneller Sitte gemäß, zu Rittern des goldenen Spornes („aranysarkantyus vitéz“) schlägt. Dieser Ritterschlag gehört mit zur Krönungszeremonie. Für Frauen stiftete König Franz Josef I. am 17. September 1898 in Ungarn und

1) Die kgl. Kurie in Budapest ist der oberste Gerichtshof des Staates.

2) Die kgl. Tafeln (11) entsprechen den deutschen und österreichischen Oberlandesgerichten, resp. den französischen cours d'appel.

in Österreich den Elisabethorden („Erzsébetrend"), mit 3 Klassen: Großkreuz, I. und II. Klasse.

Außer diesen Ordensauszeichnungen verleiht der König von Ungarn auch österreichische Orden, und zwar den Leopoldsorden (gestiftet 1808), den Eisernen Kronenorden (1816), und den Franz-Joseforden (1849), sowie die weiter unten erwähnten übrigen österreichischen Auszeichnungen an ungarische Staatsbürger, und zwar ebenfalls auf Vorschlag des ungarischen Ministers am allerhöchsten Hoflager („a latere") — eine Gepflogenheit, die offenkundig gegen das ungarische Staatsrecht verstößt. Österreich bildet für Ungarn Ausland, der österreichische Orden ist ein ausländischer, welchen der König von Ungarn an ungarische Staatsbürger rechtlich ebensowenig verleihen kann, als irgend einen anderen ausländischen Orden oder etwa den österreichischen Adel, wobei die Tatsache der Gemeinsamkeit der Person des Herrschers in den beiden unabhängigen Staaten nicht berücksichtigt werden kann. Im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1901 über die Rangverhältnisse der Zivilordensauszeichnungen, welche zwischen den durch den gemeinsamen Monarchen verleihbaren Orden keinen staatsrechtlichen Unterschied macht, geht der ungarische Stefansorden den soeben erwähnten sämtlichen österreichischen Orden vor, und nimmt das Großkreuz des ungarischen Stefansordens, mit Rücksicht auf die Beschränkungen des nur an Katholiken verleihbaren Ordens vom goldenen Vließe (1429) und des ausschließlich militärischen Maria Theresiaordens (1757) — welche beiden Auszeichnungen die höchsten sind, welche der Kaiser von Österreich zu vergeben hat — in der Kategorie der durch den letzteren in seiner Eigenschaft auch als ungarischer König allgemein verleihbaren Ordensauszeichnungen den ersten Rang ein.

Am 18. August 1887 stiftete Franz Josef I. für seine beiden Staaten das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft (pro litteris et artibus).

Außer den bisher erwähnten Orden und Ehrenzeichen werden in Ungarn noch folgende Orden und Verdienstmedaillen (Dekorationen) verliehen, von welchen Auszeichnungen die Feuerwehrmedaille bloß rein ungarischen Ursprunges ist: Elisabeth-Theresien-Militärorden (1750) 3 Klassen; Stern-Kreuzorden für Frauen des höchsten Adels (1668); deutscher Ritterorden (1190) 2 Klassen; Johanniter-Malteserorden (Lombardo-Venezianisches Großpriorat (1841), 2 Hauptklassen, 14 Stellungen und Stufen; Militärverdienstkreuz für Offiziere (1849); Zivil-Verdienstkreuz (1850): 4 Klassen (goldenes mit und ohne Krone, silbernes mit und ohne Krone ; Verdienstkreuz für Militärgeistliche, „pro piis meritis" (1801); die goldene, ferner die silberne Tapferkeitsmedaille (letztere 2 Klassen) für Unteroffiziere und die Mannschaft; Kriegsmedaille zur Erinnerung an die Okkupation Bosniens und der Herzegowina (1878); Erinnerungsmedaille an den Feldzug von 1864; Militärdienstzeichen als Anerkennung der 25jährigen Dienstleistung; Zivil- und Militärjubiläumsmedaille, für alle Staatsbeamten und Militärpersonen, welche im Jahre 1898 — dem Jahre des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Franz Josefs I — in Aktivität (Reserve) waren; Allg. Ehrenmedaille für ung. Feuerwehrleute (1911). Die Rangverhältnisse der Verdienstmedaillen und Ehrenzeichen wurden durch die allerhöchste Entschließung vom Mai 1908 bestimmt.

Als Hofwürden- und Titel werden noch verliehen: die Würde einer k. und k. Palastdame, an Damen des höchsten Adels, an Gemahlinnen und Witwen von wirklichen Geheimräten und Kämmerern; die Würde eines k. u. k. Kämmerers; eines k. u. k. Truchseß; Kammer- und Hoflieferanten (und zwar besondere k. k. österreichische und kgl. ungarische). Es werden noch ver-

liehen: der Titel eines kgl. Rates (királyi tanácsos, „hochwohlgeboren"), und seit 1896 der eines kgl. ung. Hofrates („magyar kir. udvari tanácsos, „hochgeboren").

Fremde Orden — zu welchen aber, im Sinne obiger Ausführungen, die österreichischen, zu Unrecht, nicht gerechnet werden — dürfen von ungarischen Staatsbürgern nur mit Erlaubnis des Königs getragen werden.

Für die Verleihung eines Titels oder eines Ordens sind — falls dieselbe nicht taxfrei erfolgt — an die betreffende Hofstelle, beziehungsweise Ordenskanzlei gewisse Taxen zu entrichten, welche auf der Kammertaxordnung vom Jahre 1811 und dem österreichischen Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 basieren (seit 1858 auch in Ungarn eingeführt, mit G. A. XXV: 1875 gesetzlich anerkannt). Es muß entrichtet werden, für: den Hofratstitel eine Taxe von 2520 Kronen; kgl. Ratstitel 1050 Kronen; Truchseßwürde 315 Kronen; Titel ad honores eines Offiziers 315 Kronen; Bischofstitel 1260 Kronen; Titel eines Probstes oder Abtes 840 Kronen; eines Domherrn 210 Kronen: Großkreuz des Stefanordens 300 Dukaten (ca. 3600 Kronen), Kommandeurkreuz 200 Dukaten, Kleinkreuz 100 Dukaten etc. Die Taxen für die Verleihung des Adels betragen, und zwar für die Erhebung in den Grafenstand 10500 Kronen (bei alten Adelsfamilien: 6 000 Kronen); für die Erhebung in den Freiherrnstand (Baronie) 6000 Kronen (bei alten Adelsfamilien 4200); für die Verleihung des einfachen Adels 3150 Kronen. Die Taxe für die Verleihung eines Prädikates beträgt 650 Kronen.

Eine Folge der Verurteilung zur Nebenstrafe des Amtsverlustes ist die Folge des Verlustes aller nicht erblichen öffentlichen Titel, inländischer Orden und Ehrenzeichen, des Rechtes des Tragens fremder Orden und Ehrenzeichen, und die Unfähigkeit zur Erlangung derselben während der Dauer der Freiheits- und der Nebenstrafe (§ 53 al. 5. St.-GB.). Der erbliche Adel kann aber durch ein Strafurteil nicht aberkannt werden.

c) Die vollziehende Gewalt übt der König, wie oben bereits ausgeführt wurde, im Wege des ungarischen Ministeriums, auf Grund der Gesetze und der Verfassung, persönlich aus (§ 3 G. A. III: 1848 und G. A. VII: 1867), d. h. ohne irgend eine Mittelsperson oder Stellvertretung, wie sie bis zum Jahre 1848 in der Person des durch den Reichstag gewählten und als kgl. Statthalter wirkenden Palatins bestanden hatte. Der König, dessen Person wohl heilig und unverletzlich ist (§ 1 G. A. III: 1848) und infolgedessen auch durch niemand zur Verantwortung gezogen werden darf, kann auf dem Gebiete der vollziehenden Gewalt allein und unmittelbar keine gültigen Entschließungen fassen, keine gültigen Entscheidungen treffen und keine gültigen Verordnungen erlassen, sondern all dies kann nur nach vorhergegangener Beratung mit seinem ungarischen Ministerium mit Gegenzeichnung eines Mitgliedes des in Budapest residierenden Ministeriums[1]) und nur im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verfassung erfolgen.

1) § 3 G. A. III: 1848 verfügt allerdings, daß die Gegenzeichnung der königl. Verordnungen, Befehle, Entschließungen und Ernennungen durch einen der in Budapest residierenden Minister zu erfolgen habe. Der Umstand aber, daß der Minister a latere notwendigerweise in Wien, am dortigen, fast ständigen a. h. Hoflager residieren muß und daß in dessen

Hieraus ergibt sich von selbst die formelle Ungültigkeit aller jener kaiserlichen Verordnungen und Patente, welche für Ungarn und dessen Nebenländer während 1849—1867, d. h. der Dauer der aufgehobenen ungarischen und der oktroyierten österreichischen Verfassung erlassen wurden [1]).

Eine vielumstrittene Ausnahme von der oben angeführten allgemeinen Regel bilden die hinsichtlich der gemeinsamen Armee und Kriegsmarine erlassenen Verordnungen des Herrschers. Der § 11 G. A. XII: 1867 (das sogenannte Ausgleichsgesetz mit Österreich) verfügt nämlich: „Infolge der in den Bereich des Kriegswesens gehörenden verfassungsmäßigen Herrscherrechte Seiner Majestät, wird alles dasjenige, was auf die einheitliche Leitung, Führung (Kommando) und innere Organisation des ganzen Heeres und somit auch des ungarischen Herres, als einem ergänzenden Teile des gesamten Heeres, Bezug hat, als der Verfügung Seiner Majestät unterstehend, anerkannt."

Diese Bestimmung, auf welche wir bei Behandlung des Militärwesens des Näheren zurückkommen, kann, m. E., weder grammatikalisch, noch auch auf Grund der Entstehungsgeschichte dieser Verfügung, anders gedeutet werden, als daß die in diesem Paragraphen erwähnten Handlungen dem ausschließlichen Willen des Herrschers untergeordnet sind, und daß dieselben zu ihrer Gültigkeit weder eine vorhergehende gesetzliche Bestimmung, noch aber eine ministerielle Gegenzeichnung erfordern. Mit anderen Worten: diesbezüglich ist der absolute Wille des Herrschers allein ausschlaggebend, insolange, als ein neues Gesetz nicht anders verfügen sollte.

Es ist außer Zweifel, daß dieser Zustand den Regeln des Parlamentarismus ebenso zuwiderläuft, wie den Begriffen über Verfassungsmäßigkeit in des Wortes moderner Bedeutung. Auch darüber kann kein Wort verloren werden, daß die Angelegenheiten der Armee heutzutage, wo diese auf der allgemeinen Wehrpflicht gegründet und infolge dessen eine Volksarmee in des Wortes eigentlichster Bedeutung ist, ebenso der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterliegen haben, wie alle übrigen Materien der Verwaltung. Alle diese Erwägungen ändern jedoch nichts an der Tatsache, daß gegenwärtig diese Fragen in den absoluten Willenskreis des Königs gehören und daß derselbe bezüglich derselben die vollziehende Gewalt, in vieler Beziehung sogar die eigentliche gesetzgebende Gewalt, ohne Vorschläge und Gegenzeichnung irgend eines Ministers und ohne Mitwirkung der beiderseitigen Parlamente, allein und selbständig ausübt und daß für dieselben staatsrechtlich niemand zur Verantwortung gezogen werden kann [2]), wenn auch die politische Verantwortlich-

Wirkungskreis die Vorschläge für Auszeichnungen, Adelsverleihungen usw. gehören, macht es zur Gepflogenheit, daß die diese Akte betreffenden allerhöchsten Entschließungen durch diesen Minister kontrasigniert werden, trotzdem derselbe seinen Amtssitz nicht in Budapest hat.

1) Einzelne dieser Verordnungen und Patente sind allerdings noch in Kraft, dieselben wurden aber durch spätere ungarische Gesetze, „bis auf weitere Bestimmung", aus Zweckmäßigkeitsgründen ausdrücklich rezipiert, so daß dieselben heute auf Grund der ungarischen Gesetze in Geltung sind. Ihre Zahl verringert sich aber von Jahr zu Jahr.

2) Es hätte wenig Wert darüber zu streiten, ob es sich hier um reservierte Majestätsrechte oder aber über einen Rest des Absolutismus handelt. Ich neige zu letzterer Auffassung, nicht nur deshalb, weil ja die jura reservata eines Herrsches eigentlich nichts Anderes sind,

keit der betreffenden Minister außer Frage steht, weil der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit auch für diese Akte des Herrschers geltend gemacht werden muß, aber in anderer Beziehung und in anderer Form, als dies bei den übrigen Regierungshandlungen geschieht. Die auf Grund des cit. § 11 erflossenen königlichen Entschließungen können naturgemäß nur unter Mitwirkung des betreffenden Ressortministers durchgeführt werden. Nun darf aber ein Minister nur solche Verfügungen des Königs durchführen, welche auf einem gültigen Gesetze begründet sind oder zumindest mit einem solchen nicht im Widerspruche stehen, und welche dem politischen Programm der Regierung entsprechen. Gibt sich der Minister zur Durchführung einer gesetzwidrigen königlichen Verfügung her, statt in solchem Falle seine Entlassung zu verlangen, dann kann er hierfür, gemäß der allgemeinen Grundsätze der Ministerverantwortlichkeit, allerdings zur Verantwortung gezogen werden — eine Möglichkeit, welche auf den Inhalt der Entschließungen des Herrschers in militärischen Fragen sicherlich wohltätigen Einfluß üben muß.

d) Das oberste Aufsichtsrecht des Königs, welches die Kontrolle über den richtigen Vollzug der Gesetze und sonstigen Rechtsnormen und über das entsprechende Walten aller Vollzugsorgane bezweckt und demzufolge auch das oberste Disziplinarrecht in sich schließt (mit Ausnahme der Richter und Staatsanwälte, deren Disziplinarangelegenheiten den entsprechenden Obergerichten zugewiesen sind, hinsichtlich welcher daher dem König bloß das Recht der Begnadigung — die Abolition mit inbegriffen — zusteht), beschränkt sich nicht bloß auf die königlichen und übrigen Regierungsbehörden, sondern auf alle Organe und Organisationen, welche irgend einen Zweig der Verwaltung ausüben, also Verwaltungs-, Unterrichts-, Justizbehörden, Religionsgenossenschaften. Dieses Aufsichtsrecht übt der König entweder durch seine verantwortlichen Minister oder aber in solcher Weise aus, daß er sich nicht nur über das Wirken jeder Behörde und jedes Verwaltungsorganes, auch der Kirchen, Stiftungen etc., über den jeweiligen Zustand der Verwaltung im Wege des Ministeriums Bericht erstatten läßt und demselben entsprechend Verfügungen trifft, sondern sich hievon auch durch besondere Vertrauenspersonen informiert.

Diese Frage steht wieder in Verbindung mit einer, insbesondere in den letzten Jahren infolge ihrer damaligen Aktualität viel besprochenen und viel bestrittenen Frage, nämlich jener der kgl. Kommissäre.

Es ist eine seit Jahrhunderten geübte Gepflogenheit, daß der König zur Untersuchung gewisser Vorkommnisse und zur Vornahme gewisser Re-

---

als die Berechtigung zur Vornahme von Handlungen aus eigener Machtvollkommenheit, sondern auch deshalb, weil die geschichtliche Entwicklung der Rechte des Herrschers betr. die Armee den heutigen Zustand als ein Überbleibsel des willkürlichen Regimes kennzeichnet, was auch in der Behandlung des Heeres als „Meine Armee" zum Ausdruck gelangt, wo doch heutzutage das auf Grund von Gesetzen gebildete, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Volksheer nicht mehr das Patrimonium des Herrschers bilden darf, sondern ebenso der parlamentarischen Regierung unterordnet sein muß, wie die übrigen Verwaltungszweige und deren Angestellte.

gierungshandlungen in seinem Namen, mit besonderer Machtvollkommenheit ausgestattete, die Person des Königs unmittelbar vertretende und infolge dessen die entsprechenden Ehrenbezeigungen genießende Personen: kgl. Kommissäre entsendet.

Der allgemeine Wirkungskreis dieser kgl. Kommissäre ist eben nur in der Richtung beschränkt, wie der kgl. Wille selbst: er darf sich bloß im Rahmen des Gesetzes bewegen. „De his ... visum est, ut sive ad procuranda exercitui et gentibus suae majestatis victualia sive ad alia publica negotia exequenda dimittantur, nihil violenter et injuriose agant". „Alioquin, et ipsos sacra majestas sua querelis suis intellectis, poena commerita (prout justitia et aequitas postulaverit) serio et re ipso puniri facere dignetur" (G. A. VII: 1559). Sonst aber konnte der kgl. Kommissär, von den Fällen der Vertretung der Person des Königs bei gewissen Sollemnitätsakten abgesehen, in jedem Falle entsendet werden, in welchem entweder die regelmäßige, ordentliche Behörde ihrer gesetzlichen Pflicht, trotz entsprechender Regierungsmaßregeln, nicht Genüge leistete, oder wenn die Behörde dieser Pflicht infolge der passiven Resistenz der einzelnen Organe mit gesetzlichen Mitteln nicht nachkommen konnte. So verfügt z. B. G. A. V: 1805 (De praecavendis sinistris delationibus), obwohl besonders hinsichtlich der Unterdrückung des überhand genommenen Denunziantentums, auch im allgemeinen, daß, wenn in den Städten oder Komitaten „verum defectus si qui emerserint, ordinaria potius supremorum comitum authoritate corrigi procurentur". „Quodsi vere in quibusdam extraordinariis casibus Sua Majestas sacratissima commissariorum exmissionem inevitabilem existimaret: Commissarii, quos Sua Majestas, id exigente dignitatis officiorum respectu, cum quo legitimae subordinationis manutentio nexa est, e viris non minore charactere conspicuis, quam ipsi delati essent, nominari dignabitur ..." (§§ 3, 4). G. A. XXXVI: 1715 bestimmt anläßlich der Verhinderung der freien Beamtenwahl in den Städten, infolge innerer Wirren, daß diese Freiheit unbeschränkt belassen werden muß, „solo casu necessitatis excepto". „Qui si intercurrit, de convenientia regiae majestatis, qua omnium civitatum domini terrestris erit, magistratuali earum civitatum ordini, ac politicae, et justitiariae administrationi invigilare, ejusmodique commissiones (absque ulla ad determinatum aliquod tempus restrictione) pro exigentia necessitatis ordinare."

Als interessantes Beispiel der Entsendung eines kgl. Kommissärs zu feierlichen Regierungshandlungen sei hier lit. d. des siebenbürgischen G. A. XI: 1791 (De modo et ordine celebrandorum comitiorum) angeführt, in welchem es u. a. heißt: „... locum vero princeps, audito gubernio, determinat, et commissarium plenipotentiarum, personam suam repraesentantem eo mittit, medio cujus comitia aperit, et tam propositiones regias, praevie cum gubernio regio communicandas (a quibus diaetates tractatus incipere debent) quam resolutiones regias ad status et ordines in publico statuum concessu referendas statibus et ordinibus declarat; comitiaque in termino per suam majestatem praefigendo dissolvit."

Die Gepflogenheit der Entsendung von kgl. Kommissären wurde auch nach der großen politischen Umwälzung im Jahre 1848 und 1867 beibehalten,

u. z. nicht nur bei Solemnitätsakten (wie z. B. bei den Kirchenkongressen der Griechisch-Nichtunirten), sondern auch in hochwichtigen Verwaltungsangelegenheiten, in letzteren stets auf Grund besonderer Gesetze oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Reichstages. Abgesehen von dem nach Fiume entsandten kgl. Kommissär, dessen Spesen mit d. G. XIII: 1871 bewilligt wurden; — von dem behufs Wiederherstellung der durch das Räuberunwesen bedrohten öffentlichen Sicherheit nach Szeged entsandten kgl. Kommissär, der 9 Jahre lang seines Amtes waltete (vgl. die Motive zu den die Spesen dieser Verfügungen bewilligenden G. A. XXXIII: 1868, XLV: 1870, XXIII: 1871, VIII: 1876 und die sich hieran knüpfenden Debatten im Reichstage); — von dem anläßlich der Entmilitarisierung und Einverleibung der bestandenen Militärgrenze entsandten kgl. Kommissärs (§ 12 G. A. XXX: 1873): sei hier bloß des charakteristischesten Falles der Entsendung eines kgl. Kommissärs in der neuesten Geschichte Ungarns gedacht.

Im Jahre 1879 wurde die Stadt Szeged durch eine Überschwemmung der Tisza (Theiß) fast vollständig verwüstet, so daß der Aufbau einer neuen Stadt, die Gründung eines neuen Gemeinwesens vonnöten ward. Zu diesem Zwecke schuf G. A. XX: 1879 die Stelle eines kgl. Kommissärs, mit u. a. folgenden Bestimmungen: Derselbe wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten durch den König ernannt. Sämtliche Staats- und Munizipalbeamte in Szeged (kgl. Richter und Staatsanwälte ausgenommen) haben die Verordnungen des kgl. Kommissärs hinsichtlich der in seinen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten unbedingt zu erfüllen. In diesen Wirkungskreis gehörten alle mit dem Aufbau der Stadt und der Hilfeleistung an die Beschädigten wie immer zusammenhängenden Verwaltungsagenden. Das Ministerium wurde ermächtigt, den kgl. Kommissär nötigenfalls behufs rascher und unbehinderter Erreichung der vorherrschenden Ziele „im Munizipium der kgl. Freistadt Szeged mit der Leitung sämtlicher Verwaltungsagenden mit ganzer Machtvollkommenheit zu betrauen". „Das Ministerium versieht den kgl. Kommissär mit einer eingehenden Instruktion. Die einzelnen Baupläne und die mit dem Baue zusammenhängenden Arbeiten sind durch den kgl. Kommissär behufs Genehmigung dem Ministerpräsidenten zu unterbreiten", — eine Verfügung, die mit der „ganzen Machtvollkommenheit" im offenen Widerspruche steht. (Die Dauer des Wirkens des kgl. Kommissärs war bis zum 30. April 1880 vorgesehen; dieselbe wurde aber gesetzlich bis zum 31. Dezember 1883 verlängert.)

Wenn wir nun die Frage der rechtlichen Möglichkeit und Wirkung der Entsendung eines kgl. Kommissärs vom staatsrechtlichen Standpunkte beurteilen, so gelangen wir zu folgendem Ergebnisse: Wird der kgl. Kommissär durch ein Gesetz bestellt, dann ist die Berechtigung zur Entsendung offenkundig — ist doch der Gesetzgeber in seinen Beschlüssen unbeschränkt. Auch der Wirkungskreis des kgl. Kommissärs ist in solchem Falle auf Grund des betreffenden Gesetzes zu beurteilen, obwohl auch in diesem Falle die Frage ungelöst bleibt, wie sich das Verhältnis des kgl. Kommissärs mit unbeschränkter Machtvollkommenheit zur verantwortlichen Regierung gestaltet — eine Frage, die bei Bestellung eines jeden kgl. Kommissärs seit 1867, im Reichstage stets

zur Sprache kam, ohne dieses Verhältnis zu klären, da niemand grundsätzlich ernste Einwände gegen die Entsendung eines kgl. Kommissärs vorbrachte. Das angeführte Beispiel des Szegeder kgl. Kommissärs beweist, daß dessen Machtvollkommenheit sich bloß auf die der Regierung untergeordneten Organe und auf die Munizipalbeamte (eventuell städtische und andere Gemeindebeamte) erstreckt, aber dem Ministerium gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, da seine Verfügungen durch dasselbe genehmigt werden müssen. Es handelt sich also in solchen Fällen bloß darum, daß die gesetzliche Verfügungsgewalt, welche gesetzlich verschiedenen unteren Behörden und Organen zukommt, zeitweilig in der Hand eines einzigen Organes vereinigt wird, ohne den gesetzlichen Wirkungskreis der Minister zu berühren. Mangels eines besonderen Gesetzes darf aber ein kgl. Kommissär nur zur Vertretung der Person des Königs und auch in diesem Falle nur zu Solemnitätsakten und — natürlich — immer nur auf Vorschlag des Ministeriums entsendet werden, weil die vollziehende Gewalt durch den König im Sinne des Gesetzes nur im Wege des verantwortlichen ungarischen Ministeriums ausgeübt werden kann, ein anderes Organ daher mit der Durchführung der Vollzugsgewalt nicht betraut werden darf, um so weniger, als die alten Gewohnheiten durch den Inhalt der neuen Verwaltungsgesetze, welche die Wirkungskreise der Behörden und Organe bestimmen und abgrenzen, derogiert wurden. Der kgl. Kommissär findet keinen Platz mehr in den gültigen Verwaltungsgesetzen, welche ihn nicht einmal erwähnen, und könnte demselben ein Wirkungskreis auf dem Gebiete der Verwaltung nur außerhalb derselben, also gesetzwidrig angewiesen werden[1]). Wenn der König, aus welchem Grunde immer,

1) Dieser Auffassung entspricht auch die Entscheidung des kgl. ung. Verwaltungsgerichtshofes Z. 5904 vom 18. Dezember 1906, welche ausspricht, es mangle jede gesetzliche Grundlage, auf welcher die durch den kgl. Kommissär ernannten Beamten dem Komitate gegenüber behufs ihrer Anstellung bei demselben und den mit derselben verbundenen Emolumenten irgend welchen Anspruch erheben könnten. Auch der Motivenbericht des Ministers des Innern (Graf Jul. Andrássy) zum § 1 G. A. LX: 1907, über die Erweiterung des Wirkungskreises des kgl. ung. Verwaltungsgerichtshofes vertritt diese Auffassung. „Es tauchte der Gedanke auf, das Recht der Beschwerde auch gegen das Vorgehen eines im Gesetze nicht systemisierten, aber durch eine Regierung tatsächlich angestellten Organes der vollziehenden Gewalt, z. B. des mit Machtvollkommenheit bekleideten kgl. Kommissärs zu gestatten. Von der Verwirklichung dieser Idee bin ich aber abgekommen. Eine solche Verfügung ist überflüssig, denn falls ein gesetzlich nicht systemisiertes Organ der vollziehenden Gewalt den Wirkungskreis gesetzlich systemisierter Organe oder irgendwelchen ungesetzlichen Wirkungskreis ausüben wollte: so kann getrost vorausgesetzt werden, daß der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen dessen Vorgehen nicht zurückweisen wird. Gemäß der ständigen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist für den Wirkungskreis desselben der Gegenstand der Beschwerde, nicht aber jene Behörde maßgebend, von welcher die angefochtene Entscheidung stammt . . . und diese Auffassung ist die einzig richtige, denn sonst könnte die Einmischung einer unzuständigen Behörde die Angelegenheit dem gesetzlichen Wirkungskreise des Gerichtshofes benehmen und die Rechtsverteidigung geradezu unmöglich machen . . . . An die Mißbräuche ungesetzlicher Organe kann die Gesetzgebung im vorhinein nicht denken, da ja dieselben nicht einmal annähernd aufgezählt werden können. Übrigens interpretiert der Verwaltungsgerichtshof unsere Gesetze richtigerweise solcher Art, daß unser gültiges Recht königliche Kommissäre mit voller Machtvollkommenheit nicht kennt." Im

die Verwaltung überprüfen oder unmittelbar irgendwelche Verfügungen treffen will, so darf dies nur im Wege seines Ministeriums, durch solche Organe geschehen, deren Existenz und Berechtigung durch eine gesetzliche Norm geschaffen wurde. Erweist sich das Ministerium seinen Aufgaben, aus welchem Grunde immer, nicht gewachsen, oder verliert es das Vertrauen des Königs aus einem anderen Grunde, so muß es eben, ohne Rücksicht auf dessen Verhältnis zur Mehrheit im Reichstage, einem andern Platz machen, von welchem der Herrscher bessere Leistungen erhofft — denn ohne volles Vertrauen von Seite des Monarchen (was keineswegs mit voller Sympathie zu verwechseln ist, wie dies das Beispiel Gladstones und der Königin Viktoria von England bezeugt) kann ein Minister naturgemäß keinen Augenblick im Amte bleiben. Mit der Durchführung allgemein gültiger Gesetze oder besonderer kgl. Verordnungen kann daher ein kgl. Kommissär nicht betraut werden, da in den Gesetzen hinsichtlich der betreffenden zuständigen Organe Vorsorge getroffen ist. In außergewöhnlichen Fällen, wo das Gesetz infolge der passiven Resistenz derjenigen versagt, welche zu dessen Vollzug und Anwendung gesetzlich berufen sind, muß die Verwaltung trotzdem mit gesetzlichen Mitteln fortgesetzt werden, denn die Regierung darf am allerwenigsten das Beispiel zu Gesetzwidrigkeiten geben. Falls aber die Verhältnisse revolutionären Charakter annehmen, so daß denselben mit gesetzlichen Maßregeln nicht mehr beizukommen ist, dann können wohl die getroffenen außerordentlichen Verfügungen allerdings nicht mehr mit dem Maßstabe des Gesetzes gemessen werden, aber eben deshalb dürfen und können gesetzwidrige Verfügungen oder gewaltsames Verfahren, für welche die Regierung, mit Berufung auf die abnormalen Verhältnisse, eventuell eine Indemnität seitens des Reichstages erlangen kann, nicht als gesetzliche erklärt werden, wie dies in den Jahren 1905 und 1906 seitens der Regierung in vielen Fällen, so auch hinsichtlich der kgl. Kommissäre geschah, weil eben gesetzwidriges Handeln bloß durch die unausweichliche Notwendigkeit desselben keineswegs zum gesetzlichen wird, möge dessen Vernünftigkeit und Dringlichkeit noch so sehr erwiesen werden.

Das Ergebnis dieser Ausführung ist somit das, daß der König auch sein Oberaufsichtsrecht nur im Wege des Ministeriums ausüben kann, um so mehr, als ja dasselbe ebenfalls ein Teil der vollziehenden Gewalt ist, für welche der erwähnte ausschließliche Weg im Gesetze vorgeschrieben ist. Die Institution der kgl. Kommissäre hingegen ist, als mit dem System eines verantwortlichen Ministeriums unvereinbar, in dem Sinne, welchen die älteren Gesetze demselben beigelegt hatten, als veraltet und derogiert zu betrachten und darf dasselbe, aber ebenfalls nur bei Verantwortlichkeit der Minister, bloß für Solemnitätsakte beibehalten werden, um die Person des Herrschers zu repräsentieren.

e) Auf dem Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist das Recht, Vertreter (Botschafter, Gesandte, bevollmächtigte Minister) bei fremden Staatshäuptern zu akkreditieren und deren Vertreter zu empfangen, ebenso bei gewissen Gelegenheiten besondere Bevoll-

selben Sinne spricht sich der Verwaltungsausschuß des Abgeordnetenhauses in seinem Berichte (Z. 608, 1906—11) über den Gesetzentwurf aus.

mächtigte zu entsenden, alle diese Vertreter mit Instruktionen zu versehen und nach Belieben zurückzurufen: ausschließliches Recht des Königs, da ja dieselben, im Sinne des Völkerrechtes (diesem noli me tangere der Rechtswissenschaft), eigentlich die Person des Staatsoberhauptes und nicht den Staat selbst vertreten — eine Theorie, die, auf der absoluten Herrschaft des patrimonialen Staatsoberhauptes fußend, mit dem Wesen des modernen parlamentarischen Staates und der Ministerverantwortlichkeit vollständig unvereinbar ist und ebenso einer gründlichen Revision bedarf, wie zahlreiche andere jura majestatica, welche mit dem Verfassungsstaate im krassesten Widerspruche stehen. Allerdings hängt diese Frage aufs engste mit jener zusammen, welche die Art und Form der diplomatischen Vertretung überhaupt betrifft, da ja diese beiden veraltet sind, fast ebenso wie die Auffassung hinsichtlich der zu solcher Vertretung geeignetsten Persönlichkeiten. Doch gehört ja die Behandlung dieser Fragen nicht hierher, weshalb ich mich bloß auf die Andeutung meines grundsätzlichen Standpunktes rücksichtlich dieser sehr vernachlässigten Frage des Staatsrechtes beschränken mußte.

Die diplomatische Vertretung des ungarischen Königs ist mit jener des Kaisers von Österreich, gemäß § 8 G. A. XII: 1867, gemeinsam. Die Grundsätze dieser Vertretung decken sich mit denen der anderen Staaten, da ja hierbei, wie erwähnt, die noch immer allgemein gültigen Thesen des auf ganz andere staatsrechtliche Verhältnisse aufgebauten Völkerrechtes zur Anwendung kommen. Ebendeshalb könnte diese Vertretung auch dann erfolgen, wenn die Delegation, beziehungsweise der ungarische Reichstag den Staatsvoranschlag für die auswärtigen Angelegenheiten oder insbesondere für die diplomatischen Ausgaben oder gar nur für irgend einen diplomatischen Posten nicht bewilligen würde, da der König die Kosten seiner Vertretung, ohne Gesetzverletzung, aus seiner Zivilliste bestreiten könnte. Allerdings würde ein solcher Fall ein Mißtrauensvotum gegenüber dem Minister des Äußern involvieren und letzteren zum Ableiten der aus demselben folgenden parlamentarischen Konsequenzen bestimmen — wieder ein Beleg dafür, daß Parlamentarismus und königliche Sonderrechte auf dem Gebiete der Staatsverwaltung miteinander unbedingt in Widerspruch geraten müssen, ja ständig den Keim hochpeinlicher Konflikte in sich bergen.

Das ungarische Staatsrecht vor 1848 resp., 1867, in welch letzterem Jahre zwischen Ungarn und Österreich die gemeinsame Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten gesetzlich geregelt wurde, anerkannte nicht das ausschließliche Recht des Königs zur Entsendung von Gesandten. Zahlreiche Gesetze bezeugen, daß dieses Recht mit dem Reichstage zusammen, daher in Form von Gesetzen ausgeübt wurde. So z. B. G. A. LXVIII: 1609, über Entsendung von namentlich angeführten Gesandten an den römisch-deutschen Kaiser (Rudolf II., der gewählter König von Ungarn gewesen, während in Ungarn — infolge seiner Abdankung — bereits sein Bruder Matthias II. gekrönter König war) und an die einzelnen Reichsfürsten, nach Schlesien, Steiermark und dem damals selbständigen Fürstentum Siebenbürgen, mit dem Bemerken, daß „tam suae majestatis, quam regni nomine juxta decisionem jam factam; legatio fieri debebit." Es wird jedoch hinzugefügt: „Quos conatum, ut majestas sua regia quoque promovere dignetur, humillime supplicant. Quando vero, et qua instructione illi mittendi sunt; in arbitrio suae majestatis collocant." Hingegen besagt der ganz originelle und von ganz besonderem parlamentarischen Sinne zeugende G. A. XLIII: 1613: „Quia autem summe necessarium est,

ut pro implorandi auxiliis, nomine statuum et ordinum, legati, ad imperialia comitia nunc futura mittantur: sua majestas ex domini praelatis et magnatibus duos, qui maxime idonei videbuntur, legatos nominare dignabitur; Quibus status et ordines sumptus suppeditabunt et cum praescitu ejusdem majestatis instructionem dabunt." G. A. XVII: 1655 beschließt wieder „mit Einwilligung Sr. Majestät" die Entsendung von namentlich angeführten Gesandten an den Reichstag des heil. röm. Reiches „pro commodiori exolvendorum militum confiniariorum subsidio implorando" und fügt hinzu: „Quibus dominus comes palatinus ex pleno consilio Hungarico, instructionem sufficientem dabit . . ."

Eine interessante Beschränkung des allgemein anerkannten Majestätsrechtes hinsichtlich der Kriegserklärung und des Friedensschlusses enthält der G. A. II: 1608 (ante coronationem), welcher den Abschluß des Friedens von Zsitvatorok (1606) mit den Türken feststellt und fortfährt: „Ideo ut eam (sc. pacem) quoque sua regia majestas observet, observarique faciat, nec sine praescitu et consensu regni in Hungaria et partibus sibi annexis, ullum vel bellum moveat, vel militem extraneum introducat; decretum est." Es ließen sich hieraus wohl ganz interessante staatsrechtliche Folgerungen auf die Gegenwart ableiten, wenn dieselben, naturgemäß, praktisch nicht ganz wertlos wären. Einen bereits erklärten Krieg kann man mit Reichstagsbeschlüssen — mögen dieselben auch die fast undenkbare Verweigerung der nötigen Geldmittel und militärischen Kräfte betreffen — ebenso wenig hintanhalten, als für denselben die in einem monarchischen Staate ohnedies sehr prekäre Ministerverantwortlichkeit keine Entschädigung bildet, und wie wäre es vernünftigerweise und ohne Revolution denkbar, daß der Reichstag einen durch den Herrscher abgeschlossenen Friedensvertrag ablehnen, bezw. dessen Immatrikulierung als Gesetz verweigere, und die Fortsetzung des Krieges beschlösse? Dies bezeugt, daß die mittelbare Mitwirkung des Reichstages an der Kriegserklärung, durch Bewilligung oder Nichtbewilligung von Geld und Militär, und am Friedenschlusse, durch Annahme oder Verwerfung des Friedensvertrages in der Form eines Gesetzes, eine rein doktrinäre ist, da dieselbe (normale und gesetzliche Verhältnisse vorausgesetzt) im ernstesten Falle nur in dem Stürzen oder in Anklageversetzung, ja sogar Verurteilung der Regierung zum Ausdruck gelangen, aber keinerlei Abänderung des durch den Willen des Herrschers geschaffenen tatsächlichen Zustandes herbeiführen kann.

f) Das Oberpatronatsrecht des Königs (abgesehen von den kirchenrechtlichen Beziehungen dieser Institution, welche weiter unten, bei den Fragen der Religion, in ihren Einzelheiten behandelt werden sollen) kann weder hinsichtlich des obersten Aufsichtsrechtes (jus inspectionis), welches nur im Wege der verantwortlichen Regierung ausgeübt werden kann, noch hinsichtlich des jus advocatiae, welches den Schutz der einzelnen Religionen gewährleistet und ebenfalls nur im Sinne der gültigen Gesetze, also mit Hilfe der gesetzlich normierten Organe geboten werden kann, als Majestätsrecht sui generis betrachtet werden. Die Angelegenheit der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften gehören — soweit eine Einmischung des Staates überhaupt vonnöten oder gesetzlich vorgesehen ist — wie alle übrigen Fragen der geistigen Kultur, in den Wirkungskreis der Regierung, welche dem König diesbezüglich ihre

Vorschläge ebenso erstattet, wie in allen Regierungsangelegenheiten. Das dem ungarischen König seit Bestand des Königtums (1000) zustehende „jus supremae patronatus" hinsichtlich der katholischen Kirche (s. unten) und die mit demselben verbundenen vom allgemeinen Kirchenrechte abweichenden, besonderen Vorrechte können heutzutage ebenfalls nur im Wege des Ministeriums ausgeübt werden, da es sich ja hierbei ebenfalls um Akte der vollziehenden Gewalt handelt, und weil eben der wahre Parlamentarismus jede absolute Entschließung und Handlung des Herrschers grundsätzlich ausschließt.

B. Das Ministerium[1]).

1. Staatsrechtliche Stellung und Wirkungskreis der ungarischen Minister.

§ 6. Ernennung der Minister; deren Titel und Gehalt. a) Wie bereits erwähnt wurde, übt der König die vollziehende Gewalt, auf Grund der Gesetze und Verfassung, im Wege des ungarischen Ministeriums persönlich aus (§ 3 G. A. III: 1848; G. A. VII: 1867). Seine Verordnungen, Befehle, Entschließungen und Ernennungen sind nur gültig, falls dieselben durch einen der in Budapest residierenden Minister gegengezeichnet wurden (§ 3 G. A. III: 1848). Sitz des Ministerinms ist Budapest (§ 5 G. A. III: 1848).

Diese Bestimmungen erlitten seit 1848, ja teilweise schon im G. A. III: 1848 selbst, Abänderungen zweierlei Art. Vorerst in der Hinsicht, daß schon § 13 G. A. III: 1848 verfügte, daß „einer der Minister stets um die Person Sr. Majestät sein und alle jene Verhältnisse beeinflußend, welche das Vaterland mit den Erbländern[2]) gemeinsam interessieren, hinsichtlich derselben das Land mit Verantwortlichkeit vertreten werde" — eine Verfügung, deren natürliche Folge die ist, daß der betreffende Minister seinen Sitz nicht in Budapest, sondern am ständigen Hoflager des Königs — also tatsächlich in Wien — haben müsse (daher sein Titel: Minister um die Person Sr. Majestät oder Minister a latere oder Minister am Allerhöchsten Hoflager), ferner daß auch dieser Minister in seinem, wie wir sehen werden, seit 1848 stark umgeänderten, bzw. eingeschränkten Wirkungskreise das Recht der Gegenzeichnung besitzt.

Eine weitere Abänderung der obigen Bestimmung war die natürliche Folge der Schaffung der mit Österreich gemeinsamen drei Ministerien: für Äußeres, Krieg und der auf diese beiden Ressorts Bezug habenden Finanzen (G. A. XII: 1867). Die Inhaber dieser drei Ministerportefeuilles residieren — allerdings nicht auf Grund irgend einer gesetzlichen Bestimmung — in Wien und sind sowohl ungarische, als auch österreichische Minister, im Wege welcher der König seine vollziehende Gewalt hinsichtlich der oben erwähnten Verwaltungssachen ausübt. Die gemeinsamen Minister fallen, eben infolge ihrer

1) Vgl. auch Marczali, Ungarisches Staatsrecht; § 42.

2) Unter Erbländern verstehen die ungarischen Gesetze seit 1526 die österreichischen Länder der Habsburgschen Dynastie, im Gegensatze zu den früher unter der Herrschaft derselben gestandenen übrigen Staaten.

eigenartigen Stellung, naturgemäß nicht unter die Bestimmungen des G. A. III: 1848 über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums; für dieselben sind besondere, weiter unten zu behandelnde, aber sehr ungenügende Regeln gültig. Ebendeshalb soll in erster Reihe der ungarischen Minister gedacht sein.

b) Das kgl. ung. Ministerium ist ein einheitliches Kollegium, an dessen Spitze, als Vorsitzender, der Ministerpräsident steht, und außer diesem neun Mitglieder zählt, falls der Ministerpräsident nicht eines der neun Portefeuilles selbst übernimmt, was zumeist der Fall ist. Die einzelnen Ressorts (Abteilungen) des Ministeriums sind die folgenden:

a) Minister um die Person Sr. Majestät;

b) Minister (ohne Portefeuille) für Kroatien, Slavonien und Dalmatien (§ 44 G. A. XXX: 1868);

c) Inneres;

d) Finanzen;

e) Handel (G. A. XVIII: 1889[1]);

f) Ackerbau (G. A. XVIII: 1889[1]);

g) Kultus und Unterricht;

h) Justiz und Gnade;

i) Landesverteidigung.

An der Spitze jeder Abteilung (Ressort) sowie des zu demselben gehörenden, unter der Leitung der betreffenden Abteilungschefs stehenden ständigen Personals steht ein besonderer Minister. Die Art der inneren Geschäftsführung bestimmt das Ministerium selbst (§§ 10., 14—15. G. A. III: 1848).

c) Den Ministerpräsidenten ernennt der König mit Gegenzeichnung des gewesenen Ministerpräsidenten oder jener des neuen Ministerpräsidenten selbst. Die letztere Form entspricht, m. E., viel mehr dem Parlamentarismus, da ja der König hinsichtlich der Wahl seiner ungarischen Minister — abgesehen von den naturgemäßen Erfordernissen der sittlich einwandfreien Persönlichkeit und der privat- und staatsrechtlichen Handlungsfähigkeit derselben, ferner, mit Rücksichtnahme darauf, daß die Amtssprache beider Häuser des Reichstages, ebenso wie jener der Regierung, in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische ist (§ 1 G. A. XLIV: 1868), daher nur derjenige zum Minister ernannt werden kann, der die ungarische Sprache in Wort und Schrift vollständig beherrscht —, bloß an die Jahrhunderte alte gesetzliche Bestimmung gebunden ist, daß dieselben sowohl als seine Ratgeber, als auch in ihrer Eigenschaft als Beamte des ungarischen Staates, ungarische Staatsbürger sein müssen[2]).

---

1) Im Jahre 1848 wurde je ein Ministerium für a) öffentliche Arbeiten, Verkehrsmittel und Schiffahrt und b) für Ackerbau, Handel und Gewerbe geschaffen. Im Jahre 1889 erfolgte die Umwandlung dieser beiden Ministerien in a) Handels- und b) Ackerbauministerium (über den Wirkungskreis derselben s. weiter unten).

2) Art. 2. der Goldenen Bulle v. J. 1222; G. A. V, VI, XII, XXV, XXVI: 1439, G. A. III: 1453, VII: 1458, VI: 1481, VI—VIII: 1492, XXX, XXXII: 1495, XXXV: 1500, XVII: 1523, XLII und XLIII: 1536, XV: 1546, XVIII: 1550, XLII: 1552, XXXIII: 1556, XXXIV: 1568, XXXI: 1599, X: 1608 (ante coronationem), XXX: 1630, XXXI: 1635, I: 1638, XCIII: 1644,

Die Überwälzung der Verantwortlichkeit für die Ernennung eines neuen Ministerpräsidenten auf dessen Vorgänger, der vielleicht eben infolge seiner gegensätzlichen Überzeugung durch seinen Nachfolger gestürzt wurde, dessen Programm er daher vielleicht zu bekämpfen haben wird, muß zumindest einen eigentümlichen Eindruck hervorrufen, wenn auch die Gegenzeichnung in diesem Falle sicherlich nicht die Bedeutung hätte, als ob die Ernennung des neuen Ministerpräsidenten auf Vorschlag seines Vorgängers auf Grund politischer Eintracht und einheitlicher politischer Überzeugung erfolgt wäre. Nichtsdestoweniger haben wir Beispiele sowohl für die Gegenzeichnung durch den Vorgänger, als durch den neuernannten Ministerpräsidenten selbst.

Die Ressortminister ernennt der König auf Vorschlag des Ministerpräsidenten (G. A. VIII: 1867)[1]).

Weder der Ministerpräsident, noch die Ressortminister müssen irgend einer politischen Partei oder der Mehrheit des Reichstages angehören, noch müssen dieselben überhaupt Mitglieder eines der beiden Häuser des Reichstages sein. Diesbezüglich ist das Ernennungsrecht des Königs ebenso unbeschränkt, als das Vorschlagsrecht des Ministerpräsidenten, obwohl es, wieder naturgemäß und vernünftigerweise, nur in außerordentlichen Fällen vorkommen wird, daß der König solche Personen zu seinen Ministern ernennen oder die bereits ernannten im Amte behalten werde, welche einer Niederlage im Reichstage gewiß sind, oder denen gegenüber die Mehrheit einer Opposition im Wege von Abstimmungen und Mißtrauenskundgebungen offenkundig würde.

Wenn das Gegenteil vom Standpunkte des positiven ungarischen Staatsrechtes insofern tatsächlich möglich ist, als der König in der Wahl seiner Minister diesbezüglich durch keine Rechtsnorm beschränkt wird, so liegt es auf der Hand, daß eine Regierung mit Ministern, die im Reichstage nicht nur keine Partei besitzen, sondern die Mehrheit desselben gegen sich haben, mit den elementaren Begriffen über parlamentarische Volksvertretung im krassesten Widerspruche steht. Dem Parlament und in erster Reihe dem durch das Volk unmittelbar gewählten Abgeordnetenhause steht ja auch das Recht zur Bewilligung oder Ablehnung der Kosten des Staatshaushaltes und jenes der Kontrolle über alle Regierungsmaßregeln zu. Falls nun dasselbe mit offenkundiger Mehrheit feststellt, daß ein Ministerium oder ein Mitglied desselben zur Leitung der Angelegenheiten des Landes unfähig oder unwürdig sei, wobei die Regierung die Gesetze des Landes gar nicht verletzt haben mußte; falls es diesem Ministerium oder einem Mitgliede desselben ständig die Bewilligung der Mittel zur Handhabung der Regierungsgewalt versagt: dann darf sich die bloß formelle Berechtigung des Königs hinsichtlich der Wahl seiner Minister

XCVIII: 1647, I: 1659, XXXVIII: 1659, XVII: 1681, XLI: 1715, CIV: 1723, XI: 1741, XV, XVI: 1741, XVII: 1790 (siebenbürg. G. A. XV: 1791), VIII: 1792, endlich lit. a) § 1 G. A. I: 1883 über die Qualifikation der öffentlichen Beamten. Die überaus zahlreichen alten Gesetze bezeugen, daß deren Erneuerung infolge gegenteiliger Handhabung derselben vonnöten war, — eine Wahrnehmung, die im ungarischen Corpus Juris auch hinsichtlich zahlreicher anderer gesetzlichen Verfügungen nur zu oft gemacht werden kann.

1) § 12 G. A. III: 1848 hatte bestimmt, daß der Ministerpräsident seine Ministerkollegen dem König bloß behufs Bestätigung in Vorschlag bringt.

nicht der Willensäußerung der Volksvertretung entgegenstellen, da dies die Keime einer Revolution von oben in sich tragenden Konflikt ausstreuen würde, weil ja die Rechte der Volksvertretung einfach zu einer Farce herabgedrückt werden würden, welche nur insolange respektiert werden, als sie sich mit dem Willen und den Ansichten des Herrschers decken. Umgekehrt ist dies deshalb nicht der Fall, weil das monarchische System erfahrungsgemäß, man könnte sogar behaupten, naturgemäß, auch in Staaten mit freiester Verfassung viel weniger von seinem ursprünglichen absoluten und patrimonialen Charakter und seiner maßgebenden Bedeutung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens verloren hat, als durch verfassungsmäßige Institutionen die Machtsphäre der Monarchen beengt wurde. Mit anderen Worten: Ein Parlament kann gegen das monarchische Prinzip viel weniger Mißbrauch treiben, als ein Monarch mit dem Grundsatze der freien, selbstbestimmenden Volksvertretung.

Hier handelt es sich um naturgemäße, allerdings nirgends kodifizierte Gerechtsame des Reichstages dem absoluten Willen des Monarchen gegenüber; die Entscheidung dieser Frage kann daher in einem wahren Verfassungsstaate, wo es sich nicht um die Verwirklichung des „Allerhöchsten" Willens als suprema lex handeln kann, keineswegs schwer sein. Die Möglichkeit einer tatsächlich gegenteiligen Entscheidung, mit der Begründung einer formellen, weil positiv nirgends beschränkten Berechtigung kann die Entscheidung der inneren rechtlichen Bedeutung der Frage nicht beeinflussen. Macht mag ja vor Recht gehen, dieselbe wird aber durch keinerlei Übung oder Zwangsmittel zum wahren Rechte, insolange der zuständige Faktor den willkürlich geschaffenen Zustand nicht als gültiges Recht anerkennt.

Auch darüber kann kein Zweifel obwalten, daß Ungarn im Jahre 1848 im englischen Sinne des Begriffes, aber mit Adaptierung der Grundzüge der belgischen Verfassung (1830) eine parlamentarische Regierung einführte und daß seit 1867 dieses System auch verwirklicht ward. Es war in Ungarn weder in der Literatur, noch im politischen Leben, noch in der öffentlichen Meinung keinen Augenblick strittig, daß jede Regierung sich auf die Mehrheit im Reichstage stützen müsse und in Ermangelung einer solchen nicht auf ihrem Platze bleiben könne, nicht bloß aus ethischen Gründen, sondern deshalb, weil das Parlament im staatlichen Leben ein mit dem Herrscher gleichberechtigter Faktor ist, dessen Stimme und Meinung gehört und in Betracht gezogen werden muß. Um dieser Meinungsäußerung aus dem Wege zu gehen, kann wohl der Reichstag wiederholt aufgelöst oder auf unbestimmte Dauer vertagt oder überhaupt nicht wieder einberufen werden. Diese Mittel können aber, über eine gewisse Frist hinaus, nur mit offenkundiger Verletzung des positiven Gesetzes angewendet werden, weshalb die absolute Berechtigung der Krone zur Beibehaltung eines Ministeriums ohne parlamentarische Mehrheit auf diese an sich gesetzwidrigen Möglichkeiten von vornherein nicht gegründet werden kann.

Die Tatsache, daß es in Ungarn — von früheren Zeitläufen vor 1867 abgesehen — möglich war, in der Zeit vom 26. Januar 1905 bis 8. April

1906 Regierungen im Amte zu behalten, welche die Mehrheit des Reichstages, ja des Landes gegen sich hatten, beweist keineswegs die rechtliche Begründung eines solchen Zustandes, sondern vielmehr die bereits gestreifte Erkenntnis, daß die natürlichen Rechtsfolgen des Verfassungslebens und des Parlamentarismus auch in Ungarn noch nicht allgemein verwirklicht wurden, und daß man in strittigen Fällen in gewissen Kreisen — wenn auch aus höchst ehrenwerten Absichten für das Wohlergehen des Staates und daher optima fide — eher zugunsten des absoluten Herrscherwillens, als des offenkundigen Volkswillens entscheidet. Daß Ungarn hinsichtlich der in Rede stehenden Frage bisher auch kein eigentliches parlamentarisches Gewohnheitsrecht aufzuweisen hat — der ungarische moderne Parlamentarismus funktionierte, von wenige Monate im Jahre 1848 abgesehen, eigentlich erst seit seit 1867 —, darauf zurückzuführen, daß 38 Jahre lang, wie gesagt, kein Zweifel über die Ernennung der Minister auf Grund des parlamentarischen Systems, herrschte und kann auf Grund des einzigen Falles neuesten Datums, dessen Berechtigung seitens der Mehrheit des Reichstages nicht nur nicht anerkannt wurde, sondern gegen welchen der Reichstag mehrere Male feierlichen Protest einlegte[1]), keineswegs die Bildung eines solchen Gewohnheitsrechtes behauptet oder gestattet werden, welches die Rechte der Volksvertretung einschränkt, sondern, mit Bekämpfung des Ausnahmefalles, vielmehr eines solchen, welches die Rechte derselben erweitert[2]).

Es ergibt sich aber aus den Erfahrungen der letzten Jahre noch eine weitere Lehre. Das Verharren bei dem Hinweis auf die historische Entwicklung und dem wahren Geiste einer Verfassung genügt am allerwenigsten zur Verhinderung einer gegenteiligen Rechtsauffassung und entsprechender Handhabung der tatsächlichen Macht. Von einer bewußten, ausdrücklich beabsichtigten Gesetzesverletzung seitens des Machtinhabers, als nicht in die Sphäre des Rechtes gehörend, ist hier um so eher ganz abzusehen, als eine solche Absicht dem gegenwärtigen Herrscher Ungarns überhaupt nicht zugemutet werden kann, um so weniger, als sich der König selbst seit 1867 stets als überzeugter Verfechter der Verfassungsmäßigkeit bezeugte. Sowenig, beispielsweise, unser modernes Verkehrsrecht auf die Satzungen des römischen Rechtes gegründet werden kann — einzelne Versuche hiezu können sicherlich nicht ernst genommen werden —: ebensowenig kann das öffentliche Recht eines modernen parlamentarischen Staates ausschließlich auf die Traditionen der mittelalterlichen Ständeverfassung gegründet werden, mögen denselben auch

1) S. diesbezüglich die interessant begründete Verwarnung, welche Graf Julius Andrássy in der am 5. Oktober 1905 abgehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses unterbreitete und von der überwiegenden Mehrheit desselben angenommen wurde.

2) Aus dem oben Gesagten erhellt mein Standpunkt gegenüber jenem, welchen Gustav Steinbach (Wien) in seinem sehr interessanten Aufsatze „Gesetzliche und parlamentarische Regierung in Ungarn", im I. Bande des Jahrbuches des öffentlichen Rechts (1907) einnimmt, die Tatsache mit der rechtlichen Möglichkeit verwechselnd, sowie den Inhalt und Geist des Parlamentarismus, welchen die Reformen des Jahres 1848 in Ungarn einführten, außer acht lassend, oder zumindest dem Buchstaben opfernd.

so viel freiheitliche Bestimmungen und Verfassungsgarantien innewohnen, als dies bei der Entwickelung des ungarischen Staatsrechtes sicherlich anerkannt werden muß. An so hochbedeutenden Rechten, wie sie den Inhalt einer Verfassung bilden, darf in kritischen Tagen nicht gedeutelt werden können. Dieselben müssen daher sukzessive kodifiziert, die Rechtssphäre jedes einzelnen Faktors im staatlichen Leben muß genau und unzweideutig umschrieben und solcherart die Möglichkeit von Konflikten hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten — nur hievon kann ja in einem Gesetze die Rede sein — von vornherein benommen werden. Das Staatsrecht muß der modernen Auffassung vom Staate und der Gesellschaft angepaßt werden, das Hergebrachte hingegen verdient, ohne jedwede Verletzung der natürlichen und schuldigen Pietät, nur insoweit Berücksichtigung, als es mit der Sitte und dem Geiste der neuen Zeit in Einklang gebracht werden kann, denn sonst kann es sich nicht bloß als überflüssig erweisen, sondern unmittelbar Schaden und Verwirrung anrichten.

All das, was auf die Ernennung der Minister seitens des Königs Bezug hat, gilt in entsprechender Form auch für deren Entlassung aus dem Amte, hinsichtlich welcher heute, in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen, ebenfalls der Wille des Königs ausschlaggebend ist, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Minister im Reichstage eine Parteimehrheit besitze oder nicht, da ja dem König nicht zugemutet werden kann, seine Regierungsgewalt durch einen Minister auszuüben, der sein volles Vertrauen nicht besitzt, mag derselbe auch das Vertrauen des Parlamentes haben. Daß Zweckmäßigkeitsgründe die Entscheidung des Herrschers stets beeinflussen werden, liegt auf der Hand, eine gesetzliche Pflicht aber zur Beibehaltung eines Ministers, der sich des Vertrauens der parlamentarischen Mehrheit erfreut, gibt es nicht.

d) Die formelle Ernennung der Minister erfolgt durch kgl. Handschreiben an dieselben, welche im Amtsblatte „Budapesti Közlöny“ veröffentlicht werden und seitens des Ministerpräsidenten auch beiden Häusern des Reichstages, im Wege ihrer Präsidenten, amtlich mitgeteilt werden. Die Minister legen in die Hände des Königs den Amtseid ab und stellen sich dann den beiden Häusern des Reichstages vor, wo jeder neue Ministerpräsident sein Regierungsprogramm entwickelt, über welches eine Debatte Platz greift, welche mit einer Vertrauens- oder Mißtrauenskundgebung für die Regierung enden kann. Der neuernannte Ressortminister pflegt sein Programm anläßlich der Verhandlung seines Budgets im Reichstage zu entwickeln. Es ist wohl auch — aber jetzt bereits selten — Gebrauch, dies bei der Übernahme des Amtes den Beamten des Ministeriums gegenüber zu tun, doch steht dies mit der politischen Stellung des ausschließlich dem Parlamente verantwortlichen Ministers des Königs im direkten Widerspuch. Der Beamtenkörper des Ministeriums hat die Pläne des Ministers zu verwirklichen und im Sinne der bestehenden Rechtsnormen die laufenden Angelegenheiten zu erledigen — Politik ist ebensowenig dessen Sache, als die Beurteilung des ministeriellen Programmes.

Die Minister zeigen ihre Ernennung und die Übernahme der Regierungsgeschäfte auch den einzelnen Munizipien an, dieselben um deren Unterstützung

ersuchend. Die Antwort erfolgt aus der nächsten Sitzung des Munizipalausschusses (Kongregation) entweder in einer Adresse, welche das Vertrauen zur Regierung, bzw. zum neuen Minister ausdrückt (aber auch eine Mißtrauenskundgebung enthalten kann und darf, da die Munizipien gesetzlich berechtigt sind, in politischen Fragen Stellung zu nehmen und an den Reichstag unmittelbar Adressen zu richten), oder aber das Rundschreiben wird einfach zur Kenntnis genommen. Auch für die Ablehnung der Zurkenntnisnahme gibt es Beispiele = Mißtrauenskundgebung.

Jeder Minister hat Sitz in den beiden Häusern des Reichstages, ohne Rücksicht darauf, ob er Mitglied desselben ist oder nicht (Stimme natürlich nur, falls und wo er Mitglied ist, was, wie erwähnt, kein gesetzliches Erfordernis der Ministerschaft ist: § 31 G. A. III: 1848[1]), und er muß in jedem Stadium der Verhandlung angehört werden (§ 28 G. A. III: 1848; Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses § 162, des Magnatenhauses § 45). Derselbe ist aber auch verpflichtet, auf Wunsch der Majorität einer jeden Kammer des Reichstages, dort zu erscheinen, die gewünschten Aufklärungen zu geben (§ 29 G. A. III: 1848; Gesch. O. § 125., 127., bzw. § 27.) und auf Beschluß des Hauses die betreffenden amtlichen Schriften dem Hause oder dessen Kommission vorzulegen (§ 30 G. A. III: 1848; gleichlautende Bestimmung betreffend den Staatsrechnungshof: § 25 G. A. XVIII: 1870).

e) Über die Verantwortlichkeit der Minister (§§ 4, 18, 32—36 G. A. 1848) s. die Ausführungen im „Ung. Verfassungsrecht".

f) Die Minister führen den Titel Exzellenz, auch wenn sie nicht Wirkliche Geheime Räte sind, welche Würde ihnen zumeist noch während ihrer Ministerschaft verliehen wird[2]). Ihre Bezüge werden durch das Budgetgesetz festgestellt. Dieselben betragen: Ministerpräsident (I. Gehaltsklasse) Gehalt 40 000 Kronen, Naturalwohnung und 24 000 Kronen Zulage; die Minister (II. Gehaltsklasse) 24 000 Kronen Gehalt, 4000 Kronen Wohnungsgeld oder Naturalwohnung, der in Wien residierende Minister um die Person des Königs auch noch 8000 Kronen Personalzulage. Die Amtslokalitäten dieses Ministers befinden sich in einem dem ungarischen Staate gehörigen Gebäude (Wien I, Bankgasse 4), in welchem auch die ungarische Delegation tagt, so oft sie nach Wien einberufen wird und in welchem die ungarischen Minister während ihres Aufenthaltes in Wien abzusteigen pflegen. Dieses Gebäude genießt natürlich die Vorrechte der Exterritorialität, ebenso wie die Wohnungen und Kanzleien der fremdländischen diplomatischen Personen, nur hinsichtlich der Ge-

1) Der kgl. ung. Minister für Kroatien-Slavonien-Dalmatien pflegt wohl ein Mandat für den Landtag dieser Länder zu besitzen, hat aber seinen Sitz in seiner Eigenschaft als Minister ausschließlich im ungarischen Reichstage in Budapest, dem er verantwortlich ist.

2) Eine müßige Streitfrage ist die, ob die Minister den Geheimen Räten bei Hoffestlichkeiten nachstehen, beziehungsweise bloß auf Grund ihrer Anciennität als Geheime Räte mit diesen entsprechend rangieren. Die Minister, als die gesetzlich ersten Räte des Herrschers, beanspruchen infolge ihrer staatsrechtlichen Stellung, den ersten Platz bei allen offiziellen Gelegenheiten, um so eher, als ja auch die Hofwürdenträger jeden Ranges, somit auch die Geheimen Räte, der Obrigkeit der Minister unterstehen.

richtsbarkeit unterstehen die Bewohner des Hauses nicht dem für exterritoriale Personen zuständigen Oberhofmarschalamte (s. Justizwesen), sondern dem ordentlichen Gerichtsstande.

Hinsichtlich der Inkompatibilität des Ministerpostens mit anderen Funktionen enthalten die ungarischen Gesetze folgende Bestimmungen: Der Minister darf in die Liste der Geschworenen nicht aufgenommen werden: § 6 G. A. XXXIII: 1897; er ist nicht verpflichtet, das Amt eines Vormundes oder Kurators anzunehmen oder beizubehalten: lit. d. § 49 G. A. XX: 1877; der Minister oder der Minister a. D. kann, bei sonstiger Nichtigkeit seiner Aussage, nur nach Entbindung von seiner Pflicht der Geheimhaltung seitens des Königs über solche Fragen vernommen werden, welche sich auf seine Amtsführung beziehen: § 204 Strafprozeßordnung; § 298 Zivilprozeßordnung (G. A. I: 1911).

§ 7. Der Ministerrat und der Wirkungskreis der einzelnen Minister. a) Der Ministerrat. Die Mitglieder des selbständigen und unabhängigen ungarischen Ministeriums bilden den ungarischen Ministerrat, welcher durch den König oder den ungarischen Ministerpräsidenten nach Bedarf einberufen werden kann (§ 17 G. A. III: 1848). Der Natur der Sache gemäß führt gewöhnlich der Ministerpräsident den Vorsitz im Ministerrate und seit dem Jahre 1867 — zu welcher Zeit die mit der Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Regimes zusammenhängenden grundlegenden Verfügungen dies nötig machten — geschah es noch kein zweitesmal, daß der König dem ungarischen Ministerrate präsidiert hätte.

Unter dem Vorsitze des Königs werden die sogenannten Kronräte nur dann abgehalten, wenn sich die ungarischen Minister mit ihren österreichischen Kollegen oder mit den gemeinsamen Ministern über eine solche wichtige Frage nicht einigen können, welche sowohl Ungarn als Österreich betreffen. Der unter des Königs Vorsitz in solchen Fällen abgehaltene Ministerrat bezweckt die Schlichtung der Gegensätze durch die persönliche Teilnahme und unmittelbare Information des Herrschers. Die Ausgleichung findet aber erst nach dem Ministerrate in der Form einer entsprechenden Kundgebung seitens der Krone statt, nie während der Beratung selbst.

Über die Verhandlungen des ungarischen Ministerrates führt zumeist der Staatssekretär des Ministerpräsidiums oder ein Ministerialrat desselben Protokoll, von welchem ein Exemplar dem König unterbreitet, ein zweites im Archiv des Ministerpräsidiums verwahrt wird.

Im Ministerrate, — welcher naturgemäß keine juristische Person ist, sondern bloß die ad hoc einberufene Zusammenkunft der Minister zur Beratung über wichtige Regierungsgeschäfte — erfolgt die Beschlußfassung über den Vortrag des betreffenden Ministers immer durch Abstimmung. Ob der in Minderheit gebliebene Minister aus dieser Ursache sein Amt niederlegt oder nicht, ist eine politische Frage und hängt von der Wichtigkeit der in Rede stehenden Angelegenheit ab. Natürlich sind für die Beschlüsse des Ministerrates nicht nur alle an demselben teilnehmenden Minister verantwortlich, sondern auch jene, welche, obwohl bei der Beschlußfassung abwesend, an dem Vollzuge dieser Beschlüsse unmittelbar oder mittelbar Teil haben.

Bloß in zwei Fällen erwähnen ungarische Gesetze ausdrücklich die Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums. Falls nämlich der Reichstag nicht versammelt ist und der König die Verwendung der kgl. ung. Landwehr (Honvéd) oder des ungarischen Landsturmes außerhalb der Grenzen des Landes anordnet, so kann dies nur unter Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums (und mit Nachholung der Genehmigung der Gesetzgebung) erfolgen. (§ 2 G. A. V: 1890; § 5 G. A. XX: 1886.)

Die Beschlüsse des Gesamtministeriums als Ganzen, vollzieht und zeichnet der Ministerpräsident in allen Fällen, in welchen mit der Vollstreckung eines Gesetzes oder einer besonderen gesetzlichen Maßregel das Gesamtministerium betraut ist; ebenso ist es der Ministerpräsident, der dem König alle jene Ernennungen unterbreitet, welche auf Vorschlag des Ministerrates zu erfolgen haben (z. B. die Richter des kgl. Verwaltungsgerichtshofes, die erblichen oder lebenslänglichen Mitglieder des Magnatenhauses).

Der Beschlußfassung des Ministerrates müssen seitens des Ministerpräsidenten, bzw. der betreffenden Ressortminister, die folgenden Gegenstände unterbreitet werden[1]), wobei naturgemäß die allgemeine Regel gilt, daß alle Fragen, welche das solidarische Vorgehen der Regierung nötig machen, bzw. deren Solidarität voraussetzen und berühren, stets vor den Ministerrat gehören:

1. Jene Kompetenzkonflikte, welche nicht in den Wirkungskreis des Kompetenzgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes gehören, d. h. jene Kompetenzkonflikte, welche zwischen dem kgl. ung. Verwaltungsgerichtshofe einerseits und einem autonomen Gerichte oder einer autonomen Behörde Kroatiens-Slavoniens-Dalmatiens andererseits entstehen (§§ 158, 159 G. A. XXVI: 1896; § 29 G. A. LXI: 1907). 2. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes und einem Minister (§ 16 G. A. XVIII: 1870). 3. Veränderungen der Sprengel der Gerichtshöfe durch Gebietsanschlüsse oder Gebietsabtrennung (§ 2 G. A. XXIX: 1890). 4. Die Vorschläge an den König betreffend die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, Bannerherren, des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Magnatenhauses, die Verleihung des Adels (mit Ausnahme an die aktiven Mitglieder der Honvédschaft und Gendarmerie), von Titeln und Ordensauszeichnungen (auch auf dem Gebiete Kroatien-Slavonien). 5. Die Vorschläge betreffend die Ernennung von erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern des Magnatenhauses (§§ 2 und 5 G. A. VII: 1885). 6. Die Ernennung der Staatsbeamten von der VI. Gehaltsklasse aufwärts; ferner aller Funktionäre, deren Ernennung durch ein Gesetz (z. B. die Richter aller Grade) oder ein Organisationsstatut dem König oder dem Ministerrat vorbehalten ist, mit Ausnahme der Professoren der Universitäten und des Polytechnikums, der Direktoren der Akademien, der Oberstudiendirektoren und der Mittelschuldirektoren, deren Ernennung unmittelbar seitens des betreffenden Ressortministers vorgeschlagen wird. 7. Die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen an Staatsbeamte oder Personen, die keine staatliche Stelle bekleiden, im Betrage von mehr als 2000, an Offiziale und Diener über 400 Kronen. 8. Die Gewährung von höheren Ruhegehältern, Abfertigungen, Erziehungsbeiträgen, als dies gesetzlich gestattet wäre oder von besonderen Gnadengehältern, ferner jene Pensionsangelegenheiten, deren endgiltige Erledigung gesetzlich in den Wirkungskreis des Ministerrats gehört. 9. Vorschläge über Schaffung von Stiftungsplätzen und Stipendien, wenn dies zu Lasten des Staatsärars oder der öffentlichen Fundationen erfolgt. 10. Die endgültige Genehmigung der die Miete (Pacht) und den Verkauf von staat-

1) Dieser — durch spätere Gesetze erweiterte — Wirkungskreis des Ministerrates wurde im Jahre 1897 neu festgestellt. Der bezügliche Beschluß wurde nicht veröffentlicht, sondern bloß den einzelnen Ministerien als Intimatum zugestellt.

lichen Immobilien betreffenden Rechtsgeschäfte aller Art (Vergleiche, Schadenerlässe, Schadenersatzleistungen), falls a) die jährliche Miets-(Pacht-)summe bei mehr als zehnjähriger Mietsdauer 40000, bei kürzerer 100000 Kronen überschreitet; b) der Kaufpreis mehr als 40000 Kronen beträgt; c) bei Vergleichen die nachzulassende Summe, bei Schadensersatzleistungen die Ersatzsumme, endlich bei Schadenerlässen der Nachlaß mehr als je 20000 Kronen beträgt. 11. Die Genehmigung der auf die Benützung der im Staatsbudget vorgesehenen Beträge bezüglichen Verfügungen, welche Investitionen, Schaffung oder Unterstützung von volkswirtschaftlichen, gewerblichen, Eisenbahn- und Schiffahrts-Unternehmen betreffen, falls die geplante Verfügung entweder infolge der Höhe des Betrages oder wegen ihrer allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Wichtigkeit oder der längeren Dauer der aus derselben entstehenden Verpflichtungen eine die ganze Regierung interessierende Bedeutung besitzt. 12. Die Genehmigung aller vom Budgetgesetz abweichenden Staatsausgaben und Kreditbedürfnisse (§ 16 G. A. XX: 1897). 13. Die vorherige Genehmigung solcher ministerieller Kundgebungen von größerer Bedeutung, welche die Lage der ganzen Regierung oder deren Programm berühren oder aus welchen sich für den betreffenden Minister oder die ganze Regierung, wenn auch nur moralische Verpflichtungen ergeben. 14. Genehmigung von solchen onerösen Verträgen, welche über den Rahmen der regelmäßigen Verwaltung hinausgehen und sich auf mehrere Jahre erstrecken. 15. Die dem Reichstage zu unterbreitenden Berichte des Staatsrechnungshofes über Mehrausgaben, nichtbudgetäre Ausgaben und Kreditübertragungen, gegenüber den Bestimmungen des Budgetgesetzes. 16. Gesetzentwürfe; die Genehmigung wichtigerer Vorlagen an den Reichstag und von wichtigeren Verordnungen, welche auch auf die politische Lage der Regierung Bezug haben, ferner die Ermächtigung zur Initiierung von internationalen Vereinbarungen. 17. Systemisierung neuer oder Auflassung bestehender Zivilämter oder Zivilanstellungen und die bezüglichen Organisationsbestimmungen. 18. Die Erlassung der Taxen nach Ernennungen sowie nach Verleihung von Würden, Orden und Titeln. 19. Die Genehmigung von Staatslotterien und die Bestimmung der Verwendung der Erträgnisse derselben. 20. Stiftung, Bestätigung und Abänderung von Fideikommissen. 21. Konzessionierung von Eisenbahnen und schiffbaren Kanälen, mit Ausnahme von Lokal- und Industrie- sowie Straßenbahnen aller Art und überhaupt solcher Bahnanlagen, welche nicht dem öffentlichen Verkehre dienen. 22. Die Entziehung des Postdebits. 23. Jede Angelegenheit, welche die politische Lage der ganzen Regierung berühren kann. 24. Jene, zur autonomen Rechtssphäre Kroatien-Slavoniens gehörigen Vorträge an den König, welche vom Standpunkte der im G. A. XXX: 1868 begründeten staatlichen Gemeinschaft oder der Gemeinsamkeit der Interessen von besonderer Bedeutung sind, namentlich die Vorträge betreffend die Einberufung, Schließung oder Auflösung des kroatisch-slavonischen Landtages, der Unterbreitung und Sanktionierung von Gesetzentwürfen, ferner die Vorschläge betreffend die Ernennung der Chefs der drei Sektionen der Landesregierung, der Präsidenten der Septemviral- und Banaltafel, sowie der Obergespane in Kroatien-Slavonien.

b) Der Wirkungskreis der einzelnen Minister. Der Wirkungskreis der einzelnen Minister, bzw. der denselben unterstehenden Ministerien[1]) ist gesetzlich nicht normiert. Als das selbständige ungarische Ministerium im Jahre 1848 geschaffen wurde, bestimmte ein unter dem Vorsitze des damaligen kgl. Statthalters, des Palatins Erzherzog Stefan abgehaltener Ministerrat den Umfang der einzelnen Ressorts, und ebenso geschah dies im Jahre 1867 in einem unter dem Vorsitze des Königs abgehaltenen Ministerrate. Die Bestimmungen desselben sind teilweise schon überholt, ohne daß — mit der unten erwähnten Ausnahme — eine neue Regelung stattgehabt hätte.

1) Gesetzlich und politisch gibt es eigentlich nur einen verfügenden und verantwortlichen Minister, dem zu seiner Amtsführung das nötige Personal zur Verfügung gestellt wird, welches dann den Namen „Ministerium" führt, ohne eine juristische Person oder auch nur ein beratendes Kollegium zu bilden.

Die Wirkungskreise der einzelnen Ministerien werden gegenwärtig am prägnantesten durch die Vollstreckungsklauseln der Gesetze zum Ausdruck gebracht, welche die Ausführung des Gesetzes den betreffenden Ministern überantworten; ferner — in allen wichtigeren Einzelheiten — durch das Budgetgesetz, welches die Ausgaben und Einnahmen für und bei allen staatlichen Institutionen festsetzend, gleichzeitig bestimmt, welchem Minister diese Kosten, bzw. Einnahmen bewilligt werden. So bietet das Budgetgesetz auch den Rahmen für den besonderen geschäftlichen Wirkungskreis eines jeden Ministers.

Als am 1. Juli 1889, auf Grund des G. A. XVIII: 1889, das Handels- und das Ackerbauministerium geschaffen wurde, erfolgte durch eine Verordnung vom 8. Juni 1889 beider Ministerien die Einteilung dieser Ressorts.

Die innere Geschäftseinteilung eines jeden Ministeriums wird durch den betreffenden Minister bestimmt.

Endlich sei noch bemerkt, daß jedes Ressortministerium sein besonderes Amtsblatt herausgibt, das Handels- und Ackerbauministerium sogar mehrere, den verschiedenen wichtigeren Hauptgeschäftszweigen entsprechend. Hinsichtlich der Beamten der Ministerien s. unten in dem Abschnitte über die Staatsbeamten.

§ 8. Der Wirkungskreis des kgl. ung. Ministerpräsidenten[1]). Der Ministerpräsident ist Vorsitzender des Ministerrates (§ 17 G. A. III: 1848). Die Minister werden durch den König auf seinen Vorschlag ernannt (G. A. VIII: 1867). Er ist der Leiter der Gesamtpolitik des ganzen ungarischen Reichs und des Kabinetts; sein Rücktritt zieht die Demission aller Minister nach sich, doch können dieselben durch den König sofort wieder ernannt werden. Er vollzieht jene Beschlüsse des Ministerrates, welche in den Wirkungskreis des Gesamtministeriums gehören. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das ganze Reich, Kroatien-Slavonien mit inbegriffen, und er ist auch für die Amtsführung des Banus dieser Länder dem ungarischen Reichstage verantwortlich. Zu seinem besonderen Wirkungskreise gehören folgende wichtigeren Geschäfte:

Die Erwirkung der Allerh. Entschließungen, betreffend die Einberufung, Schließung, Vertagung oder Auflösung des Reichstages, sowie die Einberufung und Schließung der einzelnen Sessionen desselben. Die Vorbereitung der Berufung der volljährigen Mitglieder des Herrscherhauses ins Magnatenhaus. Die Evidenzhaltung der ständig in Kroatien-Slavonien wohnenden erblichen Mitglieder des Magnatenhauses. Die Ernennung der Bannerherren, darunter auch jene des Banus von Kroatien-Slavonien; die Verhandlungen, betreffend die Wahl und die Bestätigung der Kronhüter. Die Verhandlungen behufs Geltendmachung jenes Wirkungskreises des Ministerpräsidenten, welcher demselben hinsichtlich der mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten gesetzlich (G. A. XII: 1867) zukommt. Staatsrechtliche Fragen Österreich gegenüber. Die nationale Fürsorge für die ausgewanderten ungarischen Staatsbürger.

1) Ich bezeichne jedes Ministerium als „königlich ungarisches". In Österreich ist es Gepflogenheit, die dortigen Ministerien bloß mit „k. k." (kaiserlich königlich) zu bezeichnen, ohne das Prädikat „österreichisch". Auch in den Allerhöchsten Entschließungen nennt der Herrscher z. B. den österreichischen Finanzminister bloß „Meinen" Minister, den ungarischen aber „Meinen ungarischen Finanzminister." Der Mangel der Parität ist wohl auffallend, vielleicht auch tendenziös, doch ohne Bedeutung, wohl auch auf den Mangel einer kurzen staatsrechtlichen Bezeichnung für „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" zurückzuführen.

Verhandlungen wegen Anerkennung der ausländischen Konsularvertreter auf dem Gebiete des ungarischen Staates. Die Verwaltungsangelegenheiten Fiumes und die Personalfragen des Fiumaner Guberniums. Die gesetzliche (G. A. XXX: 1868) Einflußnahme auf die Angelegenheiten Kroatiens und Slavoniens. Die auf dieses Land bezüglichen staatsrechtlichen Angelegenheiten. Die persönlichen Angelegenheiten der Minister. Internationale Verträge. Die Angelegenheiten des hauptstädtischen Baurates (s. dort), dessen Vorsitzender der jeweilige Ministerpräsident ist. Die Halbjahrsberichte der Verwaltungsausschüsse (s. dort). Die Überwachung der Manipulation und der Rechnungen des Fonds der ungarischen Leibgarde. Die Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten der griechisch-nichtunierten Kirche (aber mit Ausnahme der konfessionellen Fragen, welche zum Wirkungskreise des Kultus- und Unterrichtsministers gehören). Die mit Kroatien-Slavonien gemeinsamen Angelegenheiten der evang. Kirchen helvetischer und Augsburger Konfession. Die Angelegenheiten der annektierten Provinzen (Bosnien und Herzegowina; s. dort). Die Erteilung der Erlaubnis zur Benützung des ungarischen Staatswappens. Die Angelegenheiten der Stiftungen für Kunstzwecke, ferner zur Erhaltung der königlichen Burgen und Gärten, sowie die Bauangelegenheiten der königlichen Burg in Budapest. Die Evidenzhaltung der staatlichen Versorgung der Honvéd vom Jahre 1848/1849. Das Preßbureau zum Behufe der Information des Königs, des Ministerpräsidenten, sowie der in- und ausländischen Presse.

Der Ministerpräsident verwaltet auch den mit jährlich 400 000 Kronen dotierten Dispositionsfond, welcher seitens der Regierung diskretionär verwendet werden darf; ferner steht ihm der Betrag von jährlich 800 000 Kronen für Spesen des Informationsdienstes, des Preßbureaus, sowie der Unterstützung der im Auslande lebenden ungarischen Staatsbürger zur Verfügung. Das Budget für 1912 präliminiert im Ministerpräsidium an Gesamtausgaben (samt jenen für das Fiumaner Gubernium, Dispositionsfond, Fürsorge für die Honvéd aus d. J. 1848 und deren Hinterbliebenen) 2 863 210 Kronen (Einnahmen gibt es nicht).[1])

§ 9. Der kgl. ung. Minister um die Person des Königs. Dieses Ministerium — auch Ministerium am Allerhöchsten Hoflager oder a latere genannt — hat einen ganz besonderen Charakter und Wirkungskreis. Durch § 13 G. A. III: 1848 zu dem Zwecke geschaffen, damit der Minister „ununterbrochen an der Seite (a latere) des Königs und in allen Verhältnissen, welche das Vaterland mit den Erbländern gemeinsam interessieren, das Land vertrete", war der Inhaber dieses Portefeuilles eigentlich dazu bestimmt, den Verkehr zwischen der ungarischen und der österreichischen Regierung zu vermitteln, ferner Ungarn in den mit Österreich (gemäß der pragmatischen Sanktion, bzw. der ungarischen G. A. I. und II: 1723) gemeinsamen Angelegenheiten zu vertreten, welche Angelegenheiten jedoch im Jahre 1848 noch nicht so genau umschrieben waren, wie dies durch G. A. XII: 1867 geschah[2]). Dieses Gesetz, welches auch die Handhabung der gemeinsamen Angelegenheiten mit Österreich regelt, benimmt dem Minister a latere diesen seinen, allerdings nur ganz kurze Zeit ausgeübten Wirkungskreis, so daß diesem Minister, im Sinne des § 13 G. A. III: 1848, seit 1867 eigentlich keine andere Funktion verblieb, als fortwährend um die Person des Königs zu sein.

1) Um ein Bild über den Staatshaushalt des Königreichs Ungarn zu bieten, gebe ich bei jedem Ressort die Ziffer der Einnahmen und Ausgaben desselben an, auf Grund des Budgets v. J. 1912. Ich bemerke jedoch, daß in diesen Ausgaben nicht enthalten sind die besonders verwalteten und an entsprechender Stelle angegebenen Kosten des Hofstaates, der Kabinettskanzlei, des Reichstages, der gemeinsamen Ausgaben, der Ruhegehälter, der Staatsschulden, des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsrechnungshofes. Hingegen umfassen dieselben alle Investitionen und außerordentlichen Auslagen und Einnahmen.

Diese Funktion ist so zu verstehen, daß mit Rücksicht darauf, daß sich der König von Ungarn, trotz zahlreicher Gesetze, welche ihn zur längeren Residenz in Ungarn verpflichten, während des größten Teiles des Jahres außerhalb des Königreiches, u. z. in Österreich aufhält, wodurch der unmittelbare Verkehr des Königs mit seinen ungarischen Ressortministern oft erschwert wird: ein ungarischer Minister ständig am Hoflager des Königs in Österreich weilen muß, der sowohl des Herrschers als auch seiner Ministerkollegen volles Vertrauen besitzend, solcherart stets in der Lage ist, als Vertrauensmann beider Faktoren zu fungieren und in einzelnen Fällen den oben erwähnten Verkehr zu vermitteln. Dieser in Wien in einem, wie bereits erwähnt (S. 30), dem ungarischen Staate gehörenden Gebäude (I. Bankgasse 2/4) amtierende Minister vermittelt auch den amtlichen, schriftlichen Verkehr der ungarischen Ministerien mit dem Könige, im Wege der Kabinettskanzlei.

Da jedoch dieser Wirkungskreis denn doch ein zu geringer ist, wurde dem „Minister um die Person Sr. Majestät" noch das Vorschlagsrecht an den König hinsichtlich der Verleihung des ungarischen Adels, der Titel und der Ordensauszeichnungen zugewiesen, wobei allerdings in Betracht kommt, daß diese Vorschläge eigentlich auf die Initiative der betreffenden Ressortminister zurückzuführen sind, so daß der Minister a latere nur der formelle Vollzieher des betreffenden Beschlusses des Ministerrates ist, welchem jede Proposition zur Auszeichnung seitens des Fachministers vorgelegt werden muß. Es ist jedoch schon oben (S. 24) bemerkt worden, daß trotzdem § 3 G. A. III: 1848 zur Gültigkeit der Allerhöchsten Entschließungen die Gegenzeichnung eines in Budapest residierenden Ministers erfordert, und auch § 7 dieses Gesetzes die Gegenzeichnung des „betreffenden" verantwortlichen ungarischen Ministers, also des Ressortministers erfordert: die seit 1867 geübte Gepflogenheit die Kontrasignierung dieser kgl. Entschließungen in den Bereich des Wirkungskreises des Ministers a latere leitete.

Dieser Minister ist ferner berechtigt, in Österreich weilenden Ungarn Auslandpässe auszustellen; Gesuche in Ehedispensationsangelegenheiten in Österreich weilender ungarischer Staatsbürger an das zuständige ung. Justizministerium zu leiten; die notleidenden ungarischen Reisenden zu unterstützen; mit einem Worte, die Interessen der in Österreich lebenden Ungarn so zu vertreten, als ob er der diplomatische Vertreter Ungarns beim österreichischen Hofe wäre. (Ein österreichisches „Pendant" hierzu gibt es nicht.)

Das Budget dieses Ministeriums präliminiert für 1912: an Gesamtausgaben 208 292 Kronen, Einnahmen gibt es nicht. Bemerkt muß werden, daß die Beamten dieses in Wien residierenden Ministeriums eine Teuerungszulage erhalten; der Minister hat eine Personalzulage.

Meines Erachtens ist die Aufrechthaltung dieses Ministeriums überflüssig und der staatlichen Unabhängigkeit Ungarns widersprechend, abgesehen davon, daß der durch G. A. III: 1848 geplante Zweck heute gegenstandslos ist. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist ein unmittelbarer Verkehr mit dem König auch dann sehr leicht möglich, wenn sich derselbe in Wien aufhält — Wien ist von Budapest in 4 Stunden erreichbar —, so daß dieser Minister

als Mittelsperson um so mehr überflüssig ist, als ja derselbe in wichtigen Fragen die betreffenden ungarischen Minister nicht vertreten kann, und dieselben nur allzu oft die Reise nach Wien antreten müssen. Die übrigen Geschäfte dieses Ministeriums könnten am besten durch den Ministerpräsidenten versehen werden.

§ 10. Der kgl. ung. Minister für Kroatien, Slavonien, Dalmatien. Der die Vereinbarung zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien inartikulierende G. A. XXX: 1868 verfügt in seinem § 44 folgendermaßen: „Zum Zwecke der Vertretung der Interessen von Kroatien-Slavonien und Dalmatien wird für diese Länder zu der in Budapest residierenden Zentralregierung ein besonderer kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist stimmberechtigtes Mitglied des gemeinsamen[1]) Ministerrates und ist dem gemeinsamen[1]) Reichstage verantwortlich. Derselbe bildet auch das verbindende Band zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung von Kroatien, Slavonien, Dalmatien." „In dieser Eigenschaft" — so ergänzt § 5 G. A. XXXIV: 1873 obige Verfügung — „unterbreitet er unverändert und ungesäumt die an Se. Majestät gerichteten Vorschläge des Banus; und nur in dem Falle, wenn hinsichtlich der durch G. A. XXX: 1868 bestimmten staatlichen Gemeinsamkeit oder Interessengemeinschaft Zweifel auftauchen sollten, insofern dieselben auch nach Anhörung des Banus nicht behoben werden könnten, unterbreitet er Sr. Majestät gleichzeitig, jedoch abgesondert, seine eigenen diesbezüglichen Bemerkungen, bzw. jene der ungarischen gemeinsamen Regierung."

Dieser Minister hat — mit Ausnahme der Herausgabe der ungarischen Landesgesetzsammlung in kroatischer und der autonomen kroatisch-slavonischen Gesetzsammlung in ungarischer Sprache — somit keinerlei verwaltungsrechtlichen Wirkungskreis, weder im eigentlichen Ungarn, noch in Kroatien-Slavonien, wo die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten durch die ungarische Regierung in Budapest, die autonomen Angelegenheiten aber durch die Landesregierung, mit dem Banus an der Spitze, geleitet werden. Der oben geschilderte gesetzliche Wirkungskreis dieses Ministers ist daher so zu verstehen, daß die in den autonomen Angelegenheiten Kroatiens-Slavoniens auf Vorschlag des Banus erfolgten Allerhöchsten Entschließungen durch den für dieselben dem ungarischen Reichstage verantwortlichen ungarischen Minister für die kroatisch-slavonischen Angelegenheiten gegengezeichnet werden müssen, weil alle, die kgl. Genehmigung erfordernden Unterbreitungen des Banus, betreffend die autonomen Angelegenheiten, vorerst den ungarischen Ministerrat passieren müssen, damit dort festgestellt werde, ob die autonomen Verfügungen nicht über den Bereich der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, da in diesem Falle der Minister für Kroatien-Slavonien im Wege des ungarischen Ministerrates, natürlich aber auch unmittelbar der Ministerrat, hiegegen sein Veto einlegen würde. Das ist eine naturgemäße Handhabe zur Wahrung der Rechte der staatlichen Gemeinsamkeit und für Verhinderung der extensiven

1) Gemeinsam bedeutet hier: ungarisch.

Interpretation der autonomen Rechte. Eine Frage der praktischen Politik bleibt es dann, wessen Rücktritt die dem ungarischen Ministerrate und dem König mitgeteilten Meinungsverschiedenheiten zwischem dem Banus und diesem Minister herbeiführen müssen. Hiebei ist es natürlich von ausschlaggebender Wichtigkeit, wessen Meinung der ungarische Ministerrat teilt.

Mit Rücksicht auf den ganz besonderen und ausschließlichen Wirkungskreis dieses Ministers kann demselben nicht das Recht zugesprochen werden, die das Ressort der übrigen Minister berührenden Entschließungen des Königs gegenzuzeichnen, trotzdem er Mitglied des in Budapest residierenden ungarischen Ministeriums ist. Das Ausgaben-Präliminare dieses Ministerius für 1912 weist einen Etat von 119500 Kronen aus.

§ 11. Der kgl. ung. Minister des Innern. Das dem kgl. ung. Minister des Innern unterstellte Ministerium erledigt seine Agenden in einer Präsidialabteilung und in zehn Hauptabteilungen.

In den Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören folgende wichtigere Angelegenheiten: Die Ernennung der Obergespäne der Munizipien (mit Ausnahme jener von Kroatien-Slavonien, auf welche Landesteile sich — mit Rücksicht auf die Autonomie derselben in inneren Angelegenheiten — der Rechtskreis dieses Ministeriums nicht erstreckt; s. diesbezüglich oben, Wirkungskreis des Ministerrates, Punkt 24); die Redaktion und Herausgabe der Landesgesetzsammlung und der Sammlung der Verordnungen, jene des Amtsblattes (Budapesti Közlöny) und des amtlichen Organes des Ministeriums des Innern (Belügyi Közlöny). Die Angelegenheiten des Reichstages. Die kgl. Einberufungsschreiben für die Mitglieder des Magnatenhauses, die Aufsicht über den Vollzug der Gesetze, betreffend die Abgeordnetenwahlen. Vollzug des Gesetzes über die Gleichberechtigung der Nationalitäten. Adelsangelegenheiten, Namensänderungen, Staatsbürgerschaft, Gemeindezuständigkeitsfragen, Landesarchiv, Theißtalgesellschaft. Angelegenheiten der Munizipien und deren Beamten, sowie der sogenannten sächsischen Universität (d. h. einer kulturellen Vereinigung der in den früheren siebenbürgischen Landesteilen wohnenden Sachsen: G. A. XII: 1876; s. Näheres bei Nationalitäten). Angelegenheiten der Städte (auch jene der Hauptstadt und Fiumes), der Gemeinden und der Hauskommunionen; Militärvorspann. Bagatellverfahren. Staatliche Matrikel. Staatspolizei, auch Grenzpolizei und öffentliche Sicherheit. Polizeiwesen aller Art im weitesten Sinne. Preßpolizei. Gendarmerie. Paßwesen. Vereine. Versammlungen. Soziale Bewegung. Ausländer. Schubwesen. Errichtung von Sprengstoff- und Waffenfabriken. Auswanderungswesen. Übersetzungen. Überwachung der heimischen fremdsprachigen literarischen Produkte und der im Auslande erscheinenden, Ungarn betreffenden Preßprodukte aller Art. Öffentliches Gesundheitswesen im weitesten Sinne. Apotheken. Medizinalangelegenheiten. Beerdigungswesen. Bade- und Mineralwässerangelegenheiten. Rettungswesen. Krankenpflege. Vormundschaftsangelegenheiten. Öffentliche Wohltätigkeit. Kinderschutz.

Dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstehende Ämter, Behörden, Institutionen und Organe sind:

1. Die kgl. ung. Direktion des Grundentlastungsfonds. 2. Das kgl. ung. Landesarchiv und die Prüfungskommissionen für Archivare. 3. Die Redaktion der Landesgesetzsammlung. 4. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Steuerreklamationskommissionen. 5. Die Landeskommission für Anlegung von Gemeinde-Stammbüchern (Gemeindenamen). 6. Die Lehrkurse für Gemeindenotare. 7. Die hauptstädtische kgl. ung. Staatspolizei. 8. Die Grenzpolizei. 9. Der Landessenat für Sanitätswesen. 10. Die staatlichen Spitäler und Irrenanstalten. 11. Die kgl. ung. staatlichen Kinderasyle.

Das Gesamtbudget des Ministeriums des Innern beträgt für 1912 an Gesamtausgaben 102987510 Kronen. Die Gesamteinnahmen betragen 19658319 Kronen.

§ 12. Der kgl. ung. Finanzminister. In den, sich auch auf Kroatien-Slavonien erstreckenden Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören:

Die Vorbereitung des Staatsbudgets und der Schlußrechnungen; das öffentliche Geld-, Münz- und Kreditwesen; Österreichisch-ungarische Bank; die mit Österreich gemeinsamen Finanzfragen; das finanzielle Übereinkommen mit Kroatien-Slavonien. Die Gehalts- und Pensionsangelegenheiten der Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Die Staatsschulden. Die Verwaltung des Staatsvermögens. Die Staatskassen. Angelegenheiten der Steuerämter und Finanzdirektionen. Das Steuerwesen, Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen, Konsumsteuern, das Schankgefälle; Grenzzölle, staatliche Eisenwerke und Fabriken; Bergbau, Bergschulen, staatliche Kohlenbergwerke; das Salz-, Tabak-, Lotterie- und Schießpulvergefälle. Staatliche Brücken. Kataster, Staatsdruckerei. Das causarum regalium Direktorat (d. i. das juristische Beratungsorgan und die Rechtsvertretung des kgl. Staatsärars vor den Gerichten und Behörden). Endlich die Redaktion des Amtsblattes dieses Ministeriums („Pénzügyi Közlöny"). Im Schoße dieses Ministeriums besteht die Prüfungskommission für Staatsbuchhaltungslehre (Qualifikationsprüfung für Beamte des Staatsrechnungshofes und der staatlichen Buchhaltungen).

Das Budget des Finanzministeriums für das Jahr 1912 weist aus: Gesamtausgaben: 296 113 561, Gesamteinnahmen aus Steuern, Gebühren, Monopolen aller Art: 1 073 574 889 Kronen.

Dem Finanzministerium sind folgende Ämter und Organe untergeordnet: Die kgl. Finanzdirektionen, beziehungsweise in Budapest: das Steuerinspektorat und das Zentralamt für Stempel- und Gebührenbemessung (und mittelbar sämtliche Steuerämter, Finanzwachen, Zollämter, Salzämter, Tabaksmagazine, Zuckerfabriks-Kontrolleure); die kgl. Zentralstaatskasse in Budapest; der Oberzolldirektor und das Hauptzollamt in Budapest; der Causarum regalium director und die Ärarialanwaltschaften; die Tabakgefällsämter; die Lottogefällsdirektion; das Hauptaichungs- und Metalleinlösungsamt; das Stempel-Zentralmagazin; die Direktion der staatlichen Brücken; die Staatsdruckerei; die Berglehranstalten; die kgl. Berghauptmannschaften; die kgl. Bergdirektionen; die Oberbergämter; die Münzen; die staatlichen Eisenfabriken; die Landes-Kataster-Bemessungsämter.

§ 13. Der kgl. ung. Handelsminister. Bis zum Jahre 1889 gab es in Ungarn gemäß lit. c) und d) § 14 G. A. 1848 ein Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel und ein Ministerium für Öffentliche Arbeit, Kommunikationsmittel und Schiffahrt. Mit dem 1. Juli 1889 wurde der Wirkungskreis dieser beiden Ministerien, auf Grund des G. A. XVIII: 1889, zwei neu geschaffenen Ministerien übertragen, deren eines „Handelsministerium" heißt, während das andere den Namen „Ackerbauministerium" führt.

In den sich auch auf Kroatien-Slavonien erstreckenden Wirkungskreis des kgl. ung. Handelsministeriums gehören: die öffentlichen Straßen, Mauthen, Wege und Fähren; ferner die Staatsbauämter; Straßen-, Brücken- und Hochbauwesen; See-, Fluß- und Binnenschiffahrt; die Angelegenheiten des Eisernen Tores an der unteren Donau; Eisenbahnwesen; kgl. ung. Staatsbahnen; Handelspolitik; Außen- und Innen-Handel; Post, Telegraph, Telephon; Postsparkassenwesen; Gewerbewesen und Arbeiterschutz; Handels- und Gewerbeunterrichtswesen; Industrieförderung; öffentliches Lieferungswesen; Ausstellungen; Handels- und Gewerbekammern; Statistik.

Das Budget des Handelsministeriums für 1912 weist aus: Gesamtausgaben 559 598 250; an Gesamteinnahmen (darunter die Einnahmen der kgl. ung. Staatsbahnen) 652 189 893 Kronen.

Dem Handelsministerium untergeordnet sind folgende Ämter, Anstalten, Institutionen und Organe: die kgl. Postsparkasse; das kgl. Zentral-Statistische Amt (und die Kommission für die statistische Fachprüfung); das Patentamt und der Patent-Senat; der Senat für Markenschutzwesen; die Eisenbahn-Ministerial-Kommissäre; die Kommission für Eisenbahnkonzessionierung; der Landessenat für öffentliche Bauten; die Bezirks-Straßen-Aufseher; die Staatsbauämter; die kgl. Seebehörde in Fiume; die Hafenämter; die Marineakademie; die

kgl. ung. Schiffahrtsbehörde für die untere Donau (Orsova), die Ungarn berührenden Agenden der Europäischen Donaukommission; der Landessenat für Verkehrswesen und die Tarifkommission; das kgl. Oberinspektorat für Eisenbahn- und Schiffahrtwesen; die Lehrkurse für Verkehrswesen (Eisenbahn-, Schiffahrts-, Post- und Telegrafen-Beamtenbildungskurse); ständige Kommission für die Verhandlung zollpolitischer Angelegenheiten; Fachberichterstatter im Auslande über Handels-, Industrie- und Verkehrsfragen, Senat für Zollangelegenheiten; ständige statistische Wertbestimmungskommission für den Warenverkehr; die Budapester Waren- und Effektenbörse; die kgl. Zentralkommission für Beglaubigung der Maße und Gewichte; die Probestation für Untersuchung der Schießwaffen; die Post-, Telegrafen- und Telefonanstalten; das kgl. Arbeiterversicherungsamt; die Prüfungskommission für Baumeister, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannmeister; Gewerbeinspektion; Kesseluntersuchungswesen; Acetylen-Untersuchungskommission; kgl. Pfandleihanstalten in Budapest; Landessenat für Handels- und Gewerbeunterrichtswesen; Landes-Industriesenat; Handels- und Gewerbekammern; kgl. Handelsmuseum; kgl. ung. Staatsbahnen.

§ 14. Der kgl. ung. Ackerbauminister. Hinsichtlich der Schaffung dieses kgl. ung. Ministeriums s. Handelsministerium. Der Wirkungskreis desselben umfaßt folgende Angelegenheiten, wobei bemerkt wird, daß sich derselbe hinsichtlich der staatlichen Forste, ferner der Flußregulierung auch auf Kroatien-Slavonien erstreckt:

Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne; Vieh- und Pferdezucht; Veterinärwesen; Milchwirtschaft; Gestüte, Domänen und ärarische Bäder; Flußregulierung; Wasserrecht und Wasserpolizei; land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; landwirtschaftliches Gesinde; Feldpolizei; land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen; landwirtschaftliche Statistik; Bienenzucht; Obst- und Gartenbauwesen; Weinbau und Kellerei; Jagd und Fischerei; Seidenzucht; Parzellierung und Kolonisation; die besonderen wirtschaftlichen Angelegenheiten der Székler und der östlichen Komitate.

Das Budget des Ministeriums für 1912 weist aus: an Gesamtausgaben 90523952 Kronen, an Gesamteinnahmen 56776901 Kronen.

Dem Ackerbauministerium unterstehen folgende Ämter, Anstalten, Organisationen und Organe: der Landwirtschaftliche Landes-Senat; sämtliche Forstbehörden, Forstschulen und forstliche Versuchsstationen; die Ornithologische Zentrale; die Gestüte; die Viehzuchtsinspektorate; die Tierärzte; die Hochschule für Veterinärwesen (Budapest); die landwirtschaftlichen Akademien; die Ackerbauschulen; die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten; die kgl. Wollqualifizierungs-Landesanstalt: das kgl. geologische Institut; das kgl. Institut für Insektenwesen; das kgl. Landesinstitut für Meteorologie und Erdmagnetismus; das kgl. landwirtschaftliche Museum; der Appellationssenat in Angelegenheiten betreffend die Fälschung landwirtschaftlicher Produkte und Artikel; die staatlichen Domänen, die Kronherrschaft in Gödöllö, die staatlichen Bäder; der wasser-technische Senat; die kgl. Landes-Wasserbau-Direktion; die kgl. Flußingenieurämter; die Distrikts-Kulturingenieurämter; die Wasserregulierungs-, Bewässerungs- und Entwässerungs-Gesellschaften; die Landeskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde; die Gartenbauschulen; die Fachberichterstatter im Auslande über Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne; die volkswirtschaftlichen Referenten der Verwaltungsausschüsse; die Winzerschulen; die Landes-Phylloxera-Kommission; die Fachkommission für Weinprüfung, die Kommission für Gewährung von Darlehen behufs Erneuerung der Weingärten.

§ 15. Der kgl. ung. Kultus- und Unterrichtsminister. Dem Wirkungskreis dieses kgl. ung. Ministeriums unterstehen:

Die Religionsangelegenheiten aller Kulte, insoweit dieselben eine staatliche Einmischung gestatten, ferner die Personal- und Vermögensangelegenheiten des kath. Klerus; der kath. Religions- und Studienfond; Unterstützung der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften; die Universitäten, das Polytechnikum, die Angelegenheiten der ung. Stiftungen an der Wiener Theresianischen Akademie und der Wiener Konsulatsakademie, die Mittelschul-Professoren-

bildungsanstalten, Sternwarten, Hebammenbildungsanstalten, die staatlichen Schulen jeden Charakters und Grades, die staatliche Aufsicht über alle Schulen, das Unterrichts- und Bildungswesen überhaupt und die Unterstützung von wissenschaftlichen, literarischen und kulturellen Bestrebungen; Museen und öffentliche Bibliotheken; die schönen Künste; Kunstdenkmäler; Schauspielwesen; die öffentlichen Stiftungen aller Art.

Das Budget dieses Ministeriums für 1912 weist folgende Ziffern auf: Gesamtausgaben 111 702 798 Kronen; Gesamteinnahmen 9 514 044 Kronen.

Dem Kultus- und Unterrichtsministerium unterstehen folgende Ämter, Anstalten, Organisationen und Organe: Die kgl. Fundationaldirektion; Landesfachsenat für bildende Künste; Landesoberinspektorat und Landessenat der Museen und Bibliotheken; Landeskommission für Kunstdenkmäler; Kommission für Jugendbibliotheken; Volkstümliche Hochschulkurse; Landesunterrichtssenat; Exekutivkomitee des Professoren- und Lehrerpensionsfonds; ständige Fachkommission für Urheberrechtsfragen; öffentliche Museen und Bildergalerien; Schul-Distrikts-Oberdirektoren für Mittelschulen; kgl. Schulinspektorate (für Bürger- und Volksschulen); Astrophysisches Observatorium (Ógyalla); Universitäten in Budapest und Kolozsvár; kgl. Josefs-Polytechnikum in Budapest; die Prüfungskommissionen für Mittelschulprofessoren, Lehrerpräparandien, Gesang-, Klavier- und Violinprofessoren, Handelsschulprofessoren; kgl. Rechtsakademien; die staatlichen Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und jene Gymnasien, welche aus dem kath. Religions- und Studienfond erhalten werden; die staatlichen höheren Mädchenschulen; die staatlichen Präparandien für Lehrer und Lehrerinnen; die Präparandien für Lehrerinnen von Kinderbewahranstalten; ein Teil der Gewerbe- und Lehrlingsschulen, insbesondere jene für Mädchen; das Glastechnische Institut; die orientalische Handelsakademie; die staatlichen höheren Handelsschulen; die Hebammenschulen; die staatlichen Bürger- und Volksschulen; das Elisabethwaisenhaus in Balatonfüred; die Anstalten für Blinde, Taubstumme, Stotterer und Schwachsinnige; psychologisches Laboratorium; Kinderstudiengesellschaft; Meisterschulen für Malerei und Skulptur; Hochschule für bildende Künste; Präparandie für Zeichenprofessoren; Kunstgewerbeschule und Museum; das Nationaltheater und das kgl. Opernhaus in Budapest; Landes-Musikakademie; Landes-Schauspielakademie; Landesmuseum für schöne Künste und ung. historische Bildergalerie; Landeskommission für Kunstdenkmäler.

§ 16. Der kgl. ung. Justizminister. Dieses kgl. ungar. Ministerium — dessen Titel in lit. f. § 15 G. A. III: 1848 „Justizpflege und Gnade" lautet —, hat folgenden Wirkungskreis:

Gutachten über alle im Schoße der Regierung auftauchenden Rechtsfragen, Gutachten für ausländische Regierungen über heimische Rechtsfragen; Erledigung der Kompetenzkonflikte zwischen heimischen und ausländischen Gerichten infolge der Reklamation seitens eines Staates (§ 25 G. A. IV: 1869); Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften; die Oberaufsicht über sämtliche kgl. Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Bestimmung der Geschäftsordnung derselben; die Vorschläge zur Ernennung der Richter und Staatsanwälte durch den König; Justizstatistik; internationale Rechtshilfe; Fideikommisse; Legitimation und Adoption; Angelegenheiten der Konsulargerichte; Dispensationen von Ehehindernissen; Ehematrikelsfragen; Begnadigung; Gefängniswesen; Ernennung von kgl öffentlichen Notaren; Aufsicht über die Advokaten- und Notariatskammern; Grundbuchswesen; Besitzregelungsfragen (im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister).

Das Budget des Justizministeriums für 1912 weist aus an Gesamtausgaben 58 277 271, an Gesamteinnahmen 3 476 499 Kronen.

Dem Justizministerium unterstehen: Der justizärztliche Senat; das Landesinstitut für gerichtliche Chemie; sämtliche Strafanstalten. Durch den Justizminister werden ernannt: die Prüfungskommission für die praktische Richterprüfung und für Gerichtsärzte; die Mitglieder der beiden Advokaten-Prüfungskommissionen (mit Ausnahme der durch die zuständigen zwei Advokatenkammern [Budapest, Marosvásárhely] gewählten Mitglieder derselben).

§ 17. Der kgl. ung. Honvédminister. Der Wirkungskreis des kgl. ung. Ministers für Landesverteidigung (ung. honvédelem), welcher sich auch auf

Kroatien-Slavonien erstreckt, umfaßt in erster Reihe alle Angelegenheiten der ungarischen Landwehr (ung. honvédség) und des ung. Landsturmes (népfölkelés) sowie der Kronwache; die Personalien der Honvéd- und Gendarmerie-Offiziere und Mannschaft; die Angelegenheiten der Honvéd-Militärbildungsanstalten; die Besetzung der ungarischen Stiftungsplätze in den gemeinsamen Militärbildungsanstalten. Sodann alle Rekrutierungsangelegenheiten in Ungarn (auch jene für das gemeinsame Heer); alle Fragen des Wehrgesetzes, natürlich auch in Beziehung auf das gemeinsame Heer, soweit dieselben nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis des Königs oder des gemeinsamen Kriegsministeriums gehören (s. Militärwesen); die Angelegenheiten aller ungarischen Einjährig-Freiwilligen; Eheangelegenheiten aller ungarischen Wehrpflichtigen; die Angelegenheiten der ausgedienten ungarischen Unteroffiziere; Verproviantierungs-, Einquartierungs- und Remontenangelegenheiten, Vorspannsfragen betreffend die in Ungarn dislozierten Truppen des gemeinsamen Heeres; Einleitung des Verfahrens in allen Strafhandlungen wider die Wehrgesetze: Militärstrafrecht- und Strafprozeß, auch hinsichtlich der Gendarmeoffiziere.

Das Budget des Honvédministeriums für 1912 weist aus: an Gesamtausgaben 68 967 366; an Gesamteinnahmen 704 234 Kronen.

2. Der Wirkungskreis und die staatsrechtliche Stellung der gemeinsamen Minister[1]).

§ 18. Die Grundlagen. In Marczalis „Ung. Verfassungsrecht (Bd. XV dieser Samml., S. 186) wurde bereits die Schaffung und der allgemeine Wirkungskreis, sowie die Verantwortlichkeit der mit Österreich gemeinsamen (wohl ohne gesetzliche Grundlage, doch tatsächlich in Wien residierenden) Ministerien erläutert. Hier sollen nunmehr bloß zwei Fragen erörtert werden: a) Die Einzelheiten der inneren Organisation dieser gemeinsamen Ministerien und b) deren Verhältnis zur unabhängigen ungarischen Regierung und zum ungarischen Reichstage, woraus naturgemäß auch auf deren Verhältnis zur österreichischen Regierung und zum österreichischen Reichsrate gefolgert werden kann, da diesbezüglich die vollkommene Parität die gesetzliche Norm ist.

Der Erlaß betr. die Schaffung des gemeinsamen Ministeriums verfügt § 27 G. A. XII: 1867 (in wörtlicher Übersetzung) folgendermaßen: „Ein gemeinsames Ministerium ist für jene Gegenstände zu errichten, welche als in der Tat gemeinsam, weder unter die besondere Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder

1) Wir räumen diesem Abschnitte deshalb einen vielleicht unverhältnismäßig groß erscheinenden Umfang ein, weil die Stellung des gemeinsamen Ministeriums eine der wichtigsten Fragen im staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Ungarn und Österreich bildet, so daß nur dessen genaue Kenntnis gewisse Subtilitäten und Suszeptibilitäten der ungarischen Politik auch dem ferner Stehenden erklärlich machen kann. Das Leitmotiv hiebei ist: Zwei unabhängige, aber unter einem Herrscher stehende Staaten vereinigen sich dahin, die auswärtigen Angelegenheiten und gewisse Heeresfragen einheitlich und durch gemeinsame Minister als gemeinsame Angelegenheiten verwalten zu lassen.

des einen, noch des anderen Teiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben. Verantwortlich wird jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in seinen Wirkungskreis gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium[1]) insgesamt bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es zusammen beschlossen hat." Das diesem ungarischen Gesetze nominell entsprechende, tatsächlich aber — trotz des hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten natürlicherweise vertragsmäßigen Charakters des Ausgleiches zwischen den beiden Staaten, welcher dieses Gesetz zur Folge hatte — von demselben auch in den wesentlichsten Punkten grundverschiedene, oft sogar gegensätzliche österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867 (Nr. 146 R. G. B.) bestimmt hinsichtlich des gemeinsamen Ministeriums in alinea § 5 folgendes: „Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen."

Beide Gesetze stimmen somit darin überein, daß das gemeinsame Ministerium ausschließlich die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet, woraus folgt, daß der solcherweise festgesetzte Wirkungskreis dieses Ministeriums nur durch ein neues Gesetz abgeändert, bzw. erweitert oder eingeschränkt werden kann, jede andere Abänderung aller Art daher gegen das gültige Gesetz verstößt. Seit 1867 erfolgte nun eine Erweiterung dieses Wirkungskreises bloß durch § 1 ung. G. A. VI: 1880 (österr. Ges. v. 22. Februar 1880, Nr. 18 R. G. B.), wodurch die Leitung der provisorischen Verwaltung Bosniens und der Herzegowina (s. dort) dem gemeinsamen Ministerium überantwortet wurde, eine Bestimmung, welche auch nach der im Oktober 1908 erfolgten Annexion dieser Provinzen tatsächlich aufrechterhalten wurde (eine bezügliche neuere Regelung mangelt bisher: Feber 1912). Diese Verfügung bestimmt wohl nicht, daß die Verwaltung der beiden annektierten Provinzen eine gemeinsame Angelegenheit Ungarns und Österreichs bilde, doch folgt dies naturgemäß daraus, daß ja das gemeinsame Ministerium ausschließlich nur die ausdrücklich als gemeinsam erklärten Angelegenheiten der beiden Staaten verwalten kann. (S. hierüber ausführlich im verfassungsrechtlichen Teil).

§ 19. Der k. u. kgl. gemeinsame Minister des Äußern. In dem Ausgleichsgesetze von 1867 werden als gemeinsame Angelegenheiten erklärt, u. z. durch das ungarische Gesetz (§ 8): „Die Leitung jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden sämtlichen Länder insgesamt berühren. Infolgedessen gehört die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande und die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung, zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Äußern. Die internationalen Verträge teilt jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mit." Ähnlich verfügt lit. a) § 1 des österr. Gesetzes, nur hinsichtlich der

1) D. h.: gemeinsames Ministerium.

Verträge wird erklärt „wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt." Hieraus erhellt, daß in Österreich nicht alle internationalen Verträge der Genehmigung des Reichsrates bedürfen (vgl. diesbezüglich das österr. Gesetz v. 21. Dez. 1867, Nr. 141 R. G. B., wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung v. 26. Februar 1861 abgeändert wird, Punkt a § 11), während dies in Ungarn stets der Fall ist, so daß alle internationalen Verträge, zu welchen — mit Rücksicht auf die staatliche Unabhängigkeit Ungarns — auch jene mit Österreich gezählt werden, der gesetzlichen Inartikulierung bedürfen und vorher nicht ins Leben treten können.

Im vorstehenden ist der gesetzliche Wirkungskreis des gemeinsamen Ministers des Äußern bestimmt, tatsächlich jedoch — und somit dem ungarischen Gesetze widersprechend —, ist dieser Wirkungskreis ein weiterer, was aus folgenden Darlegungen ersichtlich wird.

Wie auch aus der, dem amtlichen Jahrbuche des k. u. k. auswärtigen Dienstes[1]) beigegebenen kurzgefaßten „Geschichte der Staatskanzlei und des Ministeriums des Äußern" ersichtlich ist, gibt es in Österreich und (allerdings ohne ung. gesetzliche Bestimmung) in Ungarn seit 1720 einen besonderen (gemeinsamen) Minister für den auswärtigen Dienst, nämlich den Hofkanzler für „Haus- und Staats- (d. h. auswärtigen) Sachen", dem jener Teil der Hofkanzlei zugewiesen wurde, welcher schon damals in offiziellen Aktenstücken als Staatskanzlei, der erste Hofkanzler selbst aber als Staatskanzler bezeichnet wird. Am 14. Februar 1742 „befand" Maria Theresia „ihre Staatskanzlei von der österreichischen Hofkanzlei abzusondern, mithin bei der ersteren ein besonderes Capo in des Grafen Ulfeld Person mit dem Titel eines Hofkanzlers anzusetzen, damit derselbe allein die auswärtigen Geschäfte und geheimen Haussachen besorge, wogegen der österreichischen, der böhmischen und der ungarischen Hofkanzlei allein die Provinzialia und was dahin gehörig ist, zugewiesen sein sollen". Die Staatskanzlei stand, mit kurzer Unterbrechung, unmittelbar unter dem Monarchen.

Als nach den Märzereignissen des Jahres 1848 in der österreichischen Zentralverwaltung an die Stelle des Kollegialsystems die monokratische Form des Ministerialsystems trat, erhielt die Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei mit allerhöchster Entschließung vom 17. März 1848 den Namen eines „Ministeriums des Äußern und des kaiserlichen Hauses". Der Wirkungskreis desselben, insoweit er sich auf die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses erstreckt, wurde durch die allerhöchsten Entschließungen vom 12. April und 27. Mai 1852 bestimmt, denen aus neuerer Zeit noch die vom 20. November 1893 anzureihen ist. Infolge der oben zitierten ungarischen und österreichischen Gesetze vom Jahre 1867 fungiert das Ministerium des Äußern als gemeinsames Ministerium Österreichs und Ungarns, mit der auf die allerhöchste Entschließung vom 29. Januar 1869 gegründeten Bezeichnung „kaiserlich und königlich". Durch das am 4. Oktober 1895 erlassene allerhöchste Handschreiben wurde verfügt, daß der Minister des kaiserlichen Hauses von nun ab den Titel eines „Ministers des kaiserlichen und königlichen Hauses" zu führen habe, daß diese Bezeichnung fortan in den betreffenden Ausfertigungen zur Anwendung komme und auch bei der Benennung des Ministeriums seinen Ausdruck finde. Demgemäß heißt dieses nunmehr: „Kaiserliches und königliches Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern."

Hieraus erhellt, daß der gemeinsame Minister des Äußern dessen Wirkungskreis in den oben zitierten beiden — ungarischen und österreichischen — Gesetzen von 1867 festgesetzt ist und dem es gesetzlich verboten ist,

1) Seit 1907 auch in ungarischer Sprache erscheinend („A cs. és kir. külügyministerium évkönyve").

andere als die gemeinsamen Angelegenheiten seines Ressorts zu versehen, auf Grund der angeführten Entschließung des Monarchen die Angelegenheiten des Herrscherhauses besorgt, ohne hierzu ein gesetzliches Mandat zu besitzen und ohne für seine, in dieser Eigenschaft geübte Tätigkeit zur Verantwortung gezogen werden zu können. Das ungarische Staatsrecht insbesondere kennt keinen Minister des königlichen Hauses; einen Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses kann es daher um so weniger als gemeinsame Zentralstelle anerkennen, weil einerseits ein solches Ministerium durch das die mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten bestimmende Gesetz weder in Ungarn, noch in Österreich geschaffen wurde und weil andererseits gerade G. A. XII: 1867 in § 7 betont, daß die Kosten des Hofstaates des Königs (die Zivilliste) und dieser Hofstaat selbst eine selbständige Angelegenheit Ungarns sei.

Ein weiterer staatsrechtlicher Einwand gegen die Betrauung des gemeinsamen Ministers des Äußern mit den Funktionen eines Ministers des Herrscherhauses ist der Umstand, daß sich seine diesbezügliche Tätigkeit der parlamentarischen Kontrolle ganz entzieht und daß er in dieser seiner Eigenschaft überhaupt kein parlamentarischer Minister ist, umsoweniger, als der Kaiser und König, als Oberhaupt seiner Dynastie, in allen Fragen seines Hauses aus eigener Machtvollkommenheit verfügt und beliebige Hausgesetze schafft, abändert und abschafft. Der Minister des k. und k. Hauses ist daher in diesen Fragen ausschließlich dem Willen seines Herrschers untertan, während der Herrscher in diesen Angelegenheiten die Bestimmung des § 3 G. A. III: 1848, wonach seine sämtlichen Entschließungen und Ernennungen aller Art nur so gültig sind, falls dieselben durch einen der in Budapest residierenden Minister gegengezeichnet werden — welche Verfügung übrigens eine allgemeine und natürliche Folge jeder parlamentarischen Verfassung ist — vollständig außer acht läßt.

Mit einem Worte: der Minister des k. und kgl. Hauses ist ein Überbleibsel aus der absolutistischen Periode und ist weder seine Ernennung, noch sein Wirkungskreis mit der parlamentarischen Verfassung beider Staaten und insbesonders mit den Gesetzen Ungarns in Einklang zu bringen. Seine Agenden müßten — paritätisch — entweder je einem österreichischen und einem ungarischen Ressortminister oder aber in gesetzlicher Form dem verantwortlichen gemeinsamen Minister des Äußern zugewiesen werden, oder dieselben sollten, soweit es sich nicht um staatsrechtliche, sondern um interne Angelegenheiten des Herrscherhauses handelt, ebenfalls paritätisch, zwei hohen Hofbeamten in Ungarn und in Österreich übertragen werden.

Die im vertraulichen Wege den damaligen Behörden mitgeteilte, dem ungarischen Staatsrechte fremde allerhöchste Entschließung v. 12. April und 27. Mai 1852 enthält übrigens hinsichtlich des allgemeinen und besonderen Wirkungskreises des Ministers des allerhöchsten Hauses folgendes:

„§ 1. Der Beruf des Ministers des Hauses begreift alle Angelegenheiten, welche sich auf die staatsrechtliche Stellung der regierenden allerhöchsten Dynastie und des gesamten Kaiserhauses sowie die statutarischen Verhältnisse der allerhöchsten Familie und ihrer Glieder beziehen. § 2. Dem Minister des Hauses liegt die Verpflichtung ob, die Rechte des Kaiser-

hauses und der allerhöchsten Familie zu wahren und zu vertreten und bei inneren Familienangelegenheiten, nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder erfolgenden allerhöchsten Befehle, zu intervenieren, namentlich die im allerhöchsten Familienstatute vom Jahre 1839 festgesetzten Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kaiserhauses gegenwärtig zu halten. § 3. Dem Minister des Hauses steht demnach insbesondere zu: Anträge in bezug auf die Erhaltung oder Vermehrung des Stammvermögens des kaiserlichen Familienversorgungsfonds und des kaiserlichen Fideikommisses zu stellen, dann für die Flüssigmachung der aus dem Staatsschatze den Mitgliedern des Kaiserhauses zu verabfolgenden Apanagen, Reichsgüter, Wittums, Einrichtungsgelder und sonstiger Zuflüsse zu sorgen[1]). § 4. Im Falle der Verehelichung durchlauchtigster Erzherzoge und Erzherzoginnen die Mitwirkung bei Entwerfung der Ehepakten, sowohl bezüglich der Beobachtung des Familienstatutes als auch bezüglich der Staatsrücksichten, des Dekorums, der Titulatur usw. Im Falle der Verehelichung mit ausländischen Prinzen und Prinzessinnen die Entwerfung der Vollmachten für die Anwerbungs-, Übergabs- und Übernahmskommissäre, dann der Renunziationsakten der durchl. Frauen Erzherzoginnen u. dgl. und die Einholung der allfällig erforderlichen Ehedispensen beim heiligen Stuhle. § 5. Die Besorgung des Notariats bezüglich der von den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses in Familien- oder Staatsangelegenheiten auszufertigenden Urkunden, somit das Entwerfen derselben, die Beglaubigung der Unterschriften und die Niederlegung in das Hausarchiv. § 6. Die Führung des Protokolls über die wirkl. geh. Räte, die Ausfertigung der Ernennungsdekrete an dieselben und die Intervenierung bei deren Beeidigung."

Diese allerhöchste Entschließung wird teilweise ergänzt und abgeändert durch die auf Vortrag des ung. Ministerpräsidenten und mit Gegenzeichnung desselben erfolgte allerhöchste Entschließung vom 20. November 1893, laut welcher u. a. bestimmt wird, daß auch bei den vor dem König stattfindenden Eidesleistungen oder Gelöbnissen von kirchlichen und weltlichen Würdenträgern oder Staatsbeamten ungarischer Staatsangehörigkeit, an Stelle der bisherigen Vorsteher des Hofstaates, ausschließlich ungarische Bannerherren mitzuwirken haben, ferner, daß zu den Renunziationen auch die Mitglieder der ung. Regierung eingeladen werden und daß die ung. Regierung von den erfolgten Renunziationen amtliche Verständigung erhalte.

Mit der obenerwähnten allerhöchsten Entschließung vom 12. April und 27. Mai 1852 wurde auch der Wirkungskreis des Ministers des Äußern bestimmt und tatsächlich fungiert derselbe auf Grund dieser Norm, ergänzt und abgeändert durch die in den beiden Gesetzen vom Jahre 1867 enthaltenen Bestimmungen und den aus den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen folgenden Neuerungen. Die Obliegenheiten des Ministers des Äußern sind:

§ 1. Die Vertretung der Rechte und Interessen des Reiches[2]) oder der einzelnen Teile desselben den auswärtigen Staaten gegenüber. § 2. Die Vertretung der Rechte und Interessen der einzelnen österreichischen[3]) Staatsangehörigen im Auslande, insofern selbe zu einem diplomatischen Einschreiten sich eignen. § 3. Die Korrespondenz mit den auswärtigen, am kaiserlichen[4]) Hofe akkreditierten Missionen und die Vermittlung des Verkehrs derselben mit den inländischen kaiserlichen[4]) Behörden. § 4. Die Einbegleitung oder Unterstützung der Wünsche und Angelegenheiten auswärtiger Regierungen oder deren Angehörigen, über Einschreiten der fremden am kaiserlichen[4]) Hofe akkreditierten oder der kaiserlichen[4]) Missionen im Auslande bei Sr. Majestät oder den Behörden des Inlandes. § 5. Die Abfassung der Entwürfe zu den kaiserlichen[4]) Schreiben an die fremden Souveräne und Repräsentanten der obersten Regierungsgewalt in den Republiken, sowie zu den herkömmlichen Notifikationen über die im Kreise

1) Hierzu wird bemerkt, daß gegenwärtig aus dem Staatsschatze solche Apanagen usw. nicht verabfolgt werden. Die beiden Staaten gewähren dem Herrscher je eine Zivilliste (s. dort). Die übrigen Mitglieder des Herrscherhauses erhalten jedoch in dieser ihrer Eigenschaft von keinem der beiden Staaten irgendeine Apanage oder irgendeine materielle Zuwendung.

2) Staatsrechtlich korrekt: „Ungarns und Österreichs".

3) Staatsrechtlich korrekt: „und ungarischen".

4) Staatsrechtlich korrekt: „und königlichen".

der kaiserlichen[1]) Familie sich ereignenden Vermählungen, Geburten, Todesfälle u. dgl.[2]). § 6. Die Erteilung von Instruktionen an die kaiserlichen[1]) Gesandten[3]) und die diplomatischen Agenten, sowie an die Konsuln, insoweit letzteren Aufträge zu erteilen sind, welche zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören. § 7. Die Unterhandlung und der Abschluß aller Staatsverträge und sonstigen Übereinkommen mit den auswärtigen Staaten nach Einholung der allerhöchsten Bewilligung[4]), und zwar bei administrativen Gegenständen[5]) im Einvernehmen mit jenen Ministerien, in deren Wirkungskreis die bezüglichen Gegenstände gehören, sowie die Einholung der allerhöchsten Ratifikationen der zum Abschlusse gebrachten Traktate. § 8. Die Verhandlungen mit dem heil. Stuhle in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten, namentlich hinsichtlich der Präkonisierung der geistlichen Oberhirten über diesfälliges Ersuchen des Kultusministeriums[6]). § 9. Die Überwachung und Vertretung der Rechte des deutschen Ritterordens (nach § 17 des allerhöchsten Patentes vom 28. Juni 1840)[7]). § 10. Die Einholung der allerhöchsten Bewilligung zur Annahme und Tragen der von ausländischen Souveränen an kaiserl.-österr.[8]) Untertanen verliehenen Orden und Auszeichnungen, nach Umständen im Einvernehmen mit den bezüglichen Ministerien, die Antragstellung auf Verleihung k. k. Orden an fremde Staatsangehörige[9]). § 11. Die Legalisierungen, und zwar sowohl der im Inlande ausgefertigten und für das Ausland bestimmten Urkunden als auch umgekehrt derjenigen, welche im Auslande ausgestellt und im Inlande gebraucht werden[10]). § 12. Die Ausfertigung der Staatskanzleipläne nach den diesfalls bestehenden Anordnungen[11]). § 13. Die Regulierung und Leitung der diesem Ministerium untergeordneten Ämter und Anstalten, nämlich: a) des Haus-, Hof- und Staatsarchives[12]); b) des Ziffer- und Translatorenbureaus; c) des Zollamtes und d) der orientalischen Akademie[13]), mit Rücksicht auf die der allerhöchsten Genehmigung bestimmten Vorbehalte. § 14. Den alleruntertänigsten Vorschlag zur Besetzung der Stiftungsplätze in der orientalischen Akademie[13]). § 15. Die Agenden des gesamten Konsularwesens (Vgl. Art. XI. G. A. XII: 1908 Vertrag betreffend die Handels- und Verkehrsangelegenheiten mit Österreich). § 16. ... Vorschläge betreffs der allerhöchster Ernennung vorbehaltenen Dienstes-

1) Staatsrechtlich korrekt: „und königlichen".

2) Diese Notifikationen würden eigentlich in den Wirkungskreis der betreffenden Hofämter gehören, da sie ja bloß private Angelegenheiten des Herrscherhauses betreffen.

3) Natürlich auch an die Botschafter.

4) Im Sinne § 8 G. A. XII: 1867 und Art. II—IV. G. A. XII: 1908 ist hierzu auch das Einverständnis und die Zustimmung der Ministerien beider Staaten vonnöten.

5) Z. B. Auslieferungs-, literarische, Grenzverträge, Eisenbahnanschlüsse usw.

6) Über die besonderen Vorrechte des Königs von Ungarn, als Oberpatronatsherrn der kath. Kirche in Ungarn s. unten (Kirchenwesen). Unter „Kultusministerium" sind gegenwärtig die betreffenden Ministerien beider Staaten zu verstehen.

7) Diese Tätigkeit überschreitet die eigentlichen Befugnisse eines gemeinsamen Ministers, da Ungarn mit dem deutschen Ritterorden in keinerlei staatsrechtlichem Verhältnisse steht und derselbe in Ungarn keinerlei rechtliche Basis besitzt.

8) Staatsrechtlich korrekt: „und kgl. ung."

9) Da es keine gemeinsamen österr. und ung. Orden gibt, die ung. Ordensangelegenheiten aber dem Ressort des kgl. ung. Ministers a latere angehören, so kann der gemeinsame Minister des Äußern schon aus diesem Grunde staatsrechtlich diese Befugnis der Antragstellung nicht besitzen.

10) Gemäß § 545 der ung. Zivilprozeßordnung (G. A. LIV: 1868) genügt die Beglaubigung seitens der betreffenden österr.-ung. Mission (Botschaft, Konsul usw.).

11) Das Paßwesen gehört heute in das Ressort der Ministerien des Innern beider Staaten.

12) Das Haus- und Hofarchiv müßte vom Staatsarchiv getrennt, letzteres aber ebenfalls nur insofern dem gemeinsamen Minister des Äußern untergeordnet sein, als es sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten bezieht. Alles übrige dürfte nicht in den Wirkungskreis des gemeinsamen Ministers des Äußern einbezogen, sondern müßte den betreffenden österr. und ung. Staatsarchiven überantwortet werden.

13) Gegenwärtig: k. u. k. Konsularakademie.

stellen der Haus-, Hof- und Staatsarchivare, der Legationssekretäre und der Gesandtschaftsattachés[1]).

Dem gemeinsamen Minister des Äußern untersteht außerdem noch die unter dem Vorsitze eines Sektionschefs wirkende Kommission für die Diplomatenprüfungen.

Das Budget des gemeinsamen Ministers des Äußern für das Jahr 1911 weist folgende Endziffern aus: Gesamtausgaben: 16 308 695 Kronen (darunter Dispositionsfonds und einzeln nicht zu verrechnende Spesen für politische Informationen 1 500 000 Kronen), Gesamteinnahmen: 723 000 Kronen.

§ 20. Der k. und kgl. gemeinsame Kriegsminister[2]). Eine weitere gemeinsame Angelegenheit Ungarns mit Österreich (oder mit den Worten des ungarischen Gesetzes: „ein zweites Mittel der gemeinsamen Verteidigung" § 9 G. A. XII: 1867) ist das Kriegswesen, d. h. die (gemeinsame) Armee (mit der Kriegsmarine) samt den auf dieselbe bezüglichen Anordnungen (ebend.) und sämtliche Kosten des Kriegswesens, zu welchen Ungarn in einem, durch ein besonderes Übereinkommen festzustellenden Verhältnisse (Quote) beizutragen hat (§ 15 G. A. XII: 1867). Diese Gemeinsamkeit bezieht sich aber bloß auf das gemeinsame Heer und die gemeinsame Kriegsmarine, nicht aber auf die selbständige Landwehr und den besonderen Landsturm der beiden Staaten, doch auch bezüglich des gemeinsamen Heeres gehört die Gesetzgebung und die Verwaltung hinsichtlich der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres (d. h. des aus Ungarn ausgehobenen Teiles des gemeinsamen Heeres) und der Rekrutenbewilligung, ferner die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, die Verfügungen hinsichtlich der Dislokation und der Verpflegung der Truppen, die Bestimmung des jeweiligen Wehrsystems in bezug auf Ungarn, schließlich die Bestimmung jener ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres (d. h. immer des aus Ungarn ergänzten Teiles des gemeinsamen Heeres), welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen — in den Bereich der ungarischen Legislative und ungarischen Regierung (Honvédminister), bzw. in Österreich in entsprechender Weise in den Bereich der österreichischen Gesetzgebung und Regierung (Landesverteidigungsminister). Dies wird auch im § 1 lit. b) des österreichischen Gesetzes vom 21. Dezember 1867 folgendermaßen ausgedrückt: „Das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine[3]), je-

1) Die Konzeptsbeamten dieses Ministeriums führen alle den Titel „Hof- und Ministerial-...", weil sie eben, mit Rücksicht darauf, daß der Minister auch Minister des k. u. k. Hauses ist, gewissermaßen auch Hofbeamte sind — ein Beweis für die Anomalie des heutigen Zustandes

2) Gemäß ah. Vo. v. 27. Sept. 1911 heißt dieses Ministerium amtlich: „kais. u. kgl. Kriegsministerium" — eine Bezeichnung, die staatsrechtlich nicht richtig ist, weil aus derselben die Gemeinsamkeit des Ministeriums nicht erkennbar ist. Österreichische Schriftsteller und Amtsstellen (aber auch Gesetze) gebrauchen per abusum die Benennung „Reichskriegsministerium". Ein solches Ministerium gibt es nicht, da die Gemeinsamkeit der Person des Herrschers, einiger Angelegenheiten und der dieselben erledigenden Minister, aus den beiden selbständigen Staaten: dem Kaisertum Österreich und Königreich Ungarn, kein einheitliches Reich macht und eine Leitung unter diesem Titel eine flagrante Verletzung der ungarischen Staatsgrundgesetze und der Parität beider souveränen Staaten bedeutet.

3) Im ungarischen Gesetze fehlt die besondere Erwähnung der Kriegsmarine, weil dieselbe ja lediglich einen ergänzenden Teil der gemeinsamen Armee bildet.

doch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres."

Das gemeinsame Kriegsministerium, dessen gesetzlicher Wirkungskreis sich somit nur in obigen Grenzen auf die gemeinsame Armee erstreckt, also weder auf die kgl. ung. Honvéd, noch auf die k. k. österreichische Landwehr, bzw. den Landsturm beider Staaten, erledigt seine Agenden in 15 (bzw. mit der Präsidialabteilung und den Abteilungen 8/B. und 15/B., in 18) Abteilungen, welche folgenden Wirkungskreis haben:

Die Organisationsfragen und die Kriegsbereitschaft der gemeinsamen Armee; die Personalangelegenheiten der Offiziere und Offizierstellvertreter; die Verhandlungen mit den Militärattachés; die Designierung der Offiziere für die Garden; die Ergänzung und Evidenzhaltung der gemeinsamen Armee (mit Kriegsmarine); Versetzungen zu der kgl. ung. Honvéd und k. k. österr. Landwehr; Remonten- und Veterinärwesen in der gemeinsamen Armee; Angelegenheiten des Generalstabs; militär-wissenschaftliche Vereine; Kriegsschule, höhere Militärkurse; Militär-Geographisches Institut; Militärpost- und Telegraphenwesen; — Militärbildungsanstalten; Befestigungen; Militärbauten; Militärgeistlichkeit; Militärstiftungen; Militärpensionswesen; Intendantur- und Rechnungswesen; Montur-, Verpflegs-, Bekleidungs- und Bettenwesen; Militärmedizinal- und Sanitätswesen; Geschützwesen; Militärarchiv. Als Hilfsorgane des gemeinsamen Kriegsministeriums wirken: Der Chef des Generalstabs; die Generalinspektoren der Kavallerie, der Artillerie, der militärtechnischen Truppen, des Pionierwesens, der Traintruppen, der Armeekorps-Offizierschulen, der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten und des Remontenwesens; der Inspektor für Festungsartillerie, der Kommandant der Sanitätstruppen, der Apostolische Feldvikar (Chef der Militärgeistlichkeit), der Chef der Militärärzte, der Generalbauingenieur, die technische Militärkommission.

Eine fast selbständige Abteilung des gemeinsamen Kriegsministeriums bildet die Marineabteilung desselben, unter der Leitung des Marinekommandanten und Sektionschefs, beziehungsweise Admirals der gemeinsamen Kriegsmarine (Einzelheiten s. unter Militärverwaltung). Dieser Abteilung unterstehen die Marineakademie in Fiume, ferner die Marine-Unterrealschule und die Marine-Bürger- und Volksschule für Knaben und Mädchen in Pola.

Das Gesamtbudget des gemeinsamen Kriegsministeriums beträgt an Ausgaben für eigene Verwaltungskosten, ferner für das gemeinsame Heer (samt Marine) 436 223 709 Kronen, die Gesamteinnahme aber 8 436 082 Kronen. Von all diesen Ausgaben entfallen 36,4 Proz. auf Ungarn, 63,6 Proz. auf Österreich.

§ 21. Der k. und k. gemeinsame Finanzminister. Der gemeinsame k. u. k. Finanzminister in Wien, welchem auch die gemeinsame k. u. k. Zentralkasse untersteht, hat einen doppelten Wirkungskreis. Einerseits läßt er die ihm monatlich durch die Finanzminister der beiden Staaten übermittelten quotalen Zahlungen zu den gemeinsamen Ausgaben den betreffenden gemeinsamen Ministern zukommen und verwaltet er auch die den beiden Staaten gemeinsamen Aktiven, sowie die Pensionsangelegenheiten aller gemeinsamen Beamten; andererseits ist er mit der obersten Zentralverwaltung der annektierten Provinzen Bosnien und Herzegowina betraut (s. dort). Eigentlich ist dieses Ministerium überflüssig. Denn die Verwaltung der annektierten Provinzen könnte ja — bis zur endgültigen Ordnung dieser Frage — durch den Minister des Äußern besorgt werden, die Finanzen der

beiden gemeinsamen Ministerien aber könnten diese selbst verwalten, um so eher, als ja der gem. Finanzminister eigentlich bloß den Vermittlungsdienst zwischen den Finanzministern beider Staaten und den beiden gemeinsamen Ministern versieht, somit bloß als Zwischenstelle dient.

Das Budget dieses Ministeriums präliminiert für 1911 an Ausgaben (samt Ruhegehältern) 4 831 423 Kronen, an Einnahmen 129 837 Kronen [1]).

§ 22. Das Verhältnis der gemeinsamen Minister zu den Ministerien beider Staaten. Die oben zitierten § 27 des ung. und § 5 des österr. Gesetzes bestimmen ausdrücklich, daß es dem gemeinsamen Ministerium nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen, woraus naturgemäß folgt, daß sich dieses Ministerium ausschließlich auf den im Gesetze normierten Wirkungskreis hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten zu beschränken habe. Hingegen bestimmt der oben ebenfalls zit. § 8 des ung. G. A. XII. 1867, daß die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches dem Auslande gegenüber und die hinsichtlich der internationalen Verträge auftauchenden Verfügungen wohl zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Äußern gehören, aber „in Übereinstimmung mit dem Ministerium beider Teile und mit deren Einwilligung“ — eine Verfügung, welche das österr. Gesetz nicht enthält, welche aber durch die Praxis auch dem österr. Staatsrechte einverleibt ist. Der gemeinsame Minister des Äußern kann daher nicht selbständig, ohne Wissen und Einwilligung der ungarischen und österreichischen Ministerien, auswärtige Politik machen, um so weniger, als diese auch in den Wirkungskreis der Gesetzgebungen beider Staaten gehört, wenngleich die Feststellung des gemeinsamen Budgets den beiden Delegationen obliegt, welchen die gemeinsamen Minister verantwortlich sind (s. Ung. Verfassungsrecht S. 186 u. f.) [2]).

Auch hier haben wir es nämlich mit einem wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Ausgleichsgesetzen zu tun.

1) In diesen Ziffern sind die Budgetziffern für die innere Verwaltung Bosniens und der Herzegowina nicht enthalten. Das besondere Budget dieser annektierten Provinzen weist aus, für 1910: an Gesamtausgaben (ohne Militärausgaben) 74 297 712 Kronen, an Gesamteinnahmen 74 322 409 Kronen.

2) Im Sinne Art. II und III des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn (ung. G. A. XII: 1908, österr. Ges. v. 30. Dezb. 1907, RGBl. Nr. 278) geschieht die Verhandlung und der Abschluß von neuen Verträgen mit fremden Staaten, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken — insbesondere von Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträgen — mit Rechtswirksamkeit für beide Staaten, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen, durch den gemeinsamen Minister des Äußern, auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen beider Staaten zu treffen sind. Erfolgt der Abschluß derartiger Verträge nicht ausschließlich in französischer Sprache, so sind diese gleichförmig auch in deutscher und in ungarischer Sprache auszufertigen und beide als Originaltexte zu unterzeichnen. Gemäß Schlußprotokoll zu diesem Art. III werden die in demselben erwähnten Verträge durch den gemeinsamen Minister des Äußern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen unterfertigt werden. — Andere als im Art. III erwähnte internationale Verträge innerpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes werden durch besondere Vertreter beider Regierungen vereinbart und unterfertigt (z. B. Post- und Telegraphverträge, Verträge betreffend geistiges Eigentum, Auslieferungsverträge usw.).

Das österr. Gesetz (§ 14) betrachtet die durch den Herrscher sanktionierten Beschlüsse der Delegation als Gesetze, welche in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen endgültig verfügen. Das ung. Staatsrecht betrachtet die Delegation als einen Ausschuß des Reichstages, dessen Beschlüsse keiner Sanktion des Königs bedürfen, da eine solche bloß bei den Gesetzesentwürfen vonnöten ist, welche jedoch nur dann vollzogen werden können, wenn dieselben durch den Reichstag selbst ratifiziert werden. Deshalb bestimmt § 4 G. A. XII: 1867 folgendes: „Da jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben die Umlegung, die Einhebung und die Festsetzung des Steuersystems, was Ungarn anbelangt, in den Wirkungskreis des ung. Reichstages und des verantwortlichen ung. Ministeriums gehört, so wird das ung. Ministerium in sein dem ung. Reichstage vorzulegendes Budget immer jene Summen einstellen, welche aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget auf Ungarn fallen, nur dürfen die Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weiteren Diskussion unterzogen werden". Der ung. Reichstag hat somit Gelegenheit, bei jeder Verhandlung des Budgets alle gemeinsamen Angelegenheiten in den Kreis seiner unmittelbaren Beratung zu ziehen und hinsichtlich derselben das ung. Ministerium, mit dessen Übereinstimmung ja die gemeinsamen Minister Politik machen müssen, zur Verantwortung zu ziehen. Außerdem hat ja jedes Mitglied des ung. Reichstages und des österr. Reichsrates eben auf Grund des dem Ministerium zustehenden gesetzlichen Rechtes der Mitwirkung an der auswärtigen Politik, jederzeit das Recht der Interpellation an den Ministerpräsidenten hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten. Die Angelegenheiten des gemeinsamen Kriegswesens können ebenfalls sowohl bei den Verhandlungen des Budgets (im allgemeinen, ferner bei den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, endlich bei dem Budget des Honvédministers), als auch in Form von Interpellationen fortwährend, auch außerhalb der Delegationen, unmittelbar durch den ung. Reichstag und ebenso durch den österr. Reichsrat behandelt werden. Da aber fast jede Einzelheit der gemeinsamen Angelegenheiten gleichzeitig auch eine Geldfrage ist, kommt solcherweise mit inbegriffen auch das gemeinsame Finanzwesen zur Sprache. Der Wirkungskreis beider Parlamente hinsichtlich all dieser Fragen ist nur insofern eingeschränkt, als über jene Angelegenheiten, welche gesetzlich den Delegationen zugewiesen sind, seitens der Parlamente keine Beschlüsse gefaßt werden dürfen (die Bewilligung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten können aber in Ungarn verweigert werden), da dieselben sonst mit der Kompetenz der Delegation in Konflikt geraten würden.

Ebenso kann der gemeinsame Kriegsminister nur im Einverständnisse mit den beiden Ministern sein Ressort verwalten, weil, wie wir sahen, die wesentlichsten und grundlegenden Bestimmungen über das Kriegswesen (Wehrgesetz, Dislozierung, Einquartierung und Verpflegung auch der gemeinsamen Armee, die bürgerlichen Verhältnisse der Mitglieder derselben) in den Bereich der besonderen, allerdings übereinstimmenden Gesetzgebungen beider Staaten gehören, was eine stete Übereinstimmung zwischen den drei (ung., österr. und gemeins.) Ministerien voraussetzt, um so mehr, als ja die Feststellung des

A pozsonyi m. kir. [illegible] Egyetem
közjogi és politikai szemináriuma.

Wehrsystems in beiden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat (§ 13 ung. G. A. XII: 1867; P. 5. § 2 österr. Ges. 21. Dez. 1867).

Die Verwaltung der annektierten Provinzen seitens der gemeinsamen Regierung hat gemäß ung. G. A. VI: 1880 (und des entsprechenden österr. Gesetzes) [1]) ausdrücklich mit Einflußnahme der Regierungen beider Staaten zu erfolgen. Und was schließlich das bloß auf die erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten sich beziehende gemeinsame Finanzwesen betrifft, so ist dasselbe, wie schon erwähnt, in steter engster Verbindung mit den Finanzen beider Staaten, weil ja deren Finanzminister jene Einnahmen verwalten, aus welchen dem gemeinsamen Finanzminister die zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben votierten Beiträge in monatlichen Leistungen zugeführt werden müssen (§ 41 G. A. XII: 1867; eine entsprechende österr. gesetzliche Verfügung fehlt).

Aus dem Vorstehenden erhellt folgendes: Die gemeinsamen Minister sind gleichzeitig Minister Ungarns und Österreichs, da sie stets die gemeinsamen Angelegenheiten beider Staaten besorgen und vertreten. Ihre Amtsführung ist wohl eine selbständige, doch muß dieselbe immer im Einverständnis mit den Ministerien beider Staaten stehen, weil letztere ja den parlamentarischen Vertretungskörpern gegenüber auch für die Tätigkeit der gemeinsamen Minister verantwortlich sind, eben deshalb, weil letztere — hier findet sich der circulus vitiosus — nur mit ihrem Einverständnisse handeln dürfen, wobei nicht zu vergessen ist, daß ja auch die durch den gemeinsamen Minister des Äußern abgeschlossenen internationalen Verträge beiden Parlamenten vorgelegt und durch dieselben angenommen werden müssen, und daß in den Parlamenten diese Verträge durch die beiden respektiven Ministerien vertreten werden, weil die gemeinsamen Minister nur in den Delegationen, nicht aber auch in dem Plenum der Gesetzgebungen erscheinen dürfen.

Meines Erachtens folgt hieraus, daß die gemeinsamen Minister nur auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung beider Ministerpräsidenten ernannt und mit deren Gegenzeichnung ihres Amtes enthoben werden können; daß dieselben den Ministerpräsidenten beider Staaten im Range nachstehen und mit den übrigen Ressortministern gleichen Ranges sein müßten, und daß in jenen gemischten Ministerratssitzungen, welche sich mit gemeinsamen Angelegenheiten befassen und an welchen auch ung. und österr. Minister teilnehmen, der Vorsitz abwechselnd den beiden Ministerpräsidenten zukommt, wie ja auch in anderen Staaten der Minister des Äußern ebenso Ressortminister ist, wie seine übrigen Ministerkollegen, in deren Sitzungen der Ministerpräsident den Vorsitz führt. Bloß in Ungarn und in Österreich erfreut sich der gemeinsame Minister des Äußern, ohne jede gesetzliche Grundlage und ohne jede verfassungsrechtliche Notwendigkeit — aber mit dem Anklange an die Stelle eines für Ungarn ungesetzlichen und verpönten „Reichskanzlers“ — der Sonderstellung, nicht nur mit den beiden Ministerpräsidenten gleichen Ranges zu sein

1) G. A. VI: 1880 wird durch den dem Reichstage bereits am 11. Okt. 1908 unterbreiteten, aber (bis Jänner 1912) noch nicht behandelten Gesetzentwurf über die Ausbreitung der souveränen Rechte Sr. Majestät auf Bosnien und die Herzegowina — in Kraft aufrechterhalten.

(auch er gehört nämlich der I. Rangklasse an), sondern im gemeinsamen Ministerrate in Gegenwart der beiden Ministerpräsidenten den Vorsitz zu führen, obgleich die letzteren die Regierung eines Staates repräsentieren, der gemeinsame Minister des Äußern aber bloß ein Ressort, welches er überdies nur im Einverständnisse mit den beiden Chefs der Regierungen verwalten darf[1]).

Die Ausnahmestellung des gemeinsamen Ministers des Äußern ist somit nach jeder Richtung ein Abusus, dem um so mehr gesteuert werden sollte, als die gemeinsamen Minister ohnedies den übrigen Ministern beider Staaten gegenüber in der Praxis eine gewisse Sonderstellung einnehmen, welche wahrscheinlich darauf zurückführbar ist, daß diese Minister dem parlamentarischen Alltagsleben mit dessen Kämpfen und der fortwährenden näheren Berührung mit den Faktoren des parlamentarischen Lebens, sowie der mit diesen unausweichlich verbundenen Abnützung entrückt, sozusagen (sit venia verbo) als in einem vornehmeren Milieu wirkend erscheinen[2]).

Es braucht hier nicht betont zu werden, daß auch diese Sonderstellung der gemeinsamen Minister eine Anomalie ist, deren tieferer Grund auch noch in der ganz eigenartigen staatsrechtlichen Position derselben zu suchen ist. Sie sind verantwortliche Minister zweier Staaten, ohne im gesetzgebenden Körper derselben in dieser ihrer Eigenschaft Sitz zu haben[3]), ohne in demselben ihre Politik und ihr Gebaren unmittelbar vertreten und verteidigen zu können und ohne durch diesen gesetzgebenden Körper unmittelbar zur Verantwortung gezogen werden zu können, da dies in den Wirkungskreis der Delegationen gehört, wo sie zu erscheinen haben und gehört werden müssen. Aber auch hier ergibt sich das für Ungarn abnorme Ergebnis, daß infolgedessen, daß die gemeinsamen Minister, falls sie nicht Ungarn und so der ungarischen Sprache mächtig sind, den Verhandlungen der in der ungarischen Staatssprache beratenden ungarischen Delegation nur mit Hilfe eines verdolmetschenden Vertreters folgen und dort ihre Aufklärungen ebenfalls bloß

1) Dieser Vorsitz im gemeinschaftlichen Ministerrate der Minister beider Staaten und der gemeinsamen Minister, ist nicht zu verwechseln mit dem Vorsitze im Rate der drei gemeinsamen Minister, welcher dem gemeinsamen Minister des Äußern gleichzeitig mit seiner Ernennung übertragen wird („Vorsitzender im gemeinsamen Ministerrate"). Diese letztere Betrauung gehört allerdings um so mehr in den Rechtskreis des Königs, weil ja die oben zitierten Verfügungen der Gesetze aus dem Jahre 1867 ein gemeinsames Ministerium, also ein eventuell gemeinschaftlich handelndes Kollegium erwähnen (siehe zit. § 27 des ung. Gesetzes), nicht aber einzelne Minister, so daß für einen Vorsitzenden in demselben gesorgt werden muß.

2) Es ist nicht uninteressant, darauf hinweisen zu können, daß der österr. Ministerialerlaß vom Jahre 17. März 1848 (JGS. 1127), welcher die am selben Tage erflossene allerhöchste Entschließung betreffend die Bildung eines Ministerrates kundgibt, denselben aus folgenden Ministern bildete: Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, Minister des Innern, Minister der Justiz, Minister der Finanzen und Minister des Krieges und bestimmt: „In dem Ministerrate wird ein von Sr. Majestät zu bestimmender Ministerpräsident den Vorsitz führen." Der Ministerpräsident besaß daher unter dem absolutistischen Regime den ihm naturgemäß zukommenden Rang und Sitz im Ministerrate auch dem, damals eine besondere Ausnahmestellung einnehmenden Minister des Äußern gegenüber.

3) Sie können nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sein, behalten jedoch ihre eventuellen Rechte als Mitglieder des ung. Magnaten- oder des österr. Herrscherhauses.

durch einen Vertrauensmann — gewöhnlich einen hohen Beamten des betreffenden gemeinsamen Ministeriums — erteilen können (bloß in den mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltenen Ausschußsitzungen bedienen sich die Minister — per abusum — der deutschen Sprache, was aus Rücksichten der Expeditivität und Opportunität geduldet wird, denn sonst könnten sie in den allermeisten Fällen weder ihre Vorlagen, noch ihre Tätigkeit und ihre Politik persönlich vertreten), was keineswegs der parlamentarischen Gepflogenheit, der Würde eines unabhängigen Staates und Parlamentes entspricht.

Es liegt aber auf der Hand, daß dieser Zustand auch der im § 28 G. A. XII: 1867 als unumgängliche Vorbedingung der Behandlung der zwischen Ungarn und Österreich gemeinsamen Angelegenheiten festgestellten vollen Parität — wovon das österreichische Ausgleichsgesetz allerdings keinerlei Erwähnung tut — geradezu Hohn spricht. Von seinem Minister kann jeder Staat die Kenntnis seiner Staatssprache fordern und wie es kaum denkbar wäre, daß Österreich einen der deutschen Sprache unkundigen gemeinsamen Minister akzeptieren würde, ebenso ist es auf Grund der gesetzlich zugesicherten Parität eine ebenso gesetzliche, als natürliche Forderung ungarischerseits, daß die gemeinsamen Minister die ungarische Sprache in Wort und Schrift beherrschen, um in der ungarischen Delegation unmittelbar Rede stehen und die schriftlichen Erledigungen, paritätisch, auch in ungarischer Sprache besorgen zu können. Denn es darf keinen Augenblick außer acht gelassen werden, was schon oben erwähnt wurde, daß die gemeinsamen Minister ebenso Minister Ungarns, wie Österreichs sind und deshalb ebenso die Staatssprache beider Staaten beherrschen müßten, wie sie die Rechtsnormen beider Staaten mit gleicher Präzision beobachten und anwenden müssen.

Auch der Umstand muß berücksichtigt werden, daß die Institution der Delegationen bloß ein notgedrungenes Hilfsmittel ist, um das Budget der gemeinsamen Kosten festzustellen und den gemeinsamen Ministern ein quasiparlamentarisches Milieu, ein zumindest dem Namen nach parlamentarisches Forum zu schaffen. Bei objektiver Erwägung der Sachlage erscheint jedoch dieses Hilfsmittel als überflüssiges Hemmnis der Betätigung des wahren Parlamentarismus. Wenn nämlich von den gemeinsamen Ministern (und natürlich auch von allen ihren Beamten, die ja ebenfalls Beamte beider Staaten sind) auch die Kenntnis der ungarischen Sprache als naturgemäße Qualifikation gefordert werden würde (eine Qualifikation, welche sich wirklich pflichteifrige Beamte auch ohne gesetzlichen Zwang freiwillig aneignen würden), so wäre es gar nicht unschwer, auch die gemeinsamen Angelegenheiten unmittelbar in den Parlamenten der beiden Staaten zu verhandeln und den gemeinsamen Ministern in den denselben Sitz und eventuell Stimme zu geben; wie ja auch der in Wien residierende ung. Minister um die Person des Königs Mitglied des ung. Abgeordnetenhauses oder Magnatenhauses sein und die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten ausüben kann. Die zwischen den beiden Parlamenten möglicherweise entstehenden Meinungsverschiedenheiten könnten ebenso ausgeglichen werden, wie dies gegenwärtig in der Quotenfrage geschieht oder wie dies hinsichtlich des gemeinsamen Budgets geschehen müßte, wenn

die in demselben präliminierte Summe durch den ungarischen Reichstag — mit gleichzeitiger Verwerfung der bezüglichen Delegationsbeschlüsse — bei Verhandlung des ungarischen Staatsbudgets in dasselbe nicht aufgenommen werden würde, was wohl nicht wahrscheinlich, aber nicht unmöglich ist und wodurch zwischen den beiden Gesetzgebungen ein bedeutender Konflikt entstünde, der ja schließlich doch geschlichtet werden müßte.

Die Abschaffung der als Zwischenstelle zwischen den Parlamenten und den gemeinsamen Ministern dienenden Delegationen und die unmittelbare Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten durch die beiden Parlamente würde einerseits auch eine weitere Reihe von Schwierigkeiten beseitigen, welche sich eben in den letzten Jahren schon mehreremal bei der Wahl und Konstituierung der Delegationen oder durch verspätete Erledigung des gemeinsamen Budgets ergaben, andererseits aber würde sich die Stellung der gemeinsamen Minister den besonderen Ministerien beider Staaten gegenüber viel natürlicher gestalten, wodurch der gegenwärtigen fausse position derselben ein Ende gemacht werden könnte. Vom Standpunkte des Parlamentarismus wäre diese Reform insofern eine hochwichtige, als die gemeinsamen Minister erst hierdurch zu wahren parlamentarischen Ministern würden, denn heute sind sie es bloß mittelbar, in einer vom staatsrechtlichen Standpunkte ganz eigenartigen, wohl äußerst genial erdachten und durchgeführten, aber keineswegs einwandfreien Form.

Ferner wäre es dann auch möglich, das eigentlich überflüssige gemeinsame Finanzministerium aufzulassen (s. oben), da ja die Dotierung der beiden gemeinsamen Ministerien auch unmittelbar durch die Finanzminister der beiden Staaten erfolgen könnte, die Manipulation der zur Deckung der gemeinsamen Kosten in erster Reihe dienenden Zolleinnahmen aber ohnedies in den besonderen Wirkungskreis des ungarischen, resp. österreichischen Finanzministers gehört. Der übrige Wirkungskreis des gemeinsamen Finanzministers aber könnte ohne jedwede Schwierigkeit dem gemeinsamen Minister des Äußern übertragen werden.

Überhaupt ist es im Interesse der friedlichen Entwicklung beider Staaten gelegen, den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten so eng als möglich einzuschränken und die Zahl der gemeinsamen Institutionen auf das unausweichliche Minimum herabzusetzen. Nur so können Konflikte möglichst vermieden werden, und nur so kann die beiderseitige Unabhängkeit und Selbständigkeit entsprechend zum Ausdruck, die gesetzlich zugesicherte Parität aber zur vollen Geltung gelangen. Je weniger und je kleiner die Reibungsflächen sind, um so seltener werden Mißverständnisse und Verlegenheiten entstehen, und die fortgesetzte paritätische Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit wird auch den kleinlichen Eifersüchteleien ein Ende machen, die nicht wenig zu der inneren Zerfahrenheit Österreichs beitragen. Aber auch in Ungarn würde solcherart der staatsrechtlichen Opposition ein für alle Male ein Ende gemacht, und der ungarische Staat könnte endlich die bisher leider immer berechtigte Gravanimalpolitik Österreich gegenüber aufgeben, um sich ausschließlich sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen zu widmen, deren glückliche Lösung das wahre Ziel des modernen Staates und der Fürsorge desselben für seine Bewohner bilden soll.

C. Die neben und über den Ministerien wirkenden Zentralbehörden.

§ 23. Der Kompetenzgerichtshof[1]**).** Die Entscheidung der Konflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden aller Art wurde in Ungarn erst im Jahre 1869 zu einer akuten Frage, da erst der G. A. IV: 1869 (über die richterliche Gewalt) die Verwaltung von der Justiz vollständig loslöste. § 25 dieses Gesetzes erklärte denn auch: „Bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung wird das Ministerium ermächtigt, die zwischen dem Richter und den Verwaltungsbehörden entstandenen Kompetenzkonflikte zu erledigen." Auf Grund dieser Norm gelangten sämtliche, auch die geringfügigsten Kompetenzkonflikte vor das Forum des Ministerrates, der dieselben auf Grund des Referates des Justizministers erledigte.

Erst der G. A. LXI: 1907 machte diesem verfassungsrechtlich unhaltbaren Zustande ein Ende, indem derselbe zur Erledigung der Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe oder den Verwaltungsbehörden, ebenso zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den Verwaltungsbehörden in Budapest einen Kompetenzgerichtshof (ung. hatásköri bíróság) schuf, welcher seine Tätigkeit am 1. Mai 1908 begann. (Verordn. d. Gesamtministeriums vom 8. April 1908, s. Z. 1201 Min. Präs.)

Der Kompetenzgerichtshof bildet wohl eine besondere, vollkommen unabhängige Körperschaft, doch werden dessen Mitglieder nicht unmittelbar zu diesem Gerichtshofe ernannt. Präsident desselben ist — von drei zu drei Jahren abwechselnd — der Präsident der kgl. Kurie bzw. der des kgl. Verwaltungsgerichtshofes, welche im Verhinderungsfalle durch den zweiten Präsidenten, bzw. das rangälteste Mitglied jener genannten obersten Gerichtsstelle vertreten werden, deren Präsident der jeweilige Vorsitzende des Kompetenzgerichtshofes ist. Mitglieder dieses Gerichtshofes sind je acht Richter (auch Senatspräsidenten) der kgl. Kurie und des kgl. Verwaltungsgerichtshofes, welche durch die Plenarversammlung dieser Gerichtsstellen mit geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und kann während der Dauer seiner aktiven Amtstätigkeit auf die Mitgliedschaft nicht verzichten. Der Gerichtshof entscheidet in Senaten von sieben Mitgliedern, von welchen drei der kgl. Kurie, drei dem kgl. Verwaltungsgerichtshofe angehören müssen; den Vorsitz führt der jeweilige Präsident oder der von ihm bezeichnete, der seiner Leitung unterstehenden Gerichtsstelle angehörige Richter (Senatspräsident). Alle auf die Unabhängigkeit der Richter Bezug habenden Normen haben naturgemäß auch auf die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes Gültigkeit. Die Geschäftsordnung des Gerichtes wird, mit Genehmigung des Ministeriums, durch dessen Vollversammlung

1) Literatur: Dr. Julius v. Wlassics, ferner Dr. Julius Térfi: Hatásköri összeütközések (Kompetenzkonflikte), 1908.

(Plenarsitzung) beschlossen. Die Präsidenten der kgl. Kurie und des Verwaltungsgerichtshofes sind hierüber immer zu hören[1]).

Im Sinne des Gesetzes liegt der Fall des Kompetenzkonfliktes vor: 1. Wenn sowohl das ordentliche Gericht, als auch der Verwaltungsgerichtshof oder die Verwaltungsbehörde oder sowohl der Verwaltungsgerichtshof, als auch die Verwaltungsbehörde, von welchen eines dieser Fora in der betreffenden Sache zuständig ist, rechtskräftig entschieden haben, daß das Verfahren nicht in ihrem Wirkungskreis gehört (negativer Kompetenzkonflikt); 2. wenn jedes dieser Fora rechtskräftig entschied, daß das Verfahren in ein und derselben Sache in seinen Wirkungskreis gehört; 3. wenn das ordentliche Gericht und der Verwaltungsgerichtshof — ob rechtskräftig oder nicht — in merito derselben Sache entschieden haben; 4. wenn das ordentliche Gericht nicht rechtskräftig und die Verwaltungsbehörde — ob rechtskräftig oder nicht — dieselbe Sache in merito entschieden haben; 5. wenn eines der erwähnten Fora seine Zuständigkeit rechtskräftig feststellte, ein anderes aber in merito der Sache (rechtskräftig oder nicht rechtskräftig) entschied. Nach Eintritt der Rechtskraft der meritorischen Entscheidung des ordentlichen Gerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Verfahren auf Grund dessen, daß die Angelegenheit vor die Verwaltungsbehörde gehört, nicht statt und die meritorische Entscheidung des ordentlichen Gerichtes ist für die Verwaltungsbehörde maßgebend. Wenn der im Punkt 2 erwähnte Fall zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und der Verwaltungsbehörde eintritt, so werden hinsichtlich des Verfahrens folgende Verfügungen des § 131 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof (G. A. XXVI: 1896) angewendet: Falls gegen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes seitens der Verwaltungsbehörde bzw. des betr. Ressort-Ministers Einspruch erhoben wurde und der Gerichtshof sich trotzdem für zuständig erklärte: so ist derselbe verpflichtet, den betreffenden Minister hiervon zu verständigen und das weitere Verfahren zu suspendieren. Wenn der Minister innerhalb 8 Tagen den Gerichtshof davon verständigt, daß er seinen Einspruch aufrechterhält: dann hat er den Fall behufs endgültiger Entscheidung dem Kompetenzgerichtshofe vorzulegen; bis zu diesem Beschlusse darf der Verwaltungsgerichtshof in merito der Sache nicht entscheiden.

Mit Rücksicht auf den staatsrechtlichen Charakter des Kompetenzprozesses und darauf, daß der Streit zwischen den — das Gesetz unrichtig handhabenden — Behörden und nicht zwischen den bona fide vorgehenden Parteien obschwebt; ferner mit Rücksicht darauf, daß die ung. Verwaltungsbehörden in zahlreichen Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheiden: verfügt das ung. Gesetz – entgegen den Bestimmungen der diesbezüglichen ausländischen Legislativen — daß jenes Gericht, bezw. jene Behörde, deren Beschluß den Kompetenzkonflikt herbeiführte, sämtliche Akten innerhalb 15 Tagen von Amts wegen unmittelbar dem Kompetenzgerichtshofe vorzulegen hat, wobei es jedoch gestattet, daß auch die Partei selbst den Konflikt dem

1) Die Geschäftsordnung des Gerichtes (127 §§) wurde in dessen Vollversammlung am 9. Mai 1908 beschlossen und durch den am 25. Mai 1908 abgehaltenen Ministerrat genehmigt.

Kompetenzgerichtshofe unmittelbar anmelde. (Natürlich können die Parteien in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich vom Parteibetriebe abhängen, erklären, daß sie die Erledigung ihrer Angelegenheit durch das Kompetenzgericht nicht wünschen — in diesem Falle findet kein Verfahren statt und ist auch die Vorlage der Akten unnötig: § 26). Von dem Kompetenzkonflikte ist sowohl die andere vorgehende Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, als auch (seitens des ordentlichen Gerichtes) der Justizminister und (seitens der Verwaltungsbehörde, resp. des Verwaltungsgerichtshofes) jener Minister zu verständigen, in dessen Amtsbereich die betreffende Angelegenheit gehört. Bis zur Erledigung des Konfliktes ruht das weitere Verfahren; auch im Exekutionsverfahren können nur die dringendsten Verfügungen getroffen werden.

Der Kompetenzgerichtshof verhandelt öffentlich. Die Parteien (nur im Wege eines Anwaltes), der interessierte Minister, in Strafsachen auch der Kronanwalt (= Generalprokurator, Reichsanwalt) können in der ersten Hälfte des Verhandlungstermines dem Gerichtshofe schriftliche Erklärungen betreffend die Zuständigkeit einreichen, deren Paria den Gegnern zuzustellen sind. Bei der Verhandlung dürfen die Parteien durch ihre Anwälte, der Minister durch seinen Vertreter (der in Fällen, wo der Minister nicht Partei ist, sondern das öffentliche Interesse vertritt, jeder öff. Beamte sein kann) und der Kronanwalt mündlich plädieren. Im übrigen ist das Verfahren identisch mit jenem vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Der Kompetenzgerichtshof, welcher seine Beschlüsse im Namen des Königs faßt, entscheidet — natürlich in endgültiger Weise — bloß darüber, daß in der betreffenden Sache das Verfahren in den Wirkungskreis des ordentlichen Gerichtes, des Verwaltungsgerichtes oder der Verwaltungsbehörde gehört oder in keinen derselben oder daß überhaupt kein Kompetenzkonflikt vorliegt, ohne jedoch die zuständige Behörde zu bezeichnen — was ein offenkundiger Fehler des Gesetzes ist, weil ja hierdurch der Keim zu neuen Zweifeln und Konflikten gelegt werden kann. Die Motive des Gesetzes begründen diesen Standpunkt damit, daß die positive Bestimmung der zuständigen Behörde in den Bereich des betreffenden Gerichtes, bzw. Verwaltungsbehörde gehöre, was ja formell richtig ist, im gegebenen Falle aber, wo es offenkundig wurde, daß die Bestimmung der Zuständigkeit eine schwer zu lösende Streitfrage sei, müßte dieser durch eine positive Verfügung des Kompetenzgerichtes der Boden entzogen werden, um so mehr, als ja der Formalismus des Gesetzes mit keinerlei Zweckmäßigkeitsgründen verteidigt werden kann, die Berechtigung zur Entscheidung der Zuständigkeit aber durch die Existenz des besonderen Gerichtes selbst klar zutage liegt.

Die Wirksamkeit des Kompetenzgerichtes erstreckt sich nicht auf jene Konflikte, welche zwischen einer ungarischen Gerichtsstelle oder Behörde einerseits und einem Gerichte oder einer anderen autonomen Behörde Kroatien-Slavoniens andererseits entstehen, weil diese Landesteile hinsichtlich ihrer inneren und justiziellen Angelegenheiten vollständige Autonomie haben. Da jedoch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sich in Eisenbahn-, Steuer- und Gebührenangelegenheiten, schließlich in den Gehalts- und Pensions-

angelegenheiten der Staatsangestellten auch auf das Gebiet Kroatiens-Slavoniens erstreckt (§ 158 G. A. XXVI: 1896), hinsichtlich dieser Fragen daher sich Kompetenzkonflikte mit den autonomen Behörden dieser Landesteile ergeben können, verfügt das Gesetz (§ 29), daß diese Konflikte, wie bisher (§ 159 G. A. XXVI: 1896), auch weiterhin, durch den Ministerrat entschieden werden sollen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die infolge der Reklamation eines Staates zwischen in- und ausländischen Gerichten aufgetauchten Konflikte durch den Justizminister gelöst werden (§ 2 Alinea § 25 G. A. IV: 1869; § 29 G. A. LXI: 1907).

§ 24. Das kgl. ung. Verwaltungsgericht[1]**).** a) Organisation und Verfahren. Vor dem 1. Januar 1884 gab es in Ungarn keinerlei unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die betreffenden Minister entschieden in letzter Instanz über alle verwaltungsrechtlichen Klagen und Angelegenheiten. Am genannten Tage jedoch begann das durch G. A. XLIII: 1883 geschaffene Finanzverwaltungsgericht seine Wirksamkeit und von da ab gelangten gewisse, im Gesetze taxativ aufgezählten Berufungen gegen die Entscheidungen der untern Finanzbehörden an Stelle des Finanzministers zu diesem Gerichte; gegen Entscheidungen dieses Ministers fand jedoch eine Beschwerde nicht statt. Dieses Gericht wirkte bis zum 1. Januar 1897, an welchem Tage das durch G. A. XXVI: 1896 geschaffene kgl. ung. Verwaltungsgericht (ung. közigazgatási bíróság) seine Tätigkeit begann. Das Finanzverwaltungsgericht wurde mit demselben vereinigt, so daß Ungarn gegenwärtig bloß diesen einzigen Verwaltungsgerichtshof besitzt.

Die Mitglieder dieses Gerichtes sind in jeder Beziehung den Richtern des obersten Gerichtshofes (der kgl. Kurie) gleichgestellt; ebenso gelten für dieselben alle Gesetze über die richterliche Unabhängigkeit und über die Verantwortlichkeit der Richter und der richterlichen Beamten. Nur hinsichtlich der Qualifikation seiner Richter gibt es einen Unterschied, weil bloß die Hälfte derselben die gesetzliche Befähigung zum höheren Richteramte nachweisen muß, während die andere Hälfte aus der Reihe solcher gesetzlich (§ 3 G. A. I: 1883) befähigter Verwaltungsbeamten entnommen wird, die im Konzeptsdienste eines Verwaltungszweiges bereits 5 Jahre gedient und von dieser Dienstzeit zumindest 3 Jahre in höherer Amtsstellung zugebracht haben. Die Richter werden auf Vorschlag des Ministerrates durch den König ernannt, in dessen Namen auch die Urteile erlassen werden. Die beiden Präsidialsekretäre und die Senatsnotare werden aus dem Personal des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern zugeteilt; das Manipulationspersonal wird durch den Finanzminister und den Minister des Innern ernannt; die Diener durch den Präsidenten des Gerichtes. Das Disziplinarverfahren gegen die Präsidenten, Senatspräsidenten und Richter übt ein oberstes Landesdisziplinargericht aus (24 ordentliche und 8 Ersatzmitglieder), das zur Hälfte aus den Senatspräsidenten und rangältesten Richtern des Gerichtes, zur Hälfte

1) Literatur: Die Werke von Boér, Falcsik, Zabulik, alle die Organisation und das Verfahren vor dieser Gerichtsstelle betreffend.

aus den durch das Magnatenhaus aus der Reihe seiner Mitglieder gewählten Mitgliedern gebildet wird und dessen Vorsitzender der erste Präsident (im Verhinderungsfalle der zweite Präsident) des Magnatenhauses ist.

Das Verwaltungsgericht — welches in 2 Abteilungen: Verwaltungs- und Finanzabteilung fungiert — entscheidet in Senaten von fünf Mitgliedern, von welchen zumindest zwei Richter zum Richteramte befähigt sein müssen. Jede Abteilung ist befugt, Plenarentscheidungen zu fassen, welche für diese insolange gültig bleiben, als eine neue Plenarentscheidung dieselben nicht abändert.

Die Wirksamkeit des Gerichtes erstreckt sich in Steuer- und Gebührenangelegenheiten, Eisenbahnangelegenheiten und Angelegenheiten der Staatsbeamten, schließlich in den Fragen der Industrieförderung und staatlichen Subventionen auch auf das Gebiet Kroatien-Slavoniens; in anderen Angelegenheiten nicht. Die Erstreckung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichtes auf Fiume wurde auf Grund der im § 158 des Gesetzes enthaltenen Ermächtigung, durch Verordnung des Ministerrates v. 19. Nov. 1897 Z. 18984 geregelt.

Die Geschäftsordnung des Gerichtes wird durch den Ministerrat festgestellt[1]).

Beim Verwaltungsgerichte wirken gegenwärtig 1 Präsident (Ministerrang, II. Rangklasse, Gesamtgebühren: 28 000 Kronen), 1 zweiter Präsident (III. Rangklasse = Staatssekretär, 24 000 Kronen); 3 Senatspräsidenten (IV. Rangklasse, je 17 000 Kronen), 34 Richter (V. Rangklasse, mit 10 bis 12 000 Kronen Gehalt und 2500 Kronen Wohnungsbeitrag).

Der kgl. ung. Verwaltungsgerichtshof hat mit Rücksicht darauf, daß es in Ungarn keine Verwaltungsgerichte unterer Instanz gibt und daß derselbe allein die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübt, eine eigenartige Organisation. Der Gerichtshof fungiert nämlich nicht bloß als Kassationsforum, sondern übt auch revisionale und reformatorische Tätigkeit aus, so daß derselbe über die ganze Rechts- und Tatfrage urteilt, ja auch die Feststellung neuer Tatumstände vornehmen kann.

Beschwerderecht besitzen (u. z. Privatpersonen auch in mündlicher Form) 1. Alle interessierten Parteien (auch Behörden), welche sich durch die amtliche Verfügung (Beschluß) einer Verwaltungsbehörde verletzt erachten. 2. Behufs Wahrung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und des staatlichen (ärarischen) Gemeininteresses: a) der Obergespan (in Budapest der Oberbürgermeister) gegen die Verfügung und den Beschluß des Munizipal- und des Verwaltungsausschusses; b) der Vizegespan (Bürgermeister der Städte mit Munizipalrecht), der Finanzdirektor, der Schulinspektor, der Chef des Kulturingenieuramtes (Staatsbauamtes), der Forstinspektor, alle als Oberbehörde der betreffenden Verwaltungszweige, gegen die Verfügungen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses; c) die Referenten der Steuerreklamationskommission gegen den Beschluß derselben. Die P. 2 Erwähnten haben von ihrer Klage

1) Dieselbe ist in der am 23. Dezember 1896 abgehaltenen Sitzung des Ministerrates beschlossen und durch den Ministerpräsidenten s. Z 24 300 verlautbart worden. Die allgemeinen Vollstreckungsverordnungen sind in der Verordn. d. Ministerrates vom 20. November 1896 Präs. Z. 21 973 enthalten.

dem betreffenden Minister zu berichten, der berechtigt ist, an das Verwaltungsgericht eine, seinen Standpunkt wahrende Eingabe zu richten oder sich bei der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen. Ein Vertretungsrecht besitzt auch der beklagte Munizipal- oder Verwaltungsausschuß.

Die Klageschrift muß innerhalb 15 Tagen eingereicht werden; dieselbe kann — bei präziser Darlegung des Sachverhaltes der angefochtenen Entscheidung (Verfügung) und des Klagebegehrens — auch Nova enthalten. Die Klage hat regelmäßig (dringende Fälle ausgenommen) aufschiebende Wirkung auf den Vollzug der betreffenden verwaltungsrechtlichen Verfügung. Der Beklagte ist berechtigt — und auch dritte interessierte Personen, mit Ausnahme des Falles, wenn der Beklagte eine Behörde ist — innerhalb 15 Tagen (von der Zustellung der Klageschrift gerechnet) eine Verteidigungsschrift einzureichen; sämtliche Parteien können ferner bis zur Verhandlung schriftliche Eingaben behufs Aufklärung des Sachverhaltes einreichen, welche dem Gegner von Fall zu Fall mitgeteilt werden müssen. Das Gericht kann während der ganzen Dauer des Verfahrens — auch vor der Verhandlung, auf Grund der Eingaben — die Aufnahme oder die Ergänzung des Beweisverfahrens anordnen. Beweismittel sind: 1. die persönliche Einvernahme der Parteien; 2. Zeugen und Sachverständige; 3. Augenschein (auch Urkunden betreffend); 4. aufklärende Berichte, Gutachten und Akten. Der Parteieneid ist kein Beweismittel. Die Beweisaufnahme erfolgt in den Fällen 1, 2, 3 durch die ersuchte Verwaltungsbehörde oder einen exmittierten Richter des Gerichtshofes selbst; bei der mündlichen Verhandlung können jedoch die anwesenden Zeugen und Sachverständigen durch den Verwaltungsgerichtshof unmittelbar vernommen werden. Die Partei kann persönlich, bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter prozedieren. Als Bevollmächtigte können nur Advokaten fungieren.

Die Verhandlung der Beschwerde erfolgt schriftlich oder mündlich, aber immer in öffentlicher Sitzung (jedoch mit den allgemeinen Ausschließungsgründen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit etc.), doch wird die Verhandlung auch in Abwesenheit der — vorzuladenden — Interessenten abgehalten. Nach Beginn der Verhandlung kann eine Zurückziehung der Klage oder der Abschluß eines Vergleiches nur mit Zustimmung des Gerichtes stattfinden. Eine mündliche und unmittelbare Verhandlung findet dann statt, wenn das Gericht dieselbe im Interesse der Aufklärung der Angelegenheit von Amts wegen oder auf Ersuchen einer der Parteien für nötig erachtet, oder wenn dieselbe von allen Parteien gewünscht wird. Die mündliche Verhandlung ist kontradiktorisch und können in derselben auch die Parteien vernommen werden [1]). Die Eingaben werden verlesen, die Parteien, resp. deren Vertreter plaidieren. Vor Schluß der Verhandlung muß die Erklärung des zur Wahrung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden und des staatlichen (ärarischen) Gemeininteresses berufenen ministeriellen Bevollmächtigten gehört werden. In allen übrigen Fällen trägt der Referent die Sache in öffentlicher Sitzung

1) In der Praxis beträgt die Zahl der mündlichen Verhandlungen eine minimale (in den letzten Jahren jährlich 3—8).

vor, der Senat pflegt in geschlossener Sitzung Beratung und faßt hernach seinen Beschluß, mit freier Beweiswürdigung des gesamten Materiales.

Der — mit Gründen zu versehende — Beschluß des Gerichtes (in meritorischen Fragen: Urteil, sonst: Bescheid) ist endgültig, hat aber nur interpartes Rechtskraft. Die in der Angelegenheit vorgegangene Verwaltungsbehörde — falls dieselbe in ihren eigenen öffentlichen Vermögensangelegenheiten nicht interessiert ist — kann in merito auch in dem Falle nicht belastet in den Kreis des Beschlusses einbezogen werden, wenn ihr Verfahren offenkundig gesetzwidrig war. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch hierauf aufmerksam zu machen. Die Kosten des Verfahrens werden im Beschlusse festgesetzt. Wenn eine Privatpartei einer Behörde oder einem behördlichen Organ gegenübersteht, wird gewöhnlich die Partei zur Tragung der Kosten verpflichtet, ausgenommen, wenn das richterliche Verfahren durch das widerrechtliche Vorgehen der Behörde oder eines behördlichen Organes verursacht wurde, in welchem Falle diese zum Tragen der Kosten oder eines Teiles derselben verhalten werden können. In Steuer- und Gebührensachen können Kosten nicht festgesetzt werden. Für die Privatparteien ist das Verfahren nur dann stempel- und gebührenfrei, wenn das vorhergehende Verwaltungsverfahren ebenfalls ein solches gewesen war.

Auf Grund neuer Beweise kann (einmal) die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden; die Vollstreckung der Beschlüsse wird jedoch hierdurch nicht behindert. Die Vollstreckung gehört in den Bereich der in erster Instanz zuständigen Verwaltungsbehörde, gegen deren diesbezügliche Entscheidungen wieder ein Beschwerderecht zum Verwaltungsgerichtshofe Platz greift.

b) Der Wirkungskreis des Verw. Gerichtes erstreckt sich nur auf die im Grundgesetze v. J. 1896 und auf die in späteren Gesetzen in dessen Wirkungskreis überwiesenen Angelegenheiten, ferner auf solche Streitfragen, welche auf einer Ministerialverordnung oder dem Statute eines Munizipiums oder einer Stadt mit geregeltem Magistrate fußen und auf Grund einer auf der Ermächtigung des Ministerrates beruhenden besonderen Ministerialverordnung zum Verw. Gerichte geleitet werden können (bisher — Januar 1912 — geschah dies in keinem einzigen Falle). Dieser Wirkungskreis kann während der Gültigkeit der betreffenden Verordnung (Statutes) nicht abgeändert werden. Die Zuständigkeit des Gerichtes erstreckt sich nur auf die Verhandlung der demselben zugewiesenen Streitfrage; doch darf es auch solche Vorfragen verwaltungsgerichtlicher Natur lösen, ohne welche die konkrete Streitfrage nicht entschieden werden könnte. Auf Grund der Analogie darf der Wirkungskreis des Gerichtes nicht ausgedehnt werden. In jenen Streitfragen, welche dem Verw. Gerichte obliegen, dürfen die Minister auch auf Grund ihres Aufsichtsrechtes nicht verfügen.

Schon aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß der ung. Verwaltungsgerichtshof auf dem Grundsatze der Taxation organisiert ist — einer der Grundfehler des Gesetzes, weil ja hierdurch auch die offenkundigsten Gesetzverletzungen und Mißbräuche der Verwaltungsbehörden ungeahndet bleiben

können, das Remedium der Ministerverantwortlichkeit aber ein viel eher akademisches, als wirkungsvolles Mittel ist, um auch nur in den krassesten Fällen wohltätigen Einfluß haben zu können. Das Ideal des Rechtsstaates ist eine solche Organisation, welche jedermann gegen jeden Rechtsmißbrauch voll, rasch und billig Genugtuung verschafft, ohne Rücksicht auf die Behörden oder die Organe, von welchen die Rechtsverletzung ausgeht, ebenso, wie dies hinsichtlich der privatrechtlichen Rechtsverletzung möglich ist. Solange es in den wichtigsten Fragen des täglichen Lebens gegen die Omnipotenz des Ministers kein Rechtsmittel gibt, kann von dem vollständigen Ausbau des Rechtsstaates, der sich die Verwirklichung des Zachariä'schen Wortes: „Et volenti non fit injuria" zum Grundsatze machen müßte, keine Rede sein.

Allerdings ist der Rechtsstaat in diesem Sinne noch nirgends auf dem Kontinente ausgebaut und deshalb kann auch Ungarn gegenüber aus diesem Grunde kein besonderer Vorwurf erhoben werden. Auch darf nicht unberücksicht bleiben, daß in Ungarn die Reform der auf dem neunhundertjährigen Komitats-(Munizipal-)System ruhenden Verwaltung noch im Zuge ist und nur mit Abschluß derselben eine grundlegende Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Instanzen zu erwarten ist. Doch all diese Milderungsgründe genügen nicht vollständig, um jene engen Grenzen zu entschuldigen, welche, allerdings aus verfassungspolitischen Motiven und nicht mit Rücksicht auf das Recht des Einzelnen, erst durch den G. A. LX: 1907 ein wenig erweitert wurden.

Diejenigen Angelegenheiten, welche durch das Grundgesetz v. 1896 der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen werden, sind in den §§ 22—83 des Gesetzes aufgezählt. Das Beschwerderecht wird gegen taxativ bezeichnete Beschlüsse (Verfügungen) des Munizipal- oder Verwaltungsausschusses (in Fiume: des Gubernialrates), des Vizegespans, Bürgermeisters, Stadtmagistrates und in wenigen Fällen gegen die Verfügungen der Minister gewährt. Die erwähnten Angelegenheiten werden folgendermaßen gruppiert: 1. Gemeindeangelegenheiten (35 Fälle, darunter 2 gegen den Minister des Innern). 2 Munizipalangelegenheiten (13 Fälle, darunter 2 gegen den Minister des Innern). 3. Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege (5 Fälle). 4. Angelegenheiten der Beitragsleistungen zu den Kosten der Volksschulen und Lehrergehälter; Wahl des Lehrers und der Schulstühle; Gehalt und Pension der Lehrer und deren Hinterbliebenen (19 Fälle; in 3 Fragen auch gegen den Beschluß des Unterrichtsministers). 5. Wasserrechtliche Angelegenheiten (27 Fälle, auch gegen den Ackerbauminister, in gewissen, die Entwässerungsgesellschaften berührenden 7 Fragen). 6. Fragen der öffentlichen Wege und Mauten (14 Fälle, in 1 Falle auch gegen den Handelsminister). 7. Eisenbahnfragen (darunter 8 gegen den Handelsminister) 8. Landwirtschaftliche und feldpolizeiliche Angelegenheiten (7 Fälle). 9. Veterinärangelegenheiten (3 Fälle). 10. Forstangelegenheiten (7 Fälle, darunter 4 gegen den Ackerbauminister). 11. Jagdangelegenheiten (4 Fälle). 12. Fischereiangelegenheiten (3 Fälle). 13. Angelegenheiten der Hauskommunionen (1 Fall). 14. Steuer- und Gebührenangelegenheiten (49 Fälle). 15. Gehalts- und Pensionsansprüche

der Staatsangestellten (3 Hauptfälle: gegen die Verfügungen des Ministers, resp. des Präsidenten des Staatsrechnungshofes; s. weiter unten: Staatsdienst).

Seit Schaffung des G. A. XXVI: 1896 wurde der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes wohl in einer Frage des Gesindewesens aufgelassen (§ 69 G. A. XLV: 1907), sonst aber auf noch einige Angelegenheiten ausgedehnt. Namentlich in Hauskommunionangelegenheiten auf dem Gebiete der früheren Militärgrenze (s. Ung. Verfassungsrecht S. 30. § 6; — § 18 G. A. XII: 1898), in Forstsachen (§§ 22, 54 G. A. XIX: 1898), in Schulfragen (§ 8 G. A. XXVII: 1907), in Steuersachen (§ 13 G. A. XXI: 1898; § 36 G. A. XI: 1900); in gewissen Pensionsfragen der Staats- und Munizipalbeamten (§ 6 G. A. LIX: 1907), in Fragen der Entziehung der staatlichen Subvention für Seeschiffe (§ 29 G. A. VI: 1907), in gewissen Fragen der öff. Gesundheitspflege (§ 37 G. A. XXXVIII: 1908).

Eine ganz besondere Erweiterung erfuhr jedoch der Wirkungskreis dieses Gerichtes durch den G. A. LX: 1907, welcher den ausgesprochenen Zweck verfolgt, durch Einschränkung der ministeriellen Machtsphäre den autonomen Wirkungskreis der Munizipien dadurch zu kräftigen, daß gewisse, die Munizipien betreffenden Beschlüsse der Minister vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können. Die Gesetzgebung — durch die Erfahrungen der Jahre 1905 u. 1906 (s. Ung. Verfassungsrecht, S. 112) gewitzigt[1]) — ging in ihrer Liberalität so weit, auch den Grundsatz der Taxation des G. A. XXVI: 1896 aufzugeben und in größter Allgemeinheit zu verfügen, daß das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Platz greift gegen jede Verordnung, Entscheidung und Verfügung des Ministers (der Regierung) oder dessen Organes, welche den gesetzlichen Wirkungskreis des Munizipiums, der Organe und Funktionäre desselben verletzt, dem Munizipium gegenüber ein obrigkeitliches Recht gesetzwidrig ausübt, das Gesetz oder eine andere gesetzliche Norm verletzt (§ 1). Die §§ 2 und 3 des Gesetzes führen wohl eine Reihe von Fällen zur Illustrierung der allgemeinen Norm an, doch ist diese Aufzählung eine exemplifikative und läßt eine Ausdehnung zu. Eine weitere Neuerung im Gesetze ist, daß es das Beschwerderecht der Kongregation des Munizipialausschusses und auch schon der Hälfte der Mitglieder desselben (allerdings nur korporativ) gewährt, wodurch es ermöglicht wird, daß jeder Versuch der Regierung, ohne Einberufung der Kongregation oder mit Hilfe einer geringen Minderheit derselben in Angelegenheiten des Komitates zu verfügen, zunichte werde. Dieses Beschwerderecht besteht auch der bereits vollzogenen Verfügung der Regierung gegenüber, — als Regel gilt das Beschwerderecht intra dominium —, wobei auch noch der moralische Wert der Kassation einer solchen Verfügung berücksichtigt werden muß. Denn das Verwaltungsgericht hat bloß das Recht der Kassation der solcherart angefochtenen Verordnung, Entscheidung oder Verfügung (zwei konkrete administrative Fälle ausgenommen), kann aber keinen meritorischen Beschluß fassen, was übrigens in der Natur der Sache liegt, da es sich nicht um eine Remedur

1) S. auch G. Steinbach: Gesetzl. u. parlament. Regierung i. Ungarn, i. Jahrb. d. öff. Rechts Bd. I (1907), S. 169 u. f.

in taxativ aufgezählten, konkreten Fällen des administrativen Verfahrens, sondern um eine allgemeine verfassungmäßige Klage handelt, deren Ergebnis — allen ähnlichen europäischen Gesetzgebungen entsprechend — nur die Kassation sein kann.

Schließlich sei noch bemerkt, daß sich der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichts ausdrücklich nicht erstreckt: a) auf Angelegenheiten, die mit Österreich gemeinsam sind; b) auf Regierungsverordnungen, welche auf die Mobilmachung der Armee Bezug haben.

§ 25. Der Staatsrechnungshof[1]**).** Die Leitung und Kontrolle des gesamten staatlichen Rechnungswesens, der staatlichen Einnahmen und Ausgaben, der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschuld auf dem ganzen Gebiete der ungarischen Krone — naturgemäß auch hinsichtlich Kroatien-Slavoniens[2]) — besorgt der durch G. A. XVIII: 1870 geschaffene Staatsrechnungshof, dessen Organisation durch die G. A. LXVI: 1880, XXX: 1883, XXIII: 1902 und XXIII: 1907 modifiziert und ergänzt wurde, während das staatliche Rechnungswesen selbst durch G. A. XX: 1897 (modifiz.: G. A. XXI: 1908) neugeregelt ward, welches Gesetz, samt den darauf bezüglichen übrigen Rechtsnormen, weiter unten, an entsprechender Stelle, näher beleuchtet werden soll. Hier sei nur von der verfassungsrechtlichen Stellung des Staatsrechnungshofes die Rede.

Der Staatsrechnungshof ist vom Ministerium unabhängig und hat einen selbständigen Wirkungskreis. Die Beamten desselben können nicht Mitglieder des Reichstages sein (auch nicht des Magnatenhauses) und dürfen weder untereinander, noch mit den Ministern in auf- oder absteigender Linie überhaupt, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder aber bis zum zweiten Grade verschwägert sein; sie dürfen keinerlei Amt oder Stelle bekleiden, welches mit Vermögensverwaltung verbunden ist (mit Ausnahme der väterlichen Gewalt oder der gesetzlichen Vormundschaft) und können weder unmittelbar, noch im Wege ihrer Angehörigen mittelbar, an der Verwaltung solcher Unternehmen beteiligt sein, welche mit dem Staat in irgend welcher geschäftlichen oder rechnungslegenden Verbindung sind. Der Präsident des Staatsrechnungshofes wird von drei, durch den Reichstag vorgeschlagenen Kandidaten auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom König auf Lebenszeit ernannt; sein Rang und Gehalt ist mit dem eines Ministers gleich (G. A. XXIII: 1907); er kann in gleicher Weise durch den Reichstag zur Verantwortlichkeit herangezogen werden, wie die Minister. Der Vizepräsident (im Range eines Staatssekretärs: G. A. XXIII: 1907) und die übrigen höheren Beamten (einschließlich bis zur VI. Gehaltsklasse) werden auf Vorschlag des Präsidenten

1) Literatur: Dr. Karl Bochkor: Az államgazdasági számadás rendszere (System der staatswirtschaftlichen Rechnungslegung), Gustav Falussy: Az állami számvitel (Über die staatliche Buchhaltung); Dr. Desider Wallon: A magyar állami számvitel kézikönyve (Hdb. d. ung. staatlichen Buchhaltung). S. auch Marczali, Ung. Verfassuugsrecht, S. 118.

2) Neben der kroatisch-slavonischen Landesregierung in Agram fungiert, betreffend die autonome Verwaltung, als Hilfsamt ein Rechnungsamt, welches durch den autonomen G. A. XXI: 1870 geschaffen wurde.

durch den Ministerpräsidenten dem König zur Ernennung vorgeschlagen. Die Beamten von der VII. Gehaltsklasse ab ernennt der Präsident.

Der Staatsrechnungshof ist verpflichtet, die Schlußrechnungen jedes abgelaufenen Jahres, ferner die Bilanz des Staatsvermögens jährlich in Begleitung eines entsprechenden Berichtes und seinen Bemerkungen, Bemänglungen und gemachten Erfahrungen im Wege des Ministerpräsidenten dem Reichstage vorzulegen, während der Ministerpräsident den Bericht mit den bezüglichen Beschlüssen des Ministerrates versieht. Auf Wunsch jedes Hauses des Reichstages ist der Staatsrechnungshof verpflichtet, seine Akten dem Hause oder dessen Kommission behufs Überprüfung vorzulegen.

Der Personalstatus des Staatsrechnungshofes beträgt (G. A. XXIII: 1907): 1 Präsident (Ministerrang), 1 Vizepräsident (Staatssekretär), 3 Räte (Min. Rat), 6 Sektionsräte, 6 Sekretäre (Min. Sekretäre), 3 Oberrechnungsräte (im Range der Finanzräte), 18 Rechnungsrevisoren (im Range der Rechnungsräte); ferner (auf Grund des Budgetgesetzes) 8 Rechnungskontrolleure, 8 Rechnungsoffiziale, schließlich das Personal der Hilfsämter und die Dienerschaft, insgesamt 72 Personen.

§ 26. Der gemeinsame oberste Rechnungshof. Seit dem 9. April 1868 fungiert, mit dem Amtssitze in Wien, ein gemeinsamer oberster Rechnungshof zur Kontrolle des Finanzgebarens der drei gemeinsamen Minister und behufs Abfassung der Schlußrechnungen aus dieser Verwaltung.

Die Organisation dieses gemeinsamen Amtes ist bisher durch kein Gesetz geregelt. Der die gemeinsamen Angelegenheiten Ungarns und Österreichs bestimmende ung. G. A. XII: 1867 macht von einem obersten Rechnungshofe ebensowenig Erwähnung, wie das entsprechende österr. Gesetz v. 21. Dez. 1867. Doch wurde dieser gemeinsame oberste Rechnungshof mittels Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1868 geschaffen und gleichzeitig dessen provisorischer Leiter bestellt. Zum ersten Male begegnen wir der Erwähnung dieser Zentralstelle in dem am 6. Dez. 1868 sanktionierten, am 7. Dez. 1868 promulgierten ung. G. A. XLVII: 1868 („über die gemeinsamen Ruhegehälter"), dessen § 4 verfügt: „In Zukunft werden bloß die Ruhegehälter des Personals der Ministerien des Äußern, des Krieges und der Finanzen, ferner des neben den genannten Ministerien von denselben unabhängig zu errichtenden verantwortlichen und gemeinsamen obersten Rechnungshofes gemeinsam sein." Seither wurde jedoch hinsichtlich der Organisierung dieses Rechnungshofes keinerlei gesetzliche Bestimmung geschaffen, trotzdem die ungarische Delegation diesbezüglich zahlreiche urgierende Beschlüsse faßte. Es liegt hier ein nicht streng genug zu rügendes Versäumnis aller interessierten Kreise vor, da ja eine solche Amtsstelle nicht seit mehr als 40 Jahren ohne jede gesetzliche Regelung wirken dürfte. Das Versäumnis zeugt dafür, wie gering der Wert der gesetzlichen Regelung seitens der obersten leitenden Kreise bewertet wird und wie geduldig die Parlamente eine solche Gleichgültigkeit ertragen, eine Gleichgültigkeit, die bei den heiklen gemeinsamen Angelegenheiten noch weniger am Platze wäre, als bei den übrigen inneren Staatsangelegenheiten.

Der gemeinsame oberste Rechnungshof wirkt aber seit 1868 ununterbrochen. Sein Budget wird den Delegationen mit jenen der gemeinsamen Ministerien zusammen vorgelegt und durch die Delegationen festgestellt (Ausgabenetat für 1911: 342418 Kronen). Der Rechnungshof legt jährlich die Schlußrechnungen rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten den Delegationen vor.

D. Die öffentlichen Ämter. (Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Beamten.)[1]

§ 27. Allgemeines. Ungarn besitzt bisher kein einheitlich kodifiziertes Beamtenrecht. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Beamten sind zum Teil durch einzelne Gesetze, zum Teil durch Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates geregelt, gewisse Verhältnisse hinwieder gründen sich auf die im Laufe der Jahrzehnte entwickelten Rechtsgewohnheiten. Die Arbeiten zur Schaffung einer einheitlichen Dienstpragmatik für die Staatsbeamten sind allerdings im Gange, ob es jedoch möglich sein wird, diese seit vielen Jahren in Aussicht gestellte Reform in Bälde endlich zum Gesetze zu erheben, das ist eine mit begründetem Zweifel aufzunehmende Frage, hauptsächlich darum, weil die Regierung gewisse Machtmittel, die ihr die gegenwärtige Ungeregeltheit bietet, nicht aus der Hand geben will, jede Regierung aber gerne den Grundsatz befolgt: Macht geht vor Recht. Es ist dies ein trauriges Zeichen dafür, wie wenig eigentlich die Rechtsidee das öffentliche Leben durchdringt[2].

Öffentliche Beamte sind — gemäß § 461 StGB. (G. A. V: 1878) — jene, welche zur Besorgung von obrigkeitlichen Agenden bei der staatlichen Verwaltung oder Justiz, oder bei einem Munizipium oder einer Gemeinde auf Grund ihres Amtes, ihres Dienstes oder ihrer besonderen Betrauung verpflichtet sind; ferner jene, welche bei den durch den Staat, das Munizipium oder die Gemeinde unmittelbar verwalteten öffentlichen Stiftungen, Heilanstalten, Irrenhäusern, als Inspektoren, Ärzte, Beamte oder Diener angestellt sind. Die vom Justizminister ernannten kgl. öffentlichen Notare sind öffentliche Beamte. Seit Schaffung des Strafgesetzes wurde der Kreis der öffentlichen Beamten erweitert. Es zählen zu denselben auch noch die staatlichen Matrikelführer (Standesbeamte; § 6 G. A. XXXVI: 1904), die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde- und konfessionellen Elementar-Volksschulen (§ 1 G. A. XXVII: 1907), während die Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen

1) Literatur: Dr. Gustav Ladik: A közszolgálati alkalmazottak jogszabályai (Die Rechtsverhältnisse d. öffentl. Dienstangestellten), 1910; Dr. Desider Márkus: Az államszolgálat reformkérdései (Reformfragen d. Staatsdienstes), 1910.

2) Das kgl. ung. Finanzministerium begann im Jahre 1885 eine paragraphierte Zusammenstellung der Dienstnormen, soweit sich dieselben auf die im Finanzdienste stehenden Beamten und Angestellten erstrecken. Diese Sammlung, welche von Zeit zu Zeit neu ediert wird, dient im Sinne der am 22. Februar 1902 auf Grund eines Ministerratsbeschlusses im Abgeordnetenhause abgegebenen Erklärung des Finanzministers auch den übrigen Ministerien zur allgemeinen Richtschnur in allen Fragen des Beamtenrechtes, welche nicht besonders geregelt sind (wir zitieren diese Sammlung als Finanzministerinstruktion = Finanzmin.).

Elementar-Volksschulen Staatsbeamte sind (§ 1 G. A. XXVI: 1907). Die behördlich beeideten Forstwarte und Forstdiener (§ 40 G. A. XXXI: 1879), die staatlichen und munizipalen Wegmeister (Wegkommissäre) und Wegekehrer (§ 149 G. A. I: 1890), ferner die behördlich beeideten Feldhüter (§ 81 G. A. XII: 1894), sind öffentliche Verwaltungsorgane, bzw. Organe der öffentlichen Sicherheit.

Die öffentlichen Beamten und Dienstangestellten Ungarns sind somit nicht alle Staatsbeamte und Staatsangestellte. Denn die Beamten der Komitate und der Städte mit Munizipalrecht (mit alleiniger Ausnahme der Obergespäne, in Budapest des Oberbürgermeisters) sind ebenso frei gewählte Beamte, wie jene der Städte mit geordnetem Magistrat und der Gemeinden, so daß die Mehrheit der ungarichen öffentlichen Beamten nicht vom König oder von der Regierung ernannt, bzw. angestellt wird, sondern von dem betreffenden Selbstverwaltungskörper. Eine besondere Gruppe der öffentlichen Beamten auf dem Gebiete der ung. Krone bilden die Beamten im autonomen Verwaltungs-Rechtskreise der kroatisch-slavonischen Landesregierung, und unter wieder andere Gesichtspunkte fallen diejenigen Beamten, welche in den mit Österreich gemeinsamen Ämtern tätig sind. Eine weitere Kategorie der öffentlichen Beamten bilden ferner die Beamten der kgl. ung. Staatsbahnen, welche nur vom Standpunkte der Strafgesetze öffentliche Beamte sind (§ 2 der Eisenbahndienstpragmatik, Verord. des kgl. ung. Handelsministers Z. 58654 (1907).

Staatsbeamter (ung. állami tisztviselö oder állami hivatalnok) ist jene Person, welche durch den König, dessen Regierung oder durch eine mit Ernennungsrecht bekleidete kgl. Behörde zu einem in den gesetzlich festgestellten Gehaltsklassen erwähnten Amt ernannt wird, den Amtseid ablegt und an der Verwaltung des Staates oder des staatlichen Vermögens teilnimmt. (Die Praktikanten gehören zu den Staatsbeamten: § 11 G. A. IV: 1893, ebenso die Beamten des Abgeordneten- und Magnatenhauses.)

Offiziale (ung. altiszt = Unterbeamter) sind jene, welche durch die Regierung oder eine mit Ernennungsrecht bekleidete kgl. Behörde mit regelmäßigem Gehalte oder Solde in den ständigen staatlichen Dienst ernannt oder aufgenommen werden, den Amtseid ablegen, aber in keine der für die Staatsbeamten festgestellten Gehaltsklassen gehören. Zu den Offizialen gehört auch die Mannschaft der Finanzwache, deren Dienstverhältnisse durch eine besondere Instruktion geregelt sind. Schließlich werden im Staatsdienste mit regelmäßigem Gehalte Diener angestellt, welche ebenfalls den Amtseid leisten müssen.

Insoweit Frauen in den Staatsdienst ernannt werden, sind dieselben hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten mit den Männern als gleich zu betrachten (§ 4 Finanzmin). Frauen mit entsprechender Qualifikation können auch zu Mitgliedern des Hilfs- und Manipulationspersonals der Komitate ernannt werden (Vo. d. Min. d. Inn. Z. 40138 1904). In einigen Ministerien sind Frauen bis zur X. Gehaltsklasse im Manipulationsdienst tätig. Sie werden auch als Ärzte vom Staate und anderen Behörden angestellt. Im Post-, Telegraph- und Telephondienste, ferner im Eisenbahndienste können Frauen sowohl im Zentraldienste (Ordnung der Fahrkarten, Telephon, Manipulations- und Bureaudienst),

als auch im Außendienste verwendet werden (Fahrkartenausgabe, Gepäckaufnahme, Protokollführung, Ausstellung von Avisi, andere Bureauarbeit, Telephon, Telegraph, Strecken- und Bahnwächter, Streckenaufsicht, Weichenwärter; § 8 Verordn. Hand.-M. Z. 4334/1888, resp. 23692/873 und 12648, 1876). Im Lehramte sind Frauen seit 1868 tätig (S. § 35 G. A. XXVII 1907)[1]).

§ 28. Die Besetzung der Ämter. Die meisten öffentlichen Amtsstellen werden im Wege der öffentlichen Ausschreibung (Konkurs) besetzt. Eine Ausnahme hiervon bilden die Ämter in den Ministerien, die Obergespanstellen und im Justizdienste die Richter- und Staatsanwaltposten von der V. Gehaltsklasse aufwärts (V.—II.), die Posten der Präsidenten der Gerichtshöfe und der Oberstaatsanwalts-Substitute. Der Bewerber muß neben der gesetzlichen Qualifikation, auch den obrigkeitlichen Nachweis seiner körperlichen Gesundheit erbringen. Die Anstellung erfolgt zeitweilig oder ständig. Letzteres ist die Regel.

Der ständig (definitiv) ernannte öffentliche Beamte (Lehrer, Professor etc.) bekleidet sein Amt bis zur gesetzlich bestimmten Alters- oder Dienstaltersgrenze und kann nur im Disziplinarwege seines Amtes entsetzt werden. Der Munizipalbeamte (worunter hauptsächlich die leitenden Verwaltungsbeamten zu verstehen sind) wird durch den Munizipalausschuß auf die Dauer von 6 Jahren gewählt (§ 79 G. A. XXI: 1886, für Budapest: § 106 G. A. XXXVI: 1872), ebenso die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Bürgermeister, Magistratsräte) in den Städten mit geordnetem Magistrate (§ 69 G A. XXII: 1886), während der Gemeindevorstand der kleineren und großen Gemeinden bloß auf drei Jahre gewählt wird (ebend.). Aber auch in den Munizipien, sowie in den Städten nnd Gemeinden werden gewisse Beamte auf Lebenszeit gewählt oder ernannt. Namentlich werden der Chefarzt (Oberphysikus), der Stadthauptmann (Polizeichef), der Archivar, der Bezirksarzt, die Verwaltungspraktikanten, die Bezirksschreiber, ferner in den Komitaten das Hilfs- und Manipulationspersonal vom Obergespan auf Lebenszeit ernannt, letzteres in den Städten auf Lebenszeit gewählt. Die Kommunallehrer werden — mit Ausnahme der Hauptstadt — durch den Schulstuhl auf Lebenszeit gewählt. In Budapest wählt der Munizipalausschuß den Oberarchivar und den Direktor des statistischen Amtes (§ 106 G. A. XXXVI: 1871), ferner die Vorsteher der Bezirke (§ 5 G. A. XXXIII: 1893) und die Bezirksärzte (Physici) (§ 8 ebend.) auf Lebenszeit. Das Lehrpersonal in den durch die Hauptstadt aufrechterhaltenen Schulen, ferner das Fach-, Hilfs- und Manipulationspersonal wird durch den hauptstädtischen Magistrat auf Lebenszeit gewählt. In den übrigen Gemeinden werden die Notare (das Faktotum der Gemeinde, welches entsprechende Qualifikation besitzen muß; s. unten), die Ärzte und die Mitglieder des Hilfs- und Manipulationspersonals auf Lebenszeit gewählt, der Stadthauptmann (Polizeichef) durch den Obergespan auf Lebenszeit ernannt. Die Beamten und

1) Zu den theologischen und juridischen Fakultäten, ferner zu den technischen, landwirtschaftlichen und Veterinär-Hochschulen werden Frauen in Ungarn (Jänner 1912) noch nicht zugelassen, was vernünftigerweise sicherlich nicht begründet werden kann. Auch die gewerbliche und untere landwirtschaftliche Ausbildung der Frauen läßt noch vieles zu wünschen übrig.

übrigen Angestellten aller Art der kgl. ung. Staatsbahnen werden nach dreijährigem tadellosen Probedienste nach Maßgabe der freien Dienstposten und der entsprechenden Fähigkeit definitiv ernannt (§ 13 G. A. L: 1907). Hinsichtlich der übrigen Eisenbahnbediensteten ist wesentlich dieselbe Regel gültig (§ 2 d. Eisenbahndienstordnung; Verordn. d. Handelsmin. Z. 58654/1907).

Jeder Staatsbeamte kann durch die ihn ernennende Obrigkeit von Amtswegen an einen anderen Dienstort versetzt werden und ist derselbe verpflichtet, einem diesbezüglichen Befehle Folge zu leisten; die Nichtbefolgung wird als Abdankung betrachtet. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die kgl. Richter aller Gehaltsklassen, welche von Amts wegen unversetzbar sind, mit Ausnahme einer gesetzlichen Neuorganisation der Gerichte (aber auch dann nur auf Grund besonderer gesetzlicher Verfügung) oder wenn der Richter auf seinem Dienstposten mit einem Kollegen in einen solchen Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft gerät, welcher eine gesetzliche Inkompatibilität begründet, ferner die den Obergerichten als Senatsschriftführer zugeteilten Richter und Unterrichter (I. Instanz), welche innerhalb des Sprengels jener kgl. Tafel (= Oberlandesgericht, cour d'appel), in welchen sie ernannt wurden, auch ohne ihre Einwilligung versetzt werden können (§ 6 G. A. XXV: 1890, § 55 G. A. XVII: 1891). Ansonst kann der Richter nur auf eigenes Ansuchen versetzt oder einer Vorückung teilhaftig werden. Die Versetzung erfolgt, auf Vorschlag des Justizministers, durch den König (§ 16 G. A. IV: 1869; §§ 1, 2 G. A. IX: 1871). Die kgl. öffentlichen Notare können von Amts wegen nicht versetzt werden (§ 13 G. A. VII: 1886). Richter und Staatsanwälte können — seit 1886 — mit ihrer Einwilligung, also nicht von Amts wegen, zur zeitweiligen Dienstleistung zu Kodifikationszwecken etc. im Justizministerium verwendet werden (G. A. XLVIII: 1899, XI: 1906).

Der König ernennt folgende Beamte: Sämtliche Minister, den Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien, den Präsidenten des Staatsrechnungshofes (s. dort); die Staatssekretäre; die Sektionschefs der kroatisch-slavonischen Landesregierung; die Präsidenten und Richter aller Gerichte; die Mitglieder der Staatsanwaltschaft aller Grade; die Ministerial- und die Sektionsräte und die übrigen Beamten gleicher Kategorie; die Obergespäne (der Oberbürgermeister von Budapest wird aus drei, von dem König vorgeschlagenen Personen durch den Munizipalausschuß gewählt); den Gouverneur von Fiume; die Präsidenten und ständigen Mitglieder des Patentamtes und des Patentsenates; die Präsidenten, Richter und Beamten (bis einschließlich der VI. Gehaltsklasse) des Arbeiterversicherungsamtes; die Leiter der Finanzdirektionen; den Oberstadthauptmann (Polizeichef) von Budapest; den Direktor und Direktorstellvertreter der Postsparkasse; die Professoren der Hochschulen, die Oberstudiendirektoren, die Direktoren der höheren staatlichen Lehranstalten und Mittelschulen; im allgemeinen die Inhaber aller Dienstposten bis einschließlich der VI. Gehaltsklasse. Die hier nicht erwähnten Staatsbeamten werden durch den betreffenden Ressortminister, die Praktikanten und Diener durch den Chef der betreffenden Amtsstelle, die Rechtspraktikanten durch den Präsidenten jener kgl. Tafel ernannt, in deren Sprengel dieselben Verwendung finden. Der

Präsident des Abgeordnetenhauses ernennt sämtliche Beamte desselben, jene des Magnatenhauses aber dessen Präsident.

Die auf die persönlichen und dienstlichen Eigenschaften der Staatsbeamten bezüglichen Daten werden in entsprechenden Aufzeichnungen, in den Dienst- und Qualifikationstabellen (Konduiteliste) in Evidenz gehalten; die Führung derselben gehört zu den Obliegenheiten des jeweiligen unmittelbaren Amtschefs. Der Inhalt dieser Tabellen kann dem betreffenden Beamten nicht mitgeteilt werden; in Ausnahmefällen aber — falls der betreffende Beamte Grund hat zu glauben, daß er seitens seines Chefs nicht gewissenhaft qualifiziert worden ist —: kann ihm der betreffende Minister die Einsichtnahme gestatten, was in der Tabelle vermerkt werden muß. Im Justizdienste ist eine Einsichtnahme nicht gestattet. Ähnliche Listen (Dienstkataster) werden auch durch den Vizegespan der Komitate hinsichtlich der Beamten derselben, ferner seitens der Eisenbahnen geführt. Die Beamten der letzteren können jährlich einmal die Einsichtnahme in dieselben verlangen (§ 4 der Eisenbahndienstpragmatik).

§ 29. Inkompatibilität. Hinsichtlich der Inkompatibilität der Staatsbeamten gelten folgende Regeln: Dieselben können nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sein. Ausnahmen von dieser Regel sind: Die Minister, ein Staatssekretär eines jeden Ministeriums (mit Ausnahme des Staatssekretärs im Ministerpräsidium), die Direktoren der Budapester Landesinstitute, die Präsidenten und ernannten Mitglieder des hauptstädtischen Baurates, die Professoren der Budapester Universität und des dortigen Polytechnikums (§ 1 G. A. XXIV: 1901). Der Staatsbeamte und der Munizipalbeamte, der Bürgermeister einer Stadt mit geordnetem Magistrate, der Stadthauptmann, der Gemeindenotar (Kreisnotar) darf an politischen Parteiversammlungen in keinerlei Eigenschaft teilnehmen, er darf den Abgeordnetenkandidaten auf seinen Rundreisen nicht begleiten, darf die Abstimmung in keiner Weise mittelbar oder unmittelbar, insbesondere im Wege der ihm untergeordneten Beamten beeinflussen (§ 167 G. A. XV: 1899). In die Liste der Geschworenen dürfen nicht aufgenommen werden: Die Minister, der Gouverneur von Fiume, die Obergespäne und der Oberbürgermeister von Budapest; die aktiven Richter und Staatsanwälte; die Beamten und Organe der Polizei; die Finanzwachleute (§ 6 G. A. XXXIII: 1897).

Im Finanz-, Staatsrechnungs- und im Justizdienste ist nahe Bluts- oder Seitenverwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten, bzw. Richter und Staatsanwälte ein Grund zur Versetzung des im Range Jüngeren. Die im Staatshaushalte verwendeten Beamten dürfen in keiner wie immer denkbaren Weise an einem solchen geschäftlichen oder gewinnbringenden Unternehmen überhaupt beteiligt sein, welches mit ihrem amtlichen Gebaren zusammenhängt (§§ 46, 50 G. A. XX: 1897). Der Staatsbeamte darf keinerlei Geschäfte in Geld, Wertpapieren und Wechseln abwickeln; er darf keinerlei Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit der Würde des Amtes und der Amtstätigkeit unvereinbar ist oder ihn in seiner Amtsführung interessiert machen könnte; er darf für die Parteien keine Eingaben verfertigen, noch dieselben

vor den Behörden vertreten; sich an gewinnbringenden Unternehmen irgend einer Art beteiligen (er darf aber Aktionär sein) oder an deren Leitung, insbesondere für Entgelt welcher Art immer, Teil haben (ausgenommen sind die Genossenschaften, bei welchen er Mitglied der Direktion oder des Aufsichtsrates sein darf — der Richter auch das nicht: § 12 G. A. IV: 1869). Verboten ist ihnen ferner: Die Führung von Wirts- und Schanklokalen; die Pacht oder Miete staatlicher Einnahmequellen oder Vermögensteile; die Teilnahme an der Redaktion politischer Zeitungen. Alle diese Beschränkungen gelten natürlich auch für die Richter aller Grade (auch für die Mitglieder des Patentsenates und Patentamtes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Arbeiterversicherungsamtes, des Kompetenzgerichtes), ebenso für die Staatsanwälte, außerdem darf aber der Richter (Staatsanwalt) keinerlei wie immer geartetes zweites Amt, auch nicht honoris causa, einnehmen (einzige Ausnahme hiervon bildet die Dozentur an der Universität — Ordinariat an derselben ist unvereinbar), er darf auch nicht Mitglied eines politischen oder Arbeitervereines sein; ferner ist es ihm verboten, unter welchem Titel immer, von Privaten irgend ein Ruhegehalt, Geschenk, Gehalt etc. zu beziehen. Eine mit Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaft oder Kuratel darf der Richter nur dann bekleiden, wenn dieselbe ihm kraft des Gesetzes oder eines Testamentes zukommt (§§ 8—13 G. A. IV: 1869, § 40, 41, 45 G. A. XVIII: 1891; § 16 G. A. XXXIII: 1871). Richter I. Instanz und die neben denselben wirkenden Staatsanwälte können in jenen Wahlbezirken, auf welche sich ihre Amtswirksamkeit erstreckt, nicht als Abgeordnete in den Reichstag kandidieren und gewählt werden (§ 166 G. A. XV: 1899). Richter und Staatsanwalt dürfen in die Geschwornenliste nicht aufgenommen werden (§ 6 G. A. XXXIII: 1897). Über die Ausschließungsgründe der Richter wegen Befangenheit enthält die Zivilprozeßordnung (§§ 56—58 G. A. LIV: 1868; §§ 59—69 G. A. I: 1911), ferner die Strafprozeßordnung (§ 64 G. A. XXXIII: 1896), letztere auch hinsichtlich der Mitglieder der Staatsanwaltschaft (§ 73) dem modernen Prozeßrechte entsprechende strenge Verfügungen[1]).

---

1) Besondere Gesetze und Verordnungen enthalten ferner noch spezielle Verfügungen hinsichtlich der inkompatiblen Stellen der Budapester Polizeibeamten (§ 44 G. A. XXI: 1881), der Gewerbeinspektoren (§ 12 G. A. XXVIII: 1893), des kgl. Veterinärpersonales (§ 24 G. A. XVII: 1900; Verordn. d. Ackerbaumin. § 165—169 Z. 95 000/900); der Montanbeamten (§ 8 Allg. Berggesetz v. 23. Mai 1854), der Mitglieder der kgl. Fluß- und Kulturingenieurämter, der kgl. Staatsbauämter, der Wegebeamten, der Mittelschulprofessoren (§ 32 G. A. XXX: 1883; Verordn. d. Unterrichtsmin. Z. 68 400/1897), der Handelsschulprofessoren (Verordn. desselb. Z. 55 512 1897), der Lehrer (§ 141 G. A. XXXVIII: 1868), doch ist hier Verwandtschaft nicht unvereinbar Verordn. desselb. Z. 19 801 1895). Ferner verfügen bezüglich der Inkompatibilität im Munizipalamte § 78 G. A. XXI: 1886 (Verordn. d. Min. d. Inn. Z. 125 000/1902 und 134 699/1907, § 166 G. A. XV: 1899 Beschränkung der Wählbarkeit der Oberstuhlrichter und Stuhlrichter zu Reichstagsabgeordneten in ihren Amtsbezirken); im Verwaltungsdienste der Hauptstadt (§ 12, 15 G. A. XXXIII: 1893), beim Verwaltungsausschusse (§ 20 G. A. VI: 1876, § 5 G. A. XXVIII: 1889); im Dienste der Gemeinde (§ 75 G. A. XXII: 1886, § 4 G. A. XXIV: 1901, § 167 G. A. XV: 1899). Hinsichtlich der Nebenbeschäftigung der Eisenbahnbediensteten verfügt § 24 der Eisenbahndienstpragmatik.

§ 30. Befähigung. Die Vorbedingungen für die Befähigung zu einem öffentlichen Amte sind im G. A. I: 1883 über die Qualifikation der öffentlichen Beamten im allgemeinen bestimmt. Einzelne Gesetze fordern außerdem noch besondere Nachweise.

Allgemeine Erfordernisse sind ungarische Staatsbürgerschaft, vollständige (rechtliche und tatsächliche) Geschäfts- und Handlungsfähigkeit (zu gewissen Amtsstellen können auch Minderjährige ernannt werden), sittliche und rechtliche Unbescholtenheit, körperliche und geistige Gesundheit. Gewisse Amtsstellen erfordern ein gewisses Alter, so z. B. Richter und Staatsanwälte (§ 6 G. A. IV: 1869; § 15 G. A. XXXIII: 1871; Organisationsnovelle v. J. 1912) das zurückgelegte 28., Gerichtsvollzieher (§ 2 G. A. LI: 1871), Gemeindevorsteher (§ 73 G. A. XXII: 1886) das zurückgelegte 24. Lebensjahr, Beamte der Hauptstadt (§ 111 G. A. XXXVI: 1872) das 22. Lebensjahr, Wald- und Feldhüter das 24. Lebensjahr (§ 37 G. A. XXXI: 1879; § 77 G. A. XII: 1894), bei Lehrern das 21., bei Lehrerinnen das 20. Lebensjahr (§ 8 G. A. XXXII: 1875). Unter 18 Jahren kann niemand ein Staatsamt bekleiden; über 40 Jahren nur mit venia aetatis, welche mit der tatsächlichen Ernennung implicite erteilt wird. Kenntnis der ung. Staatssprache ist Vorbedingung. Doch wird darauf Bedacht genommen, daß der Beamte die im betreffenden Landesteile gesprochene nichtungarische Sprache verstehe, da im inneren Verkehr die Benutzung der betreffenden Nationalitätensprache (deutsch, slovakisch, rumänisch, serbisch) gestattet ist (G. A. XLIV: 1868). In Fiume ist die italienische Sprache die Amtssprache. Von Eisenbahnbeamten wird die Kenntnis der ungarischen, auf dem Gebiete Kroatiens-Slavoniens auch jene der kroatischen Sprache gefordert, letztere aber nur von denjenigen Beamten, welche mit dem dortigen Publikum und Behörden unmittelbar verkehren (§ 1 G. A. XLIX: 1907). Im autonomen Dienst Kroatien-Slavoniens ist die kroatische Sprache die Amtssprache (§ 56 G. A. XXX: 1868). Im Finanz-, Montan- und Katasterdienst dürfen Praktikanten (Eleven) weder verheiratet sein, noch heiraten (Vo. Fin.-Min. Z. 44249/1880). Verheiratete Gendarmen werden nicht angestellt (Instrukt. § 19), zu ihrer Verehelichung bedürfen sie des Konsenses ihrer vorgesetzten Behörde (Vo. d. Honvédmin. Z. 4719/1908 Präs.), doch ist die Eheschließung mangels eines Konsenses gültig und darf sie durch den Standesbeamten nicht verweigert werden (Vo. Justizminist. Z. 20000/1906, §§ 17, 57). Schließlich sei noch bemerkt, daß als unbesoldeter Praktikant nur derjenige angestellt werden kann, der entsprechende Subsistenzmittel zu einer anständigen Lebensführung ausweist. (Vo. Fin.-Min. Z. 82215/1896).

Die erforderliche besondere theoretische Fachbildung für die einzelnen Dienstposten ist teils im G. A. I: 1883, teils in besonderen Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben. Im Verwaltungsdienste par excellence, und zwar sowohl im staatlichen, als auch im munizipalen und kommunalen, ferner in beiden Häusern des Reichstages (Dienstregl. derselben), dient als Befähigung für das Konzeptspersonal a) das Advokatendiplom (für die Anwälte — Fiskale — aller Art ist dieses unerläßlich) oder b) das rechts- oder staatswissenschaftliche Doktorat oder c) zumindest die nach Absolvierung des

vierjährigen juridischen Lehrkurses abgelegte staatswissenschaftliche (für Waisenstühle rechtswissenschaftliche) Staatsprüfung. Im Justizministerium fordert man vom Konzeptspersonal als mindeste Qualifikation die Befähigung zum Richteramte; im Rechnungsdepartement auch noch die Ablegung der Prüfung für Staatsrechnungslehre. Im Finanzdienste wird ferner die Ablegung einer besonderen Finanz-Konzeptsprüfung gefordert (§§ 3, 5 cit. Ges., nur die in Ungarn erworbenen Diplome kommen in Betracht). Von den Gemeindenotaren wird entweder die obige allgemeine Qualifikation für den Verwaltungsdienst oder die nach Absolvierung des besonderen Lehrkurses für Gemeindeverwaltung (Vorbedingung: Abiturientenexamen) erfolgte Ablegung der Gemeindeverwaltungsprüfung erfordert (§ 3 G. A. XX: 1900; § 3 G. A. XI: 1904).

Zum Richter oder Staatsanwalt kann nur derjenige ernannt werden, der folgende Befähigung nachweist: Die nach Absolvierung des vierjährigen juridischen Lehrkurses, nach Erlangung des juridischen Doktorates und nach fünfjähriger Praxis vor der in Budapest oder in Marosvásárhely fungierenden, durch den Justizminister ernannten Prüfungskommission für Richter und Advokaten abgelegte praktische Prüfung (Organisationsnovelle v. J. 1912; Ges. über die einheitliche Richter- und Advokatenprüfung v. J. 1912 [in Vorbereitung]. Bisheriges Recht: § 7 G. A. IV: 1869; G. A. XXIV: 1874; §§ 17—21 G. A. XVII: 1891; § 15 G. A. XXXIII: 1871; s. noch unten Justizwesen). Zum Richter an der kgl. Tafel (Oberlandesgericht) oder zum Oberstaatsanwaltsstellvertreter kann nur derjenige ernannt werden, der seit mindestens 5 Jahren, zum Richter an der kgl. Kurie (oberster Gerichtshof) oder zu einer diesem Range entsprechenden anderen oder höheren Richter- oder Staatsanwaltsstelle hingegen nur derjenige, der seit mindestens 10 Jahren als Richter, Staatsanwalt, Advokat, kgl. öffentlicher Notar, oder aber im Konzeptsfache bei einer richterlichen oder juristischen Amtsstelle tätig ist (§§ 22—24 G. A. XVII: 1891). Zehn Jahre richterlicher Tätigkeit oder konsularrichterlicher Praxis wird auch von dem Präsidenten und den Oberrichtern des Konsularobergerichtes in Konstantinopel erfordert (§ 5 G. A. XXXII: 1891). Die eine Hälfte der Richter am Verwaltungsgerichtshofe muß die Befähigung zum Richteramte am obersten Gerichtshofe, die andere Hälfte muß die oben erwähnte Befähigung zum Verwaltungsdienste besitzen, in demselben seit 5 Jahren und von dieser Zeit mindestens 3 Jahre lang im höheren Amte tätig gewesen sein (§ 5 G. A. XXVI: 1896). Die Präsidenten und Richter des Patentamtes müssen richterliche Befähigung besitzen (§ 24 G. A. XXXVII: 1895). Der eine Präsident des Arbeiterversicherungsamtes muß die allgemeine Befähigung zum Verwaltungsdienste, der zweite Präsident, ferner die eine Hälfte des Richterpersonals, sowie das Konzeptspersonal der Versicherungsabteilung muß die technische Befähigung, die andere Hälfte der Richter die Qualifikation zum Verwaltungs- oder Richteramte nachweisen (§ 170 G. A. XIX: 1907).

Im Lehramte bestimmt § 8 G. A. XIX: 1872, daß der Unterr.-Min. jene, welche durch die betreffende Universität zugelassen werden oder ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten öffentlich dokumentiert haben, zur Dozentur berechtigen kann. Der Dozent muß — bei Verlust seiner Berechtigung — innerhalb je zweier Jahre mindestens ein Semester Vortrag halten. Seine Zeug-

nisse über den Besuch der Vorträge sind gleichwertig mit jenen der Ordinarii (vgl. noch hinsichtlich der Dozenten am Polytechnikum Vo. Unterr.-Min. Z. 38770/1898, an der Veterinärhochschule Vo. Ackerbaumin. Z. 74348/1900). Die Mittelschulprofessoren müssen die nach Beendigung des vierjährigen Universitätskurses und mindestens eines praktischen Jahres in ungarischer Sprache abgelegte Prüfung für Mittelschulprofessoren nachweisen. Jeder Kandidat muß außer seinen besonderen Fachgegenständen folgende Gegenstände gehört haben: a) ung. Literatur, deren Geschichte im Zusammenhange mit ung. Kulturgeschichte; b) Pädagogik und deren Geschichte; c) von den philosophischen Lehrgegenständen zumindest Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie (§§ 60—70 G. A. XXX: 1883). Besondere Verordnungen des Unterrichtsministers regeln die Prüfungen der Professoren für Zeichenunterricht an Mittel- und Bürgerschulen (Z. 10236/1899, 12952/1903), für Gesang (Z. 4576/1896), für Stenographie (Z. 7230/1903), für französische Sprache (Z. 5889/1896), für höhere Handelsschulen (Z. 44001/1895), für Handelskurse für Frauen (Z. 26033/1900), für Gewerbeschulen (Z. 6892/1883, ferner die Vo. Z. 64209/1893 des Handelsministers für Marineschulen). Die Befähigung zum Lehramte bei höheren Volks- und bei Bürgerschulen gibt die Lehrer- (Lehrerinnen-) Prüfung und außerdem ein besonderes Rigorosum (§ 103, 135 G. A. XXXVIII: 1868, Vo. Unterr.-Min. Z. 539/902). Für die unteren Klassen der höheren Töchterschule ist zumindest die Qualifikation der Bürgerschullehrer, für die höheren Klassen jene für die Mittelschule erforderlich (Vo. Unterr.-Min. Z. 28999/1887). Eine besondere Vo. desselben (Z. 22729/1889) regelt die Prüfungen der Erzieherinnen. Zu Lehrern (Lehrerinnen) an Volksschulen können nur diejenigen ernannt werden, die an öffentlichen Lehrerpräparandien ein Lehrerdiplom erworben haben (§ 102, 133, 134 G. A. XXXVIII: 1868, § 9 G. A. XXVII: 1907); Kenntnis der ung. Sprache ist unerläßlich (§ 2, 3 G. A. XVIII: 1879; Vo. Unterr.-Min. Z. 76000/1907). Über das Statut des Lehrerkurses für Heilpädagogik s. Vo. Unterr.-Min. Z. 44770/1904). An Kinderbewahranstalten können nur diplomierte Kinderbewahrerinnen (Kinderbewahrer) angestellt werden. Ausländische Diplome müssen nostrifiziert werden; Vorbedingung hierzu ist eine Prüfung aus der ung. Sprache, Geschichte, Geographie und Verfassungskunde in einer heimischen Präparandie (§§ 11, 12, 34, 36, 42 G. A. XV: 1891, Vo. Unterr.-Min. 44000/1892).

Hinsichtlich der eine besondere Fachbildung erfordernden Amtsstellen sei im allgemeinen bemerkt, daß naturgemäß zu jeder derselben der Nachweis der besonderen Fachbildung durch das betreffende Diplom und eventuell noch eine besondere Prüfung erbracht werden muß. Da Einzelheiten zu weit führen würden, sei nur bemerkt, daß sämtliche Munizipal-, Bezirks- und Polizeiärzte noch die Ablegung einer besonderen Physikusprüfung, die Gerichtsärzte hinwieder die einer besonderen Prüfung für Gerichtsärzte nachweisen müssen (§ 9 G. A. I: 1883). Ebenso müssen auch die kgl. Tierärzte, neben ihrem Diplom als Veterinärarzt, auch noch den Nachweis der nach zweijähriger Praxis abgelegten Amtsprüfung erbringen (§ 4 G. A. XVII: 1900; Vo. Ackerbaumin. Pr. Z. 6839/1898). Von dem im technischen Fache, im Montanfache, im Forstfache angestellten öffentlichen Beamten wird

das Diplom der betreffenden technischen Hochschule, der Berg- oder Forstakademie gefordert, ferner die rechts- oder staatswissenschaftliche, bzw. forstwissenschaftliche Staatsprüfung (§ 10—12 G. A. I: 1883). Eine besondere Fachprüfung wird ferner gefordert von den Archivaren (§ 13 ebend.). Im Postdienste wird im Konzeptfache Absolvierung des rechtswissenschaftlichen Lehrkurses, von den übrigen Beamten Absolvierung der Mittelschule oder einer mit derselben gleichwertigen Schule (höhere Handels- oder Gewerbeschule, Marineakademie, Militärakademie oder Kadettenschule) gefordert. Im Telegraphendienste Hochschule (Berg- oder Forstakademie) und Ablegung der besonderen Telegraphenprüfung für die Oberbeamten, Bürgerschule für die Manipulanten (§ 14, 15 G. A. I: 1883). Seit 1889 besteht in Budapest ein besonderer Post- und Telegraphenbeamtenbildungskurs (Vo. Hand.-Min. Z. 39781/1888 und 23154/1889), sowie ein Eisenbahnbeamtenbildungskurs.

Besondere Verordnungen regeln die Befähigung der im Handelsseeschiffahrtsdienste Angestellten (vgl. auch § 16 G. A. I: 1883), der im Staatsrechnungsdienste und Staatskassendienste Angestellten (ebend. § 17, 18), ferner der Manipulationsbeamten (§ 19 ebend.), wobei bemerkt wird, daß letztere, deren durchschnittliche Qualifikation die Beendigung der unteren Mittelschule oder von 4 Bürgerschulklassen bildet, zumeist noch eine besondere Fachprüfung ablegen müssen (Grundbuchsführer, Finanz- und Justizmanipulationsbeamte, Gerichtsvollzieher etc.). Eine besondere Fachprüfung wird auch von den Praktikanten und den Beamten des Zentralstatistischen Amtes (von der VIII. Gehaltsklasse abwärts) gefordert (§ 7 G. A. XXXV: 1897).

Das Qualifikationsgesetz providiert neben der Forderung der theoretischen Befähigung auch eine praktische Verwaltungsprüfung für alle höheren Beamten (§ 23—33 G. A. I: 1883), doch ist diese Verfügung noch immer nicht verwirklicht. Blos für die Manipulationsbeamten im Justizdienste wurde eine Prüfung angeordnet (Vo. JM. Z. 43600/1911). Unteroffiziere, die mindestens 8 Jahre als solche Militärdienst leisteten, haben gesetzliches Vorrecht auf gewisse Dauer- und niedere Manipulationsposten im öffentlichen Dienst, ferner bei den staatlich unterstützten Verkehrsinstituten, falls sie ihr gutes Betragen mittels Zertifikates nachweisen können (G. A. II: 1873).

Im k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern und bei den k. und k. Missionen im Auslande können regelmäßig nur solche Personen verwendet werden, welche die gemeinsame k. und k. Konsularakademie (in Wien) absolviert oder die Diplomatenprüfung abgelegt haben (Vo. des Min. des Äußern 11. April 1869).

§ 31. Amtspflichten, Diensteid. Jeder Staatsbeamte und Diener muß bei Eintritt in den Staatsdienst einen Amtseid ablegen; die Dienstzeit wird vom Tage der Ablegung dieses Eides gerechnet. Der Eid ist regelmäßig nur einmal abzulegen. Bei Übertritt von einem Dienstzweig in einen anderen (z. B. vom Justizdienst in den Verwaltungsdienst, vom Militärdienst in den Zivildienst), muß ein neuer Eid abgelegt werden; ferner leisten Richter und Staatsanwälte bei jeder Ernennung in eine höhere Amtsstelle einen neuen Diensteid, nach dessen Ablegung erst der höhere Gehalt flüssig gemacht

wird. Der Diensteid im Verwaltungsfache (Vo Ministerpräs. Z. 6451/1898) enthält die Versicherung der Treue zum König, dem Herrscherhause, zur ung. Verfassung; die Verpflichtung zur Einhaltung aller Rechtsnormen, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, der pünktlichen, gewissenhaften, unparteiischen Eledigung der Amtsgeschäfte, des Gehorsams den Vorgesetzten gegenüber. Der Amtseid der Richter, der innerhalb eines Monates vom Tage der Ernennung ab in der Plenarsitzung jenes Kollegialgerichtes abzulegen ist, zu welchem oder in dessen Sprengel die Ernennung erfolgte (ebenso Staatsanwälte), enthält auch noch die Verpflichtung zur Pflege der Gerechtigkeit ohne jedwelche Rücksichtsnahme, bei Beiseitlegung jedes denkbaren Interesses (§ 14 G. A. IV: 1869; § 58 G. A. XVII: 1891; Geschäftsordnung der Gerichte v. J. 1891, § 23—26). Wesentlich dieselben Bestimmungen gelten auch für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft (§ 3, 4 G. A. XXXIII: 1871; § 58 G. A. XVII: 1891; Instruktion der Staatsanwaltschaft v. J. 1899, §§ 17—20).

Jeder Lehrer an der Elementarvolksschule ist gehalten, einen Diensteid zu leisten, in welchem er schwört, seinem Könige, seinem ungarischen Vaterlande und dessen Verfassung gegenüber mit unverbrüchlicher Treue ergeben zu sein, die Gesetze und gesetzlichen Gewohnheiten des Landes zu wahren, die gesetzlichen Verordnungen der vaterländischen Behörden, ferner die mit dem Lehramte verbundenen Pflichten zu jeder Zeit gewissenhaft, treu und pünktlich zu erfüllen, schließlich die ihm anvertraute Jugend in der Liebe zum ungarischen Vaterlande zu erziehen (§ 23 G. A. XXVI: 1907, § 32 G. A. XXVII: 1907). Die Munizipalbeamten beschwören die Treue zum König, die Befolgung der Gesetze, den Gehorsam den Vorgesetzten gegenüber, die pünktliche Erfüllung der Amtspflichten und die Wahrung des Amtsgeheimnisses (§ 86 G. A. XXI: 1886). Die Gemeindevorsteher beschwören die gewissenhafte pünktliche Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 85 G. A. XXII: 1886).

Die Eisenbahnbeamten haben ebenfalls einen Diensteid zu leisten (§ 8 ihrer Dienstpragmatik).

Die Treue zum König und Vaterland, der Gehorsam den Gesetzen und Normen gegenüber und ein streng sittliches, unbescholtenes Leben ist eine Hauptpflicht aller Staatsangestellten. Der Volksschullehrer ist ferner verpflichtet, in der Seele der Kinder den Geist der Anhänglichkeit zum ungarischen Vaterlande und das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur ungarischen Nation, sowie deren sittlich religiöses Denken zu entwickeln und zu stärken (§ 17 G. A. XXVII: 1907). Eine fernere Pflicht ist die eigentliche Amtsführung, die Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Aufgaben, nötigerweise auch außerhalb der regelmäßigen Amtsstunden und die eventuell sich als nötig erweisende Substitution eines Amtsgenossen. Ein Ausbleiben vom Amte ist nur aus dienstlichen Gründen, im Urlaub oder wegen Krankheit gestattet. Die Verweigerung der Erfüllung der Amtspflicht wird als Mißbrauch der Amtsgewalt, als Vergehen mit Gefängnis bis zu drei Monaten, im Falle des Zusammenredens zweier oder mehrerer öffentlicher Beamten, als Verbrechen mit Kerker bis zu drei Jahren bestraft (§ 480, 481 StfGB.). Die unbefugte Offenbarung des Amtsgeheimnisses wird — abgesehen von der Disziplinarstrafe —

als Vergehen bis zu 3 Monaten Gefängnis und 2000 Kronen Geldstrafe, eventuell 1 Jahr Staatsgefängnis bestraft (§ 328, 329, 479 StfGB.). Für die Angestellten des Zentralstatistischen Amtes bildet die Benutzung der individuellen statistischen Daten eine besondere Übertretung, mit Schadenersatzpflicht (§ 11 G. A. XXIII: 1906). Fernere Pflichten sind: Achtung den Vorgesetzten, für letztere entsprechendes Benehmen den Untergeordneten, höfliches und aufmerksames Benehmen den Parteien gegenüber; Wohnung am Dienstorte; ausnahmsweise kann das Wohnen in der nächsten Umgebung des Dienstortes gestattet werden, wenn das Interesse des Dienstes hierdurch keinen Schaden erleidet.

Die Staatsbeamten zahlen im ersten Jahre ihrer Anstellung nach dem 600 Kronen übersteigenden Betrage ihres Gehaltes (ohne Wohnungsbeitrag) eine Diensttaxe, welche 1/3 dieses Betrages ausmacht und in 12 Monatsraten getilgt wird. Ebenso zahlen sie ein Jahr lang 1/3 ihrer jeweiligen Gehaltserhöhung als Diensttaxe[1]).

Eine Dienstkaution ist (seit 1904) nicht zu erlegen (G. A. VI: 1904), eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Schätzmeister der kgl. Versatzämter.

Die mit den einzelnen Ämtern verbundenen besonderen Dienstpflichten entziehen sich hier der Erörterung.

§ 32. Die Rechte der Staatsbeamten. Diensteinkommen. Begünstigungen. Den Staatsbeamten gebührt neben ihrem Amtstitel die Bezeichnung „Herr" in allen amtlichen Urkunden. Sie können für ihr amtliches Vorgehen in ihrem amtlichen Wirkungskreise — Straffälle ausgenommen — durch die ordentlichen Gerichte nicht zur Verantwortung gezogen werden; auch nicht im Disziplinarwege, falls sie die Verfügung der gesetzlichen Obrigkeit vollstreckten (s. Finanzmin. Instruktion § 82, hinsichtlich der Munizipalbeamten § 123 G. A. XXXVI: 1872, § 94 G. A. XXI: 1886). Den Angestellten kommen neben ihrem gesetzlichen Diensteinkommen (welches aus Gehalt und besonderem Wohnungsgeld besteht), die ihnen zugesicherten Begünstigungen und Berechtigungen zu, namentlich Titel und Charakter der betreffenden Stelle, wobei bemerkt wird, daß der verliehene Titel und Charakter eines höherens Postens allein, ohne gleichzeitige Ernennung auf den betreffenden Dienstposten, dem betreffenden Beamten ansonst keinerlei Rechte desselben zusichert (§ 2, 4, 8 G. A. IV: 1893). Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel bildet der Justizdienst, in welchem Richter und Staatsanwälte, bei Belassung auf ihrem bisherigen Posten, Titel und Charakter einer höheren Stelle und auch den höheren Gehalt derselben erlangen können (§§ 26—28 G. A. XVII: 1891, § 1, 2 G. A. I: 1907).

§ 1 G. A. IV: 1893 teilt alle Staatsbeamten in elf Gehaltsklassen ein, und zwar so, daß alle Beamtenkategorien, ebenso auch die Richter und Staatsanwälte, an dieser Einteilung partizipieren. Hinsichtlich der Richter und Staatsanwälte ist jedoch die Zahl der in die einzelnen Gehaltsklassen Ein-

1) Es ist dies ein veraltetes Überbleibsel aus jener Zeit, in welcher die Ämter käuflich waren oder in welcher bei Erlangung eines Amtes gewisse Sporteln bezahlt werden mußten. Es wäre höchste Zeit, dieser unbegründeten Verkürzung des Diensteinkommens, welche bloß fiskalischen Interessen dient, ein Ende zu machen.

gereihten in besonderen Gesetzen festgestellt (XXV: 1890; XVII: 1891; I: 1907; VI: 1908). Die Komitatsbeamten sind in die VI.—XI. Gehaltsklasse eingereiht und haben das gleiche Diensteinkommen wie die Staatsbeamten der betreffenden Gehaltsklassen (§§ 1, 15 G. A. X: 1904), wobei bemerkt wird, daß der an der Spitze des Komitates (Munizipiums) stehende Obergespan Staatsbeamter in der V. Gehaltsklasse (= Ministerialrat) ist. Die Beamten der kgl. ung. Staatsbahnen sind in neun Gehaltsklassen eingereiht, die einen Jahresgehalt genießenden übrigen Angestellten aber in 34 Gehaltsgruppen. Das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt bei den Eisenbahnbeamten der VI.—IX. Klasse und bei den Volksschullehrern in der Frist von 2—4 Jahren, bei den übrigen Angestellten in einer Frist von 2—5 Jahren (G. A. L: 1907). Der Staatsbeamte gelangt in eine höhere Gehaltsklasse im Wege der Ernennung, in eine höhere Gehaltsstufe innerhalb der Gehaltsklasse, im Wege des stufenweisen Vorrückens, welche nur durch ein Disziplinarverfahren behindert werden kann (§ 5 G. A. IV: 1893; § 12 G. A. XXVI: 1907; hinsichtlich der Komitatsbeamten: § 15 G. A. X: 1904) und welche in Zwischenräumen von 3—5 Jahren erfolgt (G. A. I: 1904; § 3, 31, 35 Ministerpräs. Verordn. Z. 4600/1906; hinsichtlich der wesentlich gleichen Bestimmungen für die kgl. ung. Staatsbahnbeamten s. G. A. L: 1907). Die stufenweise Vorrückung erfolgt auf Grund der Rangliste, während bei der Ernennung nicht diese, sondern außer derselben auch die Fachbildung, das Verdienst und die Verwendbarkeit entscheiden (§ 5 G. A. IV: 1893), eine Verfügung, welche der Protektion kein Hindernis stellt und insbesondere die Auswüchse des Einflusses der Parlamentarier nicht steuert.

Der Dienstrang der im Staatsdienste Befindlichen wird durch das Datum der Allerhöchsten Entschließung, resp. der Ernennungsurkunde, bei den an demselben Tage Ernannten durch den früheren Rang, resp. die frühere Gehaltsklasse, eventuell durch die Dienstzeit oder die Reihenfolge der Ernennung bestimmt (§ 4 G. A. IV: 1893). Die in einem Dienstzweige und in einer Gehaltsklasse angestellten Staatsbeamten sind in einen Konkretualstatus einzureihen (§ 4, 17 G. A. IV: 1893; hinsichtlich der Richter und Staatsanwälte: § 25, 46, 47, 49, 50 G. A. XVII: 1891, § 3, 4 G. A. I: 1907).

Der Staatsbeamte (ebenso der Komitats- und Kommunalbeamte) hat das Recht zum Verzicht auf seinen Dienstposten. Der Verzicht muß durch die ernennende Behörde (eventuell also durch den König) angenommen werden. Nach Anordnung der Disziplinaruntersuchung hat ein Verzicht nicht mehr statt (§ 266—268 Finanzmin. Instruktion; § 4 Ministerpräs. Verordn. 12455/1897; hinsichtlich der Munizipalbeamten § 1 G. A. XXIII: 1886; hinsichtlich der Gemeindebeamten § 103 G. A. XXII: 1886). Die öffentlichen Ärzte und die bei öffentlichen Spitälern Angestellten dürfen während Epidemien vor Annahme ihres Amtsverzichtes ihren Dienst bei sonstiger Bestrafung (Haft bis zu 2 Monaten und Geldstrafe bis 600 Kronen) nicht verlassen (§ 95 G. A. XL: 1879), während der öffentliche Tierarzt, der seinen Dienstposten unter solchen Umständen verläßt, mit Haft bis zu einem Monat und Geldstrafe bis 400 Kronen bestraft wird (§ 98 ebend.). Vierzigjährige Dienstzeit gibt Anspruch auf die Jubiläums-Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste.

Der Staatsbeamte hat unbedingt Anspruch auf das seiner Gehaltsklasse entsprechende a) Gehalt und b) Wohnungsgeld (§ 2 G. A. IV: 1893 und § 7 G. A. XXVII: 1908; hinsichtlich der staatlichen Volksschullehrer: § 3 G. A. XXVI: 1907). Niemand kann die Gehälter mehrerer Ämter beziehen (§ 34 G. A. XX: 1897). Bei Ernennung (Versetzung) in ein solches Staatsamt, welches mit einem geringeren Gehalte dotiert ist, als jenes, welches der Beamte bisher innehatte, wird der Unterschied in Gestalt einer Zulage gewährt (§ 10 G. A. IV: 1893) [1]). Der G. A. I: 1904 — welcher zeitweilig die Stelle eines neu zu schaffenden Gesetzes über das Diensteinkommen aller Staatsangestellten vertritt — ermächtigt die Regierung zur Erteilung von Zulagen an sämtliche im Staatsdienste Stehenden von der III. Rangklasse (Staatssekretär) abwärts, in gesetzlich bestimmter Höhe. Diese Zulagen haben die Natur des Gehaltes und kommen bei Bemessung des Ruhegehaltes in Rechnung. Die Bezahlung der Gehälter erfolgt im vorhinein am ersten Tage eines jeden Monates (§ 13 G. A. IV: 1893), die der Wohnungsgelder ebenfalls im vorhinein am ersten Tage eines jeden Mietquartales (hinsichtlich der Volksschullehrer s. § 5 G. A. XXVI: 1907, § 6 G. A. XXVIII: 1907; § 38 der Geschäftsordn. für Gerichte; Verordn. Min. des Innern Z. 125 000/1902). Die Gehälter der Staatsbeamten werden durch die Ernennungsbehörde angewiesen und eingestellt (§ 103, 125 Finanzmin. Instrukt.). Im Fallle ungerechtfertigten Fortbleibens vom Amte können die Einkünfte eingestellt und abgezogen werden (§ 153 ebend.). Die Bezüge der Staatsangestellten können nicht herabgesetzt werden (§ 10, 12 G. A. IV: 1893; § 5 G. A. IV: 1869. Ebenso hinsichtlich der Komitatsbeamten: § 10 G. A. X: 1904 (Verwaltungsgerichtsh. Z. 1801/1897) und Angestellten der kgl. ung. Staatsbahnen (§ 11 G. A. L: 1907). Mit gewissen Ämtern und Dienstposten sind — bei einzelnen erst nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren — Zulagen verbunden, welche teilweise auch bei Bestimmung des Ruhegehaltes in Berechnung kommen. Die Einzelheiten entziehen sich hier der Darlegung.

Die Höhe der Bezüge der Staatsbeamten der einzelnen Gehaltsklassen (ebenso auch jene der Komitatsbeamten) beträgt:

		Gehalt	Kronen
I. Gehaltsklasse		40 000	und 24 000 Zulage
II.	„	24 000	
III.	„	16 000	
IV.	„	14 000	
V.	„	10 000	
	bei Vorrückung innerhalb 5 Jahren	12 000	
VI.	„	6400	
	bei Vorrückung innerhalb 5—10 Jahren	7200—8000	
VII.	„	4800	
	bei Vorrückung innerhalb 5—10 Jahren	5400—6000	
VIII.	„	3600	
	bei Vorrückung innerhalb 5—10 Jahren	4000—4400	

1) Der Beamte hat über jeden Empfang seiner wie immer gearteten Einkünfte eine gestempelte Quittung auszustellen, was sich abermals als ungerechtfertigte Verkürzung seines Diensteinkommens erweist, um so mehr, als der Beamte hier Gläubiger ist, Quittungsstempel aber naturgemäß eine Last des Schuldners bildet.

		Gehalt Kronen
IX. Gehaltsklasse		2600
	bei Vorrückung innerhalb 4—20 Jahren	2900—3600
X. „		2000
	bei Vorrückung innerhalb 4—20 Jahren	2200—2800
XI. „		1400
	bei Vorrückung innerhalb 4—20 Jahren	1600—2200,

ferner entsprechenden Wohnungsbeiträge von 4000 Kronen abwärts. Die Wohnungsgelder sind in den V.—XI. Gehaltsklassen in 7 Ortsklassen geteilt, welche von 10 zu 10 Jahren neu bestimmt werden (die letzte Einteilung erfolgte im Budgetgesetze für 1908). Die Volksschullehrer sind in 3 Gruppen geteilt: Gehalt I 1200—2600 aufsteigend (in 30 Jahren), II. 1100 bis 2500, III. 1000—2400 Kronen, ferner Wohnung und Hausgarten. Der Gehalt der Kinderbewahrer beträgt 600—800 Kronen und Wohnung. Die Manipulantinnen bei den Post-, Telegraphen- und Telephonämtern erhalten 1000—1400 Kronen und Wohnungsgeld (s. diesbez. noch § 13 G. A. XIV: 1911). Die Diener erhalten in Budapest 700—1000, in der Provinz 600—900 Kronen Gehalt und Wohnungsgeld.

Die Gehälter der Kommunalbeamten (städtischen Beamten) sind noch nicht einheitlich geregelt; bloß die Bezüge der Gemeinde- und Kreisnotare sind im G. A. XI: 1904 festgesetzt.

Bei Exmittierungen haben die Staatsangestellten Anspruch auf Taggelder (für das Inland in der Höhe von 4—60 Kronen, im Verhältnis der Gehaltsklasse; für das Ausland das Doppelte) und auf die Vergütung der Reisespesen (Finanzmin.-Verordn. Z. 811/1896). Im Inlande sind sie verpflichtet, die ihnen auf den Bahnen gewährte Begünstigung der halben Fahrpreise in Anspruch zu nehmen und wird ihnen nur diese Ausgabe vergütet. Die Beamten der V.—I. Gehaltsklasse dürfen einen Diener mit auf den Weg nehmen, welchem die entsprechenden Spesen vergütet werden. Bei Versetzung des Beamten auf einen anderen Dienstposten, mit welchem kein höheres Diensteinkommen verbunden ist, werden die Spesen des Umzuges vergütet, Taggelder und Möbelbeschädigungsgelder gewährt (Verordn. d. Finanzmin. Z. 811/1896).

In Streitfällen hinsichtlich der Gebühren entscheiden folgende Behörden: Bei den Beamten des Abgeordneten- und Magnatenhauses als einzige Instanz die Wirtschaftskommission des betreffenden Hauses des Reichstages (Dienstregl. des Magnatenhauses § 62, des Abgeordnetenhauses § 130). Bei Staatsbeamten der betreffende Minister (auch bei staatlichen Lehrern: § 11 G. A. XXVI: 1907), resp. der Präsident des Staatsrechnungshofes (§ 16 G. A. IV: 1893), gegen deren Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann (§ 83 G. A. XXVI: 1896). Bei Angestellten der Munizipien d. Verwaltungsgerichtshof (§ 45 G. A. XXVI: 1896), ebenso bei Kommunalbeamten (§ 27 ebend.).

Die Staatsbeamten haben Anspruch auf folgende Begünstigungen: 1. Gehaltsvorschuß in der maximalen Höhe des 1—3monatlichen Gehaltes; der Vorschuß ist in 12—20 Monaten zinsenfrei zurückzubezahlen (Vo. des Finanzmin. Z. 1178/1787). Der Rückstand wird von der Witwe, resp. den Waisen des Beamten nicht eingefordert und belastet auch deren Versorgungseinkommen nicht (ebend.). Für die Komitatsbeamten bestehen dieselben Regeln (Vo. Min. des Inn. Z. 125000/1902). 2. Remuneration und Unterstützung; erstere für außerordentliche, die pflichtmäßige überschreitende Tätigkeit (bis 2000 Kronen durch den betreffenden Minister, in höherem Betrage durch den König; Finanzmin. Dienstregl. § 238—241); letztere in besonderer unverschuldeter Notlage (ebend. §§ 242, 243). Richter und Staatsanwälte können weder Remuneration, noch Unterstützung erhalten (Geschäfts-

ord. der Gerichte v. J. 1891, § 43—48; der Staatsanwaltsch. v. J. 1899, § 40—44; der Verwalt.-Ger. v. J. 1896, § 29; des Patentamtes v. J. 1896, § 10). 3. Im Mobilisierungsfalle erleidet der Staatsangestellte keinerlei Nachteil. Der dem Mannschaftsstande angehörige Angestellte enthält auch seine sämtlichen Zivilbezüge, auch zu Handen seiner Angehörigen; die Gagisten erhalten unter allen Umständen neben ihren Militärbezügen 1/3 ihrer Zivilbezüge, die Familien derselben jedoch keine besondere Unterstützung (Vo. des Finanzmin. Z. 4643/1878). Bei Einrückung zu Waffenübungen, ebenso zur Ausbildung auf die Dauer von höchstens acht Wochen bleibt das Zivildienstverhältnis unverändert. Bei Einrückung zu längerer Dienstzeit werden die Bezüge eingestellt, der Dienstposten wird supernumerär besetzt, der Angestellte behält jedoch Rang und amtliche Qualität weiter. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auf systemisierte Dienstposten möglichst solche Personen ernannt werden, die ihrer Dienstpflicht schon Genüge geleistet haben (Vo. des Min.-Präs. Z. 17026/1898). Die gleichen Bestimmungen gelten für die Komitatsbeamten (Vo. des Min. d. Inn. Z. 125000/1902, 92298/1896), für die Gemeindebeamten (ders. Z. 63996/ 1897) und für die Eisenbahnbeamten (§ 17 Vo. des Hand.-Min. Z. 58654/1907). 4. Bei organisatorischen Änderungen können einzelne Beamte, mit den bisherigen Bezügen, zeitweilig zur Disposition gestellt werden, doch kann ihnen vom Disponibilitätszustand höchstens ein Jahr in die Dienstzeit eingerechnet werden (§ 9 G. A. XI: 1885; Regl. des Finanzmin. §§ 259—264). 5. Auf Urlaub haben die meisten Staatsbeamten wohl keinen gesetzlichen Anspruch, doch wird ihnen ein solcher alljährlich zuteil. Die Richter bei der I. Instanz haben sechs-, bei der II. und III. Instanz achtwöchentlichen, gesetzlich gewährleisteten Urlaub (§ 18 G. A. IV: 1869, §§ 2, 9—14 G. A. XXX: 1887); die Richter des Verw.-Ger. haben achtwöchentlichen Urlaub (§ 7 G. A. XXVI: 1896), der Präsident des Patentsenates sechswöchentlichen (§ 26 G. A. XXXVII). Der Kronanwalt hat Anspruch auf achtwöchentlichen, die übrigen Staatsanwälte auf sechswöchentlichen Urlaub, der ihnen vom Justizminister gewährt wird (§ 46 Geschäftsordn. d. Staatsanw. v. J. 1899). Die Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaft haben vier-, die Diener zweiwöchentlichen Urlaub (§ 46—50 ebend.; § 11 G. A. XXX: 1887; Vo. des Justizmin. Z. 21323/ 1887; Geschäftsordn. Verw.-Ger. § 31). Ebenso ist den Eisenbahnbeamten ein gewisser Urlaub gewährleistet, dessen Dauer sich mit der Dienstzeit erhöht (8—28 Tage, § 17, 26, Vo. des Hand.-Min. Z. 58654/1907). Die übrigen Minister gewähren den ihnen untergestellten Staatsbeamten jährlich einen drei- bis sechswöchentlichen Urlaub und werden eines solchen auch die Diener teilhaftig (1—2 Wochen). 6. Die Staats- und Munizipalbeamten (auch die pensionierten) und deren Familienglieder genießen auf den ung. Staatsbahnen und der Kaschau-Oderberger Bahn, sowie bei den staatlich subventionierten Schiffahrtsgesellschaften eine ständige Fahrpreisermäßigung von 50 Proz., ferner bei Übersiedlungen eine ebensolche Frachtermäßigung. Auf den ungarischen Linien der Südbahn genießen diese Begünstigung (Übersiedlungen ausgenommen) nur die Beamten ad personam, die Familienmitglieder nicht. 7. Die

Staatsbeamten sind von der Zahlung von Munizipal-, Gemeinde- und Wegesteuern, ferner von Maut- und Brückenzöllen (mit Ausnahme der Donaubrücken in Budapest) befreit (§ 15 G. A. IV: 1893; § 2 G. A. VII: 1900; § 138 G.A.XXII: 1886; §§ 68, 74 G.A.X: 1909; § 49, 99 G.A.I: 1890). 8. Die Gehälter der Staats- und öffentlichen Beamten im weiteren Sinne (auch die Eisenbahnbeamten mit eingerechnet) können nur bis zu einem Dritteile und auch dann nur solchermaßen mit Beschlag belegt werden, daß dem Exekuten jährlich 2000 Kronen zur freien Verfügung bleiben. Die Wohnungsgelder können nur für Mietforderungen exequiert werden (§ 6 G. A. XLI: 1908). Auch von den Ruhegehältern, sowie den Zinsen der Heiratskautionen der Offiziere unterliegt bloß der Dritteil einer Zwangsvollstreckung, so jedoch, daß 1200 Kronen frei bleiben; die Ruhegehälter der Witwen und die Erziehungsbeiträge der Waisen unterliegen keinerlei Exekution (§ 7, 8 ebend.). Diese Beschränkungen hören auf, wenn die Zwangsvollstreckung die Eintreibung von Alimenten für Eltern, Ehegatten, Kinder bezweckt (§ 9 ebend.). 9. Die Familienmitglieder, Witwen und Waisen genießen bei Verleihung von Tabakstrafiken besondere Vorrechte und Begünstigungen (Vo. des Finanzmin. Z. 63 766/1883). 10. Gewisse, obwohl militärpflichtige öffentliche Beamte können im Kriegsfalle mit Genehmigung des Königs, im Amte belassen werden (§ 57 G. A. VI: 1889). 11. Die öffentlichen Beamten sind nicht verpflichtet, Vormundschaften und Kuratel zu bekleiden (§ 49 G. A. XX: 1877).

§ 33. Die privat-, straf- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten[1]). (S. auch Amtspflicht, oben S. 76).

1. Über die Verantwortlichkeit der Minister und des Präsidenten des Staatsrechnungshofes s. i. Ung. Verfassungsrecht S. 115, 119.

2. Die privat- und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der übrigen öffentlichen Beamten ist in Ungarn einheitlich noch nicht geregelt (es gibt auch keine einheitlich kodifizierte Syndikatsklage) und nur wenige Gesetze enthalten diesbezügliche Verfügungen. Für einen großen Teil der Staatsbeamten ist das auf Grund des Dienstreglements des Finanzministeriums ausgebildete Gewohnheitsrecht zur allgemein gültigen Regel geworden, und insbesondere für das Disziplinarverfahren gegen die Ministerialbeamten und jene Staatsbeamten, deren Dienstverhältnisse nicht besonders geregelt sind, ist dieses Reglement die ausschlaggebende Rechtsquelle. Es muß aber bemerkt werden, daß das für einzelne Dienstzweige gesetzlich bereits geregelte Disziplinarverfahren und das auf oben erwähnter Rechtsquelle beruhende im im großen und ganzen identische Grundsätze befolgt. Eine einheitliche Regelung im Rahmen der zu schaffenden Dienstpragmatik ist seit Jahren ohne Ergebnis im Zuge. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wegen Mißbräuche aller Art, ist im Strafgesetzbuche (§§ 461—484 G. A. V: 1878) für alle öffentliche Beamte mit großer Strenge geregelt.

---

1) Literatur: Dr. Moriz Tomcsányi: A vagyoni felelösség elve a közigazgatásban (Das Prinzip der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit in der Verwaltung).

3. Jeder öffentliche Beamte ist für allen Schaden verantwortlich, welchen er in seiner amtlichen Tätigkeit durch seine Handlung oder sein Versäumnis, absichtlich oder fahrlässig dem Staate (Munizipium, Gemeinde) oder einzelnen Personen zufügt. Die Geltendmachung dieses Grundsatzes (zuerst ausgesprochen im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Richter und richterlichen Beamten §§ 1, 66, 67 G. A. VIII: 1871) ist jedoch eine nach den einzelnen Beamtenkategorien verschiedene, da, wie erwähnt, das Syndikatsverfahren einheitlich noch nicht geregelt ist. Für die mit Vermögensverwaltung betrauten Staatsbeamten verfügt § 59 G. A. XX: 1897 (über die staatliche Rechnungsführung), daß die Schadenersatzpflicht für die durch dieselben in ihrer amtlichen Eigenschaft den öffentlichen Fonds oder Privaten verursachten Schäden, mit Regreßrecht, in erster Reihe das Staatsärar belastet. Hinsichtlich der Richter und richterlichen Beamten verfügt § 19, 66 G. A. VIII: 1871 ebenso, daß der Staat für die aus den im amtlichen Wirkungskreise derselben verübten Veruntreuungen den Privatparteien unmittelbar oder als Eviktor verantwortlich ist, natürlich ebenfalls mit Regreßrecht gegen den Täter. Für die den Parteien durch die Richter und richterlichen Beamten sonst verursachten Schäden sind dieselben in Person verantwortlich und leistet der Staat für dieselben keinen Ersatz. Auch diese persönliche Verantwortlichkeit, resp. Schadenersatzpflicht muß erst durch das Disziplinargericht oder im strafgerichtlichen Urteil rechtskräftig festgestellt werden. Die Klage muß, bei sonstigem Rechtsverlust, innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses bei dem ordentlichen Zivilgerichte angestrengt werden. Das Klagerecht auf Schadenersatz verjährt, Amtsdelikte ausgenommen, innerhalb eines Jahres (§§ 66—74 G. A. VIII: 1871). Dieselben Regeln gelten auch für die Staatsanwälte (§ 8 G. A. XXXIII: 1871), für das Verwaltungsgericht (§ 6 G. A. XXVI: 1896), für den Patentsenat (§ 26 G. A. XXXVII: 1895), für die Gerichtsvollzieher, für letztere jedoch mit der Abweichung, daß eine vorhergehende Feststellung die Schadenersatzpflicht nicht Platz greift (§§ 16, 20 G. A. LI: 1871).

Im Disziplinarverfahren gegen die staatlichen Matrikelführer ist die Schadenersatzpflicht festzustellen (Vo. des Min. des Inn. Z. 116, 500/1906), ebenso bei staatlichen Lehrern, doch wird die Höhe der Schadensumme nicht bestimmt, da dies in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte gehört (§ 73 Vo. des Kult. und Unterr.-Min. 73776/1907).

Die Munizipalbeamten sind ebenfalls zum vollen Schadenersatz verpflichtet, wenn der Schaden mit ordnungsmäßigen Rechtsmitteln nicht zu vermeiden war. Zuständig für die Schadenersatzklage ist das entsprechende Zivilgericht, welches die Obrigkeit des Beamten von der Klage zu verständigen hat. Falls der Beamte auf Grund und im Sinne zuständigen Befehles handelte, sind diejenigen ersatzpflichtig, welche den Befehl erteilten. Diejenigen Mitglieder des Munizipalausschusses, welche dem gesetzwidrigen Beschlusse zustimmten, haften dem Geschädigten solidarisch, untereinander aber pro rata. Wenn der betreffende Beamte den Schaden wegen Vermögenslosigkeit nicht ersetzen kann oder aber die schuldtragenden Abstimmenden nicht ermittelt werden können: trägt das Munizipium den Schaden, mit Aufrechterhaltung des Regreßrechtes.

Bei Kassamanipulanten sind in erster Reihe die mit der Kontrolle Betrauten herbeizuziehen (§§ 89—92 G. A. XXI: 1886, für Budapest §§ 115—118 G. A. XXXVI: 1872). Die Schadenersatzpflicht ist im Disziplinarurteile festzustellen (§ 9 G. A. XXIII: 1886); ebenso die Schadenersatzpflicht der Gemeindebeamten, gegen welche die Klage ebenfalls bei den ordentlichen Gerichten erhoben werden muß (§ 95 G. A. XXII: 1886).

Bezüglich der Eisenbahnbeamten verfügt § 20 der Dienstpragmatik derselben, daß die von Amts wegen festgestellten Schäden seitens des Beamten entweder in Barem zu ersetzen sind, falls dies aber nicht möglich ist, so werden dieselben im Dienstwege, ohne gerichtliche Intervention, von den Gebühren des Betreffenden abgezogen, falls derselbe der amtlichen Feststellung des Schadens zustimmt. Wenn nicht oder falls die Eisenbahn aus anderem Vermögen des Beamten Ersatz erfordert, kann die Schadenforderung nur auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden (Vo. des Handelsmin. 58 654/1907).

4. Das Disziplinarverfahren ist, wie bereits erwähnt, nur für einen Teil der öffentlichen Beamten gesetzlich geregelt. Hinsichtlich der übrigen bilden einige Verordnungen oder das seit 1867 ausgebildete Gewohnheitsrecht das Disziplinarrecht.

Vollständig, wenn auch zurzeit bereits einer gründlichen Reform bedürftig, ist das Disziplinarrecht der Richter und Stantsanwälte gesetzlich geregelt (§§ 20—65 G. A. VIII: 1871, G. A. IX: 1871, §§ 8, 27 G. A. XXXIII: 1871, §§ 13—15, 20 G. A. XVII: 1891). Jede Verletzung der Amtspflicht, skandalöses Betragen, Verfassung von Eingaben oder Erteilung von Ratschlägen für eine Partei, Information der Kollegen in solchen Angelegenheiten, welche vor das Gericht gehören, welchem der Richter (Staatsanwalt) angehört, etc. werden streng geahndet. Disziplinarstrafen sind: Mißbilligung (die moralische Wirksamkeit der Strafe währt 1 Jahr), Rüge (die moralische Wirksamkeit der Strafe währt 2 Jahre), Geldstrafe bis zum Drittel des Jahresgehaltes (die moralische Wirkung der Strafe währt 3 Jahre), Amtsverlust. Die Amtsvorstände sind berechtigt, wegen Ordnungswidrigkeiten von geringerer Bedeutung die Richter, Staatsanwälte und richterliche Beamte zu verweisen, letztere auch mit einer Buße von 2—40 Kronen zu belegen. Richtern der kgl. Kurie (oberster Gerichtshof) gegenüber können diese Ordnungsstrafen nicht angewendet werden. Mit Buße von 2—100 Kronen können auch Richter und Staatsanwälte bestraft werden, wenn die Aufsichtsbehörde die Nichteinhaltung der Geschäftsordnung konstatiert. Gegen Geldbuße und Verweis findet Rekurs an die Aufsichtsbehörde statt. Als Disziplinargerichte erster Instanz fungieren für die richterlichen Beamten und Sachverständige der ersten Instanz die Gerichtshöfe; für die Richter und Staatsanwälte erster Instanz, ferner das Hilfs- und Manipulationspersonal der kgl. Tafel der Disziplinarsenat (5 Mitgl.) der kgl. Tafeln (Oberlandesgerichte); für die Präsidenten der Gerichtshöfe, die Richter der kgl. Tafel, die Oberstaatsanwälte und deren Substituten, schließlich für das Hilfs- und Manipulationspersonal der kgl. Kurie: der kleine Disziplinarsenat der kgl. Kurie (6 Kurialrichter unter dem Vorsitz des zweiten Präsidenten der kgl. Kurie: § 104 G. A. LIX: 1881). Als Disziplinargerichte

zweiter Instanz fungieren (in obiger Reihenfolge): das Disziplinargericht der kgl. Tafel; der größere Disziplinarsenat der kgl. Kurie (8 Kurialrichter unter dem Vorsitze des Präsidenten der kgl. Kurie: § 104 G. A. LIX: 1881). Die Disziplinarsenate werden jährlich mittels Auslosung der Mitglieder neu gebildet. Die Präsidenten der kgl. Tafel, die Präsidenten, Senatspräsidenten und Richter der kgl. Kurie und der Kronanwalt sind der Disziplinargerichtsbarkeit eines besonderen obersten Disziplinargerichtes untergeordnet (ebenso der Präsident und die Beisitzer des Patentsenates: § 26 G. A. XXXVII: 1895, ferner der Präsident und zweite Präsident des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes, § 170 G. A. XIX: 1907). Dieses oberste Disziplinargericht besteht aus 36 ordentlichen und 12 Ersatzmitgliedern und wird bei Beginn jeder Reichstagsperiode zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern des Magnatenhauses, zur Hälfte aus den Präsidenten, den rangältesten Senatspräsidenten und Richtern der kgl. Kurie gebildet. Vorsitzender des Gerichtes ist der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten des Magnatenhauses. Das Gericht urteilt in einem Senate von 12 Mitgliedern endgültig. Ein gleichartig organisiertes oberstes Disziplinargericht fungiert auch in den Disziplinarangelegenheiten der Präsidenten, Senatspräsidenten und Richter des kgl. Verwaltungsgerichtshofes, mit dem Unterschiede, daß die Hälfte der Mitglieder aus den rangältesten Richtern dieser Gerichtsstelle entnommen wird (§ 8 G. A. XXVI: 1896). Als öffentlicher Ankläger fungiert der Kronanwalt, bei den übrigen Disziplinargerichten der bei der betreffenden Gerichtsstelle wirkende Staatsanwalt. Wenn das Disziplinarverfahren gegen den Kronanwalt stattfindet, ernennt der Justizminister den bis zur Beendigung der Untersuchung wirkenden Staatsanwalt, in weiterem Verfahren ernennt das Disziplinargericht den öffentlichen Ankläger.

Das Disziplinarverfahren wird entweder von Amts wegen auf Antrag des öffentlichen Anklägers oder auf Parteibetrieb, aber stets nach Anhören beider Teile, durch das Disziplinargericht eingeleitet. Die Verhandlung der Disziplinarklage ist kontradiktorisch, Verteidiger wird zugelassen. Gegen das Urteil findet Berufung und auch Wiederaufnahme des Verfahrens statt. Die Verurteilung kann auch in contumaciam erfolgen.

Der G. A. IX: 1871 regelt das Verfahren bei der von Amts wegen erfolgenden Pensionierung von Richtern, welche vor Eintritt der gesetzlichen Altersgrenze (65 Jahre; aber bei Richtern des obersten Gerichtshofes und den mit denselben im gleichen Range befindlichen Richtern und Staatsanwälten: 70 Jahre) nur im Falle geistiger oder körperlicher Gebrechen, im Wege des regelmäßigen Disziplinarverfahrens, durch rechtskräftiges Urteil des Disziplinargerichtes oder im Falle gesetzlicher Auflassung des betreffenden Dienstpostens auf Vorschlag des Justizmisters, seitens des Königs erfolgen kann. In diesem letzteren Falle muß der Ruhegehalt zu mindest die Hälfte des Gehaltes betragen. Alle diese Verfügungen sind auf die Staatsanwälte (§ 8 G. A. XXXIII: 1871) und die Richter des Verwaltungsgerichtes (§ G. A. XXVI: 1896) ausgedehnt. Die Mitglieder der Konsulargerichte unterstehen der Disziplinargerichtsbarkeit des gemeinsamen Ministers des Äußern, doch können sie ihres Amtes widerwillen nur im Wege des Disziplinarverfahrens und mit verfassungsmäßiger Ge-

nehmigung des Königs enthoben werden (§ 8 G. A. XXXI: 1891). Die Gerichtsvollzieher unterliegen der auf G. A. VIII: 1871 (über die Verantwortlichkeit d. Richter) basierenden Disziplinargerichtsbarkeit jenes Gerichtshofes I. Instanz, in dessen Sprengel sie wirksam sind (§ 20 G. A. LI: 1871). Besondere Verordnungen regeln das Disziplinarverfahren gegen die Gerichtsdolmetsche, Gerichtsdiener, das Wachepersonal der Strafanstalten.

Die Richter, Staatsanwälte und richterlichen Beamten sind die einzigen Staatsangestellten, bzw. öffentliche Beamte, über deren Disziplinarvergehen unabhängige Gerichte urteilen. Hinsichtlich der Disziplinarvergehen der übrigen Beamten sind die betreffenden Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz der Ressortminister zuständig.

Das Disziplinarverfahren gegen die Beamten des Staatsrechnungshofes regelt die seitens des Präsidenten desselben (s. Z. 1451/1898) herausgegebene Verordnung. Ferner gelten noch folgende gesetzliche Normen für das Disziplinarrecht der Staatsbeamten: 1. Staatliches Arbeiterversicherungsamt: Verordn. d. Handelsmin. auf Grund d. § 170 G. A. XIX: 1907 enthaltenen Ermächtigung (mit Ausnahme der beiden Präsidenten, s. oben S. 86). 2. Finanzdirektionen und der denselben untergeordneten Organe: §§ 26—34 G. A. XXVIII: 1889. 3. Rechnungsbeamte: §§ 91—94 G. A. XX: 1897. 4. Hauptstädtische Staatspolizei: §§ 45, 46 G. A. XXI: 1881 und Verordn. d. Min. d. J. Z. 114534/1896. 5. Kgl. ung. Tierärzte und Personal der tierärztlichen Hochschule: §§ 17—23 G. A. XVII: 1900 und Verordn. d. Ackerbaumin. 13345/1899. 6. Über das Disziplinarverfahren der Oberdirektoren, Direktoren und Professoren d. Mittelschulen verfügen §§ 36—41, 44 G. A. XXX: 1883, wobei bemerkt wird, daß die durch Religionsgenossenschaften unterhaltenen Mittelschulen unter deren disziplinarer Obrigkeit stehen, nur müssen die Disziplinarvorschriften sowie die Namen der zum Amtsverlust verurteilten Professoren dem Minister f. Kultus u. Unterricht zur Kenntnisnahme unterbreitet werden; die durch Prälaten und geistl. Orden unterhaltenen Mittelschulen, sowie jene des siebenbürg. kathol. Status, sind hinsichtlich des Disziplinarverfahrens autonom; für die übrigen, nichtstaatlichen Mittelschulen gelten die für die staatlichen Mittelschulen gültigen Normen. Der zum Amtsverlust verurteilte Professor kann nach sechs Jahren wieder angestellt werden, wenn der Grund seiner Enthebung nicht mehr vorliegt. 7. Die Disziplinarnormen der staatlichen Volksschullehrer sind im § 14 G. A. XXVI: 1907 und in der auf Grund dieser gesetzlichen Verfügung erlassenen Verordn. d. Kultus- u. Unterr.-Min. Z. 73776/1907 enthalten. Als Disziplinarvergehen wird außer der Verletzung der allgemeinen und besonderen Amtspflichten bestraft: a) Jede staatswidrige Handlung, insbesondere jede Handlung, welche sich gegen die Verfassung, den nationalen Charakter, die Einheit, die Sonderstellung, die territoriale Integrität, sowie gegen die im Gesetze bestimmte Anwendung der Staatssprache, gegen das Wappen, die Embleme oder Fahne des Staates richtet; b) die Aufreizung zum Hasse gegen eine Klasse, Nationalität oder Konfession, gegen die Institution des Eigentumes oder der Ehe, ferner die wider das Gesetz mit der Aufteilung des Privat- oder öffentlichen Eigentumes gemachten täuschenden Versprechungen seitens des Lehrers oder verletzende Äußerungen über die Religion seiner Schüler; c) die gesetzwidrige Beschäftigung mit Auswanderungsangelegenheiten. Dieselben Disziplinarvergehen sind auch hinsichtlich der Lehrer der kommunalen, konfessionellen, privaten Volksschulen normiert, außerdem aber noch folgende: a) Die Vernachlässigung des Unterrichtes oder der gesetzwidrige Unterricht der ungarischen Sprache; b) die Benutzung solcher Lehrbücher oder Lehrinstrumente, deren Benutzung durch Gesetz oder Verordnung verboten ist; c) die Aufreizung gegen die Konfession oder einzelne Gesellschaftsklassen (§ 22 G. A. XXVII: 1907; Verordn. d. Kultus- u. Unterr.-Min. Z. 76000/1907). Das Disziplinarverfahren gegen die Lehrer der konfessionellen Volksschulen erfolgt gemäß ihrer eigenen Bestimmungen. Gegen einen Lehrer, der, unter welchem Titel immer, staatliche Unterstützung genießt, muß die konfessionelle Behörde das Disziplinarverfahren auf Wunsch des Kultus- und Unterrichtsministers wegen eines der im Gesetze bestimmten Disziplinarvergehen unbedingt einleiten und in den

oben sub a)—c) hervorgehobenen Fällen auch die Suspension des betreffenden Lehrers verfügen. Leistet sie diesem Wunsche keine Folge, so suspendiert der Minister den Lehrer und das Disziplinarverfahren wird durch den Verwaltungsausschuß durchgeführt (ebenso auch dann, wenn das Verfahren vor der konfessionellen Behörde länger als 3 Monate dauert oder das erbrachte Urteil dem Minister innerhalb 15 Tagen nicht vorgelegt wird: § 23 G. A. XXVII: 1907). Falls die Sicherung der oben erwähnten staatlichen Interessen es als nötig erscheinen läßt, kann der Minister auch unmittelbar die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen jeden Lehrer einer konfessionellen, privaten oder gesellschaftlichen Volksschule anordnen, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe irgendeine staatliche Unterstützung genießt oder nicht (§ 24 ebend.). Falls der Lehrer wegen eines der obigen Vergehen seines Dienstpostens entsetzt wird, kann die Anstellung eines neuen Lehrers nur mit Genehmigung des Ministers erfolgen; wenn aber die Entfernung auch eines zweiten Lehrers wegen obiger Disziplinarvergehen vonnöten wird, dann kann der Minister die betreffende Schule schließen und an deren Stelle eine staatliche Schule errichten. Dieses Recht besitzt er auch dann (neben dem Rechte der Entziehung der staatlichen Unterstützung), wenn der Schulstuhl am Disziplinarvergehen des Lehrers mitschuldig ist. Im Wiederholungsfalle kann sogar ausgesprochen werden, daß der betreffende Schulerhalter in jener Gemeinde das Recht der Schulerhaltung verliert (§§ 25, 26 ebend.). Falls an diesem Vergehen der Seelsorger mitschuldig ist, so kann ihm die staatliche Ergänzung seiner Kongrua, sowie das Recht der Erteilung des Religionsunterrichtes entzogen werden. Wenn aber die geistliche Oberbehörde gegen die Wiederholung eines solchen Falles keine Sicherheit bietet, kann die Schließung der betreffenden Schule angeordnet und an deren Stelle eine staatliche Schule errichtet werden, die Kosten eines neuen Religionslehrers aber trägt die Konfession zu Lasten ihrer staatlichen Benefizien (§ 27 ebend.). Falls die Disziplinaruntersuchung ergibt, daß das mangelhafte Ergebnis des Unterrichtes der ung. Sprache nicht dem absichtlichen Versäumnisse, sondern der ungenügenden Befähigung des Lehrers zuzuschreiben ist: so muß derselbe pensioniert, resp. abgefertigt werden. Falls er aber nicht Mitglied des Landes-Lehrerpensionsinstitutes wäre, unterbleibt dies, es muß ihm aber ein Hilfslehrer beigegeben werden (§ 28 ebend.). Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens gegen Kinderbewahrer verfügen §§ 13, 29, 35, 45 G. A. XV: 1891, bezüglich der Ammen der Kinderasyle: Vo. K. U. M. Z. 44000/1892.

Das Disziplinarfahren gegen die Beamten, gegen das Hilfs- und Manipulationspersonal der Munizipien ist im G. A. XXIII: 1886 geregelt, dessen Bestimmungen auch für die Bezirksärzte der Städte mit Munizipalrecht gültig sind (§ 25 G. A. XXXVIII: 1908). Dasselbe gehört in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses, von demselben findet Berufung an den Min. d. Innern statt. Diese beiden Behörden entscheiden auch in vorletzter und letzter Instanz im Disziplinarverfahren gegen die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindebeamten des Hilfs- und Manipulationsfaches (§§ 90—108 G. A. XXII: 1886), der städtischen, Gemeinde- und Kreisärzte: § 25 G. A. XXXVIII: 1908, sowie der Gemeindehebammen: § 32 ebend. Im Disziplinarverfahren gegen die Ärzte muß auch ein entsprechender Sachverständiger gehört werden, falls es sich um Anklagen betreffend die ärztliche Tätigkeit handelt. Ordnungsstrafen bis 20 Kronen können seitens des Vizegespans sowohl gegen Munizipalbeamte (§ 68 G. A. XXI: 1886), als auch gegen die Gemeindevorsteher (§ 105 G. A. XXII: 1886) angewendet werden.

Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens wider die Eisenbahnbeamten verfügt die Dienstpragmatik derselben (§§ 35—50 Vo. Handelsmin. Z. 58654 1907). Bei jedem Eisenbahnunternehmen werden Disziplinargerichte erster Instanz errichtet, deren Mitglieder zur Hälfte durch die Direktion aus der Reihe der Angestellten ernannt, zur Hälfte aber durch die Angestellten aus ihrer Reihe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Vorsitzenden ernennt die Eisenbahndirektion. In zweiter Instanz wirkt nur ein Disz.-Ger., dessen Mitglieder durch die Direktion aus den Reihen der Angestellten, dessen Vorsitzender aber durch den Handelsminister aus dem Kreise der Mitglieder des kgl. ung. Oberinspektorates für Eisenbahnen und Schiffahrt ernannt wird.

§ 34. Die Versorgungsansprüche der Angestellten[1]. Über die Pensionierung der Staatsangestellten und über die Versorgung der Witwen und Waisen derselben verfügt G. A. XI: 1885, dessen Bestimmungen ergänzt werden durch die besonderen Regeln a) für die Gendarmerie (G. A. LXXI: 1881); b) für die Lehrer an den Volksschulen sowie für die Professoren an nicht staatlichen Mittelschulen, Bürgerschulen usw.; c) für die Hinterbliebenen des bei Epidemien verstorbenen Sanitätspersonales; d) für die Eisenbahnangestellten. Das Pensionsgesetz ist auch für die in Kroatien-Slavonien wirkenden gemeinsamen Beamten gültig (für die autonomen Beamten gelten andere Regeln; s. unten). Bezüglich der Militärpersonen s. Kriegswesen.

Nur die ständig Angestellten und deren Hinterbliebenen haben Anspruch auf staatliche Versorgung. Die Pensionierung erfolgt immer durch jene Behörde, welche das Recht zur Ernennung des zu Versorgenden hat. Die Versorgung ist entweder eine ständige Pension und Erziehungsbeitrag oder eine einmalige Beteiligung: Abfertigung und Begräbnisbeitrag. Der Anspruch auf Versorgung geht verloren: durch Amtsverzicht oder Amtsverlust (im strafgerichtl. oder Disziplinarwege), durch Eintritt in fremden Staatsdienst ohne höhere Genehmigung; wenn jemand nach Verübung einer mit Amtsverlust zu ahndenden Handlung Selbstmörder oder aber flüchtig wird oder die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen sich anderweitig verhindert. Die Grundlage der Versorgung bildet die Dauer der ununterbrochenen Dienstzeit vom Tage der Leistung des ersten Amtseides an gerechnet und das letzte gesamte Diensteinkommen, mit Personal- und Alterszulagen, Deputaten, aber ohne Wohnungsgeld, Funktions-, Teuerungszulagen, Dienstemolumente, Tantiemen usw. Der Dienst in den mit Österreich gemeinsamen Ämtern und Instituten, beim Hofe, bei der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie, bei den autonomen Behörden in Kroatien-Slavonien, bei den kgl. ung. Staatsbahnen, bei den staatlichen Bergwerken, sowie (G. A. LIX: 1907) bei den Munizipien wird in die Dienstzeit eingerechnet. Die provisorische Pensionierung, die Disponibilität und die Beurlaubung auf die Dauer eines Jahres wird nicht als Unterbrechung der Dienstzeit betrachtet. Die Teilnahme an einem Feldzuge gewährt die Zurechnung eines Jahres (Kriegsjahr) zur Dienstzeit, ebenso das erste Jahr der Kriegsgefangenschaft. Der Ruhegehalt wird in monatlichen Raten im vorhinein flüssig gemacht, am zweiten eines jeden Monates. Die Gemeindevorstehung (Bürgermeister) muß beglaubigen, daß der Pensionist am Leben ist (Vo. F. M. Z. 110660/1890., Min. d. Inn. Z. 81418/1895 und Z. 67774/1896).

Der Staatsangestellte hat nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt (resp. bis Wiederherstellung seiner Gesundheit), wenn derselbe a) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner amtlichen Pflichten dauernd oder ständig unfähig wird; b) sein 65. Lebensjahr oder c) seine pflichtgemäße Dienstzeit erfüllte oder d) infolge organisatorischer Verfügungen oder eines Disziplinarverfahrens auf

1) Literatur: Eugen Sólyom: A nyugdijtörvény magyarázata (Kommentar z. Pensionsgesetz), 1887; die Kommentare von Térfi, Ladik, Móczár; das S. 67 angeführte Werk von Márkus.

einen anderen Dienstposten überhaupt nicht versetzbar ist. Über den Eintritt des Zeitpunktes der Pensionierung entscheidet (Beschluß d. Ministerrates v. 5. Novemb. 1902 Z. 123690 Min. d. Inn.) der betreffende Minister, nicht der Verwaltungsgerichtshof. Eine strafweise Pensionierung gibt es nicht. Vor rechtskräftiger Beendigung des Disziplinarverfahrens kann eine Pensionierung ebensowenig stattfinden, wie der rechtsgültige Verzicht auf das Amt. Wenn die Fälle a) b) und d) vor Beendigung einer fünfjährigen Dienstzeit eintreten, erhält der Staatsangestellte als Abfertigung ein Jahresgehalt, nach fünfjähriger, aber noch nicht zehnjähriger Dienstzeit zwei Jahresgehalte. Die Dauer der pflichtgemäßen Dienstzeit beträgt 40 Jahre, bei den im Lehrfache Angestellten 30 Jahre, im Falle des Übertrittes in das Lehrfach und umgekehrt, findet proportionelle Einrechnung statt. Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Proz. des einberechenbaren Gehaltes und wächst dieselbe vom elften Jahre ab jährlich mit 2 Proz., bei den im Lehrfache verwendeten mit 3 Proz. Einen staatlichen Ruhegehalt von mehr als 16000 Kronen kann niemand genießen. Für die an die Spitze der Munizipien als Vertrauensmänner der jeweiligen Regierung gestellten Obergespane, deren Dienstposten zumeist von den politischen Verhältnissen abhängig ist, bestimmt § 59 G. A. XXI: 1886 teilweise günstig abweichende Regeln.

Der Minister oder der Präsident des Staatsrechnungshofes, der in dieser Eigenschaft oder vorher als Staatsbeamter ohne Unterbrechung insgesamt zumindest 3 Jahre diente, erhält eine Jahrespension von 8000 Kronen, falls anderweitige Dienstzeit gemäß der allg. Bestimmungen kein höheres Ruhegehalt sichert. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten die Staatssekretäre eine Jahrespension von 4000 Kronen. Die Witwen der Minister haben unter entsprechend anwendbaren Voraussetzungen eine Pension von mindestens 4000 Kronen.

Die Mannschaften der Finanzwache, Polizei, Gendarmerie und die Forsthüter erhalten, mit gesetzlichen Voraussetzungen, schon nach einjähriger Dienstzeit Pension (innerhalb 1—15 Jahren 2/10 des Gehaltes usw.) und falls die Dienstuntauglichkeit derselben eine Folge ihrer Kämpfe mit sich Widersetzenden, mit Schmugglern usw. ist, so erhalten sie ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, ihr letztes Gehalt als Pension.

Die Hinterbliebenen des Beamten (Witwen und Waisen) haben nur nach fünfjähriger (bei venia aetatis nach zehnjähriger) Dienstzeit desselben Anrecht auf Versorgung, deren Verbesserung, ebenso wie eine Neuregelung des ganzen Pensionswesens gegenwärtig (Februar 1912) in Vorbereitung ist.

Witwer haben nach ihrer im Staatsdienste gestandenen Gattin — außer dem Begräbnisbeitrag — keinen Anspruch auf Versorgung; deren Kinder nur dann, wenn sie auch vaterlos sind oder der Vater vermögenslos und erwerbsunfähig ist. Im übrigen haben die Frauen als Beamtinnen dieselben Versorgungsansprüche wie die Männer und behalten sie ihre Pension auch im Falle der Wiederverehelichung und auch dann, wenn sie nach ihrem Gatten eine Pension erhalten.

Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen des pensionsfähigen Staatsangestellten haben in jedem Falle ein Anrecht auf einen Begräbnisbeitrag.

In der Frage, ob ein Staats-, Munizipal- oder Gemeindebeamter oder dessen Angehörige pensionsberechtigt sind oder bleiben und in welcher Höhe der Ruhegehalt, der Erziehungsbeitrag, die Abfertigung bemessen wird, hat Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof statt (§ 27, 45, 83 G. A. XXVI: 1896).

Schließlich sei noch bemerkt, daß der König den Mangel gewisser Bedingungen der Versorgungsansprüche auf Vortrag des Ministerrates im Gnadenwege nachsehen kann, die Höhe der solcherart gewährten Versorgung kann aber den gesetzlichen Höchstbetrag (16000 Kronen) nicht überschreiten.

Besondere Pensionsbestimmungen: a) Für die Offiziere der Gendarmerie gelten die für die Honvédoffiziere bestehenden Pensionsbestimmungen (G. A. LXXI: 1881). b) Für die Lehrer (Lehrerinnen) der öffentlichen Volksschulen, Kindergärten, Waisenhäuser und Kinderbewahranstalten wurde durch G. A. XXXII: 1875 ein Landes-, Pensions- und Unterstützungsinstitut geschaffen, welches den berechtigten Lehrern (Lehrerinnen) Ruhegehälter, deren Hinterbliebenen aber regelmäßige Unterstützungsgelder zusichert und dessen Wirkungskreis durch § 1 des den oberwähnten G. A. teilweise abändernden G. A. XLIII (abgeändert durch G. A. XXVII: 1907) auch auf andere, mit den Volksschulen gleichwertige Schulen (Handels- und Gewerbeschulen niederen Grades, Bürgerschulen), erweitert wurde. Volle Pension gewährt eine 40jährige Dienstzeit, welche bei Lehrern vom 21., bei Lehrerinnen vom 20. Lebensjahr berechnet wird. Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt 600 Kronen. Die leitenden Grundsätze der Pensionierung sowie hinsichtlich der Witwen und Waisen sind im großen und ganzen dieselben wie für die Staatangestellten.

Die Einkünfte des Institutes sind folgende: a) Die Eltern, resp. bei deren Unvermögen die Schulerhalter zahlen nach jedem schulpflichtigen Kinde einen Jahresbeitrag von 30 Heller. b) Beiträge der Mitglieder und der Schulerhalter.

Schließlich leistet der Staat einen jährlichen Zuschuß im Betrage von 300000 Kronen. — Die Beiträge der Schulerhalter und Mitglieder werden durch die Steuerbehörden eingetrieben; Versäumnis wird mit Zinsenzahlung und Geldbuße zugunsten des Fonds bestraft.

Durch G. A. XXVII: 1894 wurde auf ähnlichen Grundsätzen ein zweites Landes-, Pensions- und Versorgungsinstitut gegründet für die an den nichtstaatlichen Mittel-, höheren Mädchen- und Handelsschulen sowie den Präparandien und Rechtsakademien wirkenden Lehrkräfte und deren Hinterbliebene. Als Richtschnur gelten die im allg. Pensionsgesetze (G. A. XI: 1885) für die staatlichen Professoren gültigen Bestimmungen. Von jedem Schüler der betreffenden Schulen wird jährlich ein Beitrag von je sechs Kronen, bei Rechtsakademien zwölf Kronen eingehoben. Der Staat leistet einen Jahresbeitrag von 120000 Kronen. Der Austritt aus dem Institute ist nicht gestattet.

c) Die Hinterbliebenen jener im öffentlichen Dienste oder im Dienste eines öffentlichen Fonds stehenden Ärzte und Krankenpfleger, welche ihrer Dienstleistung während einer Epidemie zum Opfer fielen, erhalten auch dann eine ständige Versorgung, wenn der Verstorbene noch keine zehnjährige Dienstzeit hinter sich hatte und zwar so, als ob er zumindest 2000 Kronen Gehalt gehabt hätte. Falls sein nichtstaatlicher Dienstgeber diese

Versorgung nicht bieten kann, so gewährt sie der Staat aus eigenen Mitteln (§§ 86—88. G. A. XIV: 1876, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege, § 26 G. A. XXXVIII: 1908).

d) Die Eisenbahnbeamten sind verpflichtet, in das Pensionsinstitut des Eisenbahnunternehmens einzutreten; ihre Beiträge werden durch die Bahnverwaltung abgezogen und dem Institute zugeführt (Dienstpragm. § 22).

e) Die Versorgung der bei den Munizipien und Gemeinden verwendeten Beamten erfolgt aus dem hierfür durch dieselben geschaffenen Fonds, deren Einkünfte aus den Beiträgen der Beamten und den zeitweiligen Dotationen stammen. Diese Pensionsverhältnisse sind weder gesetzlich noch anderweitig einheitlich geregelt. Jedes Munizipium hat sein besonderes, auf Grund der Anordnung im § 88 G. A. XXI: 1886 geschaffenes Pensionsstatut, welche einander allerdings gleichen, da sie gemäß cit. Gesetzbestimmung die Regeln des G. A. XI: 1885 vor Augen halten und durch den Minister des Innern bestätigt werden müssen. (Vgl. auch § 10 G. A. X: 1904). Ebenso steht es mit der Versorgung der Gemeindenotare und deren Hinterbliebenen, betreffend welcher § 66 G. A. XXII: 1886 nur so viel verfügt, daß für dieselben im Wege eines Pensionsinstitutes gesorgt werden muß, und daß sich mehrere Munizipien diesbezüglich vereinigen können (s. noch Vo. Min. d. Inn. Z. 44879: 1897; § 11 G. A. XI: 1904). Hinsichtlich der Gemeinde- und Kreisärzte weist § 26 G. A. XXXVIII: 1908 den Minister des Innern an, innerhalb eines Jahres ein Landespensionsinstitut zu schaffen.

f) Schließlich sei noch kurz der Rechtsverhältnisse der Diurnisten Erwähnung getan, welche durch G. A. XXIV: 1897, § 9 G. A. XXVII: 1908 und durch eine Reihe von Verordnungen der Ressortminister geregelt sind. Nach einjähriger Verwendung erhalten die Diurnisten (welche bei Beginn ihrer Tätigkeit ein den Diensteid vertretendes Gelöbnis zu leisten haben) in Budapest mindestens drei, in der Provinz zwei Kronen Tagegeld, dessen Höchstbetrag fünf Kronen ist; bei Besetzung von Staatsbeamtenposten haben sie, bei gleicher Qualifikation, Vorrecht vor jenen Bewerbern, die nicht im Staatsdienste stehen, und werden ihnen je zwei Jahre als ein Dienstjahr in den Staatsdienst eingerechnet. Im Krankheitsfalle bekommen sie einen Monat hindurch ihr ganzes Tagegeld, im zweiten und dritten Monat die Hälfte, später nichts, doch wird der Diurnist erst nach weiterer dreimonatlicher Dienstunfähigkeit entlassen; sonst erfolgt seine Entlassung nur nach einmonatlicher Kündigung. Findet er seine Entlassung ungerechtfertigt, so kann er vor einer in jedem Ministerium, resp. bei jeder Behörde zu diesem Zwecke ständig wirkenden Kommission Klage führen. Nach zehnjähriger Verwendung als Diurnist hat er schon Anrecht auf eine 400 Kronen betragenden Versorgungssumme, welche nach 40jähriger Dienstzeit 1100 Kronen beträgt. Die Witwe erhält nach 5—10jähriger Dienstzeit ihres Mannes als Pension 200 Kronen jährlich, nach längerer Dienstzeit die Hälfte jener Ruhegebühr, die ihrem Manne zukommen würde. Für ihre Kinder, und zwar für die Mädchen unter 18 und die Knaben unter 20 Jahren erhält die Witwe je $^1/_2$ ihrer Pension als Erziehungsbeitrag. Der Begräbnisbeitrag beträgt 120 Kronen.

Im übrigen sind die allgemeinen Pensionsregeln maßgebend. Für Frauen gelten dieselben Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind ja alle gewiß sehr human, doch ist der pensionsberechtigte Diurnist eine contradictio in adjecto. Meines Erachtens ist die ständige Verwendung von vielen Tausenden Diurnisten im öffentlichen Dienste ein Mißbrauch der billigen Arbeitskraft, durch welche die Arbeit der teuereren Staatsbeamten erspart wird. Der Staat muß — allerdings in kluger, wirtschaftlicher Weise, in entsprechender Anzahl, mit größter Ausnutzung der Arbeitskraft sowie mit richtiger Arbeitseinteilung — so viel Amtsstellen systemisieren, als ständige Beamten sich für die Dauer nötig erweisen. Aber Tageschreiber Jahrzehnte hindurch für Beamtenarbeit mit minimalen Tagegeldern zu verwenden, welche kaum für die Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse genügen, ist geradezu unsittlich und wird diese Unsittlichkeit noch dadurch erhöht, daß mit Gewährung von Witwenpensionen diese Ärmsten der staatlich Verwendeten zur Heirat angespornt werden und so ihr eigenes Elend auch noch einer oft allzu zahlreichen Familie aufbürden.

g) Hinsichtlich der Versorgung der in den mit Österreich gemeinsamen Zivilbehörden und Ämtern angestellten Beamten und Diener fehlt noch eine gesetzliche Regelung; wie denn die Rechtsverhältnisse dieser gemeinsamen Beamten seit mehr denn 40 Jahren noch immer keine gesetzliche Regelung fanden — ein Versäumnis, welches gewiß die schärfste Kritik herausfordert. § 4 G. A. XLVII: 1868 bestimmt nur so viel, daß als gemeinsam die Pensionen des bei den drei gemeinsamen Ministerien und bei dem gemeinsamen obersten Rechnungshof angestellten Personals zu betrachten sind. Die Delegationen beschlossen wohl schon 1869 die Schaffung eines besonderen Gesetzes zur Regelung dieser Pensionsgebühren, dasselbe kam aber bisher (Feber 1912) noch nicht zustande, und wurden die Pensions- und Versorgungsansprüche der bei den gemeinsamen Zivilbehörden und Ämtern angestellten Beamten und Diener, deren Witwen und Waisen provisorisch mit der allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1870 geregelt. Diese allerhöchste Verordnung wurde mit allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1897 außer Kraft gesetzt und gleichzeitig verfügt, daß an deren Stelle in Ansehung der Ruhegebühren, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge, endlich des Sterbequartales die im §§ 1—17 enthaltenen Bestimmungen des für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gültigen Gesetzes vom 14. Mai 1896 provisorisch zur Anwendung kommen, wobei die im § 15 cit. Ges. vorgesehene dreiprozentige Beitragsleistung zu Pensionszwecken bis zur Gehaltsregulierung der gemeinsamen Beamten nicht zur Anwendung kommt (Zirkulare des gem. Min. d. Äußern vom 10. Juni 1897, Nr. 26641/3). Die Grundsätze des österreichischen Gesetzes sind ähnliche wie jene des ungarischen G. A. XI: 1885. Wichtigere Unterschiede gibt es bei der Witwenpension, welche für die einzelnen Rangklassen in fixen Jahresbeiträgen festgesetzt ist, die höher sind als die ungarischen, ferner in der mit 35 Jahren festgesetzten vollen Dienstzeit.

§ 35. Das Beamtenrecht des Königreiches Kroatien-Slavonien. Das Königreich Kroatien-Slavonien stellt innerhalb der Grenzen seiner Auto-

nomie (innere Verwaltung, Justiz, Unterricht und Kultus) sein Beamtenrecht selbständig fest. Aber ebenso, wie im Mutterlande, fehlt es auch dort an einem einheitlichen Beamtengesetz (Dienstpragmatik), welches alle Dienstverhältnisse der öffentlichen Beamten regelt. Gesetzlich geregelt sind die Bezüge der Beamten, und zwar jene der richterlichen Beamten (III.– XII. Rangklasse) durch das Gesetz vom 21. November 1874 (hinsichtlich der Auskultanten abgeändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1886), jene der Beamten der Landesregierung (IV.—XI. Rangklasse) durch das Gesetz vom 20. August 1894 (abgeändert durch aut. Gesetz v. 1. März 1905), jene der Komitats- und Bezirksbeamten (VII.—XII. Rangklasse) durch das organisatorische Gesetz vom 5. Februar 1886. Besondere Gesetze über Schaffung einzelner Ämter verfügen auch über die Gehälter der dort Angestellten (s. weiter unten bei den einzelnen Teilen des Verwaltungsrechtes). Die Bezüge der Beamten der Stadtgemeinden werden in den auf Grund § 55, 56 des Gesetzes vom 21. Juni 1895 geschaffenen städtischen Statuten geregelt. Die Bezüge sind auf allen Dienstposten etwas geringer als jene der Beamten im eigentlichen Ungarn, doch steht deren Aufbesserung bevor, und würde dieselbe schon erfolgt sein, wenn nicht der kroatisch-slavonische Landtag infolge der politischen Wirren seit vielen Jahren arbeitsunfähig wäre. Im großen und ganzen aber sind die Bestimmungen hinsichtlich der Bezüge und des Wohnungsgeldes (3 Ortsklassen), des Vorrückens usw. die gleichen wie im Mutterlande. Die in einer Rangklasse befindlichen Beamten werden von der 5. Klasse ab in zwei oder drei Gehaltsklassen eingeteilt, in welche sie nach einer bestimmten Zahl von Dienstklassen vorrücken. Der Banus ist in der zweiten, die Sektionschefs in der vierten Rangklasse.

Die Bezüge der öffentlichen Beamten können nur bis zur Höhe eines Dritteiles gepfändet werden, doch so, daß 1600 Kronen unbedingt ungepfändet bleiben müssen; dieselbe Bestimmung gilt hinsichtlich aller Pensionen, doch müssen hier bloß 1000 Kronen ungepfändet bleiben. Bei Pfändungen wegen Alimenten für Eltern, Ehegatten und Kinder steigt das unpfändbare Minimum auf 600 Kronen herab. Wohnungsgelder können nur für Mietsforderungen gepfändet werden. Bei Heiratskautionen gibt es hinsichtlich der Alimente für die Gattin und Kinder keine Beschränkung bei Pfändung der Zinsen (Ges. vom 18. Jänner 1883).

Die Qualifikation der Beamten ist einheitlich noch nicht kodifiziert. Einzelne Gesetze bestimmen die nötige theoretische und praktische Vorbildung. Auch das organisatorise Gesetz vom 5. Februar 1886 über die Organisation der Komitats- und Bezirksbehörden beruft sich auf bestehende Normen hinsichtlich der Qualifikation, verfügt aber, daß die Stellen im Wege der Bewerbung besetzt werden (§ 65—70). Die einzelnen Gesetze verfügen auch über die Urlaube der Beamten (§ 73 cit. Gesetz, hinsichtlich der Beamten der Städte: § 64 Gesetz vom 21. Juni 1895). Bemerkt sei noch, daß die Komitats- und Bezirksbeamten in Kroatien-Slavonien ernannte und nicht — wie in Ungarn — gewählte Beamte sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Stadtgemeinden sind im Gesetz vom 21. Juni 1895 geregelt; sie werden auf Lebenszeit gewählt (§ 56 cit. Ges.).

Die öffentlichen Beamten haben überall direktes Wahlrecht (§ 5, 6 Ges. vom 29. September 1888), können aber während ihrer Dienstzeit kein Abgeordnetenmandat für den Landtag annehmen (§ 74 Ges. vom 5. Februar 1886; § 56 Ges. vom 21. Juni 1895).

Das Disziplinarrecht der Richter wird durch Ges. vom 28. Februar 1874 geregelt. Disziplinarstrafen sind: Rüge, strafweise Versetzung (mit Verlust der Umzugskosten oder durch zeitweilige Pensionierung), Dienstentlassung mit Verlust des Titels und des Pensionsanspruches. Als Disziplinargericht fungiert a) für die Richter der Septemviraltafel, mit Ausnahme des Präsidenten, sowie für die Präsidenten und Richter der Banaltafel, für die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe, das Plenum der Septemviraltafel, dessen Beschlüsse nicht appellabel sind; b) für die übrigen Richter die Banaltafel, gegen deren Entscheidungen Berufung zur Septemviraltafel stattfindet. Das Verfahren ist mündlich, öffentlich. Das Disziplinarrecht der Komitats- und Bezirksbeamten wird durch besonderes Ges. vom 5. Februar 1886 geregelt, und ist dasselbe durch § 57 Ges. vom 21. Juni 1895 auch auf die Beamten der Stadtgemeinden ausgedehnt. Die Disziplinargerichtsbarkeit kommt in erster Instanz den Amtschefs, in zweiter den Verwaltungsausschüssen (gegen Chefs auch in erster), in letzter der Landesregierung zu. Jeder Amtschef hat das Recht des Verweises und der Rüge. Nur gegen letztere findet Rekurs statt. Disziplinarstrafen sind: Rüge, Geldstrafe, Verlust des Anspruches auf Vorrücken, strafweise Versetzung, Amtsverlust. Hinsichtlich der öffentlichen Beamten verfügen besondere Gesetze. Die Disziplinargerichtsbarkeit über die Beamten der Landesregierung und die Obergespäne übt der Banus aus; hinsichtlich des Amtsverlustes und der Pensionierung der letzteren beschließt jedoch der König auf Vorschlag des Banus. Die Syndikatsklage ist auch in Kroatien-Slavonien noch nicht gesetzlich geregelt. Die Verantwortlichkeit der Richter und Beamten gegen Staat und Private für die aus ihrer Amtsführung entstandenen Schäden ist jedoch gesetzlich normal geregelt, und zwar hinsichtlich des Banus und der Sektionschefs im Ges. vom 10. Januar 1874; hinsichtlich der Richter § 6 Ges. vom 28. Februar 1874; hinsichtlich der Komitatsbeamten § 72 Ges. vom 5. Februar 1886; hinsichtlich der Beamten der Kaste § 63 Ges. vom 21. Juni 1895.

Das Pensionsgesetz vom 10. März 1892 erstreckt sich einheitlich auf alle öffentlichen Beamten (auch Lehrer, Professoren usw.). Dasselbe ist mit dem ungarischen (G. A. XI: 1885) fast identisch. Hinsichtlich der Ruhegehälter des Banus und der Sektionschefs und deren Witwen verfügt das kroatisch-slavonische Gesetz ähnlich, wie das ungarische hinsichtlich der Minister und Staatssekretäre.

II. Abschnitt. Die Funktionen des Staates.

Von der gesetzgebenden Gewalt des Staates und von der Schaffung der Gesetze, sowie deren Verkündigung war bereits oben die Rede (s. § 1. S. auch Marczali: Ung. Verfassungsrecht S. 69 u. 78). Es muß nunmehr das ungarische Verordnungsrecht und das Recht der Staatsverträge als Funktionen und gleichzeitig als Rechtsquellen des Staates, ferner das aus der Macht- und nicht der Rechtssphäre des Staates fließende Enteignungsrecht behandelt werden.

A. Das Verordnungsrecht.

§ 36. Die Rechtssphäre der staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden. Ehe das ungarische Verordnungsrecht in seiner positiven Geltung erörtert wird, muß mit Rücksicht auf die besonderen staatsrechtlichen Eigentümlichkeiten der ungarischen Verwaltung, vorerst die Rechtssphäre der staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden einer Untersuchung unterzogen werden.

Wie im ungarischen Verfassungsrecht von Marczali ausgeführt wurde, ist die Verwaltung Ungarns — mit Ausnahme der autonomen Verwaltung Kroatien-Slavoniens — keine einheitlich staatliche, sondern beruht zum größten Teile auf Selbstverwaltung, welche, auf einer fast 900jährigen Überlieferung und Gewohnheit beruhend, sowohl den, begrifflich den französischen Départements vergleichbaren Komitaten (Munizipien) und einzelnen mit Munizipalrecht — d. h. einem dem Komitate gleichgestellten Wirkungskreis — bekleideten Städten, als auch den Gemeinden in ausgedehnter Weise gesetzlich zugesichert ist, und welche zum größten Teile durch freigewählte Beamte der Munizipien und Gemeinden ausgeübt wird. Der Staat (die Regierung) fungiert aber (neben seinem aus seiner Souveränität fließenden Oberaufsichtsrecht) in vielen Fällen sowohl als höchste Berufungs- und Revisionsinstanz, als auch als unmittelbare hervorragendste Quelle der verwaltungsrechtlichen Verfügungen, welche durch den Träger der vollziehenden Gewalt: den König, im Wege seiner Minister erlassen werden.

Seit Wiederherstellung der Verfassung im Jahre 1867 datiert in Ungarn die Bewegung einzelner Politiker (insbesondere Baron Paul Sennyey, Benjamin Kállay, Gr. Alb. Apponyi, Gr. Jul. Andrássy, Koloman und Stefan Tisza, Desider Szilágyi, Béla Grünwald, August Pulszky etc.) und politischer Parteien (die seither aufgelöste konservative uud die Nationalpartei, später auch die im Jahre 1905 aufgelöste liberale Partei) mit dem Ziele der Verstaatlichung der

ganzen Verwaltung, jedoch bei möglichster Schonung der geschichtlich entwickelten Autonomie der bisherigen Selbstverwaltungskörper. Die Mehrheit des ungarischen Reichstages sympathisierte mit diesem Bestreben, nicht bloß aus dem Grunde, weil man die weitgehende Autonomie mit der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Minister nicht leicht vereinbar fand, sondern auch deshalb, weil viele Komitate ihren Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung nicht im Sinne der Pflichten des modernen Rechts- und Kulturstaates nachkamen, die Regierung aber demgegenüber gesetzlich fast zur Untätigkeit verurteilt war, eine Einmischung in die innere Komitatsverwaltung also stets nach den aktuellen parteipolitischen Verhältnissen beurteilt, geduldet oder zurückgewiesen wurde. So wurde denn eine Reihe von Gesetzen geschaffen, welche den starren Grundsatz der unbedingten Selbstverwaltung der Komitate, wie derselbe zum letzten Male im G. A. XVI: 1848 betont wurde [1]), stark erschütterte und der Regierungsgewalt im Gange der Verwaltung jenen Einfluß einräumte, welcher eben aus der Souveränität und den einheitlichen Zielen des Staates, aber auch aus pflichtschuldiger Rücksicht für die gleichmäßige Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Bewohner eines Landes naturgemäß folgt. So wurde vorerst die ehedem zum größten Teile den gewählten Beamten der Komitate zugewiesene Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und kgl. Gerichten anvertraut (G. A. IV: 1869); der G. A. XLII: 1870 über die Munizipien und G. A. XVIII: 1871 über die Gemeinden gewährte der Regierung schon einigen Einfluß auf deren Verwaltung, welcher durch die später zu erörternde Einrichtung der Verwaltungsausschüsse (G. A. VI: 1876) bedeutend gestärkt und erweitert wurde. Einen weiteren Keil in die Autonomie schlug G. A. XXIV: 1877, welcher die Stellen der Komitatsingenieure aufhob und deren Agenden den Staatsbauämtern überwies; G. A. III und II: 1881 schufen die staatliche Gendarmerie in der Provinz, deren Städte aber auch weiterhin eine autonome Polizei besitzen; G. A. XXI: 1881 verstaatlichte die Polizei der Hauptstadt; G. A. I: 1883 schuf ein einheitliches Qualifikationsgesetz für alle öffentlichen Beamten, der G. A. XXI: 1886 über die Munizipien, G. A. XXIII: 1886 über das Disziplinarverfahren und der G. A. XXII: 1886 über die Gemeinden, sowie zahlreiche Sondergesetze aller Art erweiterten den Einfluß der Regierung auf die Selbstverwaltungskörper unmittelbar und mittelbar in ausgedehnter Weise.

Die Verstaatlichungsbewegung, welche immer mehr Anhänger fand und auch zum wichtigsten Programmpunkt einzelner, besonders der gouvernementalen politischen Parteien und schließlich auch der seit 1876 unter der Führung Koloman v. Tisza's (Ministerpräsident 1876—1892) am Ruder gewesenen liberalen Partei ward, von den Verfechtern des althergebrachten Munizipalismus aber aufs heftigste befehdet wurde, bestimmte die Regierung im Jahre 1891 zur Vorlage eines Komplexes von Entwürfen, welche die Verstaatlichung

1) G. A. XVI: 1848 erklärte das Komitatssystem als Schutzwall der Verfassungsmäßigkeit Ungars und verpflichtete die Regierung zur baldigen Vorlage eines Gesetzentwurfes, welcher dieses System mit der öffentlichen Freiheit in Einklang bringend, auf dem Grundsatz der Volksvertretung aufbaut.

der Komitatsverwaltung zum Gegenstand hatten. Die Opposition des Abgeordnetenhauses wendete gegen dieselben eine mehrerere Monate dauernde Obstruktion an, welche aus taktischen politischen Gründen auch von zahlreichen Anhängern des Verstaatlichungsprinzips unterstützt wurde, so daß deren Ergebnis die Zurückziehung der Vorlagen und die Schaffung des G. A. XXXI: 1891 „betreffend die Regelung der Komitatsverwaltung" war. Dieses rein akademische Gesetz enthält im ganzen zwei Paragraphen. Der erste derselben bestimmt, „daß die Verwaltung in den Komitaten eine staatliche Aufgabe bildet, welche durch ernannte staatliche Organe geleitet wird, zum Teil selbständig, zum Teil innerhalb der Schranken des Gesetzes, unter Mitwirkung selbständiger Elemente". Der zweite Paragraph weist den Minister des Innern an, diesem Grundsatz entsprechend dem Reichstage zu gleicher Zeit Gesetzentwürfe vorzulegen über die Verwaltungsorgane der Komitate und deren Wirkungskreis; über die Selbstverwaltung der Komitate; über die Organisation und den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses, sowie über den Verwaltungsgerichtshof.

Von diesen Entwürfen wurde nach Verlauf von 5 Jahren bloß einer dem Reichstage vorgelegt, der über den Verwaltungsgerichtshof, welcher im G. A. XXVI: 1896 zum Gesetze erhoben wurde. Die übrigen blieben ein pium desiderium einzelner Politiker und eine uneingelöste Verheißung der Gesetzgebung. Die Verfassungskrise in den Jahren 1905—1906 (s. oben S. 64, unten S. 101, 102, 106) verminderte die Zahl der maßgebenden Anhänger der Verstaatlichung der Verwaltung um ein bedeutendes (auch ihr größter Vorkämpfer nach B. Paul Sennyey: Gf. Alb. Apponyi und der größte Teil der früheren national- und liberalen Partei, darunter Gf. Julius Andrássy gaben das Prinzip auf). Die Munizipien erwiesen sich wieder einmal als Bollwerke der Verfassung und des nationalen Gedankens und so geschah es, daß G. A. LVIII: 1907, als getreue Wiederspiegelung der Überzeugung der damaligen parlamentarischen Mehrheit, die Außerkraftsetzung des G. A. XXXI: 1891 verfügte, so daß heute nicht einmal mehr diese gesetzliche Deklaration von rein akademischem Werte Geltung hat. Auch die erwähnte Ausdehnung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichtshofes durch G. A. LX: 1907 (s. oben S. 64) bezweckt in ausgesprochener Weise die Kräftigung der Selbstverwaltung der Regierung gegenüber, so daß heute das starre Komitatsprinzip wieder viel mehr Anhänger besitzt, als nach den Erfahrungen und Geschehnissen der letzten Jahrzehnte zu erwarten war.

Meines Erachtens ist jedoch eine neuerliche gründliche Änderung der heutigen Auffassung in absehbarer Zeit zu erwarten. Nicht als ob der Grundsatz der Selbstverwaltung der Munizipien nicht auf aufrichtiger Überzeugung seiner Anhänger beruhen würde, dieses Prinzip ist ja — ganz abgesehen von den zahlreichen Vorteilen jeder Selbstverwaltung — sozusagen mit dem ungarischen nationalen Gefühl untrennbar vereint, was bei einer 900jährigen Überlieferung nicht zu verwundern ist. Auch darüber kann kein Zweifel obwalten, daß eine Zentralisation der Verwaltung, mit Zerstörung der nicht nur nominellen Autonomie der Munizipien in Ungarn einfach undenkbar und unausführbar ist,

und schon deshalb von einem ernsten ungarischen Politiker nicht einmal in Erwägung gezogen wird. Aber auch darüber ist jeder denkende Politiker mit sich im klaren, daß den Munizipien gegen eventuelle willkürliche und gesetzwidrige Verfügungen der Regierung das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof in weitgehendem Maße zugesichert werden muß und daß an ihrem Rechte, sich gegen gewisse Verfügungen der Regierung unmittelbar an den Reichstag um Abhilfe wenden zu dürfen, nicht gerüttelt werden darf.

Doch bricht sich in ernsten Köpfen immer mehr die Überzeugung Bahn, daß gewisse wichtige Verwaltungsaufgaben, von deren gewissenhafter Erfüllung das Wohl und Wehe vieler Millionen abhängt (z. B. Polizei, Gesundheitspflege in weitestem Sinne, Straßenbauten etc.) nicht der grundverschiedenen Auffassung der führenden Parteien in den einzelnen Munizipien überlassen werden darf, und daß nicht nur für die gleichmäßige Lösung aller wichtigen und alle Einwohner des Landes in gleicher Weise interessierenden Verwaltungsfragen, sondern auch für die strenge staatliche Beaufsichtigung der Durchführung der bezüglichen Bestimmungen Sorge getragen werden muß, ferner daß die Erledigung konkreter Verwaltungsaufgaben von den parteipolitischen Strömungen in den Munizipien, von der parteipolitischen Auffassung der Mehrheit des Munizipalausschusses und — last not least — von den eventuellen Aussichten bei der in 6jährigen Zwischenräumen zu erfolgenden Neuwahl des Beamtenkörpers (Restauration) unabhängig bleiben muß, was heute eben nicht immer der Fall ist. Denn wenn man der Frage ehrlich und offen ins Auge sieht, erblickt man den springenden Punkt derselben eigentlich mehr in persönlichen, denn sachlichen Erwägungen. Wahl oder Ernennung der Munizipalbeamten?, das individuelle „Sein oder Nichtsein" eines jeden Beamten und der hinter ihm stehenden Komitatspartei (Koterie, Familie), das ist hier die eigentliche Frage, deren hohe Bedeutung allerdings über die rein persönlichen Interessen weit hinausgeht.

Die zweckmäßigste Lösung wäre ein allen berechtigten Interessen gleichmäßig Rechnung tragendes Kompromiß, ohne welches ja Politik nicht gemacht werden kann. Die Beamten sollen staatlich ernannt werden, wodurch allen kleinlichen Reibereien und örtlichen Machtgelüsten der Boden benommen und die Verwaltung der Munizipien nicht einzelnen angestammten Familien und Koterien ausgeliefert bleiben würde; alle Verwaltungsaufgaben, welche über die Grenzen eines Munizipiums hinaus von allgemeiner Wichtigkeit sind, sollen für staatliche Aufgaben erklärt werden, dem Munizipalausschusse aber, als dem eigentlichen Repräsentanten des Munizipiums, möge in allen, dasselbe innerhalb seines Gebietes allein betreffenden Fragen weitestgehende Autonomie eingeräumt werden, mit Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof und mit dem unmittelbaren Rechte der Vorstellung an den Reichstag gegen alle ungesetzlichen Verfügungen der Regierung.

Nur eine solche Lösung bietet Gewähr dafür, daß die Verwaltung in allen ihren Einzelheiten den Grundsätzen sowohl des Rechts- und Kulturstaates, als auch den Anforderungen des modernen Lebens und der freiheitlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Ansprüchen jedes Einzelnen wirklich entsprechen wird.

Die wichtigste Seite der Reform muß jedoch die Ernennung der Munizipalbeamten sein, an Stelle der Wahl derselben von sechs zu sechs Jahren. Das Wahlsystem hat ja allerdings seine idealen Vorteile — man ist in der Lage, den geeignetsten Bewerber für den freien Dienstposten zu gewinnen und den als unfähig erkannten bei der nächsten Wahl nicht wieder zu wählen. In Wirklichkeit gestaltet sich aber die Sache als Wettbewerb zwischen solchen, die mehr oder weniger günstige Verbindungen aller Art aufweisen können und der Sieger ist, leider nur zu oft, nicht der Befähigteste, sondern der am besten Unterstützte. Hierzu gesellt sich noch der menschlich erklärliche Umstand, daß der Erwählte während der ganzen Dauer seiner Dienstzeit nicht so sehr die Zufriedenheit der Allgemeinheit, des großen Publikums zu erlangen bestrebt ist, als vielmehr das Wohlwollen jener, von denen seine Wiederwahl abhängt — derselbe Fall, den man, zur Schmach des Parlamentarismus, nicht selten auch bei Abgeordneten findet, welche ihre Grundsätze oder die als solche geoffenbarten Behauptungen ändern oder verleugnen, wenn sie sich hierdurch das Mandat zum Reichstage sichern zu können glauben! Solcherweise muß das Vertrauen in die Unparteilichkeit der gewählten Beamten oft erschüttert werden — ein Mangel, der sicherlich nicht dazu beiträgt, die Anhänger des Systems der gewählten Beamten zu vermehren. Ein weiterer, tiefgefühlter Mangel ist das Gefühl der Unsicherheit bei den Beamten selbst, da ja ihre Existenz in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen immer aufs neue in Frage gestellt wird, was auch dazu Veranlassung bietet, daß sich zahlreiche fähige und geeignete Beamte, insbesonders jene, die im betreffenden Munizipium keine familiären Verbindungen haben, sich dort um eine Amtsstelle überhaupt nicht bewerben. An die Stelle der vielgerühmten Unabhängigkeit der gewählten Beamten von der Regierung tritt daher bei diesen Beamten eine viel drückendere und gefährlichere Abhängigkeit: jene von dem verhältnismäßig kleinen Kreise der Wähler, was einerseits das Ehrgefühl des verdienten und selbstbewußten Beamten verletzt, andererseits aber die Interessen der ganzen Bevölkerung gefährdet.

Die Erfahrung lehrt ferner, daß eine Regierung nur äußerst selten aus kleinlichen Ursachen den Beamten gegenüber ihre Macht fühlen läßt, wie dies bei den Wählern der Beamten vorzukommen pflegt. Die gesetzliche Regelung des Beamtenverhältnisses (Dienstpragmatik), ferner die parlamentarische Verantwortlichkeit, insbesondere aber die Öffentlichkeit in der Presse bieten fast sichere Gewähr gegen die Willkür der Regierung und zählt ebendeshalb eine parteiische Handhabung des staatlichen Disziplinarrechtes in Ungarn zu den seltensten Ausnahmen. Es müßte jedoch das Disziplinarverfahren allen öffentlichen Beamten gegenüber grundsätzlich und ausschließlich nur unabhängigen Gerichten anvertraut werden, um solcherweise jeden denkbaren Mißbrauch seitens der Regierung a priori unmöglich zu machen. Dem auf zeitliche Dauer gewählten Beamten gegenüber kann aber die ungerechteste Willkür in gesetzlicher Form geübt werden: er wird einfach nicht wiedergewählt. Seine Existenz mag wohl solcherweise aus den unsittlichsten Motiven zugrunde gerichtet worden sein: gegen die gesetzliche Form dieser Hinrichtung kann kein Einwand erhoben

werden — er erhielt eben nicht die zur Wahl gesetzlich bestimmte Stimmenmehrheit!

Meines Erachtens kann der Grundsatz der Ernennung der Beamten in den Munizipien mit dem Selbstverwaltungsrechte derselben in besten Einklang gebracht werden, weil ja der moderne Staat sowohl dem Einzelnen, als auch den Körperschaften ohnedies bedeutende Möglichkeiten der Selbstbestimmung und der individuellen Entwicklung bieten muß, die starre Zentralisation aber mit diesen natürlichen Anforderungen im Gegensatze steht. Anderseits läßt es sich nicht leugnen, daß einzelne Verwaltungskörper kein Recht haben dürfen, auf die Politik der Regierung Einfluß üben zu können. Die Kritik derselben und die Ableitung der Konsequenzen aus derselben gehört in den Wirkungskreis des Parlaments, dessen Zusammensetzung ja von den Wählern des ganzen Staates abhängt. So hat denn auch jedes parlamentarisch regierte Land die Gesetzgebung und die Regierung, die es eben verdient und im Wege des nominell frei gewählten Abgeordnetenhauses duldet. Es muß aber unbedingt zur vollständigen Negation jeder Regierungsgewalt, also zur völligen Anarchie führen, wenn jedes Munizipium das gesetzliche Recht besitzt, nicht nur der Regierung gegenüber sein Mißtrauen auszudrücken, sondern derselben auch die Botmäßigkeit und die Mitwirkung an der Erfüllung der täglichen Verwaltungsagenden aus politischen Gründen zu versagen und wenn die Regierung nicht bloß zur Wahrung ihrer Autorität, sondern auch des Vollzuges ihrer Verordnungen den Behörden gegenüber zu Gewaltmaßregeln greifen muß.

Die Munizipien sollen natürlicherweise nicht gezwungen werden können, die offenkundig wider das Gesetz verstoßenden Verfügungen der Regierung vollziehen zu müssen — solcher Mißbrauch darf weder mit dem Gesetz noch mit dem Rechtsgefühl, aber auch nicht mit den Behörden getrieben werden, um so weniger, als ja dies das Vertrauen in die Verläßlichkeit und Rechtlichkeit der Obrigkeit am stärksten erschüttert. Die Ungesetzlichkeit darf aber, schon mit Rücksicht auf die eventuell unvermeidlichen Notverfügungen der Regierung, nicht durch die zum Vollzug bestimmte Behörde festgestellt werden, sondern ausschließlich durch ein unabhängiges Gericht (in Ungarn durch den kgl. Verwaltungsgerichtshof), — dessen Beschlüsse jedermann, auch die Regierung binden, wozu sich noch die Verantwortung vor dem Parlamente und der Öffentlichkeit gesellt. Diese letztere stellt bei der heutigen Entwicklung und Macht der Presse eine viel wichtigere und entsprechendere Verfassungsgarantie dar, als die politische Verantwortlichkeit der Minister, welche in einem monarchischen Staate kaum mehr denn akademischen Wert besitzt, da ja das Ministerium die Politik des Herrschers vertritt, letzterer aber nimmer die Verurteilung seiner Politik in der Person seiner gewesenen Minister gestatten, bzw. jedes denkbare Mittel anwenden wird, um dieselbe zu hintertreiben [1]).

1) Als Beleg hierfür diene das Beispiel eben aus der Zeit des Verfassungskonfliktes 1905/1906. Das Abgeordnetenhaus war darüber einig, daß das Ministerium Fejérváry, welches durch die Führer der Koalition und die derselben entnommenen Minister als Verräter der Verfassung aufs heftigste befehdet wurde, unter Anklage gestellt werden müsse. Die Justizkommission des Abgeordnetenhauses wurde auch zur Ausarbeitung eines entsprechen-

Der bereits mehrfach erwähnte G. A. LX: 1907, betreffend die Ausdehnung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichtshofes, welcher die Stärkung des Selbstverwaltungsrechtes der Munizipien gegenüber der Zentralgewalt der Regierung bezweckt, ermöglicht in erster Linie die friedliche und gesetzliche Beilegung von eventuellen Konflikten zwischen Staat (Regierung) und autonomer Körperschaft. Anderseits weist aber derselbe den richtigen Weg zur Lösung aller Gegensätze zwischen diesen Faktoren auch für den Fall der Verstaatlichung der Verwaltung, ohne die zentrale Machtfülle des Staates auf Kosten der Selbstverwaltung vermehren zu müssen. Bei konsolidierten politischen Verhältnissen wird deshalb die Frage der Verstaatlichung wieder auf die Tagesordnung der inneren ungarischen Politik kommen, um so mehr, als die in Aussicht gestellte Einführung des allgemeinen Wahlrechtes naturgemäß auch eine Reform und Ausdehnung des Wahlrechtes in den Munizipien nach sich ziehen muß, eine solche Reform aber das Ergebnis der Munizipalwahlen in capite et membris verändern müßte. Wie aber die persönlich am meisten interessierten Kreise hierdurch ihre Ziele und Zwecke gefährdet sehen würden: wären sie die ersten, welche die Ernennung der Munizipalbeamten durch den Staat einer auf das allgemeine Stimmrecht gegründeten Wahl vorziehen würden, und so würde allerdings nicht aus common sens, sondern „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe", das Ernennungsprinzip auf der Oberfläche der ungarischen Politik erscheinen — meines Erachtens zum Wohle des Staates und der Munizipien, da nur solcherart nicht bloß die berechtigten Interessen des in vielen Munizipien bedrohten Ungartums in einer der Würde und der Souveränität des nationalen Staates entsprechenden Form mit autorativer Kraft

---

den Antrages angewiesen. Da erklärte die derselben Koalition (der erdrückenden Mehrheit des Abgeordnetenhauses) entnommene Regierung, daß sie sich dem König gegenüber bei Annahme ihrer Portefeuilles verpflichtete, die Unteranklagestellung des erwähnten Kabinettes zu verhindern. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses akzeptierte diese Erklärung aus Vertrauen für die Regierung und begnügte sich mit der Annahme des im wesentlichen Auszuge folgenden Beschlußantrages: Das Haus konstatiert, daß 1. dieses Ministerium gegen die parlamentarische Majorität die Regierung behielt; 2. die festesten Verfassungsgarantien angriff und vernichtete; 3. sich ausschließlich auf die königliche Macht stützte — und dem König solche Ratschläge erteilte, welche offenkundig auf falscher Auslegung unserer wichtigsten Verfassunggesetze beruhten und solcherweise den König der Katastrophe der offenen Verfassungsverletzung naheführte. 4. Dieses Ministerium suchte Verbündete im Lager solcher Personen, wo die nationalen Bestrebungen stets nur feindlichen Gefühlen und ironischer Behandlung begegneten. 5. Es arbeitetete mit den Werkzeugen einer unnachsichtlichen Demagogie zur selben Zeit, wo es die absolute fürstliche Gewalt geltend machen wollte. Es schürte den Klassenkampf, drängte die Herrschaft des Rechtes aus den Kreisen der Munizipien und bestrebte sich, mit Hilfe bezahlter Presse die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Das Abgeordnetenhaus erblickt in all diesen Tatsachen genügende tatsächliche und rechtliche Grundlage dazu, um Géza Fejérváry und seine Ministerkollegen in Anklage zu versetzen. Mit Rücksicht aber auf das paktumartige Verhältnis, welches bei Wiederherstellung der verfassungsmäßen Ordnung zustande kam und welches es im Interesse der friedlichen Entwicklung nicht stören will, wünscht das Abgeordnetenhaus die rechtlichen Mittel der gesetzlichen Retorsion gegen die gewesenen (namentlich angeführten) Minister nicht anzuwenden, sondern überläßt die Beurteilung ihres Vorgehens dem lebenden Gewissen der Nation" (Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses v. 9. Febr. 1909, Z. 1101).

gewahrt werden könnten, sondern auch deshalb, weil eine gleichmäßige, modern fortschrittliche, unparteiisch gerechte Verwaltung in einem Staate mit so zahlreichen Nationalitäten und Konfessionen, wie es Ungarn ist, nur auf solcher Grundlage denkbar ist. Einen Beweis a priori für die Richtigkeit dieser Auffassung bietet die Justizpflege Ungarns, welche 1869 grundsätzlich, 1872 tatsächlich verstaatlicht wurde (bis dahin waren bloß die Mitglieder der obersten Gerichtsstellen durch den König ernannt, die übrigen Richter wurden durch die Komitate gewählt, weil die Rechtspflege mit der Komitatsverwaltung vereint war) und heute kann Ungarn mit gerechtem Stolze auf den Ausbau seines Justizwesens und auf die hohe Stufe seiner Rechtspflege hinweisen, welche die strengste objektive Kritik, auch im Vergleiche mit den größten Kulturstaaten nicht zu scheuen braucht.

Aus den bisherigen Darlegungen ist es ersichtlich, daß in Ungarn (in dieser Frage immer ohne das diesbezüglich autonome Kroatien-Slavonien) außer der Gesetzgebung das Verordnungsrecht der Regierung nicht die einzige Rechtsquelle der verwaltungsrechtlichen Verfügungen ist, weil sowohl die Munizipien als auch die Gemeinden ein ausgedehntes statutarisches Recht besitzen. Wir wollen also diese Arten der Verordnungsrechte einzeln behandeln.

§ 37. Die Verordnungen der Regierung. Notverordnungen. Die Verordnungen der Regierung sind teils Vollzugsverordnungen, auf Grund der in den einzelnen Gesetzen enthaltenen diesbezüglichen Betrauung, teils Verordnungen auf Grund einer allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Ermächtigung, welche dann auch die Stelle des noch zu schaffenden oder zu ergänzenden Gesetzes vertreten. Natürlich können die Verordnungen beider Art innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Vollmacht auch abgeändert oder ergänzt werden, da ja die Ermächtigung sich nicht bloß auf eine einmalige Regelung im Verordnungswege beschränkt, wie dies einzelne Autoren behaupten, sondern auf die sich ständig als notwendig erweisende Regelung der betreffenden Rechtsverhältnisse.

1. Hinsichtlich dieser beiden Arten von Verordnungen sind auch in Ungarn jene allgemeinen staatsrechtlichen Erfordernisse gültig, welche für alle konstitutionellen Staaten so ziemlich gleich sind. In der jüngsten Zeit entwickelte sich jedoch, wenn auch bloß für kurze Dauer, in Ungarn eine parlamentarische Übung, welche den Kreis der Ermächtigungs- oder Ausführungsverordnungen in staatsrechtlich unzulässiger Weise ausdehnte und solcherart äußerst gefährliche Präjudizien für die Zukunft schuf, nach der Richtung, wie eine unangenehme und halsstarrige Opposition und deren Obstruktion ausgespielt werden kann.

Die Regierung legte im Jahre 1907 dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Eisenbahndienstordnung vor. Derselbe wurde seitens der kroatischen Abgeordneten, allerdings ohne rechtlich motivierbare Grundlage, deshalb obstruktionistisch bekämpft, weil im Sinne desselben von jedem ungarischen Eisenbahnbeamten die ungarische Staatsbürgerschaft und die Kenntnis der ungarischen Sprache (auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien auch noch die Kenntnis der kroatischen Sprache) gefordert wird. Um der Obstruktion ein Ende zu machen, zog der Handelsminister seinen Gesetzentwurf zurück und unterbreitete an dessen Stelle einen neuen Entwurf, der bloß einen einzigen Paragraphen enthält, der obige

Verfügungen in sich faßt und den Handelsminister anweist, „die übrigen Bedingungen der Verwendung der Angestellten der auf dem Gebiete der Länder der ung. heil. Krone betriebenen öffentlichen Eisenbahnunternehmen mit Dampfbetrieb, ferner im allgemeinen die Dienstpragmatik für dieselben, den Verhältnissen dieser Unternehmen angepaßt, mit Berücksichtigung des dem Reichstage am 13. Mai 1907 unterbreiteten Gesetzentwurfes in der durch die Justiz- und die Verkehrskommission des Abgeordnetenhauses festgesetzten Textierung, im Verordnungswege festzustellen, jedoch mit der Weisung, daß in der im Verordnungswege zu erlassenden Dienstpragmatik zu bestimmen sei, daß die unter dieses Gesetz fallenden Eisenbahnangestellten in ihren Disziplinarangelegenheiten auch durch Advokaten vertreten werden können. Die solcherweise erlassene Dienstverordnung bleibt insolange in Geltung, als diesbezüglich kein besonderes Gesetz verfügt".

Einer ebenso bequemeren Form, sich der Unannehmlichkeiten der Obstruktion zu entledigen, bediente sich die Regierung Ende 1907 hinsichtlich der mit Österreich nach jahrelangen Verhandlungen abgeschlossenen hochwichtigen fünf wirtschaftlichen Verträge (über die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen; Eisenbahnordnung; Muster- und Modellschutz; Verhinderung der doppelten Besteuerung; Aufhebung der Dampfschiffstransportsteuer; Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld), welche am 1. Jan. 1908 in beiden Staaten in Kraft zu treten hatten. Die Regierungsvorlagen wurden dem Abgeordnetenhause am 16. Oktober 1907 unterbreitet, die Verhandlung derselben im Plenum begann am 12. Nov. Eine kleine Minderheit unternahm eine Obstruktion gegen die Vorlagen, so daß eine Möglichkeit der Verabschiedung und Sanktionierung derselben bis zum 31. Dez. unmöglich erschien. Die Regierung zog hierauf die erwähnten fünf Vorlagen zurück, unterbreitete eine einzige Vorlage mit einem einzigen Satze, durch welchen sie ermächtigt wurde, die genannten fünf Vorlagen mit der Wirksamkeit vom 1. Jan. 1908 ab im Verordnungswege in Kraft treten zu lassen, doch mit der Bedingung, daß dieselben bis dahin auch in Österreich Gesetzeskraft erlangt haben müssen. Dieser Gesetzentwurf konnte bis 31. Dez. angenommen und sanktioniert werden und die Verträge traten mittelst Verordnungen der Gesamtregierung am 31. Dez. ins Leben. Nachher wurden die Verträge, als wieder eingereichte Gesetzentwürfe, vom Reichstage neuerdings in Verhandlung gezogen, angenommen und als G. A. XII XVI: 1908 am 1. April 1908 kundgemacht.

Es liegt klar auf der Hand, daß jene Form der Ermächtigung, welche in letzterem Falle gewählt wurde, sowie die nachträgliche legislative Verhandlung der bereits ins Leben getretenen Gesetze, eigentlich eine Komödie der Gesetzgebung darstellt, da ja eine Abänderung oder Nichtannahme von vornherein ausgeschlossen oder zumindest wirkungslos war. Anderseits haben wir es in beiden Fällen mit einem Mißbrauch des Verordnungsrechtes zu tun, da ja solcherart jede, noch so wichtige Vorlage in der knappsten Form eines Ermächtigungsgesetzes mit einem Satz vor den Reichstag gelangen kann und alle Gesetze in Form von Verordnungen erlassen werden könnten. Formell ist ja ein solches Vorgehen vollkommen korrekt — die gesetzliche Ermächtigung zur Regelung eines Rechtsverhältnisses ist ein Gesetz, wie ein anderes und offenbart ebenfalls den Willen der beiden Faktoren der Gesetzgebung. Daß aber eine derartige komprimierte Gesetzgebung dem Wesen des Parlamentarismus und dem Berufe des gesetzgebenden Körpers widerspricht, ist um so mehr als offenkundig anzusehen, weil ja solcherart die Beratung über die Einzelheiten des Gesetzes unmöglich wird und hierbei von dem Willen des Gesetzgebers nicht ernsthaft die Rede sein kann.

Eine in den letzten Jahren stark umstrittene Frage bildet jene, ob die ungarische Regierung berechtigt ist, auch Notverordnungen zu

erlassen, da hierüber keinerlei, wie immer geartete gesetzliche Norm verfügt [1]).

Obwohl ich auch bei Erläuterung dieser Frage, dem Charakter und Zwecke dieses, dem positiven ungarischen Verwaltungsrechte gewidmeten Werkes entsprechend, mich in die theoretische Behandlung des auch in der ausländischen staatsrechtlichen Literatur viel erörterten Themas nicht einlassen will, kann ich doch nicht umhin, bezüglich desselben einige allgemeine Bemerkungen zu machen.

Meines Erachtens ist die Kodifizierung des Notverordnungsrechtes, bzw. die gesetzliche enumerative Aufzählung jener Fälle, in welchen die Regierung zur Erlassung von Notverordnungen in welcher Form immer, ermächtigt wird, eine contradictio in adjecto und einfach unmöglich. Das Notverordnungsrecht kann eben nur mit der unwiderstehlichen Gewalt des Zwanges der jeweiligen Verhältnisse und dringlichen Bedürfnisse des Staates begründet werden, ebenso wie dies bei dem Notstande im strafrechtlichen oder der Selbsthilfe im privatrechtlichen Sinne bei der einzelnen Person der Fall ist. So wie hier die Abwendung der Gefahr für Leben, Ehre und Vermögen das Motiv des sofortigen eingreifenden Handelns ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Handeln gesetzlich erlaubt oder unerlaubt ist, und ohne Rücksicht auf die subjektiv oder objektiv schädigenden Folgen für die rechtlichen Interessen des anderen Teiles: ebenso hat die Regierung das Recht und die Pflicht, jede ernste Gefährdung der wichtigsten und dringendsten staatlichen Lebensinteressen — aber nur solcher — auch ohne gesetzliche Ermächtigung, ja auch den gesetzlichen Formen zuwider, in entsprechender Art und Weise abzuwenden. Allerdings handelt die Regierung hier auf eigene Gefahr, ebenso wie derjenige, der im Notstande, im Zustande der Notwehr oder aus Selbstverteidigung handelt — sie darf keinen Schritt weiter gehen, als zur Abwehr der Gefahr oder des Verzuges notwendig ist. Jede Überschreitung der durch die dringende Gefahr gezogenen Grenzen erweist sich als Exzeß, welcher, ob vorsätzlich oder fahrlässig, stets strafbar ist, also auch bei den Mitgliedern der Regierung diejenigen Folgen nach sich zieht, welche den verantwortlichen Minister für die Überschreitung seiner verfassungsmäßigen Rechte treffen.

1) In der ungarischen staatsrechtlichen Literatur wird fast einstimmig gelehrt, daß zwei ungarische Gesetzstellen die Möglichkeit der Erlassung von Notverordnungen enthalten. Die eine wäre § 5 G. A. XX: 1886 (über den Landsturm), welche bestimmt, daß der Landsturm nur auf Grund eines besonderen Gesetzes außerhalb der Grenzen des Landes verwendet werden dürfe; nur falls der Reichstag nicht versammelt wäre und aus dem Verzuge Gefahr entstehen könnte, kann Se. Majestät bei Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums und bei nachträglicher Genehmigung des Reichstages, welche bei dessen allernächstem Zusuammentreten einzuholen ist, die Verwendung des Landsturmes außerhalb der Grenzen des Landes anordnen. Die zweite Gesetzstelle ist der mit obigem Texte wörtlich gleichlautende § 2 G. A. V: 1890, betreffend die Verwendung der Honvéd (ung. Landwehr) außerhalb der Grenzen des Landes.

M. E. liegt hier, mit Nachahmung des § 14 des österr. Staatsgrundgesetzes vom 20. Dez. 1867 (RGBL. 141), der Fall einer bedingten gesetzlichen Ermächtigung der Regierung zum Erlasse einer Verordnung vor, von einer Notverordnung in eigentlicher Bedeutung des Begriffes kann aber keine Rede sein, wie dies aus meinen oben folgenden Ausführungen ersichtlich ist.

Die Art der Gefährdung der hier in Betracht kommenden staatlichen Lebensinteressen und diese Interessen selbst können natürlich im vorhinein nicht bestimmt werden. Es müssen sich eben solche außerordentliche Fälle ergeben, in welchen bei ernst-vernünftiger und strenger Auffassung der Pflichten der Regierung gegenüber dem Staate, als Gesamtgemeinschaft aller Einwohner desselben, ohne Abwarten der gesetzgeberischen Verfügung gehandelt werden muß, da sonst solche Interessen der staatlichen Gemeinschaft und des Staates selbst und solcher Art geschädigt werden, daß die Folgen dieser Schädigung nicht nur unabsehbar, sondern auch nicht wieder gut zu machen wären. Wenn z. B. die ungarische Regierung ohne gesetzliches Budget, bzw. ohne Ermächtigungsgesetz, die gesetzlich normierten Steuern einhebt und die täglichen Ausgaben zur Deckung der staatlichen Notwendigkeiten und Bedürfnisse bestreitet: so handelt sie allerdings wider die ungarische Verfassung, ja sogar wider positive gesetzliche Verbote, doch wird ihr kein vernünftig Denkender nachträglich die Indemnität versagen, wenn sie nachweist, daß ohne dieses, ohne ihre Schuld notgedrungen eingetretene gesetzwidrige Verhalten ihrerseits, ein vollständiger Stillstand der Staatsmaschine eingetreten wäre, daß Verwaltung und Justizpflege, Handel und Verkehr, die Erfüllung der Verpflichtungen des Staates unmöglich, die minimalsten Anforderungen der Sicherheit des einzelnen und des Staates unerfüllbar geworden wären. Natürlich hebt dieses Argument die etwaige Verantwortlichkeit der Regierung ür die Herbeiführung dieses abnormen Zustandes nicht auf.

Dieses Beispiel, welches den Geschehnissen der letzten Jahre der ungarischen Geschichte entnommen ist (aber auch in anderen Staaten zutreffend wäre), kennzeichnet jedoch nur eine, allerdings hochwichtige Seite dieser Frage. Das Notverordnungsrecht oder noch allgemeiner: das Notverfügungsrecht der Regierung an Stelle der aus welchem Grunde immer nicht wirkenden Gesetzgebung, ist, wie gesagt, enumerativ nicht bestimmbar, schon deshalb nicht, weil ja die Funktionen des Parlaments nicht bloß aus politischen Gründen und Wirren still stehen können, sondern aus solchen Gründen einer vis major, welche mit der Politik nichts zu schaffen haben. Es ist z. B. auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Epidemie die Neuwahlen für den an Stelle des nach Ablauf der gesetzlichen Frist gesetzmäßig aufgelösten Reichstages einzuberufenden neuen Reichstag verhindert, so daß dessen Zusammentritt, trotz besten Willens aller maßgebenden Faktoren, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, sondern erst viele Monate später möglich ist, die Staatsbedürfnisse aber während dieser Zeit naturgemäß unaufschiebbar fortwährende Deckung erfordern, ohne daß die Mittel hierzu vorhanden wären. Kann, darf eine gewissenhafte Regierung unter solchen Verhältnissen den Staat und dessen einzelne Bewohner dem Ruin entgegenführen, aus dem Grunde, weil sie keine gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Steuern, zum Abschlusse von Finanzoperationen, zur Bestreitung von Ausgaben überhaupt besitzt?

Der Stillstand einer Staatsmaschine bedeutet das Ende des Staatslebens. Zur Rettung dieses Lebens muß jedes Mittel angewendet werden dürfen, auch

dann, wenn dasselbe formell ungesetzlich erscheint. Ja, es kann sich sogar die dringende Notwendigkeit ergeben, z. B. während eines Krieges, ohne gesetzliche Ermächtigung, neue Einnahmequellen zu erschließen oder eine Rekrutierung vorzunehmen und solcherart behufs Rettung des Vaterslandes aus Feindeshand die stärksten Grundpfeiler der Verfassung zu vernichten. Ein einsichtsvolles Parlament, eine vernünftige öffentliche Meinung, welche sich nicht von Schlagworten und juristischen Formeln beeinflussen lassen, werden den tiefen Ernst der Lage ebenso erfassen, wie die verantwortungsreiche Stellung einer Regierung in solch außergewöhnlichen Zeiten. Man wird die Handlungen der Regierung und deren Motive bis in die geringsten Einzelheiten prüfen, man wird genau untersuchen müssen, ob es bei vernünftiger und gewissenhafter Leitung der Staatsgeschäfte unbedingt nötig war, vom Gesetze abzuweichen und ungesetzlich zu handeln und ob nicht ohne Gefährdung der vitalen Staatsinteressen ein anderer Ausweg möglich gewesen wäre. Man wird die Prüfung auch darauf erstrecken, ob nicht persönliche oder parteipolitische Rücksichten das starre Klammern an die innegehabte Macht die Mitglieder der Regierung zu Verfassungsverletzungen schwerster Art verleitet hatten — und nur dann, wenn alle erdenklichen Beweggründe klar und objektiv erwogen wurden, kann bei Feststellung der unleugbaren objektiven Gesetzverletzung über die Schuld der Regierung geurteilt werden.

Denn darüber kann ja kein Zweifel herrschen, daß eine an sich ungesetzliche, widerrechtliche und unerlaubte Handlung nie bloß dadurch zur gesetzlichen, rechtlichen und erlaubten wird, daß dieselbe aus Notwehr, im Notstande oder als Selbstverteidigung begangen ward. Es handelt sich hierbei auch im Staatsrechte bloß darum, ob für die begangene Gesetz- und Verfassungsverletzung der Täter zur Verantwortung gezogen werden dürfe oder könne, ob den Mitgliedern der Regierung dieselbe politisch zugerechnet werden dürfe, mit einem Worte: die strafrechtlichen Lehren vom kausalen Nexus, von dolus und culpa, von Zurechnung und Schuld, müssen in entsprechender Form, d. h. ohne orthodoxe Dogmatik und mit Berücksichtigung der Erfordernisse des täglichen staatlichen Lebens, auch in dem staatsrechtlichen Prozesse angewendet werden, durch welchen die Mitglieder einer solchen Regierung zur Verantwortung gezogen werden.

Diejenigen, welche behaupten, eine ungarische Regierung habe mangels gesetzlicher Norm kein Recht zur Erlassung einer Notverordnung, gehen eben von dem grundfalschen Gesichtspunkte aus, als ob diese Frage überhaupt durch ein Gesetz geregelt werden könnte. Denn abgesehen davon, daß eine bestimmte gesetzliche Regelung einer solchen Verordnung von vornherein den Charakter der eigentlichen Notverordnung benimmt und dieselbe einfach als eine besondere, bedingte Kategorie der gesetzlich erlaubten Verordnungen darstellt, kann eine gesetzliche Regelung nicht alle Fälle umfassen, in welchen sich die Notwendigkeit einer Notverordnung (Notverfügung) ergeben kann, so daß bei derselben die Verantwortlichkeit der Regierung eigentlich eine vielfach größere wäre, weil sie bei Erlassung einer Notverordnung gegen ein positives Gesetz verstoßen kann. Ferner kann eine solche positive gesetzliche

Form geradezu verführend auf eine weniger skrupulöse Regierung wirken, welche jede Gelegenheit wahrnehmen wird, das Parlament nicht zu versammeln, falls es von demselben bedeutende Schwierigkeiten zu fürchten hat, um sich solcherweise die Möglichkeit zur Regierung mittels Notverordnungen zu schaffen (ein ausgezeichnetes Beispiel hierfür ist die neueste Geschichte Österreichs). Die Erlangung der nachträglichen Genehmigung ist stets eine leichtere Aufgabe, abgesehen davon, daß schon vollzogene Tatsachen selbst die Kraft mildernder Umstände zu besitzen pflegen, insbesondere, wenn dieselben, von ihrer Gesetzwidrigkeit abgesehen, wohltätige Wirkungen ausgeübt haben.

Die provisorische Gesetzeskraft, womit solche Notverordnungen ausgestattet werden (z. B. im § 14 des österreichischen Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 141), und welche erlischt, wenn gewisse gesetzlich festgestellte Bedingungen nicht verwirklicht oder gewisse Fristen nicht eingehalten werden, kann naturgemäß nur auf solche Verordnungen angewendet werden, welche legis vigorem habent und dauernd in Wirksamkeit sind. Die Notverordnung im weiteren Sinne, bzw. die Notverfügung, welche ja ebenfalls in der Form einer Verordnung erscheint, wird aber oft bereits im Zeitpunkte ihres Erlasses konsumiert, so daß auch ein nachträgliches Mißtrauensvotum der Regierung von Seite des Parlamentes die bereits geschehene Tatsache nicht ungeschehen machen kann. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die gesetzliche Inartikulierung der durch die Regierung getroffenen Maßnahmen, bei ausdrücklicher Betonung gewisser Ungesetzlichkeiten derselben. Wenn z. B. die Regierung in die Zwangslage kommt, ohne Genehmigung des Parlamentes eine Staatsschuld zu vereinbaren oder gar eine Rekrutierung vornehmen zu lassen: so kann an diesen faits accomplis weder die richterliche Entscheidung mit ihrem deklarativen Inhalte, noch aber eine nachträgliche Verurteilung dieser Gesetzwidrigkeiten rütteln, und können dieselben auch nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden, ebensowenig, wie die unabwendbaren Folgen einer Straftat nicht tatsächlich ungeschehen oder gutgemacht werden können, letzteres in vielen Fällen nicht einmal auf zivilrechtlichem Wege, welcher allerdings die Ungültigkeitserklärung gewisser Handlungen ermöglicht, den gutgläubigen Erwerber aber in jedem Falle dennoch schützen muß [1]).

Für den ersten Moment mögen die obigen Ausführungen vielen als eine Negation des Rechtsstaates und der starren Rechtsanwendung erscheinen, wo doch Recht Recht bleiben muß — et si pereat mundus. Das ist ja akademisch ganz richtig und dürfte in Wirklichkeit nie anders sein, denn ohne Rechtssicherheit hört das Vertrauen und der Glaube an das Gesetz auf und zerstört solcherweise die stärkste Grundfeste des Rechtsstaates und hierdurch den Staat selbst. Es darf aber bei Beurteilung dieser Frage nie der normale Rechtszustand eines konstitutionellen Staates vor Augen gehalten werden und noch weniger darf hierbei bloß die juristische Seite der Frage diskutiert

1) S. den oben (Anmerkung S. 101 u. 102) mitgeteilten Beschluß des ung. Abgeordnetenhauses hinsichtlich des Ministeriums Fejérváry.

werden (vom Rechte, von dem ist ja auch hier, leider, nie die Rede), und es ist ein unverzeihlicher Fehler, wenn eine Regierung ihre Notverfügungen mit Anwendung von Rabulistik als im Gesetz und Recht begründete darstellen will. Die Regierung darf und kann sich einzig und allein mit vis major verteidigen — das ist der ehrliche, allein entschuldbare Standpunkt. Denn wo Notverordnungen und Notverfügungen nötig werden, hat der Normalzustand aufgehört und vis major tritt an Stelle der bedächtig-ernsten Leitung der Staatsmaschine. Der vis major gegenüber aber haben die Mittel und Ergebnisse menschlicher Voraussicht keine Wirksamkeit, da müssen ganz außerordentliche Hilfskräfte herbeigezogen werden, um alles wieder ins richtige Geleise zu bringen. Inter arma silent Musae, aber eigentlich auch leges. Die rohe Macht tritt an die Stelle des öffentlichen Rechtes, welches eben wieder nur durch Macht und Rechtsgefühl gesichert werden kann. Die ungesetzliche, eine ungewollte, eine Recht und Gesetz mit Füßen tretende, aber stärkere Macht geht leider noch immer vor Recht, weil der Rechtssinn, ebensowenig wie die sittlichen Gefühle überhaupt, noch immer nicht die Oberherrschaft über die wilden, undisziplinierten Triebe der menschlichen Natur besitzen und weil der Wille des Stärkeren in allen Lebenslagen noch immer den tatsächlichen Sieg über alle Rechtstitel erlangt (Krieg, Okkupation, Terror!).

Dieses überaus traurige und bedauerliche, aber tatsächliche Ergebnis kann nur so möglichst verhindert, seltener oder zumindest in seinen Wirkungen gemildert werden, wenn der Sinn für Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit in den Bürgern des Staates von Jugend auf geweckt, gestärkt und aufrechterhalten wird, und wenn jede Verletzung von Recht und Gesetz durch Staat und Gesellschaft stets als größtes sittliches Verbrechen gekennzeichnet werden würde, möge dieselbe durch wen immer begangen werden. Es muß ferner der eigenartigen Auffassung über politische Moral ein Ende gemacht werden. Man darf zwischen der Moral im privaten und im sittlichen Leben keinen Unterschied machen, ebensowenig wie der behufs Vermögenserwerb in seinen Mitteln und Praktiken nicht wählerische Kaufmann oder Gewerbetreibende auch außerhalb seiner Geschäftssphäre nicht als vollwertiger Ehrenmann behandelt werden wird. Es ist nicht wahr, daß Politik und Sittlichkeit miteinander unvereinbar sind — der Staat, als die höchste sittliche Verkörperung der menschlichen Gesellschaft, darf niemals mit unlauteren, unsittlichen Grundsätzen und Mitteln regiert werden. Persönliche Bestrebungen und Ränke der Politiker sind es einzig und allein, welche die Moral aus dem politischen Leben verdrängen und einer Auffassung Raum geben, die das „garstige politische Lied“ erzeugt. Man kann gute oder schlechte, starke oder schwache, großzügige oder kleinliche, erfolgreiche oder ergebnislose Politik machen, aber all dies schließt die aufrichtige, makellose Ehrlichkeit der Politiker und deren altruistisches Wirken für das Gemeinwohl und nur für dieses nicht aus. Politik kann wohl auch Staatskunst genannt werden, aber Künste machen — welche den Begriff der notwendigen Taktik oder die die tatsächlichen Verhältnisse kompromittierende Opportunität überschreiten — ist Sache des Prestidigitateurs und nicht des ehrlichen Staatsmannes.

Als Ergebnis dieses kleinen Exkurses, der mit Rücksicht auf die ungarische Auffassung über die Notverordnung vonnöten war, kann festgestellt werden, daß die ungarische Verfassung die Institution der Notverordnung wohl nicht kennt, daß aber die tatsächlichen Verhältnisse eine solche notwendig machen können, und ist dann die Regierung wegen Erlassung derselben durch ihr gesetzliches Forum: den Reichstag zur Verantwortung zu ziehen. Die politische Zurechnung erfolgt dann nach den oben angedeuteten Grundsätzen, welche es ausschließen, daß diese Vorverfügungen gesetzlichen und rechtlichen Anstrich erhalten. (Über die richterliche Prüfung der Notverordnung s. weiter unten.)

2. Von der Notverordnung abgesehen, kann also in Ungarn im Bereiche der vollziehenden Gewalt nur auf Grund einer gesetzlichen Verfügung eine Verordnung erlassen werden, und hat diese Regel naturgemäß auch auf den eigentlichen Inhaber der vollziehenden Gewalt Geltung. Insbesondere ist es strengstens verboten, an Stelle der Gesetze mit Verordnungen zu regieren: „Sua majestas sacratissima . . . . Status et Ordines regni securos reddens, nunquam per edicta seu sic dictas patentales, quae alioquin in nullas unquam regni judiciis acceptari possunt, regnum et partes adnexas gubernanda fore, expeditione patentalium ad eum duntaxat casum reservata, ubi in rebus legi alioquin conformibus, publicatio debito cum effectu hac unica ratione obtinere valeret“ (G. A. XII: 1790, De legislativae et executivae potestatis exercitio). Im selben Sinne verfügte für das Fürstentum Siebenbürgen der besondere siebenbürgische G. A. VIIII: 1791.

Die durch den König erlassenen Verordnungen sind nur dann gültig, wenn dieselben durch einen der in Budapest residierenden Minister mitunterfertigt (gegengezeichnet) werden (§ 3 G. A. III: 1848; s. oben S. 7; 15). Bei streng konstitutioneller Auffassung dürfte es von dieser Regel keinerlei Ausnahmen geben. Tatsächlich bilden jedoch die allerhöchsten Entschließungen in den Angelegenheiten des gemeinsamen Heeres eine Ausnahme, da dieselben ohne Gegenzeichnung irgend eines Ministers erlassen werden (s. Näheres weiter unten im Kapitel über Heeresverwaltung).

Über die Gesetzlichkeit aller Verordnungen urteilt in allen Instanzen in den einzelnen Rechtsfällen der Richter (§ 19 G. A. IV: 1869, über die richterliche Gewalt) — eine Regel, welche §134 G. A. XXVI: 1896 auch auf den Verwaltungsgerichtshof ausdehnte.

Hinsichtlich dieses Prüfungsrechtes ist für den Richter ausschließlich die Frage maßgebend, ob der König oder der Minister (beziehungsweise die autonome Körperschaft) im konkreten Falle zum Erlasse einer Verordnung gemäß des ungarischen Verfassungsrechtes berechtigt war, ob dieselbe in gesetzlicher Form erlassen wurde, und ob die Publikation derselben (s. unten) dem Gesetze entsprechend erfolgte[1]). Hingegen ist es dem Richter nicht ge-

1) Interessant ist eine diesbezügliche Entscheidung Z. 3591/1873 des obersten Gerichtshofes (kgl. Kurie), in welcher ausgesprochen wurde, daß im Falle richterlicher Auslegung der Ministerialverordnung eine spätere Verordnung derselben höchsten Obrigkeit, mit welcher die

stattet, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung zu prüfen (§ 10 G. A. XL: 1879).

Diese Beschränkung des richterlichen Prüfungsrechtes bezieht sich naturgemäß bloß auf den Inhalt der Verordnung — Privatrechte können nie im Wege der Verordnung geregelt werden —, denn sonst könnte die Notwendigkeit des Erlasses einer Notverfügung überhaupt nicht geprüft werden, trotzdem ja diesbezüglich meines Erachtens auch für den Richter nur jenes allgemeine Kriterium gelten kann, welches hinsichtlich der Notverordnung oben aufgestellt wurde, denn das richterliche Prüfungsrecht bezüglich der Notverordnung kann weder beschränkt noch erweitert werden, da dasselbe für jede Verordnung ohne Unterschied gleichmäßig festgesetzt ist. Der Umstand, daß der Standpunkt des Richters bei der Notverordnung ein erschwerter ist, da die Prüfung durch politische Momente beeinflußt werden kann (ich denke hierbei naturgemäß nur an objektive Gesichtspunkte, also z. B. an die Dringlichkeit und Unabwendbarkeit der Verfügung, an die Möglichkeit der Einberufung des Reichstages), ist keineswegs ein Grund, dem Richter dieses Recht überhaupt abzusprechen, um so weniger, als ja objektive Momente auch bei der richterlichen Prüfung anderer Verordnungen in Frage kommen können.

3. Das positive ungarische Verordnungsrecht ist wohl nicht einheitlich kodifiziert, doch enthält hierüber auch das Strafgesetzbuch über die Übertretungen (§ 1—11 G. A. XL: 1879) einige Bestimmungen allgemeinen Inhaltes[1]), welche mit den bereits mitgeteilten, ein klares Bild dieser Materie bieten.

Das Gesetz bestimmt, daß Übertretungen durch 1. das Gesetz, 2. eine Ministerialverordnung, 3. durch ein Munizipium oder 4. durch eine Stadt mit geordnetem Magistrate normiert werden können. Hieraus folgt, daß eine königliche Verordnung (welche durch das Gesetz überhaupt nicht erwähnt wird) keine Handlung als Übertretung erklären kann. (Da jedoch der König die vollziehende Gewalt im Wege seiner Minister ausübt, kann jede Ministerialverordnung im weiteren, mittelbaren Sinne auch als königliche Verordnung aufgefaßt werden.)

Das Gebiet, auf welches sich die Gültigkeit einer königlichen oder Ministerialverordnung erstreckt, wird naturgemäß durch deren Inhalt bestimmt und kann sich dieselbe sowohl auf den ganzen Staat als bloß auf einen Teil desselben oder auf einen Teil seiner Bewohner beziehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, welche in den Kreis der Selbstverwaltung Kroatien-Slavoniens gehören, hat der ungarische Minister kein Verordnungsrecht, sondern nur der Banus.

Die Ministerialverordnung darf mit dem Gesetze nicht kollidieren. Dieselbe ist nur dann verpflichtend, wenn sie im Amtsblatte kundgemacht wurde,

---

frühere Verordnung in entgegengesetztem Sinne ausgelegt wird, seitens des Gerichtes keine Beachtung findet.

1) In diesem StfGB. wird nämlich bestimmt, welche Behörden berechtigt sind, eine Handlung als Übertretung zu nominieren und hieraus folgend wurden bezüglich der Verordnungen allgemeine Bestimmungen getroffen.

und beginnt deren Rechtskraft, falls in derselben keine längere Frist bestimmt wurde, am achten Tage nach der Kundmachung. Die Rechtskraft jeder Verordnung hört auf mit dem Ablaufe der Zeit oder Aufhören jenes Anlasses, für welche sie erlassen wurde. Die besondere Verfügung verliert naturgemäß ihre Kraft, wenn an deren Stelle eine Verfügung allgemeinen Inhalts tritt, mag dieselbe in Form eines Gesetzes oder einer neuen Verordnung erscheinen.

4. Das Verordnungsrecht der gemeinsamen Minister hinsichtlich der mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten ist überhaupt nicht geregelt. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß, vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes betrachtet, die gemeinsamen Minister auch ungarische Minister sind und quod uni justum alteri aequum: kann deren Verordnungsrecht ebenfalls vom ungarischen staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus beurteilt werden. Dies ist, auch vom österreichischen Standpunkte betrachtet, um so weniger als unbillig aufzufassen, als das ungarische Staatsrecht das Recht der vollziehenden Gewalt weit mehr beschränkt, als das österreichische und auch dem Herrscher weniger Prärogativen einräumt, als jenes. Diese Auffassung der Rechtsfrage schließt auch die Möglichkeit dessen aus, daß die Verordnung der gemeinsamen Minister eines der öffentlichen Rechte der beiden Staaten verletze, weil ja im Mehr des ungarischen Rechtes das österreichische Recht ebenfalls enthalten ist.

§ 38. Statute der Selbstverwaltungskörper. Das Recht, Statute zu schaffen, war den Selbstverwaltungskörpern Ungarns (einzelnen Landesteilen: wie Kroatien, Slavonien, Dalmatien, Siebenbürgen, ferner den Komitaten und Städten sowie den Zünften) schon vor vielen Jahrhunderten gesichert, und finden sich im Tripartitum Werböczys hierüber klare und ausgezeichnete Ausführungen (Prologus 8. Tit., III. Teil, 2. Titel), deren Grundsätze auch heute noch zu Recht bestehen, insbesondere jene, welche lehren, daß die Statuten des kleineren Gebietes nie mit den allgemeinen Rechtsnormen des größeren und mit der Rechtsprechung der königlichen Kurie (oberster Gerichtshof) kollidieren dürfen.

Das Statutarrecht der Munizipien ist gegenwärtig geregelt: durch die obenerwähnten (S. 111) §§ des StfGB. über die Übertretungen, im allgemeinen aber durch §§ 3, 11, 12 G. A. XXI: 1886 (über die Munizipien), für die Hauptstadt durch §§ 3, 6—8 G. A. XXXVI: 1872 (über die Hauptstadt Budapest) und § 86 des Statutes für Fiume und dessen Gebiet (Vo. Min. d. Innern Z. 1589/1872).

Jedes Munizipium ist berechtigt, im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechtes hinsichtlich aller seiner inneren Angelegenheiten Statute zu schaffen, nur dürfen dieselben weder mit einem Gesetz oder einer Regierungsverordnung im Gegensatze stehen, noch das den Gemeinden gesetzlich zugesicherte Selbstverwaltungsrecht verletzen. Das durch die Kongregation des Munizipiums (d. h. Generalversammlung des Munizipalausschusses) beschlossene Statut muß dem betreffenden Ressortminister, aber bloß „behufs Versehen mit der Unterbreitungsklausel", nicht behufs meritorischer Überprüfung, vorgelegt werden, eine Regel, welche seitens der Minister nicht

immer strenge genug beobachtet wird. Jedes Mitglied des Munizipalausschusses kann gegen das Statut oder dessen einzelne Bestimmungen beim betreffenden Minister innerhalb 30 Tagen Berufung einlegen. Der Minister ist verpflichtet, seinen etwaigen abweisenden Beschluß zu begründen. Veränderungen am Statute kann der Minister gewöhnlich nicht vornehmen. Falls aber die Schaffung eines Statutes dem Munizipium durch ein Gesetz zur Pflicht gemacht wurde (z. B. hinsichtlich der an eine Konzession gebundenen Gewerbe: § 11 G. A. XVII: 1884; hinsichtlich der Wegesteuern und öffentlichen Arbeiten: §§ 25, 50, 69 G. A. I: 1890; hinsichtlich der Pensionsbestimmungen für Komitatsbeamte: § 88 G. A. XXI: 1886; über das Organisationsstatut der Gemeinden: § 64 G. A. XXII: 1886 usw.): hat die Regierung das Recht, eine Ergänzung oder Abänderung des Statutes zu fordern; falls aber das Munizipium dieser Forderung überhaupt nicht oder ungenügend entspricht, ist die Regierung berechtigt, im Verordnungswege selbst zu verfügen, und ist dann diese Verordnung insolange gültig, bis das Munizipium ein entsprechendes Statut schafft.

Das Ministerium pflegt übrigens in einzelnen Fragen, in welchen das Gesetz die Munizipien zur Schaffung von Statuten anweist, selbst Statutenentwürfe auszuarbeiten und dieselben den Munizipien mit dem Bemerken einzusenden, daß, da die einheitliche Regelung der betreffenden Materie im ganzen Lande gesetzlich angeordnet ist, deshalb alle Statute diesem Regierungsentwurfe angepaßt werden müssen, daß aber mit Rücksicht auf besondere lokale Verhältnisse auch selbständige Bestimmungen in dieselbe aufgenommen werden dürfen. So geschah dies z. B. mittels Vo. d. Min. d. Inn. v. 11. April 1895, Z. 24438, hinsichtlich der Schaffung eines Statutes für Wirtshäuser (Wein- und Bierhäuser) und Branntweinschänken.

Die von der Fiumaner Repräsentanz erlassenen Statute sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die vom Minister mit der Unterbreitungsklausel versehenen Munizipalstatute (ungarisch: törvényhatósági szabályrendelet) können erst 30 Tage nachher vollzogen werden.

Die durch die Minister des Innern und der Justiz genehmigten und im Amtsblatte kundgemachten Wohnungsmietsstatuten der Munizipien und Städte sind bei Entscheidung von Wohnungsmietangelegenheiten seitens der Gerichte anzuwenden (§ 93 G. A. LIX:1881).

Das richterliche Prüfungsrecht besteht auch den Munizipial- und städtischen Statuten gegenüber im selben Maße, wie betreffend die Ministerialverordnung, doch erstreckt sich dasselbe nicht darauf, ob die Kongregation den Regeln entsprechend einberufen ward oder ob die Konstituierung und Beschlußfassung den Regeln entsprechend erfolgt war (§ 10 G. A. XL: 1879). Diese Bestimmung gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof (§ 134 G. A. XXVI: 1896), obwohl sie mit dem wahren Berufe desselben schwer in Einklang gebracht werden kann, da es sich doch hier um etwaige Mängel publici iuris handelt, deren Wahrnehmung sicherlich in den Wirkungskreis dieser Gerichte gehört. Hinsichtlich der Munizipalstatute hat diese Gerichtsstelle im

Beschwerdefalle bloß das Recht, zu prüfen, ob der Minister berechtigt war, die Abänderung des Statutes zu fordern oder im Verordnungswege selbst ein Statut zu schaffen (al. b. § 2 G. A. LX:1907).

Die Statute der Komitate, deren Wirksamkeit sich entweder auf das Gebiet des ganzen Komitates oder bloß auf einzelne Gemeinden desselben erstreckt, sind im Amtsblatte des Komitates kundzumachen und sind dieselben am achten Tage nach Erscheinen jener Nummer des Amtsblattes als kundgemacht zu betrachten (§ 33 G. A. XX:1901), worauf das Statut — ebenso wie jenes der Städte, wenn dasselbe keine längere Frist bestimmt — binnen 4 Tagen in Kraft tritt (§ 9 G. A. XL:1879). Diejenigen Statute der Hauptstadt, welche allgemeine und nicht bloß lokale Interessen berühren, müssen im ganzen Lande kundgemacht werden (§ 7 G. A. XXXVI: 1872)[1].

Diejenigen Statute der Munizipien und Städte, welche Übertretungen normieren, müssen durch den Minister des Innern bestätigt werden. Der Minister ist berechtigt, die Abänderung oder Ergänzung des Statutes zu fordern oder dessen Bestätigung ganz zu versagen. Falls er sich innerhalb 60 Tagen nach Unterbreitung des Statuts überhaupt nicht äußert, ist dasselbe als bestätigt zu betrachten.

§ 39. Die Statute der Gemeinden, welche dieselben selbst erlassen und vollziehen dürfen, werden durch die Repräsentanz der Gemeinde geschaffen und darf das Statut weder mit einem Gesetze, noch mit einer gültigen Verordnung der Regierung oder des Munizipiums im Gegensatze stehen, sonst muß es durch das Munizipium annulliert werden. Gegen diesen Beschluß findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt (§ 35 G. A. XXVI: 1896). Die Statute müssen durch das Munizipium genehmigt werden. Falls letzteres in seiner nächsten Kongregation sich über das Statut nicht äußert, wird dasselbe als genehmigt erachtet. Dasselbe kann aber durch das Munizipium zu jeder Zeit annulliert werden; im letzteren Falle muß die Gemeinde gehört werden. Private können sich wegen Abänderung des Gemeindestatutes an die Gemeinde selbst wenden, gegen den diesbezüglichen Beschluß der Gemeinde findet Berufung an das Munizipium und das Ministerium des Innern statt (§§ 21, 27—29 §§ G. A. XXII:1886 über die Gemeinden).

Im übrigen gelten die für dieMunizipalstatute bestehenden Normen auch für die Statute der Städte (mit geordnetem Magistrate), doch noch mit dem Unterschiede, daß die Art der Kundmachung derselben durch den Minister des Innern bestimmt wird (§ 9 G. A. XL:1879).

§ 40. Sammlung und Überprüfung der Verordnungen. § 31 G. A. XX:1901 (über die Vereinfachung der Verwaltung) wies das Ministerium an, alle Verordnungen, welche die Mitwirkung der allgemeinen Verwaltungsbehörden erheischen, vom Standpunkte der Vereinfachung der Verwaltung zu über-

1) §§ 6 und 9 G. A. XL: 1879 berechtigt das Munizipium und die Stadt, in dringenden Fällen das eine Übertretung normierende Statut vor ministerieller Genehmigung innerhalb 24 Stunden in Kraft treten zu lassen und hiervon den Min. d. Innern innerhalb 24 Stunden zu verständigen. Wenn der Minister das Statut nicht genehmigt, so kann dasselbe vor Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden.

prüfen, entsprechend abzuändern und in eine Sammlung zu vereinen. § 35 desselben Gesetzes verfügt dies auch den Munizipien, Städten und Gemeinden gegenüber, hinsichtlich ihrer Statute. Eine Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen steht aber noch aus[1]), ebenso wie jene Überprüfung, welche behufs eventueller Ausdehnung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichtshofes auf die in den Verordnungen und Statuten enthaltenen Rechtsverhältnisse im § 156 G. A. XXVI: 1896 angeordnet wurde.

§ 41. Vollzug der Verordnungen seitens der Munizipien. Die Gesetze und die an die Munizipien gerichteten Regierungsverordnungen werden auf dem Gebiete der Munizipien durch diese vollzogen (§ 18 G. A. XXI: 1886).

Im allgemeinen darf weder das Munizipium, noch ein Beamter desselben die Ausführung der Verordnung der Regierung oder eines zuständigen Organes derselben wegen Ungesetzlichkeit derselben versagen, da ja ein solches Prüfungsrecht eine ordnungsgemäße Verwaltung unmöglich machen und die obrigkeitliche Autorität vernichten würde. Dies ist zwar — mangels einer gesetzlichen Dienstpragmatik — nicht normiert, doch folgt dies nicht allein naturgemäß aus dem hierarchichen Dienstverhältnisse der Beamten und den erwähnten selbstverständlichen Interessen der Verwaltung, sondern auch aus der gesetzlichen Bestimmung, daß der Munizipalbeamte, der auf Grund eines zuständigen Befehles handelte, nicht schadenersatzpflichtig ist und daß derselbe für eine solche Handlung, die ihm durch das Gesetz oder die zuständige Oberbehörde zur Pflicht gemacht wurde, im Disziplinarwege nicht zur Verantwortung gezogen werden darf (§§ 90, 94 G. A. XXI:1886).

Einerseits zum Schutze der Verfassung, andererseits der Selbstverwaltung der Munizipien, bestimmen aber die ungarischen Gesetze hochwichtige Ausnahmen von obiger Regel.

So verfügt § 19 G. A. XXI:1886 (für die Hauptstadt: § 12 G. A. XXXVI:1872), daß das Munizipium gegen die Regierungsverordnung vor Ausführung derselben Vorstellung machen kann, wenn es dieselbe wegen der lokalen Verhältnisse für unzweckmäßig hält (Ausnahmen bilden: die sofort zu vollziehenden Verordnungen betreffend die Einberufung der beurlaubten und in der Reserve befindlichen Soldaten, ferner diejenigen, bei welchen es sich um unaufschiebbare Verfügungen nötig machende dringliche Staatsinteressen handelt). Wenn jedoch der Minister trotzdem die Ausführung fordert, so muß die Verordnung sofort vollzogen werden, doch kann nach Ausführung derselben, ferner gegen jede als ungesetzlich betrachtete Verordnung der Regierung sowohl beim Reichstage, als auch beim Verwaltungsgerichtshofe seitens des Munizipiums Beschwerde geführt werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshofe kann überhaupt gemäß § 1 G. A. LX:1907 (über die Ausdehnung des Wirkungskreises des Verwaltungsgerichtshofes) Beschwerde geführt werden gegen jede, die Interessen des Munizipiums schädigende Verordnung, Beschlußfassung

1) Bloß die Verordnungen des Justizministeriums wurden im amtlichen Auftrage durch Dr. Joh. Marschalkó gesammelt und herausgegeben (1896, sechs Bde., 1901—1909 drei Ergänzungsbände).

und Verfügung des Ministers (der Regierung) oder irgend eines ministeriellen (Regierungs-) Organes, wenn hierdurch der gesetzliche Wirkungskreis des Munizipiums oder der Organe desselben verletzt oder aber dem Munizipium gegenüber ein obrigkeitliches Recht gesetzwidrig ausgeübt oder eine andere gesetzliche Norm verletzt wurde.

Der Reichstag kann auf Grund der Petition des Munizipiums die Frage vom Gesichtspunkte der politischen Verantwortlichkeit der Regierung beurteilen und die Regierung eventuell zur Zurücknahme der beanstandeten Verordnung oder Verfügung anhalten; der Verwaltungsgerichtshof wird ausschließlich die Gesetzlichkeit der fraglichen Verfügung prüfen, und falls sein Beschluß die Ungesetzlichkeit derselben feststellt, so wird das Munizipium berechtigt sein, deren weitere Ausführung zu versagen.

Zwei Arten von Regierungsverordnungen sind solche, daß die Munizipien dieselben unter keinen Umständen zu vollziehen verpflichtet sind: nämlich diejenigen, welche sich auf die faktische Eintreibung der durch den Reichstag nicht bewilligten Steuern und auf die faktische Aushebung der durch denselben nicht bewilligten Rekruten beziehen. Doch sind die Vorarbeiten sofort durchzuführen (§ 20 G. A. XXI:1886; § 13 G. A. XXXVI:1872).

Diese beiden Ausnahmen gehören in den Bereich der Garantien der Verfassung und gaben auch in den letzten Verfassungskrisen Ungarns (1905/1906) der Regierung viel zu schaffen. Derartige Verfassungsgarantien sind ebensosehr zum Fleisch und Blut eines jeden Ungars geworden, daß jede Regierung mit dieser psychologischen Tatsache rechnen muß, um so mehr, als die Verletzung dieser Grundpfeiler der Verfassung die Leidenschaften im höchsten Maße erregt und die gegen dieselben Handelnden durch die öffentliche Meinung auch in spätere Generationen hinaus gebrandmarkt werden. Gegen dieses Rechtsbewußtsein kann nur überwiegende rohe Macht und Stärke aufkommen, ein Mittel, das bekanntlich nur augenblickliche Erfolge aufweisen kann, aber weder zur Beruhigung, am wenigsten aber zur Versöhnung geeignet ist.

Ebenso wie das Munizipium gegen die Verordnung des Ministers in obiger Weise remonstrieren darf, kann auch der erste Beamte des Munizipiums — in den Komitaten der Vizegespan, in den Städten mit Munizipalrecht der Bürgermeister — gegen Verordnungen des Obergespans (in Budapest: des Oberbürgermeisters), d. i. des Vertreters der vollziehenden Gewalt im Munizipium, an dessen Spitze er steht, beim Ministerium des Innern Vorstellung machen. Wenn jedoch im Staatsinteresse unaufschiebbare Verfügungen vonnöten sind, so kann der Obergespan vom Vizegespan (Bürgermeister) die sofortige Ausführung seiner Verordnung fordern. Im Weigerungsfalle kann er dieselbe auf Grund der Ermächtigung der Regierung mit unmittelbarer Weisung durch die hierzu unbedingt verpflichteten Munizipalorgane und die Gemeindebehörden vollziehen lassen (§§ 57, 64 G. A. XXI:1886; § 70 G. A. XXXVI:1872). Nach Ausführung der Verordnung hört diese Ausnahmestellung des Obergespans sofort auf, das Munizipium kann jedoch sowohl vor dem Reichstage, als auch vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde führen (§ 66 G. A. XXI:1866; § 72 G. A. XXXVI:1872; G. A. LX:1907).

§ 42. Vollzug der Verordnungen seitens der Gemeinden. Die Gemeinden besitzen keines dieser Rechte der Munizipien. Dieselben sind verpflichtet, die auf die staatliche und munizipale Verwaltung Bezug habenden Verordnungen der Regierung, der Munizipien und deren zuständigen Organe ohne jede Debatte unbedingt auszuführen (§ 30 G. A. XXII: 1886).

§ 43. Verordnungsrecht in Kroatien-Slavonien. In Kroatien-Slavonien hat der König als Inhaber der vollziehenden Gewalt das Verordnungsrecht, auch hinsichtlich der autonomen Angelegenheiten; seine Verordnungen müssen aber durch den ungarischen Minister für Kroatien-Slavonien und den Banus gegengezeichnet werden (§§ 3, 11, autonomer G. A. II: 1869 über die Organisation der autonomen kroatisch-slavonischen Landesregierung). In jenen Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise des ungarischen Reichstages und der ungarischen Minister angehören, wird das Verordnungsrecht durch den König, bezw. durch die betreffenden ungarischen Minister ausgeübt. Eine Ausnahme bilden die Gewerbeangelegenheiten, das Vereinsrecht, das Paßwesen, die Fremdenpolizei und die Staatsbürgerangelegenheiten, in welchen das Gesetzgebungsrecht wohl dem ungarischen Reichstage, das Verordnungsrecht aber für das Gebiet Kroatien-Slavoniens dem Banus zukommt (§ 10 G. A. XXX: 1868), ebenso wie — als dem Chef der autonomen kroatisch slavonischen Landesregierung — das Verordnungsrecht in allen autonomen Angelegenheiten.

B. Die Staatsverträge[1]).

§ 44. 1. Das ungarische Staatsrecht enthält wohl einige positive Bestimmungen über die Form des Abschlusses von Verträgen mit auswärtigen Staaten, doch fehlen über den Rechtskreis des Königs, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, sowie über die Zuständigkeit des Parlamentes in diesen Fragen positive verfassungsrechtliche Einzelbestimmungen, so daß diese Frage in ihren wichtigsten Teilen nur auf Grund des Geistes der Verfassung und der Überlieferung, sowie der allgemeinen Grundsätze des parlamentarischen Staates gelöst werden kann. Bloß einige Gesetze aus dem 17. Jahrhundert enthalten den Beschluß, „daß der König ohne vorheriges Wissen und ohne vorherige Einwilligung des Reichstages in Ungarn und dessen partis adnexis weder Krieg erklären, noch ausländisches Militär hereinbringen wolle“ (G. A. II: 1608 ante coronationem; ferner G. A. V: 1613, IX: 1618, II: 1622, I: 1638, I: 1639). Die Schwierigkeit der Lösung der mit dieser Materie zusammenhängenden und bekanntlich vielumstrittenen Fragen wird im ungarischen Staatsrecht noch dadurch verschärft, daß gewisse völkerrechtliche Verträge Ungarns zumeist gleichzeitig auch im Namen Österreichs und im selben Instrumente abgeschlossen werden (s. unter 2.), ferner daß § 6 des österr. Staatsgrundgesetzes v. 21. Dez. 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt (RGBl. 145) bestimmt, daß der Kaiser die Staatsverträge abschließt, und daß zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener

1) Literatur: Dr. Géza v. Ferdinandy: Az államalkotó szerződések a magyar közjogban (die staatsgründenden Verträge im ung. Staatsrecht).

Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, daß ferner lit. a § 11 des österr. Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dez. 1867 (RGBl. 141) enumerativ jene Verträge aufzählt, deren Prüfung und Genehmigung zum Wirkungskreise des österr. Reichsrates gehört [1]). Nach ungarischem Staatsrechte muß hingegen jeder Staatsvertrag, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt, zur Prüfung und Genehmigung dem Reichstage vorgelegt werden, denn nur jener Staatsvertrag ist vollstreckbar, welcher als ungarisches Gesetz verkündigt wurde.

Es liegt auf der Hand, daß diese jetzt erwähnte Verfassungsregel den Keim großer Konflikte in sich tragen kann, deren Lösung, sowohl nach innen wie auch nach außen, entweder im Wege eines weisen Kompromisses erfolgt oder aber — wie in den meisten staats- und völkerrechtlichen Fragen — die Machtfrage aufwirft, bezw. den Erfolg des Stärkeren als das Recht desselben offenbaren wird. Denn gerade bei den Staatsverträgen zeigt es sich am besten, daß auch im konstitutionellsten monarchischen Staate wesentlich der Wille des Monarchen den Staat beherrscht und daß die heutige Form des Parlamentarismus gegen die absolute Macht des Herrschers nur insolange sichere Gewähr bietet, als einerseits das Parlament (bezw. dessen Mehrheit) mit würdevollem Ernste und nicht mit kleinlichen, sehr durchsichtigen taktischen Mitteln seinen Standpunkt im Interesse des Staates unbeugsam wahrt und hierbei von den Wählern und der öffentlichen Meinung ausdauernd und ohne Provokation unterstützt wird; und solange, andererseits, der Herrscher, die Rechte und Verfassung seines Landes in Ehren haltend, sich bei Verteidigung seiner Politik nicht allein auf seine Autorität und die Waffen „seiner" Armee, sondern ausschließlich auf Recht, Gesetz und den wahren Sinn der Verfassung stützt, ohne mit mehr oder weniger Geschick die Verfassungsfragen mit taktischen Griffen und Äußerlichkeiten behandeln zu wollen. Man könnte eigentlich behaupten, daß gerade im konstitutionellen Staate der Herrscher bei Abschluß von gewissen, und zwar den wichtigsten Staatsverträgen, sozusagen als Generalbevollmächtigter seines Landes vorgeht, dessen Handlungen das durch ihn vertretene Land Dritten gegenüber unbedingt verpflichten. Nach innen, da trifft das Gleichnis mit dem Vollmachtsverhältnisse allerdings nicht zu, denn das Land kann nicht jedesmal, wenn es mit den Handlungen seines als Repräsentanten und Generalbevollmächtigten fungierenden Herschers unzufrieden ist, demselben diese Vollmacht entziehen. Die ministerielle Verantwortlichkeit, dieser papierne Blitzableiter der Handlungen des unverantwortlichen Herrschers, erweist sich in den meisten Fällen als ganz unzulängliche Garantie dem Willen des Herrschers gegenüber, abgesehen davon, daß das Land bei Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit entweder schon unabänderlichen Tatsachen gegenübersteht oder aber im Falle seiner Weigerung, die Verträge seines Herrschers zu respektieren, sich den größ-

1) Nämlich: die Handelsverträge sowie jene Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben.

ten Verlegenheiten, internationalen Konflikten oder gar kriegerischen Verwicklungen aussetzt. Man denke nur an einen Bündnis- oder Friedensvertrag, welchen der Reichstag nicht annehmen oder an eine aus einem Allianzvertrage folgende Kriegserklärung, welche der Reichstag desavouieren würde — beides mit der, vielleicht wahren Begründung, daß diese Verträge den Ruin des Landes bedeuten. Allerdings werden derlei Verträge dem Reichstage überhaupt nicht vorgelegt (auch Friedensverträge gelangen seit 1647 nicht vor den ung. Reichstag), was eine offenkundige Schmälerung der Rechte des Reichstages und eine derartige Erweiterung der Prärogativen des Herrschers involviert, welche das Wohl und Wehe des Landes ausschließlich der Weisheit und dem Rechtssinn des jeweiligen Monarchen ausliefert, als ob es überhaupt kein Parlament gäbe. Dem Grundsatze des englischen und eigentlich jedes konstitutionellen Staatsrechtes gegenüber: „King do not wrong", gibt es eben, wie schon oben erwähnt, nur dann eine wirksame Sicherheit — eine Sicherheit in des Begriffes sittlicher Bedeutung und Kraft —, wenn das Rechtsbewußtsein in allen Beteiligten sich auf die höchste Stufe erhebt, wenn die leitenden und verantwortlichen Berater des Herrschers genügendes Selbstbewußtsein besitzen, das Recht des Landes auch dem Monarchen gegenüber, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Nachteil, mit energischer Entschiedenheit zu verteidigen, und wenn das Parlament mit würdevoller Ausdauer auf seinen naturgemäßen Rechten beharrt. Wenn es wahr ist, daß im konstitutionellen Staate die wirkliche Souveränität zwischen dem Herrscher und dem durch das Parlament vertretenen Volk in zwei Hälften geteilt ist, und daß der Monarch nur nach außen die volle Souveränität des Staates formell repräsentiert: dann darf eben so wie bei jedem anderen, zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes (hier die Wohlfahrt des Staates) bestehenden Gesellschaftsverhältnisse nur mit Zustimmung aller Beteiligten gehandelt werden. Der Staat darf ohne Wissen und Einwilligung des Parlamentes in keine durch die vom Herrscher vollzogenen unabänderlichen Tatsachen begründete Zwangslage gebracht werden, denn dann tritt an Stelle der Verfassungsmäßigkeit der reine Absolutismus, möge derselbe in welche schöne und anmutende Form immer gekleidet werden.

Es ist ja nicht immer leicht, die Interessen des Staates mit den formellen Anforderungen des Konstitutionalismus in Einklang zu bringen. Es läßt sich aber eine dem Wesen des Parlamentarismus entsprechende Form dafür finden, daß die Gesinnung des Parlaments über gewisse Fragen, welche durch Staatsverträge geregelt werden sollen, vor Beginn der Unterhandlungen offenkundig werde, und daß solcherweise nicht nur die nachträgliche formelle Annahme der Verträge, sondern die eigentlich viel wichtigere Übereinstimmung des Inhaltes derselben mit der Überzeugung des Parlamentes, als des Vertreters des Volkes und der öffentlichen Meinung, schon im vorhinein gesichert werde. So werden z. B. den vereinigten Ausschüssen der Delegationen des ungarischen und des österreichischen Parlamentes in jeder Session Aufklärungen über intime auswärtige Angelegenheiten und militärische Vorkehrungen erteilt, von welchen noch niemals eine Mitteilung an die Öffentlichkeit gelangte. Auch das französische Gesetz vom 16. Juli 1875 (Loi constitutionnelle sur les rapports

des pouvoirs publics) macht es dem Präsidenten der Republik zur Pflicht, die Kammern von dem Inhalte der Verträge vor Abschluß derselben rechtzeitig zu verständigen, indem es im Art. 8 bestimmt: „Le président de la République négocie et ratifie les traités. Il en donne connaissance aux Chambres aussitôt que l'intérêt et la sureté de l'État le permettent." Daß es sich hierbei um vorherige Mitteilung und nicht um die Unterbreitung behufs endgültiger Annahme der Verträge handelt, geht aus dem Folgesatze des Artikels hervor, dessen Inhalt auch dem, nur noch weitergehenden, weil zwischen den Verträgen nicht unterscheidenden ungarischen Staatsrechte entspricht: „Les traités de paix, de commerce, les traités qui engagent les finances de l'État, ceux qui sont relatifs a l'État personelles et au droit de propriété des Français à l'étranger, ne sont définitifs qu'après avoir été votés par les deux Chambres. Nulle cession, nul échange, nulle adjudication de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi." Und was die Kriegserklärung betrifft, bestimmt dasselbe Gesetz im Art. 9: „Le Président de la République ne peut déclarer la guerre sans l'assentiment préalable des deux Chambres" — eine Regel, die in jedem konstitutionellen Staate als Gesetz gelten müßte, wie ja überhaupt die Parlamente den kleinlichen Spielen und Ränken der die Schicksale der Völker eventuell auch Etikettfragen opfernden Diplomatie einerseits eine weit größere Aufmerksamkeit, andererseits aber viel geringere Bedeutung und Ehrfurcht beimessen sollten[1]).

Die meisten Staatsrechtslehrer begnügen sich damit, aus dem heutigen Zustande in mehr oder minder treffender und geistvoller Art auf die aus demselben möglichen Folgen und Kollisionen zu deduzieren, als ob die gegenwärtig gültige Regelung, Sitte oder Theorie ein unerschütterliches Dogma wäre. Sie vergessen dabei fast ganz den Grundsatz der Volkssouveränität, welcher denn doch ebenso hochgehalten werden muß, wie die Souveränität des Herrschers, die mit dem modernen Parlamentarismus immer mehr in Einklang gebracht werden muß, wenn es auch auf Kosten der Prärogativen geschieht. Der bekannte Vers aus Chamissos „Nachtwächterlied": „Und der König absolut, wenn er unseren Willen tut", wird heute, trotz allem Konstitutionalismus, noch immer auf das Parlament angewendet, welches ja stets aufgelöst werden kann, wenn es der Politik des Königs nicht zustimmt — ein Vorrecht, wie es stärker und wichtiger nicht gedacht werden kann und welches dem Herrscher auch nicht benommen werden darf, eben deshalb nicht, weil er die Souveränität mit dem Volke teilt und weil er dasselbe stets befragen soll, wenn er glaubt, daß dessen Vertreter nicht den wahren Willen ihrer Mandanten zum Ausdruck bringen. Es läßt sich aber mit dem aufrichtigen Parlamentarismus — dessen gesunde Entwicklung um so mehr gefördert werden muß, je mehr sich dessen gegenwärtige Mängel offenbaren — nicht vereinbaren, daß das Parlament gerade in den wichtigsten Schicksalsfragen des Staates vor

1) Überhaupt müßte die Diplomatie im besten Sinne des Wortes mehr popularisiert und parlamentarisiert, gleichzeitig aber nach der Richtung reformiert werden, daß die fachgemäß zu qualifizierenden Mitglieder derselben sich mehr, als bisher, als verantwortliche Beamte, denn als bloße Grandseigneurs fühlen mögen.

vollendete Tatsachen gestellt werde, welche wohl nachher besprochen und bekrittelt werden dürfen, aber nicht umgeändert werden können.

Allerdings räumt das ungarische Staatsrecht dem Reichstage das ausschließliche Recht ein, die Kosten des Krieges und die eventuell nötigen Rekruten zu bewilligen — doch ist dies ebenfalls ein bloß formelles Recht, denn es ist kaum denkbar, daß nach Ausbruch des Krieges ein Parlament die zur siegreichen Führung desselben nötigen Mittel verweigern werde, möge es den Krieg selbst für noch so ungerechtfertigt finden.

Als Ergebnis vorstehender Betrachtungen kann vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte Folgendes festgestellt werden:

Nach ungarischem Staatsrechte ist jeder Staatsvertrag nur dann gültig und kann derselbe nur dann vollzogen werden, wenn derselbe, wie jeder andere Entwurf der Regierung, Gesetzeskraft erlangt. Die Wirksamkeit des Vertrages ist somit ebenfalls nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung zu beurteilen. Der durch den König oder dessen Bevollmächtigten abgeschlossene Vertrag kann daher vor dessen Annahme durch den Reichstag nur als Entwurf betrachtet werden, welcher den Staat, dessen Behörden und Bürger im juristischen Sinne nach keiner Richtung verpflichtet, schon deshalb nicht, weil ja jeder Staatsvertrag unmittelbar oder mittelbar den Behörden und Bürgern irgendwelche Verpflichtungen auferlegt, deren Rechte entweder beschränkt oder erweitert, aber immer irgendwie abändert, mit einem Worte: eine neue öffentlich- oder privatrechtliche Rechtsnorm schafft, welche, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und ihren völkerrechtlichen Charakter, zum Bestandteile des heimischen Rechtes wird. Nun ist es aber ein elementarer Grundsatz des ungarischen Verfassungsrechtes, daß öffentlichrechtliche und privatrechtliche Rechtsnormen im weitesten Sinne des Wortes nur durch den König und den Reichstag zusammen geschaffen werden können und gibt es hiervon keine, wie immer geartete rechtsgültige Ausnahme, also weder zugunsten des Staatsoberhauptes, noch auch für Staatsverträge, welche ohne Genehmigung seitens des Reichstages eben bloß auf dem Papier bleiben werden und nicht vollzogen werden dürfen, ohne Rücksicht auf die hieraus eventuell entstehenden Verwicklungen, deren Entwirrung ebenfalls nur im Rahmen des gültigen Rechtes erfolgen darf. Eine naturgemäße Folge der Nichtannahme des Staatsvertrages wird, mit Rücksicht auf die reziproke Behandlung dieser Fragen, die Nichtvollstreckung des Vertrages im Vertragsstaate sein, so daß die hieraus entstehenden Konflikte nur völkerrechtlichen Charakter haben können.

Allerdings ist es unwahrscheinlich, daß bei normalen politischen Verhältnissen ein solches Desaveu des Staatsoberhauptes oder dessen Regierung erfolgen werde — die parlamentarische Mehrheit der jeweiligen Regierung schließt einen solchen échec von vornherein aus: gouverner c'est prévoir. Die inneren politischen Konflikte und deren staatsrechtlichen Folgen bedingen aber immer unerwartete, nicht voraussehbare anormale Verhältnisse, in welchen aber trotzdem die Herrschaft von Recht und Gesetz nicht untergraben werden darf. Freiheits- und Verfassungsrechte können für jeden interessierten Teil auch unangenehme Folgen haben — dieselben müssen aber, bis zur gesetzlichen

Abänderung derselben, ebenso gelitten, wie die wohltätigen Folgen genossen werden und dürfen dieselben nicht sofort durch Machtmittel beiseite geschoben werden, sowie deren Anwendung nach gewisser Richtung unbequem erscheint. Eine alleinige Ausnahme von Recht und Gesetz in allen Verhältnissen des Staatslebens kann nur das bereits früher erwähnte Notrecht des Staates begründen (s. oben S. 105), aber auch dieses nur im äußersten Falle und bei strengster Auslegung des Begriffes des Notrechtes[1]).

Die Anerkennung der absoluten Gültigkeit jedes, den völkerrechtlichen Formen entsprechend abgeschlossenen Staatsvertrages, aus Gründen der internationalen Etikette und aus persönlichen Rücksichten für das Staatsoberhaupt, könnte — bei voller Anerkennung der hohen Bedeutung dieser Gesichtspunkte — leicht zur absolutistischen Regelung der wichtigsten Lebensfragen eines Staates führen (man denke z. B. an Zoll- und Handelsverträge oder an wirtschaftliche Übereinkommen anderer Art), denn der Inhalt eines internationalen Vertrages übt naturgemäß auch auf die betreffenden heimischen Verhältnisse eine intensive Wirkung aus, wobei dann die theoretischen Unterscheidungen zwischen Form, innerer und äußerer Wirksamkeit der Staatsverträge eigentlich eine ganz nebensächliche oder gar keine Rolle haben.

2. Hinsichtlich des Abschlusses der internationalen Staatsverträge verfügt § 9 G. A. XII: 1867, als Ausfluß der Gemeinsamkeit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten folgendermaßen: „Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie hinsichtlich der internationalen Verträge erforderliche Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge teilt jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mit.“ Das entsprechende österreichische Gesetz vom 21. Dzbr. 1867 (RGBl. 146) drückt dies alles a) § 1 folgendermaßen aus: „sowie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt.“

1) Ebendeshalb kann das stark gesetzwidrige Vorgehen des Ministeriums Fejérváry, welches die mit dem Deutschen Reiche, mit der Schweiz, mit Italien, Belgien und Rußland abgeschlossenen Handelsverträge im Februar 1906 im Verordnungswege ins Leben treten ließ, nicht als Notrecht entschuldigt werden. Denn der Umstand, daß die abgeschlossenen Verträge vom Parlamente nicht verhandelt werden konnten (der Reichstag war zu jener Zeit aufgelöst und Neuwahlen noch nicht angeordnet), hätte eben nur einen vertragslosen Zustand herbeigeführt, welcher vorübendgehend allerdings von großen materiellen Nachteilen begleitet gewesen wäre. Das ist aber keine solche zwingende Dringlichkeit, welche die Anwendung des Notrechtes begründet, denn mit solcher Motivierung könnte die parlamentarische Genehmigung eines Vertrages, bzw. die Mitwirkung des Parlamentes stets vereitelt werden. Wenn Staatsrecht und Verfassung immer aus dem Wege geschafft werden, wenn deren Bestimmungen der Regierung Schwierigkeiten bereiten, dem Lande aber Opfer auferlegen und wenn von Fall zu Fall ein Staatsrecht ad hoc geschaffen wird — dann ist es eben überflüssig, Verfassungen zu schaffen und noch mehr, von Verfassungsgarantien ernst zu reden.

Diese Bestimmungen dürfen mit Rücksicht auf die Souveränität beider Staaten nur so interpretiert werden, daß der Abschluß bloß jener Verträge in den Wirkungskreis des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen gehört, welche mit Österreich gemeinsame oder solche Angelegenheiten betreffen, rücksichtlich welcher ein gemeinsamer Abschluß von Verträgen in besonderen Gesetzen (s. besonders den unten cit. G. A. XII: 1908) bestimmt ist. In allen anderen Angelegenheiten hat sowohl Ungarn, als auch Österreich das Recht der freien, von einander unabhängigen Vertragschließung, wie es souveränen Staaten zukommt, und kann sich die Wirksamkeit des Ministers des Äußern in seiner Eigenschaft eines gemeinsamen ungarischen und österreichischen Ministers in solchen Fällen bloß darauf beschränken, die nötigen diplomatischen Vorkehrungen zu treffen, und bei gewissen internationalen Formalitäten in Vollmacht und in Vertretung des betreffenden ungarischen Ressortministers zu intervenieren. Es ist also nur praktischen Gesichtspunkten zuzuschreiben, wenn auch solche Verträge, welche nicht gemeinsame oder gemeinschaftlich zu behandelnde Angelegenheiten beider Staaten betreffen, z. B. Rechtshilfe- oder Auslieferungsverträge, Post- und Telegraphenverträge, in einem Instrumente für Ungarn und Österreich abgeschlossen werden, doch muß hierbei die volle Unabhängigkeit beider Staaten voneinander durch abgesonderte Unterfertigungen des Vertrages („für Ungarn", „für Österreich", aber nicht „für Österreich-Ungarn", da es sich um besondere Angelegenheiten zweier unabhängiger Staaten handelt) auch dann zum Ausdruck kommen, wenn beide Staaten einen gemeinschaftlichen Unterhändler mit ihrer Vertretung betraut haben, daher auch dann, wenn derselbe als ihr ständiger gemeinsamer diplomatischer Vertreter beim betreffenden ausländischen Hofe akkreditiert ist.

Jede andere Auslegung des ungarischen Staatsrechtes, betreffs des Abschlusses der Staatsverträge ist gesetzwidrig, was — abgesehen von den bereits in solcher Form abgeschlossenen, unten besonders zu erwähnenden Verträgen — auch daraus erhellt, daß diesbezüglich der mit Österreich am 8. Oktober 1907 auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossene und als G. A. XII: 1908 inartikulierte Vertrag über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen folgende Bestimmungen enthält, und zwar: Art. II. „Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge, haben für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und für die Länder der heiligen ungarischen Krone gleich bindende Kraft." Art. III. „Die Verhandlung und der Abschluß von neuen, im Artikel II erwähnten Verträgen geschieht mit Rechtswirksamkeit für beide Staaten, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen, durch den gemeinsamen Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen beider Staaten zu treffen sind. Erfolgt der Abschluß derartiger Verträge nicht ausschließlich in französischer Sprache, so sind diese gleichförmig auch in deutscher und ungarischer Sprache anzufertigen und beide als Originaltexte zu

unterzeichnen.“ [1]) Das Schlußprotokoll bestimmt hierzu, daß diese Verträge „durch den gemeinsamen Minister des Äußern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen unterfertigt werden“.

Die Selbständigkeit Ungarns und Österreichs beim Abschluß von Verträgen bestärkt auch Art. IV dieses Vertrages: „Wenn bei Ablauf eines der im Art. II oder III erwähnten Verträge der eine vertragschließende Teil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung gegenüber den fremden Staaten Gebrauch gemacht wissen will, so hat er spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen vertragschließenden Teile hiervon Mitteilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zustande, so hat der gemeinsame Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur der eine der vertragschließenden Teile sie begehrt. Verträge ohne Ablaufstermin sind auf Wunsch eines vertragschließenden Teiles spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Wunsches an den anderen vertragschließenden Teil zu kündigen.“

Als Beispiele dafür, daß Ungarn Verträge als selbständiger, von Österreich unabhängiger und mit demselben nicht einmal gemeinsamer Kontrahent unterfertigt, mögen folgende internationale Verträge dienen: Die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 (G. A. I: 1903) und deren Zusatzübereinkommen vom 28. August, resp. 19. Dezember 1907 (G. A. XIX: 1908); das Übereinkommen vom 7. Juni 1905, betreffend die Gründung eines internationalen agronomischen Institutes in Rom (G. A. XVIII: 1908); das Zusatzübereinkommen vom 19. September 1906 zum Berner internationalen Übereinkommen, betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr (G. A. XLIV: 1908); der in Rom am 26. Mai 1906 abgeschlossene Weltpostvertrag (G. A. XLV: 1908 und früher: G. A. XXVII: 1901); das Haager internationale Übereinkommen vom 17. Juli 1905, betreffend Zivilprozeß (G. A. XIV: 1909); das Berner Übereinkommen vom 26. September 1906, betreffend das Verbot der weiblichen Nachtarbeit (G. A. LIII: 1908); das bereits erwähnte Übereinkommen mit dem Deutschen Reich vom 15. November 1908 über den wechselseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums; intern. Radio-Telegraf-Übereinkommen v. 3. Nov. 1906 (G. A. XX: 1909) usw.

Die Data dieser jetzt zitierten Instrumente beweisen, daß auf die Hervorkehrung der Selbständigkeit Ungarns bei Abschluß von internationalen Verträgen erst in den letzten Jahren jene Sorgfalt verwendet wurde, an welcher es nie hätte mangeln dürfen, um so weniger, als sich im Auslande gerade durch die stete gemeinsame Vertretung Ungarns mit Österreich falsche Begriffe über die unabhängige Staatlichkeit Ungarns herausbildeten. Doch geschehen auf diesem Gebiete noch immer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit Verstöße gegen das ungarische Staatsrecht. So z. B. werden die Auslieferungsverträge noch immer mit Österreich gemeinsam abgeschlossen, wo doch Ungarn

1) So z. B. wurden — schon vor Zustandekommen des im G. A. XII: 1908 inartikulierten Übereinkommens mit Österreich — der Handelsvertrag und das Veterinärübereinkommen mit der Schweiz (G. A. VII und VIII: 1906), der Additionalvertrag mit dem Deutschen Reich (G. A. XX: 1908), das mit demselben zu gleicher Zeit, am 25. Januar 1905 abgeschlossene Veterinärübereinkommen (G. A. XXV: 1908), ferner das mit demselben behufs wechselseitigem Schutze der gewerblichen Eigentumsrechte am 15. Nov. 1908 abgeschlossene Übereinkommen (G. A. LIV: 1908) auch im ungarischen Originaltexte unterzeichnet.

seine eigene Justizhoheit besitzt und dieselbe mit Österreich nach keiner Richtung gemeinsam ist, wobei noch (allerdings nur nebensächlich) bemerkt wird, daß das veraltete Strafrecht Österreichs von jenem Ungarns vielfach verschieden ist, was den Abschluß der Auslieferungsverträge oft erschwert. Ebenso verhält es sich mit den Verträgen über Gesundheitswesen, über geistiges Eigentum aller Art, mit einem Worte über alle Angelegenheiten, welche nicht zu den mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten gehören.

3. Kroatien-Slavonien, als ein mit weitgehender Autonomie ausgestatteter integrierender Bestandteil des ungarischen Staates, hat natürlich kein Recht zum Abschlusse irgendwelcher internationalen Staatsverträge (auch mit Österreich nicht). Alle durch Ungarn abgeschlossenen und durch den ungarischen Reichstag angenommenen, bezw. als Gesetz verkündigten Verträge erstrecken sich ohne weiteres auch auf Kroatien-Slavonien, dessen Landtag keinerlei Zuständigkeit zur Beratung solcher Verträge besitzt (§§ 3, 4, 9, G. A. XXX: 1868).

4. Es wurde bereits am Anfang dieser Ausführungen der Schwierigkeiten Erwähnung getan, welche für Ungarn hinsichtlich der Staatsverträge aus seinem Verhältnisse zu Österreich entstehen. Wir müssen nun dieser, auch praktisch hochwichtigen Frage noch etwas nähertreten.

Die oben zitierten Verfügungen der österreichischen Grundgesetze bestimmen in klarer Weise die Form des Abschlusses der Staatsverträge und den Wirkungskreis des Reichsrates hinsichtlich der Genehmigung derselben, soweit diese Genehmigung erforderlich ist. Daß trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Verträge mit Österreich ebenso Kollisionen zwischen Regierung und Gesetzgebung entstehen können, wie in anderen kottuinstionellen Staaten, liegt auf der Hand, — doch ist dies eine Frage des österreichischen Staatsrechtes, die hier nicht weiter behandelt werden kann. Wie aber, wenn ein durch das gemeinsame Staatsoberhaupt abgeschlossener internationaler Vertrag, welcher für Österreich und Ungarn gemeinsame oder gemeinschaftlich zu lösende (s. oben Art. III G. A. XII: 1908) Fragen betrifft, durch das Parlament des einen Staates genehmigt wird, durch jenes des anderen Staates aber nicht? Meines Erachtens kann in solchem Falle der Vertrag in keinem der beiden Staaten vollzogen werden, da der Begriff der gemeinsamen oder gemeinschaftlich zu lösenden Angelegenheiten eine einseitige Regelung jeder Einzelheit derselben ausschließt, ein Zwang auf den anderen Teil aber rechtlich und gesetzlich unmöglich ist. Handelt es sich aber um die internationale vertragsmäßige Bestimmung solcher Angelegenheiten, hinsichtlich welcher weder eine gemeinsame, noch eine gemeinschaftliche Regelung bestimmt ist, welche also rechtmäßig in die volle selbstständige Rechtssphäre eines jeden der beiden Staaten gehören, so daß ein einheitlicher Vertragsabschluß nur durch die Einheit des Staatsoberhauptes motiviert werden könnte: in solchen Fällen kann die Genehmigung des internationalen Vertrages bloß durch das Parlament des einen Staates nur die Folge haben, daß das betreffende Vertragsverhältnis nur je einen Staat (Österreich oder Ungarn) bindet, den anderen nicht. Es läßt sich ganz gut denken (wenn es in der Wirklichkeit auch nicht wahrscheinlich ist), daß z. B.

Österreichs Reichsrat einen mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag annimmt, während Ungarns Reichstag denselben nicht genehmigt, oder z. B. umgekehrt, Österreichs Parlament den Beitritt zur Brüsseler Zuckerkonvention verweigert, während Ungarns Reichstag dieselbe als wirtschaftliche Errungenschaft begrüßt. Das sind eben selbstverständliche Folgen der Unabhängigkeit beider Staaten, welche nur durch das einheitliche Staatsoberhaupt und infolgedessen hinsichtlich einiger gemeinsam zu behandelnden Angelegenheiten miteinander verbunden sind, ohne ihre staatliche Selbständigkeit in allen anderen Angelegenheiten aufgegeben zu haben.

Diese Souveränität hat auch zur Folge, daß Österreich und Ungarn miteinander behufs Regelung gewisser Fragen ebenso Verträge abschließen, wie mit anderen Staaten, wie sie denn auch einander gegenüber — soweit es sich nicht um die gemeinsamen Angelegenheiten (Äußeres und Kriegswesen) handelt — trotz der Gemeinsamkeit des Herrschers, als Ausland zu betrachten sind. (Übrigens kann ja auch der sogenannte 1867-er Ausgleich wesentlich nur als Übereinkommen der beiden Staaten hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten betrachtet werden, wenngleich die Form des Vertrages fehlt, weil ja einseitig gemeinsame Angelegenheiten weder begründet noch geregelt werden könnten. Allerdings steht es jedem der beiden Staaten frei, im Wege eines neuen Gesetzes diese Regelung auch einseitig aufzuheben — die Folgen dieses Vorgehens wären die des Bruches internationaler Übereinkommen.) Und jedes Gesetz, in welches die seit 1867 abgeschlossenen zahlreichen Verträge und Übereinkommen inartikuliert werden [1]), enthält beiläufig folgende Klausel: „Dieses Gesetz tritt am . . . . . unter der Voraussetzung in Kraft, daß die in den §§ . ., . . angeführten Vereinbarungen gleichzeitig und gleichlautend auch in den Ländern der ungarischen Krone, im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wirksam werden.“ Diese Klausel, ebenso wie der oben S. 123 zitierte Art. III G. A. XII: 1908, bieten übrigens den vollen Beweis dafür, daß auch die Verträge mit anderen Staaten nur dann in Kraft treten dürfen, wenn dieselben durch die beiden Parlamente angenommen und als Gesetze verkündet werden können. Dieser Beweis ist deshalb von schwerwiegender Bedeutung, weil es sich hier um Verträge handelt, welche die beiden Regierungen eines und desselben Staatsoberhauptes miteinander abgeschlossen haben, und welchen trotzdem — ohne Genehmigung beider Parlamente — jede Rechtskraft versagt bleibt. Und wenn es hierbei, infolge der Gemeinsamkeit des Herrschers, auch nicht zu internationalen Verwicklungen

1) Von diesen Verträgen seien nur beispielsweise erwähnt (abgesehen von jenen, welche gemeinsame Angelegenheiten betreffen), der die Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse und den Vertragszolltarif behandelnde (1908), die Übereinkommen hinsichtlich der Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1878, 1899, 1908); das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (1908), die Münz- und Währungsverträge (1892 und 1911); die Verträge mit der Österreichisch-Ungarischen Bank (1878, 1887, 1899 und 1911); das Übereinkommen über den wechselseitigen Schutz der Urheberrechte (1887) etc. etc.

kommen kann: die unleugbare und höchst bedauerliche Zerklüftung in den inneren Verhältnissen Österreichs und Ungarns und im gegenseitigen Verhältnisse miteinander, ist zum großen Teile darauf zurückzuführen, daß seit 1897 in vielen hochwichtigen Fragen zwischen den beiden Staaten lange Zeit hindurch keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, und daß der seither erfolgten Übereinstimmung in einzelnen Angelegenheiten vieljährige, oft erbitterte, durch Parlaments- und Ministerkrises erschwerte Verhandlungen vorausgehen mußten.

Eine interessante und in entsprechender Form nachahmenswerte Neuerung enthält aber der durch G. A. XII: 1908 inartikulierte, die Handels-, Zoll- und Verkehrsbeziehung etc. mit Österreich regelnde Vertrag in seinem XXIV. Artikel, welcher wörtlich folgendermaßen lautet: „Wenn zwischen den Regierungen der beiden Staaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages und der ihm beigeschlossenen Bestimmungen etwa eine solche Meinungsverschiedenheit entsteht, welche die beiden Regierungen im Wege unmittelbarer Verhandlungen beizulegen nicht in der Lage wären, so wird sie auf Verlangen des einen oder anderen Staates durch Schiedsspruch erledigt. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder der vertragschließenden Teile innerhalb des ersten Halbjahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages aus den eigenen Angehörigen vier ständige Schiedsrichter ernennt, von denen er in jedem einzelnen Streitfalle zwei bezeichnet, die in diesem Falle als Schiedsrichter zu fungieren haben. Scheidet einer der ständigen Schiedsrichter, sei es durch Tod, Abberufung oder Zurücklegung seiner Stelle aus, so hat die Ergänzung auf die volle Zahl binnen vier Wochen stattzufinden. Der Obmann des Schiedsgerichtes wird einer im vorhinein festgestellten Liste entnommen. Diese Liste kommt in der Weise zustande, daß die österreichische Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen der Länder der heiligen ungarischen Krone, die ungarische Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder je fünf Persönlichkeiten bezeichnet. Die österreichische Regierung wählt aus den von der ungarischen Regierung vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die ungarische Regierung aus den von der österreischischen Regierung vorgeschlagenen Persönlichkeiten je zwei aus. Diese vier Persönlichkeiten bilden die ständige Liste, aus welcher der Obmann für jeden einzelnen Fall durch das Los bestimmt wird. Diese ständige Liste ist innerhalb des ersten Halbjahres nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages fertigzustellen. Die etwa notwendig werdende Ergänzung der Liste erfolgt binnen sechs Wochen in derselben Weise wie die Neubildung; auch wenn es sich bloß um eine Persönlichkeit handelt. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.“ „Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles und so abwechselnd im Gebiete des einen oder des anderen vertragschließenden Teiles, in einem Orte, der von der betreffenden Regierung bestimmt wird. Diese hat für die Beistellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu

sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein-für allemal über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren vom Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der beiden vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden. Die Behörden jedes der beiden Staaten werden auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen wegen Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der gleichen Weise Rechtshilfe leisten, wie auf das Ersuchen der inländischen Zivilgerichte. Dem in diesem Artikel vorgesehenen Schiedsspruch sind die in den Artikeln IV, XI, XX und XXII berührten Fragen und Gegenstände nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den in den Artikeln II und III erwähnten Fragen und Gegenständen, insofern es sich um die Form des Abschlusses und nicht um den Inhalt der dort erwähnten Beiträge handelt. Über die Frage, ob für die Erledigung einer zwischen den beiden Regierungen bestehenden Meinungsverschiedenheit im Sinne der vorliegenden Bestimmungen das Schiedsgericht zuständig sei, entscheidet dieses selbst. Die in der Anlage B. angeschlossene Geschäftsordnung für das Schiedsgericht bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages."

Dasselbe Schiedsgericht fungiert auf Verlangen auch in dem Falle, wenn zwischen den Regierungen (Ministerien) Österreichs und Ungarns über die Auslegung oder Anwendung der beiden Gesetze in betreff der Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld eine Meinungsverschiedenheit entsteht (Art. V. G. A. XVI:1908, bzw. G. A. XV:1867).

5. Da das ungarische Staatsrecht die formelle Gültigkeit eines Staatsvertrages gleich der eines Gesetzes beurteilt: besitzt der Richter insofern das Recht der Prüfung der Gültigkeit desselben, als er bloß die Gültigkeit jener Gesetze nicht anzweifeln darf, „welche regelmäßig verkündigt wurden" (§ 19 G. A. IV:1869); hingegen urteilt er in jedem einzelnen Rechtsfalle über die Gesetzlichkeit der Verordnungen, wie oben (S. 110) bereits ausgeführt wurde. Wenn daher ein Staatsvertrag ohne gesetzliche Ermächtigung und ohne Notrecht im Verordnungswege eingeführt wird: so wird der Richter die Anwendung derselben versagen müssen.

C. Das Enteignungsrecht[1]).

§ 45. 1. Das gegenwärtige allgemeine Gesetz über die Enteignung (Expropriation, ung. kisajátitás) ist G. A. XLI:1881, dessen Gültigkeit sich auch auf Kroatien und Slavonien erstreckt und durch G. A. VII:1898 auch in Fiume eingeführt wurde[2]). Außerdem verfügen zahlreiche Sondergesetze über

1) Literatur: Die Hdb. (in ung. Sprache) v. S. Csuka, Dr. Franz Harrer, Dr. Koloman Melha, Dr. Franz Stassik über das ung. Enteignungsrecht (Magyar kisajátitási jog).

2) Frühere Gesetze: § 3 G. A. XXV: 1836; §§ 5, 6 G. A XXXVIII: 1849 G. A. LV und LVI. Für andere, wie die im G. A. XLI: 1881 aufgezählten Fälle hat Kroatien-Slavonien

spezielle Fälle der Enteignung oder aber über Ausdehnung des allgemeinen Gesetzes auf einige besondere Fälle.

Enteignung hat nur aus öffentlichem Interesse und in folgenden Fällen stattzufinden (§§ 1—4 G. A. XLI: 1881): 1. Zum Bau von öffentlichen Straßen und öffentlichen Brücken; 2. zum Bau von öffentlichen Eisenbahnen (auch Pferdebahnen); 3. zum Bau von Schiffahrts-, Abfluß- oder Bewässerungskanälen; 4. zur Flußregulierung; 5. zu Zwecken der Entwässerung, der Dränage und der Ableitung von Binnenwässern; 6. zu Schutzdämmen gegen Überschwemmungen; 7. zum Bau von öffentlichen Häfen, Quais, Docks und öffentlichen Lagerhäusern; 8. zur Verhinderung des Flugsandes; 9. zur Errichtung von Telegraphen; 10. zu Kriegsbefestigungen; 11. zur Errichtung staatlicher Gebäude und Anstalten und zur Sicherung der Strafanstalten; 12. zur Erweiterung und zweckmäßigen Ausgestaltung oben erwähnter Bauten aller Art. In Gemeinden hat Enteignung aus öffentlichem Interesse ferner statt zur Eröffnung neuer Gassen und öffentlicher Plätze, zur Anlage (Erweiterung, zweckmäßigerer Einrichtung) von Friedhöfen und öffentlichen Ackerwegen, öffentlichen Schulen, öffentlichen Krankenhäusern und Badeanstalten, Militärkasernen, öffentlichen Wasser- und Gaswerken, zum Bau von Kanälen für die öffentliche Reinlichkeit und Gesundheitspflege, in allen Städten mit Munizipalrecht und in jenen Städten mit geordnetem Magistrate, welche mehr als 10000 Einwohner zählen, zur Errichtung (Erweiterung etc.) von öffentlichen Gebäuden und Anstalten zu Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege, des Handels, des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit. Schließlich in der Hauptstadt Budapest auch noch zur Errichtung von öffentlichen Gebäuden und Anstalten zum Zwecke der öffentlichen Kultur, Verschönerung oder irgend eines anderen öffentlichen Interesses.

Besondere Gesetze gestatten noch die Enteignung zu folgenden Zwecken: Zur Beforstung § 174 G. A. XXXI: 1879; zu Flößereizwecken § 198 ebenda; zur Erhaltung von Kunstdenkmälern §§ 5, 10 G. A. XXXIX: 1881; zu Wasserbauten §§ 7, 12, 43, 56, 59—67, 82, 129—32, 160—170 G. A. XXIII: 1885; zu Fischereizwecken §§ 13—17, 48—61 G. A. XIX: 1888; für militärische Reit-, Übungs- und Schießplätze, Badeanstalten und Pferdeschwämmen: § 12 G. A. XXXIX: 1895; für elektrische Anlagen, Telegraphen, Telephon: §6 G. A. XXXI: 1888; für Wegebauten: §§ 60, 61 G. A. I: 1890; für öffentliche Fähren, Mauten etc. § 72, 101 ebend; für Feldwege: § 39, 40 G. A. XII: 1894; zur Entfernung geschäftlicher Unternehmungen, welche die Gesundheit gefährden oder anderweitig schädlich oder gefahrdrohend sind, auch dann, wenn die Niederlassung auf Grund behördlicher Konzession erfolgt war: §§ 36—39 G. A. XVII: 1884 (dies ist die einzige Ausnahme von der Regel, daß nur Immobilien Gegenstand der Enteignung sind: § 9 G. A. XLI: 1881); zur Entfernung gesundheitswidriger Wohnstätten aller Art: § 11, 12 G. A. XIV: 1876

Autonomie auf dem Gebiete des Enteignungsverfahrens und gilt dort die österr. Verordnung v. 21. April 1857. Ein besonderes autonomes Gesetz v. 26. Nov. 1876 verfügt über das Enteignungsverfahren in der Stadt Zágráb (Agram).

(durch den Minister des Innern); zur Errichtung von Fabriken und gewerblichen Unternehmungen und deren Zubehöre: § 8 G. A. III: 1907. Von der Enteignung sind jedoch im letzteren Falle ausgenommen: privater Besitz (nur zum Zwecke von Bahn-, Beleuchtungs-, Pumpanlagen, Kraftübertragungs-Anlagen und Wasserwerken), ferner alle Immobilien, welche kirchlichen, religiösen, Unterrichts-, wissenschaftlichen Zwecken oder solchen der Pietät dienen. Über die Enteignung im Bergbau s. §§ 98—105, 131, 133, Berggesetz v. 23. Mai 1854; bei Kalisalzen: § 2 G. A. VII: 1911; für Eisenbahnen s. §§ 12—25 G. A. I: 1868 und §§ 2—13 G. A. LXI: 1881, ferner §§ 5, 8 G. A. IV: 1888 (Lokalbahnen).

2. Wenn ein besonderes Gesetz nicht anderweitig verfügt, so wird die Erlaubnis zur Enteignung stets durch den Handelsminister erteilt, der auch die Vorarbeiten gestattet, welche jeder Besitzer zu dulden verpflichtet ist. Hingegen ist der Besitzer berechtigt, den Ersatz, bzw. Sicherung aller Schäden zu fordern, die durch diese Vorarbeiten verursacht werden. Geschieht dies in der Hauptstadt ohne Initiative der letzteren, so hat die Hauptstadt das Recht der Vorstellung an den Minister; falls dieselbe erfolglos bleibt, kann die Enteignung nur im gesetzlichen Wege verfügt werden. (Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Telegraph, Telephon und elektrische Anlagen: § 6 G. A. XXXI: 1888.)

Durch die Enteignung wird das lastenfreie Eigentum oder die zeitweise Nutzung der unbeweglichen Sache erworben. Wenn bloß ein Teil derselben enteignet werden soll, so ist der Enteigner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der dem Eigentümer verbleibende Teil auch weiterhin zweckentsprechend benützt werden kann, denn sonst muß das Ganze enteignet werden. Wenn bloß ein Viertel unenteignet bliebe: kann der Eigentümer die Expropriation des Ganzen fordern. Gebäude, Wasserwerke oder andere Zubehöre müssen im ganzen enteignet werden; das Mautrecht samt den Baulichkeiten (§ 101 G. A. I: 1890). Die Enteignung darf die Nutzung der Anrainer nicht erschweren und muß der Enteigner für Wege aller Art, Kanäle, Übergänge etc. entsprechend Sorge tragen oder die Enteignung auch auf diese erstrecken, ebenso auf jene Territorien, welche durch den Betrieb des Enteigners Schaden erleiden können (z. B. Feuergefahr bei Eisenbahnen).

Wenn bei städtischen Bauten der Eigentümer durch Einhaltung der Regulierungslinie der Straße einen Teil seines Besitzes zu Straßenzwecken überlassen müßte, so ist die Stadtbehörde verpflichtet, ihm den vollen Schätzungswert zu ersetzen. Falls jedoch der Eigentümer durch Hinausschiebung der Regulierungslinie einen Teil des Straßenkörpers auch zu bebauen genötigt wäre, so muß er diesen Teil im vollen Werte unter dem Titel der Enteignung von der Stadt erwerben (für Budapest enthält das Gesetz diesbezüglich noch besondere Verfügungen).

3. Die Enteigung erfolgt mit voller Schadloshaltung des gegenwärtigen Wertes (ohne Rücksicht auf die zukünftige Steigerung der Werte oder auf Affektionswert), wobei die Wertverminderung des nichtenteigneten Teiles, sowie die Kosten der eventuell nötigen Umgestaltung desselben, ferner das zur Nutzung desselben nötige Kapital mit in Rechnung gezogen wird. Hängende

Früchte etc. werden nicht enteignet, für dieselben kann auf summarischem Wege besondere Schadloshaltung gefordert werden. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Einrichtungsgegenstände der Fabriken etc., mit Ausnahme des Falles, wo jene ohne bedeutende Beschädigung nicht vom Gebäude abgesondert werden können. Die Ansprüche der Inhaber von Dienstbarkeiten, der Pächter oder Mieter hindern die Enteignung nicht, dieselben werden aus der Schadenersatzsumme befriedigt. Falls jedoch diese Ansprüche grundbücherlich gesichert sind und die Dienstbarkeit, die Miete etc. infolge der Enteignung aufhört, dann erfolgt die Entschädigung gemäß den Grundsätzen der Enteignung. Vom Tage der Besitznahme bis zur Bezahlung der Entschädigungssumme hat der Enteigner 5 Proz. Verzugszinsen zu bezahlen.

Alle Interessenten werden zur Verhandlung über den Enteignungsplan durch die Gemeindebehörde persönlich und durch öffentliche Bekanntmachung geladen; falls kein Übereinkommen zustande kommt, entscheidet der Handelsminister. Die Interessenten können hierbei auch hinsichtlich der Entschädigungssumme einen Vergleich schließen, welcher vollstreckbar ist (§ 41). Die Eisenbahnunternehmung ist den Nachbarbesitzern gegenüber auch dann zum Ersatz der ihnen durch den Eisenbahnbau verursachten Schäden verpflichtet, wenn der Bau auf Grund des durch den Handelsminister genehmigten Planes erfolgte (Plenarentsch. d. Zivilsenate d. kgl. Kurie Z. 73 v. 18. Febr. 1902).

Kommt hinsichtlich der immer in Bar zu leistenden Entschädigung kein Vergleich zustande, so entscheidet der nach Lage des Grundstückes zuständige Gerichtshof auf Grund eines gerichtlichen Augenscheins, mit Zuziehung von Sachverständigen. In diesen Rechtssachen ist die Berufung (bis zur kgl. Kurie) das einzige Rechtsmittel. Auf Grund der Bezahlung der Entschädigungssumme kann der Enteigner die lastenfreie grundbücherliche Einverleibung seines Eigentumsrechtes fordern (falls er gewisse Lasten nicht freiwillig übernommen hätte). Wenn innerhalb sechs Monaten nach rechtskräftiger Bestimmung der Entschädigungssumme weder der Eigentümer die Zwangsvollstreckung auf dieselbe verlangt, noch der Enteigner in Besitz tritt, bzw. die Entschädigungssumme weder hinterlegt, noch bezahlt: so verliert das ganze Enteignungsverfahren seine Rechtskraft[1]).

Das Enteignungsverfahren ist stempel- und gebührenfrei (die Empfangsbestätigung über die Entschädigungssumme aber nicht); eine Hinterlegungsgebühr wird nicht eingehoben. Geschäftliche Unternehmungen zahlen bloß für die durch sie enteigneten Grundstücke die Hälfte der gesetzlichen Vermögensübertragungsgebühr, für die erworbenen, aber abgetragenen Gebäude nichts. Die Spesen des Verfahrens zahlt der Enteigner; die Vertretungskosten hat jeder Interessent selbst zu tragen.

4. Die §§ 66—79 G. A. XLI: 1881 regeln die provisorische Enteignung. Dieselbe findet auf Grund einer ministerialen Konzession statt (städtische

1) Es sei noch bemerkt, daß nach rechtskräftiger Feststellung des Enteignungsplanes und nach Hinterlegung des Schätzungspreises in Ausnahmefällen der Minister den Beginn des Baues dem Enteigner auch gegen den Willen des Eigentümers gestatten kann (§ 45).

Interessen sind hier ausgeschlossen) und wird höchstens auf drei Jahre gewährt; eine Verlängerung dieser Frist erfolgt nicht, doch kann um das endgültige Enteignungsverfahren angesucht werden. Die eventuell durch das Gericht zu bestimmende Entschädigungssumme wird in Form einer Pachtsumme bezahlt, welche auf Wunsch des Eigentümers sichergestellt werden muß.

5. Als Enteignung im weiteren Sinne können jene Fälle betrachtet werden, in welchen der Staat gewisse Vermögensobjekte aus Gründen des öffentlichen Interesses der Rechtssphäre des Eigentümers ohne Enteignungsverfahren entzieht, ihm aber für dieselben volle Entschädigung bietet. Dies kann aber nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung geschehen oder aber in solchen Ausnahmefällen, in welchen auch der Private zur Selbsthilfe berechtigt ist. Als solche Fälle sind in den ungarischen Gesetzen vorgesehen:

a) Behufs Sicherung des Pferdebedarfes der bewaffneten Macht im Falle einer Mobilisierung, ist jeder Pferdeeigentümer verpflichtet, seine zum Kriegsdienste tauglichen Pferde gegen entsprechende Entschädigung dem Staate zu überlassen (§ 1 G. A. XX: 1873). b) Für die auf behördliche Anordnung getöteten kranken oder für krank erklärten Tiere, falls das Tier nicht wegen Rotzkrankheit, Lungenwürmern oder Tollwut getötet werden mußte, gewährt der Staat dem Besitzer Ersatz in der Höhe von 50—100 Proz. des gewöhnlichen Wertes (§§ 105—112 G. A. VII: 1888), im Falle der Lungenseuche in der Höhe von 90—100 Proz. des Wertes (G. A. II: 1893, X: 1897). Der volle Wert wird nur dann ersetzt, wenn das verdächtigte Tier nach erfolgter Tötung als gesund anerkannt wurde. Für jene Gegenstände, deren Vernichtung wegen Verbreitung der Seuche verfügt wurde, wird der volle Wert ersetzt. Gegen Bemessung der Entschädigung kann Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichte erhoben werden (§ 57 G. A. XXVI: 1896). c) Die Bedingungen der Inanspruchnahme von Munizipal- oder Gemeindewegen oder Schutzdämmen für Lokalbahnen, mit Rücksicht auf die militärischen Anforderungen, werden, falls zwischen den Interessenten kein Vergleich zustande kommt, durch den Handelsminister bestimmt (§ 11 G. A. XXXI: 1880; § 8 G. A. IV: 1888). d) Die Haus- und Grundeigentümer sind gehalten, ohne Entschädigung zu dulden, daß die Kabel (Drähte) der konzessionierten öffentlichen Telegraphen, Telephone und elektrischen Signale über ihre Gebäude und Gründe in der durch den Handelsminister festgestellten Höhe geleitet, an den Dächern befestigt oder aber unter den Gebäuden und Gründen angebracht werden. Für die Hinderung in der Benutzung des Eigentumes oder für die verursachten Schäden an demselben hat das Unternehmen aufzukommen. Der Ersatz der durch die erste Einrichtung verursachten Schäden wird durch das Gericht im Sinne des Enteignungsgesetzes bestimmt. Spätere Schäden werden nach den allg. privatrechtlichen Regeln durch das Gericht festgestellt (§ 7—9, 13 G. A. XXXI: 1888). e) Wenn aus öffentlichem Interesse, insbesondere aus militärischen Rücksichten, ein Mautgegenstand umgestaltet oder an Stelle einer Fähre oder Schiffsbrücke eine ständige Brücke erbaut werden muß und mit dem Eigentümer kein Vergleich zustande kommt, so kann der Handelsminister die Ablösung verfügen und auch die dringenden Vorarbeiten vornehmen lassen; die Ablösungssumme wird, gemäß des Enteignungsgesetzes durch das ordentliche Gericht bestimmt (§ 101 G. A. I: 1890). f) Das Fischereigesetz (G. A. XIX: 1888) gestattet die Erklärung von Laichplätzen als Schonstätten durch die Verwaltungsbehörde gegen Entschädigung des Eigentümers für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung. Die Entschädigung wird durch die Verwaltungsbehörde (in Komitaten der Vizegespan, in Städten der Bürgermeister) festgesetzt, gegen dessen Beschluß eine Berufung im Verwaltungswege nicht stattfindet. Doch kann der mit dem Beschlusse unzufriedene Teil sich wegen Feststellung der Entschädigung an jenen kgl. Gerichtshof wenden, auf dessen Gebiete das betreffende Schonrevier liegt. Das Verfahren vor dem Gerichte ist dasselbe, wie im Enteignungsverfahren (§§ 14, 48—60). g) Jedes Patent kann auf Grund einer Verordnung des Handelsministers für die gemeinsame Armee (für die gemeinsame Marine), die Honvédschaft (ung. Landwehr) oder aber für die Zwecke der staatlichen Monopole (d. i. Salz, Tabak, Schieß-

pulver, Erdgase, Kalisalze) ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden. Der Erfinder ist entsprechend zu entschädigen; die Entschädigungssumme wird in Streitfällen im gerichtlichen Wege (kgl. Gerichtshof, als Handelsgericht) bestimmt, doch hemmt der Schadenersatzprozeß nicht das Benützungsrecht des Staates (§ 14 G. A. XXXVII: 1895). h) Hinsichtlich des Rechtskreises der Behörden gegenüber dem privaten Eigentume bei epidemischen Krankheiten besitzt Ungarn keine besondere gesetzliche Verfügung. Auf Grund der im Sanitätsgesetze (G. A. XIV: 1876, §§ 80—83) enthaltenen allgemeinen Verfügungen können jedoch die höheren Verwaltungsbehörden auch die Vernichtung aller Eigentumsobjekte anordnen, welche eine Ausdehnung der Epidemie ermöglichen, resp. deren Bekämpfung gefährden oder verhindern. Diesbezüglich verfügte der Min. d. Innern schon in zahlreichen Fällen im Verordnungswege. Natürlich hat der betreffende Eigentümer Anrecht auf volle Entschädigung, da, mangels besonderer gesetzlicher Verfügung, aus Gründen des öffentlichen oder höheren staatlichen Interesses niemand in seinen privaten Rechten geschädigt werden darf. Dieser in der Theorie bekanntlich vielumstrittene Standpunkt wird auch durch die ung. Gerichte geteilt, welche den kgl. Fiskus und auch Munizipien in mehreren Fällen zur Leistung von Entschädigungen verhielten, trotzdem das vitale öffentliche Interesse außer Frage stand (vgl. Entsch. d. kgl. Kurie 13. Okt. 1891 Z. 2207; 29. Jan. 1895 Z. 10383/1893).

III. Abschnitt. Das Finanzwesen.

A. Der Staatshaushalt im allgemeinen.

§ 46. Allgemeines. I. Das Finanzwesen des Königreiches Ungarn verwaltet der kgl. ung. Finanzminister auf Grund der gültigen ungarischen Gesetze, deren Rechtskraft sich in allen Einzelheiten des Finanzwesens auch auf Kroatien-Slavonien erstreckt (§ 8, 9, G. A. XXX: 1868). Das Finanzwesen Ungarns ist von jenem Österreichs vollständig unabhängig und das (wie oben S. 49 erläutert wurde) eigentlich überflüssige Amt des gemeinsamen Finanzministers verwaltet nicht gemeinsame Finanzen, deren es rechtlich gar nicht gibt, sondern dient eigentlich und wesentlich bloß dazu, um die zum Zwecke der mit Österreich gemeinsamen auswärtigen und militärischen Angelegenheiten bestimmten, in gesetzlich festgestellter Quote durch den ungarischen und den österreichischen Finanzminister monatlich übermittelten Kostenbeiträge ihrer Bestimmung zuzuführen — eine Tätigkeit, welche, ebenso wie der Vollzug der übrigen Posten des gemeinsamen Budgets, ganz gut unmittelbar durch die beiden Finanzminister besorgt werden könnte.

Eine Gemeinsamkeit der ungarischen Finanzen mit jenen Österreichs besteht auch trotzdem nicht, daß Ungarn im Jahre 1867 aus Billigkeitsrücksichten einen Teil der österreichischen Staatsschuld übernahm (s. unten bei Staatsschulden), da diese freiwillige Beitragsleistung die ausschließlich österreichische Schuld zu keiner gemeinsamen machen konnte. Ebensowenig wird die Finanzhoheit des ungarischen und des österreichischen Staates durch die sogenannten gemeinsamen Aktiven beschränkt. Diese entstanden aus solchen Vermögensteilen, zu welchen im Jahre 1867 die ausschließliche Berechtigung Ungarns oder Österreichs nicht festgestellt werden konnte. Diese Aktiva bilden daher eigentlich — in entsprechender Quote — das besondere Eigentum Ungarns und Österreichs und werden durch die beiden Finanzminister verwaltet, ein gemeinsames österreichisch-ungarisches Staatsvermögen existiert aber ebensowenig, wie ein gemeinsamer österreichisch-ungarischer Staat oder Fiskus.

§ 47. Der Fiskus. Der ungarische Staat als Fiskus ist den Gesetzen des Landes ebenso unterworfen, wie jede Privatperson und genießt auch im Prozesse keinerlei Privilegien (G. A. XXXIX: 1598, XVIII: 1604, XV: 1618, XLVI und CIV: 1659, XXXVII: 1681, LI: 1723, XXIX: 1741). Die Steuer- und die Gebührenfreiheit des Staatsvermögens und der staatlichen Rechtsgeschäfte aller Art ist ja eigentlich kein Vorrecht, sondern vielmehr eine Vereinfachung

der staatlichen Finanzverwaltung. Wäre es doch geradezu komisch, wenn der Staat sich selbst alle Arten von Steuern und Gebühren auferlegen, dieselben verbuchen, bezahlen und für sich selbst mit bedeutenden Spesen manipulieren und verrechnen würde. Die 100jährige Verjährungs- (oder eigentlich Ersitzungs-) frist hinsichtlich der angeeigneten staatlichen Vermögensstücke (Tripartitum Werböczys I. T. 23. Tit. und II. T. 78. Tit.), ferner das gesetzliche Erbrecht des Fiskus, welches in Ermanglung eines anderen Erben festgestellt wird, aber innerhalb der 32jährigen Verjährungsfrist dem später ermittelten Erben weichen muß (Trip. I. T. 10. Tit.; G. A. XXVI: 1715; provisorische gesetzliche Bestimmungen der Judex-Kurial-Konferenz v. J. 1861, I. T. § 18; § 114—116 G. A. XVI: 1894 über das Nachlaßverfahren), sind die einzigen Privilegien des Fiskus.

Die privat- und insbesondere vermögensrechtliche Vertretung des Fiskus (der Ministerien, der Staatsbehörden, staatlichen Institute und Betriebe, soweit die letzteren auch prozessuale Selbständigkeit besitzen) in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die Erstattung von Rechtsgutachten in Rechtsgeschäften des Staates und hinsichtlich des Staatsvermögens (§ 30 G. A. XX: 1897), die Abfassung der hierauf bezüglichen Urkunden obliegt dem kgl. ung. Causarum-Regalium-Direktorate, einer seit Jahrhunderten bestehenden Amtsstelle (vgl. G. A. LI: 1723, XXIX: 1741, § 84 G. A. LIV: 1868, bezw. § 97 G. A. I: 1911 über die Zivilprozeßordnung), deren gegenwärtig gültiges, auf der ah. Entschließung v. 25. Juli 1870 gegründetes Organisationsstatut, in der F. M. Vo. v. 7. Dezb. 1883. Z. 49240 enthalten ist. Das in Budapest residierende Direktorat untersteht dem kgl. ung. Finanzminister und kann — dringendste Fälle ausgenommen — nur auf Grund der Weisung der betreffenden Behörde vorgehen und sich in Prozesse einlassen. §§ 40, 41 G. A. XX: 1897 (über die staatliche Rechnungsführung) verfügen, daß die durch die Ministerien abgeschlossenen Verträge aller Art (auch Abänderungen, Auflösungen und Löschungen derselben), deren Vertragswert 10000 K übersteigt, zur Begutachtung dem Caus. Reg. Dir. vorgelegt werden müssen. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet bloß das Justizministerium sowie der Direktor der Fundationalrechtsangelegenheiten. Die Beamten des Direktorates, welche zur Ausübung der Advokatur befähigt sein müssen (die Praktikanten haben die Befähigung der Advokaturskandidaten), haben in allen Angelegenheiten die Instruktionen ihres Chefs (des Direktors oder dessen Vertreters) zu befolgen und ist es ihnen verboten, private Praxis jedweder Art auszuüben. Dem Causarum-Regalium-Direktorate unterstehen die kgl. ung. Fiskalanwaltschaften in einzelnen Provinzstädten, welche die Rechtsangelegenheiten der staatlichen Domänen besorgen und in wichtigeren Rechtsfragen die Instruktion des Direktorats einholen müssen.

In Kroatien-Slavonien besteht zur Vetretung der ungarischen staatlichen Vermögensinteressen im Schoße der kgl. ung. Landes-Finanz-Direktion in Zágráb (Agram) eine besondere Causarum-Regalium-Direktion. Die privatrechtlichen Angelegenheiten der kroatisch-slavonischen Landesregierung und Komitate sowie der durch dieselben verwalteten Stiftungen obliegen der kroatisch-slavonischen Staatsanwaltschaft (autonomes Gesetz v. 31. Dez. 1891).

Im Schoße der kgl. ung. Staatseisenbahnen fungiert eine besondere Rechtsabteilung zur Besorgung aller juridischen Agenden. Die Mitglieder dieser Abteilung haben dieselbe Qualifikation, wie jene des Causarum-Reg.-Direktorates (Vo. Justizmin. v. 23. Febr. 1885 Z. 7922).

Das ung. Honvédmilitärärar wird in vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch das Caus.-Reg.-Dir. vertreten. Das Militärärar der gemeinsamen Armee wird durch einzelne Advokaten vertreten, welche durch den betreffenden Korpskommandanten für das Gebiet des unter seinem Kommando stehenden Armeekorps hiemit betraut werden und den Titel von Rechtsvertretern des k. u. k. Militärärars führen. Hinsichtlich der kleineren Bedürfnisse der einzelnen Truppenkörper schließt der hiemit besonders betraute Militärbeamte die Lieferungsverträge auf eigene Verantwortung und mit Ausschluß der Verantwortung des Militärärars ab (Vo. gemeins. Kriegsmin. v. 3. Septbr. 1874 Z. 1842; 23. März 1880 Z. 80; 5. Okt. 1887 Z. 2555).

Für die geschäftlichen Unternehmen des Staates gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzes, mit einigen aus der Natur der Sache und der bureaukratischen Organisation der Stellen der leitenden Beamten folgenden Abänderungen hinsichtlich der Eintragung derselben in das Handelsregister (Vo. HM. v. 1. Dezbr. 1875 Z. 26992).

Die durch den Staat verwalteten öffentlichen Fundationen aller Art (auch des Religions- und Studienfondes) werden in deren gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten (auch Gutachten, Abschluß von Rechtsgeschäften, Abfassung von Rechtsurkunden) durch die kgl. Fundational-Rechtsdirektion vertreten (§ 84 G. A. LIV: 1868, bezw. § 97 G. A. I: 1911 über die Zivilprozeßordnung). Dieselbe untersteht dem kgl. ung. Minister für Kultus und Unterricht, dessen Vo. v. 27. Septbr. 1867 Z. 10165 deren Organisation bestimmt. Die Direktion wirkt in Budapest, ist vom Caus.-Reg.-Dir. unabhängig (§ 40 G. A. XX: 1897) und hat in der Provinz ihr unterstehende Bezirks-Fundationalanwaltschaften zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten der das Eigentum der Stiftungen bildenden Domänen. Dieser Direktion obliegt auch die Verwaltung der vakanten geistlichen Benefizien.

§ 48. Das Budget. Die Staatseinnahmen und die Staatsausgaben werden jährlich durch das Budgetgesetz bestimmt (§ 37 G. A. III: 1848) und ist der Entwurf desselben durch den Finanzminister jährlich in einem solchen Zeitpunkte dem Abgeordnetenhause [1]) vorzulegen, daß dessen Verhandlung im Reichstage bis zum Jahresschlusse beendet werden könne (G. A. X: 1867; § 3 G. A. XX: 1897).

1) Im allgemeinen wird in den ungarischen Gesetzen nur des Reichstages erwähnt und ist die Frage, welchem der beiden Häuser desselben die Initiative zukommt, gesetzlich nicht entschieden. Das Gesetz über die Neuorganisation des Magnatenhauses (G. A. VII: 1885) bestimmt in § 13, daß die bisherige Gepflogenheit bezüglich dessen, welche Gesetzentwürfe zuerst dem Abgeordnetenhause unterbreitet werden müssen, aufrechterhalten bleibt. Hinsichtlich des Budgets verfügen aber die oben zitierten Gesetzstellen, daß dasselbe zuerst dem Abgeordnetenhause unterbreitet werden muß.

Die Vorbereitung des Staatsvoranschlages ist Aufgabe des Ministeriums. Die einzelnen Minister und der Präsident des Staatsrechnungshofes haben ihre Voranschläge bis Ende Juni eines jeden Jahres dem Finanzminister zu übermitteln, der dieselben dann in ein Staatsbudget zusammenfaßt und summiert (§ 2 G. A. XX: 1897, über die staatliche Rechnungsführung; §§ 4—13 dieses Gesetzes enthalten die Einzelheiten über die Einteilung des Budgets). Die Unterbreitung des Staatsvoranschlages erfolgt durch den Finanzminister in Begleitung eines Überblickes über den Inhalt desselben und des Standes der staatlichen Finanzen, sowie eines kurzen Finanzprogrammes (Exposé). Die Form der Unterbreitung ist aber nicht die eines Gesetzentwurfes. Dieselbe erfolgt in mehreren Heften, von welchen eines eine Gesamtübersicht über den ganzen Voranschlag bietet, ein zweites enthält die Voranschläge der kgl. Hofhaltung, der Kabinettskanzlei des Königs, des Reichstages, der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben [1]), der Ruhegehälter, der Staatsschulden, der Verwaltung Kroatiens und Slavoniens, des Staatsrechnungshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Ministerpräsidiums, des Ministeriums a latere und des kroatisch-slavonischen Ministeriums. Die übrigen Hefte beziehen sich auf die Voranschläge der übrigen Ministerien. Jedem Hefte ist eine Begründung der einzelnen Posten beigefügt. Besondere Hefte enthalten den Bericht des Ackerbauministers über die zu verkaufenden oder den bereits erfolgten Verkauf von Staatsgütern, ferner einen detaillierten Bericht des Gesamtministeriums über die Zahl der Staatsangestellten. Der Ministerpräsident ist verpflichtet, das statistische Jahrbuch in Begleitung eines Berichtes, welcher über die Tätigkeit der Ministerien, sowie die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten Aufklärung gibt, jährlich gleichzeitig mit der Unterbreitung des Budgets dem Reichstage vorzulegen (§ 5 G. A. XXXV: 1897, über das kgl. ung. Zentralstatistische Amt). Besondere Gesetze verfügen noch über verschiedene Berichte, welche durch den betreffenden Minister gleichzeitig mit dem Budget dem Reichstage vorzulegen sind.

Im Voranschlage werden die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen abgesondert ausgewiesen. Zu den ordentlichen Ausgaben gehören auch die Ruhegehälter und die Amortisation der die einzelnen Portefeuilles belastenden Darlehen. Zu den außerordentlichen Ausgaben zählen die Übergangsausgaben und die Investitionen. Zu den außerordentlichen Einnahmen zählen die einmaligen Einnahmen, ferner die aus den Anlehen erfolgenden. Die Ausgaben und Einnahmen sind in Abschnitte, diese wieder in Titel und Posten verteilt. (Es gibt auch Unterposten, doch bilden diese nicht den Gegenstand einer besonderen Abstimmung.)

Der Gang der Verhandlung des Budgets im Abgeordnetenhause ist der folgende: Die einzelnen Hefte desselben werden sofort nach Unterbreitung des Staatsvoranschlages durch den Finanzminister, ohne Debatte an den Finanzausschuß gewiesen. Derselbe erstattet s. Z. über das Ergebnis seiner

1) Diese Einnahmen und Ausgaben werden wohl unabänderlich durch die Delegation festgestellt, dieselben müssen aber durch den Reichstag angenommen werden, um effektuiert werden zu können (§ 41 G. A. XII: 1867); in Österreich, wo die Delegationsbeschlüsse legis vigorem habent, ist dies nicht nötig.

Beratungen Bericht und wird dieser auf die Tagesordnung gestellt. Vorerst findet eine allgemeine Debatte und Abstimmung über diesen, sich auf die Einzelvoranschläge beziehenden Bericht statt. Sodann erfolgt die Beratung der einzelnen Hefte. Bei der Post „Zentralverwaltung" des Budgets eines jeden Ministeriums findet wieder eine allgemeine Debatte und Abstimmung über den Voranschlag des betreffenden Ministeriums statt, dann erfolgt erst die Spezialberatung und Abstimmung über die einzelnen Abschnitte, Titel und Posten. Nach erfolgter Annahme aller Posten unterbreitet der Finanzminister als Ergebnis der Beratung den Entwurf des eigentlichen Budgetgesetzes, welches die endgültig angenommenen Posten enthält, ferner noch folgende Bestimmungen: a) Über die Verwendung des Überschusses. b) Daß die in den verschiedenen Gesetzen festgestellten direkten und Verzehrungs-Steuern, die Gefälle, Taxen, Stempel und Gebühren, die Wege-, Brücken- und Fähren-Mauten, die Einkünfte des Staatsvermögens und alle übrigen Einnahmen des Staates für das betreffende Budgetjahr angeboten und flüssig gemacht werden. c) Diese Einnahmen dürfen nur zur Deckung der im Budgetgesetze bestimmten Ausgaben verwendet werden und ist ein Virement weder bei den Abschnitten, noch bei den Titeln und Posten gestattet, ausgenommen dort, wo es durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt wird. und werden diese Posten immer enumerativ aufgezählt. d) Etwaige Verfügung hinsichtlich der Deckung gewisser Ausgaben durch Emission von staatlichen Titeln. e) Bestimmungen hinsichtlich etwaiger nicht verwendeter Kredite und Überschüsse. f) Mit den Einnahmen und Ausgaben verbundene finanzielle Verfügungen anderer Art (s. weiter unten). Über diesen Entwurf des Budgetgesetzes, welcher erst an den Finanzausschuß geleitet und mit dessen Bericht an das Abgeordnetenhaus zurückgelangt, findet nach englischem Muster, welches in der dortigen geschichtlichen Entwicklung allerdings seine Begründung hat, eine neuerliche allgemeine und Spezialdebatte, die sogenannte Appropriationsdebatte statt, welche zwei Ziele verfolgt. Das eine ist die Ermächtigung der Regierung zur Einhebung der Einkünfte des Staates und zur Bestreitung der Ausgaben im Rahmen des Budgets [1]), das andere der hierin enthaltene Ausdruck des Vertrauens der Regierung gegenüber. So gestaltet sich denn diese Debatte stets zu einer politischen Debatte par excellence. Nach erfolgter Annahme des Budgetgesetzes seitens des Abgeordnetenhauses gelangt das Budget vor das Magnatenhaus, wo dasselbe erst an den Finanzausschuß und dann an den staatsrechtlichen Ausschuß geleitet wird, um auf Grund der Berichte dieser Ausschüsse in der

1) Diese Ermächtigung und auch das Virement ist, allerdings in anderer Form, eine vielhundertjährige Tradition des ungarischen Staatsrechtes. Vor 1848 gab es kein ungarisches Budget und die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben wurden stets durch die Regierung bestimmt, ohne Einflußnahme und Kontrolle des Reichstages. Vom 16. Jahrhundert ab wurden seitens jedes Reichstages besondere Steuern und Subsidien zu bestimmten Zwecken bewilligt (zumeist für militärische Vorkehrungen, aber auch für die Kosten der Gerichte, Gesandtschaften, Krönungsgeschenke etc.), und wurde bei dieser Gelegenheit stets betont, ja auch direkt verboten, diese Auflagen anderen Zwecken zuzuwenden (vgl. G. A. XVI: des 1542. Pozsonyer Reichstages, G. A. VIII und IX: 1547, XXII: 1550, XXX: 1553, III: 1557, XI: 1559 etc.).

Vollsitzung verhandelt zu werden. Nach Annahme durch das Magnatenhaus erfolgt die Unterbreitung zur königlichen Sanktion [1]).

Es wäre ziemlich unnütz, darüber zu streiten, ob das Gesetz über das jährliche Budget nur formell (Gneist), nicht aber auch inhaltlich eine Rechtsnorm wie jede andere sei, welche im Wege eines Gesetzes bestimmt wird. Jedes Gesetz muß seinem Inhalte gemäß eingehalten und angewendet werden und jede Abweichung von demselben stellt — objektiv — eine Gesetzesverletzung dar, welche eben den konkreten Tatsachen und der subjektiven Schuld entsprechend beurteilt werden muß. Wenn der durch das Budgetgesetz bestimmte Kredit überschritten, das Virement gesetzwidrig ausgeübt, gewisse Ausgaben nicht für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden, so haben wir es ebenso mit einer Gesetzesverletzung zu tun, wie in dem Falle, in welchem die Regierung ohne jede gesetzliche Ermächtigung Ausgaben bestreitet, da ja auch in den obenerwähnten Fällen eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, ja sogar gegen eine positive gesetzliche Bestimmung gehandelt wird. Gesetze müssen eingehalten werden, in erster Linie durch die Regierung, als oberste Hüterin und Leiterin des auf Gesetz und Recht beruhenden modernen Staates und jede gesetzwidrige Handlung muß entsprechend gutgemacht oder — den Fall des entschuldbaren Notstands ausgenommen — geahndet werden.

Erweist sich der gebilligte Kredit als ungenügend, so muß durch ein besonderes Gesetz ein weiterer (Ersatz oder außerordentlicher) Kredit bewilligt werden (§ 16 G. A. XX: 1897). Nur im äußersten Notfalle oder wenn der Reichstag nicht versammelt ist, darf der betreffende Minister, mit Zustimmung des Ministerrates, ohne gesetzliche Ermächtigung eine nicht bewilligte Ausgabe anweisen, doch muß er hierfür bei Verhandlung der Schlußrechnungen vom Reichstage um das Absolutorium (Indemnity) ansuchen. Der Staatsrechnungshof ist verpflichtet, von allen Kreditüberschreitungen, unvorgesehenen Ausgaben und Kreditübertragungen (Virement) bei vorheriger Verständigung des betreffenden

1) Aus dem oben Gesagten ist es ersichtlich, daß die Geschäftsordnungen beider Häuser des Reichstages die Möglichkeit einer überaus langen Budgetdebatte darbieten und gehören deshalb drei oder vier Monate lange Budgetdebatten in der Geschichte des ungarischen Parlamentarismus nicht zu den Ausnahmen. Daß dies eine unnütze Zeitvergeudung bedeutet, braucht nicht näher erörtert zu werden, da ja weniger Worte und mehr Taten vonnöten sind und weil der Mißkredit des Parlamentarismus auf dem ganzen Kontinente, so auch in Ungarn zum Teil auch auf den Mißbrauch der Rede und auf die Überschätzung der persönlichen Bedeutung einzelner Vielredner zurückgeführt werden kann. Ebendeshalb müßte die Budgetdebatte gründlich abgekürzt werden, was besonders dadurch möglich wäre, daß das Budget dem Hause sofort in der Form des Budgetgesetzes unterbreitet wird und so die allgemeinen Debatten bei den einzelnen Budgets, ferner die besonderen Appropriationsdebatten wegfielen. Die Generaldebatte über das Budgetgesetz böte genügende Gelegenheit zur Erörterung aller politischen Fragen, auch der Vertrauensfrage zur ganzen Regierung, sowie gegenüber jedem einzelnen Mitgliede derselben, während die Spezialdebatte bei jedem Posten eine sachliche Besprechung aller Bedürfnisse des Staates ermöglicht, und könnte solcherweise, durch Eindämmung der fortwährenden Wiederholung kleinlicher politischer und (vielmehr noch) persönlicher oder parteilicher Nörgeleien, welche für das Gesamtwohl keinerlei Nutzen bedeuten, eben die sachliche Erörterung an Tiefe und Wert nur gewinnen.

Ministers, im Wege des Ministerrates, vierteljährlich dem Reichstage Bericht zu erstatten (ebend. § 18).

Kommt das Budget bis zum 1. Januar jenes Jahres, für welches es gültig wäre, nicht zustande — das ungarische Budgetjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember —, so muß die Regierung im Wege eines besonderen Gesetzentwurfes die Ermächtigung verlangen, im Rahmen des letzten Budgetgesetzes die Einkünfte des Staates einzuheben und die Ausgaben zu bestreiten. Dieses Gesetz muß die Dauer seiner Wirksamkeit wohl ausdrücklich bestimmen, doch hört dieselbe am Tage der Promulgierung des Budgetgesetzes von selbst auf (ebend. § 19). Solche Ermächtigungsgesetze — Indemnity-Gesetze — sind in Ungarn, eben infolge der Langwierigkeit der Budgetdebatte, welche leicht zur Obstruktion werden kann, fast alljährlich nötig — seit 40 Jahren geschah es bloß 7 mal, daß das Budget vor Beginn des neuen Budgetjahres gesetzlich erledigt ward. Für das Jahr 1911 gibt es drei Ermächtigungsgesetze, weil das Budget erst im Juli zustande kam — gewiß ein unhaltbarer und ungesunder Zustand. Es ist dies wieder einer der Auswüchse des Parlamentarismus. Die Parteipolitik kennt eben nur ein Ziel: der gegnerischen Partei Verlegenheiten zu bereiten, ohne jede Rücksichtnahme auf die wahren Interessen des Landes oder aber auf die Erschütterung der staatsrechtlichen Grundlagen desselben. Das Parlament müßte jedoch stets eifersüchtig die Garantien der Verfassung wahren und darüber wachen, daß den Gesetzen Folge geleistet werde. Wenn das Gesetz bestimmt, daß das nächstjährige Budget bis zum Schlusse des laufenden Jahres festgestellt werden muß (G. A. X: 1867, § 3 G. A. XX: 1897), so darf das Parlament diese Rechtsnorm und den regelmäßigen Gang des Staatshaushaltes nicht taktischen Künsten und kleinlichen Parteiinteressen opfern, sondern muß für die starre Durchführung derselben selbst Sorge tragen. Die Vertrauensfrage kann deshalb in Verbindung mit dem Budget aufgeworfen und entschieden werden, aber immer mit Rücksichtnahme darauf, daß Regierung und Staat ebensowenig identisch sind, wie Opposition und staatliches Interesse. Der Regierung dürfen naturgemäß Verlegenheiten bereitet werden — oft kann ja das Land nur hierdurch von einer unfähigen, oft mit Recht mißliebigen Regierung befreit werden —, der Staat aber darf in der Erfüllung seiner Pflichten, woran ja das Interesse von Millionen haftet, durch das Parlament nie in Verlegenheit gebracht werden, noch darf das Parlament eben nur durch seine Haltung die Regierung in die Notlage bringen, gesetzwidrig oder gesetzlos zu handeln. Eine solche Erschütterung des Glaubens an der unbedingten Herrschaft des Gesetzes ist nicht nur in der Rückwirkung auf das Verfassungsleben des Staates und in ihren wirtschaftlichen Folgen, sondern auch in ihrer sittlichen Wirkung unberechenbar, und eben deshalb darf seitens der Volksvertretung zu dieser, einer inneren Revolution ähnlichen ultima ratio nur im alleräußersten Falle gegriffen werden, wenn eben wirkliche Lebensinteressen des Staates auf dem Spiele stehen. Behufs rascherer Durchführung eines Parteiprogrammpunktes darf aber das Parlament selbst niemals eine gesetzlose Zeit herbeiführen.

Die Tatsache, daß es z. B. in Ungarn seit 1898 nicht weniger als sechsmal geschah, daß der Regierung nicht einmal das Indemnitygesetz bewilligt wurde, so daß der Staatshaushalt im Jahre 1899, 1903, 1904 und 1906 mehrere Monate lang und während der ganzen Jahre 1905 und 1910 ohne Budget und teilweise ohne Ermächtigungsgesetz fortgeführt werden mußte (das Budget für das Jahr 1903 wurde erst im Jahre 1904 bewilligt, für 1905 und 1910 wurde überhaupt kein Budget geschaffen) — gereicht dem Parlamentarismus keineswegs zum Lobe.

Was nun jenen Zustand betrifft, welcher dann eintritt, wenn weder ein Budgetgesetz, noch ein Indemnitygesetz geschaffen wurde (nach ungarischer Terminologie: Exlex-Zustand), so ist Folgendes vor Augen zu halten:

Nachdem die Regierung ohne gesetzliche Ermächtigung keinerlei Einkünfte des Staates, insbesondere Steuern vorschreiben, eintreiben, verwenden und verausgaben darf (G. A. X: 1867) und auch die Munizipien nicht verpflichtet sind, den Verordnungen der Regierung behufs Eintreibung der nicht votierten Steuern Folge zu leisten (§ 19 G. A. XXI: 1886), so folgt hieraus, daß während dieser Zeit niemand verpflichtet ist, Steuern und Gebühren zu bezahlen, so daß wegen dieses Versäumnisses weder Verzugszinsen, noch erhöhte oder gar Strafgebühren berechnet werden dürfen. Diese, auch durch die ständige Judikatur des ung. Verwaltungsgerichtshofes bekräftigte Regel[1]) wurde durch § 5 G. A. II: 1906 bestätigt, wo mit Rücksicht darauf, daß für das Jahr 1905 überhaupt kein Budget geschaffen wurde und daß auch das Ermächtigungsgesetz für 1906, infolge der politischen Verhältnisse, erst am 9. Juni 1906 sanktioniert und promulgiert werden konnte, verfügt wird, daß für die im Jahre 1905 und im ersten Vierteljahr 1906 fällig gewordenen Steuerschulden vom 1. Januar 1905 bis zum 15. Juli 1906 Verzugszinsen nicht berechnet werden dürfen (aus Billigkeitsrücksichten wurden für die Bezahlung der Steuer- und Gebührenrückstände weitgehende Erleichterungen gewährt).

Eine vielumstrittene Frage ist die, ob die Steuerkassen berechtigt sind, während dieses Ex-lex-Zeitraumes die freiwillig bezahlten fälligen oder im vorhinein bezahlten Steuern und Gebühren anzunehmen, da doch die Regierung nicht berechtigt ist, die nicht bewilligten Einkünfte, in welcher Form immer, einzuheben. Meines Erachtens ist die Frage bejahend zu beantworten, weil die Regierung nur zur Vorschreibung und Eintreibung der Einkünfte nicht berechtigt ist, die freiwilligen Leistungen aber nicht in den Kreis dieses Verbotes gehören, ebenso wie die Rekrutierung ohne gesetzliche Bewilligung wohl nicht erfolgen darf, dem freiwilligen Eintritte in die Armee aber keine Hindernisse in den Weg gelegt werden können, da ja die auf Sondergesetzen beruhenden staatlichen Einrichtungen auch während der budgetlosen Zeit weiter aufrecht bestehen und entsprechend gepflegt werden müssen. Die entgegengesetzte Auffassung würde — ganz abgesehen davon, daß derlei Verbote

1) Vgl. Entsch. dess. v. 9. Februar 1900 Z. 12557/1899; 26. Januar 1900 Z. 19914/1899; 9. Februar 1904 Z. 26704/1903; 31. Januar 1907 Z. 11092/1906.

nur die engste Auslegung zulassen — geradezu Ungeheuerlichkeiten herbeiführen. Es dürfte sonst z. B. der Fiskus während der Dauer des Ex-lex-Zustandes keinerlei freiwillige Zuwendungen, Geschenke oder Legate Privater annehmen, die privatrechtlichen Forderungen des Staates nicht geltend machen, ja sogar die Zinsen der in seinem Besitze befindlichen Wertpapiere nicht einfordern. Übrigens scheint auch der Verwaltungsgerichtshof diesen extremen Standpunkt nicht zu teilen, was aus seiner am 26. April 1908 s. Z. 26828/907 erflossenen Entscheidung erhellt, laut welcher für die während des Ex-lex freiwillig eingezahlten Steuern keine Zinsenrückvergütung gefordert werden kann. Die Entscheidung stützt sich allerdings auf die Auslegung der Vorschriften hinsichtlich der Zinsenvergütung für ungerechtfertigt behobene Steuern und Gebühren, aber daraus, daß sie die Ungesetzlichkeit der Annahme dieser Steuern mit keinem Worte erwähnt, kann darauf gefolgert werden, daß diese Gerichtsstelle dieselbe gesetzlich für möglich hält[1]).

In seinen wahren Wirkungen ist mit dem Ex-lex eigentlich nicht das zu erreichen, was dessen Heraufbeschwörer davon erwarten. Es entsteht der oben (S. 103—110) schon geschilderte Notzustand, in welchem die Regierung genötigt und verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß kein vollständiger Stillstand der Staatsmaschine eintrete (was die naturgemäße Folge des Ex-lex-Zustandes im wörtlichen Sinne wäre), daß die Staatsbedürfnisse ihre Deckung finden. Neuerungen und Investitionen können und dürfen allerdings nicht vorgenommen werden, doch bringt dies weniger die Regierung in Verlegenheit, welche mit Notverfügungen den status quo denn doch aufrechterhält, als es vielmehr die finanzielle Lage des Staates erheblich verschlimmert, die sub titulo Patriotismus nicht bezahlten Steuerschulden oft uneinbringlich macht, insbesondere

1) Im Anschlusse an den letzten Ex-lex-Zustand (1905/1906) geschah seitens einzelner Staatsrechtslehrer, Politiker und Munizipien auch Berufung auf folgende Verfügung des aus der Zeit des Königs Wladislaus I. stammenden G. A. I: 1504, als Beleg dafür, daß das ungarische Staatsrecht die freiwilligen Steuerleistungen nicht nur verbietet, sondern strenge bestraft. Es heißt dort nämlich: „§ 5. Si quipiam vero comitatuum, motu proprio, et non de consensu et voluntate totius regni, extra scilicet conventiones regnicolarum generales, contributionem aliquam, seu quodcunque subsidium (praeter solitum lucrum camerae) contra videlicet antiquam regni libertatem, regia majestati quovis modo et quovis colore offerrent aut praestarent: extunc universitas nobilium hujusmodi comitatus universaliter in poena fidefragii, seu injurii, amissioneque honoris et humanitatis, convicta et condemnata; et a consortio caeterorum nobilium regni relegata et segregata habeatur eo facto. § 6. Qui quidem nobiles sic condemnati, in conventionibus regnicolarum generalibus postea celebrandis, per universitatem regnicolarum, juxta eorum voluntatem, tanquam per juri, honoreque et humanitate privati ac a consortio ipsorum segregati: tam in rebus et bonis, quam personis eorum puniri, castigarique et condemnari valeant atque possint.“ Meines Erachtens handelt es sich hier nicht um Steuerleistungen Privater, sondern um Ahndung dessen, daß die zu jener Zeit stark verbreiteten Partikularversammlungen einzelner Komitate unter Führung von nichts weniger als uneigennützigen Oligarchen, dem Könige auch ohne Reichtagsbeschluß Steuern und Subsidien gewährten und eintrieben, was allerdings verfassungswidrig ist. Die Strafbarkeit solcher Handlungen aber, möge es sich um wen immer handeln, hat bereits aufgehört. Nicht nur weil die angedrohten Strafen obsolet sind, sondern weil die bei Inslebentreten des gültigen Strafgesetzbuches (G. A. V: 1878) gesetzlich nicht aufrechterhaltenen Strafbestimmungen aller früherern Gesetze, also auch die angeführten, außer Kraft gesetzt wurden (G. A. XXXVII: 1880).

aber die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und Einzelner hemmt und zurückdrängt. Der Sturz der Regierung ist ein geringer Gegenwert für die enormen Schäden, die ein solcher Zustand bei längerer Dauer im Gefolge hat, und ist es daher ein unverzeihlicher Leichtsinn und unverantwortliches Beginnen von jedem in Betracht kommenden Faktor, wenn diese ultima ratio ohne zwingendste Notwendigkeit herbeigeführt wird, da ja durch denselben gerade diejenigen am wenigsten leiden, gegen welche dieselbe als Waffe dienen soll, wo hingegen die sittlichen Nachteile in der Auffassung der Pflichten gegen den Staat seitens der einzelnen Staatsbürger noch viele Jahre, ja auf Generationen hindurch fühlbar sein werden.

§ 49. Der Staatshaushalt. Hinsichtlich der Verwendung der durch das Budget festgestellten Einnahmen und Ausgaben finden sich detaillierte Bestimmungen im Gesetze über die staatliche Rechnungsführung (G. A. XX: 1897), ferner in der auf Grund dieses Gesetzes vom Minister-Präsidenten (Z. 5110 ex 1899) im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes durch den Ministerrat erlassenen Vollzugsverordnung, schließlich in dem am 18. Nov. 1889 durch den Reichstag gefassten Beschlusse hinsichtlich der Einrichtung der staatlichen Schlußrechnungen, dessen wesentliche Bestimmungen durch G. A. XX: 1897 in Kraft aufrechterhalten wurden (§ 143). Von diesen Verfügungen seien hier die folgenden wichtigsten erwähnt: Jede nicht bewilligte Ausgabe ist in der Schlußrechnung auch in dem Falle zu begründen, wenn dieselbe eigentlich keine Überschreitung veranlaßt. Die nicht präliminierten Einnahmen sind ausdrücklich als solche zu verrechnen. Das Anweisungsrecht des Ministers, bzw. des Präsidenten des Staatsrechnungshofes auf Grund des Budgets währt bis Ende März des nächsten Jahres; der bis dahin nicht verbrauchte Kredit verjährt und kann nur auf Grund einer neuen gesetzlichen Ermächtigung verwendet werden. Bei Bauten können die Kredite eventuell bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres vinkuliert werden. Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung verjährt jede Anweisung auf eine staatliche Kasse innerhalb eines Jahres, doch kann dieselbe auf begründetes Ersuchen erneuert werden. Vorschüsse auf das spätere Budget finden nicht statt. Die Anweisung der Bezüge der Staatsangestellten kann nur im Rahmen des Staatsbudgets und des dort detaillierten Status erfolgen. Das unbewegliche Vermögen des Staates verwaltet der Finanzminister, der dieses Verwaltungsrecht, für die Dauer der Benutzung dieses Vermögens durch einen anderen staatlichen Regierungszweig, jenem Minister überläßt, dem dieser Zweig untergestellt ist. Jeder Minister sorgt für die Inventarisierung des unter seiner Verwaltung stehenden beweglichen und unbeweglichen Staatsvermögens. Letzteres kann nur auf Grund eines besonderen Ermächtigungsgesetzes veräußert werden. Verträge können im Namen des Staates, mit wenigen, durch Dringlichkeit begründeten Ausnahmen, nur im Wege öffentlichen Wettbewerbes abgeschlossen werden. Verträge über einen Wert von 10000 Kronen und darüber, dürfen im Namen des Staates nur nach Einholen des Rechtsgutachtens des Causarum-Regalium-Direktorates abgeschlossen, abgeändert oder gelöst werden (Ausnahmen hiervon bilden das Justizministerium, die Fundationalverwaltungsdirektion und die

kgl. ung. Staatsbahnen, wo es besondere Rechtssektionen gibt), Anlehen, Kreditoperationen, Bauverträge von längerer Frist oder größerer Wichtigkeit dürfen nur auf Grund der vorhergehenden Ermächtigung der Gesetzgebung abgeschlossen werden. Die staatlichen Kassen müssen jährlich mindestens einmal, die Material verwaltenden Ämter aber von Zeit zu Zeit durch emittierte Kommissäre unerwartet aufs gründlichste skontriert werden.

Mit der Verwaltung des Staatsvermögens, der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, sowie mit deren Verrechnung sind betraut: a) die den Ministern, dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes, sowie den diesen unterstehenden Behörden untergeordneten allgemeinen staatlichen Kassen und Steuerämter; b) die dem betreffenden Ressortminister untergeordneten besonderen staatlichen Kassen für die Gefälle und andere staatlichen Geschäfte und Unternehmen; c) die Manipulationskassen zur Besorgung kleinerer staatlicher Ausgaben, sowie die mit der Geldgebarung der staatlichen Institute betrauten Organe. Für entsprechende Überwachung und Sicherheit muß überall vorgesorgt sein. Verwandte oder verschwägerte Beamte können bei derselben Kasse oder Materialverwaltungsstelle nicht verwendet werden. Die bei der Verwaltung des Staatsvermögens in welcher Eigenschaft immer beschäftigten Beamten dürfen weder mittelbar noch unmittelbar an irgend einem Unternehmen usw. beteiligt sein, welches mit ihrer Amtstätigkeit unmittelbar oder mittelbar in Verbindung steht.

Zahlungen können nur auf Grund der Anweisung der zuständigen Behörden gegen entsprechende Quittungen und Gegenquittungen angenommen oder geleistet werden, u. z. nur durch einen solchen Beamten, der hiermit gesetzlich oder verordnungsgemäß betraut ist. Die Zahlung zu Handen eines anderen ist dem Staate gegenüber ungültig und ohne Wirksamkeit. Die Minister sind verpflichtet, die auf das Vorjahr bezüglichen endgültigen Rechnungen ihres ganzen Ressorts bis Ende Mai jeden Jahres dem Staatsrechnungshof zu überweisen, doch sind sie gehalten, auch vierteljährlich Ausweise an denselben zu übermitteln. Jedem Ausweis sind die entsprechenden Belege beizufügen.

Jeder Minister verfügt über eine besondere Buchhaltung (Rechnungsabteilung). Die Buchhaltung des Ministerpräsidiums, des Ministeriums a latere und des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministers besorgt die Buchhaltung des Finanzministers. Die Buchhalter des Ministers sind hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit und ihrer Personalien diesem unmittelbar untergeordnet und stehen unter der Leitung eines Direktors (VI. Rangklasse). Neben den mit der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte betrauten und mit dem Anweisungsrechte bekleideten Behörden wirken ebenfalls Buchhaltungen, deren Chef der Direktor der ministeriellen Buchhaltung untersteht. Das Disziplinarverfahren gegen die Buchhaltungsbeamten regeln §§ 91—94 §§ G. A. XX: 1897. Über das Verfahren im Rechnungsdepartement vgl. §§ 95—113, 127—141 G. A. XX: 1897.

Wesentlich dieselben Regeln gelten auch auf Grund des G. A. III: 1902 seit dem 1. Januar 1903 hinsichtlich der Kassengebarung und der Verant-

wortlichkeit der Buchhaltungs- und Rechnungsbeamten für die Kassen- und Buchhaltungsagenten der Komitate (den Dienst der Vormundschaftskassen mit eingerechnet), welche durch die am Sitze des Komitates befindlichen kgl. Staatskassen (Steuerämter) und durch die neben den kgl. Finanzdirektionen wirkenden Buchhaltungen versehen werden. Die Buchhaltungsagenten der Bezirke besorgt auf Grund desselben Gesetzes (§ 2) seit dem 1. Oktober 1904 ein dem Bezirksoberstuhlrichter zugeteiltes Fachorgan (Bezirks-Rechnungsbeamter, Buchhalter). Alle diese Beamten sind dem Finanzminister untergeordnet. Bei der Geldmanipulation ist möglichst der Scheck- und Clearingverkehr der kgl. ung. Postsparkasse in Anspruch zu nehmen. Die diesbezüglichen Einzelbestimmungen sind in den Vo. d. Min. d. Inn. v. 7. Nov. 1902, Z. 120 000, 121 000, 122 000, 123 000 und Vo. d. F. M. Z. 3600/1902, ferner Vo. d. Min. d. Inn. v. 22. Juni 1904 Z. 48 421; 3. Aug. 1904 Z. 78 000 und Z. 79 000 enthalten [1]).

§ 50. Staatsschulden. Hinsichtlich der Staatsschulden bestimmen §§ 114—126 des G. A. XX: 1897 folgendes: Jede Schuldurkunde (Obligation) über eine Staatsschuld muß enthalten: Eine zu deren Unterscheidung nötige Numerierung; das ungarische Wappen [2]); die Bezeichnung des die Emission gestattenden Gesetzartikels; der Art und Hauptsumme der Schuld, der Valuta, den Nominalwert, den Zinsfuß und die Art und Weise der Zinsenzahlung; den Amortisationsplan oder den Rückzahlungsplan des Kapitals; die Zahlstellen; bei Hypothekardarlehen die als Sicherheit dienende Hypothek, die etwaige Steuerfreiheit und die den Gläubigern gewährten anderen Begünstigungen; das Datum und das Siegel mit dem ungarischen Wappen [2]); die Unterschrift des Finanzministers, des Direktors der Staats-Zentral-Kasse, des Chefs der Kreditabteilung des Finanzministeriums und eines Kontrollorganes derselben. Bei mehrsprachigem Texte ist der ungarische Text der authentische. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt gegen den entsprechenden Coupon, die des Kapitals (Gewinnes) gegen die Schuldurkunde, vorausgesetzt, daß dieselben in ihren wesentlichen Merkmalen unversehrt und nicht verjährt sind [3]). Die Zinsen der auf Namen

1) Der G. A. III: 1902 wurde seitens der Gegner der Verstaatlichung der Verwaltung stark angefochten, weil derselbe der Autonomie der Komitate auf dem Gebiete der Geldgebarung ein Ende macht und an Stelle derselben die staatliche Zentralisation einführt. In den letzten Jahren war auch viel von einer Abänderung des Gesetzes und der Wiederherstellung der Rechte des Komitates die Rede — gegenwärtig scheint aber eine gegenteilige Wendung eingetreten zu sein. Es sei noch bemerkt, daß G. A. III: 1902 die Kassengebarung der Städte und Gemeinden nicht berührt und daß dieselben diesbezüglich, bis auf weiteres, volles Selbstverwaltungsrecht besitzen.

2) Wenn die Schuld alle Länder der ung. Krone belastet: das vereinigte Staatswappen, sonst nur jenes des engeren Ungarns.

3) Die Verjährung des Kapitals der Wertpapiere erfolgt, falls dieselben keine abweichende Bestimmung enthalten, innerhalb zwanzig Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet. Bei Rentenforderungen wird diese Frist, und zwar bei auf Namen lautenden oder vinkulierten Obligationen vom Tage der Fälligkeit der vom Ärar nicht behobenen ersten Zinsen-(Renten-) Rate, bei den Inhaberpapieren aber vom Fälligkeitstage jener Zinsenrate an gerechnet, welche auf den letzten Coupon des der Obligation beigelegten Zinsenscheines folgt. Couponforderungen verjähren — falls keine besondere Bestimmung besteht — innerhalb sechs Jahren (§§ 37, 38,

lautenden oder vinkulierten Obligationen werden nur gegen detaillierende Quittung des zur Empfangnahme Berechtigten ausbezahlt. Beschädigte Wertpapiere können gegen neue umgetauscht, zugrunde gegangene oder verlorene aber, gemäß G. A. XXXIII: 1881 amortisiert werden. Als regelmäßige Staatsschuldenkasse fungiert die Zentral-Staatskasse in Budapest, wo die Manipulation der Schuldurkunden zentralisiert ist; doch kann der Finanzminister mit der Besorgung der mit denselben verbundenen Geschäfte aller Art als Zwischenstellen auch andere Kassen betrauen. Die Kreditabteilung der Buchhaltung des Finanzministeriums führt — abgesehen von den, den seitens der Zentral-Staatskasse geführten Journalen entsprechenden Büchern — ein besonderes Kreditbuch über jede ständige Staatsschuld, mit besonderem Konto für jede einzelne Schuldurkunde, ferner ein summarisches Hauptbuch aller Staatsschulden.

Die Oberkontrolle über die den Gesetzen entsprechende Emission der Staatsanleihen und deren Verwendung, die Rückzahlung der Staatsschulden, die Auslosung der Staatsobligationen und die Zahlung der Zinsen gehört in den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes (§ 18, 19 G. A. XVIII: 1870, §§ 28—30 G. A. LXVI: 1880), welcher auch die Münzung und den Verkehr des Metallgeldes, gemäß den Bestimmungen der dessen Wert und Qualität feststellenden Gesetze, überwacht (§ 31 ebend.).

Die ungarischen Staatsschulden sind nach ihrem Stande laut Staatsbudget für 1912 und den Schlußrechnungen vom Jahre 1907 folgende:

1. Die im Jahre 1867 (G. A. XV.) freiwillig übernommene jährliche Beitragsleistung zur österreichischen Staatsschuld, im Sinne des durch G. A. XVI: 1908 inartikulieren Übereinkommens: 1. Kapitaltilgung: 300000 Kronen, Zinsen: 60319340 Kronen, zusamen 60619340 (hievon 310000+23552000 Kronen in Silber) [1]).

2. Für die ursprünglich 80 Millionen Gulden betragende, aus dem Jahre 1863 stammende und durch Österreich allein, für eigene Zwecke von der österr.-ung. Bank (damals österr. Nationalbank) aufgenommene Schuld an die österr. Regierung mit jährlicher Kapitalstilgung von 360000 Kronen [2]). Stand Ende 1910: 14040000 Kronen.

---

40 u flgd. G. A. XXXIII: 1881, über die Amortisation und Verjährung der im öffentlichen Verkehr befindlichen Wertpapiere).

1) Gemäß Art. II. G. A. XVI: 1908 verpflichtete sich Ungarn, den Zinsenbeitrag von 58 339339 Kronen 52 Heller durch Kapitalszahlung in barem Geld längstens binnen 22 Jahren nach Aufrufung der noch aushaftenden, durch das österr. Gesetz vom 20. Juni 1868 geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit 4,2 Proz. verzinslichen einheitlichen österreichischen Rentenschuld zur Umwandlung in Obligationen mit geringerer Verzinsung zu tilgen. Die seitens Ungarns abzustattende Kapitalszahlung beträgt, wenn sie längstens innerhalb der ersten zehn Jahre der 22 jährigen Frist geleistet wird, 1348886462 Kronen 89 Heller, darunter in klingender Münze (Silber) 498774566 Kronen 74 Heller; bei späterer Leistung erhöht sich die Kapitalszahlung vom 11. bis 22. Jahre jährlich um 3345452 Kronen 53 Heller, darunter in klingender Münze 1237040 Kronen 10 Heller, bis zum Betrage von 1389031893 Kronen 30 Heller, darunter in klingender Münze 513619047 Kronen 62 Heller. Der Jahresbeitrag Ungarns zu den Zinsen verringert sich in demselben Verhältnis, in welchem sich im Jahre der Ratenzahlung das Ablösungskapital verringert.

2) Nachdem diese Schuld eine ausschließlich österreichische ist, geschah es bei Schaffung der gegenwärtigen Organisation der österr.-ung. Bank nur aus Billigkeitsgründen, daß Ungarn einen Teil auch dieser Schuld übernahm (G. A. XXVI: 1878). Durch G. A. XXXVIII: 1899

3. Grundentlastungen und Erbablösung (Emissionsbetrag — G. A. XXXII: 1888 — 399018000): Kapitalstilgung und Schadenersatz i. J. 1912: 2725600 Kronen, Zinsen, Renten und Spesen 14641796 Kronen. Die 4 prozentigen Grundentlastungsobligationen werden bis 1959 im Wege halbjährlicher Auslosung getilgt. Der Stand betrug Ende 1910: 363279200 Kronen, der Stand der Obligationen für die abgelösten geistlichen Zehenten (5 Prozent Renten) beträgt 4381930 Kronen 40 Heller. Diese Schuldenposten werden naturgemäß halbjährlich geringer.

4. Ebenso steht es mit den Weinzehentobligationen (G. A. XXIX: 1868, ursprünglicher Kapitalsbetrag 52 Millionen Kronen), wo einer Einnahme von 3000 Kronen seitens der Eigentümer der im Jahre 1848 vom Weinzehent abgelösten Weingärten eine Kapitalstilgung von 10000 Kronen und eine Zinsenlast von 12000 Kronen pro anno gegenübersteht. Stand Ende 1910: 133265 Kronen 23 Heller.

5. Ablösung der Remanential- und Rodungsfelder, bei einer Einnahme von 94000 Kronen von Seite der zur Ablösung Verpflichteten; Kapitalstilgung 50000, Zinsen 2700 Kronen.

6. Ablösung von Häuslergütern (G. A. XXV: 1896): Einnahme (1912) 74000 Kronen; Schadenersatz, Zinsen, Spesen 89600 Kronen.

7. Zinsen der den ungarischen Städten und Gemeinden auf Grund § 7 G. A. V: 1902 gewährten 4 1/2 prozentigen Obligationen (1912): 4220053 Kronen. Die Emissionssumme beträgt 109675400 Kronen, mit verschiedenen Arten und Terminen der Rückzahlung. Stand Ende 1911: 93778960 Kronen.

8. Prämienlos-Anlehen im Betrage von 60 Millionen Kronen vom Jahre 1870 (G. A. X: 1870) für öffentliche Bauten und Regulierungen der Hauptstadt Budapest. Kapitalstilgung, Zinsen und Spesen (1912) 4409600 Kronen. Diesen Ausgaben steht eine Jahreseinnahme von (1912) 2139292 Kronen gegenüber, welche sich aus den Einnahmen der Brücken, der Quaipacht, der Gemeindesteuerzuschläge der ungarischen Direktionen und Filialen österreichischer Unternehmen, dem Verkaufe der durch die Regulierung gewonnenen Gründe und den Zinsen ergibt. Die Tilgung erfolgt bis 1921 mittels Verlosung. Stand Ende 1910: 24100000 Kronen.

9. Ung. Goldrente 4 Proz. (Emissionen: 1880, 1881, 1887, 1888, 1892,) nominell 634 Millionen Goldgulden a 20,50 Mark = 1509523809 Kronen); Zinsen- und Spesenerfordernis (1912) 61238944 Kronen, Einnahmen aus einem Konventierungsübereinkommen mit der seither verstaatlichten Pécs-Barcser Eisenbahn 40795 Kronen.

10. Ung. Kronenrente 4 Proz. (Emissionen: 1892; 1900, 1902, 1904, 1907, 1908, 1909, 1910; nominell (Ende 1911) 2700504200 Kronen); Zinserfordernis (1912): 108020168 Kronen [1]) G. A. IV: 1910, ermächtigte zur übergangsweisen Ausgabe von 4 1/2 prozentigen staatlichen Kassenscheinen im Betrage von nominell 250 Mill. Kronen; deren Zinsenerfordernis für 1912 beträgt 10250000 Kronen. Dasselbe Gesetz ermächtigt zur Beschaffung von 94248987 Kronen 68 h, G. A. XIV: 1911 aber zur Beschaffung von 156892900 Kronen, was dem Bedarf einer wahrscheinlichen Emission von 4 Prozent Kronenrente im Betrage von nominell 282 Mill. Kronen entspricht, deren Zinsenbedarf für 8 Monate (7520000) im Budget für 1912 präliminiert wurden.

---

wurde diese Frage neuerlich solcherart geregelt, daß Österreich am 31. Dezember 1899 sechzig Millionen Kronen an die Bank in Goldkronen bezahle, die Bank aber zu Lasten ihrer Reserven einen solchen Betrag der Schuld abschreibe, daß dieselbe in Zukunft nur mehr 60 Millionen betrage. Von den durch Österreich bezahlten 60 Millionen übernimmt Ungarn 18 Millionen Kronen, zahlbar an Österreich in 50 Jahresraten zu je 360000 Kronen vom 1. Januar 1900 ab. Auf diesen Rest sind während der Dauer des Privilegiums der österr.-ung. Bank (d. i. bis Ende 1917) keinerlei Zahlungen zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Restbetrag in 50 Jahren ohne Zinsen zu tilgen. (G. A. XXVI: 1878; § 7, G. A. XVIII: 1911).

1) Das Budgetgesetz für 1911 ermächtigte den Finanzminister zur Emission von höchstens 4 Proz. Rentenobligationen zur Beschaffung von 156892900 Kronen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Das Budgetgesetz für 1912 (G. A. V: 1912) ermächtigt zur Emission ebensolcher Titres zur Beschaffung von 156655400 Kronen.

11. Tisza- und Szegeder Losanlehen, ursprünglicher Betrag 88 Millionen Kronen; G. A. XX: 1880, zu Zwecken der Wiedererrichtung der durch die Überschwemmung im Jahre 1879 zugrunde gerichteten Stadt Szeged. Tilgungsfrist 50 Jahre. Stand Oktober 1909: 55 960 000 Kronen. Kapitalstilgung mittels Verlosung (bis 1930) Ausgaben (1912): 4 861 170 Kronen, Einnahmen aus gewährten Baudarlehen (4 Prozent) 565 610 Kronen.

12. Das auf Grund G. A. XVI: 1895 emittierte Anlehen zu Zwecken der Regulierung des Eisernen Tores an der unteren Donau, 45 Millionen Goldkronen 3 Proz., Tilgungsfrist 90 Jahre (im Wege der Auslosung). Stand 1911: 42 960 000 Kronen; Kapitaltilgungserfordernis (1912) 168 000, Zinsen und Spesen: 1 293 100 Kronen.

13. Ung. Kronenrente 3½ Prozent (emittiert auf Grund G. A. XXX: 1897), Nominell 60 Millionen Kronen, Zinsen- und Spesenerfordernis (1912): 2 103 500 Kronen.

14. Ung. Rentenschuld 4 Prozent, auch auf ausländische Valuta. Emitiert auf Grund G. A. IV: 1910. Nominell 250 Millionen Kronen. Zinsen- und Spesenerfordernis (1912): 10 014 610 Kronen.

15. Schwebende Schuld (Kassenscheine und Depositen), Zinsen- und Spesenerfordernis (1912): 3 665 352 Kronen.

Die Summe aller Ausgaben für Tilgung, Zinsen und Spesen der unter 1—15 angeführten Staatsschuldposten beträgt (1912) 297 651 253 Kronen, denen als Einnahme 2 916 697 Kronen gegenüberstehen.

16. Zu diesen Staatsschulden gesellen sich noch die Erfordernisse aus der Schuldübernahme anläßlich der Verstaatlichung von Eisenbahnen (auch solcher, die eine staatliche Zinsengarantie genossen), welche für das Jahr 1912 für Kapitalstilgung, Zinsen und Spesen insgesamt 24 332 555 Kronen beanspruchen.

17. Der Gesamtbedarf für die Tilgung der die einzelnen Portefeuilles besonders belastenden schwebenden Darlehen beträgt an Tilgung, Zinsen und Spesen für 1912: 8 602 113 Kronen,

Die gesamte Staatsschuld Ungarns betrug Ende 1910: 5317 328 Mill. Kronen.

§ 51. Die Staatseinkünfte. Die regelmäßigen ordentlichen Einkünfte des ungarischen Staates fließen aus den Einkünften des Staatsvermögens und der staatlichen Institute aller Art, aus dem geschäftlichen Betriebe des Staates und dessen Monopolen, schließlich aus den Steuern, Taxen und Gebühren. Im nachstehenden sei eine Übersicht der Rechtstitel all dieser Brutto-Einkünfte auf Grund des Staatsbudgets für 1912 geboten, mit Weglassung der Einzelheiten von geringerer Bedeutung, ferner der Zinsen der staatlichen Fonds, der Mietzinse und dgl. von staatlichem Eigentume, verschiedener Beitragsleistungen von Seite einzelner öff. und privater Körperschaften zu gewissen staatlichen Ausgaben, aller außerordentlichen Einnahmen sowie naturgemäß der Einnahmen aus Anleihen der einzelnen Ressorts. Die zugrunde liegenden Institutionen werden an der betreffenden Stelle einzeln behandelt. Auf Grund der Schlußrechnungen kann festgestellt werden, daß sich in den Jahren 1895 bis 1904 die gesamten Staatsausgaben (samt Investitionen) um 24 Prozent (239 Mill. Kronen), in den Jahren 1906—1909 um 41 Prozent (505 Mill. Kronen) gehoben haben; hingegen haben sich die Staatseinnahmen (ohne Ergebnisse der Konversionen und Emissionen, somit aus reinen Erträgnissen) in denselben Zeiträumen um 25 Prozent (263 Mill. Kronen), bzw. 36 Prozent (472 Mill. Kronen) erhöht.

Die hervorragendsten staatlichen Einkünfte finden sich im Ressort des Finanz-, des Handels- und des Ackerbauministers; die Einkünfte der übrigen Ressorts sind verhältnismäßig gering, da zu ihrem Wirkungskreise fast gar keine erwerbenden Einnahmequellen gehören und ihre Einkünfte mehr oder weniger den Charakter von Gebühren (im weitesten Sinne des Begriffes) haben,

wie auch bei jenen Staatseinkünften, welche eigentlich keinen staatsrechtlichen oder staatswirtschaftlichen Charakter besitzen, sondern mehr oder weniger ausgesprochenen geschäftlichen Zwecken dienen, ein gewisser Teil stets den Charakter von staatlichen Gebühren innehat (z. B. bei Schulgeldern, bei Spitaleinnahmen, bei den Monopolen, bei der Post usw.), wie denn überhaupt die theoretisch richtige Unterscheidung und Auseinanderhaltung der verschiedenen Staatseinnahmen praktisch nur schwer durchführbar ist.

Wenn wir nun die Einkünfte der einzelnen Ressortbudgets des näheren ins Auge fassen, finden wir im Etat der ord. Einnahmen des Ministeriums des Innern folgende bedeutenderen Posten: staatliche Sanitätsanstalten 1 858 439 Kronen; Landeskrankenpflegesteuer und zurückgezahlte Pflegekosten 11 847 382 Kronen; hauptstädtische Staatspolizei 1 131 244 (für verschiedene Gebühren); Munizipien und Gemeinden 4 Mill. Kronen. Im Budget des Kultus- und Unterrichtsministers, für die Einnahmen der verschiedenartigen Schulen und kulturellen Einrichtungen mit dem Gesamtbetrage von 8 768 044 Kronen. Im Justizressort können als nennenswerte Einkünfte in Betracht kommen: Aus Arbeiten in den Strafanstalten und Geldstrafen 3 348 342 Kronen, Beim Ministerium für Landesverteidigung sind die Einnahmen aus den Fonds und Pensionsgebühren der Honvéd-Erziehungs- und Bildungsanstalten erwähnenswert: 591 201 Kronen.

Das Handelsministerium weist aus (1912) an ord. Einnahmen insgesamt 539 476 733 Kronen; Hievon: Post, Telegraph, Telephon: 95 545 000 Kronen; Postsparkasse 9 271 000 Kronen; Schifffahrt 1 702 260 Kronen, kgl. ung. Staatsbahnen 472 Millionen Kronen, kgl. ung. Versatzämter 945 000 Kronen; Aichung der Maße, Gewichte und Waffen 1 351 200; zentralstatistisches Amt 670 500 Kronen (aus den statistischen Gebühren beim Ausfuhrhandel und Editionen), Patentamt und Senat 1 274 000 Kronen.

Das Ackerbauministerium weist aus an bedeutenderen ord. Einnahmen (Gesamtbetrag: 50 303 201 Kronen): Staatsforste 25 063 713 Kronen; Gestütswirtschaften: Gödöllöer Kronenherrschaft, Palánkaer Fohlenetablissement 8 392 448 Kronen; staatliche Pferdezuchtanstalten 3 812 176 Kronen; Veterinärwesen 664 000 Kronen; Ärarialgüter und Bäder 17 565 652 Kronen; Seidenzucht 6 732 100 Kronen; landwirtschaftl. Unterrichtsanstalten 961 978 Kronen.

Das Finanzministerium weist folgende bedeutendere ord. Einnahmen aus (Gesamtbetrag derselben 1 041 278 213 Kronen): direkte Steuern 287 010 000 Kronen; Verzehrungssteuern 266 630 000 Kronen; Grenzzölle 1 673 273 Kronen; Stempel 51 880 000 Kronen; Rechtsgebühren 90 720 000 Kronen; Taxen 2 085 100 Kronen; Tabakgefälle 185 267 000 Kronen; Lottogefälle 2 670 050 Kronen; Salzgefälle 37 596 000 Kronen; Erz-, Opalbergbau und Erzhüttenwesen 13 071 312 Kronen; Münze 17 016 426 Kronen; staatliche Eisenfabriken 60 450 000 Kronen Steinkohlenbergwerke 4 572 175 Kronen; Salzproduktion 2 853 113 Kronen; Staatsdruckerei 3 301 050 Kronen.

§ 52. **Staatsausgaben.** Das Staatsbudget für 1912 weist aus für ord. Ausgaben 1 580 378 496 Kronen; für Übergangsausgaben 103 439 241 Kronen; für Investitionen 168 877 261 Kronen; für ord. Einnahmen 1 667 091 211 Kronen; insgesamt an Ausgaben 1 852 694 998 Kronen; an Einnahmen 1 852 747 661 Kronen; somit eine Mehreinnahme von 52 663 Kronen.

§ 53. **Staatsvermögen.** Das Staatsvermögen Ungarns betrug laut Vermögensbilanz des kgl. Staatsrechnungshofes (Schlußrechnung für 1910), und zwar: Unbewegliches Vermögen 4 781 213 781 Kronen; Nutzungsrechte 475 542 333 Kronen 68 h; Produkte, Materalien 562 736 851 Kronen 36 h: Bargeld 181 709 712 Kronen 73 h; Wertpapiere 319 771 066 Kronen 54 h; staatliche Forderungen 691 160 109 Kronen 56 h; rückständige Einnahmen bei den Wertpapieren 1 363 404 Kronen 91 h; Ausgabenrückstünde (Schulden) bei den Wertpapieren 175 586 610 Kronen 54 h; rückständige präliminierte Einnahmen 196 765 985 Kronen 91 h; nicht realisierte Ausgaben 18 826 074 Kronen 37 h; Staatsschulden 5 317 327 796 Kronen 04 h; Summe des aktiven Vermögens: 8 529 760 578 Kronen 95 h; Summe der Lasten 6 245 326 118 Kronen 99 h. Somit reines Vermögen: 2 284 434 459 Kronen 96 h. Vermehrung der Vermögens im Jahre 1910: 163 099 085 Kronen 55 h).

§ 54. Schlußrechnungen. § 37 G. A. III: 1848 und § 22 G. A. XVIII: 1870 verpflichten die Regierung, jährlich die Schlußrechnung über ihr Finanzgebaren im Vorjahre dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Die Abfassung der mit den einzelnen Posten des Budgets korrespondierenden und jede Einzelheit beleuchtenden Schlußrechnung des Vorjahres ist Aufgabe des kgl. ung. Staatsrechnungshofes, welcher dieselbe in Begleitung seiner Bemerkungen und mit seinen Berichten über den Stand (Bilanz) des Staatsvermögens, der Staatsschulden und der Fonds bis zum September jeden Jahres dem Ministerrate vorzulegen hat (§ 22, 23 G. A. XVIII: 1870, §§ 23—27, G. A. LXVI: 1880). Der Staatsrechnungshof ist verpflichtet, jeden Ausgabe- und Einnahmeposten nicht nur ziffermäßig und vom buchhalterischen Standpunkte zu überprüfen, sondern auch hinsichtlich dessen Gesetzmäßigkeit, bzw. nach der Richtung, ob dieselben den bestehenden Normen und Verträgen entsprechen Die Schlußrechnung enthält zweierlei Ausweise: die Ausweise auf Grund des Voranschlages und das tatsächliche Kassenergebnis. Jede Überschreitung, jedes Abweichen vom Budget muß, neben der Begründung des betreffenden Ressortministers, auch die auf den gültigen Normen beruhenden Bemerkungen des Staatsrechnungshofes hinsichtlich der Berechtigung dieser Budgetwidrigkeiten enthalten — Sache des Reichstages ist es, diesbezüglich Beschlüsse zu fassen. Noch sei erwähnt, daß der Reichstag die Schlußrechnungen, auf Grund des diesbezüglichen Anschlußberichtes, in Form von Beschlüssen erledigt und daß, gemäß G. A. X: 1867, im Falle der Auflösung des Reichstages derselbe in einem solchen Zeitpunkte wieder einberufen werden muß, daß die Schlußrechnungen des Vorjahres (ebenso wie das Budget des laufenden Jahres) bis zum Jahresschluß erledigt werden können.

B. Das Finanzwesen des Staates.

1. Die Steuern.

Die Hauptquelle der staatlichen Einnahmen Ungarns bilden die Steuern, direkte und indirekte, deren Satz und Regelung auf besonderen Gesetzen beruhen, aber seitens der Regierung nur auf Grund der im jährlichen Budget-(Finanz-) Gesetze enthaltenen Bewilligung ausgeschrieben und eingehoben werden dürfen.

Direkte Steuern sind vom 1. Januar 1913 ab: die Grundsteuer, die Haussteuer, die Kapitalzinsen- und Rentensteuer, die Erwerbsteuer der zur öff. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die allgemeine Erwerbsteuer, die Einkommensteuer, die Eisenbahntransportsteuer, die Gewinnsteuer, die Waffen- und Jagdsteuer, die Militärtaxe.

Indirekte Steuern (Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern) sind: Branntweinsteuer, Verzehrungssteuer auf Preßhefe; Biersteuer und Biersteuerzuschlag; Zuckersteuer; Mineralölsteuer; Fleisch-Verzehrungssteuer; Weintrinksteuer; Schankgebühren.

Die Gesetzgebung für Steuern aller Art gehört, ebenso, wie das ganze Finanzwesen, in den Wirkungskreis des ung. Reichstages in Budapest; der

Landtag Kroatien-Slavoniens hat diesbezüglich keinerlei Gesetzgebungsrecht. Auch die Verwaltung gehört zu dem ausschließlichen Wirkungskreis des ung. Finanzministers.

§ 55. Die direkten Steuern. Die direkten Steuern im modernen Sinne wurden in Ungarn in den Jahren 1849—1851, während der absolutistischen österreichischen Herrschaft eingeführt. Nach Wiederherstellung der Verfassung im Jahre 1867 wurden diese Steuern mit geringen Abänderungen durch ungarische Gesetze in Wirksamkeit erhalten. Erst im Jahre 1875 wurde die Reform der direkten Steuern durchgeführt, doch bezog sich dieselbe mehr auf Formalitäten, denn auf das Wesen, und hatte, ebenso wie die späteren Steuergesetze, hauptsächlich den Zweck vor Augen, den riesig wachsenden staatlichen Bedürfnissen Genüge leisten zu können. Erst im Jahre 1909 gelang es eine gründliche Reform des direkten Steuerwesens durchzuführen, welche, vom Grundsatze der Progression ausgehend, das auf objektiver Besteuerung beruhende bisherige Steuersystem mit dem modernen System der Personalsteuer ergänzt. Es wird also in erster Linie das Einkommen aus den einzelnen Vermögensquellen auf objektiver Grundlage besteuert, in zweiter Reihe wird die Gesamtheit des einer Person aus welcher Quelle immer zukommenden Einkommens besteuert, so daß dem fundierten Einkommen gegenüber auch die stärkere Besteuerung des nicht fundierten Einkommens zur stärkeren Geltung gelangen muß. Infolgedessen wird das Einkommen aus dem unbeweglichen Vermögen mit der Grund- und Haussteuer belegt; das Einkommen aus dem beweglichen Vermögen und den Vermögensrechten mit der Kapitalzinsen- und Rentensteuer; das aus einer persönlichen, aber nicht auf einem Dienstverhältnisse beruhenden Tätigkeit beruhende Einkommen — ohne Rücksicht darauf, ob zu dieser Tätigkeit ein Kapital verwendet wird oder nicht — mit allgemeiner Erwerbsteuer; schließlich mit der Einkommensteuer das gesamte, ihm persönlich zukommende Einkommen jedes Steuerverpflichtigen, möge dasselbe aus welcher Quelle immer stammen. Der Grundpfeiler des neuen ungarischen Steuersystems ist somit die Einkommensteuer, welche sowohl die als Korrektiv der Verzehrungssteuern und der staatlichen Monopole dienende Steuerfreiheit des Lebensminimums bei der Erwerbs- und Einkommensteuer, als auch die progressive Besteuerung ermöglicht — Vorteile, die allerdings bei den Realsteuern nicht verwirklicht werden, ebensowenig wie bei der Kapitalzins- und Rentensteuer von einem steuerfreien Minimum die Rede sein kann. Mit Rücksicht darauf, daß seit Januar 1910 die neue Grund- und Haussteuer bereits in Kraft steht, vom 1. Januar 1913 ab hingegen die übrigen neuen direkten Steuern und die neuen Gesetze über die Verwaltung desselben ins Leben treten, wollen wir uns in dem Folgenden bloß mit den neuen Steuergesetzen befassen, die früheren sollen nur angeführt werden.

a) Die Grundsteuer. Die Grundsteuer wurde in Ungarn in absolutistischer Form mittels kaiserl. Patente v. 20. Okt. 1849 und 4. März 1850 eingeführt, und ließ die österr. Regierung seit 1853 auf trigonometrischer Grundlage beruhende Feldmessungen vornehmen und so auch den Kataster feststellen,

welcher das Flächenmaß, den Zweig der Bewirtschaftung, den durchschnittlichen Reinertrag nach Kulturgattungen und den Namen des Besitzers enthielt. Dieses österr. Grundsteuersystem wurde durch den ungarischen G. A. XXV: 1868 mit einigen Abänderungen legalisiert, durch G. A. L: 1870 wieder abgeändert. Der schon von Beginn an nicht entsprechende, weil durch fremde, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes unbekannte Organe verfertigte provisorische Grundsteuerkataster wurde auf Grund G. A. VII: 1875 (über die Regelung der Grundsteuer, modifiziert durch G. A. XL: 1881) durch einen neu ausgearbeiteten Kataster ersetzt, welcher im Interesse der Proportionalität für jeden Bezirk (oder Klassifikationsdistrikt) einen Tarif festsetzte, wodurch für jede der sieben Kulturgattungen (Äcker, Gärten, Wiesen, Weingärten, Weiden, Waldungen, Schilfe) acht Bonitätsklassen (Fruchtbarkeitsklassen) angenommen werden konnten. Der Katastralreinertrag wurde mittels Schätzung, welche im ganzen Staat zu gleicher Zeit vorgenommen wurde, nach sieben Kulturgattungen und acht Fruchtbarkeitsklassen ermittelt. Im Jahre 1884 waren die Arbeiten des endgültigen Katasters auf Grund trigonometrischer Bemessung mit der erwähnten Klassifikation beendet und G. A. XXII: 1885 konnte über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters behufs fachgemäßer Aufnahme der zeitweiligen Veränderungen und der Geltendmachung derselben bei der Bemessung der Grundsteuer verfügen und gleichzeitig den unter der Oberaufsicht des Finanzministers stehenden Katasterdienst organisieren. Der obenerwähnte G. A. XL: 1881 kontingentierte die Grundsteuer mit 80 Millionen Kronen, doch wurde dieser Betrag durch G. A. XLVI: 1883 auf 75,6 Millionen Kronen herabgesetzt, was bei einem durchschnittlichen Katastralreinertrag von 203 579 782 Mill. Kronen einem Schlüssel von 25,5 Proz. entsprach. Von dem oberwähnten Kontingente kamen jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Abzug (abgesehen von den zeitweiligen Steuerbefreiungen und den uneinbringlichen Beträgen) die Steuerrestitution an die Entwässerungsgesellschaften (G. A. XLII: 1881 und XXIX: 1889) im Betrage von jährlichen 3 639 432 Kronen und die Steuernachlässe infolge Elementarschäden im durchschnittlichen Jahresbetrage von 2 190 375 Kronen.

Die im Laufe der Jahre eingetretenen Kulturänderungen, die Änderungen in den Verkehrsverhältnissen, in der Bodenbeschaffenheit und in der Bewirtschaftung, welche letztere einen immer mehr individuellen Charakter erhält, ferner die Urbarmachung bisheriger unfruchtbarer Gebiete, die Preise des Weltmarktes, die Verschiedenheiten der Produktionskosten, all dies machte es dringend notwendig, sowohl den auf Grund § 8 G. A. VII: 1875 bestimmten Katastralreinertrag, d. h. den nach Abzug der durchschnittlichen Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten, mit Berücksichtigung der Produktion und deren Verwertung, vom Rohertrage verbleibenden Überschuß (wobei auf einen mittleren Kulturstand und die gemeinübliche Bewirtschaftung Rücksicht genommen ward) — als auch den Kataster selbst einer Revision zu unterziehen, wobei auch die bei jeder Katasteraufnahme unausweichlichen Mißverhältnisse in den Reinertrags-Tarifsätzen, dann Irrtümer und Verstöße bei der Einreihung in die Bonitätsklassen behoben werden können.

Diese Revision des Grundsteuerkatasters wurde nun durch G. A. V: 1909 verfügt und ist bereits in Angriff genommen.

Dasselbe Gesetz setzt, vom Zeitpunkte der beendeten Revision angefangen, u. z. frühestens v. 1. Januar 1910, spätestens v. 1. Januar 1913 ab das Grundsteuerprozent bei einem Katastralreinertrage von 370 Millionen Kronen von den bisherigen 25,5 Proz. auf 20 Proz. herab, so daß die Grundsteuerhauptsumme (die Steuernachlässe und Restitutionen an die Entwässerungsgesellschaften mit eingerechnet) mit jährl. 74 Millionen Kronen festgesetzt wurde. Falls sich jedoch die Hauptsumme des Katastralreinertrags um so viel größer erweisen sollte, daß auf Grund des Mehrbetrages die Grundsteuer um mindestens ein halbes Prozent ermäßigt werden kann, muß wegen entsprechender Herabminderung derselben, vom dritten Jahre der höheren Einnahme angefangen, im Budgetgesetze Verfügung getroffen werden.

Gegenstand der Grundsteuer bilden alle Grundflächen, welche wirtschaftlich benutzbar sind, und zwar auch dann, wenn dieselben dieser Benutzung entzogen sind. Die Grundsteuer belastet den Grundbesitz und ist durch dessen jeweiligen tatsächlichen (nicht grundbücherlichen) Besitzer zu bezahlen. Die Grundsteuer wird nach dem Reinertrage jeder Parzelle in gleichen Prozenten ausgeworfen. Die Berechnung des Steuerbetrages erfolgt jährlich durch die Gemeindeorgane (Gemeindenotare, städtische Steuerämter). Als Grundlage der individuellen Ausschreibung dient neben dem Katastralbesitzbogen der durch die königliche Finanzdirektion ausgearbeitete, auf dem Katastralreinertrage am letzten Tage des dem Steuerjahr vorhergehenden Jahres beruhende summarische Ausweis und die über die im Grundbesitze vorgekommenen Veränderungen geführte Evidenzhaltung. Auf Grund derselben wirft die königliche Finanzdirektion jährlich summarisch die Grundsteuer jeder Gemeinde aus (§§ 3, 5 G. A. XI: 1909). Die Berufung gegen die Höhe der Grundsteuer geht an den Verwaltungsausschuß und von dort an den Verwaltungsgerichtshof (§ 81 G. A. XXVI: 1896). Schließlich sei noch bemerkt, daß für 1912 an Einnahmen aus der Grundsteuer der Betrag von 75 389 432 Kronen präliminiert ist, von welcher Summe 7 770 000 Kronen auf Kroatien-Slavonien entfallen.

b) Die Haussteuer. Rechtsquelle ist seit 1. Januar 1910 G. A. VI: 1909.

Die Haussteuer wurde in Ungarn zur Zeit der absolutistischen österreichischen Regierung mittels kaiserlichen Patentes vom 4. März 1850 am 1. November desselben Jahres eingeführt, und zwar — sowie in Österreich — in zwei Arten: als Hauszinssteuer dort, wo die vermieteten Häuser in Mehrheit waren, hingegen als Hausklassensteuer in jenen Orten, wo die Mehrheit der Häuser von ihren Eigentümern selbst bewohnt und nicht vermietet wurden. Die ungarische G. A. XXII: 1868, (später: G. A. LI: 1870, VI: 1873, XXIII: 1875, XLV und XLVI: 1883, XXIII: 1896, akzeptierten wohl den Gedanken des österreichischen Patentes, doch mit gewissen Abänderungen.

In diesem Rahmen bewegt sich auch die im G. A. VI: 1909 enthaltene Reform der ungarischen Haussteuer. Das neue Gesetz nimmt auch entsprechende

Rücksicht auf den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter und auf die Einwohnerzahl der Gemeinden, sowie auf die Peripherien der Großstädte, die Nähe von Badeorten usw., um eine proportionelle Besteuerung zu ermöglichen. Eine wichtige Neuerung ist die Einführung des Haussteuerkatasters, mit Evidenzhaltung des tatsächlichen Besitzers, der steuerpflichtigen und steuerfreien Räume, aller Veränderungen in jeder Gemeinde (bisher gab es einen solchen nur ausnahmsweise), ferner die Bestimmung, daß auch die Haussteuer jährlich und nicht (wie seit 1883) für dreijährige Zyklen bestimmt wird, wodurch dieselbe dem Charakter der wirklichen Ertragssteuer näherkommt, als dies bisher der Fall war. Trotzdem erwartet das neue Gesetz keine nennenswerte Mehreinnahme aus der Haussteuer (für 1912 sind präliminiert: 40790000 Kronen, hiervon entfallen 2870000 Kronen auf Kroatien-Slavonien), aber eine gerechtere Verteilung derselben, als dies bisher der Fall war.

Gegenstand der für jedes Haus besonders festzusetzenden Haussteuer ist jedes Wohnhaus und jedes Gebäude ständigen Charakters. Vom Besteuerungsstandpunkte bilden — mit Ausnahme von Budapest — besondere Peripherien die im Innern der Gemeinde (Stadt) und in der Gemarkung derselben befindlichen Heilbäder, samt den dortigen Häusern; ferner die zumindest einen Kilometer entfernt liegenden Extravillan-, Montan-, Industrie- usw. Ansiedlungen sowie die Sommerfrischen, falls zumindest die Hälfte ihrer Wohnungen vermietet sind, und der übrige Teil der Gemeinde nur infolgedessen mit allgemeiner Haussteuer belastet werden mußte.

Die Grundlage der Haussteuer ist der jährliche Nutzungswert des Hauses, welcher entweder nach dem Mieteinkommen oder nach der Anzahl der Wohnräume bestimmt wird, und so hat die Haussteuer, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, zwei Arten: die Hauszinssteuer und Hausklassensteuer. Als vermietet ist jeder Wohnraum zu betrachten, welcher zur Zeit der Einreichung der Hauszinseinbekennung tatsächlich vermietet war. Den bei Berechnung der Hausgrundsteuer zugrunde liegenden Nutzungswert drückt der durch den Mieter bezahlte Bruttoertrag aus, mit Abrechnung der in demselben enthaltenen Gemeindesteuer (Hauszins) und jener Beträge, welche dem Hausbesorger für dessen Mühewaltung, ferner jener Zinsheller, welche als besonderes Entgelt der Heizung und Beleuchtung der Wohnung dienen. Bei möblierten Wohnungen ist auch das Mieteinkommen der Möbel zu berechnen. Abzug von 30 Proz. für Abnutzung. Einkommen aus Aftermiete — weil nicht dem Hauseigentümer gehörend — wird nicht mit Hauszinssteuer, sondern mit der Steuer der nutzbringenden Beschäftigungen besteuert. An Hauszinssteuer ist zu zahlen: a) in Budapest 16 Proz. (im Altofener Teile — III. Bezirk — der Hauptstadt zeitweilig 15 Proz.); b) 14 Proz.: in den allgemeine Hauszinssteuer bezahlenden Gemeinden mit mindestens 15000 Einwohnern; c) 11 Proz: in Gemeinden von mehr als 1000, aber weniger als 15000 Einwohnern, ferner in den besondere Steuerperipherien bildenden Heilbädern, Sommerfrischen, Verwaltungsbezirken; d) 9 Proz.: in Gemeinden unter 1000 Einwohnern und den Badeorten unter 3000 Einwohnern.

Hausklassensteuer bezahlen die tatsächlich nicht vermieteten Wohnräume

in den mit der allgemeinen Hauszinssteuer nicht belegten Gemeinden, zeitweilig bewohnte Villen, Vergnügungslokale, Badeorte (nicht Heilbäder), welche zum Intravillan der Gemeinde gehören, ferner Bergbau-, Industrie- u. a. dergl. Ansiedelungen, schließlich in Gemeinden, welche nicht mit allgemeiner Hauszinssteuer belegt sind: die Wächterhäuser der Privatbahnen, die freien Dienstwohnungen, die zu Einquartierungszwecken zwangsweise überlassenen Wohnräume. Die Hausklassensteuer wird nach der Zahl der Wohnräume (Geschäftslokale) bestimmt, ohne Rücksicht auf deren Größe. Nicht als Wohnräume werden betrachtet: Küchen, Waschküchen, Kammern, Keller, Böden, Ställe, Remisen, Magazine, Werkstätten, Preßhäuser. Die Hausklassensteuer hat mit Rücksichtnahme auf die betreffende Gemeinde (Stadt) drei Stufen. Die Hausklassensteuer beträgt für einen Wohnraum (in 1., 2., 3. Stufe) 1,50, 2, 3 Kronen; für zwei Wohnräume 4, 6, 8 Kronen; für drei Wohnräume 8, 10, 12 Kronen; für 4—5 Wohnräume 16, 20, 24 Kronen; für 6—7 Wohnräumen 30, 36, 42 Kronen; für 8—9 Wohnräume 45, 54, 63 Kronen; für 10—11 Wohnräume 60, 74, 77 Kronen; für 12—13 Wohnräume 75, 96, 116 Kronen; nach 14—15 Wohnräume 90, 120, 150 Kronen; bei 16 und mehr Wohnräumen für jeden Wohnraum 8, 10, 12 Kronen. Außerdem werden fürujedes offene Lokal noch weitere 2, 4, 6 Kronen bezahlt. Für die vermieteten Wohnräume der unter Hausklassensteuer gehörigen Häuser wird Hauszinssteuer bezahlt.

Zeitweilige Steuerfreiheit genießen — von besonderen diesbezüglichen gesetzlichen Verfügungen abgesehen — solche Neu-, Um- und Zubauten, durch welche neue Steuerobjekte entstehen, und zwar auf die Dauer von 15, bei Umbauten auf die Dauer von 12 Jahren (an Stelle bis an die Oberfläche niedergerissener Bauten) in Budapest, sowie auf dem Gebiete jener Städte, wo die Hauszinssteuer 14 Proz. beträgt. Auf die Dauer von 12, resp. 10 Jahren in den übrigen Städten mit Hauszinssteuer, und auf die Dauer von 10, bzw. 8 Jahren in allen übrigen Orten (doch darf der Finanzminister diese Steuerfreiheit aus Rücksichten der Stadtregulierung um drei Jahre verlängern, muß aber dem Reichstage hierüber Bericht erstatten). Die Steuerfreiheit, welche sich nur auf die staatliche Haussteuer beschränkt, beginnt mit der Benutzbarkeit des Hauses und wird seitens der Finanzdirektion erteilt. Um dieselbe muß 45 Tage nach Beendigung des Baues und vor Benutzung desselben angesucht werden.

Die Haussteuer belastet den Hausbesitz und obliegt die Zahlungspflicht derselben dem tatsächlichen Besitzer (Eigentümer oder Nutznießer). Miteigentümer sind zu ungeteilter Hand zahlungspflichtig. Die Steuer wird jährlich mit Genehmigung der Finanzdirektion (in Budapest königlicher Steuerinspektor) durch die städtischen (Gemeinde-) Steuerorgane ausgeworfen. Als Besteuerungsgrundlage dient bei der Hausklassensteuer die Zahl der steuerpflichtigen, nicht vermieteten Wohnräume, bei der Hauszinssteuer der Bruttoertrag (d. i. der jährliche Nutzertrag im Zeitpunkte des Einbekenntnisses) des Vorjahres. Im Notfalle wird der Nutzertrag durch die Finanzdirektion abgeschätzt. Bei Bestimmung der Steuer sind außer Acht zu lassen alle privaten und öffentlichen Lasten des Hauses, sowie der Umstand, daß der Grund Eigentum eines

anderen ist; das als uneinbringlich erwiesene Mieteinkommen ist nicht besteuerbar. Das Einbekenntnis des Einkommens haben die Mieter zu bestätigen. Die ungerechtfertigte Nichteinreichung des Einbekenntnisses in vorgeschriebener Frist zieht einen 1 proz., nach erfolgloser Mahnung einen weiteren 4 proz. Zuschlag zur Steuer nach sich.

c) Die Kapitalzins- und Rentensteuer wurde in Ungarn ebenfalls während der absolutistischen Regierung, nach österreichischem Muster, mittels kaiserlichen Patentes am 25. April 1850 eingeführt, bildete jedoch keine selbstständige Steuerart, sondern wurde als Einkommensteuer behandelt. So blieb es in Ungarn, auf Grund G. A. XXVI: 1868, bis zur Schaffung des G. A. XXII: 1875, welches Gesetz diese Stener selbständig machte, die bei den Geldinstituten hinterlegten Kapitalien aber von dieser Steuer befreite. Erst G. A. VII: 1883 bestimmte die Steuerpflicht der bei Geldinstituten hinterlegten Kapitalien für welchen für 1912 eine Steuereinnahme von 16 484 000 Kronen (hiervon entfallen auf Kroatien-Slavonien 826 000 Kronen) präliminiert ist, während die ganze Einnahme aus der Kapitalzins- und Rentensteuer mit 18 800 000 Kronen (hiervon auf Kroatien-Slavonien 1 077 600 Kronen) veranschlagt ist.

G. A. VII: 1909, welcher diese Steuer vom 1. Januar 1913 ab neu regelt, bezweckt in erster Linie das Mißverhältnis zwischen den einbekannten Spareinlagen und den übrigen Kapitalien durch eine Neubestimmung und Vereinfachung des Bekenntnisverfahrens möglichst auszugleichen. Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist auch die Aufhebung des steuerfreien Minimums bis 630 Kronen Zinseinkommens, weil gerade bei dieser Steuer ein solches Minimum keine Berechtigung hat. Im Sinne G. A. VII: 1909 ist der Gegenstand dieser Steuer jedes Vermögen oder jedes Vermögensobjekt, welches außer der Einkommensteuer keiner anderen direkten Steuer unterliegt und auch nicht als Einkommensteuer aus einem Dienstverhältnisse betrachtet werden kann. Besteuerungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen aus dem Steuerobjekt. Hierher gehören die Zinsen (Dividenden) aus staatlichen, behördlichen und privaten, in- oder ausländischen Wertpapieren, Schuldurkunden und Forderungen (auch aus kapitalisierten Zinsen), Kaufpreisen usw. aller Art, falls dieselben gesetzlich nicht steuerfrei sind; die Erträgnisse der Stiftungen, Fonds, Pensionsanstalten, die Zinsen der Depositen und Kautionen; die Renten, die Nutzungshonorare für Erfindungen und Erfindungspatente, die Honorare an die Erben des Urhebers von geistigen Werken aller Art und überhaupt alle rentenartigen, wiederkehrenden Leistungen, deren Erfüllung (das Dienstverhältnis ausgenommen) auf einem Vertrage, richterlichem Urteile oder Gesetze beruht; die Pachtsummen oder andere Leistungen für Apotheken, Industrieunternehmen, Bergwerke und andere Rechte, welche weder der Grund-, noch der Haussteuer unterliegen; die Nutzungen aus Dienstbarkeiten aller Art, Erbzinse u. dgl.; das Einkommen aus allen bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften fruchtbringend angelegten Kapitalien; die Provisionen oder das unter einem anderen Titel genossene Einkommen der nichtprotokollierten Eskompteure und Geldagenten. Steuerfrei sind: die Zinsen der Forderungen aus Handelsgeschäften, mögen diese Forderungen auch in Form von Wechseln, Schuldscheinen usw. erscheinen und be-

sonders vereinbarte Zinsen tragen; ebenso die den Gesellschaftern der offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres nach ihren Anteilen gutgeschriebenen Zinsen (HGB. §§ 84, 136).

Eine Neuerung des Gesetzes bildet die Bestimmung, daß das aus den Ländern der ungarischen Krone stammende Zinsen- und Renteneinkommen steuerpflichtig ist, mögen dessen Genießer im In- oder Auslande wohnen; das aus dem Auslande stammende Einkommen aber nur dann, wenn dessen Genießer in Ungarn wohnt. Ausländer, sowie im Auslande lebende ungarische Staatsbürger werden, falls sie mindestens ein Jahr lang ohne Unterbrechung in Ungarn wohnen oder sich Erwerbes wegen hier aufhalten, als hiesige Einwohner angesehen. Im Falle der Gegenseitigkeit ist das aus dem Auslande fließende Zinsen- und Renteneinkommen der zur Diplomatie gehörenden, Exterritorialität genießenden Personen und deren Angestellten, sowie die aus dem Auslande fließenden und dort erweislich einer besonderen Besteuerung unterliegenden Zinsen- und Renteneinkommen — steuerfrei. Besondere Übereinkommen können eine weitere gegenseitige Steuerbefreiung ausländischer Wertpapiere gewähren.

Die Kapitalzins- und Rentensteuer wird durch den Eigentümer, resp. Nutznießer des Steuergegenstandes bezahlt. Bei Vermögensgemeinschaft haften die Eigentümer solidarisch für die Steuer. Die Löschung derselben kann nur bei erweislichem Aufhören des Zinseneinkommens erfolgen. Der diesbezügliche Anspruch und der Rückerforderungsanspruch verjährt in fünf Jahren. Besteuerungsgrundlage sind die empfangenen Zinsen, Renten, Gelder (bei Naturalien der Geldwert), bezw. das Bruttoeinkommen des Vorjahres. Bei Darlehen werden nur die Zinsen des tatsächlich aufrecht bestehenden Kapitals besteuert. Bei Spareinlagen wird die seitens des Geldinstitutes anstatt des Einlegers bezahlte Steuer immer in Abzug gebracht, weil ja der Betrag derselben im Zinsfuß zur Geltung kommt. Der Abzug von Schuldzinsen ist nicht gestattet, hingegen können Lasten aus privatrechtlichem Titel, welche das Einkommen verringern, bei Betrieben auch die Erhaltungskosten, in Abzug gebracht werden.

Die Kapitalzins- und Rentensteuer beträgt 5 Proz. Ausnahmen hiervon bilden, u. z. mit 2 prozentiger Steuer: 1. die Unterhaltsbeträge für die geschiedene Gattin, ferner die den Aszendenten, Deszendenten, dem Schwiegersohn und der Schwiegertochter, ferner den Geschwistern ohne Gegenleistung, aber vertragsmäßig regelmäßig bezahlten Renten; 2. die Heiratskautionen der Offiziere und Militärbeamten; 3. die Bergpacht- und die Produktionsprovision bei Bergwerken; 4. die Zinsenerträgnisse der durch die Vormundschaftskassen kumulativ verwalteten und hypothekarisch gesicherten Kapitalien. Mit 7 prozentiger Steuer werden belastet, die Einkünfte aus den Obligationen für die Ablösung des geistlichen Zehents und der kroatisch-slavonischen hypothekarischen Ablösungsobligationen (G. A. LII: 1875). Eine Steuer von 10 Proz. wird gezahlt auf den Zinsen der vom Staate, Munizipien, Gesellschaften und von zur öff. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen emittierten und auf den ausländischen Wertpapieren aller Art, ferner auf den Einkünften der nicht protokollierten Eskompteure.

A pozsonyi m. kir. Erzs[illegible] egyet[illegible]
közjogi és politikai szemináriuma.

Die Steuer wird jährlich auf Grund der Bekenntnisse der Parteien, oder deren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten (eventuell im Wege der Schätzung) durch die kgl. Finanzdirektion (in Budapest kgl. Steuerinspektor) nach Gemeinden vorgeschrieben. Die ungerechtfertigte Unterlassung des Bekenntnisses oder die absichtliche Mangelhaftigkeit desselben zieht eine Steuererhöhung von 1 Proz., nach erfolgloser Mahnung von weiteren 4 Proz. nach sich, falls keine strafbare Gefällsübertretung vorliegt. Zur Zeugenschaft oder zur Abgabe von sachverständigen Gutachten ist auf Aufforderung der Finanzbehörde jedermann verpflichtet; ausgenommen sind diejenigen Personen, die sich der Aussage im Sinne der Zivilprozeßordnung entschlagen dürfen. Ein Bekenntnis ist unnötig und wird die Steuer im Wege des Abzuges eingehoben: 1. bei den Wertpapieren des Staates und der Munizipien; 2. durch die Vormundschaftskassen, bei der erwähnten kumulativen Gebarung; 3. bei den Spareinlagen durch das Geldinstitut. Letztere sind verpflichtet, die ausgezahlten Zinserträgnisse aus den bei ihnen hintergelegten Spareinlagen vierteljährlich (Ende März, Juni, September und Dezember), die Beträge der kapitalisierten Zinsen aber halbjährlich (Ende Januar und Juni, falls aber die Kapitalisierung nur jährlich erfolgt, bis Ende Januar), die Vormundschaftskassen halbjährlich (Ende Januar und Juni) dem kgl. Steueramte (Staatskasse) auszuweisen und die Steuer zu entrichten. Im Versäumnisfalle wird die Steuer mit Verzugszinsen eingetrieben. Die im Wege des Abzuges eingehobene Kapitalzins- und Rentensteuer ist von den Steuerzuschlägen der direkten Steuern befreit. Die kgl. Gerichte I. Instanz sind verpflichtet, der kgl. Finanzdirektion die rechtskräftigen Beschlüsse hinsichtlich der grundbücherlichen Einverleibung und Löschung der Hypotheken sowie der eingeklagten Wechsel- und anderen Forderungen mitzuteilen.

d) Die Erwerbssteuer der zur öff. Rechnungslegung (d. i. zur Vorlage der Bilanzen und Berichte bei dem Handelsgerichte) verpflichteten Unternehmungen, d. h. der Aktiengesellschaften (auch Montanunternehmungen), Genossenschaften und Versicherungsunternehmungen[1]) ferner der Filialen oder Agenturen ebensolcher ausländischen Unternehmungen. Diese Steuer wurde, als Teil der Einkommensteuer, im Jahre 1850 in Ungarn eingeführt und wesentlich blieb dieselbe auch unverändert, als die ungarische Gesetzgebung im G. A. XXVI: 1868 auch die Art der Besteuerung in Wirksamkeit behielt. Erst G. A. XXIV: 1875 reformierte diese Steuer als selbständige Steuerart, auf moderner Grundlage. Vom 1. Januar 1913 regelt G. A. VIII: 1909 diese Steuer, bringt dieselbe in Einklang mit dem unmittelbar nach der Reform im Jahre 1875 geschaffenen Handelsgesetzbuche (G. A. XXXVII: 1875) und leitet die jährliche (nicht, wie bisher, dreijährige) Ausschreibung in den Wirkungskreis der kgl. Finanzdirektion über (in Budapest:

1) G. A. VIII: 1909 erwähnt wohl auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, doch kennt die ung. Gesetzgebung diese Gesellschaftsformen bisher noch nicht. Das Gesetz erstreckt sich aber auf das inländische Geschäft solcher ausländischer Unternehmungen. S. Anhang.

kgl. Steuerinspektor) mit Rechtsmittel zum kgl. Verwaltungsgerichtshof, wobei der Unternehmung der Einblick in die Vorarbeiten der Steuerbehörde gestattet wird.

Die in Frage stehenden Unternehmungen werden nach ihrem inländischen Gesamteinkommen besteuert; das im Auslande erworbene Einkommen inländischer Unternehmungen (im Wege von Filialen, Agenturen, Niederlagen, Immobilien, Wertpapieren und Darlehen) wird nur dann nicht besteuert, wenn das Unternehmen nachweist, daß es im Auslande mit einer ähnlichen Steuer bereits belastet ist und wenn diesbezüglich mit dem betreffenden Staate Gegenseitigkeit besteht. Hinsichtlich solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf Österreich und Ungarn ausdehnen, verfügt das im G. A. XIV: 1908 inartikulierte Übereinkommen zwischen diesen beiden Staaten, welches auch einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung behandelt[1]).

1) Dieses Gesetz — welchem das gleichlautende österr. Gesetz v. 30. Dezember 1907 entspricht — trat an Stelle der bisherigen Gesetze aus den Jahren 1870 und 1873 und verfügt in erster Reihe über die Besteuerung der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (bei welcher die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach österr. Steuergesetzen zu erfolgen hat) und der ung. Fluß- und Seeschiffahrts-A.-G. (bei welcher diese Ermittlung nach ung. Gesetzen erfolgt). Behufs Teilung der so ermittelten Besteuerungsgrundlage werden drei Strecken unterschieden, und zwar a) die österreichische von Passau bis Dévény, b) die ungarische von Dévény bis Orsova (mit Einschluß der ung. Nebenflüsse der Donau) und c) die ausländische. Als Maßstab, nach welchem die ermittelte Besteuerungsgrundlage auf diese drei Strecken aufzuteilen ist, dienen die Bruttoeinnahmen jeder Strecke, welche daher abgesondert an die Steuerbehörde des Sitzes der Gesellschaft nachzuweisen sind. Diese Besteuerungsgrundlage wird dann behufs Vorschreibung der Steuer nach der öster., bzw. ung. Strecke dem betreffenden Finanzminister mitgeteilt. Dieselben Bestimmungen werden sinngemäß für etwa neu entstehende Dampfschiffahrtsgesellschaften auf der Donau angewendet. Ausländische Unternehmungen auf der oben bestimmten österr. oder ung. Strecke der Donau werden in jedem der beiden Staaten auf obiger Besteuerungsgrundlage selbständig zur Besteuerung herangezogen. In zweiter Reihe verfügt das genannte Gesetz über andere Erwerbsunternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen. Der leitende Grundsatz ist hier, daß ein Geschäftsbetrieb ohne Errichtung von Betriebsstätten im anderen Staatsgebiete dortselbst keine Besteuerung nach sich zieht, während bei Errichtung solcher (ebenso bei Agenten, Kommissionären oder Eigenhändlern) eine abgesonderte selbständige, mit der heimischen gleichmäßige Besteuerung durch jene Steuerbehörde stattfindet, in deren Bereiche die Zweig-Niederlassung errichtet ist. Gemeinsame Einnahmen und Ausgaben werden nach einem angemessenen Schlüssel aufgeteilt. Ebenso werden die Filialen der Kreditinstitute und Assekuranzgesellschaften — mit Ausnahme der auf dem Grundsatze der Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften — in ihrem Standorte auf Grund der im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ermittelten steuerbaren Reinerträgnisse abgesondert besteuert. Ein im Inlande wohnender Machthaber hat die nötigen Steuererklärungen etc. bei persönlicher Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes enthält Bestimmungen in betreff der Vermeidung einiger Fälle von Doppelbesteuerung. Ein umfassender Vertrag, wie ein solcher z. B. zwischen Österreich und Preußen zustande gekommen ist, konnte bei Abschluß des Übereinkommens am 8. Oktober 1907 mangels einer der österreichischen Personaleinkommensteuer gleichartigen ung. Steuer (wie sie seither im G. A. X: 1909 geschaffen wurde) nicht abgeschlossen werden. Es wird insbesondere die Besteuerung jener Einkommen (Zinsen, Renten etc.) und Dienstbezüge (Pensionen) behandelt, welche den in Österreich angestellten Hof- und gemeinsamen Beamten, Mitgliedern der gemeinsamen Armee usw. und deren Familien aus Ungarn zufließen und um-

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tage des der Geschäftseröffnung folgenden Monates und hört am Ende des Monates auf, in welchem die Unternehmung aufhört (eventuell der Konkurs eröffnet wurde). Im Liquidationsfalle kann das Vermögen vor Bezahlung aller Steuerrückstände, bei solidarischer Haftung der Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates, nicht verteilt werden. Die Filialanstalten werden mit dem Mutterinstitut als ein einziges Steuersubjekt betrachtet.

Besteuerungsgrundlage ist das steuerpflichtige Einkommen des Vorjahres, d. i. der Gewinn (Überschuß) der Bilanz, ohne Rücksicht darauf, was mit dem Gewinne geschieht. Bei neuen oder vereinigten Unternehmen wird die Steuer erst im zweiten Jahre für das erste und zweite Jahr bestimmt. Von dem bilanzmäßigen Gewinne (die in demselben nicht figurierenden Reservefondsgewinne mitinbegriffen) kommen in Abzug: 1. Die Gewinnvorträge des Vorjahres; 2. jenes im Gewinne enthaltene Einkommen, welches aus einem mit Grund- oder Haussteuer belegten Einkommen stammt; 3. das aus inländischen staatlichen, munizipalen oder gesellschaftlichen Wertpapieren oder aus Aktien, Prioritäten, Pfandbriefen und Geschäftsanteilen inländischer Gesellschaften stammende, der Kapitalzins- und Rentensteuer unterliegende Einkommen (Dividenden); 4. die vom Staate bezogenen Zinsengarantiebeträge und Subventionen; 5. die abgeschriebenen uneinbringlichen Forderungen; 6. die Abschreibungen wegen Wertverminderung an nicht haussteuerpflichtigen Gebäuden, Maschinen, Fabrikswerkzeugen und anderen Geschäftseinrichtungsgegenständen bei Betriebsunternehmungen, ferner die Prämienreserve bei Versicherungsunternehmen; 7. die Präsenzmarken, Tantièmen und die unter anderen Titeln jährlich festgestellte Dotation der Direktion und des Aufsichtsrates; 8. die Dotationen des Pensionsfonds; 9. das Aufgeld der neuemittierten Aktien; 10. die Gründungs- und Acquisitionsspesen; 11. die tatsächlich bezahlten öff. Lasten aller Art, Schadenversicherungssummen, Passivzinsen, Pachtsummen, Gebührenäquivalent und andere privatrechtliche Lasten; 12. die angemeldeten, aber noch nicht beglichenen Versicherungsschäden; 13. bei Bergwerksunternehmungen die Umlagen an die Bruderladen und die Gemeindeumlagen, die Spesen der Hilfs- und Revierstollen, die Entschädigung der benützten Bergbaudienstbarkeiten, die Produktionsprovisionen für die Einwilligung zum Bergbau, die öff. Gebühren; 14. das Einkommen aus dem inländischen Geschäfte und Vermögen; 15. jene Verluste und Ausgaben, welche sonst das allg. Geschäftskonto belastet hätten, aber aus dem besteuerten Reservefonds oder dessen Einkommen gedeckt werden. Ferner können abgezogen werden die Amortisierungssummen der investierten Darlehenskapitalien (Stamm- und Priori-

gekehrt. Ferner sind Bestimmungen getroffen behufs Verhütung der Doppelbesteuerung rücksichtlich jener Hypothekargeschäfte, welche im anderen Staatsgebiete abgeschlossen werden.

Neben dem in das Gesetz aufgenommenen, jährlich kündbaren Übereinkommen obigen Inhaltes kam gleichzeitig zwischen der ung. und österr. Regierung noch ein zweites Übereinkommen, betreffend die rentensteuerrechtliche Behandlung von Wertpapierzinsen zustande, welches die bestandenen Übereinkommen aus den Jahren 1871 und 1873 aufhebt. (Ein Eingehen auf weitere Einzelheiten ist hier nicht am Platze.)

tätsaktien, Obligationen) bei jenen Unternehmungen, welche nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes in das Eigentum des Staates, der Gemeinde oder überhaupt eines anderen übergehen. Kursverluste können, auf drei Jahre zurückgehend, nur dann abgezogen werden, wenn die Wertpapiere tatsächlich billiger verkauft wurden, als der Anschaffungspreis betrug. Jene Selbsthilfsgenossenschaften, deren Anteilscheine durch Einzahlungen von monatlich höchstens acht Kronen gebildet werden und welche ihr Geschäft auf die ihren Mitgliedern gewährte Unterstützung, Wartung, Verköstigung, Vorschüsse oder Darlehen beschränken und von ihren Mitgliedern insgesamt höchstens acht Proz. Zinsen pro rata temporis einheben, sind bis sechs Proz. ihrer Anteilscheine steuerfrei.

Der normale Steuersatz beträgt zehn Proz.; bei Unternehmungen, welche sich ausschließlich mit gewerblicher Produktion befassen, sowie bei Steinkohlenbergwerksunternehmungen, sieben Proz.; bei anderen Bergwerksunternehmungen, ferner bei wirtschaftlichen Genossenschaften aller Art, welche auf ihren Anteilscheinen höchstens fünf Proz. Dividende bezahlen, fünf Proz. Auf den Tantièmen usw. der Direktion und des Aufsichtsrates ist eine Erwerbssteuer von 10 Proz. zu bezahlen, welche, bei Haftung seitens der Unternehmung, der Staatskasse zuzuführen ist.

Die Bemessung der Steuer geschieht jährlich durch die Finanzdirektion (Steuerinspektor), gleichzeitig mit der Einkommensteuer des Unternehmens auf Grund des Bekenntnisses, in Ermangelung desselben auf Kosten des Unternehmens von Amts wegen, mit strengster Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und bei Beschränkung der Amtshandlung auf die nötigsten Daten aus den Geschäftsbüchern. Dem Bekenntnisse sind alle zur Bemessung der Steuer nötigen Daten beizulegen. Bei ungerechtfertigter Unterlassung wird die Steuer mit einem Zuschlag von fünf Proz. erhöht.

Die Erwerbssteuer des Unternehmens wird immer in jener Gemeinde bemessen, in welcher die Direktion, resp. Repräsentanz (der ausländ. Gesellschaft) ihren Sitz hat; wenn sich jedoch das Hauptetablissement in einer anderen Gemeinde befindet, so wird für letztere 80 Proz., für die Gemeinde des Direktionssitzes 20 Proz. repartiert.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das Budget für 1912 an Einnahmen aus dieser Steuer (auf Grundlage des G. A. XXIV: 1875, 15 070 000 Kronen präliminiert, hiervon 870 000 Kronen aus Kroatien-Slavonien.

e) Die allgemeine Erwerbssteuer[1]) wird vom 1. Januar 1913 ab durch G. A. IX: 1909 geregelt und erscheint diese als die Steuer des wirtschaftlichen Ergebnisses aus der Vereinigung von Kapital und persönlicher Arbeit und Unternehmung aller Art, mit Ausnahme des Dienstverhältnisses. Bis Ende 1912 gibt es in Ungarn wohl eine Erwerbssteuer I., II., III. und IV. Klasse, doch ist dieselbe zum großen Teil eigentlich eine Einkommensteuer. Eingeführt wurde diese Steuer mittels Statthaltereiverordnung v. 20. Nov. 1850 während des absolutistischen österr. Regimes, nach österr. Muster als Personalerwerbssteuer (wesentlich: Kopfsteuer) für jede Person über 16 Jahren, die

1) S. Anhang.

keine andere Steuer bezahlte; das kaiserl. Patent v. 25. April 1850 hingegen führte die Einkommensteuer in Ungarn ein, unter welcher aber nicht die Einkommensteuer im modernen Sinne zu verstehen ist, sondern eine Steuer auf Betriebe, Unternehmungen usw. aller Art, auf ständige Bezüge und auf Zinsen und Renten. Die ung. Gesetzgebung legalisierte mittels G. A. XXIV und XXVI: 1868 diese beiden Steuerarten; G. A. XXIX: 1875 aber (über die Erwerbssteuer) — welcher bis Ende 1912 in Kraft ist — reihte die persönliche Erwerbssteuer in die I. und II. Klasse der Erwerbssteuer, während die Einkommensteuer in ihre Bestandteile zergliedert wurde, so daß die nutzbringenden Berufe, Beschäftigungen (zusammen ca. 440000 Personen, von welchen bloß 13763 mehr als 2000 Kronen Einkommensteuer bezahlen) usw. in die III. Klasse, die fixen Dienstbezüge in die IV. Klasse der Erwerbssteuer (ung. Keresetadó) eingereiht wurden, während die Bergbauunternehmungen, die zur öff. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, ferner Zinsen und Renten durch besondere, teils bereits erwähnte Gesetze besteuert wurden.

Die allg. Erwerbssteuer im Sinne G. A. IX: 1909 (welcher auch jene Bergbauunternehmungen umfaßt, die nicht im Besitze von Aktiengesellschaften sind) kennt nur eine einheitliche Steuer dieser Art. Die Grundlage derselben ist der wirkliche Erwerb und das wirkliche geschäftliche Ergebnis, wie es mit Hilfe des Bekenntnisses des Steuerpflichtigen ermittelt wird. Dieses System (welches auch in England, Italien usw. gültig ist) gilt auch heute für die Erwerbssteuer III. Klasse und erleichtert dasselbe auch die Ermittlung der Grundlage für die mit G. A. X: 1909 neu eingeführte Einkommensteuer, welche mit dieser Steuer zu gleicher Zeit und durch dieselben auf Grund der Interessenvertretung gebildeten Organe (Steuerbemessungs- und Reklamationskommissionen) bemessen wird. Weitere Neuerungen sind: Der gegenwärtige Steuersatz von zehn Proz. wird behufs Erzielung eines der Wirklichkeit näherkommenden Bekenntnisses, als dies bisher der Fall war, auf 5, resp. bei geistigen Berufen und Beschäftigungen auf vier Proz. ermäßigt; die Bemessung erfolgt immer nur für die Dauer eines Jahres (bisher teilweise auf 3 Jahre); der Minimalerwerb von weniger als 800 Kronen wird von der Steuer befreit; die Hauptsumme der allg. Erwerbssteuer wird, behufs Sicherung des finanziellen Ergebnisses, übergangsweise kontingentiert, u. z. für das erste Jahr mit 29 Millionen Kronen, für die spätere Zeit mit einem jährlich mit zwei Prozent steigenden Mehrbetrage (§ 19 G. A. IX: 1909). Die Einnahme aus der gegenwärtigen, allerdings von der neuen grundverschiedenen Erwerbsteuer ist für 1912 mit 51560000 Kronen präliminiert (hiervon entfallen auf Kroatien-Slavonien 4 Millionen 60000 Kronen) und können von diesem Betrage ca. 30 Millionen Kronen für jene Steuern berechnet werden, welche beiläufig der neuen allg. Erwerbssteuer entsprechen. Die Steuerbemessungskommissionen werden, wie bisher, aus der Reihe der steuerzahlenden Bürger gebildet, so daß der Grundsatz der autonomen Besteuerung weiter aufrechterhalten bleibt.

Der allgemeinen Erwerbssteuer unterliegt jedes Einkommen, welches aus einem durch wen immer auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone ausgeübten Gewerbe oder Handelsgeschäfte, Bergbau, aus geistiger oder

anderer nutzbringenden Beschäftigung stammt, mit Ausnahme der Gebühren und der Verpflegung aus dem Dienstverhältnisse, ferner des Einkommens der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Dieser Steuer sind nicht unterworfen: die ständigen Dienstbezüge der Literaten, Künstler, Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure, Lehrer und anderer intellektueller Arbeiter (deren übriger Erwerb aber dieser Steuer unterliegt); die Jagd, die Ausbeutung solcher Bergwerke, welche nicht unter die Bestimmungen des Berggesetzes gehören, falls das ausgebeutete Material nicht in Verkehr gebracht wird, ferner mit Ausnahme der als besonders nutzbringende Beschäftigung betriebenen Kunst- und Handelsgärtnerei, das Einkommen aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion, Wein- und Gartenbau, sowie der mit derselben verbundenen Seiden-, Bienen- und Viehzucht, Fischerei, Tiermästerei und anderen Nebengewerben seitens der Subjekte der Grundsteuer, falls sich dieselben hauptsächlich auf den Verkauf ihrer eigenen, in ihren Wirtschaftskreis gehörigen Rohprodukte oder die nicht steuerpflichtige Verarbeitung derselben beschränken. Das Einkommen inländischer Unternehmungen aus ihren ausländischen Geschäften wird im Inlande nur dann nicht besteuert, wenn neben der Gegenseitigkeit auch noch erwiesen wird, daß für dasselbe im Auslande eine entsprechende Steuer bezahlt wurde. Im Auslande Wohnende zahlen die Steuer für ihr inländisches Geschäft. Wenn der Betrieb infolge eines elementaren Schadens länger als 15 Tage feiert, wird für die Dauer des Stillstandes die verhältnismäßige Steuer abgeschrieben. Wenn der ganze Ernteertrag des Pächters durch ein elementares Ereignis vernichtet wird, wird die ganze Steuer abgeschrieben. Der partielle Schaden kommt bei der nächstjährigen Steuerbemessung in Betracht. Über die Eintragungen im Firmenprotokoll, ferner über die ausgefolgten und zurückgelegten Gewerbescheine ist die Finanzdirektion von Amts wegen zu verständigen.

Die Besteuerungsgrundlage ist das reine Einkommen des Vorjahres. Als Reineinkommen wird der Rest der nach Abzug der Abschreibungen, Schuldzinsen, Spesen und Auslagen verbleibenden Bruttoeinnahme betrachtet.

Die Steuer wird bei Beschäftigungen, die an keinen Ort gebunden sind, am Wohnsitz des Steuerpflichtigen, sonst am Orte der Beschäftigung, bzw. Sitz des Unternehmens für jede steuerpflichtige Beschäftigung besonders bemessen, aber vereinigt vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt auf Grund des Bekenntnisses der Parteien (gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter) auf festgestellten Formularien, mangels derselben von Amts wegen, eventuell mit Inanspruchnahme von Sachverständigen. Die ungerechtfertigte Unterlassung des Bekenntnisses zieht eine 1 proz., nach erfolgter Mahnung eine weitere 4 proz. Erhöhung der Steuer nach sich. Die Vorschläge zur Berechnung der Steuer verfertigt jene königliche Finanzdirektion (königlicher Steuerinspektor), in deren Bezirk das Bekenntnis einzureichen ist. Hierbei können von Behörden, Ämtern und von solchen Privaten, die die Zeugenschaft gesetzlich nicht verweigern dürfen, Aufklärungen gefordert werden. Die Vorschläge werden vor Beginn der Vorschreibung beim Gemeindehause öffentlich zur Einsicht aufgelegt, damit jedermann bei der Finanzdirektion oder später vor der

Steuerkommission seine Bemerkungen machen könne. Die Steuer wird möglichst mit der Einkommensteuer zusammen, durch die Steuerbemessungskommissionen vorgeschrieben (s. unten bei der Einkommensteuer). Bei amtlicher Feststellung des Geschäftsgewinnes werden die Zinsen der Kapitalien, die Gehälter der Angestellten und der für das Geschäftslokal und die Wohnung bezahlten Mietzinse in Betracht gezogen. Der minimale Geschäftsgewinn wird mit 40—150 Proz. der Geschäftsmiete und dem 1½—10fachen Betrag der Wohnungsmiete berechnet (unter 500 Kronen 1½—2½ fach, von 500—1000 Kronen 1½—3 fach, von 1000—2000 Kronen 2—6 fach, über 2000 Kronen 3—10 fach). Für jedes unmündige Kind des Steuerpflichtigen kommen 10 Proz. der Miete in Abzug, doch können für je ein Kind höchstens 100 Kronen, insgesamt höchstens 40 Proz. solcherart in Abzug gebracht werden. Ferner kommt in Betracht, ob die Partei noch andere steuerpflichtige Einkünfte habe, welche sie zur Bezahlung eines höheren Mietzinses befähigen.

Die minimalen Steuersätze sind folgende: 1. Bei Pächtern 2 Proz. des Pachtzinses und ihrer übrigen Verpflichtungen. 2. In Klein- und Großgemeinden bei Handwerkern mit Gehilfen 10 Kronen, bei Handwerkern ohne Gehilfen in der Haupt- und Residenzstadt 10 Kronen, in Städten mit Munizipalrecht und geordnetem Magistrate sowie in Gemeinden über 10000 Einwohnern 8 Kronen, in allen übrigen Orten 6 Kronen. 3. Bei Fleischhauern nach jedem geschlachteten Hornvieh in vier Ortstarifen 1 Krone, 80, 60, 40 Heller (je 4 Kälber, je 4 Schweine, 8 Schafe oder Ziegen gelten für ein Hornvieh, 2 Lämmer, 1 Schaf, 3 Ferkel, 1 Schwein). 4. Bei Mietwagen in vier Ortstarifen nach jedem Pferde 20, 12, 8, 6 Kronen. 5. Bei Frachtschiffen nach jedem Tonneninhalt 40 Heller. Die nach dem Vorschreibungssatze kapitalisierte Summe der minimalen Steuer bildet die Besteuerungsgrundlage. Bei Bergwerksunternehmen wird das Steuerminimum auf 10 Proz. der Geschäftskapitalien und mit 4 Kronen für jedem Arbeiter berechnet.

Ausländer zahlen für jeden einzelnen ihrer Geschäftsreisenden 80 Kronen allgemeine Erwerbsteuer, falls Verträge denselben keine Steuerfreiheit zusichern.

f) Die Einkommensteuer (Personaleinkommensteuer, ung. jövedelemadó) beruht auf G. A. X: 1909 und tritt am 1. Januar 1913 in Kraft[1]). Dieselbe umfaßt das ganze Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht auf dessen besondere Quellen. Man schätzt dessen freies Einkommen, sowie seine notwendigen Ausgaben ab und bestimmt auf Grund dieser Ergebnisse seine Leistungsfähigkeit. Der zur Deckung der elementaren Lebensbedürfnisse nötige Betrag (bis 800 Kronen) bleibt als Lebensminimum steuerfrei, hingegen wird das Einkommen darüber hinaus im Verhältnisse seiner wachsenden Steuerkraft einem sich stufenweise erhöhenden Steuersatze unterworfen. Dadurch aber, daß beim Personaleinkommen die Ergebnisse der unterschiedlichen individuellen Wirksamkeit (auch jener der juristischen Personen) zur Geltung kommen, können die Möglichkeiten in der realen Besteuerung (Ertragssteuer)

1) S. Anhang.

durch die Einkommensteuer ausgeglichen werden — wird doch auch das Einkommen aus dem von den übrigen Steuern befreiten Vermögen besteuert —, wodurch dieselbe gleichzeitig zum Korrektiv aller direkten Steuern wird.

Diese Steuer tritt in Ungarn zum größten Teile an die Stelle der durch G. A. XLVII: 1875 eingeführten, durch G. A. XLVI: 1883 weiterentwickelten allgemeinen Einkommenersatzsteuer, welche heute eigentlich in einer perzentuellen (35 Proz.) Erhöhung jeder Steuer besteht und einzig und allein die Vermehrung der Staatseinnahmen bezweckte. (Die Bruttoeinnahme aus dieser bis Ende 1912 gültigen Steuer ist für 1912 mit 41410000 Kronen veranschlagt, wovon 3450000 Kronen aus Kroatien-Slavonien stammen.) Ferner umfaßt diese Steuer die Dienstbezüge, welche bis Ende 1912 die I. Klasse (Dienstboten, Gehilfen im Gewerbe und Diurnisten) und die IV. Klasse (die übrigen Bediensteten aller Art) der Erwerbsteuer (G. A. XXIX: 1875) bilden.

Zur Zahlung der Einkommensteuer sind gemäß G. A. X: 1909 verpflichtet: 1. die ungarischen Staatsbürger für ihr sämtliches Einkommen, wenn sie auf dem Gebiete Ungarns wohnen oder hier ihren ordentlichen Wohnsitz haben; 2. die im Auslande wohnenden ungarischen Staatsbürger, für ihre aus Ungarn stammenden sämtlichen Einkünfte; 3. die Ausländer, die in Ungarn wohnen oder sich seit mindestens einem Jahre hier aufhalten oder nur, um Einkommen zu erwerben, sich hier aufhalten, für ihre sämtlichen Einkommen; 4. auch andere Ausländer für ihre aus Ungarn fließenden Einkommen aller Art; 5. Handelsgesellschaften, Versicherungs- und Bergwerksunternehmungen für ihre sämtlichen Einkünfte, ausländische für die im Inlande erworbenen Einkünften; 6. die Munizipien, Gemeinden, Kirchen, Klosterorden, Fonds und Stiftungen für alle ihre Einkommen aus nicht steuerfreien Immobilien, aus den mit Erwerbsteuer belegten nutzbringenden Unternehmungen und aus solchem Kapitalvermögen oder Vermögensberechtigungen, welches von Kapitalzins- und Rentensteuer nicht befreit ist; 7. die Kompossessorate und Vermögensgemeinschaften für die Einkünfte ihres ungeteilten Vermögens, falls die wirtschaftlichen Angelegenheiten desselben durch eine besondere Organisation verwaltet werden; 8. andere Vermögensmassen, sowie die Hauskommunionen, falls deren Grundsteuer individuell noch nicht aufgeteilt ist; 9. bei Pensions- und Vermögensanstalten, kulturellen und wohltätigen Instituten usw. aller Art, jene Einkünfte, welche aus nicht steuerfreien Immobilien, sowie aus Betrieben, Unternehmungen und anderen nutzbringenden Geschäften stammen. Die Mitglieder der hier nicht aufgezählten Gemeinschaften und Gesellschaften aller Art, welche bei den übrigen direkten Steuern ein Steuersubjekt bilden, sind hier im Verhältnisse ihrer Anteile steuerpflichtig.

Zum Einkommen des Steuerpflichtigen wird auch das der im gemeinsamen Haushalte lebenden Gattin hinzugerechnet. Die Gattin ist nur dann selbständig steuerpflichtig, wenn die Ehegemeinschaft und die gemeinsame Vermögensverwaltung vollständig aufhört. Auch das Einkommen der übrigen Familienmitglieder des gemeinsamen Haushaltes wird zum Einkommen des Hauptes der Familie gerechnet, ausgenommen die Söhne, bis höchstens 500 Kronen pro Kopf, falls das Einkommen des Familienoberhauptes 1000 Kronen nicht übersteigt,

wenn nicht erwiesen wird, daß dieses Einkommen nicht in die Hände des Familienoberhauptes gelangt oder höchstens zum Unterhalt des Familienmitgliedes genügt oder falls der Deszendent einen Dienstbezug von mehr als 800 Kronen genießt, aber nicht vom Familienoberhaupte.

Im Falle der Gegenseitigkeit ist das im Auslande bereits besteuerte, hierher gelangende Einkommen steuerfrei.

Steuerpflichtiges Einkommen ist die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen des einzelnen Steuerpflichtigen, mit Einschluß der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes und sonstiger Naturaleingänge, abzüglich der Verluste, der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, Steuern, Gebühren, Abschreibungen für Wertverminderung, Schadenversicherungsbeträge, Beiträge an Kassen usw. für die Angestellten (aber nicht deren Gehälter, Löhne usw.) sowie etwaiger Schuldzinsen, Pachtsummen und anderer auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten. Bei Bediensteten kommen auch die Pensionsbeträge, sowie — mit Ausnahme der im öffentlichen Dienste Stehenden — die Lebensversicherungsprämien bis höchstens 400 Kronen (für den ganzen Haushalt) in Abzug, privatrechtliche Lasten aber nicht. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalsversicherungen, Schenkungen u. dgl. werden nur nach ihrem Ertrage besteuert. Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist. Die Roheinnahme bildet das Ergebnis des dem Steuerjahr vorhergehenden Kalenderjahres, mit dem Stande zu Beginn des Steuerjahres, resp. der Vorschreibung. Dienstbezüge (auch Ruhegehälter usw.) werden jedoch stets nach ihrer Höhe zur Zeit des Bekenntnisses besteuert.

Bei der Schätzung des Einkommens — also die Gesamtheit aller Güter, welche dem wirtschaftlichen Subjekt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse frei zur Verfügung stehen — sind folgende wichtigere Einkommenquellen zu unterscheiden: a) das Ergebnis des forst- und landwirtschaftlichen Betriebes; b) der Nutzwert der Gebäude; c) das Einkommen aus Gewerbe, Handel, Bergbau und anderen nutzbringenden, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Beschäftigungen; d) das Einkommen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen; e) das Einkommen aus dem Kapitalsvermögen, auch dann, wenn dasselbe von der Kapitalzins- und Rentensteuer befreit ist; f) die ständigen Gebühren (Gehalt, Wohnungsgeld, Zulage, Naturaleinkünfte) und Versorgungen aus dem Dienstverhältnisse, so wie die der geistlichen Personen. Das Einkommen aus Grund- und Hausbesitz wird bei denjenigen, welche im Inlande keinen ständigen Wohnsitz und Haushalt haben und im Vorjahre der Ausschreibung sich nicht mindestens vier Monate lang im Lande aufhielten, dreifach berechnet (ausgenommen sind die Mitglieder des Herrscherhauses, ferner die zu amtlichen oder Studienzwecken oder wegen Krankheit Abwesenden).

Die Steuerbeträge sind in einer Skala festgesetzt (§ 24), die Beträge des Einkommens (als Grundlage der Besteuerung) sind nach 75 Stufen geordnet und jeder Stufe entspricht ein fester Steuersatz. Die niedrigste Stufe ist die von 8—900 Kronen mit einem Steuersatz von fünf Kronen, welcher für je 100 Kronen bis 1600 Kronen mit einer Krone steigt; zwischen 1600—2000 beträgt die Steigung je 2 Kronen; zwischen 2000—2400, für je 200 Kronen je drei Kronen; zwischen 2400—3000 Kronen je vier Kronen, zwischen 3000—4000 je sechs Kronen, zwischen 4000—6000 Kronen beträgt dieselbe schon 76 bis 128 Kronen, zwischen 6000—9000 Kronen 144—238 Kronen, zwischen 9—13000 Kronen 264—376 Kronen, zwischen 13—20000 Kronen 410—650 (Progression 40 Kronen pro mille), von 20—32000 Kronen 730—1130 (Progression 80 Kronen pro mille), von 32—40000 Kronen 1220—1520 (Progression 100 Kronen pro 2 mille), von 40—84000 Kronen 1720—3720 (Progression 200 Kronen pro vier mille), von 84—120000 Kronen 3970—6000 Kronen Steuersatz, von 120000 Kronen aufwärts steigen die Stufen um je 5000 Kronen und wird das Einkommen über 120000 Kronen mit 5 Proz. besteuert. Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften — mit Ausnahme jener, welche sich mit Speditions- und Kreditgeschäften befassen, sowie mit Ausnahme der Versicherungsunternehmungen — ist das Steuerprozent bei einem Einkommen von mehr als 15000 Kronen unverändert drei Prozent. Steuerzahler mit einem Einkommen von weniger als 8000 Kronen haben Anspruch auf Ermäßigung ihres Steuersatzes, u. z. falls sie zwei bis drei unmündige Kinder oder auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht andere Angehörige in ihrem Haushalte zu erhalten haben, mit einer Stufe, bei vier oder mehr solcher Personen mit zwei Stufen. Bei Dienstbezügen ist eine solche Ermäßigung ausgeschlossen. Elementarereignisse, dauernde Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und andere außerordentlichen Umstände begründen auch hier, wie bei den übrigen Steuergattungen, eine Ermäßigung, eventuell gänzlichen Nachlaß der Steuer.

Die Einkommensteuer wird auf Grund der Bekenntnisse der Steuerpflichtigen, der Erhebungen der hierzu bestellten Kommissionen, sowie der sonstigen Behelfe der Finanzdirektion (in Budapest: Steuerinspektor) festgesetzt. Dem als strenges Amtsgeheimnis zu wahrenden Bekenntnisse ist das Gewinn- und Verlustkonto beizufügen. Die ungerechtfertigte Unterlassung des Bekenntnisses wird mit einem weiteren Zuschlage von ein Prozent, nach erfolgloser Mahnung mit einem weiteren Zuschlage von 4 Proz. der Steuer bestraft.

Im Auslande Wohnende werden an ihrem letzten Wohnsitze oder am Sitze ihres inländischen Vermögens- (Steuer-)objektes besteuert; strittige Fälle entscheidet der Finanzminister.

Die Steuerpflichtigen werden durch die Gemeinde und durch besondere, unter der Aufsicht und Kontrolle der Finanzdirektion stehende, jährlich neuzubildende, aus dem Kreise der Steuerpflichtigen durch den Gemeindevorstand gewählte Kommissionen zusammengeschrieben. Der Vorsitzende derselben wird von der Finanzdirektion, möglichst aus der Reihe der Finanzbeamten oder Gemeinde- (Stadt-) beamten ernannt. Diese Kommission sammelt Nachweise, Verzeichnisse und sonstige Behelfe hinsichtlich der Steuerpflichtigen,

im Notfalle auch durch Einvernahme anderer Personen, schätzt das Einkommen ab usw. Auf Grund ihrer Arbeiten und der Bekenntnisse, evtl. nach Anhören von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen, verfertigt die Finanzdirektion ihren Vorschlag zur Steuerausschreibung, welcher öffentlich aufgelegt wird und gegen welchen Bemerkungen bei der Finanzdirektion oder später bei der Bemessungskommission (hier auch mündlich) überreicht werden können.

Die Einkommensteuer wird, gleichzeitig mit der allgemeinen Erwerbssteuer, durch Steuerbemessungskommissionen festgestellt. Diese Kommissionen werden auf die Dauer von je drei Jahren gebildet, u. z. a) am Sitze eines jeden Verwaltungsbezirkes; b) in jeder Stadt mit Munizipalrecht, in Budapest in jedem Stadtbezirke; c) in jeder Gemeinde mit zumindest 10 000 Einwohnern. Jede Kommission besteht aus sieben ordentlichen und sechs Ersatzmitgliedern. Von diesen werden der Vorsitzende (und dessen Vertreter) und je zwei ordentliche und Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Finanzdirektion durch den Finanzminister, je 2 ordentliche und Ersatzmitglieder aus den Kreisen der Landwirte oder Hausbesitzer aber durch den Vizegespan, in Städten mit Munizipalrecht durch den Bürgermeister ernannt, je zwei ordentliche und Ersatzmitglieder durch die zuständige Handels- und Gewerbekammer gewählt. Qualifikation zur Kommissionsmitgliederschaft hat jeder im Vollbesitze seiner bürgerlichen und politischen Rechte befindliche, Einkommensteuer bezahlende ung. Staatsbürger, der im Bezirke der Kommission wohnt. Auf entsprechende Vertretung der verschiedenen Berufe ist Rücksicht zu nehmen. Ein Mitglied soll rechtskundig, möglichst Rechtsanwalt sein; mehr als zwei der ernannten Mitglieder dürfen nicht aktive Beamte sein. Referent ist, ohne Stimmrecht, der Vertreter der Finanzdirektion. Die Kommissionsmitglieder legen ein Gelübde auf gewissenhaftes unparteiisches Vorgehen und strenge Geheimhaltung ab. Die Mitglieder erhalten aus der Staatskasse acht Kronen (der Vorsitzende zehn Kronen) Taggeld und Ersatz der Reisekosten. Für evtl. Instandhaltung, Heizung, Beleuchtung der Beratungslokalitäten (falls keine staatlichen Räume zur Verfügung stehen) sorgt die Stadtbehörde. Die Arbeiten der Kommission müssen in sechs Wochen beendet sein.

Die Kommission kann den Steuerpflichtigen, Zeugen und Sachverständige einvernehmen, Daten und Belege einfordern, im Notfalle auch eine Prüfung der Geschäftsbücher veranlassen, was stets in Gegenwart des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Das Ergebnis der Verhandlung wird mit freier Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände dem anwesenden Interessenten verkündet; derselbe, sowie der Vertreter der Finanzdirektion müssen sofort erklären, ob sie gegen den Bescheid Berufung an die Reklamationskommission einlegen. Das Endergebnis der Verhandlungen der Bemessungskommission ist öffentlich mit dem Bemerken aufzulegen, daß diejenigen, die sich durch dieselben verletzt fühlen (mit Ausnahme jener, die vor der Kommission erschienen und sich dort zufrieden erklärten), innerhalb 15 Tagen von der Veröffentlichung des Verzeichnisses an gerechnet, bei der kgl. Finanzdirektion (Steuerinspektor) ihre Berufung an die Reklamationskommission mündlich oder schriftlich einreichen können.

Reklamationskommissionen werden auf die Dauer von 3 Jahren am Sitze eines jeden Komitates und in jeder Stadt mit Munizipalrecht gebildet (in Budapest ev. mehrere). Dieselben bestehen aus 7 ordentlichen und 6 Ersatzmitgliedern. Aus diesen ernennt der Minister des Innern (in Kroatien-Slavonien der Banus) den Vorsitzenden, 3 ordentliche und 3 Ersatzmitglieder der Finanzminister, die übrigen werden durch das Munizipium gewählt. In jenem Munizipium, welches Sitz einer Handels- und Gewerbekammer, resp. Advokatenkammer ist, wählt deren Generalversammlung je ein ordentliches und Ersatzmitglied an Stelle des Munizipiums. Die Qualifikation zur Mitgliedschaft und die Zusammensetzung der Kommission ist dieselbe wie die der Bemessungskommission. Die Reklamationskommission kann bei Erledigung der Berufung neue Daten berücksichtigen, den Steuerpflichtigen selbst, ferner Zeugen, Sachverständige einvernehmen, Aufklärungen, Daten einfordern, Geschäftsbücher prüfen. Gegen den Beschluß der Kommission findet Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt, worüber der Steuerpflichtige zu belehren ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Als besondere Verfügung hinsichtlich der Dienstbezüge bestimmt das Gesetz (§ 66), daß diejenigen, welche mehr als 7000 Kronen Gehalt oder Pension beziehen, von diesem Mehrbetrage noch einen besonderen Einkommensteuerzuschlag bezahlen, u. z. von 7000—9200 Kronen 0,2 Proz., von 9200—10000 Kronen 0,5 Proz., von 10—13000 Kronen 1,2 Proz., von 13—15000 Kronen 2,3 Proz., von 15—17000 Kronen 3 Proz., von 17—20000 Kronen 3,2 Proz. von 20—25000 Kronen 4 Proz., von 25—30000 Kronen 4,5 Proz., von 30—40000 Kronen 5 Proz., über 40000 Kronen 6 Proz. Die Staatsbeamten, die Beamten der staatlichen Betriebe und der unter der Verwaltung der Regierung stehenden öffentlichen Stiftungen (sowie die betreffenden Pensionisten) können für ihre Dienstbezüge außer der Einkommensteuer und der Landes-Krankenpflege-Ersatzsteuer mit keinerlei anderen Steuer (also auch nicht mit Kommunalsteuern) belastet werden. Hingegen kann nach der Einkommensteuer anderer Personen keinerlei wie immer geartete Steuer bemessen werden. Die Steuer der öffentlichen Beamten und jene der Beamten von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen wird monatlich vom Gehalte in Abzug gebracht.

Das wissentlich falsche Einbekenntnis wird als Gefällsübertretung bestraft.

g) Die Bergwerkssteuer, welche durch G. A. XXVII: 1875 eingeführt wurde, hört mit dem Inslebentreten des G. A. IX: 1909 über die Erwerbssteuer (1. Jan. 1913) als selbständige Steuerart auf. Es sei nur soviel bemerkt, daß diese Steuer bei Kohlenbergwerken 7 Proz., bei anderen Bergwerken 5 Proz. des Reinertrages beträgt und daß für 1912 unter diesem Titel eine Einnahme von 1018000 Kronen präliminiert ist (hievon entfallen 2000 Kronen auf Kroatien-Slavonien).

h) Die Eisenbahntransportsteuer wurde durch G. A. XX: 1875 eingeführt und besteuerte dieses Gesetz gleichmäßig auch den Dampfschifftransport. G. A. XIV: 1887 änderte das Gesetz v. J. 1875 ab. G. A. XIV: 1908

erklärte den Dampfschifftransport für steuerfrei. Die Steuer beträgt 18 Proz. der Fahrgebühr für Personen und der Frachtgebühr für Reisegepäck; 7 Proz. der Eilgut-, 5 Proz. der übrigen Frachtgebühren (samt allen Zuschlägen). Von der Steuer befreit sind: der Hof, die Militärbeförderungen und Frachten, die zum Betriebe gehörenden Eigenfrachten; die Vizinalbahnen zwischen der Hauptstadt und deren Gemarkung hinsichtlich des Personenverkehrs; die Straßenbahnen (welche auf ihren Fahrkarten gemäß § 19 G. A. XXVI: 1881 eine Stempelgebühr bezahlen, welche bis 40 Heller 1/2 Proz. beträgt). Die Steuer wird monatlich vorerst auf Grund der vorjährigen Anweise entrichtet, innerhalb eines Vierteljahres sind jedoch die betreffenden Monatsausweise des laufenden Jahres der zuständigen Finanzdirektion zu übermitteln. An Verzugszinsen sind 8 Proz. zu bezahlen, die Steuerverkürzung wird mit 10—20fachem Betrage derselben bestraft. Für 1912 sind an Einnahmen aus der Eisenbahntransportsteuer 37 440 000 Kronen präliminiert (hievon entfallen auf Kroatien-Slavonien 1000 Kronen).

i) Die Gewinnsteuer wurde (neben der bestehenden Gebühr für Gewinnste) mittels G. A. XLIX: 1879 eingeführt. Dieselbe beträgt für die Gewinnste der staatlichen Wohltätigkeitslotterie 10 Proz., bei einer mit behördlicher Genehmigung seitens Privater veranstalteten Auslosung von Mobilien 10 Proz. des im Spielplane enthaltenen Betrages. Die Lose der ung. Klassenlotterie sind steuerfrei (§ 3 G. A. VII: 1897), doch ist es dem Unternehmen gestattet, 20 Proz. der Gewinnste in Abzug zu bringen. Für 1912 ist unter diesem Titel eine Steuereinnahme von 20 000 Kronen veranschlagt (hievon entstammen 600 Kronen aus Kroatien-Slavonien).

k) Die Waffen- und Jagdsteuer, welche während des absolutistischen Regimes auf Grund des kaiserl. Patentes v. 24. Okt. 1852 im Jahre 1854 eingeführt wurde, ist durch G. A. XXIII: 1883 (früher G. A. XXI: 1875) geregelt und ist für 1912 mit einer Einnahme von 1 500 000 Kronen (hievon 90 000 Kronen aus Kroatien-Slavonien) präliminiert. Waffensteuer zahlt jedermann für die in seinem Besitze befindliche Jagdwaffe, sowie für jene Waffen, welche seine Familienmitglieder und Bediensteten benützen. Für die Ausübung der Jagd auf eigenem oder fremdem Gebiete ist außerdem Jagdsteuer zu bezahlen. Die Mitglieder des Herrscherhauses sind von diesen Steuern befreit. Die Waffensteuer beträgt jährlich (vom 1. August bis Ende Juli) 2 Kronen für jedes einläufige, 4 Kronen für jedes zweiläufige Gewehr. Die Jagdsteuer beträgt jährlich 24 Kronen; für 30 Tage werden Jagdkarten zu 12 Kronen ausgegeben. Ausländer können eine Jagdkarte nur gegen schriftliche Bürgschaft eines ung. Staatsbürgers (für alle Schäden, Geldbußen) lösen oder behalten. Jagdkarten sind behördlichen Organen auf Verlangen immer vorzuweisen. Die Verletzungen dieser gesetzlichen Verfügungen werden als Gefällsübertretungen mit bis 200 Kronen Geldstrafe bestraft, welche bei Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe umgeändert wird.

l) Die Militärbefreiungstaxe (Militärtaxe, ung. hadmentességi díj). Das Wehrgesetz v. J. 1868 (G. A. XLI) verfügte in seinem § 56 die Einführung einer Militärtaxe, doch wurde diese Absicht erst durch G. A. XXI: 1880 ver-

wirklicht; letzteres Gesetz wurde durch G. A. IX: 1883 und durch § 75 G. A. X: 1909 (über die Einkommensteuer) abgeändert.

Der Militärtaxe unterliegen jene männlichen ung. Staatsbürger, welche ihre Militärdienstpflicht wegen Untauglichkeit oder Auswanderung überhaupt nicht oder nicht in ihrer vollen Dauer abgeleistet haben. Die Militärtaxe entfällt für jene Wehrpflichtigen, welche aus dem Militärverbande wegen eines Gebrechens vorzeitig entlassen wurden, das durch den aktiven Militärdienst herbeigeführt wurde. Befreit sind — ohne Rücksicht darauf, ob sie von anderen Steuern befreit sind — ausschließlich jene, die zum Erwerbe und zum eigenen Unterhalte unfähig sind, die sich in der Armenversorgung befinden, die im Kriegsfalle zu Dienstleistungen herangezogen oder als Landsturmangehörige einberufen wurden für das betreffende Jahr. Die Taxpflicht erstreckt sich auf sämtliche Dienstpflichtjahre, welche der Wehrpfiichtige zurückzulegen haben würde, wenn er assentiert, bezw. aus dem Militärverbande nicht entlassen worden wäre, also auf 12 Jahre. Bei Auswanderung nach Österreich erlischt die Taxpflicht.

Die Bemessungsgrundlage ist, obgleich sich dieselbe an die Erwerbssteuer anlehnt, sozusagen eine ganz willkürliche und entbehrt der notwendigen Progression, besonders in den höheren Klassen — das Maximum der Taxe beträgt nämlich 240 Kronen. Die Taxe beträgt 6 Kronen für Diener (Hausgesinde ausgenommen) und Taglöhner und für alle jene, die auf Grund des Lebensminimums von der Erwerbs- und Einkommensteuer befreit sind (für Diener und Taglöhner ist die Taxe durch den Arbeitgeber zu entrichten, der jedoch Regreßrecht besitzt); acht Kronen beträgt die Taxe für Hausdiener, Gehilfen mit weniger als 80 Kronen Monatseinkommen, Diurnisten, Hausierer; zwölf Kronen zahlen Handwerker ohne Gehilfen und Handwerker mit Gehilfen in Klein- und Großgemeinden. Diejenigen, die Erwerbssteuer III. Klasse (allg. Erwerbssteuer) zahlen, zahlen an Militärtaxe nach einer Besteuerungsgrundlage von 20—2400 Kronen in 10 Klassen 20—240 Kronen. Die für ihre Dienstbezüge Besteuerten bezahlen in sechs Klassen 10—200 Kronen mit einer Besteuerungsgrundlage von 100 bis über 1600 Kronen. Für die als Familienmitglieder Besteuerten ist die Taxe seitens des Familienoberhauptes zu entrichten. Diejenigen, denen vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit gestattet wurde, ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, sind gehalten, vor Einhändigung der Erlaubnis die Taxe für die ganze rückständige Frist auf einmal zu bezahlen. Die Taxe ist am 1. Oktober eines jeden Jahres auf einmal fällig. Nach derselben können keinerlei Umlagen ausgeworfen werden.

Gegen die Bemessung seitens der kgl. Finanzdirektion (in Budapest kgl. Steuerinspektor) hat Berufung an den Verwaltungsausschuß, von hier Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof statt.

Aus den Einnahmen aus der Militärtaxe wird in erster Reihe ein Fonds gebildet, zu welchem Ungarn, im Verhältnisse seiner Rekrutenkontingente, jährlich 1710929 Kronen beisteuert und welchem auch die auf Grund von § 45, 47—49 des Wehrgesetzes bemessenen Geldstrafen, mit Einrechnung in den erwähnten staatlichen Zuschuß, zugeführt werden (§ 66 G. A. VI: 1889).

Die Bestimmung dieses Fonds ist: a) die Aufbesserung der Invalidenversorgung im gemeinsamen Heere, in der gemeinsamen Marine und der ung. Landwehr; b) die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) und der ung. Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen und Kriegsstrapazen gestorben sind. Die seit 1880 geschaffenen Gesetze über die Versorgung der Militärwitwen und Waisen (G. A. XX: 1887, X: 1891, IV: 1896, XVI: 1907) verfügen jedoch, daß die Erfordernisse zur Aufbesserung dieser Versorgungen aus den Zinsen des Militärtaxfondes bestritten werden. Eine weitere Bestimmung der Militärtaxe ist die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten. Der vom Finanzminister verwaltete Fonds steht zur Verfügung des ung. Honvédministers, der im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Kriegsminister vorgeht. Laut den Schlußrechnungen betrug der Vermögensstamm des ung. Militärtaxfondes Ende 1910 51 724 573 Kronen 14 Heller (+ 420 606 Kronen 79 Heller gegen das Vorjahr). Die Einnahme aus der Militärtaxe ist für 1912 mit 5 250 000 Kronen präliminiert (hiervon 900 000 Kronen aus Kroatien-Slavonien).

Im Österreich wurde die Militärtaxe mit derselben Bestimmung wie in Ungarn mit Gesetz vom 13. Juni 1880 eingeführt (Novelle v. 10. Febr. 1907). Auch in Österreich ist ein Militärtaxfonds gebildet, welcher seitens des Staates — im Verhältnis des österr. Rekrutenkontingentes — jährlich mit 2 289 971 Kronen dotiert wird. Der Kapitalstand des österr. Fonds betrug Ende 1905 rund 60 Millionen Kronen.

Die Regelung der Militärtaxe ist staatsrechtlich sehr interessant. Dieselbe bezeugt, wie die besondere ung. und österr. Regelung einer solchen Frage möglich ist, welche mit dem gemeinsamen Heere in engster Verbindung ist, auch gemeinsame Ziele verfolgt, ohne daß die getrennte Regelung und Verwaltung der Angelegenheit der Sache auch nur den geringsten Schaden verursachen würde. Es ist dies jedenfalls ein wichtiger Fingerzeig für die Möglichkeit der Entwicklung eines Ausbaues einer getrennten Verwaltung der ung. und österr. militärischen Angelegenheiten, ohne die unleugbaren Vorteile der Gemeinsamkeit der eigentlichen Wehrkraft auch nur im geringsten vermindern zu müssen.

m) Nach sämtlichen direkten Steuern wird aut Grund G. A. XXI: 1898 eine Krankenpflege-Ersatzsteuer (ung. országos betegápolási pótadó) entrichtet, deren Höhe jährlich im Budget festgesetzt wird, welche aber im Sinne des Gesetzes drei Proz. der direkten Staatssteuern nicht überschreiten darf. Das Budgetgesetz für 1904 (G. A. XXI: 1904) setzte aber diese beschränkende Bestimmung für 1904 außer Kraft (§ 7) und setzte den Prozentsatz dieser Steuer mit fünf Proz. fest. Seither folgten sämtliche Budgetgesetze — mit Außerachtlassung des auch im § 14 G. A. XX: 1897 enthaltenen Grundsatzes, daß im Budgetgesetz bestehende Gesetze nicht abgeändert werden dürfen — diesem Beispiel und beträgt der Satz der Steuer solcherart seit fünf Jahren fünf Proz. Aus dieser Steuer, welche für 1912 im Budget d. Min. d. Innern mit einer ord. Einnahme von 8 746 382 Kronen präliminiert ist und welche das in Sanitätsfragen autonome

Kroatien-Slavonien nicht belastet, wird ein durch den Minister des Innern verwalteter Fonds gebildet und aus demselben werden gedeckt: die Verpflegs- und Transportkosten der in in- und ausländischen Spitälern verpflegten ung. Staatsbürger; die Kosten der Medikamente und Heil-Hilfsmittel für arme Kranke; die Spesen der Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten (mit Ausnahme der Cholera und der Pest); die Verpflegskosten der in Spitälern gebärenden Frauen und ihrer Neugeborenen; die Spesen gewisser Sanitätseinrichtungen in den Munizipien. Ferner fallen zu Lasten dieser Steuer die Ausgaben für den staatlichen Kinderschutz, welche für 1912 insgesamt 5 800 000 Kronen betragen. Dem Fonds gehören als Einnahmen die Vergütungen für die Erziehungs- und Pflegekosten der in den staatlichen Kinderschutzanstalten untergebrachten Kinder; diese Vergütung beträgt für 1912: 3 100 000 Kronen. Die Steuer wird mit den übrigen direkten Steuern ausgeworfen und eingehoben. Die Berufung geht an den Verwaltungsausschuß, gegen dessen Beschluss Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statthat.

§ 56. Indirekte, d. h. die Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern (ung. fogyasztási adók.). Diese Steuern wurden, ebenso wie die direkten, während des absolutistischen österr. Regimes im Jahre 1851 in Ungarn eingeführt, und zwar so, wie sich diese Steuern in Österreich, auf Grund der in der allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai 1829 enthaltenen Grundsätzen entwickelt hatten[1]). Gegenwärtig gibt es in Ungarn folgende Verbrauchssteuern: 1. Spiritussteuer (Branntweinsteuer) und 2. die Verbrauchssteuer auf Preßhefe, 3. Biersteuer und Biersteuerzuschlag, 4. Zuckersteuer, 5. Mineralölsteuer, 6. Fleischverbrauchssteuer, 7. Wein-Getränkesteuer, 8. die Schankgebühr, die aber eigentlich eine Verkehrssteuer ist, weil dieselbe nach den Lizenzen zum Ausschanke von geistigen Getränken eingehoben wird. In der Praxis wird jedoch diese Gebühr zu den Verbrauchssteuern gezählt. Die ord. Einnahme aus diesen Steuern ist für 1912 mit rein 266 630 000 Kronen präliminiert (hiervon aus Kroatien-Slavonien 10 162 000 Kronen), während die ord. Ausgaben mit zusammen 16 335 889 Kronen veranschlagt sind.

Aus dem Umstande, daß Ungarn und Österreich von einer einheitlichen Zollgrenze umgeben sind, ergibt sich, daß die Verbrauchsabgabe für die aus dem Gebiete der beiden Staaten untereinander bezogenen Steuergegenstände nicht höher sein darf, als für die im Verbrauchsgebiete selbst erzeugten, da eine Verschiedenheit in ihrer Wirkung einem Schutzzolle gleichkäme. Infolgedessen enthielten die zwischen Ungarn und Österreich seit 1867 bestandenen Zoll- und Handelsbündnisse (auf Grund § 63 G. A. XII: 1867) und ebenso auch der am 8 Oktober 1907 abgeschlossene Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Staaten (G. A. XII: 1908) Bestimmungen, welche zur Sicherung gleichartiger Konkurrenzverhältnisse die genaue Übereinstimmung der Verzehrungssteuervorschriften in

1) In Ungarn wurden wohl seit 1521 gewisse Produkte, wie z. B. jedes Faß Wein und Bier, jedes Hornvieh und Schaf usw. mit einer Steuer belegt, doch gab es keine Verbrauchssteuern im heutigen Sinne.

beiden Staaten gewährleisten („dürfen nur im Einverständnisse beider Vertragsteile abgeändert werden": Art. XIII Abs. 2, G. A. XII: 1908), wodurch eine im Zwischenverkehre fühlbare Steuerdifferenzierung vermieden wird. Doch hat diese volle gegenseitige Bindung, welche sich auf die Steuersysteme, die abgabefreie Verwendung gewisser Steuergegenstände, ferner die Bestimmungen des später näher zu beleuchtenden Überweisungsverfahrens (G. A. XV: 1894, XVII: 1899) erstreckt[1]), wie jede Beschränkung der freien Bewegung und der vollen Unabhängigkeit, auch gewisse Nachteile, indem den besonderen Verhältnissen des eigenen Staatsgebietes nicht immer genügend Rechnung getragen und namentlich auch das Ausmaß der Abgabe budgetären Bedürfnissen jedes Staatsgebietes nicht ohne weiteres angepaßt werden kann — eine Schwierigkeit, die Ungarn zwang, einseitige Zuschläge zu einzelnen Verzehrungssteuern einzuführen. Die Einzelheiten dieser Vertragsbestimmungen sollen später nach Erläuterung der einzelnen Verbrauchssteuern auf einmal erörtert werden, hier sei nur noch der allgemeinen Verfügung von Al. 1. Art. XIII G. A. XII: 1908 gedacht, welche folgendermaßen lautet: „Sollte der Steuersatz in beiden Staaten nicht der gleiche sein, so wird die gegenseitige Abgabevergütung nach dem Steuersatze jenes Staates geleistet, in welchem der Steuersatz niedriger ist". Diese Ausgleichung der Abgabe-Differenz erfolgt gelegentlich der Amtshandlung der Sendung beim Überweisungsverfahren.

a) Die Spiritussteuer (Branntweinsteuer, ung. szeszadó) wurde in Ungarn mit kais. Patente vom 29. September 1850 am 1. März 1851 eingeführt. Die ungarische Gesetzgebung verfügte hinsichtlich dieser Steuer in den G. A. XVI 1868, XLVI 1875, XXIV 1878, XXI 1884, XXIV und XXV 1888, XVI 1898, XX, XXII, XXIV 1899, IX 1900, XIII 1901. Seit 1. September 1908 ist jedoch G. A. XXVIII 1908 „über die Spiritussteuer, sowie die Besteuerung der mit der Spiritusproduktion gleichzeitig angefertigten Preßhefe, ferner über die Festsetzung und Aufteilung des Spiritus-Kontingentes" in Kraft. Dieses Gesetz sowie die in den Vo. F. M. vom 23. Juli 1908 Z. 76000 und 30. Juli 1908 Z. 76500 enthaltenen Instruktionen sind die gegenwärtig gültigen Quellen dieser Materie. Die hohe Bedeutung der Spiritussteuer für den Staatsfiskus erhellt schon aus dem Umstande, daß aus derselben für 1912 eine Jahreseinnahme von 129700000 Kronen veranschlagt ist (hiervon aus Kroatien-Slavonien 3700000 Kronen). Die fiskalische Bedeutung der neuen Regelung aber beweist am besten der Umstand, daß die Einnahme unter diesem Titel für das Jahr 1908 bloß mit 83358000 Kronen präliminiert war. An Prämien für landwirtschaftliche Brennereien auf Grund des neuen Gesetzes sind (1912) 3300000 Kronen präliminiert, zu welchem Betrage noch die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1899 gewährten Prämien im Betrage von 600000 Kronen gerechnet werden müssen. Von diesen Prämien entfallen auf Kroatien-Slavonien 76000 Kronen.

1) Dieses Überweisungsverfahren verfolgt den Zweck, die Verbrauchsabgaben auf Waren, welche aus einem der beiden Staaten (oder aus Bosnien und der Herzegowina) in das Gebiet des anderen versendet werden, demjenigen Staate zu sichern, im welchem der Verbrauch dieser Artikel erfolgt.

Die Vermehrung der Staatseinnahmen war das eigentliche Ziel der Reform der Spiritussteuer und ward dieselbe teilweise durch die Erhöhung des Steuersatzes um 40, resp. 64 Heller per Hektoliter (hl) erstrebt, was den Schöpfern des Gesetzes um so gerechtfertigter erschien, als dieser Steuersatz noch immer viel niedriger ist, als in Frankreich, England, Schweden, Rußland etc., der Verbrauch an Branntwein aber von Jahr zu Jahr steigt (Produktion im Betriebsjahre 1901/1902: 101 531 268 hl, im Betriebsjahre 1906/1907: 112 728 789 hl, die Zahl der Brennereien betrug 1907: 59 547). Daß dieses Argument von sittlichem und gesellschaftlichem Standpunkte ein verwerfliches ist, da ja der Staat alles mögliche aufbieten müßte, um den in seinen Wirkungen verheerenden Alkoholgenuß möglichst zu beschränken und bloß dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken zu unterstützen — das braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Leider geht das fiskalische Interesse noch immer viel höheren menschlichen und kulturellen Interessen vor — kann doch gerade des fiskalischen Interesses halber auch die Ausdehnung der obligatorischen Sonntagsruhe auf die Ausschänker geistiger Getränke von Samstag abends bis Montag früh nicht durchgeführt werden, — sicherlich für jeden Kulturstaat ein jämmerlicher Zustand, welcher denn doch nicht aufrechterhalten werden dürfte.

Ein weiteres Motiv zur Reform der Spiritussteuer war der Umstand, daß die Erzeugung von Branntwein bei den bestandenen niedrigen Steuersätzen einen bedeutenden Aufschwung nahm, die Vervollkommnung der Brenneinrichtungen aber ein Umgehen des Gesetzes um das 5—7fache des pauschalierten Steuersatzes ermöglichte, was um so fühlbarer ward, als im Sinne des Überweisungsverfahrens bei Ausführung des so gewonnenen Obstbranntweines nach Österreich oder Bosnien und Herzegowina die dort gültige volle Steuer zurückerstattet werden mußte. Hierzu gesellte sich noch der für die ung. Obstkultur schädliche Umstand, daß zu Brennereizwecken viel ausländisches (besonders serbisches) Obst eingeführt wurde. Das neue Gesetz sucht diesen Mißständen, durch möglichste Berücksichtigung der Brennerei für eigene Zwecke und Unterstützung der genossenschaftlichen Brennereien, ein Ende zu machen, indem die pauschalierten Sätze eine entsprechende Veränderung erleiden.

Eine weitere wichtige Neuerung des Gesetzes ist die größtmögliche Unterstützung der landwirtschaftlichen Brennereien — auch mit Rücksicht auf die hiermit verbundenen Interessen der Landwirtschaft und Viehzucht —, eine Erhöhung des Kontingentes derselben (welches in Zukunft von Jahr zu Jahr neubemessen wird) zu Lasten der gewerblichen Brennereien und die Verminderung der Anzahl jener landwirtschaftlichen Brennereien, deren Kontigent 960 hl überschreitet. Hingegen wurde, eben infolge der Sicherstellung des Absatzes durch die Kontingentierung, die Ausfuhrprämie der landwirtschaftlichen Brennereien auf 4 Kronen herabgesetzt, der Unterschied zwischen den beiden Sätzen der Konsumabgabe aber von 20 auf 24 hl erhöht, was auch als Ausgleichung der erhöhten Produktionskosten der gewerblichen Brennereien dient. Der Steuerzuschlag auf Spiritus wurde aufgehoben. Das Verhältnis Ungarns zu Österreich rücksichtlich der Spiritussteuer wird mit den übrigen Verbrauchssteuern zusammen dargestellt.

1. Besteuerung und Kontingent. Gegenstand der Besteuerung bildet aller Spiritus, welcher in den Ländern der ung. Krone erzeugt wird, und ist dieselbe, je nach der Verschiedenheit der Brennereien, als Produktionssteuer bei der Erzeugung oder Verbrauchssteuer bei dem Übergang des Spiritus aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr eingehoben. Die Produktionssteuer beträgt für jeden Hektoliter (hl) und jeden Alkoholgrad (Hektolitergrad Alkohol, Literalkohol) nach dem 100teiligen Alkoholmeter 1 Krone 40 Heller. Die Verbrauchssteuer hat zwei Sätze, zu je 1 Krone 40 und 1 Krone 64 Heller nach jedem Hektolitergrad (Liter) Alkohol. Vom 1. September 1911 ab ist ferner eine Zusatzsteuer von 50 Heller pro hl zu bezahlen (§ 8 G. A. XIV: 1911, Budgetgesetz für 1911). Wenn zugleich Preßhefe hergestellt wird, so ist für jeden erzeugten Liter Alkohol eine besondere Abgabe von 5 Heller zu entrichten. Die Produktion des mit dem niedrigsten Satze besteuerten Alkohols ist beschränkt und setzt das Gesetz die Aufteilung (Kontingent) dieser in der jährlichen Betriebsperiode von 1. September bis 31. August produzierbaren Alkoholmenge unter den einzelnen Brennereien ausdrücklich fest. Für die Betriebsperiode 1909/1910 ebenso wie für jene 1908/1909 war diese Alkoholmenge mit einem Kontingent von 808 701 hl bestimmt, hiervon entfielen 567 731 hl auf die landwirtschaftlichen, 240 970 hl aber auf die gewerblichen Brennereien. Neue entstehende gewerbliche Brennereien erhalten kein Kontingent. Für die späteren Jahre wird das Kontingent durch den Finanzminister immer auf Grund der Ergebnisse der letzten zwei Jahre nach Anhören der interessierten Produzenten festgesetzt. Das individuelle Stammkontingent für die Betriebsperiode 1908/1909 wurde folgendermaßen festgesetzt. a) solchen Brennereien, deren Beteiligungsgrundlage 2000 hl nicht übersteigt, wurde die der Beteiligungsgrundlage entsprechende volle Menge als Stammkontingent zugeteilt; b) bei anderen Brennereien wurde jener Teil ihrer Beteiligungsgrundlage, welcher 2000 hl übersteigt, um 17,3 Proz. reduziert, und bildete die der also reduzierten Beteiligungsbasis entsprechende Menge das für die Betriebsperiode 1908/1909 der betreffenden Branntweinbrennerei gültige Stammkontingent. Die solcherart zugeteilten individuellen Stammkontingente sowie auch die für die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Brennereien zu bestimmenden Stammkontingente bleiben bis Ende August 1918 in Wirkung jedoch mit Vorbehalt gewisser Veränderungen, welche sich aus einer etwaigen Beschränkung oder Erhöhung des Gesamtkontingentes ergeben.

Zum Zwecke der Beteiligung der nach dem 1. September 1909 neu entstehenden landwirtschaftlichen Brennereien können in jeder einzelnen Betriebsperiode die im weiter unten zitierten § 85 des Gesetzes bestimmten Kontingente in Anspruch genommen werden, und zwar ist ein Neuntel dieser Mengen in erster Reihe zur Kontingentierung der in Kroatien-Slavonien in Betrieb zu stellenden neuen landwirtschaftlichen Brennereien zu verwenden, und nur, wenn diese Menge für solche Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode nicht in Anspruch genommen werden sollte, kann auch dieser Teil zur Beteiligung anderer neuer landwirtschaftlicher Brennereien herangezogen werden. In Hinsicht auf die Beteiligung am Kontingent werden solche schon bestehenden,

diesem Gesetz entsprechenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche ohne Kontingent im Betrieb stehen, mit den neu entstehenden landwirtschaftlichen Brennereien nach demselben Standpunkt behandelt. Hinsichtlich jeder einzelnen landwirtschaftlichen Brennerei, welche in den genannten Betriebsperioden neu errichtet wird, bestimmt der Finanzminister mit Berücksichtigung der Anforderungen der mit der Brennerei verbundenen Landwirtschaft und nach Anhören von zwei Sachverständigen, welche aus der Reihe der landwirtschaftlichen Brennereien durch den Ackerbauminister, für die Brennereien in Kroatien-Slavonien hingegen durch den Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien designiert werden, jene Beteiligungsbasis, auf Grund deren die betreffende Brennerei aus dem in den einzelnen Betriebsperioden für die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Brennereien verwendbaren Kontingent beteiligt wird. Einen Anspruch auf Beteiligung haben nur Genossenschaftsbrennereien oder solche Brennereien, welche mit der damit verbundenen Landwirtschaft zusammen Eigentum derselben Person sind und ihre Fabrikeinrichtung aus vaterländischen Fabriken beziehen.

Die eine Beteiligung ansprechende Partei muß als Sicherstellung dessen, daß sie die Brennerei bis zum 1. Januar innerhalb der betreffenden Betriebsperiode tatsächlich in Betrieb setzen wird, für jeden Hektoliter des verlangten Kontingents, in barem Geld oder in Wertpapieren, welche an der Budapester Börse notiert werden, zehn Kronen als Sicherheit erlegen. Genossenschaften kann der Finanzminister in betreff der Erledigung der Sicherstellung im Verordnungswege Erleichterungen bewilligen.

Das Stammkontingent einer neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Brennerei darf 720 hl nicht überschreiten und kann eine und dieselbe Person ein Kontingent nur dann für eine neu zu errichtende Brennerei erhalten, wenn die durch sie angemeldeten Brennereien auf abgesonderten und in selbständigem Betrieb stehenden Landwirtschaften errichtet werden. Wenn das der Beteiligungsbasis gemäß zukommende Kontingent weniger als 300 hl beträgt, kann gestattet werden, daß das Kontingent in einer schon bestehenden solchen Brennerei erzeugt werde, welche mit der bei Festsetzung des zugeteilten Kontingentes in Rechnung gezogenen Landwirtschaft in einer dem Gesetze entsprechenden Verbindung gebracht wurde (s. unten). Außer dieser Bedingung wird jedoch noch gefordert, daß das schon bestehende Kontingent der betreffenden Brennerei mit dem zu vereinigenden Kontingent zusammen 720 hl nicht übersteige.

Wenn eine mit Kontingent beteiligte neue landwirtschaftliche Brennerei bis zum 1. Januar innerhalb der betreffenden Betriebsperiode nicht in Betrieb gesetzt wird (vis major u. dgl. ausgenommen), verliert sie endgültig ihren Anspruch auf das ihr zugewiesene Kontingent und verliert außerdem die als Sicherstellung erlegte Kaution, welche zur teilweisen Deckung der gemäß des Gesetzes für entzogene Kontingente zu zahlenden Entschädigung, bzw. Ablösung zu verwenden ist. Das Kontingent, welches aus diesem Grunde zur Verteilung zurückgelangt, ist zur Ergänzung des Kontingents jener schon bestehenden landwirtschaftlichen Brennereien zu verwenden, deren Kontingent

im Verhältnis zu den mit denselben verbundenen Landwirtschaften unverhältnismäßig klein ist; doch darf das Kontingent der Brennerei mittels dieser Ergänzung nicht über 600 hl erhöht werden. Die Beteiligung geschieht nach ähnlichem Verfahren wie die Beteiligung der neu entstehenden landwirtschaftlichen Brennereien[1]).

Das einer Brennerei zugeteilte individuelle Stammkontingent ist an die Liegenschaft selbst in dem Sinne gebunden, daß das Stammkontingent immer nur an dem Ort erzeugt werden darf, wo die betreffende Brennerei in dem Zeitpunkt ihrer Beteiligung mit dem Kontingent bestand. Sollte aber eine Brennerei zufolge Verfügung einer Behörde gezwungen sein, ihren Betrieb an ihrem bisherigen Ort aufzulassen, so darf sie das ihr zugeteilte Kontingent auch an einem anderen Ort erzeugen, wenn sie ihren Betrieb innerhalb zweier, dem Einstellen des Betriebes unmittelbar folgenden Betriebsperioden an dem neuen Ort aufnimmt. Bei landwirtschaftlichen Brennereien wird noch gefordert, daß dieselben auch weiterhin mit derselben Landwirtschaft in Verbindung bleiben, auf Grund welcher sie unter die landwirtschaftlichen Brennereien eingereiht wurden.

Brennereien im Intravillan der Haupt- und Residenzstadt Budapest dürfen das ihnen zugeteilte Kontingent auch dann an einem anderen Ort erzeugen, wenn sie ihren Betrieb an dem bisherigen Orte nicht infolge einer behördlichen Verfügung, sondern freiwillig aufgelassen haben und die Behörde der Haupt- und Residenzstadt es bezeugt, daß die Einstellung des Betriebes an dem bisherigen Ort aus Gründen der öff. Gesundheit oder wegen Feuersgefahr wünschenswert ist. Jedoch muß die Brennerei auch in diesem Falle innerhalb

1) Der bereits erwähnte § 85 des Gesetzes verfügt, daß zum Zwecke der Beteiligung der neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Brennereien in jeder der fünf Betriebsperioden vom 1. September 1909 bis Ende August 1914 insgesamt 17000 hl und in jeder der vier Betriebsperioden vom 1. September 1914 bis 31. August 1918 insgesamt 500 hl Kontingent von jenen gewerblichen Brennereien genommen werden, bei denen das ihnen in derselben Betriebsperiode zukommende und bestehende individuelle Kontingent 2000 hl übersteigt, und geschieht dies mittels gleichprozentigen Abzuges aus dem Teil ihres Kontingents, welcher obiges Maß übersteigt. In jeder der Betriebsperioden vom 31. August 1914 ab können12000 hl Kontingent zur Beteiligung von neuen landwirtschaftlichen Brennereien verwendet werden, welches im ganzen von jenen landwirtschaftlichen Brennereien genommen wird, bei denen das ihnen in derselben Betriebsperiode zukommende und bestehende individuelle Stammkontingent 960 hl überschreitet, und geschieht dies mittels gleichprozentigen Abzuges aus jenem Teil ihres Kontingents, welcher obiges Maß übersteigt. Falls eine gewerbliche Brennerei ihr Kontingent im ganzen oder zum Teil zum Verkauf anbietet, kann der Finanzminister dasselbe bis zur Höhe des zur Beteiligung der neuen landwirtschaftlichen Brennereien benötigten Quantums ablösen. Wenn in einer der Betriebsperioden 1909/10—1913/14 ein infolge freiwilligen Angebotes abgelöstes Kontingent zur Verfügung steht, wird dasselbe in das Kontingent von 17000 hl, welches den gewerblichen Brennereien entzogen werden darf, derart eingerechnet, daß den gewerblichen Brennereien in den betreffenden Betriebsperioden nur solch ein Teil der 17000 hl zu entziehen ist, welcher in dem infolge freiwilligen Angebotes abgelösten und zu Gebote stehenden Kontingent keine Deckung findet. Wenn aber ein solches abgelöstes Kontingent in einer der nachfolgenden Betriebsperioden zu Gebote steht, wird dieses in die Menge, welche den landwirtschaftlichen Brennereien entzogen werden darf, in der eben beschriebenen Art eingerechnet.

zweier unmittelbar aufeinander folgenden Betriebsperioden, von der Auflassung des Betriebes an dem vorherigen Ort ab gerechnet, ihren Betrieb an dem neuen Orte wieder aufnehmen.

Sollte eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Brennerei ihren Betrieb aus anderen, als den eben genannten Gründen an ihrem gegenwärtigen Standort endgültig auflassen, oder aber während zweier unmittelbar aufeinander folgenden Betriebsperioden nach dem 31. August 1907 nicht wenigstens durch zwei ganzmonatliche Anmeldungsperioden ohne Unterbrechung in Betrieb stehen: so verliert die betreffende Brennerei endgültig jeden Anspruch auf das ihr zugeteilte Kontingent. Wenn eine Brennerei das ihr auf Grund dieses Gesetzes zugeteilte Stammkontingent in irgend einer Betriebsperiode im ganzen oder zum Teil nicht erzeugen will, oder es nicht erzeugen kann, so ist sie verpflichtet, diesen Umstand sogleich, beziehungsweise sobald der die Erzeugung behindernde Umstand eintritt, bei der Finanzdirektion schriftlich anzumelden. Das nicht erzeugte Kontingent wird, je nachdem diese Brennerei eine landwirtschaftliche oder eine gewerbliche war, in erster Reihe unter die übrigen landwirtschaftlichen, beziehungsweise gewerblichen Brennereien für dieselbe Betriebsperiode zeitweilig in Reihenfolge als Nachtragskontingent verteilt, und die gewerblichen Brennereien dürfen aus dem durch die landwirtschaftlichen Brennereien zur Verfügung gestellten Kontingent, die landwirtschaftlichen Brennereien hingegen aus dem durch die gewerblichen Brennereien zur Verfügung gestellten Kontingent nur dann ein Nachtragskontingent erhalten, wenn solches durch die in dieselbe Kategorie gehörenden Brennereien nicht in Anspruch genommen wird. Unter den gewerblichen Brennereien sind in erster Reihe diejenigen mit einem Nachtragskontingent zu beteiligen, deren Stammkontingent mit Herabminderung der 2000 hl übersteigenden Beteiligungsgrundlage bemessen wurde; im übrigen werden die gewerblichen Brennereien im Verhältnis ihrer Stammkontingente beteiligt.

Für das Kontingent, welches den gewerblichen, sowie den landwirtschaftlichen Brennereien auf Grund des auf S. 178 angeführten § 85 entzogen wurde, wird, falls sie Sicherstellung bieten, daß sie die aus der Brennerei hervorgehende Schlempe entweder selbst verwenden, oder entweder in rohem oder getrocknetem Zustand vaterländischen Wirtschaften übergeben, eine Entschädigung bezahlt, deren Betrag für jeden Hektoliter mit 65 Kronen festgestellt wird. Eine gleiche Entschädigung wird auch den oberwähnten herabgeminderten gewerblichen Brennereien für jene Menge bezahlt, welche die volle Beteiligungsgrundlage der betreffenden Brennerei ist und 23 Proz. des Unterschiedes zwischen dem in der Betriebsperiode 1908/1909 für sie festgestellten Stammkontingent entspricht. Die Entschädigung wird jener Person erteilt, welche zur Zeit der Entstehung des Anspruches auf die Entschädigung Eigentümer jener Liegenschaft ist, auf welcher die Brennerei steht. Für das Kontingent, welches von einzelnen gewerblichen Brennereien infolge freiwilligen Angebotes abgelöst wurde, kann pro Hektoliter höchstens 65 Kronen als Ablösung erteilt werden. Eine Ablösung von ebenfalls 65 Kronen erhalten jene landwirtschaftlichen Brennereien, welche das im Sinne des G. A. XXV: 1888 für die Betriebsperiode 1888/89 erhaltene und tatsächlich noch bestehende Stammkontingent zum Kauf

anbieten. Diejenige Wirtschaft, welche derart ihr Kontingent veräußert hat, kann neuerdings nur dann ein Kontingent erhalten, wenn sie den entsprechenden Entschädigungsbetrag zurückerstattet.

Auf Grund der Bewilligung des Finanzministers darf eine gewerbliche Brennerei ihr Stammkontingent im ganzen oder teilweise einer anderen gewerblichen Brennerei überlassen. Durch eine solche Überlassung darf jedoch die erwerbende gewerbliche Brennerei ihr bestehendes Kontingent nicht über das Maß ihrer eigenen Beteiligungsgrundlage erhöhen. Das erworbene Kontingent fällt in jeder Hinsicht unter dieselbe Behandlung, wie das ursprüngliche Kontingent der Brennerei. Eine neu zu errichtende, sowie eine schon bestehende landwirtschaftliche Brennerei darf ebenfalls von einer gewerblichen Brennerei ein Kontingent erwerben; das auf je eine landwirtschaftliche Brennerei entfallende Gesamtkontingent darf jedoch auch in diesem Falle 720 hl nicht übersteigen. Das so erworbene Kontingent fällt in jeder Hinsicht unter dieselbe Behandlung wie das Kontingent einer anderen landwirtschaftlichen Brennerei.

Weder die Frage, ob und in welchem Ausmaß eine Brennerei ein Stammkontingent oder ein Zusatzkontingent beanspruchen kann, noch die Frage, ob das Stammkontingent mehrerer Brennereien vereinigt werden darf, noch auch der Anspruch auf Entschädigung und die Festsetzung des Ausmaßes derselben kann zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gemacht werden (§§ 78—90 G. A. XXVIII: 1908)[1]).

2. Befreiung von der Steuer. a) Gänzliche Befreiung. Unter den zum Schutze des Ärars erforderlichen Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln ist von der Konsumabgabe befreit: 1. Branntwein (Spiritus), welcher als solcher oder in Wein, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wird, über die Zollinie ausgeführt wird; 2. Branntwein, welcher zur Herstellung von zur Ausfuhr über die Zollinie bestimmten Waren verwendet wird; 3. Branntwein, welcher zur Essigbereitung, zu Brenn- und Reinigungszwecken, zum Motorenbetrieb und zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; 4. Branntwein, welcher zur gewerbsmäßigen Erzeugung von zum Verbrauch im Inland bestimmten, zu Getränken jedoch ungeeigneten Fabrikaten verwendet wird, mit Ausschluß des zur Herstellung von solchen Parfümerien, kosmetischen Artikeln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten ver-

1) In Ungarn gab es 1910 insgesamt 56 016 Branntweinbrennereien, hiervon 25 698 in Kroatien-Slavonien. Von diesen Brennereien gab es und zwar 1. unter die Verbrauchssteuer fallende a) landwirtschaftliche Brennereien mit Raffinerie 97, ohne Raffinerie 570; b) gewerbliche, mit Raffinerie 25, ohne Raffinerie 7; 2. unter die Erzeugungssteuer fallende 55 317 Brennereien, von welchen alle Feststellung der Erzeugung mittels Einlösung blos je 6 erfolgte, bei den übrigen mittels Pauschalierung. Die Gesamterzeugung betrug 108 343 400 Hektolitergrade (Liter), hiervon entfallen 2 484 809 auf Kroatien-Slavonien. Von dieser Gesamterzeugung wurden 17 365 801 Hektolitergrade (Liter) denaturiert (in Kroatien-Slavonien: 495 848 hlgr). Die Produktionsfähigkeit der einzelnen Brennereien wird durch folgende Daten illustriert: 17 371 Brennereien erzeugten bis 10 hl steuerbaren Alkohol; 11 984 bis 20 hl; 10 980 bis 50; 6613 bis 100; 4141 bis 200; 2895 bis 500; 1094 bis 600; 10 034 bis 1000; 622 bis 6000; 16 über 6000; 6 über 10 000 hl.

wendeten Branntweins, welche im fertigen Zustand noch Alkohol enthalten. Branntwein, welcher in einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt und dessen Alkoholmenge auf Grund der Zeichen des Meßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, kann behufs Ausfuhr, beziehungsweise zu den obenerwähnten abgabefreien Verwendungen abgabefrei eingelagert werden.

b) Teilweise Befreiung. Während der Geltungsdauer des Handels- und Verkehrs-Vertrages mit Österreich, insofern der Satz der Konsumabgabe im Gebiete Ungarns höher ist, als der im Gebiete Österreichs oder Bosniens und der Herzegowina gültige Abgabesatz, kann vom Unterschiede der beiden Abgabesätze unter den vom Finanzminister festzustellenden Bedingungen und Kontrollmaßregeln jener Branntwein befreit werden, welcher dem Wein zur Erhöhung des Alkoholgehaltes desselben beigemischt wird; so auch jener Branntwein, welcher unter Anwendung des Überweisungsverfahrens in Kognak, Obstbranntwein, alkoholhaltigen Essenzen und Ätherarten auf das Gebiet Österreichs oder nach Bosnien und die Herzegowina ausgeführt wird; schließlich der Branntwein, welcher zur Herstellung von zur Einführung in die erwähnten Gebiete bestimmten flüssigen Parfümerien oder von dem Überweisungsverfahren nicht unterliegenden Ätherarten verwendet wird. Diese teilweise Abgabefreiheit können Weingroßhändler, eine Kellermanipulation von größerer Ausdehnung betreibende Weinproduzenten, beziehungsweise größere Kognakfabrikanten, Obstbranntwein-Fabrikanten, Essenz-, Äther- und Parfümeriefabrikanten in Anspruch nehmen, wenn dieselben diesbezüglich die Bewilligung des Finanzministers besitzen. Von der Konsumabgabe in dem obenerwähnten Ausmaße ist auch jener Branntwein befreit, welcher aus einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei, aus einem Freilager für Branntwein, aus einer für Freilager erklärten Spiritusraffinerie oder aus einer abgabefreien Einlagerung unter Anwendung des Überweisungsverfahrens unmittelbar in das Gebiet Österreichs, bzw. nach Bosnien und die Herzegowina versendet und als angekommen bestätigt wird. Die unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien erhalten für jeden Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggeschafft wird, eine Prämie aus der Staatskasse, und zwar von 2 Kronen bei einer durchschnittlichen Tageserzeugung über 4—7 hl Alkohol, von 4 Kronen bei einer durchschnittlichen Tageserzeugung über 2—4 hl Alkohol und von 6 Kronen bei einer durchschnittlichen Tageserzeugung bis 2 hl Alkohol. In der mit 1. September 1908 begonnenen Betriebsperiode, sowie auch in den darauffolgenden 4 Betriebsperioden wird außer den im vorhergehenden Absatz entfallenden Prämien für jeden Hektoliter Alkohol eine weitere Prämie von je 1 Krone bewilligt.

3. Als landwirtschaftliche Branntweinbrennerei wird jene behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind: a) Sie muß mit einer oder mehreren Landwirtschaften derart verbunden sein, daß sie aus der Erntedieser Landwirtschaft, beziehungsweise Landwirtschaften (Mißernten ausgenommen) ausschließlich oder doch größtenteils die Stoffe zur Branntwein-

erzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft, bzw. Landwirtschaften, die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Vieh herrührt. b) Ihr Betriebsumfang darf in den einzelnen monatlichen Anmeldungsperioden eine durchschnittliche Tageserzeugung von 7 hl Alkohol nicht übersteigen (Ausnahme: wenn die Steigerung behufs Vermeidung des Verderbens der vorrätigen Erzeugungsstoffe notwendig war; hierfür gibt es keine Prämie) und muß zu der Fläche der zu der Landwirtschaft, bzw. den Landwirtschaften gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnis stehen, daß die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode entfallende Durchschnitts-Alkoholerzeugung drei Liter Alkohol auf einen Hektar nicht überschreitet. c) Die in einer jährlichen Betriebsperiode erzeugte Gesamtalkoholmenge darf 1680 hl nicht überschreiten.

Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf jene Brennereien Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben werden, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigentümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hierbei wird die Gesamtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Für Branntwein, welcher von der Konsumabgabe gänzlich befreit ist, wird eine Ausfuhrprämie von 7 Hellern pro Liter Alkohol gewährt. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ausfuhrprämien vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder auch vollständig einzustellen, sobald in anderen Ländern, welche gegenwärtig für die Branntweinausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder eingestellt wird. Für Branntwein, welcher aus dem freien Verkehr in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt wird, wird eine Abgaberückvergütung von 1 Krone 5 Heller pro Liter Alkohol gewährt. Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage der Ausfuhr fällig werden, geleistet. Für die aus dem freien Verkehr über die Zollinie ausgeführten ahkoholhaltigen Waren wird weder eine Ausfuhrprämie noch eine Abgaberückvergütung gewährt.

Während der Geltungsdauer des Handels- und Verkehrsvertrages mit Österreich, insofern der Satz der Konsumabgabe im Gebiete Ungarns und Österreichs höher ist, als der im Gebiete Bosniens und der Herzegowina gültige Abgabesatz, wird für jene mit der Steuer nicht belasteten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche in einer Menge von mehr als einem Liter unter Anwendung des Überweisungsverfahrens auf das Gebiet Österreichs oder nach Bosnien und die Herzegowina ausgeführt werden, teilweise Abgaberückvergütung gewährt, u. z. pro Liter Alkohol bei Likör, Rum, alkoholhaltigen Essenzen und Ätherarten der volle Betrag jenes Unterschiedes, um welchen im betreffenden Gebiete, wohin die Ausfuhr stattfindet, der Satz der Konsumabgabe niedriger ist als der in Ungarn gültige Abgabesatz; bei anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten hingegen jener Teil des erwähnten Unterschiedes, welcher dem Verhältnis der für den abgabefreien Branntwein gewährten Abgaberückvergütung entspricht. Der volle Betrag des nach dem obigen als teil-

weise Abgaberückvergütung gewährten Unterschieds, bzw. der aliquote Teil derselben wird im Verordnungswege kundgemacht.

Die Fragen der Branntweinabgabe können nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bilden. Die Branntweinabgabe, bzw. die Differentialsteuer verjährt, wenn deren Einhebung oder Sicherstellung fünf Jahre von der Fälligkeit gerechnet, nicht betrieben worden ist. Zur Zahlung der Produktionsabgabe und der Preßhefenabgabe ist der Brennereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet. Mit dem Unternehmer haftet solidarisch auch jene Person, für deren Rechnung der Brennereibetrieb ausgeübt wird.

5. Allgemeine Vorschriften für die Sicherstellung der Abgabe[1]). Wer gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen oder mittels Destillation reinigen oder alkoholhaltige Getränke mittels Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die Beschreibung der Betriebsräume und die Übersicht der Werksvorrichtungen, bzw. die Betriebsanmeldung innerhalb vier Wochen vor der Vornahme des ersten steuerpflichtigen Verfahrens (§§ 41, bzw. 51 und 73) einzureichen.

Der Unternehmer hat an dem äußeren Teil der Branntweinbrennerei den Gewerbebetrieb durch eine leicht erkennbare Aufschrift zu bezeichnen. Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Zeichen an den Werkzeugen und Instrumenten verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder auch durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vernichtung dieser Zeichen behufs Erneuerung derselben binnen 48 Stunden nach erlangter Kenntnis bei dem nächsten Finanzorgane anzumelden. Unabhängig von der Verpflichtung zur Anmeldung des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonals, hat der Unternehmer auch eine während seiner Abwesenheit in den Betriebsräumen anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Überwachung der Betriebsräume zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dies dem eben erwähnten Finanzorgan schriftlich anzumelden; denn erst mittels der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Zeichen an den Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefäßen enthoben.

Unterliegt das Erzeugnis der Brennerei der Konsumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anmeldung die sämtlichen Vorräte an Branntwein. Dem Unternehmer steht es frei, die Konsumabgabe für die erhobene Alkoholmenge teilweise oder ganz sofort bar zu entrichten oder den ihm hiefür bewilligten Steuerkredit in Anspruch zu nehmen. In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Konsumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen. Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

---

1) Diese Vorschriften werden deshalb etwas ausführlicher behandelt, weil hinsichtlich der Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer ähnliche Vorschriften bestehen und bei diesen Materien auf die obigen nur Bezug genommen werden soll.

Es ist untersagt: 1. außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen, in welchen das technische Verfahren stattfindet, Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendbar sind, im Zustand der Maische aufzubewahren; 2. Schlempe im Brennraum aufzubewahren; 3. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubnis in die Erde einzusenken; 4. die Werksvorrichtungen und Gefäße, — mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengärgefäße und Süßmaischhefengefäße —, von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen, außer wenn dies nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht; 5. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Briebsräumen aufzubewahren. Überdies ist den der Produktionsabgabe unterworfenen Brennereien noch untersagt, außer den für das steuerpflichtige Verfahren der Branntweinerzeugung angemeldeten Stoffen andere, zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe in den Betriebsräumen aufzubewahren. Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, auch wenn sich dieselben nicht unter amtlichem Verschluß befinden, weder aus den Betriebsräumen entfernt, noch zu einem anderen, als dem angemeldeten Zweck verwendet werden. Solange der Betrieb stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere eigene Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt. Die Gesamtheit jener Handlungen, deren Anmeldung behufs Bemessung oder Sicherstellung der Produktions-, beziehungsweise Konsumabgabe angeordnet ist, werden steuerpflichtiges Verfahren genannt. Über die geschehene Anmeldung wird dem Unternehmer aus den hiezu bestimmten amtlichen Verzeichnissen eine gedruckte Bollette ausgefolgt und darin für die Brennereien, welche der Produktionsabgabe unterliegen, die geleistete Abgabe oder, insoweit die Kreditierung der Steuer stattfindet, die Steuerverschreibung bestätigt; dagegen wird für jene Brennereien, deren Erzeugnis unter die Konsumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn die Bollette sich in den Betriebsräumen und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle die notwendigen Aufklärungen zu geben hat, darf das steuerpflichtige Verfahren der Branntweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und die hiezu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden. Derjenige, welcher das steuerpflichtige Verfahren der Branntweinerzeugung leitet, wird als der Täter des während seiner Anwesenheit in den Betriebsräumen stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden steuerpflichtigen Verfahrens betrachtet.

Den zum Vollzug der Bestimmungen des Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Betriebsräume sowie das zum Vollzug ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich gestattet. Im Falle einer Übertretung ist diesen Organen die Überprüfung aller Geschäftsbücher, Korrespondenzen etc. erlaubt. (§§ 19—28 zit. Ges.).

6. Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge; Besteuerung derselben und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preß-

hefeerzeugung. Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe und nach Beschaffenheit der Brennvorrichtung: Ia im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, Ib auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Ablösung) nach der wahrscheinlichen Alkoholmenge, Ic nach dem wirklichen Erzeugnis ermittelt. Zu diesem Zwecke werden die Brennereien eingeteilt: I. In Brennereien, welche Obst, Treber, Wein, Weinhefe, Honigwasser, Abfälle der Biererzeugung oder andere, als die in IV und V bezeichneten Stoffe verarbeiten, und solche Brennvorrichtungen besitzen, für welche folgende Bedingungen vereint erfüllt sind: a) die Brennvorrichtung darf nicht für fortlaufenden Betrieb eingerichtet sein, und die zur Destillierung der Maische nötige Wärmezufuhr muß durch die äußere Blasenwand erfolgen; b) die Seitenfläche, sowie die Bodenfläche der Brennblase muß glatt sein und darf somit weder mit Rippen, welche die Heizfläche vergrößern, noch mit Wellblechen versehen sein; c) die Brennvorrichtung muß eine Einrichtung besitzen, für welche in § 36 ein Maßstab der Leistungsfähigkeit vorgesehen ist. II. In Brennereien, welche Stoffe der unter I. bezeichneten Art verarbeiten, jedoch eine Brennvorrichtung besitzen, welche mit Dampf zu heizen ist, oder für welche die unter I. bestimmten Bedingungen überhaupt nicht oder nur teilweise erfüllt sind. III. In Brennereien, welche Weintreber, Weinabfälle verarbeiten und zugleich mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten weinsaure Salze erzeugen. IV. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Getreidearten, Erdäpfel, Hülsenfrüchte und Stärke) verarbeiten. V. Brennereien, welche Zellulose, Topinambur, Rüben, Sirup, Melasse oder andere Abfälle der Zuckerfabrikation und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalt verarbeiten. Der in den unter I, II und III bezeichneten Brennereien erzeugte Branntwein fällt unter die Produktionsabgabe; der in den unter IV und V bezeichneten Brennereien erzeugte Branntwein fällt unter die Konsumabgabe.

Von der nach dem wirklichen Erzeugnis ermittelten Alkoholmenge wird den der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien, insofern sie nur Stoffe verarbeiten, für welche eine bestimmte Alkoholausbeute festgesetzt ist, ein Nachlaß von 25 Proz., den von der Gemeinde oder von den in der Gemeinde ansässigen Landwirten auf genossenschaftlicher Grundlage betriebenen Brennereien ein Nachlaß von 30 Proz. bewilligt. Dieser Nachlaß wird auch jenen Brennereien gewährt, in welchen die erzeugte Alkoholmenge statt mittels eines Kontrollmeßapparates oder eines Sammelgefäßes auf die obenerwähnte andere Art ermittelt wird.

7. Das Abgabepauschale wird mit 1 Krone 20 Heller pro Liter Alkohol der zu versteuernden Alkoholmenge bemessen.

In jeder Brennerei, in welcher die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnis ermittelt wird (§ 33), muß jede mit einem separaten Kühlapparat verbundene Brennvorrichtung mit einem den Anordnungen des Finanzministers entsprechenden Kontrollmeßapparat oder Sammelgefäß versehen sein. Ob in einer Brennerei die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder mittels eines Sammelgefäßes geschehen soll, bestimmt der Finanzminister. Der Kontrollmeßapparat, bezw.

das Sammelgefäß müssen in der Brennerei so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten zugänglich sind. Die gesamte Brennereieinrichtung muß jenen im Verordnungswege festzustellenden Anforderungen entsprechen, welche zur Sicherheit gegen heimliche Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein notwendig sind.

Der Brennereiunternehmer, welcher in seiner Brennerei Preßhefe erzeugen will, hat die schriftliche Anmeldung dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginn dieser Erzeugung bei der Finanzdirektion einzubringen. Diese Anmeldung ist für mindestens zwei aufeinander folgende monatliche Anmeldungs-Perioden in der Weise bindend, daß die entfallende Abgabe für Preßhefe auch dann zu entrichten ist, wenn neben der Branntweinerzeugung keine Preßhefe erzeugt werden sollte. Die Preßhefe als landwirtschaftliches Gewerbe-Erzeugnis gehört vom Gesichtspunkt der Kontrolle unter die Bestimmungen des G. A. XLVI: 1895 über die Fälschung landwirtschaftlicher Produkte.

8. Aufnahme des Befundprotokolls. Die Finanzdirektion verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht die amtliche Untersuchung der Lokalitäten, Werkvorrichtungen und Gefäße sowie die Ermittlung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse, schließlich die Prüfung, ob allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen ist. In den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien ist bei der Befundaufnahme zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Kontrollmeßapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben oder die Menge des Erzeugnisses anzeigt und zur Sammlung der Branntweinproben eingerichtet ist, — nach Maßgabe ihrer Einrichtung auch der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundprotokoll anzuführen. Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche Tageserzeugung in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 hl Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliche Tageserzeugung in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 hl beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche Tageserzeugung in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 hl übersteigt, nicht unter 80 Grad des hundertteiligen Alkoholmeters festgesetzt werden. Der also festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zugrunde gelegt, falls die Anzeige des Kontrollmeßapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte. Das Befundprotokoll unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Finanzdirektion. Vor dieser Bestätigung darf der Unternehmer die Brennerei nicht in Betrieb setzen.

Der Betriebsleiter einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein auf amtlicher Drucksorte vorbereitetes Register zu führen, in dem die verschiedenen Phasen der Branntweinerzeugung ersichtlich zu machen sind (§§ 29—64).

9. Die Beförderung des Erzeugnisses aus den Betriebsräumen einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei oder aus einem Freilager erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Konsum-

abgabe. Ohne Entrichtung der Konsumabgabe kann die Fortschaffung stattfinden, wenn der Branntwein a) in ein auf dem Gebiete Ungarns befindliches Freilager für Branntwein überführt, oder b) über die Zolllinie ausgeführt, oder c) auf dem Gebiete Ungarns zu anderweitigen abgabefreien Zwecken verwendet wird. Auf einmal darf aus den Betriebsräumen oder aus einem Freilager für Branntwein, den Fall der Erschöpfung des Branntweinvorrates ausgenommen, nicht weniger als 1 hl Branntwein ausgeführt werden. So oft der Branntwein aus den Betriebsräumen einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei oder aus einem Freilager für Branntwein weggebracht werden soll, hat der Absender dem zur Überwachung der Brennerei, bezw. des Freilagers berufenen Finanzorgan hierüber eine schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten: 1. den Tag und die Stunde der Fortschaffung; 2. die Menge des fortzuschaffenden Branntweines in Hektolitergraden (Liter) Alkohol; 3. den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers; 4. die Angabe zu welchem Konsumabgabesatz die Fortschaffung erfolgt. Letzteres darf nur mit Erlaubnis des Finanzorganes erfolgen. Von Zeit zu Zeit werden in den der Konsumabgabe unterliegenden Brennereien und Freilagern sowie in den mit einer Brennerei in örtlichem Zusammenhang stehenden und als Freilager erklärten Raffinerien die Branntweinvorräte erhoben.

10. Raffinierung und Veredlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Wer gebrannte geistige Flüssigkeiten mittels Destillation reinigen oder aus gebrannten geistigen Flüssigkeiten mittels Destillation alkoholhaltige Getränke bereiten will, hat spätestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Betriebsräume und die Übersicht der Werkvorrichtungen, unter Neuerung des Betriebsleiters bei der Finanzdirektion einzubringen (§§ 65—75).

11. Fälligkeit der Abgabe, Kreditierung derselben. Die Produktionsabgabe auf Branntwein und die Preßhefeabgabe sind in dem Zeitpunkt fällig, in welchem die Anmeldung überreicht wird, und sind, den Fall der Kreditierung und der monatlichen Abrechnung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrag gegen Empfang einer Steuerbollette zu berichtigen. Vor Empfang dieser Steuerbollette darf das Steuerverfahren nicht begonnen werden. Die Konsumabgabe auf Branntwein ist in dem Zeitpunkte fällig, in welchem der derselben unterworfene Branntwein behufs Fortschaffung aus den Betriebsräumen einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Kreditierung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Unternehmern der der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Abgabebeträge, welche während eines Monates fällig werden, nach sechs Monaten vom letzten Tag des betreffenden Monates gerechnet, auf einmal zu entrichten. Denjenigen Personen, welche Branntwein aus einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei oder einem Branntweinfreilager fortschaffen, wird auf Ansuchen gegen genügende Sicherstellung ein viermonatlicher Kredit in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates bei Übergang des Branntweins in

den freien Verkehr vorgeschriebenen Beträge erst am letzten Tag des vierten Monates, in welchem die Fortschaffung des Branntweins stattgefunden, so z. B. die im Januar vorgeschriebene Abgabe am letzten Mai, auf einmal zu bezahlen sind.

12. Strafbestimmungen. Wer die Finanzorgane in der Ausübung ihrer Rechte, wonach sie die Werkstätte der Gewerbetreibenden betreten, während der Dauer des Gewerbebetriebes anwesend sein oder innerhalb der Grenzen der bestehenden Vorschriften Erhebungen pflegen können, ohne gesetzlichen Grund behindert, wird, insofern kein Anlaß zum Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch vorliegt, mit einer Geldstrafe von 200 bis 2000 Kronen bestraft. Die Unterschlagung oder Vernichtung von steuerpflichtigen Gegenständen, sowie der Versuch derselben, wird mit einer Geld-Strafe vom Vier- bis Achtfachen der für das vorschriftswidrig entfernte, vernichtete oder umgestaltete Objekt fälligen Konsumabgabe, und falls die als Grundlage der Geldstrafe dienende Branntweinabgabe mit voller Sicherheit nicht festgestellt werden kann, mit einer Geldstrafe von 400—10000 Kronen bestraft. In Übertretungsfällen, wo die Geldstrafe von dem Betrag der Branntweinsteuer abhängt, dient das Objekt der Übertretung als Pfand zur Sicherstellung der zu bemessenden Geldstrafe, und zwar in der Weise, daß, wenn die betreffende Partei die Geldstrafe nicht bezahlt, das Objekt der Übertretung öffentlich versteigert und aus dem einfließenden Betrag der nach Abzug der aufgelaufenen Kosten und der verkürzten Steuer sich zeigende Mehrbetrag zur Deckung der Geldstrafe verwendet wird. Der Betriebsleiter der Brennerei oder während seiner Abwesenheit aus den Betriebsräumen dessen Stellvertreter, wird als Täter des nicht angemeldeten, bezw. des abweichend von Anmeldung und Inhalt der Steuerbollette vorgenommenen Brennverfahrens betrachtet. Der Unternehmer der Brennerei, bzw. des Freilagers haftet, wenn er den Betrieb nicht selbst leitet, für die dem Betriebsleiter, bzw. dem Stellvertreter desselben auferlegte Geldstrafe unbedingt. Diese Haftpflicht des Unternehmers erstreckt sich auf den vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter uneinbringlichen Betrag der Geldstrafe. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, in Fällen, wo der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter, behufs Verbüßung der anstatt einer von ihnen uneinbringlichen Geldstrafe anzuwendenden Freiheitsstrafe zur Verfügung steht, die Haftpflicht des Unternehmers ausnahmsweise nur auf einen Teil der Geldstrafe zu beschränken.

Alle gegen das Gesetz verstoßenden und mit keiner besonderen Strafe belegten sonstigen Handlungen und Versäumnisse sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe von 10—15000 Kronen zu bestrafen (§§ 91—98). Außerdem enthält das Gesetz besondere Strafbestimmungen für Übertretungen gewisser Einzelheiten des Gesetzes.

13. Zuständigkeit in Übertretungsfällen. Über diese Übertretungen entscheiden, falls Einstellung des ordentlichen Verfahrens nicht bewilligt worden ist: 1. wenn die Geldstrafe mit dem mehrfachen Betrag der verkürzten oder der Verkürzungsgefahr ausgesetzten Steuer festgesetzt ist: die mit der Finanzgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe erster Instanz und die kgl. Tafeln

(Oberlandesgericht), und zwar die letzteren als Gerichte zweiter und letzter Instanz; 2. in allen anderen Fällen sowie auch dann, wenn das Gericht die Partei mangels einer beabsichtigten Verkürzung des Staatsärars freispricht und die vorliegende Übertretung deshalb nur als Ordnungswidrigkeit zu bestrafen ist: die Finanzdirektion, vorbehältlich der Berufung an den Finanzminister. In Kroatien-Slavonien sind in den Fällen des Punktes 1. die durch G. A. LXIV: 1871 aufrechterhaltenen Finanzgerichtshöfe zuständig.

c) Die Biersteuer und der Biersteuerzuschlag.

A) Die Biersteuer wurde in Ungarn während des absolutistischen österr. Regimes mittels kais. Patent vom 29. September 1850 eingeführt[1]). Der ung. G. A. XIX: 1868 verblieb auf der Grundlage dieses Patentes sowie der auf denselben ruhenden Min. Verordnugen aus den Jahren 1852 und 1854, ja auch die späteren ung. Gesetze über die Biersteuer (XIX: 1875 und XXX: 1894) änderten nicht an deren Grundsätzen. Gegenwärtig ist die Biersteuer durch G. A. XIX: 1899, der an Stelle der Bierkonsumsteuer getretene Biersteuerzuschlag aber durch G. A. XXIII: 1899 geregelt, während die Durchführungsinstruktion in den Vo. F. M. Z. 69250 v. Juli 1899, Z. 1922 v. 21. Juni 1902, Z. 59974 v. 24. Juli 1903 enthalten ist.

Die Einnahme an Biersteuer ist für 1912 mit 10010000 Kronen (hiervon aus Kroatien-Slavonien 500000 Kronen), diejenige aus dem Biersteuerzuschlag mit 22230000 Kronen (hiervon aus Kroatien-Slavonien 1230000 Kronen) präliminiert[2]). Das Verhältnis Ungarns zu Österreich hinsichtlich der Biersteuer wird mit den übrigen Verbrauchssteuern zusammen dargestellt werden.

Die wesentlichen Bestimmungen G. A. XIX: 1899 über die Biersteuer sind die folgenden:

1. Gegenstand und Ausmaß der Biersteuer. Die Biersteuer wird von jedem Hektoliter und jedem Gradextrakt nach dem huntertteiligen Saccharometer (Hektolitergrade-Extrakt) mit 34 Heller festgesetzt. Brauereien, welche innerhalb einer Betriebsperiode (1. September — 31. August) nicht mehr als 15000 hl Bierwürze erzeugen, wird für die betreffende Betriebsperiode ein Steuernachlaß gewährt, welcher bei einer Erzeugung von nicht mehr als 2000 hl 15 Proz., bei einer Erzeugung von nicht mehr als 5000 hl 10 Proz. und bei einer Erzeugung von nicht mehr als 15000 hl 5 Proz. der entfallenden Verzehrungssteuer beträgt. Eine Überschreitung dieser Maximalmengen ist nur gegen vorherige Rückzahlung des bezogenen Nachlasses, beziehungsweise der Nachlaßdifferenz zulässig. Zur Entrichtung der Biersteuer ist der Brauereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2. Die allgemeinen Vorschriften, betreffend die Entscheidung über die Steuer-

1) Über Biereinfuhr verfügt schon die ung. G. A. LXXVIII: 1647 (§ 13), XIX: 1649, XXXVI: 1715.)

2) Im Jahre 1910 gab es in ganz Ungarn 85 Bierbrauereien (hiervon 15 in Kroatien-Slavonien), von welchen 32 mehr als 10000 hl erzeugten, 46 mehr als 20000 Kronen und 4 weniger als 1000 Kronen Biersteuer entrichteten. Die Bierproduktion im Jahre 1910 betrug 2185402 hl.

pflicht, die Einbringung der unberichtigten Steuerbeträge, die Beistandsleistung der Gemeinden bei der Durchführung der Besteuerung, die Verjährung, die Haftung, ferner betreffend die Sicherstellung der Biersteuer, namentlich die allgemeinen Obliegenheiten der Unternehmer einer Bierbrauerei in Hinsicht auf den Gewerbsbetrieb, die Befundsaufnahme, der Begriff der Erzeugungsstätte — sind wesentlich die gleichen, wie bei der Branntweinsteuer.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung beginnt mit der Unterzündung des Braukessels, bei Dampfbrauereien mit dem Einlassen des Dampfes in den Maischbottich und in anderen Fällen mit jenen Vorkehrungen, welche unmittelbar zur Erzeugung von Bierwürze führen. Folgt in einer Brauerei ein Gebräu ohne Unterbrechung auf das andere, so daß keine neuerliche Unterzündung des Braukessels stattfindet, so wird die Einbringung des Malzes oder eines anderen stärke- oder zuckerhaltigen Stoffes in den Maischbottich oder Braukessel als Beginn des steuerbaren Verfahrens angesehen. Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung ist rücksichtlich jedes Gebräues spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brauerei zugewiesen ist. Die Erzeugung von Bierwürzen von mehr als 20 Saccharometergraden sowie die Vornahme eines heißen Aufgusses auf die Treber kann nur durch besondere Bewilligung der Finanzbehörde stattfinden.

Die Hauptgärung wird als vollendet angesehen, wenn der Hefeausstoß beendigt und das Bier in die ruhige Gärung (Nachgärung) übergangen ist. Bierwürze oder Bier, das die Hauptgärung noch nicht überstanden hat, darf nicht aus den Gärlokalitäten weggebracht werden. Es ist jedermann untersagt, Bierwürze oder Bier, das die Hauptgärung noch nicht überstanden hat, außerhalb der Gärlokalitäten der Brauerei aufzubewahren, an einen anderen abzusetzen oder an sich zu bringen. Von diesen Verboten können über besonders begründetes Ansuchen Ausnahmen seitens der Finanzdirektion bewilligt werden. Eine Verdünnung der angemeldeten und erzeugten Bierwürze ist nicht gestattet.

3. In Bierbrauereien, deren Erzeugung in der jeweilig vorangegangenen Betriebsperiode 20000 hl Bierwürze überstiegen hat, hat der Betriebsleiter entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in welchem hinsichtlich jedes Biergebräues sofort Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens, des Einschüttens der Erzeugungsstoffe in den Maischbottich, des Beginnes der Läuterung, des Beginnes des Hopfensudes, des Ablassens der Bierwürze auf die zur Erhebung der Menge der Bierwürze dienende Vorrichtung einzutragen sind. In dieses Register, welches jederzeit zur Einsicht für die Finanzorgane bereit zu halten ist, wird auch von diesen das Ergebnis der amtlichen Erhebung der Menge und des Extraktgehaltes der Bierwürze eingetragen. Das Register ist monatlich abzuschließen und durch die Finanzorgane einzuziehen. Über die Vorräte an Bierwürze und Bier im Gärkeller hat der Betriebsleiter, bezw. dessen Stellvertreter Aufschreibungen zu führen. Der Betrieb der Biererzeugung ist, ähnlich wie bei der Branntweinsteuer, unter amtliche Aufsicht gestellt.

Auch das Verfahren bei Betriebsstörungen ist dem bei den Branntweinbrennereien gleich.

Die erzeugte Bierwürze wird nach Menge und Extraktgehalt für die Temperatur von + 14 Grad Réaumur (Normaltemperatur) amtlich erhoben. Die Ermittlung der Menge erfolgt noch vor Beimischung des Gärmittels, und zwar nach Anordnung des Finanzministers entweder auf dem Kühlstocke oder eines hierzu bestimmten Kontroll-Meßapparates.

4. Die Verzehrungssteuer vom Bier ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird, und ist auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen. Biererzeugern, welche die Biererzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Verzehrungssteuer mindestens den Betrag von 1200 Kronen erreicht, wird auf Ansuchen für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung gegen genügende Sicherstellung die Kreditierung der Verzehrungssteuer, und zwar bei Bierwürzen unter 11 Saccharometergraden auf drei Monate und bei Bierwürzen von mindestens 11 Saccharometergraden auf sechs Monate gewährt.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird für das über die Zollinie ausgeführten Bier, wenn es genießbar ist und entkohlensäuert mindestens 2 1/2 Saccharometergrade zeigt, die Verzehrungssteuer rückvergütet, und zwar: 1. An jedermann, der solches Bier ausführt, ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Stammwürze (das ist die Bierwürze, aus welcher das Bier stammt) für jeden hl Bier mit 3 Kronen 40 Heller; 2. an die Biererzeuger, entweder a) nach dem durchschnittlich auf einen hl fallenden Extragehalte der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen, für jeden hl und jeden Saccharometergrad des durchschnittlichen Extragehaltes mit 34 Heller. Für die durch Gärung, Lagerung usw. entstehende Schwindung an der versteuerten Bierwürze werden 6 1/2 Proz. der jeweilig entfallenden Steuerrückvergütung zurückbezahlt.

5. Die Strafbestimmungen wegen Verhinderung der Finanzorgane in ihren Amtshandlungen (Geldstrafe 20—200 Kronen), wegen Hinwegbringung oder Vertilgung steuerbarer Gegenstände (4—8facher Betrag der Konsumsteuer, eventuell 10—200 Kronen Geldstrafe), wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses sind wesentlich dieselben wie bei der Branntweinsteuer. Ebenso die Verfügungen hinsichtlich der sachlichen Haftung, der Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen und der Bestrafung einzeln nicht erwähnter Vorschriftswidrigkeiten (Geldstrafe 2—100 Kronen). Die Verjährungsfrist für Übertretungen beträgt drei Jahre.

B) An Stelle der Bierverbrauchs- (Konsum-) Steuer, welche durch die G. A. IV: 1881, V: 1883, XLVII: 1887, § 11 G. A. XXXV: 1888, § 17. G. A. XXVII: 1890, G. A. XV: 1892 und XVII: 1898 geregelt war, trat — da Österreich in eine Erhöhung seiner Biersteuer nicht einwilligen wollte, die Verbrauchssteuern aber, wie oben ausgeführt wurde, in Ungarn, wie in Österreich in übereinstimmender Weise geregelt werden müssen — am 1. Januar 1900

der durch G. A. XXIII: 1899 eingeführte Biersteuerzuschlag. Das letzterwähnte Gesetz und die in der Vo. Fm. v. 4. November 1899 Z. 91 340 enthaltene Instruktion zur Durchführung desselben verfügen wesentlich folgendes: Der Zuschlag ist abgesondert von der Biersteuer, als besondere staatliche Einnahme zu verrechnen. Der Satz des Biersteuerzuschlages ist: 1. auf jedem Hektoliter (hl) und Saccharometergrad des Extraktgehaltes der auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone erzeugten Bierwürze 80 Heller (h), 2. auf dem aus den außerhalb des Gebietes der Länder der ung. Krone befindlichen Orten eingeführten Bier aber auf jedem hl Bier und auf dem durch die Untersuchung des Bieres ermittelbaren Extraktgehalt jener ursprünglichen Bierwürze, aus welcher das betreffende Bier erzeugt wurde, 80 h. 3. Die Art und Weise der Berechnung des auf das über die Zollinie eingeführte Bier entfallenden Biersteuerzuschlages wird im Verordnungswege festgestellt.

Der Biersteuerzuschlag wird: 1. auf dem bei den in den Ländern der ung. Krone bestehenden Zollämtern verzollten Bier außer der Zollgebühr und Biersteuer gleichzeitig mit derselben und in der gleichen Weise; 2. auf dem aus Österreich oder aus Bosnien und der Herzegowina hereingebrachten und dort bereits besteuerten bzw. verzollten Bier a) insofern es dem Überweisungsverfahren unterliegt, vor Einhändigung des bei diesem Verfahren auszustellenden Zertifikates; b) insofern aber die Menge der Biersendungen zwei Liter nicht übersteigt und demgemäß die Sendung dem Überweisungsverfahren nicht unterliegt, gleichzeitig mit der am Tage des Einlangens des Bieres an dem Bestimmungsorte oder am darauf folgenden nächsten Tage zu erstattenden Anmeldung bei der hinsichtlich des Bestimmungsortes zuständigen Finanzwachabteilung; 3. auf dem in den auf dem Gebiete der Länder der ung. Krone befindlichen Bierbrauereien erzeugten Bier unter Zugrundelegung der Menge und des Extraktgehaltes der auf den Kühlstock gelassenen, bzw. durch die Kontrollmeßvorrichtung durchgeflossenen Bierwürze zusammen mit der Biersteuer und auf die gleiche Weise eingehoben. Der Finanzminister ist ermächtigt, als Nachweis der erfolgten Entrichtung des Biersteuerzuschlages auf die Bier enthaltenden Transportfässer die Anbringung von amtlichen Verschlußzeichen zu verordnen. Der gemäß Punkt 2 b) obliegenden Anmeldungs- und Steuerzahlungsverpflichtung werden die Reisenden bezüglich des zum Konsum während der Reise bestimmten und mitgeführten Bieres enthoben, insofern die Menge dieses Bieres ½ Liter nicht übersteigt.

Auf jenem Bier, welches zum Genusse geeignet ist und entkohlensäuert mindestens 2½ Saccharometergrad zeigt, wird der Biersteuerzuschlag in dem Falle rückvergütet, wenn derartiges Bier: I. aus dem Gebiete Ungarns unter Einhaltung der Bestimmungen der bestehenden Gesetze mit Vorbehalt der Rückvergütung über die Zollienie ausgeführt, oder II. in zwei Liter übersteigender Menge auf das Gebiet Österreich, oder Bosnien und der Herzegowina überführt wird. Der Biersteuerzuschlag wird rückvergütet: 1. Jedem, der solches Bier aus-, beziehungsweise durchgeführt, auf jedem Liter Bier mit 8 h, 2. den Bierbrauunternehmungen und zwar, entweder a) gemäß dem Extrakt-

gehalte, welcher auf je einen Hektoliter der in den der Aus- bzw. Durchfuhr vorhergehenden sechs Monaten erzeugten Bierwürze durchschnittlich entfällt, auf jedem Hektoliter Bier und auf jedem Grade des durchschnittlichen Extraktgehaltes mit 80 h.

Zur Zahlung des Biersteuerzuschlages ist verpflichtet: 1. Derjenige, der das Bier zur freien Verfügung übernimmt, bzw. derjenige, der das Bier, insofern dasselbe im Wege einer öffentlichen Frachtunternehmung eingelangt ist, persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten von der öffentlichen Frachtunternehmung übernimmt; 2. insofern jedoch die Beförderung nicht im Wege einer öffentlichen Transportunternehmung erfolgte, in erster Linie derjenige, der das Bier persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten einführt, und wenn dieser zur Verantwortung nicht gezogen werden kann, in zweiter Linie derjenige, der die Sendung übernimmt; 3. für das in der Brauerei erzeugte Bier der Unternehmer selbst.

Die Bestimmungen der auf die Biersteuer bezüglichen Gesetze und Vorschriften (auch hinsichtlich der Kreditierung und Strafe) finden auch auf den Biersteuerzuschlag Anwendung.

Innerhalb einer Entfernung von höchstens 15 Kilometer von der Grenze der Länder der ungarischen Krone sind jene, die sich mit Bierhandel, Bierverkauf und -Ausschänken beschäftigen, verpflichtet, solche Aufzeichnungen zu führen, aus welchen die Menge des durch sie beschafften und ausgeschänkten oder verkauften, bzw. aufgebrauchten Bieres entnommen werden kann. Diese Partien, sowie alle diejenigen, die auf dem erwähnten Grenzgebiete einen Biervorrat von über 25 Liter besitzen, sind verpflichtet, die Beschaffung mit Rechnungen nachzuweisen. Diese Bestimmungen können auch auf alle jene Gemeinden erstreckt werden, in welchen Schleichhandel mit Bier in größerem Maßstabe getrieben wird.

d) Die Zuckersteuer. Diese Steuer — welcher seit 1823 ein auch für Ungarn giltiger Zoll vorausging (Zolltarif vom 22. Juli 1823, modif. 1836, 1838) — wurde in Ungarn während des absolutistischen österreichischen Regimes mittels K. Patentes vom 12. November 1849 eingeführt. Ein Jahr lang wurde das fertige Erzeugnis besteuert, von 1851 bis 1865 hingegen die aufgearbeitete Rübenmenge, wobei seit 1862 Steuerrückvergütungen stattfanden. Das österr. Gesetz vom 18. Oktober 1865 hob die Steuer nach der Abwage der Rübe grundsätzlich auf und führte die Einhebung der Abgabe im Wege der Pauschalierung und der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtung und der Zeitdauer ihrer Verwendung ein, wobei die Maßstäbe der Pauschalierung für die damals üblichen Arten der Rübensaftgewinnung festgestellt wurden. Dieses Steuersystem wurde auch seitens der ungarischen Gesetzgebung (G. A. XX: 1868, XX: 1869, LVII: 1870, LXII: 1871, XVI: 1873, XXXVII: 1874, XIX: und XLVIII: 1875.) angenommen. Dasselbe erwies sich aber infolge der fortwährend wachsenden Leistungsfähigkeit der Zuckerfabriken als nicht ersprechend, weil für den ausgeführten Zucker eine größere Summe, als die nach der Steuereinnahme auf die Gewichtseinheit entfallende Steuerquote rückvergütet wurde, worin eigentlich eine bedeutende Ausführungsprämie lag. G. A. XXII:

1878 führte neben der Pauschalierung die Kontingentierung des Steuerertrages ein, während G. A. XLVII. 1880 die Pauschalierung teilweise auf eine andere Grundlage stellte. Die Steuernachzahlungen hörten aber noch immer nicht auf, weshalb der mit einigen Abänderungen (G. A. XIX: 1896, XXIX: 1897, XV und XVII: 1898, IV: 1899) bis zum 1. August wirksam gebliebene G. A. XXIII: 1888 das Besteuerungssystem wieder abänderte und die Steuerrückvergütungen für den ausgeführten Zucker entbehrlich machte. Als Ersatz für die bisher genossenen versteckten Ausfuhrprämien wurden aber der Industrie in ihrem Gesamtbetrage kontigentierte offene Prämien (Exportbonifikationen) eingeräumt, welche infolge der Erhöhung der Ausfuhrprämien Deutschlands (Mai 1896) durch G. A. XIX 1896 erhöht wurden. Mittelst des am 1. August 1899 in Kraft getretenen G. A. XVIII: 1899 wurde die Zuckersteuer abermals ganz neu geregelt (obgleich die Grundsätze des Gesetzes vom Jahre 1888 beibehalten wurden), doch auch dieses Gesetz mußte alsbald infolge der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. Mai 1902 (inartikuliert im G. A. I: 1903), welche die Ausfuhrprämien abschaffte, und im Sinne derselben, durch G. A. II: 1903 abgeändert werden. Das jüngste ungarische Gesetz, welches die Zuckersteuer betrifft, ist G. A. XIX: 1908, welches das am 28. August 1907 getroffene Additionalübereinkommen zur Brüsseler Zuckerkonvention und das am 19. Dezember 1907 ausgefertigte Protokoll unter die ungarischen Gesetze einreiht. Mit dem Inslebentreten des G. A. XVIII. 1899 wurde die besondere Zuckerkonsum- oder Verkehrssteuer (G. A. IV: 1881, XLVII: 1887, XVII: 1898) abgeschafft.

Auf Grund dieser Gesetze (XVIII: 1899, II und III: 1903, XIX: 1908), sowie der Ausführungsverordnungen d. F. M. vom 20. Juli 1899 Z. 61024, 9. Oktober 1901 Z. 67456, 17. August 1903 Z. 73579, welchen sich noch eine große Anzahl von Verordnungen über Einzelheiten anschließen, kann nun das gültige ungarische Zuckersteuerrecht in folgendem dargestellt werden, wobei bemerkt wird, daß das diesbezügliche besondere Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich (sowie Bosnien und Herzegowina) mit den übrigen Verbrauchssteuern zusammen geschildert werden soll. Nur sei noch erwähnt, daß die Einnahme aus der ungarischen Zuckersteuer für 1912 mit 55450000 Kronen veranschlagt ist (hievon 1 850000 Kronen aus Kroatien-Slavonien[1]).

1. Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt einer Verbrauchsabgabe, u. z. für 100 Kilogramm netto a) Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit, mit alleiniger Ausnahme des zum menschlichen Genusse nicht geeigneten Sirups, 38 Kronen, b) Zucker anderer Art 6 Kronen. Hinsichtlich der Zahlungs- und Haftungspflicht der Abgabe, der solidarischen Verbindlichkeit, der sachlichen Haftung, der Eintreibung der rückständigen Abgabe der Beistandsleistung der Gemeinden, der

1) Im Jahre 1910 gab es in Ungarn 23 Zuckerfabriken (hievon 1 in Kroatien-Slavonien, in Eszék) mit 17 985 Arbeitern. Die Menge der verarbeiteten Rüben betrug 21 758 534 Mtztr., die des erzeugten Zuckers 3 33 425 Mtztr. (hievon 1 016 362 Mtztr. mit einer Polarisation unter 99,3 Proz.).

Nachweispflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, der Zuständigkeit der Steuerbehörden zur Bestimmung der Abgabe, gelten dieselben Bestimmungen, wie sie bei der Branntweinsteuer (oben S. 180 ff.) dargestellt wurden[1]).

2. Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe. Wer Zucker aus Rohstoffen oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffiniert, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzdirektion, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen: 1. Eine genaue mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Verbindung der Räume untereinander und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen. 2. Ein Verzeichnis aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse. 3. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im allgemeinen, unter Angabe, welche Gattung Zucker (Rohrzucker, Konsumzucker usw.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt. 4. Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Nach genommenem Augenscheine und richtiggestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampfapparate, dann die feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches als Grundlage der steueramtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchem, unter Angabe dieser seiner Eigenschaft, zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Tore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, beziehungsweise auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuerkontrolle andererseits stattfinden darf Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes hievon den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftliche Anzeige zu erstatten. In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanz-

1) Die Erzeugung und der Betrieb künstlicher Versüßungsmittel (Saccharin u. a. chemische Erzeugnisse, deren Versüßungskraft jene des reinen Rüben- und Rohrzuckers übersteigt) wurden mittels G. A. XXII: 1912 für staatliches Monopol erklärt. (Ebenso in Österreich). Auch bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes (1. Juli 1912) dürfen solche Erzeugnisse nur durch solche Apotheker und en gros-Verkäufer chemischer Materialien beschafft werden, die hierzu eine Erlaubnis der Gesundheitsbehörde (über 5 kg vom Min. d. Innern) besitzen. Auch der Verkauf und die Benutzung dieser Mittel steht unter behördlicher Überwachung. Übertretungen werden mit Haft und Geldstrafe geahndet. (Vo. M. I. v. 11. März 1911. Z. 2575 VII).

organen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden: 1. eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwiegen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage, 2. ein Thermometer nach Réaumur, 3. ein Dichtigkeitsmesser. Der Unternehmer hat durch sein Personal das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Menge fertigen verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene Räume einlagern zu lassen.

3. Bezeichnung der Zuckererzeugnisse. Für jede Zuckerfabrik muß eine gewerbliche Marke, bzw. Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu derem Gebrauch nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registriert werden, und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmender Weise, anzubringen. Besteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden. Jeder, der den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, fortsetzen oder eröffnen will, hat spätestens 14 Tage vor Beginn desselben die Anzeige hievon zu erstatten Wenn diese Personen Zuckererzeugnisse in einem Zeitpunkte und in einem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, übernehmen, sind sie verpflichtet, bei der Übernahme sich von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßig angebrachten amtlichen Marken zu überzeugen.

4. Das Kontrollrecht der Finanzwache, sowie die Verpflichtung der Unternehmer in Bezug auf die Ausübung der Kontrolle ist wesentlich in gleicher Weise geregelt, wie bei der Branntweinsteuer.

Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungstätte, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in dieselben und die Überführung oder Übertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebände in ein anderes über einen offenen Hofraum, darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich Oktober nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 7 Uhr abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr abends geschehen. Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Überwachung von der Finanzdirektion bestimmt werden. Der Finanzdirektion steht das Recht zu, durch ihre Organe in sämtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und des Absatzes von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

5. Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe. Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von steuerbaren Zuckererzeugnissen hat vom amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden

Zuckererzeugnisse zu geschehen. Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 Kilogramm austreten. Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht. Der für den Verbrauch des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker darf nur nach vorausgegangener Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben und amtlicher Gewichtserhebung, gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in die Wohnungen gebracht werden. Steuerbare Zuckererzeugnisse dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager nicht weggebracht werden, bevor nicht die Steuerzahlungs oder Steuerborgungsbollette in der Erzeugungsstätte, bzw. in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu erteilen hat, und bevor nicht das Gewicht dieser Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist und dieselben mit den amtlichen Marken vorschriftsmäßig versehen sind. Auch steuerfreier Sirup darf vor der amtlichen Untersuchung nicht aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorschriften können unversteuert hinweggebracht werden: a) Verbrauchszucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie ausgeführt wird. b) Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Muster im Verordnungswege zu regeln. Hinsichtlich der Fälligkeit, Stundung und des Diskontos der Zuckersteuer gelten wesentlich die für die Branntweinsteuer bestehenden Bestimmungen.

6. Die Strafbestimmungen sind wesentlich dieselben, wie bei der Branntweinsteuer, ebenso die Zuständigkeit und die Verjährungsfrist.

Der Brüsseler Zuckerkonvention trat Ungarn in eigenem Namen (nicht kollektiv als Österreich-Ungarn), als selbständiger Staat bei. Diese Konvention verbot alle wie immer gearteten unmittelbaren und mittelbaren Prämien für Erzeugung und Ausfuhr von Zucker, begrenzte ferner den Überzoll, um solcherart einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker unterschiedlicher Herkunft auszugleichen, andererseits aber die Entwicklung des Zuckerverbrauches zu fördern. Infolgedessen wurden die im G. A. XVIII: 1899 bestimmten Ausfuhrbonifikationen eingestellt. Gleichzeitig verpflichtete sich Ungarn, ebenso wie die übrigen vertragsschließenden Teile, gemäß Art. 3 der Konvention den Überzoll (Surtaxe) d. h. den Unterschied zwischen dem Betrag der Zölle oder Steuern, welchen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Abgaben oder Steuern, welchen der einheimische Zucker unterworfen ist, mit höchstens 6 Fr. für 100 Kilogramm raffinierten und solchen Zucker, der diesem gleichgestellt werden kann, und mit höchstens 5,5 Fr. für anderen Zucker zu bemessen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Betrag der Einfuhrzölle

in den Ländern, welche Zucker nicht erzeugen. Sie findet auch nicht Anwendung auf die Nebenerzeugnisse der Herstellung und der Raffinierung von Zucker. Im Schlußprotokoll zu Art. 3 wurde aber folgendes vereinbart: In der Erwägung, daß der Zweck des Überzolles darin besteht, den inneren Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen, behalten sich die vertragsschließenden Teile, jeder für sich, das Recht vor, eine Erhöhung des Überzolles zu beantragen, falls beträchtliche Mengen aus einem Vertragsstaate stammenden Zuckers bei ihnen eindringen sollten; diese Erhöhung darf aber nur den aus diesem Staate stammenden Zucker treffen. Der Antrag ist an die ständige Kommission (s. unten) zu richten, welche in kurzer Frist über die Berechtigung der beantragten Maßregel, über die Dauer ihrer Anwendung und über den Satz der Erhöhung durch Mehrheitsbeschluß entscheidet, die Erhöhung darf einen Franc für 100 Kilogramm nicht überschreiten. Die Zustimmung der Kommission darf nur erteilt werden, wenn der Einbruch in den betreffenden Markt die Folge einer tatsächlich geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht etwa das Ergebnis einer durch eine Verständigung unter den Erzeugern hervorgerufenen künstlichen Preissteigerung ist (s. diesbezüglich das Verhältnis Ungarns und Österreichs weiter unten). Zucker, welcher aus Ländern stammt, die für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien gewähren, ist gemäß der Zuckerkonvention bei der Einfuhr mit einem besonderen Zolle zu belegen. Dieser Zoll darf nicht niedriger sein, als der Betrag der unmittelbaren oder mittelbaren Prämien, welche in dem Ursprungslande gewährt werden. Doch kann die Einfuhr prämiierten Zuckers seitens jeder der vertragsschließenden Mächte überhaupt verboten werden. Zur Berechnung des Betrages der Vorteile, welche sich zu dem, den im Art. 3 bestimmten überschreitenden und als Prämie zu betrachtenden Überzoll ergeben, ist von dem Betrage dieses Überzolles die im Art. 3 festgesetzte Ziffer abgezogen. Die Hälfte des Restes wird mit der Maßgabe als Prämie angesehen, daß die (durch Artikel 7) eingesetzte ständige Kommission das Recht hat, die so festgesetzte Ziffer auf Antrag eines Vertragsstaates zu revidieren. Die vertragsschließenden Teile sind verpflichtet, Zucker, welcher aus den Vertragsstaaten oder aus denjenigen ihrer Kolonien oder Besitzungen stammt, welche keine Prämien gewähren (Artikel 8), zum niedrigsten Satze ihres Einfuhrtarifes zuzulassen. Rohzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden.

Artikel 7 der Konvention bestimmt: Die vertragsschließenden Teile kommen überein, eine ständige Kommission einzusetzen, welcher es obliegt, die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens zu überwachen. Diese Kommission wird aus Delegierten der verschiedenen Vertragsmächte bestehen und es wird ihr eine ständige Geschäftsstelle beigegeben werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden. Sie hat ihren Sitz in Brüssel und tritt über Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Delegierten haben die Aufgabe: a) festzustellen, ob in den Vertragsstaaten für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker keine unmittelbare oder mittelbare Prämie gewährt wird; b) das Bestehen von Prämien in den Nicht-Vertragsstaaten festzustellen und behufs

Anwendung des Artikels 4 deren Betrag zu berechnen; c) über strittige Fragen ein Gutachten abzugeben; d) Anträge auf Zulassung zum Verbande zu prüfen, welche von den am gegenwärtigen Vertrage nicht beteiligten Staaten gestellt werden. Die ständige Geschäftsstelle hat Nachrichten aller Art über die Zuckergesetzgebung und die Zuckerstatistik nicht nur der Vertragsstaaten, sondern auch der übrigen Staaten zu sammeln, zu übersetzen, zu ordnen und zu veröffentlichen. Um die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern, sind die vertragsschließenden Teile verpflichtet, die in ihren Ländern jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung, sowie die den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages betreffenden statistischen Nachrichten auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung mitzuteilen, welche sie der Kommission zukommen lassen wird. Jeder der vertragsschließenden Teile kann in der Kommission durch einen Delegierten oder durch einen Delegierten und durch Hilfsdelegierte vertreten sein. Österreich und Ungarn werden jedes für sich als vertragschließender Teil betrachtet. Die Kommission hat die Aufgabe der Feststellung und Prüfung. Sie verfaßt über alle ihr vorgelegten Fragen einen Bericht, welchen sie an die belgische Regierung richtet. Diese teilt denselben den beteiligten Staaten mit und veranlaßt, wenn einer der vertragschließenden Teile dies beantragt, den Zusammentritt einer Konferenz, welche die durch die Umstände gebotenen Entscheidungen oder Maßnahmen treffen wird. Die unter lit. b) und c) bezeichneten Feststellungen und Berechnungen sind jedoch für die Vertragsstaaten bindend, sie erfolgen durch Mehrheitsbeschluß, wobei jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, und treten spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten in Kraft. Falls einer der Vertragsstaaten gegen eine Kommissionsentscheidung Berufung einlegen will, muß er innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eine neue Beschlußfassung der Kommission beantragen, diese tritt schleunigst zusammen und trifft ihre endgültige Entscheidung innerhalb eines Monates nach Einlegung der Berufung. Die neue Entscheidung erlangt spätestens zwei Monate, nachdem sie gefällt worden ist, bindende Kraft. Dasselbe Verfahren findet bei der unter lit. e) vorgesehenen Prüfung der Zulassungsanträge statt. Die Kosten, welche sich aus der Einrichtung und der Tätigkeit der ständigen Geschäftsstelle und der Kommission ergeben — mit Ausnahme der Besoldung oder Entschädigung der Delegierten, welche von deren bezüglichen Ländern gezahlt wird — werden von allen Vertragsstaaten getragen und unter sie nach einem von der Kommission zu bestimmenden Schlüssel aufgeteilt. (Art. 8.) Die vertragschließenden Teile übernehmen für sich selbst und für ihre Kolonien und Besitzungen, mit Ausnahme der autonomen Kolonien Großbritanniens und Britisch-Ostindiens, die Verpflichtung, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß prämierter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaates durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsmarkte die Vorteile dieses Vertrages genieße. Die ständige Kommission wird in dieser Hinsicht die nötigen Vorschläge machen. (Art. 9.) Die Staaten, welche sich an dem gegenwärtigen Vertrage nicht beteiligt haben, werden auf

ihren Antrag und nach Zustimmung der ständigen Kommission zum Beitritte zugelassen. Der Antrag ist auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung zu richten, welche es gegebenen Falles übernehmen wird, den Beitritt allen übrigen Regierungen mitzuteilen. Der Beitritt bringt ohne weiteres die Übernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen des gegenwärtigen Vertrages mit sich und wird von dem 1. September ab wirksam, welcher auf die Absendung der von der belgischen Regierung an die übrigen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung folgt. (Art. 11.) Die Bestimmungen des Brüsseler Konvention finden auf die überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen der vertragschließenden Teile Anwendung. Im Schlußprotokoll zu Art. 11 erklärt die Regierung von Großbritannien, daß dem Zucker der Kronkolonien während der Vertragsdauer keinerlei unmittelbare oder mittelbare Prämie gewährt werden wird. Ausnahmsweise und unter grundsätzlichem Vorbehalt ihrer vollen Handlungsfreiheit in betreff der fiskalischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreiche und seinen Kolonien und Besitzungen, erklärt sie ferner, daß dem Kolonialzucker während der Vertragsdauer im Vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden wird. Sie erklärt endlich, daß der Vertrag durch sie den autonomen Kolonien und Ostindien vorgelegt werden wird, damit diese ihren Beitritt erklären können. Die niederländische Regierung erklärt hingegen, daß während der Vertragsdauer dem Zucker der niederländischen Kolonien keinerlei direkte oder indirekte Prämie gewährt und daß er in den Niederlanden nicht zu einem Tarife zugelassen werden wird, welcher niedriger ist als der, welcher auf den aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker zur Anwendung gelangt.

Die Brüsseler Konvention trat auf fünfjährige Dauer am 1. September 1903 in Kraft. Im Sinne des am 28. August 1907 zustande gekommenen Additionalübereinkommens (G. A. XIX : 1908) wurde die Konvention vom 1. September 1908 ab auf weitere 5 Jahre verlängert, so jedoch, daß jeder vertragschließende Teil am 1. September 1911 vom Übereinkommen zurücktreten kann, wenn die ständige Kommission dies vom 1. September 1910 an durch die Umstände als für den betreffenden Staat erwünscht findet und dieser seine Absicht, vom Vertrage zurückzutreten, ein Jahr vor dem 1. September kundgibt. Dem neuen Übereinkommen schloß sich auch Rußland an, mit dem Vorbehalte, seine Zuckergesetzgebung nicht abändern zu müssen, und mit der Verpflichtung, einerseits seinen Zuckerexport in jene Gegenden, welchen im Weltverkehr eine Bedeutung zukommt, innerhalb 6 Jahre nicht über 1 Million Tonnen zu erhöhen, anderseits die Vorteile der russischen Exporteure nicht zu vermehren.

Die Zuckerkonvention hat sich in Ungarn bisher bewährt. Die Weltpreise sind gestiegen, im inneren Verkehr hat sich der Verbrauch, nachdem infolge der wesentlichen Ermäßigung des Zolles und des Auflösens der Prämien die Preise fielen, bedeutend (um 54 Proz.) vermehrt. (1907: 127338 Tonnen, 1901: 80574 Tonnen.) Für den Fiskus bedeutet dies einen höheren Ertrag der Zuckersteuer, neben den Ersparnissen der Prämien.

Der Zoll für Zucker jeder Art beträgt 26 Kronen, für Melasse 15 Kronen per 100 kg, für die Dauer der Brüsseler Zuckerkonvention für Rohzucker 5 Kronen 20 H., für raff. Zucker 5 Kronen 70 H. per 100 kg. Für prämiierten Zucker ist außerdem noch der von der ständigen Brüsseler Kommission festgesetzte Spezialzoll zu entrichten Außer dem Zoll ist für Zucker die Verbrauchsabgabe von 38 Kronen bzw. 6 Kronen, per 100 kg zu bezahlen.

e) Die Mineralölsteuer. Diese Steuer wurde in Ungarn mit G. A. XVIII: 1882 eingeführt und ist (ebenso wie in Österreich, wo diesbezüglich übereinstimmende gesetzliche Bestimmungen gelten) hinsichtlich einzelner Verfügungen dieses Gesetzes seit dem 28. Juni, im ganzen seit 1. August 1882 in Wirksamkeit. Seither wurde das Gesetz durch G. A. XXV: 1887 XIV und XV: 1896, ferner G. A.: XVI und XVII: 1899, schließlich durch den autonomen ung. Zolltarif (G. A. LIII: 1907) abgeändert. Die Einnahme aus der ung. Mineralölsteuer ist für 1912 mit 15950000 Kronen veranschlagt (hiervon aus Kroatien-Slavonien gar nichts).

Der Verbrauchssteuer von 13 Kronen per 100 kg netto unterliegen a) Mineralöl, welches mittels Raffinierung erzeugt wird und dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R nicht größer als 880° (= $^{880}/_{1000}$ der Dichte des reinen Wassers ist.) Unter Mineralöl (Erdöl, Petroleum, Naphtha) wird das natürliche mineralische, nicht das aus Steinkohlenteer gewonnene, also aus organischen Substanzen bestehende Produkt verstanden. Es unterliegen der Steuer nicht nur Leuchtöle, sondern auch die gleich zu Anfang des Destillationsprozesses entweichenden und zu Beleuchtungszwecken für sich allein nicht geeigneten Öle von sehr geringer Dichte (Benzin, ferner Putz- und Schmieröl); die rohen Öle, sowie die schweren raffinierten Öle von einer 880° übersteigenden Dichte sind der Steuer nicht unterworfen. b) Die aus dem Zollauslande eingeführten raffinierten oder halbraffinierten leichten Mineralöle von und unter der Dichte von 880° sowie die rohen Mineralöle, welche zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) verwendbar sind. Nicht eingehoben wird die Verbrauchssteuer von Mineralöl, welches aus einer Mineralölraffinerie a) über die Zollinie ausgeführt oder b) mit Geltendmachung der bereits stattgefundenen Versteuerung des in die Raffinerie eingebrachten in- und ausländischen Mineralöles weggebracht wird, c) dessen Dichte bei 12° R kleiner als 770° ist und welches zu gewerblichen Zwecken (Lösungs- und Extraktionsmittel), zur Wärmeerzeugung, ferner (seit 1896) zum Motorbetriebe oder zur Reinigung von Petroleumschächten bestimmt ist. Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina bilden den übrigen Staatsgebieten gegenüber, vertragsmäßig, ein einheitliches Zollgebiet.

Steuerbares Verfahren und Verpflichtungsgrund ist — abgesehen von dem Übergang ausländischen Mineralöles in den freien Verkehr des Inlandes — die Wegbringung von steuerbarem Mineralöl aus der Erzeugungsstätte (Raffinerie). Jede beabsichtigte Wegbringung ist spätestens 6 Stunden vorher schriftlich anzumelden und zugleich ist die auf die wegzubringende Menge entfallende Steuer einzuzahlen, bzw. die Kreditierung in Anspruch zu nehmen. Die Unter-

nehmung der Mineralölraffinerie sowie die Wegbringung aus derselben ist mit wesentlich denselben Bestimmungen, wie die Spiritus- und Zuckerfabriken, einer ständigen amtlichen Überwachung untergestellt.

Es ist — bei einer 4—8 fachen Geldstrafe für je 100 kg, mit einer Minimalstrafe von 200 Kronen — verboten, Mineralöl von einer 880 ° übersteigenden Dichte mit leichterem Öl außerhalb einer Raffinerie zu dem Zwecke zu mischen, um ein zu Beleuchtungszwecken geeignetes Mineralöl zu erlangen (G. A. XIV: 1896), ferner dürfen jene, welche steuerfreies Benzin beziehen, dasselbe nicht an andere abgeben oder zu anderen als den bewilligten Zwecken, insbesondere nicht als Beleuchtungsmittel verwenden. Die Reinigung des für gewerbliche Zwecke verwendeten, steuerfrei bezogenen Mineralöls unter der Dichte von 770 ° ist nur dann zulässig, wenn die Absicht dazu schon im Gesuche um die Bewilligung zum steuerfreien Bezug angegeben wurde.

Die Strafbestimmungen für Übertretungen, die Zuständigkeit zu denselben ist wesentlich die gleiche wie bei den übrigen Verbrauchssteuern. Die Verjährungsfrist bei Übertretungen beträgt 6 Monate, im Wiederholungsfalle während der Verjährungsfrist das doppelte der noch nicht abgelaufenen Frist. Die Steuerforderung selbst verjährt in drei Jahren.

f) Die ung. Spiritus-, Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer im Verhältnisse zu Österreich und zu Bosnien- und Herzegowina. Das „Überweisungsverfahren". Es ist bereits erwähnt worden, daß im Sinne § 63 G. A. XII: 1867 (Punkt 2 § 2 österr. Gesetz vom 21. Dezember 1867) über die Regelung der zwischen Ungarn und Österreich bestehenden gemeinsamen Angelegenheiten, die Gesetzgebung über die mit der gewerblichen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben wohl keine gemeinsame Angelegenheit beider Staaten bildet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden soll, so jedoch, daß „eine Verkürzung der Einkünfte des andern Teiles" ausgeschlossen sein muß. In den 1867, 1878, 1887 abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnissen, sowie in dem die Aufrechthaltung dieses Bündnisses und der Bedingung der Gegenseitigkeit bestimmenden G. A. XXX: 1899 wurden auch diesbezügliche Verfügungen aufgenommen, doch kam hiebei Ungarn stark zu kurz, weil die Erzeugungssteuer auf den der Verbrauchssteuer unterworfenen Artikeln, ohne Rücksicht darauf, wo dieser Verbrauch tatsächlich stattfand, ohne Abzug jenem Staate zugute kam, auf dessem Gebiete die Erzeugung erfolgt war, ein großer Teil des in Ungarn verbrauchten Bieres, Zuckers und Mineralöles aber in Österreich erzeugt und versteuert ward, was für Ungarn für diese drei Artikel einen jährlichen Verlust von rund 3 Millionen Kronen bedeutete, — ganz abgesehen davon, daß Ungarn so zum Steuerzahler Österreichs ward. G. A. XV: 1894 machte diesem ebenso ungesetzlichen — wie wirtschaftlich schädlichen Zustande mit 1. September 1894 ein Ende, indem derselbe hinsichtlich der Sicherung der Verbrauchssteuer auf Spiritus für das Verbrauchsgebiet Verfügungen traf, während G. A. XVII: 1899 dies auch hinsichtlich des Bieres, Zuckers und Mineralöles veranlaßte, ohne eine Verzehrungssteuerlinie zwischen den beiden Staaten errichten zu müssen. Die Bestimmungen über die Art dieser Sicherung, des

sogenannten Überweisungsverfahrens, wurden auch durch Art. XIII des G. A XII: 1908 über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen Ungarns und Österreichs (bis Ende 1917) mit gewissen Abänderungen aufrechterhalten, mit der Bestimmung, daß bei voller Autonomie beider Staaten hinsichtlich der Höhe der Steuern auf Spiritus, Bier, Zucker und Mineralöl, die bezüglichen Gesetze nur im Einverständnis beider Vertragsteile abgeändert werden können.

Die in dem einen Staatsgebiete entrichtete Verbrauchssteuer wird auf Grund des in den erwähnten Gesetzen und den auf Grund derselben erlassenen Verordnungen geregelten Überweisungsverfahrens an die Finanzverwaltung jenes Staatsgebietes vergütet, in welchem der tatsächliche Verbrauch des betreffenden Steuergegenstandes stattfindet, und es wird daher beim Übertritt in das andere Staatsgebiet im allgemeinen weder eine Steuerrückvergütung, noch eine neuerliche Besteuerung Platz greifen. Sollten sich jedoch die Steuern differenzieren, können gewisse Ausgleichungen erfolgen, ohne daß deren technische Durchführung die Errichtung einer Verzehrungssteuerlinie notwendig machen würde. So geschah es bei der Biersteuer mit dem ung. Biersteuerzuschlag, bei der Zuckersteuer mit der Erhöhung der Surtaxe Österreich gegenüber. Die Übertretungen der Vorschriften des Überweisungsverfahrens werden je nach der Schwere derselben mit dem Verfalle des Gegenstandes oder mit Geldstrafen geahndet. Dem Überweisungsverfahren nicht unterworfen sind Sendungen, welche nicht mehr als 1 Liter gebrannter geistiger Flüssigkeiten, 2 Liter Bier, 2 kg Mineralöl oder 5 kg Zucker enthalten.

Der obenerwähnte Art. XIII des G. A. XII: 1908 und das Schlußprotokoll zu diesem Artikel enthalten ferner noch folgende Bestimmungen hinsichtlich des Überweisungsverfahrens:

Sollte der Steuersatz in beiden Staaten nicht der gleiche sein, so wird die gegenseitige Abgabevergütung nach dem Steuersatze jenes Staates geleistet, in welchem der Steuersatz niedriger ist. In solchen Fällen erfolgt, wie dies heute schon mit Rücksicht auf die in Ungarn bestehenden staatlichen Zuschläge zur Bier- und Branntweinsteuer der Fall ist, die entsprechende Ausgleichung der Abgabedifferenz gelegentlich der amtlichen Behandlung der Sendung beim Überweisungsverfahren, also nicht beim Übertritte über die Landesgrenze. Bei der Bemessung der Biersteuervergütung wird ein Extraktgehalt von 12,5 Saccharometergraden zugrunde gelegt. Im Falle einer Verschiedenheit im Ausmaße der Abgabesätze auf die erwähnten Steuergegenstände darf aus Anlaß der Einhebung oder Rückerstattung der Abgabedifferenz eine Ausfuhr- oder Erzeugungsprämie nicht gewährt werden. Eine Rückerstattung der Abgabedifferenz in dem Verhältnisse, wie sie bezüglich des Gesamtbetrages der Abgabe von den über die einheitliche Zollgrenze ausgeführten Steuergegenständen derselben Art gewährt wird, ist gestattet. Auf dem Gebiete der Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckersteuer hat jeder der beiden vertragschließenden Teile Verfügungen zu vermeiden, durch welche die Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Industriendes anderen Teiles beeinträchtigt werden könnte; sollte gleichwohl eine derartige Beeinträchtigung der In-

dustrie des einen Teiles eintreten, so steht diesem das Recht zu, auf die betreffenden Verkehrsgegenstände beim Bezuge aus dem Gebiete des anderen Staates, eventuell auch aus Bosnien und der Herzegowina, die entsprechende Ausgleichsabgabe zu erheben.

Jedem Vertragsteile steht das Recht zu, sich von der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen im Gebiete des anderen Vertragsteiles durch Entsendung von Beamten zu den leitenden Behörden, sowie zu den einhebenden und überwachenden Ämtern und Organen des anderen Vertragsteiles zu überzeugen. Die zu diesem Behufe bestimmten Beamten sind vom Finanzminister des anderen Staates mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen. — Diesen Beamten steht auch das Recht zu, in Begleitung eines zuständigen Amtsfunktionärs in die der Verzehrungssteuerüberwachung unterliegenden Gewerbeunternehmungen einzutreten und der Kontrollamtshandlung beizuwohnen. In Beziehung auf die erwähnten vier Abgabearten wird insbesondere folgendes vereinbart:

A. Auf dem Gebiete der Biersteuer: Das derzeit bestehende Steuersystem, sowie die Bestimmungen über die Steuerrückvergütung für das über die einheitliche Zollgrenze ausgeführte Bier, dürfen nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden. Jeder Teil ist berechtigt, Brauereien von verhältnismäßig geringem Betriebsumfange besondere Begünstigungen zu gewähren. Falls in einem Staatsgebiete die Biersteuer nach dem Extraktgehalte der Stammwürze in einem höheren Ausmaße eingehoben wird, als im anderen Staatsgebiete, findet bei Bezug von Bier aus diesem Staatsgebiete zum Zwecke der Einhebung der Abgabedifferenz eine Untersuchung des Bieres auf den Stammwürzegehalt dann nicht statt, wenn ein von einer ausdrücklich hierzu befugten Amtsstelle des Versendungsstaates ausgefertigtes Zeugnis über den fachmännisch erhobenen Stammwürzegehalt des versendeten Bieres beigebracht wird. Ferner ist im Falle des Bestandes verschiedener Abgabesätze auf Bier bei Einhebung, bzw. Rückvergütung des Unterschiedes das Umrechnungsverhältnis von Bier auf Bierwürze einvernehmlich festzusetzen.

B. Auf dem Gebiete der Branntweinsteuer. Es dürfen nur im gemeinsamen Einverständnisse Bestimmungen getroffen werden, welche sich beziehen auf a) den unmittelbaren Gegenstand der Besteuerung (s. österr. Gesetz vom 20. Juni 1888, RGBL. Nr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung); b) das System der Steuerstaffelung (Kontingentierung); (s. für Österreich § 2a des 20. Juni 1888 RGBL. Nr. 95 in der Fassung der kais. Verord. 17. Juli 1899 Nr. 120 II, wonach die zu niedrigerem Satze der Verbrauchsabgabe in beiden Staatsgebieten zu erzeugende Alkoholmenge bis Ende August fixiert wurde; betreffend die individuelle Verteilung jener Alkoholmengen, welche von österreichischen, unter die Verbrauchsabgabe fallenden Branntweinbrennereien in je einer Betriebsperiode zu niedrigerem Satze der Verbrauchsabgabe erzeugt werden darf, vgl. die kais. Verordn. vom 19. Juli 1900, RGBl. Nr. 127 und vom 16. Juli 1904, RGBl. Nr. 78; wegen Erhöhung der Branntweinabgabe und

Zuwendung eines Teiles des Ertrages an die Länder: österr. Ges. v. 8. Juli 1901); c) die Ausführungsbonifikation und der Grundsatz der Abgabevergütung bei der Ausfuhr über die einheitliche Zollgrenze; d) die abgabefreie und abgabebegünstigte Verwendung von Branntwein, worunter die Gewährung der Abgabefreiheit oder Abgabebegünstigung in betreff eines etwa bestehenden Abgabeunterschiedes (Zuschlag) nicht verstanden wird. Während des Bestandes des derzeitigen Kontingentierungssystems kann jeder Vertragsteil das Gesamtkontingent selbständig festsetzen; hierbei ist jedoch der Durchschnittsverbrauch in den jeweilig unmittelbar vorausgegangenen zwei Kalenderjahren zugrunde zu legen. (Nach der letzten bisherigen Regelung vom Jahre 1899 betrug das österreichische Kontingent 1 017 000; Bosnien und die Herzegowina wurde mit 8000 Hektolitern beteilt.) Jedem Teile steht das Recht zu, im Falle der Einfuhr von versteuertem Branntwein aus dem anderen Gebiete die administrativ durchzuführende Korrektur des Gesamtkontingentes jenes Staates zu forderu, aus welchem die Einfuhr von Branntwein stattgefunden hat. — Diese Korrektur des Kontingentes hat stets für die jeweilig unmittelbar folgende Betriebsperiode Platz zu greifen. Von dem erwähnten Rechte darf der durch die Mehreinfuhr betroffene Staat nur dann Gebrauch machen, wenn die Menge des im Überweisungsverfahren insgesamt bezogenen Branntweines jene des im Überweisungsverfahren insgesamt versendeten Branntweins in den dem ersten Juni des jeweilig laufenden Jahres unmittelbar vorausgegangenen zwölf Monaten um ein Prozent des eigenen Kontingents für die jeweilig laufende Betriebsperide übersteigt. Erzeugungsbonifikationen dürfen einseitig nicht in einem weiteren Umfange und nicht in einem höheren Ausmaße als gegenwärtig gewährt werden. Die derzeitigen Bestimmnugen über die Besteuerung gewisser Brennereien im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, dürfen einseitig nicht zugunsten der Brennereien abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Vertrages mit Österreich enthält der oben (S. 174ff.) in seinen Einzelbestimmungen dargelegte ung. G. A. XXVIII: 1908 über die Spiritussteuer in seinem § 123 hinsichtlich Österreichs folgende Verfügungen, welche aber noch nicht in Wirksamkeit sind, weil Österreich noch kein neues, korrespondierendes Gesetz über die Branntweinsteuer besitzt (s. Anhang):

Diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, welche die Sätze der Branntweinabgabe (§ 1), die Differenzialabgabe (§ 2), die Befreiung von der Branntweinabgabe (§ 4), die den landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien gewährten Begünstigungen (§ 5), die Ausfuhrprämie und Abgaberückvergütung (§§ 6 und 7), ferner die Feststellung der erzeugten Alkoholmenge und die Einteilung der Branntweinbrennereien (§ 29—34), die Pauschalierung der Brennvorrichtung nach ihrer Erzeugungsfähigkeit (§ 35—47), die Ablösung derselben (§ 48), sowie die Fälligkeit der Abgabe und die Kreditierung derselben (§ 76 bis 77) betreffen, schließlich die im VII. Hauptstück im 2. und 3. Teil des in § 102, in § 105, Punkt 9, in den §§ 109 und 110, sodann im 5., 6. und 7. Teil enthaltenen Strafbestimmungen — treten nur dann in Kraft, wenn die gleichen Verfügungen auch in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Län-

dern gleichzeitig in Geltung treten. Bis dahin finden bezüglich der obenerwähnten Gegenstände die derzeit in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen, und der zwar G. A. XIII: 1901 mit der Abänderung Anwendung, daß der Satz des Branntweinsteuerzuschlages (§ 1, G. A. XXIV: 1899) um 20 Heller erhöht wird, und daß dementsprechend der nach den am 1. September 1908 vorhandenen Vorräten für jeden Hektolitergrad (Liter) zu entrichtende Steuerzuschlag von 20 Hellern nach der in § 121, Punkt 1 bestimmten Art einzuheben ist; ferner mit der Abänderung, daß der Satz der Rückvergütung des Branntweinsteuerzuschlages in dem im G. A. XXIV: 1899, § 4, Punkt 1 erwähnten Fall auf 15 Heller und in dem im Punkt 2 erwähnten Fall auf 30 Heller erhöht wird.

C. Auf dem Gebiete der Mineralölsteuer. Das derzeitige System der Mineralölsteuer, die Bestimmung des Steuergegenstandes, die Bestimmungen über den gebundenen Verkehr mit unversteuertem Mineralöl zwischen den beiden Staatsgebieten, dürfen nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden (s. auch österr. Gesetz v. 26. Mai 1882, RGBl. Nr. 55, §§ 2—6; das einschlägige Überweisungsverfahren wird für Österreich durch die kais. Verordn. v. 29. Dezember 1899 RGBl. Nr. 267 geregelt). Es wird jedoch jedem Vertragsteil das Recht eingeräumt, für sein Gebiet das Mineralölmonopol einzuführen. Der das Monopol einführende Vertragsteil ist verpflichtet, den für das Monopol erforderlichen Bedarf an Mineralöl, abgesehen von der zollbegünstigt zugelassenen Menge von Rohöl, aus Bezugsquellen der Vertragsteile insolange und insoweit zu decken, als sich der Bezugspreis nicht höher stellt, wie der Preis gleichwertigen ausländischen Rohöls, vermehrt um den Einfuhrzoll.

D. Auf dem Gebiete der Zuckersteuer. Es dürfen nur im Einverständnis abgeändert werden die Bestimmungen, betreffend: a) Das System der Besteuerung; b) die abgabefreie und abgabebegünstigte Verwendung von Zucker, worunter die Gewährung der Abgabefreiheit oder die Abgabebegünstigung in betreff eines etwa bestehenden Abgabeunterschiedes (Zuschlag) nicht verstanden wird (s. auch österr. Ges. v. 20. Juni 1888 und die kais. Verord. v. 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, IV. und VII. Teil, dann österr. Gesetz v. 31. Januar 1903, RGBl. Nr. 26, §§ 6—8); c) Die Ausfuhr von Zucker über die einheitliche Zollgrenze.

Im Hinblick auf die durch die Brüsseler Zuckerkonvention geschaffene Sachlage wird behufs Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker folgendes vereinbart: Für die im Verkehre zwischen den beiden Staatsgebieten, sowie mit Bosnien und der Herzegowina vorkommenden, dem Überweisungsverfahren unterliegenden Zuckersendungen, wird vom 1. März 1908 angefangen auf die Dauer der Wirksamkeit der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 eine Gebühr im Ausmaße von 3 Kronen 50 Heller pro 100 kg Reingweicht Konsumzucker und von 3 Kronen 20 Heller pro 100 kg Reingewicht Rohzucker eingehoben. Die einzuhebende Gebühr ist von dem Versender zu entrichten, bevor die Sendung von dem Versendungsamte abgefertigt wird, und ist der Finanzverwaltung des Bestimmungsgebietes der Sendung auf Grund jährlicher Abrechnung auszufolgen. Die Gewichtsgrenze der dem Überweisungsverfahren

nicht unterliegenden Zuckersendungen wird mit 5 kg festgesetzt. Unter den von den beiden Finanzministern einvernehmlich festzusetzenden Modalitäten bleiben von der Entrichtung der Gebühr frei: 1. Die dem Überweisungsverfahren unterliegenden Transitosendungen. 2. Außerdem für je ein Kalenderjahr a) im Verkehre aus Österreich nach Ungarn 225 000 Meterzentner Zucker, b) im Verkehre aus Ungarn nach Österreich 50 000 Meterzentner Zucker. Der Zwischenverkehr mit versteuertem Zucker wird somit im Rahmen bestimmter, ziffernmäßig festgesetzter Jahresmengen, welche dem bisherigen Umfange dieses Verkehres annähernd entsprechen, nach wie vor keiner weiteren Beschränkung unterliegen, als der durch das bereits seit Jahren bestehende Überweisungsverfahren: diese Jahresmengen betragen im Verkehr aus Österreich nach Ungarn 225 000 Meterzentner, aus Ungarn nach Österreich 50 000 Meterzentner. Dagegen wird allerdings für jene Zuckermenge welche über diese Jahresmenge hinaus im Überweisungsverfahren zur Versendung gelangen sollte, die Einhebung einer Gebühr (Surtaxe) im Ausmaße von 3 Kronen 50 Heller pro 100 kg Verbrauchszucker und 3 Kronen 20 Heller pro 100 kg Rohzucker vorgesehen. Dieser vereinbarten Gebühr, welche ebenso eine Ausnahme von der Zolleinheit zwischen Ungarn und Österreich bildet, wie der Tiroler Getreideaufschlag, kommt in gewissem Sinne der Charakter einer Schutzabgabe zu, und ist eine besondere Dokumentierung der staatlichen Selbständigkeit Ungarns (Schlußprotokoll G. A. XII: 1908. S. noch die Vo. FM. v. 24. Juli 1894 Z. 56101, v. 6. März 1895 Z. 16507, v. 5. März 1895 Z. 13480, v. 1. Jan. 1908 Z. 1209 und v. 3. Mai 1908 Z. 47827, ferner Vo. v. 20. Juli 1899 Z. 62990, v. 12. Febr. 1900. Z. 1847). Schließlich sei noch bemerkt, daß im Zuckerverkehr zwischen Ungarn und Österreich Ende 1906 von Österreich nach Ungarn 314 539,50 Mtztr., von Ungarn nach Österreich 532,11 Mtztr. überwiesen wurden, so daß sich für Ungarn ein Mehrtransport von 240 386,43 Mtztr. ergab. Hingegen betrug der Mehrexport nach Bosnien-Herzegowina aus Ungarn 34 402 Mtztr. Die im Überweisungsverfahren nach Bosnien und Herzogowina abgefertigten Zuckersendungen bis zu der von den beiden Finanzministern einvernehmlich für je ein Kalenderjahr festzusetzende Mazimalmenge bleiben von der Entrichtung der Gebühr ebenfalls frei. Von dieser jeweilig festgesetzten Maximalmenge dürfen aus Österreich ein Drittel, aus Ungarn zwei Drittel abgefertigt werden.

g) Die Fleischverbrauchssteuer. Diese Steuer, welche nur mit den fiskalischen Interessen des Staates gerechtfertigt werden kann, weil dieselbe — abgesehen von der Verwickeltheit und dem belästigenden Charakter ihrer Einhebung — eines der wichtigsten Nährmittel auch für die ärmsten Volksklassen und gerade dann versteuert, wenn das Fleisch im Kleinen an die Konsumenten abgesetzt werden soll, wurde gleichzeitig mit der Weinverbrauchssteuer, in absolutistischer Form mittels kais. Pat. v. 29. Sept. 1850 in Ungarn eingeführt. Die ungarische Gesetzgebung behielt auch diese Steuer mit einigen Veränderungen in Geltung (G. A. XVII. S. XXXV: 1868, XXVIII und XLVIII: 1875, XLVII: 1887). Dieselbe ist für 1912 mit einer Einnahme von 8 900 000 Kronen veranschlagt.

Die Fleischverbrauchssteuer wird nach einem im Gesetze festgesetzten Tarif eingehoben, dessen Sätze in drei Klassen geteilt sind. In die erste Klasse gehören die Gemeinden über 20000 Einwohner, in die zweite jene mit 10000—20000 Einwohner, in die dritte jene unter 10000 Einwohner. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen offenen Gemeinden und den mit einer Steuerlinie umschlossenen Städten, solch letztere sind die Haupt- und Residenzstadt Budapest und die Stadt Pozsony (Preßburg), doch können Städte mit über 20000 Einwohner und solche mit mehr als 10000 Einwohner, welche mit Hauszinssteuer belastet sind, durch den Finanzminister für geschlossene Städte erklärt werden. Die Steuerforderung verjährt in fünf Jahren; in dieser Frage entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. Der Tarif ist der folgende:

Steuerbarer Gegenstand	In Budapest	In Pozsony	In offenen Gemeinden I.	II. Klasse	III.
			Kronen		
Rindvieh u. Kälber über 1 Jahr, pro Stück	12,60	10,08	10,08	7,56	5,04
Kälber unter 1 Jahr	2,10	1,68	1,68	1,26	0,84
Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel	0,80	0,64	0,64	0,52	0,34
Lämmer bis 14 Kilo, Kitzen u. Spanferkel	0,52	0,42	0,42	0,34	0,22
Frischlinge von 6—20 kg	1,58	1,26	1,26	0,84	0,64
Schweine über 20 kg	3,06	2,52	2,52	1,90	1,26
Frisches gepökeltes geräuchertes Fleisch, Würste, Salami, Konservenfleisch, Speck per 100 kg	4,70	3,66	3,66	3	1,90

In Budapest werden außerdem noch besteuert: Geflügel, Wildbret und Federwild aller Art[1]).

Das für den eigenen Haushalt geschlachtete Fleisch (zu welchem auch das für die Militärtruppen in eigener Regie geschlachtete Fleisch gezählt wird) ist steuerfrei — das in Verkehr kommende Fleisch, welches dem menschlichen Genusse dient, ist steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Gewerbsparteien, d. h. jene Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der entgeltlichen Veräußerung von Fleisch befassen (auch Wirte), stehen unter ständiger gefällsamtlicher Kontrolle; sie sind verpflichtet, jede steuerbare Handlung (Schlachtung, Bezug Verkauf, Übertragung in ein anderes Verschleißlokal) anzumelden.

In geschlossenen Städten wird die Steuer beim Transport durch die geschlossene Steuerlinie eingehoben. Übertretungen werden mit dem dreifachen

1) Behufs Abschaffung dieser Ausnahme für Budapest wurde dem Abgeordnetenhause anfangs 1912 ein Gesetzentwurf unterbreitet, welcher jedoch bisher (März 1912) nicht zum Gesetz erhoben wurde.

Betrage des Steuersatzes oder mit Geldstrafe bis 100 Kronen bestraft. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Die Fleischsteuer kann seitens des Fiskus in vierfacher Form eingehoben werden. Sie kann auf höchstens drei Jahre im vertragsmäßigen Wege der Solidarabfindung mit der stets das Vorrecht besitzenden Gemeinde oder einem Privaten (auch juristische Person) sichergestellt werden, oder im Wege der Verpachtung mittels öff. Offertverhandlung (auch die Gemeinde kann Pächter sein). Falls keine dieser beiden Einhebungsmethoden möglich ist, kann der Fiskus (die Finanzdirektion) die Gemeinden auf die Dauer eines Jahres zur Übernahme der Einhebung gegen einen Pauschalbetrag verpflichten oder aber im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie, d. i. mittels der durch die eigenen Bestellten der Finanzverwaltung (die Finanzwache) erfolgenden Besteuerung selbst einheben. Letzterer Modus besteht auch in Budapest, wo besondere kgl. ung. Verzehrungssteuerämter wirken. Gegen die zwangsweise Überweisung ist Berufung an den Verwaltungsausschuß und von dort Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gestattet. Der Stadt Pozsony wurde die Einhebung durch ihre eigenen Organe gestattet. Die Bestätigung der Verträge obliegt der Finanzdirektion, in wichtigeren Fällen dem Finanzminister. Weitere Einzelheiten s. in den Vo. FM. v. 23. Dez. 1887, Z. 72351 4. Jan. 1894, Z. 24518/1893; 6. Okt. 1902, Z. 60675.

Über die Beteiligung der Städte und Gemeinden an der Verzehrungssteuer s. unten bei der Weingetränkesteuer.

h) Die Weingetränkesteuer. Auf Wein wurde in Ungarn seit Anfang des 17. Jahrhunderts Zoll und Dreißigstel eingehoben (G. A. XXIX: 1613, XI: 1618, XLIX: 1638, XIX: 1649, LXIII und LXXV: 1715), dem Gutsherrn aber gebührte Zehent und Neuntel auf demselben bis zum Jahre 1848, wo diese Abgaben im Wege der Ablösung durch den Staat abgeschafft wurden. Die Weinsteuer im modernen Sinne wurde aber in ganz Ungarn gleichzeitig mit der Fleischverbrauchssteuer mittels kais. Pat. v. 29. Sept. 1850 eingeführt und bis 1887 wird diese Steuer durch dieselben Gesetze geregelt, welche für die Fleischverbrauchssteuer (s. dort) gelten. Infolge der Ablösung des Schankregales durch den Staat (G. A. XXXV und XXXVI: 1888) mußte aber diese Steuer einer gründlichen Abänderung unterzogen werden. An Stelle der besonderen Weinverbrauchssteuer und Weinschanksteuer trat gemäß G. A. XV: 1892 die einheitliche Weingetränkesteuer, welche auf Kroatien-Slavonien mittels G. A. XVIII: 1898 erstreckt wurde. In Fiume ist dieselbe noch nicht wirksam — und gelten heute als diesbezügliche Rechtsquellen die G. A. XLVII: 1887, XV: 1892, XVIII: 1899. Die Einnahme aus dieser Steuer ist für 1912 mit 23390000 Kronen veranschlagt, von welchem Betrage 2400000 Kronen auf Kroatien-Slavonien entfallen, wo diese Steuer, ebenso wie Fleischverbrauchssteuer, zur Deckung der Gemeinde-Ausgaben verwendet wird (§ 18 G. A. XXX: 1868, § 1 G. A. XVIII: 1898, § 6 G. A. X: 1906).

Gegenstand der Weingetränkesteuer ist die Weinmaische, der Weinmost, Wein, Obstwein, in Budapest auch noch die Weinhefe. Kunstweine sind deshalb nicht steuerpflichtig, weil deren Anfertigung in Ungarn streng verboten

ist (G. A. XLVII: 1908, früher XXIII: 1893), die trotz des Verbotes in Verkehr gebrachten Kunstweine aber behördlich vernichtet werden. In den offenen Gemeinden Kroatien-Slavoniens ist die für eigenen Gebrauch bestimmte Weinmenge der Weingartenbesitzer und Obstweinerzeuger steuerfrei, im übrigen Ungarn ist für diese Weinmenge ein um die Hälfte oder ein Drittel geringerer Tarif gültig. Steuerpflichtig sind a) Weinhändler, die einer Person auf einmal mindestens 56 Liter Wein verkaufen; b) jedermann, der eine geringere Menge verkauft (ausschenkt, Kleinausschank); c) jeder Weingartenbesitzer (Produzent); d) diejenigen, die Wein, Most, Obstwein usw. in den Einhebungsbezirk einführen (auch zu eigenem Gebrauche); e) die Anfertiger und Verkäufer von Obstwein. Der Tarif ist, wie bei der Fleischverbrauchssteuer, für Budapest, Pozsony, sowie die in drei Ortsklassen geteilten Gemeinden ein verschiedener und können Gemeinden durch den Finanzminister bloß für die Weingetränkesteuer als geschlossene erklärt werden (G. A. VI: 1899). In Kroatien-Slavonien ist der Tarif ein einheitlicher.

Die Steuersätze sind folgende:

Gegenstand	Belegungsmaßstab	Budapest	Pozsony	Tarifsatz in Kronen			
				Ortsklasse			
				I.	II.	III.	Kroatien-Slavonien
Wein	hl	12,92	12	12,72	11,38	8,70	6
Wein, Most und Wein-Maische . .	„	9,70	9	9,52	8,54	6,52	4,50
Weinhefe . .	„	4,30	—	—	—	—	—
Obstwein . . Obstmost . .	„	4,40	4,40	4,—	3,60	3,20	2,—

Die Einhebung der Steuer in geschlossenen Städten erfolgt bei der Einführung in die Steuerlinie durch Barzahlung gegen Boletten. Die offenen Gemeinden bilden einzeln oder mehrere zusammen je einen Einhebungsbezirk, in welchen die Einfuhr nur auf den durch die Finanzbehörde bezeichneten Wegen und in den durch dieselbe bestimmten Tageszeiten gestattet ist. Regel ist sofortige Barzahlung; vertrauenswürdige Händler können zweimonatlich nachträglich die Steuer bezahlen, doch werden dieselben unter finanzbehördliche Kontrolle gestellt. Die Sicherstellung, bzw. tatsächliche Einhebung der Steuer geschieht in derselben Weise, wie bei der Fleischverbrauchssteuer (s. dort). Außer den dort angeführten Vo. FM., s. ferner Vo. FM. Z. 50017 ex 1887, Z. 73021, 88156 und 116850 ex 1890; Vo. v. 1. Aug. 1892, Z. 51015; Z. 13450 und 29733 ex 1894; Z. 87896 ex 1895; Z. 93607 ex 1898; Z. 105113 ex 1898.

i) Die Beteiligung der ungarischen Städte und Gemeinden an den Einkünften aus den Verbrauchssteuern. Anläßlich der Verstaatlichung des Schankgefälles mit Entschädigung der

dazu Berechtigten, bestimmte § 69 G. A. XXXV: 1888, daß, falls, vom Jahre 1893 angefangen, das dem Staate aus dem Schankgefälle erwachsende Reinerträgnis mehr ausmachen würde, als zur Deckung der Zinsen und jährlichen Amortisationsraten des gesamten Entschädigungskapitals erforderlich ist, aus diesem reinen Mehrerträgnis die mit Munizipalrecht bekleideten Städte, die Städte mit geordnetem Magistrat, desgleichen jene Gemeinden, welche das Schankrecht beim Inslebentreten jenes Gesetzes ausgeübt hatten, in dem Falle zu beteiligen sind, wenn in der betreffenden Stadt oder Gemeinde das Reinerträgnis des Schankgefälles mehr beträgt, als die jährlichen Zinsen und Amortisationsraten nach dem gesamten, für dieselbe Stadt bzw. Gemeinde gewährten Entschädigungskapital. An dem auf dem Gebiete der betreffenden Stadt oder Gemeinde erzielten reinen Mehrerträgnis des Gefälles sind die erwähnten Gemeinden bis zu 10 Proz., die Städte mit geordnetem Magistrat bis zu 20 Proz., die mit Munizipalrecht bekleideten Städte bis zu 30 Proz., die geschlossenen Städte bis zu 40 Proz. zu beteiligen. Sollte das aus dem Schankgefälle erzielte reine Mehrerträgnis des Staates nicht so viel betragen, daß die den Städten und Gemeinden bis zum Betrage der erwähnten Prozentsätze zustehende Beteiligungsquote im ganzen geleistet werden könnte, so ist der erzielte Mehrertrag unter die zur Beteiligung berechtigten Städte und Gemeinden mit Berücksichtigung der auf ihrem Gebiete in dem betreffenden Jahre erzielten Mehreinnahme und ihres Beteiligungs-Prozentsatzes verhältnismäßig zu verteilen.

In Ergänzung dieser Bestimmung und um den Gemeinden behufs Deckung ihrer zahlreichen Bedürfnisse eine bedeutende Einnahme zu sichern, ward den Gemeinden zeitweilig, bis zur gründlichen Regelung ihres Haushaltes, eine Beteiligung an den Verbrauchssteuern zugesprochen und wird dieselbe durch G. A. VI: 1899 — dessen Wirksamkeit durch § 6 G. A. II: 1906 auf unbestimmte Zeit verlängert wurde — folgendermaßen geregelt, mit dem Bemerken, daß sich dieses Gesetz auf Kroatien-Slavonien nicht erstreckt, weil dort, wie oben schon bemerkt wurde, die Einahmen aus der Wein- und Fleischsteuer ohnedies zu Zwecken der Gemeinden verwendet werden:

An jene Städte und Gemeinden, welche auf Grund des § 69 des G. A. XXXV: 1888 an dem Reinerträgnisse des Schankgefälles beteiligt werden, ist vom 1. Januar 1889 an (u. z. gemäß § 1 G. A. XVIII: 1901 im Januar eines jeden Jahres) vom Staatsärar ein Betrag auszuzahlen, welcher dem einjährigen Durchschnitte jener Summen entspricht, die der betreffenden Stadt oder Gemeinde als solcher Anteil in den Jahren 1895—1897 gebührten. Diese Anteilsprovision der Städte beträgt für 1912 im ganzen (samt Budapest) 3 900 000 Kronen. Die Gemeinden und Städte dürfen vom 1. Juli 1909 von dem Verbrauch oder von der Einfuhr der den Gegenstand staatlicher Steuern bildenden Verbrauchsartikel (Wein, Fleisch, Zucker, Bier, Spiritus und Mineralöl) zur Deckung der Erfordernisse ihres eigenen Haushaltes, außer jenen, welche nach den unten folgenden Bestimmungen bewilligt werden können, keinerlei Verbrauchssteuer oder Einfuhrgebühr, unter welchem Namen oder Titel immer, einheben, mit einziger Ausnahme der sogenannten Pflastermaut (in Budapest:

städtische Maut), welche von jedem Warenartikel, also auch bei der Hereinbeförderung obenerwähnter Artikel eingehoben werden kann, in einem die bei der Hereinbeförderung der übrigen Artikel eingehobenen Sätze nicht übersteigenden Maße. Der Minister des Innern kann, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, gestatten, daß einzelne Gemeinden und Städte vom 1. Juli 1899 angefangen vom Wein einen, 20 Proz. jener Verbrauchssteuer, welche in dem G. A. XLVII: 1887 beigefügten Tarif festgesetzt ist (s. oben S. 210), nicht übersteigenden kommunalen, bzw. städtischen Weinverbrauchssteuerzuschlag, von Fleisch aber einen 25 Proz. jener Fleischverbrauchssteuer, welche in dem demselben Gesetz beigefügten Tarif (s. oben S. 208) enthalten ist, nicht übersteigenden Fleischverbrauchssteuerzuschlag einheben können. Desgleichen kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister den einzelnen Gemeinden und Städten gestatten, von den dort verbrauchten gebrannten alkoholhaltigen Getränken und Flüssigkeiten, insofern der Alkoholgehalt derselben mit dem gewöhnlichen hundertgradigen Alkoholometer unmittelbar festgestellt werden kann, einen 8 Heller per Liter nicht übersteigenden kommunalen, bzw. städtischen Spiritusverbrauchssteuerzuschlag einzuheben (ausgenommen hiervon ist: steuerfreier Spiritus).

Insofern das Einhebungsrecht der staatlichen Weingetränke- und Fleischverzehrungssteuer in einer Gemeinde oder Stadt verpachtet wird, ist das Einhebungsrecht der städtischen Steuerzuschläge zugleich mit den obenerwähnten staatlichen Steuern zu verpachten. Die auf Entrichtung dieser Zuschläge bezüglichen Bestimmungen sind in von dem Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu genehmigenden Statuten festzusetzen (s. diesbezüglich Vo. d. Min. d. Inn. vom 20. Mai 1899 Z. 53598).

Wenn eine Stadt, welche das Recht zur Einhebung der Weingetränkesteuer und der Fleischverbrauchssteuer abgelöst oder in Pacht genommen hat, nachweist, daß sie aus diesen neuen Zuschlägen weniger Einkommen genießt, als sie in den Jahren 1895—1897 aus der Ablösung oder Pachtung der staatlichen Getränkeverbrauchs- und Getränke-Schanksteuer und aus den städtischen Verbrauchssteuern, Einfuhrgebühren usw. an Einkommen genoß, so ist die betreffende Stadt aus dem kgl. ung. Staatsschatze mit einer billigen Subvention zu beteiligen, welcher Subventionsbetrag jedoch die Summe der höchsten Einnahme, welche die Stadt in den genannten Jahren gehabt hatte, in keinem Falle übersteigen darf. Anläßlich der Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Städte werden diese Subventionen den Gegenstand einer Entschädigung nicht bilden.

Auf das mit einer Steuerlinie umschlossene Gebiet der Haupt- und Residenzstadt Budapest erstrecken sich die obigen Bestimmungen nicht. Der Minister des Innern kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanzminister gestatten, daß die Haupt- und Residenzstadt Budapest auf dem durch die Steuerlinie umschlossenen Gebiete auch nach dem 1. Juli 1899, solche städtische Verbrauchssteuern — mit Ausnahme des Bieres, ferner der im Sinne des Spiritussteuergesetzes von der staatlichen Steuer befreiten, spiritushaltigen gebrannten Flüssigkeiten — von den, Gegenstand der staatlichen Steuern bildenden Ver-

brauchsartikeln einhebe, wie sie solche mit Zustimmung der Regierungsbehörde bis 1. Juli 1899 eingehoben hat. Von dem nach Budapest eingeführten Bier wird der städtische Bierverbrauchssteuerzuschlag vom 1. Juli 1899 ab nicht durch die Parteien einzuzahlen sein, sondern es ist nur die Einfuhr ordnungsmäßig anzumelden und die Menge des eingeführten Bieres ordnungsgemäß festzustellen. Der von einer solcherart eingeführten und festgestellten Biermenge fällige Bierverbrauchssteuerzuschlag ist durch das Staatsärar zu Lasten der Einnahmen aus der Bierverbrauchssteuer an die Haupt- und Residenzstadt Budapest am Ende eines jeden Kalenderjahres zu vergüten. (Diese Vergütung beträgt pro 1912 1900000 Kronen.) Zur Vergütung des Erträgnisses der von der Haupt- und Residenzstadt Budapest von den von der staatlichen Steuer befreiten gebrannten spiritushaltigen Flüssigkeiten eingehobenen städtischen Verzehrungssteuer ist der Finanzminister ermächtigt, zu Lasten des Staatsärars alljährlich unter diesem Titel einen solchen Pauschalbetrag der Haupt- und Residenzstadt anzuweisen, der dem Jahresdurchschnitt der von den fraglichen gebrannten Flüssigkeiten in den Jahren 1895—1897 eingegangenen städtischen Verzehrungssteuer entspricht (pro 1912: 700000 Kronen). Anläßlich der Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Städte werden diese Vergütungsbeträge den Gegenstand einer Entschädigung nicht bilden. (Vergl. die Vo. Min. d. Inn. vom 28. April 1899, Z. 32785; 14. Mai 1899, Z. 51416; 20. Mai 1899, Z. 53598; Vo. Fin-Min. vom 25. Juni 1899, Z. 51726.)

§ 57. Die Verkehrssteuern und die Zölle. Die ung. Finanzgesetzgebung kennt — ebenso wie die übrigen Steuergesetzgebungen — keine selbständigen Verkehrssteuern unter diesen Namen, sondern behandelt dieselben teils unter selbständigen Titeln, teils — wie z. B. die Transportsteuer — unter den direkten Steuern oder — wie z. B. die Schankgebühr — unter den Verbrauchssteuern, obgleich der Charakter der letzteren eine reine Lizenzgebühr ist. Als ung. Verkehrssteuern können gelten: a) die soeben erwähnte Schankgebühr, b) die verschiedenen Rechtsgebühren, darunter auch die Gebühren für Vermögensübertragungen und Erbschaften, die Effektenumsatzsteuer und das Gebührenäquivalent, c) die Taxen.

Meines Erachtens sind den Verkehrssteuern auch d) die Grenzzölle beizuzählen, da doch dieselben ebenso die in den Verkehr gebrachten Vermögensteile belasten, wie jene Gebühren, welche auch theoretisch unzweifelhaft in den Kreis der Verkehrssteuern gehören. Die Stempelgebühren sind keine besonderen selbständigen Gebühren. Die Stempelmarke ist eine sehr einfache und bequeme Form der Steuer- und Gebührenleistung, welche in möglichst ausgedehnter Weise angewendet werden sollte, da sie eine Amtshandlung fast ganz überflüssig macht, die finanzielle Kontrolle überaus vereinfacht und mit den denkbar geringsten Spesen für das Ärar verbunden ist, dabei aber auch den Parteien die größte Bequemlichkeit bietet.

a) Die Schankgebühr wird im Anschluß an das Schankgefälle (s. unten) behandelt werden.

b) Die Rechtsgebühren. I. Die Rechtsgebühren (ung. jogilletékek) dienen teilweise als Entgelt für gewisse öffentlichrechtliche Funktionen und

Dienstleistungen des Staates, welche durch die Bewohner desselben in Anspruch genommen werden, teilweise aber stellen sie sich als die Besteuerung gewisser Rechtsgeschäfte und Handlungen von rechtlicher Bedeutung dar, welche geeignet erscheinen, als Besteuerungsgrundlagen zu dienen und die Staatseinnahmen zu vermehren. Diese Gebühren, welche somit stets als Gegenleistungen für gewisse Leistungen des Staates erscheinen, sind entweder ständige, skalenmäßige oder perzentuelle. Nach der Art der Begleichung derselben gibt es solche, welche nach behördlicher Bemessung unmittelbar in bar bezahlt, und solche, welche durch Benutzung von staatlichen Stempelmarken entrichtet werden.

Zahlreiche Städte, besonders die Hauptstadt Budapest, bemühen sich für gewisse Funktionen und Rechtsgeschäfte städtische Gebühren in Form von Stempeln einzuheben — ein Bemühen, welches bisher nur in Budapest von Erfolg gekrönt ward. Eine besondere Art der Gebühren bildet schließlich das Gebührenäquivalent, welches durch solche juristische Personen entrichtet wird, deren unbewegliches Eigentum nur selten den Eigentümer wechselt und solcherweise dem Staat jenes Einkommen entzieht, welches sich für denselben aus den freiwilligen oder zwangsweisen Vermögensübertragungen im täglichen Verkehrsleben ergibt.

Die Rechtsgebühren im modernen Sinne wurden in Ungarn am 1. Nov. 1850 mittels kais. Pat. vom 2. Aug. 1850 eingeführt — sie bilden somit ebenfalls ein Ergebnis des absolutistischen österreichischen Regimes. Die Grundsätze dieses Patentes, sowie die zahlreichen Abänderungen desselben, wurden seitens der ung. Gesetzgebung wesentlich in Wirksamkeit behalten, doch wurde dasselbe durch zahlreiche Gesetze ergänzt und abgeändert. Die diesbezüglichen gesetzlichen Rechtsquellen sind folgende Gesetzartikel: XXIII: 1868, XVII: 1869, LVIII: 1870, LXIII: 1871, XXXVII: 1872, IX: 1873, XXXVII: 1874, XVI u. XXV: 1875, XXXIII: 1879, XXVI u. XXXIV: 1881, XLV: 1887, XXVI: 1894 und X: 1911. Der Finanzminister gab auf Grund dieser Gesetze im Jahre 1882, sodann im Jahre 1885 die damals gültigen Gebühren, und Stempelvorschriften in einer amtlichen Zusammenstellung heraus, doch enthält dieselbe auch einige freiwillige Neuerungen, welche seitens des Verwaltungsgerichtshofes für ungesetzlich erklärt wurden. Das ziemlich verworrene Chaos der Gebührenvorschriften gewann hierdurch nicht an Klarheit und wäre es höchst an der Zeit, dieselben den heutigen Lebens- und Rechtsverhältnissen wie dem geltenden Münzsystem anzupassen (der Stempel-Skalentarif beruht noch auf der vor Einführung der öst. Währung in Österreich geltend gewesenen Währung der Konventionsmünze!) und in ein einheitliches übersichtliches Werk zusammenzufassen.

Das Budget für 1912 präliminiert an Stempel- und Rechtsgebühren folgende Einnahmen: Aus dem Verkauf von Stempelmarken 39923000 Kronen (hiervon aus Kroatien-Slavonien 3423000 Kronen), Effektenumsatzsteuer 803000 Kronen (Kroatien-Slavonien 3000 Kronen); gestempelte Wechselblankette 7100000 Kronen (Kroatien-Slavonien 6000 Kronen); gestempelte Promessenblankette 11000 Kronen (Kroatien-Slavonien 2000 Kronen); gestem-

pelte Viehpaßblankette 2000000 Kronen (Kroatien-Slavonien 300000 Kronen); gestempelte Fischereikartenblankette 48000 Kronen; gestempelte Eisenbahn-Frachtbriefblankette 1390000 Kronen (Kroatien-Slavonien 40000 Kronen); Spielkartenstempel 412000 Kronen, ferner verschiedene kleine Einnahmen, so daß die Gesamteinnahme für Stempel aller Art 51880000 Kronen ausmacht (hiervon aus Kroatien-Slavonien 4373050 Kronen), welcher Einnahme an Gesamtausgaben 1514562 Kronen gegenüberstehen. Die Einnahme aus Rechtsgebühren beträgt 84860000 Kronen (hiervon aus Kroatien-Slavonien 4860000 Kronen), aus Gebührenäquivalenten 3400000 Kronen (Kroatien-Slavonien 230000 Kronen), mit Verzugszinsen insgesamt 90720000 Kronen (Ausgaben 60000 Kronen).

Schließlich sei noch bemerkt, daß im gegenseitigen Verhältnisse Ungarns und Österreichs, ferner Bosniens und der Herzegowina hinsichtlich der Stempel- und direkten Gebühren, Verbrauchsstempel und Taxen am 26. Dezember 1896 zwischen den Finanzministern der beiden Staaten ein wesentlich schon seit 1868 aufrecht bestandenes Übereinkommen und (betreffs der Spielkartensteuer) am 20. April 1898 ein Zusatzübereinkommen zustande kam, welche beide mit G. A. XLVI: 1899 inartikuliert wurden und am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit traten. Diese Übereinkommen, welche für Österreich mittels kais. Verord. vom 29. Dezember 1899 kundgemacht wurden, ermöglichen gewisse Erleichterungen im gegenseitigen Verkehr, anerkennen die Wirksamkeit der in einem Staate bereits bezahlten Gebühr, die gestempelten Urkunden sind im anderen Staate bei amtlicher Benützung nur mit Beilagstempel zu versehen usw. Es wird ferner bestimmt, daß die beiden Staaten (sowie Bosnien und Herzegowina) hinsichtlich der im Übereinkommen erwähnten Fragen untereinander nicht als Ausland zu betrachten seien und daß sie einander bezüglich der Sicherung und Einhebung der Gebühren möglichste gegenseitige Unterstützung gewähren.

II. Gebührenpflichtig sind: a) Jedes Rechtsgeschäft, über welches eine Urkunde errichtet wird; auch ohne Urkunde jede Eigentumsübertragung von unbeweglichem Vermögen aller Art, sowie von Dienstbarkeiten; ferner Schenkungen, auch beweglichen Vermögens, für den Todesfall. b) Die Vermögensübertragungen mortis causa. c) Zeugnisse, welche tatsächliche Umstände bescheinigen. d) Eingaben und deren Beilagen an Se. Majestät, den Reichstag, an alle Behörden, auch im telegraphischen Wege, mit Ausnahme der Strafbehörden. e) Geschäftsbücher. f) Die amtlichen Ausfertigungen der Behörden, die Strafbehörden ausgenommen (amtliche Kopien aber sind gebührenpflichtig). g) Die Eintragung in die Grundbücher behufs der Erwerbung von dinglichen Rechten. h) Die Fahrpreise der Straßenbahnen. Die unter c), d), e), f) erwähnten Urkunden zahlen eine feste Gebühr, welche in Stempelmarken entrichtet wird. Bei den übrigen Urkunden und Eintragungen wird die in drei Skalen festgesetzte Gebühr — falls der Wert der Leistung oder Gegenleistung bestimmt oder abschätzbar ist — bis 50 Kronen in kgl. ung. Stempelmarken, von 50 Kronen aufwärts in Stempeln oder nach Bemessung seitens des Steueramtes in bar entrichtet. Nach Prozenten des

Wertes wird die Gebühr berechnet: a) Bei Schenkungen von beweglichen Sachen unter Lebenden, wenn die Gebühr 52 Kronen nicht übersteigt, b) bei Verlassenschaften von nur beweglichem Vermögen, wenn dieselbe Gegenstand von behördlichen Verhandlungen sind und die Gebühr 56 Kronen nicht übersteigt; c) bei grundbücherlichen Eintragungen, falls die Gebühr 56 Kronen nicht übersteigt. Behufs Entrichtung der Gebühren werden seitens des Ärars Stempelmarken verschiedenen Wertes (von 1 Heller angefangen), ebenso Wechselblankette (von 10 Heller angefangen) ausgegeben, welche in zahlreichen Verschleißlokalen (insbesondere in den Tabaktrafiken) zu haben sind. Die gestempelten Blankette für Promessen, Pässe, Viehpässe, Fischereikarten und Eisenbahnfrachtbriefe ausgenommen, gibt es in Ungarn kein Stempelpapier, sondern die vorschriftsmäßige Stempelpelgebühr muß in Stempelmarken auf der Urkunde angebracht werden. Auf Zeugnissen, Bescheinigungen aller Art, Rechnungen, Empfangsbestätigungen (über Beträge unter 4 Kronen stempelfrei), Schuldscheinen usw. wird der Stempel im untersten, farbigen Teile durchschrieben, bei Eingaben und deren Beilagen, Protokollen, Geschäftsbüchern ist dies nicht notwendig. Die Behörden sind verpflichtet, die Stempel der bei ihnen überreichten Eingaben, Urkunden usw. so zu überstempeln, daß der Zeitpunkt der Überstempelung ersichtlich sei. Bei telegraphischen Eingaben ist das Blankett mit der Stempelmarke zu versehen. Die Befreiung von Stempel und Gebühren ist in den Gesetzen besonders festgesetzt und kann nur durch das Gesetz gewährt werden.

III. In bar ist die Gebühr zu entrichten a) bei Kauf- und Tauschverträgen, wenn es sich bloß um bewegliches Vermögen handelt und die Gebühr 50 Kronen übersteigt; b) bei ebensolchen Schenkungen, wenn die Gebühr 52 Kronen übersteigt; c) bei Glücksverträgen; d) bei Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen für den Todesfall; e) bei Eintragungen in das Grundbuch; f) bei gewissen richterlichen Entscheidungen im Zivilverfahren; g) bei gewissen Empfangsbestätigungen und Verträgen.

a) Bei Kauf- und Tauschverträgen (auch Versteigerungen) über bewegliche Sachen wird die Gebühr nach dem Werte nach Skala III bemessen: bei unbeweglichen Sachen beträgt die Gebühr 1 Krone für jeden Bogen des Vertrages, des Kaufpreises und $4^3/_{10}$ Proz. des Wertes oder Kaufpreises (und Nebenleistungen; Tauschwert zu gleichen Teilen oder mit Ausgleichung der unterschiedlichen Werte). Mündliche Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge über bewegliche Sachen sind gebührenfrei. Das Gesetz (§ 4 G. A. XLV: 1887) bestimmt das Mindestmaß der Bewertung. b) Bei Schenkungen unter Lebenden für jeden Bogen der Urkunde 1 Krone, bei Todesfall 2 Kronen. Die in bar zu zahlende Gebühr beträgt: 1. Zwischen Aszendenten und Deszendenten (auch bei Adoption), ferner von Schwiegereltern auf den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter, oder schließlich unter Verlobten (nuptiarum causa), 1,3 Proz. des Wertes, nach Abzug der Passiva. 2. Zwischen Seitenverwandten, einschließlich Vettern (Basen) 5 Proz. 3. In jedem anderen Falle 10 Proz. Bei Schenkung von unbeweglichem Vermögen kommen noch ein 1,9 Proz. dazu, und zwar im 1. Falle nach dem

ganzen Werte desselben, im 2. und 3. Falle aber wird die Schenkung bis zur Höhe der Lasten als Kauf betrachtet und nach dem Betrage desselben bloß 4,3 Proz. des Wertes bezahlt und nur der lastenfreie Rest wird mit der Gebühr für Schenkungen belastet. Schenkungen, ebenso Erbschaften, Vermächtnisse für kulturelle und wohltätige Zwecke sind stempel- und gebührenfrei. c) Glücksverträge. Bei Wetten, Pferderennen, nach dem Gegenstand der Wette, ev. bei höheren Wetten, Gebühr nach Skala II, ebenso bei Privatlosen nach der Einlage; bei Zahlenlotterien, bei welchen die Gewinnste nicht aus Wertgegenständen bestehen, Gebühr nach Skala II, bei anderen Losunternehmen 10 Proz. des Gewinnes (nach Abzug der Einlage). Lose zu wohltätigem Zwecke mit Gewinngegenständen, ferner Lose unter 4 Kronen Einlage sind gebührenfrei. Versicherungsverträge aller Art, wenn es sich um eine Rente in beweglichen Sachen handelt, $1^1/_2$ Proz. vom Werte desselben; bei unbeweglichen Sachen 1 Krone von jedem Bogen der Urkunde und 4,3 Proz. nach dem Werte. d) Verlassenschaften. Bei Vermögensübertragungen durch Erbfolge aller Art, Vermächtnisse usw. zwischen Eltern, ehelichen Kindern und deren Nachkommen 1 Proz. vom reinen Werte des Nachlasses. 2. Zwischen Eltern und außerehelichen, adoptierten oder Stiefkindern, ferner zwischen Ehegatten 1,3 Proz. 3. Ebensoviel bei Dienstleuten des Erblassers, wenn der Kapitalbetrag 1000 Kronen, die jährliche Rente aber 100 Kronen nicht übersteigt. 4. Bei Seitenverwandten, bis einschließlich Vettern (Basen) 5 Proz. 5. In jedem anderen Falle 10 Proz. Bei unbeweglichem Vermögen kommt von dem Werte desselben noch hinzu, im 1. Falle 1,5 Proz., in den übrigen Fällen 1,9 Proz. Bis zum Betrage der Lasten wird der unbewegliche Nachlaß in den Fällen 4 und 5 als Kauf betrachtet, welcher im ganzen mit einer Gebühr von 4,3 Proz. belastet wird. Erbschaften in den Fällen 1 und 2, unter einem Bruttowert von 200 Kronen, sind gebührenfrei. e) Eintragungen ins Grundbuch. Wenn die Übertragung des Eigentums oder der Dienstbarkeit schon mit einer Vermögensübertragungsgebühr belegt war, ist die Eintragung gebührenfrei, sonst beträgt die Gebühr 1,9 Proz. Pfandrechte und andere dingliche Rechte unter 200 Kronen sind gebühreufrei, über 200 Kronen beträgt die Gebühr 0,7 Kronen, welche bei Pachtverträgen, vom 4. Teil der jährlichen Pachtsumme berechnet wird. Gebührenfrei sind: Eintragungen zu kulturellen und wohltätigen Zwecken, Löschungen, Militär-Heiratskautionen aus dem Vermögen der Braut; Bürgschaften, wenn das Grundrecht auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners eingetragen wurde. f) Die Gebühren gerichtlicher Entscheidungen (Strafsachen sind gebührenfrei) werden nach dem Werte des Streitgegenstandes bestimmt; und zwar für Urteile in erster Instanz bis 100 Kronen: 2 Kronen; 100—400 Kronen: 4 Kronen; 400—1000 Kronen: 10 Kronen; 1000—1600 Kronen: 16 Kronen; 1600 bis 2000 Kronen: 20 Kronen; bei 2000—5000 Kronen für je 200 Kronen weitere 2 Kronen. Diese — wie ersichtlich in sehr schlechter Progression bestimmte — Gebühr ist in Stempelmarken zu entrichten. Nach 5000 Kronen wird die Gebühr mit 1,1 Proz. bemessen — eine ganz überflüssige Einrichtung,

da ja alle Gebühren in Stempelmarken entrichtet werden können, was dem Staate eine Menge verschiedenster Arbeit ersparen, die Verluste an Gebühren aber verringern würde, weil bei Anwaltssachen die Stempelmarken durch den Advokaten bei persönlicher Haftung angebracht werden müssen, die in bar zu bezahlende Gebühr aber den Parteien gegenüber bemessen wird und oft uneinbringlich ist. Für Urteile in Prozessen, deren Streitwert unbestimmbar ist, oder bei welchem es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, beträgt die zu bemessende Gebühr regelmäßig 24 Kronen (eine ebenfalls überflüssige, durch Stempel ersetzbare Bemessung). Die Gebühr der Berufung beträgt regelmäßig das Doppelte der Urteilsgebühr, bzw. der vorherigen Berufungsgebühr. Die Eingabegebühr beträgt bei Angelegenheiten aller Art bis 100 Kronen 40 Heller, darüber 1 Krone. In Bagatellsachen bis 40 Kronen beträgt die Gebühr 24 Heller für die Eingabe (Protokoll), ebenso für das Urteil, bei Mahnsachen bis 100 Kronen: 40 Heller; 100—200 Kronen: 1 Krone; 200—500 Kronen: 2 Kronen, über 500 Kronen: 3 Kronen. (Weitere Einzelheiten entziehen sich der Darstellung.)

Das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft ist bei dem nach dem Wohnsitze, bzw. nach der Lage der Immobilien zuständigen kgl. Steueramte (in Budapest beim kgl. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamte) binnen acht Tagen, die Verlassenschaft binnen 90 Tagen anzumelden und ist die mit Zahlungsauftrag bemessene Gebühr, bei sonstiger Zwangsvollstreckung, innerhalb 30 Tagen zu bezahlen. Rechtsmittel sind — und zwar innerhalb 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, intra dominium; innerhalb 60 Tagen extra dominium — Berufung an die kgl. ungar. Finanzdirektion, von hier, binnen 15 Tagen, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (im Falle gleichlautender Entscheidungen extra dominium). Die Gebühr verjährt innerhalb fünf, die erhöhte Gebühr (Buße) innerhalb drei Jahren.

Die Quittungsstempel auf den Bezügen der Angestellten der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften ist durch letztere in bar zu entrichten (§ 11 G. A. XXVI: 1881). Der G. A. XIV: 1901 verfügt, daß die Quittungsgebühr für jene Beträge, welche den Parteien seitens der Behörde und der staatlichen Betriebe im Wege des Scheck- und Clearingsverkehrs der kgl. ung. Postsparkasse oder der Österr.-Ung. Bank bezahlt werden, direkt abgezogen und in die Staatskasse überführt werden müssen.

IV. Strafbestimmungen. Wenn die in Stempeln zu entrichtende Gebühr überhaupt nicht oder in nicht entsprechendem Betrage entrichtet wurde, wird ein amtlicher Befund aufgenommen und auf Grund dessen wird Strafgebühr bezahlt, im allgemeinen das Dreifache des fehlenden Betrages. Bei Eingaben und Protokollen ist die Strafgebühr das Vierfache, im gerichtlichen Streitverfahren das Fünffache des Betrages. (Im Streitverfahren kann innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages die verkürzte Gebühr mit dem doppelten Betrag desselben nachgeholt werden.) Bei Rechnungen, Wechseln und ähnlichen Urkunden beträgt die Buße das Fünfzigfache der fehlenden Gebühr. Wenn bei Urkunden nach der Skala II die Gebühr nach Skala I in Stempelmarken entrichtet wurde, beträgt der zehnfache Be-

trag die Strafgebühr. Die Nichtanmeldung der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte in der vorgeschriebenen Frist zieht eine Buße in der Höhe der Gebühr nach sich. Öftere Wiederholung der Steuerverkürzung seitens der Rechtsanwälte und kgl. öff. Notare wird als Gefällsübertretung behandelt. Rechtsanwälte und kgl. öff. Notare sind übrigens für die Stempelgebühren der mit ihrer Intervention errichteten Urkunden haftbar. — Die Ämter und öffentlichen Beamten sind verpflichtet, die Entrichtung der Stempelgebühren zu überwachen und über den Mangel den Befund aufzunehmen. Die Hälfte der infolge des Befundes erhöhten Gebühr gehört jenem Beamten, der den Befund aufnahm (G. A. IX: 1873., XXVI: 1894). Dem Anzeiger der Nichtanmeldung der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte gebührt eine Belohnung von einem Drittel, dem Entdecker derselben fünf Sechstel der Buße. (Diese Quote erhalten jedoch nur öff. Beamte, welche die Entdeckung und Anzeige im Bereiche ihrer amtlichen Tätigkeit machen; Privatpersonen erhalten für die Anzeige keinerlei Belohnung). Der Rest der erhöhten Gebühr kommt dem Fonds der Gebührenbußen zu, dessen Zinsen zu Erziehungsbeiträgen von Kindern der Finanzbeamten verwendet wird. — Mindestens zweijährlich einmal ist seitens der Finanzbehörde bei jedem Amte, Bureau etc. eine Stempelkontrolle vorzunehmen.

V. Eine sogenannte Verbrauchsgebühr (eigentlich aber eine mittelbare Aufwandsteuer) ist die Gebühr auf Spielkarten (G. A. XXVII: 1881, Vo. FM. v. 17. März 1887. Z. 15354), welche für Spiele mit 36 Blättern 30 Heller, über 36 Blätter 60 Heller, für lackierte oder waschbare Karten aber das doppelte dieser Gebührensätze beträgt. Die Grundtaxe und die Begleichung dieser Gebühr ist in Ungarn und Österreich dieselbe. (§ 39 und 40 d. in den G. A. 1899: XLVI inartik. obenerwähnten Übereinkommens mit Österreich). Die zum Verkauf bestimmten Spielkarten sind von dem unter gefällsamtlicher Kontrolle stehenden Erzeuger immer nach ganzen Spielen in Umschläge zu verpacken und mit den amtlich beigestellten Verschlußmarken zu versehen. Spielkarten sind vom Hausierhandel ausgeschlossen [1]).

VI. Die Effektenumsatzsteuer (ung. értékpapir-forgalmi adó) wurde durch G. A. XI: 1900 am 1. Aug. 1900 eingeführt (s. Ausführungs-Vo. FM. v. 23. Juni 1900, Z. 1881) und betrifft alle im Verkehr mit Wertpapieren vorkommenden Rechtsgeschäfte, mögen dieselben an der Börse oder außerhalb derselben durch oder ohne Errichtung einer Urkunde abgeschlossen werden. Abgabepflichtig sind folgende Geschäfte: Kauf und Verkauf, Tausch (gilt immer als zwei Geschäfte), die Überweisung, die Prämien- und Stellagegeschäfte, die Kostgeschäfte, Report- und Prolongationsgeschäfte, die nicht förmlichen Lombardgeschäfte, überhaupt jedes Geschäft, welches einen Börsen- oder börsenmäßigen Verkehr herbeiführt. Steuerfrei sind alle Geschäfte unter einem Werte von 100 Kronen; ferner: a) die Einlösung der verlosten oder fälligen Wertpapiere unter Umtausch von Stücken der gleichen Effekten-

1) Die Gebühr nach Kalendern, Inseraten, ausländischen und periodischen Zeitungen und Zeitschriften wurde durch G. A. XI: 1900 abgeschafft.

gattung. b) Effektenleihgeschäfte ohne Vergütung, wenn die Rückstellung binnen einer Woche zu erfolgen hat; c) Depôtgeschäfte der Wertpapiere; d) Lombardgeschäfte; e) bei Ausgabe neuer Wertpapiere, die erste Anschaffung derselben; f) die Konvertierung von Wertpapieren; g) bei Aufnahme und Rückzahlung von Hypothekar-Darlehen, die hinsichtlich der Pfandbriefe vorkommenden Geschäfte; h) die Rücklieferung aus Prolongationsgeschäften. Der Staat, die staatlichen Institute und Betriebe sind steuerfrei. Die Österr.-ung. Bank ist hinsichtlich der mit dem Staate abgeschlossenen Geschäfte steuerfrei. Wenn es sich um Geschäfte mit Privaten handelt, gelten für diese Bank folgende Bestimmungen: Nur die Privatpartei ist steuerpflichtig, aber bloß mit der Hälfte des Steuerbetrages für die von der Bank empfangenen Gelder und Wertpapiere. Diese Begünstigung beruht auf jener irrigen Auffassung des österreichischen Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer, daß die Bank, gemäß Artikel 93 ihrer Statuten, auch von dieser Steuer befreit ist, welche irrige Auffassung, aus Rücksichten der Parität, auch im ungarischen Gesetze honoriert wurde. Die Steuerpflicht tritt bei jedem Geschäfte nur einmal ein, bei dem Abschlusse, bei der Erfüllung oder Abwicklung derselben. Beim Kommissionsgeschäfte sind sowohl der Kommissionär und dessen Auftraggeber, als auch der Kommissionär und die dritte Person steuerpflichtig. In-sich Geschäfte der Makler werden als Doppelgeschäfte betrachtet. Umsatzgeschäfte, bei welchem sich ein Vertragsteil im Auslande befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn sich der zur Steuerentrichtung Verpflichtete im Inland befindet oder hier eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten hat.

Die Besteuerung erfolgt nach dem Werte des Geschäftsgegenstandes. Die Steuer beträgt von 200—2000 Kronen 10 Heller, und für weitere je 2000 Kronen je 20 Heller (Beträge unter 2000 Kronen werden als voll angesehen). Für die Wertbestimmung sind maßgebend die Abrechnungssätze, der Kaufpreis bezw. der amtliche Kurs der Budapester Effektenbörse, bei hier nicht notierten Effekten der Kurs der betreffenden ausländischen Börse oder die amtliche Bescheinigung des Wertes; laufende Zinsen, Kupons der Effekten, bezahlte Prämien werden in den Wert nicht eingerechnet. Der Finanzminister kann bei Geschäften auf Abrechnung die Steuer nach den einzelnen börsenmäßigen Schlüssen in fixen Beträgen festsetzen. —

Die Entrichtung der Steuer erfolgt unmittelbar oder mittelbar. Unmittelbare Entrichtung kann statthaben bei den durch das Abrechnungsbureau abgewickelten, bei den durch Makler besorgten und bei jenen Geschäften, bei welchen sich zumindest eine der Parteien gewerbsmäßig mit Effektenumsatzgeschäften befaßt. Die unmittelbare Entrichtung und die Art derselben wird durch den Finanzminister im Verordnungswege bestimmt. In allen anderen Fällen erfolgt die Entrichtung der Steuer durch Verwendung besonderer Stempelmarken.

Wer an der Börse Prämiengeschäfte abschließt, und jedermann, der gewerbsmäßig den Effektenhandel betreibt, hat hiervon der Finanzbehörde Anzeige zu erstatten und amtlich beglaubigte Register anzulegen, in welchen

alle steuerpflichtigen Geschäfte — mit Ausnahme der durch ein Arrangementsbureau abzuwickelnden — einzutragen sind. Die Überwachung der Steuerentrichtung wird durch die leitenden Finanzbehörden geübt, welchen zu diesem Zwecke die Einsicht in die Arrangementsbogen, dann in die Register und geschäftlichen Aufschreibungen der Verpflichteten zu gewähren ist.

Die Steuerverkürzung wird mit einer Geldbuße im 150fachen, im Wiederholungsfalle 250—500fachem Betrage der entzogenen Steuer bestraft. Wenn die Steuerverkürzung nicht feststellbar ist, beträgt die Geldbuße 300—10000 Kronen. Die Strafe entfällt, wenn die Steuerverkürzung innerhalb fünfzehn Tagen gut gemacht wird. Der österreich-ungarischen Bank gegenüber wird keine Strafe bemessen. Sonstige Vorschriftswidrigkeiten werden mit Ordnungsstrafen von 50—500 Kronen belegt. Gegen die Bemessung der Buße seitens der Steuerämter (in Budapest seitens des Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes) findet Berufung an die Finanzdirektion (in Budapest: an den Steuerinspektor) und von dort Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof statt. Der Finanzminister kann die in Rechtskraft erwachsene Geldbuße auf ein Viertelteil ermäßigen, bei absichtsloser Steuerverkürzung auch noch um ein weiteres. Verjährungsfrist für die Steuer: 5 Jahre.

VII. Das Gebührenäquivalent (ung. illetékegyenérték; §§ 22, 24, 25 G. A. XXVI: 1881, §§ 4—9, G. A. XLV: 1887). Das in den Händen der toten Hand und ähnlicher Eigentümer befindliche Vermögen wechselt nur selten seinen Besitzer und so entgeht dem Ärar jenes Einkommen, welches sich aus dem häufigen Umsatz von anderem unbeweglichem Vermögen ergibt. Als Ausgleichung dieses entgangenen Nutzens, sozusagen als Entschädigung desselben wird von diesen gebundenen Eigentümern ein Äquivalent dieser Vermögenübertragungsgebühren eingefordert. Dieses Äquivalent, welches den Charakter einer persönlichen Vermögenssteuer besitzt, wird für je ein Dezennium nach dem Werte des betreffenden Vermögens (bei beweglichem Vermögen nach Abzug der Lasten) bemessen, und ist in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Im Falle einer Vermögensübertragung ist jedoch die Übertragungsgebühr trotz des bezahlten Äquivalentes zu entrichten. Äquivalentpflichtig sind a) Geistliche Benefizien, welche vom König oder der Regierung verliehen werden; Stiftungen, deren Genehmigung von diesen Faktoren abhängt; Majorate, und zwar nach dem Werte des unbeweglichen Vermögens mit 5 Zehntel Prozent, nach dem reinen Werte des beweglichen Vermögens mit 2 Zehntel Prozent, b) die übrigen Benefizien, Stiftungen, Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Körperschaften und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Anteil am Stammvermögen nicht zusteht, 4 Zehntel Prozent bzw. 2 Zehntel Prozent; c) Aktiengesellschaften und andere Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern am gesellschaftlichen Stammvermögen ein Anteil zusteht, nur für das unbewegliche Vermögen: 2 zehntel Prozent. Befreit sind: a) Die von der Grund- und Haussteuer ständig befreiten Immobilien; b) die unter staatlicher Verwaltung stehenden öffentlichen Stiftungen und die Fonds der Universitäten (die übrigen religiösen Gemeinschaften, wissenschaftlichen und kulturellen Anstalten zahlen nur auf dem unbeweglichen Vermögen die Hälfte, bei billigerer

Berechnung des Wertes); c) Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerb welche nur auf die Lebensdauer der ursprünglichen Teilhaber oder deren Erben oder auf nicht länger als 15 Jahre gebildet wurden; d) Fabriksniederlassungen von Aktiengesellschaften; e) die Inhaber jener Benefizien, deren reines Einkommen, ohne Kongrua, 800 Kronen nicht übersteigt.

c) Die Taxen. Eigentlich sind die unter dem Namen Taxen (ung. dijak) bekannten Staatseinkünfte ebenfalls Gebühren, denn dieselben sind lediglich Abgaben für einen öffentlichrechtlichen Akt des Königs oder der Staatsbehörde, durch welchen dem Einzelnen ein besonderer sittlicher oder wirtschaftlicher Vorteil zugewendet wird. Diese Taxen wurden in Ungarn in absolutistischer Form mit kais. Vo. vom 24. Januar 1858 eingeführt, bzw. mit dieser Verordnung wurde die Wirksamkeit des für Österreich gültigen Kameraltaxreglements vom Jahre 1811 und des österreichischen Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 auch auf Ungarn erstreckt. Die ungarische Gesetzgebung legalisierte durch G. A. XXV: 1875 auch diese Verordnung und stellte seither auch selbständig einige Taxen fest, deren amtliche Zusammenstellung im IX. Hefte der für die königlichen Steuerämter gültigen Instruktionen usw. enthalten ist (herausg. 1893 durch den Finanzminister). Taxpflichtig sind: a) Die durch den König verliehenen Titel, Würden und Auszeichnungen (Orden), falls die Verleihung keine taxfreie war (so z. B. für den Hofratstitel 2520 Kronen, für kgl. Ratstitel 1050 Kronen, Bischofstitel 1260 Kronen, Erhebung in den Grafenstand 10 500 Kronen, bei alten Familien 6300 Kronen, Verleihung des Freiherrnstandes 6300 Kronen, des Adels 3150 Kronen, eines Prädikates 630 Kronen usw.). b) Die Ernennung in ein Staatsamt (Diensttaxe), wobei 600 Kronen, beim Militär 1200 Kronen des Gehaltes taxfrei sind. Die Beamten der Kabinettskanzlei und des gemeinsamen Ministeriums des Äußeren sind diensttaxfrei. Die Taxe beträgt den Dritteil des Gehaltes über 600, bzw. 1200 Kronen, bei Gehaltserhöhung den Dritteil der Erhöhung (ah. Entschl. vom 10. Aug. 1858) und wird dieselbe vom Gehalte in zwölf Monatsraten abgezogen. Während dieser Zeit ist das taxpflichtige Gehalt steuerfrei (§ 14 G. A. IV: 1893). Die Diensttaxen der Militärgagisten fließen in den Militärtaxfonds. c) Taxen für Privilegien (z. B. Marktrecht 63 Kronen.) d) Für die königliche Genehmigung der Errichtung eines Fideikommisses (höchste Taxe 2100 Kronen), für die Ernennung zum kgl. öffentlichen Notar (50 Kronen); für die Berechtigung zur Führung des ung. Wappens seitens Privater, Unternehmer, Vereine usw. 100 Kronen: G. A. XVIII: 1883. e) Taxen für die steueramtliche Verwahrung von gerichtlichen Hinterlegungen (Depositen) an Geld, Wertpapieren, Wertgegenständen usw. f) Taxen für die Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren seitens der betreffenden Staatsbehörden (Übertretung der bestehenden Normen wird als Gefällsübertretung bestraft). g) Aufsichtstaxen der Bergwerke (G. A. XV: 1885), und zwar Massengebühr und Freischurfgebühr von je 8 Kronen.

Die Taxen für kgl. Verleihungen werden durch das kgl. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt in Budapest, die übrigen Taxen durch die Auszahlungsbehörde bestimmt. Berufung findet statt an die kgl. ung. Finanzdirektion, von hier zum Finanzminister. Die Gesamteinnahmen aus Taxen sind pro 1912

mit 2085100 Kronen veranschlagt. (Hiervon 311600 Kronen aus Kroatien-Slavonien.) Von diesen Taxen sind 1860000 Kronen Diensttaxen.

Eine besondere Art von Taxen sind die Konsulargebühren, welche durch G. A. XXVI: 1901 neu festgestellt wurden. (Frühere Norm: ah. Entschließ. v. 30. Juni 1846.) Die Wirksamkeit des Gesetzes wurde durch G. A. LVII: 1907 bis Ende 1909 und durch G. A. VI: 1912 bis Ende 1913 verlängert. Das Gesetz wurde — mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der diplomatischen Vertretung — im Einvernehmen mit Österreich geschaffen, wo ein gleichlautendes Gesetz gültig ist. (S. Konsularwesen.) Hinsichtlich der Taxen für Patente s. dort.

d) Die Grenzzölle. Der Zolltarif. I. Der G. A. XII: 1867 (über die gemeinsamen Angelegenheiten mit Österreich) erklärt im § 58: „Auch die Gemeinsamkeit der Handelsangelegenheiten fließt nicht aus der Pragmatischen Sanktion, denn im Sinne der letzteren könnten die Länder der ung. Krone als rechtlich von den übrigen Ländern des Monarchen abgesonderte, durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zollinien ihre Handelsangelegenheiten regeln.“ „Nachdem jedoch“ — so setzt § 59 fort „zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die wechselseitigen Berührungen der Interessen zahlreich und wichtig sind, so ist der Reichstag dazu bereit, daß hinsichtlich der Handelsangelegenheiten einerseits zwischen den Ländern der ung. Krone, andererseits den übrigen Ländern Sr. Majestät von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde“. „Eben deshalb wird,“ — sagt § 62 des Gesetzes — „wenn das Quotenverhältnis der gemeinsamen Ausgaben auf die in den §§ 18—22 bezeichnete Weise festgestellt werden wird, gleichzeitig mit demselben, auf die in den §§ 59 und 61 bestimmte Art, zwischen den Ländern der ung. Krone und den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät ein Zoll- und Handelsbündnis abzuschließen sein, in welchem zugleich ausgesprochen wird, daß die Gültigkeit der mit dem Auslande bisher abgeschlossenen Handelsverträge sich auch auf Ungarn erstreckt.“ „Ferner wäre auch zu bestimmen“, sagt § 64, „durch wen und auf welche Weise die Aufsicht über die gleichmäßige Gebarung sämtlicher Zolllinien auszuüben sei, und es wäre auszusprechen, daß die aus den Zöllen einfließenden Einkünfte zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind; die Summe dieser Einkünfte wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben in Abzug gebracht werden.“ Das entsprechende österreichische Gesetz vom 21. Dezb. 1867 bestimmt diesfalls in seinem P. 2 § 2 ganz kurz, daß „die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden“.

Gemäß dieser Bestimmungen wurde im Jahre 1867 zwischen Ungarn und Österreich auf die Dauer von 10 Jahren auf Grundlage eines gemeinsamen Zollgebietes ein Zoll- und Handelsbündnis abgeschlossen (ung. G. A. XVI: 1867, österr. G. A. 24. Dezember 1867), welches den oktroyierten österr. Zolltarif von 1851 mit seinen Abänderungen aus den Jahren 1853, 1857, 1858, 1862 und 1865 in Wirksamkeit aufrecht erhielt. Dieses Bündnis wurde im Jahre 1878

mit bedeutenden Abänderungen erneuert (G. A. XX: 1878) und mit einem allg. Zolltarif des österr.-ung. Zollgebietes ergänzt. Dieser Zolltarif, dessen Gültigkeit durch § 3 G. A. II: 1879 auch auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt wurde, bedeutet den Beginn der schutzzöllnerischen Periode der sich seit 1851 in handelsfreiheitlicher Richtung entwickelten ungarischen und österreichischen Handelspolitik (vor 1851 galt das System der Prohibitivzölle). Der Tarif vom Jahre 1878 ward nach einigen anderen Abänderungen durch den im G. A. XVI: 1882 enthaltenen, in protektionistischer Richtung noch weiter entwickelten Zolltarif ersetzt, welcher, nach Abschluß des neuen Zoll- und Handelsbündnisses (G. A. XXIV: 1887), durch G. A. XXV: 1887 und XVI: 1899 bedeutend abgeändert wurde. Das am 31. Dezember 1897 abgelaufene Zoll- und Handelsbündnis konnte nicht mehr erneuert werden. Der G. A. XXX: 1899 schuf eine neue Phase im handelspolitischen Verhältnisse der beiden Staaten. Der dem bisherigen Bündnisse entsprechende tatsächliche Zustand bildete seitens Ungarns die einseitige gesetzliche Regelung der Handels- und Zollbeziehungen mit Österreich, auf der rechtlichen Grundlage des selbständigen Zollgebietes, mit der Bedingung der Gegenseitigkeit. Dieses Verhältnis wurde seitens Österreichs mittels kais. Vo. vom 21. September 1899 akzeptiert und dasselbe bestand bis 31. Dezember 1907 aufrecht, zu welcher Zeit der am 8. Oktober 1907 auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossene Vertrag mit Österreich, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, in Kraft trat (Ung. G. A. LIV: 1907, bzw. XII: 1908, österr. Ges. vom 30. Dezember 1907). Früher schon wurde jedoch ein neuer, autonomer ungarischer Zolltarif geschaffen, welcher auf Grund der im G. A. III: 1906 enthaltenen Ermächtigung am 27. Juni 1906 im Verordnungswege in Kraft gesetzt, Ende 1907 aber im G. A. LIII: 1907 (über den autonomen Zolltarif) gesetzlich inartikuliert wurde, so daß in Zukunft die Handelsverträge mit den auswärtigen Staaten, soweit es sich um ungarische Interessen handelt, mit Rücksichtnahme auf diesen Zolltarif abgeschlossen werden müssen. Im ung. Zolltarif — welchem der ebensolche österr. Tarif vom 13. Februar 1906 wörtlich entspricht — erreichte die schutzzöllnerische Richtung der ung. und österr. Handelspolitik, welche durch Österreich im Jahre 1850 inauguriert wurde, den Höhepunkt.

II. Die vollständige Unabhängigkeit Ungarns auch in wirtschaftlicher Beziehung wird nunmehr auch durch diesen autonomen Zolltarif dokumentiert, obwohl dieselbe keineswegs in Frage kommen konnte und auch der 1867er Ausgleich nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Abschluß eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich empfahl, ein solches Bündnis aber — wie dies oben (S. 123) bereits ausgeführt wurde — die staatliche Unabhängigkeit keines der vertragsschließenden Teile berührt. Auch vor 1867 hatte Ungarn eine selbständige Zollpolitik, wie dies die früheren ung. Gesetze über den Dreißigstel (tricesimae, vectigalia: dies die in diesen Gesetzen gebräuchliche Benennung für die Handelszölle) am besten beweisen (G. A. XXXIV: 1490, XXVII: 1492, XXIX: 1498, I—III: 1514, XLVI: 1523, LVIII: 1548, XXXIV: 1547, XXIX: 1613, XVIII: 1618, XV: 1630, XLIX: 1638, LXXVIII: 1649, XLIV: 1681, XC und XCI: 1715, II: 1729, LXII: 1741 usw.). Eine

lange Reihe von ung. Gesetzen enthält Ausfuhrverbote (z. B. G. A. XV: 1405, XXXII: 1492, XVII: 1554, X: 1566, XLVI: 1618, LXXII: 1659 hinsichtlich Gold und Silber, XXXI: 1498 hinsichtlich Rinder und Pferde, XVII: 1601 usw. hinsichtlich des Getreides). Die ung. Gesetzgebung verfügte über die Verpachtung der Zölle (G. A. XV: 1630, LXXXVIII: 1647), während G. A. XXXIII: 1625 und XV: 1630 sämtliche Dreißigstämter der kgl. ung. Kammer unterstellten, G. A. LXVII: 1790 wies eine Kommission zur Schaffung eines Regulamentes der Grundsätze der Dreißigstel an (regulatio principiorum vectigalis tricesimalis), welcher Auftrag durch G. A. VIII: 1827 erneuert wurde.

Daß sich diese handelspolitische Selbständigkeit Ungarns, trotz der Gemeinsamkeit des Herrschers, stets auch Österreich gegenüber bekundete, wird — abgesehen von der von Österreich unabhängigen ungarischen Gesetzgebung — einerseits damit erhärtet, daß bis zum 1. Oktober 1850, bzw. bis zur Einführung der Verbrauchssteuern und des Tabakmonopols am 1. Juli 1851, mit einer kurzen Unterbrechung von 1788—1790, ständig eine Zwischenzollinie zwischen Ungarn und Österreich bestand, welche 1850 in absolutistischer Form abgeschafft wurde, andererseits aber durch jene ungarischen Gesetze, welche die Ein- und Ausfuhr gewisser Artikel ohne Unterschied des Herkommens, bzw. Zieles verboten. Außer den diesbezüglich oben bereits angeführten Gesetzen seien hier noch besonders erwähnt: G. A. XV: 1588, welcher im § 3, bei sonstiger Konfiskation, nur für den Fall der Gegenseitigkeit die Einfuhr österr. Weins nach Ungarn, des steierischen aber nach Slavonien gestattet, während § 4 die Ausfuhr ung. Weine nach Polen verbot. G. A. XIII: 1649 enthebt „ad benignam suae majestatis requisitionem, mutuaeque et bonae vicinitatis declarationem“ die Städte Österreichs, Mährens, Schlesiens und Steiermarks, insbesondere noch Wiener-Neustadt, Bruck und Hainburg von der Zahlung des durch G. A. XXVIII: 1647 bestimmten Dreißigstels.

Diese Beispiele sollen nur zur Darlegung der rechtlich unumstößlichen Tatsache dienen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit Ungarns ein selbstverständliches Korrelat seiner staatlichen Unabhängigkeit ist und daß diese — von den erwähnten beiden Versuchen des österreichischen Absolutismus abgesehen — stets in Ehren gehalten wurde. Wenn daher in den sich von zehn zu zehn Jahren wiederholenden Vertragsverhandlungen mit Österreich von einem selbständigen ungarischen Zollgebiete die Rede ist, so kann hiebei die Berechtigung Ungarns zu dieser Selbständigkeit keinen Augenblick in Frage kommen, da diese Selbständigkeit seit vielen Jahrhunderten aufrecht besteht und Ungarn derselben niemals entsagte. Es kann stets nur davon die Rede sein, ob Ungarn aus Gründen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit mit Österreich ein solches Übereinkommen trifft, welches das tatsächliche Inslebenrufen des selbständigen Zollgebietes mit einer Zollgrenze auch Österreich gegenüber festsetzt, oder ob die wirtschaftlichen Interessen Ungarns auch in dem Falle gewahrt werden können, falls vertragsmäßig die Gemeinsamkeit der beiden selbständigen Zollgebiete beschlossen wird. Daß hierbei beiderseitig auch andere, als wirtschaftspolitische Rücksichten zur Geltung kommen, ist bei der Gemeinsamkeit des Herrschers nicht zu verwundern; aber vom streng rechtlichen Standpunkte

betrachtet, handelt es sich hier ausschließlich um die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zweier voneinander unabhängigen Grenzstaaten, die miteinander gewisse gemeinsame Interessen haben.

III. Das gegenwärtig gültige ungarische Zollrecht beruht teilweise auf dem erwähnten ung. autonomen Zolltarif im G. A. LIII: 1907 und dem im mehrfach erwähnten G. A. XII: 1908 enthaltenen bis 31. Dezember 1917 wirksamen Handels- und Verkehrsvertrage mit Österreich, teilweise auf den durch diesen Vertrag in Wirksamkeit aufrecht erhaltenen Normen, welche zum größten Teile österreichischen Ursprunges sind, aber seitens Ungarns — hauptsächlich mit Rücksicht auf die frühere Gemeinsamkeit und gegenwärtige Einheitlichkeit des Zollgebietes — in Kraft behalten wurden. Die diesbezüglichen wichtigsten Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages sind folgende: Die Gebiete der beiden vertragsschließenden Teile umgibt während der Dauer des Vertrages (bis 31. Dezember 1917) und im Sinne desselben eine einheitliche Zollgrenze. Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, während der Geltungsdauer dieses Vertrages Verkehrsgegenstände, welche aus einem Staatsgebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfahrabgaben welcher Art immer nicht zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzollinie nicht zu errichten. Innerhalb der einheitlichen Zollgrenze gelten während der Dauer dieses Vertrages die Bestimmungen des einen integrierenden Teil dieses Vertrages bildenden und in der Anlage A enthaltenen Vertragszolltarifes, welcher dem für Österreich und dem für Ungarn geltenden autonomen Tarife entspricht, sowie die demgemäß fernerhin in Geltung verbleibenden Zollvorschriften. Die bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften, sowie die Zolltarife der vertragsschließenden Teile bleiben für die Dauer dieses Vertrages in Kraft, insoweit sie nicht im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden. Mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer sie eingehoben werden, darf der eine vertragsschließende Teil die aus dem Gebiete des anderen vertragsschließenden Teiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem er die ähnlichen Gewerbeerzeugnisse oder Produkte seines eigenen Gebietes belastet (Art. I.)

Die vertragsschließenden Teile sind dahin übereingekommen, während der Dauer dieses Vertrages bei Handhabung der Bestimmungen des Vertragszolltarifes der beiden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen. Der Ausdruck „österreichisch-ungarisches Zollgebiet", der in den bisher abgeschlossenen Handelsverträgen Anwendung fand, sowie der Ausdruck „Vertrags-Zollgebiet" („Vertrags-Zollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie" [1]), welcher in den mit der Geltungsdauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen Anwendung finden soll, bedeutet die von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden vertragsschließenden Teile. Ebenso ist der den abgeschlossenen Verträgen zugrunde liegende

1) Der Ausdruck „österr.-ung. Monarchie" ist im Sinne des ung. Staatsrechtes nicht zutreffend, weil Ungarn solcherart als Teil eines einheitlichen Staatsgebietes erscheint, während es ein selbständiges Staatswesen ist, welches bloß durch die Gemeinsamkeit des Herrschers mit Österreich in nähere Beziehungen tritt, als zu anderen Staaten.

„österreichisch-ungarische Zolltarif" sowie der „Vertrags-Zolltarif" („Vertrags-Zolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie"), welcher den mit Geltungsdauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen zugrunde zu legen sein wird, mit dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und mit dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarife identisch (Schlußprotokoll zu Art. I.).

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt innerhalb der Grenzen des betreffenden Staates den Regierungen der beiden vertragsschließenden Teile überlassen. Die in einem Staatsgebiete eingehobenen Zölle dürfen ohne Zustimmung der Regierung desselben in dem anderen Staatsgebiete unter keinem, wie immer gearteten Titel rückvergütet werden.

Zur Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die gemeinsam abzuschließenden internationalen Verträge wirtschaftlicher Natur, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirekten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich dieser Vertrag bezieht, tritt von Zeit zu Zeit eine Zoll- und Handelskonferenz zusammen, welche die beiderseitigen Minister des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues oder je nach dem Gegenstande auch die anderen Ressortminister und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zu fremden Staaten berührt, der gemeinsame Minister des Äußern oder deren Vertreter bilden und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Staaten, insbesondere Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer und der landwirtschaftlichen Körperschaften zu berufen sind. Die Ressortminister der beiden Staaten, sowie der gemeinsame Minister des Äußern haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz zu verlangen, deren Beschickung nicht abgelehnt werden kann. Abgesehen von den Fällen einer besonderen Einberufung tritt die Konferenz behufs Behandlung laufender Geschäfte, insbesondere in Angelegenheiten der Zollverwaltung, regelmäßig, und zwar gewöhnlich in jedem Monat einmal und womöglich abwechselnd in Wien und Budapest zusammen (Art. XXII). Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrage und dem Zolltarife werden durch das oben (S. 127) bereits erwähnte Schiedsgericht erledigt (Art. XXIV).

Mit dem G. A. LII: 1879 wurden Bosnien und Herzegowina in das gemeinsame österreichische und ungarische Zollgebiet aufgenommen und die dort gültigen Zollgesetze auch auf diese beiden Länder ausgedehnt. Dieselben erhalten als Anteil an dem Reinertrage des Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in ihrem Gebiete jährlich den Betrag von 1 200 000 Kronen in Gold.

Das Reinerträgnis des Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und der Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen, sowie der Zollregiepauschalien und des an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschales ergibt, ist gemäß G. A. LV: 1907 (über die Quote) zur Deckung des Aufwandes der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen. (Für die Ermittelung der in den Zöllen enthaltenen

effektiven Beiträge beider Staaten zu den gemeinsamen Auslagen bieten die Zwischenverkehrsstatistik sowie das Überweisungsverfahren eine Handhabe.)

Die Einnahmen aus den Grenzzöllen sind für 1911 im Budget der Kosten für die zwischen Ungarn und Österreich gemeinsamen Angelegenheiten folgendermaßen veranschlagt, wobei natürlich die geographische Lage Ungarns, bzw. der Umstand berücksichtigt werden muß, daß Ungarn — Fiume ausgenommen — im Westen und Norden ausschließlich mittelbar durch österreichisches Gebiet mit dem Ausland verkehrt.

Bei den ung. Zollämtern	21 465 000 Kronen
Bei den österr. Zollämtern	157 693 000 „
Bei den bosnisch-herzegow. Zollämtern	1 274 300 „
Zusammen	180 432 300 Kronen
Hiervon ab die Zollregiepauschalien für die beiden Staaten	7 313 000 „
verbleibt eine Mehreinnahme von	173 119 300 Kronen
Hiervon ab das erwähnte Pauschale für Bosnien und die Herzegowina (Gold)	1 428 571 „
Reinerträgnis aus den Grenzzöllen	171 690 729 Kronen

IV. Die Grundlage für die finanztechnische Handhabung des gesamten Zollwesens bildet die allgemeine Dreißigstordnung vom Jahre 1788, ferner der „Amtsunterricht für die Dreißigstämter" vom Jahre 1842, welcher wesentlich mit der österr. Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 übereinstimmt, ferner die Fin.-Min. Vo. aus den Jahren 1855 und 1854, sowie die seit 1867 erlassenen überaus zahlreichen ung. Verordnungen. Hinsichtlich der Zolltarifsätze bildet der im G. A. LIII: 1907 inartikulierte autonome ung. Zolltarif, bzw. der im G. A. XII: 1908 inartikulierte vertragsmäßige Zolltarif Ungarns und Österreichs die wichtigste Rechtsquelle. Dieser Tarif enhält nicht nur die Grundsätze des Zollsystems, sondern erläutert auch die aufgestellten Steuereinheiten und enthält allgemeine Bestimmungen über die Tara, sowie die Valuta bei Zollzahlungen, ferner die Bestimmungen über die Anwendung von Retorsionszöllen (bis 200 Proz. des Zolls oder 100 Proz. des Handelswertes), über die Beschränkungen des Verkehrs mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten (auch Ein-, Aus-, Durchfuhrverbote), über die unbedingten und bedingten Zollbefreiungen. (Zu letzteren zählen Appretur- und Reparaturwaren, unverkaufte Losungswaren, Ausstellungs- und Versuchsgegenstände, Weide- und Arbeitsvieh im Grenzverkehr.) Der Zolltarif selbst ist systematisch angelegt und umfaßt in seinen 658 Tarifnummern sämtliche als Verkehrsgegenstände in Betracht kommende Artikel. Im I. Teil behandelt derselbe die Einfuhr und sind in demselben die gleichartigen Waren zu je einer Klasse zusammengefaßt (insgesamt LI Klassen). Der II. Teil des Zolltarifs behandelt die Ausfuhr, mit einem einzigen Tarifposten: Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation. Durchfuhrszölle gibt es nicht. Grundsatz bei der Einfuhr ist, daß jede Ware tarifmäßig zollpflichtig ist, welche nicht im Zolltarif ausdrücklich als zollfrei bezeichnet ist. Wenn nicht im Tarif ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der be-

züglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats- oder sonstigen öffentlichen Verbrauchssteuerabgaben und Zuschläge zu entrichten. Die Regierungen der beiden vertragsschließenden Staaten sind ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen bei der Einfuhr von Waren, die einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegende Zusätze enthalten oder zu deren Herstellung einer inneren Verbrauchsabgabe unterliegende Artikel verwendet werden und für deren Surrogate in den beiden Staatsgebieten der abgabenfreie Bezug nicht gestattet ist, außer dem Zolle einen der Höhe der inneren Verbrauchsabgaben entsprechenden Zollzuschlag einzuheben. Die Regierungen beider Staaten können im Einverständnisse die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ausfalles der heimischen Ernten, für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder einzelnen Grenzen, unter den gegen Mißbrauch schützenden Überwachungen und Beschränkungen, außer Kraft setzen oder ermäßigen.

Die im Zolltarif angegebenen Zollsätze, einschließlich der Zollzuschläge und des Waggeldes, sind bis auf weiteres in Goldmünze (d. h. Berechnung eines Goldagios) zu entrichten. Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer bezeichneten Gebühren (Zöllen, Lizenzgebühren bei Monopolgegenständen, Verbrauchsabgaben) und den Zollzuschlägen sind im Zollverfahren an Nebengebühren zu entrichten: Waggeld, Lagergeld (drei Tage sind lagerzinsfrei) und die statistische Gebühr, eine Abgabe, welche von den über die Grenzen des ung., bzw. einheitlichen Zollgebietes ein-, durch- und ausgeführten Waren im Interesse der Möglichkeit der Herstellung einer amtlichen Handelsstatistik eingehoben wird. (Art. XII des Handelsvertrages mit Österreich.) Im Sinne G. A. XXIII: 1906 (über die Statistik des Außenhandels der Länder der heil. ung. Krone) unterliegen die im Schiff-, Eisenbahn- und Postverkehr auf das Gebiet Ungarns eingeführten und von demselben ausgeführten Waren einer Anmeldungspflicht, die durch die Ausstellung einer Warendeklaration erfüllt wird, in welcher Absender und Adressat, Aufgabe und Aufgabestation, das Land der Herkunft und der Bestimmung, Zeichen, Zahl, Quantum und nähere Beschreibung der Ware enthalten sein muß. Jede Warendeklaration unterliegt einer statistischen Gebühr, welche in Form von Postwertzeichen beglichen wird, die auf der Erklärung angebracht werden müssen.

Weitere Rechtsquellen des Zollrechtes bilden die internationalen Staatsverträge, teils Tarif- teils Meistbegünstigungsverträge, sowie die Zolleinigungsverträge, wie der Staatsvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein (eigentlich seit 1852, neuerlich G. A. XXXVII und XLVIII: 1876, XIX: 1889), der Anschluß der tirolischen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirekte Steuersystem (G. A. IX: 1869), ferner der Anschluß der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an den deutschen Zollverband (G. A. VII: 1891).

Ungarn und Österreich haben gegenwärtig mit folgenden Staaten Handelsverträge mit Tarifverträgen: Deutsches Reich (G. A. III: 1892 und XX: 1908, Veterinärkonvention G. A. XXV: 1908); Italien (G. A. XXIII: 1908, Veterinärkonvention G. A. XXIV: 1908); Rußland (G. A. XXI: 1908); Belgien (G. A.

VI: 1884); Schweiz (G. A. VII: 1906, Veterinärkonvention G. A. VIII: 1906); Frankreich (G. A. VI: 1884); Rumänien (G. A. V: 1910); Serbien (G. A. II: 1911). Ein Handelsvertrag mit Bulgarien wurde im März 1912 abgeschlossen, aber noch nicht als Gesetz inartikuliert. Die Verträge mit dem Deutschen Reich und Italien enthalten auch Zollkartelle, welche die Gegenseitigkeit in den Zoll-Gefällsübertretungen zusichern.

Meistbegünstigungsverträge haben Ungarn und Österreich mit folgenden Staaten: Großbritannien und dessen Kolonien (G. A. XLIX: 1876 und XXVIII: 1877); Dänemark (G. A. XXXVI: 1887); Niederlande und dessen Kolonien (G. A. XXXVII: 1889); Griechenland (G. A. XXXVII: 1887); Schweden und Norwegen (G. A. XII: 1874 und XXV: 1893); Türkei (seit 1894 ohne formellen Vertrag: G. A. XXVII und XLII: 1890, G. A. XLII: 1891); Spanien (Übereinkommen v. 29. Januar 1892, ohne formellen Vertrag: G. A. XXV: 1895); Marokko (Vertrag v. 19. März 1830); Persien (Vertrag v. 17. Mai 1857); Äthiopien (Vertrag vom 21. März 1905, G. A. X: 1910); Liberia (Vertrag vom 1. September 1866); Japan (G. A. XXXII: 1898); China (G. A. XXXV: 1871, mit einseitigem Tarife); Siam (G. A. XXVIII: 1871 und X: 1886); Ägypten (G. A. XLI: 1890); Vereinigte Staaten von Nordamerika (Vertrag vom 10. Februar 1831; Vo. des Gesamtministeriums v. 25. Mai 1892); Korea (G. A. XXVII: 1893, die Meistbegünstigung verpflichtet bloß Korea); Mexiko (ohne formellen Vertrag, seit 31. Dezember 1903, früher G. A. X: 1902); Bulgarien (der im G. A. XIX: 1897 inartikuliert gewesene Tarifvertrag trat Ende Februar 1906 außer Kraft, seither besteht der Zustand der Meistbegünstigung); Montenegro: G. A. IX: 1912.

V. Die Einzelheiten des Zollverfahrens und des Zolltarifs entziehen sich hier, ihrer Weitläufigkeit halber, der Darstellung. Über die Frage, ob das vollzogene Zollverfahren und die Zollbemessung den Vorschriften entspreche, findet ein gerichtliches Verfahren nicht statt, und es werden die Beschwerden gegen die Amtshandlungen der Zollämter im verwaltungsrechtlichen Wege erledigt. Als beratendes Organ für die Beratung und Begutachtung über streitige Tarifierungsfälle wirkt im Schoße des Handelsministeriums seit 1890 ein Zollbeirat, welcher in geschlossenen Sitzungen, eventuell mit Zuziehung von besonderen Sachverständigen wirkt.

Das äußerst strenge Zollstrafrecht ist ein Teil des allgemeinen Gefällsstrafrechts. Dasselbe unterscheidet als Gefällsübertretungen den Schleichhandel, d. h. jede Art der rechtswidrigen Verkürzung oder Hinterziehung des vorgeschriebenen Zolles, durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der Zollvorschriften, ferner gewisse schwere und einfache Gefällsübertretungen. Die Strafen sind ein Mehrfaches der verkürzten oder gefährdeten Abgabe oder bedeutende Geldstrafen (bis 1000 Kronen, eventuell 50—100 Dukaten), bei Rückfälligkeit und gewissen anderen qualifizierten Fällen des Schleichhandels (bewaffnete Hand, Zusammenrottung, Vereinigung, Bestechung usw.) neben bedeutenden Geldstrafen Freiheitsstrafe.

VI. Die Zollbehörden. Die Leitung des gesamten Zollwesens gehört in den Amtskreis des Finanzministers. Dem Finanzminister, als oberste

Instanz, untersteht der in Budapest residierende kgl. ungar. Oberzolldirektor, als Zentralbehörde für das ganze Königreich Ungarn (gleichzeitig Chef des Budapester Hauptzollamtes), der in Kroatien-Slavonien im Wege der kgl. ung. Finanzdirektion in Zágráb (Agram) verfügt (§ 36 G. A. XXVIII: 1889; Vo. F. M. vom 13. Juli 1889, ferner Z. 31491 ex 1879, Z. 29111 und Z. 52970 ex 1874, Z. 47477 ex 1893). Zollbefreiungen und zollfreie Rückbringung von Waren, ferner ein Zollkredit bis zur Höhe von 100000 Kronen gewähren — außerhalb Budapests — die Finanzdirektionen, welchen — außerhalb Budapests, wo der Oberzolldirektor wirkt — die Zollämter (mit Ausnahme der fachgemäßen Verfügungen in Zollangelegenheiten), in dem Dienstpersonal- und Disziplinarangelegenheiten unterstellt sind. Die eigentlichen Vollzugsorgane der Zollverwaltung bilden die Zollämter (Grenz- und innere Zollämter, Haupt- und Nebenzollämter I. und II. Kl.), neben welchen auch die Zollexposituren in Betracht kommen, die zwar nach außen als selbständige Abfertigungsstellen erscheinen, in Wirklichkeit aber delegierte Abteilungen der Zollämter sind. Zur Überwachung der Zollamtshandlungen sowie zur Hilfeleistung bei denselben sind den Zollämtern Finanzwachorgane beigestellt.

§ 58. Die staatlichen Monopole (Gefälle). Das geltende ungarische Finanzrecht versteht unter Gefällen alle Betriebe, Unternehmungen, Einnahmequellen, welche der Staat ausschließlich sich reserviert, teils aus öffentlich-rechtlichen, teils aus staatswirtschaftlichen oder vielmehr staatsfinanziellen Gründen. Mit dieser überaus gedehnten Begriffsbestimmung werden in Ungarn nicht nur die Monopole (ung. egyedáruság) zu den Gefällen gerechnet, sondern alle jenen Einnahmen, welche das ältere Finanzrecht unter den Namen „Regalien" zusammenfaßte, wie z. B. das Bergregal, die Einnahmen aus der Post (Postgefälle), dem Telegraphen und Telephon, aus den Zöllen (Zollgefälle), der Münze (Münzgefälle), ja es wird — mit vollständiger Verwirrung der steuerpolitischen Begriffe — auch oft der Ausdruck „Spiritusgefälle", „Zuckergefälle" gebraucht, während die Übertretungen aller Steuer- und Gebührengesetze gleichmäßig Gefällsübertretungen genannt werden.

Staatliche Monopole sind in Ungarn: 1. Das Salz; 2. der Tabak; 3. die Lotterie; 4. das Schießpulver; 5. der Ausschank geistiger Getränke; 6. alle Arten Mineralöle und Erdgase; 7. die Kaliumsalze; 8. die künstlichen Versüßungsmittel (Zuckersurrogate), welche Monopole sich ausschließlich als Finanzmonopole darstellen, mit dem ausschließlichen Zwecke, dem Staate die Beschaffung möglichst großer Einnahmen zu ermöglichen. Um diese Einnahmen zu erhöhen, ist gegenwärtig in Ungarn die staatliche Monopolisierung des Branntweins und der Zündhölzchen in Vorbereitung.

a) Das Salzmonopol (ung. sójövedék, eigentlich sóegyedáruság). In Ungarn wird das Salz schon in der ersten Zeit des Königstums als Regale betrachtet; die Produktion des Salzes und der Verkauf desselben sowie die Bestimmung der Salzpreise ist ausschließliches Recht des Königs, später des Staates[1]). Die Einfuhr ausländischen Salzes wird durch zahlreiche Gesetze

1) Art. 24 und 25 der Goldenen Bulle vom Jahre 1222, G.A. IV: 1471, II und XIII: 1474, III und IV: 1492, III: 1514, XXIX: 1548, L: 1596, XXVI: 1597, XV: 1613, LV: 1618,

verboten [1]), bloß den Bewohnern des Littorales wird der Gebrauch des Seesalzes gestattet [2]), ferner den Komitaten Árva, Liptó und Turócz die Benützung des Salzes des benachbarten Polens (G. A. XXIX: 1548). Mit dem Patent vom 17. Januar 1853 wurde das Salzmonopol, welches in Österreich bereits durch die Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 geregelt war, auch in Ungarn eingeführt. Der ung. G. A. XI: 1868 regelte teilweise von neuem die Normen über das Salzgefälle, legalisierte aber zum großen Teile die eingeführten österr. Gesetze und Vorschriften, was auch dadurch bedingt wurde, daß das Zoll- und Handelsbündnis mit Österreich (G. A. XVI: 1867) die Verwaltung des Salzmonopols gleichartigen Gesetzen und Vorschriften unterstellte. G. A. L: 1875 änderte G. A. XI: 1868 ab und setzte auch die Salzpreise neu fest, während G. A. I: 1897 und XXIII: 1904 über die Ermäßigung der Preise des Viehsalzes Verfügungen enthalten. Das Finanzministerium besorgte eine amtliche Zusammenstellung der auf das Salzgefälle bezüglichen Gesetze und Vorschriften.

Im Sinne des Zoll- und Handelsvertrages mit Österreich (G. A. XII: 1908) wird das Salz- und Tabakgefälle in beiden Staaten nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften verwaltet (Art. XIII), ebenso in Bosnien und der Herzegowina, wo das Salzmonopol durch G. A. LII: 1879 (§ 5) eingeführt wurde. In Bosnien gilt diesfalls die mit ah. Entschl. vom 1. April 1880 genehmigte und mit Erlaubnis des gemeinsamen Finanzministeriums vom 11. April 1889 Z. 2073/B.-H. kundgemachte Salzmonopolordnung. Im Verhältnisse zu Österreich wird als oberster Grundsatz festgestellt, daß jedem der beiden Staaten die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Salze möglichst gesichert werden müsse; es sind daher die Salzpreise stets derart zu regeln, daß sich die Einfuhr aus Österreich nach Ungarn oder umgekehrt im Privathandel nicht rentieren könne (§ 1 G. A. XI: 1868). Jede Änderung der Preise, sowie die Errichtung neuer Verschleißmagazine darf nur im gemeinsamen Einvernehmen erfolgen.

Das Salzmonopol bedeutet die ausschließliche Berechtigung des Staates zur Ausnützung aller Salzbergwerke und Salzquellen sowie zur Produktion und Zubereitung aller Arten des Salzes, ferner zur chemischen Herstellung des Kochsalzes, zur Bestimmung der Salzpreise und zum Verkaufe der Salzprodukte. Neu entdeckte Salzlager müssen der Finanzbehörde angemeldet werden und ist der Staat zur Enteignung derselben, sowie dazu berechtigt, die zu fiskalischen Zwecken ungeeigneten Salzquellen unbrauchbar zu machen. Der Verkauf des Salzes wird durch kgl. Salzämter und Kommissionäre besorgt. (Generalkommissionär ist die ung. Bank- und Handelsaktiengesellschaft in Budapest.)

XL: 1622, XIV: 1625, VIII: 1630, XLIV: 1635, LXVI: 1638, XIII: 1715, LXXX: 1723, V und VI: 1729, XXXIV; 1741, XX: 1790, XIV: 1792, III: 1802, VII: 1840, siebenbürg. G. A. II, 1791 (§ 12).

1) G. A. XX: 1405, XI: 1439, IX: 1464, XXIX: 1548, LXVIII: 1550, XIII und CXXII: 1715.

2) XXIX: 1548, XLIII: 1635, CXXII: 1715, X: 1830.

Das bei den Salzämtern gekaufte Salz darf sowohl zu Eigenzwecken verwendet oder in beliebiger Menge im Inlande weiter verkauft werden, um auch auf diese Weise den Schleichhandel, sowie den Salzdiebstahl möglichst zu hintertreiben. Zu Zwecken der Landwirtschaft wird seitens des Fiskus seit 1. Februar 1897 zu ermäßigten Preisen (in Aknaszlatina und Marosujvár) besonders angefertigtes (denaturiertes) Viehsalz verkauft (G. A. I: 1897), dessen Preis pro Mtztner mit 6 Kronen festgesetzt ist (G. A. XXIII: 1904). Die Einzelheiten s. Vo. Fin.-Min. vom 28. Januar 1897 Z. 9624 und 30. August 1904 Z. 75889. Einnahme aus Viehsalz (1912): 1830000 Kronen. Auch für gewerbliche Zwecke wird billigeres denaturiertes Salz (Fabriksalz) angefertigt (reines zu 1 Krone 6 h, unreines zu 76 h), dessen Preis für jene Fabriken, welche staatliche Begünstigungen genießen, seitens des Finanzministers noch herabgemindert werden kann. Der unmittelbare Verkauf ung. Salzes an das Ausland ist — trotzdem Ungarn die reichsten Salzbergwerke Europas besitzt — unbedeutend. Für 1912 ist die Einnahme aus derselben mit 150000 Kronen präliminiert.

Das Budget pro 1912 setzt die Einnahmen aus dem Salzgefälle mit 37596000 Kronen fest (hievon aus Kroatien-Slavonien 3377000 Kronen), während die Gesamtausgaben 6546837 Kronen betragen. Außerdem weist der Etat aus an Ausgaben für Salzproduktion 3036113 Kronen, an Einnahmen unter diesem Titel 2853113 Kronen. Die Zahl der bei den ärarischen Salzbergwerken beschäftigten Arbeiter betrug im Jahre 1910: 2605. Die Salzproduktion des Jahres 1910 betrug 2303150 Mztr. im Werte von 32230000 Kronen. (Produktionskosten pro Mztr. 102,42 Heller.)

Für die Ein- und Durchfuhr von Salz aus dem Auslande in das ung. (bezw. in das einheitliche ung.-österr.) Zollgebiet gelten die Bestimmungen des autonomen ung. Zolltarifes (G. A. LIII: 1907), bezw. jene des vertragsmäßigen ung. und österr. Zolltarifes (G. A. XII: 1908) Nr. 592—595 (s. ferner Erläuterungen zu Nr. 424—426 des Tarifes). Mit Ausnahme von Dungsalz darf jedoch ohne Erlaubnis des ung. Finanzministers auch aus Österreich kein Salz nach Ungarn eingeführt werden.

b) Das Tabakmonopol. Dieses Monopol (amtlich: Tabakgefälle, ung. dohányjövedék), welches in dem Verbote der privaten Tabakproduktion im Inlande, im ausschließlichen Verarbeitungs- und Verkaufsrechte (in welcher Form immer) und in dem hohen Einfuhrzolle des ausländischen Tabaks seinen Ausdruck findet, wurde in Ungarn, welches bis dahin freien Tabakbau und Tabakhandel betrieb und der bedeutendste Lieferant der österreichischen Tabakregie war, mittels kais. Pat. v. 29. Nov. 1850 am 1. März 1851 eingeführt. Im Jahre 1867 wurde das ung. Tabakgefälle selbständig und dem kgl. ung. Finanzministerium untergeordnet, die Verwaltung des Tabakgefälles wird jedoch in Ungarn und in Österreich nach vereinbarten gleichartigen Grundsätzen geführt (Art. XIII des Handelsvertr. zwischen Ungarn und Österreich G. A. XII: 1908). Im Jahre 1882 wurde seitens des Finanzministers die im Schoße dieses Ministeriums gebildete Zentraldirektion des kgl. ung. Tabakgefälles mit den Agenden des Tabakgefälles betraut. Aufgabe derselben ist es, die Herstellung der Tabakfabrikate bezw. die Beschaffung dieser, sowie

jener der Rohprodukte zu besorgen; ferner die Verfügungen hinsichtlich des Tabakbaues, der Einlösung und der Magazinage des Tabaks. Der Zentraldirektion untergeordnet sind die sieben Tabakeinlösungsinspektionen, ferner 30 Tabakeinlösungsämter, sowie 21 Tabakfabriken (mit 20220 Arbeitern, von welchen die ständigen auch pensionsberechtigt sind) und 21 Tabakwarenlager. An der Spitze der Zentraldirektion steht der unmittelbar dem Finanzminister untergeordnete Direktor (Ministerialrat), dessen Wirkungskreis sich auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen Krone erstreckt. Bei der Kontrolle wirkt unmittelbar die Finanzwache mit. Die geltenden Rechtsquellen des Tabakmonopols bilden die ung. G. A. XIV: 1868, IV: 1876 und XLIV: 1887 und die auf Grund derselben erlassenen und in amtlicher Zusammenstellung herausgegebenen Verordnungen und Weisungen des Finanzministeriums.

Im Sinne derselben darf Tabak nur mit Bewilligung des zuständigen Tabakeinlösungsinspektorates auf entsprechendem, vollständig trockenem, leicht erreichbarem und kontrollierbarem Boden gebaut werden. Die Bewilligung wird von Jahr zu Jahr und nur solchen handlungsfähigen Gutsbesitzern oder Pächtern erteilt, die wegen Gefällsübertretung nicht bestraft waren und die vorschriftsmäßigen Gebäude für die Verwahrung und Behandlung der Tabakblätter bis zur Einlösung besitzen. Der Produzent muß den Anbau, die Pflege, das Einsammeln und Aufbewahren des Tabaks den bestehenden Vorschriften entsprechend besorgen. Das kleinste Pflanzgebiet, für welches eine Lizenz gewährt wird, beträgt — Gartenbau- und Schnupftabaksproduktion ausgenommen — ein Katastraljoch (zu 1600 Quadratklafter = 57,5 Ar). Die Tabakproduktion, sowie die Behandlung der Tabakblätter, die Verpackung derselben bis zur Einlösung usw. steht unter der unmittelbaren amtlichen Kontrolle der Einlösungsämter, für welche pro Joch 5 Kronen Gebühr zu bezahlen ist. Die zu erwartende Tabakernte wird amtlich abgeschätzt und solcherweise jene Tabakmenge bestimmt, welche seitens des Produzenten dem Ärar abzuliefern ist. Für private Zwecke darf auch nicht die geringste Menge gebaut oder zurückbehalten werden. Zu wissenschaftlichen Zwecken (Versuchen) kann die Tabakproduktion besonders gestattet werden. Die in Ungarn erzeugten Tabake werden in schwere und leichte eingeteilt. Schwere Tabake sind die Tiszaer, Szegeder, Debreczener, Szuloker, die gewöhnlichen Garten- und Schaufeltabake; leichte Tabake sind die Gartentabake (besonders die aus den siebenbürgischen Landesteilen), jene von Szent-András und Csetnek, ferner der weißblühende Muskateller. Die Einlösung des Tabaks erfolgt durch besondere Kommissionen der Einlösungsämter, in welchen auch ein Vertrauensmann der Produzenten Sitz und Stimme hat, und muß dieselbe bis Ende Februar beendet sein. Mit der Einlösung ist auch die Klassifikation verbunden und wird der Einlösungspreis sofort bezahlt. Die beim Tabakbau gegen die bestehenden Vorschriften begangenen Unregelmäßigkeiten werden mit Konfiskation und sehr strengen, im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe umzuwandelnden Geldstrafen (welche nach Quadratklafter [= 1,9 m^2] und Pflanze bemessen werden), im Rückfalle auch mit Entziehung der Lizenz geahndet. Die Rechts-

verhältnisse zwischen den Tabakbauern und den Tabakgärtnern (welche sich hauptsächlich á meta verdingen, ung. feles dohánykertészek) sind durch G. A. XXIX: 1900 in einer dem Rechtsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter (G. A. II: 1898) ähnlichen Weise geordnet (vgl. Vo. A. M. vom 25. April 1901 Präs. Z. 4100).

Im Jahre 1910 gab es in Ungarn 8058 Tabakproduzenten für die ungarische und 4017 für die österreichische Tabakregie, welche eine Fläche von 31 395, bzw. 20 486 ha bebauten. Die eingelöste Tabakmenge betrug für die ung. Tabakregie 411 946 Mtztr., für die österreichische 257 313 Mtztr. Der Einlösungspreis betrug samt Übernahmsspesen 18 211 000 Kronen, bzw. 11 575 000 Kronen (ein Mtztr. durchschnittlich 44,21, bzw. 44,98 Kronen), der Durchschnittsertrag eines ha betrug 13,12, bzw. 12,56 Mtztr. und 580, bzw. 565 Kronen. Die größte Tabakproduktion liefern das linke Ufer des Tisza mit einer Jahresproduktion (1910) von 329 501 Mtztr.; hiervon das Komitat Szabolcs allein 205 367, die Komitate Bihar und Szatmár 30 862, bzw. 38 474, Komitat Békés 25 538, Komitat Hajdu rund 22 000 Mtztr., dann die Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun mit rund 52 000, Heves mit 41 000, Jász-Nagy-Kun-Szolnok mit 45 000 Mtztr. Eine Produktion von über 20 000 Mtztr. weisen noch aus die Komitate Csanád, Borsod, Arad, über 10 000 Mtztr. die Komitate Somogy, Tolna, Bereg, Zemplén, Torontál, Temes.

Der ung. Tabak wird in erster Reihe zur Herstellung von Pfeifentabak verwendet, dann als Deckblatt und Umblattwickel für billigere Zigarrensorten, ferner als Einlage für die billigsten Zigarren- und Zigarettensorten, schließlich für Schnupftabak. Für Fabrikationszwecke werden seitens der Tabakregie verschiedene ausländische Tabaksorten eingekauft (1909 um 13 894 000 Kronen), für Verschleißzwecke aber auch fertige ausländische Fabrikate (1909 um 1 128 000 Kronen). Das als „Thanaton" (Tabaklaugenwasser) bekannte Nebenprodukt der Tabakfabrikation wird als Surrogat bei der Aufbesserung des Tabakes, besonders aber als Heilmittel gegen die Räudigkeit der Schafe, schließlich als Schutzmittel gegen gewisse der Landwirtschaft schädliche Insekten verwertet. Die ung. Tabakfabriken verarbeiteten 1910 zusammen 65 896 Mtztr. ausländisches und 188 400 Mtztr. inländisches Rohprodukt, und erzeugten insgesamt 610 752 000 Zigarren und 2 498 713 000 Zigaretten, ferner 185 000 Mtztr. Pfeifentabak und 257 Mtztr. Schnupftabak.

Den Verkauf (Verschleiß) der Tabakfabrikate besorgen gegen Provision die berechtigten Kommissionäre des Ärars, u. z. a) die „Großtrafikanten", die ihr Geschäft im Offertwege erlangen, die Waren aus den seitens der Tabakfabriken versorgten besonderen oder mit den Steuer- und Zollämtern vereinigten ärarischen Tabakmagazinen empfangen und die ihnen zugeteilten b) Kleinverschleißer, „die Trafikanten", mit Ware versehen. Diese sind für das konsumierende Publikum bestellt und arbeiten mit einem durchschnittlichen Gewinn von 10 Proz., der sich aus dem Unterschiede zwischen dem Kaufpreis en gros und dem Verkaufspreis ergibt; schließlich c) die mit dem Verkaufe der Spezialitäten (teuere inländische und importierte Fabrikate) betrauten Trafikanten, deren Nutzen in der seitens des Ärars bestimmten

Tantième besteht. Alle Preise sämtlicher Tabakfabrikate sind seitens der Tabakregie festgesetzt und dürfen keine anderen eingehoben werden. Trafiken werden nur in beschränkter Zahl, in bestimmter Entfernung voneinander, mit Rücksicht auf den Umsatz der nächstliegenden Trafiken gestattet und haben Witwen und Waisen von Hof- und Staatsbediensteten hierbei das Vorrecht. Die Trafiken stehen unter amtlicher Überwachung. Gast- und Kaffeehausbesitzer, Hoteliers usw. können zum Verschleiß für ihre Sitzgäste eine Bewilligung erhalten. Die gerichtliche Versteigerung von Tabakfabrikaten kann nur im Beisein eines Finanzorganes an solche Personen erfolgen, die zum Verkaufe von Tabak usw. die behördliche Bewilligung besitzen.

Der Staatsvoranschlag für 1912 präliminiert an Ausgaben des Tabakgefälles zusammen 78636874 Kronen, an Einnahmen 185267000 Kronen (hievon aus Kroatien-Slavonien 12785000 Kronen).

Unter den Käufern ungarischen Tabaks steht die österreichische Tabakregie an erster Stelle. Der einvernehmlich festgestellte jährliche Bedarf derselben beträgt (wie auch aus den oben angeführten Zahlen ersichtlich ist) fast die Hälfte der ung. Tabakproduktion (oft noch mehr) und ersetzte dieselbe im Jahre 1912 der ung. Regierung an Manipulationsspesen 1900000 Kronen, für eingelöste Tabakpflanzen 15500000 Kronen. Die Ausfuhr ins übrige Ausland ist in den letzten zwei Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dieser Ausfuhr ist seit 1892 die ung. Tabakhandels-Aktiengesellschaft betraut (Sitz Budapest, Aktienkapital 1 Million Kronen). Die Gesellschaft erhält den Tabak zu Einlösungspreisen, ist jedoch verpflichtet, jährlich zumindest 25000 Mztr. zu verkaufen und 45 Proz. ihres Gewinnes dem Ärar zu überlassen.

Wer Tabakfabrikate aus dem Auslande beziehen will, hat hiezu die Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen. Nur eine dem persönlichen Bedarfe angemessene Menge wird wegen der vorgeschriebenen Lizenz- und Zollgebühren gestattet. Diese Lizenzgebühr (deren baldige Erhöhung — 1912 — vorbereitet wird) beträgt pro 1 kg Zigaretten 30 Kronen, bei 1 kg Zigarren 26 Kronen, andere Tabakfabrikate 20 Kronen, der Zoll beträgt 125 Kronen pro 100 kg. Schmuggel wird mit 5—10fachem Betrag dieser Gebühren bestraft.

c) Das Lotteriemonopol. Dieses Monopol (amtlich: Lotteriegefälle, ung. lottojövedék) bedeutet das ausschließliche Recht des Staates zur Abhaltung, bzw. Gestattung von Lotterien (Verlosungen) aller Art, d. h. solcher Glücksspiele, welche mit dem eventuellen Verluste der Einlage verbunden sind. (Die sogenannten Hazardspiele werden durch das Gesetze über die Übertretungen — §§ 87—91 G. A. XL: 1879 — besonders bestraft.) Die Lotterie wurde ebenfalls während des absolutistischen österr. Regimes, mit der Vo. des F. M. vom 20. Juli 1853 in Ungarn eingeführt, bzw. wurde damals die Wirksamkeit des österr. Lottopatentes vom 13. März 1813 mit gewissen Abänderungen auch auf Ungarn erstreckt. Der ung. G. A. XV: 1868 ermächtigte den F. M., diese Normen bis auf weiteres auch in Zukunft in Kraft zu erhalten. Bis 1. Oktober 1897 hatte auf Grund dieser Regeln auch Ungarn das italienische Zahlenlotto, im genannten Zeitpunkte wurde jedoch dasselbe durch G. A. VII: 1897

aufgehoben und das Klassenlotteriesystem eingeführt, wobei der F. M. ermächtigt wurde, das ausschließliche Recht des Ärars zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Dauer von 20 Jahren gegen eine bestimmte Pachtsumme — deren Betrag aber mindestens 2400000 Kronen ausmachen muß — zu verpachten. (Die durch die kgl. ung. Klassenlotterie A.-G. bezahlte Pachtsumme beträgt 3 Millionen Kronen, und als Beitrag für die Überwachung 25000 Kr.[1])

Die Teilnahme an ausländischen Lotterien — auch an dem österr. Zahlenlotto (§ 4 G. A. VII: 1897, Vo. F. M. 9. September 1897 Z. 73452) — sowie die Veräußerung von Einlagscheinen zu denselben, die Ankündigung und Anempfehlung, ja sogar die Veröffentlichung der Ziehungslisten derselben in welcher Art immer, ist verboten und wird als Gefällsübertretung mit einer Geldstrafe von 100—600 Kronen bestraft, für welche bei Ankündigungen in erster Reihe der Herausgeber (Druckereiunternehmer) der betreffenden Drucksache verantwortlich ist (§ 7 G. A. IX: 1889). Eine Ausnahme von diesem Verbote bilden — bei Zusicherung der Gegenseitigkeit — die Lose der durch die Wiener Lottodirektion mit allerhöchster Genehmigung veranstalteten Wohltätigkeits-Staatslotterie (§ 3 G. A. XV: 1868). Gemäß G. A. IX: 1889 (über die Prämienschuldverschreibungen und den Vertrieb von Promeßscheinen) können Schuldverschreibungen mit Prämien, d. h. „solche Schuldverschreibungen, bei welchen dem Gläubiger außer der im Auslosungswege zu erfolgenden Rückzahlung der Darlehenssumme auch die Aussicht auf einen von einer Auslosung oder einem anderen Zufalle abhängigen Gewinn versprochen wird", nur mit Bewilligung der Gesetzgebung ausgegeben werden. Andere in- oder ausländische Lose dürfen nicht in Verkehr gebracht (börsenmäßig kotiert) werden und sind die auf dieselben bezüglichen sämtlichen Rechtshandlungen (Erbfolge und Zwangsvollstreckung ausgenommen) unwirksam. Ausgenommen von diesen Regeln sind: a) Die seitens des ung. Staates emittierten Lose (Prämienanleihen vom Jahre 1870 und Tisza-Szegeder Losdarlehen vom Jahre 1880), b) die bei Schaffung des Gesetzes im Verkehr gewesenen Lose ung. Institute etc.; die auf Grund der Bewilligung des F. M. an einzelne ung. Geldinstitute seitens derselben in der Gesamthöhe von 100 Millionen Kronen Nennwert ausgegebenen Lose, c) bei gegenseitiger Behandlung die seitens der österr. Regierung ausgegebenen oder auszugebenden Lose, sofern dieselben behufs vorschriftsmäßiger

1) Die Einführung der Klassenlotterie an Stelle des zweifellos unsittlichen Zahlenlottos wurde seinerzeit eben mit den schädlichen ethischen Wirkungen dieses Lotteriesystems auf die ärmsten Klassen der Bevölkerung begründet. Heute, nach vierzehnjähriger Erfahrung, kann jedoch festgestellt werden, daß das Zahlenlotto niemals eine solche Spielwut entfachte, wie dies durch die unbegrenzte Reklame der Klassenlotterie und durch die Möglichkeit des Erwerbes von $^1/_8$-Losen und des gemeinschaftlichen Spieles geschieht, so daß die sittlichen Gründe der Abschaffung des Zahlenlottos durch die Einführung der Klassenlotterie keineswegs zur Geltung kommen konnten, um so weniger, als die Gewinnchancen dieser Lotterie unverhältnismäßig ungünstig sind und nur den Aktionären ganz außergewöhnliche Dividenden sichern. Der Staat sollte solche Unternehmungen nicht nur nicht unterstützen, sondern überhaupt nicht dulden und sollte die Ausgabe bloß solcher Lose gestattet werden, welche mit der Hoffnung auf Gewinn auch die Möglichkeit einer soliden Kapitalsanlage gewähren, d. h. zumindest den Verlust des Nennwertes des Papieres ausschließen.

Überstempelung eingereicht wurden, d) die bis 10. April 1889 an der Budapester Börse kotierten übrigen ausländischen Lose, wenn dieselben gemäß den Vorschriften überstempelt wurden. Die Übertretung dieser Normen wird als Gefällsübertretung mit Einziehung des Loses, einer Geldstrafe in der Höhe des Fünftels des Nennwertes desselben, aber im Mindestbetrage von 100 Kronen bestraft. Bei protokollierten Firmen beträgt diese Strafe $^2/_5$ des Nennwertes, aber zumindest 1000 Kronen.

Das Promessengeschäft — d. i. die Veräußerung der Gewinnsthoffnung eines Loses für eine einzige Ziehung, ohne Veräußerung des Loses selbst — wird durch §§ 4—6 G. A. IX: 1889 geregelt. Promessen dürfen nur im ständigen Geschäftslokale des Verkäufers veräußert werden, dieselben müssen in seinem stets überwachbaren Besitze sein und dürfen sich nur auf solche Lose beziehen, deren Verkehr in Ungarn gestattet ist und deren Nennwert zumindest 200 Kronen beträgt (Ausnahmen hievon sind die ungarischen und bei gegenseitiger Behandlung — die österr. Staatslose). Die Verletzung dieser Vorschriften wird als Gefällsübertretung (wie oben) bestraft (s. noch die Ausführungs-Vo. F. M. vom 25. April 1889 Z. 24942).

Auf Raten dürfen nur solche Lose verkauft werden, welche an der Budapester Börse gehandelt werden (§ 5 G. A. IX: 1889), im übrigen gelten für das Ratengeschäft die allgemeinen Bestimmungen des G. A. XXXI: 1883 über den Verkauf von Wertpapieren gegen Ratenzahlungen. Derselbe ist nur protokollierten Firmen, mit Ausschluß von reisenden Agenten, bei fortwährender Überwachung seitens der Gewerbebehörde gestattet. Die verkauften Wertpapiere müssen ununterbrochen im Besitze des Verkäufers sein. Der Verkaufspreis darf, bei sonstiger Nichtigkeit des Geschäftes, den Kurs höchstens mit 15 Proz. (samt Zinsen) überschreiten, Wechselnahme ist verboten. Mehrere Wertpapiere dürfen nicht mit einem Ratenbrief verkauft werden. Die Raten müssen gleichartig sein. Die Verletzung dieser Vorschriften wird als Übertretung mit Geldstrafe bis 600 Kronen, im Rückfalle auch mit Arrest bis zu 1 Monat bestraft. (S. Vo. F. M. 20. August 1888 Z. 17984 über die Ausdehnung dieser Verfügungen auf die Depotgeschäfte, ferner Ausführungs-Vo. H. M. vom 13. Juni 1883 Z. 25641).

Die Einnahme aus dem Lottomonopol beschränkt sich fast ausschließlich auf die seitens der Klassenlotterie A. G. bezahlten jährlichen 2662000 Kronen, das übrige Erträgnis macht im ganzen 8050 Kronen aus. Die Ausgaben der Lottogefälldirektion, welche unmittelbar dem F. M. untergeordnet ist, betragen für 1912 73210 Kronen.

d) Das Schießpulvermonopol. Dieses Monopol (ungarisch löporjövedék, Schießpulvergefälle), welches mit Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und den Zwecken der Armee begründet wird, ist in Ungarn gegenwärtig durch kein Gesetz geregelt [1]). Im Jahre 1867 wurden stillschweigend

1) Schon im 16. Jahrhundert war das Schießpulver in Ungarn eines der kgl. Regalien und zahlreiche Gesetze verboten aus Rücksichten der Landesverteidigung dessen Ausfuhr (G. A. XXVI: 1597, XV: 1613, LV: 1618, XL: 1622, XIV: 1625, VIII: 1630, LXVI: 1638, LXXIII: 1655, LV: 1659).

die grundlegenden Normen des österr. kais. Patentes vom 31. März 1853 in Wirksamkeit belassen, mit welchem auch dieses Monopol in absolutistischer Weise auch auf Ungarn erstreckt wurde. Seither enthalten eine Reihe ung. Regierungsverordnungen (vgl. besonders Vo. F. M. 23. August 1873 Z. 41080 und 16. August 1882 Z. 44942) sowie die Zolltarife Bestimmungen hinsichtlich dieses Monopols. Die Übertretungen der diesbezüglichen Normen werden jedoch in Ungarn, sowie alle anderen Gefällsübertretungen, nach den Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1788 und dem Amtsunterricht für Dreißigstämter vom Jahre 1842 sowie auf Grund einiger seitens der ung. Regierung erlassener besonderen Verordnungen bestraft. Außerdem straft § 35 G. A. XL: 1879 als Übertretung gegen den Staat die Zuwiderhandlung gegen die auf die Herstellung, den Verkauf, Inverkehrsetzung oder Transport bezüglichen Vorschriften mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen. In Bosnien und der Herzegowina gilt eine besondere Schießpulvermonopolsordnung, welche auf Grund der allerhöchsten Entschließug vom 5. Juni 1880 durch die Landesregierung in Sarajewo am 30. September 1880 Z. 21904 erlassen wurde.

Das Monopol umfaßt nicht bloß das ausschließliche Recht des Staates zur Erzeugung und zum Verschleiß von Schießpulver, sondern auch aller Sprengmittel (Dynamit, Nitroglyzerin, Arotin usw.). Das Schieß- und Sprengpulver für den Staat darf nur mit Bewilligung des k. und k. Artillerie-Oberkommandos und nur aus ärarischem Salpeter angefertigt werden und ist das Produkt dem bezeichneten Artillerie-Munitionsmagazin einzuliefern. (Vgl. Vo. des gemeinsamen Kriegsministers Z. 970 ex 1876.) Die Bewilligung zum Verschleiße gewährt der Minister des Innern. Die erteilte Befugnis bildet ein streng persönliches Recht und wird auch auf die Erben nur in rücksichtswürdigen Fällen übertragen. Der Verschleiß, welcher unter finanzbehördlicher Überwachung steht, erfolgt zu behördlich festgesetzten Tarifpreisen, welche im Verkaufslokale ersichtlich gemacht werden müssen. Bei Verkäufen über 500 g muß der Name des Käufers ins Register eingetragen werden. Der Hausierhandel mit Schießpulver ist verboten. Die Ein- und Durchfuhr von Schießpulver ist (mit Ausnahme einer Menge von 0,56 kg, welche die Reisenden mit sich führen dürfen) nur mit behördlicher Erlaubnis gestattet, dasselbe ist von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen, für den Transport desselben bestehen besondere Vorschriften. Übertretungen werden mit Einziehung und einer Geldstrafe von 16 Kronen für je 560 g geahndet.

Trotzdem das Schießpulvermonopol keine gemeinsame Angelegenheit Ungarns und Österreichs bildet, da solche nur durch Gesetze beider Staaten normiert werden dürfen, werden trotzdem ohne jede gesetzliche Grundlage die Einnahmen desselben (pro 1911: 5000000 Kronen) im Budget des gemeinmeinsamen Kriegsministers verrechnet, was selbstredend ungesetzlich ist. Der Umstand, daß die Erlaubnis zur Erzeugung von Schießpulver seitens der Militärbehörden erteilt wird, ist noch kein Grund zur Schaffung einer gemeinsamen Angelegenheit auf dem ganz ungewöhnlichen und staatsrechtlich unhaltbaren Wege des Budgets. Die Aufsicht seitens der Militärbehörde könnte ja in beiden Staaten durch die Landesverteidigungsminister ausgeübt werden,

wodurch die Ungesetzlichkeit der gegenwärtigen Regelung dieser Frage leicht vermieden werden könnte.

e) Das Monopol des Ausschankes geistiger Getränke und des Engros-Verkaufs von Branntwein (Schankgefälle, ung.-ital.mérési jövedék). Dieses Monopol wurde durch G. A. XXXV: 1888 eingeführt. Bis dahin war das Schankrecht — als eines der sog. kleineren Regalien — ein Zubehör eines jeden adeligen Gutes. Später konnte dieses Zubehör als selbständige Gerechtsamkeit vom Gute losgelöst und auch Nichtadeligen verpachtet werden, ferner wurde das Schankrecht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Urbarialgesetze) und Privilegien, sowie von Gemeinden als juristischen Personen ausgeübt. Nachdem G. A. XXXV: 1888 das ausschließliche Verfügungsrecht über den Ausschank und den Kleinverschleiß alkoholhaltiger Getränke dem Staate vorbehielt, gewährte G. A. XXXVI: 1888 denjenigen, welche bis Ende 1886 das Schankrecht ausgeübt, bzw. nach dem selben eine Steuer entrichtet hatten, eine Entschädigung aus dem Staatsschatze. (Behufs Beschaffung der hierzu nötigen Geldsummen wurden die kgl. ung. Regalien-Ablösungsobligationen ausgegeben, welche mit $4^1/_2$ Proz. verzinst und innerhalb 70 Jahren im Wege der Verlosung zurückbezahlt werden.)

Der G. A. XXXV: 1888 über das staatliche Gefälle des Getränkeausschankes, welches seit 1. Juli 1890 — mit Ausnahme der Stadt und des Gebietes von Fiume — im ganzen Gebiete Ungarns in Kraft ist (Teilbestimmungen seit 1. Februar 1889 und 1. Januar 1890), wurde durch G. A. XXXVI: 1890 und XV: 1892 ergänzt und abgeändert, während der am 1. Januar 1900 in Kraft getretene G. A. XXV: 1899 (über das staatliche Getränkeschankgefälle) die G. A. XXXV: 1888 und XXXVI: 1890 ganz außer Kraft setzte und nur einige Bestimmungen des G. A. XV: 1892 in Wirksamkeit behielt. Infolgedessen bilden gegenwärtig G. A. XXV: 1899, sowie die auf Grund desselben erlassenen Verfügungen die eigentliche Rechtsquelle des ung. Schankgefälles (s. insbesondere Vo. FM. vom 6. August 1899, Z. 64 768; 14. Dezember 1899, Z. 91 641, Vo. HM. vom 28. Februar 1902, Z. 9424 über die Verabreichung von Speisen seitens der Ausschänker von geistigen Getränken, Vo. Min. d. Inn. vom 2. Dezember 1899, Z. 78 543 und 26. August 1904, Z. 21 534 über die Sanitätsvorschriften der Schänken). Aus dem Schankgefälle ist für 1912 an Schankgebühren eine Einnahme von 4 650 000 Kronen veranschlagt (hiervon aus Kroatien-Slavonien: 460 000 Kronen); die besondere Weingetränkesteuer (s. oben S. 209) ergibt eine Jahreseinnahme von 23 390 000 Kronen (hiervon aus Kroatien-Slavonien 2 400 000 Kronen). Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden am Einkommen aus dem Schankgefälle s. oben S. 211.

Die wichtigsten Bestimmungen des G. A. XXV: 1899 sind die folgenden: Über den Ausschank und Kleinverkauf des Weines, Obstweines, Bieres und der gebrannten alkoholhaltigen Getränke, ferner über den Großverkauf der gebrannten alkoholhaltigen Getränke verfügt ausschließlich der Staat. (Unter gebrannten alkoholhaltigen Getränken sind auch die zur Herstellung alkoholhaltiger Getränke geeigneten gebrannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten zu verstehen.) Die erwähnten alkoholhaltigen Getränke darf nur derjenige aus-

schänken und im kleinen nur derjenige verkaufen, ferner kann sich mit dem Großverkaufe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nur derjenige beschäftigen, welcher hierzu von der Finanzbehörde eine Lizenz erhält.

Der Ausschank ist unbeschränkt oder beschränkt. Unter unbeschränktem Ausschank ist die gewerbsmäßige Ausfolgung alkoholhaltiger Getränke im kleinen, an sitzende und stehende Gäste, zum Verbrauch im Geschäftslokale oder außerhalb desselben in offenen oder in geschlossenen Gefäßen zu verstehen. Die beschränkten Arten des Ausschanks sind: a) der glasweise Ausschank, d. h. die Ausfolgung von Spiritus und daraus angefertigtem gewöhnlichem Branntwein, ferner, mit Ausnahme des Bieres, anderer alkoholhaltiger Getränke, zum Verbrauch innerhalb des Geschäftslokals in Gläsern von höchstens einem Deziliter; b) der Ausschank über die Gasse, d. h. der Kleinverkauf von Spiritus und daraus angefertigtem gewöhnlichem Branntwein und mit Ausnahme des Bieres anderer alkoholhaltiger Getränke zum Verbrauch außerhalb des Geschäftslokals im kleinen und in offenen Gefäßen; c) der Ausschank von Flaschenwein und Flaschenbier, d. h. der Verkauf von Wein und Bier zum Verkauf im Geschäftslokal in geschlossenen Flaschen. Unter Verschleiß im kleinen ist der gewerbsmäßige Verschleiß von geistigen Flüssigkeiten im kleinen ausschließlich in geschlossenen Gefäßen zum Verbrauch außerhalb der Geschäftslokalitäten zu verstehen. Unter Ausschank und Kleinverkauf ist der Verkauf von Wein, Weinmost und Obstwein in Mengen unter 50, von Bier unter 25, von Spiritus und daraus angefertigtem gewöhnlichem Branntwein unter 100 und der Verkauf anderer gebrannter alkoholhaltiger Getränke unter 25 Litern zu verstehen. Unter Verkauf gebrannter alkoholhaltiger Getränke im großen ist der gewerbsmäßige Verkauf solcher Getränke in größeren Mengen als den oben festgesetzten Maßen zu verstehen. Jeder Ausschänker und Kleinverkäufer hat nach der Lizenz dem Staatsärar eine in fester Summe zu bestimmende jährliche (Schank-)Gebühr zu zahlen. Zum Ausschank oder zum Kleinverkauf von geistigen Getränken, sowie zum Verkaufe von gebrannten geistigen Getränken im großen kann eine Lizenz nur vollkommen vertrauenswürdigen, unbescholtenen ungarischen Staatsbürgern erteilt werden. Staatlichen, munizipalen und Gemeindeangestellten, Seelsorgern und Lehrern sowie deren Gattinnen und unmündigen Kindern, ferner ausübenden Hebammen kann keinerlei Lizenz erteilt werden. Unmündige und juristische Personen müssen einen Geschäftsführer bestellen.

Die Lizenz zum Ausschank oder zum Kleinverkauf von geistigen Getränken, sowie zum Verkauf von gebrannten geistigen Getränken im großen, kann in der Regel nur für eine bestimmte Örtlichkeit bzw. Gelegenheit erteilt werden. Ein unbeschränkter Ausschank kann nur möglichst fern von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, öffentlichen Ämtern und in solchen Ortlichkeiten gestattet werden, deren Lage, Bauart, Einrichtung den Anforderungen der Gesundheit entsprechen und die polizeiliche Aufsicht nicht erschweren; von einzelnen Gassen und Plätzen können die unbeschränkten Ausschanksgeschäfte sogar ganz ausgeschlossen werden. In Budapest ist eine solche Ausschließung

A pozsonyi m. kir. [illegible]
közjogi és politikai szemináriuma.

nur hinsichtlich gesundheitswidriger Lokale möglich, da dort die Lizenz ohne Bezeichnung von bestimmten Lokalitäten erteilt wird.

Die Lizenz zum Ausschank oder Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke und zum Engros-Verkauf gebrannter alkoholhaltiger Getränke wird auf ein schriftlich einzureichendes Gesuch von der für den Geschäftsort zuständigen Finanzdirektion, nach Anhören der Polizeibehörde oder — in Klein- und Großgemeinden — des Gemeindevorstandes, erteilt.

Die Erlaubnis ist zu entziehen: wenn Umstände eintreten oder an den Tag kommen, bei deren Obwalten oder Kenntnis die Lizenz zu verweigern gewesen wäre. Die Lizenz kann entzogen werden: a) wenn der Konzessionär in Konkurs gerät; b) wenn die festgestellte Zahl für den unbegrenzten Ausschank herabgesetzt wird, in welchem Falle jedoch der Konzessionär noch ein Jahr lang im Genusse der Erlaubnis zu belassen ist; c) wenn der Konzessionär den mit der Lizenz verbundenen Verpflichtungen, ungeachtet der Ermahnung, nicht genügt; d) wenn der Konzessionär gefälschte oder gesundheitsschädliche Getränke in Verkehr bringt; e) wenn der Konzessionär von der Lizenz drei Monate nach deren Erteilung oder später, einen Monat lang, ohne Grund keinen Gebrauch macht; f) wenn der Konzessionär seine Lizenz verpachtet oder auf einen anderen überträgt; g) wenn der Konzessionär der an ihn gerichteten Aufforderung, wegen Verlegung des ausgeübten Schankgeschäftes aus einer bemängelten in eine entsprechendere Örtlichkeit innerhalb der bemessenen Frist nicht Genüge leistet; h) wenn jene Beschäftigung des Konzessionärs aufhört, auf Grund welcher er die Lizenz erlangte; i) im Falle von Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Trunkenheit (§ 85 G. A. XL: 1879). Im Falle des Ablebens des Konzessionärs können dessen Witwe oder sonstige Angehörige, die mit dem Verstorbenen im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, falls sie die gesetzliche Eignung besitzen, das Geschäft auch ohne neue Lizenz fortsetzen.

Für die Lizenz wird dem Staate eine die Pachtsumme vertretende Gebühr bezahlt. Behufs entsprechender Feststellung derselben werden die Geschäfte, ihrem Umfang entsprechend, in Budapest in sieben, anderswo aber in fünf Klassen gereiht. Lizenzgebühren haben alljährlich zu bezahlen: I. Alle jene, welche eine Lizenz auf unbeschränkten Ausschank besitzen: 1. auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest 1400, 1000, 600, 400, 200, 100 oder 60 Kronen, 2. in den mit Munizipalrecht bekleideten Städten, in Städten mit geregeltem Magistrat und in solchen Gemeinden, welche Sitz eines Munizipiums oder Gerichtshofes sind, wenn deren Bevölkerung: a) 20000 Seelen übersteigt: 300, 200, 150, 100 oder 50 Kronen; b) 10000—20000 Seelen beträgt: 200, 150, 100, 80 oder 40 Kronen; c) weniger als 10000 Seelen beträgt: 150, 100, 80, 60 oder 30 Kronen, 3. in anderen Gemeinden, wenn ihre Bevölkerung: a) 20000 Seelen übersteigt: a) 150, 100, 80, 60 oder 40 Kronen; b) weniger als 20000 Seelen beträgt: 100, 80, 60, 40 oder 20 Kronen. II. Für den ausschließlichen Kleinverkauf und glasweisen Verkauf werden diese Gebühren entsprechend herabgesetzt.

Um dem Staate ein Minimaleinkommen zu sichern, müssen die Gebühren

für die Lizenzen mit unbeschränkten Ausschank so bemessen werden, daß diese Gebühren auf je 500 Seelen betragen: 1. auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest mindestens 300 Kronen; 2. in den mit Munizipalrecht bekleideten oder einen geregelten Magistrat besitzenden Städten und in solchen Gemeinden, welche Sitz des Munizipiums oder des Gerichtshofes sind, wenn ihre Bevölkerung a) 20 000 Seelen übersteigt mindestens 150 Kronen, b) bei 10 000—20 000 Seelen mindestens 100 Kronen und c) bei weniger als 10 000 Seelen mindestens 80 Kronen; 3. in anderen Gemeinden, in dem Falle, wenn ihre Bevölkerung a) 20 000 Seelen übersteigt, mindestens 80 Kronen, b) bei 10 000—20 000 Seelen mindestens 60 Kronen und c) bei weniger als 10 000 Seelen mindestens 40 Kronen. Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 500 Seelen beträgt, sind so zu betrachten, als bestände ihre Bevölkerung aus 500 Seelen. Die Lizenzgebühr ist vierteljährlich im vorhinein unmittelbar bei dem zuständigen kgl. Steueramte zu bezahlen. Die Lizenzgebühr ist nach der Art der direkten Steuern einzuheben. Nach der Lizenzgebühr kann weder ein Munizipal-, noch ein Gemeindesteuerzuschlag ausgeworfen werden. Weder die Frage, ob eine Lizenzgebühr zu bezahlen sei, noch die Bestimmung der Höhe der Gebühr, kann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens bilden. Die Lizenzgebühr ist im Falle eines Konkurses in dieselbe Klasse einzureihen, wie die Staatssteuern.

Die Geschäfte und Unternehmungen für Ausschank und Verkauf von Getränken stehen unter Gefällsaufsicht.

Die Übertretungen sind mit Geldstrafen von 2—200 Kronen zu bestrafen. Überdies kann in solchen Fällen, wo der Besitzer der Lizenz eine Übertretung begeht, auch die Lizenz entzogen werden; in Fällen aber, wo das Ärar durch lizenzlosen Ausschank oder Kleinverschleiß auch um die Lizenzgebühr verkürzt wurde, ist die die Übertretung begehende Partei verpflichtet, für die Zeit, während welcher sie den Ausschank oder den Kleinverschleiß ohne Lizenz ausgeübt hatte, den entsprechenden Teil der Lizenzgebühr ebenfalls zu bezahlen.

f) Das Monopol der Mineralöle und Feldgase wurde durch G. A. VI: 1911 in Ungarn eingeführt. Im Sinne desselben wird das Schurf- und Bergbaurecht hinsichtlich aller Arten von in natürlichen Ablagerungen enthaltenen Mineralölen, nämlich Mineralöl (Steinöl, Petroleum, Naphtha) und Erdteer sowie des mit diesen Ölen gemeinschaftlich vorkommenden Erdwachses (Ozokerit), schließlich der in den natürlichen Ablagerungen vorkommenden brennbaren Erdgase dem Staate vorbehalten. Über die sich aus den Kohlenlagern entwickelnden Gase (Methan) kann der Privat-Bergwerksbesitzer frei verfügen. In einem Umkreise von 7 Kilometern von den Erdgasbrunnen gerechnet, ist der Staat gehalten, allen Grundbesitzern die notwendige Erdgasmenge zum Selbstkostenpreise zu überlassen. Die Kosten der Leitung belasten den Gutsbesitzer. Der zehnte Teil des staatlichen Reingewinnes aus der Verwertung der Erdgase ist zugunsten der landwirtschaftlichen Interessen jener Gegend zu verwenden, in welcher die Ausbeutung der Erdgase stattfindet. Bisher wurden in den siebenbürgischen Landesteilen (Kissármány und Um-

gebung) Bohrungen vorgenommen und beiläufig anderthalb Millionen Kronen investiert.

g) Das Monopol der Kaliumsalze wurde durch G. A. VII: 1911 eingeführt. Im Sinne desselben bilden außer dem Steinsalze (Chlornatrium) auch die Kalisalze (Kalium- und Magnesiumsalze und die mit denselben vorkommenden Salze) sowohl im festen als auch im gelösten Zustande Gegenstand des staatlichen Salzgefälles, doch haben die für dasselbe geltenden Bestimmungen für die Kalisalze keine Wirksamkeit. Schurfrecht und Bergbau dieser Salze bildet das ausschließliche Recht des Staates, doch kann dieses, sowie der Verschleiß der Salze zu festgesetzten Preisen Privaten übertragen werden. Auf die in Mineralwässern enthaltenen Kalisalze erstreckt sich das Gesetz nicht, doch ist es verboten, aus diesen Gewässern Kalisalze zu erzeugen. Der zehnte Teil des Reingewinnes wird auch hier zugunsten der landwirtschaftlichen Interessen der betreffenden Gegend verwendet.

h) Vom 1. Juli 1912 an bilden auch die künstlichen Versüßungsmittel (Zuckersurrogate, Saccharin usw.) staatliches Monopol, deren Fabrikation und Verschleiß in den Wirkungskreis des F.-M. gehört. Derselbe kann beides Privaten übertragen. Der Verkauf darf nur mit behördlicher Erlaubnis erfolgen, welche durch die Finanzbehörde erteilt wird. Die Lizenzgebühr beträgt pr. kg und Versüßungseinheit (d. i. die Versüßungskraft des reinen Rüben- (Rohr)zuckers) 60 Heller. Der Verkaufspreis wird durch die Finanzbehörde bestimmt. Die Einfuhr solcher Mittel ist an finanzbehördliche Erlaubnis gebunden. Genuß- und Lebensmittel, welche diese künstlichen Mittel enthalten, können ohne diese Erlaubnis, gegen Erlag der Lizenzgebühr (auch die aus Österreich stammenden) eingeführt werden. Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Verzehrungssteuern gelten auch für dieses Monopol, Übertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen von 500—20000 Kronen, eventuell als Gefällsübertretungen mit dem 4—8fachen Teile des verkürzten Betrages geahndet (G. A. XXII: 1912).

2. Die Organisation des Finanzwesens.

§ 59. Allgemeines. Die Zentralbehörde der neueren ung. Finanzverwaltung von dem 16. Jahrh. bis 1848 war die kgl. ung. Hofkammer, welche 1526 in Buda errichtet, 1531 aber nach Pozsony verlegt wurde. Diese Kammer verwaltete den Staatshaushalt und die wichtigsten Einnahmequellen desselben, namentlich das Salzgefälle, das Einkommen aus den Zöllen (früher Dreißigstel), die Bergwerke, die Taxen aus den Bergwerken der adeligen Güter, den Ertrag der Post und des Lottos, die städtische Grundsteuer, die Duldungssteuer der Juden, schließlich die erledigten geistlichen Benefizien. Es muß jedoch festgestellt werden, daß die ung. Hofkammer — nicht nur nicht rechtlich und gesetzlich, sondern wider die ungarischen Gesetze und trotz fortwährender Verwahrungen und Proteste der Stände — tatsächlich in vielen wichtigen Fragen von der Wiener Kammer (Consilium Camerae) abhängig gemacht wurde. Die Errichtung des unabhängigen ung. Ministeriums im Jahre 1848 hob die Hof-

kammer auf und schuf auch das unabhängige ung. Finanzministerium, dessen Zuständigkeit während des absolutistischen österr. Regimes (1849—1861) und teilweise auch nach neuerlicher Einsetzung der ung. Hofkanzlei und des ung. Statthaltereirates im Jahre 1861—1867 widerrechtlich das österr. Finanzministerium ausübte. Am 10. März 1867 übernahm das ung. Ministerium die Leitung der ung. Finanzen und hat seither Österreich nach keiner Richtung irgend einen Einfluß auf dieselben (s. oben S. 24). Die ung. Gesetzgebung beließ eine Zeitlang die österr. Einrichtungen mit wenigen formellen Abänderungen. Größere Reformen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung wurden in den Jahren 1875, 1876, 1883, 1889, 1902 und 1909 durchgeführt. In 1875 wurden die besonderen Gebührenbemessungsämter errichtet (G. A. XXV: 1875), im Jahre 1876 die Steuerverwaltung reformiert und die kgl. Steuerinspektorate geschaffen (G. A. XV: 1876), während G. A. VI: 1876 den Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse in Steuersachen bestimmte. G. A. XLIII: 1883 schuf den besonderen Finanzverwaltungsgerichtshof, welcher am 1. Januar 1897 mit dem kgl. Verwaltungsgerichtshofe vereinigt wurde; G. A. XLIV: 1883 reformierte abermals die Verwaltung der öffentlichen Steuern und Gebühren und bleibt dieses Gesetz bis Ende 1912 in Wirksamkeit, denn am 1. Januar 1913 treten die G. A. XI: 1909 über die Handhabung der öffentlichen Steuern und G. A. XII: 1909 über die einheitliche Handhabung der öffentlichen Leistungen an dessen Stelle (ebendeshalb sollen im folgenden bloß die Bestimmungen dieser beiden letzteren Gesetze dargelegt werden). Im Jahre 1889 wurden durch den am 1. August 1889 ins Leben getretenen G. A. XXVIII: 1889 die während des absolutistischen Regimes errichteten, seit 1867 neu organisierten kgl. Finanzdirektionen einer gründlichen Reform unterzogen und dieselben mit der allgemeinen Komitatsverwaltung in engere Verbindung gebracht. Gleichzeitig wurden die besonderen Gebührenbemessungsämter und das Institut der kgl. Steuerinspektoren aufgelassen, nur für Budapest wurde sowohl das kgl. Steuerinspektorat, als auch das Zentralbemessungsamt für Taxen und Gebühren belassen [1]). Der Wirkungskreis der Finanzdirektionen wurde infolge der neuen Steuergesetze durch obenerwähnten G. A. XI: 1909 abgeändert, im großen und ganzen aber gemäß G. A. XXVIII: 1889 aufrechterhalten [2]). Die Finanzverwaltung der Komitate wurde durch den oben (S. 144, 145) bereits dargestellten G. A. III: 1902 neu geschaffen.

§ 60. Die Verwaltung der Steuern und Gebühren. Bei der Verwaltung der Finanzen werden die Körperschaften der Selbstverwaltung (Munizipien und Gemeinden) seitens des Staates stark in Anspruch genommen, was auf zwei Ursachen zurückzuführen ist. Die Verstaatlichung der Finanzverwaltung auf der ganzen Linie würde einerseits eine große Vermehrung der Amtsstellen und eine sehr bedeutende finanzielle Belastung des Staates erfordern, anderseits aber die in den G. A. X: 1867, G. A. XXI: 1886 und

1) S. betreffs Wirkungskreises und Verfahrens desselben Vo. FM. v. 24. Juni 1895 Z. 1521.

2) S. Vo. FM. v. 13. Juli 1889 Z. 723 Instruktionen über den Wirkungskreis und Beruf der Finanzdirektionen und des Steuerinspektors für Budapest.

LXI: 1907 enthaltene Verfassungsgarantie, welche die Munizipien ausdrücklich berechtigt, die Eintreibung gesetzlich nicht votierter Steuern zu verweigern, zunichte machen.

Die grundlegenden Arbeiten (Vorarbeiten), betreffend die Bemessung aller direkten Steuern, insbesondere das Sammeln der Bekenntnisse, besorgen die Gemeinden durch ihre Organe. In ihren Wirkungskreis, und zwar in den der Gemeindenotare bezw. der Steuerämter gehört ferner die Bemessung der Grund- und Haussteuer, der Ersatzsteuer für Krankenpflege nach diesen Steuern und der Waffensteuer, sie sammeln die Daten der Militärtaxe; bei den Gemeinden werden alle Register der Steuerbemessung zur öffentlichen Einsicht ausgestellt; sie besorgen die Vorschreibung der Steuern in den Steuerbüchern, sowie in den Steuerbücheln der Parteien, ferner die Eintreibung der Steuer von jenen, welche weniger als 200 Kronen bezahlen, die übrige Steuer wird in den Gemeinden durch staatliche Exekutoren eingetrieben, in Städten die Steuer aller. Hinsichtlich der indirekten Steuern und der Monopole beschränkt sich ihre Mitwirkung bloß auf die Hilfeleistung der Finanzorgane und auf eine gewisse Überwachung.

Die Munizipien und deren Organe sind bei strenger persönlicher und solidarischer Haftpflicht gehalten, die hinsichtlich der Bemessung, Sicherstellung und Eintreibung der Steuern bestehenden Normen zu befolgen, jede Verkürzung des Ärars auch bezüglich der indirekten Steuern und der Monopole zu verhindern, dem auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Ersuchen der staatlichen Finanzbehörden Folge zu leisten, bezw. die zuständigen Finanzorgane auf die bemerkte Umgehung der Gesetze aufmerksam zu machen, in dringenden Fällen aber behufs Verhütung der Schädigung des Ärars selbst vorzugehen. Die Oberstuhlrichter sind zur Überwachung der Gemeindekassen verpflichtet. Die Fiskale (Anwälte) der Munizipien vertreten den kgl. Fiskus auch vor Gericht in folgenden Fällen: in den Anspruchs- (Exzindierungs-) Prozessen, welche bei exekutiver Eintreibung der Steuer- und Gebührenforderungen seitens solcher Personen eingeleitet werden, welche durch die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner in ihren dinglichen Rechten verletzt wurden; bei der gerichtlichen Aufteilung der Feilbietungssumme; bei der Geltendmachung der Steuern und Gebühren Konkursmassen gegenüber und (auf Ersuchen des Verwaltungsausschusses) bei der Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen. Die gerichtlich zugesprochenen und eintreibbaren Prozeßkosten gehören dem Fiskal, dessen Reisespesen durch das Ärar ersetzt werden. Die Finanzdirektion kann den Fiskal, obige Fälle ausgenommen, nur in Prozeßangelegenheiten von größerer Bedeutung in Anspruch nehmen.

In die dritte Kategorie der Finanzorgane bzw. Finanzbehörden gehören die kgl. Steuerämter, welche in allen dienstlichen und Personal-Angelegenheiten der Finanzdirektion (in Budapest dem Steuerinspektor) untergeordnet sind. Die Zahl derselben beträgt gegenwärtig 341. Der Sitz der Steuerämter ist möglichst der Sitz des Verwaltungsbezirkes, so daß Steueramt, Bezirksgericht und Oberstuhlrichteramt (d. i. das Amt des Chefs der Bezirksbehörde) denselben Sitz haben sollen. Die hauptsächlichste Bestimmung der kgl. Steuer-

ämter ist, als Steuerkassen (Verbuchung, Evidenzhaltung, Einnahme der Steuern und Gebühren) und mit Ausnahme von Budapest, wo das Zentralbemessungsamt für Taxen und Gebühren wirkt, als Gebührenbemessungsämter zu wirken. In letzterer Beziehung gehen sie bis 200 Kronen Gebühr selbständig vor, bei höheren Beträgen sind sie zur Abfassung der Anträge an die Finanzdirektion verhalten. Ihre Aufgabe ist ferner die Bemessung der Grund-, Haus- und Waffensteuer in den Städten, die grundbücherliche Sicherstelllung von Steuer- und Gebührenforderungen, gewisse ihnen überwiesene Agenden hinsichtlich des staatlichen Kreditwesens (Einlösung von Kupons etc.), die Handhabung von Stempelmarken und gestempelter Blankette, die Besorgung der bei ihnen angewiesenen Ausgaben aller staatlichen Behörden, schließlich die Verwahrung der gerichtlichen Depositen. In Budapest wird die Tätigkeit der Steuerämter, soweit sie die Steuerangelegenheiten überschreiten, teils durch die Staatskasse, teils durch besondere Ämter für die einzelnen Agenden versehen.

Die Wirksamkeit der kgl. Finanzdirektionen, deren gegenwärtige Organisation auf G. A. XXVIII: 1889 beruht, welcher durch G. A. XI: 1909 teilweise abgeändert und ergänzt wurde, erstreckt sich auf fast alle Gebiete der Finanzverwaltung mit Ausnahme folgender Zweige, welche besondere Organisationen besitzen (besondere Unterweisungen seitens des F. M. ausgenommen): das Triangulierungsamt, das Inspektorat der Katasterbemessung, das Punzierungsamt, das staatliche Montan- und Hüttenwesen, die Angelegenheiten des Staatsvermögens, das Budapester Oberzollamt, die Lotto-Direktion, die Salzämter und die Zentraldirektion des Tabakgefälles. Grundsätzlich soll auf dem Gebiete eines jeden Komitates eine auch auf die auf dem Gebiete derselben befindlichen Städte mit Munizipalrecht zuständige kgl. Finanzdirektion wirken und ist dieser Grundsatz auch schon fast vollständig verwirklicht. Es wirken nämlich insgesamt 75 vom König ernannte kgl. Finanzdirektoren (VI. Rangklasse), ferner in Budapest (außer dem Finanzdirektor für die Umgebung der Hauptstadt) ein kgl. Steuerinspektor für das Gebiet der Hauptstadt mit dem Wirkungskreise eines Finanzdirektors, sowie der Chef des Zentralbemessungsamtes für Taxen und Gebühren. Eine Ausnahmestellung besitzt der kgl. Finanzdirektior in Zágráb (Agram), dem die übrigen 7 Finanzdirektionen von Kroatien und Slavonien untergeordnet sind und welcher solcherart den Charakter eines Landesfinanzdirektors hat. Derselbe erhält seine Weisungen vom F. M. in ungarischer und kroatischer Sprache.

Der Chef jeder Finanzdirektion hat im Verwaltungsausschusse jenes Komitates, auf dessen Gebiet sich seine Wirksamkeit erstreckt, Sitz und Stimme und ist dort Referent der Finanzangelegenheiten. Zum Konzeptspersonal der Finanzdirektionen gehören Finanzräte (VII. Rangkl.), Finanzsekretäre (VIII. Rangkl.), Finanzhilfssekretäre (IX. Rangkl.), Finanzkonzipisten (X. Rangkl.), ferner Konzeptspraktikanten, sowie Hilfs- und Manipulationspersonal, schließlich die besonderen Buchhaltungen unter der Leitung eines Finanz- oder Rechnungsrates. Gegenwärtig sind auch die staatlichen (Steuer-) Exekutoren den Finanzdirektionen zugeteilt, vom Jahre 1913 an aber werden dieselben (gemäß § 42 A. G. XI: 1909) den Steuerämtern attachiert.

Die direkten Steuern betreffend, ist der wichtigere Wirkungskreis der Finanzdirektion der folgende: 1. Einleitung der Vorarbeiten zur Bemessung aller direkten Steuern. 2. Die summarische Bemessung der Grundsteuer nach Gemeinden. 3. Die individuelle Bemessung der Kapitalzins- und Rentensteuer, der Erwerbs- und Einkommensteuer, der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften, der Militärtaxe, sowie die Bemessung der Transportsteuer. 4. Die Überwachung der Bemessungen seitens der Gemeinden (Grund-, Haus-, Waffensteuer). 5. Erledigung der Reklamationen hinsichtlich der Waffen- und Jagdsteuer. 6. Gewährung von Steuernachlässen im Falle elementarer Unglücksfälle. 7. Überwachung der Evidenzhaltung des Grundsteuer- und des Hauptsteuerkatasters. Hinsichtlich der indirekten Steuern verfügen die Finanzdirektionen betr. die Sicherung und Eintreibung der Fleisch- und Weinverbrauchssteuer; der Schankgebühr und der Schanksteuer; vollstrecken die Gesetze bez. der Zucker-, Bier-, Branntwein- und Mineralölsteuer; verfügen hinsichtlich der Gefälle und der Gebühren und auch hinsichtlich jener Grenzzollangelegenheiten, welche ihnen seitens des F. M. überwiesen werden und nicht als Fachangelegenheiten in den Wirkungskreis des Budapester Oberzollamtsdirektors gehören. In den Wirkungskreis der Finanzdirektion gehört ferner die Rektifikation, die Abschreibung, Löschung und die Rückvergütung von Steuern und Gebühren, die Gewährung von Zahlungsfristen und Kreditierungen, die Entscheidung über die im Eintreibungs- und Vollstreckungsverfahren erhobenen Beschwerden; die Bestimmung von Geldbußen wegen Verletzung der Steuer- und Gebührennormen seitens Privater und behördlicher Organe, sowie der Haftpflicht der letzteren für die aus der Nichteinhaltung der Vorschriften dem Fiskus erwachsenen Schäden, die Überwachung des Vorgehens sämtlicher, mit der Bemessung und Eintreibung von Steuern und Gebühren betrauter Organe sowie der Steuerkassen, das Disziplinarverfahren I. Instanz über das dem Finanzdirektor untergeordnete sämtliche Personal — mit Ausnahme der Finanzräte und Finanzsekretäre, deren Disziplinarbehörde I. Instanz der Disziplinarausschuß der Verwaltungsausschüsse ist, ferner der Buchhaltungsbeamten, welche dem Direktor der Buchhaltung des F. M. untergeordnet sind. Gegen die Entscheidungen der Finanzdirektion findet Berufung zum Verwaltungsausschusse oder zur Steuerkommission dieses Ausschusses statt. Von hier kann in gewissen Angelegenheiten Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe, in anderen aber Berufung zum F. M. eingelegt werden.

Die Finanzdirektion ist berechtigt, in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten den Komitats-, städtischen und Gemeindebeamten, ferner den denselben untergeordneten Behörden und Organen unmittelbare Weisungen, Erlässe, Ersuchen etc. zukommen zu lassen, welchen entsprochen werden muß. Falls jedoch der Vizegespan (in Städten der Bürgermeister) ein solches Ersuchen etc. für schädlich, unausführbar oder gesetzwidrig erachtet, erstattet er dem Obergespan innerhalb 24 Stunden Bericht, bei dessen Abwesenheit aber macht er dem F. M. Vorstellung.

Die Amtstätigkeit der Finanzdirektion wird seitens des Verwaltungsausschusses (in Fiume seitens des Gouvernementbeirates) überwacht und ist

demselben monatlich ein Bericht über die finanzielle Gebarung im Munizipium vorzulegen. Gegen gesetzwidrige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses in finanziellen Fragen kann der Obergespan Berufung zum F. M. einlegen; der Finanzdirektor hingegen ist verpflichtet, gegen jeden Beschluß des Ausschusses, welcher gegen die bestehenden Normen der Finanzverwaltung verstößt, Berufung eventuell Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof einzulegen.

Auch der an der Spitze des Munizipiums stehende, vom König ernannte Obergespan — die Vertrauensperson der Regierung im Munizipium — ist zur Überwachung der Tätigkeit der Finanzdirektion berufen und kann derselbe auch Prüfungen der Ämter vornehmen. Sollte der Finanzdirektor die festgestellten Mängel nicht beheben, so wendet sich der Obergespan an das F. M. Ist der Stuhl des Obergespans unbesetzt, geht sein diesbezüglicher Wirkungskreis, mit Ausnahme des Rechtes der Prüfung der Ämter, auf den Vizegespan (in Städten auf den Bürgermeister) über.

Der Finanzdirektion ist auch die Finanzwache ihres Sprengels untergeordnet. Dieselbe ist berufen a) den Schmuggel und die Übertretung der Finanznormen im allgemeinen zu verhindern und die Übertreter zu entdecken; b) die Finanzorgane in ihrem amtlichen Verfahren, insbesondere bei Vollzug der Sicherungsverfügungen zu unterstützen. Die Finanzwache besteht aus Beamten (Inspektor, Oberkommissär, Kommissär) und der Mannschaft (Kommissär-Stellvertreter, Respizient, Oberaufseher, Aufseher). Die Wache ist in Abteilungen an den Hauptpunkten des Verkehrs und des Verbrauches der steuerpflichtigen Artikel organisiert. An der Spitze der Abteilung steht der Respizient, mehrere Abteilungen bilden einen Kommissärssprengel. Zur Überwachung der Finanzwache und der unter Gefällskontrolle stehenden Unternehmungen sind im Bereiche des Finanzministeriums Oberinspektorate organisiert. Der Gesamtstatus der Finanzwache besteht aus 6381 Personen (hiervon 1268 in Kroatien-Slavonien).

Noch sei einiger wichtiger Ämter und Organe der Finanzverwaltung gedacht.

Die kgl. ung. Zentralkasse (Budapest) sammelt die Überschüsse aller Staatskassen, besorgt aus denselben die angewiesenen Ausgaben, versorgt die Staatskassen mit Geldbeständen und verwaltet die staatlichen Fonds. Diese Kasse bezahlt die Kosten der Hofhaltung, den Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten, die Zinsengarantie der Eisenbahnen, die Ausgaben der Ministerien; eine Abteilung der Kasse dient als Staatsschuldenkasse. Die Staatsdruckerei (Budapest) besorgt die zur Katastralaufnahme nötigen Drucksorten, fertigt amtliche Landkarten sowie die Kreditpapiere, Stempelmarken, Wertzeichen aller Art an und ist zu technischen Gutachten für die Behörden berufen. Die kgl. ung. Berghauptmannschaften (Budapest, Besztercebánya, Oravica, Szepesigló, Zalatna, Zágráb) sind die Vertreter I. Instanz der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Bergwesens und üben die Aufsicht über sämtliche Bergwerke aus. In ihren Wirkungskreis gehört die Erteilung der Schurfberechtigungen und die Verwaltung der Montangebühren. Einzelnen Berghauptmannschaften sind Berginspektorate untergeordnet (der in Igló, Gölnicbánya und Rozsnyó, der in Za-

latna und Abrudbánya). Die kgl. ung. Bergwerksdirektionen in Nagybánya und Selmeecbánya leiten die ihnen untergeordneten Bergwerke, welche staatliches Eigentum bilden. Den Bergwerksdirektionen unterstehen die Berg- und Hüttenämter; u. z. der Direktion in Nagybánya die Bergämter in Felsöbánya, Kapnik, Kereszthegy, Óradna, Veresviz und die Hüttenämter in Fernezely, Kapnik, Oláhláposbánya, Radna, Nagybánya (chemische Analyse); der Direktion in Selmecbánya, Magurka, Szélakna, die Hüttenämter in Selmecbánya, Körmöcbánya, Aranyida, Besztercebánya. Mit dem Wirkungskreise der Bergwerksdirektionen identisch sind die kgl. ung. Oberbergämter in Aknaszlatina (mit Salzbergämtern in Aknasugatag und Rónaszék), Marosujvár (beide ausschließlich für Salzbergwerke, Marosujvár mit Salzbergämtern und Salzämtern in Désakna, Parád, Torda, Vizakna), in Sóvár für die dortigen Salzbergwerke und die Opalbergwerke in Veresvágás, in Zalatna (für die dortigen staatlichen Goldbergwerke und die staatlichen Kohlenbergwerke in den siebenbürgischen Landesteilen, mit Berg- und Münzeinlöseamt in Abrudbánya, sowie Kohlenbergwerkamt in Petrozsény), schließlich das Kohlenbergamt in Vrdbik (Kroatien-Slavonien); die technische Direktion der Nagyáger kgl. ung. und gesellschaftlichen Goldbergwerke, welche die dortigen, teils dem Staat, teils dem Herrscherhause und Privaten gehörigen Goldbergwerke verwaltet; das kgl. ung. Bergamt in Rézbánya zur Verwaltung der dortigen Kupfer- und anderen Metallbergwerke[1]).

Die kgl. ung. Münze ist in Körmöcbánya (Koemnitz), welche sämtliche ung. Münzen aller Werte und Sorten prägt (Goldmünzen auch für Private) und in besonderer Organisation (Probieramt) die Prüfung der ihr eingesandten Münzen besorgt. Metalleinlösungsämter gibt es noch in Nagybánya, Abrudbánya, Zalatna (die Bergämter), in Budapest (das Oberpunzierungsamt), in Györ, Nagykanizsa (das Steueramt). Dem F. M. unterstehen ferner die Direktion der Maschinenfabrik der kgl. ung. Staatsbahnen; die Direktion der kgl. ung. Eisen-

1) Der ungarische Staat besitzt Metall- und Opalbergwerke, deren Einnahmen pro 1912 mit 4891682 Kronen veranschlagt sind, während die Ausgaben (mit Investionen) 8571213 Kronen betragen; somit ergibt sich ein bedeutender Fehlbetrag. Für Metallhüttenwesen sind für 1912 an Ausgaben 8251630 Kronen, an Einnahmen ebenfalls 8251630 Kronen veranschlagt. Seit 1908 erwarb der ung. Staat mehrere Kohlenbergwerke, hauptsächlich deshalb, um den Kohlenbedarf der staatlichen Betriebe im Inlande zu sichern (Ormóspuszta: G. A. XXX: 1908, Vrdnik, Bozovics, Komló, Almásvölgy: G.A. XV: 1909), gleichzeitig wurde ein Kredit von 27387371 Kronen zum Ausbau dieser und der Petrozsényer Bergwerke bewilligt, Das Budget pro 1912 weist bei den Kohlenbergwerken aus an Ausgaben 5606429 Kronen, an Einnahmen 4572175 Kronen. Die Produktion der ärarischen Bergwerke betrug im Jahre 1910: Gold 917,02 kg im Werte von 3004502 Kronen (der privaten Bergwerke: 2124,10 kg im Werte von 6955755 Kronen); Silber 10601,47 kg im Werte von 909553 Kronen (der privaten; 1945,83 kg im Werte von 169378 Kronen); Eisenerz 2810639 Mtztr. im Werte von 1658064 Kronen (Private: 16246849 Mtztr. im Werte von 11969525 Kronen); Roheisen zur Raffinierung 1048312 Mtztr. im Werte von 8465675 Kronen (Private: 3825893 Mtztr. im Werte von 29610859 Kronen); Gußeisen 9837 Mtztr. im Werte von 158696 Kronen (Private: 136966 Mtztr. im Werte von 2751284 Kronen); Schwarzkohle 432337 Mtztr. im Werte von 613919 Kronen (Private: 12588691 Mtztr. im Werte von 16064762 Kronen); Braunkohle 6058287 Mtztr. im Werte von 5646485 Kronen (Private: 71283372 Mtztr. im Werte von 65847635 Kronen).

und Stahlfabrik in Diósgyör, die kgl. ung. Eisen- und Stahlwerke in Zólyombrezó, die kgl. ung. Eisenwerke in Vajdahunyad und in Kudsir, welche unter der Aufsicht eines besonderen Aufsichtsrates wirken. Die staatlichen Eisenwerke weisen für 1912 bei einem Ausgabenetat von 59628777 Kronen an Einnahmen 60450000 Kronen aus.

Dem Finanzministerium unterstehen ferner die Hochschule für Montan- und Forstwesen in Selmecbánya (Schemnitz), die Montanschulen in Felsöbánya, Selmecbánya, Verespatak, Petrozsény (Kohlenbergwerksschule).

Über die übrigen Organe der Finanzverwaltung, namentlich über die Steuerbemessungs- und Reklamations-Kommissionen (s. oben S. 168), über die höchste Instanz, das Finanzministerium (s. oben S. 39), über den kgl. Verwaltungsgerichtshof (s. oben S. 59), über den Staatsrechnungshof (s. oben S. 65), schließlich über das Causarum regalium Direktorat (s. oben S. 135) wurde bereits an entsprechender Stelle berichtet.

§ 61. Gefällsübertretungen. Über absichtliche (dolose) Gefällsübertretungen urteilen in dem eigentlichen Ungarn, gemäß G. A. LXVI: 1871 und XXXIX: 1873, einzelne mit finanzgerichtlichem Wirkungskreise bekleidete kgl. Gerichtshöfe, von welchen Berufung an die in zweiter und letzter Instanz urteilenden kgl. Tafeln (Oberlandesgerichte) stattfindet. Gegenwärtig sind von 66 Gerichtshöfen 18 mit diesem Wirkungskreise bekleidet (s. Vo. des Gesamtministeriums v. 29. Dezember 1871 Z. 646 Ministerpräs., hinsichtlich Fiumes Vo. J. M. 10. Mai 1873 Z. 15592). Als Rechtsquelle dient noch immer die oben öfter erwähnte allgemeine Dreißigstamtsordnung vom Jahre 1788 (VI. Teil) und der IV. Teil des Amtsunterrichtes für Dreißigstämter vom Jahre 1742 (neuerlich kundgemacht mit Vo. F. M. 26. April 1893 Z. 1033)[1]). Auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens bestehen hingegen noch besondere Finanzgerichtshöfe, von welchen die Berufung an den Finanzgerichtshof in Zágráb geht (G. A. VII und LIV: 1870, G. A. LXIV: 1871, Vo. F. M. vom 5. Juli 1870 Z. 1776, s. noch Vo. F. M. vom 26. Juli 1893 Z. 1140 über die gegenseitige Rechtshilfe der ung. und kroatisch-slavonischen Gerichte in Gefällsübertretungssachen). Die Kosten dieser Finanzgerichte in Kroatien-Slavonien sind in das Budget des F. M. eingestellt.

§ 62. Handhabung der direkten Steuern. Hinsichtlich der Handhabung der direkten Steuern sei noch kurz folgendes bemerkt (G. A. XI: 1909): Die Manipulation der direkten Steuern gehört in den Wirkungskreis der kgl. Finanzdirektionen, deren Agenden für das Gebiet der Hauptstadt Budapest durch den kgl. Steuerinspektor versehen werden (in jedem hauptstädtischen Bezirk wirkt ein Vertreter des Steuerinspektors). Berufungsbehörden sind für die allgemeine Erwerbs- und für die Einkommensteuern die

1) § 108 G. A. XXI: 1868 wies den F.M. und J.M. an, bis Ende 1869 einen Gesetzentwurf über die Gefällsübertretungen dem Reichstage vorzulegen, was nicht geschah. Ebensowenig hatte die im § 110 G.A. XLIV: 1883 erteilte Ermächtigung zur Regelung dieses Verfahrens im Verordnungswege Erfolg. § 101 G.A. XI: 1909 über die Manipulation der öffentlichen Steuern erneuert diese Ermächtigung mit der Ergänzung, auf die Grundsätze der Strafprozeßordnung Rücksicht zu nehmen und die Verordnung dem Reichstage vorzulegen.

Reklamationskommission (s. oben S. 168), für die übrigen direkten Steuern, für die Geldbußen im Bereiche derselben, sowie im allgemeinen gegen jeden Beschluß der Finanzdirektion betr. direkte Steuersachen, Fristerstreckungen, Überweisung von Weingetränke- und Fleischverbrauchssteuer aber das Steuerkomité des Verwaltungsausschusses, welches auch Anhören der Parteien, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und die Untersuchung der einschlägigen Daten anordnen kann. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Verbuchung und Evidenzhaltung der direkten Steuern geschieht: a) individuell durch die Gemeinde- und Kreisnotare, die Gemeinde- und städtischen Steuerämter, in der Hauptstadt durch die Bezirksabteilungen des städtischen Steueramtes; b) nach Gemeinden (Städten) durch die kgl. Steuerämter (Staatskassen); c) nach Steuerämtern (Staatskassen) und Munizipien durch die neben den kgl. Finanzdirektionen wirkenden Buchhaltungen. Jeder selbständige Steuerpflichtige hat im Steuerhauptbuche bloß ein Konto.

Die direkten Steuern sind in vierteljährlichen Raten am 1. Januar, April, Juli, Oktober fällig und bis zur Mitte des Quartals zu bezahlen. Von der Fälligkeit ab werden (mit Ausnahme der Waffensteuer) 5 Proz. Verzugszinsen eingehoben. Ratenzahlungen müssen angenommen werden; Anrechnung anderer Forderungen findet nicht statt. In Klein- und Großgemeinden können Steuern von Privaten unter 200 Kronen bei der Gemeinde (zu Handen des Richters oder Notars, in Kroatien-Slavonien des Vorstehers und Kassiers) bezahlt werden, alle übrigen Steuern sind bei den Steuerämtern zu bezahlen. Bei Steuerämtern kann die Einzahlung auch postalisch oder im Wege der kgl. Postsparkasse mittels Inanspruchnahme des Scheck- und Clearingverkehrs derselben erfolgen. Gemeinsame Eigentümer haften solidarisch für die Grundsteuer, Ehegatten für Kapitalzins- und Rentensteuer, sowie für die allgemeine Erwerbsteuer, Gesellschafter für die Steuer nach dem nutzbringenden Geschäfte, diejenigen, die ein Steuersubjekt bilden, für die Einkommensteuer. Bei Veräußerungen von Immobilien haftet der Erwerber für die dieselben belastenden Steuerschulden des Veräußerers, auch im Feilbietungsfalle.

Die in die Kassen der Gemeinden und Steuerämter eingegangenen öffentlichen Steuern können zu keinerlei anderen Zwecken verwendet werden und dürfen zur Sicherstellung privatrechtlicher Forderungen nicht gepfändet werden. Die Gemeinden müssen die bei ihnen eingegangene Steuer monatlich dem Steueramte überliefern; im Dezember muß dies persönlich seitens des Einnehmers geschehen.

Die Finanzdirektion kann in rücksichtswerten Fällen zur Zahlung der Steuer eine halbjährige Fristerstreckung gewähren, der Finanzminister kann eine solche auch auf mehrere Jahre hinaus gestatten, bezw. Ratenzahlung bewilligen. In jedem Falle sind Verzugszinsen zu bezahlen. Bei elementaren Unglücksfällen kann die Grund- und Haussteuer auf ein Jahr, bei Waldschäden auf mehrere Jahre nachgesehen werden. Gegen die diesbezügliche Entscheidung der Finanzdirektion hat Berufung an das Steuerkomité des Verwaltungsausschusses, von hier Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Die Eintreibung der rückständigen Steuern und Gebühren aller Art im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, unter Aufsicht der kgl. Finanzdirektion, gegen die bei der Gemeinde (Stadt) zahlenden Steuerpflichtigen durch die Gemeindeorgane, gegen die übrigen Steuerzahler durch die Organe der Steuerämter, eventuell durch die denselben zugeteilten staatlichen Exekutoren. Die Grade der Exekution sind die Mahnung, die Pfändung, die Feilbietung, welch letztere in Budapest die Überführung der gepfändeten Mobilien in eine öffentliche Feilbietungshalle vorausgehen darf. Bei Pfändungen sind die allgemeinen Regeln der Zwangsvollstreckung (G. A. LX: 1881 und XLI: 1908) maßgebend, doch werden Mobilien erst dann gepfändet, wenn Geld, Wertpapiere oder Forderungen nicht vorhanden sind. Die Pfändung ist mit größter Schonung der Interessen des Schuldners vorzunehmen. Gesetzliche Pfandrechte werden berücksichtigt; dritte Personen können ihre durch die Pfändung verletzten Ansprüche im Wege der Exzindierung (Anspruchsprozeß) gegen das Ärar geltend machen. Die öffentliche Feilbietung, welche entsprechend kundgemacht wird, findet vor Ablauf von 45 Tagen nicht statt, bei Nichtabhaltung derselben bleibt die Pfändung ein Jahr lang in Kraft. Der bei der Feilbietung eingegangene, die Steuerschuld überschreitende Kaufpreis wird dem Schuldner ausgefolgt. Für die Exekution wird eine Gebühr eingehoben, welche nach jeder Krone 2 Heller, bei stattgehabter Feilbietung aber 3 Heller beträgt. Die Gebühr gehört der Gemeinde, wenn dieselbe die Exekution durch ihre eigenen Organe vollziehen läßt, doch darf dieselbe dann weitere Gebühren hierfür nicht berechnen. Die Kosten der staatlichen Exekutoren deckt das Ärar.

Die Steuer- und Gebührenforderungen können auch grundbücherlich sichergestellt werden. Die Immobilien oder deren Nutznießung können auf Grund eines zum F. M. appellablen Bescheides des Verwaltungsausschusses gepfändet werden. Die Durchführung der Pfändung im Grundbuche erfolgt durch die kgl. Grundbuchsbehörde (Gericht), sowie dies im Exekutionsgesetze für Pfändungen wegen privatrechtlicher Forderungen vorgeschrieben ist. Die Feilbietung wird auf Ersuchen der Finanzdirektion angeordnet. Bei gerichtlicher Feilbietung von Immobilien (auch im Konkursfalle) haben die rückständigen Steuern und Gebühren der letzten drei Jahre Prioritätsrecht aus dem Feilbietungsertrage.

Sämtliche Steuern und Gebühren verjähren innerhalb fünf Jahren.

C. Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper.

§ 63. Die Finanzen der Gemeinden. Die Finanzen der Gemeinden sind grundlegend in §§ 109—147 G. A. XXII: 1886 (Gemeindegesetz) geregelt, einzelne dieser Bestimmungen sind jedoch durch spätere gesetzliche Verfügungen abgeändert worden. Im Sinne dieser Normen stehen den Gemeinden zur Deckung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung: die Einkünfte aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen (Gerechtsamen) der Gemeinde als Körperschaft (juristische Person), die Gemeindeumlagen aller Art, die öffentliche Arbeitsleistung der Gemeindemitglieder, ferner die Einnahmen aus der Beteiligung

an den Verbrauchssteuern (G. A. VI: 1899 s. oben S. 211; in Kroatien-Slavonien das Erträgnis der Weingetränke und Fleischverbrauchssteuer), aus Geldbußen aller Art usw.

Das Vermögen der Gemeinde, sowie jenes der unter der Aufsicht derselben stehenden öffentlichen Anstalten ist jährlich zu inventarisieren. Dieses Inventar wird den Schlußrechnungen beigelegt und seitens der Buchhaltung des Komitates in Evidenz gehalten (Vo. Min. d. Inn. Z. 54532 ex 1893). Die Gemeinden sind ferner zur Verwaltung der ihnen anvertrauten Stiftungen mit jener Sorgfalt verpflichtet, mit welcher sie ihr eigenes Vermögen administrieren. Das Stammvermögen der Gemeinde (zu welchem auch die öffentlichen Plätze gehören: Entsch. Min. Inn. Z. 525322 ex 1885) darf nur in ganz außerordentlichen Fällen angegriffen werden und kann dies nur auf Grund des mit namentlicher Abstimmung gefaßten, durch das Munizipium genehmigten Beschlusses der absoluten Mehrheit einer besonderen Generalversammlung der Gemeinderepräsentanz geschehen (§ 110 zit. Ges.; Vo. Min. Inn. v. 11. Juli 1893 Z. 54532 und v. 17. Mai 1904 Z. 49683). In ebensolcher Weise ist auch über die Verwendung der Einkünfte des Gemeindevermögens, eventuell über dessen Verpachtung zu beschließen, welche letztere nur im Wege der öffentlichen Offertverhandlung erfolgen darf (hinsichtlich der Verpachtung des Jagdrechtes s. Vo. Min. Inn. v. 8. August 1894 Z. 59371 und 29. April 1896 Z. 7731). Gegen diese Beschlüsse kann jedes Mitglied der Gemeinde, sowie die dort begüterten Besitzer an das Munizipium rekurrieren und können dieselben vor Erledigung dieser Rekurse nicht vollstreckt werden. Das Munizipium kann die Gemeinde zur Zurückforderung der widerrechtlich in privatem Besitz befindlichen Gemeindevermögensteile anweisen und, falls die Gemeinde dies verweigern würde, den Komitatsfiskal mit der Revindikation auf gerichtlichem Wege betrauen. Der Vizegespan des Munizipiums ist von jedem passiven Prozesse der Gemeinde zu verständigen und kann derselbe — mit Außerkraftsetzung der Vollmacht der Gemeinde — den Komitatsfiskal mit der Vertretung der Gemeindeinteressen betrauen. Der Vizegespan muß auch dafür Sorge tragen, daß im Falle einer drohenden Zwangsvollstreckung die Interessen der Gemeinde und deren Bewohner möglichst gewahrt werden. Bei leichtsinniger oder zweckwidriger Vermögensverwaltung kann der Vizegespan das Gemeindevermögen sequestrieren und durch einen Kurator verwalten lassen. Das Kapitalvermögen der Gemeinde darf nur in mündelsicherer Weise angelegt werden. Die Gemeindeforste werden behufs forstwirtschaftlicher Behandlung, gemäß G. A. XIX: 1898, durch den Staat verwaltet; die Verwertung derselben geschieht so, wie die des übrigen Gemeindevermögens. Privatrechtliche Ansprüche auf das Gemeindevermögen entscheiden im Streitfalle die Gerichte.

Das nächstjährige Budget der Gemeinde muß im Herbste eines jeden Jahres durch die Gemeindevertretung festgestellt werden, nachdem dasselbe vor Beschlußfassung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war. Jedes Gemeindemitglied kann bezüglich desselben seine Bemerkungen dem Vorstand überreichen und es ist über dieselben zu verhandeln. Das beschlossene Budget muß samt dem event. Gutachten der Minderheit dem Munizipium unterbreitet werden

(Vo. Min. Inn. v. 14. März 1899 Z. 14531, betr. das Budget der Städte mit geordn. Magistrat), welches dasselbe einfach gutheißt, falls dasselbe formell richtig ist, die Ausgaben aus den Einkünften, ohne Umlagen, deckt und gegen dasselbe keine Beschwerde vorliegt. Sonst kann die Genehmigung verweigert, eine neuerliche Beschlußfassung angeordnet, event. das Budget seitens des Munizipiums von Amts wegen angefertigt werden. Gegen all dies steht der Gemeinde Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu (§ 35 G. A. XXVI: 1896). Die Schlußrechnungen werden in der Frühjahrsversammlung der Gemeindevertretung überprüft, wobei Delegierte des Munizipiums anwesend sein müssen. Einer derselben führt den Vorsitz. Der Versammlung muß das öffentliche Aufliegen der Schlußrechnung vorausgehen und kann jeder Steuerzahler seine Bemerkungen überreichen, über welche in der Versammlung verhandelt werden muß. Die Schlußrechnung muß in jedem Falle dem Munizipium behufs Überprüfung unterbreitet werden (der Überprüfung muß der Bezirksbuchhalter als Fachorgan zugezogen sein: § 13 G. A. III: 1902) und es kann gegen dessen Beschluß seitens der Gemeinde oder des Rechnungslegers zum Min. d. Inn. appelliert werden. Der mit dem ministeriellen Beschlusse unzufriedene Teil kann innerhalb drei Monaten vor dem für die Gemeinde zuständigen Gerichte die richterliche Überprüfung der beanstandeten Rechnungsposten verlangen (§§ 141—144 G. A. XXII: 1886; Vo. Min. Inn. vom 26. Oktober 1886 Z. 2354; 25. Dezember 1895 Z. 107420).

Falls die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Deckung der Ausgaben nicht genügen, kann die Gemeinde ihren Bewohnern und den dortigen Gutsbesitzern eine in Perzenten ihrer Staatssteuer festgesetzte, mit wenigen Ausnahmen gesetzlich nicht beschränkte Gemeindesteuer auferlegen (§ 130 zit. Ges., § 6 G. A. XII: 1909; Vo. Min. d. Inn. vom 10. Mai 1897 Z. 18366), wobei berücksichtigt werden muß, daß für solche Ausgaben, welche ausschließlich im Interesse einer gewissen Klasse von Bewohnern geschehen, nur diese besteuert werden (z. B. für die Ausgaben im Interesse des Grundbesitzes darf nur nach der Grundsteuer eine Gemeindesteuer eingehoben werden: 130 G. A. XXII: 1886; G. A. XII: 1894). Die Gemeindesteuern verjähren in fünf Jahren (Vo. Min. Inn. vom 5. August 1890 Z. 58400). Gemeindesteuer darf nicht zugeschlagen werden — abgesehen von besonderen Ausnahmen — auf die Jagdsteuer (§ 51 G. A. XXIII: 1883); auf die staatlichen Telegraphen, Telephone etc. (§ 10 G. A. XXXI; 1888), auf die Schanksteuer (§ 68 G. A. XXXV: 1888), auf die Einkommensteuer, mit Ausnahme der Dienstbezüge der nichtstaatlichen Beamten (§ 74 G. A. X: 1909), während die staatlichen Angestellten (auch Militärgagisten) mit keinerlei Gemeindesteuern belastet werden dürfen (§ 68 ebend.). Auch die Beamten des Munizipiums und der Gemeinde, die Lehrer, Notare und Geistlichen sind für ihre Bezüge von der Gemeindesteuer befreit (§ 138 G. A. XXII: 1886). Diejenigen Gemeindebewohner über 18 Jahre, die keinerlei Staatssteuer bezahlen, können mit einer für die Taglöhner festgesetzten Gemeindesteuer belegt werden, d. h. mit höchstens dem durchschnittlichen Lohne eines Tages oder der Hälfte des kleinsten Betrages der Gemeindesteuer (§ 74 ebend. und § 130 G. A. XXII: 1886). In

rücksichtswürdigen Fällen dürfen die Gemeinden auch bei den indirekten Steuern Ersatzsteuern zuschlagen, ferner besondere Gebühren, Platzgelder, Mauten einheben, event. auch solche Steuern auferlegen, welche durch den Staat nicht in Anspruch genommen werden (Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof in Fragen der Bemessung der Gemeindesteuer: § 34 G. A. XXVI: 1899). Die Gemeindebewohner können auch zu Hand- und Wagenarbeit verhalten werden (Ausnahmen hievon bestimmt § 50 G. A. I: 1890), welche jedoch nur zur Aufrechterhaltung der Straßen, der Schutzwälle, Verkehrslinien und -mittel verwendet werden darf und mit Geld ablösbar ist. Bei elementaren Unglücksfällen (Feuersbrunst, Hochwasser, Schneeverwehen etc.) kann jedermann zur persönlichen Hilfeleistung bzw. Hand- und Wagenarbeit zugezogen werden (§ 136 G. A. XXII: 1886; § 123 G. A. I: 1890). Seit einigen Jahren läßt der Staat den Städten eine Hilfeleistung zukommen, welche für 1912 mit 4 Millionen Kronen bemessen ist. Außerdem dotiert der Staat die Gemeinden zum Zwecke der Deckung der Gehälter von Gemeinde- und Kreisnotaren für 1912 mit 5 Millionen Kronen; zum Zwecke der Deckung der Gehälter von Gemeinde- und Kreisärzten und Hebammen mit 3 670 000 Kronen, ferner mit einer Beitragsleistung von 250 000 Kronen zum Pensionsfonds der Gemeinde- und Kreisärzte.

§ 64. Die Finanzen der Munizipien. Die Finanzen der Munizipien werden grundlegend durch G. A. XV: 1893 (über den Haushalt der Komitate), durch G. A. XXI: 1886 (über die Munizipien), die des hauptstädtischen Munizipiums durch G. A. XXXVI: 1872, die des Fiumaner Munizipiums durch das Statut vom Jahre 1872 geregelt.

Über die Kassen und Buchhaltungsagenden der Komitate verfügt der oben (S. 144) bereits dargestellte G. A. III: 1902, welcher die Selbstverwaltung der Munizipien, ihre Finanzen betreffend, nur insofern einschränkt, als die Finanzgebarung durch staatliche Organe geschieht, was einerseits eine objektivere Handhabung der früher gesetzlich kaum geregelten munizipalen Finanzwirtschaft sichert, anderseits aber das Komitat von jeder aus der Geldmanipulation sich ergebenden Haftpflicht enthebt.

Hinsichtlich der Städte mit Munizipalrecht (Budapest und Fiume ausgenommen, bezüglich welcher die obenerwähnten besonderen Normen gelten) sind die auf die Gemeinden bezüglichen oben dargelegten Bestimmungen des G. A. XXII: 1886 wesentlich ebenfalls gültig.

Die Hauptstadt Budapest erhebt neben den Gemeindesteuern (gegenwärtig 35 Proz. der Staatssteuer) auch eine 1 proz. Umschreibgebühr bei dem Besitzwechsel der Immobilien welche Gebühr sich als eine dingliche Last darstellt. Das nächstjährige Budget der Hauptstadt ist stets bis Ende November, die Schlußrechnung des Vorjahres bis Ende Juni fertigzustellen und dem Min. d. Inn. zu unterbreiten. Letzterer muß sich hinsichtlich des Budgets innerhalb 40 Tagen äußern, sonst gilt es — ebenso wie alle anderen Beschlüsse der Munizipien — als genehmigt und durchführbar. Die Einwände des Ministers sind zu berücksichtigen und kann derselbe jedes Munzipium zur Zwang-Étatierung in dem Sinne verhalten, daß er die Aufnahme der zur Er-

füllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Kosten in das Budget auch im Falle der Weigerung seitens des Munizipiums anordnen kann. Hinsichtlich des Budgets der Stadt Fiume wird dasselbe seitens des Ministers zur Kenntnis genommen, falls die Einnahmen die Ausgaben decken; über Bemerkungen des Ministers muß verhandelt werden. Zur Einführung neuer Gemeindesteuern, zur Erhöhung oder Herabsetzung derselben, zur Veräußerung von Vermögensstücken im Werte von 50 000 Kronen und mehr, ferner zur Aufnahme von Darlehen ist in Budapest in dem hierzu zuständigen Munizipalausschusse die Anwesenheit von $^1/_4$ seiner Mitglieder (in Fiume $^2/_3$ der Mitglieder) und die Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden notwendig. Bezüglich der Gemeindesteuern findet Berufung zum Verwaltungsausschusse und von hier Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe statt (§ 40 G. A. XXVI: 1896).

Die Komitats-Munizipien, welche schon seit dem 15. Jahrhundert (G. A. LXVI: 1486) die Kosten ihrer autonomen Angelegenheiten im Wege von besonderen Komitats-Haussteuern deckten, sind hinsichtlich der Beschaffung der Kosten ihres Aufwandes weniger günstig gestellt als die Städte, weil sie, mit wenigen Ausnahmen, kein bedeutendes Vermögen und keine bedeutenden anderen Einnahmequellen besitzen. Ihre Ausgaben decken die Komitate 1. aus den Einkünften ihres Vermögens und der in ihrer Verwaltung befindlichen Fonds (s. Vo. Min. I. vom 3. April 1902 Z. 36932), welche nur zu den in der Stiftungsurkunde bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen, ohne das Kapital zu berühren (gegen den diesbezüglichen Beschluß des Min. d. Inn. hat das Munizipium das Recht der Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof: § 38 G. A. XXVI: 1896); 2. aus der Dotation, welche ihnen der Staat, auf Grund G. A. XV: 1883, zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben in monatlichen Raten zukommen läßt (die Dotation der einzelnen Komitate bestimmt das Gesetz; die Gesamtdotation beträgt 1912 insgesamt 22 073 140 Kronen, während dieselbe 1883 9 030 000 Kronen betrug, in 25 Jahren also um mehr als das zweiundeinhalbfache stieg); schließlich 3. aus der Komitatsersatzsteuer sowie der Munizipal-Wegesteuer (G. A. I: 1890). Die meisten Komitate schufen aus dem Erlös veräußerter Immobilien einen Komitatshausfonds, welcher jedoch nur zu Bauzwecken verwendet werden darf.

Hinsichtlich der Munizipalersatzsteuer bestimmt G. A. XV: 1883, daß das Komitat, außer jenen Ersatzsteuern, welche durch besondere Gesetze gestattet werden (z. B. zu Militär-Einquartierungszwecken: G. A. XXXVII: 1879; zu Schulzwecken G. A. XXXVIII: 1868, G. A. XV: 1891); zur Unterstützung von Lokalbahnen: § 7 G. A. IV: 1888); Wegesteuer bis zur Höhe von 10—13 Proz. § 23 G. A. I: 1890), zu Zwecken der Verwaltung, der Volkswirtschaft, der öffentlichen Kultur und Wohltätigkeit im jeweiligen Budget eine Ersatzsteuer in der Höhe von 3 Proz., mit vorheriger Genehmigung der Min. I. und F. M. auch bis zur Höhe von 5 Proz. der Staatssteuer erheben darf. Höhere Ersatzsteuern dürfen nur im Wege der Gesetzgebung ausgeworfen werden (z. B. für Eisenbahnen G. A. XXVI: 1891, V: 1895, XXVII: 1897, für Spitalszwecke G. A. XXIV u. XXV: 1912). Zu der Ersatzsteuer zum Zwecke der Dotation der Bezirksbeamten und -ämter dürfen die Städte mit geordnetem Magistrate nicht

herangezogen werden (§ 16 G. A. XXI: 1886) und haben dieselben gegen den gegenteiligen Beschluß das Recht der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (§ 39 G. A. XXVI: 1896). Der Plan der Ersatzsteuer muß innerhalb einer besonders kundgemachten Frist von 8 Tagen öffentlich zur Einsicht aufgelegt werden und kann jeder von derselben Betroffene gegen seine Belastung bei dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben (§ 40 ebend.). Die Mitglieder des Munizipalausschusses müssen persönlich zur Generalversammlung, welche über die Ersatzsteuer beschließen soll, eingeladen werden und kann der gültige Beschluß nur mit namentlicher Abstimmung von $^2/_3$ Mehrheit der Anwesenden erbracht werden (s. Vo. Min. I. vom 30. Juli 1895 Z. 67 450).

Das nächstjährige Budget des Komitates muß stets bis Ende Oktober, die Schlußrechnung des Vorjahres im Frühjahr dem Min. d. Inn. unterbreitet werden (Vo. Min. d. Inn. vom 22. Juni 1904 Z. 48421). Das Normalbudget (d. h. ein Budget ohne neuerliche Ersatzsteuern und falls kein Rekurs gegen dasselbe vorliegt) muß der Minister des Innern einfach zur Kenntnis nehmen, sonst hat das Komitat das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (§ 38 zit. Ges.). Im übrigen gelten jene Normen, welche für die übrigen Munizipien maßgebend sind.

§ 65. Die einheitliche Manipulation der öffentlichen Leistungen. Gleichzeitig mit der Reform der Steuermanipulation (G. A. XI: 1909) schuf die ung. Gesetzgebung auch den G. A. XII: 1909 über die einheitliche Manipulation der öffentlichen Leistungen, welches Gesetz ebenfalls am 1. Januar 1913 in Kraft tritt. Das Gesetz bezweckt nicht bloß die Vereinfachung der Finanzverwaltung, sondern auch eine Erleichterung und Verbesserung des kommunalen und munizipalen Steuerwesens, welches, wie in den meisten kontinentalen Staaten, auf dem Grundsatze der perzentuellen Zuschläge zu den Staatssteuern beruht, weil die finanziellen Verhältnisse des Staates die Überlassung der Ertragssteuern oder eines Teiles derselben an die kommunale Verwaltung noch nicht gestatten [1]).

Das neue Gesetz vereinfacht die Agenden der Kommunen in erster Reihe dadurch, daß es die Berufung auch hinsichtlich der kommunalen und munizipalen Steuern in den Wirkungskreis des Subkomités für Steuerangelegenheiten des Verwaltungsausschusses überweist, in welchem Komité außer dem den Vorsitz führenden Obergespan und dem das Referat besorgenden kgl. Finanzdirektor, ausschließlich Organe der Selbstverwaltung Sitz und Stimme haben. Eine weitere Vereinfachung besteht darin, daß die Eintreibung der kommunalen

1) Der Gesamtbetrag aller kommunalen Steuern im Mutterlande beträgt 53 Millionen Kronen, während die Grundsteuer — ohne Kroatien-Slavonien — mit 67,6, die Haussteuer aber mit rund 38 Millionen Kronen bemessen ist. Die erstere beträgt daher 77 Proz. der kommunalen Steuern, welche hinwieder die Haussteuer um fast 140 Proz. übersteigen. Allerdings bewegt sich der kommunale Steuerzuschlag zwischen 1—200 Proz., ein Zustand, welcher sicherlich der gründlichen Reform bedarf, wobei aber der Umstand wird in Betracht gezogen müssen, daß gegenwärtig in einzelnen reichen Gemeinden keinerlei kommunale Steuer existiert, welche Annehmlichkeit mit Einführung der gleichmäßigen, von der staatlichen Steuer unabhängigen kommunalen Steuer naturgemäß aufhören muß.

und munizipalen Steuern gleichzeitig mit jener der statlichen geschieht, da die entsprechende Aufteilung derselben eine Sache der internen Verwaltung ist, welche das Interesse der Steuerzahlenden nicht berührt. Im Falle jedoch für das laufende Jahr weder ein Budgetgesetz noch ein Ermächtigungsgesetz geschaffen wurde, sind die kommunalen und munizipalen Steuern besonders zu verbuchen, da in diesem Falle zugunsten des Staates nichts verrechnet werden darf, weil die staatlichen Steuern nicht bewilligt wurden. Die einheitliche Handhabung und Aufteilung aller öffentlichen Leistungen allgemeiner Natur wird eben dadurch erleichtert, daß dieselben einen perzentuellen Teil der staatlichen Steuern bilden (mit Ausnahme der munizipalen Wegesteuer, welche ebenso, wie die kommunale öffentliche Arbeit, auch in natura geleistet werden kann). Aber gerade hieraus folgt, daß alle jene öffentlichen Leistungen, welche entweder individuell bemessen werden oder eine eigenartige und nicht allgemeine Belastung begründen (wie z. B. die Steuer der Hausierer, die Militärtaxe und andere Taxen, die Jagd- und Waffensteuer, die Transportsteuer, die Gebühren, die Verbrauchssteuern und deren Zuschläge u. dgl.), stets abgesondert werden müssen, was aber die möglichste Einheitlichkeit der Handhabung derselben, soweit sie eine Person betreffen, nicht ausschließt.

D. Das Geldwesen.

§ 66. **Geschichtliches.** Als selbständiger Staat besaß Ungarn stets das Münzregal in vollem Umfange. Dieses Regal war — wie im Mittelalter überall — auch in Ungarn ein Vorrecht des Herrschers, dessen Einkünfte es vermehrte. Die goldene Bulle Andreas II. vom Jahre 1222 verfügt (Art. XXIII) „nova nostra moneta per annum observetur, a Pascha usque ad Pascha; et denarii tales sint, quales fuerunt tempore regis Belae", worunter höchstwahrscheinlich König Béla I. (1061—1063) zu verstehen ist. Ein hochinteressantes Dokument, betreffend die nur hier eben nur kurz zu berührende Geschichte des ungarischen Münzwesens, ist auch das Dekret Karl (Robert) I. vom Jahre 1342, welches das ganze Münzwesen in Form eines Pachtvertrages mit Magister Hippolit regelt und welches den florentiner Goldgulden (1322) auch in Ungarn einführt. Diese ungarischen Goldgulden, in Körmöczbánya (Kremnitz) geprägt (welche Stadt noch heute die Münze Ungarns beherbergt), wurden wegen ihres gleichmäßigen Feingehaltes (23 3/4 Karat) und ihrer Vollgewichtigkeit (3,53 g) bald zu einer hochangesehenen Handelsmünze und insbesondere in Österreich wurden dieselben bei Zahlungen ausdrücklich bedungen, ja bis zum 16. Jahrhundert waren dieselben die leitende Münze des Großverkehres in Österreich und auch die noch heute unter dem Namen „Dukaten" geprägten Goldmünzen behielten das Gewicht und den Feingehalt jener ung. Goldgulden bei (s. Art. Geld v. Ernst i. Österr. Staatswb. 2. Aufl. (1906) II. Bd. S. 251). Die G. A. XVIII und XIX vom Jahre 1405 (unter König Sigismund), X und XI: 1439 (unter König Albert), XII: 1458, XXII: 1464 (unter König Matthias I.), XXXI: 1492, XII: 1507, LXVI: 1514 (unter Uladislaus II.), eine Reihe von Gesetzen unter König Ludwig II. (1516—1526) zeugen von mehr oder weniger interessanten Etappen des ungarischen Geldwesens, welches mit der Besteigung des ung. Thrones seitens der Habsburger (1526) in oft ungewollte nähere Beziehungen zu dem österreichischen Geldwesen kam, was jedoch die Selbständigkeit des Königreichs Ungarn auch auf diesem Gebiete keinen Augenblick beeinträchtigte, wie dies wieder durch eine lange Reihe von ungarischen Gesetzen bewiesen wird. So bestimmen z. B. die G. A. XXIII: 1553, XVII: 1554 und XV: 1557 (unter Ferdinand I.), daß der Erzbischof von Esztergom (Gran), der als Primas des Reiches das Amt und die Würde des kgl. „Pisetarius" bekleidete, in dieser seiner Eigenschaft die Prägung der Münzen überwache, damit hierbei keine Fehler oder Fälschungen vorkommen und damit die Menge des wöchentlich in die kgl. Kammer überführten Goldes und Silbers eruiert werde. Die

G. A. XLVIII: 1550, XLVI: 1552, XXIII: 1553, XIV: 1557 (unter Ferdinand I.), XLVII: 1567, (unter Maximilian), LXII: 1659 (unter Leopold I.) und zahlreiche andere Gesetze verfügen über den Feingehalt, die Form, die Umschriften des ung. Geldes; G. A. XXI: 1547 gestattet in Ungarn die Annahme von deutschem und österreichischem Gelde, G. A. LI: 1548 jene der tschechischen „Batka", XXII: 1741 (unter Maria Theresia) jene der mährischen „Gröschel", hingegen verbieten u. a. G. A. XX: 1574 die Annahme des geringwertigen polnischen Geldes, G. A. XIX: 1619 aber jene der vielerlei schlechten deutschen Groschen, G. A. LXXII: 1659 bestimmt hinwieder die Prägung von Groschen. Wieder andere Gesetze (XXIII: 1553, XLVI: 1552, LXXIV: 1563) verfügen die Prägung von Talern und anderen Geldmünzen, solchen Feingehaltes, wie sie in Deutschland erzeugt werden[1]).

Da hier nicht einmal annähernd eine Geschichtsschreibung des ung. Münzwesens gegeben werden kann, sondern nur einige Belege beigebracht werden sollten für die von einigen österreichischen Autoren angezweifelte Selbständigkeit des ungarischen Münzregales auch vor 1867, insbesonders für dessen rechtliche Unabhängigkeit vom österreichischen, soll die Aufzählung der betreffenden ung. Gesetze nicht fortgesetzt werden. Nur sei noch aus neuerer Zeit des G. A. XXII: 1807 (unter König Franz) Erwähnung getan, welcher bestimmt „ut uniformitate in numeranda pecunia, adminiculo rhenensium florenorum universaliter inducta, reliquae florenorum species ubivis locorum sufferantur" — eine Verfügung, welche sicherlich nur ein souveräner Staat treffen konnte.

Die staatsrechtliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit auf dem Gebiete des Münzwesens konnte jedoch infolge des intimen Verkehrs mit Österreich und der immerwährenden zentralisierenden Bestrebungen der österreichischen Regierungen, sowie des großen Umlaufes von österreichischem Gelde in Ungarn nicht verhindern, daß alle jene überaus zahlreichen Umwandlungen, welche das österreichische Geldwesen, insbesondere auch die entsetzliche Papiergeldwirtschaft vom 18. Jahrhundert ab, in ganz kurzen Zwischenräumen durchmachte, in Ungarn ebenso fühlbar waren, wie in den Erbländern der habsburgischen Dynastie und die sich bis zu den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter verschiedenen Namen und Verhüllungen (Devalvation usw.) wiederholenden Staatsbankerotte Österreichs ließen ihre verheerenden Wirkungen auch in den an denselben völlig unschuldigen Ländern der ung. Krone in nur allzu trauriger Weise fühlen. Das Papiergeld, dessen fortwährende Neuregelung in Österreich viele Millionen auch in Ungarn an den Bettelstab brachte, ward in Ungarn erst im Jahre 1848 Gegenstand selbständiger legislativer Verfügungen. Der F. M. des ersten ung. unabhängigen Ministeriums, Ludwig Kossuth, schloß nämlich im Einverständnisse mit seinen Ministerkollegen und dem Palatin, als dem Stellvertreter des Königs, im Namen des ung. Staates mit der Pester ung. Kommerzialbank schon im April (formell aber erst am 17. Juni) 1848 ein durch den Reichstag im August 1848 genehmigtes, aber nicht zum Gesetz gewordenes Übereinkommen ab, behufs Ausgabe von Papiergeldzeichen zu 1 u. 2 Gulden, trotzdem die österr. Nationalbank dagegen mit Hinweis auf das ihr seitens des Kaisers bis 1866 gewährte ausschließliche Privilegium zur Notenemission im Bereiche der Monarchie, Einsprache erhob, welche seitens der österr. Regierung beim Herrscher aufs wärmste unterstützt wurde. Die öst. Nationalbank erklärte sich auch bereit, gegen Anerkennung ihres Privilegiums, 12½ Millionen Gulden in Noten zu 1 und 2 Gulden der ung. Regierung zinsenfrei vorzuschießen. Die ung. Regierung verweigerte jedoch die Anerkennung des ohne gesetzliche Zustimmung Ungarns gewährten und daher für dasselbe ungültigen Privilegiums und wies das Anerbieten der Bank ab. Die Pester ung. Kommerzialbank begann im August die Ausgabe der erwähnten, mit 5 Millionen Silber gedeckten und an Silbers statt bei allen öffentlichen Kassen anzunehmenden ersten ung. nationalen Banknoten. Außerdem gab der ung. Finanzminister im Mai 1848 mit einer Verzinsung von 5 Proz. Kassenscheine bis zur Höhe von 2 Millionen Gulden aus. Die österr. Regierung verbot den öffent-

1) „Decretum etiam est — heißt es im G. A. LXXIV: 1563 — „ut pro illo tempore, quo ad proxime sequentem annum, de singulis comitatibus, singulae delectae personae conventent ad reformationem decreti Hungarici, deputentur certi et idonei viri, qui cum deputandis per sacram caesaream majestatem suis consiliariis convenient et tradent: quomodo moneta Hungarica conformari possit, ad ligam monetae imperialis nunc noviter cudi coeptae".

lichen Kassen die Annahme der ung. Banknoten, worauf der ung. F. M. mit einem ebensolchen Verbote hinsichtlich der gleichwertigen österr. Banknoten, ferner mit einem allgemeinen Ausfuhrverbote von Gold und Silber antwortete, mit der Milderung, daß nach Österreich Silber im Werte von höchstens 500 Gulden ausgeführt werden durfte. (Die Begründung s. in der Rede Ludw. Kossuths in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. August 1848.) Am 6. September 1848 wurden ungarische Geldzeichen zu 5 Gulden und 10 Gulden in Verkehr gebracht, später durch die Regierung in Debreczen auch solche zu 30 und 15 Kronen, deren Annahme durch den Oberkommandanten der österreichischen Armee, den Prinzen Windischgrätz am 23. Feber 1849 verboten wurde. Als Prinz Windischgrätz die ung. Hauptstadt eingenommen und den als Deckung der ung. Banknoten dienenden Metallschatz konfisziert hatte (Anfang 1849), hörte die Ausgabe der ung. Banknoten auf.

Am 8. März 1849 machte Prinz Windischgrätz als Oberkommandant und kaiserlicher Kommissär in Buda kund, daß die ung. Scheine zu 5 und 10 Gulden bei öffentlichen Kassen nicht angenommen werden dürfen. Am 12. März wurden die mit Metall gedeckten ung. 1- und 2-Guldennoten bis zur Höhe von 4 Millionen Gulden eingelöst, dann aber vernichtet. Hingegen wurde am 10. April 1849 die allerhöchste Entschließung kundgemacht, laut welcher zur Deckung der Landeseinkünfte mit ungarischen (auf der Rückseite mit deutschem Texte) Anweisungen von 5, 10, 100 und 1000 Gulden ausgegeben werden, welche im Nominalwerte angenommen werden müssen. Der damalige Ministerpräsident L. Kossuth erklärte diese Proklamation einige Tage später als nichtig. Am 20. Mai wurden durch Feldmarschall Welden in Pozsony, am 29. Juni durch Feldmarschall Haynau in Győr sämtliche ung. Papiergeldzeichen als ungesetzlich und nichtig, die Benützung derselben als Teilnahme am Aufruhr erklärt, welche durch das Kriegsgericht abgeurteilt wurde. Der Kredit der ung. Geldzeichen mußte unter solchen Umständen fast ganz erschüttert werden, ihr Besitz wurde verheimlicht. Am 4. Juli wies die ung. Regierung die Behörde der Stadt Pest an zur Ausgabe von 1-, 2-, 3- und 6-Kronenscheinen mit Zwangskurs bis zur Höhe $1^1/_2$ Millionen Kronen, doch konnten dieselben keinen mehr Kredit erlangen. Der Mangel an Banknoten machte sich bald fühlbar und führte eine Devalvation herbei. Am 11. August forderte Windischgrätz als Chef der militärischen Regierung die Einziehung aller ung. Geldzeichen. In Österreich wurde der Besitz und Benützung der „Kossuthnoten“ noch lange als Verbrechen bestraft.

Die ungarischen Banknoten bilden somit eine kurze Episode in der Geschichte des ung. Freiheitskampfes sowohl als in jener des Münzwesens, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß das Vorgehen Österreichs auch in dieser Frage verfassungs- und gesetzwidrig war, da ja das selbständige Recht Ungarns zur Ausgabe von Banknoten ebenso, wie aller Arten von Geldzeichen, rechtswirksam nie bestritten werden konnte, die Oktroyierung verschiedentlicher österreichischer Normen aber, darunter die seitens des Kaisers von Österreich ohne gesetzliche Zustimmung Ungarns erfolgte Erteilung des Privilegiums der Notenausgabe „im Bereiche der ganzen Monarchie“ für die österr. Nationalbank das gesetzliche Recht Ungarns aber keineswegs vernichten konnte.

§ 67. Währungswesen. Mittels Patentes vom 19. September 1857 und 27. April 1858 (als Ausführungspatent) wurde in Österreich mit 1. November 1858 die „österreichische Währung“ eingeführt, welche im Wesen mit dem auf der reinen Silberwährung beruhenden Münzwesen der seit 1838 münzgeeinten deutschen Zollvereinsstaaten übereinstimmte, und ging auch der Kundmachung des Patentes der deutsch-österreichische Münzvertrag vom 24. Januar 1857 voraus, aus welchem Österreich (und Liechtenstein) gemäß Vertrag vom 13. Juni 1867 am 1. Jänner 1868 ausschied. Die Wirksamkeit des Patentes wurde verfassungswidrig auch Ungarn oktroyiert. Erst im G. A. XII: 1867, welcher die mit Österreich gemeinsamen Angelegenheiten behandelt, wurde auch die Frage des ung. Münzregales berührt und § 66 des zit. Gesetzes bestimmte diesbezüglich folgendes: „In enger Verbindung mit

dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes. Es ist daher nicht bloß wünschenswert, sondern im Interesse beider Teile auch notwendig, daß in den Ländern des zu schließenden Zollbündnisses sowohl das Münzwesen, als auch der Geldfuß gleich seien. Daher wird es beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbündnisses notwendig sein, im Sinne der §§ 59 und 61 auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Wege eines Übereinkommens zu verfügen. Sollte sich später eine Änderung der so festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems oder Geldfußes als notwendig oder zweckmäßig zeigen, so wird dies im gegenseitigen Einverständnis beider Ministerien und mit Zustimmung der beiden Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Ausgabe des Geldes in ihrer vollen Unversehrtheit aufrecht." Das zwischen Österreich und Ungarn im J. 1867 abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis (G. A. XVI: 1867) verfügte denn auch (Art. XII) folgendermaßen: „Die österreichische Währung bleibt, insolange dieselbe nicht gesetzlich abgeändert wird, die gemeinsame Währung; doch werden beiden Legislativen ehebald gleichlautende Vorlagen, betreffend die Einführung der Goldwährung, zugehen, wobei die Grundsätze der Pariser Münzkonferenz möglichst berücksichtigt werden sollen[1]). Beiden Teilen steht es jedoch frei, Scheidemünzen von 10 Kreuzern und darunter zu prägen, welche auch auf dem anderen Staatsgebiete in den Verkehr aufgenommen werden. Hinsichtlich des Feingehaltes und Gewichtes dieser Scheidemünze sowie deren Betrages ist zwischen den beiden Ministerien ein Einverständnis zu erzielen."

G. A. VII: 1868 setzte die in den ung. Münzen, d. i. in Körmöczbánya (Kremnitz „K. B.") und Gyulafehérvár (Karlsburg „Gy. F".) zu prägenden ung. Goldmünzen (Dukaten), Silber- und Kupfermünzen fest, welches Gesetz durch den bereits erwähnten G. A. XII: 1869 und G. A. XXIV: 1870 ergänzt und teilweise abgeändert wurde, während einige andere spätere Gesetze die Vermehrung der Scheidemünzen verfügten, da jede Bestimmung hinsichtlich des Münz- und Geldwesens in den Wirkungskreis der ung. Gesetzgebung gehört. Die im Jahre 1878 und 1887 mit Österreich abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse (G. A. XX: 1878, XXIV: 1887) enthalten bezüglich der Währung und der baldigen Einführung der durch die Entwertung des Silbers und der heftigen Schwankungen des Devisenmarktes, sowie infolge der Einstellung der Silberausprägung verursachten Verschlechterung der österr. Valuta täglich dringender gewordenen Goldwährung ähnliche Verfügungen wie Art. XII des Zoll- und Handelbündnisses vom Jahre 1867, mit dem Unterschiede, daß das Bündnis vom Jahre 1887 die baldige Herstellung der Barzahlungen beschließt

1) Das Gesetz bezieht sich hier auf den am 31. Juli 1867 zwischen Österreich und Frankreich abgeschlossenen Präliminarvertrag, laut welchem Österreich seinen Beitritt zu der am 23. Dezember 1865 zustandegekommenen lateinischen Münzkonvention erklärt. Dieser Vertrag wurde jedoch nicht ratifiziert und seine Wirkung war bloß in der auf Grund G. A. XII: 1869 verfügten und bis 1892 fortgesetzten Ausprägung von Handels-Goldmünzen zu 8 Gulden (20 Frank) und 4 Gulden (10 Frank) ersichtlich.

und erklärt, daß die neu einzuführende Währung die Benennung „österr.-ung. Währung“ führen wird.

Es kam jedoch teilweise anders.

Ungarn, ebenso wie Österreich, ging von der ausschließlichen Silberwährung im Jahre 1892 zur Goldwährung über, mit der Krone als Rechnungseinheit. Die neue Währung heißt jedoch Kronenwährung (ung. koronaérték) und nicht österreichisch-ungarische Währung, weil dies eine neue gemeinsame Angelegenheit bedeutet hätte, die Vermehrung dieser Angelegenheiten aber, mit Rücksicht auf die möglichste Wahrung der Souveränität Ungarns gegenüber Österreich, keineswegs erwünscht und nur auf jene Angelegenheiten zu beschränken ist, deren Gemeinsamkeit sozusagen eine naturgemäße Folge der Gemeinsamkeit des Herrschers ist. Die Aufnahme der Barzahlungen war allerdings ein leitendes Motiv der Valutaregulierung vom Jahre 1892, doch konnte dieses Ziel infolge der fortwährenden Gegnerschaft Österreichs gegen diesen Plan noch immer nicht verwirklicht werden, trotzdem 1903 dem ung. Reichstag und dem österr. Reichsrat bereits ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt worden war.

§ 68. Die Kronenwährung. Münzsystem. Die Kronenwährung wurde in Ungarn mit G. A. XVII: 1892 (in Österreich mit Gesetz vom 2. August 1892) eingeführt, welches Gesetz am 11. August 1892 in Kraft trat. Gleichzeitig wurde mit Österreich ein Münz- und Währungsvertrag abgeschlossen, dessen Bestimmungen bis Ende 1910 zu gelten hatten und welcher wesentlich die die Kronenwährung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beider Staaten enthält, hierdurch aber die Übereinstimmung des Münzwesens für beide Staaten bis zum genannten Zeitpunkte — und falls der Vertrag nicht gekündigt wird, auf weitere 10 Jahre — sichert. Die wichtigsten Bestimmungen dieser, durch spätere Gesetze ergänzten und durch G. A. XVIII: 1911 bis Ende 1917 in Kraft behaltenen Gesetze sind die folgenden:

An Stelle der österr. Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die in 100 Heller (h) geteilte Krone (K) ist.

Das Münzgrundgewicht dieser Währung ist das Kilogramm in seiner dreimaligen Abstufung. Auf 1 kg reinen Goldes entfallen 3280 Kronen und werden die Goldkronenmünzen in Mischungsverhältnissen von 900/1000 Gold und 100/1000 Kupfer, u. z. aus 1 kg 900/1000 feinen Münzgoldes 2952 Kronen ausgeprägt. Die Parität ist: 1 Goldkrone = 0,8506975 deutsche Mark = 1,050135 Frank = 0,0416364 Pf. Sterling und umgekehrt 1 Mark = 1,17562724 Kronen 1 Frank = 0,952258 Kronen, 1 Pf. Sterling = 24,0174 Kronen. Von Goldmünzen werden ausgeprägt: a) Zwanzig-Kronenstücke, b) Zehn-Kronenstücke, c) Hundert-Kronenstücke. Aus einem Kilogramm Münzgold werden 147,6 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 295,2 Zehn-Kronenstücke, somit aus einem Kilogramm feinen Goldes 164 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 328 Zehn-Kronenstücke geprägt. Auf der Aversseite der ung. Münzen ist über der Jahreszahl der Prägung die ganze Gestalt des Königs im Krönungsmantel ersichtlich, mit folgender ung. Aufschrift im Kreise: „Ferencz József I. K. A. Cs. és M. H. S. D. O. Ap. Kir.“ d. h. Ferencz József Isten Kegyelméből

Ausztriai Császár és Magyar-, Horvát-, Szlavon-, Dalmátországok apostoli királya" (zu deutsch: Franz Josef, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich und apostolischer König von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Dalmatien); auf der Reversseite befindet sich das von 2 Engeln gehaltene vereinigte Wappen der Länder der ung. Krone, mit der Rundschrift „Magyar Királyság" („Königreich Ungarn") und unter dem Wappen die Wertbezeichnung „100 korona", „20 korona", bezw. „10 korona". Die Ränder sind flach; der Rand der 20-Kronenmünzen enthält in vertieften Buchstaben die Worte: „Bizalmam az ösi erényben" (zu deutsch: Mein Vertrauen in die avitische Tugend = ich vertraue der avitischen Tugend). Am Rande der 10-Kronenmünze ist ein vertieftes Ornament angebracht.

Gemäß G. A. XLVII: 1907 (bzw. diesbezüglichem Vertrag mit Österreich im G. A. XLVIII: 1907), welcher anläßlich der 40. Jahreswende der Krönung Franz Josefs I. zum König von Ungarn geschaffen wurde, sind auch Hundert-Kronen-Goldmünzen zu prägen.

Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von der Regierung in den kgl. Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung. Außerdem gestattet die Regierung, daß Zwanzig-Kronenstücke auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind. Für die Ausprägung für Privatrechnung darf keine höhere Prägegebühr als bei Zwanzig-Kronenstücken 0,3, bei Zehn-Kronenstücken 0,5 Proz. des Wertes in Abzug gebracht werden. Die Festsetzung der Prägegebühr innerhalb dieser Maximalgrenze erfolgte im Verordnungswege, und sind die übrigen Bedingungen der Ausprägung für Privatrechnung nach zu vereinbarenden einheitlichen Grundsätzen ebenfalls im Verordnungswege geordnet (s. Vo. FM. vom 15. Dezember 1892, Z. 83354, welche die Prägegebühr mit 6 Kronen —, für die österr. ung. Bank 4 Kronen — per kg Feingold bestimmt). Die österr. ung. Bank ist — gemäß G. A. XX: 1892 und Vo. FM. vom 11. August 1895 Präs. Z. 2326 — verpflichtet, Goldbarren zum Satze von 3276 Kronen per kg Feingold gegen Banknoten einzulösen.

Diejenigen dieser Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter das normierte Passiergewicht 6,74, bzw. 3,37 g am Gewichte verringert sind, sind in beiden Staatsgebieten bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Außer diesen Goldmünzen werden in Ungarn (in der gegenwärtig einzigen Münze zu Körmöczbánya) auch noch Dukaten als Handelsmünzen geprägt (§ 2 und 3 G. A. VII: 1868; § 9 G. A. XVII: 1892), deren Rohgewicht 3,4909, deren Feingewicht aber 3,4545 g beträgt und welche $^{989,583}/_{1000}$ fein sind ($23^3/_4$ karatig). Ihr Nennwert ist 5 Gulden Gold österr. Währung = 11,35 Kronen. Doch kommt diesen Dukaten Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zu (§ 11 G. A. XXXVI: 1899). Die Goldmünzen zu acht und vier Gulden werden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt. Es bleibt jedem der den Vertrag schließenden Staaten freigestellt,

Dukaten in der Art, wie sie im G. A. VII: 1868 zur Prägung zugelassen sind, auch des weiteren auszuprägen.

Außer dieser Goldmünzen werden folgende auf die Kronenwährung lautenden Münzen ausgeprägt:

1. Silbermünzen: Ein-Kronenstücke (G. A. XVII und XVIII: 1892, bzw. über deren Vermehrung G. A. LI: 1895, XX: und XXI: 1912), Zwei-Kronenstücke (G. A. XX und XXI: 1912) und Fünf-Kronenstücke (G. A. XXXII und XXXIII: 1899, bzw. über deren Vermehrung: G. A. XLVIII und XLIX 1907). 2. Nickelmünzen: a) Zwanzig-, b) Zehn-Hellerstücke (G. A. XVII und XVIII: 1892, über deren Vermehrung G. A. X und XI: 1907). 3. Bronzemünzen: a) Zwei-, b) Ein-Hellerstücke. Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt.

Die Ausprägung der Ein-, Zwei- und Fünf-Kronenstücke, der Nickel- und Bronzemünzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt. Die Kontingente von Ein-, Zwei- und Fünf-Kronenstücken, Nickel- und Bronzemünzen werden im Verhältnisse von 70 : 30 auf Österreich und auf Ungarn aufgestellt.

Die beiderseits geprägten Ein-, Zwei- und Fünf-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen werden nach ihrem Nennwerte bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung genommen, und zwar die Ein-, Zwei- und Fünf-Kronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von zehn Kronen. Im Privatverkehre ist niemand verpflichtet, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Münzen der Kronenwährung mehr als 50 in Ein- oder Zwei-Kronenstücken, mehr als 250 Kronen in Fünf-Kronenstücken, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen und mehr als eine Krone in Bronzemünzen in Zahlung zu nehmen.

Der österreichischen Regierung bleibt es vorbehalten, die besonders in Kleinasien, aber auch in anderen orientalischen Ländern stark verbreiteten sogenannten Levantiner Maria-Theresia-Taler des Patentes vom 19. Sept. 1857 auch weiter auszuprägen; dieselben genießen jedoch im Sinne des § 11 des Patentes vom 27. April 1858 keinen gesetzlichen Zahlwert.

Die Ausmünzungen beider Staaten werden in den beiderseitigen General-Probier-Ämtern gegenseitig geprüft (in Ungarn besteht ein solches Probier-Amt in Körmöczbánya). Nach Ablauf jeden Monates hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen neuer Münzen und über die Einziehung und Einschmelzung alter Münzen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzuteilen. Ebenso haben die beiden Finanzminister alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des Münzvertrages ergehen, einander mitzuteilen.

Die Bestimmungen des Münzvertrages haben bis einschließlich Ende des Jahres 1917 zu gelten (G. A. XVIII: 1911).

Das Kontingent der Nickel- und Bronzemünzen ist, ebenso wie jenes der Silbermünzen, ebenfalls in dem Münzvertrage mit Österreich festgesetzt und kann nur auf Grund einer neueren gesetzlichen Bestimmung, bzw. eines neueren

gesetzlich inartikulierten Vertrages abgeändert werden. Die Prägung des auf einen der beiden Staaten fallenden Kontingentes wird außerdem immer durch ein besonderes Gesetz des betreffenden Staates (bzw. Vertrag mit dem andern) angeordnet.

Von den Ein-Kronenstücken wurden auf Grund G. A. XVII, bzw. des Münzvertrages im G. A. XVIII: 1892 insgesamt 200 Millionen Kronen geprägt, von welchem Betrage 30 Proz. auf ungarische und 70 Proz. auf österr. Kronen entfallen. Von der 60 Millionen Kronen betragenden ungarischen Prägung wurden 1 Million 1-Kronenstücke auf Grund G. A. LI: 1895 zur Erinnerung an die Millenarfeier 1896 (die Feier des tausendjährigen Bestehens des ung. Staates) als Erinnerungsmünze geprägt. Diese Münzen werden im Verkehr als 1 Krone angenommen. G. A. XX: 1912 verfügt die Vermehrung der ung. Ein-Kronenstücke um 30 Millionen (der im G. A. XXI: 1912 inartikulierte Münzvertrag mit Österreich hinwieder die Erhöhung des dortigen Umlaufes der Ein-Kronenstücke um 70 Millionen), so daß gegenwärtig in Ungarn 90, in Österreich 210 Millionen Ein-Kronenstücke im Umlauf sind. Die soeben angeführten Gesetze verfügten ferner die Prägung von Zwei-Kronenstücke im Betrage von 15 Millionen für Ungarn, 35 Millionen für Österreich. Fünf-Kronenstücke wurden laut G. A. XXXII: 1899, bzw. Münzvertrag im G. A. XXXIII: 1899 in Ungarn im Betrage von 19200000, in Österreich im Betrage von 44800000 Kronen geprägt, gemäß bereits zit. G. A. XLVII: 1907 und Münzvertrag im G. A. XLVIII: 1907 wurde jedoch dieser Betrag verdoppelt. Von den Fünf-Kronenstücken 1907er Ausgabe wurden 300000 Stück der ungarischen Prägung (im Werte von 1500000 Kronen) anläßlich der 40. Jahreswende der Krönung Franz Josefs zum König v. Ungarn als Erinnerungsmünzen geprägt, deren Ausstattung wesentlich mit jener der Hundert-Kronenstücke übereinstimmt. Nickelmünzen wurde auf Grund G. A. XVII: 1892 und Münzvertrag im G. A. XVIII: 1892 insgesamt 60 Millionen ausgeprägt, und zwar 18 Millionen Kronen seitens Ungarns, 42 Millionen Kronen seitens Österreichs. G. A. X: 1907 und Münzvertrag im G. A. XI: 1907 gestatteten die Vermehrung dieses Kontingentes um 20 Millionen Kronen, wovon 6 Millionen auf Ungarn, 14 Millionen auf Österreich entfallen. Bronzemünzen wurden in Ungarn gemäß G. A. XVII: 1892 und Münzvertrag im G. A. XVIII: 1892 7800000 Kronen, in Österreich 18200000 Kronen, zusammen 26 Millionen Kronen ausgeprägt und seither nicht vermehrt.

Die mit G. A. XVII: 1892 in der dargestellten Weise eingeführte Kronenwährung trat gemäß G. A XXXVI: 1899 am 1. Januar 1900 an die Stelle der österr. Währung und regelte dieses Gesetz die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung (1 Gulden österr. Währung = 2 Kronen, 1 Kreutzer österr. Währung = 2 Heller), den allgemeinen Münzverkehr und die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse, mit der allgemeinen Regel, daß alle Verbindlichkeiten in österr. Währung in Zukunft in Kronenwährung rechtsgültig geleistet werden können (§§ 14—20). Im Privatverkehre, im Handel, in öffentlichen Lokalen aller Art wird noch immer vielfach auch in österr. Währung gerechnet, zu welchem Mißstande

die im Sinne § 9 G. A. XXXVI: 1899 noch im Umlauf behaltenen Silbergulden und auch der Umstand viel beitragen, daß gewisse Münzen (z. B. die 20-Heller-Nickelmünzen, die Goldmünzen zu 20 Kronen) und Banknoten (z. B. die Banknoten zu 20 Kronen) die gewohnte Rechnung in österr. Währung überaus erleichtern. Die aus dieser zweifachen Währung im Handel und Verkehr entstehenden Mißverständnisse und Mißbräuche werden endlich vielleicht durch im G. A. XX: 1912 (§ 7, 8), enthaltenen Strafbestimmungen abgeschafft werden, wonach die Benutzung einer anderen Rechnungsart, als jener in Kronenwährung im Verkehre aller Art als Übertretung durch das zuständige kgl. Bezirksgericht mit einer Geldstrafe bis 200 Kronen geahndet wird. (S. auch Vo. F.-M. vom 12. März 1912 Z. 22436).

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister allgemein oder für bestimmte Gebietsteile Ungarns zu untersagen, daß ausländische Münzen oder sonstige Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden. Ein solches Verbot, welches im Amtsblatte kundzumachen ist, darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten. Die gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Übertretung eines solchen Verbotes ist als Übertretung zu betrachten und durch das zuständige Bezirksgericht mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen zu ahnden. Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch andere Münzen inländischen Gepräges oder Münzen ausländischen Gepräges, sowie andere Zahlungsmittel bei allen oder bei besonders zu benennenden Staats- und öffentlichen Kassen zur Zahlung zuzulassen. Eine solche Zulassung muß im Amtsblatte kundgemacht und in der Kundmachung zugleich der Wert angegeben werden, zu welchem diese Münzen oder Zahlungsmittel an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den Kassen anzunehmen sind (§§ 12, 13 G. A. XXX: 1899).

§ 69. Papiergeld. Österreichisch-ungarische Bank. Es wurde bereits erwähnt, daß in Ungarn vor 1867 kein Papiergeld auf gesetzlicher Grundlage im Umlauf war. Tatsächlich teilte aber Ungarn auch diesbezüglich die vielfältigen Schicksale der österreichischen Finanzen, und die verschiedentlichen Arten von Papiergeld, welche in Österreich seit der Mitte des 18. Jahrhundertes bis 1867 in Umlauf gebracht wurden, waren auch in Ungarn im Verkehr und teilte Ungarn auch hinsichtlich des in der Geschichte der Finanzen beispiellosen Disagios sowie der fortwährenden Devalvationen des Papiergeldes in den Zeitläufen bis 1867 die traurigen finanziellen Geschicke Österreichs, trotzdem es dessen Finanzwirtschaft nicht nur gesetzlich sich nicht zu eigen machte, sondern — wie dies auch die Verhandlungen des ung. Reichstages im Jahre 1812 bezeugen — dieselben aufs heftigste bekämpfte, so daß z. B. das berüchtigte österr. Finanzpatent vom 20. Februar 1811, welches den Nennwert der „Bankozettel" Wiener Währung auf ein Fünftel herabsetzte, durch den ung. Reichstag aufs entschiedenste zurückgewiesen und dessen bindende Kraft sowohl aus staatsrechtlichen, als auch aus wirtschaftlichen Gründen niemals anerkannt wurde, was

natürlich die tatsächliche verheerende Wirkung des Patentes nicht verhindern konnte. Auch die im Jahre 1848 und 1849 durch den ung. Finanzminister besorgte Ausgabe von ungarischem Papiergeld kann streng verfassungsmäßig nicht als gesetzliche Maßregel betrachtet werden, da zur vollen Gültigkeit dieser Emissionen ein formelles Gesetz notwendig gewesen wäre, dieses aber durch den Beschluß des Reichstages, ohne Sanktion des Königs, nicht ersetzt werden kann, — doch müssen die Vorgänge des Jahres 1848 mit dem Maße der vis major gemessen werden. Eine zur Notenemission berechtigte Bank gab es in Ungarn, mit Ausnahme der Episode von 1848 (s. oben S. 260), auch nicht, weil das Privilegium der mit Pat. vom Juni 1816 errichteten und das ausschließliche Recht der Notenemission und der Eskomptierung besitzenden österr. Nationalbank in Ungarn keine rechtliche Geltung hatte, da dieses Privilegium nur durch den Kaiser von Österreich erteilt wurde, die ung. Gesetzgebung aber demselben niemals seine Zustimmung erteilte, bzw. um dieselbe auch nie angegangen wurde. So war die österr. Nationalbank ein ausschließlich österreichisches Geldinstitut, welches aber, von Österreich unterstützt, seine Tätigkeit tatsächlich auch auf Ungarn ausdehnte, trotzdem dort die öffentliche Meinung fortwährend die Errichtung eines selbständigen ung. Noteninstitutes forderte, und auch der Reichstag 1843 einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausarbeitete, welcher aber eben infolge der Intrigen Österreichs nicht zum Gesetze werden konnte. In den Jahren 1849—1861 herrschte in Ungarn das absolutistische österreichische Regime, welches alle nationalen und selbständigen Regungen im Keime unterdrückte und mit schweren Strafen ahndete. Das Privilegium der Nationalbank ward 1816 auf 25 Jahre erteilt, im Jahre 1841 aber auf weitere 25 Jahre verlängert. Im Jahre 1861 begannen in Wien Verhandlungen behufs Neuregelung des Bankwesens, und das österr. Gesetz vom 27. Dezember 1862 verlängerte das Privilegium der Bank auf weitere zehn Jahre bis Ende Dezember 1876.

Als Ungarn im Jahre 1867 den staatsrechtlichen Ausgleich mit Österreich schloß und gleichzeitig in die übereinstimmende Regelung gewisser wirtschaftlichen Fragen, darunter Münz- und Geldwesen, einwilligte (s. oben § 66 G. A. XII: 1867, S. 261), fand es hinsichtlich des Papiergeldes und der österr. priv. Nationalbank folgenden Zustand vor, welcher ausschließlich durch Österreich ohne jedwedes Befragen und ohne jede Mitwirkung von Seite Ungarns herbeigeführt wurde:

Es waren seitens Österreichs im ganzen 300 Millionen Gulden in Staatsnoten mit Zwangskurs zu 1, 5 und 50 Gulden ausgegeben worden, welche Summe mit den durch das österr. Gesetz vom 17. November 1863 auf einen Höchstumlauf von 100 Millionen Gulden begrenzten Partialhypothekaranweisungen — den durch die österr. Salzbergwerke gesicherten sog. Salinenscheinen — derart in Verbindung gebracht wurde, daß die Summe der Staatsnoten und jene dieser Anweisungen den Höchstbetrag von 400 Millionen Gulden nicht übersteigen durfte, daß aber bei Abgang der Schuldverschreibungen der Notenumlauf und umgekehrt der Betrag der Schuldverschreibungen bis zu diesem Höchstbetrage stets wechselseitig ergänzt werden

durfte. Ferner schuldete Österreich der Bank den Betrag von 80 Millionen Gulden. Für den die Summe von 200 Millionen Gulden übersteigenden Betrag der durch die Bank ausgegebenen Noten mußte bei der Bank eine Bardeckung in Silbermünzen oder Barren, eventuell bis zu 1/4 in Gold vorhanden sein. Die Deckung des Restes mußte aus eskomptierten oder lombardierten Effekten, eingelösten Kupons von Grundentlastungsobligationen oder umlaufsfähigen eigenen Pfandbriefen der Bank (zu 2/3 des Nennwertes bis höchstens 20 Millionen Gulden) bestehen. An eine obligatorische Einlösung der Banknoten war infolge der übermäßigen Staatsnotenausgabe nicht zu denken.

Der Ausgleich mit Österreich im Jahre 1867 bezog sich aber auf die Bankfrage nicht und ebensowenig das im selben Jahre abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis. Die ungarischen und österreichischen Ministerien schlossen am 8. März und 12. September 1867 Übereinkommen ab, im Sinne welcher der tatsächliche Zustand zeitweilig, bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung, aufrechterhalten blieb, ja sowohl im Jahre 1868 als auch im Jahre 1872 wurden mit einseitigen österreichischen Gesetzen — zu welchen allerdings die Zustimmung des ungarischen Ministeriums, aber nicht jene der ungarischen Gesetzgebung eingeholt und erhalten ward — betreffend die bankmäßige Deckung, die Metallfundation und das Aktienkapital der Bank neue Verfügungen getroffen, die aber nur mehr geschichtliches Interesse haben. Nach langwierigen Verhandlungen (1872—1877) kam zwischen den beiden Regierungen hinsichtlich der Bank eine Vereinbarung zustande, welche im G. A. XXV: 1878 inartikuliert wurde. Dieses Gesetz, ebenso wie es die bezüglichen späteren Gesetze — und natürlich auch die entsprechenden österreichischen Gesetze — aus den Jahren 1887, 1899 und 1911 tun, anerkannte ausdrücklich das unbestreitbare Recht Ungarns zur selbständigen Errichtung von Notenbanken, hielt jedoch aus wirtschaftlichen Gründen an dem tatsächlichen Zustande fest, daß in Ungarn und in Österreich nur ein einziges Institut einheitliche Noten ausgeben solle, und wurde hierzu der bisherigen österr. Nationalbank das Privilegium auf 10 Jahre erteilt, doch wurde die Bank auf paritätischer, dualistischer Grundlage in die „Österr.-Ung. Bank“ (osztrák-magyar bank) umgewandelt. Gleichzeitig verpflichtete sich Ungarn (G. A. XXVI: 1878), von der 80-Millionen-Guldenschuld Österreichs, ausschließlich aus Rücksichten der Billigkeit, 30 Proz. zu übernehmen, so zwar, daß Ungarn 24 Millionen Gulden in 50 Jahresraten an Österreich bezahlt. Das Privilegium der Österr.-Ung. Bank wurde mit diesen grundsätzlichen Bestimmungen, aber mit wichtigen Änderungen in den Einzelheiten, im Jahre 1887 und — nach zweijährigem Provisorium — im Jahre 1899 bis Ende 1910, endlich im Jahre 1911 bis Ende 1917 erneuert. Das geltende Recht hinsichtlich der Österr.-Ung. Bank (in folgendem der Kürze halber „die Bank“), so wie es in den noch geltenden Teilen der G. A. XXV und XXVI: 1878, XXVI und XXVII: 1887, XXXVII und XXXVIII: 1899, XVIII: 1911, sowie in den die Ergänzung dieser Gesetze bildenden Statuten (sowohl des eigentlichen Bankgeschäftes als auch der Hypothekarabteilung der Bank, ferner dreier, dem G. A. XXXVII: 1899, bzw. G. A. XVIII: 1911 beigefügten besonderen Übereinkommen der beiden

F. M. mit der Bank), hinsichtlich der 80-Millionenschuld aber im G. A. XVIII: 1911 enthalten ist, ist das folgende:

Die Österr.-Ung. Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem in 150000, auf Namen lautende, mit 1400 Kronen voll eingezahlte Aktien aufgeteilten Aktienkapital von 120 Millionen Kronen, dessen Höhe nur mit einem, durch die Gesetzgebungen beider Staaten genehmigten Beschluß der Generalversammlung abgeändert werden kann. Ihre Aufgabe ist, für die Regulierung des Geldverkehrs, für die Erleichterung des Ausgleiches der Zahlungen, für die Befriedigung der Kreditansprüche des Handels, der Groß- und Kleinindustrie sowie der Landwirtschaft zu sorgen, vor allem aber die Aufrechterhaltung der Barzahlungen zu sichern, ferner mit allen ihren Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gebrachte Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Geldfußes der Kronenwährung ständig gesichert bleibe. Die Bank hat das ausschließliche Recht der Ausgabe von Banknoten in Ungarn und in Österreich, ferner seit 1888 in Bosnien und der Herzegowina (§ 2 G. A. XXVI: 1887). Ihr Vermögen und ihre Einkünfte — mit Ausnahme ihrer in einem besonderen Übereinkommen (G. A. XXXVII: 1899 u. G. A. XVIII: 1911) bewerteten Immobilien, ihrer Reservefonds und der Dividenden — sind steuerfrei; ihre Urkunden, Bücher und Eingaben sind gebührenfrei; ihre Bücher haben dieselbe Beweiskraft wie die öffentlichen Urkunden; sie besitzt einen priv. Gerichtsstand (in Ungarn können Klagen gegen die Bank nur beim kgl. Handels- und Wechselgerichtshof in Budapest, aus Hypothekargeschäften aber beim kgl. Gerichtshof in Budapest, in Österreich nur beim Wiener k. k. Handelsgericht, bzw. aus Hypothekargeschäften beim Wiener k. k. Landesgericht angestrengt werden); die Bank ist von der Verpflichtung zur Protokollierung ihrer Firma und ihrer Leiter enthoben. Die Firma der Bank lautet in ungarischer Sprache: „Osztrák-Magyar Bank", in deutscher Sprache: „Österreichisch-Ungarische Bank". Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der Länder der ungarischen Krone und den kaiserlich österreichischen Adler ohne Verbindung nebeneinander, sowie die Firma in ungarischer und deutscher Sprache als Umschrift.

Der Sitz der Bank ist in Wien. Für alle Geschäftszweige der Bank (mit Ausnahme des Hypothekar- und Pfandbriefgeschäftes, für welches in Budapest eine Repräsentanz wirkt) sind in Budapest und in Wien Hauptanstalten aufrechtzuerhalten; in der Provinz können — auf Wunsch der betreffenden Regierung müssen — Filialen errichtet werden. An der Generalversammlung der Bank können nur ung. und österr. Staatsbürger teilnehmen, falls sie im Vollbesitze ihrer privaten und politischen Rechte sind. Nur juristische Personen, Frauen und die gemeinsamen Eigentümer von Aktien dürfen sich vertreten lassen. Die Generalversammlung wird in Budapest oder Wien abgehalten, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder ung. oder österr. Staatsbürger sind. Alle Angelegenheiten der Bank, welche nicht in den Bereich der Generalversammlung oder der Direktion gehören, sowie die Vertretung derselben gehören in den Wirkungskreis des durch die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von vier Jahren frei ge-

wählten Generalrates mit 12 Mitgliedern (6 ung., 6 österr. Staatsbürger), die keinerlei Leitung eines anderen Geldinstitutes angehören dürfen. Bei der Wahl der Revisoren und deren Vertreter muß darauf Bedacht genommen werden, daß sich unter denselben ung. und österr. Staatsbürger befinden. Der Generalrat leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und das ganze Geschäft der Bank, für welches auf den Bankplätzen beider Staaten die gleichen Normen gelten. Der Generalrat bestimmt den einheitlichen Zinsfuß für das Diskont- und Darlehensgeschäft. Derselbe wählt aus seinem Schoße jährlich ein Exekutivkomitee, in welchem ung. und österr. Staatsbürger paritätisch vertreten sein müssen. Dem Generalrate gehören noch an: der Gouverneur, der ung. und der österr. Vizegouverneur und deren Stellvertreter. Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des ung. und des österr. F. M. durch den König auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und kann nach Ablauf dieser Frist wieder ernannt werden. Gebräuchlich ist es, abwechselnd einen ung. und einen österr. Staatsbürger zu ernennen. Derselbe führt den Vorsitz im Generalrate und in allen ständigen Kommissionen und sind deren Beschlüsse nur mit seiner Genehmigung vollziehbar. Der ung. Vizegouverneur, der gleichzeitig Vorsitzender der Budapester Direktion ist, sowie dessen Stellvertreter, werden auf Vorschlag des ung. F. M., der österr. Vizegouverneur aber, der zugleich Vorsitzender der Wiener Direktion ist, sowie dessen Stellvertreter, auf Vorschlag des österr. F. M. auf die Dauer von fünf Jahren durch den König ernannt. Das Jahresgehalt des Gouverneurs beträgt 40 000 Kronen (und Dienstwohnung), jenes der Vizegouverneure 20 000 Kronen; das Amt der Vizegouverneur-Stellvertreter und der Generalräte ist ein Ehrenamt. Die Generalräte hinterlegen 25 auf ihren Namen lautende Aktien. Der Gouverneur leistet dem König, die Vizegouverneure und ihre Vertreter dem betreffenden F. M., die Generalräte und die Direktoren dem Gouverneur eine Angelobung auf statutenmäßige Leitung der Geschäfte nach bestem Können und Gewissen. Die Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der ständigen Kommission sind abwechselnd in Budapest und in Wien abzuhalten und sind zu denselben auch die beiden Regierungskommissäre zu laden. Der Generalrat ist der Prokurist der Bank. Zur gültigen Zeichnung der Firma ist stets die Unterschrift des Gouverneurs (oder Vizegouverneurs oder dessen Stellvertreters), eines Mitgliedes des Generalrates und des Generalsekretärs (oder dessen Stellvertreters nötig. Wichtige Organe sind ferner die beiden Direktionen in Budapest und in Wien, welche jede für sich aus dem Vizegouverneur, dessen Stellvertreter und den Mitgliedern des Generalrates ung. bzw. österr. Staatsbürgerschaft, ferner aus den seitens des Generalrates oder der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern besteht. Dieselben leiten die Geschäfte gemäß den Statuten selbständig; sie setzen im betreffenden Staate den Bankkredit im Eskompte- und Darlehensgeschäft fest, errichten für das Eskomptegeschäft Banknebenstellen, ernennen die Zensoren. Die Mitglieder der Direktion erlegen je 20 auf ihren Namen lautende Aktien; ihr Amt ist ein Ehrenamt und ist dasselbe mit der Leitung anderer Geldinstitute unvereinbar. Jeder Direktion wird seitens des Generalrates ein

Zentralinspektor beigegeben, welcher der Referent der Direktion und Vollstrecker ihrer Beschlüsse ist, ferner die Überwachung der Filialen besorgt. Die Beschlüsse des Generalrates werden durch den Generalsekretär (den obersten Beamten der Bank) oder dessen Stellvertreter vollstreckt, derselbe ist beratendes Mitglied des Generalrates, des Exekutivkomitees und aller ständigen Kommissionen. Die ständigen Beamten der Bank werden durch den Generalrat angestellt und bildet derselbe ihre Disziplinarbehörde.

Die ung. und die österr. Regierung ernennen je einen Kommissär und dessen Stellvertreter als Organe, durch welche sich die Regierungen davon Gewißheit verschaffen, daß die Bank den Gesetzen, Statuten und den Staatsinteressen gemäß vorgehe. Sie haben in allen Sitzungen (auch in der Generalversammlung) beratende Stimme und können in die Geschäftsführung Einsicht nehmen. Ihr Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Kommt diesbezüglich kein Einverständnis zustande und handelt es sich um Beschlüsse der Generalversammlung oder des Generalrates, so steht, insoweit Fragen des staatlichen Interesses in Betracht kommen, die Entscheidung dem bezüglichen Gesamtministerium zu, wenn es sich aber um Fragen des Gesetzes oder der Statuten handelt, insbesondere auch um jene Streitfragen, welche aus der Verantwortlichkeit des Gouverneurs und seiner Stellvertreter entstehen, sowie bei Auflösen des Privilegiums zwischen Bank und der Regierung oder beiden Regierungen auftauchen, so entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, welches aus je drei (durch die Plenarversammlungen der betreffenden Gerichtstellen jährlich freigewählten) Mitgliedern der kgl. ung. Kurie und des österr. k. k. obersten Gerichtshofes und dem von ihnen zu erwählenden Vorsitzenden besteht und je nach Ladung des Vorsitzenden in Budapest oder in Wien tagt. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhören des Generalrates. Dasselbe ist an keinerlei prozessuale Regeln gebunden, ist jedoch zur Begründung seiner Entscheidung verpflichtet. In solchen Streitfragen, welche zwischen der Bank und der ung. Regierung auftauchen und nicht in den Bereich dieses Schiedsgerichtes gehören, entscheidet der kgl. Gerichtshof in Budapest (für Österreich das Wiener k. k. Landesgericht), welcher auch zur Vollstreckung der Beschlüsse des obenerwähnten Schiedsgerichts zuständig ist.

Die Geschäfte der Bank sind in den Statuten (Art. 55—89) taxativ bestimmt. Es sind dies Bankgeschäfte aller Art, Verkauf, Kauf und Belehnung von Gold (Devisen) und Silber, von Schecks und ausländischen Banknoten, Depositen, Inkassi, Girogeschäft, Eskompte und Reeskompte von Wechseln und Warrants (letztere seit Verfügung im G. A. XX: 1890), wenn sie längstens in drei Monaten fällig und mindestens zwei Unterschriften tragen; Hypothekardarlehen in Pfandbriefen (bis 300 Millionen Kronen). Die zulässigen Geschäfte mit dem ung. und österr. Fiskus sind in den Statuten festgestellt. Die Bank darf nämlich Wechsel beider Finanzverwaltungen statutenmäßig und immer nur auf Beschluß des Generalrates eskomptieren; kommissionsweise Geschäfte für die beiden Staaten besorgen, jedoch mit monatlicher Barabrechnung; ferner alle sonstigen statutenmäßigen Geschäfte abschließen, doch sind Darlehen ausgeschlossen. Die Bank ist aber verpflichtet, für Rechnung beider Finanz-

verwaltungen spesenfrei Gelder zu übernehmen, bis zur Höhe derselben Zahlungen zu leisten und Umwechslungen vorzunehmen. Um den Einfluß der Bank auf die Erhaltung der Goldwährung zu stärken, ist neben der unbeschränkten Gestaltung des Ankaufes von Goldmünzen und Devisen auch der Golddienst für beide Staaten seit 1901 der Bank übertragen. Ferner wurde die Bank durch G. A. XX: 1892 verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren dem gesetzlichen Münzfuß entsprechend anzukaufen. Der Einlösungspreis für Barren, Goldsand, Goldstaub beträgt 3276 Kronen für das Kilogramm fein, nach Abzug von 4 Kronen Präge- und 2 Kronen Probiergebühr.

Die Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums in beiden Staaten ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Art. 84 der Statuten bestimmten Grenzen, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Noten unter 50 Kronen, und zwar bloß zu 20 und zu 10 Kronen, dürfen nur in einer durch die F. M. beider Staaten vereinbarten Höhe ausgegeben werden. (Es gibt Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.) Die Banknoten sind auf der einen Seite mit ungarischem Text und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone und auf der anderen Seite mit gleichlautendem deutschen Text und dem kaiserlich österr. Adler versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank [1]).

Die Bank ist — aber nur nach Aufnahme der Barzahlungen in beiden Staaten, welche jedoch bis April 1912 nicht erfolgte [2]) — verpflichtet, sämtliche von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Budapest und in Wien sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld ungarischer oder österreichischer Prägung einzulösen. Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Budapest oder bei der Hauptanstalt in Wien nicht längstens binnen 24 Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies — den Fall von seitens der beiden Regierungen anerkannten vis major ausgenommen — außer

1) Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehr als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 4000 Kronen beträgt. Das Strafverfahren kann in Ungarn nur über Antrag des Generalrates der Bank durch den Budapester, beziehungsweise Agramer Gerichtshof I. Instanz eingeleitet werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arrest umzuwandeln, dessen Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf. Hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafen sind die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Strafgesetze anzuwenden. (§ 7 G. A. XXXVII: 1899.)

2) Gemäß § 5 G. A. XVIII: 1911 und Art. 111 der durch G. A. XVIII: 1911 abgeänderten Statuten ist die Bank gehalten, die Barzahlungen sofort aufzunehmen, falls dies die Gesetzgebung beider Staaten verfügt oder falls diese innerhalb vier Wochen über den diesbezüglichen Vorschlag der Bank keinen Beschluß fassen sollten, wodurch dieser Vorschlag als gutgeheißen betrachtet wird. Die Bank ist jedoch berechtigt, tatsächlich, ohne Befragen, die Barzahlungen aufzunehmen, was übrigens schon seit vielen Jahren in Wirklichkeit der Fall ist.

dem Fall einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Staaten verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Der Generalrat hat für ein derartiges Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld ungarischer oder österreichischer Prägung nach seinem Nennwert oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebühr berechnet, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig bedeckt sein. Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen: a) statutenmäßig eskomptierte Wechsel und Effekten; b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel; c) statutenmäßig eingelöste verfallene Effekten und Kupons; d) statutenmäßige Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten. Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Metallvorrat (in welchen bis zur Höhe von 60 Millionen Kronen die auf Gold lautenden auf höchstens drei Monate laufenden und von mindestens zwei als zahlungsfähig anerkannten Schuldnern unterschriebenen ausländischen Wechsel und Noten einberechenbar sind) um mehr als 600 Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich 5 Proz. an die beiden Staaten, und zwar in demselben Verhältnisse und im selben Zeitpunkte zu entrichten, in welchem jedem der beiden Staaten der Anteil am Gewinne der Bank auszubezahlen ist (Art. 84 und 102). Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenausgabe zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^{5}/_{48}$ als Steuerzoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuerzoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer. Die Noten der Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staaten von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Der Betrag der einberufenen, aber nicht zur Einlösung gelangten Noten verjährt nach Ablauf von 6 Jahren von der letzten Frist für Einziehung zugunsten der beiden Staaten, und zwar in demselben Verhältnis, in welchem jedem der beiden Staaten der Anteil am Gewinne der Bank auszuzahlen ist.

Von dem gesamten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 4 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden 10 Proz. in den Reservefonds und 2 Proz. in den Pensionsfonds hinterlegt. Von dem sonach erübrigten Teile des Gewinnes ist, insolange die Gesamtdividende der Aktionäre 7 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, ein Drittel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, zwei Drittel fallen den beiden Staaten zu. Von dem weiter erübrigten Teile des Gewinnes ist ein Viertel der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigten drei Viertel fallen den beiden Staaten zu.

Die ungarische und die österreichische Regierung sind durch ihr mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenes Einverständnis berechtigt, im Falle des Ablaufes des Privilegiums der Bank oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekarkreditgeschäftes, welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen. Den Aktionären der Bank ist dagegen von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Aktie sofort der Betrag von 1520 Kronen herauszuzahlen. Außerdem haben die übernehmenden Staatsverwaltungen den Aktionären den Betrag der noch nicht zur Verteilung gelangten Dividenden und den für jede Aktie entfallenden gleichen Anteil an dem bilanzmäßigen Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen.

Im Falle der Übernahme des den Gegenstand des Privilegiums bildenden Bankgeschäftes durch die beiden Saatsverwaltungen ist jedoch die Generalversammlung der Bank auch berechtigt, die Fortdauer der Aktiengesellschaft zum Betriebe des Hypothekarkreditgeschäftes, unter Beobachtung des Art. 6 der Statuten bezüglich der im Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarkreditabteilung im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe, in beiden Staaten, mit freier Wahl des Hauptsitzes in Budapest oder in Wien zu beschließen.

Sollte das Privilegium der Bank ablaufen, ohne daß die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmerechte Gebrauch machen, so wird der Generalversammlung der Bank das Recht zustehen, die Fortdauer der Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Budapest oder in Wien und mit Zweigniederlassungen in beiden Staaten zum Betriebe des Bank- und Hypothekarkreditgeschäftes, unter Ausschluß der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen, zu beschließen. Bezüglich der bis zum Ablaufe des Privilegiums abgeschlossenen Geschäfte haben dann die für den Fall der Liquidation der Bank getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. Alle der Bank eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Hinsichtlich der österreichischen Schuld von 80 Millionen Gulden ö. W. kam zwischen den beiden Staaten und der Bank im Jahre 1911 ein neues Übereinkommen zustande (frühere Übereinkommen s. G. A. XXVI: 1878, XXVII: 1887, bezw. I: 1898, IV: 1899, XXXVIII: 1899), welches im G. A. XVIII: 1911 enthalten ist und wesentlich folgende Bestimmungen enthält: Das der österr. Regierung seitens der österr. Nationalbank am 3. Januar 1863 im Betrage von 80 Millionen Gulden ö. W. (160 Millionen Kronen) erteilte Darlehen, welches vom 1. Januar 1900 ab auf den Betrag von 60 Millionen Kronen reduziert wurde, wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Bank (also bis Ende 1917) nicht getilgt [1]). Die Tilgung des Restbetrages von 60 Millionen erfolgt nach Erlöschen des Privilegiums in der Weise, daß Ungarn 30 Proz. desselben in 50 Jahresraten zinsenfrei an Österreich bezahlt (G. A. XXVI: 1878, XXVII: 1887, XXVIII: 1899). Die Zahlungen erfolgen deshalb an die österr. Regierung und nicht an die Bank, weil Ungarn mit letzterer hinsichtlich dieser ausschließlich durch Österreich vereinbarten Schuld in keinem Rechtsverhältnisse steht und seine Beitragsleistung nur ein Akt der Billigkeit Österreich gegenüber ist.

Der Geschäftsstand der Bank am 7. April 1912 wird durch folgende Daten veranschaulicht:

1. Aktiva.

	Kronen
Metallvorrat: a) Goldmünzen in K.-Währung, Goldbarren, ausländische und Handelsmünzen, per kg fein mit 3278 Kronen berechnet .	1 260 945 164,13
b) Goldwechsel auf ausländische Plätze und ausländische Noten	60 000 000
c) Silber- und Scheidemünzen	304 114 723,85 [2])
Eskomptierte Wechsel, Warrants und Wertpapiere . . .	863 327 960,97
Lombarddarlehen	131 577 400
Schuld der österr. Regierung	60 000 000 [1])
Wertpapiere	21 629 824,78
Hypothekardarlehen	298 920 652,17
Andere Forderungen	124 879 618,10
Zusammen	3 125 395 344

2. Passiva.

Aktienkapital	210 000 000
Reservefonds	25 563 159,35
Banknotenumlauf	2 233 027 700
Giroforderungen und andere sofort fällige Schulden . . .	253 795 281,32
Pfandbriefe im Verkehr	295 391 200
Verschiedene Schulden	107 618 003,33
Zusammen	3 125 395 344

Der steuerpflichtige Notenumlauf betrug am genannten Tage 7 967 000 Kronen, der noch gestattete — steuerpflichtige — Notenumlauf aber

1) Ungarn trägt zur Tilgung der durch Österreich abgezahlten 60 Millionen Kronen in der Weise bei, daß es vom 1. Januar 1900 ab einen Betrag von 18 Millionen Kronen in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten von 360 000 Kronen an Österreich entrichtet.

2) Somit Gesamt-Metallvorrat: 1 625 059 887,98 Kronen.

1 829 622 000 Kronen. Die Bankrate betrug seit 22. September 1911: Für Eskompte 5 Proz., für Darlehen auf österr. oder ung. Staatspapiere und Pfandbriefe der Bank 5½ Proz., in den übrigen Fällen 6 Proz.

V. Im Sinne der obenerwähnten Gesetze über die Kronenwährung wurde auf Grund des in dem G. A. XXIV: 1894 inartikulierten Vertrages mit Österreich, von der 312 Millionen Gulden betragenden, schwebenden Staatsschuld in der Form von Staatsnoten vorerst ein Teilbetrag von 200 Millionen Gulden österr. Währung (400 Millionen Kronen) eingelöst, während der Restbetrag von 112 Millionen Gulden (224 Millionen Kronen) auf Grund G. A. XXXI: 1899 eingelöst wurde, so daß gegenwärtig die Einlösung der schwebenden Schuld bereits gänzlich durchgeführt ist und weder in Österreich noch in Ungarn Staatsnoten zirkulieren, ja auch die Verpflichtung des Staates zur Einlösung der Staatsnoten ist bereits am 31. August 1907 erloschen. Mit der Durchführung war seitens beider Staaten die österreichisch-ungarische Bank betraut.

Der Aufnahme der Barzahlungen steht gegenwärtig nichts im Wege.

Der Papiergeldumlauf Ungarns und Österreichs besteht aus den auf vollkommen banktechnische Grundlage gestellten Banknoten, deren metallische Deckung eine fast 100 prozentige ist, ja der Goldschatz der Bank allein, mit Einrechnung von 60 Millionen Devisen (deren Einrechnung in den Metallschatz der Bank gestattet ist), genügt bei der musterhaften Organisation und Solidität des Devisengeschäftes der Bank auch ohne die anläßlich der Valutaregulierung erfolgten Golderläge beider Staaten (320 Millionen Kronen, hievon 96 Millionen Ungarn), zur vollen bankmäßigen Deckung der Banknoten, welche mit Rücksicht auf den sehr bedeutenden Goldbesitz der Bank zu den bestfundierten der Welt zählen.

IV. Abschnitt. Die Organe der Selbstverwaltung.

Die Selbstverwaltung wird in Ungarn (ohne Kroatien-Slavonien, diesbezügl. s. weiter unten) ausgeübt durch 1. die Gemeinden; 2. die Munizipien, unter welchen die Komitate und die durch ein Gesetz mit dem Munizipalrechte bekleideten Städte zu verstehen sind; 3. die auf dem Gebiete eines jeden Munizipiums wirkenden Verwaltungsausschüsse, welche aber zum Teil auch aus solchen Mitgliedern gebildet werden, die auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums ein Staatsamt bekleiden.

A. Die Gemeinde (ung. község).

§ 70. Allgemeines. Gebiet. Obrigkeit. Das Grundgesetz über die Gemeinden ist G. A. XXII: 1886 (früher G. A. XVIII: 1871), welches durch eine große Zahl von früheren und späteren Gesetzen bedeutend erweitert ist, während eine überaus große Anzahl von Verordnungen die Durchführung des Gesetzes regelt. (Wo im Verlaufe dieser Darstellungen keine Berufung auf eine andere Rechtsquelle geschieht, dient das Gemeindegesetz vom Jahre 1886 — G. — als solche.)

Die Gemeinden sind entweder a) Städte mit geordnetem (geregeltem) Magistrat; oder b) Großgemeinden, welche, obwohl ohne geordneten Magistrat, ihre gesetzlichen Agenden doch aus eigener Kraft besorgen können; oder aber c) Kleingemeinden, welche nur im Vereine mit anderen Gemeinden als „Kreis" (kör) ihren gesetzlichen Agenden nachkommen können, und gelangt dies darin zum Ausdruck, daß dieselben gewisse gemeinsame Beamte haben, namentlich den Notar (Kreisnotar), den Arzt (Kreisarzt) und den öffentlichen Vormund (Waisenvater, Kreisvormund). Die Zahl der Städte mit geordnetem Magistrat beträgt 110, jene der Großgemeinden 2098, die der Kleingemeinden 10333 mit 2713 Kreisnotariaten.

Die Bewilligung, daß sich eine Stadt mit geordnetem Magistrate als besonderes Munizipium konstituiere, erteilt die Gesetzgebung (neuestes Beispiel hiefür: G. A. LI: 1907, hinsichtlich der Stadt Miskolcz), ebenso zur Umgestaltung von Städten mit Munizipalrecht in Städte mit geordnetem Magistrat oder in Großgemeinden (§ 95 G. A. XXI: 1886). Darüber aber, daß sich eine Kleingemeinde zu einer Großgemeinde, eine Großgemeinde zu einer Stadt mit geordnetem Magistrate, oder umgekehrt, daß sich eine Stadt mit geordnetem Magistrate zu einer Großgemeinde, eine Großgemeinde zu einer Kleingemeinde umgestalten

könne, oder daß eine Gemeinde, ihre bisherige Stellung aufgebend, sich einer anderen Gemeinde anschließe, oder sich mit dieser vereinige, entscheidet unter Anhörung der interessierten Gemeinden und Parteien, sowie des betreffenden Munizipiums das Min. d. Inn. und kann die Bewilligung nicht versagt werden, wenn die materiellen und kulturellen Kräfte dies wünschenswert erscheinen lassen und die Mehrheit der Steuerträger dies wünscht.

Jede Gemeinde darf in allen amtlichen Beziehungen nur den durch den Min. d. Inn. festgestellten Namen führen, ohne Rücksicht darauf, daß gewisse Urkunden nicht in der Staatssprache ausgestellt sind, und darf nur die festgestellte amtliche Schreibweise angewendet werden, so wie dieselbe in den zur Evidenzhaltung der Gemeindenamen angelegten und durch das landesstatistische Amt geführten Landesstammbüchern enthalten ist. Es ist jedoch gestattet, neben dieser amtlichen Bezeichnung als Erklärung (in Parenthesen) die abweichende geschichtliche oder gewohnte Benennung beizufügen, und gilt dies auch für Schulbücher, aber nicht für Siegel, Stempel, Wappen. Letztere müssen ebenfalls so geführt werden, wie dieselben im Landesstammbuch enthalten sind (G. A. IV: 1898 über die Gemeinde- und andere Ortsnamen; Vo. Min. I. Z. 125000/1898 über die Organisation der Landeskommission für Gemeindestammbücher).

Die Gemeinde erledigt innerhalb des Rahmens der Gesetze selbständig ihre inneren Angelegenheiten, vollzieht die auf die staatliche und die Munizipalverwaltung bezüglichen Verfügungen des Gesetzes, der Regierung und des Munizipiums.

Jedes Gebiet muß zu einer Gemeinde gehören. Wenn höhere Verwaltungs-, hauptsächlich aber polizeiliche Rücksichten den Anschluß eines mit irgend einer Gemeinde oder einer Stadt mit geordnetem Magistrate zusammenhängenden Gebietsteiles an eine in der Nähe desselben gelegene Gemeinde oder Stadt fordern, kann dies der Minister des Innern nach Einvernahme des zuständigen Munizipiums anordnen. Auch sonst kann dies im Interesse des betreffenden Gebietsteiles oder auch auf Vorstellung der interessierten Bewohner auf diesem Wege geschehen.

Die obrigkeitliche Gewalt der Gemeinden erstreckt sich auf alle in der Gemeinde wohnhaften oder daselbst weilenden Personen und auf das gesamte in der Gemeinde und auf dem Gebiete derselben befindliche Vermögen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel bilden: a) die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen; b) die zur ständigen oder zeitweiligen Wohnung des Königs und des Hofstaates dienenden Gebäude und deren Zubehör; c) jedes ausschließlich zu militärischen Zwecken benützte Gebäude oder Lokal, während der Dauer der Benützung. (In der Frage des Wirkungskreises der Gemeinde hat Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichte Platz: § 23 G. A. XXVI: 1896.)

§ 71. Gemeindezuständigkeit (Heimatsrecht). Jeder Staatsbürger muß in den Verband irgend einer Gemeinde gehören, kann aber nur in den Verband einer Gemeinde gehören. Der Gemeindeverband und die aus demselben folgende Zuständigkeit wird nur in dem Falle als erloschen betrachtet, wenn der Betreffende in den Verband einer anderen Gemeinde getreten ist. Eheliche

oder legitimierte Kinder folgen der Zuständigkeit des Vaters. Uneheliche gehören in den Verband jener Gemeinde, in welcher sich die Mutter derselben zur Zeit der Geburt aufhielt. Adoptierte minderjährige Kinder folgen der Zuständigkeit des Adoptierenden. Die Ehegattin folgt der Zuständigkeit ihres Gatten und behält sie dieselbe auch als Witwe insolange, als sie nicht kraft eigenen Rechtes in einer anderen Gemeinde die Zuständigkeit erwirbt. Nach gerichtlicher Auflösung des Ehebandes tritt sie in den Verband jener Gemeinde zurück, welcher sie vor ihrer Verehelichung angehört hatte. Jene ursprünglich ausländischen Frauen aber, welche durch ihre Ehe die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, behalten in den oben bezeichneten Fällen die durch die Verehelichung erworbene Zuständigkeit.

Die Gemeindezuständigkeit kann durch Ansiedelung oder auch ohne diese durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben werden. Jeder Staatsbürger hat das Recht, sich in einer anderen Gemeinde anzusiedeln, und darf die Gemeinde die Ansiedelung nur in dem Falle verweigern: a) wenn nachgewiesen wird, daß der sich Ansiedelnde wegen eines Verbrechens oder aber wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht unter Anklage steht oder verurteilt ist; b) wenn derselbe nicht imstande ist, sich ohne Belastung der Gemeinde selbst zu erhalten; c) wenn er seitens seines letzten ständigen Aufenthaltsortes kein befriedigendes Sittenzeugnis aufzuweisen vermag. Die Gewährung der Ansiedelung ist kostenfrei.

Wer in eine andere Gemeinde übersiedelt, tritt hierdurch noch nicht aus dem Verbande der alten Gemeinde aus; wenn er aber in der neuen Gemeinde vier Jahre ununterbrochen wohnt, zu den Gemeindelasten beiträgt, und die Gemeinde, in welche er übersiedelt ist, gegen ihn die in den obigen Punkten a) b) c) aufgestellten Bemängelungen während dieser Zeit nicht geltend macht, so wird er als diesem Gemeindeverband angehörig und aus dem früheren Gemeindeverbande ausgetreten betrachtet, auch dann, wenn er seine Absicht zur Ansiedelung nicht angemeldet hat; ausgenommen, wenn er zu den Lasten jener Gemeinde, aus der er übersiedelt ist, auch während jener Zeit ununterbrochen beigetragen hat, oder aber, falls er auch ohne einen solchen Beitrag, seine Zuständigkeit zu der früheren Gemeinde mit Einwilligung derselben beibehalten will. Die Aufnahme in die Ansiedelungsgemeinde kann nicht verweigert werden: a) falls der Angesiedelte zwei Jahre lang ständig in der Gemeinde gewohnt hat; b) falls er während dieser Zeit dort die öffentlichen Lasten fortwährend getragen hat; c) falls er nicht unter die in obigen Punkten a) b) c) erwähnten Ausnahmen fällt. Über die Aufnahme in den Gemeindeverband entscheidet die Gemeinde mit Ausschluß jeder ferneren Berufung. Hingegen hat bei Verweigerung der Aufnahme in den Verband einer Stadt mit Munizipalrecht eine Berufung an den Verwaltungsausschuß statt, und von dort Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (§ 164 G., § 24 G. A. XXVI: 1896).

Die Gemeinden können die Aufnahme in den Gemeindeverband an die Zahlung einer mäßigen Gebühr knüpfen (Berufung an den Verwaltungsausschuß, G. § 25), welche von der betreffenden Gemeinde mit Genehmigung des Muni-

zipiums mittels Statut festgestellt wird. Gegen den Beschluß des Munizipiums kann an den Min. d. Inn. Berufung eingelegt werden.

In Fällen, in welchen die Gemeindezuständigkeit nicht klargestellt werden kann, wird die betreffende Person auf den in folgender Ordnung zu berücksichtigenden Grundlagen an den Verband derjenigen Gemeinde gewiesen: a) in welcher sie Steuer zahlt; b) in welcher sie geboren wurde; c) in welcher sie sich während der letzten fünf Jahre am längsten aufgehalten hat; d) der Findling in den Verband jener Gemeinde, in welcher er gefunden wurde; e) aus welchem der Betreffende zum Militärdienste herbeigezogen wurde. Die Zuständigkeit des Vaters ist für die Mitglieder der Familie maßgebend. In streitigen Zuständigkeitsangelegenheiten entscheidet: a) zwischen den Groß- und Kleingemeinden eines und desselben Bezirkes in 1. Instanz der Oberstuhlrichter, in 2. Instanz der Vizegespan; b) zwischen den zu verschiedenen Bezirken eines und desselben Munizipiums gehörenden Groß- und Kleingemeinden sowie für die Städte mit geordnetem Magistrate in 1. Instanz der Vizegespan, in 2. Instanz der Verwaltungsausschuß; von hier findet Beschwerde an das Verwaltungsgericht statt.

§ 72. Über das Wohnrecht von Ausländern auf dem Gebiete der Länder der ung. Krone (also auch in Kroatien-Slavonien) verfügt — natürlich mit Aufrechterhaltung eventueller abweichender Bestimmungen in Staatsverträgen — der an Stelle § 15 G. A. XII: 1886 getretene G. A. V: 1903 (in Kraft seit 1. März 1906, Min. Präs. Vo. Z. 660/1906 in Budapest seit 1. Mai 1908, Vo. Min. d. Inn. Z. 40000/1908) folgendes: Ausländer können sich in jeder Gemeinde der Länder der ung. Krone aufhalten. Wenn ein Ausländer auf dem Gebiete der Gemeinde für eine noch so kurze Zeit Aufenthalt nimmt, so ist der Quartiergeber oder dessen Bevollmächtigter (bei sonstiger Geldstrafe bis zu 200 Kronen) verpflichtet, sowohl die Ankunft als auch die Abreise desselben binnen 24 Stunden anzumelden, u. z.: In Ungarn: in Klein- und Großgemeinden bei dem Gemeinde-(Kreis-)Notar, in den (bei Budapest liegenden und dem hauptstädtischen Polizeirayon angegliederten) Gemeinden Ujpest und Rákospalota bei der Ujpester Bezirks-Stadthauptmannschaft der haupt- und residenzstädtischen Staatspolizei; in Städten bei dem Polizeihauptmann; in der Haupt- und Residenzstadt Budapest bei dem Meldungsamte der Staatspolizei. In Kroatien-Slavonien: in Verwaltungsgemeinden bei dem Notar; in Städten bei der Polizeibehörde. Die Gemeinde- (Kreis-) Notare sind verpflichtet, die Anmeldungen binnen 15 Tagen in Ungarn dem Oberstuhlrichter, in Kroatien-Slavonien der Bezirksbehörde, auf dem Amtsgebiet der Grenzpolizei dem Grenzpolizei-Hauptmann vorzulegen. Das Meldungsamt der haupt- und residenzstädtischen kgl. und Staatspolizei erstattet von den Anmeldungen über die Ankunft jener Ausländer, deren Abreise binnen 15 Tagen von der Ankunft derselben an gerechnet, nicht angemeldet wurde, innerhalb 3 Tagen von dem Ablaufe dieses Termines gerechnet, von den Anmeldungen über die später erfolgte Abreise der Ausländer jedoch innerhalb 3 Tagen von der Anmeldung an gerechnet, dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Bericht.

Wenn ein Ausländer auf dem Gebiete der Gemeinde zu wohnen beabsichtigt (auch bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde), so

hat er diese seine Absicht (bei sonstiger Geldstrafe bis zu 600 Kronen) bei der obenerwähnten Behörde innerhalb 15 Tagen von seiner Ankunft an gerechnet, anzumelden und zugleich seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, erforderlichenfalls seine Zuständigkeit, sein sittliches Vorleben und auch den Umstand auszuweisen, daß er sich und seine Familie auf die Dauer zu erhalten imstande ist. Hat der Ausländer diesen Verpflichtungen entsprochen, so stellt ihm die Behörde hierüber ein Zertifikat aus, welches er auf Wunsch der behördlichen Organe wann immer vorzuzeigen hat. Wenn der Ausländer seine Wohnabsicht innerhalb der obigen Frist nicht anmeldet, diese seine Absicht jedoch aus den obwaltenden Umständen gefolgert werden hann, so hat die Behörde denselben unverzüglich aufzufordern, sich hinsichtlich dieser seiner Absicht binnen drei Tagen (bei sonstiger Geldstrafe bis zu 600 Kronen) zu äußern, worauf die Behörde je nach den Umständen erwägt, ob eine Wohnabsicht vorhanden und welches Verfahren gegenüber dem Ausländer zu befolgen sei.

Die bei Mitgliedern des Herrscherhauses Aufenthalt nehmenden Ausländer, ferner diejenigen, denen Exterritorialität zukommt, schließlich jene Konsule der auswärtigen Staaten, die auf dem Gebiete der Länder der ung. Krone ihren Amtssitz haben und das Exequatur besitzen, sind von der obigen Meldepflicht ausgenommen.

Die Polizeibehörde (und auch die Oberbehörde) ist berechtigt, durch ihre Organe die Erstattung der Anmeldungen sowohl in den Hotels, wie auch in Privathäusern zu überwachen. Ein Ausländer, der sich nicht gehörig ausweist, der die zu seiner und seiner Familie Erhaltung dienenden Mittel nicht nachweist, oder dessen Aufenthalt auf dem Staatsgebiete für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung bedenklich ist, kann durch die Polizeibehörde (in Budapest durch den Oberstadthauptmann) des Staatsgebietes wann immer verwiesen, eventuell auch zwangsweise entfernt werden. Ein Ausländer, der seinem Quartiergeber oder dem Bevollmächtigten desselben, eventuell nach Aufforderung seitens der Behörde oder des behördlichen Organs, die zur Anmeldung erforderlichen Daten nicht mitteilt oder unrichtige Daten angibt, begeht eine Übertretung und ist im ersten Falle mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen, im letzteren Falle aber mit Arrest bis zu einem Monate und einer Geldstrafe bis zu 400 Kronen zu bestrafen.

Jener Ausländer, der nachweist, daß er seine Wohnabsicht der Behörde angemeldet hat, und daß er zwei Jahre lang auf dem Gebiete des Landes ständig wohnt, kann unter den für die Staatsbürger bestehenden Bedingungen um die Bewilligung zur Niederlassung ansuchen. Die Aufnahme in den Gemeindeverband kann derselbe jedoch nur unter der Bedingung erwerben, daß die Naturalisation hinzukommt, und die Gemeinde kann ihm die Aufnahme, wenn er bereits fünf Jahre im Lande wohnt, in Aussicht stellen, eventuell für den Fall der Naturalisation gewähren. Weder eine Bewilligung zur Niederlassung kann erteilt, noch die Aufnahme in den Gemeindeverband jenem Ausländer in Aussicht gestellt werden, welcher den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Genüge geleistet hat.

§ 73. Rechte und Agenden der Gemeinde. Die Gemeinde: a) entscheidet in ihren inneren Angelegenheiten und schafft hinsichtlich derselben Statute, welche sie, ebenso wie ihre Beschlüsse, durch ihre eigenen Vorsteher und Organe vollstreckt; b) verfügt über das Gemeindevermögen; c) wirft die Gemeindesteuer aus und hebt dieselbe ein; d) sorgt für die eigentlichen Gemeindewege und für die sonstigen Verkehrsmittel; e) sorgt für die Gemeindeschulen und andere verwandten Anstalten; f) handhabt die Feld-, Feuer- und Sicherheitspolizei und das Armenwesen; g) übt alle jene Rechte aus und erfüllt alle jene Pflichten, welche den Gemeinden gemäß den Gesetzen sonst zukommen. Die Städte mit geordnetem Magistrate haben außerdem das Recht, nach Maßgabe der Lokalverhältnisse, die Berg-, Markt-, Bau und Gesundheitspolizei zu verwalten; ferner in den Gewerbesachen und in den aus dem Dienstverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Bediensteten enstandenen Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes und der Statute vorzugehen.

Die Städte mit geordnetem Magistrate und die Großgemeinden, insofern die letzteren mit dem Rechte einer Vormundschaftsbehörde bekleidet sind, — üben auch das vormundschaftliche Recht aus im Sinne der G. A. XX: 1877, VI: 1885 und VII: 1886.

Erst nach Genehmigung durch das Munizipium können solche Beschlüsse der Gemeinden vollzogen werden, welche sich: a) auf die Feststellung, Aufteilung und Einhebung der Gemeindesteuer; b) auf die Veräußerung oder Erwerbung von Gemeindevermögen, auf den Abschluß von Pachtverträgen für längere Zeit als sechs Jahre; c) auf die Aufnahme von Anleihen; d) auf die Systemisierung einer neuen Amtsstelle oder auf die Auflassung einer bestehenden; e) auf den Abschluß oder die Auflösung der im Budget nicht vorgesehenen belastenden Verträge und auf die Errichtung wichtiger öffentlicher Werke; f) auf die Erhaltung, Umgestaltung und Demolierung von geschichtlichen und Kunstdenkmälern beziehen; g) desgleichen jeder Beschluß, bezüglich dessen ein Gesetz die höhere Genehmigung anordnet. Die Gemeinde (aber nicht auch der Private) kann gegen den Beschluß des Munizipiums innerhalb 15 Tagen an den Minister des Innern Berufung einlegen. Wenn das Munizipium in der nächsten Generalversammlung, welche dem in Sinne der Komitats-Geschäftsordnung rechtzeitig unterbreiteten Beschlusse folgt, oder aber die Regierung innerhalb 40 Tagen von dem Einlangen der aus Anlaß der Berufung erfolgten Unterbreitung gerechnet, sich nicht äußert, wird der Gemeindebeschluß als stillschweigend genehmigt angesehen, und kann derselbe vollzogen werden. Bezüglich der Erwerbung, Veräußerung und Verwaltung von Waldbesitz sind die G. A. XXXI: 1879 und XIX: 1898 maßgebend.

Die obigen, dem Munizipium zu unterbreitenden, ferner die in ihren eigenen öffentlichen und Vermögensangelegenheiten gefaßten und überhaupt alle Beschlüsse der Gemeinde, bezüglich welcher das Gesetz den Munizipalausschuß als zweite Instanz bezeichnet, können an diesen und von diesem an den Minister des Innern weitergezogen werden. Die in konkreten Privatangelegenheiten Einzelner gefaßten, sowie auch andere durch den § 58 des G. A. VI: 1876 (über die Verwaltungsausschüsse) dahin gewiesenen Beschlüsse der

Gemeinde können an den Verwaltungsausschuß und von dort, falls die beiden Beschlüsse voneinander abweichen, an den Minister des Innern weitergezogen werden. Gegen den in Angelegenheiten von Privaten mit namentlicher Abstimmung gefaßten Beschluß (G. § 59) kann in der Regel mit Aufschub der Vollstreckung Berufung eingelegt werden, und der Umstand, daß dies nur extra ohne aufschiebende Wirkung geschehen könne, ist im Beschlusse deutlich und begründet hervorzuheben. Hinsichtlich der die Gemeindesteuer betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses findet Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe statt (§ 34 G. A. XXVI: 1896).

Das Munizipium kann sich außer den bisher erwähnten Angelegenheiten und außer den im G. (§§ 115—117) hinsichtlich der Verhinderung der schädlichen Vermögensverwaltung bestimmten Fällen nur dann in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde mengen, wenn seine Vermittlung oder Unterstützung von der Gemeinde-Repräsentanz selbst verlangt oder in Anspruch genommen wird, oder wenn dies die Interessen der Verwaltung (z. B. Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens, aber nicht z. B. die unangefochtene Wahl der Gemeindebeamten) oder der öffentlichen Sicherheit erheischen. Gegen den Beschluß des Munizipiums kann die Gemeinde mit aufschiebender Wirkung an den Minister des Innern Berufung einlegen.

Das Statut der Gemeinde darf mit dem Gesetze, mit den in Kraft bestehenden Verordnungen der Regierung und mit den Munizipalstatuten nicht im Widerspruch stehen; dasselbe ist nach Ablauf der 15 tägigen Berufungsfrist (§ 6 G. A. XX: 1901) sofort dem Munizipium vorzulegen, und kann dasselbe nur nach der von Seite des Munizipiums erfolgten ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung (falls sich nämlich die nächste Generalversammlung des Munizipiums über das vorgelegte Statut nicht äußern sollte) vollzogen werden. Falls das Munizipium das Statut nicht genehmigt, findet gegen dessen Beschluß an den Minister des Innern Berufung statt. Hinsichtlich der Schaffung von Statuten über Übertretungsangelegenheiten sind die Bestimmungen des G. A. XL: 1879 vor Augen zu halten (s. oben S. 114), laut welchen die Groß- und Kleingemeinde keine Statute schaffen kann, welche Übertretungen und Strafen festsetzen; gemäß § 70 G. A. XII: 1894 können dieselben auch kein Berggemeindestatut (Feldpolizei) schaffen. Die Statute der Städte mit geordnetem Magistrat, welche Übertretungen bestimmen, müssen behufs Genehmigung unmittelbar dem Minister des Innern unterbreitet werden (Vo. desselben Z. 16893/1898; § 5 G. A. XL: 1879). Wenn es sich bei welcher Gelegenheit immer erweisen sollte, daß das Statut dem Gesetze widerstreitet oder seiner Bestimmung nicht entspricht, kann dasselbe, nach Anhören der Gemeinde annulliert werden. Gegen diese Annullierung findet Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht statt (§ 35 G. A. XXVI: 1896). Einzelne Personen können um Abänderung von nachteilig erachteten Statuten bei der Gemeinde, bzw. dem Munizipium, und von dort beim Minister des Innern ansuchen.

Die auf die Staats- und Munizipalverwaltung bezüglichen Verordnungen, sowie die in Disziplinarangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Regierung, des Munizipiums und deren zuständiger Organe darf die Ge-

meinde nicht zum Gegenstande einer Debatte machen und ist sie verpflichtet, dieselben unbedingt zu vollziehen.

Die Städte mit geordnetem Magistrate stehen unmittelbar unter Aufsicht und Überwachung des Vizegespans, die Klein- und Großgemeinden unter jener der zuständigen Bezirksbehörde (Oberstuhlrichter, Stuhlrichter), sie empfangen auf diesem Wege die Verordnungen des Munizipiums und verkehren auf ebendemselben mit dem Munizipium.

§ 74. Die Gemeindevertretung. Die Gemeinde übt ihr Selbstverwaltungsrecht durch ihren Vertretungskörper aus. Die Zahl der Gemeinde-Repräsentanten hängt ab von der Bevölkerungszahl; es wird nämlich auf je 100 Seelen ein Vertreter gerechnet. Die Gesamtheit der Repräsentanten kann aber in Kleingemeinden nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20, in Großgemeinden nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40, in Städten mit geordnetem Magistrat nicht weniger als 48 und nicht mehr als 200 betragen. Die Gemeinde-Repräsentanz besteht zur einen Hälfte aus den die höchste direkte Staatssteuer zahlenden Gemeinde-Insassen (Virilisten) oder Grundbesitzern, bzw. aus den Vertretern der für den auf dem Gebiete der Gemeinde liegenden Grundbesitz die höchste Steuer zahlenden volljährigen (ledigen, verwitweten oder gerichtlich geschiedenen) Frauenspersonen und juristischen Personen, bzw. den gesetzlichen Vertretern (Vormündern) der Minderjährigen und Kuratoren der unter Kuratel Stehenden; zur anderen Hälfte aber aus den durch die Wähler unmittelbar Gewählten, schließlich noch aus den auf Grund ihrer Stellung das Stimmrecht besitzenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Der nach seinem in der Gemeinde liegenden Vermögen Höchstbesteuerte (Virilist) kann nur in dem Falle Mitglied der Gemeinde-Repräsentanz sein, wenn er ungarischer Staatsbürger ist, und kann seine Vertretung in jedem Falle nur durch einen solchen Bevollmächtigten erfolgen, welcher in der Gemeinde auf Grund seiner persönlichen Fähigkeit wahlberechtigt wäre. Die Liste der der Wahl nicht unterliegenden Repräsentanten (Virilisten) wird jedes Jahr auf Grundlage des Steuerausweises in Klein- und Großgemeinden durch den Oberstuhlrichter, in Städten mit geordnetem Magistrate durch eine besondere Kommission richtiggestellt. Gegen diese Richtigstellung findet Berufung an den Vizegespan und von hier an den Verwaltungsausschuß statt (actio popularis), gegen dessen Beschluß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Platz hat (§ 25 G. A. XXVI: 1896). Bei Feststellung des Namensverzeichnisses und der Reihenfolge kommt nur das auf dem Gebiete der Gemeinde und der zu der Gemeinde in verwaltungsrechtlicher Beziehung gehörenden Pußta befindliche unbewegliche Vermögen sowie die nach dem Reinertrage dieses Vermögens bezahlte direkte Staatssteuer in Betracht; die von den Professoren der staatlichen, konfessionellen und Privat-Lehranstalten, von den Volksschullehrern, den Mitgliedern der wissenschaftlichen Akademien, den akademischen Künstlern, den Redakteuren von Zeitschriften und Zeitungen, den Seelsorgern, den Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammern sowie von den mit im ungarischen Staate gültigem Diplome versehenen Doktoren, von den Rechtsanwälten, Richtern, kgl. Notaren, Ärzten, Ingenieuren, Apothekern, Chirurgen, dipl.

Bergbeamten und Bergingieuren, dipl. Förstern, dipl. Ökonomen, landwirtschaftlicher Beamten und Tierärzten gezahlte direkte Staatssteuer wird doppelt angerechnet. In die Staatssteuer des Gatten oder Vaters ist auch jene der Gattin und der minderjährigen Kinder einzurechnen, wenn der Gatte oder Vater deren Vermögen verwaltet. Zwischen solchen, von denen einer auf Grund der einfachen, der andere aber auf Grund der doppelt angerechneten Staatssteuer in die Gemeinde-Repräsentanz gelangen würde, hat letzterer den Vortritt; sonst entscheidet bei gleich großer Staatssteuerleistung das Los. Der nach seinem in der Gemeinde gelegenen Vermögen Höchstbesteuerte kann, wenn er in der Gemeinde nicht wohnt, sein Recht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben; ebenso kann derjenige, der in mehreren Gemeinden in das Verzeichnis der Höchstbesteuerten aufgenommen ist, sein Recht in allen diesen Gemeinden entweder selbst oder mittels seines Bevollmächtigten ausüben. In der Gemeinde-Repräsentanz einer und derselben Gemeinde kann aber eine Person nur einen Repräsentanten vertreten.

Die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeinde Repräsentanz erfolgt, falls die Gesamtzahl der Gemeindewähler 600 übersteigt, nach Wahlbezirken, sonst aber in einer Masse. In je einem Wahlbezirke kann die Anzahl der Wähler nicht weniger als 200 und nicht mehr als 600 betragen.

Gemeindewähler ist — auch der Ausländer, falls er die Bewilligung zur Ansiedelung besitzt —: a) jeder Gemeinde-Insasse über 20 Lebensjahre, der nach seinem eigenen Vermögen oder Einkommen die Staatssteuer in der Gemeinde bereits seit zwei Jahren bezahlt (auch wenn er tatsächlich nicht in der Gemeinde wohnt); wer jedoch außer der Personal-Erwerbssteuer I. Klasse keine andere Steuer zahlt, nur in dem Falle, wenn er nicht im Dienstverhältnisse steht; b) ferner jede Körperschaft, Anstalt, Gesellschaft, Firma und überhaupt jede juristische Person, wenn sie in der Gemeinde liegendes Vermögen besitzt und für dieses Steuer bezahlt (§ 38). Nicht wahlberechtigt sind: a) die im aktiven Militärdienste stehenden; b) die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft sind; c) die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens unter Anklage oder unter Freiheitsstrafe oder unter der Wirksamkeit eines auf Suspension von der Ausübung der politischen Rechte lautenden Urteiles stehen; d) die Gemeinschuldner; e) Staats- und Komitatsbeamte, wenn sie außer der auf ihre Bezüge fallenden Erwerbsteuer in der Gemeinde keinerlei Steuer bezahlen. Die in der Gemeinde unbewegliches Vermögen besitzenden Minderjährigen und unter Kuratel Stehenden werden bei der Wahl durch ihren Vormund, bzw. Kurator, die volljährigen Frauen, Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften, Firmen und im allgemeinen jede juristische Person durch ihren Bevollmächtigten vertreten. Der Höchstbesteuerte kann sein Wahlrecht, falls er nicht in der Gemeinde wohnt, auch im Wege eines Bevollmächtigten ausüben. Sonst kann das Wahlrecht nur durch den dazu Berechtigten und nur persönlich ausgeübt werden. Eine Person kann nur eine Vollmacht erteilen und besitzen.

Zum Gemeinderepräsentanten kann gewählt werden: jeder volljährige Gemeinde-Insasse, der gemäß der obigen Bestimmungen wahlberechtigt ist, in

Städten mit geordnetem Magistrat aber außerdem die Befähigung zum Reichstagswähler besitzt (s. dort), schreiben und lesen kann. Die einer Wahl unterliegenden Mitglieder der Repräsentanz werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt bei öffentlicher Verzeichnung des Namens der Abstimmenden mittels Stimmzettels und muß innerhalb eines Tages beendet werden. Beschwerden gegen das Wahlverfahren sowie Einwendungen gegen die Wählbarkeit eines gewählten Repräsentanten sind binnen 10 Tagen von der erfolgten Wahl gerechnet an einen besonderen, sogenannten Verifikationsausschuß zu richten. Der Verifikationsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, von welchen aus der Reihe der der nächsten Wahl nicht unterliegenden Repräsentanten zwei durch die Gemeinderepräsentanz gewählt, zwei aber — in Klein- und Großgemeinden vom Oberstuhlrichter, in Städten mit geordnetem Magistrat vom Vizegespan — ernannt werden. Ausschußpräsident ist in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter, in Städten mit geordnetem Magistrat der Vizegespan oder in dessen Verhinderung der durch das Munizipium zu diesem Behufe entsendete Stellvertreter. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich; dessen Beschlüsse können binnen 15 Tagen (§ 6 G. A. XX: 1901) an den Verwaltungsausschuß gezogen werden, gegen dessen Entscheidung Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht statt hat (§ 25 G. A. XXVI: 1896).

§ 75. Die Versammlung der Repräsentanz (ung. képviselötestület). Ordentlicher Vorsitzender der Generalversammlung ist in Klein- und Großgemeinden der Richter, in Städten mit geordnetem Magistrate der Bürgermeister; im Verhinderungsfalle der Richter-Stellvertreter, bzw. der Vizebürgermeister, eventuell das älteste Ratsmitglied. Zahl und Zeit der Generalversammlung setzt die Gemeinde mittels Statut fest, in jeder Gemeinde muß jedoch in jedem Frühjahre behufs Prüfung der vorjährigen Rechnungen und in jedem Herbste behufs Feststellung des nächstjährigen Budgets eine Generalversammlung abgehalten werden, welche der Frühjahrs- und Herbstgeneralversammlung des betreffenden Munizipiums mindestens um einen Monat vorhergeht. Notwendigerweise können von Fall zu Fall auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden. In den außerordentlichen Sitzungen können von den einzelnen Mitgliedern auch selbständige Anträge gestellt werden, doch sind derlei selbständige Anträge mindestens 24 Stunden früher beim Gemeindevorstande zur Anzeige zu bringen. Jedermann darf sich nur an der Verhandlung und Abstimmung solcher Angelegenheiten beteiligen, bei welchen er unmittelbar nicht interessiert ist. (In dieser Frage hat vor dem Verwaltungsgericht Beschwerde Platz; § 26 zit. Ges.) In den Generalversammlungen besitzen von den Mitgliedern des Vorstandes nur der Bürgermeister, der Richter, die Notare, der Polizeihauptmann, die Räte, bzw. die Ratsmitglieder, der Fiskal, die Beisitzer des Waisenstuhles, der Kassier, Buchhalter, Waisenvater, Physikus, bzw. der Kreisarzt, Ingenieur und der Gemeinde-Forstbeamte das Stimmrecht. Auch in dieser Frage kann Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht statthaben (ebend.). Die übrigen Funktionäre können in den Generalversammlungen das Wort ergreifen und sind, wenn sie aufgefordert werden, hiezu auch verpflichtet, Stimmrecht besitzen sie jedoch nur dann, wenn sie auf Grund ihrer Steuer

oder der Wahl Mitglieder der Repräsentanz sind. Wenn von der Veräußerung oder Belastung des Gemeindevermögens, vom Abschlusse oder von der Lösung belastender Verträge, von einem Gemeinde-Anlehen und von der Anlage der Gemeindegelder die Rede ist, sowie in Fragen, welche nur ohne aufschiebende Wirkung (extra dominium) appelliert werden können, muß namentliche Abstimmung stattfinden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Wer die Würde der Beratung verletzt, oder sich eines die Mitglieder der Sitzung beleidigenden Ausdruckes bedient und denselben nicht allsogleich zurücknimmt, oder wer durch sein Ärgernis erregendes Benehmen die Beratung stört, begeht eine Beleidigung der Versammlung (ung. széksértés; kommt als poena violationis sedis judiciariae schon in den Dekreten Sigismunds 1435, Matthias I. 1486, Wladislaus II. 1492, insbesonders bei Werböczy vor: Tripartitum II. 69). Der Beleidigende kann durch die Versammlung mit Ausschluß jeden Rechtsmittels mit einer im Verwaltungswege einzutreibenden Buße, und zwar: in Klein- und Großgemeinden bis zu 30 Kronen, in Städten mit geordnetem Magistrat bis zu 100 Kronen bestraft werden, welche an die Armenkasse zu zahlen ist. Der Bestrafte kann an den Sitzungen, insolange er die Buße nicht entrichtet hat, nicht teilnehmen. Wenn die Ahndung der Beleidigung in der Versammlung beantragt wurde, muß vorerst darüber, ob der Angeklagte überhaupt zu bestrafen sei, dann aber über die Höhe der Buße gesondert abgestimmt werden.

Falls die Repräsentanz einer Gemeinde ein Verfahren befolgt, welches die Interessen des Staates oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, kann der Minister des Innern auf Vorschlag oder nach Anhören des Munizipiums die Repräsentanz auflösen und bezüglich der zeitweiligen Leitung der Angelegenheiten (höchstens ein Jahr) im Wege des Komitates verfügen. Die Wahl und die Konstituierung der neuen Repräsentanz bestimmt das Munizipium mit Genehmigung des Ministers. Im Falle der Wahlverweigerung seitens der Gemeinde oder falls die Repräsentanz wiederholt aufgelöst werden mußte, kann die neue Wahl auch auf längere Zeit als ein Jahr verschoben werden.

§ 76. Der Gemeindevorstand (községi elöljáróság). Der Gemeindevorstand vollzieht bei persönlicher Verantwortlichkeit die Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden und die Beschlüsse der Repräsentanz und besorgt alle jene Agenden, welche die Gesetze und die höheren behördlichen Verordnungen den Gemeinden überweisen, wenn dieselbe nicht der Gemeinde-Repräsentanz vorbehalten oder in den Wirkungskreis besonderer Organe gewiesen sind.

Der Gemeindevorstand besteht: in Kleingemeinden aus dem Richter (biró; Ehrenamt) und seinem Stellvertreter (zweiter Richter, Gesetzrichter: törvénybiró), mindestens zwei Ratsmitgliedern (Geschworenen, Ehrenamt) und dem Kreisarzte; in Großgemeinden: aus dem Richter und seinem Stellvertreter, mindestens vier Räten, dem Kassier, Gemeindenotar (jegyzö, auch mehrere), dem Waisenvater und dem ordentlichen Gemeinde-, bzw. Kreisarzte und dem staatlichen Tierarzte (bezüglich des letzteren s. § 10, 13 G. A. XVII: 1900). In Städten mit geordnetem Magistrat bildet den Vorstand: der Bürgermeister (polgármester), der Polizeistadthauptmann (rendörkapitány), die Magistratsräte (tanácsos),

der Obernotar (főjegyzö), die Notare (jegyzö), der Oberfiskal (Oberanwalt, tiszti főügyész), die Fiskale (tiszti ügyész), die Waisenstuhlbeisitzer (árvaszéki ülnök), der Kassier, Buchhalter, Kontrolleur, Waisenvater, Archivar, Arzt, Tierarzt, Ingenieur, Gemeindeforstbeamte und die übrigen von der Gemeinde den lokalen Verhältnissen entsprechend systemisierten Beamten. Der Rat der Gemeinde (Senat, Magistrat, tanács) aber besteht: aus dem Bürgermeister (als Vorsitzender), dem Polizeihauptmanne, den Räten, dem Obernotar, Oberfiskal und dem Arzte.

Die Gemeinden haben besondere Organisationsstatute.

Ein regelmäßiges Gehalt beziehen: in Klein- und Großgemeinden der Notar (die Notare), der ordentliche Gemeindearzt (Kreisarzt); in Städten mit geordnetem Magistrate die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes, des Manipulations- und Hilfspersonales. Die Höhe des Gehaltes sowie der eventuellen Diäten wird, falls kein Gesetz verfügt (wie z. B. hinsichtlich der Gemeindenotare und Gemeinde- oder Kreisärzte, s. unten), von der Gemeinde in eigenem Wirkungskreise statutarisch festgestellt, ebenso ob in Klein- und Großgemeinden den Vorstehern überhaupt ein Gehalt gegeben werde, wie hoch dasselbe sei, ferner welche Vorsteherstellen an die Leistung einer mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu bestimmenden Sicherheit zu knüpfen sind. Der Jahresgehalt des Bürgermeisters kann nicht geringer sein, als das des Oberstuhlrichters im betreffenden Munizipium (also gemäß G. A. X: 1904 zwischen 2600—5400 Kronen und Wohnungsgeld im Betrage von 500—1200 Kronen); das Jahresgehalt des Polizeihauptmannes aber kann nicht geringer sein als das durch das betreffende Munizipium für die Stuhlrichter bemessene. Das Gehalt des Gemeindenotars, bzw. des Kreisnotars (des intelligentesten Beamten der Gemeinde, in dessen Händen tatsächlich alle Fäden der gesamten Verwaltung zusammenlaufen) wird in betreff der Klein- und Großgemeinden nach Anhören der Repräsentanz nach Maßgabe der materiellen Verhältnisse der Gemeinde, bzw. der verbündeten Ortschaften von dem Munizipium festgestellt. Das Jahresgehalt des Notars (Kreisnotars) muß aber gemäß des diesbezüglichen Sondergesetzes: G. A. XI: 1904, außer der Naturalwohnung oder dem entsprechenden Wohnungsgelde mindestens 1600 Kronen, jenes des Hilfsnotars mindestens 1000 Kronen betragen, außerdem kann ihm die Gemeinde zur Nutznießung ein entsprechendes Ackerfeld etc. überlassen; überdies stehen den Notaren vier Quinquennia von je 100 Kronen zu. Den Gemeinden ist es gestattet, falls es ihre Verhältnisse ermöglichen, die Kommunalsteuer bis 20 Proz. zu erhöhen, um die Gehälter der Notare decken zu können. Wo dies unmöglich ist, oder wo trotz dieser Erhöhung der obenerwähnte Minimalgehalt nicht zu beschaffen ist, wird dieser durch den Staat ergänzt und sind die diesfälligen Beträge in den Etat des Min. d. Inn. einzustellen. Das Munizipium hat für ein Pensionsinstitut der Notare zu sorgen; zu diesem Zwecke können sich mehrere Munizipien verbünden. Der Kreisnotar wird, nach obigen Grundsätzen, von den verbündeten Ortschaften gemeinsam bezahlt.

In Kleingemeinden werden der Richter und die Ratsmitglieder von den gesamten Wählern, der Kreisnotar und der Kreiswaisenvater von der Gesamtheit der Repräsentanz der verbündeten Ortschaften; in Großgemeinden werden

der Richter, die Ratsmitglieder und der Waisenvater von den gesamten Wählern, der Gemeindenotar und Gemeindearzt von der Repräsentanz; in Städten mit geordnetem Magistrate aber, mit Ausnahme des Polizeihauptmannes, der gesamte Vorstand und die Mitglieder des Hilfs- und Manipulationspersonales von der Repräsentanz gewählt. In Klein- und Großgemeinden werden die Notare und Ärzte, in Städten mit geordnetem Magistrate auch noch die Mitglieder des Hilfs- und Manipulationspersonales lebenslänglich; die übrigen Mitglieder des Vorstandes in Klein- und Großgemeinden auf drei Jahre, in Städten mit geordnetem Magistrate auf sechs Jahre gewählt. Von dieser allgemeinen Regel sind die Polizeihauptleute der Städte mit geordnetem Magistrate ausgenommen, und werden diese durch den Obergespan (s. unten) für Lebensdauer ernannt und können dieselben von ihrem Amte ebenso, wie die für Lebensdauer gewählten Notare, Ärzte, Hilfs- und Manupulationsbeamte nur infolge eines Disziplinarerkenntnisses enthoben werden. Die Polizeihauptleute können an den auf die finanziellen, Gefälls-, Vermögens- und Wirtschaftsangelegenheiten der Stadt Bezug habenden Beratungen des Magistrates nicht teilnehmen. Der Minister des Innern ist ermächtigt, das amtliche und dienstliche Verhältnis der Polizeihauptleute gegenüber der Obrigkeit der Städte mit geordnetem Magistrate sowie dem betreffenden Munizipium im Rahmen der Gesetze auf dem Verordnungsweg zu regeln. Derjenige Vorsteher, dessen Mandat abgelaufen, ist gehalten, sein Amt solange zu behalten, als sein im Wege der Wahl oder der Stellvertretung ihn ersetzender Nachfolger sein Amt nicht angetreten hat. Bezüglich der Wahl, der Bezüge und des Wohnsitzes des Kreisarztes sind die Bestimmungen des G. A. XXXVIII: 1908 maßgebend (s. Gesundheitswesen).

In Groß- und Kleingemeinden kann das Richteramt nur infolge außerordentlicher Verhinderung abgelehnt werden und ist der gewählte Gemeinde-Insasse sonst bei einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen (zugunsten des Armenfonds) verpflichtet, das Amt mindestens ein Jahr lang zu führen. Wer das Richteramt bereits ein Jahr lang bekleidet oder das Pönale erlegt hat, kann zur Weiterführung oder zur neuerlichen Übernahme desselben innerhalb des Zeitraumes von sechs Jahren nicht verhalten werden.

Zum Vorstand kann jeder volljährige ung. Staatsbürger gewählt werden, der in der Gemeinde Wähler ist. Zu Notaren, Ärzten, Fiskalen, Ingenieuren und Forstbeamten können auch solche gewählt werden, die bisher nicht Gemeindewähler waren. Hinsichtlich der theoretischen Befähigung der Gemeindebeamten gelten folgende Bestimmungen, u. z. für den Bürgermeister: Advokatendiplom oder Doktorat der Rechts- oder Staatswissenschaften, zumindest staatswissenschaftliche Staatsprüfung (§ 5 P. VII. G. A. I: 1883); für den Notar: als Mindestbefähigung die erfolgreiche Beendigung des Lehrkurses für Gemeindeverwaltung, welcher die Absolvierung der Mittelschule bedingt (G. A. XX: 1900); für den Arzt: ein in Ungarn zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigendes Diplom, die Kenntnis der ung. Sprache in Wort und Schrift, möglichste Kenntnis der durch die Mehrheit der Bevölkerung gebrauchten Sprache (§ 7 G. A. XXXVIII: 1908); für die Fiskalstellen: Advokatendiplom (§ 5 al. VIII. G. A. I: 1883); für die Ingenieurstellen: ein auf der technischen Hochschule in Buda-

pest erworbenes oder nostrifiziertes Ingenieurdiplom (§ 10 ebend.); für die Forstbeamten die im Inlande abgelegte forstwissenschaftliche Staatsprüfung (§ 12 ebend.).

Zum Gemeindevorsteher kann nicht gewählt werden: a) wer nicht Gemeinderepräsentant sein kann; b) der Seelsorger, Lehrer, der Staats- und Komitatsbeamte, obgleich er das Wahlrecht in der Gemeinde besitzt; c) in Klein- und Großgemeinden die miteinander im ersten Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehenden Richter, Kassierer oder Notare; d) in Städten mit geordnetem Magistrate der Bürgermeister, Obernotar, Kassierer und die Mitglieder des Buchhaltungs-Personales.

Der gewählte Gemeindevorsteher muß während der ganzen Zeit seiner Amtsführung in der Gemeinde wohnen. Gegen die Wahl kann binnen 15 Tagen, von der Verkündigung des Ergebnisses derselben gerechnet, an den Munizipalausschuß rekurriert werden; von hier hat Beschwerde beim Verwaltungsgericht statt (§ 38 G. A. XXVI: 1896).

Den Kreisnotar und Kreis-Waisenvater wählt die aus den Repräsentanten der verbündeten Gemeinden und deren stimmfähigen Vorstehern bestehende, am Amtssitze des Kreises unter Vorsitz des Oberstuhlrichters abzuhaltende Gemeinde-Generalversammlung (G. 83 §). Den Kreisarzt wählt eine Versammlung, bestehend aus den Delegierten der Repräsentanzen der den ärztlichen Kreis bildenden Gemeinden und den durch den Vizegespan entsendeten Mitglieder des Munizipalausschusses, unter Vorsitz des kandidierenden Oberstuhlrichters (§ 6 G. A. XXXVIII: 1908). Jedes Mitglied des Vorstandes und des Hilfs- und Manipulations-Personales legt vor der Repräsentanz einen Eid oder ein Gelöbnis ab.

§ 77. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes und der Repräsentanz. Disziplinarverfahren. Hierüber siehe oben im Abschnitte über Beamtenrecht (S. 38).

§ 78. Der Haushalt der Gemeinde. Das bewegliche und das unbewegliche Vermögen der Gemeinde und der unter Aufsicht der Gemeinde stehenden Anstalten muß in jedem Jahre inventarisiert werden und ist das Inventar der Gemeinde-Schlußrechnung anzuschließen. Das Stammvermögen der Gemeinde ist ungeschmälert zu erhalten. In Ausnahmefällen kann die Repräsentanz die Veräußerung, wesentliche Umgestaltung oder Aufteilung des Stammvermögens sowie den Ankauf von unbeweglichem Vermögen nur in einer besonderen Generalversammlung durch die absolute Mehrheit ihrer gesamten Mitglieder, mit gerechnet auch die das Stimmrecht besitzenden Vorsteher, bei namentlicher Abstimmung beschließen. Der Beschluß muß durch das Munizipium genehmigt werden.

Die Art der Verwaltung des Gemeindevermögens und, falls diesbezüglich die Verpachtung festgestellt wurde, die Bedingungen derselben, die Verwendung der nach Deckung der allgemeinen Spesen verbleibenden Einkünfte, die Art

1) Diese Bestimmungen gelten größtenteils (G. §§ 109—114, 119—125, 127—129, 133, 136, 138, 139, 141, 144—147), mit wenigen Abänderungen auch für die Städte mit Munizipalrecht, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Budapest und der Stadt Fiume (G. § 164).

und Weise der eventuellen Verteilung derselben, die auf die einzelnen Bürger aus den Einkünften entfallenden Nutznießungsanteile und die hierfür etwa zu entrichtenden Gebühren werden durch die Repräsentanz, u. z. insofern die Abänderung der bisherigen Übung bezweckt wird, in einer besonderen Generalversammlung festgestellt. Diese Beschlüsse sind in der Gemeinde auf die übliche Weise vorschriftsmäßig zu verlautbaren; gegen dieselben kann jeder dem Gemeindeverbande angehörende Bürger und jeder, der in der Gemeinde oder in der Gemarkung derselben unbewegliches Vermögen besitzt, mit aufschiebender Wirkung an das Munizipium rekurrieren. Von hier geht Berufung an den Minister des Innern. Falls das Munizipium den Rekurs im Verwaltungswege nicht erledigen kann, weil privatrechtliche Fragen in Betracht kommen und ein Ausgleich nicht zustande kommt, verweist es die Erledigung der Angelegenheit an das Gericht.

Der Vorstand ist verpflichtet, von jedem gegen die Gemeinde angestrengten Prozesse im Wege des Oberstuhlrichters, bezw. Bürgermeisters dem Vizegespan Anzeige zu erstatten, der, insofern er das Interesse der Gemeinde ernstlich gefährdet sieht, den Komitatsfiskal mit der Vertretung der Gemeinde betrauen kann und hiervon die Gemeinde, sowie das betreffende Gericht verständigt, womit die früher etwa seitens der Gemeinde einem anderen erteilte Vollmacht erlischt. Wenn die Gemeinde infolge eines Urteils von einer auf das Vermögen derselben zu führenden Zwangsvollstreckung bedroht wird, ist sie verpflichtet, hiervon die Anzeige an den Vizegespan zu erstatten, welch letzterer behufs möglichst unversehrter Aufrechterhaltung des Gemeindevermögens und der Vermeidung einer Überlastung der Einwohnerschaft die nötigen Verfügungen trifft. Wenn die Gemeinde infolge der Mißwirtschaft der Repräsentanz und der Vorstehung oder infolge von Elementarereignissen und anderen Unglücksfällen dem Ruine nahe ist, kann der Vizegespan über Einschreiten der Gemeinde und im Notfalle auch von Amts wegen, nach Anhören des Fiskals für eine bestimmte Zeit die Zwangsverwaltung (Sequestrierung) des Gemeindevermögens anordnen, wovon er das betreffende Gericht verständigt.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Verwaltung der Gemeindeforste verfügen G. A. XXXI: 1879 (Forstgesetz) und XIX: 1898, welch letzteres Gesetz dem Staate volle Aufsicht und Einmischung gewährt und für die fachgemäße forstwirtschaftliche Behandlung der Wälder Sorge trägt. Die Verpachtung des Gemeindevermögens kann in der Regel nur im Wege der öffentlichen Feilbietung statthaben. Falls dieselbe zu keinem Ergebnis führt, oder das Interesse der Gemeinde ausnahmsweise eine private Vereinbarung empfehlen würde, kann der Besitz auch aus freier Hand verpachtet werden, doch ist der hierauf bezügliche Vertrag für die Gemeinde nur nach Genehmigung desselben durch das Munizipium bindend. Bezüglich der Fruktifizierung der Gemeindekapitalien sind dieselben Normen zu beachten, die hinsichtlich der Anlage der Waisengelder bestehen.

Der durch den Vorstand, bezw. den Magistrat mit Hilfe der Buchhaltung angefertigte Kosten-Voranschlag für das folgende Jahr wird immer im vorhinein in

der im Herbste stattfindenden ordentlichen Generalversammlung geprüft, bezw. festgestellt. Das Budget ist 15 Tage lang vor Abhaltung der Generalversammlung im Gemeindehause zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und in Städten mit geordnetem Magistrate überdies unter die Repräsentanten zu verteilen. Die Generalversammlung ist verpflichtet, die seitens der Steuerzahlenden der Gemeinde überreichten Bemerkungen verlesen zu lassen und zu verhandeln. Das Budget ist samt dem Sondergutachten der Minderheit und den von Einzelnen eingereichten Bemerkungen dem Munizipium vorzulegen. Das Munizipium nimmt das Budget: a) wenn es den obigen Bedingungen entspricht; b) wenn die sämtlichen Ausgaben aus den Einkünften des Gemeindevermögens ohne Gemeindesteuer gedeckt werden; c) und wenn gegen das Budget keine Einwendungen erhoben wurden, einfach zur Kenntnis, und kann es demselben die Genehmigung nicht versagen. (Gegen den gegenteiligen Beschluß hat Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht Platz: § 35 G. A. XXVI: 1896.) Im entgegengesetzten Falle überprüft das Munizipium das Budget in seinen einzelnen Posten, kann demselben im allgemeinen die Genehmigung auch versagen, teilt seine Bemerkungen der Gemeinde mit, kann sie zur Anfertigung eines neuen Budgets, beziehungsweise Richtigstellung desselben anweisen und für die die Richtigstellung ablehnende Gemeinde das Budget für dieses eine Jahr von Amts wegen feststellen, wobei jedoch auch in beiden Fällen die Gemeinde an den Minister des Innern rekurrieren kann. Wenn sich infolge unvorhergesehener Fälle die Notwendigkeit einer außerordentlichen Ausgabe einstellt, ist deren Deckung in derselben Weise zu veranlassen, wie dies in Bezug auf die Feststellung und Genehmigung des Budgets bestimmt ist.

§ 79. Gemeindesteuer. Falls die Ausgaben der Gemeinde aus deren Stammvermögen nicht bestritten werden können, kann die Gemeinde auf ihre Bewohner und die Grundbesitzer in derselben eine Gemeindesteuer auswerfen. Hinsichtlich der Aufteilung der Gemeindesteuern gelten folgende Bestimmungen: In Klein- und Großgemeinden, wie in Städten mit geordnetem Magistrate, werden die alle Gemeindemitglieder gleichmäßig interessierenden Verwaltungsausgaben im Verhältnis der für das laufende Jahr in der Gemeinde bezahlten direkten Steuern gemacht; jene Ausgaben aber, welche im Interesse des Grundbesitzes gemacht werden, nur im Verhältnisse der Grundsteuer der Interessenten; endlich werden jene Ausgaben, die in keine dieser beiden Kategorien eingereiht werden können, wie jene für die innere Polizei und für die öffentliche Sicherheit, — mit Ausnahme der Grund- und der Bergsteuer, ferner der von Pächtern der Puszten für diese Pacht gezahlte Erwerbssteuer, — auf die obenerwähnten direkten Steuergattungen ausgeworfen. Das unter dem Titel Existenzminimum steuerfreie Einkommen ist nur von der staatlichen Steuer befreit, kann aber mit Gemeindesteuer und Steuerzuschlägen belastet werden (§ 58 G. A. IX: 1909). Außer dieser Gemeindesteuer wird die mit 5 Proz. der direkten Staatssteuer bemessene Schulsteuer eingehoben (§ 36 G. A. XXXVIII: 1868; G. § 130). Ferner können alle Gemeinden, mit Genehmigung der Min. d. Finanzen u. d. Innern, einen Steuerzuschlag auf folgende Verbrauchssteuern auswerfen: 20 Proz. auf die Wein-

steuer, 25 Proz. auf die Fleischsteuer, 8 Heller von jedem Liter gebrannten Alkohols (§ 3 G. A. VI: 1899; s. oben S. 211). Die Feststellung und Aufteilung der den Lokalbahnen zu gewährenden Unterstützungen (§ 9 G. A. XXXI: 1880, § 7 G. A. IV: 1888) bestimmt die Gemeinde-Repräsentanz von Fall zu Fall in einer Generalversammlung, im Wege der Vereinbarung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Munizipiums und der Minister des Innern u. d. Handels. Der diesfällige Beschluß ist zu verlautbaren, hat 15 Tage lang im Gemeindehause aufzuliegen und kann während dieser Zeit jeder Gemeinde-Insasse oder Besitzer gegen denselben rekurrieren.

In Städten mit geordnetem Magistrate kann die Regierung auf begründetes Einschreiten des Munizipiums, insofern dies ohne Schmälerung der Staatseinkünfte und ohne Gefährdung der Interessen des Handels und des Gewerbes geschehen kann, ausnahmsweise gestatten, daß dieselben auch nach den indirekten Steuern Zuschläge erheben und behufs Vermehrung ihres Einkommens Gebühren, Platzgelder, Zölle einheben, ja selbst vom Staate nicht in Anspruch genommene neue Steuergattungen einführen. In dieser Frage findet Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht statt: § 34 G. A. XXVI: 1896.

Die Gemeindebewohner können auch zu Hand- und Fuhrarbeiten verpflichtet werden. Diese Leistungen werden nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Regelung der öffentlichen Arbeiten ausgeworfen (§§ 37, 48—50 G. A. I: 1890) und entweder in natura beigestellt oder mit Geld abgelöst und können nur zur Erhaltung der Gassen (Straßen), der die Gemeinde schützenden Dämme, der Verkehrslinien und Verkehrsmittel verwendet werden. Behufs des Baues und der Instandhaltung der Vizinalstraßen und Brücken zwischen den einzelnen Gemeinden können die Gemeinden durch den Verwaltungsausschuß, je nach dem Maßstabe ihres Interesses, in besondere Gruppen vereinigt werden. Im Falle einer öffentlichen Gefahr, nämlich: einer Schneeverwehung, Überschwemmung, Feuersbrunst usw. kann die Gemeindevorstehung die gesamten Fuhr- und Hand-Arbeitskräfte zur Abwendung der Gefahr in Anspruch nehmen (G. § 136, §§ 48, 123 G. A. I: 1890; § 151 A. G. XXIII: 1885). Die Staatsbeamten, die Offiziere der gemeinsamen und der Honvéd-Armee, die Funktionäre und Beamten des Munizipiums, die Volksschullehrer und in Klein- und Großgemeinden die Kreis-, beziehungsweise Gemeindenotare bezahlen nach ihrem Amtsgehalte, beziehungsweise nach ihren Ruhegehältern keine Gemeindesteuer (vgl. auch §§ 68, 74, G. A. X: 1909 über Einkommensteuer). Ebenso zahlen auch die Seelsorger keine Gemeindesteuer für jene Bezüge, welche sie ausschließlich kraft ihres in der betreffenden Kirchengemeinde bekleideten Seelsorgeramtes genießen (G. § 138). Hingegen sind die Gemeinden berechtigt, jene Gemeindebewohner, die ihr 18. Lebensjahr überschritten haben und keinerlei Staatssteuer bezahlen, mit der für die Tagelöhner bestimmten geringsten Gemeindesteuer zu belasten (§ 74 G. A. X: 1909).

Die Eintreibung der Gemeindesteuer erfolgt, gemäß G. A. XII: 1909, vom 1. Januar 1913 angefangen, gleichzeitig mit der Staatssteuer. Jedoch werden die Gemeindesteuern auch dann, und zwar von den übrigen Steuern getrennt eingetrieben, wenn das Staatsbudget nicht bewilligt wurde und die Regierung

zur Eintreibung der staatlichen Einkünfte keine Ermächtigung besitzt (sog. Ex-lex, § 21 G. A. XI: 1909). Von der Fälligkeit an werden 5 Proz. Verzugszinsen berechnet (§ 27 G. A. XI: 1909).

§ 80. Buchhaltung und Kassenverwaltung. Die Art der Kassegebarung und der Rechnungsführung werden unter Beachtung der vom Minister des Innern festgestellten und leitenden Grundsätze und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden des Komitates von dem Munizipium mittels Statutes festgestellt. Zu diesem Statut ist die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich (G. § 140). Der § 38 G. A. XX: 1901 über die Vereinfachung der Verwaltung ermächtigte den Minister des Innern, die Grundsätze der Kassengebarung und Buchhaltung aller Städte und Gemeinden im Verordnungswege festzustellen, doch ist dies bisher noch nicht erfolgt, so daß bis auf weiteres die Vo. Min. I. Z. 23. 354/1886 diesbezüglich maßgebend ist.

Die Gemeinderechnungen werden in Klein- und Großgemeinden in der ordentlichen Frühjahrs-Generalversammlung durch den Vertretungskörper selbst geprüft. Das Munizipium sorgt jährlich im vorhinein dafür, daß nach Möglichkeit eine entsprechende Anzahl außerhalb der Gemeinde stehender Personen mit der Aufgabe betraut werde, in den mit der Überprüfung der Rechnungen sich beschäftigenden Sitzungen zu erscheinen, dort den Vorsitz zu führen, die Beratung zu leiten und über ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. In Städten mit geordnetem Magistrate hat der Vorlage der Rechnungen vor die Generalversammlung die Prüfung derselben durch die Buchhaltung, bzw. durch die betreffende Fachabteilung oder durch eine besondere Kommission voranzugehen. Die Rechnung ist mit dem begründeten Berichte dieser Organe 15 Tage vor der Generalversammlung im Gemeindehause zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Die Generalversammlung ist gehalten, etwaige Bemerkungen der Gemeinde-Steuerträger zu verlesen und zu beraten. Die in solcher Weise überprüfte Rechnung ist, gleichviel ob gegen dieselbe eine Einwendung oder Beschwerde erhoben wurde oder nicht, samt dem Berichte des bevollmächtigten Delegierten, den Bemerkungen der Steuerträger und dem Sondergutachten der Minderheit dem Munizipium zur Überprüfung in allen Fällen zu unterbreiten und kann das Absolutorium erst nach erfolgter Genehmigung seitens des Munizipiums erteilt werden. Den Beschluß des Munizipiums kann die Gemeinde oder der Rechnungsleger an den Minister des Innern weiterziehen. Falls die Gemeinde oder der Rechnungsleger auch mit dem Ergebnis der Überprüfung seitens des Ministers des Innern nicht zufrieden ist, kann die Gemeinde oder der Rechnungsleger die Prüfung derjenigen Rechnungsposten, gegen welche Einwendungen erhoben wurden, durch das für die Gemeinde zuständige Gericht, binnen drei Monaten von der Einhändigung der Entscheidung des Ministers des Innern gerechnet, verlangen. Die Forderungen der Gemeinde an den Rechnungsleger können aber in jedem Stadium der Überprüfung im Sinne des Gesetzes sichergestellt werden.

§ 81. Armenwesen. Das Armenwesen in der Gemeinde ist nur dürftig geregelt. Es gelten für dasselbe folgende Bestimmungen: Falls die Unterstützung seitens der wohltätigen Vereine oder die milden Spenden Einzelner

zur Versorgung der Armen der Gemeinde nicht ausreichen sollten, ist für die Versorgung aller jener in der Gemeinde zuständigen Armen, die sich ohne öffentliche Unterstützungen durchaus nicht erhalten können, zu sorgen. Wenn diese Versorgung nur durch eine übermäßige Belastung der Gemeinde-Insassen bewerkstelligt werden kann, darf die Gemeinde ausnahmsweise die Unterstützung des Staates in Anspruch nehmen. Jede Gemeinde erstattet jährlich über den Stand der Armen und über ihre auf das Armenwesen bezüglichen Verfügungen dem betreffenden Munizipium Bericht. Mit Genehmigung des Munizipiums können mehrere zu einem und demselben Munizipium gehörende Gemeinden zum Zwecke der Armenversorgung sich vereinigen, ja das Munizipium kann auch anordnen, daß sämtliche auf seinem Gebiete befindlichen Gemeinden zu diesem Zwecke einen einheitlichen Armenfonds bilden, welcher zu keinem anderen Zwecke verwendet werden darf. Gegen einen solchen Beschluß ist der Rekurs an den Minister des Innern statthaft; doch ist die Genehmigung des Ministers auch mangels eines Rekurses erforderlich. Die zuständige Gemeinde — aber nicht die Aufenthalts-Gemeinde — ist ferner verpflichtet, jene Armen, deren Krankenspesen weder durch Angehörige, noch durch andere sonst hierzu gesetzlich Verpflichtete ersetzt werden können, während ihrer Krankheit pflegen zu lassen, für die als unheilbar erklärten Kranken und Krüppel aller Art, sowie für die Findlinge Sorge zu tragen (§ 8 G. A. XXI: 1898 über die öffentliche Krankenpflege: in diesen Fragen findet Klage vor dem Verwaltungsgericht statt: § 3 ebend.). Auch die Leichenbestattung der Armen muß die zuständige Gemeinde besorgen. S. noch Kinderschutz (unter Gesundheitswesen).

§ 82. Stiftungen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen, deren Bestimmung entsprechend, mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten, wie ihr eigenes Vermögen. Über diese Stiftungen ist alljährlich eine genaue Rechnung der Generalversammlung vorzulegen.

B. Das Munizipium (ung. törvényhatóság).

Über die geschichtliche Entwicklung s. in Marczali's Ung. Verfassungsrecht (S. 123), über das Verhältnis der Munizipien zur Staatsgewalt und deren staatsrechtliche Bedeutung s. oben S. 96. Im folgenden soll die Verwaltung der Munizipien in der Gegenwart geschildert werden.

§ 83. Allgemeines. Wirkungskreis. Die Munizipien (auch Jurisdiktionen genannt) sind entweder Komitate, deren Obrigkeit (Jurisdiktion) sich auf alle auf ihrem Gebiete befindlichen Gemeinden aller Art erstreckt, natürlich mit Beobachtung der Selbstverwaltung der Gemeinden, oder aber Städte, welche, von der Jurisdiktion der Komitate ausgenommen, auf ihrem Gebiete alle Rechte des Munizipiums ausüben. Ein Munizipium kann nur im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden, und ebenso muß die Bestimmung des Gebietes (Territoriums) desselben durch das Gesetz erfolgen, wie auch hinwieder jede Änderung des Gebietes oder des Sitzes des Komitates gesetzlich bestimmt werden muß. Die gegenwärtige Gebietseinteilung der Munizipen, sowie die

Bestimmung der Komitatssitze beruht teilweise auf vielhundertjährigem Gewohnheitsrechte, zum Teil aber auf den G. A. XXVII: 1873, XXXIII: 1876, I, II, III: 1877, XXVI: 1879, XVI: 1880, LV: 1880, LXIII und LXIV: 1881, VII: 1884, XIX und XXXVII: 1904, LI: 1907.

Das gegenwärtig gültige Grundgesetz über die Munizipien ist der G. A. XXI: 1886 (ergänzt durch das Gesetz über die Vereinfachung der Verwaltung, G. A XX: 1901), welcher 63 Komitate, ferner 24 Städte mit Munizipalrecht normiert; zu letzteren gehören noch auf Grund des G. A. LI: 1907 die Stadt Miskolcz als 25., ferner die Haupt- und Residenzstadt Budapest, hinsichtlich welcher ein besonderes Gesetz verfügt (G. A. XXXVI: 1872, teilweise abgeändert und ergänzt durch G. A. XXXIII: 1893), schließlich die Stadt Fiume und deren Gebiet, deren Verwaltung größtenteils durch ein provisorisches Statut aus dem Jahre 1872 geregelt ist (s. unten).

Die Munizipien sind, ebenso wie die Gemeinden, juristische Personen mit selbständigem Vermögen, welches dieselben den Gesetzen gemäß frei verwalten. Ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt nicht dem Staate, sondern dem an der Spitze derselben stehenden Vizegespan in den Komitaten und dem Bürgermeister in den Städten, als dem höchsten unter den durch das Munizipium frei gewählten Beamten.

Der Wirkungskreis des Munizipiums, welcher auf eine fast neunhundertjährige Entwicklung zurückgeführt werden kann, ist ein dreifacher, nämlich: a) die Selbstverwaltung, b) die Vermittlung der staatlichen Verwaltung, c) außerdem können sich die Munizipien auch mit anderen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und sogar mit Landesangelegenheiten (politischen Angelegenheiten) beschäftigen, sie können solche ohne jede Einmischung der Regierung und auch gegen dieselbe besprechen, ihre Beschlüsse in solchen Angelegenheiten ohne jede Einmischung der Regierung und auch gegen dieselbe zum Ausdruck bringen, diese einander mittels Rundschreiben an die übrigen Munizipien und auch unmittelbar der Regierung mitteilen, sich in Form einer Petition aber unmittelbar an jedes Haus der Gesetzgebung wenden.

Kraft seines Selbstverwaltungsrechtes verfügt und beschließt das Munizipium in seinen eigenen inneren Angelegenheiten selbständig, aber unter dem Aufsichtsrechte der Regierung (hinsichtlich seiner Statute s. oben S. 112); läßt seine Beschlüsse und Statute vollziehen, wählt seine Beamten (mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen, wo nämlich Ernennung stattfindet), stellt die Kosten der Selbstverwaltung und der allg. Verwaltung (d. h. die ihm obliegende Vermittlung der staatlichen Verwaltung durch seine eigenen Organe, somit behördliche Selbstverwaltung) fest und sorgt für deren Bedeckung, und zwar das Komitat im Sinne der Verfügungen des G. A. XV: 1883, das städtische Munizipium aber größtenteils im Sinne des Gemeindegesetzes.

Das Munizipium verkehrt unmittelbar mit der Regierung. Das Munizipium — welchem im Inlande sowie im Verkehr mit Österreich und Bosnien-Herzegowina Portofreiheit zusteht — verkehrt auch unmittelbar mit den kroatisch-slavonischen (Vo. Min. d. I. Z. 3199/1877, 46500/1899), bosnisch-herzegowinischen (Vo. Min. d. I. Z. 78559/1888) und österreichischen Behörden,

u. z. der Vizegespan und der Bürgermeister auch direkt mit den Statthaltereien, bzw. Landesregierungen (zit. Vo.). Alle diese Behörden sind verpflichtet, Korrespondenzen in ungarischer Sprache anzunehmen (Gegenseitigkeit), doch kann das Munizipium in dringenden Fällen eine nichtamtliche Übersetzung beifügen. Mit den österr.-ung. diplomatischen Vertretungen im Auslande verkehrt das Munizipium nur im Wege des Vizegespans, bzw. Bürgermeisters (außerdem der Oberstadthauptmann der Budapester Staatspolizei) unmittelbar, doch kann für solche Orte, mit welchen das gemeinsame Ministerium des Äußern eine regelmäßige Kurierverbindung aufrechterhält, auch die Vermittlung des genannten Ministeriums in Anspruch genommen werden (zit. Vo.: Vo. Z. 52337/1894, Z. 82738/1898, Z. 52966/1889, Z. 109354/1899, Z. 2356/1900, Z. 19202/1900 Min. d. I.). Mit den ausländischen Behörden verkehren die Munizipien — ohne Portofreiheit — durch ihren Vizegespan, bzw. Bürgermeister, u. z. in Angelegenheiten der Krankenpflege im Wege des in Wien residierenden ung. Ministers um die Person des Königs (Vo. Z. 78599/1888, Z. 52887/1894, Z. 49798/1906, Min. I.), u. z. in der Sprache der betreffenden Behörde oder in französischer Sprache. Die Chefs der Polizeiverwaltungen verkehren in dringenden Polizeisachen unmittelbar mit der betreffenden ausländischen Behörde (Vo. Z. 6826/1898, Z. 66909/1898, Z. 124,245/1900 Min. d. I.)

Der Minister des Innern ist berechtigt, das Gebahren innerhalb des Wirkungskreises der Selbstverwaltung, die innere Geschäftsgebarung und die Geldverwaltung der Munizipien durch sein eigenes Organ zu jeder Zeit untersuchen zu lassen.

Beschlüsse, welche sich a) auf die Feststellung des Budgets, b) auf die Veräußerung oder Erwerb unbeweglichen Vermögens (in städtischen Munizipien innerhalb der Schranken der §§ 11, 113, 164 des Gemeindegesetzes); c) auf Aufnahme von Anlehen; d) auf den Abschluß oder die Lösung der in dem genehmigten Budget nicht vorkommenden belastenden Verträge und auf die Errichtung von öffentlichen Werken; e) auf die Systemisierung neuer oder auf die Aufhebung bestehender Ämter beziehen, und im allgemeinen alle Beschlüsse, bezüglich welcher das Gesetz eine höhere Genehmigung vorschreibt, können nur nach auf Grund einer besonderen, begründeten Unterbreitung erwirkten ministeriellen Genehmigung vollzogen werden. Wenn der betreffende Minister binnen 40 Tagen, von der Unterbreitung an gerechnet, sich überhaupt nicht äußert, so ist der unterbreitete Beschluß als genehmigt zu betrachten und kann derselbe vollzogen werden. Diese Verfügung bezieht sich jedoch nicht auf Statute, welche mit der Einreichungsklausel des Ministers versehen werden müssen (§ 16 G. A. XXI: 1886). Hiervon bilden bloß jene Statute eine Ausnahme, welche eine Übertretung festsetzen und welche nach Ablauf von 60 Tagen nach deren Unterbreitung auch ohne Genehmigung in Kraft treten. (Hinsichtlich des Haushaltes der Munizipien s. weiter unten.) Falls sich das Munizipium weigern sollte, eine Ausgabe in sein Budget aufzunehmen, welche behufs Erfüllung einer demselben durch irgend ein Gesetz auferlegten Verpflichtung nötig erscheint (z. B. Errichtung von Volksschulen, staatliches Matrikelwesen oder z. B. das Gehalt des durch den Obergespan — d. i. dem

Organe der Regierung im Munizipium — ernannten Polizeistadthauptmannes), so ist die Regierung ermächtigt, die Aufnahme des entsprechenden Betrages in das Budget anzuordnen. (Hiergegen Beschwerde vor dem Verw.-Ger.: § 38 G. A. XXVI: 1896.)

Privatparteien können gegen die Entscheidungen binnen 15 Tagen von der Zustellung, beziehungsweise Verkündigung derselben an gerechnet mit aufschiebender Wirkung Berufung einlegen. Gegen die Statute kann aber binnen 30 Tagen von der Verkündigung an den betreffenden Minister Berufung eingelegt werden (§ 8 G. A. XXI: 1886, § 6 G. A. XX: 1901). Die Berufung ohne aufschiebende Wirkung findet ausnahmsweise und nur dann statt, wenn a) ein besonderes Gesetz dies vorschreibt; b) wenn aus Rücksicht auf ein wichtiges öffentliches Interesse oder zum Zwecke der Abwendung einer öffentlichen Gefahr die sofortige Vollziehung der Entscheidung für notwendig befunden wird und dies in der Entscheidung selbst deutlich ausgesprochen ist (§ 9 G. A. XXI: 1886, § 8 G. A XX: 1901).

Die Regierung ist berechtigt, die derselben unterbreiteten Entscheidungen (§ 57 G. A. XXI: 1886, G. A. VI: 1876), desgleichen die in den Generalversammlungs-Protokollen der Munizipien enthaltenen oder die im ordnungsmäßigen Laufe der Erledigung von Amts wegen wahrgenommenen unzuständigen, gesetzwidrigen Entscheidungen zu kassieren, eventuell ein neues Verfahren anzuordnen oder aber, falls dies nicht zum Ziele führen sollte (§ 10 G. A. XXI: 1886, § 8 G. A. XX: 1901), im Sinne der Gesetze oder gesetzlichen Verordnungen unmittelbar zu verfügen und in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu entscheiden. Gegen dieses Vorgehen des Ministers findet Beschwerde vor dem Verw.-Ger. statt (§ 2, 1 a, G. A. LX: 1907). Private können in ihren Angelegenheiten gegen die bestätigende Entscheidung der II. Instanz, falls eine weitere Berufung nicht Platz hat, bei dem betreffenden Minister ein Ersuchen auf Revision einbringen, falls die Behörde unzuständig war oder eine gültige Rechtsnorm verletzt hatte. Der Minister kann solche Beschlüsse kassieren und ein neues Verfahren anordnen (§ 3 G. A. XX: 1901).

Statute kann das Munizipium innerhalb der Grenzen des Wirkungskreises der Selbstverwaltung schaffen. Die Statute dürfen mit dem Gesetze und den in Kraft befindlichen Verordnungen der Regierung nicht im Widerspruch stehen, die im Gesetze gewährleisteten Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden nicht verletzen und erst nach Versehung derselben mit der Einreichungsklausel [1]) des betreffenden Ministers, u. z. 30 Tage nach

1) Der Ausdruck „Einreichungsklausel" im Gesetze ist entschieden unrichtig und entspricht nicht jener Funktion, welche die Regierung zufolge ihres Aufsichtsrechtes hinsichtlich der Statute der Munizipien ausübt. Mit der Einreichungsklausel wird im Sinne des § 158 des Handelsgesetzes (G. A. XXXVII: 1875) seitens des Handelsgerichtes das Statut der Aktiengesellschaft versehen, welches behufs Eintragung in das Firmenregister und Verlautbarung bei dem Gerichte eingereicht werden muß. Ganz anders gestaltet sich jedoch die Rolle der Regierung den Munizipalstatuten gegenüber. Die Rechtswirksamkeit des Statutes ist nicht von der erfolgten Einreichung abhängig gemacht, sondern der Minister prüft die Statute vom Standpunkte der Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, empfiehlt Abänderungen

der hierauf folgenden vorschriftsmäßigen Verkündigung, vollzogen werden. In merito der gegen die Statute eingebrachten Berufungen entscheidet der betreffende Minister endgültig; vor der Entscheidung kann er das Munizipium anhören. Wenn der Minister die Versehung mit der Einreichungsklausel zeitweilig oder endgültig verweigert, muß er seine Entscheidung begründen. Hinsichtlich jener Statute jedoch, welche das Munizipium zufolge einer gesetzlichen Pflicht schaffen muß (z. B. Organisationsstatute, Statute zum Zwecke des Vollzuges gewisser Gesetze), ist die Regierung berechtigt, Abänderung zu fordern. Wenn das Statut dem Gesetze nicht entspricht, oder nicht geeignet erscheint, als Rechtsnorm zu dienen, oder falls das Munizipium die Schaffung des Statutes verweigern sollte, ist die Regierung berechtigt, unmittelbar im Verordnungswege zu verfügen. In dieser Frage hat gegen den Minister seitens des Munizipiums Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof statt (§ 2, a 1, b, G. A. LX: 1907). Wenn das Munizipium später ein entsprechendes Statut schafft, tritt das Normativ der Regierung außer Wirksamkeit. Zur Schaffung von Statuten, welche sich lediglich auf lokale Interessen und Verhältnisse beziehen, kann das Munizipium nicht verhalten werden.

Die vormundschaftsbehördlichen Agenden üben in Ungarn nicht die Gerichte aus, sondern die Munizipien, ebenso die Städte mit geordn. Magistrate, im Sinne der G. A. XX: 1877, VI: 1885 und VII: 1886, (s. Vormundschaftswesen).

§ 84. Der Munizipalausschuß. Die Gesamtheit des Munizipiums wird durch den Ausschuß vertreten, und falls das Gesetz ausnahmsweise nicht anders verfügt, übt der Ausschuß im Namen des Munizipiums die behördlichen Rechte aus. Der Ausschuß besteht zur Hälfte aus solchen ung. Staatsbürgern, welche auf dem Gebiete des Munizipiums die größte direkte Staatssteuer zahlen (Virilisten), und zur Hälfte aus den von der wahlberechtigten Bevölkerung Gewählten. Außerdem haben in der Generalversammlung (Kongregation) auch noch Sitz und Stimme die höheren Munizipalbeamten, ferner in der Komitatskongregation auch der Chef des Staatsbauamtes auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums.

Ausschußmitglied kann überhaupt nicht sein, wer nicht handlungs- bzw. geschäftsfähig ist, wer nicht lesen und schreiben kann, wer auf dem Gebiete des Munizipiums nicht seit mindestens zwei Jahren einen Besitz hat oder dort wohnt und Steuer zahlt, wer jene geistigen oder materiellen Erfordernisse nicht besitzt, welche zur Aufnahme in die ständige Namensliste der Abgeordnetenwähler berechtigen würden, und wer nicht im Vollbesitze seiner bürgerlichen (politischen) Rechte ist. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird durch die Zahl der Bewohner des Munizipiums bestimmt; in Komitaten wird nämlich nach je 500, in Städten nach je 250 Einwohnern ein Ausschußmitglied berechnet. Die Gesamtzahl der Virilisten und der gewählten Mitglieder kann jedoch in Komitaten nicht geringer sein als 120 und nicht

und das Statut wird erst dadurch zu einer Rechtsnorm, daß die Regierung dem Inhalte desselben zustimmt und dies in ihrer auf das Statut Bezug habenden Entscheidung ausdrücklich erklärt. S. auch oben S. 112.

größer als 600, in städtischen Munizipien aber nicht geringer als 43 und nicht größer als 400. Die Namensliste der Höchstbesteuerten wird jährlich auf Grund der amtlichen Ausweise der Steuerämter vom sogen. Verifikationsausschusse des Munizipiums zusammengestellt bzw. richtiggestellt. Der Verifikationsausschuß besteht aus fünf, von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern und aus einem vom Obergespan aus der Reihe der Ausschußmitglieder für denselben Zeitraum ernannten Präsidenten und drei Mitgliedern; Referent ist der Notar des Munizipiums. Hinsichtlich der einfachen und doppelten Berechnung der Steuer und Feststellung der Reihenfolge in der Liste der Höchstbesteuerten gelten jene Grundsätze, welche für die Gemeinden festgesetzt sind (s. oben S. 285). In dieser Frage hat Beschwerde vor dem Verw.-Ger. Platz (§ 41 G. A. XXVI: 1896). Die Liste der Höchstbesteuerten wird auf Grund der amtlichen Ausweise des Steueramtes zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und kann gegen den Inhalt derselben Einspruchreklamation erhoben werden.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach Wahlbezirken. In einem Wahlbezirke können nicht weniger als 200, nicht mehr als 600 Wähler sein. Jede Gemeinde, in welcher mindestens 200 Wähler wohnen, bildet einen besondern Wahlbezirk. Jeder Wahlbezirk wählt — nach Möglichkeit in gerader Zahl — nur so viele Ausschußmitglieder, als im Verhältnis der Wähler des Bezirkes zu sämtlichen Wählern des Munizipiums, mit Rücksicht auf die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder, auf den Bezirk entfallen. Wählbar ist jeder, bezüglich dessen die oben aufgezählten Ausschließungsgründe nicht obwalten. Wähler ist jeder Bewohner des Munizipiums, der in die für dieses Jahr gültige ständige Namensliste der Reichstagswähler aufgenommen ist. Aus dieser Liste stellt der Verifikationsausschuß die Wähler der einzelnen Wahlbezirke gesondert in alphabetischer Ordnung zusammen. Die der Wahl unterliegenden Mitglieder des Ausschusses werden für 6 Jahre gewählt (G. A. XXVI: 1892, § 28 G. A. XLII: 1870). Die ausgetretenen Mitglieder sind neuerdings wählbar. Die Wahl, deren Zeitpunkt durch die Generalversammlung des Munizipalausschusses festgesetzt wird, erfolgt unter öffentlicher Verzeichnung des Namens und Wohnortes der Abstimmenden durch persönlich abzugebende Stimmzettel.

Die auf das Wahlverfahren bezüglichen Beschwerde bzw. Reklamationen gegen die passive Wählbarkeit eines gewählten Mitgliedes sind binnen 15 Tagen, vom Tage der Wahl an gerechnet, beim Verifikationsausschusse einzureichen. Gegen die Beschlüsse der Verifikationskommission kann an die durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählte und aus 5 Mitgliedern bestehende ständige Gerichtskommission Berufung eingelegt werden. Vorsitzender dieser Kommission ist der Obergespan. Von hier kann noch Beschwerde an das Verwaltungsgericht erfolgen (G. A. XXVI: 1892; § 38. G. A. XLII: 1871; § 41. G. A. XXVI: 1896). An Stelle der kassierten Wahl ordnet die Generalversammlung die Neuwahl an.

§ 85. Die Generalversammlung des Munizipalausschusses. Vorsitzender der Generalversammlung ist der Obergespan, in dessem Verhinderungs-

falle im Komitate der Vizegespan, in Städten der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der Obernotar. Anzahl und Zeitpunkt der Generalversammlung bestimmen die Munizipien statutarisch, doch müssen sie in jedem Frühjahr zur Prüfung der vorjährigen Rechnungen und in jedem Herbst behufs Feststellung des nächstjährigen Budgets seine Generalversammlung abhalten. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Obergespan in seinem eigenen Wirkungskreise oder infolge Beschlusses der Generalversammlung wann immer, der Vizegespan und der Bürgermeister aber nur ausnahmsweise, nämlich wenn das Obergespans-Amt unbesetzt oder der Obergespan verhindert ist, je nach der obwaltenden Notwendigkeit einberufen (§ 46, G. A. XXI: 1886), ferner behufs Verhandlung jener Ministerialverordnung, gegen welche Vorstellung zur Regierung (§ 68 bzw. 73 zit. Ges.) oder Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden soll (§ 7, G. A. LX: 1907). Zu letzterem Zwecke kann auch 1/6 der Mitglieder des Munizipalausschusses die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung fordern. Die Beschlüsse der zu diesem Zwecke abgehaltenen Generalversammlungen sind, falls dieselben die Beschwerde beschließen, unappellabel und durch den Minister unüberprüfbar (§§ 8, 9 oben). In außerordentlichen Generalversammlungen können nur solche Angelegenheiten verhandelt werden, die im Programm enthalten sind.

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören die folgenden Angelegenheiten: Schaffung der Statute; Festsetzung der Verwaltungsbezirke und der Bezirke für die Wahl der Mitglieder des Munizipalausschusses: Verfügungen über die Verkehrslinien, öffentliche Bauten und öffentliche Arbeiten des Munizipiums; Anleihen; Erwerbung oder Entäußerung von Stammvermögen (in den städtischen Munizipien innerhalb der Schranken des Gemeindegesetzes); Prüfung der Budget-Voranschläge und der Schlußrechnungen (in den Komitaten gemäß G. A. XV: 1883, in städtischen Munizipien im Sinne des Gemeindegesetzes); Wahl der Beamten, der Mitglieder der ständigen Verifikations-, der Gerichts- und der Zentralkommission, sowie der wählbaren Mitglieder des Verwaltungsausschusses, Stellvertretung des im Disziplinarwege eventuell von seinem Amte suspendierten Vizegespans, bezw. Bürgermeisters; Überwachung der Beamten, Erteilung der Decharge an dieselben, Anordnung der Untersuchung gegen dieselben im Sinne des Disziplinargesetzes und Suspendierung derselben-Regelung, Erhöhung oder Herabminderung der Gehälter der Beamten, des Hilfs- und Manipulationspersonals und der Diener in den städtischen Munizipien (hinsichtlich der Komitate bestimmt G. A. X: 1904 die Gehälter), sowie Entlassung und Pensionierung derselben, Errichtung neuer Ämter und Stellen, ferner Aufhebung der bisherigen (in Komitaten mit Beachtung der Verfügungen des G. A. XV: 1883), Untersuchung der unter Aufsicht oder Verwaltung des Munizipiums stehenden Kassen und Verhandlung der hierauf bezüglichen Berichte gemäß § 9 G. A. III: 1902; in Komitaten die zweitinstanzliche Entscheidung der von Gemeinden unterbreiteten oder appellierten Angelegenheiten; Ausübung des Rechtes der Petitionierung an den Reichstag und des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten Zuschriften an die übrigen Munizipien richten zu dürfen, Verhandlung von Anträgen, alle jene Angelegenheiten, welche Gesetz oder Statut

ausschließlich der Generalversammlung überweist (§ 47 G. A. XXI: 1886). In Komitaten wird die Verhandlung der wichtigeren Angelegenheiten der Selbstverwaltung durch die Generalversammlung seitens eines auf die Dauer von 3 Jahren (G. A. XXVI: 1892, § 44 G. A. XLII: 1870) durch die Generalversammlung gewählten und unter dem Vorsitze des Obergespans wirkenden ständigen Ausschuß vorbereitet. In städtischen Munizipien werden die diesem Ausschusse überwiesenen Agenden durch den städtischen Magistrat unter Vorsitz des Obergespans und, falls dieser verhindert ist, des Bürgermeisters ausgeübt. In der Generalversammlung, welche öffentlich ist, und bei welcher Zuhörerschaft (auch weibliche) anwesend sein darf, entscheiden die Anwesenden. Jedes Ausschußmitglied kann an der Verhandlung nur solcher Gegenstände teilnehmen, bei denen es persönlich nicht interessiert ist. (In dieser Frage hat Beschwerde vor dem Verwaltunggericht Platz: § 42 G. A. XXVI: 1896.) Seine Geschäftsordnung bestimmt das Munizipium innerhalb der Schranken des Gesetzes selbst, und es verfügt auch darüber, in welchem Falle die Entfernung des Auditoriums stattfinden kann. Wer Ausdrücke gebraucht, welche die Würde der Beratung oder einzelne Mitglieder der Versammlung verletzen, und dieselben nicht sofort zurückzieht, sowie derjenige, welcher die Beratung auch nach geschehener Ermahnung und auf diese folgenden Ordnungsrufe anhaltend stört, kann noch im Laufe der Sitzung mit der Klage wegen Beleidigung der Versammlung (violationis judiciariae, s. oben S. 288) belangt und von der Versammlung mit Ausschluß der Berufung mit einer bis auf 200 Kronen erstreckbaren und im verwaltungsrechtlichen Wege einzutreibenden Buße belegt werden, wobei betreffs jener Handlungen, welche den Strafgesetzen unterliegen, das Recht der nachträglichen Ahndung aufrecht bleibt. Die authentischen Abschriften der Generalversammlungs-Protokolle sind an den Minister des Innern binnen 30 Tagen von der Beglaubigung an gerechnet, Spezialprotokolle aber auf Wunsch des einen oder des anderen Ministers sofort zu unterbreiten.

§ 86. Der Obergespan (ung. föispán, lat. comes). An der Spitze des Munizipiums steht der Obergespan, den auf Vorschlag des Ministers des Innern der König ernennt und entläßt. (Hinsichtlich des Oberbürgermeisters von Budapest und des Gouverneurs von Fiumes siehe weiter unten.) Der Obergespan des Komitates Szeben führt als Vorsitzender der Generalversammlung der sächsischen Universität den Titel eines Komes der Sachsen (§ 2 G. A. XII: 1876).

Der Obergespan ist der Vertreter der vollziehenden Gewalt; als solcher kann er: A) in betreff der auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden sämtlichen staatlichen Organe — mit Ausnahme der Organe der Rechtspflege — bezüglich ihres Vorgehens dem zuständigen Minister Berichte erstatten, ja er ist auf Aufforderung desselben dies zu tun verpflichtet, zu welchem Behufe er — mit Ausnahme der Organe der Rechtspflege — von welchen staatlichen Organen immer, bezüglich einzelner konkreter Fälle Aufklärungen zu fordern berechtigt ist; wenn bei diesen Organen der Fall der Beförderung oder einer neuen Ernennung eintritt, ist er berechtigt, einen Vorschlag zu machen, ist aber von der Besetzung wichtigerer Stellen die Rede, dann wird der Ober-

gespan in betreff derjenigen Person, deren Beförderung oder Ernennung auf dem Gebiete des seiner Leitung unterstehenden Munizipiums beabsichtigt wird, von dem betreffenden Minister angehört, und in diesem Falle ist er verpflichtet, seine etwaigen Bemerkungen binnen 8 Tagen vorzulegen. Welche Stellen als solche wichtigere Stellen zu betrachten seien, wird vom Ministerium im Verordnungswege festgesetzt. B) Er überwacht die Selbstverwaltung und wacht über die Interessen der durch das Munizipium vermittelten staatlichen Verwaltung. Zu diesem Behufe ruft er a) in den Komitaten vor jeder ordentlichen Generalversammlung in städtischen Munizipien aber jährlich mindestens zweimal die Kontrollkommission (ung. számonkérö szék) ein. Mitglieder derselben sind der Vizegespan, der Obernotar, der Fiskal, die Magistratsräte und die von der Generalversammlung zu diesem Behufe jährlich zu wählenden zwei Mitglieder des Munizipalausschusses. Der Obergespan trifft dem Ergebnisse der Verhandlungen der Kontrollkommission entsprechend die notwendigen Verfügungen und erstattet über seine Wahrnehmungen und über die von ihm herausgegebenen Verordnungen dem Minister des Innern binnen 8 Tagen Bericht, die Protokolle aber legt er der nächstfolgenden Generalversammlung vor; b) er untersucht wenigstens einmal jährlich das amtliche Vorgehen und die Geschäftsgebarung der Beamten an Ort und Stelle und nimmt, so oft er es für gut findet, Einsicht in die an den Vizegespan oder Bürgermeister sowie an die außerhalb des Komitalssitzes wirkenden Beamten[1]) herabgelangten Verordnungen der oberen Behörden, in die anderen Eingaben sowie in die auf Grund derselben getroffenen Verfügungen und trifft selbst Anordnungen; überdies prüft er auch noch in einzelnen Gemeinden das amtliche Vorgehen und die Geschäftsgebarung und trifft im Wege der zuständigen Behörden die zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel erforderlichen Verfügungen; c) im Sinne des Disziplinargesetzes kann er gegen einen nachlässigen oder strafbaren Beamten, insofern derselbe nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, die Untersuchung anordnen und denselben von seinem Amte suspendieren; d) die suspendierten Beamten, mit Ausnahme des Vizegespans, bezw. des Bürgermeisters (deren Stellvertretung der Generalversammlung zukommt) ersetzt er zeitweilig durch andere; er besitzt Kandidationsrecht bei Besetzung der im Wege der Wahl zu besetzenden Beamtenstellen sowie bei Stellvertretung des vom Amte suspendierten Vizegespans oder Bürgermeisters; f) er ernennt die Honorarbeamten und in Komitaten die Mitglieder des Hilfs- und Manipulationspersonals; g) nach Einvernahme des Vizegespans, bezw. des betreffenden Oberstuhlrichters, verteilt er die Stuhlrichter in die Bezirke und versetzt sie aus einem Bezirke in den anderen; h) er kann auf Aufforderung des betreffenden Ministers oder auch im eigenen Wirkungskreise, innerhalb seiner Überwachungssphäre, an den Vizegespan, bezw. Bürgermeister und im Wege derselben an die Munizipal- und Gemeindeorgane Verordnungen erlassen und kann von allen diesen Berichte auch unmittelbar einfordern. Falls der Vizegespan, bezw. Bürgermeister gegen den Vollzug der Obergespans-Verordnungen Bedenken hegt,

1) Vgl. unten (§ 87 al. 1).

kann er binnen 24 Stunden im Wege des Obergespans eine Vorstellung an den Minister des Innern machen; diese Vorstellung hat der Obergespan binnen weiteren 24 Stunden in Begleitung eines begründeten Berichtes zu unterbreiten. In solchen Fällen aber, wo die Interessen des Staates unaufschiebbare Verfügungen erheischen, kann der Qbergespan den Vollzug seiner Verordnungen fordern, und wenn der Vizegespan abwesend ist oder sich weigert, die Verordnung zu erlassen, ist er berechtigt, auch unmittelbar Verordnungen an die Munizipal- und Gemeindeorgane zu richten. i) Der Obergespan kann, falls ein Generalversammlungs-Beschluß gegen das Gesetz oder eine Ministerialverordnung verstößt, oder falls er denselben für die Interessen des Staates nachteilig erachtet, die Unterbreitung desselben behufs Überprüfung anordnen und erstattet hierüber dem betreffenden Minister einen begründeten Bericht. Ein solcher Beschluß kann nur nach ministerieller Genehmigung vollzogen werden; der Minister kann denselben aber auch in merito abändern (§ 57 G. A. XXI: 1886, § 11 G. A. XX: 1901). k) Er übt alle jene Rechte aus und erfüllt alle jene Pflichten, welche besondere Gesetze dem Obergespan übertragen (s. an der betreffenden Stelle).

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Obergespans enthält das Gesetz keine Verfügung. Das Disziplinargesetz findet auf ihn keine Anwendung und die Entlassung desselben als politischen Vertrauensmannes kann durch den Minister ohne jedes gesetzliche Verfahren geschehen. Die auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit Bezug habenden Gesetze sind aber naturgemäß auch hinsichtlich des Obergespans gültig. Hingegen kann der auf die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten Bezug habende Teil des Gesetzes auf den Obergespan nicht angewendet werden, was zur Folge hat, daß im Sinne des § 90 G. A. XXI: 1886 gegen jenen Beamten, welcher im zuständigen Auftrage des Obergespans vorging, keine Ersatzklage angestrengt werden kann.

Der Obergespan ist hinsichtlich dieses seines Amtes unmittelbar dem Minister untergeordnet, sein Gehalt etc. wird im Verhältnisse zur Größe und Bevölkerung des Munizipiums nach den beiden Graden der Rangklasse der Ministerialräte festgesetzt (V. Gehaltsklasse), hinsichtlich des Ruhegehaltes der Obergespane gelten von den allgemeinen teilweise abweichende, für den Obergespan günstigere Bestimmungen, welche durch den politischen Charakter dieser Amtsstelle und der Möglichkeit eines raschen Wechsels in derselben begründet sind.

Der Obergespan leistet vor der Generalversammlung den üblichen Amtseid. Das besondere Siegel des Obergespans ist das Wappen des Landes, welches mit einer den Namen des betreffenden Munizipiums oder der betreffenden Munizipien enthaltenden Aufschrift zu versehen ist. Die Obergespansstellen können die Zahl 70 nicht überschreiten. Die Agenden von zwei oder ausnahmsweise mehreren Munizipien können ständig oder zeitweilig einem Obergespan anvertraut werden [1]).

1) Nur Obergespane dürfen solcherart gleichzeitig die Gehälter zweier oder mehrerer staatlicher Dienstposten genießen (§ 34 G. A. XX: 1897).

Der Minister des Innern ist ermächtigt, neben den Obergespanen dem Bedarf entsprechend Sekretärstellen zu systemisieren. Der Obergespanssekretär wird vom Minister des Innern ernannt und gehört zur Rangklasse der Ministerialkonzipisten und Konzeptsadjunkten: im Falle ihrer Ernennung zu Obergespanssekretären gehen sie ihrer im Min. d. Inn. eventuell bereits erworbenen Ansprüche nicht verlustig.

Falls das Munizipium bzw. dessen erster Beamter (Vizegespan, Bürgermeister) seine gesetzliche Pflicht hinsichtlich des Vollzuges einer Verordnung, Entscheidung oder Verfügung versäumen oder verweigern sollte, kann das Ministerium den Obergespan ermächtigen, daß er über alle jene Beamten und Organe des Munizipiums, deren er beim Vollzuge bedarf, unmittelbar verfüge. In diesem Falle sind die Beamten und Organe verpflichtet, die bezüglichen Verordnungen des Obergespans unverzüglich und unbedingt zu erfüllen, und können dieselben deshalb vom Munizipium nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 64 G. A. XXI: 1886; § 18 G. A. LX: 1907). Mit der Vollziehung der Regierungsverordnung hört diese besondere Gewalt des Obergespans allsogleich auf. Das Munizipium kann, wenn es das Vorgehen der Regierung verletzend findet, im Wege der Petition beim Abgeordnetenhause Abhilfe suchen.

§ 87. Die Organe des Munizipiums. Die Zentralbeamten des Komitates sind: der Vizegespan, der Obernotar und die Vizenotare, der Oberfiskal und die Vizefiskale, der Vorsitzende und die Beisitzer des Waisenstuhles, ferner das nötige Hilfs- und Manipulationspersonal. Beamte außerhalb der Zentrale (in den Bezirken „auswärtige Beamte") sind: der Oberstuhlrichter und der Stuhlrichter, der Bezirksarzt (§ 67 G. A. XXI: 1886). Die tierärztlichen Agenden werden sowohl in der Zentrale als auch in den Bezirken durch kgl. ung. staatliche Tierärzte besorgt (§ 1 G. A. XVII: 1900), das Kassen- und Buchhaltungswesen hingegen in der Zentrale durch die betreffende kgl. Finanzdirektion, in den Bezirken durch ebenfalls staatlich ernannte Beamte (G. A. III: 1902). Die Bürgermeister der Städte mit geordnetem Magistrate kommen dem Komitate gegenüber so in Betracht, wie die Bezirksoberstuhlrichter. Die Zentralbeamten haben ihren Wohnsitz — ebenso wie der Obergespan — am Sitze des Komitates, die auswärtigen Beamten am Sitze des Bezirkes; die Bürgermeister der Städte sowie deren Beamte sind gehalten, in den betreffenden Städten zu wohnen.

Der Vizegespan (ung. alispán) ist der erste Beamte und gesetzliche Vertreter des Komitates. Als solcher leitet er im Namen desselben die Verwaltung, verfügt in allen Angelegenheiten, welche nicht dem Wirkungskreise der Generalversammlung, des Verwaltungsausschusses oder einzelner Organe zugewiesen sind; er übernimmt die an das Munizipium gelangenden Regierungsverordnungen, Zuschriften, Berichte, Gesuche, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung; er ist der Verwahrer des Siegels des Munizipiums, er erläßt die Anweisungen innerhalb der Grenzen des Budgets, er verfügt über die Beamten des Munizipiums, er kann sowohl gegen die Zentral- als auch gegen die Bezirksbeamten — mit Ausnahme des Obernotars, Oberfiskals, des Waisenstuhlvor-

sitzenden und des Oberphysikus — sowie gegen die Mitglieder des Hilfs- und Manipulationspersonales und die Bezirkskanzlisten, desgleichen gegen die Gemeindeorgane in Fällen des Ungehorsams im Dienste und geringerer Versäumnisse, nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausnahme der Berufung, von Fall zu Fall Ordnungsstrafen zur Anwendung bringen, welche bei den Beamten höchstens 20 Kronen, bei den übrigen höchstens 10 Kronen betragen dürfen (welche Geldstrafen dem Komitats-Pensionsfonds bzw. demjenigen der Gemeindenotare zukommen). Der Vizegespan verfügt in Militäreinquartierungsangelegenheiten, er verfügt betreffs des Aufgebotes der Brachialgewalt, er stellt die Diener des Munizipiums an und entläßt dieselben, er sorgt für zeitweilige Revision der inneren Geschäftsführung der Gemeinden, er erstattet in jeder ordentlichen Generalversammlung sowohl dem Munizipalausschusse als auch dem Obergespan ausführlichen Bericht über seine Verfügungen und die Zustände des Munizipiums; überdies berichtet er an den Obergespan, so oft er es für nötig erachtet, ausführlich über einzelne Angelegenheiten, er besorgt alle jene Angelegenheiten, welche besondere Gesetze dem Vizegespan zuweisen. Der Wirkungskreis des Vizegespans auf Grund besonderer Gesetze (staatlich übertragener Wirkungskreis) ist ein überaus umfangreicher. Kaum ein Zweig der Verwaltung im weitesten Sinne ist ihm entzogen und ist er bald erste, in den meisten Fällen zweite Instanz, wie z. B.: In Dienstbotensachen II. Instanz; Aufsicht über die Vereine in Gewerbeangelegenheiten II. Inst.; in Polizei- und Übertretungsangelegenheiten II. Inst.; über die Theater übt derselbe Aufsichtsrecht aus (G. A. XXXI vom Jahre 1848), in Jagdangelegenheiten entscheidet er zweitinstanzlich (§§ 23 G. A. XX: 1883), er bildet zweitinstanzliche Behörde hinsichtlich der Berufungen gegen die Beschlüsse des Oberstuhlrichters. Er besitzt bedeutende Befugnisse in Steuer- und Militärsachen, in Enteignungs-, Forst- und Wasserrechtsangelegenheiten, auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, gewisse Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete der Presse etc. Private können gegen die Verfügungen des Vizegespans innerhalb 8 Tagen Berufung einlegen (§ 68 G. A. XX: 1886; G. A. III: 1902; G. A. LX: 1907).

Der Obernotar und die Vizenotare führen die Protokolle der Generalversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen. Sie konzipieren die Beschlüsse, die Repräsentationen der Generalversammlung und des Vizegespans, die Berichte, Zuschriften und Verordnungen. Sie fertigen die im Namen des Munizipiums auszustellenden Urkunden an und erstatten in der Generalversammlung Bericht über diese Angelegenheiten. Wenn der Vizegespan verhindert oder dessen Stelle unbesetzt ist, versieht der Obernotar die Agenden des Vizegespans.

Der Oberfiskal (ung. tiszti főügyész), bzw. der Vizefiskal oder der Fiskal (Anwalt) des Waisenstuhles ist der Rechtskonsulent des Munizipiums. Sein Gutachten ist in Angelegenheiten, in denen der juristische Gesichtspunkt der entscheidende ist, vor der Beschlußfassung immer einzuholen. Er kann gegen jeden gegen Gesetz, Rechtsgewohnheit, Statute und Selbsverwaltung des Munizipiums verstoßenden Beschluß des Munizipiums im Wege des Obergespans Berufung an den betreffenden Minister einlegen. Er vertritt das Muni-

zipium in dessen Privatangelegenheiten. Er ist verpflichtet, bei der Eintreibung der Staatssteuern etc. die Rechtsvertretung des Ärars im Sinne der bestehenden Gesetze zu besorgen. Eine — mit seinem Berufe natürlich nicht kollidierende — Privatpraxis darf er nur mit vorheriger Genehmigung des Munizipiums ausüben.

Der Oberstuhlrichter (ung. főszolgabíró) ist der erste Beamte des Bezirks. Er überwacht die seiner Obrigkeit unterliegenden Gemeinden, übt jene Rechte und erfüllt jene Pflichten, welche Gesetze und Statute ihm übertragen. Den Gemeindeorganen gegenüber kann er in Fällen Ungehorsams im Dienste und wegen geringfügiger Versäumnisse, nach Anhören der Betreffenden, jedoch mit Ausschluß der Berufung, von Fall zu Fall eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 10 Kronen anwenden, welche dem Pensionsfonds der Gemeindenotare zukommt. Seine Weisungen empfängt er regelmäßig vom Vizegespan und im Wege desselben und er verkehrt mit demselben unmittelbar. Er führt ein eigenes Siegel mit dem Wappen des Munizipiums und einer Aufschrift, welche den Namen des Bezirkes enthält. Behufs der pünktlichen Besorgung seiner Agenden hat er den ihm vom Obergespan zugeteilten Stuhlrichter, sowie die nach Maßgabe des Erfordernisses vom Obergespan ernannten Verwaltungspraktikanten und Bezirkskanzlisten, eventuell die von ihm auf Grund einer Ermächtigung der Komitatsbehörde ernannten Diurnisten zur Verfügung. Private können gegen seine Entscheidungen an den Vizegespan Berufung einlegen. Der Wirkungskreis des Oberstuhlrichters in den einzelnen Zweigen der Verwaltung ist ein fast ebenso weiter, wie jener des Vizegespans und ist er in den meisten Angelegenheiten, in welchen letzterer II. Instanz bildet, die I. Instanz. Eine taxative Aufzählung ist hier unmöglich, bei den einzelnen Materien ist sein Wirkungskreis bezeichnet.

Den Wirkungskreis der übrigen Beamten setzt das Komitat selbst fest, vorbehaltlich der Genehmigung des Min. d. Inn.

Der Bürgermeister (polgármester) der städtischen Munizipien hat wesentlich denselben persönlichen Wirkungskreis wie der Vizegespan, außerdem, da das Kassen- und Buchhaltungswesen der Städte noch nicht verstaatlicht ist, die Aufsicht auch über dasselbe und das Recht zur Übernahme der Geldsendungen; als Berufungsinstanz aber ist sein Wirkungskreis ein geringerer, weil als solche in vielen Fällen der Magistrat wirkt. Der Magistrat (ung. tanács) bildet nämlich das vollziehende Organ des städtischen Munizipiums, sowohl innerhalb des Rahmens der staatlichen Verwaltung als auch der Selbstverwaltung; gleichzeitig bildet derselbe eine selbständige Verwaltungsbehörde in all jenen Angelegenheiten, welche im Sinne der Gesetze oder Statute in erster oder zweiter Instanz zum Wirkungskreis desselben gehören und welche weder der Generalversammlung noch einer andern Behörde vorbehalten sind. Außerdem leitet und versieht der Magistrat die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt, den Generalversammlungsbeschlüssen gemäß, sorgt im Rahmen derselben für die Aufrechterhaltung und Verwertung des öffentlichen Vermögens und der Einkünfte der Stadt, für die Evidenzhaltung derselben und für die vorschriftsmäßige Manipulation der städtischen Kassen, wie auch der unter Aufsicht des städtischen Munizipiums befindlichen Fonds, für die Anfertigung

und Prüfung der hierauf bezüglichen Rechnungen, ferner weist derselbe Beträge bei der Hauskasse (d. h. besondere Kasse des Munizipiums) mit Anhörung der Buchhaltung innerhalb der Schranken des Ausgabenetats an; schließlich bereitet derselbe, eventuell unter Mitwirkung der betreffenden Fachkommissionen, die Verhandlung der wichtigeren Angelegenheiten der Selbstverwaltung und der städtischen Wirtschaft durch die Generalversammlung vor. Gegen die Magistratsbeschlüsse kann in Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar an den betreffenden Minister oder an den Verwaltungsausschuß, in Angelegenheiten hingegen, welche sich auf die Benefizien, das Vermögen und die Wirtschaft der Stadt beziehen, an die Generalversammlung und von derselben an den Min. d. Inn. Berufung eingelegt werden.

Der städtische Magistrat besteht aus: dem Bürgermeister, dem Polizeihauptmann, den Magistratsräten, dem Obernotar und Oberfiskal; der Polizeihauptmann kann jedoch an der Überprüfung der durch ihn gefällten und an den Magistrat weitergezogenen Beschlüsse, wie auch an der Erledigung von Angelegenheiten, welche sich auf die Finanzen, die Benefizien, das Vermögen der Stadt beziehen, nicht teilnehmen. Die Einzelheiten hinsichtlich der inneren Verwaltung werden durch ein Organisationsstatut festgesetzt, welches durch den Min. d. Inn. genehmigt werden muß.

Der größte Teil der Beamten wird durch die Generalversammlung des Munizipiums auf sechs Jahre gewählt. Der Oberphysikus, der Polizeihauptmann, die Archivare, die Bezirks- und Kreisärzte, die Verwaltungspraktikanten und die Bezirkskanzlisten, sowie in den Komitaten die Mitglieder des Manipulations- und Hilfspersonales werden vom Obergespan auf Lebensdauer ernannt. In den städtischen Munizipien werden auch die Buchhaltungs- und Kassenbeamten, u. z. auf 6 Jahre, das Manipulations- und Hilfspersoual aber auf Lebenszeit gewählt. (Die Tierärzte, ferner in den Komitaten die Buchhaltungs- und Kassenbeamten sind ernannte Staatsbeamte.)

Die gewählten Beamten leisten vor der Generalversammlung einen Diensteid oder legen ein Gelöbnis ab.

Die Komitate und städtische Munizipien haben statutarisch festgestellte Pensionsordnungen, welche durch den Min. d. Inn. genehmigt sein müssen. Die Grundsätze derselben sind dieselben wie jene für die Pensionierung der Staatsbeamten (G. A. XI; 1885; s. oben S. 89). Zwischen den Beamten des Staates und der Munizipien herrscht — beim Übertritt in das andere Verwaltungsgebiet — hinsichtlich des Ruhegehaltes gesetzliche Gegenseitigkeit (G. A. LIX: 1907).

Hinsichtlich der Befähigung der Beamten des Munizipiums gelten ebenfalls die Bestimmungen des G. A. I: 1883. Derselbe erfordert für den Vizegespan, Bürgermeister, die Notare und Stuhlrichter als Mindestbefähigung die Beendigung der juridischen Studien und die Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung; für die Fiskale die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft, für die Vorsitzenden und Beisitzer des Waisenstuhles (Vormundschaftsbehörde) die rechtswissenschaftliche Staatsprüfung. Die Ärzte des Munizipiums haben außer ihrem ärztlichen Diplom auch noch den Nachweis über die Ablegung

der besonderen Prüfung für Physici zu erbringen (§ 9 zit. Ges.; Vo. Min. d. Inn. v. 30. Sept. Z. 80099; v. 21. März 1894 Z. 5629; v. 8. April 1894 Z. 28981). Für Fachposten (Ingenieur etc.) ist die entsprechende Fachbefähigung nachzuweisen.

Die Gehälter der Beamten der Komitate sind nunmehr durch G. A. X: 1904 geregelt. Diese Beamten sind in, den betreffenden Gehaltsklassen der staatlichen Beamten entsprechende, Gehaltsklassen VI—XI eingeteilt und erhalten gleiche Bezüge wie die Staatsbeamten. In der höchsten (VI.) Gehaltsklasse (Sektionsrat) rangiert der Vizegespan, in der VII. (Ministerialsekretär) der Obernotar, Waisenstuhlpräsident, Oberfiskal, ein Teil der Oberstuhlrichter, deren zweite Kategorie in die VIII. Gehaltsklasse eingereiht ist. Die Stuhlrichter sind teils in der IX., teils in der X. Klasse, in letzterer sind auch die Bezirksärzte. In der XI. Klasse rangiert ausschließlich Manipulationspersonal (s. noch Vo. Min. d. I. Z. 106948/1906). Die Gehälter der Beamten von städtischen Munizipien harren noch ihrer gesetzlichen Regelung; dieselben werden durch das betreffende Munizipium bestimmt und sind teils höher, teils geringer als jene der Komitatsbeamten.

§ 88. Der Haushalt der Munizipien. Für den Haushalt der städtischen Munizipien sind im großen und ganzen die für die Gemeinden gültigen Normen maßgebend (§§ 109—144, 119—125, 127—129, 133, 136, 138, 139, 141, 144, 147, 164, G. A. XXII: 1886): s. oben S. 256 (die Finanzen der Munizipien).

§ 89. Die innere Verwaltung der Munizipien ist durch eine große Anzahl von Bestimmungen in Sondergesetzen, ferner in Ministerialverordnungen geregelt, von welchen bloß folgende wichtigsten angeführt werden sollen: G. A. XX: 1901 verfügt die Vereinfachung der Verwaltung, insbesondere die Regelung der Rechtsmittel (Regel: keine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen, ausnahmsweise: Revisionsgesuch an den betreffenden Fachminister, der das Recht der Kassation und der Anordnung eines neuen Verfahrens besitzt). Die Berufung kann auch mündlich erfolgen. Rechtfertigung und Wiederaufnahme sind gestattet (s. Vo. Gesamtminist. v. 18. Dezb. 1901 Min. Präs. Z. 4600, über die Weisung hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens). Das Gesetz regelt ferner einheitlich die Polizeigerichtsbarkeit, führt das Strafmandat ein und trifft einheitliche Verfügungen betreffend die Verwendung der Geldstrafen, welche aus der Verurteilung durch die Verwaltungsbehörden wegen Übertretung resultieren. Schließlich wird das Zustellungswesen neu geregelt, das Ministerium zur Revision und Sammlung sämtlicher auf die Verwaltung bezüglichen Normen und Verordnungen, ferner zur Erlassung von einheitlichen Geschäftsordnungen ermächtigt. Auch ist bestimmt, daß jedes Komitat ein besonderes Amtsblatt haben muß, in welchem sämtliche amtlichen Verlautbarungen, Statute etc. kundgemacht werden müssen. Auf Grund dieser Ermächtigungen wurden seitens des Min. d. Inn. folgende Verordnungen erlassen: Die Geschäftsordnung des Komitats: Z. 125000/1902, die Geschäftsordnung für die Gemeinde und Kreisnotare: Z. 126000/1902; jene der Verwaltungsausschüsse, Z. 127000/1902, ferner in Vormundschaftssachen: des hauptstädtischen Waisenstuhles, jene der Waisenstühle; Z. 128000/1902, Z. 57600/1903 und der Gemeinden und Bezirke Z. 129000/1902. Außerdem

wurde seitens des Gesamtministeriums eine Instruktion für Zustellungen herausgegeben: Min. Präs. Z. 4600/1902. Auf Grund des bereits erwähnten G. A. III: 1902 über die Versehung der Buchhaltungs- und Kassaagenden der Komitate erließ der Min. d. Inn. folgende Verordnung: Z. 121000/1902 und 3600/1902 über die Erledigung der Kassaagenden des Komitates durch die Staatskassen (Steuerämter); über die Erledigung der Buchhaltungsagenden seitens der Buchhaltungen der kgl. Finanzdirektion: Z. 122000/1902; die Instruktionen für das Buchhaltungs- und Kassawesen der Bezirke: Z. 78000/1904 und 79000/1904.

C. Der Verwaltungsausschuss (ung. közigazgatási bizottság).

§ 90. Allgemeines. Wirkungskreis. Zu den eigenartigsten und interessantesten Einrichtungen der ungarischen Verwaltung gehören die Verwaltungsausschüsse, welche durch G. A. VI: 1876 in jedem Munizipium (mit Ausnahme Fiumes, wo die Stelle derselben durch den Gubernialrat vertreten wird, s. unten) gebildet wurden. Dieselben dienen einerseits der Erweiterung der Selbstverwaltung, andererseits zur Betätigung des staatlichen Einflusses auf dieselbe. Ihre Mitglieder sind zum Teil frei gewählte Mitglieder der Munizipien, zum Teil die Chefs der auf dem Gebiete der betreffenden Munizipien wirkenden Verwaltungsämter. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich sowohl auf rein staatliche Angelegenheiten, als auf solche der Selbstverwaltung. Dieselben entscheiden gewisse Angelegenheiten in erster, andere in zweiter wieder andere in dritter und letzter Instanz.

Der leitende Grundsatz und das Ziel dieser Einrichtung war die Schaffung eines Organs, welches einesteils dem Staate eine erhöhte Möglichkeit bietet, die Selbstverwaltung und deren Organe, ohne an dem Grundsatz des Selfgovernments zu rütteln, ja sogar mit Stärkung desselben, wirksam zu überwachen, vielleicht gar — wenn auch nur mittelbar — zu beeinflussen, anderenteils aber die in gewisser Hinsicht einseitige und schwerfällige Handhabung der Verwaltungsmaschine in den Munizipien, durch Einführung neuer Elemente in dieselbe, aufzufrischen, auch neue Gesichtspunkte zur Geltung bringen zu können.

Seit Schaffung des Grundgesetzes v. J. 1876 wurde der Wirkungskreis der Verwaltungsausschüsse durch eine außerordentlich große Anzahl von Gesetzen bedeutend erweitert. Eine hochwichtige Entwicklungsetappe bildet aber in der Geschichte dieser Einrichtung die Schaffung des Verwaltungsgerichtshofes, welche es ermöglichte, daß gegen den größten Teil der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nicht mehr Berufung an den betreffenden Fachminister, sondern Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe statthat, was naturgemäß äußerst wohltätigen Einfluß auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsausschusse ausübt, weil es die strengste Rücksichtnahme auf die gültigen Rechtsnormen sichert und Rücksichten aus Opportunität einen geringeren Platz einräumt, als dies vorher — wenn auch gutgläubig — der Fall war.

Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind: Der Obergespan — in der Hauptstadt der Oberbürgermeister —, der Vizegespan bezw. der Bürgermeister, der Obernotar (in der Hauptstadt anstatt desselben der erste Vizebürgermeister), der Fiskal (d. i. Rechtsanwalt), der Vorsitzende des Waisenstuhles, der Oberphysikus, der kgl. Finanzdirektor (in Budapest kgl. Steuerinspektor), der erste Beamte des kgl. Staatsbauamtes, der auch die Interessen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens vertritt (G. A. XX: 1882), der Schulinspektor, der Staatsanwalt, als Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen der durch den kgl. Ackerbauminister betraute Leiter des kgl. ung. wirtschaftlichen Inspektorates, der auch in allen landwirtschaftlichen Fragen Berater des Munizipiums ist und dienstlich in Angelegenheiten des Munizipiums unmittelbar dem Vizegespan (Bürgermeister) untersteht, seine Bezüge aber vom Staate erhält (G. A. XX: 1912). In Veterinärfragen erstattet der kgl. ung. Tierarzt dem Ausschusse monatlich Bericht, nimmt an den Beratungen derselben teil, ist aber dort — weil nicht Mitglied desselben — nicht stimmberechtigt (§ 16 G. A. XVII: 1900); in der Hauptstadt außerdem noch der Oberstadthauptmann (Polizeichef) und der zweite Vizebürgermeister; zehn durch die Generalversammlung des Munizipiums auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder. Staats- und Munizipalbeamte sowie Gemeindevorstände können nicht gewählt werden. Der Verlust der Mitgliedschaft im Munizipalausschusse zieht den Verlust der Mitgliedschaft im Verwaltungsausschusse nach sich.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Obergespan (in der Hauptstadt der Oberbürgermeister), im Verhinderungsfalle der Vizegespan (Bürgermeister); Schriftführer des Ausschusses ist der Obernotar, welcher sich im Verhinderungsfalle durch einen der Vizenotare vertreten lassen kann, doch hat derselbe kein Stimmrecht. Die Amtssprache des Ausschusses ist die ungarische. Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche Beamte sind, wirken in den in ihr Fach gehörigen Angelegenheiten als Berichterstatter. Die Sitzungen des Ausschusses werden stets am Sitze des Munizipiums abgehalten. Dieselben sind öffentlich. (Bei gewissen Disziplinarverhandlungen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.)

Die ordentlichen Sitzungen (es können nämlich in dringenden Fällen auch außerordentliche Sitzungen stattfinden) werden in der ersten Hälfte eines jeden Monates abgehalten. Die anwesenden Vorstände der Verwaltungszweige haben in jeder Sitzung einen ausführlichen Bericht über den Stand des ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Verwaltungszweiges sowie über die allenfalls vorgekommenen Schwierigkeiten, Hindernisse und Anstände zu erstatten. Bei dieser Gelegenheit können auch die übrigen Ausschußmitglieder ihre Bemerkungen über die durch sie gemachten Wahrnehmungen vorbringen.

Der Verwaltungsausschuß trifft die Verfügungen wegen Beseitigung der obwaltenden Anstände und Hindernisse, erledigt die zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen etwa vorgekommenen Streitfragen, erläßt die erforderlichen Weisungen an die einzelnen Organe und legt jene Angelegenheiten, deren Erledigung seinen Wirkungskreis übersteigen würde, dem betreffenden Minister

vor. Falls ein Anstand, Hindernis oder eine Kollision durch das Verschulden eines Verwaltungsorganes hervorgerufen wurde, veranlaßt der Ausschuß die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Betreffenden. Ferner ordnet er den Vollzug jener Agenden an, welche sich entweder aus Anlaß der Geschehnisse im Ausschusse selbst oder auf Grund der an ihn gerichteten Beschlüsse des Munizipiums oder aber der Erlässe der Regierung als notwendig erweisen. Der Ausschuß besitzt aber kein Recht, sich in welcher Form immer an den Reichstag zu wenden.

Den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses müssen alle im Gebiete des Munizipiums wirkenden und mit Verwaltungsgeschäften betrauten Staats-, Munizipal- und Gemeindeorgane Folge leisten. Den im Verwaltungsausschusse wirkenden Vertretern der Verwaltungszweige steht jedoch das Recht zu, falls sie einen Beschluß für ungesetzlich oder vom Standpunkte des durch sie vertretenen Verwaltungszweiges für nachteilig halten, gegen denselben die Beschwerde sofort anzumelden. Eine derartige Beschwerde muß dem betreffenden Minister binnen 24 Stunden vorgelegt werden. Ein gleiches Recht steht auch in allen Fragen dem Obergespan zu. Wenn der Minister sich binnen 14 Tagen über den Beschluß nicht äußert oder denselben binnen dieser Zeit nicht genehmigt, so ist der Beschluß, ohne eine neue Sitzung abzuwarten, unbedingt zu vollziehen.

Der Wirkungskreis des Ausschusses ist ein dreifacher: a) derselbe hat in allen Verwaltungsangelegenheiten, welche ihm durch Gesetz zugewiesen werden, Verfügungen zu treffen; b) es steht demselben die Disziplinargerichtsbarkeit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu; c) er bildet in den durch das Gesetz ihm zugewiesenen Angelegenheiten die zweite Instanz. Im Interesse der allgemeinen Verwaltung hat der Ausschuß dafür zu sorgen, daß die öffentliche Verwaltung auf dem ganzen Gebiete des Munizipiums eine gleichförmige sei und daß alle Beamten, und zwar sowohl die ernannten als auch die gewählten, einander unterstützen und ihre Geschäfte in gegenseitiger Übereinstimmung vollziehen. Hinsichtlich des besonderen Wirkungskreises des Ausschusses sei folgendes bemerkt:

Bezüglich der Eisenbahnen entscheidet der Verwaltungsausschuß in erster Instanz, in den zwischen den Eisenbahndirektionen, Stationschefs usw. und den Verwaltungsorganen oder zwischen ersteren und dem Publikum oder Einzelnen entstehenden, nicht polizeilichen Angelegenheiten, welche der bestehenden Gepflogenheit gemäß im Verwaltungswege erledigt werden können. Gegen solche Entscheidungen erfolgt die Berufung an den Minister des Innern. Der diesbezügliche Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses ist in der Vo. Z. 1528/1876 des bestandenen Kommunikationsministeriums festgesetzt. Einen bedeutenden Einfluß gewährt dem Ausschusse G. A. I: 1890 bezüglich der Anlegung, des Baues und der Aufrechterhaltung öffentlicher Straßen aller Art, ferner von Fähren und Mauten, teils als Behörde erster Instanz, teils als Berufungsbehörde (§§ 4, 7, 14, 15, 19, 22, 23, 26, 28, 30, 31, 36, 37, 41, 42, 47, 50, 60, 63, 65, 74, 76, 83—85, 90, 92, 94, 95, 99 zit. Ges.; Vo. Hand. Min. Z. 47631/1882 und 15332/1892, Z.

46380/1892, Z. 71871/1892). Hiermit hängt der oben erwähnte Wirkungskreis des Ausschusses in Eisenbahnangelegenheiten zusammen. Demselben obliegen die Vorbereitungsmaßregeln, welche zur Konzessionierung führen (Begehung der Trace, Enteignung, bei Straßenbahnen Vorschläge betr. des Baues und der Rentabilität; Überwachung der Einhaltung der Bauvorschriften und Entscheidung hinsichtlich der diesbezüglichen Beschwerden, teils in erster, teils in zweiter Instanz); Überwachung des Eisenbahnbetriebes, Vorschläge zur Errichtung neuer Stationen (Vo. Kommunikations.-Min. Z. 1258/1876; §§ 29—32 G. A. I: 1890; Vo. Hand.-Min. Z. 15332/1892 und 71077/1903).

In Post- und Telegraphenangelegenheiten sorgt der Ausschuß für die Beseitigung jener Mängel und Hindernisse, welche teils aus den Berichten seiner eigenen Referenten, teils aus den Vorträgen anderer politischer Organe oder seiner gewählten Mitglieder zu seiner Kenntnis gelangen, insofern sich dieselben auf einzelne, zum Wirkungskreise des Munizipiums gehörige Fälle beziehen, und erläßt an die betreffenden Organe Weisungen und Verordnungen; in Fällen jedoch, welche allgemeiner Natur sind oder seinen Wirkungskreis überhaupt übersteigen, erstattet er Bericht an den Handelsminister. In den zwischen der Post- und Telegraphendirektion oder den Post- und Telegraphenorganen oder Privatpersonen anhängigen Fragen, welche nach der bestehenden Gepflogenheit im Verwaltungswege erledigt werden können, entscheidet der Ausschuß in erster Instanz (Berufung an den Handelsminister §§ 33, 34 G. A. VI: 1876; Vo. Komm.-Min. Z. 1528/1876).

Der Ausschuß wacht darüber, daß die Bauorgane ihre Agenden pünktlich besorgen. In der Hauptstadt wirkt jedoch diesbezüglich als besonderes Organ der hauptstädtische Baurat (G. A. X: 1870).

Auf dem Gebiete der Finanzverwaltung überwacht der Ausschuß die Wirksamkeit der kgl. Finanzdirektion hinsichtlich der Handhabung aller direkten und indirekten Steuern, der Gebühren und anderer staatlicher Forderungen, der Steuerfreiheiten und Steuernachlässe, ferner der Kassenüberwachung und der Übung der Disziplinargerichtsbarkeit seitens derselben. Der Ausschuß kann Steuerabschreibungen bis 200 Kronen gewähren (größere Beträge gehören in den Wirkungskreis des F.-M.); zieht jene Organe zur Verantwortung, deren Verschulden die Steuer usw. uneinbringlich machte; der Ausschuß verfügt auch hinsichtlich der grundbücherlichen Sicherstellung der Steuer- und Gebührenschulden (§ 16 G. A. XXVIII: 1889; §§ 71, 74, 75, 77 G. A. XI: 1909). Der Ausschuß besitzt auch in wasserrechtlichen Angelegenheiten einen Wirkungskreis, insbesondere in den Fragen der Beitragsleistung zu den Regulierungsausgaben der Wasserregulierungsverbände; ferner bildet der Ausschuß die zweite Instanz in den durch den Vizegespan entschiedenen wasserrechtlichen Angelegenheiten (§ 110, 157 G. A. XXIII: 1885; Vo. Ackerbaumin Z. 45689/1885).

Der Ausschuß läßt durch die betreffenden politischen Bezirksorgane darüber wachen, daß in den Volksschulen solche Lehrbücher, welche weder von der Regierung noch auch von der hinsichtlich der konfessionellen Schulen

hierzu berechtigten Behörde zugelassen oder aber von der Regierung verboten sind, nicht benützt werden und sorgt für die Beschlagnahme derselben; daß der Gehalt der Lehrer regelmäßig ausbezahlt werde, und daß die Gebäude in gutem Zustande erhalten werden. Der Ausschuß erteilt bezüglich dieser Angelegenheiten Weisungen an die Beamten, erstattet Berichte an den Unterr.-Min. und sorgt für den Vollzug der durch denselben erlassenen Verfügungen, sowie für die Unterstützung der gesetzlichen Wirksamkeit der konfessionellen Schulbehörden seitens der politischen Beamten, überwacht aber auch selbst die Wirksamkeit derselben (§§ 4, 15, 22, 23 G. A. XXVII: 1907). Mit einem Worte: der Ausschuß überwacht das ganze Volksschulwesen auf dem Gebiete des Munizipiums, entscheidet über Klagen zwischen Eltern und Volksschulorganen (Lehrern), ferner zwischen Schulbehörden, Lehrern und Gemeinden und kann gegen den Vorstand der letzteren, sowie gegen die Volksschullehrer auch das Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Schulgesetze einleiten (§§ 30—32 G. A. VI: 1876; §§ 6, 7, 13, 14, 16 G. A. XXVII: 1907; Vo. Unterr.-Min. Z. 20311/1876 und 53000/1909). Ebenso gehört auch die Überwachung des Kinderbewahrwesens auf dem Gebiete des Munizipiums in den Wirkungskreis des Ausschusses (§§ 24, 26, 29, 30 G. A. XV: 1891; Vo. Unterr.-Min. Z. 44000/1892 und 3039/1894). Derselbe bildet auch die Berufungsinstanz in der Frage der Beitragsleistung der Konfessionslosen zu den Lasten ihrer früheren Religionsgenossenschaft innerhalb 5 Jahre von ihrem Austritte aus derselben gerechnet (§ 25 G. A. XLIII: 1895).

Auf Grund der durch den kgl. Staatsanwalt oder die diesfalls entsendete Kommission in betreff des allgemeinen Zustandes der Gefängnisse, sowie der Verköstigung, der Gesundheits- und Disziplinarverhältnisse in denselben gemachten Wahrnehmungen verfügt der Ausschuß in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Ministerialvorschriften wegen Beseitigung der vorhandenen Mängel und Übelstände und erstattet über solche Mängel, Übelstände und Mißbräuche, bezüglich welcher er selbst nicht verfügen kann, Bericht an den Justizminister. Der Ausschuß hat die Gefängnisse durch eine aus seiner Mitte zu bildende Kommission unter Mitwirkung des kgl. Staatsanwaltes jährlich mindestens viermal untersuchen zu lassen (Vo. Justizmin. Z. 24429/1876; 16132/1877; 6042/1883). Der Ausschuß ist ferner berechtigt, hinsichtlich solcher Verfügungen, welche sich auf dem Gebiete des Zivil- oder Strafrechtes und des Gerichtsverfahrens als notwendig erweisen und durch die Gesetzgebung oder im Verordnungswege zu treffen wären, an den Justizminister Bericht zu erstatten.

Der Wirkungskreis des Ausschusses in Vormundschaftsangelegenheiten ist folgender: Derselbe erhält vierteljährlich Bericht von sämtlichen Waisenbehörden des Munizipiums über die Zahl der Mündel, den Stand und die Verwendung der Waisengelder, über die Tätigkeit der Behörden; prüft die Klagen gegen dieselben; ist deren Disziplinarbehörde; verfügt in Zuständigkeitsfragen dieser Behörden (§§ 173, 203, 213—215 G. A. XX: 1877).

In Sanitätsangelegenheiten überwacht der Ausschuß das Gesundheitswesen der Volksschulen und der Gefängnisse; die nicht staatlichen Heil-

anstalten aller Art (§§ 27, 33, 36, 37, 60 G. A. XIV: 1876); setzt die Sitze der Kreisärzte fest, entscheidet über gewisse Gebühren und Zuschläge derselben (§§ 8, 9, 14, 16, 17, 20, 21 G. A. XXXVIII: 1908); ist Sanitätsbehörde II. Instanz in Angelegenheit des öffentlichen Gesundheitswesens der Gemeinde (§ 36 ebend.). Die Errichtung von Schlachthäusern erfolgt nach Anhören des Ausschusses (§ 14 G. A. VII: 1888).

Die Sitze der staatlichen Matrikelämter (Standesämter) werden nach Anhören des Ausschusses bestimmt, derselbe teilt die Spesen des Matrikelwesens zwischen den einzelnen Gemeinden auf (§§ 3, 31 G. A. XXXIII: 1894).

In Forstangelegenheiten bildet der Ausschuß, im Wege eines Subkomitees (§ 26 G. A. XXXI; 1879), sowohl Überwachungsbehörde hinsichtlich der Einhaltung der auf den Forstbetrieb bezüglichen Normen als auch Polizeibehörde I. Instanz hinsichtlich der Forstübertretungen, ist Aufsichtsbehörde der Forstbeamten, sowie Behörde teils I., teils II. Instanz in allen Angelegenheiten der nicht staatlichen Forste und bewaldeten Gebiete (§§ 3, 7, 14, 15, 18—23, 25, 26, 38, 61, 67, 85, 166, 167, 179 zit. Ges. §§ 14, 20, 39, 40, 41, 43, 45, 47—54, 61 G. A. XIX: 1898).

Der Ausschuß besitzt außerdem überwachenden, unmittelbaren oder übertragenen Wirkungskreis im Enteignungsverfahren (§§ 33, 71 G. A. XL: 1881); hinsichtlich der Kunstdenkmäler (22 G. A. XXXIX: 1881), auf dem Gebiete der Baumpflanzungen (§ 14 G. A. XII: 1894), der Durchführung der Normen betreffend die Phylloxera (§ 11 G. A. XVII: 1883), in Kolonisationsfragen (§ 9, 10 G. A. V: 1894); in Fragen der Vertilgung schädlichen Wildes (§§ 13, 19, 21, 15 G. A. XX: 1883).

Eine der wichtigsten Aufgaben des Ausschusses bildet sein Wirkungskreis als Disziplinarbehörde teils I., teils II. Instanz, hinsichtlich der auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden Verwaltungsorgane der Munizipien und Gemeinden (allg. §§ 41—55 G. A. VI: 1876; G. A. XXIII: 1886; bezüglich der Gemeindeorgane §§ 28, 106, 108 G. A. XXII: 1886; hinsichtlich des Personales der Waisenämter § 215 G. A. XX: 1877), ferner auch der staatlichen Volksschullehrer und der Kinderbewahrer (§ 7 G. A. XXVIII: 1876: §§ 14, 22 G. A. XXVI: 1907; § 23 G. A. XXVII: 1907; §§ 13, 29, 35 G. A. XV: 1891); sowie auch hinsichtlich der kgl. Tierärzte in den Gemeinden, Bezirken, Städten und Munizipien (§§ 17—23 G. A. XVII: 1900) und des Personales der kgl. Finanzdirektionen (§§ 15, 27, 28 G. A. XXVIII: 1889, bezüglich Kroatien-Slavoniens: § 3 G. A. XXIV: 1886). Das Disziplinarverfahren wird durch ein besonderes Komitee ausgeübt, dessen Vorsitz der Obergespan (in Budapest: Oberbürgermeister), bezw. in Verhinderung desselben der Vizegespan (Bürgermeister) innehat. Die Antragstellung obliegt hinsichtlich der staatlichen Organe dem kgl. Staatsanwalt, hinsichtlich der nicht staatlichen Organe dem Fiskal (Anwalt) des Munizipiums.

Der Ausschuß ist Berufungsbehörde in einer überaus großen Anzahl von allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten (§§ 56, 57, G. A. VI: 1876; §§ 1—7, 12 G. A. XX: 1901), u. z. sowohl in Angelegenheiten der Gemeinden (§ 58 ebend.; §§ 24, 25, 52 G. A. XXII: 1886; § 25 G. A. XXVI: 1896) als auch

in einem Teile jener Angelegenheiten, hinsichtlich welcher dem Ausschusse Aufsichtsrecht zusteht. (Einzelheiten sind hier nicht am Platze.)

Der Obergespan ist berechtigt, jede Angelegenheit der Gemeinde, welche der höheren Genehmigung bedarf, auch mangels einer Berufung dem Minister des Innern zum Behufe der Revision vorzulegen (§ 61 G. A. VI: 1876).

Die jetzt giltige Geschäftsordnung des Ausschusses bestimmt Vo. Min. Inn. Z. 127000/1902.

§ 91. Verhältnis des Verwaltungsausschusses zur Regierung. Der Ausschuß läßt die von den Ministern innerhalb ihres eigenen Ressorts erlassenen Verordnungen vollziehen und überwacht den Vollzug derselben. Wenn der Ausschuß eine Verfügung in seinem Wirkungskreise nicht zu erledigen zu können glaubt, so hat er den betreffenden Minister hierauf aufmerksam zu machen, gleichzeitig aber auch Sorge zu tragen damit die Verordnung, wenn dieselbe durch den Minister entweder stillschweigend, durch Nichtbeantwortung der Vorlage binnen 14 Tagen oder in seiner Antwort ausdrücklich aufrechterhalten wird, sofort und ohne Abhaltung einer neuen Sitzung vollzogen werde. Eine Ausnahme bilden diejenigen Verordnungen, welche in Ermanglung gesetzlicher Ermächtigung die Eintreibung von Steuern und die Rekrutierung bezwecken (§ 20 G. A. XXI: 1886) und welche nicht zu vollziehen, sondern der Generalversammlung des Munizipiums zur weiteren Verfügung abzutreten sind.

Der Ausschuß erstattet halbjährlich einen ausführlichen Bericht über den Stand aller Verwaltungszweige, über die hinsichtlich der Gesetze wahrgenommenen Mängel, über die vorgekommenen Übelstände und Schwierigkeiten, sowie über die behufs deren Beseitigung eingeleiteten Verfügungen, über deren Erfolg, schließlich über die im verflossenen Halbjahre erledigten Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten. Bei dieser Gelegenheit kann derselbe auch jene Verfügungen beantragen, deren Einleitung nur der Regierung zusteht, oder welche durch die Gesetzgebung zu treffen wären. Dieser Bericht ist an den Ministerpräsidenten zu richten, welcher ihn sodann den übrigen Ministern mitteilt. Außer diesen regelmäßigen Berichten erstattet der Verwaltungsausschuß, so oft es nötig ist, Berichte an die einzelnen Fachminister, und zwar entweder in besonderen Fällen oder über die Verwaltung im allgemeinen oder aber den einen oder anderen Zweig derselben und ist auch verpflichtet, auf Aufforderung der Minister derartige Berichte zu erstatten. Sind die Ansichten der Ausschußmitglieder über den Inhalt des Berichtes verschieden, so sind die mit ihrer Ansicht in der Minderheit Verbliebenen berechtigt, zu verlangen, daß ihr Sondergutachten dem Berichte angeschlossen werde. Es obliegt dem Obergespan, in einem abgesonderten Berichte stets anzuführen, ob er mit dem vorgelegten Berichte einverstanden ist, und wenn nicht, worin und aus welchem Grunde er demselben nicht zustimmt (§§ 62—68 G. A. VI: 1876).

§ 92. Verhältnis des Verwaltungsausschusses zum Munizipium. Der Ausschuß veranlaßt und überwacht den Vollzug der durch die Generalversammlung erlassenen Statute über die zum Wirkungskreise des Ausschusses

gehörigen Angelegenheiten, und die auf diese letzteren sich beziehenden Beschlüsse. Den obenerwähnten Bericht hat der Ausschuß auch der Generalversammlung des Munizipiums vorzulegen. Gleichzeitig stellt er auch seine Anträge darüber, was seitens der Generalversammlung mittels eines Statutes oder Beschlusses anzuordnen wäre, und teilt der letzteren auch mit, welche Anträge er der Regierung vorgelegt hat. Zur Schaffung von Statuten oder Bestimmung von Übertretungen ist der Ausschuß nicht berechtigt (Vo. Minister. des Innern Z. 770/1889). Außer diesen regelmäßigen Berichten und Anträgen kann der Ausschuß sowohl in betreff einzelner Fälle als auch bezüglich der Verwaltung im allgemeinen, so oft er es für nötig findet, Berichte und Anträge erstatten. Falls der Verwaltungsausschuß einen in seinen gesetzlichen Wirkungskreis gehörigen und ihm zur Vollzugsveranlassung zugewiesenen Beschluß des Munizipiums für gesetzwidrig hält, so kann er, falls die Dringlichkeit des Gegenstandes es zuläßt, vor dem Vollzuge einen Bericht an die Generalversammlung erstatten; falls jedoch die Dringlichkeit der Angelegenheit das nicht zulassen oder der Ausschuß den durch das Munizipium aufrechterhaltenen Beschluß auch später für ungesetzlich halten sollte, so hat er die Angelegenheit dem betreffenden Minister vorzulegen und in Gemäßheit der Entscheidung des letzteren vorzugehen; das Ergebnis muß aber der nächsten Generalversammlung nachträglich angezeigt werden (§§ 69—73 G. A. VI: 1876).

D. Die Organisation der Haupt- und Residenzstadt Budapest.

§ 93. Die Organisation der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Die Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Ungarn: Budapest besitzt eine von den übrigen Städten mit Munizipalrecht teilweise abweichende Organisation, welche in den G. A. XXXVI: 1872 und XXXIII: 1893 niedergelegt ist[1]). Diese Besonderheiten sind folgende:

Auch die Hauptstadt ist, naturgemäß, berechtigt, Kommunalsteuer auszuwerfen (diese beträgt gegenwärtig 33 Proz. der direkten Staatssteuer), ferner Mauten, Gebühren und Zuschläge zu normieren, wie dies auch den übrigen Städten gestattet ist (Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht: § 34 G. A. XXVI: 1896). Von diesen Gebühren sind die wichtigsten: die Gebühren auf Umschreibung der Immobilien als Zuschlag (1 Proz.) zu den staatlichen Gebühren unter diesem Titel, die Gebühren für Gestattung von Bauten, die Pflasterungsgebühren, welche alle dingliche Lasten der betreffenden hauptstädtischen Immobilien bilden, die sog. Pflastermaut, auf den in die Hauptstadt eingeführten Waren aller Art.

Der Munizipalausschuß der Hauptstadt besteht aus 400 Mitgliedern, deren Hälfte aus der Reihe von 1200 mit Staatssteuer Höchstbesteuerten (Virilisten)

1) Es sei hier bemerkt, daß die Haupt- und Residenzstadt Budapest aus der unter diesem Namen erfolgten gesetzlichen Vereinigung der Städte Pest, Buda (Ofen), und Ó-Buda (Altofen) hervorging und daß auch die zwischen den beiden Donauufern der Hauptstadt liegende Margareteninsel zum Gebiet und Eigentum der Hauptstadt gehört (G. A. XXXVI: 1872). Dieses Gebiet kann nur im Wege der Gesetzgebung verändert (vergrößert) werden. Die Margareteninsel dient für ewige Zeiten als öffentlicher Park (G. A. XLVIII: 1908).

entnommen wird, während die andere Hälfte aus der Reihe jener, seit mindestens zwei Jahren in der Hauptstadt Wohnenden gewählt wird, die Reichstagswähler (also ung. Staatsbürger) und des Lesens und Schreibens kundig sind. Frauen haben in keiner Form Wahlrecht. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. An der Spitze der Hauptstadt steht der Oberbürgermeister (wesentlich mit dem Wirkungskreis des Obergespans, s. oben S. 303), welcher jedoch nicht, wie der Obergespan, auf Vorschlag des Min. d. Inn. durch den König ernannt wird, sondern aus der Reihe von drei, durch den König auf Vorschlag des Min. d. Inn. namhaft gemachten Kandidaten, durch die Generalversammlung des Munizipalausschusses auf 6 Jahre gewählt wird. Derselbe ist Vorsitzender der Generalversammlung des Munizipalausschusses (Stellvertreter hier und im Verwaltungsausschuß: der Bürgermeister).

Die Organe der Hauptstadt sind: der Bürgermeister, drei Vizebürgermeister, der aus Räten bestehende Magistrat (die Zahl derselben wird durch die Generalversammlung des Munizipalausschusses bestimmt) unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (der Oberbürgermeister hat hier nie den Vorsitz, er kann an den Magistratssitzungen überhaupt nicht teilnehmen), ferner die Bezirksvorsteher. Alle diese Organe werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren, die Bezirksvorsteher auf Lebeszeit frei gewählt. Außerdem verfügt die Hauptstadt über die entsprechende Anzahl von Beamten aller Art, von welchen der Obernotar, die Notare, die Fiskale (Anwälte), der Oberingenieur, der Oberphysikus, die Bezirksärzte und der Oberbuchhalter ebenfalls durch die Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Die Wahl des Oberarchivars und des Direktors des hauptstädtischen statistischen Amtes erfolgt auf Lebenszeit. Die übrigen Beamten aller Art, ferner Direktoren und Lehrer der kommunalen Schulen werden durch den Magistrat auf Lebenszeit teils gewählt, teils ernannt.

Bürgermeister und Magistrat haben im großen und ganzen denselben Wirkungskreis wie jene der übrigen Städte mit Munizipalrecht, ebenso sind auch die Bestimmungen hinsichtlich der Selbstverwaltung wesentlich die gleichen. Doch kann gegen den Beschluß des Magistrates Berufung an den betreffenden Fachminister erfolgen; in jenen Fragen aber, welche die wirtschaftlichen Interessen der Hauptstadt berühren, erfolgt Berufung an die Generalversammlung und von hier an den Minister des Innern.

Die Hauptstadt ist in Bezirke eingeteilt, deren Zahl die Generalversammlung mit Statut festsetzt. Gegenwärtig (1912) beträgt deren Zahl 10. Die Organe dieser Verwaltungsbezirke sind die Bezirksvorstehungen und der Bezirksausschuß. Die Bezirksvorstehungen bestehen aus dem den Magistratsräten gleichgestellten, durch die Generalversammlung auf Lebenszeit gewählten Bezirksvorstand, ferner aus den demselben durch den Bürgermeister zugeteilten, vom Magistrat ernannten Beamten (bzw. den gewählten Notaren), den ebenfalls auf Lebenszeit gewählten Bezirksphysici und den mit der Behandlung der Armen betrauten Bezirksärzten, den Bezirkstierärzten, Bezirksingenieuren, Bezirksmarktaufsehern, dem Bezirksstadtrichter (zur Erledigung der sog. Bagatellsachen unter 40 Kronen, s. Justizwesen). Die Bezirksvorstehungen bilden in

A pozsonyi [illegible] egyeter
közjogi és politikai szemináriuma.

fast allen den Munizipien obliegenden Verwaltungsangelegenheiten jeder Art (Bau-, Markt-, Schul-, Armen-, Gesundheitswesen, gewisse Übertretungsfälle) die erste Instanz; dieselben vollziehen die Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsausschusses, des Magistrates, des Waisenstuhles und des Bürgermeisters. Neben jeder Bezirksvorstehung wirkt ein (gleichzeitig staatliches und kommunales) Bezirkssteueramt. Die Vorstehungen verkehren unmittelbar mit allen anderen Behörden jeder Art. Gegen die Beschlüsse derselben findet — falls nicht gesetzliche Verfügungen anders bestimmen — Berufung an den Magistrat statt. Als beratendes Organ wirkt neben dem Bezirksvorsteher der Bezirksausschuß, dessen Mitglieder (höchstens 24) durch die hauptstädtischen Wähler aus der Reihe der Gemeindewähler auf die Dauer von 6 Jahren, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Munizipalausschusses gewählt werden.

Die Angelegenheiten der öffentlichen Bauten und Werke aller Art, des Baues von Brücken, Straßen, Kanälen, Straßenbahnen, Wasserleitungen, die Fragen der Parkierung und Beleuchtung, das Baustatut, überhaupt der Regulierungsplan der Hauptstadt gehören in den Wirkungskreis des durch den G. A. X: 1870 geschaffenen hauptstädtischen Baurates (fővárosi közmunkatanács), der teilweise in erster, teilweise in zweiter Instanz beschließt (von demselben Berufung an den Min. d. Inn.). Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Vertreter (den Vorsitz kann auch der Ministerpräsident führen und wird in diesem Falle die Stelle des Präsidenten nicht besetzt) und aus 18 Mitgliedern, deren Hälfte durch die Generalversammlung des hauptstädtischen Munizipiums gewählt wird, während die andere Hälfte durch das Ministerium ernannt wird. Ein Drittel der Mitglieder wird nach je drei Jahren ausgelost, kann aber wieder gewählt bzw. ernannt werden. Die Spesen des Baurates werden aus dem durch denselben verwalteten „hauptstädtischen Geldfonds" gedeckt, dessen Grund durch Aufnahme eines Losanlehens von 48 Millionen Kronen gelegt wurde (G. A. X: 1870 ung. Prämienlose, bis 1920), mit Hilfe dessen u. a. auch die hauptstädtische Kettenbrücke verstaatlicht wurde. Es wurden ferner durch Regulierungen seitens des Baurates eine bedeutende Anzahl von sehr wertvollen Gründen erworben, deren Verkauf den Fonds vermehrte. Die Einnahmen desselben sind die Gebühren für Baulizenzen, die Zinsen des Fonds, die Verwertung der Gründe des Baurates, die Gemeindesteuern der in Budapest bestehenden Filialen österreichischer Handels- und Gewerbeunternehmungen aller Art (G. A. XXV: 1884), die Einkünfte der durch den Baurat erbauter Kais, die für öffentliche Arbeiten entrichtete Steuer der hauptstädtischen Einwohner. Die Bevormundung seitens des Baurates ist gewissermaßen eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung der Hauptstadt und ist — bei Anerkennung der großen Verdienste desselben um das Aufblühen Budapests — eine starke Bewegung zur Abschaffung desselben im Zuge. (Es sei noch bemerkt, daß die hauptstädtischen Brücken Staatseigentum bilden: G. XXX: 1870, LXIII: 1880, XXI: 1885, XIV: 1893, VII: 1899.)

Die rasche und bedeutende Entwicklung Budapests (Mitte 1912: 911 000 Einwohner), die Anlage von neuen Straßenzügen, Regulierungen, öffentlicher Werke, Bau von Schulen, Heilanstalten etc. erforderte die Aufnahme mehrerer Anleihen

seitens der Hauptstadt, welchen seitens der Gesetzgebung stets Steuer- und Gebührenfreiheit gewährt wurde (G. A. LVII: 1868, XLI: 1871, XLI: 1880, XXXII: 1889, XVII: 1896, XVI: 1911). Das Budget der Hauptstadt für 1912 weist folgende Ziffern aus: Ausgaben: 78 614 745 Kronen, Einnahmen: ebenfalls 78 614 745 Kronen; Vermögen Ende 1906: 379 035 005 Kronen 20 Heller; Lasten (Anlehen) 158 142 830 Kronen 97 Heller; reines Vermögen: 220 892 174 Kronen 13 Heller (Zuwachsvermehrung seit Ende 1905: 4 476 021 Kronen 03 Heller). Außerdem verwaltet die Hauptstadt für Investionen aus Anlehengeldern 41 187 190 Kronen. Das Jahr 1910 weist einen Gebahrungsüberschuß auf von 5 671 108 Kronen 44 Hellern aus Stiftungen mit einem Vermögensstand von 41 715 096 Kronen 52 Heller.

E. Das Statut für Fiume und dessen Gebiet.

§ 94. Das Statut für Fiume und dessen Gebiet. Im ung. Verfassungsrecht (S. 34 und 167) von H. Marczali wurde die zeitweilig geregelte staatsrechtliche Sonderstellung Fiumes als „separatum sacrae regni coronae adnexum corpus“ (G. A. IV: 1807, § 66 G. A. XXX) bereits erörtert. Zu dem dort Gesagten diene als Ergänzung folgendes:

Von den seitens der ungarischen Gesetzgebung geschaffenen Gesetzen haben alle jene auch in Fiume und dessen Gebiet Kraft, welche ausdrücklich auf dieselben erstreckt werden, wobei stets den eigenartigen Verhältnissen Fiumes Rechnung getragen wird. Diese gesetzliche Übung steht aber mit der staatsrechtlichen Stellung eines staatlichen Gebietsteiles in krassem Widerspruch, da ja jedes Gebiet des Staates unbedingt allen Gesetzen unterworfen ist, falls dasselbe hievon nicht ausdrücklich ausgenommen wurde. Dementsprechend müßte jedes ungarische Gesetz naturgemäß auch in Fiume Geltung haben, falls dasselbe nicht ausdrücklich anders verfügt, wobei zu bemerken ist, daß keinerlei Gründe dafür angeführt werden können, daß nicht jedes Gesetz, welches nicht etwa seinem Inhalte nach für Fiume ebensowenig gültig sein kann als für andere Teile des Staates (z. B. ein Gesetz im Interesse eines bestimmten Gebietsteiles), eo ipso auch für Fiume Rechtskraft besitzen soll. Es ist dies ein Mißstand, dem endlich gesteuert werden sollte, um so eher, als die Fiumaner nur zu sehr geneigt sind, ihre Stadt, für welche Ungarn seit vierzig Jahren enorme Opfer brachte, als einen Staat im Staate zu betrachten und für sich fortwährend neue Privilegien zu beanspruchen, welche weit eher eine Entfremdung vom ungarischen Staate denn die Befestigung der Zugehörigkeit zu demselben herbeiführen.

Das die Verwaltung Fiumes zeitweilig regelnde Statut wurde auf Grund eines Ministerratsbeschlusses durch den Min. d. Inn. am 27. April 1872 genehmigt und kann dasselbe (gemäß § 127 des Statutes) nur unter Mitwirken der Repräsentanz Fiumes abgeändert werden.

Fiume besteht aus der Stadt selbst und aus drei Untergemeinden: Plasse, Cosala, Drenova; es besitzt — so wie jedes Munizipium — seine besonderen Farben und sein eigenes Wappen. Die Einwohnerschaft besteht a) aus den Mitgliedern der Gemeinde, die nur Bewohner mit fiumaner Zuständigkeit sein

dürfen (deren Erfordernis hinwieder die ung. Staatsbürgerschaft ist), ferner b) aus „Fremden", d. h. den in Fiume nicht Zuständigen. Die Zuständigkeit wird durch Geburt und durch die Verehelichung mit einem Manne fiumaner Zuständigkeit, ferner durch gewisse persönliche Verhältnisse (Staatsamt, Militärdienst) und durch Aufnahme erworben. Die Stadt kann, wie jede andere, auch „Ehrenbürger" wählen, deren Rechtskreis nirgends festgestellt ist.

Die Vertretung der Stadt obliegt der aus 56 Mitgliedern bestehenden (hiervon 6 aus den Untergemeinden) „rappresentanza", welche durch die Gemeinde auf die Dauer von 6 Jahren im Wege der direkten Wahl gewählt wird. Die Regierung kann dieselbe zu jeder Zeit auflösen, doch muß in diesem Falle die Neuwahl innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben werden. Wähler sind die Reichstagswähler, falls sie lesen und schreiben können, ferner die Schiffskapitäne und Schiffsleutnants der Dampfer. Wählbar sind nur volljährige Gemeindemitglieder, die seit zumindest zwei Jahren ständig in Fiume angesiedelt sind. Die gewählten Repräsentanten legen in öffentlicher Sitzung in die Hände des durch den König auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernannten Gouverneurs der Stadt ein feierliches Gelöbnis ab, in welchem dieselben Treue zum König und der Verfassung und die Einhaltung des Statuts geloben (in anderen Munizipien ist ein solches Gelöbnis nicht üblich, dort legen bloß die Beamten einen Diensteid ab). Hierauf erwählt die Repräsentanz unter Vorsitz des Gouverneurs aus ihrer Reihe auf die Dauer von 6 Jahren das Präsidium, d. h. einen Bürgermeister (Podestà) und zwei Bürgermeisterstellvertreter. Die Wahl des Bürgermeisters wird dem König zur Bestätigung unterbreitet (in anderen Städten ist dies nicht der Fall); erfolgt diese nicht, so findet eine Neuwahl statt. Mit Ausnahme des Bürgermeisters, dessen Bezüge durch die Repräsentanz festgesetzt werden, beziehen die Mitglieder derselben kein Gehalt.

Die Selbstverwaltung (Autonomie) Fiumes ist im übrigen wesentlich dieselbe wie jene der Munizipien. Die wichtigeren Unterschiede sind folgende: Die Regierung wird durch den Gouverneur bzw. dessen Stellvertreter vertreten, dem fast alle Rechte und Pflichten des Obergespans (s. dort S. 303) zustehen. Derselbe kann auch den Vollzug der Beschlüsse der Repräsentanz suspendieren, wogegen Berufung an die Regierung statt hat. Besteht die Repräsentanz auf einem Beschlusse, der wegen Gefährdung der Interessen der Stadt suspendiert wurde, so muß derselbe durch den Bürgermeister vollzogen werden. Die Beamten werden durch die Repräsentanz ernannt und pensioniert. Außerdem werden auf Lebenszeit Magistratsräte ernannt, die den Magistrat bilden, dessen Agenden unter der Leitung eines Präsidenten (dirigente) stehen, der hinwieder dem Bürgermeister unmittelbar verantwortlich ist. Der Magistrat ist das vollziehende Organ der Repräsentanz. Der Bürgermeister vertritt die Stadt Dritten gegenüber. Sämtliche Beamten unterstehen der Disziplinargewalt der Repräsentanz; gegen den Bürgermeister kann aber das Disziplinarverfahren nur durch das Ministerium eingeleitet werden. Die Amtssprache in Fiume ist durchgängig die italienische (auch bei den Gerichten).

An Stelle des Verwaltungsausschusses wirkt in Fiume und auf dessen Gebiete als Verwaltungsbehörde mittleren Grades der Gubernialrat (ung.

kormányzói tanács), welcher durch G. A. IX: 1901 geschaffen wurde und, unter Vorsitz des Gouverneurs, aus dessen Stellvertreter und vier Referenten besteht (für politische Verwaltung, Finanzwesen, Volkswirtschaft), aber nur Disziplinarangelegenheiten und wichtigere Angelegenheiten in voller Senatssitzung erledigt, während die übrigen durch den Gouverneur und den betreffenden Fachreferenten erledigt werden. Diese Verwaltungsstelle (s. auch Vo. d. Gesamtministeriums Z. 2435 1901 Min.-Präs., welche die Instruktion zu diesem Gesetze enthält) besitzt wesentlich den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses[1]) und geht die weitere Berufung oder Revision an den betreffenden Fachminister bezw. den Min. d. Inn.; in Fällen aber, wo dies gegen den Beschluß des Verwaltungsausschusses, gemäß G. A. XXVI: 1896, statthaft wäre, findet Klage vor dem Verw.-Ger. Platz. In seerechtlichen Angelegenheiten besitzt der Gubernialrat keinen Wirkungskreis, weil diese Angelegenheiten mit Kroation-Slavonien gemeinsam sind, der Senat aber eine innere Angelegenheiten erledigende ungarische Einrichtung ist, an deren Schaffung Kroatien-Slavonien, welches in seinen inneren Angelegenheiten autonom ist, keinen Anteil hat.

Der Gubernialrat ist eine rein staatliche Einrichtung, welche als behördliches Organ dem Ministerpräsidenten untersteht; die Mitglieder desselben werden bis zur VI. Rangklasse auf Vorschlag des Ministerpräsidenten durch den König ernannt, die anderen auf gutachtlichen Vorschlag durch den Ministerpräsidenten. Die Stelle des Gouverneurs (Staatssekretärsrang — III. Gehaltsklasse mit Repräsentationszulage) ist eine Vertrauensstelle, so wie die des Obergespans, weshalb derselbe seines Postens auf Verlangen oder auch von Amts wegen stets enthoben werden kann. Titel und Siegel des Gouverneurs lautet (in ung. Sprache) „kgl. Gouverneur Fiumes und des ungarisch-kroatischen Littorales"; er führt das vereinigte Wappen der Länder der ung. Krone. Auf Ruhegehalt hat er nur dann Anspruch, wenn ihm ein solcher nach seinem früheren Dienste zukommt. Der Vertreter des Gouverneurs hat den Rang eines Ministerialrates. (Weitere Einzelheiten s. Vo. Min.-Präs. Z. 2437/1901 über die Geschäftsord. d. Guberniums.)

F. Die Verwaltung Kroatien-Slavoniens.

S. hierüber das in Marczalis Ung. Verfassungsrecht S. 154—167 gesagte, ferner unten den letzten Abschnitt dieses Werkes.

1) Die Institution dieses Ausschusses wurde am 1. Januar 1898 in Fiume eingeführt, mit 15. Juli 1901 aber wieder abgeschafft.

V. Abschnitt. Die einzelnen Zweige der Verwaltung.

A. Das Polizeiwesen.

§ 95. Allgemeines. Das Polizeiwesen, hinsichtlich dessen Kroatien-Slavonien, mit Ausnahme der Grenzpolizei und des Paßwesens, Autonomie besitzt, untersteht dem Min. d. Inn., der als solcher oberster Chef der Landespolizei ist, doch beruht weder die Handhabung der Polizeigewalt auf einheitlicher gesetzlicher Regelung, noch sind die Angestellten der Polizei ausnahmslos staatliche Angestellte. Es steht aber zu hoffen, daß binnen kurzem die Verstaatlichung des ganzen Polizeiwesens erfolgt, was einem fast allgemeinem Wunsche der Bevölkerung und dem allgemeinen Bedürfnis des Landes entsprechen würde, weil die Polizei in der Provinz, mit wenigen Ausnahmen, noch nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe steht. Ihre Mängel werden glücklicherweise durch die Leistungen der Gendarmerie bedeutend behoben. Im allgemeinen bildet die Handhabung der Verwaltungspolizei eine Aufgabe der Gemeinden und bloß die Hauptstadt Budapest und (seit 1889, G. A. XLVI) deren unmittelbare Umgebung (die Gemeinden Ujpest und Rákospalota) besitzt seit 1872 (G. A. XXXVI) eine staatlich organisierte Polizei, welche durch G. A. XXI: 1881 geregelt ist. Dieses letzterwähnte Gesetz, obwohl für die Hauptstadt bestimmt, enthält die leitenden Grundsätze des ung. Polizeiwesens und kann als Grundlage desselben betrachtet werden. Die Bestimmungen desselben werden durch die im modernen Geiste gehaltenen Verfügungen der Stf. PO. (G. A. XXXIII: 1896) ergänzt.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden: Der Polizei obliegen die Aufgaben der beaufsichtigenden, vorbeugenden, entdeckenden und überhaupt der Verwaltungspolizei. Dieselbe ist gehalten, in ihrem Wirkungskreis mit dienstfertiger, unparteiischer Energie und humaner Rücksicht vorzugehen. Besondere Aufgaben der Polizei sind: a) die Sicherung des freien Verkehrs in den Straßen usw.; b) die Verfügung über die Verkehrsmittel und deren Benützer, zwecks Sicherung der Ordnung, der Sicherheit von Gut und Leben, Verhinderung von Ausbeutung des Publikums; c) die Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung von Theatervorstellungen, öffentlichen Darstellungen und Unterhaltungen, Aufzügen aller Art (mit Ausnahme des dem Kultusmin. unterstehenden Nationaltheaters und kgl. Opernhauses in Budapest) und deren polizeiliche Beaufsichtigung; für diese Erlaubnis kann außer den gesetzlichen Taxen (§ 7 G. A. XXV: 1875; XXVI: 1881) eine besondere Polizeigebühr eingehoben werden (§ 7 e, G. A. XXI: 1881; vgl. Vo. Min. d. v. 14. Dezb. 1895 Z. 97, 430,

wonach diejenigen, die öffentliche Vorstellungen veranstalten, ihren Geburts- und Heimatsort, ferner ihr Lebensalter behördlich bescheinigen müssen); d) Sittenpolizei; e) Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Ordnung und Friedens; f) mangels besonderer Vorschriften die Erlassung von Verfügungen zur Wahrung der Sicherheit des gefährdeten Lebens, der Gesundheit, der persönlichen Freiheit oder des Vermögens, auch mit Androhung von Geldstrafe bis 100 Kronen (Beschwerde gegen eine solche Verfügung zum Min. d. Inn. ist der Verwaltungsbehörde und auch Privaten ohne aufschiebende Wirkung gestattet); g) die Verhinderung der Benützung gemeingefährlicher Gegenstände, zeitweilige Schließung von Geschäftslokalen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden.

Der Ladung zur Polizei muß jedermann Genüge leisten; im Weigerungsfalle ist Vorführung gestattet. Bei Aufläufen, Schlägereien können diejenigen, die Verbrechen oder schwere Vergehen begehen, oder an denselben teilhaben, durch die Polizeiorgane der Polizeibehörde überantwortet werden. Dasselbe Recht steht den Polizeiorganen — die sich auf Wunsch stets als solche ausweisen müssen — gegenüber jenen Personen zu, die eine Übertretung trotz vorhergegangener Mahnung wiederholen; die ein öffentliches Ärgernis erregendes Benehmen führen, dem nur durch Inhaftnahme des Betreffenden ein Ende gemacht werden kann; die dem seine amtliche Pflicht besorgenden Polizeiorgane Widerstand leisten oder dasselbe tätlich verletzen; wenn die eine Übertretung begehende oder verdächtige Person die Nennung ihres Namens oder ihrer Wohnung dem Polizeiorgane gegenüber verweigert oder dasselbe diesbezüglich irrezuführen beabsichtigt; wenn eine aus dem Polizeigebiete ausgewiesene Person dorthin widerrechtlich zurückkehrt. Bettler, Vagabunden, beschäftigungslose, als gemeingefährlich bekannte Personen können unter verdächtigen Umständen, insbesondere nachts, der Polizeibehörde vorgeführt werden. In öffentlichen Lokalen, Bahnhöfen, auf Schiffen, bei Trödlern kann auf Anordnung des Polizeichefs stets eine Hausdurchsuchung stattfinden, wenn Verdacht vorliegt, daß dort Indizien etc. zu einer verbrecherischen Handlung auffindbar sind. Auf Hilferufe, bei Wasser- und Feuersgefahr oder Verbergung eines Verfolgten kann jedes diensttuende Polizeiorgan auch eine Privatwohnung betreten, um dort seine Pflicht zu erfüllen. Die Inhaftnahme geschieht möglichst ohne Anwendung von Gewalt; das Polizeiorgan legt die Hand auf die Schulter des Täters mit den Worten: „Im Namen des Gesetzes, Sie sind mein Gefangener". Die Anwendung von Gewaltmaßregeln oder der Gebrauch der Waffen ist nur im äußersten Falle gestattet. Der Verhaftete ist sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden zu verhören und, falls zur weiteren Haft kein Grund vorliegt, freizulassen, oder spätestens innerhalb 48 Stunden dem Gerichte zu überantworten (§ 145 StfPO.). Im äußersten Notfalle kann die Polizei zu ihrer Unterstützung auch Militär in Anspruch nehmen, doch darf letzteres — ohne in entferntester Weise an dem amtlichen Vorgehen der betreffenden Behörde teilnehmen zu dürfen — erst dann einschreiten, wenn die entsprechende, mit Hornsignalen und Trommelschall vorbereitete Aufforderung an das Publikum erfolglos blieb (§§ 31—34 G. A. XXI: 1881; Vo. Honvéd-Min.-Pr. Z. 6707 1896

über die Inanspruchnahme und Anwendung der militärischen Brachialgewalt seitens der Zivilbehörden). Die Verfügung über die als Brachialgewalt beorderte militärische Truppe obliegt dem Befehlshaber derselben. Über die Aufteilung der Spesen dieser Brachialgewalt entscheidet der Min. d. Inn., gegen dessen Beschluß Beschwerde vor dem Verw.-Ger. statthat (§ 37 G. A. XXVI: 1896). Die hauptstädtische Staatspolizei darf, nach vorhergegangener Meldung bei der zuständigen Behörde, auf dem Gebiete des ganzen Landes verfolgen und verhaften (§ 35 ebend.), insbesondere solche Personen, für welche der Budapester kgl. Gerichtshof zuständig ist.

§ 96. Gendarmerie. Bis zum Jahre 1881 war auch die Handhabung der Sicherheitspolizei eine Aufgabe der Gemeinden, welche sich aber hierzu als unzulänglich erwiesen. So entstand G. A. III: 1881 über die Organisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes, welcher zur Besorgung desselben eine militärisch organisierte kgl. ung. Gendarmerie schuf, die seither zielbewußt entwickelt, eine überaus segensreiche Tätigkeit ausübt, welche allgemein als musterhaft anerkannt wird. Der Wirkungskreis der Gendarmerie erstreckt sich — mit Ausnahme der Hauptstadt Budapest und Fiumes (in Fiume ist das Polizeiwesen durch die Stadt autonom geregelt) — wohl auf das ganze Land, welches in neun Gendarmeriebezirke eingeteilt ist (G. A. VII: 1903), innerhalb des Gebietes der Städte mit Munizipalrecht hat dieselbe aber nur dann Wirkungskreis, falls diesbezüglich eine besondere Vereinbarung zustande kommt (s. unten § 98 III). Doch bezieht sich dies nur auf den Sicherheitspolizeidienst; betreffs der Verwaltungspolizei hat die Gendarmerie keinen Wirkungskreis und wird diese in der Selbstverwaltung der Gemeinde (Städte) besorgt. Kroatien-Slavonien hat eine besondere Gendarmerie (Autonomie).

§ 97. Grenzpolizei. Eine weitere Entwicklung des staatlichen Polizeiwesens bedeutet die Errichtung der staatlichen Grenzpolizei (G. A. VIII: 1903), deren Wirkungskreis sich auch auf Kroatien-Slavonien erstreckt.

§ 98. Die Organisation der Polizei. I. An der Spitze der hauptstädtischen kgl. ung. Staatspolizei steht der durch den König auf Vorschlag des Min. d. Inn. ernannte Oberstadthauptmann (V. Gehaltsklasse — Ministerialrat). Die übrigen Beamten ernennt der Min. d. Inn., die Mitglieder der Schutzmannschaft und die Diener aber der Oberstadthauptmann. Disziplinarbehörde ist in letzter Instanz der Min. d. Inn. (§ 45 G. A. XXI: 1881; Vo. M. I. v. 30. Dezb. 1896. Z. 114. 534). Die hauptstädtische Polizei — deren Mitglieder Staatsangestellte sind und deren Beamte den allgemeinen Pensionsregeln unterstehen (s. oben S. 89, 90) — ist folgendermaßen eingeteilt: Zentrale (Oberstadthauptmannschaft); Bezirkshauptmannschaften in jedem hauptstädtischen Bezirke sowie für die Donau und in Rákospalota und Ujpest, ferner in Polizeiexposituren. (Kosten der hauptstädtischen Polizei für 1912: 6 789 699 Kronen, Einnahmen: 1 131 244 Kronen.) In den Gemeinden besorgt die Gemeindevorstehung die Feld-, Feuer- und allgemeine Polizei; in Städten mit geordn. Magistrate (aber auch in Städten mit Munizipalrecht, sowie in der Hauptstadt) auch die Markt-, Berg-, Bau-, Gewerbe- und Gesundheitspolizei (§§ 21, 22 G. A. XXI: 1886). Der Staat trägt zu den Kosten der Polizei der Provinzstädte mit einer entsprechenden

Summe bei (1912: 660 000 Kronen). In Städten steht an der Spitze der Polizei der Stadthauptmann, der durch den Obergespan auf Lebenszeit ernannt wird und Mitglied des Stadtmagistrates ist (§§ 76, 80 G. A. XXI: 1886; §§ 63, 69 G. A. XXII: 1886). Vom Oberstadthauptmann, den Polizeiräten, den Bezirkshauptboten, dem Sekretär, den Konzipienten der hauptstädtischen Polizei, sowie von den Stadthauptleuten der Städte mit Munizipalrecht wird als Mindestbefähigung die staatswissenschaftliche Staatsprüfung erfordert (§ 5 G. A. I: 1883).

II. Das Personal der kgl. ung. staatlichen Grenzpolizei wird durch den Min. d. Inn. ernannt; für die Befähigung derselben sind die obenerwähnten Regeln maßgebend bezw. hinsichtlich Kroatien-Slavoniens die dort geltenden Befähigungsgesetze (§§ 6—10 G. A. VIII: 1903). Kosten der Grenzpolizei für 1912: 1 107 838 Kronen, Einnahmen: 46 900 Kronen.

III. Die kgl. ung. Gendarmerie (G. A. III: 1881) untersteht hinsichtlich des Verwaltungs- und Polizeidienstes dem Min. d. Inn., hinsichtlich aller Personalien und der Disziplin dem Honvéd- (Landesverteidigungs-) Minister (bezw. in Disziplinar- und Strafsachen den kgl. ung. Honvéd-Militärgerichten). (Auch die Eheschließung der Personen der Gendarmerie ist jener von Militärpersonen ähnlich geregelt). Die Ernennung der Gendarmerieoffiziere erfolgt auf den mit Zustimmung des Min. d. Inn. erstatteten Vorschlag des Honvédministers, durch den König. Diese beiden Minister stellen auch das Organisations- und Dienststatut sowie die Ausrüstung fest. Die Spesen sind in das Budget d. Min. d. Inn. aufgenommen (1912: Personalausgaben 15 729 469 Kronen, dingliche Ausgaben: 5 518 129, insgesamt 20 767 598 Kronen; Einnahmen: 364 025 Kronen). Die Ruhegehälter der Gendarmerie werden durch G. A. LXXI und G. A. XI: 1885 (§§ 2 und 69) bestimmt. Die Mannschaft der Gendarmerie (G. A. II: 1881) wird ergänzt mit ausgedienten Unteroffizieren der gemeinsamen und der Honvédarmee, mit solchen freiwillig Eintretenden, die ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben oder, mit freiwillig eintretenden Reservisten und Ersatzreservisten der gemeinsamen und der Honvédarmee. Mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung der Städte mit Munizipalrecht darf die Gendarmerie auf dem Gebiete dieser Städte nur dann ordnungsmäßigen Dienst leisten, wenn diesbezüglich zwischen denselben und dem Min. d. Inn. eine vertragsmäßige Vereinbarung zustandekommt, laut welcher die Kosten der Gendarmerie durch die Stadt ersetzt werden. In Ausnahmefällen darf aber der Chef der städtischen Behörde die Gendarmerie in Anspruch nehmen (G. A. X: 1882).

§ 99. Die Fremdenpolizei. a) Das Paßwesen ist durch G. A. VI: 1903 geregelt, dessen Wirksamkeit sich, gemäß § 10 G. A. XXX: 1868, auch auf Kroatien-Slavonien erstreckt. Die Regel ist, daß weder zum Aufenthalte noch zur Reise auf dem Gebiete der Länder der ung. Krone noch aber zur Überschreitung der Grenze ein Paß vonnöten ist. Ein solcher kann im Kriegsfalle, aus Gründen der Gegenseitigkeit oder der Sicherheit des Staates gefordert werden, doch muß dies seitens des Ministeriums im Verordnungswege kundgemacht werden. Die Verordnung ist der gesetzgebende Behörde mitzuteilen.

Der Paß kann versagt werden: Wehrpflichtigen; Personen, gegen welche ein Strafverfahren eingeleitet ist; Verurteilten, die eine Freiheitsstrafe abzubüßen haben (s. diesbezüglich Vo. J. M. vom 30 August 1908 Z. 20043); jene, die im Rechte zur Auswanderung durch die Bestimmungen des G. A. II: 1909 über die Auswanderung beschränkt sind (s. dort). Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen können einen Paß nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erhalten. Zur Ausstellung des Passes sind berechtigt: der Vizegespan, bezw. in Städten mit Munizipalrecht (in Kroatien-Slavonien: in den der Landesregierung unmittelbar unterordneten Städten) der Polizeichef, in Fiume der kgl. Gouverneur. Berufungsbehörde: Minister des Innern, für Kroatien-Slavonien der Banus. Der in Wien residierende kgl. ung. Minister um die Person des Königs, ferner die diplomatischen Vertreter sind berechtigt, den im Auslande lebenden ung. Staatsbürgern Pässe zu erteilen, bezw. die Gültigkeit derselben zu erstrecken. Die Ausstellung erfolgt in ung. (in Kroatien-Slavonien in kroatischer) und französischen Sprache; Dauer der Gültigkeit 1 Jahr, ausnahmsweise 5 Jahre. Benutzung falscher Pässe, Angabe falscher Daten wird als Übertretung mit Haft bis zu 1 Monat und Geldstrafe bis 200 Kronen bestraft; die Reise ohne Paß, falls ein solcher vonnöten ist, mit der Hälfte dieser Strafen (vgl. Vo. Min. I. vom 18. Juli 1904 Z. 70000).

b) Die Grenzpolizei wird, wie oben bereits erwähnt, gemäß G. A. VIII: 1903 durch staatliche Organe ausgeübt. Aufgabe derselben ist: die Beobachtung jener, die die Grenze des Staates überschreiten, Berichterstattung über diesbezügliche wichtigere Momente, die Vollstreckung der hinsichtlich der Wohnung von Ausländern gültigen Bestimmungen (s. oben S. 281); Verhinderung der Beschädigung oder Vernichtung von militärischen Verteidigungswerken, Grenzzeichen etc; Verhinderung der Rückkehr ausgewiesener Personen oder der Einwanderung verdächtiger Elemente; Festnahme von Flüchtlingen; die Erledigung der Schubangelegenheiten an der Grenze; Überwachung bezw. Verhinderung der Aus- und Einfuhr von Waffen, Kriegszeug; Verhinderung der Desertion ins Ausland; Verhinderung des Mädchenhandels; die Besorgung der polizeilichen Aufgaben in den Grenzbahnhöfen und Grenz-Schiffsstationen sowie in den an der Grenze befindlichen öffentlichen Lokalen; Revision der Pässe dort, wo Paßpflicht besteht; Verhinderung des Schmuggels. Die Grenzpolizei kann die Hilfe der auf ihrem Gebiete wirkenden übrigen Polizeiorgane und Gendarmerie in Anspruch nehmen.

c) Das Meldewesen ist gesetzlich nur für die Hauptstadt Budapest (geregelt (G. A. XXVIII: 1879), doch ist die Institution der obligatorischen Anmeldung für alle Einwohner, Private, Angestellte, Gesinde etc., sowie der sich nur zeitweilig Aufhaltenden (Gäste aller Art, auch in Privathäusern) bereits in 29 Provinzstädten eingeführt. Die Anmeldung hat in der Regel innerhalb 24 Stunden von der Ankunft an gerechnet, bei Wohnungswechsel zur Zeit der Mietquartale innerhalb 8 Tagen zu erfolgen. Die Übertretung dieser Bestimmungen wird polizeilich mit Geldstrafe von 1—100 Kronen bestraft, im Nichteintreibungsfalle entsprechende Haft. Die Meldungsämter gehören in den Verband der Polizei; dieselben dienen auch als zentrale Zustellungsbehörden

der Verwaltungs- und Justizbehörden (§ 26 G. A. XX: 1901; Vo. J. M. vom 9. Dezember 1902 Z. T. 86/20).

§ 100. Polizeistrafrecht. Die Grundlage des gegenwärtig geltenden ung. Polizeistrafrechtes bildet G. A. XL: 1879 über die Übertretungen, welches Gesetz seit dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens (1. September 1880) mit einer überaus großen Anzahl von Gesetzen Verordnungen und Statute ergänzt wurde, die Übertretungen feststellen. Da oben (S. 112) im Anschlusse an das Verordnungsrecht das Recht der Schaffung von Statuten bereits erörtert wurde, sei hier nur noch bemerkt, daß zur Schaffung solcher Statute, welche Übertretungen, d. h. die Verletzung eines polizeilichen Verbotes oder einer derartigen Verfügung festsetzen, bloß ein Minister oder ein Munizipium (Komitat oder Stadt) oder aber eine Stadt mit geregeltem Magistrate berechtigt ist (§ 1 zit. G. A). Groß- und Kleingemeinden sind daher von dieser Berechtigung ausgenommen. Die Strafen der Polizeiübertretungen sind: Haft (Mindestmaß 3 Stunden, Höchstmaß: 2 Monate) und Geldstrafe (Mindestmaß: 1 Krone, Höchstmaß 600 Kronen), wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Maxima nur auf die Begeher solcher Übertretungen anwendbar sind, welche in einem Gesetze besimmt sind. Für Übertretungen, welche eine Ministerialverordnung bestimmt, ist das Höchstmaß der Haft 15 Tage, jenes der Geldstrafe 200 Kronen; in Munizipalstatuten: 5 Tage, bezw. 100 Kronen; in städtischen Statuten: 3 Tage, bezw. 40 Kronen (§ 16 zit. G.) Jugendlichen Angeklagten gegenüber kann sowohl Strafaufschub als auch Rüge, Entlassung auf Probe, ferner Überweisung in eine Besserungsanstalt oder in ein staatliches Kinderasyl angeordnet werden, in beiden letzten Fällen hat aber die Polizeibehörde den Akt behufs Vollzug an das zuständige kgl. Bezirksgericht, bzw. Jugendgericht zu übermitteln (§ G. A. XXXVI: 1908, Strafgesetznovelle).

Die Gerichtsbarkeit über die Übertretungen gehört zum geringeren Teile in den Wirkungskreis der kgl. Bezirks- (Amts-) Gerichte, zum überwiegend größeren Teile aber (besonders die in Ministerialverordnungen oder in Statuten bestimmten Übertretungen) in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden §§ 18, 19 G. A. XXXIV: 1897 über das Inkrafttreten der StrfPO.). Das Verfahren in Polizeistrafsachen ist gegenwärtig durch die auf gesetzlicher Ermächtigung (§ 28 G. A. XXXIV: 1897 und § 22 G. A. XX: 1901) beruhende Vo. Min. d. Inn. Z. 65000 vom 26. September 1909 festgesetzt, welcher sich die in der Vo. Min. d. Inn. Z. 105000 vom 28. Dezember 1909 enthaltene Geschäftsordnung anschließt. Im Sinne dieser Verordnung, welche das Verfahren vor allen Polizeibehörden einheitlich regelt und als Kodex des Polizeiverfahrens gelten kann, sind hinsichtlich der Übertretungen, welche den Polizei-Strafgerichten zugewiesen sind, folgende Behörden zuständig: I. Instanz a) in Groß- und Kleingemeinden der Oberstuhlrichter, bezw. Stuhlrichter (das Gemeindegericht ist zuständig für Feld- und forstpolizeiliche Übertretungen bis zur Schadenhöhe von 40 Kronen und gewisse Übertretungen des Gesindes; Höchstmaß des Strafsatzes: 40 Kronen; Rechtsmittel: neues Verfahren vor dem Oberstuhlrichter). b) In allen Städten (mit Ausnahme Budapests) der Polizeihauptmann oder dessen Vertreter. c) Auf dem Gebiete

der hauptstädtischen Staatspolizei teilweise die Bezirks-Polizeihauptleute, teilweise die Bezirks-Vorstehungen (letztere namentlich bei Übertretungen gegen die Verwaltungsnormen, Gewerbe-, Bau-, Grundstückswesen); d) auf dem Gebiete der Grenzpolizei der Grenz-Polizeihauptmann. Für jugendliche Angeklagte bestimmt in Budapest der Min. d. Inn. ein den Jugendgerichten ähnliches, besonderes Organ. II. Instanz a) der Vizegespan; b) der Magistrat, in Städten mit geregeltem Magistrat der Vizegespan; c) der Oberstadthauptmann, bezw. Magistrat der Hauptstadt. III. Instanz. Im allgemeinen der Min. d. Inn., sonst der betreffende Fachminister.

Das Polizeiverfahren schließt sich möglichst den Grundsätzen der Strafprozeßordnung (G. A. XXXIII: 1896) an. Dasselbe kennt auch die öffentliche Anklage, welche der Fiskal (Anwalt) der betreffenden Stadt (Munizipiums), vor der Staatspolizei aber die durch den Min. d. Inn. ernannten besonderen staatsanwaltschaftlichen Funktionäre besorgen. Ferner kennt dieselbe die Einrichtung der Fachvertreter, welche sowohl selbständig als auch subsidiär die Anklage in allen von Amts wegen zu verfolgenden Übertretungen übernehmen können (öffentliche Gesundheits-, Wirtschafts-, Verkehrswesen etc.). Die Privatparteien können auch Vertreter beiziehen (nicht bloß Rechtsanwälte). Die Verordnung führt auch bei den Verwaltungsbehörden die durch die StfPO. begründete Einrichtung des Strafmandates ein, falls es sich um eine Übertretung handelt, deren Strafe 30 Kronen Geldstrafe nicht überschreitet. — Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Gegen Urteile findet Berufung, gegen Bescheide Beschwerde statt (Frist: 15 Tage). Regel: zweifache Berufung mit aufschiebender Wirkung. Das Verfahren kennt auch das Rechtsmittel der Rechtfertigung und der Wiederaufnahme, für den Fiskal (öffentlicher Ankläger) auch das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision zur Wahrung des Gesetzes. Die Strafe der Haft wird entweder in Polizeigefängnissen oder im Gefängnis des kgl. Bezirksgerichtes verbüßt.

Das Ermittelungsverfahren (Vorerhebungsverfahrens) für Polizeibehörden und Organe regelt die Vo. Min. d. Inn. Z. 130 000/1899, für die kgl. ung. Gendarmerie das mit Vo. vom 20 Februar 1900 Präs. Z. 1157 Min. d. Inn. seitens des letzteren und des Honvédministers erlassene neue Dienstreglement, welche beide sich ebenfalls den liberalen, die persönliche Freiheit weitestgehend beschützenden Bestimmungen der ung. StfPO. anschmiegen.

Im Ermittlungsverfahren — welches in der Regel der kgl. Staatsanwaltschaft obliegt — ist jede Polizeibehörde und jedes Polizeiorgan (StfPO. § 85) gehalten, die Weisungen der kgl. Staatsanwaltschaft (öffentlicher Ankläger) zu befolgen, ohne derselben in dienstlicher Beziehung untergeordnet zu sein (Vo. J. M. Z. 2100/900; V. Teil); in Fällen der Hauptprivatklage wird die Ermittlung durch den Chef der zuständigen Polizeibehörde angeordnet (§ 84 ebend.). Doch ist jede Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet, in allen zu ihrer Kenntnis gelangten Strafsachen von Amts wegen die Erhebungen zu pflegen und alle Maßnahmen zur Vereitelung des Entkommens der Täter und der Vernichtung der Spuren der Tat zu treffen (§ 94 ebend.). Jede bei der Polizeibehörde erstattete Strafanzeige ist, — falls es sich um eine von Amts

wegen zu verfolgende Straftat handelt — unverzüglich der kgl. Staatsanwaltschaft zu übersenden (§ 89 ebend.). Die ermittelnde Polizeibehörde ist berechtigt, jedermann vorzuladen und ohne Eidesabnahme zu verhören, von dem hinsichtlich der Tatumstände Aufklärung zu erwarten ist (§ 96 ebend.). Den am Orte der Ermittlung anwesenden Personen kann die Entfernung von dort (bei sonstiger Inhaftnahme) auf höchstens 24 stündige Dauer untersagt werden Die Rechtsvertreter der Parteien, Sachverständige, Gerichtszeugen, Militärpersonen sind von dieser Regel ausgenommen (§ 97 ebend.). Augenscheinnahme, Beschlagnahme, Personen- (Leibes-) Durchsuchung, Hausdurchsuchung oder vorläufige Inhaftnahme während des Ermittlungsverfahrens kann in der Regel auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nur der Untersuchungsrichter verfügen. In dringenden Fällen kann all dies aber auch die Polizeibehörde anordnen und — stets gemäß den Bestimmungen der StfPO. — vollziehen, doch hat gegen diese Verfügung vor dem Gerichte I. Instanz (Anklagesenat) Vorstellung statt. Die Beeidigung der Zeugen, die Bestrafung derselben und der Sachverständigen, Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen diese Personen, ferner die Verpflichtung zur Herausgabe der beschlagnahmten Sache (§ 170 StfPO.), sowie die Eröffnung der in Beschlag genommenen Postsendungen (§ 186 StfPO.) gehört aber auch in dringenden Fällen in den Wirkungskreis des Untersuchungsrichters, dem die Protokolle der obenerwähnten Verfügungen, mit Begründung der Dringlichkeit, im Wege der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind (§ 98 ebend.). Wirtshäuser aller Art, Bordelle, öffentliche Lokale, in welchen verbotene Glücksspiele gespielt werden, oder welche Schlupfwinkel der Straftäter sind, können auch im Falle von Übertretungen ohne richterlichen Bescheid zu jeder Zeit durchsucht werden. Die Polizeibehörden sind auch befugt, bei Post- und Telegraphenbehörden die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen zu erwirken (Vo. des früheren Minist. für Kommunikation und öffentliche Arbeiten vom 29. August 1888 Z. 38021 bezw. Justizm. Z. 37936 vom 27. Oktober 1888, StfPO. §§ 171, 172, 178, 186; Vo. J. Min. vom 6. März 1898 Präs. Z. 858). Über den Abschub polizeilich beanstandeter oder gemeingefährlicher Personen (auch nach Abbüßung ihrer Strafe) in ihren Heimatsort, bezw. bei Ausländern über die Staatsgrenze, verfügt die das Schubverfahren regelnde Vo. Min. d. Inn. Z. 11276/1899); bei Vollzug dieser Vorbeugungsmaßregel dürfen aus Gründen der Vorsicht und der öffentlichen Sicherheit die im allgemeinen verbotenen Fesseln benützt werden (G. A. LII: 1871; Vo. O. J. Min. Z. 2082 vom 26. Januar 1872)[1]).

B. Das Gesundheitswesen.

§ 101. Allgemeines. Das öffentliche Gesundheitswesen Ungarns, hinsichtlich dessen Kroatien-Slavonien Autonomie besitzt[2]), ist durch G. A. XIV: 1876 geregelt, welches Gesetz wohl seit dessen Schaffung zahlreiche Änderungen und

1) Über das Polizeiwesen Kroatien-Slavoniens s. unten im letzten Abschnitte.

2) Auton. Ges. v. 24. Januar 1894 über den öffentl. Sanitätsdienst; v. 11. April 1894 über das Apothekerwesen; v. 25. März 1906 über das öff. Gesundheitswesen; v. 6. Juli 1891 über

Ergänzungen erfahren hat, aber in seinem ganzen Umfange bis heute noch nicht durchgeführt ist, weil die hiezu notwendigen materiellen Mittel noch immer nicht zur Verfügung stehen.

Die Leitung des öffentlichen Gesundheitswesens (közegészségügy) gehört in den Kreis der staatlichen Verwaltung. Alles, was zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des öffentlichen Gesundheitswesens dient, bildet den Gegenstand behördlicher Aufsicht und Verfügung ohne Abwarten einer Beschwerde, weshalb alle Betriebe und Lokale in gesundheitlicher Hinsicht einer ständigen Überwachung unterliegen (Backstuben und Brotverschleiße s. Vo. M. I. vom 3. September 1898 Z. 72119); die Übertretungen gegen das öffent. Gesundheitswesen (welche in äußerst zahlreichen Gesetzen und Verordnungen bestimmt sind) gehören in den Kreis der Polizeigerichtsbarkeit, in Budapest zum Teil in den Bereich der Bezirksvorstehungen (§ 21 G. A. XXXIII: 1893). Die gesundheitschädlichen Speisen, Getränke, Geschirre etc. müssen konfisziert und vernichtet werden (§ 8 G. A. XIV: 1876; Vo. M. I. vom 4. Juli 1876 Z. 31026; ferner Vo. M. I. vom 1. Juli 1889 Z. 40113, bzgl. des Schutzes des Wappens und der Zeichen des „Roten Kreuzes", gegründet auf der internationalen Genfer Konvention (1863) vom 21. Juli 1866; inartikuliert im G. A. XX: 1911). Die Behörden haben für stete Verbesserung der Wohnungs- und Bodenverhältnisse, des Trinkwassers, für Kanalisation, die Austrocknung von Morästen und Sümpfen, für nötige Bepflanzungen etc. Sorge zu tragen und mit Zwangsmitteln alles zu verhüten, was für das öffentliche Gesundheitswesen in welcher Weise immer schädlich erscheint. (Die Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern etc. wird als Verbrechen bis event. 15 Jahren Zuchthaus bestraft: § 315 StfG.; die Verunreinigung von Brunnen, Quellen etc. als Übertretung mit Haft von 3—15 Tagen und 200 Kronen Geldstrafe: § 105 G. A. XL: 1879; als Übertretung wird bestraft: die Nichteinscharrung oder nicht entsprechende Einscharrung von verendeten Tieren oder deren Duldung auf dem Gebiete oder in der Nähe der Wohnstätten: § 124 zit. G.; die Verletzung der auf die Ausfuhr von Müll und die Reinigung von Senkgruben bestehenden Vorschriften: § 125 ebend.; betr. Sammeln von Knochen, Lumpen und rohen Häuten s. Vo. M. I. vom 23. Oktober 1903 Z. 68467 und 13. Januar 1896 Z. 96982/1895). Über das Trinkwasser, über Brunnen (auch artesische) und den Schutz derselben s. §§ 10, 12, 14, 15, 24, 25, 29, 156, 178, 185 G. A. XXII: 1885 über das Wasserrecht (ferner Vo. des bestandenen Min. f. Ackerbau, Hand. und Gew. vom 31. Dezember 1885 Z. 45689), welche Bestimmungen das Eigentum von Quellen, den beliebigen Bau und die Benützung von Brunnen (natürlich ohne Schädigung der Rechte oder Interessen anderer) festsetzt und den Behörden die Möglichkeit gibt, dem Mangel von Trinkwasser auch durch Beschränkung des Eigentumsrechtes, aber mit entsprechender Entschädigung abzuhelfen. Bei Errichtung von Wasserleitungswerken, artesischer Brunnen und bei Kanalisation stellt der Ackerbauminister den Gemeinden un-

die Schutzpockenimpfung; v. 29. Okt. 1876 über die Errichtung einer Hebammenschule in Zágráb; v. 28. Nov. 1873 über die Errichtung einer Landesirrenanstalt für Kroatien-Slavonien (in Stenjevec).

entgeltlich Fachmänner zur Verfügung (Vo. M. I. vom 16. Juli 1890 Z. 48577, Vo. A. Min. vom 27. November 1892 Z. 58943) und ist die im Ackerbauministerium wirkende kgl. ung. Landeswasserbaudirektion zur unentgeltlichen Abgabe von Gutachten an Gemeinden bzw. Munizipien verpflichtet (Vo. Min. I. vom 27. Oktober 1905 Z. 107965). Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für reines, gesundes Eis Sorge zu tragen (Vo. Min. I. vom 17. Dezember 1894 Z. 106092; 17. Dezember 1897 Z. 119247).

§ 102. Wohnhäuser. Auf die sanitären Bestimmungen ist sowohl beim Bau von Wohnhäusern als auch bei bereits bestehenden Wohnungen fortwährend Rücksicht zu nehmen. Gesundheitsschädliche Wohnungen müssen behördlich sofort geräumt werden; nötigenfalls findet Enteignung statt (§§ 11, 12 G. A. XIV: 1876; §§ 3, 4 G. A. XLI: 1881; hinsichtlich solcher Gewerbebetriebe §§ 36—39 Gewerbeges. vom Jahre 1884). Die Schaffung von Baustatuten liegt den Munizipien ob. Die Aufsicht über gewerbliche Bauten gehört in den Wirkungskreis der Gewerbeoberinspektoren (Vo. H. M. vom 28. März 1901 Z. 17002). § 29 G. A. XLVII: 1907 (über das landwirtschaftliche Gesindewesen) verpflichtet den Arbeitgeber, für eine den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit entsprechende Unterkunft seines Gesindes Sorge zu tragen jeder verheiratete Dienstbote muß ein besonderes Zimmer und eine besondere Kammer haben (Vgl. Vo. A. Min. von 22. August 1907 Z. 47000). G. A. XLVI: 1907 über die staatliche Unterstützung des Baues von Wohnhäusern für landwirtschaftliche Arbeiter bestimmt: Falls ein Munizipium oder eine Gemeinde (eventuell auch andere Körperschaften oder juristische Personen) zu solchen Zwecken Gründe verkauft, Darlehen erteilt, fertige Arbeiterhäuser verkauft oder vermietet, läßt der Ackerbauminister sämtliche Pläne, Urkunden etc. unentgeltlich anfertigen, er übernimmt ferner bis zur Höhe von jährlich 300000 Kronen für die Tilgung des Kaufpreises oder für die Jahresmiete zugunsten der Arbeiter die Garantie. Die nötigen Schriftstücke sind stempel- und gebührenfrei; die erwähnten Bauten sind 20 Jahre lang von allen staatlichen und kommunalen Steuerleistungen befreit. Während dieses Zeitraumes darf aber auf dem Gebiete dieser Wohnhäuser keine Schanklizenz erteilt werden. Die Baumaterialien werden auf den ung. Staatsbahnen zum Selbstkostenpreis befördert. Der besondere Charakter der mit staatlicher Unterstützung erbauten Arbeiterhäuser wird im Grundbuche vermerkt. Bis zur gänzlichen Tilgung des auf denselben lastenden Kaufpreises aus staatlichem Darlehen kann gegen dieselben keine Zwangsvollstreckung geführt werden und können dieselben nur mit besonderer Genehmigung des ersten Beamten des Munizipiums (Vizegespan, Bürgermeister) veräußert, aufgeteilt, belastet werden. Aus den während eines Rechnungsjahres nicht verausgabten Krediten wird im Ackerbauministerium ein Landesfonds zum Bau von landwirtschaftlichen Arbeiterhäusern gegründet. Im Anschlusse hieran sei noch erwähnt, daß G. A. XXIX: 1908 die Errichtung von Arbeiterhäusern in Budapest und dessen Umgebung auf staatliche Kosten (bis zur vorläufigen Höhe von 12 Millionen Kronen) anordnete; es wurde zu diesem Zwecke in der angrenzenden Gemeinde Kispest ein Areal von 47200 Quadratklaftern

(Kaufpreis 3068000 Kronen) und im X. Bezirke der Hauptstadt ein Areal von 210000 Quadratklaftern (Kaufpreis 1680000 Kronen) erworben und werden hier vorerst 1500 Arbeiterhäuser mit je 4 Wohnungen erbaut. Jedes Haus wird (einschließlich 50 □ Garten) ein Gebiet von 360 □ belegen. Eine Wohnung besteht aus 2 Zimmern, Küche, Kammer (Jahresmiete ca. 120—150 Kronen); doch werden für Werkmeister etc. auch größere Wohnungen erbaut. Naturgemäß wird für Wasserleitung, Kanalisation etc. weitestgehend Sorge getragen. Diese Bauaktion soll fortgesetzt werden.

§ 103. Fleisch und andere Nahrungsmittel. Schänken. Fleisch darf nur dann verkauft werden, wenn die behördliche Beschau (in Schlachthäusern und Fleischbänken) dessen Gesundheit festgestellt. Jedes andere Fleisch wird konfisziert und vernichtet. Übertretungen der diesbezüglichen sehr strengen Bestimmungen werden mit Haft bis 1 Monat und 200 Kronen Geldstrafe geahndet, im Rückfalle wird dieses Strafausmaß verdoppelt (§ 104 G. A. XL: 1879; § 151 G. A. VII: 1888). Amerikanisches Fleisch kann nur dann in das Zollgebiet eingeführt werden, wenn dessen Tadellosigkeit durch die zuständige amerikanische Behörde bescheinigt ist (Vo. M. vom 30. September 1894 Z. 70990). Verkauf von Pferdefleisch ist mit ausdrücklicher und auffallender Bezeichnung gestattet (Vo. H. M. vom 28. März 1902 Z. 18111), natürlich mit strenger behördlicher Überwachung, in Budapest mit Errichtung besonderer Schlachthäuser (Vo. Min. I. vom 11. Februar 1905 Z. 113429/1894), ebenso Eselsfleisch (Vo. H. M. 11. Juni 1904 Z. 37006). Hinsichtlich des Metzgergewerbes, der Schlachthäuser, Tiermärkte etc. verfügt § 14 G. A. VII: 1888 über das Veterinärwesen.

Der Verkauf von schädlichen oder gefälschten Nahrungsmitteln wird als Vergehen mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und 200—2000 Kronen Geldstrafe, in Fällen mit schweren Folgen mit 5—15 Jahren Zuchthaus bestraft; die Benützung schädlicher Geschirre oder Behälter wird als Übertretung mit Haft bis 8 Tagen geahndet (§ 107 G. A. XL: 1879). Über die Fälschung (Nachahmung etc.) und den Vertrieb gefälschter Milch, Milchprodukte, Fette, Öle, Getreide, Mehl, Mehlspeisen, Honig, Paprika, Samen, Futter, Dünger usw. (das Gesetz ermächtigt den A. M. zur Erweiterung der Liste dieser Produkte, mit der Pflicht, hievon dem Reichstage alle zwei Jahre Bericht zu erstatten) verfügt G. A. XLVI: 1895 (Vo. A. M. vom 9. Juni 1896 Z. 38286; über die staatlichen Prüfungsstellen für landwirtschaftliche Produkte v. Vo. dess. vom 6. Oktober 1896 Z. 54422; das Gesetz gilt auch für Fiume (Strafe: Haft bis zu 2 Monaten, Geldstrafe bis 600 Kronen, Konfiskation). Das Verfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden. Das rechtskräftige Urteil wird in den Tagesblättern kundgemacht. Das Gesetz erweist sich als viel zu milde. Die öffentliche Meinung fordert mit Recht eine überaus strenge Ahndung der Fälschung von Nahrungsmitteln und des Vertriebes gefälschter Nahrungsmittel, da diese Handlungen keinerlei Rücksicht verdienen, weil eben für dieselben keinerlei mildernde Umstände vorgebracht werden können. Das Gesetz wird durch überaus zahlreiche Verordnungen ergänzt. Über die Fabrikation und den Vertrieb künstlicher Speisefette und Margarinekäse

s. Vo. A. M. vom 13. Mai 1900 Z. 25873. Über künstliche Weine und über Weinfälschung s. G. A. XLVIII: 1908 im Teile über Landwirtschaft. Über die Sanitäts- und Polizeimaßregeln beim Verschleiß und Ausschank von Spirituosen auf Grund des G. A. XXV: 1899 (über das Schankregal) verfügt die Vo. Min. Inn. vom 2. Dezember 1899 Z. 78543 wesentlich folgendes: Sämtliche Schänken stehen — nebst der Überwachung seitens der Finanzorgane — unter fortwährender polizeilicher und polizeiärztlicher Aufsicht, welche sich sowohl auf die Person als auch auf das Lokal des Schänkers, ferner auf die Reinhaltung, auf die Schädlichkeit ausgeschänkter Getränke und Speisen sowie auf die benützten Geschirre, Behälter etc., das angestellte Personal und dessen Betragen erstreckt. Außer den erwähnten Strafen und der Konfiskation der schädlichen Nahrungsmittel und Geschirre sind Strafen auch auf die Verletzung der Reinhaltung aller Lokale, auf die Verletzung gegen die öffentliche Sittlichkeit festgesetzt. (In Bordellen dürfen geistige Getränke nicht ausgeschänkt werden; Vo. Min. Inn. vom 2. September 1900 Z. 73759.) In der Nähe von Schulen, Spitälern, Gasthäusern, öffentlichen Ämtern werden Schänken nicht geduldet[1]). Der Zeitpunkt der Öffnung und Schließung der Lokale wird polizeilich bestimmt; die Übertretung der Sperrstunde wird den renitenten Gästen gegenüber mit Geldstrafe geahndet (§ 74 G. A. XL: 1879). Die Schanklokale dürfen mit anderen Verkaufslokalen nicht in Verbindung stehen und dürfen auch nicht als Wohnräume benützt werden (Geldstrafe; bei Rückfälligen Haft und Entziehung der Lizenz für die Dauer von 3—12 Monaten; § 85 G. A. XL: 1879). Der Wirtshauskredit kann höchstens 4—16 Kronen betragen und wird seitens des Munizipiums statutarisch festgestellt, das betreffende Statut ist leicht ersichtlich im Lokale aufzuhängen (§ 26 G. A. XXV: 1883). Es dürfen ausschließlich nur entsprechend geeichte Flaschen und Gläser verwendet werden. Übertretungen können nebst Geldstrafen bis 200 Kronen (falls keine andere Strafe festgesetzt ist) immer mit zeitweiliger oder gänzlicher Entziehung der Schanklizenz bestraft werden. Jedes Munizipium ist verpflichtet, ein besonderes Statut für Gast-, Wirts-, Kaffeehäuser und Branntweinschänken zu schaffen (Vo. Min. Inn. vom 11. April 1895 Z. 24438, mit Muster eines solchen Statutes). Über die Benützung

1) Die Bewegung, welche die Sperrung der Schänken und Wirtshäuser an Sonn- und Feiertagen anstrebt — ein Ziel, welches der Staat unbedingt unterstützen müßte, da es mit dem körperlichen und geistigen Wohlergehen von Millionen seiner Einwohner aufs innigste verknüpft ist und in sozialer Hinsicht von unberechenbaren heilsamen Folgen begleitet wäre — hat bisher zu keinem Erfolg geführt. Die Vo. Min. d. Inn. v. 26. Aug. 1904 Z. 21534 begründet die abschlägige Erledigung einer bezüglichen Eingabe mit der Rücksicht auf die Zerstreuungslust gewisser Klassen und die Interessen des konsumierenden Publikums an Sonn- und Feiertagen; in Wahrheit handelt es sich aber um das fiskalische Interesse des Staates, als Monopolisten des Schankgewerbes. Hierbei wird außer Acht gelassen, daß die Folgen dieser Zerstreuungen in der Form von Spitälern, Gefängnissen, Asylen, unheilbaren Kranken, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißständen, Arbeitslosen und Arbeitsscheuen, in der Zerrüttung des Familienlebens und der Verwahrlosung von Kindern auch materiell eine solche Last und Gefahr des Staates und der Gesellschaft darstellen, welche sicherlich bedeutender ist als der Entgang des Gewinnes aus dem Schankgeschäfte an Sonn- und Feiertagen.

von Farben bei Anfertigung von Nahrungsmitteln und Bedürfnisartikeln und den Betrieb derselben vgl. Vo. Min. Inn. vom 17. Juni 1905 Z. 35556; über den Betrieb von Saccharin und dgl. s. G. A. XXII: 1912 (oben S. 244). Von der Benützung schädlicher Geschirre handelt Vo. Min. Inn. vom 6. Juni 1889 Z. 34652; über die Berechtigung der chemischen Laboratorien zu sanitären Fachuntersuchungen Vo. Min. Inn. vom 31. Januar 1905 Z. 111038; über die Wirksamkeit der staatlichen chemischen Versuchsstationen Vo. dess. vom 23. Dezember 1897 Z. 63351.

§ 104. Gesundheitsbehördliche Aufsicht gewerblicher Unternehmungen. Gewerbliche Betriebe aller Art, Fabriken etc. stehen in sanitärer Hinsicht ebenfalls unter ständiger Überwachung (§ 15 G. A. XIV: 1876) und sind auch die Gewerbeinspektoren verpflichtet, diesbezügliche Prüfungen anzustellen und nötigenfalls ärztliche Sachverständige in Anspruch zu nehmen (G. A. XXVIII: 1893 Vo. M. I. vom 29. November 1900 Z. 117268; Vo. H. M. vom 27. September 1898 Z. 55189 über die Verhinderung der Verbreitung der Tuberkulose in den Fabriken; Vo. M. I. vom 27. März 1898 Z. 24929, über die Schonung der Gesundheit der Zündhölzchenarbeiter; G. A. V: 1911 über das Verbot der Zündhölzchenfabrikation mit weißem oder gelbem Phosphor; Vo. H. M. vom 2. Dezember 1903 Z. 62822 und 18. Mai 1905 Z. 18848, über die Schonung der Gesundheit der Pelzarbeiter; Vo. H. M. vom 18. Juli 1901 Z. 76015 über die Errichtung von Wassergasfabriken); G. A. XIX: 1911 über das Verbot der Nachtarbeit der in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Frauen (s. Gewerbewesen).

§ 105. Gifte und gifthaltige Artikel. Gifte und gifthaltige Artikel müssen in den Erzeugungs- und Verkaufslokalen abgeschlossen und in entsprechenden Behältern mit auffälligen Aufschriften gehalten werden; der Verkauf geschieht gemäß besonderer Bestimmungen in Apotheken und Drogerien nur auf ärztliches Rezept (§ 17 G. A. XIV 1876; Übertretung § 108 G. A. XL: 1879 Strafe bis 1 Monat, Geldstrafe bis 600 Kronen; Vo. M. I. vom 4. Januar 1895 Z. 111005/1894 über den Handel mit Arzneien, Giften und gifthaltigen Materien; Vo. dess. vom 28. Januar 1905 Z. 126711/1904 über die Erzeugung und den Verkauf von Verbandsmitteln; Vo. M. I. vom 26. Oktober 1900 Z. 111973/1899 über die Erzeugung und den Verkauf von Verbandsmitteln; Vo. M. I. vom 26. Oktober 1900 Z. 111973; über die Konzession von Drogerien — diese Konzession wird vom M. I. erteilt an Apotheker oder solche Personen, die mindestens 3 Jahre lang Apothekergehilfen waren —; Einfuhr von Giftartikeln seitens Privater nur nach besonderer Erlaubnis der Sanitätsbehörde I. Instanz gestattet). Über den Verkauf bzw. das Verbot gewisser Geheimmittel und Arzneien gelten eine große Menge von Vo. M. I., die hier nicht einzeln angeführt werden können.

§ 106. Haustiere und wilde Tiere. Die Behörden sind verpflichtet, Maßregeln zum Schutze gegen Haus- und wilde Tiere zu treffen (§ 18 G. A. XIV: 1876). Die diesbezüglichen Übertretungen werden gemäß §§ 103, 121, 122 G. A. XL: 1879 bestraft, natürlich steht der Weg des privatrechtlichen Schadenersatzes offen, den auch § 310 StfGB. sichert; laut Vo. M. I. vom

3. April 1895 Z. 23 542, über das Verfahren bei Vergiftung wilder und schädlicher Tiere darf dies nur mit behördlicher Erlaubnis, durch sachverständige Forst- oder Jagdleute geschehen (Vo. M. I. vom 13. Oktober 1897 Z. 104455 über den Verkauf der Gifte zur Ausrottung schädlicher Haus- und Feldtiere), sowie zahlreiche Vo. d. Min. d. Inn. und für Ackerbau §§ 50—60 G. A. XII: 1894 (über die Feldpolizei), verfügen über die Ausrottung der schädlichen Tiere und Pflanzen, sowie über den Schutz der Nutztiere; G. A. XXXI: 1907 über die Vertilgung der marokkanischen Heuschrecken.

§ 107. Hygiene der Kinder und der Schulen. Kinderschutz. Der Gesundheitszustand der Kinder, insbesondere der in Ammenschaft befindlichen, steht unter ständiger behördlicher Überwachung; kranke Kinder unter 7 Jahren müssen bei sonstiger Geldstrafe ärztlicher Hilfe teilhaftig werden, die Kosten trägt bei Vermögenslosigkeit die Gemeinde (§§ 19—26 G. A. XLV: 1876; Bestrafung der die Syphilis verheimlichenden oder übertragenden Ammen: § 106 G. A. XL: 1879). Die Volksschulen, Kinderbewahranstalten, Kinderasyle sind durch die Schulinspektoren und behördlichen Ärzte fortwährend zu überwachen (§ 27 G. A. XIV: 1876; § 5 G. A. XV: 1891; § 5 G. A. XXVIII: 1876; Vo. K. U. M. vom 17. Februar 1906 Z. 13532; über die Verwendung von Schulärzten in den staatlichen Elementarschulen: Vo. dess. Z. 44250 1887 über die Verwendung von Schulärzten in den Mittelschulen und den Unterricht in der Gesundheitslehre daselbst). Die Schulärzte haben auch das Schulgebäude, die Lehrsäle, die Luft derselben, das Trinkwasser vom hygienischen Gesichtspunkte ständig zu überprüfen; die Schüler werden zu Beginn des Schuljahres einzeln untersucht, den Eltern die entsprechende Mitteilung gemacht; der Arzt überwacht auch die Spiele der Kinder, interveniert bei der Behörde im Interesse der Schaffung von Spiel- und Schwimmplätzen; darf dem Lehrpersonal hinsichtlich der Überbürdung Vorstellung machen (über die Ausbildung und Befähigung der Schulärzte s. Vo. dess. Z. 48281 1885). Ansteckende Krankheiten von Schülern sind der Behörde zu melden; solchen Kindern ist der Schulbesuch strengstens solange zu untersagen, bis ihre volle Gesundheit entsprechend bescheinigt wird; falls die ansteckende Krankheit in der Schule ausbrach sowie zur Zeit von Epidemien, muß die Schule behördlich geschlossen und gründlich desinfiziert werden (§§ 28—35 G. A. XIV: 1876; Vo. M. I. vom 6. März 1892 Z. 11536).

Eine der bedeutendsten sozialen Einrichtungen Ungarns ist dessen Kinderschutzwesen, welches im Jahre 1901 durch die G. A. VIII (über die staatlichen Kinderasyle) und XXI (über die Fürsorge der auf die öffentliche Unterstützung angewiesenen Kinder über 7 Jahren) auf der Grundlage weitestgehender staatlicher Hilfeleistung neu geregelt wurde. Der Grundsatz dieser Regelung ist, daß jedes verlassene (eheliche oder uneheliche) Kind und jeder Findling bis zu seinem 15. Lebensjahre durch den Staat versorgt wird, wobei dem Staate gegen die unterhaltspflichtigen und unterhaltsfähigen Angehörigen des Kindes, mangels solcher gegen die Heimatsgemeinde desselben das Regreßrecht zusteht. Zum Schutze der erwähnten Kinder werden in Budapest und in der Provinz staatliche Kinderasyle errichtet

(gegenwärtig gibt es bereits 20 solche Asyle, deren Leitung je einem Direktor-Chefarzt obliegt), doch werden in denselben nur die kranken, schwächlichen und besonderer ärztlicher Fürsorge bedürfenden Kinder gehalten; die übrigen werden in der Provinz bei Familien (möglichst bei Landwirten und Gewerbetreibenden) untergebracht, jedoch fortwährend überwacht (1909 ca. 50000 Kinder). Die Kosten beliefen sich 1912 auf 5867400 Kronen, dessen Einnahmen aus rückerstatteten Pflegegebühren im Betrage von rund 3100000 Kronen gegenüberstehen. Gewisse Überschüsse der Waisenkassen, welche nach Dotierung aller Reserven zur Verfügung bleiben, können zu Zwecken des Kinderschutzes verwendet werden. Die Gemeinden dürfen zur Deckung ihrer Beiträge bezw. Ersatzleistungen Ersatzsteuer bis zur Höhe von 1% der direkten Staatssteuern ausschreiben. Das Kinderschutzwesen gehört in das Ressort des Min. d. Inn. und haben die obenerwähnten Gesetze auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens keine Geltung, weil diese Angelegenheit in den Kreis der Autonomie jener Länder gehört. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wurden die Einzelheiten der Organisation der Asyle und des Kinderschutzes durch den M. I. im Verordnungswege geregelt (Vo. v. 24. Juni 1903 Z. 1; v. 13. Juni 1907 Z. 60000; v. 20. Sept. 1907 Z. 92119). Im Anschlusse an diese Verfügungen wurden auf Initiative des Justizministeriums und mit bedeutender Unterstützung desselben Patronagevereine gegründet, welche den Zweck haben, für verwahrloste Kinder Sorge zu tragen und entlassenen Sträflingen jeden Alters durch Arbeitsvermittlung und unmittelbare Beschäftigung den Weg zur Besserung zu ermöglichen.

§ 108. Gesundheitswesen der Strafanstalten. Die Gefängnisse, Kerker, Zuchthäuser unterstehen hinsichtlich der gesundheitlichen Aufsicht dem Min. I., der dieselbe durch die Verwaltungsorgane im Einvernehmen mit dem Justiz-Min. bezw. dem zuständigen kgl. Staatsanwalt ausübt (§§ 36, 38 G. A. XIV: 1876; §§ 37—39 G. A. VI: 1876, über den diesbezüglichen Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses). Über die Instruktion für Zuchthausärzte s. Vo. J. M. v. 9. Aug. 1880 Z. 2106, §§ 82—107; über jene für Ärzte der Gefängnisse und Kerker Vo. dess. v. 18. Febr. 1874 Z. 696, § 208; Vo. v. 9. Aug. 1880 Z. 2106, Anh. V.; hinsichtlich der Besserungsanstalten s. Vo. 21. Apr. 1894, Z. 13964. Für den Fall von Epidemien sind besondere Vorschriften erlassen.

§ 109. Unfälle. Bei Unfällen ist jedermann (bei Geldstrafe) zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 39 G. A. XIV: 1876; über Prämien für Lebensrettung s. Vo. M. I. v. 15. Aug. 1871 Z. 20177; über die Übertretung der Vorschriften zur Sicherheit des Lebens in Betrieben, Häusern, Verkehrsmitteln, Bauten, bei Schnellfahren etc. s. §§ 109, 111, 113—120 G. A. XL: 1879). Die Unfälle sollen durch den Arzt dem kgl. landesstatistischen Zentralamt gemeldet werden (Aufr. des Amtes v. 20. Dezbr. 1900 Z. 6672). Diejenigen Laien, die infolge ihres Berufes öfters Zeugen von Unfällen sind, sollen in den Regeln der ersten Hilfeleistung unterrichtet werden, es ist aber Sorge zu tragen, daß dieser Unterricht durch die Volksschulen auch weiten Kreisen zukommt (Vo. M. K. U. v. 3. Jan. 1903 Z. 40181, Unterricht der Hygiene in den Lehrerbildungsanstalten; Vo. dess. v. 24. Sept. 1902 Z. 66569 über dass. in land-

wirtschaftlichen Wiederholungsschulen; Vo. dess. v. 2. April 1901 Z. 14530 über die Verbreitung der Kenntnisse zur ersten Hilfeleistung im Kreise der Lehrer). Ferner müssen Rettungsanstalten errichtet werden (§§ 40—42 G. A. XIV: 1876; Vo. M. I. v. 17. April 1900 Z. 15966 über die Organisation der Institution der ersten Hilfeleistung). S. noch weiter unten (Verhütung von Unfällen in gewerblichen Unternehmungen).

§ 110. Ärztewesen. Ärztliche Praxis (§§ 43—48 G. A. XIV: 1876) darf nur derjenige ausüben, der ein seitens einer einheimischen Universität erteiltes ärztliches Diplom besitzt (über die Examina an den medizin. Fakultäten s. ah. Entschl. v. 11. Jan. 1901 bezw. Vo. M. K. U. Z. 4593/1901). Gefordert wird ein Studium von 10 Semestern, hiervon 8 an heimischen Universitäten; nach der Promotion ist einjährige obligatorische Spitalspraxis unerläßliche Vorbedingung zur Ausübung der Praxis: Vo. dess. Z. 11845/1902; Frauen sind zum ärztlichen Berufe zugelassen: Vo. dess. v. 19. Dezbr. 1895 Z. 65719)[1]). Ausländische (auch österreichische) Diplome müssen nostrifiziert werden, falls deren Besitzer in Ungarn den ärztlichen Beruf ausüben wollen (§ 44, 45 zit. Ges.; Vo. M. I. 3. Sept. 1898 Z. 93, 289 und Vo. K. U. M. Z. 61914/1898 bezügl. Österreichs: Vo. K. U. M. v. 10. Mai 1889 Z. 9240; Vo. dess. Z. 116378/1870, 10349 1875, 31. Juli 1876 Z. 16904; bezüglich des Deutschen Reiches Vo. dess. v. 16. Juni 1875 Z. 19349). Die Nostrifikation erfolgt auf Grund des Gutachtens der medizin. Fakultät durch den Unterrichtsmin.; dieselbe wird erteilt, wenn der Studiengang der betr. ausländischen Universität mit jenem der heimischen wesentlich gleich ist, sonst ist eine Unterschiedprüfung (Colloquium) vonnöten; die Kosten der Nostrifikation betragen 80 Kronen. Die unberechtigte Führung des Doktortitels wird von Fall zu Fall als Übertretung mit Geldstrafe bis 200 Kronen geahndet (§ 45 G. A. XL: 1879). Der Arzt kann sich den Ort seiner Niederlassung frei wählen; sein Diplom muß aber der zuständigen Verwaltungsbehörde behufs Eintragung und Kundmachung vor Beginn der Praxis vorgelegt werden. Gegen die Versagung der Kundmachung hat Beschwerde vor dem Verw.-Ger. statt: § 46. G. A. XXVI: 1896. Diese Bestimmungen gelten auch für Militärärzte, falls sie Privatpraxis ausüben wollen. Zur ersten Hilfeleistung gefährlichen Kranken gegenüber ist jeder Arzt verpflichtet, sonst macht er sich einer Übertretung schuldig (§§ 93, 94 G. A. XL: 1879, Geldstrafe bis 200 Kronen, bei behördlichen Ärzten bis 600 Kronen). Für Kunstfehler ist der Arzt strafrechtlich verantwortlich (Fahrlässige Tötung oder körperliche Verletzung: §§ 290—292, 310, 311 Stf.-G. B.). Das Honorar des Arztes wird durch die Parteien vertragsmäßig bestimmt; der Minister des Innern setzt das Mindestmaß mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse im Verordnungswege fest (s. diesbez. Vo. vom 13. Dezember 1900 Z. 136000); in Streitfällen entscheiden die ord. Gerichte. Die gewerbsmäßige Behandlung von Kranken, Verordnung oder Verkauf, Überlassung von Heilmitteln, Veräußerung oder unentgeltliche Verteilung von verbotenen Arznei-

1) Zahl der Ärzte (1910) 5578, hiervon 386 in Kroatien-Slavonien; Zahl der behördlichen Ärzte 2468, hiervon 234 in Kroatien-Slavonien.

mitteln ohne Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird als Übertretung der Kurpfuscherei bestraft (§ 52 G. A. XIV: 1876; § 92 G. A. XL: 1879; Strafe 200 Kronen, bei Rückfälligen: Haft bis zu 1 Monat, Geldstrafe bis 600 Kronen). Ausländische Diplome, welche bloß zur Ausübung der Praxis in einem Spezialfache berechtigen (z. B. Zahnarzt), werden nicht nostrifiziert, weil in Ungarn derartige Spezialdiplome nicht erteilt werden (Vo. M. K. M. v. 25. März 1897 Z. 27163/1896). Zahntechniker dürfen ohne allg. ärztl. Diplom bloß Kunstzähne anfertigen (falls sie nicht durch kgl. Entschließung ausnahmsweise zum Zahnreißen und zur Plombierung ermächtigt wurden), keinerlei Operation vornehmen, sonst werden sie als Kurpfuscher bestraft; dieselben müssen einen Gewerbeschein besitzen (Vo. Min. d. Inn. vom 1. August 1871 Z. 18644; 10. Mai 1873 Z. 6713; 27. Oktober 1885 Z. 54731; 11. Januar 1897 Z. 114, 530/1896; 24. August. 1899 Z. 90048: 22. Mai 1905 Z. 54423). Besondere Vo. des Min. d. Inn. regeln die Ausübung der Massage (Vo. 6. Januar 1899 Z. 64520/1898), die Hypnotisierung (19. Dezember 1894 Z. 103, 816); die Blutentnahme (Aderlaß, 9. November 1876 Z. 49399). Der Verkauf und die Benützung von Geheimmitteln ist nur mit Genehmigung des Min. d. Inn. gestattet; auf Arznei- oder Schutzmittel wird kein Patent erteilt (§ 2 G. A. XXXVII: 1895); zu gewissen Heilverfahren erteilt der Min. d. Inn. die Konzession (§§ 53—55 G. A. XIV: 1876). Über Arzneispezialitäten und Geheimmittel s. Vo. 29. August 1903 Z. 90000, 23. Januar 1904 Z. 120170/1903 und 22. August 1907 Z. 98321; über die Einfuhr fertiger Arzneimittel: Vo. Min. d. Inn. 30. März 1882 Z. 17368; 6. November 1902 Z. 117378; F.-M. Z. 95879/1902; Vo. Min. d. Inn. Z. 30000/1912 über die Arzneiazozialitäten, deren Verkehr gestattet wurde. Verbot von mechanischen oder chemischen Mitteln zur Beschränkung der weiblichen Fruchtbarkeit: Vo. 26. September 1901 Z. 50981.

§ 111. Hebammenwesen. Den Beruf von Hebammen dürfen (bei Strafe bis zu 200 Kronen, im Rückfalle Haft bis 1 Monat und 600 Kronen Geldstrafe: § 92 G. A. XL: 1879) nur solche Frauen ausüben, die ein durch eine heimische staatliche Hebammenbildungsanstalt (Vo. M. K. M. Z. 28912/1875; 4. Juni 1880 Z. 14913) ausgestelltes Diplom besitzen (§ 50 G. A. XIV: 1876). Ausländische Diplome werden durch den Min. d. Inn. nostrifiziert, aber nur nach Absolvierung des heimischen Hebammenkurses (Vo. Z. 92289/1898; 30. Juli 1906 Z. 70143). Die Versagung der Dienstleistung seitens der Hebamme wird als Übertretung bestraft (§§ 93, 94 A. G. XL: 1879); Kunstfehler werden wie beim Arzte, strafrechtlich verfolgt. Die Instruktion für den Hebammendienst enthält Vo. Min. d. Inn. vom 3. Oktober 1902 Z. 95000[1]).

§ 112. Heilanstalten. Von Spitälern und Heilanstalten, welche nach Anhören des betreffenden Munizipiums, nur mit Genehmigung des Min. d. Inn. gegründet werden können, handeln §§ 56—70 G. A. XIV: 1876, welche durch eine bedeutende Anzahl von Vo. ergänzt werden. Öffentliche Spitäler und Heilanstalten sind verpflichtet, jeden Kranken (auch Ausländer) auf-

1) Zahl der Hebammen (1910) in ganz Ungarn 13939, hiervon 925 in Kroatien-Slavonien.

zunehmen, soweit dies die Raumverhältnisse gestatten; für Privatheilanstalten gilt diese Regel nur im Falle plötzlicher Lebensgefahr. Staatliche Anstalten stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Min. d. Inn., die übrigen unter jener des Verwaltungsausschusses. Die Tagesverpflegskosten der öffentlichen Anstalten werden zeitweise vom Min. d. Inn. bestimmt und werden die uneinbringlichen Verpflegskosten derselben durch den Staat ersetzt. Die in staatlichen Anstalten wirkenden Ärzte, Beamte, Pfleger, Diener etc. sind Staatsangestellte; Ärzte und Beamte werden durch den Min. d. Inn. ernannt, das Pflegepersonal durch den Direktor-Chefarzt. In Spitälern der Munizipien werden die Ärzte durch den Obergespan (in Budapest: Oberbürgermeister), das übrige Personal durch den Vizegespan (Bürgermeister) ernannt; letzterer ernennt auch das ärztliche Personal der Gemeindespitäler. Die ärztlichen Stellen in allen diesen Spitälern werden im Wege eines öffentlichen Konkurses besetzt. Alle diese Ärzte sind den für die staatlichen bezw. munizipalen oder Gemeindebeamten bestehenden Disziplinarbestimmungen unterworfen. Die Errichtung, Einrichtung und Leitung von Heilanstalten aller Art regelt in allen Einzelheiten Vo. Min. d. Inn. vom 4. April 1902 Z. 35000 (abgeändert 7. Dezember 1907 Z. 140000). Geisteskranke dürfen nur in besonderen oder solchen Heilanstalten behandelt werden, die zu diesem Zwecke eine besondere Abteilung besitzen[1]).

§ 113. Öffentliche Krankenpflege. Über die Deckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege handelt gegenwärtig G. A. XXI: 1898, welches Gesetz die Gründung eines Landesfonds für Krankenpflege anordnet, der aus der staatlichen Ersatzsteuer auf den staatlichen direkten Steuern gebildet wird. Das Höchstausmaß dieser Ersatzsteuer beträgt 3 Proz., doch erwies sich diese Quote als zu gering, weshalb seit Jahren schon die Budgetgesetze unter diesem Titel eine 5 prozentige Ersatzsteuer gewähren (Ausgaben für 1912: für Kinderschutz 5867400 Kronen, für Krankenverpflegungskosten 11282627 Kronen; Einnahmen für 1912: insgesamt 11854297 Kronen, hiervon 8746382 Kronen an Ersatzsteuer, 3100000 Kronen aus rückerstatteten Verpflegungskosten der Kinder). Aus diesem Fonds werden folgende Ausgaben gedeckt: die uneinbringlichen Verpflegungskosten für ung. Staatsbürger in heimischen oder ausländischen Heilanstalten; die für Arme verordneten Arznei- und Heilmittel (auch Brillen, Bruchbänder, Stelzen usw.); die Hälfte der Spesen der ständigen Einrichtungen zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten (z. B. Desinfektionsanstalten, mit Ausnahme der Pest und der Cholera), die Spesen für den Unterhalt von Findlingen und verlassenen Kindern unter 7 Jahren; die Verpflegungskosten der in Heilanstalten gebärenden Frauen und deren Neugeborenen,

1) Die Zahl der öff. Spitäler betrug (1910) 458, hiervon 37 in Kroatien-Slavonien, mit insgesamt 43225 Betten, hiervon 5461 in Kroatien-Slavonien, wo es 52004 Kranke gab, während deren Zahl im eigentlichen Ungarn 382820 betrug. Das Budget für 1912 weist aus an staatlichen Ausgaben für Heilungsspesen, Pockenimpfung, Hebammenbildung, Vorkehrungen gegen Tuberkulose und Epidemien, Vorkehrungen gegen Trachoma (ägypt. Augenkrankheit), für Trinkwasseranlagen und arterische Brunnen, Kampf gegen den Alkoholismus, Ausbildung von Krankenpflegern usw. insgesamt 8228700 Kronen (Einnahmen an rückerstatteten Heilungskosten 19500 Kronen). An Ausgaben für Sanitätseinrichtungen sind 3789280 Kronen veranschlagt; Einnahmen aus Pflegegebühren usw. 1858439 Kronen.

ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse derselben. Krankenkassen sind zum Ersatz von vierwöchentlichen Spitalgebühren verpflichtet; für längere Dauer ist ausdrückliche Vereinbarung nötig, da sonst bloß die dem Mitgliede gebührende Verpflegungssumme ersetzt wird (§ 59 G. A. XIX: 1907). Die Verpflegungskosten für Dienstboten hat, nach mindestens fünfzehntägigem Dienst, 30 Tage lang der Dienstgeber zu ersetzen, auch dann, wenn er an der Krankheit keinerlei Schuld trägt. Ist dies aber der Fall, so fallen sämtliche Verpflegungskosten ihm zur Last (§ 5 G. A. XXI: 1898, §§ 32—34 G. A. XIII: 1876). Bei landwirtschaftlichen Dienstboten beträgt die Dauer der Verpflegungspflicht des Dienstgebers 45 Tage (§ 28 G. A. XLV: 1907), bei Wirtschaftsbeamten, für Krankheiten, die aus der Dienstleistung entstehen, 6 Monate und hat der Dienstgeber auch die Bestattungskosten zu tragen (§ 9 G. A. XXVII: 1900); bei landwirtschaftlichen, bei Forst-, Wege-, Wasser- und Bahnarbeitern beträgt die Verpflegungspflicht des Arbeitgebers 8 Tage (§ 33 G. A. II: 1898; § 20 G. A. XLI: 1899; § 13 G. A. XXVIII: 1900). Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Eheleute sind für die Verpflegungskosten (Syphilis und Trachoma ausgenommen) gegenseitig haftbar. Falls weder der Kranke selbst, noch die obenerwähnten gesetzlich Verpflichteten die Pflegekosten erstatten können, ist die Heimatsgemeinde ersatzpflichtig; dieselbe ist auch zum Unterhalte jener armen Kranken verpflichtet, die einer Spitalskur nicht bedürfen, ferner zum Unterhalte der unheilbaren Kranken, der nicht gemeingefährlichen, aus der Anstalt entlassenen Geisteskranken, ebenso der unschädlichen Krüppel aller Art, schließlich zur Versorgung und Erziehung der verlassenen Kinder über 7 Jahren (s. Vo. Min. d. Inn. vom 19. Mai 1899 Z. 51000). Der Staat ersetzt: a) die Kosten der Behandlung von Armen (im Falle behördlicher Verfügung auch die häusliche Behandlung) gegen Syphilis und Trachoma; b) die Kosten der Behandlung von armen Geisteskranken, falls deren Angehörige zahlungsunfähig sind; c) die Kosten der Behandlung von Heimatlosen und jener Ausländer, hinsichtlich welcher weder Staatsverträge bestehen, noch Gegenseitigkeit verbürgt ist (G. A. XV: 1897, Staatsvertrag mit Italien, über gegenseitige unentgeltliche Spitalsbehandlung von Vermögenslosen; § 7 G. A. XVII: 1876, Staatsvertrag über die Niederlassung mit der Schweiz, ebensolchen Inhaltes; mit Serbien besteht Gegenseitigkeit hinsichtlich der Bestattungskosten, Vo. Min. d. Inn. 12. September 1883 Z. 44531); d) die Kosten der Schutzmaßregeln gegen Pest und Cholera; e) die etwaigen Mängel des Landesfonds für Krankenpflege; f) die Kosten der auf den Universitätskliniken und Landes-Hebammenbildungsanstalten behandelten armen Kranken. Die Transportspesen werden zu den Behandlungskosten gerechnet. Im Falle a) und b) ersetzt der Staat die Kosten auch dann, wenn der Kranke Dienstbote oder Mitglied einer anerkannten Krankenkasse ist. In allen Fragen der Kosten der öffentlichen Krankenpflege hat Beschwerde vor dem kgl. Verw.-Ger. statt. Schließlich sei noch bemerkt, daß die Gegenseitigkeit mit Kroatien-Slavonien hinsichtlich dieser Spesen gesetzlich verbürgt ist (§ 17 G. A. XXI: 1898). Über die Verordnung von Arzneimitteln zu Lasten des Landesfonds für Krankenpflege s. Vo. Min. d. Inn. vom 24. September 1898 Z. 99000 und 5. September 1902

Z. 97106; hinsichtlich solcher Heilmittel Vo. Min. d. Inn. vom 13. Januar 1903 Z. 3273.

§ 114. Irrenwesen. G. A. XIV: 1876 regelt in seinem X. Abschnitte (§§ 71—76) das Irrenwesen und verfügt, daß alle gemeingefährlichen Geisteskranken in Irrenanstalten untergebracht werden müssen, die übrigen (ebenso auch Blöd-, Schwachsinnige) durch ihre vermöglichen Verwandten, sonst aber durch die zuständige Gemeinde erhalten werden müssen (vgl. § 8 G. A. XXI: 1898; für Budapest § 20 G. A. XXXIII: 1893; für die übrigen Gemeinden § 1 G. A. XXXVIII: 1908. In dieser Frage hat Beschwerde zum Verw.-Ger. statt: § 47 G. A. XXVI: 1896. S. auch Vo. Min. d. Inn. vom 11. Mai 1909 Z. 143903 über die Verpflegung von Geisteskranken in Familien). Die zeitweilige Aufnahme in eine Irrenanstalt erfolgt auf Grund des Gutachtens eines behördlichen Arztes (der Mißbrauch wird als Verletzung der persönlichen Freiheit als Verbrechen bezw. Vergehen bestraft: §§ 193—198, 323 und folgende Stf G. B.) Die endgültige Aufnahme in eine staatliche Irrenanstalt („kgl. ung. staatliche Geistesheilanstalt" Vo. Min. d. Inn. vom 1. Oktober 1897 Z. 93726) erfolgt erst nach stattgehabter Beobachtung; das Gutachten ist dem zuständigen Gerichtshofe des Kranken zu übermitteln. In Privatheilanstalten und in die Irrenabteilung der Spitäler darf die endgültige Aufnahme erst nach gerichtlicher Feststellung der Geisteskrankheit erfolgen, weshalb die anlangenden Kranken dem der Anstalt zuständigen Gerichte sofort anzumelden sind. Vor gerichtlicher Feststellung der Geisteskrankheit können die Angehörigen des Kranken auf ihre Kosten dessen Überprüfung durch Universitätsprofessoren oder den Landessanitätsrat veranlassen. (Über Verwaltung der staatlichen Anstalten s. Vo. M. d. I. vom 21. November 1902 Z. 125500; über die Aufnahme und den Transport von Geisteskranken Vo. dess. vom 30. Januar 1903 Z. 10538; über die Aufnahme von Blöd- und Schwachsinnigen in das Budapester staatliche Institut s. Vo. M. K. U. vom 28. November 1896 Z. 58709.) Die wegen Geisteskrankheit unbestraft gebliebenen Straftäter werden behufs entsprechendem Vorgehen der zuständigen Heimatsbehörde übergeben, welche dann nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit der Betreffenden vorzugehen hat (V. J. Min. d. Inn. November 1893 Z. 40335; Vo. J. M. vom 2. August 1894 Z. 63535; Vo. Min. d. Inn. Z. 78804/1898). Persönliche Beschränkungen und Zwangsmittel sind nur im Notfalle auf ärztliche Anordnung anzuwenden; geheilte Kranke oder als nicht geisteskrank befundene Personen sind sofort zu entlassen, jene aber, gegen welche ein Strafverfahren anhängig ist, nur auf Grund des Gutachtens einer durch den Min. d. Inn. ernannten Fachkommission (Vo. Min. d. Inn. vom 5. August 1898 Z. 75804). Schließlich sei noch der neben dem Budapester kgl. Landes-Sammelgefängnis errichteten justiziellen Landes-Beobachtungs- und Irrenanstalt Erwähnung getan, für solche Geisteskranke bezw. solche Personen, die eine strafbare Handlung begangen oder einer solchen verdächtig werden, in Strafuntersuchung stehen oder bereits rechtskräftig verurteilt sind, aber hinsichtlich ihres Geisteszustandes einer Untersuchung bedürfen (Vo. J. M. vom 15. April 1906 Z. 9042).

§ 115. Gesundheitswesen der Eisenbahnen und Schiffe. Das Gesundheitswesen der Eisenbahnen und Schiffe (§§ 77—79 G. A. XIV: 1876) steht unter fortwährender Überwachung des Staates bezw. des Min. d. Inn. und des Hand.-Min. (Über den Sanitätsdienst bei den kgl. ung. Staatsbahnen s. Instruktion der Direktion ders. vom 5. November 1880 Z. 1715.) Naturgemäß werden solche Personen, deren körperliche Mängel oder Fehler die Sicherheit des Dienstes gefährden können, weder in den Eisenbahndienst aufgenommen, noch in demselben behalten (Betriebsreglement; Vo. H. M. vom 26. März 1904 Z. 15400). Besondere Vorschriften bestehen für den Gesundheitsdienst der Bahnen im Falle von Epidemien. Für den Gesundheitsdienst der Flußschiffe bildet die Vo. Z. 12548/1870 Komm.-Min. die Grundlage, für die Personen-Seeschiffe die Vo. M. H. G. vom 1. September 1883 Z. 40030. Vgl. Dienstinstruktion vom 6. Juni 1900 Z. 39497 für den Arzt der kgl. ung. Seebehörde. Vo. H. M. vom 3. Mai 1801 Z. 25036 über die Meldung der Schiffsunfälle; Vo. H. M. 10. Oktober 1894 Z. 70727 über die Hausapotheken der Handelsschiffe; Vo. H. M. vom 2. Mai 1899 Z. 24670 über die Beschränkung der Verbreitung der Tuberkulose; Instruktion Z. 2137/1879 der kgl. ung. Seebehörde betr. möglichste Verhinderung der Verbreitung der schwarzen Blattern; Instruktion für das Quarantaine-Institut in Martinschizza, Vo. H. M. vom 23. Februar 1900 Z. 12316 und vom 13. August 1902 Z. 52893.

§ 116. Epidemien. Ansteckende Krankheiten. Äußerst strenge Bestimmungen enthalten §§ 80—91 G. A. XIV: 1876 und die ergänzenden Gesetze sowie die auf denselben fußenden Verordnungen hinsichtlich der Epidemien und ansteckenden Krankheiten. Dieselben müssen unverzüglich durch die Gemeinde der Gesundheitsbehörde erster Instanz gemeldet werden, doch sind hierzu auch alle Ärzte, Seelsorger und Lehrer verpflichtet (Vo. Min. d. Inn. vom 8. Dezember 1894 Z. 91954; Versäumnis des Arztes wird als Übertretung gemäß § 99 G. A. XL: 1879, jenes der übrigen gemäß § 7 G. A. XIV: 1876 mit Geldstrafe geahndet). Die Verletzung der behufs Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit (Epidemie) getroffenen Maßregeln wird als Vergehen bestraft und kann die Strafe bis auf 3 Jahre Gefängnis bemessen werden, falls jemand infolgedessen krank wurde (§ 316 Stf G. B.). Das Versäumen der nachherigen Desinfizierung von Transportmitteln im Falle des Transportes von ansteckenden Kranken wird als Übertretung bestraft (§§ 100—101 G. A. XL: 1879). Das Munizipium muß alle möglichen zweckdienlichen Mittel zur Bekämpfung der Epidemien und ansteckenden Krankheiten anwenden, besondere Spitäler errichten, Epidemieärzte anstellen, für die öffentliche Reinlichkeit und fortwährende Desinfektion in erhöhtem Maße Sorge tragen (s. auch Vo. Min. d. Inn. vom 8. Oktober 1906 Z. 90993). Privatärzte sind verpflichtet, allen Anordnungen hinsichtlich der Epidemie Genüge zu leisten und erste Hilfe, mangels anderer Ärzte aber fortgesetzte Behandlung zu gewähren. Behördliche Ärzte, Pfleger etc. dürfen ihren Posten während der Dauer der Epidemie vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit nicht verlassen (Strafen gegen Verletzung dieser Bestimmungen: §§ 93, 95, 96 G. A. XL: 1879). Private (Familienoberhäupter, Dienstgeber) sind zur sofortigen Inanspruch-

nahme von ärztlicher Hilfe bei sonstiger Geldstrafe bis 600 Kronen verpflichtet (§ 99 G. A. XL: 1879) und kann auch Zwangsbehandlung stattfinden (s. diesbez. auch Vo. Min. d. Inn. vom 3. November 1903 Z. 83874); Syphilis zählt auch zu diesen Krankheiten. Die Regierung kann auch auf dem festen Lande Quarantaineanstalten errichten und Sperre veranlassen. Für hieraus entstehende Schäden Privater kann der Fiskus verantwortlich gemacht werden (vgl. Entsch. der kgl. Kurie vom 14. Januar 1902 Z. 3181/1901). Den Hinterbliebenen der während der Zeit einer Epidemie Dienst leistenden staatlichen Ärzte, Pfleger etc. gebührt die Ruheversorgung auch in dem Falle, wenn sonst deren gänzliche Vorbedingungen nicht vorhanden sind. Für die Hinterbliebenen der nichtstaatlichen Ärzte und Pfleger (auch Privater) sorgt in ähnlichen Fällen, mangels anderer Versorgung, der Staat in dem Maße, wie dies bei Witwen und Waisen von Staatsangestellten mit 2000 Kronen Gehalt der Fall ist. Bez. der Desinfektion verfügen eine bedeutende Anzahl von Vo. Min. d. Inn. (vom 15. Dezember 1895 Z. 29013; 29. April 1885 Z. 20476; 3. Oktober 1894 Z. 81521); Vo. A. M. vom 10. Dezember 1893 Z. 1779 bestimmt das Statut des mit der Hochschule für Tierarzneikunde (Budapest) verbundenen bakteriologischen Institutes. Besondere Verordnungen des Min. d. Inn. bestehen hinsichtlich der einzelnen ansteckenden Krankheiten, u. z. Genickstarre, Diphtherie, Anchylostomiasis, Denguefieber, schwarze Blattern, Influenza, Malaria, Pellagra, gelbes Fieber etc. etc., ferner bez. der Cholera (Vo. vom 16. September 1894 Z. 78571; 24. Oktober 1892 Z. 78771; 7. Oktober 1892 Z. 80755; 14. November 1892 Z. 89315; 18. September 1908 Z. 11323; Vo. der kgl. ung. Seebehörde vom 16. Juli 1896 Z. 4052 bez. der Behandlung der Seeschiffe bei Choleragefahr und Vo. ders. vom 22. Dezember 1891 Z. 5523 über Desinfektion), welche Vo. naturgemäß auf die bezüglichen, auch durch die ung. Gesetzgebung inartikulierten internationalen Cholera-Übereinkommen Rücksicht nehmen, von welchem gegenwärtig G. A. XXI: 1909 (Pariser Übereinkommen vom 3. Dezember 1903 betr. den Schutz gegen Cholera und Pest) Wirksamkeit hat. Ferner seien noch erwähnt, Vo. H. M. vom 20. Oktober 1892 Z. 70318 über das Vorgehen bei Cholerafällen auf Schiffen; das am 24. Januar 1896 ratifizierte Übereinkommen mit Rußland über die sanitären Maßregeln bei Epidemien im Grenzverkehr (Kundmachung Min. d. Inn. vom 15. Juni 1896 Z. 55104 und H. M. Z. 3414); das am 29. Februar 1896 ratifizierte Übereinkommen mit Italien über die sanitären Maßregeln bei Cholerafällen im Grenz- und Seeverkehr; das am 4. Juni 1896 ratifizierte Übereinkommen mit der Schweiz über dasselbe, im Grenzverkehr und dem Bodensee: Vo. Min. d. Inn. vom 9. Oktober 1892 Z. 72462 und H. M. Z. 68169 über die sanitären Untersuchungen auf den Grenzstationen. Auch gegen die Pest gibt es eine bedeutende Anzahl gesetzlicher Bestimmungen von internationaler Bedeutung u. z. außer dem obenerwähnten Pariser Übereinkommen (G. A. XXI: 1909) das im G. A. XXIII: 1900 inartikulierte internationale Übereinkommen dd. Venedig 19. März 1897, ferner Vo. Min. d. Inn. v. 21. Okt. 1899 Z. 140021 (enthält auch eine volkstümliche Belehrung); v. 15. Nov. 1899 Z. 112391; v. 14. Dezember 1899 Z. 130726 (Laboratorien); Vo. H. M. Z. 78379/1900 (Pest

auf Handelsseeschiffen). Besondere Fürsorge wendet die ung. Gesetzgebung und Regierung der Bekämpfung der ägyptischen Augenkrankheit (Trachoma) und der Tuberkulose zu. G. A. V: 1886 verfügt die obligatorische Behandlung der ägyptischen Augenkrankheit auf Kosten des Staates, ohne Rücksicht darauf, ob die Behandlung häuslich oder in Heilanstalten erfolgt; Zwangsbehandlung gestattet, Widersetzlichkeit gegen dieselbe wird als Übertretung bestraft. In verschiedenen Gegenden des Landes werden für Ärzte besondere Trachomakurse abgehalten (s. auch Vo. Min. d. Inn. v. 20. Januar 1904 Z. 110000/1907, welche neben detaillierter Instruktion auch eine volkstümliche Belehrung enthält). Gegen die Tuberkulose wird neben zahlreichen Belehrungen, Verboten, Verordnungen auch durch staatliche Gründung von Sanatorien und staatliche Unterstützung der auf gesellschaftlichem Wege gegründeten Sanatorien angekämpft (Vo. Min. d. Inn. v. 26. Januar 1898 Z. 49851/1897; 30. März 1899 Z. 34529; 7. April 1899 Z. 129992/1898; 4. Juni 1907 Z. 43205 über unentgeltliche Untersuchung des Mundauswurfes usw.). Betreffs der Behandlung gegen Tollwut mittels Serum-Impfung, verfügen M. A. Vo. Min. d. Inn. vom 10. Januar 1902 Z. 5000, 16. Mai 1890 Z. 32047, 22. Januar 1899 Z. 105063/1898; Unbemittelte werden im Pasteur-Institut in Budapest unentgeltlich behandelt.

§ 117. Prostitutionswesen. Das Prostitutionswesen ist eigentlich bloß durch Statute einzelner Munizipien, aber nicht einheitlich geregelt, eine gesetzliche Regelung fehlt. Dasselbe untersteht — nicht als Gewerbe, sondern als sanitäre Institution — den Polizeibehörden, welche die Konzession zur Errichtung von Bordellen erteilen und auch den einzelnen Frauenspersonen Erlaubnis zur Prostitution geben. Anmeldung und Einschreibung ist obligatorisch. Jede angemeldete Prostituierte steht unter ständiger ärztlicher Überwachung und ist auch zwangsweise ärztliche Behandlung gestattet. Geheime Prostitution jeder Art wird insbesondere in der Hauptstadt streng bestraft. Ebenso wird die Verheimlichung der ansteckenden Krankheiten seitens der Prostituierten als Übertretung geahndet (§ 91 G. A. XIV: 1876; §§ 80—82 G. A. XL: 1879). In neuerer Zeit macht sich, insbesondere in feministischen Kreisen, eine Bewegung zur Abschaffung der fast vollständig zwecklosen Reglementierung geltend, doch bisher ohne Erfolg. Die Novelle zum StrGB. (G. A. XXXVI: 1908) enthält einige wichtige und äußerst strenge Bestimmungen gegen Mädchenhandel und Kuppelei (§§ 43—47), welche diesen beiden elenden Gewerben vielleicht doch zumindest engere Grenzen ziehen werden. Die Kuppelei wird als Vergehen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wenn es sich aus eigenem Interesse um Verführung einer anständigen Frauensperson unter 20 Jahren zum außerehelichen Beischlaf handelt. Das Verfahren wird bloß auf Privatantrag eingeleitet, doch ist der Antrag nicht zurückziehbar. Als Vergehen der Kuppelei wird ebenso jene Handlung bestraft, mit welcher bezweckt wird, daß eine anständige Frauensperson in ein Bordell oder dgl. eintrete; ist dieselbe unter 20 Jahren, so ist die Handlung ein Verbrechen (Strafe bis 3 Jahre Zuchthaus), ebenso wenn eine Frauensperson wider ihren Willen in einem Bordell oder dgl. zurückgehalten wird. Erfolgt die Handlung aus

Gewinnsucht, wird neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis 4000 Kronen bemessen. Ohne Rücksicht auf das Alter und die Sittlichkeit der Frauensperson wird die Kuppelei als Verbrechen bestraft, wenn dieselbe mit Gewalt, List oder Drohung ausgeübt wird; wenn dieselbe durch Angehörige, Erzieher, Aufsichtsführende, Dienstgeber begangen wird; wenn die Frauensperson ins Ausland geliefert wird (Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 1000—5000 Kronen); wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird oder innerhalb zehn Jahren Rückfall eintritt (Strafe: Zuchthaus bis 5—10 Jahren und Geldstrafe von 2000—8000 Kronen). Schließlich sei noch des vom Reichstage angenommenen, aber noch nicht (Mai 1912) kundgemachten Gesetzentwurfes Erwähnung getan, welcher die in Paris am 18. Mai 1904 zustande gekommene internationale Vereinbarung hinsichtlich der Unterdrückung des Mädchenhandels als ungarisches Gesetz inartikuliert.

§ 118. Pocken-Schutzimpfung. Einer besonderen Fürsorge obliegt die Pockenimpfung, welche als staatliche Institution betrachtet wird und obligatorisch ist. Kinder müssen im 1. Lebensjahre geimpft werden, bei Erfolglosigkeit muß die Impfung von Jahr zu Jahr wiederholt werden und dürfen die Schulleiter in alle Volks- und Mittelschulen nur solche Schüler, Gewerbetreibende nur solche Lehrlinge aufnehmen, welche die stattgehabte Impfung bzw. die ebenfalls obligatorische Neuimpfung vor Eintritt des 12. Lebensjahres nachweisen. Die zwangweise Impfung kann im Falle von Epidemien angeordnet werden. Auch in Dienstbotenbüchern muß die stattgehabte Impfung vermerkt werden. Das Versäumnis, auch jenes der Schulleiter und der gewerbetreibenden Dienstgeber, wird mit Geldstrafe bestraft (20—100—600 Kronen). Zur Vornahme der Impfung sind ausschließlich dipl. Ärzte berechtigt. Die besonderen behördlichen Impfärzte, welche die Impfung bei jedem sich Meldenden unentgeltlich vornehmen müssen, werden durch den Staat entschädigt: derselbe liefert auch den Impfstoff unentgeltlich (§§ 92, 94—98 G. A. XIV: 1876; G. A. XXII: 1887; Vo. Min. d. Inn. v. 23. Juni 1887 Z. 40180; Vo. dess. v. 15. Mai 1881 Z. 10281; Vo. dess. v. 11. Dezember 1897 Z. 31773 über die Produktion des Impfstoffes).

§ 119. Kurorte und Mineralwässer. Das Gesetz über das öff. Gesundheitswesen handelt auch von den Kurorten und Mineralwässern (§§ 100—108 G. A. XIV: 1876), setzt die Vorbedingungen fest, unter welchen gewisse Bäder amtlich die Bezeichnung von Kurbädern erlangen können (hierzu zuständig: der Min. d. Inn.), und verfügt, daß dieselben für entsprechende Wohnungen, Badeanstalten, ständigen Badearzt und Apotheke während der Saison verfügen müssen, daß ferner für gesunde Verköstigung und die nötige Ruhe der Kranken Sorge getragen werden muß. Das Ministerium trägt für Post, Telegraph und Telephon Sorge; das Munizipium hat die Wege zu den Kurorten im Stand zu halten (§ 45 G. A. I: 1890); Neubauten sind 20 Jahre steuerfrei (hinsichtlich der kroatisch-slavonischen Kurorte s. diesbez. G. A. XV: 1893) und kann zum Zwecke von Kurbädern auch Enteignung stattfinden (§§ 2, 4 G. A. XLI: 1881); Kurtaxen können nur mit behördlicher Erlaubnis und bloß zu Zwecken des Badeortes eingehoben werden.

Vermögenslosen muß die Benutzung der Kurorte ermöglicht werden. Die Aufsicht obliegt dem betreffenden Munizipium (diesbez. Einzelheiten in d. Vo. Min. d. Inn. v. 8. Juni 1893 Z. 44404). Für Mineral- und Kurquellen wird ein Schutzgebiet gebildet; dasselbe steht unter oberster Aufsicht des Ackerbauministers (§§ 16, 157 G. A. XXIII: 1885 über das Wasserrecht; Ausführungsvo. zu dems. v. 31. Dezember 1885 Z. 45689; Vo. AM. v. 8. Juli 1889 Z. 24852, Vo. HM. v. 8. Juli 1889 Z. 37663; Vo. HM. Z. 100178/1899; über die Manipulation der Mineralwässer s. Vo. Min. d. Inn. v. 8. Juni 1893 Z. 44404). Künstliche Mineralwässer dürfen nur mit behördlicher Genehmigung durch geprüfte Chemiker oder Apotheker erzeugt werden; Erzeugung und Verkauf werden behördlich ständig überwacht; Mißbräuche als Übertretungen bestraft, falls keine andere Strafhandlung vorliegt (s. auch Vo. Min. d. Inn. von 19. Juli 1898 Z. 70028; ferner über künstl. kohlensaure Mineralwässer Vo. dess. v. 28. März 1906 Z. 33000; über das sog. Sodawasser Vo. dess. v. 7. Januar 1895 Z. 110461 1894).

§ 120. Leichenbestattung. Friedhöfe. Das Gesetz über öff. Gesundheitswesen enthält auch die Bestimmungen über das Verfahren mit Leichen, über die Leichenbestattung und die Friedhöfe (§§ 109—123 G. A. XIV: 1876). Der Tod wird durch den behördl. Totenbeschauer festgestellt; der Todesfall muß innerhalb 24 Stunden dem staatlichen Matrikelführer gemeldet werden (§ 68 G. A. XXXIII: 1894) und kann vor dieser Anmeldung die Beerdigung nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindevorstehung erfolgen (§ 73 ebend.). Todesursache muß eingetragen werden (Instrukt. f. Matrikelämter Z. 80000/1906 § 111; Vo. Min. d. Inn. v. 19. Juli 1895 Z. 54919 und 18. Dezember 1899 Z. 133261). Vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes darf die Beerdigung nicht stattfinden (Strafe der Übertretung bis 100 Kronen § 123 G. A. XL: 1879). Über die Totenschau und Totenbeschauer s. Vo. Min. d. Inn. v. 4. Juli 1876 Z. 31025; verwendet werden in erster Reihe Ärzte, dann solche, die die besondere Totenbeschauprüfung vor den Bezirks- und Gemeindeärzten abgelegt haben. Polizeiärztliche Sezierung findet statt: an gefundenen Leichen; behufs Feststellung von Epidemien und ansteckenden Krankheiten; aus öff. Rücksichten; auf behördl. Anordnung. Die Leichen der in öff. Heilanstalten unentgeltlich Verpflegten dürfen mit Zustimmung ihrer Angehörigen zu wissenschaftlichen Zwecken seziert werden (Vo. Min. d. Inn. v. 24. Dezember 1887 Z. 78879 und 14. Februar 1889 Z. 78579, und Vo. JM. v. 15. März 1889 Z. 8782 über das Verfahren bei gerichtlicher und polizeilicher Leichenuntersuchung; s. auch § 251 StrPO. v. J. 1896). Die Beerdigung hat gewöhnlich in jener Gemeinde stattzufinden, wo der Todesfall erfolgte. Falls die hierzu Verpflichteten für die Bestattung nicht Sorge tragen, erfolgt dieselbe auf deren Kosten durch die Gemeinde; Mittellose werden auf Gemeindekosten begraben. Die Verhinderung der Bestattung, auch seitens des betreffenden kirchlichen Organes, wird als Übertretung bestraft (§§ 54, 123 G. A. XL: 1879). Die Mitglieder der rezipierten christlichen Konfession können im selben, durch die Gemeinde bestimmten und aufrechterhaltenen Friedhofe begraben werden (§ 22 G. A. LIII: 1868), doch dürfen die einzelnen Konfessionen besondere Friedhöfe errichten (Vo. Min. d. Inn. v. 23. Juli 1906 Z. 57891), auch

die anerkannten (§ 21 G. A. XLIII: 1895). Verlassene Friedhöfe dürfen nach 30 Jahren, von der letzten Beerdigung an gerechnet, bebaut werden. Die Friedhöfe und Gräber stehen unter strafrechtlichem Schutz (§ 336, 418, 420 StrGB.; § 20 G. A. XL: 1879). Die Erbauung von besonderen Grüften usw. darf nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen; ebenso Exhumierung, Überführung und Transport von Leichen und Leichenteilen (diesbez. s. Vo. Min. d. Inn. v. 4. Sept. 1906 Z. 25857 und 25. Aug. 1896 Z. 66838; Eisenbahnbetriebsregl. §§ 42, 43; Vo. HM. v. 1. Sept. 1894 Z. 2371; über die Ausstellung von Leichenpässen zum Leichentransporte seitens der Gesandtschaften und Konsulate Vo. Min. d. Inn. v. 6. Juli 1893 Z. 52341; über österr. Leichenpässe Vo. dess. v. 20. Aug. 1871 Z. 20170; Übereink. mit dem Deutschen Reich betr. gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe Vo. dess. v. 13. März 1890 Z. 18334 und 5. Mai 1890 Z. 15281; Vo. dess. v. 23. Aug. 1893 Z. 34778 über Leichentransport durch oder in die Schweiz). Gegenwärtig (Mai 1912) ist in der Hauptstadt Budapest eine Bewegung zur fakultativen Einführung der Leichenverbrennung eingeleitet worden und hat sich der Munizipalausschuß der Hauptstadt bereits für dieselbe erklärt. Die Angelegenheit harrt der Entscheidung des Min. d. Inn.

§ 121. Apothekenwesen. Der XVI. Abschnitt des G. A. XIV: 1876 (§§ 134—138) handelt von den Apotheken und Apothekern. Das Apothekenwesen als Institut der öff. Gesundheitspflege steht unter der Aufsicht des Staates, und zwar hinsichtlich a) der wissenschaftlichen Befähigung des Apothekerpersonales; b) der Einhaltung des staatlich bestimmten Tarifes und der Handhabung der Apotheken; c) der Einrichtung der Lokale; d) der Richtigkeit der vorgeschriebenen Buchführung. Bei gesetzwidriger Manipulation kann das Munizipium einen anderen Manipulanten bestellen. Apotheker sind für ihre nichtdipl. Gehilfen persönlich verantwortlich; die dipl. Gehilfen sind für ihre Wirksamkeit in erster Reihe selbst verantwortlich. Die Verweigerung der Ausfolgung von ärztlich verordneten Medikamenten wird als Übertretung bestraft (§§ 93, 96 G. A. XL: 1879), ebenso das Verlassen der Apotheke zur Zeit einer Epidemie (§ 95 ebend.). Fahrlässigkeit wird strafrechtlich verfolgt, wenn dieselbe Tod oder körperliche Verletzung nach sich zog (§§ 290, 291, 310 StrGB.). Verordnungen bestimmen, welche Medikamente in den Apotheken vorhanden sein müssen, ferner den Verkauf, die Handhabung der Medikamente, die Artikel, welche nur auf ärztliche Anordnung oder besondere ärztliche Anordnung ausgefolgt werden dürfen. Die Preise werden durch den Min. d. Inn. in dem im Verordnungswege herausgegebenen ung. Arzneibuch von Zeit zu Zeit bestimmt (seit 1912 neuer Tarif). Zum Verkaufe von Medikamenten sind ausschließlich dipl. Gehilfen (Manipulanten), ferner die zum Halten einer Hausapotheke berechtigten Ärzte (für Tiere: Veterinärärzte) berechtigt; homöopathische Ärzte dürfen die von Apotheken gelieferten Arzneimittel selbst dosieren und ihren Patienten ausfolgen (die Ausfolgung von Medikamenten ohne Berechtigung wird als Übertretung bestraft: § 92 G. A. XL: 1879). Die Apotheker gehören nicht unter das Gewerbegesetz; sie sind aber zur Protokollierung ihrer Firma verpflichtet und ihre Geschäftsbücher haben die gleiche

Beweiskraft wie jene der prot. Kaufleute. Das Verhältnis zwischen Apothekern und ihren Gehilfen wird auf Grund der allg. privatrechtlichen Normen über den Dienstvertrag entschieden. Die Leitung einer Apotheke kann nur jenem überantwortet werden, der ein von der Universität erteiltes Diplom besitzt. Dasselbe wird folgendermaßen erworben (Regl. Vo. KUM. Z. 35985/1892): Jeder Apotheker ist berechtigt, Praktikanten zu beschäftigen (auch Frauenspersonen: ah. Entschl. v. 18. November 1895; Vo. KUM. v. 10. Aug. 1896 Z. 37193, aber nur mit Genehmigung des Min. d. Inn.: zit. Vo. KUM. und Vo. dess. v. 24. Aug. 1905 Z. 41465), deren mindeste Vorbildung die Absolvierung von sechs Klassen der Mittelschulen ist (Kenntnis der lateinischen Sprache erfordert). Solche Praktikanten haben einen praktischen Lehrgang von drei Jahren, solche aber, die das Abiturientenexamen bestanden, einen Lehrgang von zwei Jahren durchzumachen. Die Praktikanten stehen, ebenso wie die Apotheker selbst, unter der ständigen Überwachung des Oberphysikus. Nach Ablauf des praktischen Lehrganges findet Praktikantenprüfung (Tirozinialprüfung) in Budapest oder in Kolozsvár vor einer durch den KUM. ernannten Kommission statt, deren Mitglieder sind: ein Präsident, zwei Universitätsprofessoren oder Dozenten der Physik oder der Chemie, der Botanik oder der Pharmakologie, ferner zwei auf Vorschlag der Landeskörperschaft der Apotheker ernannte Apotheker. Diejenigen, welche die Prüfung bestehen, erhalten ein Zeugnis (Absolutorium), welches ausschließlich zur Verwendung als Apothekergehilfe und auch zum Einjährig-Freiwilligendienst (§ 23 G. A. VI: 1889) berechtigt. Das Apothekerdiplom (magist. pharm.) erhält nur jener Gehilfe, der mindestens zwei Jahre in einer Apotheke tätig war und den zweijährigen pharmakologischen Lehrkurs an einer Universität mit Erfolg (drei Vorprüfungen an der philosophischen und zwei Rigorosen an der medizinischen Fakultät) absolvierte (Gegenstände: Physik, experimentale, analytische und pharmakologische Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Arzneikunde, Gesundheitslehre). Die magistri pharm. können nach weiteren, mindestens zwei Semester umfassenden Studien in den Laboratorien für Chemie, Pharmakologie, Hygiene, auf Grund einer entsprechenden Dissertation zu doctores pharmacologiae promoviert werden.

Das Recht zur Eröffnung einer Apotheke wird nach Anhören des Munizipiums vom M. I. und zwar nur an mag. oder dr. pharm. erteilt (ausschlaggebend hierbei sind die Einwohnerzahl und das hygien. Interesse der Gemeinde, die die Errichtung selbst verlangen kann; in diesem Falle wird öffentlicher Konkurs ausgeschrieben). Das Recht ist an die Person gebunden (also weder verkäuflich noch erblich), doch kann es mit minist. Genehmigung an eine entsprechend befähigte Person übertragen werden (die Genehmigung kann nur mangels der Befähigung oder wegen Vertrauensunwürdigkeit versagt werden (Vo. M. I. v. 16. Januar 1898 Z. 4332). In Budapest wird seitens der Hauptstadt zugunsten von Wohlfahrtseinrichtungen nach jeder Eröffnung oder Übertragung einer Apotheke eine Konzessionsgebühr von 1000 Kronen eingehoben; Vo. M. I. vom 26. Februar 1892 Z. 14206. Der Witwe und den minderjährigen Waisen gebührt die Nutznießung, doch sind sie zur Haltung eines dipl. Manipulanten verpflichtet. (Früher wurden Apothekerberechtigungen auch mit

Realrechten erteilt, welche frei veräußerlich und erblich waren; es gab auch grundbücherlich sichergestellte, „radizierte" Apotheken; gemäß § 133 G. A. XIV: 1876 werden solche Berechtigungen nicht mehr erteilt.) Die Einrichtung, sowie der Arzneivorrat der Apotheke können nur für die Forderung des betr. Verkäufers gerichtlich in Beschlag genommen werden (§§ 2, 3 G. A. XLI: 1908; Vo. J. M. vom 23. September 1880 Z. 22013); von Zwangsversteigerungen ist das Munizipium rechtzeitig zu verständigen, um für eine Notapotheke zeitweilig Vorsorge treffen und die extra commercium befindlichen Arzneistoffe (Gifte etc.), welche nur an solche verkauft werden dürfen, die zur Veräußerung solcher Stoffe berechtigt sind, bestimmen zu können (Vo. JM. 2. Juli 1877 Z. 10733). Weitere Einzelheiten über Errichtung, Überwachung der Apotheken enthält das in der Vo. M. I. vom 4. Juni 1883 Z. 22370 enthaltene Statut über Apotheken. Vgl. auch Vo. M. I. vom 5. Dezember 1893 Z. 75641, über die jährliche ordnungsmäßige Untersuchung der Apotheken. Über Handapotheken, welche nur Ärzten und dort gestattet werden, wo keine Apotheke in der Nähe ist, verfügt Vo. M. I. vom 22. Dezember 1894 Z. 98802 (bei Tierärzten §§ 11, G. A. XVII: 1900). Hinsichtlich Kroatien-Slavoniens, welches betr. das ganze Gesundheitswesen, also auch bezüglich der Apotheken volle Autonomie besitzt, siehe im letzten Abschnitte dieses Werkes.

§ 122. Die öffentl. Verwaltung des Gesundheitswesens a) in den Gemeinden wird seit 1. November 1908 auf Grund G. A. XXXVIII: 1908 (an Stelle §§ 139—152 G. A. 1876) versehen. Im Sinne dieses Gesetzes gehören in den Wirkungskreis der Gemeinde (Städte): die Versorgung der armen, unheilbaren, krüppelhaften Kranken, denen keine Spitalspflege zuteil werden kann, ferner die Versorgung der Findlinge und der für verlassen erklärten Kinder unter 7 Jahren; die Überwachung der in Ammenschaft, ferner der durch die Kinderasyle oder die Irrenanstalten in Familienpflege gegebenen Personen; alle Aufgaben der öff. Gesundheitspflege (auch Wasseranlagen, Trinkwasser Totenkammern etc.); Tragen der Hälfte der Kosten des Schutzes gegen Epidemien (die andere Hälfte trägt der Landesfonds für Krankenpflege), mit Ausnahme der Cholera, der Pest und gewisser Mehrkosten für Kreis- und Bezirksärzte; die Gesundheitspolizei. Jede Gemeinde (Stadt), welche zumindest 5000 Einwohner hat, muß wenigstens einen Gemeindearzt (städtischen Arzt) anstellen, doch kann der Min. Inn. die Verwendung mehrerer Gemeindeärzte verfügen, von welchen dann einer der verantwortliche Leiter des ärztlichen Dienstes ist. Gemeinden unter 5000 Einwohnern werden durch das Munizipium in einen ärztlichen Kreis eingeteilt, welcher einen Kreisarzt verwendet. Alle diese ärztlichen Stellen werden im Wege eines öff. Konkurses lebenslänglich besetzt. In den Städten mit Munizipalrecht wird der Chefarzt (Oberphysikus) nach Anhören der Sanitätskommission durch den Obergespan ernannt, die übrigen behördlichen Ärzte werden durch den Munizipalausschuß gewählt; die Ärzte der Städte mit geregeltem Magistrat und jene der Gemeinden werden durch die Gemeinderepräsentanz gewählt; schließlich die Kreisärzte durch eine, unter dem Vorsitze des das Kandidationsrecht besitzenden Oberstuhlrichters tagende gemeinsame Versammlung von Delegierten

der Repräsentanzen der den ärztlichen Kreis bildenden Gemeinden und durch die Mitglieder des Komitats-Munizipalausschusses, welche seitens des Vizegespans delegiert werden. Ungarische Staatsbürgerschaft, gültiges Diplom und Kenntnis der ungarischen Sprache in Wort und Schrift sind unerläßliche Vorbedingungen der Wahl; der Gewählte ist ferner verpflichtet, sich in einer präklusiven Frist jene Sprache anzueignen, welche durch die Mehrheit der Einwohner gesprochen wird. Der Gemeinde-(Kreis-)Arzt versieht alle Agenden, welche in seinem amtlichen Wirkungskreise auf die öff. Gesundheitspflege Bezug haben, ferner die polizeiärztlichen Aufgaben. Das Stammgehalt des Gemeinde- und Kreisarztes beträgt 1600 Kronen, welcher Betrag durch den Staat gezahlt wird, ebenso die 4 Quinquennialzulagen von je 200 Kronen; er kann auch eine Personalzulage erhalten, für dieselbe hat jedoch die Gemeinde (bzw. der Kreis im Verhältnis seiner direkten Staatssteuer) aufzukommen. Dort, wo die Existenz des Arztes nicht gesichert ist, kann ihm zeitweilig durch den Min. I. eine Lokalzulage bis 1200 und event. auch eine außerordentliche Unterstützung bestimmt werden. Außerdem erhält jeder Gemeinde-(Kreis-)Arzt seitens der Gemeinde (Kreis) Wohnungsgeld oder Naturalwohnung, entsprechende Fuhr in natura oder Fahrgelder, ferner das Honorar für ärztliche Besuche, Anordnungen und Operationen, dessen Höhe durch den Munizipalausschuß statutarisch festgesetzt wird, wobei beim Kreisarzte auch auf die Entfernung Rücksicht zu nehmen ist. Das Honorar des Krankenbesuches kann bei Tage nicht weniger als 1 Krone, bei Nacht 2 Kronen betragen (bei Kindern unter 7 Jahren die Hälfte). Der Gemeinde- (Kreis-) Arzt darf auch Privatpraxis ausüben, eine andere Stelle mit Gehalt aber nur mit behördlicher Genehmigung annehmen. Jedes Komitat muß einen Ärztefonds gründen, in welchen alle Beiträge des Staates und der Gemeinde für die auf dem Gebiete des Komitates wirkenden Ärzte fließen (von Rückständen sind 5 Prozent Zinsen zu bezahlen) und zu dessen Lasten die betreffende Staatskasse die Einkünfte des Arztes flüssig macht. Der Gemeinde-(Kreis-)Arzt hat ein Anrecht auf jährlich dreiwöchentlichen Urlaub, während dessen für seine Vertretung von Amts wegen Sorge getragen werden muß. In Disziplinarangelegenheiten unterstehen die Ärzte den für die Gemeindebeamten bestimmten Normen (G. A. XXII: 1886; s. oben S. 88). Der Min. I. hat für die Schaffung eines Landespensionsinstitutes der Gemeinde- (Kreis-) Ärzte Sorge zu tragen. Bis dahin gelten im Falle von Epidemien die oben (S. 91) angeführten Bestimmungen.

Das Gesetz verfügt ferner, daß jede Kleingemeinde von mindestens 800 Einwohnern eine diplomierte Hebamme anstellen muß, die ungarische Staatsbürgerin sein muß; Gemeinden von 2—5000 Einwohnern müssen zwei und auf je weitere 5000 Einwohner noch eine Gemeindehebamme anstellen, oder aber im Wege der Bezahlung von Privathebammen für die armen Gebärenden Sorge tragen. Bei Unterlassung dieser Pflicht seitens der Gemeinde sorgt der Vizegespan zu deren Lasten für die Anstellung der Gemeindehebamme. Die Hebamme wird durch den Munizipalausschuß bzw. die Gemeinderepräsentanz gewählt; dasselbe Forum bestimmt ihr Honorar, dessen Mindestmaß jährlich auf

je 500 Einwohner 60 Kronen (also bei 1500 Einwohnern 240 Kronen) beträgt, durch den Min. I. aber auf Staatskosten mit einer Lokalzulage bis 100 Kronen erhöht werden kann. Die Taxen, sowie die Fuhrgelder werden behördlich bestimmt; Armen muß unentgeltlich beigestanden werden. Für die Hebamme sind die für das Hilfs- und Manipulationspersonal geltenden Disziplinarmaßregeln anwendbar; sie kann zeitweise zum Anhören von Wiederholungskursen verpflichtet werden.

Betreffs aller auf die Ernennung (Wahl) der Gemeinde- (Kreis-) Ärzte bezüglichen Fragen, sowie hinsichtlich der mit denselben zusammenhängenden materiellen Fragen hat Beschwerde zum Verwaltungsgericht statt. Schließlich sei noch erwähnt, daß zur Begutachtung aller öff. hygienischen und gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten in jeder Gemeinde mit eigenem Arzt, eventuell auch in jedem Kreise eine Sanitätskommission wirkt; Mitglieder derselben sind: die städtischen Ärzte, der städtische Tierarzt, der Apotheker, die Seelsorger, die Notare, der Polizeihauptmann, ein Lehrer jeder Schule und schließlich 5 durch die Repräsentanz gewählte Gemeindeinsassen. (Weitere Einzelheiten hinsichtlich des öff. Gesundheitswesens in den Gemeinden usw. s. Vo. Min. I. vom 29. Oktober 1908 Z. 131672 und 13200, über die Durchführung G. A. XXXVIII: 1908.)

b) In Budapest bilden die Bezirksvorstehungen die I. Instanz für das öff. Gesundheitswesen (§§ 4—21, 24, 26, 28, 30, 32, G. A. XXXIII: 1893, s. oben S. 319). In den Komitaten der Stuhlrichter, dem als Fachorgan der Bezirksarzt zur Seite steht.

c) Die Überwachung des Gesundheitswesens im Munizipium steht dem Vizegespan (Bürgermeister) zu, dem wieder der Oberphysikus (Chefarzt) als Fachorgan dient. Als 2. Instanz wirkt der Verwaltungsausschuß (§§ 153—162 G. A. XIV: 1876). Auch in den Munizipien wirkt eine Sanitätskommission, bestehend aus allen behördlichen Ärzten, ferner dem behördlichen Tierarzte, Honvédbataillonsoberarzt, je einem durch den Verwaltungsausschuß bezeichneten Ingenieur, Architekten und Apotheker, ferner aus den durch den Munizipalausschuß gewählten Mitgliedern (§§ 163, 164 zit. Ges.) Über die Sammlung und Verarbeitung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen statistischen Daten seitens des kgl. staatlichen Zentralamtes s. Vo. Min. I. vom 26. November 1898 Z. 120528. Von den behördlichen Ärzten wird außer dem Diplom als Doctores univ. med. auch noch der Nachweis über zumindest zweijährige Spitalpraxis und die erfolgreiche Ablegung der besonderen Prüfung für Physici gefordert (Vo. Min. I. vom 30. September 1893 Z. 80099, Vo. dess. vom 16. Februar 1894 Z. 112048/1893), welche Prüfung in Budapest und Kolozsvár jährlich zweimal stattfindet. Vorsitzender derselben ist der Chef der Abteilung für Gesundheitswesen im Min. I., die Mitglieder werden durch den Min. I. ernannt. Gegenstände der (schriftlichen, mündlichen, praktischen) Prüfung sind: öff. Gesundheitslehre, mit Rücksicht auf die bakteriologischen Methoden: Gift- und Arzneikunde; Geisteskrankheiten und Irrenwesen; Trachoma; Gesetze und Verordnungen betr. das Gesundheitswesen — immer mit Rücksicht auf die Verwaltungsagenda des Physikus (die Thesen sind in den Vo.

Min. I. vom 22. März 1897 Z. 23013 und K. U. M. vom 28. Februar 1897 Z. 11939 bestimmt).

d) Die oberste Leitung und Überwachung des öff. Gesundheitswesens steht dem Min. d. Inn. zu, dem als wissenschaftliches Fachorgan der Landes-Sanitätsrat (Országos közegészségügyi tanács) zur Seite steht. Dieser Rat entfaltet nur begutachtende Tätigkeit, die Mitglieder desselben sind nicht Beamte. Der Vorsitzende wird auf Grund der dreifachen Kandidation der Mitglieder auf Vorschlag des M. I. durch den König ernannt, die übrigen Mitglieder durch den M. I. Die Funktionsdauer beträgt sechs Jahre; Wiederernennung gestattet. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder (Sanitätsräte) ist 12, jene der außerordentlichen ist nicht begrenzt. Die Teilnehmer an den Sitzungen erhalten Präsenzgebühren (§§ 163—174 G. A. XIV: 1876; Statut des Rates in d. Vo. M. I. vom 12. Mai 1892 Z. 34376). In gerichtsärztlichen Fragen hat der Rat seit 1890 keinen Wirkungskreis, da dieser dem besonderen justizärztlichen Senat (s. unten) überwiesen wurde (G. A. XI: 1890).

e) Die Gerichtsärzte bei den kgl. Gerichtshöfen werden durch den Justizminister angestellt. Dieselben müssen als besondere Befähigung die erfolgreiche Ablegung der gerichtsärztlichen Prüfung (§ 9 G. A. I: 1883) nachweisen, welche in Budapest und Kolozsvár jährlich einmal abgehalten wird. Gegenstände derselben (schriftlich, mündlich, praktisch) sind gerichtliche Medizin, gerichtliches Irrenwesen, gerichtliche Chemie. Die Mitglieder der Prüfungskommission ernennt der Justizminister aus der Reihe der Mitglieder des justizärztlichen Senates (Vo. J. M. vom 24. April 1894 Z. 16379; vom 3. November 1894 Z. 42417; Thesen: Vo. Z. 6888/1900).

f) Der justizärztliche Senat, welcher durch G. A. XI: 1890 geschaffen wurde, ist das Begutachtungsorgan des Justizministers und der kgl. Gerichte, welche sich in allen gerichtlichen Angelegenheiten behufs Einholung von Gutachten, Überprüfung von ärztlichen Gutachten und Honorarrechnungen, in Fragen von ärztlichen Kunstfehlern unmittelbar an den Senat wenden. Der Senat begutachtet auch die Fachfähigkeit der konkurrierenden Gerichts- und Gefängnisärzte; überprüft die Zeugnisse über den Gesundheitszustand der im Justizwesen wirkenden staatlichen Angestellten; wirkt mit bei den Prüfungen der Gerichtsärzte; besorgt in besonders wichtigen Fällen unmittelbar die gerichtsärztliche Untersuchung. Der Vorsitzende des Senats wird auf Vorschlag des Justizministers durch den König, die Mitglieder (höchstens 20, ferner 1 stellvertretender Vorsitzender und 1 Schriftführer) durch den Justizminister auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Der Vorsitzende erhält ein Honorar von jährlich 2400 Kronen und je 30 Kronen für eine Sitzung; der Schriftführer ein Honorar von jährlich 1200 Kronen und je 20 Kronen für eine Sitzung; die Mitglieder 40 Kronen für die Aufarbeitung eines Schriftstückes und 20 Kronen für je eine Sitzung. (Über weitere Einzelheiten s. Vo. JM. vom 22. Juli 1890 Z. 25926; vom 23. Juli 1891 Z. 35320/1890; vom 24. April 1909 Z. 6505.) Der Senat kann auch durch die Honvéd- und Gendarmeriegerichte in Anspruch genommen werden (Vo. J. M. Z. 10496/1897; H. M. vom 8. Februar 1897 Z. 8960).

g) Als Fachorgan in Strafsachen dient auch der Landesgerichtschemiker, der dem Justizminister unterstellt ist, ebenso das unter seiner Leitung befindliche Landes-Gerichtschemische Institut (Vo. J. M. vom 20. Juni 1897 Z. 15933; vom 14. Mai 1893 Z. 4967; vom 31. Januar 1897 Z. 2146).

§ 123. Kranken- und Unfallversicherung[1]. Die Kranken- und Unfallversicherung ist in Ungarn noch nicht allgemein eingeführt, eine Altersversicherung gibt es überhaupt nicht. Mit Ausnahme der Bergarbeiter, deren Bruderladen schon seit Jahrhunderten Kranken und Verunglückten Unterstützung gewähren, waren die §§ 142, 143 des Gewerbegesetzes (G. A. XVII: 1884) die ersten gesetzlichen Bestimmungen, welche den Gewerbekorporationen das Recht zur Gründung von Krankenkassen erteilten, von welcher Berechtigung im ganzen 28 Körperschaften Gebrauch machten. G. A XIV: 1891 schuf die erste sozialpolitische Institution, indem derselbe, sich stark an die Gesetzgebung des Deutschen Reiches anlehnend, die Unterstützung der in gewerblichen und Fabriksunternehmungen Beschäftigten für den Krankheitsfall regelte. Die so gegründeten Krankenkassen verschiedener Art, darunter auch solche, welche auf privater Vereinigung beruhten, erwiesen sich als unzweckmäßig, hauptsächlich aus dem Grunde, weil dieselben eine Zersplitterung der materiellen Kräfte nach sich zogen. Eine obligatorische Unfallversicherung im modernen Sinne gab es überhaupt nicht und wurden die Arbeitgeber wegen der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle auf privatrechtlichem Wege zur Verantwortung gezogen, wobei der oberste Gerichtshof (die kgl. ung. Kurie), besonders in den letzten Jahren, sich den Arbeitgebern gegenüber als äußerst strenge erwies. G. A. XVIII: 1874 regelte die Haftung für Todesfälle oder körperliche Verletzungen, welche durch Eisenbahnen verursacht wurden; G. A. XXVIII: 1893 (über den Schutz der in gewerblichen und Fabrik-Betrieben Beschäftigten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspektoren) bestimmte die zur Vermeidung von Unfällen und zum Schutze des Lebens, der körperlichen Integrität und Gesundheit der Angestellten erforderlichen Maßnahmen und schuf solcherweise dem Gerichte teilweise eine gesetzliche Norm bei Beurteilung der Haftpflicht der Arbeitgeber, bzw. deren Fahrlässigkeit. Erst der am 1. Juli 1907 in Kraft getretene G. A. XIX: 1907 über die Kranken- und Unfallvesicherung der gewerblichen und kaufmännischen Angestellten, führte neben der gründlichen Reform der Krankenversicherung auch die obligatorische Unfallversicherung ein, wobei die einschlägigen Gesetze Österreichs und des Deutschen Reiches als Muster dienten, ohne aber unverändert rezipiert zu werden. Das Gesetz, welches für das ganze Gebiet der Länder der ungarischen Krone (also auch für Kroatien—Slavonien) Geltung hat, erwies sich aber bald nach dessen Inslebentreten, insbesondere hinsichtlich der Organisation der Bezirkskrankenkassen und der Ärztewahl als verfehlt, weshalb dessen dringende Abänderung von allen interessierten Kreisen erwünscht wird, und steht dieselbe auch in Aussicht.

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft, alle die auf dem Gebiete Ungarns:

1) Literatur: Die Werke von Dr. Madér Halász, Dr. Géza Bokor und Dr. August Schultz (alle in ungarischer Sprache).

1. bei einer unter das Gewerbegesetz (G. A. XVII: 1884) fallenden Beschäftigung, mit Inbegriff des Staatsmonopols und der damit verbundenen Unternehmungen sowie der in die Reihe der kleineren Regalien gehörenden Mühlen und der Schankgeschäfte; 2. bei einer nicht unter das Gewerbegesetz fallenden, jedoch gewerbs-, bzw. unternehmungsmäßig betriebenen Erwerbsbeschäftigung (technische Bureaus und Agenturen, Theater, Apotheken, Heilanstalten usw.); 3. in Berg- und Hüttenwerken aller Art; 4. bei Weg-, Brücken-, Eisenbahn-, Tunnel-, Wasser-, Deich-, Kanal-, Hafen-, Befestigungs-, Wasserleitungsbauten, sodann bei Bauten von Gas-, elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsleitungen; 5. bei der Herstellung und Verarbeitung von explodierenden Stoffen und Sprengmitteln; 6. in chemischen, physikalischen und pharmazeutischen Laboratorien; 7. bei Schlachtbrücken und Eiswerken; 8. bei Eisenbahnbetrieben aller Art, in Fabriken und Werkstätten, bei Bauten und Erhaltungsarbeiten derselben, bei der Post, dem Telegraph, dem Telephon; 9. bei der Schiffahrt, bei Schiffsverladungen aller Art und bei Schiffsbau; 10. bei Bagger-, Überfuhr-, Fähren- und Flößereiunternehmungen; 11. bei Verfrachtungen, Speditionen, Magazinen und Handelskellereien; 12. bei den mit land- und forstwirtschaftlicher Produktion, Tierzucht, Fischerei, Garten- und Weinbau, Seiden- und Bienenzucht verbundenen Nebengewerben, auch wenn in denselben zumeist die eigenen Rohprodukte aufgearbeitet werden; 13. bei öffentlichen Anstalten (§ 10); 14. bei Staats-, Munizipal-, Gemeinde- und Fundationalunternehmungen oder Ämtern mit Ausschluß der in Militäranstalten und Betriebsanlagen angestellten Soldaten; 15. in Laboratorien von öffentlichen Lehranstalten; 16. bei Vereinen, Genossenschaften, Gewerbekorporationen und den im Sinne des Gesetzes errichteten Versicherungskassen — ständig oder zeitweilig, aushilfsweise oder vorübergehend, mit solchem Gehalt oder Lohn angestellt sind, der nicht mehr als 2400 Kronen pro Jahr, bzw. 8 Kronen pro Tag beträgt. (Auf die Angestellten der Seeschiffahrt und Seeschifferei erstrecken sich die Bestimmungen des Gesetzes nicht.)

Als Angestellte, die dieser Versicherungspflicht unterliegen, sind auch die Lehrlinge, Praktikanten und solche Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung einen Gehalt oder Lohn überhaupt nicht oder nur weniger als üblich erhalten. Versicherungspflichtig sind ferner auch diejenigen, welche sich in ihrer eigenen Werkstätte oder Wohnung im Auftrage und für Rechnung anderer Gwerbetreibenden mit gewerblichen Arbeiten beschäftigen (Hausarbeiter), auch wenn dieselben Bureau- und Hilfsmaterialien selbst beschaffen und nebenbei auch für eigene Rechnung arbeiten. Für die Anmeldung und die Versicherungsbeträge solcher Hausarbeiter ist jeder einzelne Arbeitgeber verantwortlich.

Der Unfallversicherungspflicht unterliegen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Höhe des Lohnes oder Gehaltes, alle diejenigen, welche bei den nachstehend aufgezählten Unternehmungen, Betrieben oder Arbeiten ständig oder zeitweilig, aushilfsweise oder vorübergehend angestellt sind. Doch wird der Arbeitsverdienst des Angestellten sowohl hinsichtlich der Unfallentschädigungen als auch der Unfalls-Kostenaufteilung und Bemessung

nur bis zur Höhe von 2400 Kronen pro Jahr in Rechnung gezogen. Diejenigen Unternehmungen, Betriebe und Arbeiten, auf welche sich die Geltung der Unfallversicherung erstreckt, sind die nachstehenden: 1. Berg- und Hüttenwerke aller Art; 2. Schiffsbau-, Zimmermanns- und Sägeanlagen; 3. sämtliche Fabriken, desgleichen sämtliche gewerblichen Werkstätten, sofern in denselben mindestens 20 Angestellte ständig beschäftigt sind; 4. sämtliche Baugewerbebetriebe und Arbeiten sowie die nicht gewerbsmäßig, sondern häuslich besorgten Bauten, mit Ausnahme der nicht gewerbsmäßig besorgten und an keine Baulizenz gebundenen Reparaturarbeiten und ebenerdigen Bauten, mit einfacher Konstruktion; 5. Straßen-, Brücken-, Eisenbahn-, Tunnel-, Wasser-, Deich-, Kanal-, Hafen-, Befestigungs-, Wasserleitungsbauten, sodann Bauten von Gas-, elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsleitungen; 6. Wasserleitungs-, Gas-, elektrische Beleuchtungs- und Blitzableiterinstallationsarbeiten; 7. Straßen-, Haus-, Kanal- und Fensterreinigungsarbeiten; 8. Schornsteinfeger-, Brunnenmacher- und Steinmetzgewerbebetriebe, Stein- und Gipsbildhauerei; 9. Montierungsanlagen für Fenster-, Auslagen- und Ventilationsvorrichtungen, Tischler-, Klempner-, Ziegeldecker-, Dachdecker-, Schmiede-, Schlosser-, Anstreicher-, Zimmermaler-, Tapeten- und Glasergewerbebetriebe; 10. die Herstellung und Verarbeitung von entzündbaren, gesundheitsschädlichen oder giftigen sowie explodierenden Stoffen und Sprengmitteln; 11. Berufsfeuerwehr; 12. chemische, physikalische und pharmazeutische Laboratorien; 13. Schlachtbrücken, Fleischhauer- und Selcherbetriebe und Eiswerke; 14. Betriebsanlagen zur Herstellung von Malz, Öl, Lacken, Farben und Firnis; 15. sämtliche Eisenbahnbetriebe, ohne Rücksicht auf die Betriebskraft; 16. Schiffahrtsbetriebe; 17. Bagger-, Überfuhr-, Fähren- und Flößereiunternehmungen; 18. Fuhrwerks-, Speditions- und Magazinunternehmungen sowie Handelskellereien; 19. Automobilbetriebe; 20. Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe und deren Bauten und Erhaltungsarbeiten; 21. gewerbsmäßige Holz- und Kohlenniederlagen, gewerbsmäßige Holzproduktion; 22. Pumpenanlagen der Wasserregulierungs und Wasserbenützungs-Gesellschaften; 23. Krankenverpflegungsanstalten; 24. Werkstätten öffentlicher Unterrichtsanstalten; 25. Unternehmungen, die mit den in Korrektions- und Detentionsanstalten Untergebrachten arbeiten; schließlich 26. all die Betriebe, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bediensteten Arbeiter, welche mit durch Elementarkraft getriebenen Maschinen oder mit an behördliche Konzession gebundener Dampfkesselbenützung arbeiten. Die Staats-, Munizipal-, Gemeinde- und Fundationalbetriebe, insofern dieselben unter die Punkte 1—26 fallen, sowie die in den Nebenbetrieben und Nebenräumlichkeiten der versicherungspflichtigen Hauptbetriebe beschäftigten Personen sind ebenfalls zur Versicherung verpflichtet.

Die in den der Geltung des Berggesetzes unterstehenden Bergwerksbetrieben Angestellten werden in den Bruderladen versichert. Der Handelsminister ist ermächtigt, die Unfallsversicherungspflicht im Verordnungswege auch auf andere, für die Angestellten mit Unfallgefahr verbundene Betriebe auszudehnen. Die in dieser Angelegenheit erlassene Verordnung und jede

Abänderung derselben ist dem Reichstag vorzulegen. Die ständig im Ausland beschäftigten, in Ungarn heimatsberechtigten Angestellten der inländischen Betriebe sind ebenfalls versicherungspflichtig, außer wenn sie im Sinne der Gesetze jenes Landes, in welchem sie ihre Beschäftigung ausüben, bereits versichert sind. Die zeitweilig im Ausland beschäftigten, in Ungarn heimatberechtigten versicherungspflichtigen Angestellten der inländischen Betriebe genießen die Vorteile der nach diesem Gesetz bestehenden Versicherung, gleichviel, ob sie von der im Sinne dieses Gesetzes als Grundlage der Versicherung dienenden Krankheit oder dem Unfall im In- oder Ausland betroffen wurden, außer wenn der Angestellte in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates dort gegen Krankheit oder Unfall versichert worden ist. Die in inländischen Betrieben angestellten ausländischen Staatsangehörigen werden bezüglich der Krankenversicherung in jedem Fall, bezüglich der Unfallversicherung jedoch nur dann mit den ungarischen Staatsangehörigen gleichmäßig behandelt, wenn der betreffende Staat bezüglich der auf seinem Gebiete angestellten ungarischen Staatsangehörigen das gleiche Verfahren beobachtet. Gegenüber den Untertanen solcher Staaten, in welchen die Unfallversicherung gesetzlich nicht geregelt ist, kann der Handelsminister die Versicherungspflicht auch ohne Rücksicht auf die Gegenseitigkeit anordnen. (S. bezüglich einer solchen Gegenseitigkeit den Staatsvertrag mit Italien vom 19. September 1909, im G. A. XII: 1911.) Jene Unternehmung, deren Betriebsanlage sich über die Grenzen des Landes erstreckt, unterliegt nur in dem einen Staate der Versicherungspflicht; diesbezüglich ist der Sitz der Unternehmung maßgebend. Hat jedoch die Unternehmung im Inland eine ständige Vertretung, so ist diese für die Versicherungspflicht der dem Rechtskreis derselben unterstehenden Angestellten im Sinne des Gesetzes maßgebend.

Für den Krankheitsfall können sich freiwillig versichern: a) die der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Angestellten öffentl. Anstalten, deren Jahreseinkommen 1000 Kronen nicht übersteigt; b) die häuslichen Dienstboten; c) die sich mit Hausindustrie Beschäftigenden; d) die ohne Hilfspersonal arbeitenden selbständigen Gewerbetreibenden: e) die gewöhnlichen Tagelöhner; f) die Familienmitglieder der versicherten Kassenmitglieder; g) die Schüler der mit Laboratorien versehenen öffentlichen Unterrichtsanstalten; h) die landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten (s. unten); i) die in Besserungsanstalten Untergebrachten und die in dem Betriebe der Strafanstalten beschäftigten Detenierten; k) alle die Angestellten, die im Sinne des Gesetzes für den Unfall versichert werden, jedoch der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, insofern deren Jahresgehalt bzw. Erwerb 2400 Kronen, oder deren täglicher Verdienst 8 Kronen nicht übersteigt.

Gegen Unfall können sich nach freier Entschließung bis zur Höhe ihres 2400 Kronen nicht übersteigenden Einkommens bzw. Arbeitsverdienstes alle diejenigen versichern, welche sich für Krankheitsfall freiwillig versichern können. Außerdem können: a) die Eigentümer der Gewerbetriebe sich selbst; b) ihre der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Angestellten; c) die im Betrieb systematisch oder berufsmäßig verkehrenden anderen Personen versichern.

Die bei den Staats-, Munizipal-, Gemeinde- und Fundationalunternehmungen oder -ämtern, — die Staatseisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon und Fabriken mit einbegriffen —, ferner die bei den öffentlichen Anstalten sowie die bei den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn- und Dampfschiffarts-Unternehmungen Angestellten fallen nicht unter die Wirksamkeit der Krankenversicherung, wenn deren Bezüge im Sinne der daselbst bestehenden Dienstreglements für den Fall der Krankheit mindestens durch 20 Wochen vom Beginn der Krankheit an fortlaufen. Auf die mit Pensionsberechtigung ernannten Beamten dieser Unternehmungen, Ämter und öffentlichen Anstalten sowie auf solche Angestellten derselben, welche samt ihren Angehörigen für den Fall eines Betriebsunfalles einen der im Gesetze festgestellten Entschädigung gleichkommenden Pensionsanspruch besitzen, erstreckt sich auch die Wirksamkeit der Unfallversicherungspflicht nicht.

Der Arbeitgeber ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, jede bei ihm angestellte versicherungspflichtige Person innerhalb 8 Tagen vom Arbeitsantritt an, ebenso deren Austritt bei der Bezirks-Arbeiterversicherungskasse anzumelden.

Zahlung der Beiträge für die Krankenversicherung. Bei der Krankenversicherung sind die Beiträge der versicherten Mitglieder nach Durchschnitts-Taglohnklassen zu entrichten. Diese werden in den Statuten der Landes-Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherungskasse (abgekürzt: Landeskasse) festgesetzt und darf deren Höchstbetrag 8 Kronen nicht überschreiten. Die mit dem Kassenmitglied im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder zahlen, wenn sie keinen Erwerb besitzen und in die Landeskasse freiwillig eintreten, die Hälfte der Mitgliederbeiträge. Die Beiträge können für keine anderen Zwecke verwendet werden, als a) für die im Gesetze normierten Unterstützungen und für die Errichtung der damit verbundenen Heilanstalten (Ordinationsanstalten, Krankenhäuser, Sanatorien, Rekonvaleszentenheime); b) zur Anlegung eines Reservefonds; c) zur Deckung der Manipulationskosten.

Einreihung in die Gefahrenklassen und Deckung der Unfallversicherungs-Kosten. Die Landeskasse ist verpflichtet, eine Gefährdungstabelle anzulegen, welche die Unfallgefahrenklassen und deren Gefährdungs-Verhältnisziffern als Gebühreneinheiten enthält und worin die unfallversicherten Beschäftigungszweige und -betriebe nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit derart zu klassifizieren sind, daß die Gefahrsverhältnisse der einzelnen Klassen und Betriebe ziffernmäßig zum Ausdruck gelangen.

Die Eigentümer bzw. Unternehmer der gewerbsmäßig betriebenen Baubetriebe, die in eigener Regie Bauenden, ebenso die Eigentümer oder Unternehmer von Betrieben mit dem Sitz im Auslande, welche auf dem Gebiete Ungarns nur zeitweilig einen versicherungspflichtigen oder freiwillig versicherten Betrieb aufrechterhalten, haben an Stelle der jedesmaligen jährlichen Versicherungskosten einen dem Kapitalswert der jährlichen Unfallversicherungsrenten entsprechenden Unfallversicherungsbeitrag an die Landeskasse einzuzahlen. Zu diesem Zwecke können die zeitweiligen Unternehmungen und

Baubetriebe in der allgemeinen Gefahrentabelle in besondere Gefahrenklassen eingereiht werden, welche der Unfallgefahr des Betriebes und des Lebensrenten-Kapitalwertes der Unfallsrenten entsprechend festzusetzen sind.

Zahlungspflicht und Unterstützung. Die für den versicherungspflichtigen Angestellten für die Krankenversicherung in die Betriebs-Arbeiterversicherungskasse einzuzahlenden Beiträge werden nachträglich vom Arbeitgeber entrichtet. Die Beiträge belasten zur Hälfte den Arbeitgeber, zur Hälfte den Angestellten, demzufolge der Arbeitgeber letzteren Betrag vom Gehalt oder Arbeitslohn seines Angestellten in Abzug bringen kann. Für Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre entrichtet der Arbeitgeber die Beiträge und die Mitgliederlegitimationstaxen ganz aus Eigenem, hat jedoch das Recht, sich in dem mit den Eltern oder mit dem Vormund geschlossenen Vertrag den Ersatz der Hälfte der Beiträge und der ganzen Taxe für die Mitgliederlegitimation auszubedingen. Die Unfallversicherungskosten belasten ausschließlich den Arbeitgeber; für dieselben dürfen von dem Lohn der Arbeiter weder Abzüge gemacht, noch die Lasten teilweise oder ganz auf die Arbeiter in anderer Weise übertragen werden.

Sämtliche Beiträge und Prämien werden bei Nichtzahlung nach Art der öff. Steuern im Verwaltungswege eingetrieben. Bei Eintritt einer Änderung in der Person des Arbeitgebers haftet für die rückständigen Beiträge derjenige Arbeitgeber, welcher zur Zeit der Bemessung bzw. zur Zeit, als die in der Person des Arbeitgebers eingetretene Änderung der Kasse zur Kenntnis gelangte, oder der bei Eintreibung im Verwaltungswege Eigentümer des Betriebes war. Die rückständigen Beiträge usw. verjähren binnen 5 Jahren von der Bemessung an gerechnet. Für nichtbemessene Unfallversicherungsbeiträge haftet der Arbeitgeber 3 Jahre vom Entstehen seiner Verbindlichkeit gerechnet. Uneinbringliche Unfallversicherungsbeiträge und -Prämien fallen zu Lasten der Gesamtheit der zur Zahlung derselben Verpflichteten und sind bei der nächsten Bemessung entsprechend aufzuteilen. Für die Zeit, während welcher das versicherte Mitglied zufolge Krankheit erwerbsunfähig ist, hat weder dieses noch dessen Arbeitgeber den Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten. Die zwischen dem Arbeitgeber und seinen Angestellten zustande gekommenen, mit den Bestimmungen des Gesetzes im Widerspruche stehenden Vereinbarungen sind, insofern dieselben für den Angestellten nachteilig sind, verboten und ungültig.

Die Krankenversicherungspflichtigen und freiwillig versicherten Mitglieder haben im Krankheitsfalle mindestens auf folgende Unterstützungen Anspruch: 1. auf freie ärztliche Behandlung während der Krankheit ununterbrochen durch mindestens 20 Wochen, bei Entbindungen ebenfalls auf freie Geburtshilfe und ärztliche Behandlung; 2. auf Arzneien, Bäder, Heilwässer und die notwendigen therapeutischen Behelfe (Augenglas, Krücke, Bruchband, Kunstfuß usw.), durch 20 Wochen ebenfalls unentgeltlich; 3. Krankengeld in dem Falle, wenn die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist und mehr als 3 Tage dauert, vom ersten Tag der Erkrankung an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit; wenn aber die Erwerbsunfähigkeit nicht früher enden

sollte, durch 20 Wochen, und zwar die Hälfte des Betrages, welcher bei Berechnung der Beiträge als durchschnittlicher Taglohn zugrunde gelegt wurde; 4. für Wöchnerinnen auf Kindbettunterstützung in gleichem Betrag, wie das Krankengeld nach Punkt 3, vom ersten Tage der Niederkunft an auf die Dauer von 6 Wochen; 5. für die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden und keinen Erwerb habenden nichtversicherten Familienmitglieder auf freie ärztliche Behandlung, Arzneien und die notwendigen therapeutischen Behelfe für 20 Wochen, außerdem bei Entbindungen auf die notwendige Geburtshilfe und ärztliche Behandlung; 6. bei Todesfällen auf Beerdigungs-Unterstützung, und zwar den zwanzigfachen Betrag des bei Berechnung der Beiträge des verstorbenen Mitgliedes zugrunde gelegten durchschnittlichen Taglohns.

Auch in dem Fall, wenn das Mitglied wegen gemeingefährlicher, infektiöser oder ansteckender Krankheit abgesondert wird und demzufolge seinen Erwerb verliert, ist für die Dauer der Absonderung, jedoch höchstens für 20 Wochen ein Krankengeld auszubezahlen. In diesem Falle kann jedoch die Landeskasse die Vergütung des ausgezahlten Krankengeldes aus dem Landes-Krankenverpflegsfonds beanspruchen. Die Landeskasse kann an Stelle der obenerwähnten Unterstützung Spitalpflege bieten.

Niemand kann für den Krankheitsfall mehrfach versichert sein.

Wenn der versicherungspflichtige Angestellte zur Zeit der Erkrankung außerhalb Ungarns weilt, so ist die ihm zustehende Unterstützung vom Arbeitgeber auszufolgen, der von der Kasse die Rückvergütung beanspruchen kann. Ausländer können für ihre sich im Ausland aufhaltenden Angehörigen die festgesetzten Unterstützungen nur dann beanspruchen, wenn der betreffende ausländische Staat den dort versicherten ung. Staatsangehörigen gegenüber das gleiche Verfahren beobachtet (s. den Staatsvertrag mit Italien im G. A. XII: 1911).

Die dem Versicherten aus Krankheitsgründen der Kasse gegenüber bestehenden Ansprüche dürfen nicht übertragen, nicht verpfändet, nicht beschlagnahmt werden und ist eine Verrechnung gegenüber denselben nicht zulässig. Alle Verfügungen oder Rechtsgeschäfte, womit der Versicherte auf die ihm zustehende Unterstützung ganz oder teilweise verzichtet, sind ungültig.

Unfalls-Unterstützungen und Renten. Für einen mit Körperverletzung verbundenen Unfall gebührt dem Versicherten folgende Entschädigung: 1. Freie ärztliche Behandlung, Arzneien und therapeutische Behelfe von der elften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen; 2. eine Rente für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. der verringerten Arbeitsfähigkeit von der elften Woche angefangen. Die Rente beträgt bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit und für die Dauer derselben als gänzlicher Schadenersatz 60 Proz. des jährlichen Arbeitsverdienstes des Versicherten; bei teilweiser Verringerung der Arbeitsfähigkeit und für deren Dauer jenen Teilbetrag der vollen Rente, welcher dem Verhältnis der verlorenen Arbeitsfähigkeit entspricht. Auf solche Teilentschädigung hat der Verletzte jedoch nur dann Anspruch, wenn die Verringerung seiner Arbeitsfähigkeit mehr als 10 Proz. beträgt. Wenn der Verletzte zufolge des Unfalles nicht nur gänzlich arbeitsunfähig, sondern auch

hilflos geworden ist, so daß er ständiger Pflege oder Fürsorge bedarf, so ist für die Dauer der Hilflosigkeit dessen Rente auf den ganzen Betrag des als Grundlage der Entschädigung dienenden jährlichen Arbeitsverdienstes zu erhöhen. Wenn der Versicherte infolge des Unfalles stirbt, so ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Tod eintrat, außer der erwähnten, eventuell zu gewährenden Entschädigung noch: 1. eine Beerdigungs-Unterstützung; 2. eine den Angehörigen des Verstorbenen vom Todestage ab zu zahlende Jahresrente auszufolgen. Die Rente der hinterbliebenen Witwe beträgt bis zu deren Tod oder Wiederverehelichung 20 Proz. des jährlichen Arbeitsverdienstes ihres infolge des Unfalles verstorbenen Gatten. Die Rente des hinterbliebenen Witwers beträgt, wenn dessen Gattin versichert war und ihn wegen teilweiser oder gänzlicher Arbeitsunfähigkeit erhalten hatte, für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit 20 Proz. des jährlichen Arbeitsverdienstes der infolge des Unfalles verstorbenen Gattin. Die Rente der hinterbliebenen Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, und zwar ohne Rücksicht auf die eheliche oder uneheliche Abstammung des Kindes, ebenso die Rente der vor Eintritt des Unfalles gesetzlich adoptierten Kinder, beträgt je 15 Proz. des jährlichen Arbeitsverdienstes des infolge des Unfalles Verstorbenen; bei gänzlicher Verwaisung 30 Proz. des Verdienstes. Die im Genuß einer Rente stehende Witwe erhält im Falle ihrer Wiederverehelichung 60 Proz. des jährlichen Arbeitsverdienstes ihres verstorbenen Gatten als Abfertigung. Die Jahresrenten der Hinterbliebenen können zusammengenommen 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Wenn der anspruchsberechtige Angehörige sich ins Ausland begibt, ruht dessen Rente bis zu seiner Rückkehr. Wenn derselbe binnen 3 Monaten zum ständigen Aufenthalt zurückkehrt, sind die zurückzubehaltenen Renten-Teilbeträge ihm auszufolgen. Wenn der anspruchsberechtigte Angehörige sich zum ständigen Aufenthalt ins Ausland begibt, kann die Landeskasse in rücksichtswürdigen Fällen demselben eine Abfertigung in der Höhe der Jahresrente bewilligen. Wenn ein solcher Angehöriger auf das Gebiet Ungarns zurückkehrt, so erneuert sich der Anspruch auf die Rente auch in diesem Falle; doch ist der Betrag der ausgezahlten einjährigen Rente in Abzug zu bringen. Der Abzug erfolgt in Raten und darf die Hälfte der fälligen Renten nicht überschreiten. Solche Angehörige der infolge eines Unfalles verstorbenen und den Bestimmungen des Gesetzes gemäß versicherten ausländischen Staatsangehörigen, welche sich zur Zeit des Unfalles ständig im Ausland aufhalten, haben nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn der betreffende Staat gegenüber den in Ungarn wohnenden Angehörigen der im Ausland versicherten und verstorbenen ung. Staatsangehörigen ein gleiches Verfahren beobachtet. Wenn die eine Rente beziehenden Angehörigen von Ausländern zum ständigen Aufenthalt sich ins Ausland begeben, haben dieselben auf eine Abfertigung in der Höhe ihrer dreifachen Jahresrente Anspruch; zurückgekehrt, haben sie jedoch auf eine weitere Rente keinen Anspruch. Im übrigen ist bezüglich des Rentenanspruches solcher ausländischen Staatsangehörigen ebenfalls die Bedingung der Gegenseitigkeit maßgebend.

Als Grundlage der Entschädigung dient der Arbeitsverdienst, welchen der Verletzte durch 52 Wochen vor dem Unfall in einem versicherungspflichtigen Betrieb bezogen hat. Wenn derselbe vor dem Unfall nicht durch 52 Wochen in einem versicherungspflichtigen Betrieb angestellt war, so ist in diesem Fall der Jahreserwerb auf Grund des Durchschnittsverdienstes der in der Arbeit verbrachten Wochen zu berechnen, oder wenn es nicht möglich ist, den durchschnittlichen Wochenverdienst entsprechend festzustellen, so gilt als Jahreserwerb das Dreihundertfache des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes jener Arbeitstage, an welchen der Verletzte in dem Jahre vor dem Unfall tatsächlich in Arbeit gestanden ist, jedoch in der Weise, daß der also festzustellende Jahresarbeitsverdienst den üblichen durchschnittlichen Jahresverdienst jener Angestellten erreicht, welche in demselben Betrieb oder in den Nachbarbetrieben und in derselben Zeit die gleiche Arbeit versehen.

Versicherungsorganisation. Die Kranken- und Unfallversicherung wird von der Landesarbeiterkranken- und Unfallversicherungskasse (Landeskasse) vorgenommen, welche folgende, die Versicherung und die Unterstützung vermittelnde lokale Organe hat: 1. die Bezirksarbeiterversicherungskassen; 2. die Betriebskrankenkassen, die Krankenkassen der Verkehrsunternehmen mit inbegriffen. Die Vermittlungstätigkeit der Bezirksarbeiterversicherungskassen erstreckt sich auf die lokalen Agenden sowohl der Kranken- als auch der Unfallversicherung, während die Betriebskassen nur als lokale Organe der Krankenversicherung dienen. Die Organisation der auf Grund des Berggesetzes errichteten Bergwerkskrankenkassen (Bruderladen) sowie der in den staatlichen Tabaksfabriken bestehenden Krankenkassen bleibt unberührt. In den Ländern der Ungarischen Heiligen Krone bestehen mit dem Amtssitz Budapest und Zágráb zwei Landesarbeiterkranken- und Unfallversicherungskassen. Beide haben den in Ungarn, bzw. den in Kroatien-Slavonien ortszuständigen Versicherten gegenüber dasselbe Verfahren zu beobachten.

Die Ärzte der am Sitze der Landeskasse tätigen Bezirks- und Betriebskassen bilden aus ihrer Mitte einen ständigen ärztlichen Rat, welcher in Fragen, betreffend die gesundheitliche Verpflegung der Mitglieder der Landeskasse, als begutachtendes Organ dient und in Gesundheitsfragen anzuhören ist. Dieser ständige ärztliche Rat kann aus seiner Mitte drei Mitglieder in die Direktion der Landeskasse wählen, welche daselbst in Fragen, betreffend die gesundheitliche Versorgung der versicherten Arbeiter, beratende Stimme besitzen, jedoch kein Stimmrecht ausüben.

Der Präsident der Direktion der Kasse wird in seiner Stellung vom staatlichen Arbeiterversicherungsamt bestätigt. Die Stelle der Generalversammlungsdirektion und Aufsichtsratmitglieder ist eine Ehrenstelle, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen werden jedoch vergütet. Außerdem können dieselben unter dem Titel Zeitversäumnis auch ein Honorar erhalten, welches vom Handelsminister nach Vorlage des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes zu Lasten der Direktionskosten festgestellt wird.

Die Verwaltungskosten der Landeskasse — mit inbegriffen die Kosten der Generalversammlungen, Direktions- und Aufsichtsratsitzungen sowie der

Schiedsgerichte, — belasten das Handelsportefeuille, in Kroatien und Slavonien aber die Landesregierung und sind in derem Jahresbudget zu veranschlagen. Die Landeskasse ist eine juristische Person. Die autonomen Organe der Bezirksarbeiterversicherungskassen sind: 1. die Generalversammlung, 2. die Direktion, 3. der Aufsichtsrat. Die Generalversammlung besteht: a) aus den Delegierten sämtlicher versicherter Kassenmitglieder; b) aus den Delegierten der nicht versicherten Arbeitgeber. Die Generalversammlungsdelegierten werden zur Hälfte von den bei der Kasse versicherten Angestellten aus ihrer eigenen Mitte, abgesondert gewählt. Die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrates werden zur Hälfte von den Generalversammlungsdelegierten der versicherten Angestellten aus ihrer eigenen Mitte, abgesondert gewählt. Die durch die Bezirksarbeiterversicherungskasse zur Leistung der ärztlichen Behandlung bezeichneten Ärzte bilden aus ihrer eigenen Mitte einen ständigen ärztlichen Rat, auf dessen Wirkungskreis und Vorgehen die oben erwähnten Verfügungen anzuwenden sind. Die Beschlüsse der Generalversammlung der Bezirksarbeiterversicherungskasse oder ihrer Direktion über Erwerb oder Veräußerung von Immobilien, desgleichen betr. die Übernahme der mit größerer Belastung der Kasse verbundenen Verbindlichkeiten sind nach Zustimmung der Direktion der Landeskasse und Genehmigung des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes giltig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Minister des Innern im Verordnungswege das Verfahren und die Modalitäten festzustellen, wonach die Gemeinden in die lokale Vermittlung der Krankenversicherung einbezogen werden. In Gemeinden, wo die Anzahl der für den Krankheitsfall versicherten Mitglieder fünfzig übersteigt, können aus den versicherten Mitgliedern und den Arbeitgebern der Gemeindevorstehung zur Versicherungsvermittluug lokale Ausschüsse beigegeben werden.

Das Verhältnis zwischen den Bezirksarbeiterversicherungskassen und den Ärzten ist Gegenstand freier Vereinbarung. In der Frage, ob die Kasse die ärztliche Behandlung der versicherten Mitglieder durch Anstellung, bzw. Bezeichnung von Ärzten oder durch freie Ärztewahl erfolgen läßt beschließt, mit Zustimmung der Direktion der Landeskasse und mit Genehmigung des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes die Generalversammlung der Kasse. Die zwischen den Kassen und den Ärzten bezüglich der Versehung der kassenärztlichen Agenden und der vereinbarten Bezahlung entstehenden Streitfragen entscheidet, bei Aufrechterhaltung des diesbezüglichen Wirkungskreises der Landesarbeiterkranken- und Unfallversicherungskasse, das staatliche Arbeiterversicherungsamt.

Jener Fabrikant oder Unternehmer, welcher eine oder mehrere benachbarte Unternehmungen, Betriebe oder Anlagen besitzt, bei welchen er insgesamt mindestens dreihundert versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten. Wenn ein Unternehmen mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder das körperliche Wohl der Angestellten verbunden ist, kann der betreffende Unternehmer vom staatlichen Arbeiterversicherungsamt zur Errichtung einer besonderen Betriebskranken-

kasse und zur Anstellung eines eigenen Arztes auch in dem Falle verpflichtet werden, wenn das Unternehmen weniger als dreihundert versicherungspflichtige Personen beschäftigt. Der Unternehmer, welcher einem solchen Auftrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt, kann vom genannten Amt dazu verpflichtet werden, einen Betrag bis zu 4 Proz. des Lohnes bzw. des Gehaltes der bei ihm angestellten versicherungspflichtigen Personen als Beitrag in die Landeskasse einzuzahlen, in welchem Falle er auch das Recht verliert, diesen Beitrag auch nur zum Teil vom Lohn oder Gehalt seiner Angestellten in Abzug bringen zu können. Die Betriebskrankenkassen dienen der Landeskasse bei der Krankenversicherung als lokale Vermittlungsorgane und haben der Landeskasse Rechnung zu legen. Dieselben gewähren bei den aus Unfällen herrührenden Krankheitsfällen die gesetzmäßige Unterstützung, während die Vermittlung der sonstigen lokalen Agenden der Unfallversicherung nicht in ihren Wirkungskreis gehört.

Der Unternehmer bzw. Fabrikant ist für die gesetzmäßige Verwaltung und Tätigkeit der Betriebskrankenkasse mit seinem eigenen Vermögen haftbar. Sollte der Geldbestand der Betriebskrankenkasse zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht ausreichen, so hat der Fabrikant (Unternehmer) den Fehlbetrag durch ein zinsenfreies Darlehen zu ergänzen, welches die Landeskasse im Sinne des zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu treffenden Übereinkommens zurückzahlen muß.

Das Verfahren bei Entscheidung strittiger Fragen und die Schiedsgerichte. Jene strittigen Fragen, welche im allgemeinen zwischen dem Angestellten und dem Arbeitgeber über die Krankenunterstützungsbeiträge und Mitgliederlegitimationstaxen, ferner zwischen der Landeskasse bzw. Bezirksarbeiterversicherungskassen und Betriebskrankenkassen einerseits und den Arbeitgebern andererseits über alle, die letzteren aus der Krankenversicherung belastenden Einzahlungs- und Rückvergütungsverpflichtungen sowie über die Rückvergütungsansprüche des Arbeitgebers und schließlich über die den Arbeitgeber belastenden Unfallversicherungsprämien entstehen, werden von der Gewerbebehörde entschieden, so aber, daß die mit der Entscheidung der Gewerbebehörde nicht zufriedene Partei das Recht hat, ihre Ansprüche binnen fünfzehn Tagen von der Verkündigung der Entscheidung gerechnet, im ordentlichen Gerichtswege geltend zu machen. Jene strittigen Fragen, welche zwischen der Landeskasse und den Arbeitgebern bezüglich der die letzteren belastenden Unfallversicherungsbeiträge und Kapitalsummen entstehen, werden vom staatlichen Arbeiterversicherungsamt entschieden. Gegen jene Entscheidungen der Direktion der Landeskasse, mit welchen sie die Betriebe in Gefahrenklassen einreiht, ferner mit welchen sie die von den Arbeitgebern einzuzahlenden Unfallversicherungsbeiträge und Kapitalsummen aufteilt und bemißt, kann an das staatliche Arbeiterversicherungsamt Berufung eingelegt werden.

Zur Entscheidung der Streitsachen, welche sich zwischen den auf Grund des Gesetzes für den Krankheitsfall und gegen Unfall versicherten Personen oder deren anspruchsberechtigten Angehörigen einerseits und der Landeskasse

andererseits über Krankenunterstützungen und Unfallentschädigungen ergeben — wird am Sitze jeder Bezirksarbeiterversicherungskasse, mit dem auf deren Bezirk sich erstreckenden Wirkungskreis, ein Schiedsgericht gebildet. In jenen strittigen Fragen, welche zwischen den versicherten Personen bzw. deren Angehörigen und der Landeskasse über die von letzterer zu gewährenden Entschädigung entstehen, urteilen in erster Instanz die am Sitze der kgl. Tafeln (Oberlandesgerichte) und in Kroatien-Slavonien die am Sitze der Handels- und Gewerbekammern gebildeten Schiedsgerichte. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, wenigstens zwanzig Beisitzern und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Justizminister aus der Reihe der am Sitze des Schiedsgerichtes wirkenden Richter ernannt; ihr Honorar setzt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister im Verordnungswege fest. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, erlischt jedoch, wenn ihre Funktion als urteilende Richter am Sitze des Schiedsgerichtes aufhört. Die Stelle des Vorsitzenden kann nötigenfalls als eine in den Personalstand des am Sitze des Schiedsgerichtes wirkenden kgl. Gerichtes gehörende besondere Richterstelle organisiert werden. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung der Bezirksarbeiterversicherungskasse aus ihrer Mitte und zwar abgesondert von den Arbeitgebern und den versicherten Arbeitern in gleicher Anzahl auf drei Jahre gewählt. Direktions- und Aufsichtsratsmitglieder oder Vertrauensmänner können nicht zu Mitgliedern des Schiedsgerichtes gewählt werden.

Die Mitgliedschaft des Schiedsgerichtes gilt als Ehrenstelle; die Mitglieder erhalten unter dem Titel Zeitverlust ein Pauschale, das nicht zurückgewiesen werden darf. Den nicht am Orte wohnenden gewählten Mitgliedern werden außerdem ihre Reisekosten vergütet. Die Höhe des Pauschales und der Schlüssel zur Berechnung der Reisekosten wird vom Handelsminister nach Anhören des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes im Verordnungswege festgesetzt. Zum Beisitzer des Schiedsgerichtes kann nur ein auch der ungarischen Sprache mächtiger, einwandfreier volljähriger ungarischer Staatsbürger gewählt werden. Der Arbeitgeber muß gestatten, daß sein zum Schiedsgerichtsbeisitzer gewählter Angestellter seiner diesbezüglichen Verpflichtung Genüge leiste. Die Taglöhne, welche der Angestellte infolge Versehung der Schiedsrichteragenden etwa verliert, werden demselben vom Staat vergütet.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes nimmt den gewählten Beisitzern bei Antritt ihres Amtes bezüglich der unparteiischen Erfüllung ihrer Pflichten einen Eid oder ein Gelöbnis ab.

Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind in all den Fällen, wo es sich bei Krankheiten um das Obwalten der Erwerbsunfähigkeit und bei Unfällen um den Zusammenhang zwischen Unfall und Tod oder Erwerbsunfähigkeit oder um den Grad der Erwerbsunfähigkeit handelt, auch Ärzte zuzuziehen. Für die Kosten des Verfahrens des Schiedsgerichtes kommt die Landeskasse auf, außer, falls das Gericht findet, daß die Kosten durch den Anspruchsführer böswilligerweise verursacht wurden. Die Kosten, der auf

Verlangen der Unterstützungs-, bzw. Entschädigungsansprecher zugezogenen besonderen Sachverständigen oder aus der Vertretung durch einen Rechtsanwalt ergeben, hat die sachfällige Partei zu tragen.

Der Vollzug des vom Schiedsgericht gefällten Urteils gehört bezüglich des Sachfälligen in den Wirkungskreis des zuständigen Bezirksgerichtes. Gegen die vom Schiedsgericht über ständige Renten gefällten Urteile können in jedem Falle, gegen die über Unterstützung für den Krankheitsfall und über zeitweise Unfallsrenten erflossenen Urteile hingegen nur insofern Berufung eingelegt werden, als sich dieselben auf die Feststellung oder Verweigerung des Unterstützungs- oder Rentenanspruches beziehen.

Das staatliche Arbeiterversicherungsamt. Die Ausübung der staatlichen Aufsicht und Überwachung über die Landeskasse sowie über die Bezirksarbeiterversicherungskassen und Betriebskrankenkassen, ferner die Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit in zweiter Instanz und die Besorgung der in dem Gesetz bestimmten besonderen Agenden besorgen, mit dem Amtssitz Budapest und Zágráb, zwei staatliche Arbeiterversicherungsämter unter der Aufsicht des Handelsministers, bzw. des Banus von Kroatien—Slavonien—Dalmatien. Die Kosten derselben belasten den Staat (Handelsportefeuille), bzw. Kroatien—Slavonien. Das staatliche Arbeiterversicherungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden (IV., bzw. V. Gehaltsklasse, ferner aus der Versicherungs- und der Richterabteilung.

Der Vorsitzende und zweite Vorsitzende, die Richter sowie die Beamten der in der VI. oder einer höheren Gehaltsklasse systemisierten Stellen des Amtes werden vom König, die zum Konzepts-, Buchhaltungs- und statistischen Personalstand gehörenden sonstigen Beamten vom Handelsminister ernannt, während die Manipulationsbeamten sowie das Hilfs- und Dienerpersonal vom Vorsitzenden des Amtes ernannt bzw. angestellt werden. Der Vorsitzende und zweite Vorsitzende, sowie die Mitglieder der Versicherungs- und Richterabteilung des Amtes können wider ihren Willen nicht versetzt, in eine andere Amtsstelle nicht ernannt und vor dem fünfundsechzigsten Lebensjahr nicht pensioniert werden, außer, wenn mittels Disziplinarerkenntniß festgestellt wurde, daß der Betreffende wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens zur Besorgung seines Amtes dauernd unfähig ist, oder wenn dessen Amtsstelle durch das Gesetz aufgehoben wurde. Die Disziplinargerichtsbarkeit wird über den Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden des Amtes durch das für die höchsten Richter wirkende Oberste Landesdisziplinargericht, über die Mitglieder der Versicherungs- und Richterabteilung vom größeren Disziplinarsenat des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes, über das ständig angestellte Manipulations- und Hilfspersonal vom kleineren Disziplinarsenat des Amtes ausgeübt.

Die nicht ständigen Mitglieder der Richterabteilung des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes, und zwar mindestens zwanzig ordentliche und zehn Ersatzmitglieder werden zur Hälfte aus der Reihe der Arbeitgeber und zur Hälfte aus der Reihe der Arbeiter, von den Arbeitgeber- und Arbeitermitgliedern der Landeskasse abgesondert aus ihrer eigenen Mitte auf drei Jahre gewählt.

Das staatliche Arbeiterversicherungsamt kann jede Entscheidung oder Verfügung der autonomen Organe der Kassen, welche mit dem Gesetz oder den gültigen Vorschriften und Verordnungen oder mit dem Zweck und der Bestimmung der Kasse im Widerspruch steht, von Amts wegen annullieren und, falls es behufs Sicherung des Vollzuges des Gesetzes oder der in Geltung stehenden Vorschriften sowie behufs Förderung der Zwecke und der Bestimmung der Kassen notwendig wäre, bis zur entsprechenden Verfügung der zuständigen autonomen Organe im eigenen Wirkungskreis verfügen. Ebenso hat das staatliche Arbeiterversicherungsamt das Recht, zum Zwecke des Vollzuges des Gesetzes oder der gesetzlichen Vorschriften den in dieser Beziehung verantwortlichen autonomen Organen bzw. Personen eine Geldbuße bis zu sechshundert Kronen aufzuerlegen. Sollten in der Gebarung der Kassen die Anzeichen eines Verbrechens oder eines Vergehens bemerkbar sein, so hat das staatliche Arbeiterversicherungsamt dem zuständigen Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Amt kann stets die Vertretung der Landeskasse vor dem Gericht übernehmen. Das staatliche Arbeiterversicherungsamt erstattet über die Gebarung und den Stand der Kassen alljährlich und außerdem besonders alle fünf Jahre an den Handelsminister Bericht und ist dieser Bericht dem Reichstag vorzulegen.

Das staatliche Arbeiterversicherungsamt urteilt in seinem richterlichen Wirkungskreis in zweiter Instanz über die appellierten Urteile des Schiedsgerichtes. Diese Verhandlungen sind mündlich und öffentlich; an denselben können sowohl die Landeskassen, die Bezirks- und Betriebskassen als auch die Entschädigungsansprecher teilnehmen bzw. die gesetzliche Rechtsvertretung in Anspruch nehmen. Hinsichtlich des Verhandlungsverfahrens, der Einvernahme der Sachverständigen und Ärzte und der hieraus und aus der Vertretung erwachsenden Kosten sowie hinsichtlich der gesetzlichen Reichsvertretung kommen die für die Verhandlungen der Schiedsgerichte festgestellten Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

Die Richterabteilung des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes urteilt in geschlossener Sitzung in einem Siebenersenat.

Gegen die im gesetzlichen Wirkungskreis getroffenen Verfügungen und erbrachten Entscheidungen, Bescheide und Urteile des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

S. folgende wichtigere Vo. H. M. vom 26. Juni 1907 Z. 53985, über das Inslebentreten des staatlichen Arbeitsversicherungsamtes; vom 10. August 1908 Z. 52231 über die Geschäftsordnung und Disziplinargerichtsbarkeit desselben; vom 12. August 1908 Z. 70007, über den ärztlichen Senat desselben; vom 3. April 1909 Z 8252, über die Fachprüfung bei demselben; vom 12. Juli 1907 Z. 57734, über das Inslebentreten des Gesetzes; vom 10. April 1908 Z. 19299, über die Erstreckung der Unfallversicherungspflicht auf die Arbeiter mit rumänischer, serbischer und bulgarischer Staatsbürgerschaft; vom 31. Mai 1908 Z. 48323, über die Buchführung und statistischen Ausweise der Kassen; vom 4. Juni 1908 Z. 49157 und Z. 49401, über die Schiedsgerichte; vom 30 Juli 1908

Z. 65 439 über die Auszahlung der Renten und Geldunterstützungen mit Intervention der Postsparkasse und der Gemeinde.

§ 124. Unfallverhütung. Die Überwachung darüber, ob in den in die Unfallversicherung einbezogenen einzelnen Betrieben all die Verfügungen getroffen wurden, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Angestellten und zur möglichsten Verhütung der Unfälle erforderlich sind (G. A XVII: 1884 und XXVIII: 1893), haben die Gewerbeinspektoren auszuüben, welche in diesem ihrem Geschäftskreis nach den Bestimmungen des G. A. XXVIII: 1893 vorgehen. Zur diesbezüglichen Überwachung über die Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, über die Bergwerks-, Hütten- und Tabakfabriksbetriebe, über die Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe, über die Wasserarbeiten, über die Pumpanlagen der Wasserregulierungs- und Wasserbenützungsgesellschaften sind das kgl. Eisenbahn- und Schiffahrtsoberinspektorat, bzw. die kgl. Berghauptmannschaften, die Fachorgane des Tabakgefälles, die kgl. ung. Postverwaltung, die Bezirkswasserbauinspektoren bzw. die zuständigen Organe der Flußingenieur- und Kulturingenieurämter berufen. Wenn der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln oder Schutzvorrichtungen nicht anwendet, kann die Direktion der Landeskasse dessen Betrieb in eine höhere Klasse der Gefahrentabelle einreihen oder den Betrieb, falls derselbe bereits früher in die höchste Gefahrenklasse gereiht war, mit dem zweifachen Betrag des entsprechenden Tarifsatzes belegen. Gegen diese Entscheidung kann an das staatliche Arbeiterversicherungsamt Berufung eingelegt werden. Derjenige Versicherte, welcher die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln nicht einhält, die ihm zur Verfügung gestellten Schutzvorrichtungen nicht benützt, oder die in der behördlich festgestellten bzw. behördlich vidimierten Arbeitsordnung enthaltenen Verbote überschreitet, kann seitens der Gewerbebehörde mit einer Geldbuße bis zu fünf, im Wiederholungsfalle bis zu zehn Kronen bestraft werden. Diese Geldbuße hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn des Versicherten in Abzug zu bringen und einzuzahlen. Der Abzug kann höchstens ein Viertel des auf einmal ausbezahlten Arbeitslohnes betragen. Die angeordneten Schutzmaßregeln und Verbote hat der Arbeitgeber in sämtlichen Arbeitsräumen des Betriebes in der Amtssprache des Staates und in der Sprache der Mehrheit der angestellten Arbeiter an einer leicht zugänglichen Stelle auszuhängen. Überdies sind die vom kgl. Gewerbeinspektor als gefährlich erklärten Maschinen außer mit den angewendeten Schutzvorrichtungen noch mit einer Ermahnung in dem vom kgl. Gewerbeinspektor festgestellten Wortlaut zu versehen. Die auszuhängenden und anzubringenden Ermahnungen sind dem kgl. Bezirksgewerbeinspektor zur Vidimierung vorzulegen. Insofern eine dem Gesetz nach schwerer anzurechnende strafbare Handlung vorliegt, begeht der dem Gesetze Zuwiderhandelnde eine Übertretung und ist mit Geldstrafe, bei Mißbräuchen mit Haft bis zu 2 Monaten zu bestrafen.

§ 125. Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten. Eine eigenartige Art der Arbeiterversicherung enthält G. A. XVI: 1900 über die unter der Obrigkeit des Ackerbauministers stehende Hilfskasse für

landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, welches Gesetz durch G. A. XIV: 1902 und G. A. VIII: 1912 abgeändert und ergänzt wurde.

Ordentliches Mitglied dieser Kasse kann jedermann sein, der sich mit Landwirtschaft selbständig oder als Arbeiter und Dienstbote berufsmäßig befaßt und beim Eintritt in die Kasse das 14. Lebensjahr erreicht, das 35. aber noch nicht überschritten hat. Die ordentlichen Mitglieder zahlen, außer einer Aufnahmegebühr von 2 Kronen entweder I. 10 Kronen 40 Heller oder II. 5 Kronen 72 Heller jährlich (auch in wöchentlichen Raten zahlbar); eine Mehrversicherung bis zum zehnfachen Betrag ist gestattet. Außerdem ist III. die Sicherung einer Unterstützung für sich oder einen Dritten für den Todesfall des Versicherungsnehmers oder aber IV. eine Sicherung der Unterstützung für sich oder einen Dritten für den Erlebensfall, schließlich V. die Sicherung eines Ruhegehaltes für sich im Höchstbetrag von 240 Kronen jährlich, bzw. einer einmaligen Unterstützung der Familie in derselben Höhe möglich. In der II. Gruppe ist die Altersgrenze das 50. Lebensjahr; der Jahresbeitrag bis zum Tode des Versicherungsnehmers beträgt 2 Kronen 60 Heller; Doppelversicherung ist gestattet; die Höhe der versicherten (einmaligen) Unterstützung für die Familie hängt von dem Lebensalter des Versicherten bei dessen Aufnahme ab (z. B. bei 11—20 Jährigen 200 Kronen als Höchstmaß, bei 45—50 Jährigen 60 Kronen als Höchstmaß des Unterstützungsgeldes). In der IV. Gruppe, wo eine mehrfache Versicherung gestattet ist, hängt die Höhe der Unterstützung von der Dauer der Versicherung ab. Das Mindestmaß derselben beträgt — bei einer jährlichen Einzahlung von 5 Kronen 20 Heller — 65 Kronen für den, der von der Aufnahme bis zur Fälligkeit (Erleben) bloß 10 Jahre braucht, das Höchstmaß aber 215 Kronen für den, der hierzu 24 Jahre benötigt. In allen Gruppen werden die Einzahlungen zinsenfrei zurückgezahlt, falls der Versicherungsnehmer vor Eintritt der Fälligkeit der Unterstützung usw. stirbt bzw. nicht infolge eines Unfalls arbeitsunfähig wird. Einem wegen Verbrechens oder einer Übertretung der Bestimmungen des Arbeitergesetzes hinsichtlich des Streikes Vorbestraftem, ferner dem Auswanderer kann die Aufnahme in die Kasse verweigert, bzw. aus derselben ausgeschlossen werden.

Für die Versicherung seines landwirtschaftlichen Gesindes hat jeder Landwirt für jeden seiner Dienstboten jährlich 1 Krone 20 Heller einzuzahlen und darf dieser Betrag dem Dienstboten in keiner Weise eingerechnet oder abgezogen werden. Außerdem kann der Arbeitgeber dem Dienstboten eine Unterstützung als ordentliches Mitglied versichern, welche dem Dienstboten erst nach zumindest zehnjähriger Dienstleistung oder bei Unfällen ausgefolgt wird. Diese Versicherung kann der Dienstbote gegen Rückerstattung von gewissen Prozenten der Einzahlungen nachträglich für sich aufrechterhalten.

Die Kasse hat auch außerordentliche Mitglieder, die jährlich 1 Krone beitragen (Mehrversicherung gestattet), ferner gründende Mitglieder, mit einer Einzahlung von mindestens 50 Kronen. Der Staat trägt jährlich 150000 Kronen bei.

Die Unterstützung der Gruppe I. umfaßt bei Unfällen: ärztlichen Beistand, 60 Tage hindurch täglich 1 Krone Unterstützung (falls an dem Un-

fall der Arbeitgeber Schuld trägt, so ist er dem Versicherten, event. der Kasse für diese Kosten haftbar), bei vollständiger Invalidität monatlich 20 Kronen, im Todesfalle erhält die Familie eine einmalige Unterstützung in der Höhe von 400 Kronen, vom dritten Kinde unter 14 Jahren jedes Kind noch 100 Kronen; der Höchstbetrag darf aber 800 Kronen nicht übersteigen. Auch ohne Unfall erhält der Versicherte bei Erreichung seines 65. Lebensjahres eine Sonderprämie von 100 Kronen (die Versicherung bleibt aufrecht), bei Todesfall (nicht infolge eines Unfalles) die Familie 200—270 Kronen. Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe II. erhalten die Hälfte dieser Beträge; die außerordentlichen Mitglieder und die Dienstboten nur die Unfallunterstützung. Die Versicherung der Arbeiter bei allen landwirtschaftlichen Maschinen auf obigen Grundlagen ist obligatorisch (Zahl der so Versicherten Ende 1908: 123430).

Die Landeshilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten steht unter staatlicher Aufsicht. Ihre Generaldirektion ist in Budapest; die Beamten sind Staatsbeamte, welche durch den Ackerbauminister ernannt werden. Die Mitglieder der Direktion bekleiden, mit Ausnahme des leitenden Direktors, Ehrenstellen. Außerdem wirken in jeder Gemeinde Lokalausschüsse. Ende 1910 hatte die Kasse 28087 freiwillig eingetretene Mitglieder; die Zahl der durch die Arbeitgeber als ordentliche Mitglieder versicherten Dienstboten betrug 7320; die Zahl der außerordentlichen Mitglieder (Unfallversicherung) betrug 27535; die Zahl der gegen Unfall versicherten Maschinenarbeiter betrug 128000; die Zahl der auf Kosten der Arbeitgeber mit jährlich 1 Krone 20 Heller versicherten landwirtschaftlichen Dienstboten betrug 388130. Insgesamt waren 584878 Personen versichert. Unterstützungen erfolgten in 16958 Fällen im Betrage von 583894 Kronen 01 Heller. Das Vermögen der Kasse betrug Ende 1910: 7300000 Kronen.

C. Die Verwaltung des Verkehrs.

1. Wegerecht. Mauten.

§ 126. Hauptsächliche Rechtsquelle für das öff. Wegerecht sind: G. A. 1: 1890 und die bezüglichen Verordnungen. Das Gesetz — dessen Wirksamkeit sich auf Fiume und Kroatien-Slavonien nicht erstreckt[1]) — unterscheidet mit Rücksicht auf die Bestimmung, bzw. Erbauer und Erhalter der Straßen, Staats- und Munizipalstraßen, die zu den Eisenbahn- und Dampfschiffstationen führenden Straßen, Gemeindeverkehrs- (Vizinal-) Straßen, Gemeindefeldwege und solche öffentliche Wege, welche durch Private, Gesellschaften, Genossenschaften erbaut wurden und durch dieselben ganz oder teilweise erhalten werden müssen. Darüber, ob ein Weg ein öffentlicher ist oder nicht, entscheidet das ordentliche Gericht. Die Feldwege, welche in Ermangelung anderer, den Verkehr unter den Besitzen innerhalb der Grenzen einer Gemeinde ermöglichen, regeln §§ 36—42 G. A. XII: 1894 (über die Feldpolizei in Kroatien-Slavonien G. vom 14. Januar 1873). Für diese Wege hat

1) Über die öffentlichen Arbeiten und Bauten in Kroatien-Slavonien verfügt das dortige autonome Gesetz vom 30. Dezember 1873.

die Gemeinde zu sorgen, die interessierten Besitzer sind aber verpflichtet, zu den Kosten entsprechend beizusteuern. (In dieser Frage ist Beschwerde an den Verw. Ger. statthaft: § 70 G. A. XXVI: 1896.) Das Netz der öff. Wege (Straßen) betrug Ende 1910: 93566,7 km, von welcher Zahl 20087,4 km auf Kroatien-Slavonien entfallen; die Länge der ausgebauten Straßen betrug 61244,4 km. Die staatlichen Ausgaben für öff. Wege betragen für 1912, und zwar ordentliche Ausgaben für Staatsstraßen 10458740 Kronen (hiervon 1068488 Kronen für Kroatien-Slavonien), für Unterstützung von Munizipalstraßen 3872700 Kronen, für kartographische usw. Arbeiten 80000 Kronen, außerordentliche Ausgaben 80000 Kronen, Investitionen 2675000 Kronen (hiervon 300000 Kronen für Kroatien-Slavonien). Im Jahre 1910 betrug die Gesamtausgabe für öff. Wege (laut Schlußrechnungen) 36,2 Millionen Kronen. Zur Aufrechterhaltung der öff. Wege leisten die Gemeinden (Städte) dem Staat einen Beitrag von (1912) 132625 Kronen.

Staatsstraßen sind solche, deren Bedeutung sich auf das ganze Land erstreckt und die durch den Staat erbaut und erhalten werden. Sie gehören in das Fach des Handelsministers, der Ausführungsdienst wird durch staatliche Angestellte besorgt. In erster Linie durch die dem Handelsminister untergeordneten Staatsbauämter, welche am Sitze eines jeden Komitates organisiert sind und auch die Agenden der Komitatsingenieure, ferner die Überwachung aller übrigen öff. Wege und Bauten sowie der Dampfkessel besorgen (G. A. XXIV: 1877; Vo. M. f. A. G. vom 23. März 1887 Z. 3204 und die unten zit. Ausführungen zu G. A. I: 1890). Über den öff. Baudienst in Kroatien-Slavonien verfügt das dortige autonome G. vom 28. Dezember 1894. Zu den Kosten jener Wege, welche eine Gemeinde durchziehen, kann die betreffende Gemeinde zu einer Beitragsleistung verpflichtet werden. Die Munizipien dagegen sind verpflichtet, solche Straßen ihres Gebietes, welche ihre Wichtigkeit für das ganze Land oder ihre strategische Bedeutung verloren haben, auch ohne Entschädigung in eigene Verwaltung zu übernehmen. Die Länge der (vollständig ausgebauten) Staatsstraßen betrug Ende 1910 im engeren Ungarn 10731,4 km, in Kroatien-Slavonien 1167 km.

Gegenwärtig wird in Ungarn der Straßenbau planmäßig, mit großer Umsicht und Energie betrieben. Eine bedeutende Anzahl von Munizipalwegen ist bereits verstaatlicht und wird diese Verstaatlichungsaktion fortgesetzt.

Die Munizipalstraßen werden durch die Munizipien erbaut, verwaltet und erhalten. Straßen von größerer, insbesondere strategischer Bedeutung kann der Handelsminister ganz oder teilweise in staatliche Regie übernehmen, er kann aber auch den Bau größerer Straßen aus strategischen Rücksichten beeinflussen, beschränken oder verbieten. Die Oberaufsicht dieser Straßen steht dem H. M. zu. Die Munizipien sind berechtigt, zur Deckung der Kosten der Straßen eine Ersatzsteuer nach den direkten Staatssteuern auszuwerfen, die aber höchstens 10 Proz. derselben und nur mit vorheriger Genehmigung des H. M. mehr betragen darf. Der Mindestbetrag dieser Ersatzsteuer beträgt (auch bei solchen, die keine staatliche Steuer bezahlen) den dreifachen Durchschnittstaglohn für Handarbeiter, höchstens 3 Kronen, bei solchen, die mindestens

2 Zugtiere besitzen, das doppelte. Die Hälfte dieser Ersatzsteuer, bei Steuerfreien hingegen der ganze Betrag kann auch in natura geleistet werden. In das Budget des H. M. sind jährlich gewisse Beträge zur Unterstützung der Munizipien auf dem Gebiete des Baues von Straßen einzustellen (1912: 3872700 Kronen). Die Länge der Munizipalstraßen betrug Ende 1910: 37346,4 km; die Munizipalwegsteuer ca. 19,5 Millionen Kronen. In Kroatien-Slavonien entsprechen den Munizipalstraßen die Landstraßen, deren jährliche Instandhaltung (1910) 2,6 Millionen Kronen kostete.

Die Stationswege werden entweder durch die betreffenden, hierzu besonders verpflichteten Eisenbahnunternehmungen erbaut und erhalten oder aus den Beiträgen des betreffenden Munizipiums, der interessierten Eisenbahnunternehmung, Gemeinden, Handels- und Industriebetriebe (falls letztere, in Gestalt von staatlichen Begünstigungen, hiervon nicht enthoben sind: § 12 G. A. III: 1907). In der Frage der Beitragsleistung hat Beschwerde vor dem Verw. Ger. statt: § 63 G. A. XXVI: 1896.

Die Gemeindeverkehrswege (Nachbar-, Vizinalwege) werden — mit Ausnahme der zu den Heilbädern führenden Straßen, welche der Fürsorge des Munizipiums unterstehen — mit Genehmigung des Munizipiums und unter Aufsicht einer durch den Vizegespan des letzteren bestimmten Wegekommission erbaut und erhalten. Die Länge derselben betrug 1910 im ganzen Reiche 45488,9 km (hiervon 42 Proz. ausgebaut). In Kroatien-Slavonien auf welche Landesteile 14291 km dieser Wege entfallen, wird der Bau derselben energischer betrieben als im Mutterlande.

Die öffentlichen Gemeindefeldwege werden durch die Gemeinde mit Inanspruchnahme der öff. Arbeitskraft derselben (mit und ohne Zugtiere), bzw. des entsprechenden Äquivalentes erbaut und erhalten. Zur öff. Arbeitsleistung ist jeder Gemeindebewohner über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet. Ausnahmen: Frauen, Diensboten, Seelsorger, Lehrer, Mitglieder der bewaffneten Macht und deren Familienmitglieder, die öff. Angestellten. Hausbesitzer haben 4—6, nach jedem Stockwerke je weitere 2 Tage Arbeit zu leisten, bzw. deren Äquivalent zu bezahlen; andere je 1 Tag. Die Länge der öff. Gemeindefeldwege betrug Ende 1910 (ohne Kroatien-Slavonien) 74826 km, zu deren Kosten der Staat 200000 Kronen beitrug. Die Evidenzhaltung dieser Wege läßt noch zu wünschen übrig.

Zum Bau neuer öff. Wege, Brücken, Viadukte usw. sowie der Umgestaltung derselben erteilt der H. M. (nach Analogie der Gestattung der Enteignung) die Bewilligung; bloß zum Bau von Gemeindefeldwegen genügt die Bewilligung des Vizegespans (Bürgermeisters), doch muß hiervon der H. M. verständigt werden. Der zur Erhaltung eines Weges oder Objektes Verpflichtete hat auch für die Vorkehrungen im Interesse der öff. Sicherheit zu sorgen. Über alle öff. Wege und Objekte sind Stammbücher zu führen.

Fähren zu eigenem Gebrauche und auf eigenem Gebiete kann jedermann ohne behördliche Genehmigung errichten, falls die Schiffahrt und Flößerei hierdurch nicht gestört wird. Die Errichtung von Fähren, Schiffsbrücken und dergleichen ist in allen übrigen Fällen an behördliche Genehmigung gebunden;

dieselben stehen während des Baues und auch nach Fertigstellung unter behördlicher Überwachung und sind in die Wasserbücher einzutragen.

Das Recht zur Einhebung von Mautgeldern (seitens Privater, aber auch der Munizipien und Gemeinden) wird durch den H. M. erteilt, aber nur bei öff. Wegen, öff. Brücken und Fähren, ferner für Benützung des Pflasters der betreffenden Stadt (Gemeinde), mit Rücksichtnahme darauf, daß die Einhebung von Mautgebühren nicht als selbständige Erwerbsquelle dienen darf. In einer Entfernung von weniger als 7,5 km darf eine neue Maut nur mit Zustimmung des anderen Berechtigten oder aber, falls es das Gemeindeinteresse fordert, mit Entschädigung desselben errichtet werden. Die aus der ministeriellen Konzession entstehenden strittigen Fragen werden durch den H. M. entschieden, doch kann der mit dieser Entscheidung unzufriedene Konzessionär innerhalb 6 Monaten seine Ansprüche vor dem ordentlichen Gerichte geltend machen. Die Konzession wird auf eine bestimmte Zeit erteilt; dieselbe kann erneuert werden. Die Konzession erlischt, wenn von derselben innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht wird; sie verjährt nach fünf Jahren vom Tage der Auflassung der Ausübung der Berechtigung. Der Verzicht zieht das Aufhören der Verpflichtung zur Instandsetzung nach sich. Die Konzession für Munizipien, Städte und Gemeinden kann auf Private nicht übertragen werden. Privatkonzessionen sind mit vorheriger Genehmigung des H. M., aber ohne jede Abänderung nur dann übertragbar, wenn dieselben an keine Person gebunden sind oder aber auch für die Rechtsnachfolger erteilt wurden. Hinsichtlich der Verwaltung usw. der Mauten findet Beschwerde vor dem Verw. Ger. statt (§§ 61—66 G. A. XXVI: 1896).

Auf die Mauten bei den Donaubrücken in Budapest, welche Staatseigentum sind, haben diese Bestimmungen des G. A. I: 1890 keine Geltung.

Das Wegegesetz (G. A. I: 1890) enthält zahlreiche Strafbestimmungen gegen jene, welche die Sicherheit des Verkehrs mit ihren Fuhrwerken bedrohen (dieselben gelten auch für Kraftfahrzeuge — Automobile — aller Art: Vo. H. M. Z. 1991/1906), sowie jene, die Bestimmungen für den Verkehr auf Fähren und Brücken, ferner bei Sprengungen in den in der Nähe von Wohnstätten befindlichen Bergwerken oder hinsichtlich der Benützung von Sprengmitteln in den Gemeinden verletzen; es macht ferner den Gemeindeinsassen zur Pflicht, bei Schneeverwehungen, Überschwemmungen und Bergabrutschungen sich an den nötigen Hilfsarbeiten unentgeltlich zu beteiligen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe belegt. Ferner sind Strafen gegen jene festgesetzt, welche die Straßen, Wege und die auf denselben befindlichen Kunstobjekte (Brücken, Röhren, Leitungen usw.) beschädigen, vorausgesetzt, daß keine strenger zu ahndende Handlung vorliegt. Die Wegepolizei hinsichtlich der Verwaltung liegt dem ersten Beamten des Munizipiums ob, dem als Wegepolizeiorgane die ständig angestellten und beeideten staatlichen und munizipalen Wegemeister (Wegekommissäre) und Wegmacher untergeordnet sind. (Vgl. noch Vo. H. M. im Interesse des sicheren Verkehrs vom 5. März 1893 Z. 17033; vom 28. März 1902 Z. 22231 und vom 14. Januar 1903 Z. 573.) Hinsichtlich des öff. Verkehrs von Kraftfahrzeugen s. Vo. Min. d. Inn. vom 29. April 1910 Z. 57000;

ferner (mit Rücksicht auf ausländische Fahrzeuge) Vo. dess. vom 28. Juli 1910 Z. 106000; schließlich Vo. dess. vom 16. April 1912 Z. 40000, über das Organisationsstatut des Vorbereitungslehrkurses für Leiter von Kraftfahrzeugen (Chauffeure).

2. Das Eisenbahnrecht.

§ 127. Allgemeines. 1. Die auf die Eisenbahnen aller Art gültigen Rechtsnormen sind für das ganze ungarische Reich gemeinsam (§ 9 G. A. XXX: 1868) und werden durch den in Budapest tagenden Reichstag, bzw. auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch den Handelsminister oder den Ministerrat festgestellt; auch der Geltungsbereich des ung. Enteignungsgesetzes (G. A. XLI: 1881), welches in Kroatien-Slavonien, infolge dessen diesbezüglicher Autonomie, keine Geltung hat, erstreckt sich hinsichtlich der zum Zwecke von Eisenbahnbauten nötigen Enteignungen auf alle Gebietsteile des ungarischen Staates (§ 92 G. A. XLI: 1881), ebenso auch die Wirksamkeit des ung. Verwaltungsgerichtshofes in bezug auf eisenbahnrechtliche Verwaltungsfragen (§ 158 G. A. XXVI: 1896). Hinsichtlich Österreichs gilt seit 1867 (Art. VIII G. A. XVI: 1867) der Grundsatz, daß die Eisenbahnen in beiden Staaten nach gleichen Prinzipien zu behandeln sind und daß es wünschenswert erscheint, bezüglich solcher Linien gemeinsame Verfügungen zu treffen, welche das Gebiet beider Staaten berühren [1] (§ 65 G. A. XII: 1867). Der diesbezüglich gegenwärtig gültige Artikel IX des im G. A. XII: 1908 inartikulierten Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Ungarn und Österreich, enthält folgende Bestimmungen:

„Die Hauptbahnen in beiden Staatsgebieten sollen, insoweit militärische oder allgemeine Verkehrsinteressen dies erfordern, nach gleichen Grundsätzen gebaut, betrieben und verwaltet werden. Insbesondere sollen die Grundzüge der Verkehrsvorschriften für Hauptbahnen, die Vorschriften über das Signalwesen, über die Veröffentlichung der Tarife und Tarifnachlässe im Personen- und Güterverkehre, über den Transport explosibler Gegenstände, dann das Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Staatsgebieten sowie für den Wechselverkehr zwischen diesen, unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden. Eine derartige Abänderung wird hinsichtlich des Eisenbahnbetriebsreglements namentlich für den Fall solcher gesetzgeberischer Maßnahmen, welche die Grundsätze des Frachtrechtes berühren, jedem der beiden Staaten vorbehalten [2]. Auch ist darauf hinzuwirken, daß die bestehende, insbesondere durch den gemeinsamen Tarifteil I für den Güterverkehr zum Ausdruck gelangte Übereinstimmung der Tarifbestimmungen und der Güterklassifikation von den Bahnverwaltungen

1) Nämlich die betreffenden Linien der Südbahn, der Györ-Sopron-Ebenfurter und der Kassa-Oderberger Eisenbahn, welch letztere eine staatliche Zinsengarantie erhält.

2) Diese Verfügung trägt dem Zusammenhange Rechnung, welcher zwischen dem Betriebsreglement und dem Berner internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr besteht, und sichert für den Fall von Änderungen in diesem die entsprechende einheitliche Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements.

tunlichst aufrechterhalten und weiterentwickelt werde [1]). Die Regelung des Baues und Betriebes von Bahnen niederer Ordnung (Lokalbahnen, Kleinbahnen usw.) bleibt, insofern derartige Bahnen die Grenzen des einen Staatsgebietes nicht überschreiten, jedem der beiden Staaten selbständig vorbehalten. Das zwischen den beiden Regierungen abgeschlossene zeitweilige Übereinkommen in betreff der Eisenbahnen d. d. Wien, 29. Juli 1868, Budapest, 21. August 1868 soll den seither geänderten Verhältnissen entsprechend einer einvernehmlichen Revision unterzogen werden."

Dieses ofterwähnte Übereinkommen vom Jahre 1868 lautet in seinen wesentlichen Punkten wie folgt: § 1. Das staatliche Hoheitsrecht, die staatliche Oberaufsicht und alle Regierungshandlungen in bezug auf Eisenbahnen werden unter den in allen Gesetzen begründeten Beschränkungen von derjenigen Regierung ausschließlich geübt, in deren Gebiete sich die Bahnlinien befinden. — § 2. Hinsichtlich derjenigen Bahnanstalten, deren Linien beide Teile der Monarchie durchziehen (gemeinsame Bahnen), übt das Verfügungsrecht unter den in diesem Übereinkommen festgesetzten Bedingungen jede der beiden Regierungen nur rücksichtlich desjenigen Teiles der Bahnen selbständig und ausschließlich aus, welcher in ihrem Gebiete sich befindet. Rücksichtlich der gemeinsamen Eisenbahnen werden jedoch Maßnahmen, welche die Geldkräfte oder den Kredit derselben in höherem Maße in Anspruch nehmen, als: Legung von Doppel- und Stationsgeleisen, Vermehrung des Fahrparkes, Errichtung von Magazinen u. dlg., von jedem Fachministerium nur im Einvernehmen mit dem anderen getroffen. § 3. Wenn neue gemeinsame Eisenbahnen ins Leben gerufen werden sollen, so ist die Bewilligung zu den Vorarbeiten sowohl wie auch die Bau- und Betriebskonzession gleichzeitig bei beiden Regierungen anzusuchen. Die Bestimmung der Anlage sowie die Bedingungen der Konzessionierung und der für solche Unternehmungen etwa zu gewährenden Begünstigungen werden vor deren verfassungsmäßigen Behandlung einer Vereinbarung zwischen beiden Regierungen unterzogen. — Die Konzessionsurkunde wird für jedes Gebiet von der betreffenden Regierung gesondert ausgestellt. § 5. Bei gemeinsamen Eisenbahnen ist für die Bahnabteilung in jenem Staatsgebiete, in welchem sich der Sitz der betreffenden Gesellschaft oder ihrer Zentralvertretung nicht befindet, auf Verlangen der betreffenden Regierung ein besonderes, mit den entsprechenden Vollmachten und Einrichtungen versehenes Verwaltungsorgan (Betriebsdirektion oder Betriebsinspektorat) für den technischen und kommerziellen Betrieb aufzustellen. § 6. In betreff des staatlichen Heimfallrechtes wird bei gemeinsamen Eisenbahnen bestimmt, daß, insofern die betreffenden Konzessionen hierüber keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Bahnstrecke und das sämtliche unbewegliche Vermögen dieser Eisenbahnen jenem Staate anheim fallen

1) Diese fakultativ ausgesprochene Einheitlichkeit der gemeinsamen Güterklassifikation bezieht sich nur auf die normalen Tarife, wogegen die Gewährung von Erleichterungen und Begünstigungen, in welcher Form ja die Maßnahmen zugunsten der eigenen Produktion beinahe ausschließlich auftreten, weder im Binnen-, noch im Außenverkehr irgendwie beschränkt ist.

sollen, auf denen Gebiet dieselben gelegen sind. Das bewegliche Vermögen dieser Bahnanstalten hingegen, welches auf Grund der Gesetze oder der Konzessionsbestimmungen Gegenstand des Heimfallrechtes bildet, wird zwischen beiden Staaten, insofern eine inventarmäßige Trennung nicht bereits während des Betriebes bestanden hat, im Verhältnisse des durchschnittlichen Bruttoertrages pro Meile in den letzten 5 Jahren verteilt. § 9. Für gemeinsame Eisenbahnen sollen gleiche Dienstvorschriften und Instruktionen für die Strecken in beiden Staatsgebieten eingeführt werden, und demnach der einverständlichen Genehmigung beider zuständigen Behörden unterliegen. § 10. Die Genehmigung der Fahrpläne für gemeinsame Bahnlinien steht für die Teilstrecke in jedem Staatsgebiete der betreffenden Aufsichtsbehörde im Einverständnisse mit der Postbehörde zu. Die Entwürfe sind daher von der Bahnanstalt beiden Aufsichtsbehörden mitzuteilen. Waltet gegen die Genehmigung des Fahrplanes in einem Teile ein Anstand ob, so haben sich die beiden Aufsichtsbehörden unter sich und mit der Bahnanstalt sofort ins Einvernehmen zu setzen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so bleibt die Entscheidung den Fachministerien vorbehalten. § 11. Jedes Fachministerium wird Sorge tragen, daß das andere von allen Tarifen, Fahrplänen und sonstigen Verkehrsbestimmungen sämtlicher Eisenbahnen seines Staatsgebietes Kenntnis erlangt. § 13. Eine länger andauernde Abziehung der Fahrbetriebsmittel der Linien des einen Staatsgebietes kann, insofern selbe nicht in dem wechselseitigen Wagenbenützungskartell begründet ist, nur mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörde stattfinden. § 14. Beide Regierungen veranlassen die Bildung eines Eisenbahnverbandes zwischen sämtlichen Eisenbahnunternehmungen beider Staatsgebiete, dessen Aufgabe in einem besonders zu vereinbarenden Statute festgestellt werden soll. Insbesondere soll von diesem Eisenbahnverbande auch eine die sämtlichen Eisenbahnen beider Staatsgebiete umfassende Eisenbahnstatistik nach einem mit beiden Regierungen zu vereinbarenden Rubrikenschema jährlich herausgegeben werden."

Art. X. des Vertrages im G. A. XII: 1908 bestimmt, daß hinsichtlich der Eisenbahntarife die im Abs. I des Art. 15 und im Abs. 2 des Art. 16 des Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche, bzw. in den zugehörigen Absätzen des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen auch auf den Eisenbahnverkehr beider Staatsgebiete volle Anwendung finden[1]). Inwieweit für die beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen

1) S. Vertrag vom 6. Dezember 1891 (G. A. III: 1892), Art. 15, 1. Absatz. „Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Ort der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte weder in bezug auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte." Art. 16, 2. Abs.: „Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachtentarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses tunlichste Unterstützung zu." Schlußprotokoll zu Art. 15: „Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Fracht-

noch besondere Bestimmungen gelten sollen, wird durch ein zwischen diesen beiden Verwaltungen abzuschließendes Übereinkommen festgestellt, das der Genehmigung des Fachministers unterliegt. Geheime Tarifsätze bleiben auch weiterhin ausgeschlossen[1]). Diese Bestimmungen des Art. X werden ergänzt durch ein am 31. Dezember 1907 abgeschlossenes Übereinkommen zwischen den k. k. österr. Staatsbahnen und den kgl. ung. Staatseisenbahnen, betreffend die Grundsätze für die Bildung und Verteilung der direkten Tarife im gegenseitigen Transitverkehre nach dem Auslande.

G. A. XIII: 1908 ermächtigte die Regierung, die am 16. November 1851 erlassene gesetzlich nicht inartikulierte Eisenbahnbetriebsordnung bis auf weiteres wohl in Kraft zu behalten, aber gleichzeitig eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Eisenbahnordnung im Verordnungswege zu schaffen, wodurch das ung. Eisenbahnrecht auch formell vom österr. ganz unabhängig gemacht wird.

Hinsichtlich der Eisenbahnen Bosniens und der Herzegowina verfügt § 3 G. A. VI: 1880, daß, insofern zu dem Bau der dortigen Eisenbahnen die finanzielle Beitragsleistung beider Staaten der Monarchie vonnöten ist, diese durch die Regierungen, bzw. durch die Gesetzgebungen derselben einstimmig beschlossen werden muß. Die ung. Legislative gab solchermaßen in den G. A. XXVII: 1884, XIII: 1885, XXVI: 1886, I: 1889, XXII: 1892, IV: 1894, XL: 1895, XII: 1902 der Regierung die Ermächtigung, die nötigen Beträge zu Lasten der gemeinsamen Aktiven gegen jährliche Amortisation vorzuschießen, bzw. in diese Transaktion einzuwilligen, während G. A. XXXVIII: 1895 die Regierung zu der Zustimmung ermächtigte, daß die bosnisch-herzegowinische Landesregierung zu Zwecken von Eisenbahnbauten, ein innerhalb 60 Jahren zu tilgendes Darlehen bis zur Höhe von 22 Millionen Kronen aufnehme, und zu diesem Behufe nötigenfalls jährlich höchstens 1600000 Kronen aus den gemeinsamen Aktiven vorgestreckt werden sollen. Im Sinne der Landesverfassung für Bosnien-Herzegowina vom 17. Februar 1910, bzw. § 42 der Landtagsordnung gehört die Beschlußfassung über die Eisenbahnen in den Wirkungskreis der bosnisch-herzegowinischen Landtages.

§ 128. Rechtsquellen. Ungarn besitzt bis jetzt kein einheitlich kodifiziertes Eisenbahnrecht. Aus der Zeit vor 1867 gibt es zwei Gesetze, welche

ermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und derselben Verkehrsrichtung im gleichen Umfange zu bewilligen sind. Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal-, bzw. Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen."

1) Die Festsetzung dieses Artikels geht dahin, daß jeder der beiden Staaten hinsichtlich der Bildung seiner Tarife vollkommen freie Hand behält und nur die Bestimmungen des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche, denen zufolge die Frachtsätze, wie sie bestehen, den aus dem anderen Staate stammenden Sendungen nicht versagt werden können, auch für den Binnenverkehr zwischen Österreich und Ungarn zu gelten haben.

sich mit dem Bau von Eisenbahnen befassen: G. A. XXV: 1836 und XXX: 1848, die aber bloß ein geschichtliches Interesse haben. Die G. A. I: 1868 und LXI: 1881 haben die Enteignung zum Zwecke von Eisenbahnbauten zum Hauptgegenstande, ferner verfügen sie über Grundbuchsverhältnisse der Eisenbahnen (für sämtliche Eisenbahnen und Kanäle Ungarns gibt es ein Zentral-Grundbuch beim Budapester Gerichtshof), sowie über die gegen die Eisenbahnen zu führende Zwangsvollstreckung und Sperre. Von den Lokalbahnen (Vizinalbahnen) handeln G. A. XXXI: 1880 und IV: 1888. Das Eisenbahnfrachtrecht ist zum geringen Teile im Handelsgesetzbuch (§§ 422—433 G. A. XXXVII: 1875), hauptsächlich aber in den diesbezüglichen in Bern, bzw. Paris zustandegekommenen internationalen Übereinkommen vom Jahre 1890, 1898 und 1906 (G. A. XXV: 1892, XXV: 1901, XLIV: 1908) sowie in dem auf denselben fußenden Eisenbahnbetriebsreglement (gegenwärtig Vo. des Gesamtministeriums Z. 5592 vom Jahre 1909, gültig seit 1. Januar 1910) geregelt. Die Haftpflicht der Eisenbahnen für die durch dieselben verschuldeten Todesfälle und körperliche Verletzungen ist im G. A. XVIII: 1874 festgesetzt (für Kroatien-Slavonien, welches auf dem Gebiete des Privatrechtes autonom ist, im autonomen Gesetz vom 28. Dezember 1877). Die Dienstpragmatik der Eisenbahnen enthält die auf Grund der im G. A. XLIX: 1907 enthaltenen Ermächtigung erlassene Vo. H. M. vom 28. August 1907 Z. 58 654; die Bezüge der Angestellten bei der kgl. ung. Staatsbahnen regelt G. A. L: 1907. Die mit dem Eisenbahnbetriebe zusammenhängenden strafrechtlichen Bestimmungen sind in den StfGB. enthalten (G. A. V: 1878, §§ 434—438, 442, 443 und G. A. XL: 1879, §§ III, 112, 114), während die auf die einzelnen Bahnen bezüglichen Bestimmungen in den betreffenden Konzessionsurkunden enthalten sind, welche teils durch die Gesetzgebung (hinsichtlich der Hauptlinien), in weniger wichtigen Fällen aber auf Grund kgl. Entschließung durch den H. M. erteilt werden.

Eine weitere Rechtsquelle bilden die Übereinkommen mit den Grenzstaaten betreffend die Eisenbahnanschlüsse, welche zum größten Teil gesetzlich inartikuliert sind. Ehedem wurden auch jene Übereinkommen in die ungarische Gesetzsammlung aufgenommen, welche eigentlich nur Österreich und den betreffenden Grenzstaat betreffen (z. B. zwischen Österreich und Sachsen, G. A. XVII: 1871), mit der Begründung, daß die „Monarchie" dem Auslande gegenüber nur einheitliche Verträge abschließen dürfe. Diese Ansicht ist aber staatsrechtlich unbegründet, weil in allen Fragen, welche keine mit Österreich gemeinsame Angelegenheit zum Gegenstande haben, sowohl Ungarn als Österreich mit dem Auslande als selbständige Staaten abgesondert verkehren und voneinander ganz unabhängig Übereinkommen abschließen können. Allerdings wurde diese Unabhängigkeit beider Staaten voneinander und deren unbedingte Selbständigkeit, welche auch im Art. III, G. A. XII: 1908 (s. oben S. 377) gesetzlich festgestellt ist, bisher nur anläßlich solcher Übereinkommen betätigt, an welchen beide Staaten als vertragsschließende Teile interessiert waren (Postverträge, Haager Übereinkommen usw.). So kam es, daß auch die Anschlußverträge mit Rumänien (G. A. XXVII: 1874, XIII: 1879, XL: 1891),

trotzdem dieselben eigentlich nur Ungarn betreffen, formell durch „Österreich-Ungarn" abgeschlossen wurden, ebenso wie das Eisenbahnübereinkommen mit Serbien (G. A. XXXV: 1880) und das mit Serbien, Bulgarien und der Türkei am 9. Mai 1883 abgeschlossene Übereinkommen betreffend die orientalischen Eisenbahnanschlüsse (s. Vo. ung. Min. f. Kommunikation u. öff. Arbeiten Z. 11982/1884), auf Grund Art. X, XXI, XXXVIII des Berliner Vertrages v. J. 1878, G. A. VIII: 1879. Weitere Vereinbarungen hinsichtlich des Eisenbahnverkehres enthalten die Handelsverträge mit dem Deutschen Reich, Italien, der Schweiz und Bulgarien.

§ 129. Eisenbahnbau. Konzessionierung. Was nun die verwaltungsrechtlichen Einzelheiten des Baues von Eisenbahnen anbelangt, so sind die Grundsätze derselben in dem durch den Ministerrat am 8. Juli 1868 Z. 4973 festgestellten Statut über die Konzessionierung von Eisenbahnen enthalten, denn die Eisenbahnen stehen nicht unter dem Gewerbegesetz (§ 183 G. A. XVII: 1884), sondern bedürfen der vom Staate nach freier Einsicht erteilten Konzession, als Vorbedingung ihres Entstehens — natürlich nur, soweit es sich um Privatbahnen handelt, denn über den Bau von Staatsbahnen verfügt immer die Gesetzgebung, und zwar entweder durch besondere Gesetze oder im Budgetgesetz. Um die Konzession zum Bau einer Privatbahn muß beim Handelmin. angesucht werden; der Inhalt des Gesuches ist in der Min. V. v. 11. März 1886 Z. 40003/1885 präzisiert. Wenn dem Ansuchen Folge gegeben wird, findet die administrative Begehung der Strecke statt, und hierauf arbeitet die ständige Kommission im Schoße des Handelsministeriums (unter Vorsitz des Staatssekretärs) die endgiltigen Bedingungen der Konzession aus, welche nach Annahme durch den Ministerrat entweder in Form einer ah. Entschließung durch den König oder — in wichtigen Fällen — in Form des Gesetzes erteilt wird. Jede Eisenbahn, auch die Lokalbahn (§ 2, G. A. XXXI: 1880), geht nach Ablauf von 90 Jahren, vom Tage des Datums der Konzessionsurkunde gerechnet, in das Eigentum des Staates über, welcher auf Grund dieses Heimfallrechtes schon 5 Jahre früher fordern kann, daß sämtliche Baulichkeiten instand gesetzt werden, und daß die ganze Bahn im brauchbaren, betriebsfähigen Zustande übergeben werden. Der Staat kann aber auch vor Ablauf der Konzessionsdauer sein Einlöserecht gegen entsprechenden Schadenersatz geltend machen; die diesbezüglichen Bestimmungen gehören in den Bereich der Vertragsfreiheit der Parteien. Die Konzession kann aber entzogen werden, wenn der Konzessionär die wichtigen Bestimmungen derselben — (z. B. Bauplan, Baufrist, behördliche Anordnungen, Eisenbahnordnungen, ununterbrochener Betrieb) — welche auch durch Sicherheitsleistung, durch Bedingung von Konventionalstrafen usw. gesichert werden, verletzt, in welchem Falle der Handelsmin. die gerichtliche Sperre der Bahn anordnen kann. Die Übertragung der Konzession kann nur mit Genehmigung der Regierung bzw. Gesetzgebung erfolgen; der neue Eigentümer erhält eine neue Konzession. Die Entscheidung der strittigen Fragen, welche zwischen dem Konzessionär und dem Staate entstehen, gehört in den Wirkungskreis des Handelsministers; gegen Entscheidungen desselben jedoch, durch welche ein das erworbene Recht des Konzessionärs verletzender

Tarif festgesetzt, eine onerose Verfügung getroffen oder die Anwendung begünstigender Verfügungen versagt wird, ist Beschwerde an das Verw. Ger. statthaft (§ 68, G. A. XXVI: 1896).

Der Konzessionär erwirkt durch die Konzession — welcher eine Konzession des Handelsministers zu den Vorarbeiten vorausgeht — die ausschließliche Berechtigung (aber auch Verpflichtung) zum Bau der Bahn, zur Enteignung bei entsprechender Sicherheitsleistung auch (ohne Abwarten der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung) zur Besitznahme der nötigen Immobilien auch gegen den Willen des Eigentümers (§§ 5—8, G. A. XLI: 1881), ferner bei ununterbrochenem Betriebe zur entgeltlichen Beförderung von Personen und Gütern, wobei er nur durch die Gerechtsamen der Post beschränkt werden kann. Das Höchstmaß der Tarifsätze wird in der Konzessionsurkunde ebenfalls festgestellt; bei einem Reinerträgnis von mehr als 15 Proz. des investierten Kapitales kann die Regierung die stets zu veröffentlichenden Tarifsätze herabsetzen. Die Baubedingnisse sind in einem besonderen Bedingnisheft enthalten (genehmigt durch Vo. v. Min. f. Kommunikation und öff. Arb. vom 5. Dez. 1887 Z. 38782), welches sowohl für den Fall des Baues in eigener Regie als auch durch Unternehmer (zu Akkord- oder Pauschalpreisen) giltig ist. Für Verbesserungen oder Mehrarbeiten ist eine besondere Konzession nötig (Vo. H. M. Z. 3500/1892). Die Baubedingnisse entsprechen wesentlich jenen, welche durch den deutschen Eisenbahnverein bestimmt wurden (s. die diesbez. grundlegende Vo. Min. f. Kommun. u. öff. Arb. v. 11. Apr. 1889 Z. 7635). Der Eröffnung bzw. Gestattung des Betriebes geht eine technisch-polizeiliche Begehung seitens der staatlichen Behörde (Handelsmin.) statt, an welcher auch die interessierten autonomen Verwaltungsbehörden teilnehmen.

§ 130. Lokalbahnen. Die Konzessionierung von Lokalbahnen (G. A. XXXI: 1880 und IV: 1888) gehört gewöhnlich in den Wirkungskreis des Ministerrates, doch ist von jeder Konzession dem Reichstage Bericht zu erstatten. In den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehören diese Konzessionen nur in dem Falle, wenn es sich um Verbindungen mit anderen Linien oder mit Wasserstraßen, Ergänzungen der Hauptlinien oder um Grenzbahnen handelt, oder wenn der Bau mit Abweichungen von den Normalbedingnissen stattfinden soll. Bei den Lokalbahnen besitzt die Beitragsleistung des Staates, des Munizipiums und der Gemeinde (§ 7, G. A. IV: 1888) besondere Wichtigkeit. Als Gegenwert dieser Beitragsleistung werden Stammaktien ausgegeben, deren Besitzer nur nach Befriedigung des mit einem festen Perzentsatze bestimmten Anteils der Besitzer von Prioritätsaktien auf eine Dividende Anspruch machen dürfen. Die auf diese Beitragsleistungen, ferner die Zeichnung und Einzahlung der Stammaktien bezüglichen Vereinbarungen werden nach den privatrechtlichen Normen und nicht nach den Bestimmungen des HGB. über die Aktiengesellschaft beurteilt (Entscheidungen der kgl. Kurie Z. 505/1899; 921/1900; 411/1910; 1414 1902), und bildet das unmittelbare Interesse an dem Ausbau der Bahn den eigentlichen Gegenwert (Kurie, Z. 3090/1902). Wenn die Beitragsleistung im Wege eines Darlehens aufgebracht werden muß, so kommt das Munizipium oder

die Gemeinde trotz der festgesetzten früheren Fälligkeit der Beitragssumme nicht in Verzug (Kurie Z. 360/1902, Z. G. 120/1901). Die Spesen des Darlehens belasten aber das Munizipium bzw. die Gemeinde (Kurie Z. 148/1902). Hingegen ist der Konzessionär zur Übergabe der Stammaktien nur gegen tatsächliche Bezahlung der Beitragsleistung verpflichtet (Kurie 1023/1902). Bei Bedingung von Prioritätsaktien gegen die Beitragsleistung wird der Emissionskurs, nicht aber der Nennwert der Berechnung zugrunde gelegt (Kurie 1251/1900).

Hinsichtlich des Aufhörens der Konzession der Lokalbahn im Wege der Einlösung durch den Staat enthalten G. A. XXXI: 1880 und IV: 1888 folgende besondere Bestimmungen: Die Einlösung findet statt a) im Falle des Baues einer Hauptlinie auf derselben Strecke; b) beim Erlangen eines Anschlusses, welcher der Lokalbahn die Bedeutung einer Verbindungs- oder Übergangslinie verleiht; c) falls die Gesetzgebung die Lokalbahn für eine Hauptlinie erklärt; d) nach Ablauf von 30 Jahren vom Zeitpunkte der Konzession gerechnet, unbedingt; e) falls die Konzessionsurkunde hinsichtlich der Einlösung besondere Bestimmungen enthält. Der Einlösungspreis beträgt innerhalb der ersten 10 Jahre die Summe des in der Konzessionsurkunde festgestellten Baukapitals; nach Ablauf von 10 Jahren bildet der Reinertrag der letzten 7 Jahre die Grundlage der Feststellung des Einlösungspreises solcherart, daß nach Abzug der 2 schlechtesten Jahre der Durchschnittsertrag der letzten 5 Jahre mit 5 Proz. kapitalisiert den Einlösungsbetrag ergibt, doch kann derselbe, falls die Bahn im betriebsfähigen Zustande ist, nicht geringer sein, als das in der Konzessionsurkunde bestimmte Baukapital. Nach Ablauf von 30 Jahren wird der Einlösungspreis ebenso bestimmt, doch wird derselbe für die Zeit der rückständigen Konzessionsdauer in der Form einer Jahresrente beglichen, welche nicht geringer sein kann als 5 Proz. des wirklichen Baukapitals.

Die Lokalbahnen sind gegen vertragsmäßiges Entgelt zum Transporte der Postsendungen verpflichtet; sie genießen während des Baues Gebührenfreiheit; der Staat unterstützt den Bau von Lokalbahnen, im Sinne des G. A. IV: 1888, mit jährlich höchstens 600000 Kronen, welcher Betrag aber durch die Budgetgesetze jährlich erhöht wird. Seitens der Munizipien und Gemeinden kann die Unterstützung, von anderen Formen abgesehen, auch in der Form von Ersatzsteuern erfolgen. Jede Art der Unterstützung erfordert die Genehmigung der Min. I., H. M. und F. M., für Kroatien-Slavonien jene des Banus und des F. M. Der Gegenwert der Unterstützung ist in Stammaktien auszufolgen oder in der Form der Beteiligung am Reingewinne zu bestimmen.

Von den die Konzessionierung von Eisenbahnen regelnden zahlreichen Min. Verordnungen seien hier noch erwähnt: Die Vo. Min. f. Kommunikation u. öff. Arbeiten v. 27. Okt. 1886 Z. 40321, betr. Konzessionierung und Betrieb der transportablen Feldeisenbahnen (für Kroatien-Slavonien Vo. H. M. v. 28. Jan. 1891 Z. 645); Vo. Min. f. Kommunik. u. öff. Arb. über die Abänderung von Bahnen zum Privatgebrauch zu solchen für den öff. Verkehr; Vo. dess. v. 27. Aug. 1887 Z. 33156 über die Konzession zu den Vorarbeiten für die auf dem Gemeindegebiete zu Zwecken des Lokalverkehrs zu erbauenden Bahnen. Hinsichtlich solcher Bahnen auf dem Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest

verfügt Vo. dess. v. 2. Nov. 1887 Z. 45227 (im Einvernehmen mit d. Min. I.). Die Vorkonzession kann in diesem Falle auch der Bürgermeister erteilen (§ 7 G. A. XLI: 1881); falls aber die Bahn auch die Donau berührt oder sich über das Gebiet der Hauptstadt hinaus erstreckt, ist auch zur Gestattung der Vorarbeiten der H. M. zuständig, der zur Erteilung der endgiltigen Konzession allein berechtigt ist. Zur technisch-polizeilichen Begehung der fertiggestellten hauptstädtischen Bahnstrecke sind auch die Vertreter der Hauptstadt, der Polizei und des hauptstädtischen Baurates einzuladen.

§ 131. Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen. Gegen das Eisenbahnunternehmen kann eine Zwangsvollstreckung nur als Ganzes vorgenommen werden, einzelne Gegenstände oder die Bargeldeinnahmen sind hiervon befreit. Eine Sperre der Nutznießung der Immobilien kann stattfinden, doch erfolgt bis zur Feilbietung ebenfalls Sequestration. Auf den Feilbietungskäufer gehen sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers über (§§ 25—33 G. A. LXI: 1881). S. noch G. A. XXX: 1886, betr. die Befreiung der Verkehrsmittel der ausländ. Bahnen von der Zwangsvollstreckung.

§ 132. Betrieb der Eisenbahnen. Die Bestimmungen über den Betrieb der Eisenbahnen sind sowohl in strafrechtlicher, polizeilicher und verwaltungsrechtlicher Beziehung wesentlich dieselben, wie in allen übrigen Kulturstaaten (vgl. Vo. H. M. v. 26. März 1904 Z. 154000, über die Grundsätze des Verkehrsdienstes bei den Hauptbahnen). Ob die Angestellten der öff. Bahnen öffentliche Beamte sind oder nicht? bildete lange Zeit eine Streitfrage. Eine Plenarentscheidung der kgl. Kurie (Nr. 58) bestimmt, daß die Veruntreuung von Amtsgeldern seitens der Angestellten der kgl. ung. Staatsbahnen eine Amtsveruntreuung bildet; der kgl. ung. Verw. Gerichtshof entschied seinerzeit (s. Z. 120/1898 und 1240/1899), daß die Angestellten der kgl. ung. Staatsbahnen keinen Anspruch auf die Befreiung von den Kommunalsteuern haben, weil sie keine Staatsangestellten sind; anläßlich des Eisenbahnstreikes im Jahre 1904 entschied die kgl. Kurie, daß die Angestellten aller Eisenbahnen, mit Rücksicht auf die ihnen als eisenbahnpolizeilichen Organen zustehenden Verwaltungsbefugnisse, vom strafrechtlichen Standpunkte als öff. Beamte betrachtet werden (21. Dez. 1904 Z. 10455).

§ 133. Privatrechtliche Verantwortlichkeit der Eisenbahnen. Die privatrechtliche Verantwortlichkeit der Eisenbahnen wird, soweit es sich um den durch den Eisenbahntrieb verursachten Tod oder körperliche Verletzung handelt, durch die oben bereits erwähnten Gesetzte geregelt, welche volle Entschädigung gewähren (auch in Form von Renten). In allen übrigen Fällen gelten für die Haftpflicht der Eisenbahn, auch ihren Angestellten gegenüber (was übrigens auch durch die Betriebsordnung bestimmt wird, die allgemeinen privatrechtlichen Normen, doch entwickelt sich die Rechtsprechung auch bei Sachbeschädigung in der für die Parteien äußerst günstigen Richtung, daß die Haftpflicht der Bahn, trotz gewissenhafter Einhaltung der gültigen Vorschriften, nur im Falle von vis major oder der erwiesenen Schuld des Beschädigten erlischt, wobei die Beweispflicht die Bahn belastet (Entsch. der kgl. Kurie vom 15. März 1809 Z. 5332/98; 2. April 1903

A pozsony[illegible] egyetem
könyvtára.

Z. 1334, 5320 1900). Der Eisenbahnstreik ist vis major (Entsch. bpester kgl. Tafel Z. II, G. 177/1904).

§ 134. Eisenbahnbetriebsordnung und Betriebsreglement. Die Eisenbahnbetriebsordnung aus dem Jahre 1851 (s. oben S. 375) wurde durch eine bedeutende Anzahl von Verordnungen des ung. Ministeriums abgeändert und ergänzt, doch stehen noch zahlreiche Verfügungen derselben in Kraft. Die Tarife erfordern die Genehmigung des H. M.; dieselben müssen, ebenso wie die Fahrordnungen, zumindest 15 Tage vor deren Inslebentreten kundgemacht werden (Vo. Komm. M. Z. 12878/1876, 96109/1881 Vo. H. M., 61935/1890, 81487/1894). Die Kundmachung der Refaktien und sonstiger Begünstigungen regelt Vo. H. M. vom 20. November 1895 Z. 79749. Für Personen — mit Ausnahme von gewissen Kranken und solchen, die öff. Ärgernis erregen — besteht der Aufnahmezwang, für Frachten, natürlich mit Berücksichtigung der Vorschriften, die Beförderungspflicht. Die der Bahn dem Publikum gegenüber zustehenden polizeilich-administrativen Befugnisse stehen auf der Grundlage jener Anschauung, wonach die Eisenbahn, als „Verwaltungsverein" (Lorenz Stein) in dem durch die staatliche Macht auf dieselbe übertragenen Wirkungskreis vorgeht. Gegen die diesbezüglichen Verfügungen hat Beschwerde vor dem Verw. Ger. statt (§ 67 G. A XXVI: 1896), aber nur in der Frage, ob die Eisenbahnorgane zu gewissen Verfügungen zuständig waren oder nicht; das Meritum der Verfügung bildet nicht den Gegenstand der richterlichen Entscheidung.

Das Eisenbahnbetriebsreglement für das ganze Gebiet der ung. Krone, welches seit 1863, in welchem Zeitpunkte das erste erlassen wurde (das Reglement des Deutschen Eisenbahnvereines vom 1. Mai 1848 unterliegt anderer Beurteilung) zahlreichen Veränderungen unterlag, ist gegenwärtig in der Vo. des ung. Gesamtministeriums vom 11. November 1909 Min. Präs. Z. 5592 enthalten und in dieser neuen Form seit 1. Januar 1910 in Kraft. Dasselbe hat als Rechtsquelle eine von der Bedeutung der sonstigen Verordnungen insofern abweichende Wichtigkeit und Kraft, weil es gemäß der G. A. XXV: 1892, XXV: 1901 und XLIV: 1908 — welche Gesetze die internationalen Übereinkommen betr. des Eisenbahnfrachtverkehrs inartikulierten — auch die bez. Verfügungen des Handelsgesetzes ergänzt und in dieser Richtung legis vigorem besitzt. Die Einzelheiten des Reglements, welches sich auf alle Arten von Transporten und den hiermit verbundenen gegenseitigen Rechten und Pflichten der interessierten Parteien und der Eisenbahnverwaltung erstreckt, entziehen sich hier der Behandlung. Die Bestimmungen sind wesentlich mit dem Inhalte der diesbezüglichen mitteleuropäischen Vorschriften faßt gleichlautend, hinsichtlich des Frachtverkehrs fußen dieselben auf dem Berner bzw. Pariser internationalen Übereinkommen.

§ 135. Eisenbahngesundheitswesen. Über das Eisenbahngesundheitswesen s. oben S. 344.

§ 136. Dienstpragmatik. Die Dienstpragmatik der bei den Eisenbahnen Angestellten enthält die auf Grund der im G. A. XLIX: 1907 enthaltenen Ermächtigung am 28. August 1907 s. Z. 58654 erlassene Vo. H M.

(s. oben S. 73 und 103). Es war ursprünglich beabsichtigt, diese Dienstpragmatik in allen ihren Einzelheiten gesetzlich zu normieren, die Obstruktion der Delegierten des kroatisch-slavonischen Landtages im ung. Reichtage machte aber die Beratung des bezügl. Gesetzentwurfes unmöglich, und so entstand das erwähnte Ermächtigungsgesetz. Dasselbe fordert von jedem Eisenbahnangestellten den Nachweis der ung. Staatsbürgerschaft und der Kenntnis der ungarischen Sprache, von dem mit dem Publikum oder den Behörden in Berührung stehenden Betriebspersonal der auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens verkehrenden Bahnen auch noch die Kenntnis der kroatischen Sprache [1]).

§ 137. Verwaltung des Eisenbahnwesens. Die Verwaltung des Eisenbahnwesens gehört in den Wirkungskreis des H. M., dessen Verordnungen nur in den im Gesetze besonders angeführten Fällen Grundlage einer Beschwerde vor dem Verw. Ger. bilden können. In Tariffragen wirkt neben dem Minister als begutachtendes Organ der in allen Verkehrsfragen mitwirkende Landes-Kommunikationsrat (G. A. XXXVI: 1907, s. unten). Dem Minister steht ferner das nötige technische Personal zur Seite, sowie die zur Überwachung der staatliche Hilfe oder Zinsengarantie genießenden Bahnen berufenen Regierungskommissare. Den Betrieb sämtlicher Bahnen in allen Einzelheiten überwacht das seit 1868 im H. M. wirkende kgl. Generalinspektorat der Eisenbahnen und Schiffe (kir. vasuti és hajózási főfelügyelőség), dem auch die Disziplinargerichtsbarkeit über die Angestellten der Eisenbahnen (mit Ausnahme der Direktoren) zusteht (vgl. ah. Entsch. vom 8. September 1883 über die Dienstinstruktion dieses Inspektorates).

§ 138. Das Eisenbahnnetz Ungarns. Ende 1910 betrug das Eisenbahnnetz Ungarns 20638 km (hievon 2139 km in Kroatien-Slavonien), auf je 100 Quadratkilometer 6,35 km, auf je 100000 Einwohner 99,08 km [2]). Hier-

1) Die Ursache der Obstruktion war die Forderung der Kenntnis der ung. Sprache auch seitens der in Kroatien-Slavonien heimatsberechtigten Eisenbahner, obgleich dieselben ebenfalls ung. Staatsbürger sind. Diese Forderung ist aber gesetzlich begründet, weil die Amtssprache der ung. Staatsbahnen (und es handelt sich auch in Kroatien-Slavonien nur um diese) die ungarische ist und weil die Unkenntnis derselben die Verwendbarkeit der Angestellten nur auf die kroatisch-slavonischen Linien beschränken, also die Aktionsfreiheit der Eisenbahnverwaltung den Angestellten gegenüber (Versetzung usw.) überaus hemmen würde, aber auch die Interessen der Beamten verletzt, weil sie ohne Kenntnis der ung. Sprache in ihrem Fortkommen ausschließlich auf das Gebiet Kroatien-Slavoniens beschränkt wären. Hierzu gesellt sich noch der Umstand, daß die Gesetzgebung in Eisenbahnangelegenheiten für Kroatien-Slavonien keine autonome ist und daß somit die ungarische Gesetzgebung durch obige Forderung keinerlei autonomes Recht der genannten Länder verletzt, sondern neben den Forderungen der Staatssprache insbesondere jene des Verkehrs vor Augen hält. Andererseits wird diesem durch subsidiäre Verwendung der kroatischen Sprache im Dienste (Kundmachungen aller Art, Ortsnamen usw.) vollständig Rechnung getragen, eine Animosität ist daher ausgeschlossen. Es handelt sich in diesem Falle, bei objektiver Beurteilung der kroatisch-slavonischen Verhältnisse, um eine ungerechtfertigte chauvinistische Bewegung, welche der staatsrechtlichen Stellung Kroatien-Slavoniens nicht Rechnung trägt, sondern dieses Gebiet — ohne gesetzliche Begründung und Möglichkeit — als Staatswesen auffassen möchte.

2) Einen Begriff über den diesbezüglichen Entwicklungsgang Ungarns geben folgende Ziffern: Im Jahre 1850 betrug die Gesamtausdehnung der ung. Eisenbahnen 222 km; im Jahre

von entfallen 8120.2 km (39,3 Proz.) auf die kgl. ung. Staatsbahnen, 9233,5 km (44,07 Proz.) auf Privatbahnen in der Regie der kgl. ung. Staatsbahnen, 3292,8 km (16 Proz.) auf sonstige Privatbahnen. Von allen Privatbahnen sind 11202 km Lokalbahnen. Die Zahl der Waggons betrug Ende 1910: 108490 (hiervon 91507 = 84 Proz. Eigentum der ung. Staatsbahnen). Das Anlagekapital betrug Ende 1910: 4293.8 Millionen Kronen (hievon entfallen 2787.1 Millionen Kronen auf die kgl. ung. Staatsbahnen, 838.3 Millionen Kronen auf die in der Regie derselben befindlichen Privatbahnen und 668.4 Millionen Kronen auf die übrigen Privatbahnen). Die Erhaltungskosten aller Bahnen betrug 1910 beim Bahnbaukörper 40.82 Millionen Kronen, bei den Fahrzeugen 43.91 Millionen Kronen — hiervon bei den ung. Staatsbahnen 34.48, bzw. 37.45 Millionen Kronen). Der Personenverkehr ergab 149 Millionen Passagiere (hiervon 25,09 Proz. auf Privatbahnen in eigener Regie); Frachtverkehr: 68.8 Millionen Tonnen (hiervon 38,96 Millionen auf den ung. Staatsbahnen und 15,17 Millionen auf den in der Regie derselben stehenden Privatbahnen). Die Gesamteinnahmen aller Bahnen betrugen 1910: 473,6 Millionen (hiervon ung. Staatsbahnen — ohne Regiebahnen — 344,1 Millionen Kronen); Ausgaben: 306814000 Kronen (hiervon ung. Staatsbahnen: 235,1 Millionen). Die Zahl der Angestellten betrug 130945 (hiervon 109574 auf die ung. Staatsbahnen samt Regiebahnen), deren Gehälter usw. insgesamt 184,96 Millionen Kronen. Die Zahl der Passagiere, die einen Unfall erlitten, war 1910: 159 (die Zahl aller Personenunfälle, die Eisenbahnangestellten miteingerechnet, 926). Die Zahl der städtischen Eisenbahnunternehmungen betrug 28 (hiervon 4 in Kroatien-Slavonien), von welchen 13 elektrischen, 5 Dampf- und 6 Pferdebetrieb hatten, 4 aber gemischten. Die Gesamtlänge dieser Bahnen war 326,1 km; Zahl der Waggons: 1605 (hiervon 129 Frachtwagen); Zahl der beförderten Passagiere: 191,8 Millionen (hiervon Budapester Straßenbahnen: 160,6 Millionen); Lastverkehr: 783000 Tonnen; Anlagekapital: 139,9 Millionen Kronen; Einnahmen: 32 Millionen Kronen; Ausgaben: 21,9 Millionen Kronen.

3. Binnenschiffahrt und Flößerei.

§ 139. a) Binnenschiffahrt. Gemäß § 19 G. A. XXIII: 1885 über das Wasserrecht (s. unten S. 398) ist die Schiffahrt unter Einhaltung der flußpolizeilichen Vorschriften für jedermann frei und darf die Benützung der Gewässer nur ohne Schädigung der Schiffahrt ausgeübt werden (§ 27 ebenda); ebenso darf jedermann Überfuhren oder Fähren auf seinem eigenen Gebiete und ausschließlich für seine Zwecke ohne behördliche Bewilligung errichten, vorausgesetzt, daß dadurch die Schiffahrt, Flößerei und Holztrift nicht gehindert wird (§ 21 ebenda). Die hieraus entstehenden Streitfragen entscheidet im Beschwerdewege in letzter Instanz das Verw. Ger. (§ 54 G. A. XXVI: 1896). Ein die Schiffahrt regelndes Gesetz besitzt Ungarn nicht. Die Rechtsquellen derselben bilden die Vo. des ehemaligen Min. f. Kommunik. u. öff. Arb. vom 21. April

1860: 1616 km; im Jahre 1870: 3477 km; im Jahre 1880: 7078 km; im Jahre 1890: 11246 km; im Jahre 1900: 17101 km; im Jahre: 1910: 20638 km.

1869 Z. 518 (Provisorische Instruktion über die Ausübung der Schiffahrt), ferner die Vo. dess. aus dem Jahre 1883 (ohne Zahl) sowie das auf die Binnenseeschiffahrt bezügliche Reglement dess. Z. 21679/1884 und Vo. H. M. Z. 32292/889, während die Prüfung, Überwachung und Evidenzhaltung aller schwimmenden Fahrzeuge sowie die Führung der Schiffsbücher durch Vo. H. M. vom 25. August 1895 Z. 59963 geregelt wird; betr. die Schiffsmühlen s. Vo. dess. vom 13. Januar 1892 Z. 80506 über die technische Überprüfung von Landungsbrücken und Pontons (vgl. noch Vo. H. M. vom 13. September 1896 Z. 3870 Instruktion betr. die amtliche Eichung (Kubierung) der Wasserfahrzeuge (mit zu Grundelegung der Regeln des Berliner Zentralvereins zur Hebung der Flußschiffahrt); Vo. dess. vom 25. August 1895 Z. 59963, Statut betr. die Dampfkessel der Schiffe und anderer Wasserfahrzeuge. Zur Ausübung der Schiffahrt ist Konzession nötig, welche für Dampffahrzeuge der Handelsminister erteilt, dem das Schiffahrtswesen für alle Länder der ung. Krone, also auch für Kroatien-Slavonien unterstellt ist; für andere Konzessionen ist in Komitaten der Vizegespan, bzw. in Städten der Bürgermeister zuständig. Die Dampfschiffe müssen mit einem Schiffsbrief versehen sein; diese Schiffe dürfen nur durch solche Personen befehligt werden, welche die Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung nachweisen (Vo. Min. f. Komm. u. öff. Arb. vom 7. April 1883 Z. 19913). In Budapest ist ein Lehrkurs für Schiffsoffiziere organisiert, welchen der H. M. im Vereine mit den Binnenschiffahrtsgesellschaften aufrechthält (Vo. dess. vom August 1888 Z. 33177). Die Oberaufsicht über die Binnenschiffahrt steht dem bereits erwähnten, im H. M. wirkenden Generalinspektorat für Eisenbahnen und Schiffahrt zu. Technische Bau- und Polizeiorgane der Binnenwässer sind aber die kgl. ung. Kulturingenieurämter, welche insbesondere auf die Sicherheit der Wasserwege bedacht sind (über die Organisation dieser Ämter s. Vo. H. M. Z. 5000/1902 und Präs. Z. 1897/1899 und 3031/1899), während dem ebenfalls bereits erwähnten Landeskommunikationsrate (siehe S. 385) das Recht der Begutachtung zusteht.

Die mit der Schiffahrt zusammenhängenden privatrechtlichen Verhältnisse sind wohl in den erwähnten Vo., aber nur spärlich geregelt. Dieselben bestimmen die Haftpflicht des Schiffskommandanten für seine Handlungen und Unterlassungen, während die Schiffsunternehmer für jene ihrer Angestellten haftbar sind. Die gewerbsmäßig betriebene Schiffahrt ist Handelsgeschäft (HGB. § 259 Punkt 3) und sind für dasselbe die für das Frachtgeschäft maßgebenden Regeln (§§ 393—421 ebend.) maßgebend. Im übrigen gelten das allg. Privatrecht, ferner die Usancen der großen Unternehmungen sowie jene der Budapester Waren- und Effektenbörse, welche auch dann vereinbart werden können, wenn sich die Parteien dem Schiedsgericht der Börse (§ 94 u. f. G. A. LIX: 1881) nicht unterwerfen.

Der öffentlichrechtliche Charakter der den Zwecken der Binnenschiffahrt dienenden Gewässer ist wohl durch kein besonderes ung. Gesetz gewährleistet, doch steht das unmittelbare Verfügungsrecht des Staates über dieselben außer Zweifel. Auch gemäß § 10 G. A. XXIII: 1885 (Wasserrecht) gehören

wohl die auf dem Gebiete einer privaten Besitzung entspringenden Bäche und kleineren Flüsse zu den Privatgewässern, sowie dieselben jedoch auch nur an einem Punkte fremdes Gebiet berühren, sind sie von der Grenze des fremden Besitzes ab als öffentliche Gewässer zu betrachten, welche dann unter behördliche Verfügung gelangen. Ebendeshalb kann § 4 zit. Gesetzes, wonach „Ufer und Bett der Gewässer Eigentum des Uferbesitzers und ein untrennbarer Bestandteil des Uferbesitzes sind", m. E. auf schiffbare Flüsse nicht unbeschränkt angewendet werden, was — von öffentlichem Interesse abgesehen — auch daraus erhellt, daß gemäß § 45 des Wasserrechtgesetzes bei Flüssen, welche eine Landesgrenze bilden, sowie bei schiffbaren und flößbaren Flüssen, der Staat die Regulierung, die Reinigung des Bettes und den Schutz der Ufer stets vornehmen kann, und zwar ohne jede Entschädigung des Eigentümers, der auch das gewonnene Material dem Erbauer des Werkes überlassen muß (§ 65 zit. Gesetzes).

Die wasserpolizeilichen Befugnisse des Staates sind teils vorbeugend, teils ahndend. In die Reihe der ersteren gehören alle Verfügungen, welche sich auf die Aufsicht der Schiffahrt im weitesten Sinne des Wortes, auf die Ausrüstung, Belastung, Leitung der Schiffe, deren Bemannung, Signale, die Vorbeugung von Unfällen usw. beziehen. Die Beschädigung und Vernichtung der Schiffe wird als gemeingefährliches Verbrechen bestraft (§§ 434, 444, 445 des StfGB.).

b) Das Recht der Flößerei ist im Forstgesetze geregelt (§§ 181—207 G. A. XXXI: 1879). Im Sinne dieser Bestimmungen ist die Flößerei auf schiffbaren Flüssen und anderen Gewässern bei Einhaltung der allgemeinen Schiffahrtsregeln und ohne Störung der Schiffahrt frei gestattet, auf nichtschiffbaren Gewässern aber nur auf Grund einer Konzession des Ackerbauministers erlaubt, welche nach Anhören des interessierten Munizipiums auf höchstens fünfzig Jahre und nur solchen Personen erteilt wird, die für etwaige Schäden aufkommen können. Auf demselben Wasser können gleichzeitig mehrere Konzessionen erteilt werden, doch wird jedem Konzessionär jeweilig eine bestimmte Frist festgesetzt, innerhalb welcher die Flößerei (bei sonstiger Schadenersatzpflicht) beendet werden muß. In diesen Fragen gibt es auch eine Beschwerde zum Verw. Ger. (§ 74 G. A. XXVI: 1896).

Hinsichtlich der Remorkierung bestimmt § 66 des Wasserrechtgesetzes, daß der Uferbesitzer ohne Entschädigung längs der flößbaren Flüsse für Menschen und Tiere einen durch keinerlei Bauten oder Anpflanzungen gehemmten Leinpfad (Treppelweg) in einer statutarisch festgesetzten Breite zuzulassen hat (diese Breite ist längs der Donau, Theiß, Drave, Save, Körös, Maros und Kulpa mit 10, bei den übrigen Flüssen mit 6 Metern bestimmt: Vo. M. f. Komm. und öff. Arb. Z. 39507/1885). Die Verlegung eines solchen Pfades oder die Anlegung eines neuen hat volle Entschädigung der Dienstbarkeit zur Folge, deren Höhe durch das Gericht bestimmt wird (§ 67, 157 des Wasserrechtsgesetzes).

c) Das Landen der Schiffe und Flöße hat der Uferbesitzer an den behördlich bestimmten Plätzen ohne jede Entschädigung zu gestatten. Im Falle einer

Gefahr können Schiffe und Flöße wo immer landen, die Ladung sowie auch die Fahrzeuge ans Ufer aussetzen, doch kann der Uferbesitzer Schadenersatz fordern. An behördlich dazu nicht bestimmten Stellen dürfen Schiffer und Flößer bloß auf Grund besonderen Übereinkommens mit dem Uferbesitzer landen, welcher an solchen Privatlandungsplätzen auch Gebühren einzuheben berechtigt ist. Sofern jedoch an freien Landungsplätzen zur Erleichterung des Landens Investitionen gemacht werden, können zur Tilgung des investierten Kapitals und zur Erhaltung der Anlagen auch an solchen Stellen entsprechende Gebühren eingehoben werden. In dieser Beziehung dient die Analogie des Art. VIII, Punkt b G. A. XXXI: 1882 (Schiffahrtsvertrag mit Serbien) zur Richtschnur, nach welchem für die Benützung gewisser öffentlicher Einrichtungen, z. B. für Kräne, Wagen, Quais und andere künstliche Landungsplätze, Niederlagen usw., dann für geleistete Arbeiten, z. B. Lotsen- und Seemannsdienste, für die Öffnung von Schleusen und Brücken mäßige Gebühren zur Deckung der Erhaltungskosten und zur Verzinsung und Tilgung des investierten Kapitals eingehoben werden können. Nach der Tilgung des investierten Kapitals darf nicht mehr an Gebühren eingehoben werden, als zur Deckung der Erhaltungskosten erforderlich ist. Wie lange ein Wasserfahrzeug den freien Landungsplatz benützen dürfe, wird mittels lokalbehördlicher Statute bestimmt.

d) Hinsichtlich der Binnenschiffahrt im Verhältnisse zum Ausland gelten folgende Normen:

Österreich gegenüber kommen die Bestimmungen des Zoll- und Handelsvertrages vom 8. Oktober 1907 (G. A. XII: 1908) in Anwendung, dessen Art. VIII wesentlich folgendermaßen lautet: Angelegenheiten, welche die Schiffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte vom 15. Juni 1815 und der Donauschiffahrtsakte zwischen Österreich, Bayern, Türkei und Württemberg vom 7. November 1857 Anwendung finden (welche also internationale Flüsse sind), werden, sofern sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen, im Einvernehmen mit der ung. und österr. Regierung durch den gemeinsamen Minister des Äußern gehandhabt. In Beziehung auf sämtliche Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Staatsgebiete berühren, wird ein einverständliches Vorgehen in allen auf die Ausübung der Schiffahrt, der Flußpolizei, die Korrektion und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet. Rücksichtlich der Ausübung der Schiffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Staaten vollständig gleich behandelt. Die Flußhandelsschiffe beider Staaten, welche über die Grenzen derselben die Flußschiffahrt betreiben, haben im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seeschiffe vorgeschriebene Flagge (s. unten) zu führen. Die Flußhandelsschiffe beider Staaten führen innerhalb der beiden Staatsgebiete ihre nationale Flagge am Heck. Beim Landen eines solchen Schiffes in dem Gebiete des anderen Staates ist überdies für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes auch noch die Flagge des anderen Staates auf Mast zu hissen (Schlußprotokoll zu Art. VIII). Die beiden Regierungen schließen hinsichtlich der subventionierten Schiffahrtsunternehmungen nach erfolgtem Einvernehmen zwischen diesen ein besonderes Über-

einkommen auf paritätischer Grundlage. Die Flußschiffe des einen Staates, welche in dem Gebiete des anderen Lokalverkehr gegen staatliche Subvention betreiben, führen für die Dauer eines solchen Subventionsverhältnisses und in Ausübung dieses Dienstes neben ihrer nationalen Flagge auf Mast die Flagge des subventionierenden Staates am Heck.

Was nun die obenerwähnte Kongreßakte anbelangt, so bestimmt Art. 108 derselben, daß jene Staaten, deren Gebiet durch einen schiffbaren Fluß getrennt oder geteilt wird, alles, was sich auf die Schiffahrt bezieht, gemeinsam regeln und zu diesem Behufe Kommissäre ernennen. Diese Verfügung wurde erst infolge der im Pariser Friedensvertrage vom 30. März 1856 enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Schiffahrt auf dem Schwarzen Meere und der Donau verwirklicht. Diesem Vertrage folgte die obenerwähnte Schiffahrtsakte und das hinsichtlich der Donaumündungen abgeschlossene Übereinkommen, welches die Vo. Min. des Äußern vom 2. November 1865 enthält. Der Pariser Vertrag wurde durch den Londoner Staatsvertrag vom 13. März 1871 abgeändert, das Übereinkommen vom Jahre 1865 hinwieder durch den am 28. Mai 1881 zustandegekommenen Galatzer Vertrag, welchen die ung. Gesetzgebung im G. A. XXXVI: 1882 inartikulierte. Der letzterwähnte Vertrag gibt in der Donaukommission, gemäß Art. LIII des Berliner Vertrages, auch Rumänien Sitz und Stimme; derselbe errichtet ferner einen „Internationalen Sanitätssenat“ mit dem Sitze in Bukarest und regelt neuerlich die flußpolizeilichen Befugnisse der Donaukommission, welche ihren Sitz in Galatz hat. Dieselbe besorgt auch die Regulierung der unteren Donau, ferner überwacht sie durch den Oberinspektor der unteren Donau und den Hafenkapitän in Sulina die Schiffahrt von Izakcsa bis zu den Mündungen. Jedes hier verkehrende Schiff hat die Anordnungen der erwähnten beiden Beamten zu befolgen (vgl. „Règlement de Navigation et de police applicable au Bas-Danube“). Der Berliner Vertrag übertrug die Regulierung des sog. Eisernen Tores an der unteren Donau Ungarn, welches diese Riesenarbeit im Jahre 1896 beendete (G. A. XXVI: 1888, XII: 1889, XXXII: 1892, XVI: 1895) und als Entgelt der Gesamtkosten dieser Regulierung (37 200 000 Kronen) zur Einhebung von Gebühren von den zwischen Moldova und Turn-Severin verkehrenden Schiffen berechtigt wurde. Gleichzeitig organisierte Ungarn dort die „kgl. ung. Behörde an der unteren Donau“ und einen obligatorischen Schiffslootseedienst (vgl. Vo. H. M. vom 12. Juli 1899 Z. 47081). Einnahmen hieraus 1910: 992 472 Kronen (1909: 1 518 107 Kronen). Außer Rumänien wurden auch Serbien und Bulgarien selbständige Donaustaaten, während ebendeshalb die Türkei diesen Charakter verlor. Hingegen ward Rußland, infolge der Erwerbung Beßarabiens, ebenfalls zum Donaustaate.

Der Grundsatz der Donauakte ist die Freiheit der schiffbaren Donau bei Beobachtung der strompolizeilichen Vorschriften, über welche eben die Donaukommission wacht. Die freie Binnenschiffahrt (von einem Hafen in den anderen) steht bloß den Uferstaaten gegenseitig zu, und zwar mit denselben Bedingungen, welche für die ung. Binnenschiffahrt in den obenerwähnten Instruktionen enthalten sind.

Schließlich sei noch der durch Ungarn subventionierten Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft (Magyar folyam- és tengerhajózási részvénytársaság) Erwähnung getan. Dieselbe hat ihren Sitz in Budapest; ihr volleingezahltes Aktienkapital beträgt 20 Millionen Kronen, ihre Leiter, deren $^3/_4$ Teil ung. Staatsbürger sein müssen, bedürfen der Bestätigung des ung. Handelsministers, der in der Direktion durch einen Kommissär vertreten ist. Die Tarife sind behufs Genehmigung dem H. M. vorzulegen. Die staatliche Subvention beträgt jährlich 800000 Kronen. (Dividende für 1910: 3 Proz. des Aktienkapitals.) Die Gesellschaft ist, neben anderen Linien, zur Aufrechterhaltung folgender regelmäßigen Fahrten verpflichtet: Pozsony (Preßburg) — Passau-Regensburg mit Berührung Wiens; Vukovar-Ujvidék- (Neusatz) -Zimony (Semlin) — Belgrad-Orsova-Galacz, in unmittelbarer Verbindung mit solchen ung. Seeschiffahrtsunternehmungen („Adria", „Levante"), welche die Häfen des Schwarzen Meeres, bzw. Konstantinopel berühren; Baja-Apatin; B. Rácsa-Mitrovitz-Sabatz; Szolnok-Szentes; Csongrád-Szentes. Die Länge der schiffbaren Binnen-Wasserstraßen betrug (1910) 4971 km (hiervon 3095 km mit Dampfkraft schiffbar). Die Zahl der ung. Dampfschiffahrtsunternehmen betrug 39 mit 149 Fahrzeugen (33942 HP.; 12529 Tonnen) und 482 eisernen Schleppschiffen (218127 Tonnen). Passagierverkehr: (ohne Lokal- und Propellerverkehr) 2175481 Personen; Frachtenverkehr 4150424 Tonnen. Die finanziellen Ergebnisse sind unbefriedigend. Schiffbare Kanäle sind: der Franzenskanal und der Bégakanal.

4. Seeschiffahrt.

§ 140. a) Seerecht. Ungarn besitzt kein kodifiziertes Seerecht. Dasselbe beruht (ebenso wie in Österreich) auf dem am 25. April 1774 erlassenen „Editto politico di navigazione mercantile", welches, mit gewissen Abänderungen, auch heute gültig ist, aber eigentlich bloß die Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft, ferner die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Seebehörde regelt. Das in der Gerichtspraxis angewendete eigentliche Handelsseerecht (welches in dem ung. Handelsgesetzbuche fehlt) fußt auf dem II. Buch des Code de commerce, welchen Napoleon I. 1811 in dem illyrischen Königreiche einführte, zu welchem damals sowohl das österreichische als auch das ungarische Littorale gehörte. Seither blieb dieser Teil des Code stillschweigend eine der Quellen des ung. Seerechtes, so sehr, daß derselbe auch in die durch die Triester und Fiumaner Seebehörde 1883—1886 herausgegebene amtliche Sammlung der seerechtlichen Normen (Raccoltà delle leggi ed ordinanze concernenti il servizio marittimo e portuale) aufgenommen wurde. Im Jahre 1894 erschien ein im Auftrage der ung. Regierung durch Professor Franz von Nagy (Budapest) ausgearbeiteter Gesetzentwurf über das Privatseerecht, doch wurde derselbe bisher noch nicht behandelt.

Das Seerecht ist eine mit Kroatien-Slavonien gemeinsame Angelegenheit Ungarns. Österreich gegenüber enthält der Zoll- und Handelsvertrag vom 8. Oktober 1907 (G. A. XII: 1908) im Art. VI diesbezüglich folgende Bestimmungen: Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in beiden Staaten in

Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Gesundheitswesen und die Seefischerei (über Seefischerei s. Vo. ung. H. M. vom 5. Dezember 1884 Z. 56453) durch die beiden Regierungen nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise geführt. Falls jedoch ein Einverständnis nicht erzielt wird, kann von der gleichartigen Regelung in betreff der Hafenpolizeiordnung, insoweit sich diese auf das Dienstverhältnis der gesamten Schiffsbesatzungen bezieht, abgesehen werden. Ein 1896 dem ung. Reichstage vorgelegter Entwurf einer Seemannsordnung kam nicht zur Verhandlung. In Beziehung auf die Ausübung der Schiffahrt und der Seefischerei sind die Schiffe und die Angehörigen beider Staaten sowie die beiden Staaten selbst einander gleichgestellt. Insbesondere genießen die Seehandelsschiffe beider Teile in den Häfen beider Staaten die gleiche Behandlung. Die Befähigungszertifikate der Seeleute sind in beiden Staaten an die gleichen Vorbedingungen geknüpft und genießen in beiden Staaten die gleiche Gültigkeit. Vgl. Vo. H. M. vom 1. März 1902 Z. 10479, betr. die Kundmachung der Vo. über die Befähigung ung. Handelsseeleute; Nautische Schule in Fiume; Vo. dess. vom 15. April 1901 Z. 23485, über die Befähigung der Maschinisten; Vo. H. M. vom 18. Juli 1894 Z. 35469, Organisationsstatut der kgl. ung. Seeakademie in in Fiume. Im Jahre 1910 hatte diese Schule 48 Schüler. Von einer Regelung nach gleichen Gesichtspunkten und Grundsätzen sind ausgenommen die Materien schiffahrtspolitisch-wirtschaftlicher Natur, wie z. B. die Unterstützung der Handelsmarine, ferner das Privatseerecht sowie das Versicherungswesen der Seeleute.

b) Alle Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Seehandelsschiffe, ihrer Besatzung oder einzelner Seeleute und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, gehören in den Wirkungskreis der kgl. und kais. gemeinsamen Konsularämter und des gemeinsamen Ministers des Äußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe, der Besatzung oder der Seeleute. In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und Seeverwaltung gehören, verkehren die Konsularämter direkt mit den inländischen Behörden. Die Schiffahrtsgebühren sind in den Häfen beider Staaten nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hievon sind die Gebühren von rein lokaler Bedeutung wie: die Gebühren für die Benützung bestimmter Hafenteile und für Lotsen, ferner die Gebühren für die Marineunterstützungsfonds. In Beziehung auf die Entrichtung der Hafengebühr (s. ung. G. A. IX: 1897) sind die Schiffe, Häfen, Reeden und andere Punkte der Seeküste der beiden vertragschließenden Teile gleichgestellt. Sämtliche Schiffahrtsgebühren kommen grundsätzlich dem einhebenden Staate zugute. Die Schiffe beider Staaten, welche die Begünstigung der einmaligen Entrichtung der Hafengebühr für das laufende Kalenderjahr in Anspruch nehmen, haben die betreffende Gebühr in jenem Hafen zu entrichten, in welchem sie registriert sind. Den Schiffen der beiden vertragschließenden Teile gleichgestellte fremde Schiffe, welche dieselbe Begünstigung in Anspruch nehmen, können die Hafengebühr in jedem Hafen des einen oder des anderen Staatsgebietes nach ihrer Wahl entrichten. Die Hälfte der in Häfen des einen Staatsgebietes derart eingehobenen Gebühr wird im Restitutionswege an die

Seeverwaltung des anderen vertragschließenden Teiles abgeführt. Das gleiche hat bezüglich der Gebühren jener Schiffe zu gelten, welche nach Entrichtung der Gebühr während der Dauer der für 20 bzw. 60 Tage zugestandenen Gebührenfreiheit einen Hafen, eine Reede oder einen anderen Punkt der Seeküste des anderen Staatsgebietes anlaufen und dort Handelsoperationen vollziehen. Der Bau von Leuchttürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehre nach den Häfen beider Staatsgebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden; der Aufwand hierfür wird nach einem billigen Schlüssel verteilt.

Über die in Ungarn zu entrichtenden Hafengebühren verfügt jetzt G. A. IX: 1897 (ehedem G. A. XXXII: 1883). Im Sinne desselben hat jedes Schiff — gewöhnlich vor Verlassen des ung. Hafens — nach der Aufnahme und der Abladung von Waren bzw. Ausschiffung von Personen, nach seinem reinen Tonnengehalte eine Hafengebühr zu entrichten, für welche das Schiff haftet. Die Gebühr beträgt pro Tonne für das aus dem Auslande kommende Schiff (auch für ausländische Schiffe, soweit dieselben mit den einheimischen gleich behandelt werden) bei der ersten und zweiten Fahrt desselben Kalenderjahres 80 Heller, bei der dritten und vierten Fahrt 60 Heller, bei den übrigen Fahrten 40 Heller, bei Schiffen aus dem Inlande 30 Heller, Schiffe, die nur das Adriatische Meer befahren, können die Hafengebühr eines Jahres mit 8 Kronen ablösen; solche aber, die nur inländische Häfen besuchen, bis 100 Tonnen mit 1, über 100 Tonnen mit 4 Kronen. Segelschiffe zahlen viel geringere Gebühren; ausländische Schiffe, welche nicht wie einheimische behandelt werden, zahlen pro Tonne 2 Kronen. Einnahme aus Hafengebühren (1908) von den Schiffen im Fiumaner Hafen: 368587 Kronen 48 Heller, aus jenen in den ung. kroatischen Häfen: 3594 Kronen 64 Heller, ferner aus den auf österr. Gebiet eingehobenen Gebühren die Ungarn zustehende Quote im Betrage von 177199 Kronen 95 Heller, Gesamteinnahme daher 549382 Kronen 7 Heller (1912: 600000 Kr.). Von den Hafengebühren werden 20 Proz. den Hilfsfonds der Seeschiffer und Seefischer zugewendet. Von den Hafengebühren sind u. a. befreit: Kriegsschiffe; ärarische Schiffe; Privatjachten; einheimische und denselben gleich behandelte Schiffe unter 25 Tonnen Gehalt; Fischerei-Fahrzeuge; Schiffe zu wissenschaftlichen Zwecken usw. (Vgl. noch Vo. H. M. vom 6. März 1897 Z. 14456.) Das im G. A. XVI: 1871 inartikulierte Gesetz über die Aichung der Handelsschiffe fußt auf dem englischen System Moorsom (Metermaß) und nimmt deshalb von der Verpflichtung der Aichung (Feststellung des Tonnengehaltes) jene Schiffe aus, hinsichtlich welcher besondere Staatsverträge bestehen (also alle europäischen Staaten und Vereinigte Staaten von Nordamerika) und jene, deren Aichung nach denselben Grundsätzen stattfand. (Vgl. Vo. M. H. 6031/1872 betr. die Anerkennung der Tragfähigkeit der Schiffe unter dänischer Flagge; Z. 14599/1872 jener unter deutscher, Z. 12312/1875 jener unter norwegischer, Z. 22642/1875 jener unter spanischer Flagge, ferner Z. 14943 1872 hinsichtlich der Gültigkeit des durch die europäische Donaukommission festgestellten Tonnengehaltes.) Die Aichungsgebühr kann pro Tonne höchstens 12 Heller betragen, bei Schiffen unter 100 Tonnen höchstens 10 Kronen. (Vgl. auch Vo. H. M. vom 10. Mai 1891 Z. 15658.)

c) Die Registrierung der Handels-Seeschiffe regelt G. A. XVI: 1879 (jene der Jachten Vo. H. M. vom 25. Oktober 1884 Z. 46347). Das Gesetz teilt die Schiffe in drei Kategorien ein: kleine Küstenfahrt (Adriatisches Meer bis Kap Clarenza bzw. Kap S. Maria di Leuca); große Küstenfahrt (auch noch das Schwarze und das Mittelländische Meer bis Gibraltar bzw. Aden) und weite Fahrt (in allen übrigen Meeren). In jeder Kategorie sind die zu registrierenden Erfordernisse hinsichtlich des Baues, der Ausrüstung, der Bemannung und des Kommandanten verschieden. Ferner werden die Eigentumsverhältnisse eingetragen. Es werden nur solche Schiffe registriert, die zu mindestens $^2/_3$ Teilen ung. Staatsbürgern gehören. Der Kommandant eines nationalen Handelsschiffes muß ung. Staatsbürger sein, ebenso auf weiten Fahrt-Schiffen der Schiffsleutnant (tenente). Jedes nationale Schiff muß auf dem Gebiete der Länder der ung. Krone einen Heimatshafen haben, d. h. einen solchen, von welchem aus die Schiffahrt betrieben wird. Jede spätere Veränderung in den bei der Registrierung gesetzlich verzeichneten Tatsachen muß, unter Strafe, der Registerbehörde (Hafenamt; II. Instanz Seebehörde; III. Instanz H. M.) behufs Evidenzhaltung angezeigt werden. Auch Pfandrechte usw. werden vorgemerkt, wenn auch dieselben, in Ermangelung bezüglicher Normen, kein hypothekarisches Recht gewähren; Praxis und Rechtspflege respektiert aber dieselben. Bis zum Erhalt des endgültigen Registerbriefes — Auszug aus dem Register — kann das in einem ausländischen Hafen befindliche Schiff vom Konsulat einen Interimspaß erhalten. Registerbrief, Musterrolle (über die Dienstverhältnisse der am Bord angeheuerten Mannschaft), ferner der die Aichung nachweisende Meßbrief müssen stets am Bord gehalten werden. Der Registerbrief gibt dem ungarischen Handels-Seeschiff das Recht und die Pflicht, die gesetzlich bestimmte Flagge zu führen. (Vgl. noch Vo. M. H. vom 1. Oktober 1879 Z. 26109.)

d) Hinsichtlich der Flagge der Handels-Seeschiffe verfügen die Kundmachung der ung. Regierung vom 10. März 1869 und die Vo. H. M. vom 12. Mai 1886 Z. 19270. Die Flagge — eine Kombination des alt-österreichischen und des ungarischen Wappens (zwei Teile: am Flaggenstocke drei wagerechte Streifen, rot-weiß-rot mit dem alt. österr. Wappen in Weiß und drei wagerechte Streifen, rot-weiß-grün, mit dem ung. Wappen in der Mitte) — ist die gleiche für ung. und österr. Schiffe, was staatsrechtlich unbegründet ist, da die Seeschiffahrt, der Seehandel usw. keine gemeinsame Angelegenheit der beiden Staaten bildet, jeder daher zur Führung einer besonderen Flagge berechtigt ist. Die Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmungen auch im Handelsvertrag vom 8. Oktober 1907 (G. A. XII: 1908) ist daher ein berechtigtes Gravamen Ungarns.

e) Die Gesundheitspflege und die Verhütung von Unfällen auf der See bilden den Gegenstand einer ständigen Fürsorge der Regierung und legt hiervon eine große Anzahl von Gesetzen und Vo. beredtes Zeugnis ab (s. auch Gesundheitswesen, oben S. 344). Von den Verordnungen seien hier erwähnt Vo. H. M. vom 1. Dezember 1881 Z. 36315 über die Regelung der Pflicht der Schiffskommandanten zur Hilfeleistung; Vo. dess. vom 24. März 1884 Z. 13471 und 21. Juni 1892 Z. 37600 über die Hafenpolizei; Vo. dess. vom

10. Mai 1895 Z. 26267 und 25. Oktober 1895 Z. 75501, über die Überwachung der Sicherheit der Passagierschiffe; Vo. dess. vom 23. April 1897 Z. 26673/1896 über die Verhütung von Zusammenstößen; ferner Z. 85014/1899 und 8659/1902 über Lampen und Signale. Betr. die Unterstützung von bedürftigen Seeleuten bestehen Übereinkommen mit Großbritannien (G. A. LVI: 1881), Italien (G. A. XXIV: 1889), Spanien (G. A. XXV: 1889), dem Deutschen Reich (G. A. XXIV: 1890).

f) Die Oberaufsicht und die Verwaltung der gesamten Seeschiffahrt in allen Einzelheiten in den ung. Seehäfen obliegt seit 1870 der kgl. ung. Seebehörde in Fiume, welche dem H. M. untergeordnet ist, an deren Spitze aber der Gouverneur von Fiume, als Gouverneur des ung.-kroat. Littorales steht. Die unmittelbare Leitung der Seebehörde ist einem Chef im Range eines Ministerialrates überantwortet, dem das nötige Konzepts-, technische, Rechnungs- und Manipulationspersonal zur Seite steht. Ein besonderes Organ der Seebehörde ist das Inspektorat für Seeschiffahrt, ferner sind demselben die kgl. ung. Hafenämter und Hafenamtsexposituren untergestellt, als Ämter I. Inst. in vielen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Im Auslande haben die Konsuln seebehördliches Verfügungsrecht. Der Wirkungskreis des Gubernialrates (s. oben S. 322) erstreckt sich aber auf die Angelegenheiten der Seebehörden nicht (§ 7 G. A. IX: 1901), weil die seerechtlichen Angelegenheiten mit Kroatien-Slavonien gemeinsam sind, der Gubernialrat aber dort keinen Wirkungskreis besitzt. Als einziges zuständiges Gericht I. Instanz in seerechtlichen Angelegenheiten wirkt der kgl. ung. Gerichtshof in Fiume; die Berufungen gehen an die Obergerichte in Budapest, soweit es sich aber um kroatisch-slavonische Seeangelegenheiten handelt, an die Obergerichte in Zágráb.

g) Schiffahrtsverträge bestehen (mit Österreich gemeinsam) mit folgenden Staaten (die Ziffern neben dem Namen bezeichnen jenen ung. G. A., in welchem der Vertrag inartikuliert ist: Argentinien: XLVIII: 1871; Belgien: XXII: 1908; Chile: L: 1871; Dänemark: XXXVI: 1887; Frankreich: III: 1879, XXVI: 1885; Guatemala: XXVII: 1871; Hawai: XXXII: 1876: Japan: XXXII: 1898; Korea XXVII: 1893; Großbritannien: VIII: 1869, III: 1870; Italien: XXIII: 1908; Rußland: XXI: 1908; Peru: XLIX: 1871; Portugal: XXX: 1872; Spanien: XXX: 1888; Schweden-Norwegen: XII: 1874, XXV: 1893; Serbien: II: 1912; Uruguay: XLVII: 1871; Zanzibar: III: 1889; hinsichtlich des Suezkanals: XX: 1889.

h) Die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues, welche insbesonders dadurch geboten war, weil vor Gründung der „Adria", ung. Seeschiffahrtsaktiengesellschaft (1880), der überwiegende Teil der ung. Seeflotte aus Segelschiffen bestand, bildet seit ca. 20 Jahren Gegenstand der Fürsorge der Regierung. Die diesbezüglichen früheren G. A. XXII: 1893 und XXXIV: 1895 brachten, trotz der großen Opfer seitens des Staates, nicht das gewünschte Ergebnis, ja es konnten zahlreiche Mißbräuche festgestellt werden. Die gemachten Erfahrungen wurden im G. A. VI: 1907 betr. die staatliche Unterstützung und Begünstigung der ung. Handelsseeschiffe und des Baues von Seeschiffen (gültig bis 1917) berücksichtigt. Das Gesetz

gewährt den Besitzern von Schiffen weiter Fahrt und der großen Küstenfahrt Reisezuschüsse und Zuschüsse zur Erwerbung von neuen (höchstens 6 Jahre alten) Schiffen. Der letztere Zuschuß wird auf 15 Jahre vom Stapellaufe ab gewährt und beträgt für jede Bruttotonne jährlich im 1. Jahre 8 Kronen, im 2. und 3. Jahre 7, im 4.—6. Jahre 6, im 7—10 Jahre, 5, im 11.—15. Jahre 4 Kronen. Bei Schiffen, welche für ein heimisches Unternehmen ganz oder teilweise in ung. Werften aus vaterländischem Material erbaut wurden, wird der Zuschuß mit 40—20 Proz., bei einer Geschwindigkeit von stündlich mindestens 12 Meilen aber mit weiteren 5 Proz. und auch mehr, erhöht. Subventionierten Betrieben wird ein solcher Zuschuß nicht gewährt. Das Schiff muß zumindest in einem Dritteil zur Warenaufnahme eingerichtet, aus Stahl oder Eisen verfertigt und erstklassig sein („Klassifikation der Veritas Austro-Ungarico" oder des engl. Lloyd) und ohne Fracht eine Mindestgeschwindigkeit von 10 Seemeilen in der Stunde ausweisen. Die Zuschüsse werden nur in dem Falle ausbezahlt, wenn das Schiff einen ung. Hafen jährlich wenigstens einmal berührte und mindestens $^1/_3$ solche Fracht aufnahm, welche ung. wirtschaftliche Interessen fördert. Die so erworbenen Schiffe sind von Register- und Umschreibegebühren befreit.

Der Reisezuschuß wird für jenen Fahrten nach einem ung. Hafen gewährt, welche im Interesse der ung. Volkswirtschaft erfolgen, im letzteren Falle auch dann, wenn Ausgangs- und Endpunkt im ausländischen Hafen ist. Der Zuschuß wird nur höchstens 15 Jahre alten und solchen Schiffen gewährt, für welchen ein Erwerbungszuschuß erteilt werden kann, und falls es sich um weite Fahrt oder große Küstenfahrt handelt, und zwar im Mittelländischen Meer und dem übrigen vermittelten europäischen Verkehr 5 Heller per Tonne und 100 Seemeilen; nach oder von den hinter der Meerenge von Gibraltar liegenden Häfen und nach und von weiten Fahrten auch außer Europa 10 H. (ausnahmsweise bei Mehrauslagen 20 Heller). Für unmittelbar oder mittelbar subventionierte Linien wird kein Zuschuß gewährt. Einen Bauzuschuß erhalten jene vaterländischen Unternehmer, welche den Schiffbau in einem entsprechend eingerichteten Etablissement gewerbsmäßig betreiben und Schiffe mit mindestens 1000 Bruttotonnen Gehalt selbständig erbauen. Der Zuschuß beträgt für jede Registertonne 15—30 Kronen, je nachdem der aus Stahl oder Eisen erbaute Schiffskörper ganz oder teilweise aus heimischen Materialien erbaut wurde; bei Holzschiffen 10—20 Kronen. Die heimischen Fabriken erhalten an Unterstützung für Erzeugung von Schiffsmaschinen per H. 15 Kronen, für Kessel und Leitungsröhren für je 100 kg Material 8 Kronen, bei Hilfsmaschinen aber für je 100 kg. Material 10 Kronen. Mindestens 80 Proz. der Arbeiter aller dieser Unternehmen müssen ung. Staatsbürger sein. In das Jahresbudget dürfen unter dem Titel aller dieser Zuschüsse jährlich höchstens 1 500 000 Kronen präliminiert werden. 3 Proz. aller Unterstützungen muß dem Pensionsfonds der Seeleute in Fiume und Zengg zugeführt werden. Abgesehen von dem Pensionsfond der „Adria"-Seeschiffahrtsgesellschaft gibt es in Ungarn nur geringe Fonds zur Versorgung der Seeleute und deren Familien. Obige Verfügung und ähnliche Bestimmungen dienen zur Gründung eines grösseren Fonds.

Segelschiffe, die von Ende 1905 ab registriert werden, genießen vom 1. Januar 1906 ab volle Steuerfreiheit. Alle Unternehmen, welche kleine Küstenfahrt betreiben, können auf die Dauer von 15 Jahren von allen Steuern und Gebühren für ihrem Einkommen befreit werden. Schiffahrts- und Schiffbauaktiengesellschaften sind inbezug auf ihren Emissionen gebührenfrei, die Koupons gebühren- und steuerfrei. Aktiengesellschaften genießen aber alle erwähnten Begünstigungen nur in dem Falle, wenn zumindest $^2/_3$ ihres Vorstandes und Aufsichtsrates aus ung. Staatsbürgern besteht. Die subventionierten Schiffe dürfen ihren Namen nur mit Genehmigung des H. M. wählen und ihre Schiffe nur mit dessen Einwilligung veräußern; sie müssen dieselben im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle gegen Entschädigung der ung. Regierung überlassen; ihre Reparaturen in Ungarn vornehmen lassen; bei Verproviantierung usw. ung. Produkten den Vorzug geben, ebenso bei Bemannung (bei gleicher Befähigung) ung. Staatsbürgern usw. Der H. M. kann die vertragsbrüchigen Unternehmen (zugunsten des Pensionsfonds der Seeleute) mit Geldbußen bis 2000 K. strafen und ihnen die Unterstützung auch ganz entziehen; gegen diese Verfügung hat Beschwerde zum Verw. Ger. statt.

Ungarn unterstüzt gegenwärtig 5 Schiffahrtsunternehmen mit staatlichen Begünstigungen und Unterstützungen verschiedener Art. Die mit Österreich gemeinschaftliche Subventionen des Triester „Österreichischen Lloyd“ (1878—1891 „Österreichisch-Ungarischer Lloyd“) hat gemäß G. A. XXIX: 1891 aufgehört. Gegenwärtig genießen eine staatliche Subvention: 1. Die oben (S. 391) erwähnte kgl. ung. Fluß- und Seeschiffahrtsaktiengesellschaft (seit 1894); 2. die „Adria“ kgl. ung. Seeschiffahrtsaktiengesellschaft in Budapest (seit 1882, gegründet 1880 als „Adria Steamship Company), deren jüngster Vertrag mit der ung. Regierung im G. A. VII: 1901 inartikuliert und durch G. A. XII: 1912 bis Ende 1913 verlängert ist, mit dem gewährleistetem Rechte der Gesetzgebung, denselben bis Ende 1923 unverändert aufrecht erhaltenzu dürfen, falls die Regierung bis Ende 1912 sich hiefür erklärt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit nur erstklassigen Dampfern auf 24 bestimmten und einigen frei zu bestimmenden Linien jährlich 472 Reisen zu machen (von und nach Fiume; nach und von Italien, Nord- und Südfrankreich, Spanien, Portugal, England, Schottland, Belgien und Holland, Hamburg, Kopenhagen, Brasilien, La Plata, Tunis), deren Länge 1 047 190 Seemeilen beträgt; sie muß ihren Schiffspark vermehren, die Zahl der regelmäßigen Fahrten muß monatlich 22 betragen, Veränderungen nur mit Genehmigung des H. M. statthaft; die „Adria“ kann als Organ des kgl. ung. Postbetriebes in Anspruch genommen werden; die Höhe der Subvention beträgt jährlich 1 140 000 Kronen. Hinsichtlich der Direktion und Überwachung seitens der Regierung gelten die für Fluß- und Seeschiffahrtsaktiengesellschaft bestimmten Vertragspunkte. 3. Die ungarisch-kroatische Seeschiffahrtsaktiengesellschaft (Fiume) vermittelt die Küstenschiffahrt im östlichen Teile des Adriatischen Meeres (Kroatien, Istrien), gegen eine jährliche Subvention von 430 000 Kronen. Sie ist laut dem im G. A. X: 1901 enthaltenen Vertrage verpflichtet, jährlich 3397 Reisen in der Länge von 443—205 Seemeilen zu machen (darunter 547 Schnellfahrten). Vertragsdauer bis 31. Dezember 1916. 4. Die-

selbe Gesellschaft vermittelt, ebenfalls bis 1916, den Küstendienst im westlichen Teile des Adriatischen Meeres (Fiume — 1. Venedig, — 2. Ancona), mit 548 Reisen in der Länge von 65760 Seemeilen, gegen eine jährliche Subvention von 160000 Kronen. Die Gesellschaft steht, laut dem im G. A. XI: 1901 enthaltenen Vertrage, ebenso wie die „Adria" unter Überwachung der Regierung und müssen deren Tarife durch dieselbe genehmigt werden, ebenso wie jene der übrigen subventionierten Gesellschaften. 5. Die ungarisch-levantinische Seeschiffahrtsaktiengesellschaft (Budapest) vermittelt, gemäß des im G. A. IX: 1898 enthaltenen Vertrages, den Verkehr (jährlich 36 Reisen) zwischen Galatz (bzw. Constanza) und Konstantinopel mit Berührung von Burgas und Varna (auf Wunsch nach Kleinasien, Syrien, Alexandrien und — mit Berührung der türkischen und griechischen Häfen — bis Patras. Subvention: jährlich 180000 Kronen. Der Ende Februar 1908 abgelaufene Vertrag wurde durch die Budgetgesetze aufrechterhalten. 6. Am 2. Februar 1898 schloß die ung. Regierung mit der österreichischen ein Übereinkommen ab, laut welchem die Verkehrsgebiete zwischen den beiden Staaten solcherart abgegrenzt werden, daß der Österr. Lloyd den Orient, Ostafrika, India, China und Japan befährt, die „Adria" aber den Westen, d. h. Italien, Malta, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Nord- und Westafrika (ohne Ägypten) und Nordamerika. Das Gebiet des Schwarzen Meeres ist neutral, doch wird die ung. Regierung während der Vertragsdauer des Lloyd zwischen Odessa bzw. Batum-Konstantinopel keine Linien einrichten. Österreich darf mit der „Adria", Ungarn mit dem „Lloyd" vertragsmäßige Fahrten vereinbaren. Auch im Jahre 1908 wurde ein zeitweiliger Vertrag zwischen der ung. Regierung und dem Lloyd abgeschlossen, wonach die Frachtschiffe derselben Fiume berühren oder für entsprechende Umfrachtung Sorge tragen; ferner übernahm der Lloyd die Verfrachtung ung. Waren (insbesondere Zucker) nach den hinter dem Suezkanal liegenden Gegenden.

Schließlich seien noch einiger statistischen Daten (Ende 1910) gedacht. Der Schiffsverkehr Fiumes und des ung.-kroatischen Littorales (11 Häfen) betrug 35120 ankommende Schiffe (4.6 Mill. Tonnengehalt) und fast ebensoviel die von dort abgehenden (hiervon 8909, bzw. 8967 Personenschiffe). Der Schiffspark der ung. Handelsmarine betrug 1910 insgesamt 341 Segelschiffe (1805 Tonnen) und 114 Dampfer (109821 Tonnengehalt).

5. Wasserwirtschaft.

§ 141. a) Das Wasserrecht. Das Wasserrecht ist gegenwärtig durch G. A. XXIII: 1885 geregelt, dessen Gültigkeit sich nur insoweit auch auf Kroatien-Slavonien erstreckt, als es sich auf die Mineral- und Heilquellen sowie auf die Wasserregulierung auf schiffbaren Flüssen bezieht (§ 194 zit. Ges.). Im übrigen besitzt Kroatien-Slavonien auf Grund seiner Autonomie auf dem Gebiete des Privatrechtes und der inneren Verwaltung ein autonomes, dem ungarischen wesentlich ähnliches Wasserrechtsgesetz vom 31. Dezember 1891. Das durch eine bedeutende Anzahl von Verordnungen des gegenwärtigen Fachministers, des Ackerbauministers (vor 1889 waren teilweise der Minister für Acker-

bau, Handel und Gewerbe, teilweise jener für Kommunikation und öff. Arbeiten die Fachminister) ergänzte Gesetz (Vo. Min. A. H. G. vom 17. Dezember 1885 Z. 41330, Instruktion beim Verf. der technischen Förderung des Inundationsgebietes der Wassergesellschaften; Ausführungvo. dess. vom 31. Dezember 1885 Z. 45689 und 66655) enthält folgende wichtigere Bestimmungen (insoweit derselben anderweitig am entsprechenden Orte nicht Erwähnung getan wird), wobei bemerkt wird, daß neben den besonderen Verfügungen dieses Gesetzes die allgemeinen privatrechtlichen Normen als subsidiäre Rechtsquellen angewendet werden:

Wasserleitungen (Kanäle, Gräben, Röhren und dergleichen), durch welche das Wasser einem Gebäude oder einem Grundstücke zugeleitet oder dasselbe von da abgeleitet wird, bilden samt dem Wasserleitungsrechte ein Zubehör desjenigen unbeweglichen Gutes, zu dessem Nutzen dieselben bestimmt sind. Auf dem Wasser schwimmende, jedoch ständig an das Ufer befestigte Bauten, welche ihrer Bestimmung nach zu dem am Ufer befindlichen Baue gehören, werden mit dem am Ufer befindlichen Baue sowie mit dem Wasserbenützungsrechte zusammen als ein Gegenstand betrachtet. Schiffmühlen, welche nur mehr ausnahmsweise konzessioniert werden, werden als bewegliche Sachen betrachtet (s. Vo. M. f. Komm. und öff. Arb. vom 21. August 1888 Z. 33477). Demnach ist die Frage, ob ein Wasserwerk, welches nicht in Verbindung mit einer unbeweglichen Sache steht, als bewegliche oder unbewegliche Sache zu betrachten sei, nicht nach dem Wassergesetze, sondern nach dem Privatrecht zu beurteilen. Ufer und Bett der Gewässer sind Eigentum des Uferbesitzers und untrennbare Bestandteile des Uferbesitzes. Bei gegenüberliegenden Uferbesitzungen bildet die Mittellinie des Bettes die Besitzgrenze. Bei neuentstandenen Inseln ist für die Besitzer eines und desselben Ufers jene Vertikallinie die Grenze, welche von dem Endpunkte des Besitztums auf die Mittellinie des Wasserlaufes gezogen werden kann. Der Eigentümer des Bettes und Ufers darf sein Eigentumsrecht bloß ohne Beeinträchtigung der Wasserbenützungen und unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften ausüben. (Beschwerde zum Verw. Ger. § 54 G. A. XXVI: 1896.) Die neu entstehenden Inseln oder Anschwemmungen können im Interesse der Flußregulierung oder der Schiffahrt innerhalb 30 Jahren ohne jede Entschädigung für das Grundstück entfernt werden; für die auf denselben befindlichen Gebäude, hängenden Früchte und Anpflanzungen jedoch ist auch innerhalb dieser Frist eine Entschädigung zu leisten. Sollte durch die Kraft des Wassers der erkennbare Teil eines Besitztums weggerissen und dem gegenüber oder unterhalb gelegenen Besitze zugeführt werden, so bleibt der frühere Besitzer auch weiterhin Eigentümer des derart weggerissenen Grundstückes, vorausgesetzt, daß er dieses sein Eigentumsrecht innerhalb eines Jahres vom Tage der Losreißung geltend macht; im entgegengesetzten Falle geht dasselbe in das Eigentum desjenigen über, an dessen Ufer es vom Wasser geschwemmt wurde. Wenn das fließende Wasser sein Bett plötzlich verläßt, so können innerhalb eines Jahres die Eigentümer sowohl des verlassenen als auch des neuen Bettes den ursprünglichen Lauf wiederherstellen. Selbstverständlich kann diese Ver-

fügung bloß bei Wildbächen und kleineren Flüssen angewendet werden, weil bloß diese ihr Bett plötzlich verlassen und mit geringen Kosten in das frühere Bett zurückgeleitet werden können. Über solche Gewässer (Bäche usw.) und deren Abflüsse, welche aus Quellen, Grundwässern und Niederschlägen entstehen, kann derjenige, auf dessen Besitztum die Quelle oder das Grundwasser hervorquillt oder die atmosphärischen Niederschläge gefallen sind, unter Wahrung der erworbenen Rechte anderer, insolange frei verfügen, als das Wasser die Grenze seines Besitzes nicht verläßt. (Beschwerde zum Verw. Ger. § 55 G. A. XXVI: 1896.) Der Besitzer kann jedoch zum Schaden anderer über das Wasser nicht verfügen, wenn diese das Wasser außerhalb des Gebietes des Besitztums auf Grund behördlicher Bewilligung oder faktisch bestehenden Rechtes benützen. (Beschwerde zum Verw. Ger. § 54 G. A. XXVI: 1896.) Dort, wo dauernd Wassernot besteht und derselben nicht anders abzuhelfen wäre, kann die Behörde selbst das freie Verfügungsrecht einschränken und die Verwendung des Wassers zum Trinken, zum Tränken und zum Hausgebrauche, bei vollständiger Schadloshaltung des betreffenden Eigentümers den Beteiligten gestatten. Behufs Benützung und Regulierung der Privatgewässer oder behufs Hintanhaltung der durch diese Gewässer entstehenden Schäden kann der Besitzer bei Einhaltung der polizeilichen Vorschrifteu allerlei Arbeiten frei ausführen Wenn jedoch durch diese Arbeiten der Abfluß des Wassers voraussichtlich in der Weise geändert werden sollte, daß die Interessen Anderer dadurch berührt würden, können diese Arbeiten nur mit behördlicher Bewilligung ausgeführt werden.

Auf seiner eigenen Besitzung kann jedermann Brunnen, welche das für den gewöhnlichen Lebensbedarf erforderliche Wasser liefern, frei errichten, es muß jedoch der neue Brunnen von den im Intravillan der Gemeinde oder im bewohnten Extravillan eventuell schon befindlichen Brunnen, Seen, Quellen, Wasserkanälen oder Häusern in einer Entfernung von wenigstens 3 Metern, von derartigen außerhalb des Intravillans der Gemeinde befindlichen Werken aber in einer Entfernung von mindestens 15 Metern gebaut werden. Bei Nichteinhaltung dieser Entfernungen ist der neue Brunnen auf Ansuchen der beteiligten Partei zu verschütten. Die Brunnen können auch zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken benützt werden, in der Weise jedoch, daß dadurch die bisherige tatsächliche Benützung anderer Gewässer nicht geschmälert werde, oder nicht aufhöre. Ebenso steht es mit den Bohrungen, Galerien und artesischen Brunnen zum Zwecke der Wassergewinnung. Es ist verboten, Bohrungen, Galerien und artesische Brunnen von ähnlichen, schon bestehenden Werken, Quellen, Wasserabflüssen und Kanälen in einer Entfernung von weniger als 100 Metern, von Gebäuden, Eisenbahnen oder Steinstraßen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern ohne behördliche Bewilligung herzustellen. (Über artesische Brunnen s. Vo. A. M. vom 27. November 1892 Z. 58943.)

Für Mineral- und Heilquellen und -gewässer stellt der Minister nach Einvernehmung von Fachleuten und sämtlichen Beteiligten einen den lokalen Verhältnissen entsprechenden Schutzrayon fest. Innerhalb des Schutzrayons dürfen dritte Personen Grabungen oder Bohrungen nur auf Grund einer behörd-

lichen Bewilligung (§ 157) und auch in diesem Falle nur unter der Bedingung vornehmen, daß dadurch die auf dem Schutzrayon befindliche Heilquelle oder das Heilwasser nicht gefährdet sei. (Vo. A. M. und H. M. vom 8. Juli 1889 Z. 24852; s. oben S. 348.) Hinsichtlich salzhaltiger Gewässer dienen die Verfügungen der auf das Salzmonopol Bezug habenden Gesetze (s. oben S. 231), in Ansehung der im Berggesetze bezeichneten mineralhaltigen Gewässer sowie der Bergwerksgewässer aber die Verfügungen des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, §§ 105, 128, 130, 133 zur Richtschnur.

Die Verunreinigung der Gewässer mit schädlichen Stoffen ist verboten Es ist jedermann gestattet, unter Beobachtung der lokalen Polizeivorschriften an den durch die Behörde zu diesem Zwecke bezeichneten Stellen zum gewöhnlichen Hausgebrauche, zur Bewässerung von Anpflanzungen Wasser zu schöpfen, tränken, waschen, schwemmen zu lassen, zu baden und Eis auszuheben. Jede andere Benützung des Wassers, wie auch die Benützung desselben mittels Maschinen oder künstlicher Vorrichtungen, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Der im Bette befindliche Schotter, ferner Sand, darin wachsendes Rohr und dergleichen stehen dem Eigentümer des Bettes zu. Das Goldwaschen unterliegt außerdem noch den Bestimmungen des Berggesetzes. Die Bewässerung eines Gartens, z. B. ein Wasserrad aufzustellen oder das Wasser mittels Pumpen dem Bache zu entnehmen, ist bloß mit behördlicher Bewilligung gestattet. Wenn der zur Wassernutzung Berechtigte das Bett des fließenden Wassers in seiner ganzen Breite besetzen würde, ist derselbe gehalten, falls dies durch das Interesse der Fischerei (G. A. XIX: 1888) gefordert wird, Fischdurchlässe oder Fischstege zu errichten.

Bei Bewilligung von Wassernutzungen ist das in volkswirtschaftlicher Beziehung wichtigere Interesse maßgebend. Bei Unternehmungen von gleicher Bedeutung hat der Uferbesitzer das Vorrecht, nach ihm kommt derjenige Besitzer, der zur Aufrechterhaltung des Wasserlaufes beiträgt und erst nach diesem folgen andere Besitzer. Unter gleichen Umständen hat der Besitzer des oberen, längs des Wasserlaufes gelegenen Grundstückes gegen den des unteren das Vorrecht. Für Wasserregulierungen und zur Entwässerung kann die Bewilligung auch in dem Falle erteilt werden, wenn zur Ausführung der betreffenden Arbeiten die Beschränkung oder Einstellung von Wassernutzungen erforderlich wäre. In diesem Falle hat jedoch die in der Benützung des Wassers beschränkte Partei auf vollen Schadenersatz Anspruch.

Von den Wasseranlagen. Die Instandhaltung des Bettes und der Ufer ist Pflicht des Bett-, bzw. Uferbesitzers. Zu den Kosten dieser Instandhaltung haben alle diejenigen, welche daraus Nutzen ziehen, im Verhältnisse des Nutzens beizutragen. Bei der Feststellung des Beitragsverhältnisses hat die Behörde zugleich zu bestimmen, inwiefern und in welchem Verhältnisse die einzelnen beteiligten Gemeinden, die beteiligten Munizipien oder schließlich, im Hinblick auf die Schiffahrt und Flößerei, der Staat zu den Kosten der Instandhaltung beizutragen verpflichtet sind. (Beschwerde an das Verw. Ger. § 57 zit. Ges.) Der Uferbesitzer darf den Schutz und die Sicherstellung seiner Ufer mittels Stein-, Holz- oder anderer Verkleidung, desgleichen die Reinigung

des Bettes und des Ufers auch ohne Bewilligung bewerkstelligen, falls jedoch die so ausgeführten Arbeiten in der Folge sich als schädlich erweisen, hat er dieselben auf Wunsch der Behörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist umzugestalten (Beschwerde an das Verw. Ger. § 54 zit. Ges.). Alle Arbeiten, welche zur Benützung und Regulierung der Gewässer oder zur Hintanhaltung der durch die Gewässer entstehenden Schäden dienen und den natürlichen Lauf des Wassers hindern oder ändern, desgleichen diejenigen Arbeiten, welche auf fremdem Boden ausgeführt werden oder fremde Interessen berühren, sowie die bei diesen Arbeiten vorzunehmenden Umgestaltungen unterliegen, insofern dieselben den Bestimmungen der Konzessionsurkunde nicht vollständig entsprechen, der behördlichen Bewilligung (auch bei öff. Wege- oder Brückenbauten; s. diesbezüglich §§ 58—60 G. A. I: 1890.). Wenn durch Wasserregulierungs- oder Entwässerungsarbeiten der Wert eines fremden Grundbesitzes erhöht würde, so ist der Unternehmer der Arbeiten berechtigt, von dem Grundbesitzer eine Beteiligung an den Kosten der Arbeit im Verhältnis des zu erlangenden Nutzens zu fordern. Diese Forderung verjährt binnen 5 Jahren von der Beendigung der Arbeiten gerechnet. Die Verpflichtung und das Maß der Beitragsleistung wird von der Behörde festgestellt (Beschwerde an das Verw. Ger. § 57 zit. Ges.). Im Falle es sich bei Wasserregulierungen und Entwässerungen herausstellen würde, daß mit Hilfe der zu diesem Zwecke ausgeführten Arbeiten auch andere Grundstücke verbessert werden könnten, dürfen die Besitzer solcher Grundstücke fordern, mit entsprechender Beitragsleistung an dieser Unternehmung teilnehmen zu können. (Beschwerde an das Verw. Ger. § 57 zit. Ges.)

Auf entwässerten Gebieten haben die Eigentümer der entwässerten Grundstücke, bzw. die zum Zwecke der Wasserregulierung gebildeten Genossenschaften dafür zu sorgen, daß der Ablauf der von den höher gelegenen Gebieten herabfließenden Regen-, Schnee- und Grundwässer gesichert werde. Die Besitzer der entwässerten Gebiete bzw. Wasserregulierungs-Genossenschaften können jedoch verlangen, daß der Abfluß der hinter den Dämmen sowie außerhalb der entwässerten Gebiete entstehenden Regen-, Schnee- und Grundwässer so lange stufenweise abgesperrt werde, als nicht der Wasserstand des Flusses das Ablassen derselben gestattet. Das Ablassen darf jedoch auch dann bloß in der von der Behörde festgestellten Reihenfolge geschehen. Zum Zwecke der Durchführung dieser Verfügung und insbesondere behufs rechtzeitiger Anfertigung der hiezu erforderlichen technischen Arbeiten, hat auf Ansuchen der Beteiligten die zuständige Behörde unverzüglich zu verfügen. (Beschwerde an das Verw. Ger. § 57 zit. Ges.)

Bei eingedämmten Flüssen können auf dem zwischen den Dämmen befindlichen Vorgebiete in der entsprechenden, technisch festgestellten Normalbreite sowie auch auf den Grundstücken, welche zum Schutze gegen sickernde und emporquellende Grundwässer erforderlich sind, nur die vom Ackerbauminister im Verordnungswege festgestellten Kulturen betrieben werden. (Beschwerde an das Verw. Ger. § 57 zit. Ges.; S. Vo. Komm. M. vom 3. Mai 1887 Z. 8644: Min. I. vom 11. März 1895 Z. 22538, über entsprechende Verwaltung der Schutz-

dämme bei Hochwassergefahr.) Treten infolge der Errichtung eines Wasserwerkes solche Veränderungen im Wasserlaufe ein, welche anderen Schaden verursachen, so ist der Eigentümer des Wasserwerkes behördlich dazu zu verhalten, das Werk binnen einer bestimmten Frist auf eigene Kosten umzugestalten. (Beschwerde zum Verw. Ger. § 57 zit. Ges.) Wenn auf Straßen und Eisenbahnen die Durchlässe und Brücken zum natürlichen Abfluß des Wassers nicht ausreichen, sind die Eigentümer der Straßen und Eisenbahnen — vorausgesetzt, daß die Unzulänglichkeit nicht eine Folge später hergestellter Wasseranlagen ist — die zum Abfluß erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten binnen einer Frist auszuführen verpflichtet. (Beschwerde an das Verw. Ger. § 57 zit. Ges.)

Wasserdienstbarkeiten. (Über die grundbücherliche Einverleibung derselben s. Vo. I. M. vom 20. April 1886 Z. 13091.) Den natürlichen Abfluß des Wassers ist der Besitzer des Grundes zu dulden verpflichtet. Der Besitzer des höher gelegenen Grundstückes darf die Lage des niedriger gelegenen durch Abänderung des natürlichen Abflusses nicht erschweren. Der Wasserabfluß bildet demnach in bezug auf das niedriger gelegene Grundstück eine Dienstbarkeit. Wenn durch das Wasser hergeschwemmte Gegenstände den natürlichen Abfluß des Wassers hindern und dadurch die oberen oder unteren Besitzer Schaden erleiden, können die Besitzer der interessierten Grundstücke die Entfernung der hindernden Gegenstände fordern. Jeder Besitzer ist bei voller und vorgängiger Entschädigung zu dulden verpflichtet, daß auf seinem Besitze auf Grund behördlicher Bewilligung das Wasser durch- oder abgeleitet und daß alle diejenigen Arbeiten ausgeführt werden, welche zur Erreichung des vorgesteckten Zieles erforderlich sind. Häuser, Höfe und Gärten sind von diesen Dienstbarkeiten befreit. Der Besitzer der Wasserleitungsdienstbarkeit hat vor Inangriffnahme der Arbeiten den Grundbesitzer zu entschädigen. Die Entschädigungssumme besteht: aus dem Schätzungswerte der zu okkupierenden Grundstücke und weiteren 20 Proz. dieses Wertes; aus der Vergütung der an den Gebäuden, Saaten und Pflanzungen verursachten Schäden; aus dem Ersatz für jene Nachteile, welche durch die Zerstückelung des Gutes oder durch anderweitige Beschädigungen desselben entstehen. Die Dienstbarkeit erlischt gleichzeitig mit dem Wasserbenützungsrechte. Wenn während der Dauer der Berechtigung der Berechtigte die Wasserleitung 3 Jahre lang nicht gebrauchen sollte, so kann der Eigentümer des Grundstückes die behördliche Annullierung der Dienstbarkeit auch vor Ablauf der Frist fordern. (Beschwerde an das Verw. Ger. § 58 zit. Ges.) Der zur Wasserbenützung Berechtigte hat die für den Verkehr erforderlichen Durchgänge, Brücken oder Durchlässe entsprechend herzustellen und in gutem Stande zu halten. (Beschwerde an das Verw. Ger. § 58 zit. Ges.)

Wassergesellschaften (Genossenschaften) können gebildet werden: 1. für die Wasserregulierung (Bettregulierung, den Uferschutz, die Verteidigung gegen Wassergefahr und die damit verbundene Wasserableitung); 2. zur Wasserbenützung (Bewässerung, Dränage, Entwässerung, Kolmation, Trockenlegung von Sümpfen usw.). Die Wassergesellschaften können als solche unter

ihrem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen, bei Gerichten Prozesse anstrengen und vor Gericht belangt werden.

Wer ein Gebiet erwirbt, welches in den Verband einer Gesellschaft gehört, wird dadurch (ex lege) Mitglied derselben. Mitglieder solcher Gesellschaften sind nicht nur die beteiligten Grundbesitzer, sondern alle diejenigen Personen, Körperschaften und andere juristische Personen, welche an der Wirksamkeit der Gesellschaft unmittelbar beteiligt sind. Zu den Kosten haben außer den Mitgliedern auch die Eigentümer der beteiligten Kanäle, Ringdämme, Gebäude, Straßen und Eisenbahnen beizutragen. Andererseits haben aber auch die Gesellschaften das Recht, nachträglich alle diejenigen Grundstücke in ihren Verband einzubeziehen, welche durch die Anlagen derselben geschützt oder ertragfähiger gemacht wurden. Durch Beschluß der Generalversammlung können einzelne Grundstücke ausgeschlossen werden, wenn dies durch den Zweck der Gesellschaft erfordert wird. Die Ausschließung kann nur gegen Entschädigung und mit Genehmigung des Ackerbauministers erfolgen.

In Berücksichtigung der öffentlichen Interessen oder des gleichmäßigen Schutzes gegen Wassergefahr und der damit zusammenhängenden Wasserableitung kann der Ackerbauminister die Inundationsgebiete, welche nicht entsprechend geschützt sind, irgend einer bestehenden Gesellschaft anschließen, eventuell aus den Interessenten eines solchen Inundationsgebietes von Amts wegen eine Genossenschaft bilden. Für solche Gebiete, welche durch Höhen abgeschlossen sind und demnach in den Verband einer bestehenden Gesellschaft nicht einbezogen werden können, sind besondere Gesellschaften zu errichten; in diesem Falle dürfen jedoch die auf die Beteiligten entfallenden Lasten nicht größer sein als die Wertzunahme, welche infolge der Entwässerung erreicht worden ist. (Beschwerde an das Verw. Ger. § 59 zit. Ges.) Über die Errichtung solcher besonderen Gesellschaften ist der Gesetzgebung von Fall zu Fall Bericht zu erstatten.

Der Minister überwacht durch Kommissäre die Wirksamkeit der Gesellschaften und wacht auch darüber, daß dieselben in ihrer Wirksamkeit im Sinne des Gesetzes, der Statuten und der Beschlüsse ihrer Generalversammlung vorgehen. Aus diesem Grunde ist der Ministerialkommissär zu sämtlichen Sitzungen des Ausschusses sowie zur Generalversammlung einzuladen und kann in den Sitzungen das Wort ergreifen, ja er kann, wenn er den Bestand der Schutzwerke durch die gefaßten Beschlüsse nicht als vollkommen gesichert erachtet, gegen dieselben binnen 15 Tagen beim Ackerbauminister Beschwerde führen.

Die zur Instandhaltung der Anlagen oder zum Schutze erforderlichen Materialien und Einrichtungsgegenstände sowie auch der Reservefonds für Wasserschutz dürfen nicht gepfändet werden. Sofern infolgedessen die im Wege der Zwangsvollstreckung zu befriedigende Forderung keine Deckung findet, können zur Deckung des entfallenden Teiles die Interessenten der Gesellschaft im Verhältnisse des Beitragsschlüssels verhalten werden. Die von den Gesellschaften ausgeworfenen Beiträge (auch die Raten der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Zinsen- und Tilgungsquoten des von der Gesell-

schaft aufgenommenen Anlehens) bilden eine auf dem betreffenden Gute ruhende Last, welche die Natur der Prioritätsrechte genießenden direkten Steuern besitzt und allen, selbst den grundbücherlich einverleibten Forderungen vorangeht. Bei gerichtlicher Feilbietung solcher unbeweglicher Güter und im Konkursfalle dienen betreffs der Priorität dieser Beiträge bzw. der diesbezüglichen Rückstände die Verfügungen der besonderen, diesbezüglich bestehenden Gesetze zur Richtschnur (§§ 184, 189 G. A. 1881: LX; §§ 83, 84 G. A. XI: 1909). Die Einhebung, bzw. Eintreibung der Beiträge und Rückstände läßt der Finanzminister auf Ansuchen der Gesellschaft mittels der zur Eintreibung der direkten Steuern bestimmten Organe nach dem für dieselben geregelten Verfahren besorgen.

Gesellschaften für Wasserbenützung. Zu diesen gehören außer den oben aufgezählten noch insbesondere diejenigen, welche behufs Ausnützung der bewegenden Kraft des Wassers gebildet werden, dann die aus Gesundheitsrücksichten errichteten Gesellschaften, z. B. solche, welche die Versorgung einzelner Städte oder Gemeinden mit Trinkwasser bezwecken, falls dieselben nicht Aktiengesellschaften oder Genossenschaften im Sinne des Handelsgesetzes sind. Die Wasserbenützungs-Gesellschaften erfreuen sich zwar einer geringeren Autonomie, als wenn dieselben auf Grund des Handelsgesetzes zustande kommen, allein sie haben auch weniger reale Verpflichtungen. Die verschiedenen Wassergesellschaften haben gewisse gemeinschaftliche Berührungspunkte, welche sich insbesondere auf die Form der Errichtung und auf das innere gesellschaftliche Leben beziehen, weshalb die darauf bezüglichen Bestimmungen für alle diese Wasserregulierungsgesellschaften in gleicher Weise gelten. Im übrigen jedoch werden die beiden Arten von Wassergesellschaften im Gesetze streng unterschieden. Bei Wasserregulierungsgesellschaften kann durch Versäumnisse von Einzelnen oder Gesellschaften eine Gefährdung ganzer Gegenden, Städte, Eisenbahnen usw. herbeigeführt werden, außerdem ist bei denselben auch der Staat finanziell engagiert; im Hinblick auf diese Umstände erscheint es vollkommen begründet, daß in bezug auf Wasserregulierungsgesellschaften viel strengere Grundsätze, ein umständlicheres Verfahren, eine strengere Aufsicht und Überwachung angewendet werde als bei den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken oder Gesundheitsrücksichten dienenden Gesellschaften, wo etwaige Versäumnisse Einzelner oder der Gesellschaft bloß den Betreffenden selbst zum Nachteile gereichen. Die Regierung kann bei den Wasserbenützungsgesellschaften nicht unmittelbar die Aufsicht und Überwachung ausüben, sondern muß diese, indem sie sich selbst bloß die Oberaufsicht und das oberste Entscheidungsrecht vorbehält, den an Ort und Stelle zunächst befindlichen Behörden überlassen. Dieser wichtige Unterschied kommt bereits bei der Gründung zum Ausdruck; denn während bezüglich der Wasserregulierungsgesellschaften im Gesetze imperatio ausgesprochen ist, wer eine solche Gesellschaft gründen könne und wer in dieselbe einzubeziehen sei, kann bei Entwässerungsgesellschaften, wohin auch Binnenwassergesellschaften gehören, die Minderheit von der Mehrheit nur insofern einbezogen werden, als ohne Einbeziehung der Grundflächen der Minderheit eine zweckmäßige Durchführung der Anlage nicht möglich wäre. Außerdem ist das auf die Wasserregulierungs-

gesellschaften bezügliche Verfahren in dem betreffenden Abschnitte des Gesetzes selbst geregelt, während die Wasserbenützungsgesellschaften in bezug auf das Verfahren jenen Bestimmungen des Gesetzes (VI. Abschnitt) unterliegen, welche auch für Wasseranlagen von Privaten gelten.

Wenn zu Zwecken der Entwässerung die Gesellschaft durch freie Übereinkunft der Beteiligten nicht zustande kommen könnte, kann die nach dem beteiligten Grundbesitze berechnete Mehrheit auch gegen die Minderheit die Konstituierung der Gesellschaft beschließen, vorausgesetzt, daß ohne Einbeziehung der Grundstücke der Minderheit die Ausführung der geplanten Anlage zweckmäßig nicht möglich wäre. Zu Berieselungszwecken kann die im Verhältnisse des Besitzes gebildete Zwei-Drittel-Majorität der Beteiligten auch gegen die Minderheit eine Gesellschaft errichten, vorausgesetzt, daß: 1. die einzubeziehenden Grundstücke bis dahin ständig Wiesen oder Weideplätze gebildet haben; 2. die Anlagen sich auf wenigstens 100 Katastraljoche erstrecken; 3. zur zweckmäßigen Ausführung der Anlagen der Eintritt der Minderheit erforderlich ist. Wenn ein solcherart gegen seinen Willen einbezogener Beteiligter den Nachweis liefert, daß während mindestens 5 Jahren nach der behördlich festgestellten Beendigung der Arbeiten, der angestrebte Zweck bezüglich seines eigenen Grundstückes nicht erreicht wurde, so kann er die Rückzahlung etwa überflüssig gewordener Anlagen fordern.

Besondere Begünstigungen läßt G. A. XXX: 1900 den behufs Baues von Bewässerungskanälen im öffentlichen Interesse (auch zu Gewerbe- und anderen Zwecken) gebildeten Gesellschaften zuteil werden, welche unter ständiger Überwachung des Ackerbauministers stehen, dem auch die Überprüfung und Genehmigung ihrer Pläne usw. zukommt. Der Staat kommt für jene Kosten auf, welche aus den Beiträgen und aus dem übrigen Einkommen nicht gedeckt werden können, doch kann diese staatliche Beitragsleistung den Betrag von 300000 Kronen nicht überschreiten. Die Beiträge der Genossenschaftsmitglieder bilden dingliche Lasten auf deren Gütern. Die Darlehen der Gesellschaft genießen alle Begünstigungen (u. a. Eintreibung durch die staatlichen Steuerbehörden), welche den Darlehen für Bodenverbesserung durch G. A. XXX: 1889 gewährt werden.

Wasserpolizeiliche Bestimmungen. Jede Beschädigung der Wasserläufe, Bette, Ufer, Schutzdämme, Schutzanpflanzungen und Wasseranlagen ist bei Strafe verboten.

Falls der Schutzdamm nicht stark genug zu sein scheint, oder falls derselbe durch das Hochwasser so beschädigt würde, daß die Gesellschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräften und Mitteln nicht imstande wäre, denselben mit Aussicht auf Erfolg zu verteidigen, oder endlich, wenn der Spiegel des fortwährend steigenden Hochwassers sich der Krone des Schutzdammes nähern sollte, ist der zuständige Verwaltungsbeamte berechtigt die in dem Besitze der einzelnen Einwohner, Besitzer und Gemeinden befindlichen Materialien und Werkzeuge mit Beschlag zu belegen und dieselben zum Schutze in Gebrauch zu nehmen; er ist ferner berechtigt, die gesamte Arbeitskraft und die Fuhrwerke der Beteiligten auf den Ort der Gefahr zu beordern.

und insofern dies alles nicht ausreichen sollte, haben auch die Einwohner der Nachbargemeinden insgesamt die erforderlichen Schutzarbeiten ohne Unterbrechung zu leisten. Zur Bezahlung der in dieser Weise beigestellten öffentlichen Arbeitskraft kann die Gesellschaft nicht verpflichtet werden. (S. V. vom 26. Februar 1897 Z. 12642, über die Regelung des Schutzes gegen Hochwasser seitens der Wassergenossenschaften; Vo. dess. vom 25. März 1898 Z. 20934 und Vo. H. H. M. Z. 19048/1898, über den Schutz gegen Hochwasser seitens der Berufenen und des Verfahrens seitens der Eisenbahnen; Vo. A. M. vom 29. Dezember 1896 Z. 80500, über die Beitragsleistung Privater bzw. Interessengruppen ohne gesellschaftliche Organisation.) Über die strafrechtliche Ahndung der absichtlichen oder fahrlässigen Verursachung von Hochwasser s. §§ 429—433 StrGB. (Strafen bis zu lebenslänglichem Zuchthaus); bezüglich der einzelnen Übertretungen s. §§ 184—199 G. A. XXIII: 1885.

Behörden und Verfahren. In allen jenen Angelegenheiten, welche im Sinne des Gesetzes sich auf Wasserregulierung, Wasserbenützung und Wasserschutz beziehen, ist die Verwaltungsbehörde zuständig[1]). S. Vo.

1) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in wasserrechtlichen Angelegenheiten bildet zwar die allgemeine Regel, allein damit ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verwaltungsgerichtshofes, wie an den betreffenden Stellen bemerkt wurde, nicht gänzlich ausgeschlossen, ja im Gesetze selbst ist häufig ausgesprochen, daß in einzelnen Fragen entweder ausschließlich das Gericht entscheidet, oder aber die mit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht zufriedene Partei auf dem ordentlichen Rechtswege Abhilfe suchen könne. So entscheidet z. B. der Richter darüber, ob die Wasserleitung und das Wasserleitungsrecht das Zubehör eines unbeweglichen Gutes bilde oder nicht (§ 2), ob auf dem Wasser schwimmende, allein ständig am Ufer befestigte Bauten im Falle eines Zweifels als eine Sache mit dem am Ufer befindlichen Baue und dem Wasserbenutzungsrechte zu betrachten seien oder nicht (§ 3). Der Richter entscheidet über die Frage des Eigentumsrechtes an den Ufern und dem Bette der Flüsse sowie in den Eigentumsfragen, welche bezüglich natürlicher Anschwemmungen und im Bette entstandener Inseln auftauchen (§§ 4 und 5). Desgleichen entscheidet der Richter in Entschädigungsfragen, wenn die in dieser Beziehung von der Verwaltungsbehörde versuchte Einigung der Parteien nicht gelungen ist (§ 170); er entscheidet demnach in Angelegenheiten der Entschädigung für Gebäude, hängende Früchte und Anpflanzungen auf entstandenen Inseln (§ 7), der Entschädigung für Privatgewässer, welche zum Trinken, Tränken und zu häuslichen Zwecken entzogen wurden (§ 12), schließlich in Fragen der Entschädigung, welche dem gewerblichen Unternehmen bzw. dem Eigentümer zu bezahlen ist, wenn das benutzte Wasser zum Zwecke der Wasserregulierung oder Berieselung entzogen wird (§§ 29 und 31). Ebenso entscheidet der Richter über die Höhe der in den Fällen des § 32 zu leistenden Entschädigung, wenn nämlich das ursprüngliche Unternehmen behufs Gewinnung von Wasserüberfluß stille steht und dadurch dem Eigentümer Schaden zugefügt wird. Wenn auf Grund behördlicher Bewilligung das Wasser auf fremden Besitz durch- oder abgeleitet wird, hat der Richter zu bestimmen, welche Entschädigung dem Eigentümer für das Dulden dieser Servitut zu leisten sei (§§ 59 und 61), er bestimmt ferner die Art und Weise und die Höhe der dem Eigentümer zu leistenden Entschädigungen in dem Falle, wenn im Sinne des § 67 ein Teil seines Grundstückes zur Verlegung eines Leinpfades oder zur Herstellung eines neuen Leinpfades in Anspruch genommen wird. Schließlich entscheidet der Richter im Falle des § 152 über den Wert der zur Verteidigung der genossenschaftlichen Schutzwerke verwendeten Materialien und Werkzeuge sowie über die durch die Schutzarbeiten verursachten Schäden in dem Falle, wenn die Beteiligten mit der Entscheidung des Vizegespans nicht zufrieden sind. — In diesem Falle ist jedoch die Geltendmachung der Ansprüche auf gerichtlichem Wege bloß ohne die Vollstreckung aufschiebende Wirkung zu-

A. M. vom 16. Februar 1899 Präs. Z. 1897, über die mit ah. Entschließung vom 10. Februar 1899 erfolgte Organisierung der kgl. ung. Landeswasserbaudirektion im Schoße des Ackerbauministeriums; Vo. A. M. vom 5. Juni 1899 Präs. Z. 5680, über die Organisation des Landesrates für Wassertechnik; Vo. 17202/1886 und Vo. 1. März 1893 Z. 3050, vom 10. Oktober 1901 Z. 500, über die Organisation der Landes- und Kreis-Kulturingenieurämter, als technische Berater und Behörden, sowie technische Ausführungsorgane in Wasserrechtsangelegenheiten; Vo. A. M. vom 10. Oktober 1901 Z. 5000, Dienstanleitung der kgl. ung. Stromingenieurämter zum technischen und wasserpolizeilichen Dienst bei den Flüssen, über Stromaufseher s. Vo. A. M. 5002/1901. Über die als subalterne technische Beamte angestellten, in der Kassaer kgl. ung. Wassermeisterschule ausgebildeten Wassermeister und Wassermeistereleven s. deren Dienstanleitung in der Vo. A. M. Z. 5003/1901; ferner Vo. A. M. vom 30. Juli 1902 Z. 7174.

b) Staatliche Wasserregulierung. Nach Wiederherstellung der Verfassung begann auch die enorme Arbeit der Regulierung der Donau und deren Nebenflüsse. Die Finanzlage des Staates und andere nicht weniger wichtige Investitionen auf den verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens geboten jedoch größte Sparsamkeit, so daß bis zum Jahre 1894 diese Regulierungsarbeiten nicht mit erwünschter Energie ihren Fortgang nahmen (s. G. A. XXXIV: 1870 und XVII: 1873 über den Franzenskanal; G. A. X: 1870, X: 1881, VIII und XV: 1885; XX: 1880 und XIV: 1884) und zahlreiche wichtige Arbeiten bloß von Zeit zu Zeit im Budgetgesetze karge Berücksichtigung fanden. Eine neue Ära auf diesem Gebiete beginnt mit den G. A. III: 1894, XLVIII: 1895 und XX: 1898, welche eine zielbewußte Regulierung in Angriff nahmen und ca. 115 Millionen Kronen diesem Zwecke zuwandten. Eine Fortsetzung dieser programmgemäßen Regulierungsarbeiten auf Grund des durch die kgl. ung. Landeswasserbaudirektion ausgearbeiteten Planes enthält G. A. XLIX: 1908, welcher hierzu, fast alle Flüsse bedenkend, 192 Millionen Kronen bestimmt, von welchem Betrage jährlich 7500000 Kronen verbraucht werden dürfen.

6. Post, Telegraph, Telephon.

§ 142. a) Die Post. Die kgl. ung. Post, welche für alle Länder der ung. Krone einheitlich geregelt ist (§ 9 G. A. XXX: 1868) und wirkt, dient nicht bloß dem allgemeinen praktischen Verkehr, sondern vermittelt auch den Verkehr der kgl. ung. Postsparkasse (s. unten), ferner einen großen Teil der behördlichen Zustellungen an die Parteien. Die Post besorgt auch den Telegraphen- und Telephondienst (auch dort, wo, wie z. B. in Budapest, eine besondere

lässig. Über den Wirkungskreis des kgl. ung. Verw.-Ger. in Wasserrechtsangelegenheiten s. §§ 54—60 G. A. XXVI: 1896. In allen anderen Fällen ist die Verwaltungsbehörde zuständig (s. noch Vo. Min. Komm. und öff. Arb. vom 13. April 1886 Z. 13971 über die Zuständigkeit zur technischen Besorgung der im Wasserrechtsgesetz aufgezählten Agenden; Vo. A. M. vom 15. Mai 1907 Z. 11266 über die Vereinfachung des Verfahrens betreffs Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes).

Telegraphen- und Telephonzentrale errichtet ist), ferner zum großen Teil die hydrographische und meteorologische Berichterstattung und die öff. Kundmachung der täglichen Börsenkurse.

Die ung. Post bildet seit dem Ende des 17., in den früheren siebenbürgischen Teilen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Gegenstand der Gesetzgebung. G. A. XXVII: 1681 und XX: 1715 betonen den ärarischen Charakter des Postinstitutes, ebenso G. A. CXIV: 1723 und XXIII: 1790, ferner die siebenbürgischen Gesetze, die Approbatae und Compilatae Constitutiones zur Zeit des selbständigen Fürstentums, später die siebenbürgischen G. A. II und XXIII: 1791, welche alle die Einnahmen und die Verwaltung der Post der höchsten Regierungsstelle unterordneten. Seit dem Jahre 1848 ist dieselbe dem Ministerium unterstellt und gehört zu dem Ressort des Handelsministers. Die administrative Organisation wurde mit ah. Entschl. vom 4. März 1909 neu geregelt (Vo. H. M. Z. 22452/1909) und bestimmt, daß der Post-, Telegraphen- und Telephondienst in den Amtskreis der Post gehört, daß deren gesetzlicher Vertreter in höchster Stufe der H. M. ist. Die obrigkeitlichen Funktionen kommen zu: in I. Inst. den Kreis-, Post- und Telegraphendirektoren, in II. Inst. der Generaldirektion der Posten und Telegraphen; in III. Inst. dem Handelsminister, dem hierzu die Generaldirektion der Posten und Telegraphen, als Post-Fachsektion des Ministeriums, zur Verfügung steht. Über den in der Praxis nicht bewährten Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses in Postsachen s. oben S. 314. Exekutivorgane der Post sind: 1. die Landes-Aufsichtskommission der Posten, der Telegraphen und des Telephons; 2. das technische Generalinspektorat und die technischen Kreisinspektorate; 3. das Zentralabrechnungsamt für Postanweisungen; 4. das Zentralmaterialmagazin; 5. die Mobil- und Kondukteurpost; 6. die Kreisinspektorate der Post; 7. die Post- und Telegraphenämter; 8. die Postagenturen, d. h. Filialen des Postamtes außerhalb seines Sitzes; 9. die Sammelstellen der Post. Die Postämter sind entweder a) ärarische (staatliche), welche dort organisiert werden, wo die Postgefälleinnahme 25000 Kronen übersteigt, oder b) vertragsmäßige, wo die Besorgung der Postagenden gegen ein Pauschale für Gehalt und Spesen aller Art einem Postmeister oder einer Postmeisterin übertragen wird. Über die Befähigung der Postbeamten verfügt § 14 G. A. I: 1883, daß die Beamten der Verwaltung die Beendigung des Rechtsstudiums, die Oberoffiziale, Offiziale und Praktikanten aber die Abiturientenprüfung oder die Absolvierung einer der Mittelschule gleichgestellten Schule nachweisen müssen. Frauen sind im Post-, Telegraphen- und Telephondienste in großer Anzahl beschäftigt.

Die Hauptrechtsquelle des eigentlichen ung. Postrechtes ist das mittels Patentes vom 26. Dezember 1850 auch in Ungarn eingeführte österr. Postgesetz, welches bis auf weiteres durch die mit Österreich abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge seit 1867 in Kraft behalten wurde, soweit die seither geschaffenen ung. Gesetze und die erlassenen Vo. (sowie die zeitweilig abgeänderten Tarife und Geschäftsbetriebsordnungen) keine Änderungen hervorriefen; ferner die mit den letzterwähnten Vorschriften nicht gegensätzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzes betr. das Frachtgeschäft (§ 421 G. A. XXXVII:

1875); die mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Postverträge (Serbien: G. A. XIII: 1869; Rumänien: G. A. XIV: 1869; Rußland: G. A. XIII: 1874; Schweiz: G. A. XI: 1869; Griechenland 4./16. Dezember 1878), welche aber nur insoweit in Kraft sind, als dieselben mit dem im G. A. XLV: 1908 inartikulierten, in Rom am 19. September 1906 abgeschlossenen Weltpostvertrage der Union postale, welcher auch Ungarn seit deren Gründung angehört, nicht im Widerspruche sind. Mit dem Deutschen Reich sind Verhandlungen behufs Abschluß eines neuen Postübereinkommens im Gange. Hinsichtlich Österreichs ist in erster Linie Art. XVIII des im G. A. XII: 1908 enthaltenen wirtschaftlichen Vertrages maßgebend, laut welchem das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen in jedem der beiden Staaten selbständig geregelt und verwaltet wird. Falls daher für den wechselseitigen Verkehr kein besonderes Übereinkommen zustande kommen sollte (gegenwärtig besteht ein solches seit dem 30. Juni 1888, doch wurde dasselbe am 23. Dezember 1909 durch ein zeitweiliges Übereinkommen abgeändert — weitere Verhandlungen sind im Gange), so finden auf den Verkehr zwischen beiden Staaten die Bestimmungen des Weltpostvertrages und des internationalen Telegraphenvertrages Anwendung. Das Post- und Telegraphenwesen in Bosnien-Herzegowina ist, aus militärischen Rücksichten, bis auf weiteres dem gemeinsamen Kriegsminister untergeordnet (§ 10 G. A. III: 1879), doch steht infolge der Annexion und der Verfassung dieser Länder eine organisatorische Änderung unmittelbar bevor, insbesondere nach der Richtung, daß sämtliche Tarife nach dem inländischen Maßstabe berechnet werden sollen.

Die Haupteisenbahnen sind verpflichtet, auf allen Personenzügen einen Wagen und — mangels des besonderen Postpersonals — das nötige Personal und auch die notwendigen Lokalitäten der Post unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; die Lokalbahnen werden hierfür entschädigt (§ 4 G. A. IV: 1888), was insbesondere deshalb geschieht, um den Bau solcher Bahnen zu fördern. Sollte hinsichtlich der Entschädigungssumme, die auch in einem Pauschale bis höchstens 10 Proz. des Baukapitals festgesetzt werden kann, zwischen dem H. M. und der Lokalbahn kein Übereinkommen zustande kommen, so entscheidet das Verw. Ger. (§ 69 G. A XXVI: 1896). Auch das Automobil wurde bereits in den Dienst der Post einbezogen. Die subventionierten Schiffahrtsunternehmer sind zur unengeltlichen Besorgung der Post verpflichtet. Die Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses durch einen Angestellten der Post oder des Telegraphen wird durch §§ 200—202 StrGB. mit Gefängnis bis 6 Monaten und Verlust des Amtes, jene durch Privatpersonen durch § 327 StrGB. (Gefängnis bis 3 Monate) geahndet. Die Fälschung der kön. ung. Postwertzeichen und die Benützung der Fälschungen (bei Gegenseitigkeit auch die der ausländischen) wird als Vergehen bestraft (2 Jahre bezw. 1 Jahr Gefängnis, 2000 bezw. 1000 Kronen Geldstrafe, Amtsverlust, G. A. XXXVII: 1897). Die wissentliche Schädigung der Post durch absichtliche Benützung von gefälschten Postwertzeichen oder von solchen geringeren Wertes, als es im Tarif bestimmt ist, ferner die absichtliche Übertretung der Postvorschriften wird als Gefällsübertretung bestraft. Das Verfahren gehört in den Wirkungs-

kreis der mit Finanzgerichtsbarkeit betrauten kön. Gerichtshöfe I. Inst.; in II. Inst. ist die kön. Tafel zuständig (Vo. FM. Z. 57027/1878).

Die besonderen Befugnisse der kön. ung. Post sind die folgenden: 1. Ausschließliches Recht zur Beförderung von Briefen aller Art, ferner von Drucksachen und periodischen Zeitschriften (die Lokalbeförderung innerhalb des Gebietes einer Gemeinde darf auch anderen übertragen werden); 2. Benützung bestimmter Zeichen, Signale, Wappen; 3. ihre Einrichtungsgegenstände, die zur Beförderung übernommenen Sendungen aller Art, die Pauschale der Postmeister unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung (§ 52 G. A. LX: 1881; § 60 G. A. XLIV: 1883); 4. die Postwagen sind von der Leistung öff. Arbeit und von Mauten und Zöllen aller Art befreit (§§ 49, 99 G. A. I: 1890); 5. die Lokalitäten der Post können zu Militäreinquartierungen nicht in Anspruch genommen werden (§ 10 G. A. XXXVI: 1879); 6. zu den Kosten der Erhaltung der Feldwege hat sie nichts beizutragen (§ 38 G. A. XII: 1894; § 154 G. A. I: 1899); 7. die Postämter stehen unter erhöhtem strafrechtlichen Schutz (§ 154 StrGB); 8. die militärpflichtigen Postbeamten können auch im Kriegsfalle auf ihrem Posten belassen werden (§ 56 G. A. VI: 1889).

Der Befugnis des Postzwanges entspricht die Pflicht der Post zur Beförderung aller Sendungen, welche den bestehenden Vorschriften entsprechen. Hingegen ist die Post verpflichtet, den strafgerichtlichen Ersuchen betreffend Beschlagnahme (§§ 171, 172 G. A. XXXIII: 1896, StrPO.; § 91 Konkursges.), sowie den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Steuerpflicht gewisser Sendungen entsprechend Folge zu leisten. Das Verbot der Beförderung gewisser ausländischer Zeitschriften beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage, dasselbe ist eine staatspolizeiliche Maßregel, welche sich naturgemäß auf die Durchgangsbeförderung in geschlossenen Säcken, im Sinne des Weltpostvertrages, nicht erstrecken kann.

Die ung. Post gehört zu den billigsten der Welt. Postfreiheit genießen die öff. Behörden (G. A. XXXI: 1741 bestimmt die Portofreiheit der Munizipien), gewisse, durch das Gesetz auch anderweitig bedeutend begünstigte und eine gewisse Sonderstellung innehabende private Geldinstitute (Ung. Bodenkreditinstitute, Bodenkreditinst. für Kleingrundbesitzer, Zentralkreditgenossenschaft, der Landesbund ung. Bodenkreditanstalten, österr. ung. Bank), Wasserregulierungsgesellschaften, die „Adria", öffentl. Schulen, Museen, wissenschaftliche Akademien und andere kulturelle Vereinigungen, Krankenkassen usw.

Die einzelnen Bestimmungen bezüglich des Postverkehrs, der Haftpflicht usw. sind die gleichen, wie in allen Kulturstaaten. Ein Zwang zur Übernahme der Postsendungen besteht im Allgemeinen nicht. Eine Ausnahme bilden die behördlichen Briefe, Steuermahnungen, Wechselproteste, Zustellungen der Gerichte.

Die Zahl aller Postsendungen betrug 1910: Briefpost: 864892000, hiervon 197218000 Zeitungen aller Art; Paket- und Geldpostsendungen: 36417000, im Werte von 10846371000 Kronen, außerdem 1700650000 Kronen Nachnahme; 380000 Postaufträge. Die Zahl der Postämter betrug 6152, hiervon 2284 mit Telegraphen- und Telephonamt. Die Zahl der Postagenturen betrug

944, der Postsammelstellen 72. Auf 100 □km entfielen 2.11, auf 100000 Einwohner 32.88 Postämter. Auf 1 Einwohner entfielen 41.50 Briefe (hiervon 9.46 Zeitungen). Die Ausgaben der Post, des Telegraphen und des Telephons betrugen 1910 58964000 Kronen, die Einnahmen 75278000 Kronen, der Überschuß 16314000 Kronen. Das Gesamtpersonal umfaßt 11428 staatliche, 16822 nichtstaatliche Angestellte und 4236 Diurnisten (von diesem Gesamtpersonale 5447 Frauen).

b) Die kön. ung. Postsparkasse wurde nach englischem Vorbilde durch G. A. IX: 1885 mit dem Sitze in Budapest gegründet und wurden ihr sämtliche Postämter des Landes als Vermittlungsstellen untergeordnet, solcher Art, daß dieselben während ihrer amtlichen Tätigkeit auch den Dienst der Postsparkasse besorgen müssen. Der Sparkasse ist nach belgischem Muster ein begutachtender und überwachender Rat beigegeben, dessen Mitglieder aus den Ministerien des Handels und der Finanzen, ferner aus der Geschäftswelt entnommen werden. An der Spitze der Sparkasse steht ein Direktor (Ministerialrat). Die Postsparkasse untersteht dem Handelsminister. Die Postämter verrechnen täglich mit der Postsparkasse, welche auf Grund dieser Verrechnungen die täglichen Ein- und Auszahlungen feststellt und den sich so ergebenden Saldo behufs Verzinsung (gegenwärtig 3 Proz.) übernimmt. Die kleinste Einlage beträgt 1 Krone; das Höchstmaß der verzinsbaren Einlage bei physischen Personen 6000, bei juristischen Personen 10000 Kronen (G. A. VIII: 1898).

Die Postsparkasse genießt Steuer-, Gebühren-, Postfreiheit; die Einlagen sind ebenfalls von allen Steuern, Gebühren, Porti befreit; Einlagen unter 2000 Kronen sind nicht verpfändbar und auch gerichtlich unpfändbar. Die Einlagen müssen gekündigt werden; die Kündigungstermine sind nach der Höhe des Betrages verschieden, in der Praxis wird aber diese Frist sehr selten beachtet. Der G. A. XXXIV: 1889 begründete den Scheck- und Clearingverkehr der Postsparkasse, welcher mit mehreren ausländischen Staaten (Österreich, Deutsches Reich, Italien, Schweiz) gegenseitig ist. Der Reservefonds der Postsparkasse ist gegenwärtig mit 6 Millionen Kronen fixiert (G. A. XLIV: 1899). Die Fonds der Sparkasse werden in erster Reihe in ung. Staatspapieren, ferner in den Pfandbriefen der österr.-ung. Bank, sowie in solchen Pfandbriefen angelegt, welche durch den H. M. hierzu bestimmt werden Die Zahlungen der Kranken- und Unfallversicherungskassen, die Einzahlungen der Aichungsgebühren und der Gebühren für Gewerbeinspektion erfolgen im Wege der Postsparkasse. Seit 1910 wird die Postsparkasse seitens der Finanzverwaltung auch in jene Bankgruppen einbezogen, welche die Emission ung. Staatspapiere besorgen; es wird hierdurch die Möglichkeit geboten, je mehr heimische Titres im Lande selbst unterzubringen, zu welchem Zwecke die Klientel der ung. Postsparkasse besonders geeignet erscheint. Im Jahre 1910 wurden eingelegt: 76424315 Kronen 97 Heller, zurückgezahlt: 69730509 Kronen 71 Heller; der Stand der Einlagen Ende 1910 betrug 107852783 Kronen, die Zahl der Einleger 775970. Der Gesamtscheckverkehr betrug (1910) 7598809304 Kronen 15 Heller, die Zahl der Scheckkonti 20716, die Scheckeinlagen 98896170

Kronen 82 Heller. Der Stand aller Einlagen betrug Ende 1910: 206748953 Kronen 92 Heller. Der Reingewinn betrug (1910) 2426687 Kronen 82 Heller, welcher Überschuß, da der Reservefond das gesetzliche Höchstmaß bereits erreicht hat, der Staatskasse zugeführt wurde. Die Postsparkasse ist außer Österreich noch mit folgenden ausländischen Staaten in Verbindung: mit dem Deutschen Reich (im Wege der Nationalbank für Deutschland); mit Italien (Banca Commerciale in Milano); mit der Schweiz (Schweizerischer Bankverein in Basel); mit Großbritannien (Londoner Filiale der Berliner Diskontogesellschaft); mit Frankreich (Société Générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France, in Paris); mit Belgien (Banque internationale de Bruxelles).

c) Telegraph. Das Telegraphenwesen (in Ungarn seit 1847) ist ebenso wie das Telephon und die elektrischen Signale ein dem Staate vorbehaltenes Recht, wovon nur die ausschließlich für den Privatgebrauch bestimmten, im Innern eines Hauses angebrachten Apparate eine Ausnahme machen (G. A. XXXI: 1888). Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sind dieselben wie für die Post, ebenso das Verhältnis zu Österreich. Für den Verkehr sind die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens maßgebend (1875 St. Petersburg, G. A. LVI: 1875; London: 1879, Vo. H. M.: 7696/1880; Berlin: 1885, Vo. dess. Z. 24597/1886; Paris: 1890, Vo. dess. Z. 21219/1891; Budapest; 1896, Vo. dess. vom 25 Mai 1898 Z. 35667). Von der Beschlagnahme der Telegramme handeln §§ 169—191, StPO. und Vo. J. M. vom 4. Juni 1906 Z. 20486; dieselbe kann nur auf Grund gerichtlicher Verfügung erfolgen. Die Originale der Depeschen können nur dem Aufgeber oder dem Adressaten vorgezeigt werden, u. z. in Zivilprozessen nur auf Ersuchen des Gerichtes (Vo. J. M. Z. 37936/1888). Ausländische Gerichte müssen sich diesbezüglich an den H. M. wenden. Die Originale werden 6 Monate, im außereuropäischen Verkehr 1 Jahr lang aufbewahrt und dann mit entsprechender Vorsicht vernichtet. Eigentümer von Immobilien aller Art sind verpflichtet, die Aufstellung von Telegraphenleitungen auf ihren Gründen und Häusern ohne Entschädigung zu dulden (§ 7 G. A. XXXI: 1888); Enteignung gestattet (§ 1 G. A. XLI: 1881). Die Beschädigung des Telegraphen wird als gemeingefährliches Vergehen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und bis 2000 Kronen Geldstrafe bestraft (§ 439 StGB.). Die Eisenbahntelegraphen werden durch den Staat auf Kosten der Bahnunternehmungen gebaut und aufrechterhalten; die Telegrammgebühren gehören dem aufnehmenden Eisenbahnunternehmen, doch ist dasselbe zur unentgeltlichen Zustellung der anlangenden Telegramme verpflichtet.

Die Beschlüsse der nach dem St. Petersburger Telegraphenkongresse abgehaltenen internationalen Telegraphenkongresse sind in Ungarn gesetzlich nicht inartikuliert (auch jene der Lissaboner Konferenz v. J. 1908 nicht), mit Ausnahme des am 6. November 1906 in Berlin abgeschlossenen internationalen Übereinkommens über den Radiotelegraphen (G. A. XX: 1909), doch sind alle internationalen Übereinkommen in Ungarn in Kraft. Besondere Telegraphenübereinkommen besitzt Ungarn mit Österreich: 30. Juni 1888; mit Bosnien-Herzegovina: 17. Juni 1890 (auf Grund § 10 G. A. LII: 1879); mit Montenegro:

3. Mai 1885; mit dem Deutschen Reich: 1. Juli 1891; mit Italien: 24. August 1886; mit Rußland: 19. Juni 1890; mit Rumänien: 24. Dezember 1885 (modif. 1897); mit der Schweiz: 16. September 1885; mit Serbien: 15. Juli 1886 (modif. 20. Juli 1892). Die internationalen Übereinkommen über den Schutz der unterseeischen Kabel sind in den G. A. X und XI: 1888 inartikuliert, während die diesbezüglichen besonderen strafrechtlichen Verfügungen im G. A. XII: 1888 (für Kroatien-Slavonien im autonomen Gesetz vom 4. Juni 1888) enthalten sind (vgl. Ausführungsvo. J. M. vom 27. April 1888 Z. 15481).

Über die drahtlose Telegraphie gibt es noch keine ausdrückliche ung. gesetzliche Verfügung, doch ist dieselbe in Vorbereitung. Es steht aber außer Zweifel, daß die grundlegenden Bestimmungen G. A. XXXI: 1888, welche die Errichtung der telegraphischen Einrichtungen ohne Ausnahme als Reservatrecht des Staates erklärten, sich auch auf diese Telegraphen erstrecken, daher Private solche nicht errichten dürfen.

Als Befähigung für höhere Telegraphenbeamten gilt juristische, technische oder entsprechende militärische Vorbildung, sowie die besonderen Telegraphenprüfung (§ 15 G. A. I: 1883).

Die Zahl der Telegramme betrug 1910 insgesamt 10,6 Millionen, mit Einrechnung des Durchgangsverkehres 20,6 Millionen (auf je 1 Einwohner 1,12). Von den Eisenbahnstationen waren 2249 auch Telegraphenstationen. Die Zahl aller Telegraphenämter betrug samt Telephonämtern 4592. Auf 100 □ km entfielen 1,41, auf 100000 Einwohner 22,03 Telegraphenämter. Die Länge der Telegraphendrähte 144124 km (hiervon staatlich: 91989).

d) Telephon. Das Telephon, welches in Ungarn 1880 eingeführt wurde (zuerst in Budapest und Ujpest: Vo. A. G. H. M. Z. 4768/1880), war bis zur Schaffung G. A. XIII. 1888 ein der staatlichen Konzessionierung bedürfendes Privatunternehmen. Das erwähnte Gesetz erklärte aber die Errichtung der Telephone und aller elektrischen Signaleinrichtungen für ein staatliches Reservatrecht. Jeder Grund- und Hauseigentümer ist zur unentgeltlichen Duldung der Leitung von Telephonen nach jeder Richtung (auch auf Feldwegen: § 38 G. A. XII: 1894) verpflichtet (§§ 7, 8 zit. Ges.); die hierbei entstandenen Schäden müssen jedoch nach Analogie der Enteignung ersetzt werden (G. A. XLI: 1881). Jede Handlung gegen das Gesetz wird strafrechtlich geahndet (§ 11 G. A. XXXI: 1888). Die Einzelheiten über die Errichtung usw. von Telephonen enthält die Vo. H. M. Z. 23445/1890. Das Telephonrecht (auch G. A. XXXI: 1888) ist ein einheitliches Recht für alle Länder der ung. Krone. Die auf das Telephon bezüglichen Bestimmungen der internationalen Londoner Konferenz vom Jahre 1903 sind, obwohl gesetzlich nicht inartikuliert — auch in Ungarn gültig; die auf den Telegraphen bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen gelten auch für das Telephon.

Gegenwärtig ist das Telephon im staatlichen Betrieb (G. A. XVI: 1897) und gehört das Fernsprechwesen in den Wirkungskreis der Post (s. oben). Die Länge des Telephonnetzes betrug Ende 1910: 324.695 km; Zahl der Telephonämter 1777, der Abonnenten ca. 55000; Gespräche: 161470007. Besonderes Gewicht wird auch auf die fortwährende Erweiterung der internationalen Netzes gelegt.

7. Maße und Gewichte.

§ **143.** Seit 1875 (G. A. VIII: 1874) ist in allen Ländern der ung. Krone das Metersystem eingeführt (internationales Übereinkommen inartikuliert im G. A. II: 1876). Über die Maße, deren Benützung und deren Überwachung verfügt gegenwärtig der auch für Kroatien-Slavonien gültige G. A. V: 1907, welcher seit 1909 in Kraft ist. Ausnahmen von dem obligatorischen Gebrauch des Metersystems sind folgende: 1. Bei Bestimmung der Immobilien ist die Benützung der gebräuchlichen Maße, nämlich Joch, Klafter, Fuß gestattet, und dürfen dieselben auch weiterhin in den Steuerkataster und das Grundbuch eingetragen werden (1 m = 0,52729 Wiener Klafter = 3,16375 Wiener Fuß; 1 Klafter = 1,89648 m; 1 Fuß = 0,31608 m; 1 m^2 = 0,27804 Wiener Quadratklafter = 10,00931 Quadratfuß; 1 Quadratklafter = 3,5966 m^2; 1 Quadratfuß = 0,0999 m^2; 1 Ar = 27,804 Quadratklafter; 1 Hektar = 2,317 ung. Joch, zu 1200 Quadratklafter = 1,738 Katastral-Joch, zu 1600 Quadratklafter; 1 ung. Joch = 0,4316 Hektar; 1 Katastraljoch = 0,5755 Hektar). 2. Im Seeverkehr bleibt die Benützung der Seemeilen und Schiffstonnen unberührt. 3. Im Verkehr mit dem Auslande dürfen dessen gesetzliche Maße gebraucht werden.

Nur staatlich geaichte Maße, Gewichte und Fässer dürfen benützt werden (auch für die in Wirts- und Kaffeehäusern verabreichten Getränke aller Art), die im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte sind ständig zu überwachen. Die technische Leitung des ganzen Maßwesens besorgt für alle Länder der ung. Krone das in Budapest wirkende „Kön. ung. Zentralinstitut für Maßwesen" („Magyar Királyi Központi Mértékügyi Intézet"). Die Übertretung des Gesetzes wird mit Geldstrafe und Haft geahndet; die Fälschung der Maße und Gewichte oder die Benützung von gefälschten Maßen und Gewichten, wird — falls keine schwerere strafbare Handlung vorliegt — mit Haft bis zu 2 Monaten und Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft (zuständig: Verwaltungsbehörden). Die Ausführungsverfügungen sind in einer überaus großen Anzahl von Verordnungen des H. M. enthalten.

Die richtige Bezeichnung der in fertigen Paketen (Schachteln usw.) verkauften Waren wird durch G. A. XXXIV: 1893 angeordnet, dessen Übertretung mit Geldstrafe geahndet wird (s. auch Vo. H. M. vom 22. Juni 1900 Z. 14734).

Das Aichungswesen für Gold- und Silberwaren untersteht dem F. M. Rechtsquellen sind diesbezüglich: die durch G. A. XVIII: 1868 in Kraft behaltenen österr. M. Vo. vom 26. Mai und 20. Juli 1866; ferner G. A. XV: 1875; Vo. ung. F. M. Z. 16270/1868 und 9515/1896. Die ausländischen Gold- und Silberdrähte sind einer amtlichen Untersuchung insofern unterworfen, ob deren Feingehalt den inländischen Grad erreicht.

Die in Ungarn erzeugten Handfeuerwaffen unterliegen hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit vor deren Einführung in den Verkehr einer amtlichen Untersuchung, welche mittels eines an der Waffe vermerkten Probezeichens bestätigt wird. Bei Waffen des Heeres genügt das Probezeichen der

zuständigen Militärbehörde. Hinsichtlich des Auslandes ist Gegenseitigkeit maßgebend. Die Einzelheiten sind in Vo. geregelt (G. A. XXXIV: 1891; Vo. H. M. vom 5 Mai 1892 Z. 27290 und 14. April 1896 Z. 14967). Das Gesetz ist für alle Länder der ung. Krone gültig. Die Strafbestimmungen sind im G. A. XXXVII: 1897, für Kroatien-Slavonien im dort gültigen österr. StGB. vom Jahre 1852 enthalten.

8. Der Landes-Verkehrs-Rat.

§ 144. Dieser anfangs 1905 im Verordnungswege ins Leben getretene Rat wurde mittels G. A. XXXVI: 1907 neu organisiert. Derselbe wirkt — unter dem Vorsitz des jeweiligen Handelsministers (Vizepräsident ist der jeweilige Staatssekretär im Handelsministerium) — als begutachtendes Organ für öff. Wege-, Eisenbahn-, Schiffarts-, Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten. Mitglieder desselben sind: gewählte Delegierte beider Häuser des Reichstages, aller Handels- und Gewerbekammern, der polytechnischen Hochschule, der Budapester Advokatenkammer, der landwirtschaftlichen Vereine, der durch den Handelsminister bezeichneten wirtschaftlichen Vereinigungen und der Budapester Waren- und Effektenbörse; ferner 40 durch den H. M. ernannte Mitglieder, hiervon je 2 auf Grund der Nominierung des F. M. und des A. M., je 1 auf Grund der Nominierung des Min. Inn., des Min. für Landesverteidigung, des Banus von Kroatien-Slavonien und des gemeinsamen Kriegsministers. Von Amts wegen sind Mitglieder des Senates: der Chef der kgl. ung. Generalinspektorates für Eisenbahnen und Schiffart, der Präsident und die Direktoren der kgl. ung. Staatsbahnen, die Direktoren des kgl. ung. statistischen Zentral-Amtes und des Zágráber statistischen Landesamtes; der Chef der Landesdirektion für Wasserbauten; je 1 Vertreter der durch den H. M. nominierten Vertreter der vaterländischen Verkehrsinstitute. Die Wahl, bzw. Ernennung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

Innerhalb des Rates wirkt die Tarifkommission. Der Rat kann mit Privaten und Behörden nur im Wege des H. M. verkehren. (Weitere Einzelheiten s. in der Ausführungsvo. H. M. Z. 8908/1908.)

9. Das Versicherungswesen.

§ 145. Das Versicherungswesen ist in Ungarn — und zwar einheitlich für alle Länder der ung. Krone — durch §§ 453– 514 HGB. (G. A. XXXVII: 1875) in sehr ungenügender Weise geregelt, und es fehlt insbesondere an einer Aufsichtsbehörde. Das HGB. regelt bloß den Versicherungsvertrag in dessen privatrechtlichen Beziehungen mit Ausschluß der Seeversicherung, hinsichtlich des Zustandekommens und der Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmen enthält es aber sehr mangelhafte Bestimmungen. Jedes in- oder ausländische Versicherungsunternehmen, muß vor der Firmenprotokollierung und dem Beginne seiner Tätigkeit vor dem hierzu zuständigen Gerichtshofe ausweisen, daß es für jeden Zweig der von demselben betriebenen Versicherung, d. h. Lebens-, Schaden- und Rückversicherung einen voll eingezahlten Versicherungsfonds von mindestens

200 000 Kronen besitzt, es muß ferner beim selben Gerichtshof jene Grundsätze anmelden, nach welchen es dies eingezahlte Grundkapital und die Prämienreserve anlegt. Ferner müssen die Lebensversicherungsgesellschaften anmelden: die Grundsätze der Berechnung der Prämienreserve, die Sterblichkeits- bzw. Lebensdauertabellen sowie den der Berechnung zugrunde liegenden Zinsfuß. Die Lebensversicherungsunternehmen dürfen ihre Prämienreserve nur in folgenden Werten anlegen: 1. in Hypothekardarlehen bis zur Höhe des halben Wertes der Liegenschaften; 2. in Staatspapieren und Prioritäten der staatliche Zinsengarantie genießenden Unternehmen; 3. in solchen Pfandbriefen, welche an der Budapester Börse kotiert sind; 4. in Darlehen auf die Polizen der Unternehmung und auf die obengenannten Wertpapiere. Das Gesetz bestimmt ferner die bei der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der jährlichen Bilanz maßgebenden Grundsätze (§§ 458—460). Ausländische Versicherungsunternehmen (auch Genossenschaften) können ihren Wirkungskreis — bei Voraussetzung der Gegenseitigkeit (hinsichtlich Österreichs s. insbesondere G. A. XXII: 1878, XXXIX: 1899 und Art. XIX. G. A. XII: 1908) — unter gleichen Bedingungen auch auf Ungarn ausdehnen. Aktiengesellschaften und Genossenschaften müssen aber eine in Ungarn selbständig wirkende, protokollierte Filiale oder Vertretung haben, die in ihrem Gebaren den inländischen Gesetzen unterworfen ist.

Einer Aufsicht sind die Versicherungsunternehmen nur insoweit unterworfen, als dies in obigen und den für die Aktiengesellschaften und Genossenschaften wirksamen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen enthalten ist. Als Aufsichtsbehörde wirkt der zuständige kgl. Gerichtshof, welcher die Ausweise und Bilanzen nur vom Standpunkte des HGB. formell prüft, dem aber eine fachgemäße tatsächliche Überwachung und Rechnungskontrolle nicht zusteht, so daß die Versicherten ausschließlich dem Gutdünken der Unternehmen überantwortet sind, welche mit ihrem Vermögen und ihren Reserven nach Belieben schalten und walten können. Im Justizministerium wurde wohl 1900 ein Gesetzentwurf über die Überwachung der Privatversicherungsunternehmen ausgearbeitet, in einer dem gegenwärtig im Deutschen Reiche giltigen Recht ähnlichen Weise, doch wurde derselbe nicht einmal dem Reichstage unterbreitet. Seither wurde wohl ein neuer Entwurf vorbereitet, doch teilte derselbe das Schicksal des ersten.

Was nun den Stand des Versicherungswesens in Ungarn betrifft, mögen hinsichtlich desselben folgende Daten genügen: Im Jahre 1910 wirkten im ganzen 20 inländische und 37 ausländische Unternehmen. Von denselben beschäftigten sich mit allen Versicherungszweigen 1 inländ. (i.) Unternehmen (U.); ausschließlich mit Lebensversicherung 6 i. und 22 ausl.; ausschließlich mit Unfallversicherung 6 ausl.; ausschließlich mit Brandschadenversicherung 4 i. und 2 ausl., nur mit Hagelversicherung je 1 i. und ausl. U. Hieraus ist ersichtlich, daß auf dem Gebiete der Lebensversicherung die ausländischen, auf jenem der Schadenversicherung die inländischen in Mehrheit sind. Interessant ist, daß die Gesamtzahl der Versicherungen bei den inländischen Unternehmen eine größere ist als bei den ausländischen, hingegen ist bei den letzteren der

Versicherungswert der größere. Die Rentenversicherung ist in Ungarn noch wenig eingebürgert; 85 Proz. derselben ist bei den inländischen Unternehmen. Die Zahl der Lebensversicherungen betrug insgesamt 91 350, mit einer Versicherungssumme von 323 281 000 Kronen; die Zahl der gemischten Lebensversicherung betrug 394 771, mit einer Versicherungssumme von 1 221 317 000 Kronen; die Zahl der auf Erlebensfall Versicherten betrug 104 925, mit einer Versicherungssumme von 168 866 000 Kronen. Somit betrug die gesamte Kapitalsversicherung 591 046 Versicherte, mit einer Versicherungssumme von 1713,5 Millionen Kronen, wovon auf die in Budapest wirkenden Institute 569 860 Versicherte und 1 676 970 000 Kronen entfallen. Die Zahl der Rentenversicherungen betrug 1890 mit 2 485 000 Kronen. Unfallversicherung (nur bei in Budapest wirkenden Unternehmen): a) Individuelle: 44 103 Versicherungen mit 810 000 Kronen ausgezahlten Schäden, und zwar Todesfall 221 000 Kronen, ständige Arbeitsunfähigkeit 149 000 Kronen, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit 440 000 Kronen; ferner 24 484 Reiseversicherungen mit einer Versicherungssumme von 315,5 Mill. Kronen; b) kollektive Versicherungen: 41 762 mit 100,2 Mill. Kronen und 1363 Schadenfällen. Brandschadenversicherung: Versicherungssumme 12 714 Mill. Kronen; eingezahlte Prämien 41,9 Mill. Kronen, ausbezahlte Schadensumme 214 Mill. Kronen. Hagelversicherung: Versicherungssummme: 443,4 Mill. Kronen, eingezahlte Prämien 10,7 Mill. Kronen; ausbezahlte Schadensumme 11 Mill. Kronen. Die Anzahl der Brände betrug 1910 im ung. Reiche 23 967 mit einem effektiven Schadenwerte von 46,2 Mill. Kronen (hiervon 4,4 Mill. auf Kroatien-Slavonien). Eine obligatorische Feuerversicherung gibt es nicht, auch sind die Versicherungsunternehmen bisher nicht gehalten, zu den Kosten der Feuerwehr irgend etwas beizutragen.

D. Die Landwirtschaft[1].

§ 146. Allgemeines. Gesetz über Landwirtschaft und Feldpolizei. Das Landwirtschaftswesen, bezüglich dessen Kroatien-Slavonien Autonomie besitzt, untersteht dem ung. Ackerbauminister (s. oben S. 40).

1) Die Zahl der landwirtschaftlichen Besitze (ohne Wald und Weide) betrug im ganzen ungarischen Reiche, gemäß den Ergebnissen der besonderen Zählung im Jahre 1895 2 795 885, mit einem Gesamtareal von 23 893 434 Hektaren. Hiervon entfielen auf Kroatien-Slavonien 407 403 Besitze mit 2 683 387 Hekt. Besitze unter 1 Joch (= 0,575 Hektar) gab es im eigentlichen Ungarn mit Ackerfeld 268 474, ohne Ackerfeld 294 475; von 1—5 Joch 716 769, von 5—10 J. 458 535, 10—20 J. 385 381, 20—50 J. 205 181, 50—100 J. 36 032, 100—200 J. 10 275, 200—500 J. 6448, 500—1000 J. 3144, über 1000 J. 3768 (in Kroatien-Slavonien 209). Das gesamte kultivierte Gebiet (Forste 9 026 117 H.) betrug 1908 im ganzen ungarischen Reich, 32 494 408 Hektare, wovon auf Kroatien-Slavonien 4 255 307 H. entfielen.

Kroatien-Slavonien ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Gesetzgebung autonom. Die diesbezüglichen Gesetze sind: Ges. vom 26. November 1876 über die Organisation des Landeswirtschaftsrates und dessen Ausschüsse; Ges. vom 24. Februar 1887 über den Schutz der Seidenzucht; Ges. vom 25. März 1893 über die Gründung der Wein- und Obstbau-Landesschule in Petrinja; Ges. vom 23. April 1903 über die Förderung der Viehzucht; Ges. vom 16. April 1902 über die Neuorganisation der Schule für Land- und Forstwirtschaft in Körös (Kreuz); Ges. vom 19. April 1907 über die Kolonisation; Ges. vom 22. Juni 1902 über die Kommassation

Dasselbe ist durch kein einheitliches Gesetzbuch, sondern durch eine Reihe von Gesetzen geregelt und wird diesem Zweige der Gesetzgebung, trotzdem Ungarn par excellence Agrikulturstaat ist, erst seit wenigen Jahren erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. In den Komitatsmunizipien besorgt, gemäß G. A. XXIII: 1912, die Agenden des Vortragenden für landwirtschaftliche Angelegenheiten der Leiter des auf dem Gebiete desselben wirkenden vom Ackerbauminister ernannten kgl. ung. wirtschaftlichen Inspektorates, dessen Gutachten in allen Verwaltungsangelegenheiten anzuhören ist, welche landwirtschaftliche Interessen berühren. Der Leiter des kgl. ung. Inspektorates ist Mitglied des Verwaltungsausschusses (s. oben S. 312) und Fachreferent desselben. Außerdem verfügt der Ackerbauminister in allen Teilen des Landes über (1910) 2214 wirtschaftliche Berichterstatter (Ehrenamt), die ihm fortwährend über den Stand der Landwirtschaft und ihre Erfahrungen berichten. Diese Berichte werden veröffentlicht.

1. Das landwirtschaftliche Grundgesetz ist G. A. XII: 1894 über die Landwirtschaft und Feldpolizei, welches an Stelle des veralteten G. A. IX: 1840 trat. Dieses Gesetz (s. auch Ausführungsverordnung A. M. vom 17. Oktober 1894 Z. 48000) verfügt (§ 1), daß jedermann seinen landwirtschaftlichen Besitz, im Rahmen des Gesetzes, wirtschaftlich frei benutzen darf. Bei Kompossessoraten kann die unter dem Vorsitze des Gemeinderichters (Bürgermeisters) von Zeit zu Zeit abzuhaltende Generalversammlung der interessierten Grundbesitzer, hinsichtlich des ungeteilten gemeinsamen Weidelandes eine Weidebenutzungsordnung beschließen, und die Modalitäten der Benutzung der Weide, der Viehzucht und des Färsenhaltens bestimmen (in Ermangelung solcher Beschlüsse gelten die Bestimmungen des Gesetzes, welches die Benutzung der Weiden nur unter entsprechender Aufsicht gestattet). Gegen die Beschlüsse der Generalversammlung findet Berufung an den Verwaltungsausschuß, von hier an den Ackerbauminister statt. Der Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse steht dem Gemeindevorstande zu, falls das Kompossessorat auf Grund seiner bestätigten Statuten, keine eigenen Durchführungsorgane besitzt. Die ungeteilten gemeinsamen öffentlichen Weiden können nur mit Bewilligung des Ackerbauministers aufgeteilt werden. Die Gemeinden stehen hinsichtlich der zweckmäßigen Bewirtschaftung und Ausnutzung ihres landwirtschaftlichen Eigentums unter obrigkeitlicher Aufsicht. Hanf und Flachs darf nur an behördlich festgestellten Orten geröstet werden. Das Gesetz enthält ferner besondere Bestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung der Besitzgrenzen, der Ausscheidung von gemeinsamen Feldackerwegen (nötigenfalls im Wege der Enteignung), über die obligatorische Errichtung und Aufrechterhaltung von Baumschulen in jeder Gemeinde, über die obligatorische Bepflanzung der Wege mit besonderer Rücksichtnahme auf den Schutz gegen den Flugsand (§ 3 G. A. XII:

der Güter; Ges. vom 2. August 1893 über den Schutz der Vögel; Ges. vom 29. Januar 1895 über den Schutz der amerikanischen Rebenanpflanzungen; Ges. vom 29. Dezember 1895 über die landwirtschaftliche Zählung; Ges. vom 13. März 1897 über die Förderung der Landwirtschaft; schließlich Ges. vom 17. Juni 1873 über die Feldpolizei.

1894), ferner über die Vertilgung der schädlichen Tiere und Pflanzen sowie den Schutz der Nutztiere (s. auch Vo. A. M. vom 18. März 1901 Z. 29655). Ein besonderes Gesetz (G. A. XXXI: 1907) verfügt über die Vertilgung der marokkanischen Heuschrecken zur Hälfte auf Kosten des Staates, zur anderen Hälfte auf Kosten des betreffenden Munizipiums. Dem in Paris am 19. März 1902 abgeschlossenen internationalen Übereinkommen über den Schutz der für Landwirtschaft nützlichen Vögel ist auch Ungarn beigetreten (G. A. I: 1906). Die ornithologische Zentrale in Budapest, welche den Vogelschutz auch wissenschaftlich fördert, erfreut sich eines europäischen Rufes.

Zum Zwecke der Förderung der landwirtschaftlichen Interessen, insbesonders einer zielbewußten Parzellierungs- und Kolonisationstätigkeit, wurde durch G. A. XV: 1911 mit dem Sitze in Budapest mit einem Kapital von 15 Millionen, unter Mitwirkung des ung. Bodenkreditinstitutes, des Bodenkreditinstitutes für Kleingrundbesitzer und der Zentral-Kreditgenossenschaft der „Landesbund ungarischer Bodenkreditanstalten“ gegründet, welcher bedeutende staatliche Begünstigungen erhält. Derselbe hat auch das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen. — Behufs Förderung der Interessen des Weinbaues gewährt das Gesetz den zu diesem Zwecke gegründeten Berggemeinden (hegyközsègek) autonome Rechte. Die Vorbedingung hierzu ist jedoch, daß das Weinbaugebiet zumindest hundert zusammenhängende Katastraljoch betrage (1 Katastraljoch = 0,5755 Hektar), daß auf demselben zumindest 20 Besitzer wirtschaften und deren den Dritteil des Besitzes repräsentierende Anzahl die Gründung einer solchen Gemeinde beschließe, welcher sich dann die übrigen Besitzer anzuschließen haben. Diese Gemeinde verfügt über die gemeinsame Überwachung und Weinpolizei, über die Schutzmaßregeln gegen schädliche Insekten und gegen Traubenkrankheiten aller Art, ferner über die Modalitäten der Kultur und der Erhöhung der Einkünfte aus dem Weinbau. Zu diesen Zwecken dürfen Umlagen eingehoben werden. Gegen die Beschlüsse kann bei der Behörde erster Instanz Berufung eingelegt werden. Der Verfügungen der Gesetze über die Viehzucht geschieht weiter unten Erwähnung und sei schließlich noch bemerkt, daß das Gesetz auch die Feldpolizei der Gemeinde regelt.

Bezüglich der rationellen Verbesserung des Bodens bestimmen die oben (S. 408) erwähnten Verordnungen hinsichtlich der Kulturingenieure, daß dieselben verpflichtet sind, allen Besitzern ohne Entgelt die nötigen Pläne zur Bodenmelioration zur Verfügung zu stellen, diesbezüglich Gutachten abzugeben und bei der Durchführung behilflich zu sein (Vo. A. M. Z. 5001 vom Jahre 1901). G. A. XXX: 1889 gewährt jenen Geldinstituten, welche zum Zwecke der Bodenverbesserung Darlehen erteilen, bedeutende Begünstigungen (u. a. Eintreibung durch die Finanzbehörde nach dem Muster der Steuereinhebung). In neuester Zeit wird auch der Hanf- und Hopfenproduktion, sowie der Produktion von Heilkräutern mit staatlicher Unterstützung erhöhte Sorgfalt zugewendet. Außerdem werden in verschiedenen Teilen des Landes volkstümliche Musterwirtschaften gegründet.

§ 147. Fälschung landwirtschaftlicher Produkte. Besondere Aufmerksamkeit wird den Fälschungen landwirtschaftlicher Produkte

zugewendet, doch erwiesen sich die bezüglichen gültigen Gesetze als zu milde, um insbesondere den Fälschungen von Lebensmitteln gründlich zu steuern. Das StrGB. ahndet die Fälschung von Lebensmitteln und die Veräußerung gefälschter Lebensmittel als Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe von 200—1000 Kronen, bei doloser Handlung und im Falle der Herbeiführung von schwerer Körperverletzung oder des Todes auch mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren (§§ 314, 315), doch werden diese gesetzlichen Bestimmungen nur selten angewendet, weil ein Kriterium derselben die Schädlichkeit der zugemischten Stoffe bildet, diese aber nur selten erwiesen werden kann. G. A. XLVI: 1895, betreffend das Verbot der Fälschung von landwirtschaftlichen Produkten und Artikel — dessen Wirksamkeit durch G. A. XXVIII: 1908 auch auf die Preßhefe erstreckt wurde — läßt dieses Kriterium allerdings weg und bestraft jede Fälschung, Nachahmung und Abänderung, welche den Käufer hinsichtlich der Abstammung, Zusammensetzung oder Qualität irreführen kann, als Übertretung mit Haft bis zu 2 Monaten und Geldstrafe bis 600 Kronen (s. auch Vo. A. M. vom 9. Juni 1896 Z. 38286); auch gibt der das Gesetz vollziehenden Verwaltungsbehörde zahlreiche Handhaben zur entsprechenden Durchführung und der nötigen Überwachung und Vorbeugung doch ohne nennenswerten Erfolg. Auch die Schaffung zahlreicher staatlicher chemischer Untersuchungsstationen aller Art (s. Vo. A. M. vom 6. Oktober 1896 Z. 54422)[1]) führte zu keinem befriedigenden Ergebnisse. Eine neue gesetzliche Regelung dieser hochwichtigen Frage ist in Vorbereitung. Daß hierbei die nötige und allseits erwünschte unnachsichtliche Strenge geltend gemacht werden wird — handelt es sich doch hierbei um Strafhandlungen bösester Art, bei welchen m. E. mildernde Umstände überhaupt nicht Platz greifen können und dürfen — dafür bietet das Beispiel des Gesetzes betreffend die Weinfälschung (G. A. XLVII: 1908), dessen weiter unten Erwähnung geschieht, sichere Gewähr.

§ 148. Verhältnisse der landwirtschaftlichen Beamten und Arbeiter. Wirtschaftliche Arbeitsvermittlung. Die Interessen der Landwirtschaft unterstützen jene Gesetze, welche die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter (G. A. II: 1898), der wirtschaftlichen Arbeitsunternehmer und der Hilfsarbeiter (G. A. XLII: 1889), der Tabakbauer (G. A. XXIX: 1900), der

1) Es wirken in Budapest neben einer Anzahl privater Laboratorien (Statut Vo. AM. Z. 16026 vom Jahre 1898): Im Schoße des Ackerbauministeriums eine Zentralkommission für landwirtschaftliches Versuchswesen; ferner ein landes-chemisches Institut und eine zentrale chemische Untersuchungsstation (Organisationsstatut vom 11. Juli 1892 Z. 35832); ein Institut für Anbausamenzucht; eine Station für Untersuchung von Anbausamen (auch in Magyaróvár, Kassa, Keszthely und Kolozsvár, d. h. am Sitze von landwirtschaftlichen Akademien); eine tierphysiologische und Futteruntersuchungsstation; ein kgl. ung. Landesinstitut für Qualifikation von Wolle; ein Überprüfungssenat für Fälschungen landwirtschaftlicher Produkte. Außerdem bestehen in der Provinz chemische Versuchsstationen (Magyaróvár, Debreczen, Kassa, Keszthely, Kolozsvár, Pozsony, Fiume); Milchversuchsstation, Maschinenversuchsstation, ferner eine Versuchsstation für Pflanzenproduktion und Pflanzen-Physiologie und -Pathologie in Magyaróvár (auch in Arad); eine Versuchsstation für Tabakbau in Debreczen und Békésesaba; für Spiritus in Kassa und Gödöllö.

Forstarbeiter (G. A. XXVIII: 1900), der Erd- und Wasserbauarbeiter und Taglöhner (G. A. XLI: 1899) und des landwirtschaftlichen Gesindes (G. A. XLV: 1907) regeln. (S. Vo. A. M. vom 15. Februar 1898 Z. 1999 und 2000; vom 25. April 1901 Z. 4100 und 4101; vom 20. Dezember 1899 Z. 12000; vom 10. April 1900 Z. 3400). Diese Gesetze gehören zum Teil dem Privatrechte an, insofern dieselben den auf der Vertragsfreiheit begründeten Dienstvertrag der genannten Angestellten betreffen. Ein gemeinschaftlicher Zug dieser Gesetze ist aber, daß dieselben die Verletzungen des Dienstvertrages — welcher, bei sonstiger Ungültigkeit vor der Verwaltungsbehörde, schriftlich, und zwar durch Vermittlung des Gemeindevorstandes abgeschlossen werden muß — auch dem Dienstgeber gegenüber als Übertretung mit Geld- und auch mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Monaten ahnden, ebenso auch alle Verabredungen, welche eine Verletzung des Dienstvertrages bezwecken. Ferner ist es gestattet, die Arbeiter (welche mit Dienstbüchern versehen sein müssen) mittels Brachialgewalt ihrer übernommenen Arbeit zuzuführen, den Vollzug der eventuell ausgemessenen Freiheitsstrafe aber bis zur Beendigung der Arbeit aufzuschieben oder ganz nachzusehen. (Bis Ende 1910 wurden seit 1898 insgesamt an landwirtschaftliche Arbeiter 3279450 Zertifikate, seit 1907 an landwirtschaftliche Dienstboten 770460 Dienstbücher ausgegeben.) Der Arbeitslohn, welcher unpfändbar ist, muß in bar bezahlt werden; dem Arbeiter ist hinsichtlich seiner Forderung gesetzliches Pfandrecht oder Priorität gesichert. Dem Dienstgeber steht hinsichtlich seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht zu, welches aber innerhalb 3 Tagen geltend gemacht werden muß, da es sonst seine Wirksamkeit verliert. Die strittigen Angelegenheiten aus diesem Verhältnisse gehören in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden (in letzter Instanz vor den Ackerbauminister), nur für die gegenseitigen Schadenersatzklagen über 100 Kronen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Das Gesetz über das landwirtschaftliche Gesindewesen sichert wohl dem Dienstgeber bedeutende Rechte zu (häusliches Disziplinarrecht, Verhinderung der Auswanderung und der Ausfolgung eines Passes), legt demselben aber hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeit, der gesunden Wohnung, der Verpflegung und ärztliche Behandlung des Dienstboten bedeutende Verpflichtungen auf.

Die Rechtsverhältnisse der Wirtschaftsbeamten werden durch G. A. XXVII: 1900 geregelt. Diese Regelung ist ganz privatrechtlicher Natur, doch enthält das Gesetz die wichtige Bestimmung, daß der Staat, die Munizipien, die Gemeinden, die Körperschaften, die Inhaber geistlicher Benefizien, die Stiftungen, die Fideikommisse, die zur öff. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen, sowie die im Auslande lebenden Besitzer von ung. Liegenschaften (ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft), schließlich alle Grundbesitzer oder deren Pächter, welche eine jährliche Grundsteuer von mindestens 3000 Kronen bezahlen, nur diplomierte Wirtschaftsbeamte verwenden dürfen.

Die Vo. A. M. vom 28. Dezember 1899 Präs. Z. 11180 über die Organisation der wirtschaftlichen Arbeitsvermittlung, reiht letztere in den Kreis der Aufgaben der Verwaltungsbehörden ein und schafft auch im Schoße

des Ackerbauministeriums selbst eine Abteilung für ständige Vermittlung der daselbst in Evidenz gehaltenen Arbeiter. Außerdem gibt es am Sitze eines jeden Munizipiums und in jeder Gemeinde einen Arbeitsvermittler nach allen Teilen des Landes. Die Vermittlung erfolgt unentgeltlich, auch auf Ansuchen im Wege einer Korrespondenzkarte oder des Fernsprechers; für private Antwort wird jedoch eine Gebühr von 20 Heller (18 Pfennig) eingehoben.

Als begutachtendes Organ in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Arbeiter wirkt der Landrat für wirtschaftliches Arbeiterwesen (Országos Gazdasági Munkásügyi Tanàcs), dessen Organisation auf Grund allerhöchster Entschließung in der Vo. A. M. Präs. Z. 1468 vom April 1902 enthalten ist.

Das Ackerbauministerium sorgt auch für die geistigen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter durch Veranstaltung von Vorträgen, durch Errichtung von Volksbibliotheken, durch Herausgabe billiger volkstümlicher Zeitungen in allen Sprachen des Landes, ferner von volkstümlich geschriebenen Broschüren und Fachwerken aller Art, die zu äußerst billigen Preisen in den Handel kommen, Notaren, Lehrern, Geistlichen, Ärzten usw. aber umsonst zugesendet werden. Die Bildung von Jugendvereinen wird wirksam unterstützt. Besonders gute und treue Arbeiter erhalten auf Vorschlag des betreffenden landwirtschaftlichen Vereins und des zuständigen Obergespans vom A. M. Anerkennungsdiplome und Geldprämien bis zur Höhe von 100 Kronen, nach 40jähriger Dienstzeit aber (auch bei mehreren Arbeitgebern zugebracht) die vom König am 18. August 1898 gestiftete Ehrenmedaille. Die Überreichung dieser Auszeichnungen erfolgt im Rahmen behördlicher Feierlichkeiten.

Die materiellen Interessen der landwirtschaftlichen Arbeiter bilden ebenfalls den Gegenstand fortgesetzter Fürsorge der ung. Gesetzgebung. Über die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten (G. A. XVI: 1900, XIV: 1902 und G. A. VIII: 1912) s. oben S. 369. Und wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß die obenerwähnten Arbeitergesetze sowie das Gesindegesetz sehr stark an die Fürsorge des Polizeistaates erinnern und hinsichtlich der strafrechtlichen Ahndung der Verletzung privatrechtlicher Vereinbarung einen überaus bedauernswerten Rückfall bezeichnen, der unbedingt verurteilt werden muß, wenngleich sich diese Ahndung gleichmäßig auf den Dienstgeber und Dienstnehmer bezieht: so muß der objektive Beurteiler doch gestehen, daß diese Gesetze das materielle, soziale, hygienische und kulturelle Interesse des Arbeiters oft mit bedeutender Belastung des Arbeitgebers vor Augen haben. Auch G. A. XLVI: 1907 über die staatliche Unterstützung des Baues von Häusern für landwirtschaftliche Arbeiter ist ein bedeutender Fortschritt auf diesem Gebiete und kann geradezu als bahnbrechend bezeichnet werden (s. oben S. 333).

§ 149. Internationales agronomisches Institut in Rom. Ungarn ist Mitunterfertiger des in Rom am 7. Juni 1905 abgeschlossenen Übereinkommens betreffend die Schaffung eines internationalen agronomischen Institutes in Rom (G. A. XVIII: 1908), mit dem Zwecke, die Landwirtschaft und

den in der Landwirtschaft Beschäftigten mit möglichst einheitlichen Bestimmungen internationalen Schutz angedeihen zu lassen.

§ 150. Die Viehzucht. Die Viehzucht wurde in erster Linie durch das Veterinärgesetz (G. A. VII: 1888), später durch die §§ 24—31 des oben erwähnten G. A. XII: 1894 über die Landwirtschaft und Feldpolizei gesetzlich geregelt. Letztere Verfügungen bestimmen auch, daß die Munizipien mit Genehmigung des A. M. mittels Statutes besondere Zuchtdistrikte für die einzelnen Tierarten (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine) feststellen und gleichzeitig die Zahl der seitens der Gemeinden zu erwerbenden und gegen gewisse Taxen gemeinschaftlich zu benützenden Farren festsetzen. Diese Farren stehen unter Aufsicht einer besonderen Bezirkskommission (s. Vo. A. M. vom 29. Juli 1897 Z. 41730). Die dem A. M. unterstehenden staatlichen Gestüte (in Kisbér, Bábolna, Mezöhegyes und Fogaras) haben besondere Statuten (s. auch Vo. A. M. vom 28. August 1869 Z. 16608, über die Organisation der besonderen staatlichen Beschälungsstationen), außerdem wirkt im Schoße des Ackerbauministeriums eine Zentral-Pferdezuchtkommission, deren Organisationsstatut durch den König genehmigt wurde. Mitglieder derselben sind auch die Vertreter der landwirtschaftlichen Vereine, des ung. Jockeyklubs, vom A. M. berufene 6 private Pferdezüchter, schließlich der Inspektor des in den Gestüten verwendeten Militärs; ferner die Kommandanten der Gestüte, die Tierärzte und Rechnungsoffiziere derselben; die wirtschaftlichen Direktoren der staatlichen Gestütsherrschaften; die betreffenden Fachorgane des Ackerbauministeriums[1]). Die Vertretungen der Gemeinden und Privater zur Hebung der Viehzucht werden seitens der Regierung mit weitestgehenden Begünstigungen unterstützt und insbesondere das Weidewesen sowie das rationelle Beschälungs- und Bedeckungswesen durch Ankauf, schenkweise Überlassung, Prämiierung usw. von Farren und Hengsten gefördert. G. A. XLVII: 1895 verfügte die Schaffung eines Landesfonds in der Höhe von 1 Million Kronen zur Hebung der Viehzucht. Diese Mittel erwiesen sich aber als ungenügend und von Jahr zu Jahr nahm die Depekoration des Landes zu, gesteigert durch besonders ungünstige Ernten in Futterstoffen, durch die zahlreichen Viehseuchen, schließlich durch die bedeutende Besserung der Getreidepreise, was die Urbarmachung zahlreicher Weideflächen nach sich zog[2]). Alle diese Umstände sowie die hieraus folgende Verteuerung des Fleisches bewogen die Gesetzgebung zur Schaffung des G. A. XLIII: 1908, über die Förderung der Viehzucht und auf Grund desselben zur Gewährung folgender Begünstigungen bzw. Unterstützungen zum Zwecke der ziffernmäßigen Vermehrung des Rindvieh-, Schweine- und Schafstandes und

1) In den Gestüten und Stationen gab es (1910) insgesamt 7561 Pferde.

2) Der Umsatz der 5368 Viehmärkte im Jahre 1910 betrug im ganzen ungarischen Reich: 2458167 Hornvieh, 635428 Pferde, 660029 Schafe, 622497 Schweine. Geschlachtet wurden (1910) an 2359 öffentlichen Schlachthäusern im eigentlichen Ungarn (die Zahlen in den Paranthesen beziehen sich auf Kroatien) 27433 (2853) Stiere, 174207 (26204) Ochsen, 401209 (28611) Kühe, 220193 (6088) Jungvieh, 13835 (84) Büffel, 635737 (64436) Kälber, 11194 Pferde, 834050 (12159) Schafe, 641098 (32760) Lämmer, 45558 (2713) Ziegen und 1301805 (106719) Schweine.

dessen qualitativer Verbesserung: 1. Die kostenfreie staatliche Vermittlung der Anschaffung der zur allgemeinen Zucht, das ist zur gemeinsamen Benützung dienenden männlichen Zuchttiere; 2. der einjährige zinsenfreie Vorschuß des Kaufpreises dieser Tiere und in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Herabminderung desselben um höchstens 20 Proz.; 3. die auf Staatskosten erfolgende Versicherung für den Fall des Verendens oder des Zwangsschlachtens der zur allgemeinen Zucht mit staatlicher Vermittlung untergebrachten männlichen Zuchttiere für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Anschaffung derselben gerechnet; 4. eine staatliche Unterstützung bis zur Hälfte der fälligen Zinsenlast auf den Darlehen, welche für den mittels kostenfreier staatlicher Vermittlung vorgenommenen Ankauf des sonstigen Zuchtmateriales verwendet wurden und spätestens binnen fünf Jahren in ebensovielen gleichen Jahresraten zu tilgen sind; 5. die Prämiierung von Zuchttieren; 6. die Belohnung der Innehaber der zur gemeinsamen Benützung dienenden männlichen Zuchttiere; 7. die Errichtung einer zur Abhaltung von Zucht- und Nutzviehmärkten, von Ausstellungen, Prämiierungen und Feilbietungen zweckentsprechend eingerichteten, ständigen Anlage auf dem Gebiete oder in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Budapest; 8. die Erleichterung der Zinsenlast auf solchen Tilgungsdarlehen, deren Inanspruchnahme den Zweck hat: a) gemeinsames Eigentum bildende und gemeinsam benützte Hutweiden zu errichten oder instandzusetzen, zu verbessern und einzurichten (durch Anbau von Grassamen, durch Rodung, Reinigung, Planierung, Kanalisierung, Dränage, Entwässerung, durch Errichtung von Mittagsruheplätzen, Schuttplätzen, Brunnen, Einfriedungen, Schuppen, Stallungen); b) derartige Hutweiden oder die ihrer Errichtung dienenden Grundstücke anzukaufen; c) ausschließlich zum Aufziehen von Kuhkälbern dienende geschlossene Weidegebiete (Ausläufer) einzurichten; d) auf den gemeinsames Eigentum bildenden oder mindestens auf die Dauer von 15 Jahren zur gemeinsamen Benützung gepachteten Alpenweiden die erforderlichen Stallungen, Tränken, Einfriedungen, Wege und dergleichen zu bauen. Über die Bewilligung dieser Begünstigungen und Unterstützungen, zu welchen auch noch Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie bedeutende Frachtermäßigungen auf den ung. Staatsbahnen kommen, entscheidet der Ackerbauminister. Bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufpreises oder des zur Erwerbung des Grundstückes verwendeten oder des behufs Konvertierung dieses Darlehens eventuell aufgenommenen neuen Darlehens kann die mittels der in Punkt 8 b bestimmten Staatssubvention erworbene Liegenschaft zur Geltendmachung anderer als der aus dem Ankauf derselben oder aus dem eben erwähnten Darlehen herrührenden Forderungen keiner Zwangsvollstreckung unterzogen werden. Eine derartige Liegenschaft darf ohne besondere Bewilligung des Ackerbauministers nicht aufgeteilt, nicht belastet, nicht verkauft und nicht verpachtet werden. Diese Verbote sind auf dem Besitzblatt des Grundbuches vorzumerken. (Diese Bestimmungen behindern die Geltendmachung solcher Rechte nicht, welche bezüglich der betreffenden Liegenschaften vor der Geltung des Verbotes erworben und grundbücherlich eingetragen waren.) Die Geltung der Einschränkungen beginnt mit der erfolgten grundbücherlichen Vormerkung.

Gemeinden haben Vorzug. Der Minister ist ermächtigt: a) den zur Hebung der Hornviehzucht im ganzen Lande bestandenen, gemäß G. A. XLVII: 1895 mit 1 Million Kronen errichteten und im Jahre 1904 mit 3½ Millionen vermehrten Fonds teilweise zur Errichtung der in Punkt 7 erwähnten Marktanlagen zu verwenden; b) behufs Deckung des Beitrages zur Zinsenlast auf den in den Fällen Punkt 4 und 8 in Anspruch genommenen Tilgungsdarlehen und behufs staatlicher Prämiierung von männlichen Zuchttieren alljährlich einen Gesamtbetrag von 650000 Kronen in das Staatsbudget einzustellen; und c) die zur Einrichtung und Ausstattung von Hutweiden, zur Errichtung, Verbesserung, zur käuflichen Erwerbung oder Pachtung derartiger Hutweiden und zur Aufnahme der diesem Zwecke dienenden Darlehen notwendigen Vermessungen, Skizzen, Bau- und Betriebspläne, Vertrags- und sonstige Urkundenentwürfe auf Kosten des Staatsärars unentgeltlich anfertigen zu lassen. Der zur Hebung der Hornviehzucht im ganzen Lande dienende Fonds wird nunmehr „Landes-Tierzuchtfonds" genannt. Im Staatsbudget für 1911 wurde dem A. M. zur Förderung der Viehzucht ein weiterer besonderer Kredit im Betrage von 2 Millionen Kronen bewilligt.

Das Weiden, welches im Freien nur unter Aufsicht gestattet ist, wurde im G. A. XII: 1894 über die Landwirtschaft- und Feldpolizei (§§ 18—23) und in auf dessen Grundlage erlassenen Vo. geregelt, auch mit Rücksicht auf die gemeinsamen Weiden in den Gemeinden. Dasselbe Gesetz (§§—31) behandelt auch die Viehzucht, insbesondere die Beschaffung von männlichen Zuchttieren seitens der Gemeinden und die gemeinsame Benützung derselben (s. diesbezüglich auch Vo. Min. I. vom 19. Dezember 1911 Z. 189643). Es ist verboten, Schafe oder Ziegen behufs Weiden oder Überwinterung über die Zollgrenze hinaus ins Ausland zu schicken oder die trotzdem hinausgesandten zurückzubringen (G. A. VI: 1910), eine Verfügung, die sich besonders gegen einen im Süden des Landes verbreiteten und Tierkrankheiten einschleppendem Gebrauch richtet.

§ 151. Die Milchwirtschaft. Im Interesse der Hebung der Milchwirtschaft wirkt im Schoße des Ackerbauministeriums ein Landesinspektorat für dieselbe, welche mit den Parteien unmittelbar verkehrt und fachgemäße Anleitungen zur Förderung dieses Wirtschaftszweiges, zur Gründung, Erhaltung und Überwachung von Milchgenossenschaften und anderer milchwirtschaftlichen Unternehmen, der Verwertung der Milchprodukte aller Art erteilt. Auf den staatlichen Besitzungen, welche als Musterwirtschaften betrieben werden, wird die Milch-, Butter- und Käseproduktion auch kommerziell betrieben.

§ 152. Veterinärwesen. Eine ganz außerordentliche Aufmerksamkeit wird in Ungarn dem unmittelbar dem Ackerbauminister unterstellten Veterinärwesen zugewendet. Bedeutendste Rechtsquelle für dasselbe ist der an Stelle älterer Rechtsnormen (G. A. XX: 1874, XXVII: 1880) getretene G. A. VII: 1888 über das Veterinärwesen, als dessen Grundsatz §§ 2, 3 folgendes verfügen: Alles, was zur Erhaltung, zum Schutze, zur Verbesserung der Gesundheit der Tiere, zur Heilung der Tierkrankheiten und zur Bekämpfung von Epidemien dient, bildet Gegenstand behördlicher Aufsicht und Verfügung, ohne

Abwarten konkreter Klagen und im Wege zeitweiliger spontaner Prüfungen und Augenscheinnahmen. Eine weitere Verfügung allgemeinen Charakters ist das Verbot oder die zweckentsprechende Beschränkung der Einfuhr oder Durchfuhr kranker oder verdächtiger Tiere sowie der rohen Tierprodukte und der seuchenverbreitenden Gegenstände. Nutztiere dürfen nur in dem Falle eingeführt oder durchgeführt werden, wenn mittels Viehpasses (der in Ungarn bei Veräußerung oder Transport von Pferden, Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen auch im inländischen Verkehr verbindlich ist) der Nachweis erbracht wird, daß das Tier aus einem solchen Ort kommt, in dessen Umkreise bis 30 km keine für das betreffende Tier gefährliche Krankheit herrscht. Besonders strenge Bestimmungen gelten für die Viehmärkte, bei welchen ständige tierärztliche Untersuchung der abgesondert zu behandelnden fremden Tiere vorgeschrieben ist, ebenso für Fleischhauer usw., die den Ankauf von Tieren aus anderen Gemeinden der Behörde anmelden und die Tiere 8 Tage lang abgesondert halten müssen. In größeren Gemeinden sind öff. Schlachthäuser mit strengster veterinärpolizeilicher Überwachung obligatorisch. Für die Verfrachtung, Beförderung und Behandlung der Tiere auf den verschiedenen Wegen, Fuhrwerken, auf Eisenbahnen und Schiffen gibt es besondere Maßregeln. Jede innere Erkrankung der Tiere ist seitens des Besitzers, der Hirten, der Fleischhauer, der Kommissare sofort der Gemeinde zu melden und ist die tierärztliche Behandlung sofort in Angriff zu nehmen. Bei epidemischen Krankheiten verfügt das Gesetz dem besonderen Wesen der betreffenden Epidemie entsprechend, als allgemeine Regel gilt aber die strenge Absonderung, nötigenfalls Vernichtung des Tieres, die Verfügung engerer oder weiterer Gebietsabsperrungen. Für das auf behördliche Verfügung vernichtete Tier gewährt der Staat im Verwaltungswege entsprechenden Schadenersatz (bei epidemischer Lungenseuche — G. A. II: 1893 und X: 1897 — bis zu 90 Proz. des Schätzungswertes; Rechtsmittel an das Verw. Ger.); ausgenommen hiervon sind Rotzkrankheit, Wurmkrankeit und Tollwut.

Der tierärztliche Dienst ist durch G. A. XVII: 1900 verstaatlicht und dürfen den tierzärztlichen Beruf nur jene ausüben, welche ihr Diplom an der — seit 1906 auch zur Erteilung veter. Doktorendiplome berechtigten — Budapester tierärztlichen Hochschule (Organisationsstatut vom Jahre 1899 und 1906; Befähigung zur Dozentur seit 1900) erworben haben (hinsichtlich Österreichs herrscht Gegenseitigkeit). Die Diplome müssen seitens des betreffenden Munizipiums kundgemacht werden (§ 119 G. A. VII: 1888; Vo. A. M. 5. März 1895 Z. 13886), gegen die Verweigerung der Kundmachung gibt es ein Rechtsmittel an das Verw. Ger. Die Zahl der ausübenden Tierärzte in Ungarn — 640 staatliche, 458 städtische und Gemeindetierärzte — betrug 1910 1372 (in Kroatien-Slavonien 113); auf 1 Tierarzt entfielen 20775 km², bzw. 9.5 Gemeinden). Die Ernennung der kgl. ung. Tierärzte in den Munizipien und Komitatsbezirken obliegt dem A. M., die fachgemäße Aufsicht über dieselben üben die kgl. ung. Veterinärinspektoren, während zur ständigen Begutachtung in Veterinärfragen der Landes-Veterinärrat dient, der im Schoße des Ackerbauministeriums, aber mit Zuziehung des Min. d. Inn. wirkt (§ 28 G. A.

XVII: 1900). Die Tierärzte sind Mitglieder des Gemeindevorstandes (Vo. Min. d. I. vom 24. Januar 1911 Z. 50870/1910).

Von der überaus großen Anzahl von Vo. A. M. hinsichtlich des Veterinärwesens seien folgende hervorgehoben, mit dem Vermerk, daß es bezüglich der einzelnen Tierkrankheiten und Seuchen besondere Vorschriften gibt: 21. Mai 1892 Z. 31060, über die Behandlung des in Verkehr gebrachten Kleinviehs; 3. September 1890 Z. 37485, Statut über das Schlachten; 5. September 1896 Z. 52884, über das Verbot neuer Tierheilmethoden ohne minist. Erlaubnis; 1. Oktober 1888 Z. 40000 Durchführungsvo. z. G. A. VII: 1888, ein Kodex des Veterinärwesens mit 332 Paragraphen, welcher teilweise abgeändert ist durch die Vo. vom 1. August 1904 Z. 61400 und ergänzt durch die Vollzugsvo. vom 29. November 1900 Z. 95000 z. G. A. XVII: 1900 über die Verstaatlichung des öff. Veterinärdienstes, welche Vo. in 193 Paragraphen die tierärztliche Dienstpragmatik und die Besoldung und Entlohnung der Tierärzte auch hinsichtlich ihrer Privatpraxis regelt. Die Vo. vom 9. Mai 1893 Z. 26700 vom 7. Juli 1897 Z. 30182, Z. 17500 vom Jahre 1893, vom 14. September 1894 Z. 52460, enthalten die organisatorischen Bestimmungen betreffend den Borstenviehhandel in Köbánya (= Steinbruch: der X. Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Budapest), während die Veterinärordnung für den Schweinemarkt in Győr (= Raab) in der Vo. vom 10. Oktober 1894 Z. 50610 und 24. Oktober 1899 Z. 82766/III/2 enthalten ist. Die Schweineseuche behandelt grundlegend die Vo. vom 8. Februar 1898 Z. 9000.

Eine wichtige Ergänzung der auf das Veterinärwesen bezüglichen Rechtsnormen bilden die Veterinärübereinkommen mit ausländischen Staaten, welche teils in den betreffenden Handelsverträgen, teils in besonderen Vereinbarungen enthalten sind [1]). Hinsichtlich Österreichs sind diese Bestimmungen in dem im G. A. XII: 1908 inartikulierten Handels- und Verkehrsvertrage (Art. XX) enthalten, solcherart, daß die aus einem Staate herstammenden Tiere, tierischen Rohprodukte und giftfangenden Gegenstände im anderen Staate im allgemeinen grundsätzlich nicht anders behandelt werden, als die gleichartigen Sendungen des eigenen Staates. Es können demgemäß Transporte die aus seuchenfreien Gegenden stammen und am Bestimmungsort gesund anlangen, in den freien Verkehr des anderen Staates treten. Im Falle der Feststellung einer ansteckenden Tierkrankheit bei einem eingebrachten Transporte kann dessen Rücksendung erfolgen; im Falle der Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei derem Bestande, insbesonders

1) Obgleich das Veterinärwesen hinsichtlich Kroatien-Slavoniens in den autonomen Wirkungskreis dieser Länder gehört (s. Gesetz vom 27. August 1888; hinsichtlich der Lungenseuche Ges. vom 25. März 1893), kann mit Rücksicht auf die staatliche Gemeinsamkeit derselben mit Ungarn von keinem besonderen Übereinkommen mit diesen Landgebieten im völkerrechtlichen Sinne die Rede sein, wie denn auch sämtliche Übereinkommen mit dem Ausland naturgemäß auch für Kroatien-Slavonien Geltung haben. Doch bestehen betreffs des Viehverkehrs mit Kroatien-Slavonien (mit Ausnahme von Pferden) besondere Vorschriften hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Prüfung von Hornvieh, Schafen und Ziegen bei der ausschließlich gestatteten Ein- und Ausfuhr mittels Eisenbahn, während Schweine erst nach zehntägiger Beisammenhaltung befördert werden dürfen.

in einem Grenzbezirke, kann die Einfuhr der Tiergattung beschränkt oder verboten werden. Die Einzelheiten hinsichtlich des Viehverkehrs zwischen beiden Staaten sind in der Durchführungsvo. der beiderseitigen A. M. enthalten (s. Vo. d. ung. A. M. Z. 100000 vom Juli 1907, im Einvernehmen mit dem Minister des Handels, der Finanzen und des Innern). Besondere Veterinärübereinkommen hat Ungarn mit der Schweiz (vom 9. März 1906 G. A. VIII: 1906), mit Italien (vom 11. Februar 1906, G. A. XXIV: 1908), mit dem Deutschen Reich (vom 25. Januar 1905, G. A. XXV: 1908); mit Serbien: G. A. II: 1911. Bezüglich Frankreichs s. Art. IV G. A. VI: 1884 Handelsübereinkommen vom 18. Februar 1884); bezügl. Rumäniens Handelsvertrag vom 23. April 1909 (G. A. V: 1910), bzw. 21. Dezember 1893 (G. A. XIV: 1894), und Vo. A. M. vom 19. Juni 1894 Z. 34122; Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Montenegro vom 24. Januar 1911 (G. A. IX: 1912). Das 1912 mit Bulgarien abgeschlossene Übereinkommen war seitens der ungarischen Gesetzgebung bis Mai 1912 noch nicht verhandelt worden. In den Verträgen mit Rumänien, Serbien und Montenegro ist das Höchstmaß der einführbaren Tier-, bzw. Fleischmenge festgesetzt.

§ 153. Tierquälerei. Tierquälerei wird als Übertretung mit Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft (§ 87 G. A. XL: 1879). Alle Verletzungen jener Gesetze, welche sich auf die Absonderung, Sperre von kranken Tieren, des Ein- und Durchfuhrverbotes derselben, der Anzeigepflicht der Tierkrankeiten, des Verbotes des Handelns mit Fleisch kranker Tiere, ferner auf das Schlachten der Tiere und die Fleischbeschau beziehen, werden ebenfalls als Übertretungen mit Haft und Geldstrafe geahndet (§§ 102—104 G. A. XL: 1879, § 14 G. A. VII: 1888), die Verletzung der hinsichtlich der Sperre und der Aufsicht bestehenden Maßregeln zur Zeit einer Seuche aber wird als Vergehen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft (§ 316 G. A. V: 1878, StfGB.).

§ 154. Seidenzucht. Bienenzucht. Bedeutende Sorgfalt wird, besonders seit dem Jahre 1880, der Seidenzucht zugewendet. G. A. XXV: 1885 über den Schutz derselben (hinsichtlich Kroatiens-Slavoniens s. autonomes Ges. vom 14. Februar 1887) verfügt, daß die Zucht von Seidenwürmern nur aus gesunden Eiern gestattet ist. Der Verkauf oder die Verteilung von Eiern sowie die Einlösung, Kauf und Verkauf von Kokons ist nur mit Erlaubnis des A. M. gestattet (Übertretung wird mit Geldstrafe bis zu 400 Kronen geahndet). Die Einzelheiten hinsichtlich der Pflege der Seidenzucht enthält Vo. vom 5. Mai 1886 Z. 17094, ferner Vo. vom 20. April 1881 Z. 9957. Schließlich sei bemerkt, daß mit der ständigen Überwachung der Seidenzucht ein Regierungskommissär mit dem Sitze in Szekszárd (Komitat Tolna) betraut ist, dem 8 Oberinspektorate, 82 Inspektorate und 116 Einlösungsstationen unterstehen. Seidenspinnereien gibt es in Tolna (Staatsbetrieb), Ujvidèk (Neusatz), Pancsova, Györ (Raab), Komárom (Komorn), mit ca. 1500 Arbeitern. Über den Schutz der Maulbeerbäume verfügen §§ 43—49, 95 G. A. XII: 1894. Die Seidenzucht wird insbesondere im Südwesten und Süden des Landes, in den Komitaten Baranya,

Tolna, Bács-Bodrog, Temes, Torontàl und Krassò-Szörény betrieben. (1910: von 90064 Familien; staatl. Arbeiterheim im Komitat Tolna). Eier und Maulbeerblätter (Zahl der Maulbeerbäume: 636923) erhalten die Züchter von dem Kommissariat in Szekszárd unentgeltlich.

Die Bienenzucht ist gesetzlich nicht geregelt, bloß §§ 59, 60 G. A. XII: 1894 verfügen diesbezüglich folgendes: Ausgeflogene Bienenschwärme kann der Eigentümer, sofern er die Ausforschung sofort beginnt, auf fremdem Grunde, nötigenfalls mit Einschreiten der Gemeindevorstehung aufsuchen und einfangen, hat jedoch etwaigen Schaden zu vergüten. Falls der Eigentümer seinem Schwarm innerhalb 2 Tagen nicht nachforscht und einfängt, geht derselbe in das Eigentum desjenigen über, auf dessen Grund sich derselbe niedergelassen hat, oder der ihn einfängt. Bei ansteckender Faulbrut in einer Bienenzucht sind die betreffenden Stöcke sofort zu vernichten (Versäumnis: Übertretung; s. auch §§ 59, 60 Vo. A. M. Z. 48000 vom Juni 1894, ferner Vo. A. M. Z. 16655 vom Juni 1891, betreffend die Imkerei in Weingärten). In Gödöllö (in der Nähe von Budapest) wird eine staatliche Imkerwirtschaft unterhalten, deren Organisationstatut in Vo. A. M. vom Oktober 1901 Z. 27309/VI/4 enthalten ist. Außerdem werden periodische Lehrkurse an verschiedenen Orten abgehalten, ferner wirkt eine große Azahl von Vereinigungen zur Hebung der Bienenzucht.

Im Jahre 1910 gab es in 12378 Gemeinden 666307 Bienenfamilien, welche produzierten: 47808 Mztr. Honig im Werte von 4015872 Kronen und 2454 Mztr. Wachs im Werte von 490800 Kronen. Zur Ausfuhr gelangten Bienenprodukte und Bienenfamilien im Werte von 1755281 Kronen.

§ 155. Jagd. Die Jagd ist durch den, seit 1898 auch für Fiume gültigen G. A. XX: 1883 geregelt (ehedem: G. A. VI: 1872 und XLIV: 1876, noch früher: G. A. XVIII: 1504, XXII: 1729, XXIV: 1802; für Kroatien-Slavonien auton. Gesetz vom 27. April 1893). Das Jagdrecht ist Zubehör des Grundeigentums, doch kann selbst der Eigentümer auf seinem Gute nur dann jagen, wenn dasselbe zusammenhängend zumindest 200 Katastraljoch umfaßt (1 Katastraljoch = 0,576 Hektar), oder wenn es wohl kleiner ist, doch gartenbaumäßig kultiviert wird und umzäunt ist, schließlich wenn Eigentümer von mindestens 50 Katastraljoch sich behufs Ausübung des Jagdrechts so vereinigen, daß das vereinigte Gebiet 200 Joch umfaßt. Auf allen Besitzen, welche diesen Umfang nicht haben, sowie auf dem Eigentum der Gemeinde ist das Jagdrecht im Feilbietungswege, im Notfalle auf privatem Vergleichswege auf die Dauer von je 6 Jahren zu verpachten, weil sonst auf diesem Gebiete nicht gejagt werden darf. Der Pachtbetrag wird unter den Besitzern verhältnismäßig aufgeteilt. Wenn ein Besitz, der keine 200 Joch umfaßt, nach mindestens drei Seiten von einem größeren Waldgebiet umfaßt wird, welches als Jagdgebiet dient, so ist der Besitzer des so abgesonderten Gebietes verpflichtet, dasselbe dem Besitzer des Jagdgebietes zu verpachten, letzterer aber verpflichtet, dasselbe in Pacht zu nehmen. In Streitfällen entscheidet in allen diesen Fragen die Verwaltungsbehörde, in den übrigen — das Privatrecht berührenden Angelegenheiten — das ord. Gericht.

Aus diesen Verfügungen ist ersichtlich, daß das ung. Recht (welches für Kroatien-Slavonien diesbezüglich nicht geltend ist, denn dort ist, wie erwähnt, das autonome Gesetz vom 27. April 1893 in Kraft) im Interesse der Jagdliebhaber das Eigentumsrecht bedeutend und ungerechterweise beschränkt. Allerdings sorgt die Regierung auch für Vermehrung des nützlichen Wildes im Interesse der Volksernährung im Wege der Unterstützung von Jagdgesellschaften. Für die durch das Hochwild verursachten Schäden ist der Züchter verantwortlich; hingegen werden die durch Raubtiere oder schädliche Tiere verursachten Schäden nicht ersetzt, weil der Gutsbesitzer dieselben wo immer vernichten darf. Das ung. Jagdverbot dauert vom 1. Februar bis 15. August, doch sind für einzelne Tierarten besondere Schonzeiten bestimmt; Singvögel dürfen überhaupt nicht gejagt werden. Gejagt werden darf nur mit Schießwaffen oder zu Pferd mit Benutzung von Jagdhunden. Die durch die Jagd verursachten Schäden müssen voll ersetzt werden. Zur Vertilgung der Raubtiere werden von Amts wegen Treibjagden abgehalten. Gejagt werden darf nur mit Erlaubnis des Eigentümers oder des Pächters der Jagd. Doch muß jedermann gegen Bezahlung der Jagd-, bzw. Waffensteuer (G. A. XXIII: 1883) jährlich eine Jagdkarte lösen (s. diesbezüglich oben S. 170). Die Übertretungen der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, ebenso die Jagd ohne Jagdkarte werden durch die Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen geahndet, das geschossene Wild aber beschlagnahmt. Uneinbringliche Geldstrafen sind in Freiheitsstrafen umzuwandeln. (S. auch Vo. M. I. vom 7. November 1901 Z. 59846, betreffend die Verhinderung der Wilddiebstähle und des Schutzes der durch die Wilddiebe bedrohten Sicherheit des Lebens und des Vermögens; Vo. M. I. vom 3. September 1895 Z. 20592 und vom 31. Januar 1900 Z. 16086, über das Verfahren bei Vergiftung von Raub- und schädlichen Tieren.) S. noch Vo. A. M. vom 14. März 1910 Z. 36219 über den Handelsverkehr mit lebendem Nutzwild und den Eiern von Nutz-Flügelwild.

In Ungarn wurde innerhalb 1885—1896 jährlich, durchschnittlich, geschossen: Nutzwild: 802318 Stück im Werte von za. 1½ Millionen Kronen, schädliches Wild: 290042 Stück, im Werte von ca. 140000 Kronen. Das selbständige Jagdgebiet betrug (1899) 18012672 Kat. Joch (36,84 Proz.), das verpachtete Jagdgebiet 27838743 Kat. Joch (56,81 Proz.) mit einer Pachteinnahme von insgesamt 1265946 Kronen, von welchem Betrage 30,40 Proz. unter den einzelnen Besitzern verhältnismässig verteilt wurden, 52,81 Proz. zu Verwaltungszwecken der Gemeinden, der Rest von 16,70 Proz. zu anderem Zwecken verwendet wurde. Nur 4,35 Proz. des Bodens (2323199 Kat. Joch) bilden kein Jagdgebiet.

§ 156. Fischerei. Auch das Recht der Fischerei, welches durch G. A. XIX: 1888 geregelt ist (für Kroatien-Slavonien gilt das autonome Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 31. Dezember 1891), bildet, so wie die Jagd, eine untrennbare Zubehör des Grundeigentumes und steht dem Eigentümer des Wasserbettes zu (s. oben G. A. XXIII: 1885, §§ 4, 5). Erwirbt der Uferbesitzer das Recht der Fischerei, so wird dieses fortan zu einem untrennbaren Zubehör des Wasserbettes. Wer

Fische fangen will, muß jährlich eine Fischerkarte lösen. Der Uferbesitzer und der Eigentümer des Wasserbettes sind verpflichtet zu dulden, daß der zur Fischerei Berechtigte zum Wasser gehe, sein Netz und seine sonstigen Fischereigeräte vom Ufer ins Wasser werfe und herausziehe, jedoch sind die die Fischerei Ausübenden zum vollen Ersatze jedes an Saaten, Pflanzungen usw. verursachten Schadens verpflichtet. In geschlossenen Gewässern kann die Fischerei von dem Berechtigten ohne Beschränkung ausgeübt werden. Geschlossene Gewässer sind: a) Künstliche Fischteiche; b) alle zwischen dem Eigentum eines Besitzers oder dem ungeteilten Eigentume mehrerer Besitzer befindlichen Gewässer, welche mit anderen fischreichen Gewässern nicht in solchem Zusammenhange stehen, daß die Fische von einem Wasser ins andere gelangen können. (In strittigen Fällen entscheidet die Verwaltungsbehörde.) Die übrigen Gewässer sind als offene zu betrachten. Wenn diese eine solche Lage und Ausdehnung haben, daß in demselben die Fischerei ohne Beeinträchtigung der Interessen der benachbarten Besitzer und rationell betrieben werden kann, darf dieselbe auch von Einzelnen ausgeübt werden, sonst müssen sich die Berechtigten zu einer Genossenschaft (juristische Person) vereinigen; auch hierüber entscheidet nötigenfalls die Verwaltungsbehörde, in letzter Instanz der A. M. Beständig unter Wasser stehende Gebiete, welche sich zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der Fischbrut eignen, können zu Schonrevieren erklärt werden. Das Gesetz bestimmt für die einzelnen Fischgattungen besondere Schonzeiten. Im Interesse der Akklimatisierung neuer Fischgattungen sowie im Interesse der in einzelnen Gegenden gefährdeten Zucht bereits vorhandener Fischgattungen kann der A. M. den Fang bis zu einem Zeitraume von 3 Jahren verbieten. Auch kann die Regierung bezüglich der Schonzeit neuer Fischgattungen und der Mindestlänge derselben verfügen, unter welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen. Das Gesetz verbietet den nächtlichen Fischfang, das Ableiten der Gewässer, das Einsammeln von Fischlaich ohne Bewilligung des zur Fischerei Berechtigten und bestimmt, welche Fischereigeräte, Köder usw. nicht verwendet werden dürfen. Die Übertretung aller dieser Bestimmungen sowie der Verkauf von gewissen Fischen während der Schonzeit wird mit Geldstrafen, im Nichteintreibungsfalle mit Freiheitsstrafen geahndet. (S. die Durchführungsvo. d. M. f. A. H. u. G., vom 9. Februar 1889 Z. 5000; über das nächtliche Fischen Vo. dess. vom 13. September 1889 Z. 30677 und Vo. A. M. vom 11. April 1891 Z. 15667.) Der Staat fördert die Bestrebungen der Fischzüchter nach allen Richtungen und hat sich die rationelle Fischerei in den letzten Jahren bedeutend verbessert.

Die Seefischerei, hinsichtlich welcher Vo. d. M. f. A. H. u. G. vom 5. Dezember 1894 Z. 56450 verfügt, wird gemäß Art. VII des Zoll- und Handelsvertrages mit Österreich (G. A. XII: 1908), insofern es sich um Hafen- und Seesanitätsverwaltung handelt, von den beiden Staaten nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise ausgeübt. Die Schiffe und die Angehörigen beider Staaten sowie diese selbst sind einander gleichgestellt.

§ 157. Weinbau. Die im Jahre 1875 zum ersten Mal aufgetretene Phylloxera vastatrix veränderte vollkommen das Weinbauwesen Ungarns.

Der Umfang des mit Wein bebauten Bodens betrug noch 1884 rund 640000 Kat. Joch, sank jedoch 1895, im welchem Jahre die Verheerungen der Phylloxera den Höhepunkt erreichten (im ganzen wurden ca. 500000 Kat. Joch verheert), auf 352376 Joch[1]). Seit dieser Zeit gelang es mit zielbewußtem Streben, immer größere und größere Flächen immun zu machen und mit amerikanischen Reben zu bebauen (der neu bebaute Boden betrug Ende 1910: 392365 Kat. Joch) und betrug 1910 der mit Wein bebaute Boden im ung. Reiche 350111 ha (hiervon in Kroatien-Slavonien: 44959 ha[2])) = 0,60 Proz. der angebauten Bodenfläche. Außerdem wütete auch die Peronospora viticola jahrelang in äußerst verheerender Weise, so daß die produzierte Weinmenge von 4,5 Millionen hl im Jahre 1892 und 1893 auf kaum 1 Million hl herabsank, seither aber, infolge des fortwährenden Neuanbaues auch auf immunem Sandboden und der mit größter Umsicht und Strenge angewendeten Schutzmaßregeln (Karbolsulfid), für welche und für immune Reben aus Staatsmitteln seit 1890 mehr als 30 Millionen Kronen verwendet wurden, stetig in die Höhe geht (1910: im eigentlichen Ungarn 2541000 hl, in Kroatien-Slavonien 220000 hl neuer Wein; der Wert aller Weingartenprodukte aber betrug (1910): im ungarischen Reiche 120216000 Kronen, wovon auf Kroatien-Slavonien 10056000 Kronen entfielen.

Neben den Schutzmaßregeln und den staatlichen Hilfsaktionen zur Förderung des Weinbaues wurden auch zahlreiche Einrichtungen geschaffen, welche die Hebung der Weinverwertung bezwecken. So wurden, mit staatlicher Unterstützung, zahlreiche Kelter- und Weinverwertungs-Genossenschaften gegründet, welche mit der durch den Staat (auf Grund der Verfügungen

1) 1 ha = 1,737726 Katastral-Joch.

2) Besondere Gesetze und überaus zahlreiche Vollzugsgsverordnungen zu denselben enthalten Verfügungen hinsichtlich des Schutzes gegen die Phylloxera vastatrix (G. A XXLX: 1876, I: 1880, II: 1882), bezüglich welcher das in Bern am 3. November 1881 abgeschlossene internationale Übereinkommen im G. A. XV: 1882 inartikuliert wurde. (Für Kroatien-Slavonien gab es ein besonderes auton. Ausführungsgesetz.) Diesem Übereinkommen entsprechend wurde G.A.XVII: 1883 geschaffen, über die Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Phylloxera vastatrix, welches Gesetz — bei strengen Ahndungen der Übertretungen — Einfuhrverbote, ferner Verkehrsverbote enthält, sowie die Ermächtigung zur Vornahme von Sperren (auch mit Anwendung von Militärgewalt) und zur gänzlichen Vertilgung der beschädigten Weinstöcke, gegen staatliche Entschädigung der Eigentümer. Eine besondere Landeskommission übt die Aufsicht über die Weingärten und erteilt Gutachten hinsichtlich der Verhinderung der Weiterverbreitung der Phylloxera. Sowohl G. A. XV: 1883, als später G. A. I: 1891 und XIV: 1895, gewähren denjenigen Besitzern, welche durch die Phylloxera geschädigt wurden, sowie denjenigen, welche auf Sandboden Wein bauen, bedeutende Steuerfreiheiten und Begünstigungen aller Art, besonders hinsichtlich der teilweise unentgeltlichen Beschaffung von Weinstöcken und Reben vom Staate. G. A. V: 1896 gewährt jenen Geldinstituten, welche zur Regenerierung von Weingärten Tilgungsdarlehen geben (Tilgung innerhalb 15 Jahren), ganz besondere Begünstigungen, u. a. die Priorität der Forderung vor allen anderen Forderungen, Eintragung als Reallast in das Grundbuch, Eintreibung im Wege der Steuerbehörden, Stempel- und Gebührenfreiheit usw. (Bis 1910 befaßte sich bloß die Ung. Agrar- und Rentenbank in Budapest mit der Erteilung solcher Darlehen. Die dieserhalb gewährten staatlichen Begünstigungen hörten Ende 1910 auf.) Zahlreiche Vo. AM. regeln die bezüglichen Einzelheiten. Auch gegen die Peronospora wurden entsprechende Schutzmaßregeln verfügt (Vo. AM. Z. 8419 v. J. 1890).

G. A. XXIII: 1898) erheblich unterstützten und privilegierten Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft in enger Verbindung stehen. Außerdem besteht seit 1880 unter Aufsicht des A. M. in Budapest ein durch die Landes-Genossenschaft ung. Weinproduzenten geleiteter kgl. ung. Landes-Zentral-Musterkeller, dessen Aufgabe es ist, die demselben seitens der Produzenten zugesandten heimischen Weine und Kognake entsprechend rationell zu behandeln und bis zur Flaschenreife zu entwickeln; ferner Private, sowie Wanderlehrer und Kellermeister in der rationellen Kellerei auszubilden.

Die Verminderung der Weinproduktion infolge der Verheerungen durch die Phylloxera und Peronospora hatte große Mißbräuche auf dem Gebiete der Weinfälschung zur Folge. Dies bestimmte auch Ungarn sowie zahlreiche andere Staaten (Österreich, Frankreich, Italien, Deutsches Reich, Spanien) zur Schaffung eines Gesetzes über das Verbot der Anfertigung und der Inverkehrsetzung künstlicher Weine (G. A. XXIII: 1893), welches Gesetz sich aber während seines 15 jährigen Bestandes zur Beseitigung der Mißbräuche als ungenügend erwies. Aus diesem Grunde und um den Ruf des echten ung. Weines zu schützen, wurde im Art. XXI des Zoll- und Handelsvertrages mit Österreich (G. A. XII: 1908) folgendes vereinbart: In Ungarn ist ein neues Weingesetz zu schaffen, welches in bezug auf den Schutz des Naturweines, der Beschränkung der Erzeugung von weinhaltigen und weinähnlichen Getränken sowie den Verkehr mit Wein und den erwähnten Getränken mindestens ebenso strenge Bestimmungen enthält wie das entsprechende österr. Gesetz vom 12. April 1907, welches während der Vertragsdauer (d. h. bis Ende 1917) nicht gemildert werden darf. Besondere Bestimmungen, darunter die genaue Umschreibung des Tokajer Weingebietes, schützen die Herkunftsbezeichnung als Tokajer Wein. Demnach dürfen Bezeichnungen, die auf den Ursprung aus dem Tokajer Weingebiete hinweisen, nur auf solchen Wein angewendet werden, welcher tatsächlich im Tokajer Gebiete erzeugt wurde; da ferner der Charakter des echten Tokajers eine ganz bestimmte Art voraussetzt, dürfen unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen zubereitete Süßweine, auch wenn sie Tokajerwein enthalten, nicht mit einer derartigen Bezeichnung versehen werden. Der gleiche Schutz der Tokajerweine ist auch im Handelsvertrage mit dem Deutschen Reiche vom 25. Januar 1905 (G. A. XX: 1908), Art. IV al. 8 enthalten, insbesondere mit der Bestimmung, daß dieselben nicht als ausländische Dessertweine gemäß des deutschen Reichsges. vom 24. Mai 1901 behandelt werden dürfen, weil dies der Fälschung der Tokajerweine Tor und Tür öffnete.

Ungarn kam seiner im Handelsvertrage mit Österreich übernommenen Verpflichtung mit größter Raschheit nach und der auch für Kroatien-Slavonien gültige G. A. XLVII: 1908 über das Verbot der Weinfälschung und des Verkehrs mit gefälschtem Wein konnte schon am 1. Januar 1909 ins Leben treten (s. Ausführungsvo. A. M. vom 30 Dezember 1908 Z 112000; ferner Vo. A. M. vom 18. Januar 1909 Z. 26757 über die Wirksamkeit der Wein-Überwachungskommissionen; Vo. dess. vom 25. Oktober 1911 Z. 97027, 97951, 97964, 97965, 97967 über die Bevollmächtigung der Inspektoren für Ampelogie und Trauben-

wesen; Vo. dess. vom 24. April 1909 Präs. Z 3151 und vom 10. Januar 1910 Präs. Z. 188 über die Ausfuhr des zur Mischung bestimmten Weines (Most) nach dem Deutschen Reich). Das Gesetz enthält äußerst strenge Verfügungen gegen alle möglichen Mißbräuche auf dem Gebiete der Anfertigung von Kunstweinen und der Fälschung von Wein und bestimmt letzteren folgendermaßen: „Unter der Benennung: Wein ist dasjenige alkoholische Getränk zu verstehen, welches ausschließlich aus Traubensaft (Traubenmost) durch Gärung hergestellt wurde." Das Gesetz bestimmt ferner taxativ, welche Verfahrensarten in der rationellen Kellerbehandlung (einschließlich des Verfahrens zur Wiederherstellung fehlerhafter Weine oder Moste) gestattet sind, insofern dadurch eine Verfälschung oder die Irreführung des Publikums nicht beabsichtigt wird und in den Wein keine gesundheitsschädlichen Stoffe gelangen. Jede andere Behandlung (Beispiele im § 6) ist verboten, ebenso die falsche Bezeichnung der Weingegend oder des Herkommens. Unter verbotener „Inverkehrssetzung" wird jede Art der Übertragung, des Angebotes oder der Ankündigung, ja auch der Vermittlung verstanden und bestraft. Jeder Weinproduzent und Weinhändler auch Ausschänker im kleinen) ist verpflichtet, seine Wein- (Most) menge, mit genauer Angabe der Qualität sowie der Verkäufe über 50 Liter in Evidenz zu halten und der zuständigen Behörde, bzw. den Überwachungsorganen zwecks Durchsicht zur Verfügung zu stellen. Besondere Einzelbestimmungen enthält das Gesetz hinsichtlich der Tokajer Weine (§§ 15—28), ferner in betreff des Weingelägers, Tresterweins, Obstweins, Schaumweins (Champagner) und des mit Kohlensäure imprägnierten Weines. Die Strafen für die Verletzungen des Gesetzes sind Haft von 7 Tagen bis 3 Monaten und Geldstrafe von 10—1000 Kronen (bei Rückfall innerhalb 2 Jahren beträgt das Mindestmaß der Geldstrafe 200 Kronen), ferner Entziehung der Schanklizenz für geistige Getränke für immer oder für die Dauer von 5 Jahren und Beschlagnahme (Denaturierung) der gefälschten Getränke. Das Urteil wird in schwereren Fällen im Wege der Presse veröffentlicht. Zur fachmännischen Untersuchung der fraglichen Getränke und der bei der Weinbehandlung verwendeten Stoffe sowie zur Abgabe von Fachgutachten in Fragen der Weinverfälschung wirken besondere Weinprüfungskommissionen; diese Gutachten bilden die Grundlage des polizeilichen Strafverfahrens. Lautet das Urteil auf Freispruch, so ist der Wert der behufs Untersuchung seitens der Fachkommission entnommenen Proben zu ersetzen. Die Behörden erster Instanz (Stuhlrichter, in Städten der Polizeihauptmann) sind zur ständigen Überwachung und zu unerwarteten Revisionen verpflichtet und müssen denselben auch seitens der Verkehrsunternehmungen die nötigen Daten zur Verfügung gestellt werden. Außerdem darf der A. M. (in Kroatien-Slavonien der Banus) besondere Überwachungsorgane mit weitestgehender Befugnis entsenden. Ferner werden zur ständigen Vertretung des in seinen Interessen durch strafbare Handlungen verletzten Berufskreises möglichst auf dem Verwaltungsgebiete jeder Behörde I. Inst. Wein-Überwachungskommissionen gebildet (s. oben zit. Vo. A. M.).

§ 158. Forstwesen. Von einer rationellen Forstwirtschaft kann in Ungarn erst seit Schaffung des Forstgesetzes (G. A. XXXI: 1879) die Rede

sein, da die bis dahin geltend gewesenen Gesetze (G. A. XX und XXI: 1807, ferner IX und X: 1840) der Anforderung moderner Forstkultur keineswegs entsprachen. Seit 1879 wurden aber zahlreiche segensreiche Verfügungen zur Förderung der Forstwirtschaft getroffen (G. A. XXVI: 1884, XIX: 1890, XIX: 1898, hinsichtlich der Forstarbeiter G. A. XXVIII: 1900; für Kroatien-Slavonien auton. Ges. vom 26. März 1894), welche, streng gehandhabt, bereits sehr heilsame Folgen trugen [1]). Das Grundprinzip ist hierbei: staatliche Aufsicht hinsichtlich des ganzen Forstwesens, mit bedeutender Unterstützung aller Bestrebungen zur Hebung der Forstkultur, wie denn überhaupt auf dem ganzen Gebiete der Landwirtschaft der Staat jedem Zweige alle mögliche Unterstützung und Hilfe angedeihen läßt.

Das Forstgesetz vom Jahre 1879 behandelt die Erhaltung der Forste; die Übertretungen, und zwar sowohl jene, welche der Eigentümer (Besitzer, Pächter) im eigenen Forste gegen das Gesetz und das öff. Interesse, als auch jene, welche fremde Personen in privaten oder öff. Forsten begehen; die Forstschäden und deren Ersatz; die Beforstung kahler Gebiete; die Beförderung der Forstprodukte zu Wasser (Flößen usw.) und zu Lande; die Schaffung eines Landes-Forstfonds aus den Geldstrafen, teilweise (1/5) zur Dotierung des Armenfonds der betr. Gemeinde, teilweise (4/5) zu Landes-Forstzwecken. Das Forstwesen untersteht dem AM. Alle Forste sind in Evidenz zu halten (Vo. MAGH. Z. 28487 v. J. 1883, Z. 30845 v. J. 1888). Die Ausrodung der Forste ist verboten; die trotzdem ausgerodeten sind innerhalb 6 Jahren zu beforsten (Vo. AM. Z. 32454/1890). Viehweide ist dort, wo dies für den Forst schädlich ist, verboten. Schutzwälder unterstehen besonderen Vorschriften (Vo. AM. Z. 25031/1885, 36016/1883, Vo. JM. Z. 7984/1886; § 2 G. A. XXXI: 1898) und genießen bedeutende Steuerbegünstigungen, auch volle Steuerfreiheit (Vo. AM. Z. 14983/1890). Auch bei den übrigen fachgemäß behandelten Forsten wird bei Bestimmung der Verwaltungskosten der Gemeinde nur die Hälfte der direkten Staatssteuer in Betracht gezogen (§ 130 G. A. XXII: 1886). Der Staat, die Munizipien, die Gemeinden, die kirchlichen Personen und Körperschaften, Stiftungen, Fideikommisse und Kompossessorate sind verpflichtet, ihre Forste nach einem systematischen Betriebsplan und mit befähigtem Forstpersonal zu bewirtschaften. Der Betriebsplan ist dem AM. behufs Genehmigung vorzulegen. Seit Inslebentreten des G. A. XIX: 1898 läßt der Staat die Betriebspläne durch die kön. ung. Forstämter anfertigen (Vo. Z. 23374/1880 und 4190/1883). Die Überprüfung der Forstbetriebe findet mindestens in zehn-

1) Es gab 1910 im eigentlichen Ungarn 7402009 ha, in Kroatien-Slavonien 1504496 ha im ung. Reich zusammen 8906505 ha Forste = 27,41 Proz., in Kroatien-Slavonien allein 35,35 Proz., des kultivierten Bodens. Die Ausdehnung der ärarischen Forste betrug 1908, im eigentlichen Ungarn 1280856 ha im Werte von 148443576 Kronen, in Kroatien-Slavonien 356796 ha im Werte von 61443685 Kronen. Die Ausdehnung der unter staatlicher Verwaltung stehenden Forste und der zur Beforstung bestimmten unfruchtbaren Gebiete (G. A. XIX: 1898) betrug 1910 insgesamt 1886395 ha (verteilt auf 16395 Forstbesitze) mit einem jährlichen Verwaltungspauschale von 635931 Kronen. Außerdem verwaltet der Staat auf Grund G. A. XIX: 1890, die Wälder des bestandenen Naszóder Distriktes (44 Gemeinden, 153991 ha), mit einem jährlichen Aufwand von 170440 Kronen.

jährigen Zwischenräumen statt (Vo. Z. 9600/1890), die Beaufsichtung der Forste durch entsprechendes Aufsichts- und Hüterpersonal obliegt gegenwärtig größtenteils dem AM., weil die obenerwähnten juristischen Personen mit Inslebentreten des G. A. XIX: 1898 die Beaufsichtigung der Forste dem Staate überlassen mußten. Vom Betriebsplan darf nur mit Genehmigung des AM. abgewichen werden (z. B. behufs außerordentlicher Holznutzung infolge eines Elementarereignisses). Die Verwertung des Holzes darf seitens juristischer Personen nur im Wege öff. Offertverhandlung erfolgen.

Oberste Fachbehörde ist der AM., Forstbehörde erster Instanz in forstpolizeilicher Hinsicht der Verwaltungsausschuß eines jeden Munizipiums bezw. dessen Subkomitee für Forstangelegenheiten (Einzelheiten s. Vo. AGH. Z. 10092/1881). Das unmittelbare Überwachungsorgan bei Durchführung des Gesetzes ist der kön. Forstinspektor, der auch begutachtendes Fachorgan des Forstkomitees des Verwaltungsausschusses ist. Das Land ist in 20 Forstinspektorate eingeteilt. Der eigentliche Forstbetrieb obliegt den Forstbeamten verschiedenen Grades, die ihre Ausbildung an der kön. Forstakademie in Selmeczbánya (Schemnitz) erhalten[1]), ferner den Waldhütern (Forstwart), welche ebenfalls beeidete Angestellte und öff. Organe sind und erst nach Ablegung einer Fachprüfung verwendet werden dürfen (§§ 36—45 G. A. XXXI: 1879, Vo. AGH. Z. 25347/1880 und 53275/1886).

Einen großen Fortschritt im ung. Forstwesen bedeutet die Schaffung des G. A. XIX: 1898 über die staatliche Verwaltung der Gemeinde- und Urbarialforste sowie der Forste aller juristischen Personen, ferner über die Regelung der wirtschaftlichen Geschäftsordnung jener Forste und ausgerodeten Gebiete, welche im ungeteilten gemeinsamen Besitze der gewesenen Urbarialisten (d. h. die Nachkommen der früheren Hörigen) sind, die infolge der Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1848 und zufolge der Ablösung der Hörigkeitsverhältnisse durch den Staat in den gemeinsamen Besitz von Land und Wald gelangten. Letztere Forste sowie alle Gemeindeforste unter 5000 Joch müssen staatlicher Behandlung überlassen werden; die Besitzer der übrigen erwähnten Forste können dies ebenfalls tun oder aber den AM. ersuchen, ihnen die eigene Behandlung bei Verwendung von fachlich gebildeten Forstbeamten zu gestatten. Die Verwendung gemeinschaftlicher Forstbeamten seitens mehrerer Besitzer ist untersagt. Die staatliche Verwaltung berührt weder das Eigentumsrecht noch das Verfügungsrecht über die Nutzungen (Gemeinden, Kompossessorate, juristische Personen dürfen jedoch diese nur im öff. Offertwege veräußern, mit Genehmigung des AM.). Die staatliche Verwaltung erfolgt durch die kön. ung. staatlichen Forstämter (Zahl derselben 43) und durch denselben untergeordnete Bezirksverwalter. Die Spesen dieser Verwaltung werden seitens der Eigentümer durch Zahlung eines von fünf zu fünf Jahren vom AM. zu bestimmenden Jahrespauschales ersetzt. Die gewesenen Urbarialisten sind

1) Die diplomierten Forstbeamten haben auf Grund ihrer Befähigung allein schon Reichstags-, Munizipal- und Gemeindewahlrecht; ihre etwaige Steuerleistung wird ihnen doppelt angerechnet (§ 9 G. A. XXXIII: 1874; § 26 G. A. XXI: 1886; §§ 40. 58 G. A. XXII: 1886).

verpflichtet die Statuten ihres gemeinsamen Eigentumes in gemeinsamer Versammlung zu bestimmen, Vorsitzenden und geschäftsführenden Ausschuß zu wählen. Sie haben dann autonomes Bestimmungsrecht (als Kompossessorate, die aber nicht juristische Personen, sondern privatrechtl. Gesellschaften sind); die beschlossenen Veräußerungen des Holzes (abgesehen von dem Kleinverschleiße laut festgesetztem Preistarife) bedürfen im eigenen und im öff. Interesse der Genehmigung der Behörde (I. Verwaltungsausschuß, II. AM.; Einzelheiten s. Vo. AM. Z. 15217/1899). Die Verwaltung der Besitzer kann über die Veräußerung, Belastung und Aufteilung des Forstbesitzes rechtswirksam nicht beschließen (Ges. §§ 25, 30), hingegen aber über die Aufteilung des jährlichen Einkommens. Genügt dies nicht zur Deckung der Spesen, so können Umlagen ausgeworfen werden. Gegen die Beschlüsse der Versammlung findet Berufung an den Verwaltungsausschuß statt, gegen dessen sowie gegen einzelne Beschlüsse des AM. hinsichtlich der Verwendung des Erträgnisses und der Genehmigung der Statuten aber gibt es ein Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof (Ges. §§ 31, 46, 47, 51, 54).

§ 159. Landwirtschaftlicher Unterricht. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen wird von zahlreichen Schulen verschiedenen Grades in intensiver Weise gefördert. Zurzeit besitzt Ungarn folgende besondere landwirtschaftliche Lehranstalten (s. auch unter Forst-, Berg- und Weinbau): Die i. J. 1787 gegründete, gegenwärtig mit dem Charakter einer Hochschule bekleidete oben (S. 427) bereits erwähnte kön. ung. tierärztliche Hochschule, mit vierjährigem Lehrkurse. Ferner 5 kön. ung. landwirtschaftliche Akademien, eine landwirtschaftliche Lehranstalt für Frauen (in Kassa). Außerdem gibt es 19 Ackerbauschulen, eine staatlich subventionierte und sechs private Ackerbauschulen, drei kön. ung. Fachschulen für Milchwirtschaft, schließlich eine kön. ung. Fachschule für Geflügelwesen in Gödöllö (1898). In den Lehrerpräparandien wird ebenfalls landwirtschaftlicher Unterricht erteilt; für Erwachsene gibt es landwirtschaftliche Winterkurse im Anschluß an die Ackerbauschulen; ferner wirken landwirtschaftliche Wanderlehrer (4420 Vorträge i. J. 1910 mit 300450 Teilnehmern, ferner in Kroatien-Slavonien 64 mit 3630 Teilnehmern). Es werden noch abgehalten: Lehrkurse für landwirtschaftliche Hausindustrie und für Kurschmiede. Gartenbauschulen gibt es in Budapest (höherer und mittlerer Kurs), ferner in 6 anderen Gemeinden. In Kassa gibt es eine Fachschule für Wassermeister. In der Imkerei wird durch Wanderlehrer unterrichtet. Zu den dem AM. untergeordneten wissenschaftlichen landwirtschaftlichen Einrichtuugen gehören das kön. ung. landwirtschaftliche Museum; die kön. ung. entologische Station, das kön. ung. geologische Institut, das kön. ung. Institut für Meteorologie und Erdmagnetismus — sämtliche in Budapest. Eine bedeutende Anzahl privater Vereinigungen, die sich teils auf das ganze Land, teils auf größere oder kleinere Gebiete desselben erstrecken, fördern die Interessen der Landwirte und aller Zweige der Landwirtschaft. Es ist auch eine — nur zu billigende — Strömung vorhanden, welche, nach Muster der Handels- und Gewerkammern, die Errichtung von landwirtschaftlichen Kammern anstrebt.

Es gibt ferner eine kön. Akademie für Forstwesen und Bergbau in

Selmeczbánya (seit 1763), die dem FM. unterstellt sind, Bergbauschulen in Felsöbánya und Verespatak, schließlich Kohlenbergbauschulen in Pécs und Petrozény; Fachschulen zur Ausbildung von Forstwarten in Görgènyszentimre, Kiràlyhalom, Liptòujvár, Vadászerdö. Kön. Schulen für Weinbau gibt es in Bihardiószeg, Eger, Keckemét, Mènes, Nagyenyed, Pozsony, Tapolcza, Tarczal, ferner eine staatlich subventionierte Gemeindeweinbauschule in Pécs (Fünfkirchen); einen kön. ung. höheren Lehrkurs für Kellermeister in Budafok (Promontor) b. Budapest. Außerdem wird ständig eine große Anzahl von zeitweiligen Lehrkursen in verschiedenen Orten des Landes abgehalten.

Es gibt somit im eigentlichen Ungarn 59 landwirtschaftliche Schulen. An denselben wirken (1910) 371 Lehrkräfte; die Gesamtzahl der Schüler betrug (Lehrjahr 1909/10) 2129.

In Kroatien-Slavonien, welches auch hinsichtlich des landwirtschaftlichen Unterrichts autonom ist, gibt es ein kön. Landesinstitut für Land- und Forstwirtschaft in Körös (Kreuz, Ges. v. J. 1877 bezw. 1894), je eine kön. Landesackerbauschule ebendort und in Pozsega, ferner eine Weinbau- und Obstschule in Petrinja, einen Weinbaukurs in Božjakovina, einen Milchwirtschaftskurs ebenda, schließlich einen Lehrkurs für Kurschmiede in Zágráb (Agram). Zusammen (1910) 7 landwirtschaftliche Schulen, mit 36 Lehrkräften und 167 Schülern.

E. Gewerbe und Handel.

§ 160. Allgemeines. Gewerbe und Handel waren in Ungarn lange Zeit Stiefkinder der Gesetzgebung und auch der herrschenden Klasse, welche aus Gutsbesitzern bestand und auch die öffentlichen Ämter innehatte. „Nullis quaestuariis, aut vulgaribus artibus dediti, sola militia nobilitatem definierunt", sagt Werböczy in der dem König Wladislaus II. dedizierten Widmung seines Tripartitum Juris consuetudinarii inlcyti regni Hungariae (1514) und daher kam es, daß Gewerbe und Handel nur in den zumeist durch eingewanderte Deutsche gegründeten Städten eine Stätte fanden, mit einer Organisation nach deutschem Muster (Zünfte, Innungen), die im Laufe der Jahrhunderte naturgemäß ungarischen Charakter annahm (s. G. A. IV: 1563, II: 1578, IV: 1613, VIII und XCV: 1646 [Gewerbetreibende]; G. A. LIX: 1596, XXXII: 1596, V: 1687, XLIX und CXIX: 1715, LIII, CXVI, CXVII, CXIX: 1723, XXXI: 1765, LXVII: 1790 [Kaufleute] [1]). In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann die zielbewußte Bewegung zur Unterstützung des Gewerbes und des Handels. G. A. XXV: 1836 „über die privaten Unternehmungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und des Handels des Landes" und später G. A. XXX: 1848 „über die Agenden des verantwortlichen Ministeriums betreffend das Kommunikationswesen" gewährten bedeutende Begünstigungen allen diesbezüglichen Unternehmungen, insbesondere jenen, welche Wasser-

1) S. noch Ladislaus d. Heil. II 13. 15, Koloman I 13. 33, G. A. I, II, XI: 1405; IX: 1439; LXXXIV und LXXXVIII: 1492; XXXVII und XL: 1542; XXVIII: 1548; VII: 1599; I: 1635; VI: 1638; XXVI, XXVII: 1647; IV und XXVII: 1655; XCIX: 1715; XXIX: 1741.

straßen, Eisenbahnen und Brücken errichteten. G. A. XV: 1840 enthielt das erste ung. Wechselgesetz und das Verfahren in Wechselangelegenheiten (gegenwärtig ist das Wechselrecht im G. A. XXVII: 1876 geregelt), G. A. XVI: 1840 aber das erste ung. Gesetz über die Kaufleute; G. A. XVII: 1840 regelte die Rechtsverhältnisse der Fabriken; G. A. XVIII: 1840 die offenen Handelsgesellschaften und die Aktiengesellschaften; G. A. XIX: 1840 die Handelskorporationen und Makler; G. A. XX: 1840 das Frachtgeschäft; G. A. XXII: 1840 das Konkursverfahren. Alle diese Gesetze standen auf der Höhe der damaligen Gesetzgebung und waren von einem äußerst liberalen Geiste durchweht. Gegenwärtig ist an Stelle der angeführten Gesetze das dem Deutschen Handelsgesetzbuche nachgebildete Handelsgesetz vom Jahre 1875 (G. A. XXXVII) gültig, während das Gewerbegesetz im G. A. XVII: 1884 enthalten ist.

Doch erst die Neuregelung des staatsrechtlichen Verhältnisses mit Österreich und im Zusammenhang hiermit die Konsolidierung der wirtschaft-, lichen Verhältnisse brach auch in Ungarn jener gesunden Auffassung Bahn daß die bis dahin befolgte, einseitige agrarische Wirtschaftspolitik und die ausschließliche Förderung der Landwirtschaft zum wirtschaftlichen Ruine einerseits und zur Ausbeutung durch die österreichische Industrie andererseits führen muß. Seither ist Ungarn bestrebt, eine selbständige Industrie und selbständigen, auch ausfuhrfähigen, ungarischen Handel zu schaffen, und wenngleich das wirtschaftliche Verhältnis mit Österreich (s. oben S. 223) hierbei äußerst hinderlich und vieles noch unerreicht ist, was Ungarn sowohl als unabhängigem, selbständigem Staate rechtsgemäß, als auch als Gegenwert seiner materiellen Opfer auf diesem Gebiet zukommt, kann, mit Rücksicht auf die kaum vier Jahrzehnte dauernde Entwicklung auf diesem Gebiete, mit Genugtuung auf die kurze Vergangenheit zurückgeblickt und mit gegründeter Hoffnung in die Zukunft geschaut werden.

§ 161. Das Gewerberecht. Das Zunftwesen wurde schon durch die Vo. des ung. H. M. vom 9. Juli 1848 vielfach modernisiert, das während der absoluten österr. Herrschaft mit dem kais. Pat. vom 20. Dezember 1859 eingeführte und am 1. Mai 1860 eingeführte Gewerbegesetz beruhte aber schon auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, und denselben behielt auch das erste organische ung. Gewerbegesetz vom Jahre 1872 (G. A. VIII). Doch kaum ins Leben getreten, begann eine sich stets steigernde Agitation gegen die volle Gewerbefreiheit und das neue, gegenwärtig auf dem ganzen Gebiete des ung. Staaates gültige Gewerbegesetz (G. A. XVII: 1884) konnte wohl noch den Grundsatz der Gewerbefreiheit verkünden (jeder Volljährige — Mann oder Frau, In- oder Ausländer — erhält auf einfaches Ansuchen einen an seine Person gebundenen Gewerbeschein), doch ermächtigt es (§ 5) den Handelsminister, im Verordnungswege jene Gewerbe zu bestimmen, zu deren Betreibung eine Befähigung (Lehrzeugnis und mindestens noch zweijährige oder überhaupt dreijährige Arbeitszeit in entsprechender Werkstätte oder Fabrik, bzw. Absolvierung entsprechender Fachschule) ausgewiesen werden muß — und so kam es, daß die Ausübung der meisten Gewerbe gegenwärtig an diese Befähigung gebunden ist. Auch der Baumeister (worunter auch noch der Maurermeister, Zimmer-

mann und Steinmetz verstanden wird), muß seine Befähigung ausweisen (vgl. auch Vo. H. M. Z. 46188 vom Jahre 1884 über die Ausübung der Baugewerbe), und zwar entweder mit dem Architektendiplom des Polytechnikums in Budapest und zweijähriger Praxis oder aber mit dem Prüfungszeugnisse von Seite einer in Budapest wirkenden besonderen Kommission (in Budapest gibt es auch einen Lehrkurs für Baumeister), während in übrigen, an Befähigung gebundenen Zweigen die Absolvierung der Gewerbemittelschule und mindestens dreijährige Praxis oder die Prüfung vor obenerwähnter Kommission vonnöten ist. Solche Gewerbe, deren Ausübung die Nachbarn oder den Verkehr stören könnte, erfordern eine Konzession, welche durch die Gewerbebehörde nach Anhören der erwähnten Interessenten erteilt wird.

Die folgenden Gewerbezweige sind an eine Lizenz gebunden: Gasthöfe, Bier- und Kaffeehäuser und Schänken, Branntweinschänken (die Erteilung der Ausschanklizenz gehört nicht nur in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde, sondern auch in den der Finanzbehörde, s. oben S. 240); Trödlerei; Vermittlung von Beschäftigungen (auch Dienstboten); Kaminfegerei; die an eine regelmäßige Fahrzeit gebundene Personenbeförderung; das Gewerbe derjenigen, die an öffentlichen Orten für das Publikum Fuhrwerke zur Personenbeförderung bereithalten oder ihre Dienste anbieten (Dienstmänner); das Gewerbe des Baumeisters; die Erzeugung von giftigen Stoffen und Arzneimitteln sowie von Sprengstoffen und der Handel mit solchen (§ 10 Gewerbegesetz). Die Wirksamkeit der Lizenz erlischt innerhalb 1 Jahres, jene des Gewerbescheines innerhalb 2 Jahren, falls die Ausübung des Gewerbes während dieser Zeit nicht begonnen wurde (§ 49 ebenda).

Das Gewerbegesetz (§ 36) gestattet die Enteignung solcher Unternehmen, welche aus öffentlichen Rücksichten gemeingefährlich sind.

Gewerbe, die an keine Lizenz gebunden sind, dürfen auch außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes überall im ganzen Lande — durch Errichtung von Filialen —, frei ausgeübt werden (herumreisende Einkäufer bedürfen eines Gewerbescheines, Vo. H. M. vom 1. Juli 1866 Z. 26449) und dürfen alle Arbeiten, welche zur Erzeugung eines Gewerbeartikels nötig sind, bei dem betreffenden Gewerbetreibenden vereinigt sein. Jeder Gewerbetreibende darf ferner seine Waren im ganzen Lande unmittelbar oder durch seinen Vertreter, auch auf den Jahrmärkten und — mit Ausnahme von häuslichen Gewerbeartikeln, deren Verschleiß den lokalen Gewerbetreibenden vorbehalten ist — auf den Wochenmärkten[1]) verkaufen, ferner Arbeiten übernehmen und ausführen (§ 50 Gewerbegesetz, G. A. XVIII: 1887). Hingegen dürfen außerhalb der betreffenden Gemeinde wohnende heimische oder ausländische

1) Jahr- und Wochenmärkte können nur auf Grund von kgl. Privilegien (Werböczys Tripartitum II. Teil Tit. 9 § 1) oder einer Konzession des HM. abgehalten werden; eine Verschiebung oder Verlegung des dort festgesetzten Zeitpunktes ist ebenfalls nur seitens des HM. gestattet, und zwar nur aus ganz besonderen zwingenden Gründen. Die Gemeinden sind zur entsprechenden Kundmachung der Markttermine verpflichtet und sind dieselben für die Nichteinhaltung derselben auch zivilrechtlich verantwortlich (Vo. HM. vom 16. Juli 1892 Z, 45899; über die Taxen vgl. Vo. HM. Z. 34522/1901 und 66991/1899).

Gewerbetreibende, Kaufleute oder deren Bevollmächtigte, behufs Aufnahme von Bestellungen nur solche Gewerbetreibende oder Handelsleute besuchen, in deren Geschäftskreis der Verkauf der betreffenden Gewerbeartikel gehört, während Private nur auf deren direkte Aufforderung zu diesem Behufe besucht werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Erzeugnisse der Literatur und Kunst und gewisse, auf Gutachten der Handels- und Gewerbekammern seitens des H. M. gewährte Ausnahmen, die dem Reichstage mitzuteilen sind. Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 Kronen, im Wiederholungsfalle mit Entziehung des Rechtes der Aufnahme von Bestellungen bestraft; das betreffende Rechtsgeschäft selbst ist rechtlich unwirksam (G. A. XXV: 1900; Vo. H. M. vom 11. Mai 1901 Z. 27483; 11. Dezember 1901 Z. 68691; 29. Dezember 1902 Z. 83364).

Ausverkäufe und dergleichen sind nur mit Genehmigung und unter Überwachung der Gewerbehörde innerhalb einer Präklusivfrist von höchstens 3 Monaten (bei Todesfällen höchstens 1 Jahr) aus besonders rücksichtswerten Gründen gestattet. Die hierfür zu bezahlenden Taxen und 10 Proz. der Einnahmen werden zu gewerblichen Zwecken, in erster Reihe zu Zwecken des Gewerbeunterrichts verwendet (§§ 51, 52 Gewerbegesetz).

Wenn bei freier Ausschrotung des Fleisches eine Gemeinde mit Rindfleisch nur ungenügend versehen werden kann, ist die Gewerbebehörde zweiter Instanz auf Wunsch der Gemeinde berechtigt — bei Schonung erworbener Rechte —, die Ausübung des Fleischhauergewerbes an eine geschlossene Zahl zu binden, dasselbe besonders zu überwachen und den Preis des Rindfleisches von Zeit zu Zeit zu bestimmen (Berufung jedem Bürger gestattet). Aushang der Preistarife von Fleisch- und Brotwaren kann behördlich angeordnet werden. Bei anzumeldender Auflassung ihres Gewerbes sind Bäcker auf Wunsch der Behörde verpflichtet, ihr Gewerbe noch 4 Wochen, Fleischhauer und Rauchfangkehrer noch 3 Monate auszuüben (§§ 53—56 ebenda).

Gewerbetreibenden oder Kaufleuten ist es bei sonstiger Geldstrafe verboten, auf ihrer Firma oder ihren Drucksorten und Ankündigungen solche Zeichen, Daten- oder Bezeichnungen zu benutzen, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen (§ 58, 157 ebenda). Ein Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ist in Vorbereitung (vgl. Schlußprotokoll zum Handelsvertrage mit Österreich G. A. XII: 1908, Art. XVII).

Die Witwe des Gewerbetreibenden kann dessen Gewerbe selbst oder zugunsten ihrer minderjährigen Kinder fortsetzen, aber bei Gewerben, zu welchen Befähigung erforderlich, nur mit Hilfe eines befähigten Geschäftsführers (einen solchen darf auch der unbefähigte Gewerbetreibende beschäftigen, ebenso einen Mieter).

Die befähigten Gewerbetreibenden (Meister) sind überall zur Gründung einer Gewerbekorporation (ipartestület) und zum Beitritt zur selben verpflichtet, falls mindestens 100 Gewerbetreibende vorhanden sind und $^2/_3$ derselben die Konstituierung wünscht. Zweck derselben ist die Aufrechthaltung der Ordnung und Eintracht zwischen den Gewerbetreibenden, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen denselben und ihrem Hilfspersonal in erster Instanz

(im Falle von Arbeitseinstellungen wirkt eine besondere Einigungskommission welche aus Arbeitern und Arbeitgebern gebildet wird; § 163 Gewerbegesetz; es ist somit eine Art von Schiedsgericht), die Förderung des Lehrlingswesens (welches gesetzlich und im Verordnungswege äußerst eingehend geregelt ist) und Aufsicht über dasselbe, die Förderung aller gewerblichen Interessen, die Erteilung von Aufklärungen an die Behörden, die Gründung von Hilfskassen und Gewerbegenossenschaften. Mit Ausnahme von Budapest, wo jeder Gewerbezweig (oder zumindest die verwandten) eine besondere Gewerbekorporation bildet, vereinigen sich in der Provinz alle Gewerbetreibenden zu einer einzigen Körperschaft. Diese Korporationen (deren Gesamtzahl — mit insgesamt 376 798 Mitgliedern und einem Vermögen von rund 8 Mill. Kronen — 1910 zusammen 386 betrug, hiervon in Kroatien-Slavonien 11) werden durch einen durch die Gewerbebehörde erster Instanz bestimmten Kommissär überwacht, der an allen Sitzungen teilnimmt und der für Einhaltung der Normen im ganzen Gebaren der Korporation Sorge trägt. Als Gewerbebehörden wirken in der ersten Instanz in den Gemeinden der Stuhlrichter, bzw. in Städten mit geordneten Magistraten der Magistat, in Städten mit Munizipalrecht der Polizeihauptmann, in Budapest die Vorstehung des Bezirkes; in zweiter Instanz der Vizegespan, in Städten mit Munizipalrecht der Magistrat; in dritter Instanz der Handelsminister (G. A. XVII: 1884, § 166; G. A. XXVIII: 1893, § 40). Gewisse Agenden der ersten Instanz — welche in ihrer bezüglichen Wirksamkeit durch seitens der Gewerbetreibenden jährlich gewählte gewerbebehördliche Vertrauensmänner (§ 168 Gewerbegesetz) unterstützt wird — können den Gewerbekorporationen übertragen werden, die Ahndung der Übertretungen des Gewerbegesetzes aber nie. Als private Vereinigung von großer Bedeutung wirkt in Budapest seit 1841 der Landesindustrieverein.

§ 162. Gewerbegerichte. Besondere Gewerbegerichte, wie sie im Deutschen Reich, Österreich, Frankreich, Italien usw. bestehen, gibt es in Ungarn noch nicht (Errichtung geplant) und entscheiden hinsichtlich der Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitverhältnisse und auch aus dem Verhältnisse des Kaufmanns und der Handlungsgehilfen die bereits erwähnten Behörden bzw. Körperschaften. Die mit deren Entscheidung nicht zufriedene Partei kann sich innerhalb acht Tagen (bei Streitigkeiten betreffend die Pflicht zur Versicherung gegen Krankheit und Unfall binnen 15 Tagen) an das zuständige ord. Gericht wenden (nicht Berufung, sondern neue Klage).

§ 163. Fabriken. Das Gewerbegesetz enthält auch besondere Verfügungen hinsichtlich der Fabriken und deren Arbeiter (§§ 111—121), auf welche die allgemeinen Bestimmungen betreffend die gewerblichen Arbeiter Anwendung finden, nämlich: Lehrlinge müssen das 12. Lebensjahr überschritten haben, aber während der Lehrzeit, die 3—4 Jahre dauert, die Lehrlingsschule besuchen (die Verantwortung hierfür trifft, bei entsprechender Geldstrafe, den Arbeitgeber); bis zu ihrem 14. Lebensjahre darf ihre tägliche Arbeitszeit höchstens 10, später höchstens 12 Stunden betragen, in welche sowohl die Schulzeit als auch zwei Stunden Pause eingerechnet werden; zu Nachtarbeiten dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht verwendet werden

(§§ 59—87 Gewerbegesetz; Vo. H. M. Z. 42995/1898; 60028/1898; die die Lehrlinge betreffenden Bestimmungen gelten auch für die Handlungs-Lehrlinge.) Bezüglich der Gehilfen (auch Handlungsgehilfen, HGB. § 55) ist gegenseitige Vertragsfreiheit die allgemeine Regel. Bei sonstigem Schadenersatz darf nur ein solcher Gehilfe aufgenommen werden, der die Beendigung seines bisherigen Dienstverhältnisses durch Kündigung nachweist. Gesetzliche Kündigungsfrist: 15 Tage, bei Handlungsgehilfen 6 Wochen, in wichtigerem Wirkungskreise (Buchhalter, Kassierer, Reisende usw.) 3 Monate.

Die Gehilfen müssen mit Arbeitsbüchern versehen sein, welche auch die Zeugnisse enthalten; ausgenommen hiervon sind die Handlungsgehilfen und diejenigen gewerblichen Gehilfen, die höheren Wirkungskreis haben. Solche, die das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben, die Beendigung ihrer Lehrzeit oder den Umstand nicht nachweisen, daß sie als Arbeiter in eine Fabrik aufgenommen wurden, erhalten kein Arbeitsbuch. Dasselbe wird durch die Gewerbebehörde erster Instanz ausgestellt, welche alle auf ihrem Gebiete wirkenden gewerblichen Arbeiter in Evidenz hält (§§ 88—110 Gewerbegesetz; Vo. H. M. Z. 48655/1881, 7715/1886, 7847/1886). Außer diesen Bestimmungen gelten für die Fabrikarbeiter noch folgende Verfügungen: Die Arbeitsordnung (Arbeitszeit, Abrechnung, Aufsicht, Kündigungsfrist, Krankheitsfälle, Unfälle usw.) muß in allen Werkstätten ausgehängt sein; dieselbe darf mit dem Gesetze nicht in Widerspruch sein und muß durch die Gewerbebehörde vidimiert sein. Die Löhne müssen im Bureau gezahlt werden; Waren und Spirituosen dürfen nicht kreditiert werden (der trotzdem gewährte Kredit kann gerichtlich nicht geltend gemacht werden). Die Tagesarbeit darf vor 5 Uhr morgens nicht beginnen und nicht nach 9 Uhr abends aufhören; eine zweistündige Pause wird in dieselbe eingerechnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen überhaupt nicht, die unter 12 Jahren nur mit besonderer Erlaubnis der Gewerbebehörde verwendet werden, aber nur so, daß deren Schulzeit nicht gestört wird; Kinder zwischen 12—14 Jahren dürfen höchstens 8, die zwischen 14—16 Jahren höchstens 10 Stunden beschäftigt werden, letztere höchstens die Hälfte dieser Zeit bei Nacht. Bei gewissen, die Gesundheit gefährdenden Arbeiten dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Weibliche Arbeiter haben nach ihrer Niederkunft 4 Wochen hindurch gesetzlichen Urlaub (§ 116). Hinsichtlich der Nachtarbeiten der weiblichen Arbeiter sind für Ungarn die diesbezüglichen Bestimmungen des in Bern am 26. September 1906 abgeschlossenen internationalen Übereinkommens maßgebend (G. A. LIII: 1908), welches die Nachtarbeit der Frauen (mit einer obligatorischen Pause von mindestens 11 Stunden) im allgemeinen verbietet. Das seit 1. Januar 1912 wirksame bezügliche ungarische Gesetz (G. A. XIX: 1911) gestattet gewisse Ausnahmen zugunsten der Nachtarbeit. Übertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis 600 Kronen geahndet (s. Durchführungsvo. HM. v. 19. Dezember 1911 Z. 7143, hinsichtlich der Berg- und Hüttenarbeit Vo. FM. v. 5. Januar 1912 Z. 141418/1911). In Vorbereitung sind Gesetzentwürfe über die Kinderarbeit, über die Verhinderung der gewerblichen Toxinationen, über das Rechtsverhältnis aller gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge.

In Budapest, Pozsony (Preßburg) und Temesvàr gibt es öffentliche — staatliche — Arbeitvermittlungsämter. Das Budapester Amt vermittelte im Jahre 1910 durchschnittlich täglich 153 Arbeiter.

Die Interessen der Arbeiterhygiene und der Wohlfahrtseinrichtungen für gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter werden durch das in Budapest durch die HM. und AM. geschaffene und aufrechterhaltene Soziale Museum (Társadalmi Muzeum) hervorragend gefördert. Dasselbe sorgt im Wege von Sammlungen, Editionen, Vorträgen, durch Errichtung von Arbeitergärten, Rekonvaleszentenheime usw. für die Verbreitung und Verwirklichung der bezüglichen Ideen.

§ 164. Schutz gegen Unfälle. Gewerbeinspektoren. Über den Schutz der in gewerblichen und Fabrikbetrieben Beschäftigten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspektoren verfügt G. A. XXVIII: 1893, gemäß dessen der Arbeitgeber (Eigentümer oder Pächter der Betriebsanlage, bzw. dessen Stellvertreter) mit straf- und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit, ferner bei sonstiger Geldstrafe verpflichtet ist, in seiner Betriebsanlage alle Vorkehrungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Art der Anlage des Betriebes und gemäß den Erfordernissen derselben im Interesse der möglichsten Sicherung des Lebens, der körperlichen Integrität und Gesundheit der Angestellten notwendig ist. Die ständige Überwachung hierüber (jede Fabrik muß jährlich mindestens einmal untersucht werden), ferner über den Vollzug der auf die Gewerbeangelegenheiten bezüglichen Gesetze und Verordnungen, sowie über die mit der Förderung des Gewerbes zusammenhängenden Agenden steht den Gewerbeinspektoren zu, welche dem Handelsminister untergeordnet sind [1]). Die Unfälle in den Betriebsanlagen sind innerhalb 48 Stunden dem Gewerbeinspektor anzumelden (s. Vo. H. M. vom 28. März 1901 Z. 17002, Instruktion für den Dienst des Gewerbeinspektors; Vo. H. M. vom 30. März 1901 Z. 17001, betreffend die Gewerbeinspektion und die Überprüfung der Kessel; betreffend die Dampfkessel und deren Bediener, Maschinisten, Heizer usw. Verhütung von Unfällen verfügen Vo. H. M. vom 12. November 1886 Z. 22790; 15. August 1898 Z. 41635; 31. Oktober 1891 Z. 69883; 3. April 1900 Z. 23666; 25. September 1894 Z. 59024; 29. Januar 1888 Z. 1180; 27. November 1884 Z. 36260; 16. Juli 1885 Z. 22250; 30. März 1901 Z. 19871; 5. Oktober 1892 Z. 63178; 23. Mai 1895 Z. 24288; [über die Prüfungen] 30. März 1901 Z. 17003). Hinsichtlich der Versicherung der gewerblichen und kaufmännischen Angestellten gegen Krankheit und Unfall verfügt der oben (S. 355) behandelte G. A. XIX: 1907, und sei im Anschlusse hierzu noch bemerkt, daß, insoweit die gewerblichen Unfälle noch Gegenstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, die Judikatur hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Arbeitgeber eine äußerst strenge ist und das Interesse des Arbeiters nnd dessen Familie nach jeder Richtung weitestgehend wahrt. Gemäß den Beschlüssen der in Bern i. J.

1) Das Land ist in 17 Gewerbeinspektionsdistrikte geteilt, deren Sitz mit denen der Handels- und Gewerbekammern zusammenfällt. Ebenso gibt es 17 Prüfungskommissionen ebendort für die Befähigung zu Maschinisten und Heizern an Dampfmaschinen. Im Jahre 1910 wurden 10300 Gewerbeanlagen untersucht, ferner 33708 Dampfkessel (ohne Hinzurechnung der Kessel der Eisenbahnlokomotiven und Schiffe).

1905 abgehaltenen internationalen Konferenz wurde mittels G. A. V: 1912 die Benutzung von weißem oder gelbem Phosphor bei Anfertigung von Zündhölzchen vom 1. Januar 1913 ab verboten, und haben die Gewerbeinspektoren die Einhaltung dieses Verbotes zu überwachen. Die wissentliche Handlung gegen das Gesetz wird als Vergehen mit 2—4000 Kronen Geldstrafe, bei Rückfall mit Gefängnis bis zu Jahren und Einstellung des Betriebes auf ein Jahr bestraft. Anderweitige Übertretungen werden mit Geldstrafe bis 600 Kronen, im Wiederholungsfalle bis 1200 Kronen und 15 Tage Haft geahndet.

§ 165. Handels- und Gewerbekammern. Als besondere Organe zur Förderung von Gewerbe und Handel dienen die dem Handelsminister unterstellten Handels- und Gewerbekammern, welche durch G. A. VI: 1868 gegründet wurden. Dieselben sind berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, in allen einschlägigen Fragen, auch über Usancen Gutachten und Bescheinigungen zu erteilen, die Schutzmarken und Gebrauchsmuster zu registrieren, über ihre Erfahrungen auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes alljährlich oder auch besonders Berichte und Vorschläge zu erstatten. Die Kammern verkehren mit Behörden und Privaten unmittelbar, portofrei und sind zur Führung des Staatswappens berechtigt (Vo. H. M. vom 3. Oktober 1884 Z. 42738). Die Zahl der Kammern wird durch den Handelsminister bestimmt; gegenwärtig beträgt dieselbe (samt Kroatien-Slavonien mit 3 Kammern) 20 (Vo. Z. 19223/1868). Jede Kammer hat je eine Abteilung für Handel und Gewerbe. Ihre Mitglieder sind (zu gleichen Hälften in beiden Abteilungen): die am Sitze der Kammer wohnenden inneren Mitglieder (32, in Budapest 48) und die außerhalb des Kammersitzes wohnenden äußeren Mitglieder (in gleicher Zahl wie die inneren Mitglieder), die aus den Reihen der seit mindestens drei Jahren selbständigen und unbescholtenen Kaufleute und Gewerbetreibenden seitens der übrigen selbständigen und unbescholtenen Handels- und Gewerbetreibenden des betreffenden Kammerbezirkes auf die Dauer von fünf Jahren frei gewählt werden (Wiederwahl gestattet); ferner korrespondierende Mitglieder in verhältnismäßiger Anzahl, aus den Reihen der um Handel und Gewerbe verdienten Personen ohne Stimmrecht. Die Kammern haben einen Vorsitzenden, die Abteilungen für Handel und Gewerbe je einen besonderen Vizepräsidenten, die alle durch die Mitglieder auf 5 Jahre gewählt werden und durch den Handelsminister bestätigt werden. Jede Kammer besitzt ein Bureau, an dessen Spitze der Sekretär steht. Das Bureaupersonal wird besoldet, die Mitgliedschaft der Kammer ist Ehrenamt. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. An denselben kann der Vertreter des Handelsministers stets teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht. Bei Verletzung der Normen kann der Handelsminister die Kammer auflösen, hat aber innerhalb 3 Monaten Neuwahlen auszuschreiben. Zur Deckung ihrer Kosten kann die Kammer im Verhältnisse der Steuerleistung der betreffenden Handels- und Gewerbetreibenden (2—5—9%) eine Umlage bestimmen, die mit den Staatssteuern eingehoben und der Kammer überantwortet wird (Vo. H. M. 25. Juni 1868 Z. 8021; Vo. F. M. 16. Dezember 1877 Z. 62616). Das Vermögen aller Kammern betrug 1910: 5,25 Millionen Kronen, ihr Ausgabenetat: 1,47 Millionen Kronen (hiervon

64,1 Proz. Verwaltungsspesen, der Rest: Gewerbeunterricht, Stipendien, Prämien usw.).

§ 166. Industrieräte. Außer den bereits erwähnten Behörden und Organen wirken zur Förderung des Gewerbewesens auf dem Gebiete eines jeden Munizipiums besondere Industrieräte (§ 175 Gew. Ges.; Vo. H. M. vom 17. Juni 1884 Z. 25419), deren Mitglieder zur Hälfte durch den Verwaltungsausschuß, zur Hälfte durch die zuständige Gewerbe- und Handelskammer gewählt werden. Durch G. A. XLIV: 1907 wurde der seit 1889 bestandene Landes-Industrierat (in Budapest) neuorganisiert, mit der Aufgabe, dem H. M. in gewerblichen, kaufmännischen und Arbeiterfragen als begutachtendes Organ zu dienen. Vorsitzender des Rates ist der jeweilige H. M., als dessen Stellvertreter wirkt der jeweilige Staatssekretär des H. M. Die Mitglieder desselben werden auf 5 Jahre teilweise gewählt (und zwar seitens des Abgeordnetenhauses 12, des Magnatenhauses 6, seitens jeder Handels- und Gewerbekammer, der Budapester Universität und technischen Hochschule, ferner seitens der Budapester Börse je 1 Mitglied, seitens der durch den H. M. bestimmten gewerblichen, landwirtschaftlichen, forstlichen, kaufmännischen und Arbeitervereinigungen zusammen 30 Mitglieder), teilweise durch H. M. ernannt (30 Mitglieder). Die betreffenden Fachreferenten des H. M., ferner die Leiter des kgl. zentralstatistischen Bureaus (Budapest), des technologischen, des Handels- und des sozialen Museums, des statistischen Bureaus in Zágráb und die Gewerbeoberinpektoren sind von Amts wegen Mitglieder des Rates. Dem Rate — dessen Mitgliedschaft ein Ehrenamt ist — sind alle Gesetzentwürfe vorzulegen, die der H. M. in gewerblichen, kaufmännischen und Arbeitsfragen ausarbeiten läßt, ferner die Entwürfe der grundsätzlichen Verordnungen und Entscheidungen des H. M. betreffs jener Fragen, sowie die Pläne bezüglich der Errichtung von Institutionen, die sich auf jenes Gebiet beziehen, schließlich (§ 9 G. A. III: 1907) diejenigen Subventionierungen von gewerblichen Unternehmungen, deren Höhe 50000 Kronen übersteigt oder in einer Beteiligung des Staates bestehen.

§ 167. Ausnahmen vom Gewerbegesetz. Den Bestimmungen des Gewerbegesetzes sind nicht unterworfen: die land- und fortswirtschaftlichen Betriebe, Viehzucht, Fischerei, Garten- und Weinbau, Seiden- und Bienenzucht und die mit denselben zusammenhängenden Nebengewerbe, soweit es sich um die Aufarbeitung eigener Rohprodukte handelt; die Hausindustrie, der Berg- und Hüttenbau, die staatlichen Monopole und Unternehmen (auch militärische Institute), die Mühlen (über die Dampfmühlen verfügt als besonderes Gesetz G. A. XXXVI: 1880), Eisenbahn- und Schiffahrtswesen, Seeschiffahrt und Seefischerei, Fähren, Gewerbewesen der Strafanstalten, Hausierer, Taglöhner. Besondere Gesetze bestehen hinsichtlich des Pfandleihgeschäftes (G. A. XIV: 1881), des Omnibusverkehrs in Budapest (G. A. XIX: 1883) und des Ratengeschäftes mit Losen und Wertpapieren (G. A. XXXI: 1883). Diese drei letzterwähnten Gewerbe stehen unter besonderer behördlicher Überwachung. Weitere Einzelheiten betreffend das Gewerbewesen enthält insbesondere die Ausführungs-Vo. zum Gewerbegesetz, Vo. H. M. vom 26. August 1884 Z. 49921;

vom 27. September 1885 Z. 59809; vom 23. März 1886 Z. 4904. Hinsichtlich des aus den Geldstrafen auf gewerblichen Übertretungen gebildeten Landesfonds für Lehrlingsschulen vgl. Vo. H. M. vom 15. Januar 1897 Z. 24676 und Z. 82487 vom Jahre 1903.

§ 168. Hausierhandel. Der Hausierhandel ist in der Hauptsache noch immer durch das während des Absolutismus erflossene kais. österr. Patent vom 4. September 1852 geregelt und steht eine selbständige ung. Rechtsquelle gegenwärtig in Vorbereitung. (Bis Ende 1907 hätte diese Frage nur im Einvernehmen mit Österreich gelöst werden können; erst G. A. XII: 1908 Art. XV gab diesbezüglich beiden Staaten freie Hand.) Die Ausübung des Hausierhandels ist an ung. Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, 30. Lebensjahr, Mangel an körperlichen Gebrechen und an die Erlaubnis seitens der politischen Behörde gebunden, welche in Form eines Hausierscheines stets nur auf die Dauer eines Jahres erteilt wird, aber von Jahr zu Jahr verlängert werden kann. Die Städte und Gemeinden haben das Recht, mit Genehmigung der Regierung auf ihrem Gebiete den Hausierhandel zu verbieten. Gewisse Artikel (darunter Spezereiwaren, Getränke, Gifte, Sprengstoffe, Gegenstände des staatlichen Monopols, Edelsteine) sind vom Hausierhandel ausgenommen. Für gewisse Gegenden wird das Hausieren mit sonst verbotenen Artikeln auch an Personen unter 30, aber über 24 Jahren erteilt (z. B. Rastelbinder oder Leinenhändler in den Komitaten Oberungarns). Übertretungen werden mit Geldstrafen und Verlust der Erlaubnis bestraft. Schließlich sei bemerkt, daß, während die Angehörigen aller Staaten, mit welchen Ungarn im Vertragsverhältnisse stehen, bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öff. Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sind: diese Bestimmungen auf den Gewerbebetrieb mit Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels keine Anwendung finden (auch gegenüber Österreich nicht), womit ein wirksamerer Schutz der Interessen des heimischen seßhaften Gewerbes bezweckt wird (vgl. Vo. H. M. vom 31. Dezember 1907 Z. 109482).

§ 169. Sonntagsruhe. Über die Sonntagsruhe in der gewerblichen Arbeit verfügt G. A. XIII: 1891 (dessen Wirksamkeit sich auch auf den St. Stefanstag — 20. August — als nationalen Feiertag erstreckt) in der Weise, daß die gewerbliche Arbeit spätestens Sonntag früh 6 Uhr aufhören und 24 Stunden hindurch (mindestens bis Montag früh 6 Uhr) ruhen muß. Der H. M. ist jedoch ermächtigt, im Wege der Vo. jene Gewerbearten zu bestimmen, bei welchen eine Sonntagsruhe ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, und zwar entweder infolge der Natur des Betriebes oder der Interessen des Publikums oder des öff. Verkehrs oder aber infolge anderer öff. Interessen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind gegenwärtig in den Vo. H. M. vom 13. Juni 1903 Z. 28559, vom 23. Juli 1903 Z. 45023, Z. 1733/1902, Z. 6721/1906, Z. 67456 1906 und zahlreicher einzelner Vo., sowie (hinsichtlich der staatlichen Betriebe und Monopole) in den Vo. F. M. vom 1. Juli 1891 Z. 1740, 22. September 1902 Z. 42732, Juli 1907 Z. 64726/1906, 28. Januar 1904 Z. 8250 enthalten. Ferner ist der H. M. ermächtigt, im Wege der Vo. jene Modalitäten zu bestimmen,

unter welchen jene Klein-Gewerbetreibenden, welche ohne Gehilfen und Lehrlinge zu Hause arbeiten, von der Sonntagsruhe befreit werden können. Alle diese Verordnungen müssen nachträglich dem Reichstage vorgelegt werden. Bei jenen Gewerbearten, die keine Sonntagsruhe gestatten, ist der Arbeitgeber gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter monatlich zumindest eine vollständige oder zweiwöchentlich eine halbe Sonntagsruhe genießen. Übertretungen werden durch die Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis 600 Kronen geahndet. Das Gesetz, dessen Revision bevorsteht, ist — sowie alle Gesetze betreffend Handel und Gewerbe — auf dem Gebiete aller Länder der ung. Krone wirksam.

§ 170. Begünstigungen behufs Förderung der heimischen Industrie. Das Bestreben, neben der möglichsten Förderung der landwirtschaftlichen Interessen Ungarns dort auch eine heimische Industrie zu gründen und solcherart die möglichste gewerbliche und kaufmännische Unabhängigkeit Ungarns vom Auslande, insbesondere von Österreich zu erlangen (welch letzterer Staat infolge der Gemeinsamkeit des Zollgebietes allen anderen ausländischen Industriestaaten gegenüber durch entsprechend hohe Schutzzölle enormen Vorteil genießt), veranlaßte Ungarn zur Schaffung von Gesetzen und anderen Verfügungen, welche der heimischen Industrie, eigentlich aber allen in Ungarn (auch durch Ausländer) betriebenen Gewerbeunternehmungen, bedeutende Begünstigungen gewähren. Das erste diesbezügliche Gesetz war G. A. XLIV: 1881, an Stelle desselben traten G. A. XIII: 1890 und G. A. XIV: 1890, welch letzteres Gesetz solchen Geldinstituten, welche mit einem Aktienkapital von mindestens 10 Mill. Kronen die Industrie fördern, besondere Begünstigungen zusichert (Befreiung von Gebühren, auch von denjenigen auf den Aktien, 15jährige Steuerfreiheit). G. A. XLIX: 1899 setzte G. A. XIII: 1890 außer Kraft und gegenwärtig handelt G. A. III: 1907 von der Förderung der heimischen Industrie (das Gesetz bleibt in seinen diesbezüglichen Bestimmungen bis Ende 1915 in Kraft, die gewährten Begünstigungen aber auch über die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes hinaus). Die jetzt gültigen bezüglichen gesetzlichen Vertügungen sind die folgenden, wobei bemerkt wird, daß weitere Einzelheiten in der Vo. H. M. vom 6. Juli 1907 Z. 55800 enthalten sind:

Die in den Ländern der ung. Krone neu entstehenden, dem Niveau der Technik entsprechend eingerichteten Fabrikunternehmungen, welche Artikel herstellen, die in Ungarn fabriksmäßig bisher überhaupt nicht oder nicht in dem Maße erzeugt werden, daß sie einen beträchtlicheren Teil des Verbrauches decken würden, oder aber überhaupt solche Gewerbeartikel herstellen, bezüglich welcher die Steigerung der Fabrikation im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse erwünscht ist, können außer der Haussteuerfreiheit der folgenden staatlichen Begünstigungen teilhaftig werden: a) Sie können befreit werden von den auf den Fabriksbetrieb entfallenden direkten Staatssteuern, wie auch von den nach diesen Steuern zu entrichtenden Munizipal- und Gemeindesteuerzuschlägen, endlich von den Handels- und Gewerbekammergebühren und Wegesteuern (§ 159 G. A. I: 1890); b) sie können befreit werden von den auf die Erwerbung, Pachtung und Umschreibung der Fabriksliegenschaften und Gebäude, von den auf die, das Zubehör derselben bildenden Maschinen ent-

fallenden staatlichen und kommunalen Gebühren und Taxen, wie auch vom Gebührenäquivalent; c) falls aber solche Unternehmungen in der Form der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft ins Leben gerufen werden, bzw. falls sie während der Geltungsdauer der Begünstigungen sich zu Aktiengesellschaften oder Genossenschaften umgestalten, als solche sich neu konstituieren oder mit anderen Gesellschaften vereinigen, so können sie überdies befreit werden von allen Stempeln und Gebühren, Kommunalgebühren und Taxen, die bei der Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu entrichten wären; ferner kann Befreiung stattfinden von jenen Gebühren, welche auf die mit der Gründung oder mit der, während des Bestandes auf Kapitalserhöhung abzielenden Ausgabe von Aktien oder Prioritätsobligationen verbundenen Verträge und auf die im Zusammenhange mit diesen Verträgen ausgestellten anderweitigen Urkunden, ferner auf die auf Einzahlung der Aktien und Prioritätsobligationen, wie auch der genossenschaftlichen Geschäftsanteile bezüglichen Rechtsgeschäfte und auf die darauf bezüglichen Urkunden, ebenso auf die zu diesem Behufe erfolgenden Vermögensübertragungen entfallen; d) sie können für die Dauer der ihnen bewilligten Begünstigungen in die Reihe jener Unternehmungen aufgenommen werden, die von den Brücken- und Mautgebühren in den Gemeinden befreit sind (§§ 89, 99 G. A. I: 1890; in Budapest ist dies nicht möglich); e) kann der Finanzminister das von den erwähnten Unternehmungen zu gewerblichen Zwecken benötigte ungereinigte Salz auch unter dem im § 13 des G. A. L: 1875 bestimmten Preise überlassen und bei Ausfolgung dieses Salzes die durch die betreffende Unternehmung zu hinterlegenden Sicherstellungen auch unter der im erwähnten Paragraphen bestimmten Höhe feststellen.

Der oberwähnten Begünstigungen können teilhaftig werden: a) die bereits bestehenden und sonst entsprechenden Fabriken nach Durchführung der gemäß der Entwicklung der Technik vorgenommenen wesentlichen Betriebsvergrößerungen; b) die bei dem Inslebentreten des Gesetzes bestehenden, aber nach dem Inkrafttreten des G. A. XLIX: 1899 entstandenen oder erst in Zukunft ins Leben zu rufenden Kraftwerke, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken Strom (Kraft) liefern, wenn sie sich hinsichtlich der Lokalmiete und der Preise der Stromlieferung den durch den Handelsminister festgestellten Bedingungen unterwerfen. Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht der zu Beleuchtungszwecken gelieferte Strom, welcher keiner Begünstigung teilhaftig werden kann[1]); c) die zur systematischen Beschäftigung einer größeren Anzahl von Hausindustriellen geschaffenen Unternehmungen; d) kleingewerbliche und landwirtschaftliche Genossenschaften, wenn sie solche Artikel erzeugen, welche unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gereiht

1) Der erzeugte elektrische Strom und jede andere für technische Zwecke verwertbare Kraft (Energie) untersteht demselben Strafrechtsschutz, der in Hinsicht auf Mobilien besteht. Dementsprechend wird — gemäß § 2 G. A. III: 1907 — jede wie immer geartete rechtswidrige Entwendung, wie auch die absichtliche und unrechtmäßige Beschädigung oder Vernichtung der genannten Kräfte in Ungarn nach den in G. A. V: 1878 enthaltenen, auf Beschädigung des beweglichen Vermögens und auf Diebstahl bezüglichen Bestimmungen (§§ 333—343, 418), in Kroatien-Slavonien nach den Bestimmungen der dortigen Strafgesetze bestraft.

werden können; e) Schiffbauanlagen, Schiffwerften und Gleitbahnen wie auch die den technischen Anforderungen entsprechend eingerichteten Schiffsreparaturwerkstätten, Schwimm- und Trockendocks.

Die Verfügung des § 2 des G. A. LI: 1870, wonach die den landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern ohne Zahlung von Mietzins überlassenen Arbeiterwohnungen ständig steuerfrei sind, wurde dahin ergänzt, daß die Regierung auch jene von der Unternehmung erbauten, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Arbeiterwohnungen ständiger Steuerfreiheit teilhaftig werden lassen kann, die den Arbeitern unter der Bedingung vermietet werden, daß sie dafür einen geringeren Arbeitslohn erhalten, oder daß ein gewisser Betrag vom Arbeitslohne auf die Wohnungsmiete oder auf die Erwerbung des Eigentums des Gebäudes verwendet wird. Diejenigen Arbeiterwohnungen, welche für die Arbeiter behufs Benützung gegen Zahlung von Mietzins oder zu dem Zwecke gebaut werden, daß die Arbeiter sie gegen ratenweise Tilgung des Kaufschillings als Eigentum erwerben, kann die Regierung, insofern sie als Neubauten betrachtet werden können, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sie in Gebrauch genommen werden, einer zwanzigjährigen Steuerfreiheit teilhaftig werden lassen, in welchem Falle sie für die Dauer dieser Frist auch von dem staatlichen, munizipalen und kommunalen Steuerzuschlag, wie auch von dem allgemeinen Einkommensteuerzuschlag befreit sind. Die Bedingungen, unter welchen diese Begünstigungen zu erteilen sind, bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister. Die Begünstigungen sind zu entziehen falls die betreffenden Arbeiterhäuser oder Wohnungen zu anderen Zwecken benützt werden, bzw. falls ihre oben umschriebene Eigenschaft erlischt.

Über die Bewilligung der Begünstigungen, über den Tag ihres Inkrafttretens und die Dauer ihrer Geltung entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister, in allen jenen Fällen aber, in welchen die Land- und Forstwirtschaft berührt wird, auch mit dem Ackerbauminister; hinsichtlich der landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien aber der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Finanzminister. Die Begünstigungen können höchstens auf 15 Jahre, vom Tage ihres Inkrafttretens gerechnet, bewilligt werden. Die Bewilligung der Begünstigung kann regelmäßig binnen eines Jahres, vom Tage der Inbetriebsetzung der zu begünstigenden gewerblichen Unternehmung gerechnet, angesucht werden. Die Begünstigungen können auch vor Gründung der Gewerbeunternehmung zugesichert werden. Die derart zugesicherten Begünstigungen verlieren ihre Geltung, wenn die begünstigte Unternehmung ihren Betrieb innerhalb zwei Jahren von dem in der Bewilligung bestimmten Tage gerechnet, nicht beginnt.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausnahmsweise in solchen Fällen, wo dies wichtige volkswirtschaftliche Interessen erfordern, bereits bestehenden gewerblichen Anlagen die oben erwähnten Begünstigungen ebenfalls zeitweilig teilweise oder ganz zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob diese vorher schon solcher Begünstigungen teilhaftig gewesen waren. Diese Begünstigung kann übrigens nur ganz neuen Ge-

werbezweigen gegeben werden. Doch können in diesem Falle weder Steuern noch Zuschläge der Munizipien und Gemeinden Gegenstand der Nachlässe sein.

Der Handelsminister ist ermächtigt: a) die zum Bau oder zur Vergrößerung der erwähnten Fabriken und gewerblichen Anlagen notwendigen Baumaterialien, ferner die zu deren Einrichtung notwendigen Maschinen, Maschinenbestandteile und Einrichtungsgegenstände überhaupt auf den königlich ungarischen Staatsbahnen und auf den, eine staatliche Garantie genießenden Eisenbahnen gegen Ersatz der Regiespesen zu befördern, beziehungsweise befördern zu lassen; b) die für gewerbliche, landwirtschaftliche, fortswirtschaftliche und Bergwerksunternehmungen notwendigen Industriegeleise durch die sub a) erwähnten Eisenbahnen gegen Ersatz der Regiespesen bauen zu lassen; c) hinsichtlich der Verschiebungsspesen der sub a) erwähnten Eisenbahnen für die Gewerbeunternehmungen die Regiegebühren zu bewilligen eventuell diese Unternehmungen von den Verschiebungsspesen für eine gewisse Zeit zu befreien. Der Handelsminister ist ferner ermächtigt, die Gewährung der möglichen Begünstigungen, im Einvernehmen mit dem Finanzminister an Bedingungen zu knüpfen, die sich auf die Dauer der Begünstigungen, auf den Ort, die Größe die Übertragungsmöglichkeit, die Produktionsmenge der Unternehmungen, auf die Zahl und Qualität der Angestellten beziehen oder im Interesse der Förderung der heimischen Industrie sonst notwendig erscheinen, mit besonderer Berücksichtigung der Verwendung heimischer Arbeiter und Angestellter, in bezug auf welche bestimmt wird, daß mindestens 75 Proz. Einheimische zu beschäftigen sind. Der Handelsminister ist ermächtigt, in begründeten Fällen diese Bedingung abzuändern. Die begünstigten Fabriken, beziehungsweise Gewerbeanlagen haben ihre gesamten Bau- und Einrichtungsgegenstände, wie auch die zu ihrem Betriebe notwendigen Stoffe und Halbfabrikate, insofern sie in den Ländern der ungarischen Krone entsprechend hergestellt, beziehungsweise erzeugt werden, im Wege der heimischen Industrie, beziehungsweise Produktion zu beschaffen. Der Handelsminister kann in begründeten Fällen von dieser Verpflichtung befreien.

Zugunsten von Fabriks- und Gewerbeunternehmungen wird das Enteignungsrecht auf Liegenschaften, welche das Eigentum des Staates, der Munizipien, der Gemeinden und Städte bilden, eingeräumt; die Enteignung ist ferner zulässig zum Zwecke der Errichtung von Industriegeleisen, Drahtbahnen, Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen sowie Rohrleitungen, welche Fabriks-, landwirtschaftlichen und Forstbetrieben dienen; zulässig ist die Enteignung endlich auch für die für den Betrieb unentbehrlichen, im Sinne des G. A. XXIII: 1885 behördlich bewilligten Wasserwerke, Pump- und Hebeanlagen für den Fall, als diese Liegenschaften ausschließlich unter land- oder forstwirtschaftlicher Kultur stehen oder brach liegen. Nicht zulässig ist die Enteignung von Liegenschaften, welche kirchlichen, religiösen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Pietätszwecken dienen oder zu solchen bestimmt sind.

Der Handelsminister ist ermächtigt, in solchen Fällen, in denen allgemeine volkswirtschaftliche Interessen die Gründung, Erweiterung oder Erhaltung einer Gewerbeunternehmung wünschenswert machen, behufs Steigerung der

heimischen gewerblichen Produktion oder behufs deren Sicherung, einzelnen Unternehmungen zu Lasten der zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung gestellten Mittel entweder ein für allemal oder auf mehrere Jahre lautend eine staatliche Unterstützung zu bewilligen oder deren Errichtung durch staatliche Beteiligung zu fördern. Aus den zum Zwecke der Gewerbeförderung verfügbaren Mitteln ist auch die Hausindustrie und das Kleingewerbe entsprechend zu unterstützen. In Fällen, in welchen der volle Betrag der zu gewährenden Unterstützung 50000 Kronen übersteigt, oder der Staat sich an der Unternehmung beteiligt, ist der ständige Ausschuß des Industrierates anzuhören; in Fällen, wo ein solcher Betrag bewilligt oder gebunden werden soll, welcher den für das betreffende Jahr gewährten Kredit übersteigt, ist an den Reichstag Bericht zu erstatten und wird die Bewilligung der Unterstützung erst dann rechtskräftig, wenn der bezügliche Bericht von der Gesetzgebung genehmigt wurde. Staatssubventionen können bloß angewiesen werden, wenn der genehmigte Staatsvoranschlag resp. das Indemnitätsgesetz in Kraft ist.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister die bewilligten Begünstigungen im Ganzen oder zum Teil entziehen, wenn die der Begünstigung teilhaftig gewordene Fabrik oder Gewerbeanlage einer im Gesetze festgestellten Bedingungen nicht entspricht oder ihre Pflicht hinsichtlich der Benutzung heimischer Einrichtungsgegenstände und Stoffe verletzt, oder falls der Besitzer der Unternehmung wegen eines aus Gewinnsucht verübten Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Die bewilligten Begünstigungen sind auch zu entziehen, falls der Eigentümer der Unternehmung eine staatsfeindliche Haltung bekundet, gegen das Staatswesen oder die Verfassung aufreizt und wegen dieser Delikte vom Strafgericht oder von der Disziplinarbehörde rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Gewährung der Begünstigungen ist im Amtsblatte kundzumachen. Über die Bewilligung der Begünstigungen, ferner über die auf mehrere Jahre gebundenen Unterstützungen, endlich über die abgelaufenen Unterstützungen hat der Handelsminister dem Reichstage alljährlich im Anschluß an das Budget einen Bericht vorzulegen.

Auch die Munzipien und Gemeinden können die Schaffung oder Erweiterung der oben umschriebenen Fabriken und Gewerbeanlagen, wie auch von Arbeiterhäusern durch Gewährung von Geld- und anderen Unterstützungen fördern und dieselben auch von den lokalen Steuern, ferner von der Beitragsleistung zum Straßenbau und den Mautgebühren befreien. Gegen die, die Steuerfreiheit abschlägig bescheidenden Beschlüsse der Munizipien, Städte und Gemeinden ist keine Berufung zulässig [1]).

1) Im Jahre 1910 wurden die erwähnten Begünstigungen 50 Gewerbeunternehmen gewährt, welche ein Kapital von mindestens 31 Mill. Kronen zu investieren und mindestens 5860 Arbeiter zu beschäftigen haben; 22 Unternehmen wurden die Begünstigungen zugesichert (12 Mill. Kronen Investitionskapital, 1570 Arbeiter als Mindestmaß); 13 Unternehmen wurden die bereits gewährten Begünstigungen verlängert. Außerdem wurden beiläufig 7 Mill. Kronen als Unterstützung (für Errichtung oder Erweiterung von Fabriken), für Ankauf von Maschinen, für Lehrlingswesen, zur Unterstützung des Klein- und Hausgewerbes, für Stipendien, gewerbliche Versuchsstationen, Ausstellungen usw. verwendet.

§ 171. Öffentliche Lieferungen (§§ 13—15 G. A. III: 1907). Die gewerblichen Bedürfnisse und Arbeiten des Staates, der Munizipien, der Gemeinden, der durch diese erhaltenen oder unterstützten Anstalten und Institutionen, wie auch der für den öffentlichen Verkehr eingerichteten heimischen Verkehrsunternehmungen (jährlich beiläufig 200 Millionen Kronen) sind in der Regel im Wege der Industrie der Länder der ungarischen Krone zu decken. Die aus staatlichen oder behördlichen Lieferungen erwachsenden Fakturaforderungen sind nach tatsächlich erfolgter Übernahme bei 100000 Kronen nicht übersteigenden Beträgen binnen 30 Tagen, bei Beträgen über 100000 Kronen binnen 60 Tagen nach vollführter Leistung auszuzahlen. In einzelnen begründeten Fällen kann der Handelsminister die unterstehenden Behörden, Ämter, Anstalten, Institutionen und Unternehmungen, die anderen Minister aber, beziehungsweise in Kroatien-Slavonien der Banus für Kroatien-Slavonien-Dalmatien können im Einvernehmen mit dem Handelsminister die unter ihrer Oberaufsicht stehenden Behörden, Ämter, Anstalten und Institutionen von dieser Verpflichtung befreien. Die Gewerbeanlagen und Unternehmungen, welche öffentliche Lieferungen und öffentliche Arbeiten leisten, werden von dem Gesichtspunkte, ob die zu liefernden Gegenstände aus heimischen Materialien in heimischen Gewerbebetrieben hergestellt werden, beziehungsweise ob die Arbeiten mit heimischen Gewerbetreibenden ausgeführt werden, durch den Handelsminister (in Kroatien-Slavonien durch den Banus) überwacht. Im Falle eines bei Lieferungen oder bei Arbeiten wahrgenommenen und nachgewiesenen Mißbrauches kann der Lieferant oder Unternehmer durch den betreffenden Minister, im Einverständnis mit dem Handelsminister endgültig oder für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden; im Wiederholungsfalle hat der entgültige Ausschluß zu erfolgen. Weitere Einzelheiten über öffentliche Lieferungen sind in der angeführten Vo. H. M. vom 6. Juli 1907 Z. 55800, §§ 21—31 enthalten, ferner in dem auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 3. Juli 1907 geschaffenen Statut über öffentliche Lieferungen (Vo. H. M. Z. 55800/1907).

§ 172. Markenschutz. Der Markenschutz (einheitliche ung. Gesetzgebung auch für Kroatien-Slavonien) ist durch G. A. II: 1890 und XLI: 1895, ferner im Verhältnisse zu Österreich durch Art. XVII des im G. A. XII: 1908 inartikulierten Handelsvertrages mit Österreich geregelt. (Eine Neuregelung ist in Vorbereitung.) Von der Registrierung als ausschliehließliche Schutzmarke sind ausgeschlossen: die Photographie des Königs oder eines Mitgliedes des Herrscherhauses[1]); das staatliche oder ein munizipales Wappen[1]) oder Marken, welche bloß aus Ziffern oder Buchstaben oder solchen Worten bestehen, welche sich auf Beschaffenheit, Menge, Preis, Gewicht usw. der Ware beziehen; gewisse

1) Wohl aber mit besonderer Erlaubnis von zuständiger Seite. Zur Führung des ung. Staatswappens in den Firmen oder in der Benennung von Gesellschaften, Vereinen usw. aller Art erteilt der Ministerpräsident die Erlaubnis (G. A. XVIII: 1883; Taxe: 100 Kronen). Finanzinstituten kann diese Erlaubnis nur im Wege eines Gesetzes erteilt werden. (Unberechtigte Benutzung wird als Übertretung bestraft.) Hoflieferanten dürfen auf Grund der Erteilung dieses Titels das Wappen führen (Einzelheiten in der Vo. H. M. vom 18. Januar 1908 Z. 8071/1907). Über die Benutzung des Wappens eines öff. Amtes als Marke s. Vo. Min. vom 14. Februar 1902 Z. 15885.

im Verkehr gewohnte Bezeichnungen; unsittliche, gegen die öffentliche Ordnung verstoßende oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und das konsumierende Publikum irreführende Aufschriften. Die Registrierung der Marke erfolgt — mit der Bezeichnung des Tages und der Stunde — bei jener Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk sich das betreffende Unternehmen befindet. Die Taxe beträgt für jede Schutzmarke 10 Kronen. Jede Registrierung muß vor Ablauf von 10 Jahren, gegen neuerliche Bezahlung obiger Taxe, erneuert werden. Die Registrierungen der Kammern werden in einem Zentralregister vereinigt, welches im kgl. ung. Handelsministerium geführt wird. (Im Jahre 1910 wurden 8739 neue Marken eingetragen, hievon 1037 ungarische.) Die Marke ist Zubehör des Unternehmens, hört mit demselben auf und übergeht auf den neuen Besitzer im Wege der Umschreibung. Die Löschung, welche ebenfalls registriert wird, erfolgt auf Wunsch des Eigentümers; falls keine Erneuerung oder Umschreibung erfolgt, auf Anordnung der Berufungsbehörde (Handelsminister). Unbefugter Gebrauch wird auf Antrag des Beschädigten als Übertretung bestraft (4—600 Kronen, bei Rückfall Haft bis zu 2 Monaten und 600 Kronen); das Strafverfahren I. Inst. gehört in den Wirkungskreis der kgl. Bezirksgerichte. Schadenersatzklagen wegen unbefugten Gebrauchs gehören in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte (§ 2 G. A. XVIII: 1893). Ausländer, deren Firma im Lande nicht protokolliert ist, müssen (mit Ausnahme Österreichs, sowie Bosniens und der Herzegowina) behufs Geltendmachung ihrer Rechte im Sinne der bestehenden Normen, einen besonderen Bevollmächtigten im Lande betrauen, dessen Name der Registrierbehörde anzumelden ist. Der Handelsminister ist berechtigt, die Kosten der juristischen Vertretung in strittigen Markenangelegenheiten zu Lasten des verlierenden Teiles zu bestimmen; seine diesbezügliche Entscheidung ist vollstreckbar; die Zwangsvollstreckung wird durch das zuständige Gericht angeordnet. Als Begutachtungsbehörde wirkt im Schoße des Handelsministeriums ein Senat für Markenschutz, bestehend aus fünf Mitgliedern, welche der H. M. ernennt. Vorsitzender ist ein Ministerialrat des Handelsministeriums (Vo. H. M. vom 21. Februar 1896 Z. 1196. Einzelheiten in folg. Vo. H. M. 30. April 1890 Z. 25552, über den Vollzug G. A. II: 1890; 15. Februar 1891, Z. 7023, an die Handels- und Gewerbekammern, 27. September 1892 und 1. Januar 1898 Z. 75972/1897 über die Registrierung ausländischer Marken bei der Budapester bzw. für Österreich bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer; 18. Juli 1903 Z. 250, Instruktion für die Registerbehörden; 30. Dezember 1905 Z. 88302, über die Vereinfachung bei der Anmeldung der Marken, gemäß der Beschlüsse der internationalen Konferenz in Bern; 21. Dezember 1906 Z. 93824, über die Formalitäten der Anmeldung). G. A. XI: 1911 gewährt den Marken des auf öff. Ausstellungen im In- oder Auslande zur Ansicht ausgestellten Artikel einen zeitweiligen Schutz in der Form, daß trotz der erfolgten Ausstellung innerhalb 6 Monaten, von derselben gerechnet, um eine Registrierung angesucht werden kann. (Ebenso bei Mustern, Modellen, Patenten.)

Besondere Markenschutzverträge mit ausländischen Staaten sind in folg. G. A. inartikuliert: Vereinigte Staaten von Nordamerika: G. A. XIV: 1872;

Brasilien: G. A. XXXIX: 1887; Belgien: G. A. XXII: 1880 und Art. XIV des im G. A. XXII: 1908 inartikulierten Handelsvertrages; Bulgarien: G. A. XIX: 1897 (Handelsvertrag, Art. III); Dänemark: XVI: 1888; Deutsches Reich: G. A. V: 1892; Frankreich: G. A. VI: 1884; Großbritannien: G. A. XLIX: 1876 und XXVIII: 1877; Italien: G. A. VI: 1892 (Art. XVI) und G. A. XXIII: 1908 (Handelsvertrag, Art. 17); Niederlande: G. A. XII: 1887; Portugal: Art. V G. A. XXX: 1872; Rußland: G. A. XI: 1875; Rumänien: G. A. XXIV: 1893; Serbien: G. A. II: 1911 (Handelsvertrag, Art. XVI); Spanien: XXI: 1900; Schweden-Norwegen: G. A. XVI: 1890; Schweiz: IX: 1886 u. VII: 1906. Auf Grund der im G. A. LII: 1908 enthaltenen Ermächtigung verfügte die ung. Regierung den Beitritt Ungarns zur internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentumes, welche am 20. März 1883 in Paris gegründet wurde. (Der Beitritt erstreckt sich auch auf die beiden Madrider Übereinkommen vom Jahre 1891.) Infolgedessen erfuhr auch der obenerwähnte Vertrag mit dem Deutschen Reich (G. A. IV: 1892) eine entsprechende Abänderung (Übereinkommen vom 15. November 1908, G. A. LIV: 1908).

Hinsichtlich Osterreichs verfügt Art. XVII des G. A. XII: 1908 (Handelsvertrag) und der entsprechende Teil des Schlußprotokolls zu dem Vertrage wesentlich folgendes: Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen mit den Inländern; für einheimische Marken wird mit der bei der zuständigen Registrierungsbehörde eines der beiden Staaten bewirkten Registrierung der gesetzliche Schutz auch für das Gebiet des anderen Staates erworben, ohne daß es hierfür der Bestellung eines Vertreters im Gebiete des letzteren bedarf. (Ebenso bei Hinterlegung eines Musters oder Modelles.) Für Verfügungen und Entscheidungen, welche eine solche Marke (Muster, Modell) betreffen, sind die Behörden jenes Staates zuständig, im welchem die Hinterlegung erfolgt ist. Die folgenden Klagen können jedoch auch bei der zuständigen Behörde des anderen Staates, aber nur mit Rechtswirkung des Erkenntnisses für dessen Gebiet angebracht werden: Löschungsklagen wegen Ähnlichkeit mit einer älteren Marke oder wegen Freizeicheneigenschaft; Klagen wegen Vorgebrauchs; Feststellungsklagen auf Grund eines Rechtes an einem Namen, Wappen, einer Firma oder einer Etablissementsbezeichnung; Klagen auf Feststellung des ausschließlichen Gebrauchsrechtes. Der Schutz kann in jedem der beiden Staaten einer solchen Marke gegenüber aus solchen Gründen verweigert werden, die auch gegenüber einer einheimischen Marke nach dem Gesetze geltend gemacht werden können. Jedoch können Warenbezeichnungen, welche hinsichtlich der Ware irreführen können, von der Registrierung ausgeschlossen werden. Ausländischen Unternehmen und Personen genügt es, ihre Marken bloß in Wien oder Budapest bei der zuständigen Registrierungsbehörde zu hinterlegen, falls dieselben den Markenschutz nur für einen der beiden Staaten beanspruchen. Infolge des bereits erwähnten Eintritts Ungarns und auch Österreichs in die internationale Union für gewerbliches Eigentum wurden die obigen Bestimmungen in einem Zusatzvertrag (G. A. LV: 1908) mit den internationalen Bestimmungen in Einklang gebracht. (S. noch Vo. H. M. Z. 108 152 vom Jahre 1907 und vom 24. Januar 1908 Z. 6483.)

§ 173. Schutz der Geschmacksmuster und der Modelle. Der Schutz der Geschmacksmuster und der Modelle beruht noch immer nicht auf einer ung. Rechtsquelle, sondern zeitweilig auf dem rezipierten österr. Patent vom 7. Dezember 1858, welches durch die Handels- und Zollverträge mit Österreich seit 1867 auch in Ungarn als in Kraft stehend betrachtet wurde, ohne jedoch eine gemeinsame Angelegenheit zu bilden. G. A. XIII: 1908 wies den Handelsminister — bis zur besonderen gesetzlichen Verfügung — zur zeitweiligen Regelung dieser Materie im Verordnungswege an, doch ist diese bisher (Mai 1912) nicht erfolgt. Den registrierten Mustern wird dreijähriger Schutz gewährt; eine Verlängerung ist ausgeschlossen (Gesetz vom 23. Mai 1865). Die Registrierung (auch verschlossene Muster) erfolgt ebenfalls bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, gegen Erlag einer Gebühr von je 1 Krone. Das Muster ist, bei sonstigem Verluste des Schutzrechtes, innerhalb eines Jahres in Verkehr zu bringen. Unbefugter Gebrauch wird mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Kronen, im Wiederholungsfalle mit deren doppeltem Betrage (im Nichteintreibungsfalle mit entsprechender Haft) geahndet. Im übrigen gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im Falle der Verletzung der Markenschutzrechte.

§ 174. Patentrecht. Das Patentrecht wurde in Ungarn zum ersten Mal durch G. A. XXXVII; 1895 geregelt, dessen Geltungsbereich sich auch auf Kroatien-Slavonien erstreckt. (Gültig seit 1. März 1896.) Vor Inslebentreten dieses Gesetzes waren die österr. Normen, namentlich das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 rezipiert, noch früher galten die Bestimmungen der kgl. ung. Statthaltereivo. vom 12. März 1822 Z 6137. Das gültige ung. Patentgesetz ist zum großen Teil dem österr. Gesetz vom 12. Januar 1896 ähnlich, es weicht aber von demselben, ebenso wie von dem deutschen Patentrechte in einer grundlegenden Frage ab, nämlich hinsichtlich der Vorprüfung, welche das ung. Gesetz nicht kennt; dasselbe beruht auf dem Einspruchssystem. Patente werden nicht erteilt: 1. Für Erfindungen, deren Gebrauch gegen bestehende Normen verstößt oder unsittlich ist; 2. für Erfindungen, welche sich auf Kriegszwecke beziehen, falls der H. M. gegen die Erteilung des Patentes innerhalb der gesetzlichen Frist von 2, bzw. nach 6 Monaten (§ 34) Einspruch erhebt; 3. für wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze als solche; 4. für Erfindungen, welche Nahrungsmittel für Menschen und Tiere, Heilmittel und Stoffe betreffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden; das Herstellungsverfahren selbst kann aber patentiert werden. Daß die Erfindung neu sei, ist natürliches Erfordernis (§§ 1, 3). Das Patent gewährt dem Eigentümer ausschließliche Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung des Gegenstandes der Erfindung, denselben in Verkehr zu bringen, feilzubieten oder zu gebrauchen. Der H. M. kann Erfindungen für militärische Zwecke oder für Zwecke der staatlichen Monopole ganz oder teilweise für den Staat beanspruchen. Der Betrag der Entschädigung wird eventuell gerichtlich bestimmt, doch hemmt das Verfahren das Recht des Staates nicht. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren hergestellten Produkte. Das Recht aus der Anmeldung

eines Patentes und das Patentrecht gehen auf die Erben über; beide Rechte können ganz oder teilweise unter Lebenden übertragen werden. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, der bereits zur Zeit der Anmeldung die Erfindung im Inlande in Benutzung genommen oder die zu solcher Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte (Vorbenutzung). Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf Erteilung eines Patentes und die Rechte aus demselben nur geltend machen, falls er einem im Inlande wohnhaften Vertreter hat, der dem Patentamte behufs Registrierung anzumelden ist. Der Patentschutz beträgt 15 Jahre. Ein Patent kann ganz oder teilweise, aber nur im Klagewege zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger es unterläßt, das Patent im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben oder ausüben zu lassen oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern. Die Rücknahme kann in diesem Falle nicht früher als nach Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Kundmachung des Patentes im Amtsblatt des Patentamtes erfolgen. Das Patent wird (ganz oder teilweise) im Klagewege nichtig erklärt, falls sich ergibt, 1. daß der Gegenstand nicht patentfähig war; 2. daß die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist; 3. daß die Beschreibung eine solche ist, daß aus derselben das Wesen des Patentes nicht solcherart zu entnehmen ist, daß jeder Sachverständige auf Grund derselben den Gegenstand anfertigen könne.

Patentbehörden sind das Patentamt und der als Berufungsbehörde dienende Patentsenat, beide in Budapest. Das Patentamt, welches der Aufsicht des H. M. unterordnet ist, besteht aus der Abteilung für Anmeldungen und der richterlichen Abteilung. In der ersten wird der Erkenntnissenat aus 2 technischen Mitgliedern und je 2 Richtern gebildet. Das Verfahren ist jenes der Zivilprozeßordnung. Den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die ständigen Mitglieder ernennt der König. Der Vorsitzende des Patentsenates wird durch den König ernannt; derselbe muß richterliche Befähigung besitzen; er hat den Rang und die Befugnisse eines Senatspräsidenten am obersten Gerichtshofe. Die Mitglieder des Senates werden zum Teil aus Richtern der obersten Gerichtshöfe für die Dauer ihres richterlichen Amtes, zum Teil auf die Dauer von je 5 Jahren aus der Reihe der Professoren der kgl. ung. technischen Hochschule ernannt. Der Senat erkennt in Siebenersenaten. Vor dem Patentamte können die Parteien persönlich, durch Rechtsanwälte oder durch den H. M. nach vorheriger Prüfung ernannte, beeidete, technische Vorbildung besitzende Patentanwälte vorgehen; in Nichtigkeits- und Rücknahmeprozessen dürfen nur Rechtsanwälte die Parteien vertreten. Das Verfahren beruht auf der Vorprüfung mit Aufgebot, doch wird die Neuheitsfrage nur auf Einspruch geprüft. Die erteilten Patente und deren Beschreibungen, die Titel der auf Einspruch abgewiesenen Erfindungen, die erloschenen, nichtig erklärten, zurückgenommenen Patente werden im Amtsblatte des Patentamtes verlautbart. Für jede Anmeldung sind zu bezahlen 20 Kronen, für die Abänderung der Beschreibung 10 Kronen, ferner folgende Taxen: für das 1. Jahr 40 Kronen,

für das 2. Jahr 50 Kronen, und so bis zum 15. Jahr jährlich 60, 70, 80, 100, 120, 140, 160, 200, 250, 300, 350, 400, 500 Kronen, ferner gewisse Gerichtsgebühren. Eingriffe in die Rechte des Patentinhabers werden als Übertretung mit 600 Kronen, im Wiederholungsfalle auch noch mit zweimonatlicher Haft bestraft, wobei außer Beschlagnahme und Vernichtung der betreffenden Gegenstände usw. naturgemäß noch besondere Schadenersatzklage statthaben kann. Der Strafrichter kann jedoch gleichzeitig bis 20000 Kronen Schadenersatz zusprechen. Das Gesetz kennt auch die Feststellungsklage dahingehend, daß Erzeugnisse, welche der Klageführer herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder ein Verfahren, welches er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz noch teilweise unter ein von ihm bestimmt bezeichnetes Patent fallen. Für Schadenersatz-, Eigentums- und überhaupt alle Klagen aus Streitfällen, welche nicht ausdrücklich dem Wirkungskreis der Patentbehörden überwiesen sind, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. (S. noch folg. Vo. H. M.: 28. Januar 1896 Z. 573, über den Vollzug des Patentgesetzes; 30 Dezember 1905 Z. 88301, über die internationalen Vereinbarungen hinsichtlich der Vereinfachung der Formalitäten der Patentanmeldungen; 3. Februar 1896 Z. 704, Geschäftsordnung des Patentsenates; 12. April 1806 Z. 1652, über das Amtsblatt des kgl. ung. Patentamtes; 3. Februar 1896 Z. 733, Organisationsstatut und Geschäftsordnung des Patentamtes; 4. November 1895 Z. 4791 Präs., betreffend die Patentanwälte; 10. Mai 1889 Z 1089/1898, Disziplinarverfahren gegen die Manipulationsbeamten und Diener des Patentamtes.)

Hinsichtlich der des Patentschutzes der öffentlich ausgestellten Gegenstände, ferner der Verträge mit dem Auslande s. oben das bei dem Markenschutz Gesagte. Nur bezüglich Österreichs bestehen besondere Verfügungen, welche im Art. XVI des Handelsvertrages (G. A. XII: 1908) enthalten sind und auf dem Grundsatz der formellen Gegenseitigkeit beruhen. Es wird insbesondere die innerhalb der Prioritätsfrist bewirkte Anmeldung ähnlich dem Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche und Art. 4 der internationalen Union geregelt, wobei bestimmt wird, daß die Prioritätsrechte bei sonstigem Verluste bei der Anmeldung der Erfindung ausdrücklich in Anspruch genommen werden müssen. (S. auch Art. I des Zusatzvertrages mit Österreich, G. A. LV: 1908) [1].

§ 175. Budapester Waren- und Effektenbörse. Von den den Handel hervorragend fördernden Einrichtungen sei hier auch der Budapester Waren- und Effektenbörse Erwähnung getan (gegründet 1865), der einzigen Börse Ungarns (i. J. 1910 Zahl der ordentlichen Mitglieder: 1620, jene der Börseagenten 216). Im Rahmen derselben wirkt ein Schiedsgericht (G. A. II: 1870), dessen gegenwärtiger Wirkungskreis (1910: 4022 Klagen) in der Novelle zur

1) Es wurden erteilt im Jahre 1910 insgesamt 3350 Patente (Durchschnittszahl 1906—1910: 3306), wovon 33,5 Proz. auf heimische, 9,2 auf österr. und 56,8 auf andere ausländische Staatsbürger entfallen. Die Einnahme aus Patentgebühren betrug 1910: 1136942 Kronen. Die Zahl der im Jahre 1910 registrierten Schutzmarken betrug 9872, hiervon 19,5 Proz. ung., 81,3 Proz. österr. und 8,2 Proz. aus dem übrigen Ausland. Musterschutz wurde 1910 durch 250 Firmen (hiervon 138 ung.) auf 1329 Muster (hiervon 989 ung.) in Anspruch genommen.

Zivilprozeßordnung umschrieben ist (§§ 94—99 G. A. LIX: 1881; die durch die Generalversammlung der Börse festgestellte Geschäftsordn. dd. 27. März 1897). Die Aufsicht der Börse obliegt dem H. M., jene des Schiedsgerichts dem J. M., bzw. dem Präsidenten der Budapester kön. Tafel. Die als Schiedsrichter wirkenden Börsenräte sind in dieser Eigenschaft der Disziplinargerichtsbarkeit der kön. Tafel unterworfen. Im Handelsvertrage mit Österreich (Art. XXI) verpflichtete sich die ung. Regierung einen Gesetzentwurf betreffend die Reform des Geschäftsverkehrs an der Budapester Börse, der ung. Gesetzgebung ehestens vorzulegen, dessen Inhalt (im Schlußprotokoll zu Art. XXI) dahin bestimmt ist, daß das Betreiben von Börsengeschäften ohne Einführung des als wertlos anzusehenden Registrierungszwanges auf den Kreis der hierzu Berufenen zu beschränken wäre und daß Börsengeschäfte, welche einen unreellen Charakter, insbesondere einen solchen von Spielgeschäften (börsenmäßiger Terminhandel, der in Österreich verboten ist), an sich tragen, hintanzuhalten sind. Ein solcher Gesetzentwurf wurde jedoch bisher (Mai 1912) nicht unterbreitet.

§ 176. Auswanderungswesen. Das vom wirtschaftlichen Standpunkte so überaus wichtige Auswanderungswesen wurde durch G. A. II: 1909 neuerlich geregelt (früher G. A. XXX: 1881 über Auswanderungsagenturen, später G. A. IV: 1903 über die Auswanderung). Hierzu gab insbesonders der Umstand Anlaß, daß die Auswanderung — hauptsächlich nach Nordamerika — seit 1900 in höchst besorgniserregender Weise zunahm (in runden Ziffern 1900: 59000, 1901: 74000, 1902: 92000, 1903: 120000, 1904: 97000, 1905: 170000, 1906: 185000, 1907: 203000), während die Rückwanderung äußerst gering ist und nur ausnahmsweise (1908, 1909) erheblicher war [1]). Die Regierung sah sich deshalb sowohl aus volkswirtschaftlichen Rücksichten, wie auch aus Rücksicht auf die Interessen der Volksvermehrung zu strengen Maßnahmen veranlaßt, umsomehr, als eine große Zahl von Auswanderern ein Opfer der betörenden Versprechungen von Agenten ausländischer Schiffsunternehmen ist — trotzdem in den Jahren 1906 und 1907 nicht weniger als 640 solche Agenten bestraft und 13000 unbefugte Auswanderer aufgehalten wurden. Es wurde ferner auf Grund der gewonnenen Erfahrungen festgestellt, daß die durch G. A. IV: 1903 geplante Konzentrierung des ung. Auswanderungswesens in Fiume unausführbar ist [2]). Die wichtigsten Verfügungen des gegenwärtig (auch für Kroatien-Slavonien) gültigen G. A. II: 1909 sind die folgenden:

Als Auswanderer ist derjenige zu betrachten, der sich behufs dauernden Erwerbes in das Ausland begibt. Die Geltung des Gesetzes erstreckt sich in der Regel auf diejenigen nicht, die sich behufs Verrichtung einer auf weniger als ein Jahr berechneten Arbeit in einen europäischen Staat begeben. Der M. I. kann indessen je nach Bedarf die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes

1) Im Jahre 1909 betrug die Zahl der Auswanderer 113315, im Jahre 1910: 96324.

2) Die Bevölkerung des ganzen ungarischen Reiches betrug Ende 1910: 20886487 Einwohner, Zunahme seit 1900: 8,5 Proz., Zunahme 1890—1900: 10,3 Proz., welcher Unterschied eben der großen Auswanderung zugeschrieben werden muß, welche auch die Zahl der Eheschließungen (1910: 179537), sowie jene der Geburten (1910: 742899) herabminderte, während die Zahl der Sterbefälle erfreulicherweise sank (1910: 490689; Proportionalziffer 23,5).

im Verordnungswege auch auf diese Personen erstrecken. Die Vorschriften für die Arbeitsvermittlung nach dem Ausland und für das Anwerben der Arbeiter nach auswärtigen Staaten kann der M. I. im Einvernehmen mit den interessierten Ministern ebenfalls im Verordnungswege feststellen. Über beide Verordnungen ist dem Reichstag Bericht zu erstatten.

Hinsichtlich der Auswanderung sind die folgenden Einschränkungen festgestellt: a) Unter väterlicher Gewalt stehende Minderjährige können ohne ihren Vater nur mit einer von demselben schriftlich erteilten und behördlich beglaubigten, unter Vormundschaft stehende Mündel aber mit einer vom Vormund unter vormundschaftsbehördlicher Genehmigung erteilten Einwilligung und außerdem in beiden Fällen nur dann auswandern, wenn erwiesen ist, daß deren Unterbringung an ihrem Bestimmungsort sichergestellt ist. Minderjährige weibliche Personen und männliche Personen unter 16 Jahren können ohne eines ihrer Elternteile nur dann auswandern, wenn außer oben aufgezählten Bedingungen noch erwiesen ist, daß sie bis an ihren Bestimmungsort in Begleitung vollkommen vertrauenswürdiger erwachsener Personen reisen. b) Männliche Personen können vom 1. Januar jenes Jahres an, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden, solange sie der auf dem Wehrgesetz beruhenden Stellungs- oder Dienstpflicht unterstehen, nur auf Grund einer vom M. I. im Einvernehmen mit dem Landesverteidungsminister schriftlich erteilten Einwilligung auswandern. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn der Bittsteller eine vom M. I. festgestellte Sicherstellung von 100 bis 1000 Kronen erlegt. Die Sicherstellung wird eingezogen, wenn der Betreffende aus eigenem Verschulden bis zum Ablauf der Giltigkeit seines Reisepasses nicht zurückkehrt. Das Ministerium kann, falls die Auswanderung von Wehrpflichtigen größere Dimensionen annimmt, die Auswanderung der minderjährigen männlichen Personen für je ein Jahr überhaupt oder bezüglich einzelner Munizipien verbieten. Dieses Verbot ist dem Reichstag anzumelden.

Nicht auswandern dürfen ferner diejenigen: c) Gegen die wegen einer mit Freiheitsverlust zu bestrafenden Handlung ein Strafverfahren im Zuge ist, ferner die zu einer Freiheits- oder zu einer Geldstrafe Verurteilten, solange die Strafe vollstreckbar ist; d) die Eltern, welche Kinder unter 16 Jahren zuhause zurückzulassen beabsichtigen, ohne deren ständige Pflege gehörig sichergestellt zu haben; e) die für den gehörigen Unterhalt ihrer zuhause bleibenden erwerbsunfähigen und somit auf ihre Hilfe angewiesenen Angehörigen nicht gesorgt haben; f) die über den zur Reise an ihren Bestimmungsort erforderlichen Geldbetrag nicht verfügen, oder jenen Bedingungen nicht entsprechen, welche in dem Staat, wohin sie auswandern wollen, bezüglich der Einwanderung vorgeschrieben sind; g) denen behufs einer von der Regierung eines auswärtigen Staates, von einer Kolonisations- oder ähnlichen Gesellschaft oder von einer Privatperson geplanten Kolonisation, eine ganz oder teilweise unentgeltliche Beförderung oder die Vorstreckung der Beförderungskosten in Aussicht gestellt wurde; h) die aus dem Ausland auf Staatskosten heimbefördert wurden und die Beförderungskosten nicht rückvergütet haben; i) die

hinsichtlich der Auswandernng im Sinne der Bestimmungen sonstiger Gesetze einer Einschränkung unterworfen sind.

Jeder Auswanderer muß mit einem für jenen Staat lautenden Reisepaß versehen sein, in welchen er auszuwandern beabsichtigt. Der M. I. kann die Auswanderung nach einem solchen Staat oder Gebiet, wo Leben, Gesundheit, Sittlichkeit oder Vermögen der Auswanderer ernstlich gefährdet sind, für eine bestimmte Zeit überhaupt oder nur für Personen einer gewissen Beschäftigung oder Altersstufe verbieten. Der M. I. kann die Auswanderung auf eine gewisse festgesetzte Route oder auf gewisse festgesetzte Routen beschränken, die vom Gesichtspunkte der staatlichen Aufsicht und der Wahrung der Interessen der Auswanderer am zweckentsprechendsten erscheinen.

Derjenige, der sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen will, muß hierzu eine Konzession haben, dieselbe erteilt der Minister des Innern und erstattet hierüber dem Reichstag Bericht. Der M. I. kann mit dem die Konzession erlangten Transportunternehmer innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des Gesetzes einen Vertrag schließen [1]). Die Konzession zur Beförderung von Auswanderern können erhalten: 1. Unbescholtene ung. Staatsbürger; 2. einwandfreie ung. Handelsgesellschaften; 3. ausländische Unternehmer, Einzelpersonen oder Gesellschaften oder im Ausland sich aufhaltende ung. Staatsbürger. Vertreter kann nur ein auf dem Gebiete des Landes wohnhafter einwandfreier ung. Staatsbürger sein, oder eine vaterländische Gesellschaft von oben erwähnter Beschaffenheit. Der Vertreter kann nur mit Genehmigung des M. I. bestellt werden. Wer um eine Beförderungskonzession ansucht, hat als Sicherstellung zum voraus mindestens 100000 Kronen, der Vertreter besonders eine Sicherstellung von mindestens 50000 Kronen zu erlegen. Die Konzession kann nur für gewisse Länder, Landesteile oder Orte, bei dem überseeischen Transport aber nur für gewisse Hafenplätze erteilt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Beförderungstarif dem M. I. zum voraus zu unterbreiten. Eine die angemeldeten Gebühren übersteigende Beförderungsgebühr darf nicht eingehoben werden.

Der Unternehmer bzw. dessen Vertreter kann mit Bewilligung des Min. d. I. Auswanderungsagenturen errichten. Die Bewilligung kann vom M. I. wann immer entzogen werden. Die Erteilung und Entziehung der Bewilligung ist dem Reichstag anzumelden. Der Unternehmer darf für sein Beförderungsgeschäft keinen Bevollmächtigten (Delegierten, Agenten, Exposituren oder sonstwie benannte Organe) anstellen und keine Filialen errichten. Konzessionierte

1) Solche Verträge bestehen seit 1904 mit der „Cunard-Steam Ship Company Limited“ (Liverpool), deren Dampfer von Fiume ausfahren, ferner gemäß Vo. M. I. v. 21. März 1911 Z. 4500 mit den im Nordatlantischen Dampferlinien-Verband (Continental-Pool) vereinigten Dampfschiffahrtsgesellschaften, nämlich: die Hamburg-Amerika Linie, die Holland-Amerika Linie, die Red-Star Line, die Compagnie Générale Transatlantique und der Norddeutsche Loyd (F. Mißler, Bremen), welche in Budapest Vertreter haben und über Hamburg und Cuxhaven, Bremen und Bremerhafen, Rotterdam, Antwerpen und Hâvre in die Häfen von Boston, Newyork, Philadelphia, Baltimore, St. John N. B., Halifax, Quebec und Montreal Auswanderer befördern dürfen.

Unternehmer dürfen mit nicht konzessionierten Unternehmern bezüglich der Beförderung von Auswanderern keinerlei Vertragsverhältnis eingehen.

Die Leiter und sonstigen Angestellten der Agenturen dürfen nur eine im zum voraus festgesetzte ordentliche Besoldung erhalten. Tantièmen usw. sind verboten. Staats-, Munizipal-, Stadt-, Gemeinde-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbedienstete, Seelsorger, Anwälte, Ärzte, Tierärzte, Lehrer und Personen, die eine Schanklizenz besitzen, dürfen nicht Vertreter, Agenturleiter oder sonstige Agenturangestellte sein. Dem Unternehmer und Vertreter, sowie jedem seiner Angestellten ist es untersagt, über die Auswanderung andere Auskünfte oder Orientierungen, als die einfachen Ankündigungen über Fahrordnung, Verpflegung und Beförderung zu veröffentlichen oder Jemandem zuzusenden. Diese einfachen Ankündigungen dürfen nur in den inneren Räumlichkeiten der konzessionierten Agenturen zur öffentlichen Ansicht aufgelegt, und sowohl diese, als auch alle anderen Aufklärungen über die Auswanderung den sich hierfür Interessierenden nur auf besondere Aufforderung hin zugesendet werden. Der M. I., bzw. der Bevollmächtigte desselben, sowie die Polizeibehörden sind berechtigt, die Geschäftsgebahrung wann immer zu untersuchen, aus den Büchern Auszüge zu machen und überhaupt das Vorgehen des Unternehmers, seines Vertreters und seiner Agentur zu überwachen. Der Unternehmer darf die Beförderung der Auswanderer nur auf Grund eines zum voraus in der oben bezeichneten Agentur abgeschlossenen schriftlichen Vertrages in drei Exemplaren vornehmen. Es ist verboten, über die Beförderung von Personen, die keinen Reisepaß haben, einen Vertrag abzuschließen. Ein Exemplar des Vertrages wird dem Auswanderer eingehändigt, während das zweite bei dem Unternehmer (Agenten) bleibt und das dritte — stempelfreie — innerhalb acht Tagen an den ersten Beamten des nach dem Wohnort des Auswanderers zuständigen Munizipiums einzusenden ist. Der Vertrag hat folgendes zu enthalten: 1. den Namen des Transportunternehmers und den vollen Namen, das Alter und den Wohnort des Auswanderers; 2. die Angabe der Route und jenes Ortes, wohin der Transport übernommen worden ist; 3. die Angabe der genauen Abfahrtszeit, bei überseeischen Transporten den Namen des zu benützenden Schiffes und den Tag der Abfahrt des Schiffes; 4. sowohl auf der Eisenbahn, als auf dem Schiff die Bestimmung der Klasse, außerdem auf dem Schiff die Bestimmung jenes Raumes, welchen der Auswanderer und seine Familie samt Reisegepäck beanspruchen darf; 5. die genaue Bezeichnung der Transportgebühr und bei Schiffsreisen auch der Versicherungsgebühr in Ziffern und Worten; 6. die Bestimmungen des Gesetzes über die Pflichten des Unternehmers und über die Abstellung etwaiger Beschwerden. Der auf dem Gebiet des Landes abgeschlossene Vertrag ist in ungarischer Sprache oder halbbrüchig in ungarischer Sprache und in der Muttersprache des Auswanderers auszustellen.

Der Unternehmer ist jedem einzelnen Auswanderer gegenüber verpflichtet: 1. Ihn und sein Reisegepäck an den im Vertrag bezeichneten Ort und für die Gebühr zu befördern, welche im Vertrag bestimmt ist und auf keinen Fall erhöht werden darf; 2. für gesunde, reinliche, ausreichende Verpflegung und

Unterkunft auf der ganzen Reise zu sorgen, außer wenn in dem Vertrag festgesetzt ist, daß der Auswanderer auf dem Landweg hierfür selbst sorgen wird; 3. für die unentgeltliche ärztliche Behandlung und im Falle des Ablebens während der Reise für die Bestattung zu sorgen; 4. das Familienhaupt gegen Unfall, das Gepäck gegen Beschädigung und Verlust nach dem vom M. I. genehmigten Tarif womöglich bei einer vaterländischen Versicherungsgesellschaft zu versichern; 5. wenn die Reise ohne Verschulden des Auswanderers eine Verspätung oder Unterbrechung erleidet, denselben während dieser Versäumniszeit ohne jede besondere Gebühr gänzlich zu verpflegen, einzuquartieren und samt Reisegepäck sobald als möglich an den Bestimmungsort weiter zu befördern. Hingegen ist dem Unternehmer verboten: a) bezüglich der Transport- und Versicherungsgebühr solche Abmachungen zu treffen, laut welchen der Auswanderer diese Gebühren durch Arbeiten während der Reise ganz oder zum Teil zu begleichen, oder erst nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu entrichten hat; b) von dem Auswanderer außer der im Vertrag bezeichneten Transport- oder Versicherungsgebühr sonst eine Gebühr oder Dienstleistung zu fordern, anzunehmen oder dem Auswanderer einen Vorschuß zu erteilen; c) den Auswanderer in der freien Wahl seines Aufenthaltsortes, seiner Zeit oder Beschäftigung zu beschränken. Tritt der Auswanderer vor dem Einschiffen aus welchem Grund immer vom Vertrag zurück, so ist demselben die Transportgebühr seitens des Unternehmers sofort zurückzuerstatten. Abmachungen anderer Art sind ungiltig. Der Unternehmer ist verpflichtet, jene Personen, welche er gegen das im obigen enthaltene Verbot ins Ausland befördert, unentgeltlich zurückzubefördern. Bei dem überseeischen Transport hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden, zur Auswanderung geeignet, erstklassig, für die geplante Reise vollkommen bereit, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgestattet und mit Lebensmitteln versehen sei. Derselben Verpflichtung unterliegt auch der Schiffsführer. Der Regierung steht diesbezüglich das Recht der Überwachung zu.

Der Auswanderungsfonds. Ein auf Grund G. A. IV: 1903 errichteter Auswanderungsfonds dient zur teilweisen oder gänzlichen Deckung der Reisekosten jener Vermögenslosen, die in ihr Vaterland zurückkehren wollen, ferner zur Unterweisung der Ausgewanderten im Auslande, zur Versehung derselben mit Arbeit, zur Errichtung von Unterkunftshäusern für dieselben, zur Förderung ihrer religiösen und geistigen Bedürfnisse, zu Wohltätigkeitszwecken, sowie zur Deckung der aus der Überwachung der Auswanderung erwachsenen außerordentlichen Kosten. Dieser Fonds wird erhalten: a) aus dem in das Staatsbudget zu diesem Zweck einzustellenden Betrag; b) aus dem nach Abzug der Stempel- und Ausstellungskosten verbleibenden Teil des als Paß-Ausstellungsgebühr einfließenden Betrages; c) aus den von den Transportunternehmern zu entrichtenden und in der Konzessionsurkunde festzustellenden Gebühren; d) aus den eingezogenen Sicherstellungen der Unternehmer und Vertreter; e) aus den gegen dieselben bemessenen Geldbußen und f) aus sonstigen vom M. I. dahin überwiesenen Beträgen. Das Ministerium ist angewiesen, mit Einbeziehung

der kgl. ung. Postsparkasse oder eines vertrauenswürdigen vaterländischen Geldinstitutes nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Plazierung, Verwaltung und Heimsendung der von den Ausgewanderten ersparten Gelder sichergestellt werde. Seit 1912 wirkt eine solche Ungarisch-Amerikanische Bank — eine gemeinsame Gründung der Ung. Allg. Kreditbank und der Pester Ung. Kommerzialbank (beide in Budapest) — in Newyork. Mit dem Amtssitz Budapest ist neben dem M. I. zur Erteilung von Gutachten ein Auswanderungs-Rat organisiert. Die Amtsdauer der Mitglieder des Rates, dem auch Mitglieder des Reichstages angehören, beträgt zwei Jahre. Der M. I. kann mit dem Charakter von Staatsbeamten Auswanderungskommissäre und an deren Seite dem Bedarf entsprechend Hilfspersonal anstellen.

Wer behufs Förderung der Auswanderung Unwahrheiten verbreitet, oder in sonst einer Weise zur Auswanderung verleitet, ist wegen Vergehens mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen zu bestrafen. Wer eine durch das Gesetz in der Auswanderung beschränkte Person zur Auswanderung verleitet, ebenso wer in einer Versammlung mündlich, durch Drucksachen, durch Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung von Drucksachen, Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Auswanderung verleitet, ist wegen Vergehens mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 1000—4000 Kronen zu bestrafen. Wenn jemand diese Handlung gewerbemäßig begeht oder wenn derjenige diese Handlung begeht, der auf Grund des Auswanderungsgesetzes wegen Verbrechens oder Vergehens bereits bestraft war und zehn Jahre seit Verbüßung der Strafe noch nicht verflossen sind, so ist derselbe wegen Verbrechens mit Kerker bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 2000 bis 8000 Kronen zu bestrafen. Wer ohne die gesetzlich erforderliche Konzession oder Genehmigung Auswanderer befördert, oder eine solche Beförderung vermittelt, oder wer Kundmachungen oder Mitteilungen über ein nichtkonzessioniertes Auswanderungsgeschäft durch Drucksachen verlautbart, oder auf sonst eine Art verbreitet, ist wegen Vergehens mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 1000—4000 Kronen zu bestrafen. Rückfällige sind innerhalb zehn Jahren wegen Verbrechens mit Kerker bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 2000—8000 Kronen zu bestrafen. Wer mit einem ohne Konzession oder Genehmigung wirkenden Auswanderungsunternehmer- oder Vertreter bezüglich der Auswanderung in Geschäftsverbindung steht oder zur Anknüpfung einer solchen Verbindung Schritte unternimmt, oder deren Auswanderungstätigkeit auf sonst eine Art fördert, ist — falls die Handlung nicht in schwerere Anrechnung kommt, — wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen. Wer ohne Reisepaß, oder entgegen dem für Minderjährige festgestellten Verbot der Auswanderung abreist, ist, falls die Handlung nicht in schwerere Anrechnung kommt, wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen. Wer Personen, die keinen Reisepaß haben oder im Sinne des Gesetzes zur Auswanderung nicht berechtigt sind, durch Vorschüsse, Fuhren,

Führerdienste, Unterweisungen oder auf sonst eine Art zur Auswanderung verhilft, ist, falls die Handlung nicht in schwerere Anrechnung kommt, wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen. Im Rückfall innerhalb zwei Jahren ist das geringste Ausmaß der anwendbaren Strafe 15 Tage Haft und 100 Kronen Geldstrafe. Wer diese Handlung geschäftsmäßig begeht, ist wegen Vergehens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Kronen zu bestrafen. Andere geringere Übertretungen des Gesetzes werden mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft. Für die gegen dieses Gesetz verstoßenden Handlungen des Agenturleiters und sonstiger Angestellten ist auch der Unternehmer und Vertreter zu bestrafen, wenn der Angestellte die Handlung mit Wissen und Nachsicht desselben begangen hat. Unter der gleichen Bedingung ist der Agenturleiter für die Handlungen der ihm unterstehenden Agenturbediensteten zu bestrafen. Jener Unternehmer oder Vertreter, der bei einer vom Agenturleiter oder einem anderen Bediensteten begangenen strafbaren Handlung die den Umständen gemäß persönlich ausübbare Kontrolle versäumt hat, ist wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen. Dasselbe gilt für den Agenturleiter bezüglich der Handlungen der ihm unterstehenden Agenturbediensteten. Der M. I. kann dem Auswanderungsunternehmer oder Vertreter desselben eine Geldbuße bis zu 5000 Kronen und demjenigen, der wegen einer gegen dieses Gesetz verstoßenden strafbaren Handlung bereits bestraft, oder schon zweimal zu einer Geldbuße verhalten war, eine Geldbuße von 5000—20000 Kronen auferlegen, wenn derselbe: gegen die auf die Agenturen bezüglichen Bestimmungen handelt. Ebenso den Schiffsführer, der sich gegen die obenerwähnten Bestimmungen vergeht. Diese Strafbestimmungen (zu welchen auch noch Beschlagnahmen gehören) sind auch dann anzuwenden, wenn die in denselben bezeichneten Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen von einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes begangen werden. Die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen und der durch Drucksachen begangenen Übertretungen gehört in den Wirkungskreis der kgl. Gerichtshöfe; hinsichtlich der übrigen Übertretungen in jenen der Polizeibehörden.

Um die nach dem Gesetz unberechtigten Auswanderer auf dem Gebiet eines anderen Staates anhalten und zurückweisen zu lassen, können mit den betr. Staaten auf Grund des Prinzipes der Gegenseitigkeit Vereinbarungen getroffen, und kann das in den Ländern der ungarischen heiligen Krone gegenüber den unberechtigten Auswanderern der betr. Staaten zu befolgende Verfahren von der Regierung im Verordnungswege geregelt werden.

§ 176a. Statistische Daten betr. Gewerbe und Handel. Beifolgend einige statistische Daten, welche das gewerbliche und kaufmännische Leben Ungarns (1910) besser illustrieren: Im Jahre 1910 gab es im ganzen ungarischen Reiche 270 Streiks (hiervon 8 Berg- und 5 Verkehrsstreiks), welche 1800 Gewerbeunternehmen und 39734 Arbeiter berührten. Die Arbeitseinstellungen währten in 42 Fällen 1, in 82 Fällen 2—6, in 90 Fällen 7—14, in 32 Fällen 15—30 Tage und in 24 Fällen einen Tag. Die Zahl der verlorenen Arbeitstage

betrug 346747, der Betrag der verlorenen Löhne 1446727 Kronen. Arbeiteraussperrungen (Lockouts) gab es 10, wodurch 238 Unternehmen und 3781 Arbeiter berührt waren, mit einer Höchstdauer von 4 Tagen und Lohnverlust von 343373 Kronen. Vollen Erfolg hatten 145 Streiks und 2 Aussperrungen; teilweise 73, bzw. 3; keinen 84, bzw. 2.

Konsumgenossenschaften gab es in Ungarn (ohne Kroatien-Slavonien), wo das Genossenschaftswesen seit beiläufig 15 Jahren im sehr großen Aufschwung begriffen ist, 1582 mit 307392 Mitgliedern, 673117 Anteilscheinen im Betrage von 11104478 Kronen. Der Umsatz der Verbrauchs- und wirtschaftlichen Artikel betrug 99196603 Kronen. Fast jede dieser Genossenschaften hat die Lizenz zum Verschleiße von Tabak und Branntwein.

Das Gesamtvermögen der ungarischen heimischen gewerblichen Aktiengesellschaften betrug 1910 im eigentlichen Ungarn (703 Gesellschaften mit 938 Gewerbeanlagen und Aktien im Nennwerte von 765360000 Kronen) 2027911000 Kronen, in Kroatien-Slavonien (53 Gesellschaften mit 69 Gewerbeanlagen und Aktien im Nennwerte von 37018 Kronen) 90403000 Kronen.

Der Umsatz im Außenhandel weist für 1910 folgende Ziffern aus:

Einfuhr: 63432000 Mtztr., 7499000 Stücke im Werte von 1852,4 Millionen Kronen; Ausfuhr: 65145000 Mtztr., 10772 Stücke im Werte von 1716,8 Millionen Kronen, somit betrug der Mehrwert der Einfuhr 135,6 Mill. Kronen. (Im Jahre 1908 betrug der Mehrwert der Ausfuhr 24821000 Kronen). Die Einfuhr zur See betrug 1910: 7707 Stücke und 6625372 Mtztr. (im Werte von 133512000 Kronen), die Ausfuhr zur See betrug 28625 Stücke und 7050983 Mtztr. (im Werte von 154543000 Kronen). Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel waren (in den Klammern ist der für Ungarn günstigere Unterschied zwischen Ein- und Ausfuhr bezeichnet): Zucker (+ 49261072 Kronen), Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl (+ 444542296 Kronen), Obst, Gemüse usw. (+ 18 Millionen Kronen), Schlacht- und Zugtiere (+ 311699924 Kronen), andere Tiere (+ 33728020 Kronen), tierische Produkte (+ 20398243 Kronen), Getränke (+ 28 Millionen Kronen), Abfälle (+ 9,66 Millionen Kronen). Die wichtigsten Einfuhrartikel waren (in den Klammern ist der für Ungarn ungünstigere Unterschied zwischen Ein- und Ausfuhr bezeichnet): Kolonialwaren (— 23700861 Kronen), Südfrüchte (— 13 Millionen Kronen), Holz, Kohle, Torf (— 13 Millionen Kronen), Mineralöle (— 12,85 Millionen Kronen), Textilwaren (— 257,65 Millionen Kronen), Lein-, Hanf-, Jutewaren (— 28,9 Millionen Kronen), Schafwolle und Schafwollwaren (— 144,99 Millionen Kronen), Seide und Seidenware (— 41,3 Millionen Kronen), Konfektionsware (— 102 Millionen Kronen), Papier und Papierwaren (— 25,57 Millionen Kronen), Leder und Lederwaren (— 71 Millionen Kronen), Holzwaren (— 30,85 Millionen Kronen), Glas und Glaswaren (— 16 Millionen Kronen), Tonwaren (— 13 Millionen Kronen), Eisen und Eisenwaren (— 70,3 Millionen Kronen), nicht edle Metalle und Waren aus denselben (— 40,5 Millionen Kronen), Maschinen (— 74 Millionen Kronen), edle Metalle, Edelsteine, Münzen (— 28,7 Millionen Kronen), technische Artikel, Uhren usw. (— 26,4 Millionen Kronen), Firnisse, Farbwaren, Drogen usw. (— 16,4 Millionen Kronen), literarische und Kunstprodukte (— 9,25 Millionen Kronen). An der Einfuhr waren beteiligt: Österreich mit 75,31 Proz. des Wertes, Deutsches Reich mit 8,38 Proz., Britisch-Indien und Settlement mit 2,15 Proz., die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Bosnien und Herzegowina, Italien, Frankreich, Großbritannien, Rumänien mit etwas über je 1 Proz. Die Ausfuhr erfolgte in Prozenten des Wertes: nach Österreich 74,56, Deutsches Reich 7,35, Italien 2,73, Bosnien-Herzegowina 2,39, Großbritannien 2,13, Frankreich 1,23, Rumänien 1,22, Europäische Türkei 1,40. Der Rest verteilt sich beiderseits unter die übrigen Staaten.

Die Zahl und das Vermögen der Kreditinstitute betrug 1910, u. z. 1. Banken und Sparkassen 1827 (hiervon in Kroatien-Slavonien 188) mit einem Aktienkapital von 1176809000 Kronen (eingezahltes Kapital und Reserven: 1616475000 Kronen); Spareinlagen: 3437027000 Kronen, Konto-Korrent und Chequeeinlagen: 726254000 Kronen, Pfandbriefe im Verkehr: 1514296000 Kronen, Kommunalobligationen im Verkehr: 925227000 Kronen, Darlehen: 391426000 Kronen, Gläubiger: 881712000 Kronen, verschiedene Sachen 458750000 Kronen (hiervon Pensionsfonds: 52024000 Kronen), Gewinn: 154105000 Kronen., Wechselportefeuille: 2520764000 Kronen (außerdem 31169000 Kronen Kreditinhaberportefeuille); Vorschüsse auf Wertpapiere usw.: 266527000 Kronen, gedeckte Konto-Korrentkredite: 1138781000 Kronen,

Hypothekardarlehen: 2710207000 Kronen, Darlehen an Munizipien und andere öffentliche Verbände: 861351000 Kronen, andere Darlehen: 123237000 Kronen, Deposite: 132333000 Kronen, Wertpapiere: 853289000 Kronen. verschiedene Fonds: 184955000 Kronen, Schuldner: 483352000 Kronen, Inventar und Immobilien: 214225000 Kronen, verschiedene Forderungen: 463500000 Kronen, Bargeld: 121582000 Kronen, Gesamtvermögen: 10105272000 Kronen. 2. Besondere Bodenkreditinstitute gab es (1910) 4 (hiervon 1 Kroatien-Slavonien) mit 6200000 Kronen voll eingezahlten Aktienkapital und 67877000 Kronen Reserven. Der Umlauf ihrer Pfandbriefe beträgt 670750000 Kronen, jener der Kommunalobligationen 92017000 Kronen, der Gewinn 2785000 Kronen, der Betrag der Hypothekardarlehen 671620000 Kronen, der Darlehen an öffentliche Körperschaften 91775000 Kronen, ihr Gesamtvermögen 914460000 Kronen. 3. Kreditgenossenschaften gab es, mit Hinzurechnung der in den Verband der staatlich unterstützten Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft (G. A. XXIII: 1898) gehörigen 1999 Genossenschaften, 3685 (hiervon in Kroatien-Slavonien 744) mit einem Kapital von 283658000 Kronen, mit Spareinlagen in der Höhe von 229409000 Kronen, einem Gewinn von 19173000 Kronen, Wechselportefeuille: 183286000 Kronen, Hypothekardarlehen: 110245000 Kronen, Darlehen auf Schuldscheine usw.: 342153000 Kronen, Gesamtvermögen: 774026000 Kronen.

Der Stand der Spareinlagen bei sämtlichen Kreditinstituten (ohne die kgl. ung. Postsparkasse) betrug Ende 1910: 3674178000 Kronen (in 2034669 Sparbüchern). Die Summe der Einlagen auf 1. Konto-Korrent, 2. Cheque und 3 Kassenscheine betrug Ende 1910: 1. 510296000 Kronen; 2. 251971000 Kronen; 3. 6009000 Kronen (ohne die kgl. ung. Postsparkasse). Der Stand der 853180 Hypothekardarlehen wies aus Ende 1910: 3454120000 Kronen (hiervon in Kroatien-Slavonien 114139000 Kronen, in Budapest allein 1829346000 Kronen). Auf Grundstücke entfielen 2348338000 Kronen, auf Häuser und Fabriken 1105782000 Kronen.

F. Das Unterrichtswesen.

§ 177. Allgemeines. Das moderne Schulwesen Ungarns datiert erst seit dem Jahre 1848, doch erst von 1868 angefangen wurde dasselbe tatsächlich und im besten Sinne des Wortes modernisiert. Nicht als ob die Entwickelung und die Verwaltung auch auf diesem Gebiete nichts zu wünschen übrig ließe — insbesondere ist die Zahl der Volksschulen eine zu geringe, der konfessionelle Unterricht ist noch überwiegend, die Fachschulen sind noch nicht genügend ausgebaut, die Zahl der Universitäten und technischen Hochschulen ist eine allzu kleine —, doch muß bei objektiver Beurteilung des Geschehenen anerkannt werden, daß Ungarn im Verhältnisse zu seinen materiellen Mitteln seit vier Jahrzehnten auf dem Gebiete des Unterrichtswesens Bedeutendes und Anerkennenswertes geleistet hat. Mußte ja sozusagen alles vom Grunde an neugeschaffen werden, Lehrer gebildet, Schulen gebaut, Lehrpläne verfaßt, hauptsächlich aber die Idee des obligatorischen Volksunterrichts in die weitesten Kreise hineingetragen werden. Dies gelang fast vollständig und gegenwärtig kann Ungarn stolz auch auf jene Bestrebungen deuten, welche neben dem Schulunterricht auch die Fortbildung außerhalb der Schule in verschiedener Form (auch durch Errichtung von Arbeitergymnasien) mit geradezu überraschendem Erfolge verwirklicht haben.

§ 178. Schulerhalter. Das Unterrichtswesen, bezüglich dessen Kroatien-Slavonien vollständige Autonomie besitzt (§ 48 G. A. XXX: 1868), ist dem Kultus- und Unterrichtsminister untergeordnet, doch haben Gemeinden und Konfessionen, sowie Private und juristische Personen auf diesem Gebiete

bedeutende autonome Rechte. § 26 G. A. XLIV: 1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten verfügt, daß, wie bisher, so auch in Zukunft jeder Staatsbürger, ohne Rücksicht auf seine Nationalität, ferner Gemeinden und Konfessionen berechtigt sind, aus eigener Kraft oder im Wege der Vereinigung Volks-, Mittel- und Hochschulen zu errichten. Zu diesem Zwecke und behufs Errichtung auch anderer Institute zur Förderung der Sprache, Kunst und Wissenschaft, der Bodenkultur, des Handels und des Gewerbes können die Staatsbürger unter der gesetzlichen Aufsicht des Staates Gesellschaften und Vereine gründen, gemäß der vom Staate genehmigten Statuten vorgehen, Geldfonds sammeln und dieselben, unter staatlicher Aufsicht den gesetzlichen Ansprüchen ihrer Nationalität entsprechend, verwalten. Alle diese Institute sind — die Schulen aber nur bei Einhaltung der Gesetze über das Unterrichtswesen — mit den gleichartigen staatlichen Instituten gleichberechtigt. Die Sprache der Privatinstitute und Vereine bestimmen deren Gründer. Im Verkehr mit den öffentlichen Behörden ist jedoch die ungarische Staatssprache anzuwenden.

§ 179. Kinderbewahrwesen. Das Kinderbewahrwesen ist durch G. A. XV: 1891 geregelt (Vollzugvo. U. M. vom 8. Oktober 1892 Z. 44000). Aufgabe der Kinderbewahrung ist, Kinder im Alter von 3—6 Jahren einerseits durch Pflege und Beaufsichtigung vor den mit der Abwesenheit der Eltern verbundenen Gefahren zu beschützen, andererseits dieselben durch Angewöhnung von Ordnungsliebe und Reinlichkeit, sowie durch die ihrem Alter entsprechende Ausbildung ihrer Geschicklichkeit, ihrer Intelligenz und ihres Gemütes in ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung zu fördern. (Sprechen, Gesang, Gebet, Spiel, Gymnastik, Handarbeit; bei Kindern mit fremder Muttersprache Erlernung der ungarischen Sprache.) Unterricht von Lehrgegenständen ist ausgeschlossen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen 1. Kinderbewahranstalten unter Leitung von hierzu in besonderen heimischen Anstalten ausgebildeten, der ungarischen Sprache mächtigen diplomierten Kinderbewahrerinnen; 2. Asyle unter Leitung von sittlich und geistig befähigten Ammen. (Im Sommer dürfen in die Asyle auch Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden; Säuglinge ausgeschlossen.) Der Besuch derselben ist bei sonstiger Geldbuße zugunsten der Anstalt obligatorisch, falls die Eltern nicht nachweisen, daß ihre Kinder zuhause entsprechende Pflege und Beaufsichtigung genießen. Auf eine Kinderbewahrerin oder Amme dürfen höchstens 80 Kinder entfallen; doch muß für je 40 Kinder eine Stütze angestellt werden. Die Kinderbewahrerinnen werden in den durch den Staat, die Gemeinden oder Konfessionen erhaltenen Anstalten lebenslänglich angestellt; eine Entlassung kann nur im Disziplinarwege erfolgen. Die in den durch Vereinigungen aufrechterhaltenen Anstalten angestellten Bewahrerinnen haben bei Auflassung der Anstalt für eine einjährige Abfertigung Sorge zu tragen. Das Gehaltsminimum ist gesetzlich mit jährlich 600—800 Kronen und Wohnung, bei Ammen mit 240 Kronen und Wohnung festgesetzt (in Fragen der Gebühren Klage beim Verw. Ger. gestattet: § 50 G. A. XXVI: 1896), doch ist dasselbe tatsächlich größer. Für 1912 sind 1010 Kinderbewahrerinnen vorgesehen, mit einem

Gehalte von 1200—900 Kronen und Wohnung oder Wohnungsbeitrag (600 bis 120 Kronen), ferner Quinquennien. Die Gesamtausgaben für Kinderbewahrwesen und (27) Asyle sind für 1912 mit 2363294 Kronen veranschlagt. Alle Städte mit Munizipalrecht, ferner alle Städte, welche Sitz des Komitates sind, schließlich alle Gemeinden, deren staatliche Steuerleistung 30000 Kronen übersteigt, sind zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, die übrigen Gemeinden zur Errichtung von Kinderasylen oder zumindest von Sommerkinderasylen verpflichtet. Zu diesem Zwecke ist die Bestimmung eines Kommunalzuschlages von höchstens 3 Proz. gestattet. Der Staat kann die durch Gemeinden, Konfessionen und Vereinigungen bzw. Private aufrechterhaltenen Anstalten unterstützen. Die unmittelbare Beaufsichtigung dieser Anstalten obliegt — neben der ständigen Aufsicht durch den kgl. Schulinspektor, bzw. des Verwaltungsausschusses — einem Aufsichtskomitee, welches für die staatlichen Anstalten durch den Minister ernannt, für die Gemeinde- und konfessionellen Anstalten durch die betreffenden Schulerhalter gewählt wird. Der Gemeindearzt ist von Amtswegen Mitglied des Komitees. Im Jahre 1910 gab es im ganzen ung. Reich 2659 Kinderbewahranstalten (hiervon 27 in Kroatien-Slavonien), mit 3930 Lehrkräften (Kroatien-Slavonien 44) und 232140 Schülern (Kroatien-Slavonien 1485).

§ 180. Der Volksschulunterricht. Elementar- und Bürgerschulen. Der Volksschulunterricht ist in seiner Gesamtheit durch G. A. XXXVIII: 1868 geregelt, welches Gesetz aber durch die G. A. XXVIII: 1876, XXVI und XXVII: 1907, hinsichtlich der Bezüge der Lehrer aber durch G. A. XXXII: 1875, XLIII: 1891 und XXVI: 1893 wesentlich abgeändert und ergänzt wurde.

Der Volksschulunterricht ist für Kinder zwischen 6—12 Jahren, der Wiederholungsunterricht für diejenigen zwischen 12—15 Jahren bei Geldbuße obligatorisch; die zu Hause unterrichteten Kinder müssen jährlich in öffentlicher Anstalt Prüfung ablegen. (Im Jahre 1910 besuchten 263872 Kinder — 67 Proz. der Schulpflichtigen — die Volksschule.) Lehranstalten für Volksunterricht sind die Elementar und höheren Volksschulen, die Bürgerschulen und die Lehrer- bzw. Lehrerinnenpräparandien. Öffentliche Volksschulanstalten (auch Präparandien) können — bei Einhaltung der gesetzlichen Normen — errichten und aufrechterhalten die Religionsgesellschaften (mit gestatteter Besteuerung ihrer Mitglieder), Gesellschaften und Einzelne, Gemeinden und der Staat. (Von 16455 Volksschulen sind 2744 staatlich mit 8024 Lehrern bzw. Lehrerinnen, 6 Munizipal-, 1333 Gemeinde-, 12075 konfessionelle Schulen; Gesellschaften erhalten 34, Private 263 Schulen.) Private (auch Gesellschaften) bedürfen der vorhergehenden Erlaubnis zur Errichtung einer Schule, nicht dagegen die Religionsgesellschaften Alle Anstalten stehen aber unter staatlicher Aufsicht (unmittelbar unter derjenigen des kgl. Schulinspektors für jedes Munizipium); falls dieselben die bestehenden gesetzlichen Normen hinsichtlich des Lehrplanes, der Schuleinrichtung, der Lehrergehälter, der Befähigung der Lehrer nicht einhalten und der erfolgten Verwarnung nicht Folge leisten, können sie aufgelöst werden. Dort, wo die Religionsgesellschaften keine entsprechende Schule aufrecht erhalten, hat die Gemeinde für dieselben zu sorgen (besondere Schul-

steuern von höchstens 5 Proz. der Staatssteuern sind gestattet); die Gemeindeschule ist interkonfessionell. Jene Gemeindemitglieder, die für konfessionelle Schulzwecke besteuert sind, haben für Gemeindeschulzwecke nur den Unterschied zwischen der Kirchen- und Gemeindeschulsteuer zu bezahlen. Die Gemeinde ist zur Errichtung eines Schulfonds verpflichtet. Dieselbe kann zu Schulzwecken staatliche Unterstützung erhalten. Knaben und Mädchen sind von einander abgesondert zu unterrichten. In einem Lehrsaale sind höchstens 60 Schüler zulässig (für je ein Kind 0,8—1,20 m^2 Raum). Gemäß G. A. XLVI: 1908 ist der Unterricht in den Elementarschulen des Staates, der Gemeinden und der Religionsgesellschaften unentgeltlich; die leistungsfähigen Schüler haben bloß eine Einschreibegebühr im Betrage von 50 Heller zu entrichten, welche ausschließlich zu Zwecken der Jugendbibliothek und der Fachbibliothek der Lehrer verwendet werden darf. Für den Ausfall an den Einnahmen aus den bisherigen Schulgeldern leistet der Staat den Gemeinden und Konfessionen Ersatz (1912: 2750828 Kronen).

Den Lehrplan für alle Schulen bestimmt der Unterrichtsminister; für den Religionsunterricht in den interkonfessionellen Schulen haben die betreffenden Religionsgesellschaften Sorge zu tragen. In den konfessionellen Schulen darf die Unterrichtssprache auch nichtungarisch sein, doch ist der Unterricht der ungarischen Staatssprache obligatorisch. Für Kinder ungarischer Muttersprache oder auch für andere, deren Eltern (Vormünder) dies wünschen, kann der Minister die Anwendung des Ungarischen als Unterrichtssprache anordnen; falls deren Zahl 20 oder 20 Proz. beträgt, ist dieselbe unbedingt einzuführen. Falls die Hälfte der Schüler ungarischer Muttersprache ist, hat die Unterrichtssprache die ungarische zu sein, doch kann dafür gesorgt werden, daß die übrigen Schüler in ihrer Muttersprache Unterricht erhalten. Dort, wo die Lehrsprache die ungarische ist, darf dies nicht abgeändert werden. In den Wiederholungsschulen ist die Unterrichtssprache ausschließlich die ungarische. Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Gemeindeschulen (§ 18 G. A. XXVII: 1907).

Jene Bestimmung des § 14 des G. A. XLIV: 1868, laut welcher die Religionsgesellschaften in ihren Schulen die Unterrichtssprache nach eigenem Gutdünken bestimmen können, ist so zu verstehen, daß es denselben frei steht, als Unterrichtssprache entweder die Staatssprache oder die Muttersprache der Kinder zu bestimmen, wobei in letzterem Falle natürlich die unbedingte Geltung und Wirkung der auf den Unterricht der ung. Sprache bezüglichen Verfügungen aufrecht bleibt. Wo keine Schule mit ung. Unterrichtssprache besteht, kann in solchen konfessionellen Elementarschulen, in welchen sich ständig Schüler ung. Muttersprache oder solche Schüler nichtung. Muttersprache befinden, deren Unterricht in ung. Sprache vom Vater oder Vormund derselben gewünscht wird, der Minister für Kultus und Unterricht anordnen, daß als Unterrichtssprache dieser Schüler die ung. Sprache benützt werde; wenn jedoch der Zahl der Schüler ung. Muttersprache zwanzig erreicht, oder 20 Proz. der gesamten eingeschriebenen Schüler ausmacht, ist für dieselben unbedingt die ung. Sprache als Unterrichtssprache zu benützen. Ist die Muttersprache mindestens der Hälfte der eingeschriebenen Schüler die

ungarische, so ist die ung. Sprache Unterrichtssprache. Die Schulerhalter können jedoch dafür sorgen, daß die nicht ung. sprechenden Schüler auch in ihrer Muttersprache unterrichtet werden. In allen Volksunterrichtslehranstalten jedoch, in welchen die Staatssprache als einzige Unterrichtssprache eingeführt ist, kann dieser Zustand nicht mehr abgeändert werden. In allen Wiederholungslehrkursen der Elementarvolksschulen ist die ung. Sprache Unterrichtssprache. Diese Verfügungen sind auch in den Gemeinde-Elementarvolksschulen giltig (s. Vo. K. U. M. vom 27. Mai 1908 Z. 63406). In den Elementarschulen mit nicht ung. Unterrichtssprache ist ohne Rücksicht darauf, ob dieselben eine Staatssubvention genießen oder nicht, die ung. Sprache in sämtlichen Klassen des täglichen Lehrkurses laut dem seitens des Ministers für Kultus und Unterricht nach Anhören des konfessionellen Schulerhalters festgestellten Lehrplan und in der bezeichneten Stundenzahl in der Weise zu unterrichten, daß der Schüler nichtung. Muttersprache nach Absolvierung des vierten Lehrkurses seine Gedanken in ung. Sprache in Wort und Schrift verständlich ausdrücken kann.

Die Elementarvolksschulen sind vierklassig; in Gemeinden über 5000 Bewohner sind aber höhere Volksschulen zu errichten, welche für Knaben sieben-, für Mädchen sechsklassig sind[1]); an Stelle derselben ist aber die Errichtung von Bürgerschulen gestattet, in welche die Aufnahme auf Grund eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der vierten Klasse der Elementarschule erfolgt. In den Bürgerschulen ist der Lehrgang für Knaben sechs-, für Mädchen vierjährig. Die beiden Geschlechter sind abgesondert zu unterrichten. Lehrgegenstände sind: Religions- und Sittenlehre, Muttersprache, Stilistik und Literatur; dort, wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, ungarische Sprache, ansonst vom dritten Jahrgang ab die deutsche Sprache; Rechnen, Geometrie, ungarische und allgemeine Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie mit Rücksicht auf Ackerbau, Handel und Gewerbe; Ackerbau oder Gewerbelehre mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde oder Gegend, Statistik, Grundriß des öffentlichen, privaten und Wechsel-Rechts, Buchhaltung, Zeichnen und Schönschrift, Gesang, Körper- und Waffenübung, bzw. für Mädchen: Handarbeiten. Als außerordentliche Gegenstände: lateinische, französische Sprache und Musik. Der Lehrplan der ersten vier Klassen ist jenem der Mittelschulen möglichst anzupassen, damit ein Übergang in dieselbe (eventuell mit Prüfung aus der lateinischen, bzw. französischen Sprache) ermöglicht wird. Im allgemeinen gelten beendete vier Klassen der Bürgerschule, vier Klassen der Mittelschule gleichwertig. Die Absolvierung von sechs Klassen der Bürgerschule befähigt nicht zum Besuch einer Hochschule oder zum Einjährig-Freiwilligendienst. Diese Schulen sind in ihrer heutigen Gestalt trotz der gesunden Idee, die ihrer Gründung innewohnt — allgemeine Bildung jenen zuzuführen, die keine Mittelschule,

1) In der Praxis ist auch die höhere Volksschule für Knaben sechsklassig. Die Zeugnisse über die Beendigung der sechsklassigen Volksschule sind in ungarischer Sprache aus dem in ungarischer Sprache zu führenden Stammbuche auszustellen. Daneben darf auch die Unterrichtssprache angewendet werden. Dasselbe gilt für Wiederholungsschulen (§ 7 G. A. XLVI: 1908).

bzw. Hochschule besuchen wollen —, unvollkommen und ist deren Reform in Aussicht genommen.

§ 181. Die Bildungsanstalten (Präparandien) für Lehrer und Lehrerinnen. Bildungsanstalten (Präparandien) für Lehrer und Lehrerinnen werden in ihrer Mehrheit vom Staate aufrecht erhalten; doch gibt es auch konfessionelle. Private sind — bei Verpflichtung für Ablegung der Prüfung in öffentlichen Anstalten — mit staatlicher Genehmigung gestattet, doch gibt es keine solche. Alle Präparandien sind mit Internaten verbunden. Der Lehrgang beträgt drei Jahre. Vorbildung: zumindest 4 Klassen der Bürger- oder Mittelschule, bzw. höheren Mädchenschule. Aufnahmeprüfung obligatorisch. Minimales Alter: 15 Jahre bei Knaben, 14 bei Mädchen. Schulgeld ist keins zu entrichten. Die Verpflegegebühren können Armen erlassen werden. Die Aufsicht hat der kgl. Schulinspektor, in dessen Anwesenheit die Prüfungen stattfinden. Für die Bürgerschule gibt es besondere Präparandien. Die Aufnahme in dieselbe erfolgt nach Absolvierung der Lehrer(Lehrerin)präparandie; Lehrgang 3 Jahre. Mittelschullehrer sind zum Unterricht an der Bürgerschule befähigt. Der Unterricht der Muttersprache und der deutschen Sprache ist in allen Präparandien obligatorisch; naturgemäß auch jener der ungarischen Sprache, wo diese nicht die Unterrichtssprache ist, was nur in wenigen konfessionellen Präparandien der Fall ist; in den übrigen ist die ungarische Sprache Unterrichtssprache. In Präparandien für Bürgerschulen ist die ungarische Sprache ausschließliche Unterrichtssprache.

§ 182. Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen[1]. Als Lehrer können nur solche Personen angestellt werden, die ein, durch eine zuständige, öffentliche Anstalt entsprechend ausgestelltes Diplom besitzen. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit; eine Entlassung kann nur im Disziplinarwege nach Bestätigung durch den Minister erfolgen. Als Disziplinarvergehen werden u. a. betrachtet: 1. Staatswidrige Handlungen, d. h. jede Handlung, welche gegen die Verfassung, den nationalen Charakter, die Einheit, Sonderstellung, Gebiet, gegen die gesetzliche Anwendung der Staatssprache, gegen das Wappen, Zeichen oder Banner des Staates gerichtet ist. 2. Aufreizung zum Hasse gegen eine Klasse, Nationalität oder Konfession, gegen die Einrichtung der Ehe oder des Eigentums oder wider das Gesetz mit der Veränderung der Aufteilung von Privat- oder öffentlichem Eigentum oder die Religion des Schülers verletzenden Erklärung. 3. Wenn sich der Lehrer, widergesetzlich, mit Auswanderungsangelegenheiten befaßt. Das Disziplinarverfahren, bei welchem ein Verteidiger zulässig ist, gehört in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses; Berufung findet an den Minister statt. (§ 14 G. A. XXVII: 1907, Einzelheiten s. Vo. KUM. vom 30. Juni 1907 Z. 73776). Die Witwen und Waisen der Lehrer sind ein halbes Jahr nach dem Tode desselben im Genusse seiner vollen Bezüge und Wohnung samt Garten (mindestens 1/4 Joch) zu belassen. Der Lehrer kann keinerlei zweites besoldetes

1) Da die Rechte und Pflichten der Lehrerinnen jenen der Lehrer gleich sind, soll im nachstehenden bloß der Ausdruck „Lehrer" angewendet werden.

Amt bekleiden (§§ 133—147 G. A. XXXVIII: 1868; § 2 G. A. XXVII: 1907). Die staatlichen Lehrer (G. A. XXVI: 1907) sind Staatsbeamte (Gehalt in drei Gruppen samt Quinquennien im Gesambetrage von 1000 bis 2600 Kronen und Wohnungszuschuß 600—200 Kronen; Direktoren eine Zulage von 200—400 Kronen; in Budapest, Kolozsvár und Fiume erhalten alle Lehrer noch eine Funktionszulage), ein Teil (803) erhält noch Personalzulagen. In ihren Gehaltsfragen hat Klage vor dem Verw.-Ger. Platz (§§ 1—13 G. A. XXVI: 1907). Jeder staatliche Lehrer hat zu Händen des kgl. Schulinspektors folgenden Amtseid zu leisten: „Ich . . . schwöre zum lebenden Gott, daß ich Sr. Majestät, meinem apostolischen König, meinem ungarischen Vaterlande und dessen Verfassung mit unentwegter und unverbrüchlicher Treue zugetan bin; die sanktionierten Gesetze und gesetzlichen Gewohnheiten des Landes einhalte; daß ich die gesetzlichen Verordnungen der heimischen Behörden, sowie die mit meinem Lehrerberufe verbundenen Pflichten stets gewissenhaft, treu und pünktlich erfülle, und daß ich die meiner Fürsorge anvertraute Jugend in der Liebe zum ungarischen Vaterlande erziehen werde". Das Amt kann nur nach Ablegung dieses Eides angetreten werden, ebenso kann auch die Aufnahme in das Landes-Pensionsinstitut der Lehrer nur hiernach erfolgen. Die Lehrer der Gemeinde- und konfessionellen Schulen (G. A. XXVII: 1907) sind öffentliche Beamte; ihre gesetzlich festgestellten Bezüge sind im Verwaltungswege gesichert. Die Gehälter sind jenen der staatlichen Lehrer gleich, die 6 Quinquennien betragen zusammen 1000 Kronen. Ein aliquoter Teil der Bezüge kann in Naturalien sichergestellt werden (Beschwerde an das Verw.-Ger.). Der Staat kann den Gemeinden und Konfessionen zum Zwecke der Ergänzung der Lehrerbezüge, sowie der Bibliotheken usw. Unterstützungen gewähren, falls dieselben in ihren Schulen den gesetzlichen Anforderungen nach jeder Richtung Genüge leisten. (Gesamtbetrag dieser Unterstützungen für 1912: 14215000 Kronen.)

Jede Schule und jeder Lehrer ist ohne Rücksicht auf den Charakter der Schule und darauf, ob dieselbe eine Staatsunterstützung genießt oder nicht, verpflichtet, in der Seele der Kinder den Geist der Anhänglichkeit an das ung. Vaterland und das Bewußtsein der Angehörigkeit zur ung. Nation, sowie die religiös-sittliche Denkungsweise zu fördern und zu stärken. Dieser Gesichtspunkt muß in dem ganzen Unterricht zur Geltung kommen; als äußerer Ausdruck hierfür ist in jeder Schule ohne Unterschied des Charakters sowohl über dem Haupteingang der Schule, als auch an einem entsprechenden Platz in den Lehrsälen der Schule das ung. Wappen anzubringen, in den Lehrsälen der ung. Geschichte entnommene Wandtafeln aufzuhängen und an Nationalfeiertagen[1]) auf dem Schulgebäude die ung. Nationalfahne mit dem Wappen zu hissen. Außer diesen Emblêmen ist es nur gestattet, das Wappen des Munizipiums und der Gemeinde, sowie eine den kommunalen, beziehungsweise

1) Solche sind: 1. der Tag des heil. Stefan, des ersten Königs von Ungarn, am 20. August (G. A. XIII: 1891); 2. der 11. April, als Tag der Sanktionierung der Gesetze vom Jahre 1848 (G. A. V: 1898); 3. der Geburtstag des Herrschers.

konfessionellen Charakter der Schule mit den gesetzlich festgestellten Ausdrücken bezeichnende äußere Aufschrift in ung. Sprache und in den Lehrsälen die Portraits der kirchlichen Oberhirten der betreffenden Konfession, religiöse Emblême und Gnadenbilder, sowie zum Unterrichte notwendige Lehrmittel anzubringen, welche jedoch keine fremden geschichtlichen oder geographischen Beziehungen enthalten und nur vaterländische Erzeugnisse sein dürfen. Der Minister für Kultus und Unterricht trägt zu Lasten seines Portefeuilles dafür Sorge, daß sämtliche Schulen mit dem ung. Wappen und der ung. Fahne, sowie mit den nach Anhören der schulerhaltenden Behörde festzustellenden ung. geschichtlichen Bildern versehen werden. Diese geschichtlichen Bilder sind in den Lehrsälen in entsprechender Weise anzubringen und es hat der Lehrer deren Bedeutung im Laufe der Sprach- und Gedächtnisübungen, ferner des Geographie- und Geschichtsunterrichtes den Kindern zu erklären. Der Vollzug derjenigen von den obigen Bestimmungen, welche nicht in den Wirkungskreis des Lehrers gehören, ist Aufgabe des Schulstuhles, und zwar ist hiefür in erster Reihe der Vorsitzende des Schulstuhles verantwortlich. Das absichtliche Versäumnis dieser Bestimmungen bildet eine Übertretung (Geldstrafe bis zu 500 Kronen). Die eingehenden Geldstrafen sind zu Zwecken des Landes-Lehrerpensions- und Waisenfonds zu verwenden, in sonstiger Hinsicht sind die allgemeinen Bestimmungen des G. A. XL: 1879, Strafgesetz betreffend die Übertretungen maßgebend. Die in Gemeinde- und konfessionellen Elementarvolksschulen mit nicht ung. Unterrichtssprache angestellten Lehrer können eine Ergänzung des Stammgehaltes oder der Alterszulage außer den diesbezüglichen allgemeinen Bedingungen nur bei Erfüllung der nachstehenden weiteren Bedingungen erhalten: 1. falls in den betreffenden Schulen der Unterricht in der ung. Sprache, im Rechnen, in der vaterländischen Geographie und Geschichte, ferner in den bürgerlichen Rechten und Pflichten und zwar in Gemeindeschulen gemäß dem vom Minister für Kultus und Unterricht festgestellten Lehrplan und der Stundenzahl, ausschließlich mit Benützung der auch seitens des Ministers bewilligten Lehrbücher und Lehrhilfsmittel, in konfessionellen Schulen aber gemäß dem auch vom Minister für Kultus und Unterricht genehmigten Lehrplan, oder sofern der seitens des Schulerhalters unterbreitete Lehrplan nicht genehmigt werden könnte, gemäß dem vom Minister festgestellten Lehrplan und der Stundenzahl ausschließlich mit Benützung der auch seitens des Ministers bewilligten Lehrbücher und Lehrhilfsmittel erfolgt; 2. wenn in der betreffenden Schule ausschließlich die auch vom Minister für Kultus und Unterricht genehmigten Lehrbücher und Lehrmittel patriotischen Inhaltes benützt werden. Falls der Staat zur Ergänzung des Stammgehaltes eines Gemeinde- oder konfessionellen Schullehrers eine 200 Kronen übersteigende Staatsunterstützung beiträgt, hängt die Anstellung des Lehrers von der Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht ab. Sollte auf diese Lehrerstelle eine solche Person gewählt werden, beziehungsweise die Wahl einer solchen Person zu Genehmigung vorgelegt werden, gegen welche der Minister für Kultus und Unterricht auf Grund des Gesetzes oder vom staatlichen Gesichtspunkt eine Einwendung erheben kann, so fordert

der Minister unter Anberaumung eines Präklusivtermines von 60 Tagen die zur Anstellung des Lehrers Berechtigten zur Wahl eines anderen Lehrers und zur neuerlichen Vorlage auf; sollte jedoch die Aufforderung erfolglos bleiben, oder die neue Vorlage von obigen Gesichtspunkten auch zum zweitenmal Anlaß zur Beanständung bieten, so ernennt der Minister für Kultus und Unterricht den Lehrer ohne weiteres Anhören des Schulerhalters, jedoch bei den durch die Religionsgesellschaften erhaltenen Volksschulen mit der Einschränkung, daß der zu ernennende Lehrer derselben Konfession angehören muß, wie der betreffende Schulerhalter und daß bezüglich der Person des Lehrers die zuständige kirchliche Oberbehörde vorher unter Festsetzung eines Präklusivtermins zur Meinungsäußerung aufgefordert wird. Eine Person, gegen welche die kirchliche Oberbehörde vom religiös- sittlichen Gesichtspunkt begründete Einwendung erhebt, kann zum Lehrer an der betreffenden konfessionellen Schule nicht ernannt werden.

Das Disziplinarverfahren gegen die nicht staatlichen Lehrer ist ähnlich jenem der staatlichen; die Religionsgesellschaften sind jedoch berechtigt, das Verfahren erster Instanz zu leiten. Berufung erfolgt an den Verwaltungsausschuß; im Falle der Strafe des Amtsverlustes ist Bestätigung seitens des Ministers erforderlich. Falls die Kirchenbehörde das Disziplinarverfahren innerhalb 30 Tagen nicht einleitet, dasselbe binnen 3 Monaten nicht beendet oder ihr Urteil (auf Wunsch des Ministers) innerhalb 15 Tagen vom Empfange der Ministerialverordnung gerechnet, dem Minister nicht zukommen läßt, geht der Verwaltungsausschuß als Disziplinarbehörde erster Instanz vor. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die staatlichen Lehrer auch für die nichtstaatlichen. Die Drucksorten aller Elementarschulen sind ung. (Einzelheiten s. Vo. K. U. M. vom 19. Juli 1907 Z. 76000, s. ferner: Vo. dess. vom 8. Juli 1907 Z. 2085 Präs. und vom 1. Juni 1908 Z. 2294 Präs., über die Überwachung und Statistik der Schulpflichtigen; Vo. dess. vom 15. Dezember 1897 Z. 72370 über die Baupläne für Kinderbewahranstalten und Volksschulen; Vo. dess. vom 26. Juni 1883 Z. 13217, über die Verwaltung des kommunalen Schulfonds; Vo. dess. Z. 23201/1872, über die Bildung der Lehrerkörperschaften in den einzelnen Schuldistrikten; s. ferner diesbezüglich Vo. dess. vom 31. Januar 1882 Z. 12196/1881).

§ 183. Pensionswesen der Lehrer und Lehrerinnen. Das Gesetz betreffend das Pensionswesen der staatlichen Angestellten (G. A. XI: 1885) erstreckt sich nicht auf die Lehrer der Volks- und Bürgerschulen (§§ 2, 23, 24, 43, 64. S. oben S. 91). Für die Ruhefürsorge derselben, sowie für die Kinderbewahrer, die Lehrer der unteren Handels- und Gewerbeschulen sowie deren Witwen und Waisen, besteht eine besondere Pensions- und Waisenkasse (G. A. XXXII: 1875, XLIII: 1891, XXVII: 1894), welche durch Einzahlungen der Pensionsberechtigten, ferner der Schulerhalter und durch Beiträge des Staates (jährlich 300000 Kronen) aufrecht erhalten wird. Eine Dienstzeit von 30 Jahren berechtigt zum Genusse des vollen Ruhegehaltes (Mindestmaß 600 Kronen).

§ 184. Die Verwaltung des Volksschulwesens. Die Verwaltung des ganzen Volksschulwesens gehört in oberster Stufe in den Wirkungs-

kreis des K. U. M., und unter dessen Leitung in den Wirkungskreis der Munizipien, deren Verwaltungsausschüsse, der durch den K. U. M. ernannten kgl. Schulinspektoren (für jeden Schuldistrikt, d. h. jedes Komitat und besonders für die Hauptstadt Budapest), ferner der Gemeindebehörden und der durch die Gemeindewähler aus ihrem Kreise, bzw. durch die Kirchenbehörden für die konfessionellen Schulen freigewählten Schulstühle (G. A. XXVIII: 1876; hinsichtlich Fiumes Vo. Min. Präs. Z. 2436/1901), schließlich hinsichtlich der staatlichen Volksschulen der Kuratorien, die aus gewählten und ernannten Mitgliedern für je 6 Jahre gebildet werden (in Fiume besorgt deren Agenden der Gubernialrat). Der Verwaltungsausschuß hat auch darauf zu achten, daß nur solche Lehrbücher verwendet werden, deren Gebrauch durch den K. U. M. gestattet ist, daß der Schulbesuch ein gesetzlich regelmäßiger sei, daß die Schulgebäude ihren Zwecken entsprechen und die Bezüge der Lehrer seitens der nichtstaatlichen Schulerhalter pünktlich bezahlt werden. Außerdem wirken auf dem Gebiete der Munizipien die durch deren Ausschüsse gewählten Volkerziehungs-Kommissionen, denen je ein Lehrer aller Schulen von amtswegen angehört (Vo. K. U. M. vom 22. Oktober 1906 Z. 92413). Weitere Einzelheiten hinsichtlich des Wirkungskreises der Volksschulbehörden enthalten die Vo. K. U. M. vom 2. September 1876 Z. 20311; die Instruktion für die kgl. Schulinspektoren vom 20. August 1905 Z. 70000; vom 1. Oktober 1909 Z. 78395, über die sittliche Erziehung der Schulpflichtigen; Vo. vom 16. Dezember 1909 Z. 149500, über die sittliche Fürsorge hinsichtlich der Schulpflichtigen, mit Rücksicht auf die Patronage der jugendlichen Verbrecher; vom 21. Oktober 1902 Z. 44246, über die Schulstühle der Gemeinden; vom 30. April 1909 Z. 53000, Instruktion für die Kuratorien und die Lehrer der staatlichen Volksschulen.

Der Ausgabenetat des K. U. M. für Volksschulen weist für 1912 folgende Posten auf: Schulinspektoren: 1267324 Kronen; staatliche Elementar-Volksschulen 18676503 Kronen; landwirtschaftliche Volksschulen 607963 Kronen; Unterstützung nicht-staatlicher Elementar-Volksschulen 13770000 Kronen; Kinderbewahranstalten und Asyle 2113294 Kronen; gemeinsame Bedürfnisse von Volksbildungsanstalten: 1236500 Kronen; höhere Volks- und Bürgerschulen: 6163091 Kronen; Präparandien für Bürgerschul-Lehrer- und Lehrerinnen: 731421 Kronen; Präparandien für Lehrer, Lehrerinnen und Kinderbewahrerinnen 3435182 Kronen; körperliche Erziehung 98600 Kronen. Für heilpädagogische Institute: 1196254 Kronen.

§ 185. Unterricht der ungarischen Sprache in den Volksschulen (G. A. XVIII: 1879 und §§ 18—20, G. A. XXVII: 1907, s. oben S. 471). In jeder Lehrerpräparandie, deren Unterrichtssprache nicht die ung. ist, muß die letztere als obligatorischer Gegenstand in einer solchen Stundenzahl gelehrt werden, daß jeder Lehramtskandidat dieselbe in Wort und Schrift sich aneignen kann. Ohne vollständige Kenntnis derselben darf kein Lehrerdiplom ausgestellt, bzw. kein Lehrer angestellt werden (s. auch Vo. K. U. M. vom 8. Januar 1898 Z. 4435 Präs., betreffend die Nostrifikation ausländischer Lehrerdiplome). Die ung. Sprache ist in allen Volksschulen jeden Grades obligatorischer Lehr-

gegenstand. Die Schulinspektoren haben diesbezüglich besondere Aufsicht zu pflegen und jede Unterlassung entsprechend zu ahnden (Vo. K. U. M. vom 28. Mai 1885 Z. 20301; 25. Februar 1909 Z. 26555; für Fiume vom 27. November 1899 Z. 3283 Präs.).

§ 186. Landwirtschaftlicher Wiederholungsunterricht. Diesbezüglich wurde am 1. Juni 1908 seitens des K. U. M. dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf unterbreitet, der aber im Plenum nicht verhandelt wurde. Gegenwärtig ist diese Materie in den oben zit. Anleitungen für die Kuratorien, Schulstühle und Schulinspektoren, ferner in der Vo. K. U. M. vom 24. September 1902 Z. 66569 (über die Organisation dieser Wiederholungsschulen) geregelt. Zweck derselben ist die Verbreitung landwirtschaftlicher und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für jene, die die Volksschule beendet haben, mit steter Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der betreffenden Gegenden (Ackerbau, Viehzucht, Weinkultur, Forstwesen, Bienenzucht, Obst- und Gartenkultur usw.). Die Pflicht zur Errichtung, Erhaltung und entsprechenden Ausstattung dieser Schulen obliegt den Gemeinden, falls nicht die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Gewerbe oder Handel treibt, bzw. die zum Besuche dieser Schulen verpflichteten Kinder überwiegend andere Schulen besuchen. Falls die Zahl der Schüler je 50 nicht übersteigt, ist der Unterricht für Knaben und Mädchen gemeinsam.

§ 187. Schulen für Gewerbe- und Handlungslehrlinge. Schulen für Gewerbe- und Handlungslehrlinge sind auf Grund §§ 80—87 G. A. XVII: 1884 (Gewerbegesetz) organisiert. Der Lehrplan derselben wird durch die Min. für K. U. und Handel gemeinsam festgestellt. Die Erhaltung obliegt in erster Reihe den Gemeinden, welche hierfür eine Kommunalsteuer in der Höhe von 2 Proz. der Staatssteuer bestimmen dürfen oder einer staatlichen Unterstützung teilhaftig werden. Außerdem errichtet der Staat selbst solche Schulen. Der Lehrling ist während der Zeit seiner Lehrlingsjahre zum Besuche dieser Schule verpflichtet. Das Schuljahr dauert 10 Monate, mit wöchentlich zweimal 4 Stunden Unterricht für die Gegenstände des allgemeinen Wissens, Sonntags 3 Stunden für Zeichenunterricht (s. Vo. K. U. M. vom 31. August 1893 Z. 33564, über die Organisation der Schulen für Gewerbelehrlinge, seit 1895: Gewerbeschüler; s. Vo. K. U. M. vom 12. Mai 1906 Z. 38228, betreffend den Lehrkurs für Fachlehrer der Gewerbelehrlingsschulen; Vo. dess. vom 29. August 1894 Z. 35527, über die Fortbildungslehrkurse für Gewerbegehilfen). Diese Schulen stehen unter der Aufsicht besonderer Kommissionen, ferner des Schulinspektors und besonderer Ministerialkommissäre (s. Vo. K. U. M. vom 10. Dezember 1902 Z. 74995, Instruktion für die Fachinspektoren der Gewerbe- und Handelslehrlingsschulen). Eine ähnliche Organisation haben die Schulen für Handlungslehrlinge (s. Vo. K. U. M. vom 24. Mai 1897 Z. 25314, im Einvernehmen mit H. M.). Auf Grund Vo. K. U. M. vom 11. Juni 1900 Z. 26033 (im Einvernehmen mit dem H. M.), bestehen für Frauen, die zumindest die vierte Klasse der Bürgerschule beendet haben, Handelslehrkurse (Dauer 1 Jahr). Dieselben verfolgen den Zweck, den Frauen jene Kenntnisse und Geschicklichkeiten (Stenographie, Maschinenschrift usw.) beizubringen, die

sie im kaufmännischen Leben, im Kontor, bei der Kasse, bei der Korrespondenz oder aber im Haushalte benötigen. Deutsche Sprache und Korrespondenz ist obligatorischer Lehrgegenstand dieser Kurse, welche durch einen Fortbildungskurs ergänzt werden. Gegenwärtig gibt es aber auch schon mehrere höhere Handelsschulen für Frauen, deren Lehrgang jenem der für Männer vollständig gleich ist. Diese Lehrkurse, ferner sämtliche Gewerbeschulen, Lehrlingsschulen und Fortbildungskurse für Gewerbegehilfen stehen unter der Oberaufsicht je eines durch den K. U. M. und eines durch den H. M. ernannten kgl. Landes-Oberdirektors für Gewerbeunterricht. Die Begutachtung der in den Kreis des Gewerbe- und Handelsunterrichtes gehörenden Fragen obliegt dem Landessenat für Gewerbe- und Handelsunterricht (Organisation genehmigt mit allerhöchstem Entschluß vom 9. August 1900; Vo. K. U. M. vom 20. Januar 1901 Z. 91683/1900). Ausgabenetat für 1912 für Gewerbelehrlingsschulen 683400 Kronen. (S. Anhang am Schlusse des Bandes.)

§ 188. Volksschulbibliotheken. Volksschulbibliotheken werden auf Grund Vo. K. U. M. vom 2. Juli 1902 Z 1158 Präs. bei allen Volksschulen errichtet (eine diesbez. Vo. vom Jahre 1877 hatte wenig Erfolg), und werden dieselben durch die Schüler unentgeltlich, durch deren Eltern gegen Erlaß einer geringen Gebühr benützt. Der Minister veröffentlicht von Zeit zu Zeit die Liste der anzuschaffenden Werke.

§ 189. Pädagogisches Lehrmittel-Landesmuseum und pädagogische Landesbibliothek. Pädagogisches Lehrmittel-Landesmuseum und pädagogische Landesbibliothek in Budapest, auf Grund Vo. K. U. M. vom 3. März 1906 Z. 53975/1905, unter der Aufsicht des K. U. M. Im Bereiche dieses Institutes werden, neben ständigen Ausstellungen, auch Lehrkurse betreffend die Handhabung von Schulbibliotheken und Lehrmitteln abgehalten (Instruktion K. U. M. Z. 41117/1909).

§ 190. Jugendvereine. Schließlich sei noch der auf Grund Vo. K. U. M. vom 30. Juni 1903 Z. 41856 eingeführten Jugendvereine Erwähnung getan, welche den Zweck haben, in der dem schulpflichtigen Alter entwachsenen Jugend den patriotischen Geist, das sittlich-religiöse Leben, die gesunde Geselligkeit zu fördern, nützliche Kenntnisse zu verbreiten; die Jugend zu gesellschaftlichem Anstand, mäßiger Lebensweise zu gewöhnen und von dem Besuche von Wirtshäusern und ähnlichen Lokalen abzuhalten.

§ 191. Höhere Mädchenschulen. Dieselben bezwecken ohne Fachbildung, die allgemeine Bildung der Mädchen zu fördern und haben solcherart den Charakter von Mittelschulen, ohne aber die durch dieselben gesetzlich gewährleistete Befähigung zu geben. Ihr Lehrkurs umfaßt 6 Jahrgänge, obligatorische Unterrichtsfächer sind: Religions- und Sittenlehre, ungarische, deutsche, französische Sprache und Literatur, vaterländische und allgemeine Weltgeschichte und Erdkunde, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Chemie, Physik, Wirtschaftslehre, Gesundheitslehre, Erziehungswesen, Gesang, Zeichnen, Schönschrift, weibliche Handarbeit, Turnen. Außerordentliches Unterrichtsfach: englische Sprache und Literatur. Für die Lehrer (Lehrerinnen) wird in den unteren Klassen zumindest die Befähigung für

Bürgerschulen, in den oberen Klassen allgemein die Befähigung zum Mittelschulunterricht erfordert. Zur Aufnahme in die unterste Klasse befähigt das Zeugnis über Beendigung der 4. Klasse der Elementarschule. Die Schulen werden vom Staat, den Gemeinden, Konfessionen oder Privaten erhalten. Ein Teil derselben ist mit Internaten versehen und mit Fortbildungskursen ergänzt; ein anderer Teil lehrt auch Lateinisch, um den Übergang ins Gymnasium zu erleichtern. Die Aufsicht obliegt einem Ministerialkommissär. (S. Vo. K. U. M. vom 7. Juli 1887 Z. 28999; Z 4561/1897; 13030/1892).

§ 192. Handelsunterricht. a) Höhere Handelsschulen. Dieselben bestehen aus 3 Jahrgängen. Aufnahme auf Grund des Nachweises der beendigten 4 unteren Klassen der Mittelschule oder der Bürgerschule. Zweck: allgemeine Bildung und Fachbildung für jene, die sich der kaufmännischen Laufbahn widmen. Die Schulen unterstehen der Aufsicht des K. U. M., der dieselbe durch einen im Einvernehmen mit dem H. M. ernannten kgl. Oberdirektor ausübt. Als Lehrer und Direktoren für Fachgegenstände können nur diejenigen angestellt werden, die ihre Befähigung durch ein Diplom der Präparandie für Handelsschulprofessoren nachweisen, für die übrigen: Befähigung zum Mittelschulunterricht. In allen diesen Schulen ist neben der ung. Sprache und Literatur, die deutsche und französische Sprache und Literatur obligatorischer Lehrgegenstand (an Stelle der letzteren kann Englisch oder Italienisch treten). (Organisationsstatut Vo. K. U. M. im Einvernehmen mit H. M. vom 20. August 1895 44001; Organisationst. für die Präparandie für Professoren der höheren Handelsschulen Vo. K. U. M. vom 7. September 1898 Z. 56900). Die Maturitätszeugnisse der höheren Handelsschulen (Vo. vom 26. April 1907 Z. 34614) berechtigen zum Einjährig-Freiwilligendienst. An der vom Budapester Handelsgremium aufrechterhaltenen Budapester Handelsakademie schließt sich der höheren Handelsschule ein zweijähriger akademischer Lehrkurs für Handelswissenschaften an (Vo. K. U. M. Z. 87915/1902). Eine besondere höhere Handelsschule ist die seit 1890 bestehende b) kgl. ung. orientalische Handelsakademie mit zweijährigem Lehrkurs für Abiturienten von Mittel- und höheren Handelsschulen. Dieselbe bezweckt einerseits die praktische kaufmännische Fortbildung, anderseits die Aneigung fremder Sprachen, insbesondere für solche, welche den Handel mit dem Orient pflegen wollen. Vo. K. U. M. vom 21. September 1908 Z. 110100. — Die höheren Handelsschulen werden teils (19) vom Staate erhalten, teils (26) durch Gemeinden, Konfessionen und Handelskörperschaften, welche vom Staate unterstützt werden (für 1912 mit 374960 Kronen). Der Ausgabenetat für die staatlichen höheren Handelsschulen beträgt für 1912: 1089249 Kronen, für die orientalische Handelsakademie 82750 Kronen. c) Im Herbst 1912 wird in Fiume eine Exportakademie eröffnet.

§ 193. Mittelschulwesen. a) Mittelschulwesen im Allgemeinen. Das bezüglich gültige Grundgesetz ist gegenwärtig G. A. XXX: 1883 (hinsichtlich der Vergangenheit G. A. XXVI und XXVII: 1790/91; siebenbürg. Dekret 1791; §§ 3, 4 G. A. XX: 1848; § 3 G. A. IX: 1868; §§ 14, 17, 18, 26, G. A. XLIV: 1868; § 20 G. A. LIII: 1868). Mittelschulen sind: Gymnasien

und Realschulen, mit der Aufgabe der Jugend eine höhere Bildung zu vermitteln und dieselbe für die Hochschule vorzubereiten. In den Gymnasien überwiegt die humanistische Richtung; in den Realschulen die modernen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaft. Beide Schulen sind achtklassig; es dürfen jedoch auch Untergymnasien und Unterrealschulen mit 4 Klassen errichtet werden. Von Sprachen und Literaturen sind obligatorische Lehrgegenstände: in beiden Schulen Ungarisch, Deutsch; ferner in den Gymnasien: Lateinisch, in den Realschulen Französisch; fakultativ ist die griechische Sprache in den Gymnasien (bis 1890 war dieselbe obligatorisch); an Stelle derselben kann der Schüler freies Handzeichnen und altklassische Literatur wählen (G. A. XXX: 1890). In den Realschulen wird Lateinisch als außerordentlicher Gegenstand gelehrt (von der 5. Klasse ab). Das Reifezeugnis der Mittelschulen berechtigt zum Einjährig-Freiwilligendienste, sowie zu einer bedeutenden Anzahl subalterner öffentlicher Beamtenposten. (Über die Reifeprüfung Vo. K. U. M. vom 18. Dezember 1905 Z. 105500). Das Reifezeugnis des Gymnasiums berechtigt zur Aufnahme in alle Hochschulen: jenes der Realschule zur Aufnahme in die Universität und die Rechtsakademie nur dann, wenn es auch die bestandene Prüfung aus der lateinischen Sprache bezeugt. Für gewisse Lehrfächer an der philosophischen Fakultät wird auch das Abiturium in der griechischen Sprache gefordert. Die Unterrichtssprache ist die ungarische. Die Religionsgesellschaften dürfen aber in den durch dieselben erhaltenen Mittelschulen eine andere Unterrichtssprache bestimmen. In diesem Falle muß aber die ung. Sprache und Literatur in entsprechender Stundenzahl obligatorisch gelehrt werden; in der 7. und 8. Klasse muß dieselbe in ung. Sprache unterrichtet werden und muß auch die Reifeprüfung aus diesen Gegenständen in ung. Sprache abgelegt werden. Den Lehrplan und die Lehrbücher für die staatlichen, ferner die durch Munizipien, Gemeinden, Gesellschaften, Vereine und einzelne Private aufrechterhaltenen Mittelschulen bestimmt der K. U. M.; die Konfessionen haben wohl hinsichtlich dieser Frage Autonomie, doch gilt für dieselben der ministerielle Lehrplan als Mindestmaß, von welchem nicht abgewichen werden darf. Für den Religionsunterricht, der obligatorisch ist, sorgen wohl die Religionsgesellschaften, doch unter Aufsicht des K. U. M.

Zur Aufnahme in die Mittelschule befähigt die Beendigung der 4. Klasse der Volksschule. Mädchen können als ordentliche Schüler nur in besondere Mädchengymnasien aufgenommen werden. Sie können aber auf Grund ihres Privatstudiums alle Prüfungen, ebenso auch die Reifeprüfung, in allen Mittelschulen mit den Knaben zusammen, unter gleichen Bedingungen, wie diese, öffentlich ablegen (K. U. M. Z. 72039/1895). Auf Grund eines guten Maturitätszeugnisses können Mädchen, auf Grund der von Fall zu Fall gewährten Erlaubnis des K. U. M., auf einer Hochschule inskribiert werden, mit Ausnahme der juristischen und theologischen Fakultät (K. U. M. Z. 65719/1895).

Die Mittelschule steht unter Leitung eines Direktors. Als ordentliche Professoren dürfen nur solche ung. Staatsbürger verwendet werden, die für das betreffende Lehrfach ein Diplom besitzen. Dasselbe wird nach vierjährigem Lehrkurse und den entsprechenden Prüfungen, sowie praktischen Übungen

an der philosophischen Fakultät einer heimischen Hochschule — durch die neben derselben wirkenden besonderen Prüfungskommission (Statut Vo. K. U. M. Z. 50098/1888, 7547/1891 und 79679/1908) erteilt, deren Mitglieder vom K. U. M. ernannt werden. (S. Organisationsstatut für kgl. ung. Mittelschulen — Professoren-Bildungsinstitut in Budapest, Vo. K. U. M. vom 6. Juli 1899 Z. 38640 und das mit demselben verbundene Internat „B. Josef Eötvös-Kolleg", Vo. K. U. M. vom 31. August 1895 Z. 49039. Hinsichtlich der Gleichheit der Professorenprüfungen für Frauen mit jenen für Männer, s. Vo. K. U. M. vom 31. Dezember 1895 Z. 72038.) Für Zeichnen, Turnen, franz. Sprache, Gesang gibt es besondere Befähigungsprüfungen. Die Direktoren der staatlichen und staatlich unterstützten Mittelschulen werden durch den König, die Professoren durch den K. U. M. auf Lebenszeit ernannt. Dieselben sind Staatsbeamte und erhalten nach dreißigjähriger Dienstzeit volles Ruhegehalt. In den konfessionellen Schulen erfolgt die Ernennung bzw. Wahl des Lehrkörpers autonom. Ebenso in den ausschließlich aus eigenen Mitteln erhaltenen anderen Mittelschulen. Bezüglich des Ruhegehaltes usw. jener öffentlichen Lehrkräfte, für welche weder durch staatliche, noch durch ähnliche öffentlichrechtliche Bestimmungen gesorgt ist, verfügt G. A. XXVII: 1894 durch Gründung eines Landes-Pensions- und Fürsorgeinstitutes, dessen Normativ jenem des Pensionsgesetzes für staatliche Lehrer gleich ist. Das Vermögen und die Einkünfte des Fonds fließen aus Beiträgen der interessierten Lehrkräfte, ferner aus ständigen Beiträgen der Schulerhalter und des Staates (letzterer jährlich mit 120 000 Kronen). Das Disziplinarverfahren gegen die Direktoren, Professoren und Schüler der staatlichen und staatlich subventionierten Mittelschulen gehört in den Wirkungskreis des K. U. M.; für die konfessionellen Schulen ist dieses Verfahren autonom, doch ist dasselbe dem K. U. M. zur Kenntnisnahme mitzuteilen; für die übrigen Mittelschulen gilt das für die staatlichen geltende Disziplinarrecht; auf Amtsverlust erkennende Disziplinarurteile sind dem K. U. M. stets mitzuteilen. (S. oben S. 87 und S. 91.)

Hinsichtlich der Mittelschulen ist das Land in 12 Schuldistrikte eingeteilt, an deren Spitze je ein vom König ernannter kgl. Oberdirektor steht, dem die unmittelbare Aufsicht aller Mittelschulen und der Vorsitz an den Reifeprüfungen obliegt, mit Ausnahme der konfessionellen, für welche der Minister zu diesem Zwecke besondere Kommissäre ernennt (Vo. K. U. M. Z. 33296/1884 und 4316/1892). Budapest ist ein besonderer Schuldistrikt. Falls der Staat eine nicht staatliche Mittelschule mit mehr als der Hälfte des jährlichen Bedarfes derselben unterstützt, geht deren Leitung an den Staat über, doch bleibt dem Erhalter das Recht zu, jene Professoren, deren Gebühren aus einem gewissen Fonds bezahlt werden, frei zu wählen. Im Falle die Unterstützung geringer ist, erhält der Staat das Ernennungsrecht der Professoren im Verhältnisse seiner Unterstützung, doch wird ein unmittelbares Aufsichtsrecht auch hinsichtlich der konfessionellen Schule anerkannt. In allen diesen Fällen wird mit der Regierung eine Vereinbarung getroffen, bei deren Nichteinhaltung seitens des Schulerhalters die Unterstützung aufhört. Die Oberaufsicht aus Gründen staatlicher und kultureller Interessen steht dem K. U. M. hinsichtlich aller

Mittelschulen zu und sind ihm zu diesem Behufe jährlich Berichte und Daten über alle Einzelheiten des Schullebens einzusenden. Falls die Regierung von einer nichtstaatlichen Mittelschule in Erfahrung bringt, daß die dort verwendeten Lehrbücher staats-, verfassungs- oder gesetzwidrige Lehren enthalten, so sind dieselben zu beschlagnahmen und zu verbieten, und kann auch strafgerichtlich vorgegangen werden. Nichtstaatliche Schulen, welche sich sitten- oder staatswidrige Handlungen zu Schulden kommen lassen, können zeitweilig oder gänzlich gesperrt werden; solchen Schulen, deren Lehrpläne oder Lehrmittel usw. den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, kann auch zeitweilig oder für immer das Öffentlichkeitsrecht entzogen werden. (S. noch hinsichtlich der Studienordnung der Mittelschulen Vo. K. U. M. vom 30. Juni 1890 Z. 23583; hinsichtlich der Überprüfung der Lehrbücher Vo. vom 8. Juni 1896 Z. 1940 Präs.; Studienordnung für die Mittelschulen der evangelischen A. K., festgesetzt seitens des im November 1903 abgehaltenen Konventes; Instruktion für Mittelschuldirektoren Vo. K. U. M. Z. 37560/1897; für die Oberdirektoren Vo. Z. 10902 1892; Vo. vom 10. Mai 1900 Z. 29954, über die körperliche Erziehung, Spiele usw.; Vo. vom 23. Februar Z. 441 über Landesturnfeste; vom 31. Mai 1892 Z. 1193 Präs. über Turnfeste einzelner Schulen; Vo. Z. 6125/1892 über Gebäude für Mittelschulen und deren Einrichtung.)

Bezüglich des Mittelschulunterrichtes, aber auch bezüglich anderer Unterrichtsfragen in wissenschaftlicher und pädagogischer Beziehung wirkt seit 1871 neben dem K. U. M. der Landesunterrichtsrat (gegenwärtiges Statut: allerhöchste Entschließung vom 8. November 1895), dessen Vorsitzender der jeweilige K. U. M. ist. Der zweite Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom König, die übrigen Mitglieder vom K. U. M. auf je 5 Jahre ernannt aus Kreisen der Schulmänner und anderer Fachkräfte (S. Vo. K. U. M. Z. 4302/1898 Präs.). Der Ausgabenetat des K. U. M. für Mittelschulen weist für 1912 folgende Posten auf: Oberdirektionen: 234541 Kronen; staatliche Mittelschulen und Internate: 7698767 Kronen; Unterstützung konfessioneller, munizipaler und Gemeinde-Mittelschulen: 3527456 Kronen; höhere Mädchenschulen: 1886692 Kronen; Prüfungskommissionen: 86570 Kronen.

Schließlich sei noch des in Wien bestehenden b) Theresianums erwähnt. Dasselbe wird ausschließlich aus österr. und ung. Stiftungen erhalten und bezweckt vornehmlich die Ausbildung von Staatsbeamten für beide Staaten. Der Lehrplan umfaßt jenen der Mittelschule, die in Österreich und Ungarn gesprochenen Sprachen, französische, italienische oder englische Sprache usw., ferner die ersten 2 Jahrgänge der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, während die Zöglinge für die beiden letzten Jahrgänge derselben an die betreffende Hochschule beurlaubt werden. Die Stiftungsplätze werden durch den König besetzt. Die Aufnahme der zahlenden Zöglinge gehört in den Wirkungskreis des durch den König ernannten Kuratoriums.

§ 194. Hochschulwesen. Universitäten. Technische Hochschule. Rechtsakademien. Konsularakademie. Theologische Anstalten. Das eigentliche Ungarn hat zwei kgl. ung. Universitäten (in Budapest seit 1773 und Kolozsvár seit 1872; eine dritte Universität (ohne medizinische und theologische

Fakultät) befindet sich in Zágráb (seit 1874) errichtet auf Grund der Autonomie Kroatien-Slavoniens auf dem Gebiete des Unterrichtswesens[1]). Ferner hat Ungarn eine technische Hochschule: das kgl. Josefspolytechnikum in Budapest. Die Vermehrung der Zahl der Universitäten (in Debreczen und Pozsony) ist im Zuge und präliminiert das Budget für 1912 als erste Rate für die Errichtung der dritten Universität 2 Mill. Kronen.

Die Universitäten unterstehen unmittelbar dem K. U. M. Vollkommene Lern- und Lehrfreiheit (G. A. XIX: 1848). Unterrichtssprache: ungarisch, doch ist für Lehrstühle aller im Lande gangbarer Sprachen und Literaturen zu sorgen (§ 19 G. A. XLIV: 1868). Das gültige Organisationsstatut der Universität fußt auf einem Erlaß des österr. K. U. M. vom 30. September 1849, welcher zeitweilig durch die ung. Regierung rezipiert wurde (Vo. ung. K. U. M. Z. 58872/1891). Das System der Universitäten ist das deutsche (Autonomie, Rektor, Dekane und Prodekane der Fakultäten, Semester, ordentliche und außerordentliche öff. Professoren, Dozenten, Adjunkten). Die Habilitation der Privatdozenten ordnet Vo. K. U. M. Z. 45520/1892, wonach dem K. U. M. bloß das Bestätigungsrecht zusteht, während die Gewährung der Habilitation der Autonomie der betreffenden Fakultät zusteht. Die Ernennung der öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren erfolgt nach Kandidation durch den Universitätssenat auf Vorschlag des K. U. M. durch den König (ord. Professoren VI., nach zehnjähriger Dienstzeit V., außerordentliche VII. Gehaltsklasse, Quinquennien, ferner für die bis 1911 ernannten Professoren ein gewisses, teils 3200, teils 1600 Kronen betragendes Pauschale des in einem für jedes Semester in fixem Betrage festgesetzten Schulgeldes, gemäß allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober 1899). Die Geschäftsordnung der Universitäten beruht auf einer Vo. des öster. K. U. M. vom 15. Februar 1850, welche mit einigen Abänderungen im Jahre 1862 durch die damals bestandene Statthalterei neuerdings gutgeheißen und nach Wiederherstellung der Verfassung (1867) durch die kgl. ung. Regierung samt dem Organisationsstatut rezipiert wurde. Obwohl diese Normen seinerzeit nur für die Budapester Universität galten und die Universität Kolozsvár schon durch den ung. G. A. XIX: 1872 gegründet wurde (ohne theologische Fakultät; die philosophische Fakultät ist zweiteilig: philosophische, sprach- und geschichtswissenschaftliche —, ferner mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät), blieben dieselben auch für diese neue Universität in Kraft. Ein Gesetz über die Hochschulen ist in Ausarbeitung begriffen.

---

1) Die erste Universität im eigentlichen Sinne wurde in Ungarn durch König Ludwig I. (dem Großen) 1367 in Pécs (Fünfkirchen) errichtet (ging während der Türkenherrschaft 1543 zugrunde). Im Jahre 1635 gründete der Kardinal-Primas von Ungarn Peter Pázmány die Universität in Nagyszombat (Tyrnau), welche den Hochschulen der Jesuiten (Paderborn, Olmütz, Salzburg) nachgebildet war. Dieselbe entwickelte sich später als Hochschule im heutigen Sinne und wurde zur Zeit der Regierung der Königin Maria Theresia erst nach Buda (Ofen), später nach Pest verlegt. (Es gab im XIII. Jahrhundert auch eine Hochschule in Veszprém, im XV. Jahrhundert ein solche in Óbuda — Altofen — und Pozsony — Preßburg —, doch wirkten dieselben nur kurze Zeit und besitzen wir über dieselbe wenig Dokumente.)

Auch die Studienordnungen der einzelnen Fakultäten entbehren der gesetzlichen Regelung; sie beruhen auf allerhöchsten Entschließungen und auf Grund derselben erlassenen Ministerialvo. (S. Vo. K. U. M. Z. 28458/1891, Studien-, Disziplinar- und Schulgeldstatut für die kgl. ung. Universität der Wissenschaften in Budapest.) Die Aufnahme von Frauen erfolgt von Fall zu Fall auf Vo. des K. U. M., (vgl. Vo. dess. Z. 96030/1906; 48341/1909.) Hörern, die zum Einjährig-Freiwilligendienste verpflichtet sind, wird ein Semester des Lehrganges erlassen. S. ferner allerhöchste Entschließung vom 5. Oktober 1911, Z. K. U. M. 128000/1911 über die Studien- und Prüfungsverordnungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten (auch an Rechtsakademien): 8 Semester; am Ende des 2. Semesters I. Fundamentalprüfung: röm. Recht, ung. Rechtsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die westeuropäische Rechtsentwicklung; am Ende des 4. Semesters II. Fundamentalprüfung: ung. Staatsrecht, Volkswirtschafts- und Finanzlehre; am Ende des 6. Semesters vom September 1912 ab: III. Fundamentalprüfung: Ung. Privatrecht, ung. Strafrecht und Strafprozeß. Diese Prüfungen sind Vorbedingungen des Absolutoriums, bzw. zur Ablegung der rechts- oder der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung oder der Rigorosen. Das Doktorat der Rechte kann nur auf Grund dreier rechtswissenschaftlicher Rigorosen und einer Dissertation, das Doktorat der Staatswissenschaften auf Grund zweier Rigorosen und einer Dissertation erlangt werden. Auch das besondere Doktorat des kanonischen Rechtes kann erlangt werden, aber nur durch kath. Geistliche höherer Orden. Der Lehrgang der Mediziner dauert 10 Semester, von welchen wenigstens 4 an einer heimischen Universität gehört werden müssen, ferner ist vor Beginn der Ausübung der Praxis eine einjährige Spitalpraxis obligatorisch. Zur Erlangung des doct. med. sind notwendig: Während des Lehrganges ein Rigorosum (Physik, Chemie, Physiologie, Anatomie), nach Absolvierung des 10. Semesters ein theoretisches und ein praktisches Rigorosum. Hygiene und gerichtliche Medizin sind obligatorische Prüfungsgegenstände (allerhöchste Entschließung vom 11. Januar 1901). Über die Nostrifikation der ausländischen ärztlichen Diplome s. Vo. K. U. M. vom 9. Januar 1911 Z. 60982/1910. Über die Erlangung des Doktorates an der philosophischen Fakultät verfügt allerhöchste Entschließung vom 27. November 1892. Seit 1893 finden auch Promotionen sub auspiciis Regis an beiden Universitäten statt (allerhöchste Entschließung vom 15. Juli 1893). Zur selben werden auf Vorschlag des Universitätssenates nur solche zugelassen, die ihre sämtlichen Studien mit Auszeichnung beendet haben; der Vertreter des Königs überreicht dem Promovierten in Begleitung einer Ansprache einen Ring mit den Initialen des königlichen Namens. In Budapest können jährlich höchstens zwei, in Kolozsvár nur ein Hörer dieser Auszeichnung teilhaftig werden.

Neben beiden Universitäten sind bedeutende Bibliotheken organisiert.

Das Ausgabenetat der Budapester Universität (101 öff. ordentliche und 17 außerordentliche Professoren) beträgt (samt Kliniken) für 1912: 6136282 Kronen, dem eine Gesamteinnahme von 2480005 Kronen (Schulgelder 740000 Kronen) entgegensteht. Von dieser Einnahme sind 569805 Kronen die eigenen reinen Einkünfte des Budapester Universitätsfonds. (Die Gesamteinnahmen

dieses aus Wertpapieren, Immobilien und einer Druckerei gebildeten Vermögensfonds betragen 1912: 722850 Kronen.) Hingegen sind in obigen Beträgen nicht mitinbegriffen die Spesen des Budapester Pasteurinstitutes und Spitales in der Höhe von 144975 Kronen. Die Ausgaben für die Kolozsvárer Franz Josef-Universität (53 öff. ordentliche und 4 außerordentliche Professoren) betragen 1604802 Kronen, die Einnahmen dieser ausschließlich aus Staatsmitteln erhaltenen Hochschule aber 194110 Kronen; die Kliniken dieser Universität erfordern 1912 1337065 Kronen, bei einer Einnahme von 668255 Kronen.

Die einzige technische Hochschule Ungarns ist das kgl. ung. Josefspolytechnikum in Budapest (zum Andenken an dessen Gründer, des Palatins Erzherzog Josef so genannt), dessen jetzt gültiges Organisationsstatut auf der allerhöchsten Entschließung vom 12. September 1898 beruht. Diese Hochschule gliedert sich in 5 Klassen: Architektur, Maschineningenieure, Ingenieure, Chemie, allgemeine Klasse für Lehramtskanditaten und solche, die bloß einzelne Zweige der Wissenschaften studieren wollen. Der Lehrgang dauert 4 Jahre (8 Semester) mit obligatorischem Besuch der Vorlesungen und obligatorischen Kolloquien. Diplome in den einzelnen Fächern werden nach Ablegung zweier Rigorosen erteilt (Rigorosenordnung allerhöchster Entschließung vom 12. September 1898), seit 1901 ist auch auf Grund eines weiteren besonderen Rigorosums und einer Dissertation die Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften ermöglicht (allerhöchste Entschließung vom 28. April 1901). An dieser Hochschule wirken 37 ordentliche öff. Professoren. Dozenten sind zugelassen (Vo. K. U. M. Z. 38770/1898). Das Ausgabenetat für 1912 beträgt 1734406 Kronen, die Einnahme 168400 Kronen.

Neben den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten wirken in Ungarn teils staatliche (1), teils konfessionelle (3 kath., 1 evang. A. K., 4 evang. ref.) Rechtsakademien (Statut Vo. K. U. M. vom 19. Mai 1874 Z. 12917), deren Organisation und Lehrgang wesentlich eine den Universitätsfakultäten gleiche ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß an denselben weder Rigorosen abgehalten, noch Promotionen vorgenommen, oder Privatdozenten sich habilitieren können. (Prüfungsordnung oberwähnte ah. Entschließung vom 5. Oktober 1911, Vo. K. U. M. Z. 128000/1911.) Die konfessionellen Akademien, die teilweise auch philosophische und theologische Fächer lehren, werden vom Staate mit jährlich 69600 Kronen unterstützt, behufs Ergänzung der Gehälter ihrer Professoren.

Zur Ausbildung für den diplomatischen, bzw. Konsulardienst dient die k. und. k. Konsularakademie in Wien, welche dem gemeinsamen k. und k. Ministerium des Äußern untergeordnet ist (Organisationsstatut; allerhöchste Entschließung vom 7. Juli 1898; früher: orientalische Akademie). Vorbedingungen der Aufnahme: ung. oder österr. Staatsbürgerschaft, Reifezeugnis eines ung. oder österr. Gymnasiums, Kenntnis der deutschen und französischen Sprache. Der Lehrgang dauert 5 Jahre und wird derselbe mit der diplomatischen Prüfung abgeschlossen (Vo. gemeinsamen Ministerium des Äußern vom 18. Mai 1909 Z. 47784/2). Nach Ablegung derselben werden die Zöglinge zu Konsularattachés ernannt.

Der theologischen Ausbildung dienen 27 röm.-kath., 4 griech.-kathol., 5 reform., 4 evang., 3 griechisch-orient., 1 unitar. und 1 israel. Seminare; außerdem in Kroatien-Slavonien 2 röm.-kath. und 1 griech.-orient. Seminare. Über landwirtschaftliches Unterrichtswesen s. oben S. 438 u. 477, über Gewerbeunterricht oben S. 478 und Anhang am Schlusse des Werkes.

§ 195. Hebammenkurse. Von den Lehranstalten seien noch die 12 Hebammenbildungskurse erwähnt, die mit Internaten verbunden sind und einen jährlichen Aufwand von 633846 Kronen beanspruchen (Einnahmen: 168000 Kronen).

§ 196. Besondere Anstalten für Kunst und Wissenschaft. Hochschule für bildende Künste. Meisterschule für Malerei und Bildhauerkunst. Meistermalerschule für Frauen. Landesschule für Kunstgewerbe. Landesakademie für Schauspielkunst. Theater. In Budapest gibt es eine kgl. ung. Landeshochschule für bildende Künste, welche aus zwei selbständigen Teilen besteht: der Akademie der schönen Künste und der kgl. ung. Hochschule für Zeichenprofessoren (Organisationsstatut Vo. K. U. M. Z. 66686/1908 und 15989/1909), ferner eine ebenfalls staatliche Meisterschule für Malerei und Bildhauerkunst, sowie eine staatliche Meistermalerschule für Frauen. Ferner eine kgl. ung. Landesschule für Kunstgewerbe, welche auch Fachlehrer für Kunstgewerbe bildet (Organisationsstatut Vo. K. U. M. Z. 12490/1904; Lehrgang 5 Jahre). Eine kgl. ung. Musikakademie (Organisationsstatut Vo. K. U. M. Z. 60577/1909; Lehrkurse: vorbereitende; akademische [Künstlerlaufbahn]); Opern, (Ausbildung zu Opernkünstlern), Konzertgesang, Musikprofessoren, praktischer Schullehrkurs. Eine kgl. ung. Landesakademie für Schauspielkunst in Budapest (Organisationsstatut Vo. K. U. M. Z. 721551898; Lehrgang 3 Jahre; nur dramatische Kunst). Staatliche Unterstützungen erhalten das kgl. ung. Opernhaus und das Nationaltheater in Budapest, das Nationaltheater in Kolozsvár, der ung. Schauspielerverband; ferner die ung. Provinzschauspielkunst, welche unter der Aufsicht eines besonderen Landesinspektors steht (Vo. M. I. Z. 68256/1897, 69390/1900 und 108895/1901). Unter dem Titel der Unterstützung künstlerischer, wissenschaftlicher und literarischer Zwecke sind im Budget 1912 insgesamt 839637 Kronen veranschlagt, zu welchem Betrage unter dem Titel von Stipendien aller Art noch 190632 Kronen kommen.

§ 197. Landesrat für bildende Künste. Erhaltung von Kunstdenkmälern. Alle diese Institute und Anstalten stehen unter unmittelbarer Leitung des K. U. M., dem als begutachtendes Organ in allen Fragen der bildenden Künste der ung. Landesrat für bildende Künste zur Seite steht (Organisationsstatut allerhöchste Entschließung vom 9. April 1901). Vorsitzender desselben ist der jeweilige K. U. M.; die Mitglieder werden durch denselben auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. S. noch G. A. XXXIX: 1881 über die Erhaltung der Kunstdenkmäler, welcher dem K. U. M. das Recht der Enteignung für alle Kunstdenkmäler gewährt, die Beschädigung oder Vernichtung derselben mit Strafe ahndet und neben dem K. U. M. eine Landeskommission für Erhaltung der Kunstdenkmäler gründet, deren Organisation Vo K. U. M. Z. 41178/1902 und 40204/1904 enthalten. Für weitere Zwecke

der bildenden Künste (Stipendien, Unterstützungen, Kauf von Bildern und Skulpturen, Ausstellungen, usw.) werden im jährlichen Budget sehr bedeutende Beträge vorgesehen.

§ 198. Museen und Bibliotheken. Die Museen und Bibliotheken des Landes stehen unter der allgemeinen Aufsicht des aus Vertretern aller kulturellen Anstalten und aus seitens des K. U. M. ernannten Mitgliedern bestehenden Landesrates für Museen und Bibliotheken in Budapest (Organisationsstatut Vo. K. U. M. vom 5. Mai 1908 Z. 42776). Aufgabe desselben ist, die Interessen aller Museen und Sammlungen zu fördern, die Gründung neuer zu ermöglichen und auch solcherweise die nationale Kultur zu heben. Im Bereiche desselben wirkt der Landesbund der Museen und Bibliotheken (bestätigt mit Vo. vom 28. Februar 1909 Z. 127 470/1908). Landesmuseen sind: 1. Das Nationalmuseum in Budapest (G. A. VIII: 1808, XXXV: 1827, XXXVII und XXXVIII: 1836; Organ. Stat. Vo. K. U. M. vom 25. Februar 1898 Z. 10 498), welches auch die durch den Gf. Franz Széchenyi 1812 gegründete Bibliothek umfaßt, die ausschließlich Hungarica enthält, und welcher alle Produkte der ung. Buchdruckerei unentgeltlich bei sonstiger Bestrafung des Buchdruckers bzw. Verlegers einzusenden sind (G. A. XLI: 1897). Das Museum enthält eine Naturalien-, eine ethnographische und eine archäologische Abteilung (Ausgabenetat für 1912: 836 980 Kronen). 2. Das Georg Ráth-Museum in Budapest (G. A. XIII: 1907), als Ergänzung des daselbst bestehenden 3. ung. Landesmuseums für Kunstgewerbe (Organisationsstatut vom 15. März 1905 Z. 2253); 4. das Museum der schönen Künste (G. A. VIII: 1896, ung. geschichtliche Bildersammlung) in welches sowohl die auf Grund G. A. XI: 1871 angekaufte fürstliche Esterházysche Bildergallerie, Handzeichen- und Kupferstichsammlung, als auch der Kunstnachlaß Karl Lotz' (G. A. XII: 1907), sowie die historische Bildergallerie und die Kunstsammlungen des Nationalmuseums einverleibt wurden. 5. Die ständigen Ausstellungen im Künstlerhause in Budapest (G. A. XXVIII: 1894). 6. Das technologische Museum in Budapest (untersteht dem H. M.). 7. Das siebenbürgische Museum in Kolozsvár. 8. Das oberung. Rákóczimuseum in Kassa. 9. Das Darnaymuseum in Sümeg.

§ 199. Ungarische Akademie der Wissenschaften. Ein wichtiger Faktor ungarischer Kultur ist die 1827 gegründete ung. Akademie der Wissenschaften in Budapest, zum Zwecke der Förderung der ung. Sprache, Literatur und Wissenschaft (G. A. XI, XII, XIX: 1827, IV: 1830, XLII: 1840), welche auch vom Staate jährliche Unterstützung erhält (1912: 127 000 Kronen). Dieselbe — eine autonome Vereinigung, deren von 3 zu 3 Jahren freigewählter Präsident, bzw. zweiter Präsident aber vom König bestätigt werden — hat je eine Abteilung (Klasse) für Sprachwissenschaft, für Geschichts- und philosophische Wissenschaft, für Sozialwissenschaften, für Mathematik und Naturwissenschaften. Auch der sehr reichen Bibliothek der Akademie müssen sämtliche ung. Druckwerke unentgeltlich zugesendet werden (G. A. XLI: 1897).

§ 200. Statistische Daten zur geistigen Kultur Ungarns. Analphabeten (1900) in der Bevölkerung über dem 6. Lebensjahr im eigentlichen Un-

garn 38,8 Proz., in Kroatien-Slavonien 65,9 Proz. — Schulen im Jahre 1910: Kinderbewahranstalten 2762, (darunter 853 staatliche, 1385 kommunale, die die übrigen meist konfessionell), mit 5055 Lehrkräften und 259851 Schülern; in Kroatien-Slavonien: 30 (1 staatlich, 5 kommunal) mit 57 Lehrkräften und 1893 Schülern; Volksschulen im eigentlichen Ungarn und Elementarschulen: 16455 [1]) mit 32078 Lehrkräften, 1922927 Schülern; in Kroatien-Slavonien 1582 [2]) mit 3034 Lehrkräften und 260189 Schülern; Lehrlingsschulen 620 mit 384 Lehrkräften und 113375 Schülern (2000 in den Lehrlingsschulen für Mädchen); in Kroatien-Slavonien: 46 mit 3998 Schülern; höhere Volksschulen: 12 mit 54 Lehrkräften und 688 Schülern; (11268 allg. Wiederholungsschulen, 2602 wirtschaftl. Wiederholungsschulen, mit 534065 Schülern. Bürgerschulen: 406 (106 staatl., 101 kommunal, die übrigen konfessionell und privat) mit 3768 Lehrkräften (ohne 1480 Religionslehrer) und 82128 Schülern; in Kroatien-Slavonien: 31 mit 214 Lehrkräften und 3683 Schülern. Präparandien für Kinderbewahrerinnen: 9 mit 67 Lehrkräften und 481 Schülern; in Kroatien-Slavonien: 1, 8 Schüler (Lehrkräfte an der Lehrerpräparandie, in Zágráb). Lehrer- und Lehrerinnenpräparadien: 89, 28 staatl., die übrigen konfessionell), 1116 Lehrkräfte, 9715 Schüler; in Kroatien-Slavonien: 6, 64 Lehrkräfte, 459 Schüler. Mittelschulen: 210 (178 Gymnasien, 32 Realschulen) 3658 Lehrkräfte (darunter 17 Frauen, aber ohne Religionslehrer) und 71029 Schüler (darunter 1083 Mädchen), in Kroatien-Slavonien: 21 (darunter ein Frauenlyzeum mit 381 Schülerinnen), 498 Lehrkräfte, 6621 Schüler; höhere Mädchenschulen: 35 (18 staatliche, 4 kommunale, 11 konfessionelle, 2 private) mit 6233 Schülerinnen. Höhere Lehranstalten: 59, 999 Lehrkräfte, 13413 Schüler; in Kroatien-Slavonien: 4, 115 Lehrkräfte, 1189 Schüler. Fachschulen, und zwar landwirtschaftliche: 53, 365 Lehrkräfte, 2150 Schüler, in Kroatien-Slavonien: 7, 34 Lehrkräfte, 138 Schüler; Bergbauschulen: 6, 55 Lehrkräfte, 271 Schüler; Gewerbe- und Handelsschulen: 121, 1365 Lehrkräfte, 13864 Schüler; in Kroatien-Slavonien: 29, 195 Lehrkräfte, 2246 Schüler; Kunstschulen: 43, 402 Lehrkräfte, 7040 Schüler, in Kroatien-Slavonien: 5, 35 Lehrkräfte, 431 Schüler; Militärlehranstalten: 13, 349 Lehrkräfte, 2073 Schüler, in Kroatien-Slavonien: 2, 33 Lehrkräfte, 198 Schüler; Hebammenschulen: 12,4 1 Lehrkräfte, 849 Schülerinnen, in Kroatien-Slavonien: 1, 3 Lehrkräfte, 43 Schülerinnen; andere Fachschulen: 16, 180 Lehrkräfte, 1168 Schüler, in Kroatien-Slavonien: 1, 10 Lehrkräfte, 10 Schüler; Schulen in Gefängnissen: 42, 53 Lehrkräfte, 6113 Schüler, in Kroatien-Slavonien: 4, 7 Lehrkräfte, 196 Schüler; Humanitätslehranstalten: 187, 1026 Lehrkräfte, 52448 Schüler, in Kroatien-Slavonien: 15, 75 Lehrkräfte, 1162 Schüler.

---

1) Hiervon 2744 staatliche, 6 munizipale, 1333 kommunale, 34 gesellschaftliche, 263 private und 12075 konfessionelle, und zwar 5247 röm.-kath., 1753 griech.-kath., 3 armenisch-kathol., 1849 reformierte H. K., 1292 evang. A. K., 8 vereinigte protestantische, 1457 griechisch-orient., 36 unitarische, 430 israel. Die Unterrichtssprache war: 78,3 Proz. ung., 14,2 Proz. rumänisch, 2,7 Proz. deutsch, 2,6 Proz. slovakisch, 1,7 Proz. serbisch, 0,4 Proz. ruthenisch, 0,1 Proz. anders.

2) 92,1 Proz. kommunal; Unterrichtssprache 93,9 Proz. kroatisch-serbisch.

Die Zahl der Hörer an der Budapester Universität betrug im zweiten Semester 1909/1910 zusammen 6491 (weibliche 225); hiervon an der theologischen Fakulät 96, an der rechts- und staatswissenschaftlichen 3278, an der medizinischen 1688 (weibliche 67), an der philosophischen 1161 (weiblich 151), Pharmazeuten 268 (weibliche 7); die Zahl der Hörer an der Kolozsvárer Universität betrug im selben Zeitraum 2078 (weiblich 24), hiervon an der juristischen Fakultät 1362, an der medizinischen 276 (weiblich 5 und 5 Pharmazeuten); die Zahl der Hörer an der technischen Hochschule betrug 1349, in den Rechtsakademien 1453. An den besonderen theologischen Hochschulen gab es zusammen 2042 Hörer. An der Universität in Zágráb betrug die Zahl der Lehrkräfte 88 (42 öff. ord., 8 öff. außerordentl.), Hörer 1179 (weibl. 16), hiervon an der theologischen Fakultät 112, an der juristischen 716, an der philosophischen 285 (weibl. 14), Pharmazeuten 66 (weibl. 2). Die Zahl der ungarischen Hörer an ausländischen Universitäten betrug im zweiten Semester 1909/1910, und zwar in Österreich 637, im Deutschen Reich 247, in Frankreich 64, in der Schweiz 52, in Holland 3; die Zahl der ungar. Hörer an ausländischen technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen betrug im selben Zeitraum, und zwar in Österreich 236, im Deutschen Reich 163, in der Schweiz 44.

Die Zahl der Schüler der Malerschulen in Budapest betrug 1908/1909 30 (4 Lehrer), die der Hochschule für bildende Künste 411 (25 Lehrer), die der Meisterschule für Skulptur 4 (1 Lehrer), die der öff. Schauspielerschulen 247 (27 Lehrer), die der Musikschulen 6348 (345 Lehrer), die der Musikschulen in Kroatien-Slavonien 431 (35 Lehrer).

Philanthropische Anstalten gab es 1908/1909 in eigentlichen Ungarn, und zwar Waisenhäuser 112 mit 4456 Schülern, in Kroatien-Slavonien 11 mit 705 Schülern, Blindeninstitute im eigentlichen Ungarn 9 mit 568 Insassen, in Kroatien-Slavonien 2 mit 37 Insassen; Taubstummeninstitute im eigentlichen Ungarn 16 mit 1292 Insassen, in Kroatien-Slavonien 1 mit 62 Insassen; Idiotenanstalten im eigentlichen Ungarn 8 mit 492 Insassen; Kinderasyle, und zwar staatliche im eigentlichen Ungarn 17 mit 43541 Kindern, ferner 9 Anstalten der Landeskinderliga mit 261 Kindern, 11 Asyle von Privatvereinen mit 936 Kindern, 5 Besserungsanstalten mit 902 Kindern. In Kroatien-Slavonien 1 Kinderheim mit 358 Kindern.

Im eigentlichen Ungarn erschienen 1909 zusammen 1707 Zeitschriften (hievon 1377 in ung. Sprache), von denselben waren 336 politischen, 352 lokalen, 70 belletristischen, 922 fachl., 26 humoristischen Inhalts. In Kroatien-Slavonien erschienen in derselben Zeit 158 Zeitschriften, hievon 131 in kroatischer Sprache (53 pol., 12 lok., 21 bell., 70 fachl., 2 hum.). Der Gesamtkonsum an Zeitschriften aller Art betrug 1909: 166312806.

Die Zahl aller öff. Sammlungen (Museen usw.) betrug 1909 in Budapest 11, in der Provinz 45. Die Zahl der öff. Bibliotheken mit mehr als 10000 Bänden betrug in Budapest 34, in der Provinz 95. Hiervon in Budapest: Nationalmuseum 1960000 Bände, Universitätsbibliothek 315654, Akademie der Wissenschaft 168368, kunstgewerbliche und landesstatistische Bibliothek über

100000; in der Provinz über 100000 Bände; Domkapitel Esztergom (Gran), Benediktinerorden Komárom, Bruckenthal-Museum Nagyszeben (Hermannstadt), Benediktinerorden Pannonhalma.

§ 201. Unterrichtsgesetze für Kroatien-Slavonien. In Kroatien-Slavonien gelten folgende autonome Gesetze über das Unterrichtswesen: G. A. I: 1869, ferner Gesetz vom 5. Januar 1874, vom 26. August 1875, vom 6. Oktober 1894 über die Franz Josefuniversität in Zágráb, die Gesetze vom 14. November 1874 und 11. Dezember 1890 über die Gehälter der Mittelschulprofessoren (wobei bemerkt sei, daß das Mittelschulwesen größtenteils auf Grund österr. Vorschriften aus der Zeit vor 1868 verwaltet wird); Ges. vom 10. Dezember 1889 über die Errichtung einer Landesgewerbeschule in Zágráb; Gesetz vom 22. Januar 1894, über die Errichtung einer Frauenfachschule in Zágráb; Gesetz vom 31. Oktober 1888, über das Volksschulwesen und die Ausbildung der Volksschullehrer; Gesetz vom 13. Februar 1887, über die Organisation der Beaufsichtigung der Mittel- und Volksschulen; Gesetz vom 14. September 1878 und 6. März 1893, über das Nationalmuseum in Zágráb.

G. Justizwesen.

§ 202. Allgemeines. Die in Ungarn gegenwärtig gültige Justizorganisation ist nur zum Teile das Ergebnis der Fortentwicklung geschichtlicher Überlieferungen. Die moderne Weiterentwicklung lehnt sich stark an die reichsdeutsche und an die österreichische Justizorganisation an, eine Folge davon, daß sowohl der Zivil-, als auch der Strafprozeß wesentlich den bezüglichen Normen der beiden genannten Staaten am nächsten steht, die seit 1867 im Zuge befindliche Neugestaltung des ganzen ung. Rechtes aber, mit Ausnahme des eigenartig nationalen Erbrechtes und ehelichen Güterrechtes, ebenfalls den Spuren der deutschen Kodifikation folgt, vielleicht mehr, als dies im Interresse der naturgemäß eine gewisse Individualisierung erfordernden Entwicklung des ung. Rechtes gelegen wäre. Es sei noch bemerkt, daß das Justizwesen für Kroatien-Slavonien autonom und der Landesgesetzgebung dieser Länder untergeordnet ist (§ 48 G. A. XXX: 1868) und daß dasselbe zum großen Teile die vor 1868 dort eingeführten österreichischen Gesetze in Kraft behielt.

§ 203. Das Richteramt. Ausübung der Gerichtsbarkeit. Befähigung der Richter. Anstellung und Rechtsverhältnisse derselben. Die Ausübung der von der Verwaltung getrennten Gerichtsbarkeit erfolgt im Namen des Königs seitens der in allen Instanzen durch ihn auf Vorschlag des ung. Justizministers ernannten Richter (G. A. IV: 1869 über die richterliche Gewalt). Zum Richteramte befähigt sind jene handlungsfähigen und unbescholtenen ung. Staatsbürger, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, der ung. Sprache in Wort und Schrift mächtig sind — weil die Amtssprache der kgl. Gerichte die ungarische ist: § 13 G. A. XLIV: 1868 (bei Besetzung der Richterstellen wird aber auf die Sprache der im betreffenden Gebiete wohnenden Nationalitäten Rücksicht genommen: § 27 G. A. XLIV: 1868). Hinsichtlich der juristischen Befähigung wird erfordert: das Advokaten-

diplom oder die nach Erlangung des juridischen Doktorgrades ausgeübten dreijährigen Praxis (bei Gericht, Advokaten, Staatsanwaltschaft) mit Erfolg abgelegte Richteramtsprüfung, und nach derselben weitere zweijährige Praxis auf juristischem Gebiete (§ 1 G. A. VII: 1912, Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz)[1]). Diese Prüfung kann nur vor der hierzu seitens des Justizministers aus Mitgliedern des höheren Richterstandes, Universitätsprofessoren und Advokaten ernannten Prüfungskommission in Budapest (G. A. XVII: 1891) abgelegt werden. (Dieselbe Befähigung wird gefordert von den Mitgliedern der kgl. Staatsanwaltschaft: § 15 G. A. XXXI: 1871, den Beamten des Justizministeriums vom Konzipisten aufwärts: § 5 G. A. I: 1883, von den Richtern des Patentamtes und des Präsidenten des Patentsenates: §§ 24, 26 G. A. XXXVII: 1895, ferner von der Hälfte der Richter am Verwaltungsgerichtshofe: G. A. XXVI: 1896, doch müssen letztere zu höherem Richteramte befähigt sein, d. h. mindestens zehnjährige Tätigkeit als Richter oder Rechtsanwalt nachweisen). Das Richteramt ist unvereinbar mit jedem anderen besoldeten oder unbesoldeten Amte (auch dem Mandat der Reichstagsabgeordneten oder des Redaktenrs einer politischen Zeitschrift), Berufe, Beschäftigung, ebenso mit irgend einer Pension oder Alimentation seitens eines Privaten; der Richter darf nicht Mitglied einer politischen oder Arbeitervereinigung sein (§§ 8—11 G. A. IV: 1869); der Richter oder Staatsanwalt I. Instanz kann im Bereiche seines Amtsbezirkes nicht zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden (§ 166 G. A. XV: 1899); er kann nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates irgendeiner Handelsgesellschaft sein und darf eine mit Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaft nur dann bekleiden, wenn ihm dieselbe gesetzlich oder testamentarisch zukommt: §§ 12, 13 G. A. IV: 1869. Der Richter kann aber Universitätsdozent oder Mitglied des Munizipal- oder Gemeindeausschusses sein. (All dies gilt auch für den Staatsanwalt.) Der Richter muß innerhalb 1 Monates nach seiner Ernennung (auch im Falle der Beförderung) in der Plenarsitzung des betreffenden Gerichtes den Amtseid ablegen (ebenso der Staatsanwalt). Der Richter ist unabsetzbar (Ausnahme: Verurteilung zu Amtsverlust seitens des allein zuständigen unabhängigen Disziplinargerichtes), unversetzbar (nur auf eigenes Ansuchen oder bei Umgestaltung der Gerichtsorganisation auf Grund besonderer Verfügung) und er darf gegen seinen Willen auch keiner Beförderung teilhaftig werden. Der Richter darf vor seinem 65., der Richter (und Staatsanwalt) des obersten Gerichtshofes aber (bzw. die mit ihm im Range gleichstehenden übrigen Richter von der 5. Gehaltsklasse aufwärts) vor seinem 70. Lebensjahre nur auf Grund des Urteiles des zuständigen Disziplinargerichtes, und zwar nur wegen körperlicher oder geistiger Mängel, die ihn an der Ausübung seines Berufes ständig hindern, pensioniert werden Der Richter urteilt auf Grund der ordnungsmäßig verkündeten Gesetze, der auf Grund von Gesetzen verlautbarten Ver-

1) In diesem Sinne ist die auf S. 74 infolge eines Druckfehlers als fünfjährige Praxis bezeichnete Befähigung zu verstehen. Es sei noch bemerkt, daß der Entwurf der einheitlichen Advokaten- und Richterprüfung seitens des Justizministers bereits fertiggestellt ist, aber bisher (Ende Mai 1912) noch nicht verhandelt wurde.

ordnungen und der gesetzmäßigen Gewohnheit. Die Gesetzmäßigkeit der Verordnungen beurteilt der Richter von Fall zu Fall (§ 19 G. A. IV: 1869; s. oben S. 110). Niemand darf seinem zuständigen Richter entzogen werden. Gerichtshöfe und höhere Gerichte dürfen nur auf dem Wege des Gesetzes errichtet, hinsichtlich ihres Kreises abgeändert oder aufgelassen werden. Bezirksgerichte können auf Grund des Beschlusses des Ministerrates errichtet oder aufgehoben werden (G. A. XXIX: 1890). Der richterliche Wirkungskreis darf nur gesetzlich bestimmt oder abgeändert werden.

Die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden durch das Kompetenzgericht in Budapest erledigt (s. oben S. 56).

Die Oberaufsicht über alle Gerichte hinsichtlich der Besorgung ihrer Agenden im administrativen Sinne übt der König im Wege des Justizministers aus. Die unmittelbare Aufsicht über die Gerichte I. und II. Instanz obliegt den Präsidenten der kgl. Tafeln (Oberlandesgerichte), hinsichtlich der Staatsanwaltschaften bei der I. und II. Instanz den Oberstaatsanwälten (G. A. VIII: 1871, XXXIII: 1871, XXV: 1890, XVII: 1891).

Die Verantwortlichkeit der Richter ist in G. VIII: 1871 geregelt, welcher auch auf die Staatsanwaltschaft ausgedehnt ist (G. A. XXXIII: 1871). Amtsdelikte werden durch die ordentlichen Strafgerichte auf Grund der Strafgesetze geahndet. Die Richter (auch Staatsanwälte, die Hilfs- und Manipulationsbeamten, gerichtliche Sachverständige) sind für jeden Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursachen, den Parteien verantwortlich, falls ihre Schuld im Wege des Disziplinarverfahrens rechtskräftig festgestellt wurde (Syndikatsklage). Der Staat ist (mit Regreßrecht) den Parteien bloß für die durch Veruntreuung hervorgerufenen Schäden verantwortlich. Über die Disziplinarvergehen richterlicher Beamten und Staatsanwälte urteilt nur das zuständige Disziplinargericht, welches stets bei dem um eine Instanz höheren Gerichte ausschließlich aus Richtern gebildet wird; einmalige Berufung zu dem Disziplinargericht beim obersten Gerichtshofe (kgl. ung. Kurie), bzw. — soweit es sich um Richter (Staatsanwälte) II. Instanz handelt — zum größeren Disziplinarsenat desselben. Die Mitglieder der Disziplinarsenate werden bei Jahresanfang im Plenum ausgelost. Als Disziplinarbehörde der Richter des obersten Gerichtshofes und der mit denselben im gleichen oder im höheren Range stehenden Richter und Staatsanwälte, ferner des Präsidenten des Patentamtes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten der staatlichen Arbeitsversicherungsämter, wirkt der oberste Landes-Disziplinargerichtshof, welcher aus 36 ordentlichen und 12 Ersatzmitgliedern besteht und zur Hälfte aus den rangältesten Mitgliedern des obersten Gerichtshofes (kgl. ung. Kurie), zur Hälfte aus für die Dauer einer Reichstagsperiode (5 Jahre) gewählten Mitgliedern des Magnatenhauses (I. Kammer) gebildet wird. Dieser Gerichtshof erkennt unappellabel unter dem Vorsitze des Präsidenten des Magnatenhauses in einem Senate von 12 Mitgliedern (sowohl der Beklagte als auch der öffentliche Ankläger haben freies Zurückweisungsrecht: § 35 G. A. VIII: 1871; § 26 G. A. XXXVII: 1895; § 170 G. A. XIX: 1907). In ähnlicher Weise wird das oberste Landes-Disziplinargericht für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes gebildet (G. A.

XXVI: 1896 s. oben S. 59). Als öff. Ankläger fungiert der beim betreffenden Gerichte wirkende Staatsanwalt; beim obersten Gerichtshof und beim Landes-Disziplinargericht der Kronanwalt. Der Angeklagte darf sich eines Verteidigers bedienen. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich.

Mit den bereits erwähnten Ausnahmen gilt für Richter und Staatsanwälte — die keinen besonderen Beamtenstatus bilden, sondern die in die gleichen Gehaltsklassen eingeteilt sind, wie die staatlichen Beamten — das allgemeine Pensionsgesetz (G. A. XI: 1885, s. oben S. 89). Hinsichtlich der Bezüge gelten — der entsprechenden Gehaltsklasse gemäß — die für alle übrigen staatlichen Angestellten in Kraft befindlichen Normen (G. A. IV: 1893, I: 1904, s. oben S. 78) mit dem Unterschiede, daß die in Budapest und Fiume wirkenden Richter und Staatsanwälte I. Instanz eine besondere hauptstädtische Funktionszulage erhalten. Die Gehaltsklassen sind folgende: II. G.: Präsident der kgl. ung. Kurie (oberster Gerichtshof, Ministerrang); III. G.: zweiter Präsident derselben (Staatssekretärrang); IV. G.: Senatspräsident der kgl. Kurie, Präsidenten der kgl. Tafeln (= Oberlandesgerichte), Kronanwalt (= Reichsanwalt)[1]; V. G.: Richter an der kgl. Kurie (darunter alle Präsidenten der Budapester Gerichtshöfe I. Instanz), Senatspräsidenten der kgl. Tafeln, Oberstaatsanwälte; VI. G.: Richter an den kgl. Tafeln, Präsidenten der Gerichtshöfe in der Provinz, Oberstaatsanwaltssubstitute; VII., VIII. G.: Richter I. Instanz bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten, ferner Staatsanwälte (in beiden Klassen nur Gehaltsunterschied); IX. G.: Unter-Richter und Vizestaatsanwälte bei den Gerichten I. Instanz, bzw. den Staatsanwaltschaften; X. G.: Notare bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die Rechtspraktikanten sind in keine Gehaltsklasse eingeteilt. Die in die II.—IX. Gehaltsklasse eingereihten Richter werden vom König, die Notare vom Justizminister, die Rechtspraktikanten vom betreffenden Präsidenten der kgl. Tafeln für den Bereich des Sprengels desselben ernannt. Ein automatisches Vorrücken in eine höhere Rangklasse gibt es nicht; bloß innerhalb der Gehaltsklasse gibt es Gehaltsstufen, die in gewissen Zeiträumen (3—5 Jahre) automatisch erreicht werden. Präsidenten der Gerichtshöfe in den Provinzen, Richtern an der kgl. Tafel kann durch den König der Titel und Rang eines Kurialrichters (mit entsprechendem Gehalt), Richtern I. Instanz der Titel und Rang (und Gehalt) eines kgl. Tafelrichters, Staatsanwälten der Titel, Rang und Gehalt eines Oberstaatsanwaltssubstituten, bei Belassung in ihrer Amtsstelle verliehen werden (G. A. XVII: 1891, I: 1907). Bei Ernennung dieser Titulare zum wirklichen Richter usw. an der betreffenden Gerichtsstelle, datiert der Rang vom Zeitpunkte der Verleihung des Titels und Charakters. Das Manipulationspersonal wird vom J. M. ernannt. Bei der kgl. ung. Kurie und bei den kgl. Tafeln gibt es vom ersten Sonntag des Monates Juli bis zum letzten Sonntag des Monates August ein achtwöchentliches Juristitium, innerhalb dessen je ein Ferialsenat bloß die gesetzlich (G. A. XXX: 1887) als Ferialsachen bestimmten Angelegenheiten erledigen darf (bei den kgl. Tafeln

1) Der Präsident, der zweite Präsident der kgl. ung. Kurie und des kgl. ung. Verwaltungsgerichtshofes, ferner der Präsident der Budapester kgl. Tafel sind für die Zeit ihrer Amtsführung Mitglieder des Magnatenhauses (G. A. VII: 1885).

eventuell auch andere, besonders Straf-Angelegenheiten: G. A. XII: 1892). Bei den Gerichten I. Instanz gibt es kein Juristitium, doch hat jeder Richter derselben gesetzlichen Anspruch auf sechswöchentlichen Urlaub.

§ 204. Gerichtsverfassung (G. A. LIV: 1868; LIX: 1881; XVIII: 1893; X: 1898; XVII: 1907; VII: 1912; in Strafsachen: G. A. XXXIII: 1896; XXXIII und XXXIV: 1897; XVIII: 1907; in Zivilsachen vom 1. September 1914 ab: G. A. I: 1911 und dessen Einführungsgesetz vom Jahre 1912). Gerichte I. Instanz sind 1. die kgl. Bezirksgerichte (Amtsgerichte), wo Einzelrichter Recht sprechen; 2. die Gerichtshöfe (= Landgerichte, Tribunal), welche im meritum der Sache in Dreiersenaten erkennen. Gerichte II. Instanz sind: 1. die Berufungssenate der kgl. Gerichtshöfe für die seitens der Bezirksgerichte erledigten Angelegenheiten (Dreiersenate); 2. die kgl. Tafeln (= Oberlandesgerichte, cour d'appel), für gewisse bezirksgerichtliche Angelegenheiten (insbesonders im nichtstreitigen Verfahren, in Dreiersenaten), hauptsächlich aber für die Berufungen gegen die Urteile der kgl. Gerichtshöfe (Fünfersenate) und (als III. Instanz) für die Revisionen gegen die Urteile der Berufungssenate der Gerichtshöfe in Zivilsachen unter 2500 Kronen (Dreiersenate); 3. die kgl. ung. Kurie (oberster Gerichtshof) in Budapest, als III. und letzte Instanz, für alle Berufungen, ferner für Nichtigkeitsbeschwerden (in Strafsachen) gegen die Urteile der kgl. Tafeln und der Geschworenengerichte, für die Revisionen gegen die Urteile der Berufungssenate der Gerichtshöfe in Streitsachen deren Wert 2500 Kronen überschreitet (Fünfersenate). Zum Wirkungskreise der kgl. ung. Kurie gehören noch die Reklamationen gegen die Reichstagswählerlisten und — in einziger Instanz — die Anfechtungen der Reichstagswahlen (Fünfersenate).

Die Zuständigkeit der kgl. Bezirksgerichte in Zivilsachen wird gegenwärtig im allgemeinen durch G. A: XVIII: 1893 (Summarverfahren) bestimmt. Dieselbe erstreckt sich auf Streitsachen aller Art im Werte unter 1000 Kronen, auf Alimentations-, Miet- und Pachtsachen; die Prorogierung der Zuständigkeit von vermögensrechtlichen Streitsachen über 1000 Kronen ist fast unbeschränkt gestattet, falls die im Gesetz (§ 1 zit. Ges.) vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden. In Budapest wirken die Bezirksgerichte in Handelssachen auch als Handelsgerichte (die Bezirksgerichte in der Provinz verhandeln die Handelssachen, ohne als „Handelsgericht" zu fungieren); gegen die in solcher Eigenschaft erbrachten Urteile geht die Berufung an den kgl. Handels- und Wechselgerichtshof in Budapest, welcher auch für Handelsprozesse über 1000 Kronen in I. Instanz zuständig ist und als solche seine meritorischen Erkenntnisse in Dreiersenaten mit Zuziehung eines Handelsbeisitzers erbringt, was bei den übrigen Gerichtshöfen in meritorischen Handels- und Wechselsachen ebenfalls obligatorisch ist. Die im September 1914 ins Leben tretende Zivilprozeßordnung — G. A. I: 1911 — erhöht den Streitwert für bezirksgerichtliche Sachen auf 2500 Kronen und hebt den Handels- und Wechselgerichtshof, sowie die Einrichtung der Handelsbeisitzer auf. In Strafsachen gehören eine Anzahl von Übertretungen und Vergehen zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes (§ 18 G. A. XXXIV: 1897), wobei bemerkt wird, daß die größere Anzahl der Übertretungen der Obrigkeit der Verwaltungsbehörden zugewiesen

ist (§ 19 ebenda). Die Berufung in Strafsachen geht vom Bezirksgerichte an den Gerichtshof, in Budapest an den dortigen kgl. Gerichtshof für Strafsachen (G. A. XLIV: 1895), da der kgl. Gerichtshof in Budapest nur Zivil- und Grundbuchangelegenheiten erledigt. In den Wirkungskreis jener Bezirksgerichte, die nicht am Sitze eines Gerichtshofes sind, gehören ferner die Grundbuchsangelegenheiten, welche am Sitze des Gerichtshofes, wohl dort, aber durch Einzelrichter erledigt werden (G. A. XXIX: 1887). Schließlich gehört zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte das Verfahren in nicht-streitigen Sachen, insbesonders das Nachlaßverfahren (G. A. XVI: 1894). Zum Wirkungskreis der Gerichtshöfe, der Gerichte I. Instanz, gehören alle Zivilangelegenheiten, für welche nicht die Zuständigkeit der Bezirksgerichte bestimmt ist, insbesonders die Angelegenheiten des Personenstandes, Ehesachen, Fideikommisse, Konkurssachen, Führung der Firmenregister, Angelegenheiten von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Wechsel- und Checksachen, Amortisation von Urkunden und Wertpapieren, Montanangelegenheiten (hierzu besonders befugte Gerichtshöfe), im allgemeinen Streitsachen im Werte von über 1000 Kronen (§§ 18—23 G. A. XXXI: 1871, § 94 G. A. LIV: 1868; Verf. in Handelssachen Vo. J. M. vom 1. November 1881, Verf. in Wechselsachen Vo. J. M. vom 1. November 1881); in Strafsachen die Verbrechen, welche nicht Geschworenengerichten zugewiesen sind und jene Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören (§§ 15—17 G. A. XXXIV: 1897). Im Sinne der oberwähnten neuen Zivilprozeßordnung wird die Wertgrenze des Prozeßgegenstandes bei Gerichtshöfen vom 1. September 1914 ab 2500 Kronen betragen; Grundbuchsangelegenheiten werden ausschließlich den Bezirksgerichten zugewiesen. Alle Berufungen und Beschwerden gegen bezirksrichterliche Angelegenheiten werden den Gerichtshöfen zugewiesen; von hier Revision zur kgl. Tafel, bzw. über 2500 Kronen zur kgl. Kurie; Beschwerde gegen Bescheide teilweise zur kgl. Tafel, teilweise zur kgl. Kurie. In den bei den Gerichtshöfen bezüglich obenerwähnter Streitsachen in I. Instanz angestrengten Prozessen ist die kgl. Tafel Berufungsinstanz, die kgl. Kurie Revisionsinstanz. Die Schwurgerichte sind Dreiersenate der Gerichtshöfe mit 12 Geschworenen. Geschworener kann nur derjenige unbescholtene und handlungsfähige ung. Staatsbürger sein, der sein 26. Lebensjahr vollendet hat, der ung. Staatssprache in Wort und Schrift mächtig ist (in Fiume, wo die Gerichtssprache die italienische ist, der italienischen Sprache), jährlich mindestens 20 Kronen direkte Staatssteuern bezahlt, oder zumindest eine Mittelschule oder derselben gleichwertige Schule beendet hat (G. A. XXXIII: 1897 über die Schwurgerichte). Vor das Schwurgericht gehören folgende Verbrechen: Hochverrat, Insult des Königs, Untreue, Aufruhr, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, Mord, absichtlicher Todschlag, Aussetzung oder Verlassung, tötliche Körperverletzung, Verbrechen gegen die öffentl. Gesundheit, Raub, Brandstiftung, Verursachung von Überschwemmungen, gemeingefährliche Handlungen (Eisenbahnen, Dampfschiff, Telegraph, Telephon), Bestechung, ferner Preßdelikte, falls dieselben nicht die Beleidigung oder Verleumdung einer Privatperson darstellen, in welchem Falle dieselben zur Zuständigkeit des kgl. Gerichtshofes gehören (§§ 15, 16 G. A. XXXIV:

1897). Für Hochverrat, Insult des Königs, Untreue und Aufreizung, ferner für Preßdelikte sind nur die am Sitze einer kgl. Tafel wirkenden Schwurgerichte zuständig. Ebenso für Falschmünzerei nur die Gerichtshöfe am Sitze einer kgl. Tafel (ebenda). Das Delikt der Fälschung der Banknoten der österr.-ung. Bank gehört in die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Budapester kgl. Strafgerichtes (§ 4 G. A. XXXVII: 1899). Einzelne besonders befugte Gerichtshöfe (Finanzgerichtshöfe) sind auch zur Erledigung von Gefällsstrafsachen ermächtigt; die Berufung in diesen Angelegenheiten geht an die zuständige kgl. Tafel, welche endgültig entscheidet.

Die Zahl der kgl. Bezirksgerichte beträgt im eigentlichen Ungarn 385 (in Kroatien-Slavonien 73), die der kgl. Gerichtshöfe 67 (in Kroatien-Slavonien 9); die der kgl. Tafeln (G. A. XXV: 1890) 11 (in Kroatien-Slavonien entspricht denselben die kgl. Banaltafel in Zágráb); 1 kgl. ung. Kurie (oberster Gerichtshof) in Budapest (1 Septemviraltafel in Zágráb). Fiume gehört in den Sprengel der kgl. Tafel in Budapest, bzw. zur Jurisdiktion der kgl. ung. Kurie. Die Zahl aller Richter bei diesen Gerichten beträgt im eigentlichen Ungarn (1910) und zwar bei der I. Instanz 2337, bei der II. Instanz 246, bei der III. Instanz 89, zusammen 2672; das Hilfskonzeptspersonal (Präsidialsekretäre, Notare, Rechtspraktikanten) 1372, das Manipulationspersonal (Grundbuchführer, Kanzleidirektoren, Kanzleioffiziale, Schreiber und Diurnisten) 4875. In Kroatien-Slavonien beträgt die Zahl der Richter I. Instanz 143, II. Instanz 32, III. Instanz 14, zusammen 189; das Hilfskonzeptspersonal 290, das Manipulationspersonal 410.

Neben den erwähnten ordentlichen Gerichten wirken noch folgende Sondergerichte:

a) Die Gemeindegerichte für Angelegenheiten im Werte von höchstens 40 Kronen, vom September 1914 ab: 50 Kronen (§ 758 G. A. I: 1911). Die Gerichtsbarkeit wird in Budapest bei den Bezirksvorstehungen durch den Stadtrichter, in den Städten durch einen hierzu seitens des Munizipiums oder Magistrates bestellten Beamten, in Gemeinden durch den Gemeinderichter mit zwei Mitgliedern des Vorstandes, bzw. dem Gemeindenotar ausgeübt oder durch einen vom M. I. ernannten Friedensrichter. (Die mit dem Urteile nicht zufriedene Partei kann ihre Sache vor das kgl. Bezirksgericht zur endgültigen Entscheidung bringen.) Die Gemeindegerichtsbarkeit (G. A. XXII: 1877, § 225 G. A. XVIII: 1893; vom 1. September 1914 ab: §§ 755—766 G. A. I: 1911) steht unter Aufsicht des Min. I. und des J. M.

b) Die früher erwähnte Gerichtsbarkeit der Gewerbebehörden in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Gehilfen (s. S. 443).

c) Das Schiedsgericht der Budapester Waren- und Effektenbörse und des Temesvárer „Lloyd“ (G. A. II: 1870), welche unter der Aufsicht des Präsidenten der betreffenden kgl. Tafel stehen und disziplinarisch ebenso verantwortlich sind wie die ordentlichen Richter (§ 2 G. A. XVII: 1891). Die Zuständigkeit dieser Gerichte ist in der Novelle zur Zivilprozeßordnung vom Jahre 1868 (G. A. LIX: 1881) folgendermaßen bestimmt: Für die Streitigkeiten aus den auf der Börse, bzw. Produkten- und Getreidehalle geschlossenen sämtlichen Geschäften; für Streitigkeiten aus Handelsgeschäften unter Kauf-

leuten, falls diese sich dem Börsengerichte schriftlich und ausdrücklich unterworfen haben oder, falls die Parteien den die Bestimmungen des Schiedsgerichtes enthaltenden Schlußbrief des befugten Börsenagenten, mit dessen Mitwirkung das Geschäft zustande, ohne Bemerkung annahmen; für Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaften und ihren Gesellschaftern oder Gehilfen, für Streitigkeiten aus Handlungsgeschäften aller Art, vorausgesetzt, daß die Unterwerfung ausdrücklich und schriftlich geschah. Das Schiedsgericht urteilt in merito in Fünfersenaten, in den übrigen Fällen in Dreiersenaten. Gegen das Urteil kann nur aus formellen Gründen Rekurs an die kgl. Tafel statthaben, in Ausnahmefällen von hier zur kgl. Kurie. Die Vollstreckung des Urteiles obliegt dem kgl. Gerichtshof. Eine Neuregelung des Verfahrens vor dem Börsenschiedsgerichte, ebenso wie dessen Wirkungskreises, steht bevor. (§§ 24, 25. Einf. Ges. z. ZPO. v. J. 1911.)

d) Über Patentgerichte s. oben S. 458.

e) Über die Gerichtsbarkeit in Fragen der Arbeiterversicherung s. oben S. 365—367.

f) Die aktiv dienenden Mitglieder der bewaffneten Macht sind hinsichtlich ihrer Straf- und Disziplinarvergehen den besonderen Militärgerichten unterworfen (s. unten Heerwesen). In Zivilangelegenheiten gelten auch für sie die für alle anderen Staatsbürger gültigen Normen und bestehenden Gerichte.

g) Die Konsulargerichtsbarkeit wird in jenen wenigen Staaten, wo dieselbe noch aufrecht besteht (besondere Wichtigkeit besitzt dieselbe für Ungarn bloß im osmanischen Reiche), durch die mit Österreich gemeinsamen k. und k. Konsule ausgeübt, gegen deren Erkenntnisse Berufung zum „kais. österr. und kgl. ung. Konsularobergericht in Konstantinopel“ erfolgt, welches in zweiter und letzter Instanz urteilt. Dieses Konsularobergericht wurde 1891 errichtet (G. A. XXXI: 1891), und zwar auf Grund einer auf die Dauer von zehn Jahren getroffenen Vereinbarung mit Österreich, doch wurde die Kraft des Gesetzes, welches erst am 1. Januar 1898 ins Leben trat, sowohl in Ungarn, als auch in Österreich schon zweimal gesetzlich verlängert (zuletzt mit G. A. XIX: 1910 bis Ende 1912). Die auf die Konsulargerichte bezüglichen Verordnungen werden im Inlande durch den Justizminister beider Staaten, hinsichtlich Kroatien-Slavoniens durch den Banus verlautbart, den Konsulargerichten selbst aber durch den gemeinsamen Min. des Äußern mitgeteilt. Der Präsident des Konsularobergerichtes muß abwechselnd ein ung. und österr. Staatsbürger sein; als Oberrichter müssen in gleicher Zahl ung. und österr. Staatsbürger verwendet werden. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung seitens des Königs; die Vorschläge erstattet der gemeinsame Min. des Äußern im Einvernehmen mit jenem Ministerium, aus dessen Staatsgebiete die Ernennung erfolgt. Die Ernannten bleiben weiterhin — als beurlaubt — im Status ihres heimischen Dienstpostens und können nur im Disziplinarwege, mit Genehmigung des Königs entlassen werden. Sowohl die Konsulargerichte, als auch das Konsularobergericht urteilen „im Namen Sr. Majestät des Königs von Österreich und apostolischen Königs von Ungarn“. Das Verfahren vor den Konsulargerichten ist weder hinsichtlich des Prozeßrechtes, noch des materiellen Rechtes vollständig geregelt, weil die Justizhoheit Ungarns und Öster-

reichs naturgemäß erfordert, daß hinsichtlich der Angehörigen jedes der beiden Staaten das betreffende heimische Recht angewendet werde, andererseits aber der Anwendung dieser verschiedene Rechtsnormen dort, wo es sich um Streitigkeiten zwischen Angehörigen beider oder teilweise fremder Staaten handelt, naturgemäß grundsätzliche und praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, die noch nicht behoben sind. Ohne alle Einzelheiten zu berühren, sei hier bemerkt, daß hinsichtlich aller Fragen, die den persönlichen Stand, das Eherecht, das Erbrecht und Nachlaßverfahren, das Strafrecht berühren, das Heimatsrecht des ung., bzw. des österr. Staatsbürgers gültig ist, in anderen Fragen aber jene Normen (also zumeist österr., und zwar ältere österr. Gesetze), welche bei Inslebentreten des G. A. XXXI: 1891 bei den Konsulargerichten in Kraft waren. Seither werden für dieselben mit dem obenerwähnten Unterschiede die neuen ung. und österr. Gesetze eingeführt (s. Organisationsstatut Vo. ung. J. M. vom 30. Juli 1897 Z. 43504; hinsichtlich der Ehesachen ung. Staatsbürger Vo. Gesamtministerium vom 19. Dezember 1902 Min. Präs. Z. 4944; in Zivilprozeßangelegenheiten Vo. Gesamtministerium vom 15. Mai 1902 Min. Präs. Z. 1816; des Nachlaßverfahrens Vo. dess. vom 15. September 1904 Min. Präs. Z. 4064).

h) Die streitigen und außergerichtlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Herrscherhauses und jener Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, gehören in Ungarn — so weit für dieselben sonst das ungarische Gericht zuständig wäre — vor das Forum des seit 1. Oktober 1909 in Budapest wirkenden ungarischen Oberhofmarschallgerichtes (G. A. XVI: 1909), welches in einem Dreiersenate entscheidet. Der Präsident wird auf Vorschlag des ung. Ministerpräsidenten durch den König ernannt (V. Rangklasse); derselbe muß ung. Staatsbürger und zum ung. Richteramte befähigt sein. Die beiden Beisitzer und deren Vertreter werden ebenso aus den Reihen der ung. Gerichtshofrichter ernannt. Amtssprache ist die ungarische. Die Berufung erfolgt zur Budapester kgl. Tafel, von hier zur kgl. ung. Kurie in Budapest. Präsident und Richter unterstehen den für den betreffenden Gehaltsklassen der Richter gültigen Normen. Prozesse, welche Immobilien, deren Vermietung oder Verpachtung, Bergwerke, kaufmännische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmen der erwähnten Personen betreffen, ferner die Zwangsvollstreckung aus diesen Angelegenheiten, schließlich die aus dem fideikommissarischen Verhältnis dieser Personen entstehenden außergerichtlichen Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Hingegen entscheidet der König persönlich die untereinander entstehenden privatrechtlichen, sowie Standes-Prozesse der Mitglieder des Herrscherhauses, oder er überträgt dieselbe einem Schiedsgericht. Auch hinsichtlich der Zwangsvollstreckung auf Mobilien der Mitglieder des Herrscherhauses entscheidet der König, der gewisse außerprozessuale Angelegenheiten der Zuständigkeit des Vorsitzenden des Gerichtes zuweisen kann (s. Geschäftsordnung des Gerichtes, allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1909).

i) Die geistlichen Gerichte haben in Ungarn in weltlichen Angelegenheiten keinen Wirkungskreis (§ 136 G. A. XXXI: 1894 über das Eherecht, §§ 2—6 G. A. XLIII: 1895 über die freie Ausübung der Religion).

§ 205. Die kgl. Staatsanwaltschaft wurde in Ungarn durch G. A. XXXI: 1871 eingeführt (abgeändert durch G. A. XXV: 1890 und G. A. XVII: 1891). Die Aufgabe derselben ist, die öffentlichen Interessen des Staates hinsichtlich der Rechtspflege zu wahren. Mit Ausnahme des Eheprozesses, in welcher die Staatsanwaltschaft von Amts wegen Berufung einlegen kann, hat dieselbe nur als Anklagebehörde in Straf- und Disziplinarangelegenheiten jenen Wirkungskreis, welcher der Anklagebehörde in den Kulturstaaten des Kontinentes allgemein zusteht. (S. auch Strafprozeßordnung, G. A. XXXIII: 1896.) Die Anklage vertritt bei der kgl. Kurie der Kronanwalt (IV. Gehaltsklasse, bzw. dessen Vertreter, V. Gehaltsklasse), der hinsichtlich der Staatsanwaltschaft kein Aufsichtsrecht ausübt, hingegen berechtigt ist, die seitens der Staatsanwaltschaft angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuziehen, ferner zur Wahrung des Gesetzes vor der kgl. Kurie ein Rechtsmittel zu ergreifen (§§ 441, 442 G. A. XXXIII: 1896); bei den 11 kgl. Tafeln die 11 kgl. Oberstaatsanwälte (V. Gehaltsklasse, bzw. deren Vertreter, VI. Gehaltsklasse), denen die Aufsicht über die in ihrem Sprengel wirkenden Mitglieder der Staatsanwaltschaft obliegt; bei den kgl. Gerichtshöfen die Staatsanwälte (VII., VIII. Gehaltsklasse), denen auch die Aufsicht über die mit dem Gerichte verbundenen Gefängnisse zukommt und deren Vertreter (Unter- oder Vizestaatsanwälte, IX. Gehaltsklasse); schließlich vor den kgl. Bezirksgerichten, die vom Justizminister aus den Reihen der öff. Beamten, richterlicher Hilfsbeamten, Advokaten und kgl. öff. Notare mit Ehrensold ernannten staatsanwaltschaftlichen Funktionäre (§ 522 G. A. XXXIII: 1896; §§ 10—13 G. A. XXXIV: 1897). Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft werden auf Vorschlag des Justizministers vom König ernannt; den Amtseid legen sie in der Plenarversammlung jenes Gerichtes ab, neben welchem sie wirken. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind vom Gerichte unabhängig und sind unmittelbar dem Justizminister untergeordnet, der die Staatsanwälte nach freiem Ermessen versetzen kann. Der Justizminister ist auch berechtigt, jedem Mitgliede der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen zu entziehen, in welchem Falle derselbe in die Reihe der Richter jenes Gerichtes tritt, neben welchem er gewirkt hatte (§§ 53, 54 G. A. XVII: 1891). Im übrigen gelten die für die Befähigung, Inkompatibilität, Verantwortlichkeit, Ferien, Bezüge, Pension der Richter bezughabenden Gesetze (s. oben § 203, S. 491) auch für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, mit dem Unterschiede, daß letztere als Entgelt für die Beaufsichtigung der Gefängnisse eine Funktionszulage beziehen. Die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre beträgt (1910) im eigentlichen Ungarn: 1 Kronanwalt, 4 Vertreter desselben; 11 Oberstaatsanwälte, 14 Vertreter derselben; 216 Staatsanwälte und Vizestaatsanwälte, zusammen 245. In Kroatien-Slavonien 1 Oberstaatsanwalt, 14 Staatsanwälte und Vizestaatsanwälte.

§ 206. Geschäftsordnung der Gerichte. Die Geschäftsordnung der Gerichte aller Instanzen und der Staatsanwaltschaft werden auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen durch den Justizminister erlassen und natürlich auch abgeändert.

§ 207. Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher (G. A. LI: 1871 und IX: 1875, Vo. J. M. vom 10. September 1875 Z. 26020 und 10. Dezember 1891

Z. 32082) werden vom Justizminister ernannt und wirken bei jedem kgl. Bezirksgerichte. Dieselben haben alle Pflichten der richterlichen Beamten, unterstehen neben der unmittelbaren Aufsicht des leitenden Bezirksrichters der Aufsicht des Präsidenten des kgl. Gerichtshofes, bzw. der kgl. Tafel, ferner der Disziplinargerichtsbarkeit des Gerichtshofes, sind aber nicht Staatsbeamte (nur öff. behördliche Organe), haben weder Gehalt, noch Pensionsanspruch, sondern werden seitens der Parteien nach jedem Vollstreckungsakte laut dem in obenerwähnten Normen bestimmten Gebührentarif bezahlt. Die Verstaatlichung dieser Einrichtung ist in Aussicht genommen.

§ 208. Advokatur. Die Advokatur (G. A. XXXIV: 1874, abgeändert durch G. A. XXVIII: 1887, XXIV: 1907, VII: 1912 und Einf.-Ges. zur ZPO) ist frei. Dieselbe kann von jedem unbescholtenen ung. Staatsbürger ausgeübt werden, der vor der Advokatenprüfungskommission in Budupest oder Marosvásárhely die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung bestanden hat und auf Grund des so erhaltenen Diplomes in den Verband einer der 27 Advokatenkammern des Landes aufgenommen wurde. Vorbedingungen zur Ablegung der Advokatenprüfung sind: Absolvierung des vierjährigen Rechtsstudiums, juristisches Doktorat an einer heimischen Universität, dreijährige Rechtspraxis bei Advokaten, Gericht, kgl. öff. Notar (vom Zeitpunkte der Erlangung des Doktorates an gerechnet: § 2 G. A. VII: 1912) Nach Ablegung der Advokatenprüfung muß eine weitere zweijährige Praxis als Rechtsanwaltsvertreter nachgewiesen werden, ehe die selbständige Ausübung der Advokatur gestattet wird (ebenda). Die Rechtspraxis wird durch die zuständige Advokatenkammer nachgewiesen, bei welcher jeder Advokatenkandidat während seiner Praxis eingetragen sein muß. Die Mitglieder der Advokatenprüfungskommission werden zur Hälfte aus den Reihen der Advokaten seitens der Budapester, bzw. Marosvásárhelyer Advokatenkammer auf ein Jahr gewählt, zur Hälfte durch den Justizminister aus den Reihen der Richter, Staatsanwälte, Rechtsprofessoren, öff. Notare auf die Dauer je eines Jahres ernannt. Der jeweiligen Prüfungskommission müssen stets zwei Advokaten angehören. Als Stellvertreter des Vorsitzenden der Kommission wirken je 3 Richter und Rechtsanwälte, die vom J. M. hiezu bestellt werden. Die Fiumaner Kandidaten dürfen die Prüfung — deren Sprache die ungarische ist und aus 3 schriftlichen und 1 mündlichen Examen besteht — in italienischer Sprache ablegen. Ein im Justizministerium fertiggestellter aber bisher (Juni 1912) noch nicht verhandelter Gesetzentwurf bereitet die Einheitlichkeit der Richter- und Advokatenprüfung vor.

Die Advokatenkammern sind autonome, mit behördlichem Charakter ausgestattete Körperschaften der Advokaten, welchen nicht nur die Evidenzhaltung der Advokaten und Advokaturkandidaten zusteht, sondern auch die Entscheidung über deren Aufnahme in die Liste der Rechtsanwälte (was die einzige Vorbedingung der Ausübung der Akvokatur ist), bzw. Kandidaten, sowie die Disziplinargerichtsbarkeit (mündliches Verfahren, Verteidiger) über die bei ihr eingetragenen Advokaten und Kandidaten. Die Anklage wird durch den freigewählten Anwalt der Kammer, oder aber selbständig oder subsidiär durch die kgl. Staatsanwaltschaft vertreten. Gegen die diesbezüglichen Entscheidungen

findet Berufung an den Advokatensenat der kgl. Kurie (oberster Gerichtshof) statt, welcher aus 4 Richtern (bzw. einem Senatspräsidenten) der kgl. Kurie und aus 3 Advokaten gebildet wird. Die Advokatenmitglieder dieses Senates werden auf Vorschlag der Advokatenkammern des Landes durch den J. M. auf die Dauer von 3 Jahren ernannt und abwechselnd zur Dienstleistung einberufen (G. A. XXIV: 1907). Die Advokatenkammern wählen ihr Bureau frei aus den Reihen ihrer Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie stehen unter Aufsicht des Justizministers, dem sie alljährlich nach ihrer Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit erstatten. Es steht ihnen das Recht zu, dem Minister Beschwerden und Gutachten hinsichtlich der Rechtspflege vorzulegen. Zur Deckung ihrer Ausgaben dürfen die Kammern ihre Mitglieder mit einer Umlage belasten, deren Nichteinzahlung ein Disziplinarvergehen bildet und auch Suspension nach sich ziehen kann.

Jeder Advokat, ohne Unterschied, hat das Recht vor allen Gerichten und Behörden des Landes Parteien zu vertreten. Eine Lokalisation, nach welcher Richtung immer, ist unbekannt; ebensowenig besondere Verteidiger in Strafsachen. Gesetzlicher Gebührentarif existiert nicht, doch ist die Schaffung eines solchen infolge der hiernach zielenden Bewegung des Anwaltstandes zu erwarten. Das Honorar wird im freien Einvernehmen (Urkunde obligatorisch) oder durch das Gericht von Fall zu Fall nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Advokat ist seiner Partei schadenersatzpflichtig für Schuld und Fahrlässigkeit (Verjährung 2 Jahre). Für die in seinen Eingaben enthaltenen Schmähungen der Behörden darf der Advokat nur durch seine zuständige Disziplinarbehörde bestraft werden (G. A. XXVIII: 1887). Während der mündlichen Verhandlungen können aber Gerichte und Behörden gegen den Advokaten im gegebenen Falle Ordnungsstrafen (Geldstrafen) anwenden.

Jeder Advokat ist gesetzlich verpflichtet, dem in Budapest bestehenden Landes-Advokaten-Pensions- und Fürsorgeinstitut anzugehören und den Jahresbeitrag von mindestens 60 und höchstens 120 Kronen bei sonstiger Disziplinarstrafe (Suspension) einzubezahlen. Für die Einzahlung sind die einzelnen Advokatenkammern haftpflichtig (G. A. XL: 1908). Bezüglich Fiumes besteht eine Beschränkung, weil dort noch die Advokatenordnung vom Jahre 1852 in Kraft ist, laut welcher die Advokaten auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten durch den J. M. mit Rücksicht auf die notwendige Anzahl ernannt werden. Diese Advokaten gehören keiner Advokatenkammer an, dürfen daher nur in den durch sie in Fiume anhängig gemachten Angelenheiten Parteien vertreten, in diesen aber vor allen Behörden. Ihre Disziplinarbehörde ist der kgl. Gerichtshof in Fiume bzw. in II. Instanz die kgl. Tafel in Budapest. Mit Einführung der Zivilprozeßordnung vom Jahre 1911 soll auch die ung. Advokatenordnung in Fiume eingeführt werden.

Die Zahl der Advokaten betrug 1910 im ganzen Lande (ohne Kroatien-Slavonien) 6782, jene der Advokaturskandidaten 5081. In Kroatien-Slavonien, wo an Stelle der Advokatenkammern 2 Advokatenausschüsse wirken, gab es 300 Advokaten und 197 Kandidaten.

§ 209. Notariat. Das Notariat ist in Ungarn durch G. A. XXXV: 1874 und VII: 1886 (teilweise durch das Gesetz über das Nachlaßverfahren G. A. XVI: 1894) geregelt. Kroatien-Slavonien ist autonom. Der Rechtskreis des kgl. öff. Notars ist: Aufnahme von öff. Urkunden und Testamenten; Bescheinigungen; Proteste; Beglaubigungen; Aufbewahrung von Urkunden und Depots; Nachlaßverfahren; Erledigung von Aufträgen der Gerichte und der Vormundschaftsbehörden im Verfahren für nicht-streitige Rechtssachen. Advokatur und Notariat sind unvereinbar. (Ebenso ein besoldetes öff. Amt, Abgeordnetenmandat, Erwerbs- und Handelsgeschäfte aller Art.) Die Notare werden auf Grund eines öff. Konkurses und nach erfolgter, aber nicht bindender Kandidation seitens der zuständigen Notariatskammer vom Justizminister ernannt, der auch Zahl und Amtssitze derselben bestimmt. Befähigung: Unbescholtenheit, Handlungsfähigkeit, ung. Staatsbürgerschaft, Kenntnis der ung. Sprache, Diplom eines Advokaten oder Richters und mindestens dreijährige Notariatspraxis, welche durch vierjährige Praxis als Richter, Staatsanwalt oder Advokat substituiert wird. Notare müssen eine Kaution hinterlegen, welche in Budapest 14 000 Kronen, in Städten mit über 20 000 Einwohnern 8000, in den übrigen Ortschaften 4000 Kronen beträgt. Der Justizminister kann den kgl. öff. Notaren die Berechtigung erteilen, öff. Urkunden in einer genau bezeichneten nichtungarischen Sprache aufzunehmen, bzw. nichtungarische Urkunden zu beglaubigen. Der Notar behält seinen Posten lebenslänglich und kann von Amtswegen nicht versetzt werden.

Jeder öff. Notar muß einer Notariatskammer angehören. Zahl und Sitze derselben bestimmt der J. M. Die Notariatskammer hält die Mitglieder und die Kandidaten in Evidenz, ernennt die Substituten der Notare, versucht die Schlichtung von Konflikten zwischen Notaren und ihren Angestellten, sowie die zwischen denselben und den Parteien. Die Disziplinarbehörde der Notare wird unter Vorsitz des Präsidenten des am Sitze der Notariatskammer befindlichen Gerichtshofes, aus zwei Richtern desselben und aus zwei Mitgliedern der Notariatskammer gebildet, welche durch letztere bestimmt werden. Berufungs- (letzte) Instanz ist die kgl. Kurie. Die Anklage vertritt die kgl. Staatanwaltschaft. Der Notar ist der Partei für jeden durch Schuld und Fahrlässigkeit verursachten Schaden verantwortlich (Verjährung 2 Jahre).

Die Gebühren der Notare sind im G. A. LI : 1880 und (hinsichtlich des Nachlaßverfahrens) in §§ 117—121 G. A. XVI : 1894 festgesetzt.

Die Zahl der kgl. öff. Notare betrug 1910: 304, jene der Vertreter und Kandidaten 163. In Kroatien-Slavonien gab es 65 Notare, deren Disziplinarbehörde der kgl. Gerichtshof bildet.

§ 210. Strafanstalten. Das ung. Strafsystem (StfGB. G. A. V: 1878) ist das progressive (irische) mit folgenden Stadien: a) Einzelhaft, b) gemeinsame Haft mit Absonderung bei Nacht, c) Überweisung in eine Zwischenanstalt, d) bedingte Freilassung. Neben der Todesstrafe (durch den Strang) und der Geldstrafe als Haupt- und Nebenstrafe (bis 8000 Kronen), sind Freiheitsstrafen: Für Verbrechen: Zuchthaus (Höchstmaß: lebenslänglich, bei zeitlichem 15 Jahre, Mindestmaß: 2 Jahre), Kerker: Höchstmaß 10 Jahre, Mindestmaß 6 Monate: für

Verbrechen und Vergehen: Staatsgefängnis, Höchstmaß 15 Jahre, Mindestmaß 1 Tag; für Vergehen: Gefängnisstrafe, Höchstmaß 5 Jahre, Mindestmaß 1 Tag; für Übertretungen: Arrest (Haft), Höchstmaß 2 Monate, Mindestmaß 3 Stunden. Die Novelle zum Strafgesetzbuch (G. A. XXXVI : 1908) kennt für Vergehen und Übertretungen (bei Geldstrafe oder Gefängnis, bzw. Haft bis zu einem Monat) auch die bedingte Verurteilung, für jugendliche Verbrecher auch die Besserungsanstalt, häusliche oder Schul-Züchtigung, Verweis, Probezeit, Gefängnis oder Staatsgetängnis. Zuchthäuser (Landesstraftanstalten) gibt er für Männer 6, für Frauen 1; außerdem gibt es in Budapest unter dem Namen Sammelgefängnis eine Landesstrafanstalt. In dieser werden die noch nicht rechtskräftig zu Zuchthausstrafe, ferner zu Kerker- und Gefängnisstrafe Verurteilten, sowie Untersuchungshäftlinge — natürlich alle abgesondert — untergebracht. Außerdem gibt es hier eine Beobachtungsanstalt für Psychiatrie, sowie eine Abteilung für irrsinnig gewordene Verurteilte. Die Kerkerstrafe wird auch im Szegeder Distriktskerker verbüßt. Gefängnisse gibt es bei allen Gerichtshöfen (ausgenommen den Budapester Gerichtshof und das Budapester Handels- und Wechselgericht, welche keine Strafgerichtsbarkeit ausüben) und bei allen Bezirksgerichten, die nicht am Sitze eines Gerichthofes sind. Zwischenanstalten gibt es 3, Staatsgefängnisse (custodia honesta = Festungshaft) 2, Besserungsanstalten für Knaben 4, für Mädchen 1. Die Oberaufsicht über alle Strafanstalten steht dem J. M. zu. Die unmittelbare Leitung obliegt den Direktoren (mindeste Befähigung: rechtswissenschaftliche Staatsprüfung), jene der Gefängnisse (unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft) den Gefängnisinspektoren. Das Aufsichtspersonal ist militärischer Disziplin unterworfen. Die Arbeit ist in den Strafanstalten und Kerkern obligatorisch; dieselbe wird zumeist an Unternehmer verpachtet. Ein Sträfling verdient durchschnittlich täglich (rein) für den Staat 35 Heller, für sich 11 Heller, die für ihn in der Postsparkasse angelegt werden. Es werden auch Sträflingsschulen abgehalten, deren Besuch bis zum 30. Jahr obligatorisch ist. Für entlassene Sträflinge sorgen Patronage und Unterstützungsvereine, unter staatlicher Aufsicht und Hilfe.

Strafaufschub bis zu zwei Monaten gehört zum Wirkungskreis des Staatsanwalts, darüber hinaus in den Bereich des J. M. Derselbe schlägt auch dem König zur Begnadigung vor. Amnestien sind selten.

H. Religionswesen.

§ 211. Grundgesetz über das Religionswesen. Zu dem in Marczalis Ung. Verfassungsrecht S. 70—71 und S. 130—143 Gesagtem, wo das ungarische System der geschichtlichen (rezipierten) und anerkannten Religionen entwickelt ist, sei noch folgendes bemerkt: Das Grundgesetz über das Religionswesen ist G. A. XLIII: 1895 über die freie Ausübung der Religion, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Jedermann kann welchen Glauben oder welche Religion immer frei bekennen und befolgen, ferner diesen Glauben oder diese Religion innerhalb der Schranken der Landesgesetze und der Forderungen der öffentlichen Sittlichkeit

ausdrücken und ausüben. Die Fähigkeit zur Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Glaubensbekenntnisse vollkommen unabhängig. Sein Glaubensbekenntnis und die Normen seiner Kirche können niemand von der Erfüllung einer auf dem Gesetze beruhenden Pflicht entheben. Eine Kirchenstrafe darf nicht aus dem Grund gegen irgend jemand zur Anwendung gebracht werden, weil er eine gesetzlich angeordnete bürgerliche Pflicht erfüllt oder eine gesetzlich verbotene Handlung nicht ausgeführt oder die gesetzlich gestatteten bürgerlichen Rechte ausgeübt hat. Jedermann kann unter den gesetzlich festgestellten Bedingungen aus einer Konfession austreten oder in eine Konfession eintreten. Die Gesetze und Normen, welche die gesetzlich rezipierten Religionen, namentlich die katholische Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus, die evangelische reformierte (H. K.) und die evangelische Kirche Augsburger Konfession, die griechisch-orientalische serbische und die griechisch-orientalische rumänische[1]), ferner die unitarische Kirche[2]) und die Gläubigen dieser Kirchen betreffen, desgleichen jene, welche sich auf die Israeliten[3]) beziehen, sind unverändert aufrechterhalten.

Jene Staatsbürger, welche sich zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft konstituieren wollen, sind verpflichtet: 1. die Errichtung und Erhaltung wenigstens einer Kirchengemeinde, dann den Religions-Schulunterricht der zu ihrer Religion gehörigen Kinder zu sichern; 2. ein organisches Statut, welches alle auf ihr konfessionelles Leben bezüglichen Anordnungen zusammenfaßt, dem Minister für Kultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Statut muß insbesondere enthalten jene Anordnungen, welche die dogmatischen und sittlichen Lehren, den Gottesdienst und andere religiöse Zeremonien, sowie die Disziplinarnormen für die Beamten und sonstige Angestellten betreffen (§ 7). Die Genehmigung kann nur in dem Falle verweigert werden: 1. wenn die zu bildende Religionsgesellschaft eine staatsfeindliche oder antinationale Richtung zum Ziele hat; 2. wenn die unter 1 enthaltene Bedingung nicht erfüllt wird; 3. wenn die Dogmen, Lehren, der Gottesdienst oder andere religiöse Zeremonien oder die geplante Organisation a) mit den bestehenden Gesetzen oder mit der Sittlichkeit im Widerspruch stehen, b) mit denjenigen einer bereits bestehenden rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft identisch sind und sich von jener nur in bezug auf die Sprache des Gottesdienstes oder die Kirchenverwaltung unterscheiden; 4. wenn der Name der zu bildenden Religionsgesellschaft a) einen Stammes- oder nationalen Charakter besitzt, b) eine bereits rezipierte oder gesetzlich anerkannte Konfession verletzt. Die nach Genehmigung des organischen Statuts gegründete Religionsgenossenschaft, als eine unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates stehende gesetzlich anerkannte religiöse Körperschaft

1) Die Rezeption der griechisch-orientalischen Kirche erfolgte auf Grund G. A. XXVII: 1790/91.

2) Die Rezeption der unitarischen Kirche erfolgte auf Grund G. A. XX: 1848.

3) Die Rezeption der israelitischen Religion — deren Bekennern G. A. XVII: 1867 die vollständige bürgerliche und politische Gleichberechtigung verlieh — erfolgte auf Grund G. A. XLII: 1895.

kann: 1. das Recht des öffentlichen gemeinsamen Gottesdienstes frei ausüben; 2. kraft ihres kirchlichen Selbstverwaltungsrechtes in ihren religiösen und kirchlichen Angelegenheiten selbst verfügen, insbesondere ihre kirchlichen, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecken dienenden Stiftungen verwalten, Vermögen zur Deckung ihrer kirchlichen Zwecke sammeln und zu diesem Behufe die materielle Beisteuer ihrer Gläubigen in Anspruch nehmen; 3. auf Grund der genehmigten Disziplinarvorschriften durch ihre hierzu berechtigten Behörden die kirchliche Disziplin über ihre Gläubigen üben, wobei jedoch Einschließung, Körperstrafen oder Geldstrafen als Disziplinarstrafen nicht in Anwendung gebracht werden dürfen. Für die gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften ist die Fähigkeit, unbewegliches Vermögen zu erwerben, beschränkt auf den Erwerb von Gebäuden für Bethäuser, für Unterrichts-, Erziehungs- und Wohltätigkeitsanstalten, für Wohnhäuser der Kirchen- oder Anstaltsbeamten sowie auf den Erwerb von Grundflächen, die für diese Gebäude erforderlich oder zu Friedhöfen bestimmt sind. Die Urkunde über den Erwerb eines unbeweglichen Gutes ist unter gleichzeitigem Nachweis der Bestimmung dieses unbeweglichen Gutes dem ersten Beamten des Munizipiums vorzulegen, welcher sie, wenn die Grenzen der Erwerbsfähigkeit eingehalten sind, mit der Präsentationsklausel versieht. Gegen den abweisenden Bescheid geht die Berufung an den Kultus- und Unterrichtsminister. Die grundbücherliche Einverleibung des Eigentums an einem solchen unbeweglichen Gute kann nur auf Grund einer mit der Präsentationsklausel versehenen Urkunde angeordnet werden. Die anerkannten Religionsgenossenschaften üben hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Leitung der Schulen, Kindergärten und Kinderasylhäuser jene Rechte aus und unterliegen diesfalls jenen Anordnungen, welche die Schulgesetze in bezug auf Gesellschaften enthalten, welche Schulen, Kindergärten und Kinderasyle unterhalten. Die Konstituierung der Kirchengemeinde ist dem ersten Beamten des Munizipiums anzuzeigen. Hierbei sind auch die örtlichen Statuten vorzulegen, welche die örtlichen Grenzen des Territoriums der Kirchengemeinde bezeichnen und den Vorstand derselben organisieren müssen. Mitglied der ordnungsgemäß konstituierten Kirchengemeinde ist jeder, der zu der betreffenden Religionsgenossenschaft gehört und im Territorium derselben wohnt. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Evidenzhaltung der Mitglieder zu sorgen. Seelsorger und Kirchengemeinde-Vorsteher kann nur ein solches Mitglied der Konfession sein, das ungarischer Staatsbürger und im vollen Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte ist, dessen sittliche und staatsbürgerliche Haltung keinem Einwand unterliegt und der seine Befähigung in Ungarn erlangt hat. Wer zur Anstellung der Seelsorger und Kirchengemeinde-Vorsteher berechtigt ist, ist verpflichtet, die hiezu in Aussicht genommene Person bei dem ersten Beamten des betreffenden Munizipiums anzuzeigen. Diese Behörde teilt die sich aus den obigen Anordnungen ergebenden Einwendungen in einem begründeten schriftlichen Bescheide dem zur Anstellung des Seelsorgers oder Vorstehers Berechtigten mit. Gegen diesen Bescheid kann die Berufung an den Kultus- und Unterrichtsminister ergriffen werden.

Verliert ein Seelsorger oder Gemeindevorsteher die ungarische Staatsbürgerschaft oder wird er wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die gegen den Staat gerichtet ist, der Gewinnsucht entspringt, die öffentliche Sittlichkeit verletzt oder öffentliches Ärgernis erregt, so ist er auf Anordnung des Kultus- und Unterrichtsministers aus seinem Amte zu entfernen. Bekundet ein Seelsorger oder Kirchengemeinde-Vorsteher eine solche staatsfeindliche Haltung, welche sein ferneres Verbleiben im Amte als den Staatsinteressen gefährlich erscheinen läßt, so kann der Kultus- und Unterrichtsminister seine Entfernung vom Amte fordern. Wird diese Entfernung von dem hierzu Berufenen in der entsprechenden Zeit nicht durchgeführt, kann der Kultus- und Unterrichtsminister die betreffende Kirchengemeinde als aufgelöst erklären. Besteht die Kirche aus mehreren solchen Kirchengemeinden, die sich zu einer einheitlichen Kirchenverfassung vereinigen, dann ist die Religionsgenossenschaft verpflichtet, eine höhere Vorstehung zu organisieren, welche die Kirche der bürgerlichen Behörde gegenüber vertritt. Die Mitglieder einer solchen Vorstehung, bzw. Vertretung sind auch im Falle eines Personenwechsels stets behufs Bestätigung dem Kultus- und Unterrichtsminister anzuzeigen, welcher die Bestätigung verweigern kann, falls die oben aufgezählten Erfordernisse (ung. Staatsbürgerschaft, polit. und sittliche Einwandfreiheit) mangeln.

Eine Behörde oder eine Person, die sich außerhalb des ungarischen Staatsverbandes befindet, kann nicht das kirchliche Haupt oder Schutzherr einer Religionsgesellschaft sein, und diese darf sich in keinem wie immer gearteten kirchlichen Abhängigkeitsverhältnisse von einer ausländischen Behörde, Religionsgesellschaft oder Person befinden.

Die Religionsgesellschaft ist verpflichtet, in der Folge jede Abänderung ihres genehmigten organischen Statutes von Fall zu Fall dem Kultus- und Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen. Entspricht diese Abänderung den oben dargelegten Bedingungen nicht, steht sie mit den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten in Widerspruch oder sollten die kirchlichen Beschlüsse, Gebet- und Lehrbücher eine solche Bestimmung oder Lehre enthalten, welche den Mitgliedern der Religionsgenossenschaft die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten verbieten oder eine gesetzlich verbotene Handlung befehlen würde, dann ist die Erklärung der Religionsgenossenschaft als einer gesetzlich anerkannten vom Kultus- und Unterrichtsminister ohne Verzug zurückzuziehen.

Die Generalversammlung der Kirche muß öffentlich abgehalten werden. In der Generalversammlung der Kirche können nur die kirchlichen, Vermögens-, Unterrichts-, Erziehungs-, Wohltätigkeits- und überhaupt solche Angelegenheiten der Religionsgenossenschaft in Verhandlung gezogen werden, welche das religiöse und sittliche Leben betreffen. Die Religionsgenossenschaft ist verpflichtet, die in ihrer Generalversamulung gefaßten Beschlüsse in ein Protokoll aufzunehmen und dieses Protokoll von Fall zu Fall dem Kultus- und Unterrichtsminister oder der durch den letzteren bestimmten bürgerlichen Behörde vorzulegen. Der zuständige Minister hat das Recht, über das Vermögen der Religionsgenossenschaften, die bei ihnen befindlichen Stiftungen und Ver-

mögensverwaltungen die Oberaufsicht zu üben, insbesondere darüber zu wachen, daß derartige Vermögen und Stiftungen nicht veräußert oder verschlechtert werden oder durch schlechte Verwaltung zu Grunde gehen und daß sie in der Tat zu kirchlichen und sonstigen gestatteten Unterrichts-, Erziehungs- oder Wohltätigkeitszwecken verwendet werden, sowie daß die Stiftungen dem Willen der Stifter gemäß benützt werden. Der Kultus- und Unterrichtsminister hat das Recht, darüber zu wachen, daß bei der Ausübung der kirchlichen Selbstverwaltung die Bestimmungen des Gesetzes beobachtet und die Grenzen des Wirkungskreises, wie derselbe durch das genehmigte organische Statut oder durch das Statut der Kirchengemeinde festgesetzt ist, eingehalten werden.

§ 212. Staat und Kirche. Die gesetzlichen Bestimmungen halten den geschichtlich entwickelten Unterschied zwischen rezipierten und nicht-rezipierten, anerkannten und nichtanerkannten Kirchen und Religionen aufrecht, gestatten dabei aber auch die Konfessionslosigkeit, doch nur für Personen über 18 Jahren. Die rezipierten Religionen sind die vollwertigen, autonomen oder zumindest mit dem Recht voller Autonomie ausgestatteten, untereinander volle Gegenseitigkeit genießenden Religionen (die Einzelnheiten hierüber sind im G. A. LIII: 1868 enthalten, der sich auf Grund des G. A. XLII u. XLIII: 1895 auch auf die israelitische Religion erstreckt) und können — auf Grund G. A. XX: 1848 (über die Angelegenheit der Religion) — die Deckung ihrer kirchlichen und Schul-Bedürfnisse aus Staatsmitteln fordern. Letztere Verfügung ist noch immer nicht ganz vollzogen, obzwar der Staat von Jahr zu Jahr größere Beträge zur Unterstützung der Schulzwecke der Konfessionen verwendet und insbesonders die Bezüge der Seelsorger (Kongrua) aus eigenen Mitteln ergänzt (hierüber verfügen G. A. XIV: 1898 u. XIII: 1909). Das Staatsbudget für 1912 präliminiert für die Unterstützung der Kirchen insgesamt 6,914 422 Kronen, von welchen Betrage entfallen: für die Kirchen des auf Grundlage der Autonomie, mit Einbeziehung der weltlichen Gläubigen geregelten siebenbürgischen römisch-katholischen Status 92 000 Kronen, für die griechisch unirten (griechisch katholischen) Kirche 430 000 Kronen, für die evangelische Kirche A. C. 335 378 Kronen, für die reformierte Kirche H. C. 461 900 Kronen, außerdem für diese beiden protest. Kirchen für kirchliche und Schul-Zwecke, gemäß § 3 G. A. XX: 1848 4 632 000 Kronen (hiervon für die siebenbürgische evangelische Kirche A. C. 220 000 Kronen), für die unitarische Kirche 115 000 Kronen, für die griechisch-orientalische 320 000 Kronen, für die israelitische 300 000 Kronen. Für die Ergänzung der Bezüge der Seelsorger sind außerdem 4 160 000 Kronen präliminiert, wovon 1 300 000 Kronen auf die Spesen der katholische Kongrua, 2 860 000 Kronen auf jene der nicht-katholischen Kongrua entfallen. Die katholischen Prälaten mit größeren Benifizien müssen außerdem zur Ergänzung der Bezüge den katholischen Geistlichen jährlich mindestens 700 000 Kronen abgeben, zum katholischen Religionsfonds jährlich mindestens 1 200 000 Kronen beitragen. Die Bezüge der Seelsorger, welche höhere Schulen absolvierten, werden auf 1600 Kronen, die der übrigen auf 800 Kronen ergänzt, doch ist eine weitere Erhöhung dieser Unterstützungen, mit Rücksicht auf die allgemeine Verteuerung der Lebensmittel in Aussicht gestellt.

Die Regelung der ungarischen Religionsverhältnisse beweist, daß in Ungarn die Kirche wohl frei ist, daß aber dieselbe vom Staate noch nicht losgelöst ist, ja daß der Staat den Kirchen aller ungarischen Konfessionen von Jahr zu Jahr erhöhte Unterstützungen zukommen läßt, was naturgemäß nicht nur die staatliche Aufsicht strenger macht, sondern dem Staate auch eine erhöhte Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten gestattet, ja, im Falle staatsfeindlichen oder gesetzwidrigen Verhaltens neben der strafrechtlichen Ahndung, auch die ganze oder teilweise Einstellung der Unterstützung (auch für einzelne Seelsorger) ermöglicht. Dieser Zustand ist auch mit der wünschenswerten vollen Autonomie der Kirchen nicht vereinbar. Das zu erreichende Ziel auf diesem Gebiete kann nur eine solche Regelung sein, welche die volle Trennung von Staat und Kirche durchführt, die Unterscheidungen zwischen den einzelnen Kirchen meidet und dem Staate nur soviel Aufsicht und Einmischung gestattet, als aus dem Grundsatze der staatlichen Hoheit allen Vereinigungen gegenüber aufrecht besteht. Hingegen sollten die Ausgaben aller Konfessionen einzig und allein seitens deren Mitglieder bestritten werden. Dies würde in erster Linie die Erhaltung von Schulen durch die Konfessionen erschweren, was vom staatlichen Gesichtspunkte deshalb nicht bedeutend ins Gewicht fällt, weil für den Unterricht zu sorgen, heutzutage eine Aufgabe des Staates ist, der hierbei in erster Linie die allgemeinen Interessen seiner Staatsbüger ohne Rücksicht auf deren Konfession wahrnehmen muß. Die Schule gehört im modernen Lebeu nicht mehr in den Wirkungskreis der notwendigerweise nicht unbefangenen Kirche, möge dieselbe welcher Konfession immer angehören. Dieser Aufgabe oblag die Kirche in Ungarn stets mit ausgezeichnetem Erfolge, ja es muß anerkannt werden, daß es ohne die pädagogische Mitwirkung der katholischen und protestantischen Kirchen mit Ungarns Schulwesen und kultureller Ausbildung bis zum dritten Drittel des 19. Jahrhunderts schlecht bestellt gewesen wäre. Gegenwärtig ist jedoch diese Mitwirkung nicht mehr im früheren Maße wünschenswert, weil die Schule von den einseitigen religiösen Einflüssen befreit werden und ausschließlich ihrem bildnerischen Berufe dienen muß, was ohne Unbefangenheit nur im Wege des staatlichen oder kommunalen Unterrichtes erfolgen kann. Andererseits muß es den Konfessionen ohne Beschränkung gestattet werden, für die religiöse Erziehung und für die vollkommen freie Ausübung ihrer Kulte nach freiem Ermessen Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke ihre Mitglieder mit Umlagen zu belasten. Das letztere ist übrigens in Ungarn, mit Ausnahme der katholischen Kirche, auch gegenwärtig der Fall. Zur Eintreibung der kirchlichen Umlagen und Gebühren können die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden, welche die Zwangsvollstreckung besorgen. Ebenso kann diese Rechtshilfe auch für die Durchführung der Disziplinarerkenntnisse beansprucht werden. (Ius advocatiae.)

Im allgemeinen sei noch erwähnt, daß das Religionswesen für Kroatien-Slavonien autonom ist (§ 48 G. A. XXX: 1848; s. jedoch § 213 und Anhang).

§ 213. Die einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften. Was nun die einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften betrifft, sei

bemerkt, daß für die tatsächliche Stellung derselben im Staate die geschichtliche Entwickelung derselben von größter Bedeutung ist. a) Der Umstand, daß der erste König von Ungarn, Stefan der Heilige (1000—1038) der römisch-katholischen Kirche eine Sonderstellung im Staatswesen sicherte und dieselbe mit überaus reichen Stiftungen bedachte, welche in späteren Jahrhunderten bedeutend vermehrt wurden (bloß der Immobilienbesitz des ung. kath. Klerus beträgt beiläufig 2¼ Millionen Katastraljoch = 1⅛ Millionen Hektare) schuf naturgemäß, auch ohne besondere gesetzliche Verfügung, die dominierende Stellung der röm.-kath. Kirche, welche dieselbe noch immer innehat. Diese wird noch dadurch erhöht, daß gemäß G. A. II: 1723 (sogenannte pragmatische Sanktion) der König röm. kath. Glaubens sein muß und daß dessen Krönung nach röm. kath. Ritus erfolgt. Andererseits wurden dem König von Ungarn seitens der Päpste bedeutende kirchenjurisdiktionelle Rechte, insbesonders in bezug auf die freie, selbständige Verleihung der kirchlichen Benefizien, zugesichert (Werböczy Tripartitum I. 11: Quod papa in collationibus beneficiorum ecclesiasticorum in hoc regno nullam jurisdictionem retinuit, praeter confirmationis auctoritatem), welche hinwieder dem ungarischen Herrscher, der auch den Titel „apostolisch" führt, eine ganz eigenartige Sonderstellung hinsichtlich der Besetzung der kirchlichen Präbenden und Benefizien verschafft. Der König hat das Recht, Bistümer, Kapitel, Abteien und Propsteien zu gründen, abzuändern, zu vereinigen, aufzulassen und deren Sitze zu bestimmen; er ernennt die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Pröbste und Domherren (mit nur wenigen Ausnahmen und in einigen Fällen mit Rücksichtnahme der Kandidationsrechte des Ordenskapitels), die kanonische Bestätigung ist aber — pro foro ecclesiastico — erforderlich; der König ist der oberste Patronatsherr der röm.-kath. Kirche, er verleiht auch Patronatsrechte und entscheidet unmittelbar oder durch den Kultusminister Patronatsangelegenheiten, in welchen er auch das Recht der Devolution hat (Patronatsangelegenheiten gehören nur insoweit zur Zuständigkeit der Gerichte, als es sich um Geltendmachung der Pflichten vermögensrechtlicher Natur aus dem Patronatsverhältnis handelt); ihm steht das oberste Aufsichtsrecht über Schulen, Stiftungen und Benefizien zu, welch letztere er auch bei Vernachlässigung regulieren kann (G. A. LX und LXXIV: 1715, LXXI: 1723, XXIII: 1790/91); er verfügt über die Interkalareinkünfte der nichtbesetzten höheren Benefizien und aufgehobenen Ordensgüter. Die Belastung und Veräußerung der Kirchengüter kann nur mit Genehmigung des Königs erfolgen (G. A. LXIII: 1495, XVII: 1647). Eine vielumstrittene Plenarentscheidung der kgl. Kurie aus dem Jahre 1896 entschied wohl, daß die Gesetze über die tote Hand ihre Kraft verloren haben — was aber unrichtig ist und in der Praxis auch nicht anerkannt wird.

An der Spitze der kath. Kirche steht der Fürstprimas von Ungarn, der jeweilige Erzbischof von Esztergom (Gran), dem besonders Primatialrechte auf dem Gebiete der geistlichen Jurisdiktion zustehen. Er hat das Recht, nationale Synoden einzuberufen und alle Bistümer (auch die griech.-kath.), Abteien, Orden und Prälaturen zu visitieren (hiervon ist einzig und allein die Erzabtei der Benediktiner in Pannonhalma eximiert). Es gibt in Ungarn vier röm.-kath.

Erzbistümer (Esztergom seit Stefan dem Heiligen, Kalocsa, Eger-Erlau und Zágráb-Agram) und 1 griech.-kath. Erzbistum (Gyulafehérvár-Karlsburg), ferner 17 röm.-kath. Bistümer (mit Zengg-Modrus und Diakovár auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens) und sechs griech.-kath. Bistümer (mit Körös-Kreuz in Kroatien-Slavonien). Der Erzabt von Pannonhalma ist mit quasibischöflichen Rechten ausgestattet. Alle bisher erwähnten Erzbischöfe und Bischöfe, sowie der Erzabt von Pannonhalma sind kraft ihres Benefiziums Mitglieder des Magnatenhauses (§ 4 G. A. VII: 1885.) Außerdem gibt es tituläre Bischöfe, sog. Weihbischöfe; bis 1884 episcopi in partibus infidelium, d. h. in jenen Diözesen, welche früher zu Ungarn gehörten, aber in den Besitz der Türken gelangten, auf deren Titel sie aber geweiht wurden, jetzt aber nur auf den Titel dieser Diözen ernannt werden. Von den vom König ernannten titulären Bischöfen werden bloß die von Belgrad und Tinin (Knin) zu Bischöfen geweiht (die andern sind bloße Presbyter) und sind diese beiden Bischöfe auch Mitglieder des Magnatenhauses. Im übrigen ist im großen und ganzen die allgemeine hierarchische Verfassung auch für Ungarn geltend. Die Vertretungen zur Schaffung der kirchlichen Autonomie der Katholiken in Ungarn, mit Einbeziehung der weltlichen Gläubigen in die Verwaltung des Kirchenvermögens, haben bisher noch nicht verwirklicht werden können, obwohl dieselbe schon durch mehrere Tronreden in Aussicht gestellt waren und auch die Vorarbeiten schon öfter begonnen hatten. Hingegen besitzen die Katholiken der siebenbürgischen Landesteile seit dem 17. Jahrhundert (III. Titel I. Teil der Approbatae Constitutiones) eine eigenartige autonome Verfassung: Status Romano-Catholicus Transsilvanicus, gekürzt der siebenbürgische Status genannt. In den Bereich dieser Autonomie gehören die Angelegenheiten, welche das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, das Schulwesen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche betreffen, mit Ausschluß aller Angelegenheiten, die auf den Glauben, die Liturgie, Kirchenverfassung Bezug haben. Das entscheidende Organ ist die Generalversammlung; das leitende die durch dieselbe gewählte Direktion, teilweise mit besoldeten Beamten. In der Generalversammlung haben der röm.-kath. Bischof von Siebenbürgen (d. i. der Bischof von Gyulafehérvár) und ein gewählter weltlicher Präsident den Vorsitz. Mitglieder der Generalversammlung sind: 10 Mitglieder des Domkapitels, 16 Erzpriester, die Ordensprovinzialen, 19 Delegierte der Seelsorger, Delegierte der katholischen Schulen und Erziehungsanstalten, die katholischen Häupter der Behörden, 42 andere weltliche Delegierte der Kirchengemeinden, die Patrone, die zwei ältesten kath. Professoren der Kolozsvárer Universität. Die autonomen Organe der einzelnen Kirchengemeinden sind die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeinderat, ferner als weiterer Kreis die Bezirke der Landdekane und der gemischten Bezirksversammlung (vgl. ah. Entschl. vom 19. August 1867; Vo. KUM. vom 12. September 1867 Präs. Z. 896).

b) Hinsichtlich der griechisch-katholischen Kirche gibt es lediglich nur liturgische rituelle Abweichungen und gibt es an vielen Orten gemeinsame Kirchen. Die griech.-kath. Bischöfe (6) sind teilweise Suffragane des röm.-kath. Erzbistums in Esztergom (Gran) (s. kgl. Hofdekr. vom 4. Oktober 1814, Z. 23034).

Im Jahre 1912 erfolgte die Errichtung eines griech.-kath. Bistums in Hajdu-Dorog, mit einem Vikariat in den siebenbürgischen Landesteilen mit teilweise ung. Gottesdienst und Kirchensprache. In Gyulafehévár (bezw. Balàzsfalva) gibt es ein griech.-kath. Erzbistum.

c) Bis zur Reformation war die katholische die einzige und Staats-Kirche Ungarns, die Gläubigen anderer Religionen (Griechisch-Orientalen, Juden) wurden eben nur geduldet. Die Reformation brachte auch Ungarn heftige Glaubenskämpfe, deren Ergebnis die Rezeption und stufenweise Gleichstellung des protestantischen Glaubensbekenntnisses (A. C., H. C. und Unitarier) war (s. Wiener Frieden 1606 im G. A.: I: 1608 ante coronationem; Linzer Frieden 1645 im G. A. V: 1647, Explanatio Leopoldina 1681, G. A. XXV: 1681; G. A. XXVI: 1790/91; G. A. III: 1844; G. A. XX: 1848; G. A. XLIII und LIII: 1868), welches besonders in den siebenbürgischen Teilen des Staates, welche damals (bis 1691) ein selbständiges Fürstentum bildeten, rasch seine Gleichstellung errang (1557 A. C., 1564 H. C., 1571 Unitarier). Die unitarische Religion wurde im engsten Ungarn (ohne Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien) erst durch G. A. XX: 1848 rezipiert. Alle diese Kirchen haben eine vollständige Autonomie. Die Synoden derselben, welche durch den König gestattet werden, beschließen die Verfassung der betreffenden Kirche, welche unter der obersten Aufsicht des Königs (jus supremae inspectionis) steht.

Die gegenwärtig giltige verfassungsmäßige Organisation der ung. ev. ref. „Kirche“ (Helvetischer Konfession, H. C.) wurde 1893 geschaffen. Im Sinne derselben wird diese Kirche nach dem Synodal-Presbyterialsystem verwaltet. Die Kirche wird aus den Kirchengemeinden, Kirchenseniorаten (mehrere Gemeinden, in Siebenbürgen Tractus) und Kirchendistrikten (mehrere Seniorate) gebildet, welche als besondere autonome Behörden wirken und Versammlungen abhalten und in denselben für ihre Angelegenheiten verpflichtende Normen schaffen. Die Gemeinden wählen ihren Seelsorger, die Presbyter; Vorsitzender des Presbyteriums, welches die Angelegenheiten der Gemeinden leitet, ist der Seelsorger. An der Spitze der Seniorate steht der Unterdechant und der Kurator. Leiter der Distrikte und deren Versammlungen sind der Bischof (früher Superintendent) und der Oberkurator (5 Bischöfe: des Distriktes diesseits und jenseits der Donau und der Theiß, ferner des siebenbürgischen Distriktes). Alle diese Organe üben auch die Diziplinargewalt aus. Die kirchliche Gesetzgebung wird durch die gewöhnlich von 10 zu 10 Jahren zusammentretende Landessynode (109 Mitglieder) ausgeübt, deren Beschlüsse durch den König bestätigt werden müssen. Die innere Verfassung des siebenbürgischen Distriktes, bleibt bei Respektierung der jahrhundertelangen geschichtlichen Entwickelung desselben, aufrechterhalten. Das oberste administrative und exekutive Organ ist der Konvent der Kirchendistrikte (38 Mitglieder). Sämtliche Kirchenämter — auch die weltlichen — werden im Wege der Wahl besetzt.

Die jetzt gültige Verfassung der evangelischen Kirche (Augsburger Konfession, A. C.) wurde im Jahre 1891 und 1893 geschaffen und am 18. März 1893 durch den König bestätigt. Dieselbe gleicht in ihren wesentlichen Bestimmungen der Verfassung der reformierten Kirche (5 Bischöfe: des Distriktes diesseits

und jenseits der Donau, der Theißgegend, Siebenbürgens und des sogenannten Montandistriktes: Oberungarn). Die besondere Verfassung des siebenbürgischen Kirchendistriktes — die evangelische Landeskirche A. C. in Siebenbürgen, deren Mitglieder sächsischer Nationalität sind — ist auf dem konsistorischem Prinzip aufgebaut; ihre höchste administrative Behörde ist das Konsistorium in Nagyszeben (Hermannstadt).

Die unitarische Kirche (Organisationsstatut vom 2. September 1851), welche die meisten Bekenner in den siebenbürgischen Landesteilen hat (Approb. Const. I. Teil 2. Art.; Reichstagsbeschluß zu Medgyes vom 28. Januar 1576), hat acht Kreise, an deren Spitze und der Spitze der Versammlung derselben der Dechant steht. Jede Kirchengemeinde faßt Beschlüsse in ihrer Versammlung, welche auch das Presbyterium wählt. Die obersten Zentralbehörden sind der Oberkirchenrat (jährliche Tagung in Kolozsvár-Klausenburg), der Synodaloberkirchenrat (vierjährige Tagung); als ständige Behörde der Kirchenrepräsentationsrat unter Leitung des Bischofs und des Oberkurators (Kolozsvár).

Die rangältesten 3 Bischöfe der reformierten und der evangelischen Kirche, sowie die rangältesten 3 Oberkuratoren, bzw. Oberinspektoren dieser Kirchen, ferner (ihrem Rangalter gemäß) der Bischof oder der Oberkurator der unitarischen Kirche sind während der Dauer ihrer Amtsführung Mitglieder des Magnatenhauses (§ 4 G. A. VII: 1885).

d) Die griechisch-orientalische (nicht unirte) Kirche, deren Anhänger sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Ungarn niederliessen und denen die freie Ausübung der Religion seit 1690 in mehreren kgl. Diplomen zugesichert wurde (das wichtigste unter denselben ist das Benignum rescriptum declaratorium nationis illyricae vom 16. Juli 1779, welches die Organisation der Kirche umfaßt), erhielt erst im Jahre 1790 den Charakter einer mit den übrigen gleichberechtigten Kirche (G. A. XXVII: 1790), während ihr in Siebenbürgen im Jahre 1799 (G. A. LX) bloß die freie Religionsübung zugesichert ward, die Rezeption aber dort tatsächlich erst im Jahre 1868 (G. A. XLIII: 1868) durchgeführt wurde. G. A. X: 1792 verlieh den Erzbischöfen und Bischöfen dieser Kirche das Sitz- und Stimmrecht im Magnatenhause, welches § 4 G. A. VII: 1885 aufrecht erhält, indem dem Patriarchen der serbischen, dem Metropoliten der rumänischen und den Diözesanbischöfen beider Kirchen diese Berechtigung weiterhin zugesprochen wird. Die Rezeption dieser Kirche und die Gegenseitigkeit mit den übrigen Religionen wird auch im G. A. XX: 1848 und LIII: 1868 bestätigt.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Autonomie dieser Kirche, sowie deren Zweiteilung in eine serbische (an der Spitze der Patriarch und Metropolit in Karlowitz) und eine Metropolie (an der Spitze der letzteren der Metropolit in Nagyszeben), ferner die Regelung der Vermögensverhältnisse beider einander koordinierten Metropolien, sind in den G. A. XX: 1848, IX: 1868 und XXV: 1881 und einer bedeutenden Anzahl, durch den König genehmigten Statuten der Kongresse enthalten. Die Rechte jener griechisch-nichtunierten Gläubigen, welche keiner dieser beiden Kirchen angehören (die sogenannten mazedonischen Griechisch-Orientalen) bleiben gewahrt, doch haben

diese keine selbständige Organisation. Sämtliche Angelegenheiten (Kirche, Schule, Stiftungen, Vermögensverwaltung) der beiden erwähnten Metropolien werden auf ihren Kongressen erledigt, welche mit Genehmigung des Königs und im Beisein eines kgl. Kommissars abgehalten werden. Die Beschlüsse der Kongresse, sowie die denselben obliegende Wahl des Patriarchen, bzw. Metropoliten erheischten die Genehmigung des Königs, die schon öfter versagt wurde.

Das Organisationsstatut der ungarischen und siebenbürgischen griech.-orient. rumän. Kirche (genehmigt mit allerhöchster Entschließung vom vom 28. Mai 1869) enthält Bestimmungen über die Pfarreien, deren Angelegenheiten durch die Pfarrsynode, die Pfarrkommission und das Pfarrkuratorium (Episkopie) erledigt werden; ferner über die aus mehreren Kirchengemeinden gebildeten Dekanate (Dechant, Synode, Kommission, Kuratorium) und über die Klöster. Mehrere Kirchengemeinden, Dekanate und Klöster bilden zusammen eine Diözese, an deren Spitze der Bischof steht und deren Angelegenheiten durch die Synode und das Konsistorium besorgt werden. Der Bischof wird durch die Synode gewählt. Die kanonische Vereinigung der Diözesen bildet die Metropolien, deren Angelegenheiten durch den nationalen Kirchenkongreß (Metropolitansynode), das Metropolitankonsistorium und die bischöfliche Synode erledigt werden (2 Bischöfe, 1 Erzbischof-Metropolit). Der Kongreß besteht aus 30 kirchlichen und 60 weltlichen gewählten Delegierten und Diözesen (für den Fall der Wahl eines Metropoliten besteht der Kongreß aus 120 Mitgliedern).

Die Regelung der kirchlichen, Schul- und der auf dieselbe bezüglichen Stiftungsangelegenheiten der griechisch-orientalischen serbischen Metropolie ist in dem durch allerhöchste Entschließung vom 10. Aug. 1868 genehmigten Statut enthalten (modifiziert und ergänzt mit allerhöchster Genehmigung durch Vo. K. U. M. vom 7. Juni 1871 Z. 768 und 769, Z. 21867/1897, 28. Januar 1876 Z. 130, 13. Dezember 1868 Z. 22391). Es gibt lokale Kirchengemeinden mit Versammlungen und Kommissionen, Dekanate, Konsistorien, einen Metropolitansenat für kirchliche und nationale Schulangelegenheiten. Der serbische nationale Kirchenkongreß besteht aus 25 kirchlichen und 50 weltlichen gewählten Delegierten (6 Bischöfe, 1 Erzbischof-Patriarch, mit dem Sitz in Karlowitz, auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens). Die Organisation des Kongresses enthält das mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1875 genehmigte Statut.

e) Die israelitische Religion wurde durch G. A. XLII: 1895 in die Reihe der rezipierten Religionen aufgenommen, nachdem die vollständige Gleichberechtigung der israelitischen Bewohner des Landes mit den christlichen Bewohnern durch G. A. XVII: 1867 erklärt worden war. Bestimmt wurde ferner, daß die Stelle eines Rabbiners und Gemeindevorstehers nur ein solcher ung. Staatsbürger bekleiden darf, der seine Befähigung in Ungarn erhielt (in Budapest gibt es ein Rabbinerseminar). Die Autonomie der Israeliten wird in den einzelnen Gemeinden ausgeübt; eine Vertretung der israelitischen Konfession als solcher gibt es nicht, weil eine Einigung der sogenannten Neologen (Fortschrittler) und Orthodoxen (Konservative) bisher nicht zustande kam. Im Jahre 1868 wurde wohl ein Kongreß einberufen, dessen Beschlüsse am 14. Juli

1869 auch allerhöchst genehmigt wurden, doch gelten dieselben bloß für die Organisation der neologen Gemeinden, welche ihre Angelegenheiten durch freigewählte Rabbiner, Vorsteher, Repräsentanten und Beamte erledigen. Diese Gemeinden bilden im ganzen Lande (mit Ausnahme Kroatien-Slavoniens) 26 Gemeindedistrikte, jeder Distrikt wählt 1 Präsidenten und 10 Distriktsvorstandsmitglieder, welche die Gemeinde- und Schulangelegenheiten der Distrikte, soweit dieselben die Autonomie der Gemeinden überschreiten, erledigen, Streitigkeiten der Gemeinden schlichten, die Verfügungen des in Budapest residierenden ung. irael. Landeskanzlei (ohne behördliche Rechte, d. h. der Expositur der Präsidenten aller Distrikte), durchführen. Die Distriktspräsidenten halten jährlich einmal in Budapest Sitzung. Gemäß des erwähnten Organisationsstatuts sollte von drei zu drei Jahren ein Kongreß abgehalten werden, doch blieb diese Bestimmung bisher unausgeführt. Die Organisation „der autonomen glaubensgesetztreuen israelitischen Konfession für Ungarn und Siebenbürgen", wie das durch allerhöchste Entschließung vom 22. Oktober 1871 genehmigte Statut der Orthodoxen betitelt ist (Vo. K. U. M. vom 15. November 1871 Z. 26915, modifizierte Vo. K. U. M. vom 6. Februar 1884 Z. 5047) kennt nur Gemeinden; die Streitigkeiten werden durch Schiedsgerichte geschlichtet, für welche die jüdischen Glaubenssätze (der „Schulchan Aruch") maßgebend sind. Schließlich gibt es noch israelitische Gemeinden, welche keiner dieser beiden Organisationen angehören, sogenannte status-quo-Gemeinden.

f) Als anerkannte Religionsgenossenschaften gelten die Baptisten (Vo. K. U. M. 2. November 1905 Z. 77092 u. 1347 1907, welch letztere bloß die Budapester ung. Kirchengemeinde als gesetzlich konstituierte anerkennt), während die Nazarener (Vo. K. U. M. vom 13. August 1868 Z. 12598, 13. Juni 1875 Z. 563, 24. Juni 1881 Z. 15226) wohl geduldet, aber nicht anerkannt sind.

g) Seit Einführung der obligatorischen Zivilehe (G. A. XXXI: 1894) und der staatlichen Matriken (G. A. XXXIII: 1894, mod. G. A. XXXVI: 1904) am 1. Oktober 1895 haben die kirchlichen Eheschließungen und die konfessionellen Matriken nur eine Bedeutung pro foro interno ohne rechtliche Wirkung. (Die konfessionellen Matriken aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1895 behalten ihre Eigenschaft als öffentliche Urkunden.)

h) Das Aufsichtsrecht über alle Konfessionen wird durch den König im Wege d. K. U. M. ausgeführt. Im Schoße d. K. U. M. wirkt auch die kgl. ung. Fundationaldirektion, welche die Aufsicht über alle öffentliche Stiftungen, somit auch über die das kirchliche Leben berührende, innehat.

§ 214. Der Übertritt von einer Religion zur anderen. Konfessionslose. Der Übertritt von einer rezipierten Religion zu einer anderen (daher auch zur israelitischen) ist jedem, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheirateten Frauen auch vor diesem Alter, frei gestattet und sind die Dogmen der verlassenen Kirche für den aus derselben Ausgetretenen in keiner Weise mehr verpflichtend. Die bis zum Austritt fällig gewordenen materiellen Schuldigkeiten der Kirche gegenüber sind zu entrichten (§§ 1—8 G. A. LIII: 1868; §§ 22, 24 G. A. XLIII: 1895). Die Übertretung der für den Austritt

festgesetzten Formalitäten wird mit Haft- und Geldstrafe geahndet (§ 53 G. A. XL: 1879.) Wer aus einer rezipierten Konfession austritt, ist verpflichtet, insolange er sich nicht einer anderen rezipierten oder anerkannten Konfession angeschlossen hat (Konfessionslose, Zahl Ende 1909: 25 264), noch weitere 5 Jahre hindurch seiner bisherigen Kirche die bisherigen Beiträge zu leisten (dieselben können aber ihm gegenüber gültig nicht erhöht werden: § 25 G. A. XLIII: 1895). Die Mitglieder einer Konfession können nicht verpflichtet werden, die kirchlichen Zeremonien und Feiertage der Angehörigen einer anderen Konfession zu beobachten oder sich an diesen Tagen welcher Arbeit immer zu enthalten. An Sonntagen ist jedoch jede öffentliche und nicht unvermeidlich notwendige Arbeit zu unterlassen (über die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeit G. A. XIII: 1891, s. oben S. 448). Ebenso ist an dem Feiertage welcher Konfession immer, in der Nähe ihrer Kirche und anläßlich kirchlicher Prozessionen auf jenen Plätzen und Straßen, welche eine solche Prozession durchzieht, alles zu unterlassen, was die kirchliche Zeremonie stören könnte (§ 19 G. A. LIII: 1868; über den strafrechtlichen Schutz der ungestörten Ausübung der Religion, des Gottesdienstes und der Zeremonien siehe StfGB. §§ 190, 191 G. A. V: 1878). Fremde können ihren Glaubenssätzen entsprechend den ordentlichen, öff. Gottesdienst abhalten, sofern derselbe die gültigen ung. Gesetze, die Interessen des Staates und der öff. Sittlichkeit nicht verletzt und vorher der zuständigen Polizeibehörde angemeldet wurde. Der ständige Seelsorger solcher Gläubigen ist dem ersten Beamten des Munizipiums (Bürgermeister, Vizegespan) anzumelden (§ 31 G. A. XLIII: 1895).

Die Glaubensgenossen welcher rezipierten Konfession immer, die eine besondere Kirchengemeinde nicht bilden, sind verpflichtet, sich einer solchen zu ihrer Konfession gehörigen und ihnen zunächst liegenden Kirchengemeinde, die innerhalb des ung. Staatsgebietes besteht, anzuschließen (§ 20 zit. Ges.). In der Armee und in den staatlichen öff. Anstalten (in den Militärerziehungsanstalten, in den Blindenanstalten, in den Findelhäusern, Strafanstalten usw.), desgl. in den Zivil- und Militärspitälern werden die Mitglieder jeder Konfession durch die Pfarrer ihrer eigenen Kirche des Religionsunterrichtes und jedes seelsorglichen Dienstes teilhaftig (§ 21 zit. Ges., s. Heerwesen). Auf den Friedhöfen können die Mitglieder der verschiedenen Konfessionen anstandslos gemischt begraben werden (§ 22 ebend.). Für Israeliten gibt es besondere Friedhöfe. In von verschiedenen Konfessionen bewohnten Gemeinden und Städten, welche aus ihrer Domestikalkassa für kirchliche Zwecke oder zu Gunsten einer konfessionellen Schule eine Unterstützung leisten, können alle dort bestehend n Konfessionen an dieser Unterstützung nach einem gerechten Verhältnis teilnehmen (§ 23 zit. Ges.) Die Bildung neuer Kirchenversammlungen, die Umgestaltung von Filialkirchen zu Hauptkirchen oder umgekehrt dieser zu Filialkirchen, gehört zu den ausschließlichen Rechten der Konfessionen (§ 24 ebenda).

§ 215. Religion der Kinder. Über die Religion der Kinder verfügt gegenwärtig G. A. XXXII: 1894 folgendes: Eheschließende Personen, die verschiedenen rezipierten und gesetzlich anerkannten Konfessionen angehören,

können vor Abschluß der Ehe sich ein für allemal darüber einigen, daß ihre sämtlichen Kinder der Religion des Vaters oder der Mutter folgen oder in derselben erzogen werden. Das Übereinkommen ist nur dann gültig, wenn es vor einem kgl. öff. Notar, einem kgl. Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter unter den festgestellten Förmlichkeiten zu Stande kommt. Das vor einem kgl. öff. Notar zu Stande gekommene Übereinkommen ist in eine Urkunde aufzunehmen. Die Förmlichkeiten eines vor den anderen Obrigkeiten zustande gekommenen Übereinkommens, sowie das Verfahren, welches hinsichtlich der Evidenzhaltung des Übereinkommens in den Matriken zu beobachten ist, regelten die Minister für Kultus und Unterricht, der Justiz und des Innern im Wege der Verordnung. Falls ein solches Übereinkommen mangelt, folgen die Kinder nach ihrem Geschlechte der Religion ihrer Eltern, bzw. sie werden in derselben erzogen, insoweit diese Religion zu den rezipierten oder gesetzlich anerkannten gehört. Ein im obiger Form zustande gekommenes Übereinkommen kann in der Folge nur in dem Falle abgeändert werden, wenn von den Ehegatten verschiedenen Glaubens der eine Teil zur Religion des anderen Ehegatten übertritt, so daß die Ehe zu einer Ehe von Personen gleicher Konfession wird. In diesem Falle kann das Übereinkommen unter den gleichen Förmlichkeiten, aber nur dahin abgeändert werden, daß die künftigen Kinder, sowie sämtliche Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nunmehr insgesamt der gemeinsamen Religion der Eltern folgen und in derselben erzogen werden sollen; jene Kinder aber, welche das 7. Lebensjahr bereits überschritten, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können auf die in den §§ 3—8 G. A. LIII: 1868 bezeichnete Weise zur Religion ihrer Eltern übertreten, jedoch nur unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Von der für die Erziehung der Knaben und Mädchen oben genannten Regel findet in der Folge eine Abweichung nur dann statt, wenn der eine Ehegatte zur Religion des anderen Ehegatten übertritt, so daß die Ehe zu einer Ehe von Personen gleicher Konfession wird. In diesem Falle folgen sämtliche Kinder, die in Zukunft geboren werden, sowie jene Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der gemeinsamen Religion der Eltern, bzw. sie sind in derselben zu erziehen. Jene Kinder gleichen Geschlechtes, ebenso der übergetretene Elternteil, welche das 7. Lebensjahr zwar zurückgelegt, aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können gleichfalls auf die in den §§ 3—8 G. A. LIII: 1868 bezeichnete Weise zu der gemeinsamen Religion der Eltern übertreten, aber nur unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Das uneheliche Kind folgt der Religion seiner Mutter, insofern diese Religion zu den rezipierten oder gesetzlich anerkannten gehört. Tritt die Mutter zu einer anderen rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion über oder in eine solche ein, dann folgen ihr ihre unehelichen Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in ihre neue Religion. Der Knabe, welcher das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch kgl. Reskript legitimiert oder durch den Vater anerkannt wird, folgt, falls der Vater innerhalb 6 Monaten nach der Legitimation oder Anerkennung, eine diesbezügliche

Erklärung abgibt, der Religion des Vaters, soweit diese zu den rezipierten oder gesetzlich anerkannten gehört.

Alle Verträge, Reverse und Anordnungen, welche den Bestimmungen des Gesetzes widersprechen, sind ungültig und besitzen in keinem Falle rechtliche Wirkung.

Hinsichtlich der religiösen Erziehung jener Kinder, welche aus Ehen, die vor dem 1. Oktober 1895 geschlossen wurden, geboren wurden oder in Zukunft geboren werden, bleibt die Anordnung jenes Gesetzes in Kraft, welches zur Zeit der Abschließung solcher Ehen in Geltung war.

Kinder, von denen beide Eltern oder auch nur ein Elternteil keiner rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehört, haben einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion zu folgen und sind in derselben zu erziehen.

Die Verlobten können sich im Sinne des § 1 des G. A. XXXII v. J. 1894 dahin einigen, daß ihre Kinder insgesamt der von ihnen bezeichneten rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion folgen, bezw. in derselben erzogen werden. Mangels eines solchen Übereinkommens ist jener Elternteil, welcher keiner rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehört, berechtigt, zu bestimmen, in welcher rezipierten oder gesetzlich anerkannten Religion die Kinder seines Geschlechtes zu erziehen sind. Trifft der betreffende Elternteil keine Entscheidung und gehört der andere Elternteil einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession an, so folgen sämtliche Kinder der Religion des letzterwähnten Elternteiles, bezw. sie sind in derselben zu erziehen. Gehört kein Elternteil einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession an, so trifft an Stelle des Elternteiles, welcher über die Religion der Kinder seines Geschlechtes nicht verfügt, die Vormundschaftsbehörde nach Anhörung der Verwandten die Entscheidung. Die Entscheidung, in welcher Religion die Kinder in den obigen Fällen erzogen werden sollen, ist spätestens bis zum Eintritt des schulpflichtigen Alters zu treffen. Eine Ehe, in welcher, sei es beide Teile, sei es nur ein Teil, keiner rezipierten oder gesetzlich anerkannten Kirche angehören, wird als eine Ehe zwischen Personen verschiedener Konfession betrachtet. In diesem Falle finden die §§ 3 und 4 des G. A. XXXII v. J. 1894 entsprechende Anwendung.

Die obigen Anordnungen finden entsprechende Anwendung auch dann, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes, oder derjenige, der einen Findling annimmt, keiner rezipierten oder anerkannten Religion angehört (§§ 27—29 G. A. XLIII: 1895).

§ 216. Statistisches. Ende 1900 war die Zahl der Bekenner der einzelnen Religionen in ganz Ungarn folgende: Röm.-kath.: 9 919 913 (51,5 Proz. der Bevölkerung; hiervon 1 710 425 = 71,2 Proz. der dortigen Bevölkerung, in Kroatien-Slavonien); griech.-kath.: 1 854 243 (9,6 Proz.; hiervon Kroatien-Slavonien: 12 819 = 0,5 Proz.); reformierte (H. C.): 2 441 142 (12,7 Proz.; hiervon 13 843 = 0,6 Proz. in Kroatien-Slavonien); evang. A. C.: 1 288 942 (6,7 Proz.; hiervon 29 785 = 1,3 Proz. in Kroatien-Slavonien); Griechisch-Orientalen: 2 815 713 (1,46 Proz.; hiervon 612 604 = 25,5 Proz. in Kroatien-Slavonien); Unitarier

68568 (0,4 Prozent; hiervon in Kroatien-Slavonien 17); Israeliten 851378 (4,4 Proz.; hiervon in Kroatien-Slavonien 20032 = 0,8 Proz.); verschiedene andere 14760 (0,1 Proz.; hiervon in Kroatien-Slavonien 1241 = 0,1 Prozent). Konfessionslose Ende 1909: 25264 (Baptisten gab es in Budapest ca. 7000).

I. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Diese liegt dem für Österreich und Ungarn gemeinsamen k. und k. Minister für Äußeres (in Wien) ob, der für sein Gebahren den Delegationen der Parlamente beider Staaten verantwortlich ist. Hierüber, sowie über die staatsrechtliche Stellung des Ministers siehe Näheres in Marczali's Ung. Verfassungsrecht (S. 182 u. 186), sowie in diesem Bande oben S. 21 u. 43. Hier soll ausschließlich von der Verwaltung dieses Ministers und seines Ressorts die Rede sein.

§ 217. Der gemeinsame Minister des Äußern. Der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern (I. Rangklasse), der auch den Titel und Wirkungskreis eines Ministers des k. u. k. Hauses innehat[1]), wird in der Zentrale gewöhnlich von einem der beiden Sektionschefs vertreten, deren einer (der erste) der III. Rangklasse angehört, während der zweite in die IV. Rangklasse eingereiht ist. Dem Ministerium ist auch die diplomatische Prüfungskommission attachiert, deren Präsident der I. Sektionschef ist. Dem Ministerium untersteht ferner das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (dessen auf Ungarn bezüglicher Inhalt von rechtswegen dem kgl. ung. Staatsarchiv einverleibt werden müßte), ferner die k. u. k. Konsularakademie (s. oben S. 486), deren Absolvierung Vorbedingung des Konsulardienstes ist. (S. Vo. des Min. d. Äuß. vom 13. Dezember 1880, vom 1. Dezember 1899, vom 20. Januar 1903, vom 18. Oktober 1907, ferner vom 18. Februar und 12. März 1907 über die Bedingungen der Aufnahme in den inneren oder äußeren Konzeptsdienst des Ministeriums; siehe ferner die Instruktion zur Einführung der neuernannten Konsularattachés in die juristische und kommerzielle Praxis.) Bezüglich der innern und äußern Beamten des Ministers des Äußern sei noch bemerkt: Die diplomatischen Beamten dürfen nur mit Genehmigung des Herrschers eine Ehe schließen, die Kanzleibeamten der diplomatischen Vertretungen nur mit Erlaubnis des Ministers des Äußern (Vo. Min. des Äuß. vom 12. Juli 1892 Z. 27361/10 und 2. Mai 1899 Z. 24487/10). Die Pensions- und Versorgungsnormen sind für die Beamten des Ministeriums dieselben, wie die für die österreichischen Beamten (ah. Entschließ. vom 2. Juni 1897, Vo. Min. des Äuß. vom 10. Juni 1897 Z. 26641/3). Dem gemeinsamen Minister des Äußern unterstehen sämtliche diplomatischen Vertreter im Auslande. Diese diplomatischen Vertreter, hinsichtlich deren Wirkungskreises das Völkerrecht maßgebend ist, sind gemeinsame Beamte Österreichs und Ungarns. Auch das gesamte Konsularwesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet. Bei Er-

1) Hierüber, insbesondere darüber, daß weder das ung. Staatsrecht, noch G. A. XII: 1867 eine solche Stelle kennt, s. oben S. 44 u. 45.

richtung und Aufhebung von k. u. k. Konsularämtern, bei Versetzung eines Konsularamtes in eine höhere oder niedrigere Kategorie oder bei beabsichtigter längerer Vakanz desselben, sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen ist auch mit den Handelsministern Österreichs und Ungarns das Einvernehmen zu pflegen. Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister und Ackerbauminister das Recht, in Angelegenheiten seines Ressorts in direkte Korrespondenz mit den Konsulaten zu treten, denen die Verpflichtung obliegt, die gewünschten Berichte zu erstatten. Die periodischen Handelsberichte der Konsulate sind durch den gemeinsamen Minister des Äußern den beiden Handelsministern und Ackerbauministern gleichzeitig mitzuteilen. Den Ressortministern Österreichs und Ungarns steht es zu, im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern auf ihre Kosten zum Zwecke des Studiums kommerzieller, landwirtschaftlicher oder technischer Fragen Fachberichterstatter ins Ausland zu entsenden, die den Schutz und die Unterstützung der k u. k. Missionen oder Konsulate genießen und durch ihre Vermittlung bei den betreffenden ausländischen Behörden zum Zwecke der Einholung der für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen eingeführt werden sollen.

Die Entscheidung letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Konsulargebühren (G. A. XXVII: 1901, verlängert bis Ende 1913, G. A. VI: 1912), deren Einhebung und Bemessung, sowie über die dagegen eingebrachten Rekurse erfolgt im administrativen Wege durch den gemeinsamen Minister des Äußern, und zwar insofern dies erforderlich ist, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den beteiligten österreichischen und ungarischen Ministern. (Hinsichtlich der Konsulargerichtsbarkeit s. oben S. 498.) Bei Errichtung fremder Konsularämter und bei Zulassung fremder Konsuln zur Ausübung ihrer Funktionen in Österreich oder in Ungarn muß der gemeinsame Minister des Äußern im Einvernehmen mit der Regierung des betreffenden Staates vorgehen (Art. XI G. A. XII: 1908, Handelsvertrag mit Österreich).

§ 218. **Diplomatie.** Botschafter (II. Rangklasse = Minister) sind akkreditiert bei folgenden Staaten: Deutsches Reich, Spanien, Japan, Frankreich, Italien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Türkei, Rußland, ferner bei dem päpstlichen Stuhl. Gesandte (IV. Rangklasse) sind akkreditiert bei folgenden Mächten: Schweiz, Niederlande, Belgien, Portugal, China, Bayern, Schweden, Griechenland, Montenegro, Württemberg, Bulgarien, Persien, Serbien, Marokko, Bukarest, Chile, Dänemark, Brasilien, Argentinien, Sachsen, Ägypten, Mexiko. Es gibt Botschaftsräte I. und II. Klasse (V., VI. Rangklasse), Botschaftssekretäre (VII. Klasse), Attachés (VIII. Klasse), ferner Kanzleipersonal der Botschafter und Gesandten (VII.—IX. Rangklasse). Die Beamten des Konsular-Korps sind: 17 Generalkonsule I. und 24 II. Kl. (V. und VI. Rangkl.), 54 Konsule (VII. Kl.) 68 Vizekonsule (VIII. Kl.), 14 Konsularattachés (IX. Kl.). Das Kanzleipersonal ist in die VII.—X. Rangkl. eingeteilt. Österreich-Ungarn hat Konsularvertretung (auch Konsularagenturen) in folgenden Staaten: Vereinigte Staaten von Nordamerika 6 wirkl. (w.) und 17 Honorar-K. (H.); Argentinien 7 H.; Belgien 1 w. und 3 H.; Bolivien 1 H.; Brasilien 2 w. und

18 H.; Chile 8 H.; China 2 w., 1 H.; Kolumbia 2 H.; Costa Rika 1 H.; Cuba 3 H.; Dänemark 3 H.; Escuador 1 H.; Frankreich (und Kolonien) 4 w., 29 H.; Griechenland 4 w., 9 H.; Guatemala 1 H.; Haiti 2 H.; Honduras 1 H.; Japan 1 w.; Marokko 1 w., 11 H.; Mexiko 5 H.; Monaco 1 H.; Montenegro 1 w.; Großbritannien (und Kolonien) 9 w., 60 H.; Niederlande 1 w., 4 H.; Deutsches Reich und zwar: Baden 2 H.; Bayern 2 H.; Hamburg 1 w., 2 H.; Bremen 2 H.; Lübeck 1 H.; Preußen 3 w., 6 H.; Sachsen 2 H.; Württemberg 1 H.; Nicaragua 1 H.; Norwegen 6 H.; Italien 5 w., 28 H.; Rußland (auch asiatisches) 10 w., 10 H.; Osmanisches Reich (auch Asien und Afrika mit Ägypten) 23 w., 40 H.; Bulgarien 6 w.; Tunis 1 w., 6 H.; Panama 1 H.; Paraguay 1 H.; Persien 2 H.; Peru 5 H.; Portugal (auch Kolonien) 10 H.; Rumänien 9 w., 5 H.; Salvador 1 H.; San Domingo 1 H.; Spanien (auch Kolonien) 1 w., 28 H.; Schweiz 1 w., 2 H.; Schweden 4 H.; Serbien 2 w., 3 H.; Siam 1 H.; Uruguay 1 H.; Venezuela 3 H.; Zansibar 1 H.

§ 219. **Konsulargerichtsbarkeit.** Konsulargerichtsbarkeit (s. oben S. 498) üben aus die meisten Konsularämter in der Türkei, Ägypten, Bulgarien, ferner in Marokko: Tanger (Gesandschaft), in China: Shanghai und Tientsin; Siam: Bangkok; Persien: Teheran (Gesandschaft), Zansibar. Die erwähnten Konsularämter, ferner der Generalkonsul in Tunis, die Botschaft in Japan und der Konsul in Yokohama; der Konsul in Belgrad; schließlich die meisten Konsulate in Rumänien sind auf Grund des § 29 des ungarischen Ehegesetzes (G. A. XXXI: 1894) und § 79 G. A. XXXIII: 1894 über den staatlichen Matriken mit den Befugnissen eines kgl. ungarischen Zivil-Standesbeamten bekleidet.

§ 220. **Konsularverträge.** Besondere, in eigenen Gesetzen inartikulierte Konsularverträge haben Österreich und Ungarn mit folgenden Staaten: Vereinigte Staaten von Nordamerika G. A. XXXVI: 1871; Frankreich G. A. III: 1879; Italien G. A. XIII: 1874; Portugal G. A. XXXII: 1874; Serbien G. A. I: 1912; Bulgarien G. A. XXXVII: 1912. Die Handelsverträge mit den meisten Staaten enthalten jedoch Bestimmungen über den Rechtskreis der Konsuln.

Schiedsverträge hat Österreich und Ungarn mit der Schweiz (vom 3. Dezember 1904), mit Großbritannien (vom 11. Januar 1905), mit Portugal (vom 13. Februar 1906).

K. Die Verwaltung des Heerwesens.

§ 221. **Allgemeines.** In Marczali, Ungarisches Verfassungsrecht (S. 71) und auch in diesem Werke (oben S. 16, 42, 48, 50) wurde bereits neben der geschichtlichen Entwicklung der Frage des ung. Heerwesens auch der staatsrechtlichen Grundlagen der gegenwärtigen Ordnung desselben Erwähnung getan. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Frage, insbesondere aber darauf, daß in Ungarn gerade die Gemeinsamkeit des Heeres mit Österreich bedeutende parlamentarische Konflikte hervorrief, sei hier eine gedrängt kurze, aber streng objektive Darstellung der geltenden staatsrechtlichen Bestimmungen und der aus denselben folgenden verfassungsrechtlichen Konsequenzen gegeben.

Der G. A. XII: 1867 „über die zwischen den Ländern der ung. Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über die Art ihrer Behandlung", das sogenannte Ausgleichsgesetz mit Österreich, welches als Grundgesetz des gegenwärtigen Zustandes zu betrachten ist, enthält bezüglich des Heerwesens wörtlich Folgendes:

§ 1. Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ung. Krone, andererseits zwischen den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät rechtlich besteht, beruht auf der durch die G.-A. I, II und III v. J. 1723 angenommenen pragmatischen Sanktion. § 2. Indem dieser feierliche Grundvertrag das Thronerbrecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg festsetzte, sprach er zugleich aus, daß jene Länder und Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, unaufteilbar und untrennbar zusammen zu besitzen sind. Diesem entschieden ausgesprochenen Grundsatz zufolge begründet die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche unmittelbar aus der pragmatischen Sanktion entspringt. § 3. Allein nebst dieser festgestellten Verpflichtung setzte die pragmatische Sanktion auch ausdrücklich die Bedingung fest, daß die verfassungsmäßige und staatsrechtliche Selbständigkeit Ungarns und die der inneren Regierung desselben unversehrt aufrecht erhalten werde. § 4. Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen, unter der Herrschaft des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen. Und so wie Ungarn einerseits, in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft jederzeit zur Erfüllung alles dessen bereit sein wird, was, nach der pragmatischen Sanktion, die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert, ebenso kann es andererseits solche Verpflichtungen, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken und zu dessen Erreichung nicht unumgänglich notwendig sind, nicht auf sich zu nehmen. § 5. Ehedem verfügten in Betreff Ungarns hinsichtlich alles dessen, was sich auf die erwähnten Verhältnisse bezog, der ung. Reichstag und der ung. König in gemeinsamem Einverständnisse und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluß; denn der ung. König, als absoluter Monarch der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder[1]), verfügte über die Interessen und Angelegenheiten jener Länder mit absoluter Macht. Jetzt hat sich laut der allerhöchsten Thronrede, die Lage dadurch wesentlich geändert, daß „Sr. Majestät auch Seinen übrigen Ländern[1]) konstitutionelle Rechte verliehen hat, sonach dieselben nicht mehr mit absoluter Macht vertreten und deren verfassungsmäßiger Einfluß nicht beiseite lassen kann". § 8. Das eine Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und solidarischen Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. . . .

1) D. i. Österreich.

(S. diesbezüglich oben S. 21 und 42.) § 9. Das andere Mittel der gemeinsamen Verteidigung ist die Armee samt den auf dieselbe bezüglichen Anordnungen, mit einem Worte: das Kriegswesen. § 10. In Anbetracht alles dessen, was bereits oben ... insbesondere im § 5 gesagt wurde, werden hinsichtlich der Gemeinsamkeit des Kriegswesens folgende Grundsätze aufgestellt: § 11. Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät im Bereiche des Kriegswesens wird alles dasjenige, was auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des ganzen Heeres, und somit auch des ung. Heeres, als eines ergänzenden Teiles des gesamten Heeres, Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät zustehend erkannt. § 12. Das Land behält sich jedoch vor, das Recht der zeitweisen Ergänzung des ung. Heeres und der Rekruten-Bewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, desgleichen auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislokation und der Verpflegung der Truppen im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung, als auch der Regierung. § 13. Ferner erklärt das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ung. Gesetzgebung stattfinden darf. Nachdem jedoch eine solche Feststellung, gleichwie die spätere Umgestaltung, nur nach gleichartigen Grundsätzen zweckmäßig bewerkstelligt werden kann, so wird in jedem solchen Falle, nach vorheriger Vereinbarung beider Ministerien, ein von gleichen Grundsätzen ausgehender Gesetzentwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Gesetzgebungen auftauchenden Meinungsverschiedenheiten werden die beiden Gesetzgebungen mit einander durch Deputationen verkehren. § 14. Über alle jene ung. bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ung. Heeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, wird die ung. Gesetzgebung, beziehungsweise die ung. Regierung verfügen. § 15. Sämtliche Kosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, daß jenes Verhältnis, nach welchem Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorhergegangenen Beratung im Wege einer wechselseitigen Vereinbarung festgestellt werden wird." (S. diesbezüglich Marczalis Verfassungsrecht, S. 184—187.)

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht klar hervor, daß Ungarn als selbständiger Staat sich mit Österreich als selbständigem Staate mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der Person des Herrschers und der hieraus folgenden Gemeinsamkeit der Verteidigung des Besitzstandes des Herrscherhauses, freiwillig darein geeinigt hat, seine Wehrmacht — mit Ausnahme seiner besonderen und nicht gemeinsamen Landwehr, sowie seines ebensolchen Landsturmes (s. unten) — mit derjenigen Österreichs zu vereinigen und mit Hilfe dieser so geschaffenen gemeinsamen Armee (ung. közös hadsereg) seinen Pflichten hinsichtlich der gemeinsamen Verteidigung auch Österreichs nachzukommen, was umgekehrt — hinsichtlich Ungarns — wieder Österreichs Verpflichtung ist. Aber diese Bestimmungen beweisen auch, daß Ungarn

sich sonst seiner gesetzlichen und staatlichen Rechte rücksichtlich der Regelung sämtlicher auf die Wehrmacht bezüglichen Bestimmungen, welche ein Ausfluß der Souverainität sind, keineswegs begab, sondern dieselben sich ausdrücklich vorbehielt, was naturgemäß bedingt, daß Ungarn alle in diesen Bereich gehörende Fragen, allerdings nach gleichartigen Grundsätzen wie in Österreich, seinen besonderen Wünschen und Interessen entsprechend auf dem Wege der besonderen ung. Gesetzgebung lösen kann, wobei der Verfügung des Herrschers bloß dasjenige zusteht, „was auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des gesamten Heeres ... Bezug hat“ (s. oben S. 16), während der gemeinsamen Behandlung mit Österreich bloß die Feststellung der Kosten des gemeinsamen Kriegswesens im Wege der Delegationen beider Parlamente unterliegt.

Die Notwendigkeit einer dreifachen Art der Behandlung dieser Angelegenheiten schließt naturgemäß den Keim verschiedener Ansichten, Widersprüche und Konflikte in sich, weil ja die Grenzen der einzelnen Sphären oft nur mit äußerster Sorgfalt bestimmt und festgesetzt werden können und weil, wie in allen staatsrechtlichen Fragen, auch hier, nicht die erweiternde, sondern die engste Auslegung der gesetzlichen Regeln geboten ist. Diesen allein korrekten Standpunkt nehmen in Ungarn alle diejenigen ein, die das im Jahre 1867 begründete staatsrechtliche Verhältnis mit Österreich billigen und aufrechterhalten wollen, während eine politische Partei für die vollständige Selbständigkeit des ung. Heerwesens kämpft, die Gemeinsamkeit des Herrschers aber, sowie die gesetzliche Pflicht zur gemeinsamen Verteidigung unter der Souverainität des Herrschers stehenden sämtlichen Länder trotzdem anerkennt. In Österreich wurde jedoch diese Frage dem Gesetze entgegen aufgefaßt und den einheitlichen und zentralisierenden Bestrebungen des Österreichs vor 1867 entsprechend, welche sich mit der staatlichen Selbständigkeit Ungarns und dem 1867er Gesetz nicht versöhnen können, gelöst. Das gemeinsame Heer wurde tatsächlich als kaiserliche, patrimoniale Armee organisiert, bezw. belassen, deren Sprache ausschließlich die deutsche ist, deren Farben und Embleme ausschließlich jene des Herrscherhauses sind (schwarzgelb und Doppeladler), deren Geist noch immer nicht der eines verfassungsmäßigen Rechtsstaates entsprechender ist und nur schwer die dualistische Form, d. h. die gleiche (paritätische) staatsrechtliche Stellung und Behandlung Ungarns und Österreichs, als zweier unabhängiger Staaten in sich aufnehmen will.

Die Beseitigung der sich hieraus ergebenden, oft sehr bedeutenden und den inneren Frieden beider Staaten ständig störenden Meinungsverschiedenheiten ist das Bestreben aller ernsten ung. Politiker, die streng auf dem Gebiete der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen stehend, wesentlich fordern, daß die ung. Staatssprache und die ung. Staatlichkeit auch in der gemeinsamen Wehrmacht entsprechend zur Geltung komme, was meines Erachtens einfach und billig nur so geschehen kann, daß die Armee- und Dienstsprache auf dem Gebiete Ungarns und rücksichtlich aller ung. Staatsbürger in allen Schriftstücken, Ämtern und Anstalten der gemeinsamen Wehrmacht die ung. sei (Österreich möge für sich wieder nach seinem freiem

Ermessen beschließen); daß alle Aufschriften, Bezeichnungen usw. im Bereiche der gemeinsamen Wehrmacht in ung. und in der durch Österreich bestimmten Sprache abgefaßt werden; daß alle Abzeichen, Embleme usw. den gemeinsamen ung. und österreichischen Charakter der Wehrmacht vollständig zum Ausdruck bringen mögen, und daß dieser Charakter auch in den Erziehungsanstalten und im Geiste des Heeres in allen Einzelheiten zur Geltung gelange; daß die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen, als ein Teil der selbständigen Justizhoheit der beiden Staaten, durch die selbständige Gesetzgebung derselben, wenn auch möglichst nach gleichen Grundsätzen, geregelt werde, wobei natürlich den Rechten der ung. Staatssprache in oben gekennzeichnetem Maße Rechnung getragen werden muß; daß die im oben angeführten § 11 G. A. XII: 1867 festgesetzten Rechte des Herrschers, welche die Auslegung derselben als einer absoluten Berechtigung ermöglichen, in den Bereich der verfassungsmäßigen Behandlung der Gesetzgebungen beider Staaten gewiesen werden, bei ebensolcher Verantwortlichkeit des gemeinsamen Kriegsministers, wie sie für die übrigen Minister besteht; schließlich, daß der gemeinsame Kriegsminister aufhört, lediglich ein zur Leitung des gemeinsamen Kriegswesens durch den Herrscher kommandierter Oberoffizier zu sein und daß dessen Stellung, ebenso wie das ganze Heerwesen endlich parlamentarisiert werde.

Diese Wünsche und einzelne andere, die jedoch das Wesen der Frage nicht berühren, begegneten aber seit 1867 der steten Negation seitens des Herrschers sowohl, als auch Österreichs, und erst im Jahre 1912 gelang es in der seitens Ungarns und Österreichs besonders gesetzlich inartikulierten, aber gleichlautenden Strafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht, einen Teil der auf die ung. Sprache bezüglichen Wünsche Ungarns zu verwirklichen. Alle übrigen wesentlichen Forderungen blieben unberücksichtigt, was ebenso sehr der klaren gesetzlichen Berechtigung Ungarns widerspricht, als auch den Grundsätzen des parlamentarischen Staates, mit welchen keinerlei absolute Rechte des Herrschers in Einklang gebracht werden können. Daß der angeführte § 11 eine solche Deutung zuläßt, mag ja zugegeben werden, obgleich auch dort von „verfassungsmäßigen", somit im Wege der beiden Parlamente auszuübenden Rechte die Rede ist. Aber schließlich besitzt jede Nation das Recht, ihre Verfassung im modernen Sinne auszubauen, und darf eine gesetzliche Maßregel nicht als für ewige Zeiten geschaffene, unabänderliche, starre Norm angesehen werden, der gegenüber der Wunsch eines Volkes auf Weiterentwicklung in einer dem Rechts- und Kulturstaate des zwanzigsten Jahrhunderts entsprechenden Weise keine Berücksichtigung fordern könnte.

Im Ausgeführten liegt wesentlich die Ursache der Unzufriedenheit und der Unruhen in Ungarn rücksichtlich der militärischen Fragen. Es ist hieraus ersichtlich, daß es sich hier keineswegs um überspannte, chauvinistisch-nationale Forderungen handelt, sondern bloß um den Wunsch, die militärischen Fragen in einer der Souverainität Ungarns und der gesetzlich gewährleisteten Parität mit Österreich entsprechenden Form zu lösen.

Die seitens der Gegner der berechtigten ung. Wünsche aufgebrachten Gegenargumente sind keineswegs stichhaltig, wobei aber niemals außer Acht

gelassen werden darf, daß Ungarns Forderungen auf ausdrücklichen gesetzlichen Normen beruhen. Denn daß die Einheitlichkeit der gemeinsamen Wehrmacht durch die Verwirklichung des ung. Standpunktes nicht leiden würde, kann — abgesehen von der hierfür als beste Sicherheit geltenden Gemeinsamkeit der Person des Herrschers — einfach auch durch den Hinweis auf die Sonderstellung des bayrischen Heeres und Kriegswesens im deutschen Reichsheer erhärtet werden (ohne die Verschiedenartigkeit der staatsrechtlichen Stellung Ungarns und Bayerns zu berühren). Daß ferner die Einführung der ung. Armee- und Dienstsprache auf dem Gebiete Ungarns und rücksichtlich seiner Staatsbürger, sowie die Anwendung der Ungarns Staatlichkeit ausdrückenden Bezeichnungen, Embleme usw. vom dienstlichen Standpunkte keine Schwierigkeiten hervorrufen könnte, erweist der Umstand, daß gemäß § 16 G. A. XXXI: 1912 (ebenso, wie es auch früher war), die Dienst- und Kommandosprache der im Kriegsfalle mit dem gemeinsamen Heer zusammen wirkenden kgl. ung. Landwehr (Honvéd) die ung. ist, auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens aber die kroatische; daß die Fahne der ung. Landwehr, neben den Anfangsbuchstaben des Namens des Herrschers, die Farben des Landes und das Wappen des ung. Staates führen, auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens hingegen die Anfangsbuchstaben des kgl. Namens, das Wappen des ung. Staates und die vereinigten Farben Kroatiens-Slavoniens-Dalmatiens führen, ohne hierdurch den einheitlichen Charakter der kgl. ung. Landwehr zu beeinträchtigen.

Ein weiteres Eingehen auf diese Fragen, sowie auf gewisse allgemeine Fragen des Heerwesens, wie z. B. die mit dem Rechtsstaate, der Gleichberechtigung aller Bürger in demselben, der allgemeinen Wehrpflicht und dem Charakter eines Volksheeres schwer vereinbarlichen Privilegien des Soldatenstandes, ferner die besondere Militärstrafgerichtsbarkeit, welche — neben dem naturgemäß notwendigen besonderen Disziplinarverfahren — ebenso überflüssig sind, wie sie als verletzende Beleidigung und als Mißtrauen der staatlichen (bürgerlichen) Gerichtsbarkeit gegenüber aufgefaßt werden können, schließlich die bessere Ausnutzung des Heeres in Friedenszeiten zu allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken — entzieht sich, dem Charakter dieses Werkes gemäß, der Besprechung. Es soll daher im Folgenden das Heerwesen Ungarns in seiner gegenwärtigen, seit dem 8. Juli 1912 in Kraft befindlichen positiven Form geschildert werden, mit dem Bemerken, daß das Heerwesen für alle Länder der ung. Krone durch den ung. Reichstag in Budapest einheitlich behandelt wird und daß der kroatisch-slavonische Landtag diesbezüglich keinerlei Wirkungskreis besitzt.

§ 222. Rechtsquellen. Die gültigen wichtigeren ung. Rechtsquellen des Heerwesens sind: G. A. XXX: 1912, über die Wehrkraft (früher G. A. VI: 1889, bzw. XL: 1868); G. A. XVIII: 1888, über die ausnahmsweise Zurückbehaltung, bzw. Einberufung von Reservemännern und Ersatzreservisten im Frieden (s. diesbezüglich weiter unten); G. A. XXI: 1890, über die Bestrafung und Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu [1]);

1) Diesbezüglich gibt es auch ein besonderes autonomes kroatisch-slavonisches Gesetz vom 11. Dezember 1890, was meines Erachtens mit dem G. A. XXX: 1868, welcher alle auf

G. A. XXVII: 1880 und IX: 1883, über die Militärbefreiungstaxe (s. näheres oben S. 170); G. A. XXXVI und XXXVII: 1879, XXXIX: 1895, über die Einquartierung des Militärs; G. A. LI: 1875, XI und XXIV: 1882, XX: 1887, XXI: 1891, IV und XVI: 1895, XVI: 1907, über die Versorgung (Ruhegehälter etc.) der Militärpersonen, deren Witwen und Waisen; G. A. XX: 1873, über die Deckung des Pferdebedarfes des gemeinsamen Heeres und der Landwehr (Honvédschaft); G. A. XXXI: 1912, über die (kgl. ung.) Landwehr (früher G. A. V: 1890, bzw. XLI: 1868); G. A. XX: 1886 und XXXVII: 1893, über den (kgl. ung.) Landsturm (früher XLII: 1868); G. A. XXXII: 1912, über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht; G. A. XXXIII: 1912, über die Militärstrafprozeßordnung für die kgl. ung. Landwehr. Allen diesen Gesetzen entsprechende und fast gleichlautende gibt es in Österreich.

§ 223. Heeresorganisation. Die bewaffnete Macht gliedert sich in die gemeinsame Wehrmacht, dann in die (ung. und österr.) Landwehr und in den (ung. und österr.) Landsturm. Die gemeinsame Wehrmacht umfaßt das gemeinsame Heer und die gemeinsame Kriegsmarine. Das gemeinsame Heer und die Landwehr haben als integrierenden Bestandteil je eine Ersatzreserve. Die gemeinsame Wehrmacht ist zur Verteidigung Österreichs und Ungarns, das ist des Gebietes sämtlicher unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Länder (Bosnien und Herzegowina inbegriffen) gegen äußere Feinde und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt. Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung der gemeinsamen Wehrmacht und zur inneren Verteidigung, im Frieden auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt. Die Landwehr darf nur mit Zustimmung des Reichstages außerhalb der Länder der ung. Krone verwendet werden. Falls der Reichstag nicht versammelt wäre, im Verzuge aber Gefahr läge, kann der König, bei Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums und Einholung der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, die Verwendung außerhalb der Grenzen Ungarns anordnen (§ 29 A. XXXI: 1912). Alle Angelegenheiten der ung. Landwehr gehören in den Wirkungskreis des ung. Ministers für Landesverteidigung in Budapest. Der Minister für Landesverteidigung, bzw. der Landwehroberkommandant — letzterer im Wege des Ministers für Landesverteidigung — orientiert ununterbrochen den gemeinsamen Kriegsminister (Sitz in Wien) über den Stand, die Dislokation, die militärische Ausbildung und Disziplin der Landwehr. Im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) und im Kriege untersteht die Landwehr, bzw. der in Anspruch genommene Teil derselben in militärischer Hinsicht den von Sr. Majestät bezeichneten Militärbefehlshabern.

Die Ersatzreserve dient zur Deckung des Kriegsstandes des gemeinsamen Heeres und der Landwehr. Unter besonderen Verhältnissen können beide

das Militärwesen bezüglichen Bestimmungen dem Wirkungskreis des ung. Reichstages überweist, im Widerspruche steht. Es handelt sich hier um Delikte gegen die Wehrpflicht, welche ja ebenso auch im Grundgesetze über die Wehrkraft geregelt werden konnten, wie jene, welche in den §§ 63—79 G. A. XXX: 1912 enthalten sind, und welche der autonomen Zivil-Justizgesetzgebung Kroatiens-Slavoniens volle Rechnung tragen.

Ersatzreserven auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung einberufen werden. Der Landsturm dient nach den im Landsturmgesetz enthaltenen Bestimmungen zur Unterstützung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr, insbesonders zum Ersatze der Abgänge, zur Entlastung der technischen Verwaltungen und sanitären Hilfsdienstleistungen im Kriege, event. nach der Mobilmachung. Derselbe steht unter dem Schutze des Völkerrechtes. Alle Angelegenheiten des Landsturmes gehören in den Wirkungskreis des Ministers für die Landesverteidigung, der den gemeinsamen Kriegsminister vom Stande und von der Ausrüstung des Landsturmes ununterbrochen orientiert. Der einberufene Landsturm untersteht in militärischer Hinsicht den von Sr. Majestät bezeichneten Militärbefehlshabern. Hinsichtlich der Verwendung des ung. Landsturmes außerhalb Ungarns gelten dieselben Bestimmungen, wie für die ung. Landwehr (G. A. XX: 1886). Jene im wehrpflichtigen Alter Stehenden, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienst, wohl aber zu sonstigen damit im Zusammenhange stehenden Dienstleistungen geeignet sind, können im Falle der Mobilisierung und im Kriege zu diesen herangezogen werden.

Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Militärdienst im gemeinsamen Heere, in der gemeinsamen Kriegsmarine oder in der Landwehr. Die regelmäßige Dienstpflicht dauert:

1. im gemeinsamen Heere: a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve; b) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, dann c) bei den Formationen mit zweijähriger Präsenzdienstzeit für eine dem budgetmäßig festgestellten Stand an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl, in welche die den Präsenzdienst bei diesen Formationen freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere sowie die daselbst nach § 19 freiwillig Eingetretenen mit dreijähriger Präsenzdienstpflicht einzurechnen sind, drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve; d) für die in die Ersatzreserve Eingeteilten zwölf Jahre; 2. in der gemeinsamen Kriegsmarine: vier Jahre im Präsenzdienst, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr (= Landsturm). Auf Anordnung des Min. f. Landesverteidigung sind jene Dienstpflichtigen, die in den letzten Jahrgang der Dienstpflicht im gemeinsamen Heere zu gelangen hätten, nach Bedarf zur Komplettierung der Landwehrkriegsstände zur Landwehr zu versetzen. Wenn es die Kriegsstandesverhältnisse des gemeinsamen Heeres gestatten, kann ein Teil eines jüngeren Jahrganges statt eines gleichen Teiles des letzten zur Landwehr versetzt werden, in der er sodann den Rest der Gesamtdienstpflicht abzuleisten hat. Die regelmäßige Dienstpflicht in der Landwehr dauert: a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve; b) bei der Kavallerie, dann c) bei den Formationen mit zweijähriger Präsenzdienstzeit für eine dem budgetmäßig festgestellten Stand an Unteroffizieren entsprechende Mannschaftszahl, in welche die den Präsenzdienst bei diesen Formationen freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere, sowie die daselbst nach § 19 des Wehrgesetzes freiwillig Eingetretenen mit dreijähriger Präsenzdienstpflicht einzurechnen sind, drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve; d) für die in die Ersatzreserve Eingeteilten zwölf Jahre. Personen, die aus der gemein-

samen Wehrmacht in die Landwehr versetzt wurden, ist der schon abgeleistete Teil der Dienstpflicht einzurechnen; auch dürfen sie zu keiner längeren, als der ihnen vor der Versetzung obliegenden Gesamtdienstpflicht verhalten werden. Im Falle erfüllten dreijährigen regelmäßigen Präsenzdienstes entfallen die letzten zwei Jahre der regelmäßigen gesetzlichen Landsturmpflicht.

Waffengattungen sind die Infanterie, die Kavallerie, die Artillerie und die technischen Truppen [1]). Truppengattungen sind: Infanterie, Jägertruppe und Landschützen (in Tirol und Vorarlberg); Dragoner, Husaren, Ulanen, berittene Landesschützen; Feld- und Gebirgsartillerie, Festungsartillerie; Pioniertruppe, Eisenbahn- und Telegraphenregiment; Sanitätstruppe; Traintruppe. Bei der ungarischen Landwehr gibt es Infanterie, Kavallerie und auf Grund § 12 G. A. XXXI: 1912 auch Artillerie; beim ung. Landsturm gibt es nur Infanterie und Kavallerie. Die Bezeichnung der Truppenkörper geschieht mit Nummern von 1 (I) aufwärts, außerdem führen die meisten Regimenter noch den Namen des Regimentsinhabers, welche Ehrenstelle durch den Herrscher verliehen wird (auch an Mitglieder fremder Herrscherhäuser). Jeder Truppenkörper erhält zur Bestreitung der Gebühren der Offiziere (Gagisten) und Soldaten (Mannschaft), sowie für sonstige Auslagen einen entsprechenden Geldbetrag (ständiger Geldverlag), welcher durch eine unter dem Vorsitze des Truppenkommandanten stehende Kassenkommission (3 Mitglieder) verwaltet wird. Die ökonomisch-administrativen Dienstgeschäfte des Truppenkörpers werden durch eine bei demselben bestehende Verwaltungskommission besorgt, welche aus einem Stabsoffizier als Präses, aus dem Proviantoffizier [2]) und aus einem Truppenrechnungsführer (bei der ungarischen Landwehr: Verwaltungsoffizier) gebildet ist.

Aus zwei oder mehreren Truppenkörpern derselben Waffengattung wird eine Brigade, aus zwei solchen eine Truppendivision gebildet, welcher im Kriege auch Abteilungen anderer Waffengattungen und Reserveanstalten zugewiesen werden. Zwei oder drei Infanterietruppendivisionen nebst einer Anzahl von Abteilungen der Artillerie und technischen Truppen (eventuell auch Kavallerie), sowie von Reserveanstalten bilden ein Korps. An der Spitze der Armeekörper stehen Generale. Die durch sie repräsentierten Brigade-, Truppendivisions-, Korps-, Armee-Kommanden sind „höhere Kommanden". Denselben sind Hilfsorgane (Offiziere, Beamte) beigegeben.

Militärische Anstalten — zur Erzeugung, Herbeischaffung und Verwaltung des Bedarfes der bewaffneten Macht im Frieden und im Kriege oder zur Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke — sind im Frieden die Militärbildungsanstalten (Akademien, Kadettenschulen), das Militärgeographische Institut, das

1) In dem — nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf organisatorischen Verfügungen des Herrschers beruhenden — militärfachlichen Teile dieses Abschnittes folge ich größtenteils dem Werke des k. und k. Feldmarschallieutenants Karl Glückmann: Das Heerwesen der österr.-ung. Monarchie, Wien 1909.

2) Das Proviantoffizierkorps bildet seit 1904 eine besondere Konkretualstandgruppe der Offiziere des Soldatenstandes (bis zum Hauptmann) und wird aus länger dienenden Unteroffizieren ergänzt. Ebenso erfolgt seit 1907 die Ergänzung des Hilfspersonals im technischen und administrativen Dienst der Heeresverwaltung.

Kriegsarchiv, die Artillerie-, Pionier- und Trainzeugsanstalten, die Militär-Sanitäts- und Medikamentenanstalten, die Remontendepots und Remontenassentkommissonen, die Militärverpflegs- und Bettenmagazine, die Militärkassen, die Monturverwaltungsanstalten, die Militärinvalidenhäuser, die Militärgefangenhäuser. Die Reserveanstalten gliedern sich ihrem Zweck entsprechend als Artillerie- (Munitions-), Pionier-, Feldsanitäts-, Feldverpflegs-, Trainreserveanstalten. Einige derselben sind den Truppendivisionen und Korps bleibend zugewiesen, die übrigen stehen zur Verfügung der Armeekommanden. An der Spitze jeder Anstalt steht ein Offizier (Arzt) oder Beamter, der den Titel Kommandant, Direktor oder Vorstand führt.

Militärische Behörden sind: Das k. und k. gemeinsame Kriegsministerium [1]) in Wien, für die Angelegenheiten des gemeinsamen Heeres und der gemeinsamen Kriegsmarine und das kgl. ung. Ministerium für Landesverteidigung in Budapest, für die Angelegenheiten der ung. Landwehr und des ung. Landsturms, beide als Zentralbehörden. (In Österreich der österr. Landesverteidigungsminister für die österr. Landwehr und den österr. Landsturm.) Ferner die Territorialbehörden, die Bau- und Lokalbehörden, die Ergänzungsbehörden. Spezialstäbe sind: der Generalstab, der Artillerie- und Geniestab (die beiden letzteren nur im gemeinsamen Heere). Sowohl im gemeinsamen Heere, als auch in der Landwehr gibt es besondere Verwaltungen für die Seelsorge, das Justiz-, Sanitäts-, Veterinär-, Unterrichts-, Trainwesen, ökonomische Verwaltung usw.

Die Organisation jedes Körpers der bewaffneten Macht wird durch sogenannte „organische Bestimmungen“ festgestellt. Dieselben werden mittels Verordnungsblattes verlautbart. Für jeden Teil der bewaffneten Macht (gemeinsames Heer, gemeinsame Kriegsmarine, kgl. ung. Landwehr) wird ein eigenes Verordnungsblatt (ung.: Rendeleti Közlöny) herausgegeben, welches monatlich oder öfter erscheint.

Zur Landwehr gehört auch die Gestütsbranche, die in den militärisch organisierten staatlichen ungarischen und kroatisch-slavonischen Pferdezuchtanstalten zur Versehung des Dienstes berufen ist.

Die Organisation der Landwehr wird vom König bestimmt. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des kgl. ung. Ministers für Landesverteidigung, der die Vorträge an den König erstattet. Zum Zwecke der rein militärischen Leitung und Aufsicht ernennt der König nach Anhörung des ung. Ministers für Landesverteidigung einen höheren General zum ung. Landwehroberkommandanten. Die Personen der Landwehr sind je nach ihrer Standesgruppe, nach Charge und Rang den entsprechenden Personen der gemeinsamen Wehrmacht gleichgestellt und haben auf dieselben Gebühren Anspruch. Die allgemeinen Dienst- und Distinktionsabzeichen der

1) Die Marinesektion des gemeinsamen Kriegsministeriums unter Leitung eines Admirals hat eine gewisse Selbständigkeit. Außerdem ist seit Juni 1912 die Stelle eines Marine-Oberinspektors systemisiert. Verantwortlich ist aber der gemeinsame Kriegsminister auch für die Marineangelegenheiten.

Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerziervorschriften der Landwehr haben jenen des gemeinsamen Heeres zu entsprechen.

Die Kommando- und Dienstsprache der ung. Landwehr ist die ungarische, auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens die kroatische; die Fahne derselben trägt neben den Anfangsbuchstaben des kgl. Namens das Wappen des ung. Staates, ferner die ung. Farben, in Kroatien-Slavonien-Dalmatien auch noch die vereinigten Farben dieser Gebiete.

Die Gesamtkosten der Landwehr belasten im Frieden das Budget des Ministeriums für Landesverteidigung; jene Kosten hingegen, die durch die Mobilisierung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden vom gemeinsamen Kriegsministerium bestritten. Die Gesamtkosten der bei den ung. staatlichen Pferdezuchtanstalten dienenden Gestütsbranche belasten das Budget des ung. Ackerbauministers, bzw. auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens dessen autonomes Budget.

Die gemeinsame Wehrmacht wird ergänzt: a) durch die Stellung; b) durch Einreihung der nach Absolvierung von Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten als Offiziere oder Offiziersaspiranten Assentierten; c) durch freiwilligen Eintritt. Ausnahmsweise können freiwillig sich meldende Gagisten, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten, dann bei besonderem Bedarf auch freiwillig sich meldende Mannschaft der Landwehr in den Aktivstand des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine versetzt werden.

Die Landwehr wird ergänzt: a) durch die Stellung; b) durch Versetzung von Reservemännern und Ersatzreservisten des gemeinsamen Heeres; c) durch Einreihung der nach Absolvierung von Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten als Offiziere oder Offiziersaspiranten Assentierten; d) durch freiwilligen Eintritt. Die zur Ergänzung des Mannschaftsstandes der staatlichen Pferdezuchtanstalten erforderlichen Rekruten sind von der Kavallerie des gemeinsamen Heeres für die Dauer und unter Aufrechterhaltung der ihnen im gemeinsamen Heere auferlegten Präsenzdienstpflicht, sowie für die Dauer eines etwa freiwillig fortgesetzten Präsenzdienstes zur Landwehr zu versetzen. Ausnahmsweise können ferner freiwillig sich meldende Gagisten, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten, dann bei besonderem Bedarf auch freiwillig sich meldende Mannschaft der gemeinsamen Wehrmacht in den Aktivstand der Landwehr versetzt werden.

Der Rekrutenstand zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht ist — außer den hiezu von Bosnien und der Herzegowina zu stellenden Rekruten — für 1912 136000, für 1913 mit 154000, für 1914 und die folgenden neun Jahre mit jährlich 159000 Mann festgesetzt und ist dieser Rekrutenstand zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der heiligen ungarischen Krone anderseits nach der Bevölkerungszahl zu verteilen. Unter Bevölkerungszahl in diesem Sinne ist die Zahl der ung. Staatsbürger zu verstehen, die bei der letzten Volkszählung in den Ländern der heiligen ungarischen Krone, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, ferner in Bosnien und Herzegowina ermittelt wurde, zuzüglich der Zahl der aktiven Militärpersonen ungarischer Staatsbürgerschaft. Nach der am 31. De-

zember 1910 vorgenommenen Volkszählung haben dermalen die Länder der heiligen ung. Krone für die gemeinsame Wehrmacht für 1912 ein Rekrutenkontingent von 58141, für 1913 von 65836, für 1914 und die folgenden neun Jahre von 68187 Mann zu stellen; die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für 1912 78003, für 1913 88327, für 1914 und die folgenden neun Jahre jährlich 91482 Mann zu stellen.

Zur Erhaltung der Landwehr der Länder der ungarischen Krone ist für 1912 ein Rekrutenkontingent von 17500, für 1913 von 21500, für 1914 und die folgenden neun Jahre aber von 25000 Mann; für die Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hingegen, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist für 1912 ein Rekrutenkontingent von 20715, für 1913 von 22316, für 1914 von 23717, für 1915 von 25018, für 1916 von 26019, für 1917 und die folgenden sechs Jahre von jährlich 26996 Mann festgesetzt. Die Höhe des Rekrutenstandes zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht und der im Vorstehenden festgesetzten Rekrutenkontingente der Landwehr kann vor Ablauf von zwölf Jahren vom Eintritte der Wirksamkeit des giltigen Wehrgesetzes an gerechnet, nur dann den Gegenstand einer neuerlichen legislativen Festsetzung bilden, wenn Se. Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen eine Vermehrung oder Verminderung für notwendig erachtet. Vor Ablauf von zwölf Jahren sind Vorlagen bezüglich der unveränderten Belassung oder der Abänderung des Rekrutenstandes zur Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht und des Rekrutenkontingentes der Landwehr seitens der Regierung dem Reichstage rechtzeitig zu unterbreiten. Die tatsächliche Stellung aller Kontingente kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votiert hat. (Letztes diesbezügliches ung. Gesetz ist G. A. XXXIV: 1912)[1]. Die über den Rekrutenbedarf des betreffenden Jahres entfallenden Rekruten sind nach den Bestimmungen

1) Diese Bewilligung seitens der Gesetzgebung von Jahr zu Jahr gilt als eine der wichtigsten Verfassungsgarantien und beruht auf vielhundertjähriger Tradition. Meines Erachtens hat sich aber diese Auffassung überlebt, weil dieselbe aus jener Zeit stammt, wo Nation und König einander sozusagen als stets verhandelnde Parteien gegenüberstanden. Das Militär wurde dem König zugestanden als nationales Opfer oder Geschenk. Heute, im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht und des Volksheeres, bildet die Wehrmacht eine staatliche Institution ebenso wie jeder andere Zweig der Verwaltung. Die Bewilligung und Aufrechthaltung der Wehrmacht kann daher nicht mehr als zweiseitiges Geschäft zwischen König und Reichstag (= Staat, Nation) aufgefaßt werden, nach dem Grundsatze des do ut des, facio ut facias, sondern als eine naturgemäße Staatsnotwendigkeit, ebenso wie das Budget. Zum Ausdruck des Mißtrauens der Regierung gegenüber muß somit ein anderes parlamentarisches Mittel gefunden werden als die Nichtvotierung von Rekruten und des jährlichen Staatsbudgets, noch weniger aber dürfen diese Fragen als solche parteipolitischer Taktik aufgefaßt werden. Es gibt eine ganze Menge normaler Mittel zum Sturz einer Regierung, so daß die oben erwähnten Zwangsmittel, welche in erster und letzter Linie bloß dem Staate Schaden bringen, überflüssig sind, umsomehr, als ja im Zwangsfalle die Regierung unbedingt zu ungesetzlichen Mitteln greifen wird, um den Forderungen des täglichen Staatslebens notgedrungen Folge leisten zu können. So wird denn auch diese Tat fortzeugend Böses gebären, ohne das gewünschte Ziel ohne Schädigung der Verfassung erreicht zu haben. Hingegen muß auch die entsprechende innere Organisation des Heeres parlamentarisch behandelt werden — dieselbe gehört in den Bereich der Gesetzgebung und der verantwortlichen Regierungsgeschäfte (s. Note 1 S. 541).

des § 37 des Gesetzes „als Überjährige“ in die Ersatzreserve zu versetzen. Die durch die zuwachsenden Rekruten über den im Heeresbudget zum Ausdruck gelangenden Friedensstand entfallenden präsenzdienstpflichtigen Mannschaften sind in das Verhältnis der Beurlaubung zu versetzen. Auf dieselbe erlangen nach Zulässigkeit des Dienstes zunächst diejenigen Anspruch, deren Verhältnis aus Gründen der Familienerhaltung, der Landwirtschaft, des sonstigen Erwerbes sowie der bürgerlichen Berufsbildung eine besondere Berücksichtigung erheischt. Die Zahl der in die gemeinsame Wehrmacht einzureihenden Rekruten ist auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem tatsächlichen Stellungsergebnis des betreffenden Jahres zu verteilen.

Die allgemeinen Bedingungen für den Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Kriegsmarine sind: a) die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, bzw. die bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit; b) die nötige geistige und körperliche Eignung; c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren. Die allgemeinen Bedingungen für den Eintritt in die ung. Landwehr sind:

a) die ungarische Staatsbürgerschaft;

b) die nötige geistige und körperliche Eignung;

c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren.

Das stellungspflichtige Alter beginnt mit 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet und hört auf mit dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 23. Lebensjahr vollstreckt. Die in demselben Kalenderjahre geborenen Stellungspflichtigen bilden eine Altersklasse, die nach dem Geburtsjahre der Stellungspflichtigen als 1., 2. und 3. Altersklasse bezeichnet wird.

Zur Stellung gelangen jährlich drei Alterklassen. Jener Wehrpflichtige, der seiner Stellungspflicht im stellungspflichtigen Alter nicht entsprochen hat, oder gegen den der begründete Verdacht besteht, daß seine Assentierung durch Verübung eines in diesem Gesetz bezeichneten Vergehens vereitelt wurde, bleibt bis zum 31. Dezember jenes Jahres stellungspflichtig, in dem er das 36. Lebensjahr vollstreckt.

Die Landsturmpflicht dauert vom 1. Januar jenes Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Lebensjahr vollendet, bis zum Ende jenes Jahres, in dem er das 42. Lebensjahr vollendet, das ist durch 24 Jahre. Im Falle erfüllten dreijährigen regelmäßigen Präsenzdienstes fallen die letzten zwei Jahre, im Falle vollstreckten vierjährigen regelmäßigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine die letzten fünf Jahre der regelmäßigen gesetzlichen Landsturmpflicht weg. Die Landsturmpflichtigen sind in zwei Aufgebote eingeteilt. In das erste gehören die im Alter von 19—37 Jahren Stehenden, in das zweite die im Alter vom 38.—42. Jahre Stehenden. Das erste Aufgebot kann, wenn die Ersatzreserve nicht ausreicht, im Kriegsfalle zur Deckung der entstandenen Abgänge herangezogen werden. Jene Landsturmpflichtigen, die ihrer Dienstpflicht Genüge geleistet haben, werden zur Formierung bewaffneter Landsturmkörper (Bataillone, Eskadronen) verwendet, die übrigen Landsturmpflichtigen dienen ohne Waffe. Personen des Ruhestandes sind bis zum 60. Lebensjahre landsturmpflichtig.

§ 224. Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine und der kgl. ung. Landwehr. Zur Durchführung der Ergänzung des gemeinsamen Heeres und der gemeinsamen Kriegsmarine ist Ungarn in 47 Ergänzungsbezirke für das Heer eingeteilt (Österreich in 58, Bosnien und Herzegovina in 4); ferner gibt es in Österreich 2, in Ungarn einen besonderen Ergänzungsbezirk für die gemeinsame Kriegsmarine (Fiume). An der Spitze des Bezirkes steht ein Stabsoffizier als Kommandant. Jeder Ergänzungsbezirk (welcher je einem Infanterieregiment zur Ergänzung dient, bzw. 3 Tiroler Jägerregimentern) zerfällt in Stellungsbezirke, die in der Regel mit den politischen Bezirken zusammenfallen. Mehrere Ergänzungsbezirke zusammen geben einen Militärterritorialbereich (Korpsbereich). Auf Österreich entfallen 10, auf Ungarn 6 Korpsbereiche; Bosnien und Herzegowina bilden ein Korps. Zur Durchführung der Ergänzung und Mobilisierung der ung. Landwehr zerfällt das Gebiet der Länder der ung. Krone in sechs Landwehrdistrickte (der VI. ist der kroatisch-slavonische Distrikt in Zágráb-Agram). Auf dem Gebiete der I.—V. Distrikte werden 7, auf jenen des VI. 1 Honvéd-Infanterie-Division gebildet, so daß es im ganzen 8 ung. Honvéd-Infanterie-Divisionen gibt. Die Honvéddistrikte werden, behufs Besorgung der Evidenzhaltungs- und Ergänzungsangelegenheiten der ung. Landwehr, durch den ung. Minister für Landesverteidigung in besondere 32 Ergänzungsbezirke eingeteilt, die von jenen des gemeinsamen Heeres auch dann vollständig unabhängig sind, falls die Ergänzungsbezirke gebietlich die gleichen sind. Die Ergänzung der Landwehr erfolgt gemäß den Bestimmungen des Landwehrgesetzes. Landwehrdistriktskommandant ist ein Feldmarschalleutnant oder Generalmajor. Zur Durchführung des Landsturmwesens ist das Land in Landsturmbezirke eingeteilt; als Landsturmterritorialbehörden wirken die Landwehrdistriktskommanden.

Jeder Wehrpflichtige hat sich in der Regel in jenem Stellungsbezirk der Stellung zu unterziehen, in dem er heimatsberechtigt ist.

Die Stellung erfolgt bei der Hauptstellung oder Nachstellung. Die Hauptstellung hat jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April zu erfolgen. (Falls das jährliche Rekrutenkontingent bis zu diesem Zeitpunkte nicht bewilligt ist, findet die Hauptstellung natürlich später statt.) Die Nachstellungen haben nach Bedarf stattzufinden. Die Stellung hat für jeden Stellungsbezirk in den festgesetzten Stellungsorten — und zwar die Hauptstellung gemeindeweise nach der Reihe der Altersklassen und in jeder derselben nach der Reihe der Verzeichnung in den Stellungslisten — durch gemischte Kommissionen zu geschehen.

Vorsitzender der Stellungskommission ist der erste Beamte des Munizipiums (Vizegespan, Bürgermeister) oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eventuell das mit Genehmigung des Landesverteidigungsministers entsandte Mitglied des Munizipalausschusses. Mitglieder sind von Seite der Munizipalbehörde: ein Beamter derselben und ein Komitats-, bzw. Stadtoberphysikus oder dessen Stellvertreter; von Seite des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine): je ein Stabsoffizier oder Hauptmann und ein Oberoffizier; von Seite der Landwehr: ein Stabsoffizier oder Hauptmann: ferner mindestens ein

Militärarzt des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr. Als Zeugen des Stellungsverfahrens sind zwei von der Bezirksvertretung, bzw. von der Gemeindevertretung des Stellungsortes zu wählende Mitglieder derselben berechtigt, der Stellung beizuwohnen.

Ist ein Stellungspflichtiger zur Stellung nicht erschienen, so ist seine nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen. Ein solcher Stellungspflichtiger kann, ohne Rücksicht auf seine Heimatsberechtigung, der nächsten Stellungskommission vorgeführt und bei begründetem Fluchtverdacht bis zur Vorführung in behördlicher Verwahrung gehalten werden. Dort, wo die Wehrpflichtigen in größerer Zahl von der Stellung fernbleiben oder Mißbräuche bei der Stellung in erheblichem Maße vorkommen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln vom Minister für Landesverteidigung durch Verordnung gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrat getroffen werden.

Jene — sei es freiwillig, sei es im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung — assentierten Rekruten des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr, die am Tage ihres freiwilligen Eintrittes, bzw. bis spätestens am 1. Oktober desjenigen Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, a) sechs Klassen einer staatlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten nicht-staatlichen Mittelschule im engeren Sinne (Gymnasien, Realschulen) oder b) eine staatliche oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete nicht-staatliche Schule, die für einen gewerblichen, künstlerischen, technischen, kaufmännischen, land- oder forstwirtschaftlichen, berg- oder hüttenmännischen Berufszweig eine abgeschlossene Bildung vermittelt, mit Erfolg absolviert haben, können zu einem dritten Präsenzdienstjahre (§ 8) nicht verpflichtet werden. Der Anspruch auf die Zuerkennung dieses zweijährigen Präsenzdienstes ist spätestens beim freiwilligen Eintritt, bzw. bei der jeweiligen Stellung anzumelden; wer diese Anmeldung unterläßt und die Unterlassung nicht zu rechtfertigen vermag, verwirkt den Anspruch. Die Schulen der sub a) und b) bezeichneten Art bestimmt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht, sowie den eventuell in Betracht kommenden Fachministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister.

Die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger mit nur einjähriger Präsenz- und elfjähriger Reservedienstpflicht im gemeinsamen Heer oder in der Landwehr wird — ohne Rücksicht darauf, ob die Assentierung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt — denjenigen zuerkannt, die spätestens am 1. Oktober jenes Jahres, für welches sie assentiert werden, ein staatliches oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattetes nicht-staatliches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule oder eine diesen gleichstehende staatliche oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattete nicht-staatliche mittlere Lehranstalt künstlerischer, technischer, gewerblicher, kaufmännischer, nautischer, land- oder forstwirtschaftlicher Richtung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina als öffent-

liche Schüler oder Privatisten mit Erfolg absolviert oder die Reifeprüfung an einer solchen Anstalt bestanden haben. Welchen Lehranstalten im Sinne der obigen Verfügung die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes für ihre Absolventen zukommt, bzw. welche Studiennachweise den durch die Absolvierung dieser Anstalten erbrachten Nachweisen als gleichgehalten zu betrachten sind, bestimmt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht, sowie den eventuell noch in Betracht kommenden Fachministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister. Die gleiche Begünstigung wird denjenigen zuerkannt, die spätestens bis zum 1. Oktober jenes Jahres, für welches sie assentiert werden: sechs Klassen einer staatlichen, oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten nicht-staatlichen Mittelschule im engeren Sinne (Gymnasien, Realschulen) oder die zwei ersten Jahrgänge einer der im ersten und zweiten Absatz bezeichneten gleichstehenden mittleren Lehranstalten oder einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehrerbildungsanstalt als öffentliche Schüler mit Erfolg zurückgelegt oder auf Grund regelmäßigen Schulbesuches Studiennachweise erbracht haben, die in sinngemäßer Anwendung der obigen Verfügung den durch die Zurücklegung von sechs Klassen, bzw. von zwei Jahrgängen der vorbezeichneten Schulen erbrachten Nachweisen gleichzuhalten sind und in allen Fällen noch eine Prüfung vor einer hiezu bestellten Kommission mit Erfolg abgelegt haben. Die Zusammensetzung dieser Kommission und das Maß der zu stellenden Anforderungen sowie der bei der Prüfung einzuhaltende Vorgang werden durch Verordnung bestimmt.

Wehrpflichtigen, die auf dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur, Technik, Kunst oder des Kunstgewerbes ganz besonders Hervorragendes geleistet haben, kann auch in Ermanglung der sonst geforderten formellen Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst die Berechtigung des einjährigen Präsenzdienstes ausnahmsweise zuerkannt werden. Geistliche werden nur im Kriege zum Seelsorgerdienst herbeigezogen.

Der einjährige Präsenzdienst ist in der Regel auf Staatskosten und nur auf besondere Bitte auf eigene Kosten abzuleisten; bei der Kavallerie, reitenden Artillerie und der Traintruppe ist derselbe von den Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes grundsätzlich auf eigene Kosten abzuleisten, worunter — nebst der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung aus eigenen Mitteln — bei der Kavallerie und reitenden Artillerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen sind. Der für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes auf eigene Kosten, sowie für die Beschaffung und Erhaltung des Pferdes unbedingt erforderliche Kostenbetrag wird jeweilig durch Verordnung festgesetzt. Den Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten ist die Wahl des Truppenkörpers freigestellt. Der Kriegsminister, bzw. der Minister für Landesverteidigung bestimmt jedoch mit Rücksicht auf die Verwendbarkeit im Rahmen der Organisation, sowie auf die Möglichkeit einer zweckmäßigen Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, bis zu welcher Anzahl bei den einzelnen Truppenkörpern (Anstalten), bzw. Truppenteilen (Dienstzweigen) Einjährig-Freiwillige angenommen werden können. Ist bei einem Truppenkörper (An-

stalt), bzw. Truppenteil (Dienstzweig) diese Anzahl erreicht, so hat der Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten um seine Aufnahme bei einem anderen Truppenkörper (Anstalt), bzw. Truppenteil (Dienstzweig) anzusuchen; ist hingegen diese Zahl nicht erreicht, so darf einem Einjährig-Freiwilligen, auch auf Staatskosten, die angesuchte Aufnahme nicht verweigert werden. Die Einjährig-Freiwilligen dürfen, wenn sie die Auslagen für die eigene Wohnung tragen, nicht kaserniert werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disziplin Ausnahmen erheischen. Falls ihr Truppenkörper die Garnison wechselt, kann diesen Einjährig-Freiwilligen im Frieden unter dienstlich zulässigen und persönlich rücksichtswürdigen Verhältnissen gestattet werden, in der bisherigen Garnison den Präsenzdienst fortzusetzen, wenn sich daselbst ein Truppenkörper derselben Waffengattung befindet.

Der einjährige Präsenzdienst bei der Kriegsmarine ist auf Staatskosten abzuleisten. Berufsseeleute, die — sei es freiwillig, sei es im Wege der Stellung — mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes assentiert wurden, sind im Falle ihrer physischen Eignung ausschließlich zur Kriegsmarine einzuteilen.

Nach vollstrecktem Präsenzdienst werden die Einjährig-Freiwilligen in die Reserve versetzt.

Wehrpflichtige, denen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Frontdienste des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr zuerkannt wurde und die:

a) ordentliche Hörer an einer technischen Hochschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder der Länder der heiligen ungarischen Krone sind und den Nachweis erbringen, daß sie beide Staatsprüfungen über das Maschinenbaufach mit mindestens gutem Erfolg abgelegt haben, b) absolvierte Schüler der mechanisch-technischen oder elektrotechnischen Abteilung einer höheren Gewerbeschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, der Länder der heiligen ungarischen Krone oder der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien sind und das Reifezeugnis besitzen, c) absolvierte Schüler des an der Staatsgewerbeschule in Triest bestehenden Schiffbaukurses sind und das Zeugnis der Befähigung zum Seeschiffbau besitzen, können im Falle ihrer physischen Eignung die Dienstpflicht in der Kriegsmarine ableisten, sind aber dann zu zweijährigem Präsenz- und zehnjährigem Reservedienst verpflichtet.

Während dieses zweijährigen, auf Staatskosten abzuleistenden Präsenzdienstes bleiben ihnen alle den Einjährig-Freiwilligen sonst eingeräumten Begünstigungen gewahrt.

Besitzer ererbter Landwirtschaften sind — wenn sie die Bewirtschaftung an Ort und Stelle berufsmäßig selbst besorgen und wenn das Grunderträgnis der Wirtschaft, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten oder wenn diese Wirtschaft als Hof mittlerer Größe anzusehen ist — im Falle ihrer Assentierung für die Ersatzreserve zu

bestimmen; erlangen sie diesen Anspruch nach der Einreihung, so sind sie in die Ersatzreserve zu versetzen.

In Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse sind folgende Kategorien Dienstpflichtiger für die Ersatzreserve zu bestimmen, bzw. in diese zu übersetzen: a) der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter oder in dessen Ermangelung der einzige Schwiegersohn, wenn die Verhältnisse, die den Anspruch des letzteren begründen, nicht schon zur Zeit seiner Verehelichung bestanden haben; b) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen erwerbsfähigen Sohn haben; c) der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister. Einem unehelichen Sohne kommt die gleiche Begünstigung zu, wenn hievon die Erhaltung seiner leiblichen Mutter, seines erwerbsunfähigen mütterlichen Großvaters, seiner verwitweten mütterlichen Großmutter oder seiner ganz verwaisten Geschwister abhängt und er diese Verbindlichkeit auch erfüllt.

Wehrpflichtigen, die den vollen Anspruch auf eine der obigen Begünstigungen nicht besitzen, kann bei ganz besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen dieser Art die Begünstigung der Versetzung in die Ersatzreserve zuerkannt werden. Hienach sind — nach Maßgabe der vorliegenden begründeten Fälle — alljährlich Mannschaften in jener Zahl in die Ersatzreserve zu versetzen, die vier Prozent der für das betreffende Jahr auf die Rekrutenkontingente Assentierten entspricht.

Über die Zuerkennung der Begünstigungen entscheidet die Stellungskommission, gegen deren Erkenntnis die Berufung an die politische Landesbehörde und in letzter Instanz an das Ministerium für Landesverteidigung stattfinden kann. Über die Zuerkennung der Begünstigung des zweijährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine entscheidet der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister.

Die Einteilung der im Wege der Stellung Assentierten in die gemeinsame Wehrmacht und in die Landwehr ist grundsätzlich nach der Reihenfolge ihrer Verzeichnung in den Stellungslisten innerhalb jeder Altersklasse im Verhältnis der beiden Rekrutenkontingente abwechselnd zu bewirken. Ausgenommen hievon sind: die Einjährig-Freiwilligen, die ausschließlich zur Kriegsmarine Einzuteilenden, die aus den Kriegsmarine-Ergänzungsbezirken und die aus dem ehemaligen Kreise Cattaro und dem Festlande des ehemaligen Kreises Ragusa Assentierten. Berufsseeleute sowie sonst infolge ihres Gewerbes seegewohnte Leute sind im Falle ihrer physischen Eignung ausschließlich zur Kriegsmarine einzuteilen. Zur Deckung eines auf ihren Rekrutenbedarf noch bestehenden Abganges sind andere Assentierte heranzuziehen, die vermöge ihres Gewerbes oder Berufes die Eignung für den Dienst in der Kriegsmarine besitzen. Im übrigen sind von den aus den Kriegsmarine-Ergänzungsbezirken Assentierten — ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Verzeichnung in den Stellungslisten, jedoch im Rahmen des aus dem betreffenden Kriegsmarine-Ergänzungsbezirk für die gemeinsame Wehrmacht zu deckenden Rekrutenbedarfes —

zunächst die Rekruten für die Kriegsmarine fürzuwählen, wobei in erster Linie die Insel-, sodann die Küstenbewohner in Betracht kommen.

Die für das gemeinsame Heer auf Ungarn entfallenden Rekruten und Ersatzreservisten sind in die Heereskörper der Länder der ung. Krone und zwar nach Möglichkeit in jene einzuteilen, die ihre Ergänzung aus dem Militärterritorialbezirk erhalten, in dem sie heimatsberechtigt sind. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden jene Spezialwaffengattungen und Branchen des gemeinsamen Heeres, bzw. deren Truppenkörper, die zufolge ihrer Bestimmung nicht so organisiert werden können, daß innerhalb derselben aus der aus den Ländern der ung. Krone stammenden Mannschaft selbständige Abteilungen gebildet werden können. Den Truppenkörpern und Anstalten des gemeinsamen Heeres und der Landwehr sind die für dieselben Geeignetsten mit tunlichster Beachtung der Wünsche der Assentierten zuzuweisen.

Über die Deckung der für die gemeinsame Wehrmacht und die Landwehr anrepartierten Rekrutenkontingente ist jährlich eine Abrechnung zu bewirken. Sollte der Rekrutenbedarf nicht gedeckt werden, so bildet der Abgang einen bei der nächstfolgenden Kontingentsabrechnung anzurechnenden Rückstand, um den sich der Rekrutenbedarf des nächstfolgenden Jahres vermehrt. Ein Rückstand ist nur ein Jahr weiterzuführen; falls er im zweiten Jahre nicht oder nicht voll gedeckt werden kann, ist der ganze Rückstand, bzw. der verbliebene Rest zu streichen. Die nach Deckung des jährlichen Rekrutenbedarfes verbleibenden Rekruten sind im Frieden als „Überzählige“ in die Ersatzreserve zu versetzen. Die Auswahl der Überzähligen hat nach dem Grade der Berücksichtigungswürdigkeit — zunächst aus Gründen der Familienerhaltung, der Landwirtschaft, des sonstigen Erwerbes und der bürgerlichen Berufsbildung — durch eine gemischte Kommission zu erfolgen, deren Organisation und Verfahren durch Verordnung geregelt wird. Aus den sohin als rücksichtswürdig Ausgewählten erfolgt die individuelle Bestimmung der Überzähligen nach Kategorien durch das Los. Für jeden Mann, der im Rekrutenkontingent aus einer vor dem Präsenzdienstantritt entstandenen Ursache in Abgang kommt, ist der Ersatz zu leisten. Außerdem ist für bereits im Präsenzdienst stehende Soldaten dann Ersatz zu leisten, wenn der Anspruch auf eine Begünstigung erst nach dem Präsenzdienstantritt entstanden ist und die Begünstigung im ersten Jahre der Präsenzdienstleistung zuerkannt wird. Jeder Zuwachs, der sich im Rekrutenkontingent aus einer vor dem Zeitpunkt des Präsenzdienstantrittes entstandenen Ursache ergibt, bildet eine Guthabung. Überdies ist für jeden infolge Verlustes eines Begünstigungstitels zum Präsenzdienst Herangezogenen eine Guthabung dann vorzumerken, wenn diese Heranziehung im ersten Dienstjahr erfolgt.

Die Kosten des Erscheinens zur Stellung hat jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen. Bei Mittellosen hat für die erforderlichen Kosten die Gemeinde aufzukommen. Die Gemeinden haben auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen zu bestreiten. Die Reisekosten der zu Überprüfenden und der ihnen beigegebenen Begleitung trägt der Staat. Alle übrigen Kosten, welche die Durchführung

der Stellung und Überprüfung erfordert, sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu decken. Wer durch eine gesetzwidrige Stellung oder Assentierung ohne eigenes Verschulden Schaden erleidet, ist berechtigt, von den Schuldtragenden Schadenersatz zu fordern.

Die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungpflicht ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei rücksichtswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden, der auch ermächtigt ist, sofern besondere Verhältnisse es erheischen, eine Einschränkung des Eheverbotes durch Verordnung zu verfügen. In keinem Falle begründet die Verehelichung eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Alle im Wege der Stellung (Haupt- und Nachstellung) in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober assentierten Stellungspflichtigen, sowie die bei der Hauptstellung assentierten Freiwilligen sind mit 1. Oktober des Stellungsjahres einzureihen, das ist in den Verband des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine), bzw. der Landwehr aufzunehmen. Im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) kann die Einreihung auf Befehl Sr. Majestät allgemein vor dem 1. Oktober stattfinden. Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Einreihung. Die Dienstzeit jener Assentierten, die ohne Selbstverschulden im stellungspflichtigen Alter nicht gestellt wurden, ist so zu rechnen, als ob sie im 23. Lebensjahr assentiert worden wären. Mit Ausnahme der Präsenzdienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen endet die Dienstzeit in jedem Dienstpflichtverhältnis — ohne Rücksicht auf den Tag der Einreihung — mit 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die betreffende Dienstpflicht abläuft.

Alle Handlungen, welche die widergesetzliche Befreiung vom Militärdienst mittelbar oder unmittelbar bezwecken, sowie die Mithilfe bei Ausführung derselben, werden mit Freiheits- und Geldstrafen, event. mit Verlängerung der Dienstzeit und mit militärischen Disziplinarstrafen geahndet.

Die in der Präsenzdienstpflicht Stehenden sind zum ununterbrochenen aktiven Dienste verpflichtet. Die Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres wird im Frieden einer zehnwöchentlichen militärischen Ausbildung unterzogen.

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) und der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve nach den Bestimmungen des G. A. XVIII: 1888, auch im Frieden zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung beigezogen werden. Zur teilweisen oder vollen Ergänzung des gemeinsamen Heeres oder der Kriegsmarine auf den Kriegsstand sowie im Mobilisierungsfalle können die Reserve und Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres, sowie die Reserve und Seewehr der Kriegsmarine nur auf Befehl Sr. Majestät einberufen, bzw. rückbehalten werden. Wenn nur eine teilweise Heranziehung der Reserve, Seewehr und Ersatzreserve notwendig ist, hat diese nach Assentjahrgängen, Militärterritorialbereichen, Truppenkörpern (Anstalten) oder nach besonderer Verwendbarkeit stets mit der Maßgabe zu

geschehen, daß die jüngeren Assentjahrgänge vor den älteren herangezogen werden [1]).

Militärpersonen, die sich der Desertion schuldig machen, wird die Zeit von ihrer Außerstandbringung bis zu ihrer Präsentierung — als Interkalarzeit — in die gesetzliche Dienstpflichtdauer nicht eingerechnet. In Ansehung der sonstigen Verlängerung ihrer Dienstzeit sind die militärischen Strafgesetze maßgebend. Diejenigen, die durch die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles eine Präsenzdienstzeit von mehr als drei Monaten versäumen, haben — wenn nicht etwa die Verurteilung wegen Desertion und ihre Folge eintreten — das Versäumnis innerhalb der Gesamtdienstzeit nachzuholen. Die Präsenz- und Gesamtdienstzeit werden durch zivil- oder militärstrafgerichtliche Verurteilungen um die versäumte Präsenzdienstzeit dann verlängert, wenn die durch die Strafhaft versäumte Zeit insgesamt mehr als drei Monate beträgt. Die als Strafe angerechnete Untersuchungshaft gilt als Strafhaft. Der Vollzug der gegen eine Militärperson verhängten Freiheitsstrafe, die sechs Monate nicht übersteigt, ist auf Verlangen der zuständigen Militärbehörde zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn der Verurteilte zur Dienstleistung einberufen wird. In welchen Fällen und in welcher Art Wehrpflichtige, die vor oder während der Erfüllung der Wehrpflicht strafrechtlich verurteilt worden sind, nach Feststellung der Unmöglichkeit ihrer Besserung und konstatierter Schädlichkeit für die Disziplin aus dem aktiven Militärdienst im Frieden auszuscheiden sind, bleibt der Regelung durch Verordnung vorbehalten.

Die regelmäßige Versetzung in die Reserve hat — mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen — nach Ablauf der Präsenzdienstpflicht mit 31. Dezember des betreffenden Jahres stattzufinden. Die Versetzung aus der Reserve (Ersatzreserve) des gemeinsamen Heeres in die Reserve (Ersatzreserve) der Landwehr erfolgt mit 31. Dezember. Wenn es die Standesverhältnisse des gemeinsamen Heeres gestatten und ein Bedarf bei der Landwehr besteht, sind aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangene Reservegagisten (-offiziers- und -militärbeamtenaspiranten) auf Verlangen des Ministers für Landesverteidigung in die Landwehr zu versetzen. Im Falle eines Krieges erfolgt die Versetzung in die Reserve auf Befehl Sr. Majestät.

---

1) Diese Bestimmung des Gesetzes (§ 43), welche übrigens dem G. A. XVIII: 1888 entspricht, hat in Ungarn — mit Recht — großen Widerspruch hervorgerufen, weil durch dieselbe die Wirkung der etwaigen Nichtbewilligung des jährlichen Rekrutenkontingentes durch den Reichstag zunichte gemacht werden kann, wofür aus den Jahren 1905 und 1906 bereits Präzedensfälle vorhanden sind. Der gewesene Ministerpräsident Gf. Khuen-Héderváry suchte wohl (Frühjahr 1912) eine entsprechende Korrektur dieser Bestimmung in Form eines durch die Opposition beantragten Reichstagsbeschlusses (Resolution) zu erwirken, seine Bemühungen scheiterten jedoch an der Weigerung der Krone, wodurch sein Rücktritt herbeigeführt wurde. Die beabsichtigte Form der Resolution war allerdings keine glückliche, denn dieselbe wäre bloß eine einseitige Kundgebung des ung. Abgeordnetenhauses oder im besten Falle beider Häuser des ung. Reichstages geblieben, die weder legis vigorem gehabt hätte, noch als authentische Auslegung des G. A. XVIII: 1888 zu betrachten gewesen wäre, Österreich aber keineswegs gebunden hätte, so daß dort diesbezüglich eine andere Praxis entstanden wäre, was unabsehbare Verwicklungen und Verfassungskrisen nach sich gezogen hätte (s. Note 1 S. 532).

Jedem, der die gesetzliche Präsenzdienstpflicht vollendet hat und dessen Beibehaltung für den Dienst vorteilhaft erscheint, wird gestattet, an Stelle des Übertrittes in die Reserve und über die Dauer der Gesamtdienstpflicht hinaus die aktive Dienstleistung von Jahr zu Jahr freiwillig fortzusetzen. Unter den gleichen Bedingungen ist auch den Angehörigen der Reserve der Wiedereintritt in die Aktive Dienstleistung gestattet. Freiwillig weiterdienende Unteroffiziere erlangen im allgemeinen vom vierten (bei der Kriegsmarine vom fünften) Präsenzdienstjahr an Anspruch auf materielle Begünstigungen.

Es kann jedoch Unteroffizieren schon nach Ablauf des zweiten (bei der Kriegsmarine nach Ablauf des dritten) Präsenzdienstjahres gestattet werden, sich zu einem im ganzen vierjährigen (bei der Kriegsmarine fünfjährigen) Präsenzdienst zu verpflichten und in diesem Falle bereits vom dritten (bei der Kriegsmarine vom vierten) Präsenzdienstjahr angefangen, materieller Begünstigungen teilhaftig zu werden.

Die Angehörigen der Reserve und Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres sind während ihrer Reserve-, bzw. Ersatzreservedienstpflicht zu Waffen-(Dienst)-übungen verpflichtet, u. z. a) bei Ableistung eines zweijährigen Präsenzdienstes: bis zur Gesamtdauer von höchstens vierzehn Wochen, wobei die Anzahl der Waffen(Dienst)übungen nicht mehr als vier betragen darf; b) bei Ableistung eines regelmäßigen dreijährigen Präsenzdienstes, bzw. freiwillig übernommenen dritten Präsenzdienstjahres: bis zur Gesamtdauer von höchstens elf Wochen, wobei die Anzahl der Waffen(Dienst)übungen nicht mehr als drei betragen darf. Nach Ableistung eines freiwillig übernommenen vierten Präsenzdienstjahres entfällt jede periodische Waffen(Dienst)übung.

Die Angehörigen der Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres sind zu drei Waffen(Dienst)übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet. Die Mitglieder des Reichstages sind während der Tagung desselben im Frieden von militärischen Dienstpflichten aller Art enthoben (G. A. XXII: 1889). Die zu Waffen(Dienst)übungen verpflichteten Angehörigen der Reserve dürfen — außer im Falle einer kriegerischen Bedrohung — weder zu längerer als vierwöchentlicher Waffen(Dienst)übung noch innerhalb desselben Jahres zu mehr als einer Waffen(Dienst)übung herangezogen werden. Im elften und zwölften Dienstjahre findet eine Heranziehung zu periodischen Waffen(Dienst)-übungen nur dann statt, wenn eine Waffen(Dienst)übung nachzutragen ist, die infolge Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse des Waffen(Dienst)übungs-pflichtigen aufgeschoben oder durch dessen strafbares Verschulden versäumt worden ist.

Alle Offiziere, Militärbeamten, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten der Reserve des gemeinsamen Heeres, die den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, sind während ihrer Reservedienstpflicht zu vier — und nur wenn es ihre praktische Fortbildung erfordert, ausnahmsweise zu höchstens zwei weiteren — Waffen(Dienst)übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen heranzuziehen. Angehörige der Reserve des gemeinsamen Heeres, die den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, zum Reserveoffizier (-militärbeamten, -offiziers- oder -militärbeamtenaspiranten) jedoch

nicht ernannt wurden, sind während ihrer Reservedienstpflicht zu vier Waffen-(Dienst)übungen in der jedesmaligen Dauer von vier Wochen heranzuziehen.

Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des gemeinsamen Heeres auf den Kriegsstand zählt demselben dann für eine Waffen(Dienst)übung, wenn er beim Truppenkörper, zu dem er einzurücken hatte, tatsächlich in die Dienstleistung getreten ist.

Jede Beiziehung eines Reservemannes zur aktiven Dienstleistung zählt für eine Waffen(Dienst)übung. Beträgt die im aktiven Dienste zugebrachte Zeit mehr als 28 Tage, so ist der Überschuß in die zweite Waffen(Dienst)-übung einzurechnen. Beträgt aber diese Dienstzeit mindestens zwei Monate, so sind die Betreffenden zu keiner periodischen Waffen(Dienst)übung mehr verpflichtet. Diese Bestimmungen finden auch auf die zur aktiven Dienstleistung beigezogenen Ersatzreservisten des dritten Assentjahrganges Anwendung.

Angehörige der Kriegsmarine, die: a) einen vierjährigen Präsenzdienst oder als Freiwillige einen zweijährigen Präsenzdienst abgeleistet haben, sind zu periodischen Waffen(Dienst)übungen nicht verpflichtet; b) vor vollstreckter Präsenzdienstpflicht in die Ersatzreserve gelangen, sind in die Ersatzreserve des gemeinsamen Heeres einzuteilen und leisten die Waffen(Dienst)übungen ihrem Assentjahrgange entsprechend ab; c) den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige geleistet haben, können zu vier Waffen(Dienst)übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen herangezogen werden.

Im Falle einer Neu- oder Umbewaffnung können Angehörige der Reserve und Ersatzreserve unter allen Umständen zu einer Waffen(Dienst)übung nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes ausnahmsweise herangezogen werden.

Die Einberufungen zu den Waffen(Dienst)übungen erfolgen durch die zuständigen Militärbehörden.

Die aktiven Militärpersonen unterliegen den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften. Zur Amtshandlung sind die Militärgerichte und die militärischen Disziplinarbehörden berufen. Wegen der nicht den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen mit Ausnahme der Gefällsübertretungen werden diese Personen durch die militärischen Behörden im Disziplinarwege bestraft. Handelt es sich jedoch um ein administratives Erkenntnis über einen Schadenersatz, über den Verfall von Gegenständen oder über den Verlust einer Berechtigung, die Anordnung der Erfüllung einer Leistung, sowie um eine Präventivverfügung oder eine administrative Maßnahme überhaupt, so ist die Entscheidung hierüber der berufenen Verwaltungsbehörde vorbehalten. Kommt außerdem noch eine Bestrafung in Frage, so ist hiezu die militärische Behörde berufen. Zwangsmaßregeln gegen die Person stehen — außer bei Gefahr im Verzug — nur den militärischen Behörden zu. Das Verfahren wird durch Verordnung näher bestimmt. Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse unterstehen die aktiven Militärpersonen den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Die nichteingereihten Rekruten und Ersatzreservisten, dann die nichtaktiven Militärpersonen unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie

im allgemeinen auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Zivilgerichten und -behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, die im Wehrgesetze begründet sind. Nichtaktive Militärpersonen sind wegen militärischer Delikte, die sie während der Kontrollversammlung (des Hauptrapportes) begehen, nach den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften zu behandeln. Auf dieselbe Weise werden die nichtaktiven Offiziere, Militärgeistlichen und Militärbeamten, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten wegen militärischer Delikte bestraft, die sie in militärischer Uniform verüben. Weiters unterstehen den militärischen Disziplinarvorschriften: 1. nichtaktive Militärpersonen: a) wegen Außerachtlassung der Kontroll- und Meldepflicht, b) wegen der in ihrem schriftlichen Dienstverkehr mit militärischen Kommandos und Behörden begangenen Übertretungen der militärischen Dienstvorschriften; 2. nichtaktive, in keine Rangklasse eingereihte Gagisten und nichtaktive Personen des Mannschaftsstandes: a) wegen Unterlassung der Abmeldung beim Einrücken zur aktiven Dienstleistung, b) wegen Übertretung der militärischen Dienstvorschriften, die sie in militärischer Uniform verüben; 3. nichtaktive Offiziere, Militärgeistliche, Militärbeamte, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten: a) wegen Übertretung der militärischen oder der auf ihre Evidenzhaltung bezüglichen Meldevorschriften, b) wegen fahrlässiger Außerachtlassung der Vorschriften über die Verwahrung und Geheimhaltung militärischer reservierter Dienstbefehle, die sie in ihrer militärischen Eigenschaft dienstlich übernommen haben.

Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen sich — bei sonstiger Geld-, bzw. Disziplinarstrafe — nicht verehelichen: a) die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr; b) die uneingereihten Rekruten; c) die dauerend beurlaubten Präsenzdienstpflichtigen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, mit Ausnahme jener, die sich in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden; d) die mit der Vormerkung für Lokaldienste in den Ruhestand versetzten Offiziere; e) die in einem Militärinvalidenhause zur Versorgung untergebrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr. Die uneingereihten Ersatzreservisten, dann alle hier nicht bezeichneten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

Die Offiziere aller Grade des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes werden von Sr. Majestät ernannt u. z. diejenigen der ung. Landwehr und des ung. Landsturmes auf Vortrag des ung. Landesverteidigungsministers, bei den Offizieren der ung. Gestütsbranche im Einvernehmen mit dem ung. Ackerbauminister, bzw. Banus von Kroatien-Slavonien. Daß die Ernennung der Offiziere des gemeinsamen Heeres und der gemeinsamen Kriegsmarine nicht auf Vortrag, d. h. mit parlamentarischer Verantwortlichkeit des gemeinsamen Kriegsministers erfolgt, ist auch ein Zeichen des absolutistischen Regimes im Bereiche des Heerwesens.

Alle Dienstpflichtigen haben den ergehenden Einberufungen jederzeit Folge zu leisten. Alle außerhalb des Staates befindlichen Personen der

gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die allgemeine Mobilisierung angeordnet ist, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, entsprechend ihrer militärischen Bestimmung unverweilt einzurücken.

Jene im Verbande des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr stehenden Personen, die mit Rücksicht auf wichtige Interessen der bewaffneten Macht oder des öffentlichen Dienstes in ihren Anstellungen, bzw. bürgerlichen Berufen unentbehrlich sind, können ausnahmsweise für die ganze Dauer einer Mobilisierung und eines Krieges in ihren Anstellungen, bzw. bürgerlichen Berufen belassen werden. Auf welche Anstellungen und Berufe diese Ausnahmen in Anwendung gebracht werden können, ist der Genehmigung Sr. Majestät vorbehalten. Die diesfälligen Anträge stellt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem betreffenden Fachminister und dem Kriegsminister.

Entlassungen erfolgen: a) nach vollstreckter Dienstpflicht; b) wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit; c) wenn die Assentierung eine gesetzwidrige war; d) zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft (in den letzten drei Fällen durch den Landesverteidigungsminister).

Einem Präsenzdienstpflichtigen, einem Stellungspflichtigen, dann demjenigen, der älter als 17 Jahre und noch nicht stellungspflichtig ist, kann — wenn er nicht vollkommen verwaist ist — die Entlassung nur in dem Falle bewilligt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebenden Elternteil) in das Ausland zu dauerndem Aufenthalt übersiedelt. Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit kann die Entlassung demjenigen aus Gründen der Wehrpflicht nicht verweigert werden, der nachweist, daß ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden ist.

§ 225. Die Pferdebeschaffung. Die Pferdebeschaffung für das gemeinsame Heer erfolgt im Frieden durch Ankauf (Assentierung) von Pferden (Remonten) durch besondere ständige Kommissionen (7). Für die Landwehr und in besonderen Fällen auch für die gemeinsamen Kavallerieregimenter durch Handankauf. Es werden auch minderjährige (dreijährige) Fohlen angekauft und in Remontendepots (Fohlenhöfen [6]) aufgezogen. Zur Inspizierung und Überwachung der Remontierung ist ein General-Remontierungsinspektor bestimmt, der Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministeriums ist. Bei allgemeiner Mobilisierung ist jeder Pferdebesitzer bei sonstiger Geldstrafe verpflichtet, seine zum Kriegsdienste tauglichen Pferde gegen entsprechende Entschädigung dem Staate zu überlassen und kann er hiezu auch zwangsweise verhalten werden (G. A. XX: 1873). Es werden auch bis zur Mobilisierung verläßlichen Personen jährlich eine bestimmte Anzahl von abgerichteten Pferden der Kavallerie zur Benutzung und Erhaltung übergeben. Diese Pferde werden jährlich zu einer fünfwöchigen Waffenübung einberufen. Nach fünf Jahren werden sie Eigentum des Besitzers. Bei der Landwehr werden dieselben nach fünf Jahren um einen Durchschnittspreis (600 Kronen) zurückgekauft und auf weitere fünf Jahre in Benutzung übergeben. Die berittenen

Offiziere erhalten zum Teile ärarische Dienstpferde, zum Teil müssen sie sich mit eigenen Pferden versehen, für die sie eine Futtergebühr erhalten.

§ 226. Die einzelnen Waffengattungen. Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen sei folgendes bemerkt: Im gemeinsamen Heere besteht die Infanterie: 1. aus 102 Infanterieregimentern (Nr. 1—102), deren jedes sich in den Regimentsstab, in 4 Feldbataillone zu je 4 Feldkompagnien, ferner eine Infanterie-Maschinengewehrabteilung, ein Ersatzbataillonskadre und ein Ergänzungsbezirkskommando gliedert; 2. aus der k. u. k. Jägertruppe, welche sich in die Tiroler Kaiserjäger (4 Regimenter) und die Feldjäger (26 selbständige Bataillone gliedert; 3. aus den k. u. k. bosnisch-herzegovinischen 4 Infanterieregimentern und einem bosnisch-herzegovinischen Feldjägerbataillon. Alle diese Truppenkörper sind in der Regel in jenem Militärterritorialbereiche, aus dem sie ihre Ergänzung erhalten, untergebracht. Als Regimentskommandanten wirken Oberste, als Bataillonskommandanten Oberste, Oberstleutnants oder Majore. Eine Kompagnie besteht aus höchstens 250 Mann (4 Züge). Im Kriege besteht ein Regiment aus 3—4000 Mann (3—4 Bataillone). Die Hauptwaffe ist das 8 mm-Repetiergewehr samt Bajonett. Jede Kompagnie hat vier Pioniere; im Kriege werden die Pioniere der Regimenter in eine Regimentspionierabteilung vereinigt. Außerdem sind Sanitätstruppen und Traintruppen beigegeben. Für die Inspizierung der Infanterie des gemeinsamen Heeres in bezug auf einheitliche, kriegsmäßige Ausbildung und Schlagfertigkeit ist ein höherer General systemisiert, der Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministers ist und den Titel General-Infanterieinspektor führt. Die 32 kgl. ung. Landwehrinfanterieregimenter (Nr. 1—32) bestehen aus je einem Stabe, 3—4 Feldbataillonen (Nr. 1—4, zu je 4 Feldkompagnien) und 1 Ersatzbataillonskadre. Bei einzelnen Regimentern gibt es noch insgesamt 10 Reservekadres. Die Zahl der Feldbataillone beträgt 97. Je zwei Regimenter bilden im Frieden eine Brigade. Truppendivisionen werden, von größeren Übungen abgesehen, im Frieden nicht gebildet. Ausrüstung, Dislokation usw. wie beim gemeinsamen Heere. Im Kriege kann eine Vermehrung der Anzahl der Bataillone nur mit Genehmigung des Königs und Einwilligung des Reichstages, bzw. im Falle Nichttagung desselben, mit einer nachträglichen Genehmigung. Die kgl. ung. Landsturm-Infanterieregimenter werden in ähnlicher Weise formiert, wie die Landwehr-Infanterieregimenter.

Die Kavallerie des k. u. k. gemeinsamen Heeres besteht aus 42 Regimentern, und zwar aus 15 Dragoner-, 15 Husaren- und 11 Ulanenregimentern (letztere führen die Nummern 1—8 und 11—13). Jedes Kavallerieregiment gliedert sich im Frieden in den Stab, 2 Divisionen zu 3 Feldeskadronen (eine Eskadron im Kriege mit 150 Reitern), 1 Pionierzug, 1 Telegraphenpatrouille und 1 Ersatzkadre. Die Hälfte der Regimenter ist außerhalb des Ergänzungsgebietes untergebracht. Die Regimenter (die im Frieden zu Brigaden, diese wieder zu Divisionen vereinigt werden) sind von Obersten, die Divisionen und Ersatzkadres von Stabsoffizieren (Oberstleutnant, Major), die Eskadronen von Rittmeistern (d. i. Hauptmann, Kapitän) befehligt. Die Hauptwaffe ist der Kavalleriesäbel, außerdem führt die Mannschaft Repetierkarabiner, Offiziere und Unter-

offiziere Revolver. Größere Kavalleriekörper erhalten Maschinengewehrabteilungen. Jedes Regiment hat außerdem Sanitäts- und Trainausrüstung. Für die Inspizierung der Kavallerie des gemeinsamen Heeres ist ebenfalls ein höherer General als Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministers systemisiert, der den Titel „General-Kavallerieinspektor" führt. — Die kgl. ung. Lanwehrkavallerie besteht aus 10 Landwehrhusarenregimentern (Nr. 1—10), mit 60 Kompagnien. Jedes Regiment besteht aus einem Regimentsstabe, 2 Divisionsstäben und 6 Eskadronen und 1 Ersatzkadre; während der Waffenübungen wird noch ein Pionierzug und eine Telegraphenpatrouille aufgestellt. Bei einem (dem 1.) Regiment besteht eine Maschinengewehrabteilung. Dislokation im Landwehrdistrikte, aus welchem die Ergänzung erfolgt. Zur Inspizierung ist ein General als „kgl. ung. Landwehr-Kavallerieinspektor" berufen, der auch das Pferdewesen der Landwehr überwacht und eine dem Landwehr-Distriktskommandanten gleichgestellte Behörde bildet. — Bei Aufbietung des Landsturmes können 30 Landsturmhusaren-Eskadronen, ferner für je 3 Eskadronen eine Ersatzhalbeskadron gebildet werden.

Zur Artilleriewaffe im gemeinsamen Heer gehören: 1. Die Artillerietruppe, und zwar a) Feld- und Gebirgsartillerie, b) Festungsartillerie, c) schwere Feldartillerie, mit Haubitzen; 2. die Artilleriezeuganstalten uud die technische Artillerie, für die Erzeugung usw. des Artilleriematerials (Artilleriearsenal in Wien, Pulver- und Munitionsfabriken, Artilleriezeugdepots, mit technischen Beamten und Ingenieuren); 3. der Artilleriestab, die mit der Leitung des Artilleriewesens betrauten Organe; 4. die Artillerie-(Munitions)-Reserveanstalten. Die Feldartillerie besteht aus 42 Feldkanonenregimentern, 14 Feldhaubitzenregimentern, 8 reitenden Artilleriedivisionen, 5 schweren Haubitzendivisionen (und 4 solchen en cadre). Die Gebirgsartillerie besteht aus 6 Regimentern (Nr. 1—6). Jede Feldartilleriebrigade wird im Frieden im Territorialbereiche jenes Korps dislozirt, zu dem sie gehört. Dieselbe wird von einem General oder Obersten kommandiert. Regimentskommandanten sind Oberste, Divisionskommandanten Oberstleutenants oder Majore. Bewaffnung für Offiziere und Fähnriche: Kavalleriesäbel und Repetierpistolen, für die Mannschaft (je nach der Diensteinteilung) dasselbe, ferner Säbelbajonett, Repertierkarabiner, Repetierrevolver. Im Kriege hat jede Batterie Sanitäts- und Traintruppe. Die Festungsartillerie besteht aus 6 Regimentern (zu 2—3 Bataillonen) und 3 selbständigen Bataillonen. Jedes Bataillon hat 1 Stab, 4 Feldkompagnien und 1 Ersatzkompagniekadre. Die Dislozierung erfolgt in festen Plätzen. Im Frieden bestehen bei einzelnen Festungsartillerieregimentern Ballonabteilungen. — Der Artilleriestab besteht aus 130 Offizieren vom Hauptmann aufwärts. Derselbe umfaßt die Hilfsorgane für das Artilleriewesen bei den höheren Kommanden und Behörden, ferner jene Offiziere der Artillerie, welche sich auf solchen Posten befinden, die eine höhere artilleristische Ausbildung erfordern. An der Spitze des Stabes, wie überhaupt der gesamten Artillerie steht ein höherer General als „General-Artillerieinspektor", der Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministers ist. Die Inspizierung der Festungsartillerie und der Zeugsanstalten obliegt einem General, als „Inspektor der Festungsartillerie". Die unmittelbare Oberleitung aller

Zeuganstalten führt ein General mit dem Titel „Artillerie-Arsenaldirektor", mit den Befugnissen eines Brigadiers.

Die Artilleriewaffe war bis 1912 nur im gemeinsamen Heere und in der österreichischen Landwehr (seit 1906—1908) vertreten. Die Aufstellung in der königlich ungarischen Landwehr erfolgt auf Grund § 12 G. A. XXXI: 1912 über die ung. Landwehr, in dessem Sinne dieselbe aus 8 Artilleriebrigaden formiert wird, welche aus 70 Kanonen-, Haubitz- und reitenden Batterien bestehen.

Technische Truppen (nur im gemeinsamen Heere; bei den Landwehren gibt es keine) sind: 1. Die Pioniertruppe, welche aus 15 Bataillonen besteht. Jedes Bataillon ist im Frieden gegliedert aus dem Stab, 5 Kompagnien, die Zeugreserve und das Ersatzkompagniekadre. Einem Bataillon (Nr. 1) ist ein Kadre für Flußminenabteilung, einem anderen (Nr. 5) ein Kadre für Brückenabteilungen angegliedert. Die Dislokation ist territorial. Die Bataillone sind im Frieden den Infanterie-Brigadenkommanden untergeordnet; sie werden von Stabsoffizieren befehligt. Bewaffnung: Repertierstutzen und Bajonett; Offiziere, Fähnriche und Feldwebel: Infanterieoffizierssäbel und Repetierpistole. Jedem Pionierbataillon sind 4 Kriegsbrückenequipagen zur Verwaltung zugewiesen, welche auch die Zeugreserven verwalten. In Klosterneuburg besteht ein Pionierzeugdepot. Die Leitung des ganzen Pionierwesens obliegt einem Generalinspektor, dem auch die Oberleitung des technisch-administrativen Dienstes der Pioniertruppe, der Pionierkadettenschule und des Pionierzeugdepots übertragen ist. Derselbe wird von 5 Obersten als Pionierinspizienten (in Wien, Budapest, Graz, Linz, Krakau) unterstützt. 2. Das Eisenbahn- und Telegraphenregiment besteht aus dem Stabe, 3 Bataillonen zu je 4 Kompagnien, je einem Ersatzkadre, 1 Telegraphenersatzkadre, 2 Festungsfeldbahnkadres, 5 Festungs-Telegraphenabteilungskadres und 1 Telegraphenschule. Im Kriege wird der Regimentsverband aufgelöst und die Eisenbahn- und die Telegraphentruppe gebildet. Die oberste Leitung des gesamten Eisenbahnwesens für Kriegszwecke wird einem General oder höheren Stabsoffizier des Generalstabskorps überwiesen („Chef des Feldeisenbahnwesens"), der dem Generaletappenkommando zugeteilt wird und über das gesamte Material der Bahnen verfügt. Die oberste Leitung des Feldtelegraphenwesens ist einem Stabsoffizier des Generalstabskorps übertragen („Chef des Feldtelegraphenwesens"), der ebenfalls beim Generaletappenkommando eingeteilt ist. Bewaffnung der Truppen wesentlich dieselbe, wie bei den Pionieren. 3. Luftballon- und Flugbataillone (in Bildung begriffen).

Die Traintruppe — nur beim gemeinsamen Heer — besteht aus 3 Regimentern und einer selbständigen Traindivision in Bosnien-Herzegowina. Jedes Regiment gliedert sich in den Stab und 4—5 Divisionen, welche wieder aus dem Stab, aus Eskadronen und 1 Ersatzdepotkadre bestehen. Überdies gibt es 14 Trainbegleitungsekadronen, 2 Kadres für Gebirgstraineskadronen, ferner in Bosnien-Herzegowina 2 Inspizierungskommanden und 10 Gebirgstraineskadronen. Für den Krieg ist eine andere Einteilung vorgesehen. Die Dislokation ist eine ständige. Die Abteilungen der Traintruppen sind im Frieden

den Artilleriebrigaden untergeordnet. In Verbindung mit der Traintruppe stehen die Trainzeugdepots in Klosterneuburg, Budapest und Sarajevo (letzteres mit zwei Filialdepots). Die Leitung des gesamten Trainwesens und der Inspizierung der Traintruppen unmittelbar obliegt einem General, der den Titel „General-Traininspektor" führt.

§ 227. Sanitätswesen. Die Leitung des Sanitätswesens der bewaffneten Macht liegt den Militärärzten ob, welche Offiziersrang haben. Dieselben werden unterstützt vom Sanitätspersonal der Truppen, der besonderen Sanitätstruppe und dem Militärmedikamentenpersonal. Ferner bestehen zu diesem Zweck Sanitäts- und Medikamentenstellen. Ein ärztliches Offizierkorps (Doktoren der gesamten Heilkunde), welches eine eigene Standesgruppe bildet, besteht sowohl für das gemeinsame Heer, als auch für die beiden Landwehren und für den Landsturm. Die Chargengrade sind: General-Oberstabsarzt (IV. Rangkl.), Generalstabsarzt (V. Rangkl.), Oberstabsarzt I. und II. Kl. (VI. und VII. Rangkl.), Stabsarzt (VIII. Rangkl.), Regimentsarzt (IX. Rangkl.), Oberarzt (X. Rangkl.), Assistenzarzt (XI. Rangkl.). Im Frieden sind für das gemeinsame Heer 1228, für die kgl. ung. Landwehr 178 Ärzte mit Offizierrang systemisiert. Für den Krieg werden auf je 1000 Mann 2—3 Ärzte, für je 100 Kranke 1 Arzt gerechnet. Behufs entsprechender Ergänzung des militärärztlichen Offizierkorps verleiht das gemeinsame Kriegsministerium an Hörer der Medizin eine bedeutende Anzahl von Stipendien, mit der Verpflichtung zu einer mindestens vierjährigen aktiven Dienstleistung. Im gemeinsamen Kriegsministerium besteht für Sanitätsangelegenheiten eine aus Ärzten gebildete Abteilung, deren Vorstand (Generaloberstabsarzt) Chef des militärärztlichen Offizierkorps ist, mit den Befugnissen eines Generalinspektors. Im kgl. ung. Landesverteidigungsministerium besteht mit ähnlichem Wirkungskreise für das ärztliche Korps der ung. Landwehr ebenfalls eine Abteilung unter der Leitung eines Generalstabsarztes. Zur Beratung, Prüfung und Begutachtung wissenschaftlicher und technischer Angelegenheiten des Sanitätsdienstes besteht in Wien ein Militärsanitätskomitee als Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministers, der die 8—12 Mitglieder derselben ernennt; der Vorsitzende wird vom König ernannt. — Für den Sanitätshilfsdienst (Pflege der Kranken und Verwundeten) in den Militärsanitätsanstalten (Spitäler, Marodenhäuser, Heilanstalten der Kurorte) besteht im gemeinsamen Heere die Sanitätstruppe (Landwehr und Landsturm haben keine solche), welche im Frieden aus dem Kommando (Kommandant ein Oberst) und 27 Abteilungen besteht; im Kriege werden von den Garnisonsspitälern verschiedene Abteilungen errichtet, deren Kommando einem Ober- oder Stabsoffiziere obliegt. Österreich und Ungarn sind selbstverständlich der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten. Dieselbe, sowie die am 6. Juli 1906 in Genf abgeschlossene Konvention behufs Verbesserung der Lage von militärischen Verwundeten und Kranken, während des Krieges (Convention pour l'amélioration du sort des blessés et malades dans les armées en campagne) wurde in G. A. XX: 1911 den ung. Gesetzen einverleibt. Erwähnung verdient noch die freiwillige Sanitätspflege im Kriege, an welcher sich beteiligen: a) Der deutsche Ritterorden, b) der souveräne Malteser-Ritterorden (Großpriorat

von Böhmen und Österreich), c) die österreichische und die selbständige ungarische Gesellschaft (Verein) vom roten Kreuze (der ungarische Verein — Sitz in Budapest — besitzt ein Vermögen von 15 Millionen Kronen, die Zahl der Mitglieder beträgt ca. 37 000), d) private Vereinigungen und Personen. Im gemeinsamen Heere und in der ung. Landwehr bestehen besondere Medikamentenanstalten (im Frieden 27 Apotheken in den gemeinschaftlichen Garnisonspitälern, 1 für das ung. Landwehrgarnisonsspital, ferner 13 Garnisonsapotheken dort, wo es keine Garnisonsspitäler gibt). Zur Oberleitung der gemeinsamen Anstalten besteht in Wien eine Militärmedikamentendirektion, die alle Militärapotheken dotiert. Die Beamten dieser Branche bilden eine Standesgruppe (Direktor VII. Rangkl. usw., Praktikant XII. Rangkl.). Der Vorgesetzte des gesammten Personals ist der Direktor. Im Frieden sind die Apotheken Unterabteilungen der Spitäler.

§ 228. Tierärztlicher Dienst. Der tierärztliche Dienst wird durch Tierärzte und deren Gehilfen, die Hufschmiede (Beschlagmeister) besorgt. Die Tierärzte bilden eine eigene Standesgruppe in der VII.—XII. Rangklasse. Im gemeinsamen Heere sind im Frieden 170, für die ung. Landwehr 23 Tierärzte systemisiert.

§ 229. Militärverpflegungsanstalten. Militärverpflegsanstalten zur Versorgung der Personen und Tiere der Kriegsmacht mit Nahrungs- und Genußmitteln, ferner Brenn- und Beleuchtungsstoffen, sowie Stroh, gibt es nur für das gemeinsame Heer und für die ung. Landwehr (Landwehrverpflegungsmagazin in Budapest, seit 1899). Im Kriege werden die Feldverpflegsanstalten bei den Landwehren von dem gemeinsamen Heere beigestellt. Den Dienst in den Verpflegsanstalten versieht die eigene Standesgruppe der Verpflegsbranche, welche aus Beamten und Mannschaft besteht (vom Verpflegsverwalter in der VI. Rangkl. bis zum Akzessisten in der XI. Rangkl., ferner Mannschaft). Bei jeder Verpflegsanstalt ist der rangälteste Beamte Vorstand, der zweite Kontrolleur. Zur Ausübung des Verpflegsdienstes im Frieden gibt es in Ungarn 19, in Österreich 28, in Bosnien und der Herzegowina 10 Verpflegsbezirke, mit einem Verpflegungsmagazin; im Bedarfsfalle werden Filialmagazine errichtet. Im Kriege werden alle Anstalten entsprechend vermehrt und ausgerüstet. Die Heeresverwaltung besitzt mehrere Konservefabriken, welche im Frieden verpachtet sind. Zur Verwaltung der Bettensorten bestehen eigene Militärbettenmagazine, welche im Frieden mit den Verpflegsmagazinen vereinigt werden können. Bei der Landwehr werden die Bettensorten durch die Truppen verwaltet, zu dem kgl. ung. Landwehrverpflegsmagazin in Budapest gehört aber auch ein Zentralbettenmagazin mit Dampfwäscherei.

Die für die bewaffnete Macht erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, das Sanitätsmaterial und die Bettensorten werden größtenteils durch die Privatindustrie hergestellt. Zur Übernahme und Aufbewahrung der eingelieferten Gegenstände, sowie zu ihrer entsprechenden Verteilung bestehen jedoch eigene Anstalten, und zwar für das gemeinsame Heer 4 Monturverwaltungsanstalten (Monturdepots in Brünn, Budapest, Gösting b. Graz, Wien), welche einem Brigadekommando unterstehen. Das Kommando

versieht ein Stabsoffizier, den Dienst die Monturverwaltungsbranche (Offiziere, technisches Hilfspersonal, Mannschaft). Für die ung. Landwehr besteht das kgl. ung. Landwehr-Zentralmonturdepot in Budapest. Kommandant ist ein Stabsoffizier mit Lokalanstellung; eine besondere Branche für diesen Zweck gibt es nicht.

§ 230. Das Geldwesen. Jedem Rechnungskörper wird ein ständiger Geldverlag zugewiesen, der durch die Kassekommission verwaltet wird. Außerdem bestehen zur Verwaltung der für das gemeinsame Heer bestimmten Gelder besondere Militärkassen, und zwar das Zahlamt im gemeinsamen Kriegsministerium, ferner die Militärkassen in Wien, Budapest und Sarajevo. Die Kommanden, Truppen und Anstalten des Heeres erhalten ihren Geldbedarf aus diesen Militärkassen oder aus der im Garnisonsorte oder dessen Nähe befindlichen Steueramtskasse oder durch eine Bankanstalt der österr.-ung. Bank. Die ung. Landwehr bezieht im Frieden ihren Geldbedarf aus den Zivilstaatskassen, im Kriege (wo jedes Korps und jede Infanteriedivision eine Operationskasse erhält) aus den Kassen des gemeinsamen Heeres, soweit sie demselben zugeteilt ist. Den Dienst bei den Militärkassen besorgen eigene Militärbeamte (40; VI.—XI. Rangkl.). Den Rechnungsdienst besorgen bei den Truppen Rechnungsunteroffiziere, bei den Rechnungskörpern Truppenrechnungsführer, die bei der ung. Landwehr „Verwaltungsoffiziere“ heißen. (Diese Branche besteht im gemeinsamen Heere aus 622 Beamten [V.—XII. Rangkl.], bei der ung. Landwehr aus 109 Beamten). Die Kontrolle erfolgt durch die Intendanten auch bei der Landwehr und durch die Ministerien. Die oberste Kontrolle obliegt für das gemeinsame Heer dem gemeinsamen Rechnungshofe (s. oben S. 66), für die ung. Landwehr dem kön. ung. Staatsrechnungshof (s. oben S. 65).

§ 231. Intendanz. Die Leitung und Kontrolle des gesamten Verwaltungsdienstes — Intendantendienst — sowohl im gemeinsamen Heere wie bei der Landwehr durch je eine besondere Standesgruppe von Beamten besorgt, welche die Kollektivbezeichnung „Intendantur“ führen. Den höheren Kommanden (Korps, Division) ist je eine Abteilung beigegeben, welche Intendanz des betreffenden Korps, Division usw. heißt. An der Spitze der Intendantur des gemeinsamen Heeres (Militärintendantur) steht ein Beamter der IV. Rangkl. (Sektionschef) als „Chef der Militärintendantur“ und der ökonomischen Sektion des gemeinsamen Kriegsministeriums. An der Spitze der kgl. ung. Landwehrintendantur steht der Chef der ökonomischen Abteilung im ung. Landesverteidigungsministerium, ebenfalls in der IV. Rangkl. Die übrigen Chargen sind Generalintendant (V. Rangkl.), Oberintendant 1. und 2. Kl. (VI. und VII Rangkl.), Intendant (VIII. Rangkl.), Unterintendant (IX. Rangklasse). Im gemeinsamen Heer gibt es im Frieden 260, in der ung. Landwehr 67 Intendantenstellen. Die Militärkassen, Verpfleganstalten und Bettenmagazine sind unmittelbar, in jeder Beziehung den Intendanzen untergeordnet.

§ 232. Waffen und Munition. Die Waffen und Munition für das gemeinsame Heer werden teils in ärarischen Anstalten, nämlich den Artilleriezeuganstalten (s. oben S. 547) erzeugt, denen auch die Übernahme und Ver-

waltung obliegt, teils durch die Privatindustrie. Die Instandhaltung der Waffen obliegt den Waffenmeistern (früher: Büchsenmacher) bei jedem Regiment. Die für die ung. Landwehr und den ung. Landsturm notwendigen Waffen und Munition werden durch die Privatindustrie hergestellt. (Die Errichtung einer ung. Kanonenfabrik in Ungarn ist in Vorbereitung). Zur Übernahme und zur Überwachung der an die Truppen nicht verabfolgten Vorräte besteht das kgl. ung. Landwehr-Zentralwaffendepot in Budapest, bei welchem ein Waffenmeisterkurs organisiert ist. Bei jedem Infanteriebataillon und jedem Kavallerieregiment ist im Frieden ein Waffenmeister eingeteilt.

§ 233. Praktische Ausbildung der Truppen. Die praktische Ausbildung der Truppen beginnt, wie bereits erwähnt wurde, sowohl im gemeinsamen Heere, wie in der Landwehr am 1. Oktober. Dienst- und Exerziersvorschriften sind gleich. Die Dienst- und Kommandosprache ist im gemeinsamen Heere die deutsche (s. oben S. 524—526), in der ungarischen Landwehr die ungarische (bloß im kroatisch-slavonischen Landwehrdistrikt die kroatische). Der Präsenzdienst dauert im gemeinsamen Heere drei Jahre, und ferner dienen zur Ausbildung 3—4 Waffenübungen; bei der ungarischen Landwehr dauert der Aktivdienst zwei Jahre, die Waffenübungen zusammen 25 Wochen. Neben dieser Ausbildung erhält die Mannschaft in den bei jedem Truppenkörper befindlichen Schulen theoretischen Unterricht über die für sie notwendigen Kenntnisse, sowie für besondere Dienstzweige (Pionier-, Sanitätshilfs-, Traindienst, Hufbeschlagschulen, Manipulationsschulen, Spezialkenntnisse für die technischen Truppen). Außerdem gibt es bei jedem Truppenkörper Unteroffiziers-Bildungsschulen. Ähnlich ist die theoretische Ausbildung bei der ungarischen Landwehr, wo aber technische, Sanitäts- und Trainkurse fehlen. Die Einjährig-Freiwilligen werden zu Reserveoffizieren in Einjährig-Freiwilligenschulen ausgebildet (Prüfung obligatorisch); bei der Kavallerie der ungarischen Landwehr in der Landwehr-Zentralkavallerieschule. Einjährig-Freiwillige Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre haben keine besonderen Schulen und haben dieselben auch keine Prüfung zu bestehen.

§ 234. Militär- Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Heranbildung von Berufsoffizieren des Soldatenstandes geschieht in besonderen Militär-, bezw. kgl. ungarischen Landwehr-Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche im gemeinsamen Heer unter der Oberaufsicht eines Generalinspektors stehen, der Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministers ist, während die kgl. ungarischen Anstalten unter der Oberaufsicht des ungarischen Landesverteidigungsministers stehen. Solche Anstalten sind: 1. Die gemeinsamen Militärakademien für verschiedene Waffengattungen (2) und die Budapester kgl. ungarische Landwehr-Ludovikaakademie (gegründet 1808). Die gegenwärtige Organisation der Ludovikaakademie — so genannt nach der Gemahlin des Königs Franz, Maria Ludovika — beruht auf G. A. XXIII: 1897. Die absolvierten Schüler derselben (als Schüler in die Akademie werden bloß Abiturienten von Mittelschulen oder gleichwertigen Schulen aufgenommen) treten nach dreijährigem Lehrgang direkt als Leutnants in die gemeinsame Armee, bezw. ungarische Landwehr ein. 2. Ferner die

gemeinsamen Militärober- (2) und Unterrealschulen (6), die kgl. ungarische Landwehr-Oberrealschule (Sopron-Oedenburg, G. A. XXIII: 1897) und das gemeinsame Erziehungsinstitut für verwaiste Offizierssöhne, welche Vorbereitungsschulen für die Akademien (event. für die Kadettenschulen) sind. 3. Die Kadettenschulen des gemeinsamen Heeres und der kgl. ungarischen Landwehr, deren Schüler als Fähnriche und Kadetten in das gemeinsame Heer, bezw. in die ung. Landwehr treten. In den gemeinsamen Anstalten ist die Unterrichtssprache die deutsche, doch ist die ungarische Sprache obligatorischer Lehrgegenstand; in den kgl. ungarischen Landwehranstalten ist die Unterrichtssprache ungarisch, die deutsche obligatorischer Lehrgegenstand. Kadettenschulen für das gemeinsame Heer gibt es 18, hiervon 15 Infanterie-; 1 Kavallerie-, 1 Artillerie- und 1 Pionierkadettenschule. Von den Infanteriekadettenschulen sind 7 auf dem Gebiete Ungarns. Für die kgl. ungarische Landwehr gibt es zwei Kadettenschulen (Pécs-Fünfkirchen und Nagyvárad-Großwardein) für Infanterie (G. A. XXIII: 1897). Die Aufnahme in alle Kadettenschulen erfolgt nach beendeten 4 Klassen der Mittelschule oder einer gleichwertigen Schule und besonderer Aufnahmeprüfung. Lehrgang vier Jahre. Unterrichtssprache wie bei den Akademien.

Um es zu ermöglichen, daß bei den ungarischen Truppenkörpern des gemeinsamen Heeres ausschließlich Offiziere ungarischer Staatsbürgerschaft dienen, um aber gleichzeitig auch die ungarische Jugend zur militärischen Laufbahn anzuspornen, errichtete Ungarn seit 1882 in den gemeinsamen Militärbildungs- und Erziehungsanstalten für Zöglinge ungarischer Staatsbürgerschaft eine bedeutende Anzahl von Stiftungen. Dieselbe betrug auf Grund G. A. XXV: 1882 die Zahl von 150, welche mit G. A. XXII: 1897 auf 250 erhöht wurde, durch G. A. XX: 1904 wurden aber diese Stiftungsplätze um weitere 1073 vermehrt.

Für eine ständige Fortbildung der Berufsoffiziere der verschiedenen Waffengattungen und Branchen wird durch Kurse, Übungen, Korpsoffiziersschulen (bei der kgl. ungarischen Landwehr: Distriktsoffiziersschulen), Equitationen gesorgt. Außerdem gibt es Fachbildungsanstalten, und zwar: 1. Im gemeinsamen Heer: a) Die Kriegsschule, als Fachschule (Lehrgang 3 Jahre) für den Generalstab, in welche jährlich beiläufig 50 Offiziere (bester Qualifikation) des gemeinsamen Heeres und der beiden Landwehren aufgenommen werden. b) Technische Militärfachkurse, und zwar der höhere Artilleriekurs, der höhere Geniekurs, die Militärhochbaukurse (Militär-Bauingenieurkurs und Militär-Bauwerkmeisterkurs). c) Die Artillerieschiesschule, zur Heranbildung von Artillerieoffizieren zu Instruktoren im Schießwesen mit Geschützen. d) Tierärztliche Hochschulen für Zivil- und Militärtierärzte gibt es in Wien und Budapest. (Letztere ist nicht — wie die Wiener — militärisch organisiert und untersteht dem kgl. ungarischen Ackerbauministerium.) e) Waffenmeisterschule in Wien.

In der kgl. ungarischen Landwehr gibt es (alle in Budapest): 1. Einen höheren Landwehroffizierskurs, mit dem Zweck, aktive Subalternoffiziere in den höheren Kriegswissenschaften zu unterrichten und dient derselbe zugleich

als Vorbereitungsschule für die Kriegsschule in Wien, in die jährlich die fünf besten Schüler eingeteilt werden. 2. Die Landwehr-Zentralkavallerieschule mit folgenden Lehrkursen: a) Kavallerieoffizierkurs, b) Einjährig-Freiwilligenschule der Kavallerie; c) Beschlagschmiedeschule; d) Landwehr-Telegraphenkurs. 3. Landwehr-Proviantoffizierskurs. 4. Waffenmeisterkurs. 5. Landwehrärztliche Applikationsschule. 6. Verwaltungsoffizierskurs [1]).

§ 235. Militärgerichtsbarkeit. Strafbare Handlungen und Disziplinarvergehen aller aktiven Militärpersonen werden sowohl im gemeinsamen Heer, als auch in der kgl. ungarischen Landwehr durch besondere Militärgerichte nach besonderen (strengen) Militärstrafgesetzen beurteilt und geahndet. Rechtsquellen der gemeinsamen Militärstrafgerichtsbarkeit sind: Das längst veraltete Militärstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Januar 1855, ergänzt durch Gesetz vom 17. Dezember 1862, kais. Pat. vom 22. Dezember 1851 über die Militärgerichtsbarkeit; die bezüglichen Verfügungen des Dienstreglements (samt 37 Kriegsartikeln). Diese Rechtsquellen sind in entsprechender Form auch für die kgl. ung. Landwehr und Gendarmerie in Kraft belassen worden. Das Militär-Disziplinarverfahren ist für das gemeinsame Heer im Dienstreglement (I. 13. Abschnitt) enthalten, ebenso für die kgl. ungarische Landwehr in derem Dienstreglement; für die Militärbeamten der ah. Entschluß vom 30. September 1887; für die kgl. ungarische Gendarmerie die auf Grund G. A. III: 1881 durch die ung. Min. des Inn. und H. erlassene Instruktion.

Diese Rechtsquellen der Militärgerichtsbarkeit entstammen der Entschließung des Herrschers, entbehren daher der Vorbedingungen der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, welche seitens Ungarns seit Jahrzehnten gefordert wird, umsomehr, als das Justizwesen keine gemeinsame Angelegenheit ist, das Heer aber diesbezüglich nicht anders behandelt werden dürfte, als die übrige Bevölkerung, umsoweniger, als die den modernen Anforderungen der Humanität — neben der gewiß notwendigen Strenge — keineswegs Rechnung tragenden Verfügungen des Militärstrafrechtes und der Militär-Disziplinargerichtsbarkeit schon von diesem Standpunkte einer gründlichen Reform bedürfen.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sind alle Militärpersonen und auch das Militärärar den Zivilgerichten in Österreich und Ungarn unterworfen [2]). Militärgefangenhäuser im gemeinsamen Heere sind: 1. Militärstrafanstalten zur Ver-

1) Schließlich sei noch der vier weiblichen Erziehungsanstalten des gemeinsamen Heeres Erwähnung getan, nämlich: 1. Die Offizierstöchter-Erziehungsinstitute in Wien-Hernals und in Sopron(-Oedenburg), mit dem Zweck, Töchter von Offizieren zu öffentlichen Lehrerinnen oder Privaterzieherinnen heranzubilden; 2. Die Mannschaftstöchter-Erziehungsinstitute zu Seebenstein und Szatmár-Németi, mit dem Zweck, Soldatentöchter zu Dienstmädchen der Mittelklasse zu erziehen.

2) Das besondere Militärar, d. h. die besondere zivilgerichtliche Vertretung der Militärbehörde durch den Kriegsminister ernannte Rechtsanwälte für die einzelnen Korps ist ebenfalls ein Abusus. Das Militärwesen ist ein Verwaltungszweig wie jeder andere und dürfte daher verfassungsmäßig nur durch jene Organe vertreten werden, die für die übrigen Zentralbehörden bestimmt sind (Fiskus), also in Ungarn durch das Causarum Regalium Direktorat (siehe oben S. 135).

büssung der Kerkerstrafen über ein Jahr; 2. Garnisons-, Festungs- und Feldarreste; 3. geringere Freiheitsstrafen und Untersuchungsgefangene. Der unmittelbare Aufsichtsdienst wird durch Profossen besorgt. Für die kgl. ungarische Landwehr besteht bei jedem Distriktsgerichte ein Landwehrdistriktsarrest; Freiheitsstrafen über ein Jahr werden in Zivilstrafanstalten verbüßt.

Den unablässigen Forderungen Ungarns wegen einer staatsrechtlich und juristisch entsprechenden modernen Reform der Militärgerichtsbarkeit und der möglichsten Beschränkung der militärischen Privilegien auf dem Gebiete des Justizwesens, wurde bisher bloß hinsichtlich der Strafprozeßordnung Rechnung getragen und wurde durch G. A. XXXII: 1912 eine Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht (österr. Ges. vom 5. Juli 1912) und durch G. A. XXXIII: 1912 eine solche für die kgl. ung. Landwehr geschaffen (für die österr. Landwehr österr. Ges. vom 5. Juli 1912). Diese Militärstrafprozeßordnung folgt in jenen Teilen, welche das eigentliche Verfahren betreffen, wesentlich den Bestimmungen der gültigen ung. und. österr. (Zivil)-Strafprozeßordnung; dieselbe ist ebenfalls auf das Prinzip der Anklage und der Öffentlichkeit gegründet, läßt die Verteidigung neben aktiven Offizieren des Soldatenstandes und anderer Standesgruppen auch durch Zivilverteidiger (Advokaten) zu, doch müssen dieselben durch den Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Kriegsminister in die Liste der Militärverteidiger aufgenommen sein. Zur Einleitung des Strafverfahrens bedarf es des Auftrages des zuständigen Kommandanten (Brigade-, bzw. Matrosenkorpskommandant, Truppendivisions- oder Militärterritorialkommandant, bzw. Höchstkommandierender am Sitze eines Admiralgerichtes, Marinekommandant) bzw. auch des Privatberechtigten. Die Strafgerichtsbarkeit wird beim gemeinsamen Heere ausgeübt durch die Heeresgerichte: a) die Brigadegerichte, b) die Divisionsgerichte; bei der gemeinsamen Kriegsmarine durch die Marinegerichte: a) die Matrosenkorpsgerichte, b) die Admiralsgerichte; für beide gemeinsam der oberste Militärgerichtshof (in Wien). Den Brigadegerichten (= Matrosenkorpsgerichten) steht zu: 1. Das Verfahren und die Entscheidung über alle Vergehen (Übertretungen), die mit höchstens sechsmonatlichem Arrest mit oder ohne Chargenverlust, oder nur mit Geldstrafe, oder nur mit Chargenverlust bedroht sind, sofern der Täter nicht Offizier oder Gleichgestellter ist; 2. die Mitwirkung im Ermittlungsverfahren in solchen Straffällen, die den Divisionsgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind. Den Divisionsgerichten (= Admiralsgerichten) steht zu: 1. Das Verfahren und die Entscheidung über alle Straffälle, die dem Wirkungskreise der Brigadegerichte entzogen sind; 2. das Verfahren und die Entscheidung über die Berufung gegen Urteile der Brigadegerichte und in ausdrücklich bezeichneten Fällen die Entscheidung über Beschwerden. Der oberste Militärgerichtshof — dem sämtliche Heeres- und Marinegerichte untergeordnet sind — hat nebst den ihm in der Strafprozeßordnung zugewiesenen anderen Entscheidungen und Geschäften über Berufungen gegen Urteile der Divisionsgerichte und über die Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden. Als Ankläger fungiert bei den Brigadegerichten der Gerichtsoffizier (Offizier des Soldatenstandes), bei den

Divisionsgerichten der Militäranwalt (Offizier für den Justizdienst-Auditorat), beim Obersten Militärgerichtshofe der Generalmilitäranwalt (ebenso); alle diese Ankläger sind vom Gerichte unabhängig. Ihre Ernennung erfolgt vom Stabsoffizier aufwärts durch den Herrscher. Das erkennende Gericht (Kriegsgericht) bei den Brigadegerichten — die am Standorte des Brigadekommandos aufgestellt werden — besteht aus drei Richtern u. z.: aus einem Oberstleutnant oder Major des Soldatenstandes als Vorsitzendem, einem Hauptmanne (Rittmeister) des Soldatenstandes als Beisitzer und dem Verhandlungsleiter aus dem Stande der Offiziere für den Justizdienst. Die Divisionsgerichte werden in dem Standorte des Truppendivisionskommandos aufgestellt; diese Gerichte erkennen in fünfgliedrigen Senaten und bestehen aus dem Verhandlungsleiter und aus vier Offizieren des Soldatenstandes, von welchen der der Charge und dem Range nach Höchste den Vorsitz führt. Die Chargen derselben sind nach jener der Angeklagten verschieden. Leutnants sind ausgeschlossen. An der Spitze des obersten Militärgerichtshofes steht als Präsident ein General, als Verhandlungsleiter wirkt ein Senatspräsident, als Beisitzer Räte, die alle Offiziere des Justizdienstes sind und vom Herrscher ernannt werden. Die Senate erkennen in folgender Besetzung: 1. wenn der Präsident den Vorsitz führt: zwei Generale oder Oberste des Soldatenstandes, ein Senatspräsident und drei Räte; 2. wenn ein Senatspräsident den Vorsitz führt: vier Räte. Es können auch Plenarsitzungen zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen stattfinden.

Die Sprache des schriftlichen Dienstverkehrs der Justizbehörden der gemeinsamen Wehrmacht mit den Zivilbehörden und Zivilparteien ist dieselbe wie im übrigen Verkehr. Dies bedeutet für Ungarn folgendes: Ungarische Zuschriften ungarischer Behörden und Zivilpersonen, sowie des Mannschaftsstandes müssen angenommen werden. Der schriftliche Verkehr aller aus Ungarn ergänzten Truppen (ohne Rücksicht auf deren Dislozierung), sowie aller in Ungarn befindlicher Ergänzungs-Distriktkommandanten mit allen ungarischen Behörden und Zivilpersonen, sowie dem Mannschaftsstande hat in ungarischer Sprache zu erfolgen. Die übrigen Militärbehörden usw. haben sich in Ungarn ebenfalls der ung. Sprache zu bedienen, doch darf neben derselben auch eine andere, durch den Chef (Kommandanten) besser verstandene Sprache benutzt werden. Die in nicht ung. Sprache einlangenden Eingaben usw. sind in der Dienstsprache des Heeres zu erledigen (Vo. ung. Landesverteidigungsmin. vom 10. Oktober 1904 Präs. Z. 7273). Die Sprache der Vernehmung und Verhandlung bei den Brigade- und Divisionsgerichten in Ungarn, sowie jene der Protokolle der mündlichen Verkündung der Entscheidungen und Verfügungen ist die ung. Staatssprache (in Kroatien-Slavonien die kroatische Sprache), auch dann, wenn sich die Haupt- oder Berufungsverhandlung auf mehrere solche Angeklagte erstreckt, die verschiedene Sprachen sprechen. Dieses Prinzip erleidet in konkreten Fällen verschiedene Ausnahmen zu Gunsten der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres, die in allen Fällen, wo die vernehmende Partei oder jene, der ein Beschluß usw. verkündet werden soll, der Staatssprache nicht mächtig ist, neben derselben verwendet werden darf. Als innere

Amtssprache dient die Dienstsprache des gemeinsamen Heeres (§ 80 G. A. XXXII: 1912)[1]).

Das Gesetz kennt auch standesrechtliches Verfahren (§§ 433—454).

Die Gerichtsverfassung und das Verfahren im Felde und zur See (§§ 455 bis 486) ist besonders geregelt.

Das Gesetz über die Militärstrafprozeßordnung für die kgl. ung. Landwehr (G. A. XXXIII: 1912) stimmt mit jenem für die gemeinsame Wehrmacht wesentlich überein. Die Hauptunterschiede sind, daß die Gerichtsbarkeit durch kgl. ung. Honvédgerichte ausgeübt wird, daß als oberstes Honévdgericht dasjenige zu Budapest fungiert, daß die Gerichte und deren Mitglieder in ihrem richterlichen Wirkungskreise unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind, daß die Befugnisse des gemeinsamen Kriegsministers dem ung. Landesverteidigungsminister zukommen. Die Anklage wird durch den Anwaltsoffizier, bzw. den Honvédanwalt, beim obersten Gerichte durch den Honvédkronanwalt vertreten. Die Gerichtssprache ist beim obersten Honvédgerichte die ung. Staatssprache, doch werden daselbst die aus Kroatien-Slavonien einlangenden kroatischen Eingaben angenommen, in den von dort stammenden Strafangelegenheiten aber erfolgen die Ausfertigungen auch in kroatischer Sprache; Angeklagter und Verteidiger dürfen sich der kroatischen Sprache bedienen. Ansonst ist die Gerichtssprache die Dienstsprache, d. h. die ungarische, in Kroatien-Slavonien die kroatische.

Alle einem Offizier zur Last gelegten Handlungen und Unterlassungen, welche den Strafgesetzen nicht unterliegen, aber dem Ehrgefühle des Offiziersstandes widerstreiten, werden sowohl im gemeinsamen Heer (ah. Entschluß vom 16. November 1884), als bei der kgl. ungarischen Landwehr und Gendarmerie (ah. Entschluß vom 17. März 1885), dem Urteile eines aus 10 Offizieren gebildeten Ehrenrates unterbreitet. Es gibt Ehrenräte für Oberoffiziere und Kadetten, für Stabsoffiziere und Generale. Wird Verlust der Offizierscharge ausgesprochen, kann an den Berufungsehrenrat Berufung eingelegt werden.

§ 236. Militärgeistlichkeit. Die oberste militärgeistliche Behörde für alle katholischen Militärpersonen des gemeinsamen Heeres ist der apostolische Feldvikar in Wien (V. Rangklasse), dem ein Feldkonsistorialdirektor als beratendes Organ und zwei Feldkonsistorialsekretäre beigegeben sind. Jeder Militärterritorialbezirk hat einen römisch-katholischen Feldsuperior und mehrere Feldkuraten, ferner griechisch-katholische Feldpriester, griechisch-orientalische Feldpriester und Feldkuraten, evangelische Feldsenioren und Feldkuraten, ferner für die Mohammedaner 2 Militärimams. Die Seelsorge der Israeliten ist im Frieden dem betreffenden Ortsrabbiner überlassen; im Kriege, wo die Zahl der Militärseelsorger entsprechend vermehrt

1) Diese Art der Lösung der Sprachenfrage im Militärstrafprozeß der gemeinsamen Armee ist eine für Ungarn unbefriedigende. Ungarn als selbständiger Staat, um dessen Armee es sich hiebei ebenso handelt, wie um jene Österreichs, hat das natürliche und gesetzliche Recht auf die Anerkennung seiner Sprache ebenso, wie Österreich auf die seinige. Beide Staatssprachen müssen daher auf ihrem Staatsgebiete einander gleichberechtigt sein — das ist die einfachste, gerechte Lösung, die niemand unrecht tut, hingegen Recht und Billigkeit wahrt.

wird, gibt es einen israelitischen Feldrabbiner (IX. Rangklasse). Bei der kgl. ungarischen Landwehr wird der Seelsorgedienst durch die Zivilgeistlichkeit versehen. Nur für das ungarische Landwehrgarnisonspital in Budapest und für die Landwehr-Erziehungs- und Bildungsanstalten sind im Frieden 5 Landwehrgeistliche systemisiert. Für die Führung der staatlichen Matrikeln in Ungarn hinsichtlich der Militärpersonen gibt es besondere Vorschriften der ung. Regierung (Vo. d. ung. Gesamtministeriums v. 15. Okt. 1906. Z. 2700 M. P.)

§ 237. **Militärische Anstalten.** Außer den bereits erwähnten gibt es noch folgende militärische Anstalten im gemeinsamen Heer: 1. Das militärgeographische Institut in Wien, welches in Bezug auf den Verwaltungsdienst im Wege der Intendanz, in sonstiger Beziehung im Wege des Chefs des Generalstabes, dem gemeinsamen Kriegsminister untergeordnet ist. 2. Das Kriegsarchiv in Wien, untersteht dem Chef des Generalstabes. Dasselbe führt auch kriegsgeschichtliche Arbeiten aus. 3. Die vier Militärinvalidenhäuser, vom Hauptmann abwärts, wovon eins in Ungarn (Nagyszombat-Tyrnau.) 4. Versorgungsinstitut für Zivilbedienstete der Heeresverwaltung in Wien (Artilleriearsenal).

§ 238. **Besondere Militärkörper (Garden; ungarische Kronwache; Gendarmerie; Gestütsbranche).** Dem gemeinsamen Heere und der ungarischen Landwehr sind mehrere militärisch organisierte Körper angeschlossen, welche bestimmten Zwecken dienen, und zwar: 1. Die zum militärischen Hofstaat des Herrschers gehörigen Leibgarden, und zwar die k. k. erste Arcierenleibgarde, die kgl. ungarische adelige Leibgarde (diese beiden bestehen nur aus Offizieren), die k. k. Trabantenleibgarde (Wien), die kgl. ungarische Trabantenleibgarde (Budapest), ferner der Wach- und Ordonnanzdienst der k. und k. Leibgardeeskadron und der k. und k. Leibgarde-Infanteriekompagnie. 2. Die kgl. ungarische Kronwache (Budapest) zur Bewachung der heil. ungarischen Krone und der Krönungsinsignien (siehe in Marczalis Ung. Verfassungsrecht S. 61—66), welche den beiden Kronhütern, durch das Budapester Landwehrdistrikskommandos dem kgl. ungarischen Landesverteidigungsminister untersteht. 3. Die kgl. ungarische Gendarmerie (siehe oben S. 326, 327). 4. Die Gestütsbranche in den Staatspferdezuchtanstalten, (Hengstendepots in Österreich 8, in Ungarn 9, in Bosnien-Herzegowina 2), welche alle militärische Organisation haben (s. hinsichtlich Ungarns oben S. 424 u. 531). Die Offiziere bilden in Österreich und in Ungarn je einen Konkretualstatus. Die Militärabteilungen unterstehen in militärischer Beziehung den Militärbehörden und dem gemeinsamen Kriegsministerium, welches die Überwachung je einem „Militärinspektor der k. und k., bezw. der kgl. ungarischen Pferdezuchtanstalten" überträgt (General oder Oberst), mit dem Amtssitze in Wien, bezw. Budapest. In allen ökonomischen, administrativen und Zuchtangelegenheiten unterstehen die Gestüte dem österreichischen, bzw. ungarischen Ackerbauminister, in Kroatien-Slavonien und in Bosnien-Herzegowina der Landesregierung.

§ 239. **Höhere Militärkommanden.** Die höheren Militärkommanden sind im Frieden: 1. Die Brigadekommanden; 2. die Truppendivisions-

kommanden; 3. die Territorialkommanden (Korpskommandos 16, und zwar in Ungarn: 4. Budapest, 5. Pozsony-Preßburg, 6. Kassa-Kaschau, 7. Temesvàr, 12. Nagyszeben-Hermannstadt, 13. Zágráb-Agram), ferner bei der ung. Landwehr die Landwehrdistriktkommando (7) und zwar I. Budapest, II. Szeged-Szegedin, III. Kassa, IV. Pozsony, V. Székesfehèrvár-Stuhlweißenburg, VI. Kolozsvár-Klausenburg, VII. Zágráb). 4. Das kgl. ung. Landwehroberkommando in Budapest, für Oberleitung der militärischen Ausbildung, zur Überwachung der Disziplin und Schlagfertigkeit der Landwehr. Spezialstäbe sind: 1. Der Generalstab in Wien. Derselbe hat alle Vorbereitungen für den Krieg zu leiten und durchzuführen, sowie die höheren Kommanden in bezug auf die strategischen, taktischen und administrativen Anordnungen zu unterstützen. An der Spitze des Generalstabes steht ein höherer General, der den Titel „Chef des Generalstabes für die gesamte bewaffnete Macht“ führt und persönlich unter den unmittelbaren Befehlen des Herrschers steht. Im Frieden ist er auch Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministers. Der Generalstab wird gebildet aus: a) dem Generalstabskorps, aus Offizieren vom Hauptmann aufwärts; b) zugeteilten Oberoffizieren der Truppe; c) kommandierten Offizieren und Beamten. Es werden auch ung. Landwehroffiziere dem Generalstabe zugeteilt, die ung. Staatsbürger und der ung. Sprache vollkommen mächtig sein müssen. Jedem Brigadekommando ist ein Generalstabsoffizier zugeteilt. Bei jedem Korps-, Truppendivision-, Landwehrdistrikt-, Landwehroberkommando, beim ung. Landwehrkavallerie-Oberinspektor, bei den Festungskommanden in Krakau, Przemysl und Trient, den Kriegshafenkommanden in Pola und Cattaro besteht eine Generalstabsabteilung. Der Friedensstand des Generalstabes beträgt 669 Offiziere; hiervon entfallen auf die ung. Landwehr 25 Stabs- und 71 Oberoffiziere. Dem Chef des Generalstabes sind untergeordnet: das Eisenbahn- und Telegraphenregiment, die Kriegschule, das Militärgeographische Institut und das Kriegsarchiv. 2. Dem Generalstab ähnlich zusammengesetzt ist der unter dem „Generalgenie-Inspektor“ stehende Geniestab, zur Leitung des kriegsbautechnischen Dienstes, sowie zur Mitwirkung beim Angriffe und der Verteidigung von festen Plätzen. Dieser Stab ist Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministers. 3. Zur Dienstleistung um die Person des Herrschers werden Generaladjutanten (Generale) und Flügeladjutanten (Stabsoffiziere) verwendet.

§ 240. Militärbehörden. 1. Lokalbehörden. In jedem offenen Garnisonsorte des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) ist der rangälteste unter den daselbst aktiv angestellten Offizieren des Soldatenstandes der Militärstationskommandant; in jedem Garnisonsorte der Kriegsmarine oder der Landwehr „Marine-“ bzw. Landwehrstationskommandant; wo es beide gibt, ist der rangälteste von den beiden Kommandanten der Stationskommandant. Im Standorte des Militärterritorialkommandos wirkt der Korpskommandant als Stationskommandant. In Wien, Budapest und Lemberg führt ein General als Stadtkommandant nach den Befehlen des Korpskommandanten das Stationskommando, in anderen größeren Stationen die Platzkommandanten, in kleineren die Stationsoffiziere. In jedem befestigten Platze

besteht ein Festungskommando, mit Platzkommando als ausführendes und unterstützendes Organ.

Die Besorgung des Baudienstes für alle fortifikatorischen Objekte obliegt den Geniedirektionen in den festen Plätzen (15) und der Befestigungsbaudirektion; für alle nichtfortifikatorischen Baulichkeiten sind die Militärbauabteilungen berufen. Die Leitung des Militärbaudienstes geht vom gemeinsamen Kriegsminister aus.

Die Zentralbehörden der bewaffneten Macht sind: 1. Der k. und k. gemeinsame Kriegsminister in Wien für das gemeinsame Heer und die gemeinsame Kriegsmarine. Minister ist ein höherer General, der den Delegationen verantwortlich ist (s. oben S. 16, 42, 48). Das gemeinsame Kriegsministerium hat 1 Präsidialbureau und 23 Abteilungen, die in vier Sektionen vereinigt sind. Drei Sektionen werden durch Generale (Sektionsschefs) geleitet; die vierte (ökonomische) leitet ein Militärintendanturbeamter der IV. Rangkl. 2. Der kgl. ung. Landesverteidigungsminister in Budapest, gewöhnlich ein höherer General a. D. (aktiver Soldat darf nicht ung. Minister sein), der, wie seine Ministerkollegen, dem Reichstag verantwortlich ist. Sein Stellvertreter ist der Staatssekretär (ebenfalls Zivilbeamter). Das Personal dieses Ministeriums besteht teils aus Generalstabsoffizieren, aus kgl. ung. Landwehroffizieren und Landwehrbeamten, aus Gendarmerieoffizieren und Zivilstaatsbeamten. Das Ministerium besteht seit 1860, in welchem Jahr die Landwehr errichtet wurde. 3. Der allerhöchste Oberbefehl ruht in den Händen des Herrschers, als obersten Kriegsherrn. Zur Verbindung des allerhöchsten Oberbefehls mit dem gemeinsamen Kriegsminister und dem Landesverteidigungsminister, dient die dem Herrscher (sozusagen als Sekretarius) untergeordnete „Militärkanzlei Sr. Majestät des Kaisers und Königs", deren Chef ein General ist, deren Personal aus Stabs- und Oberoffizieren, ferner aus Militärbeamten besteht. Der Entschließung des Herrschers sind vorenthalten: Die Ernennung aller Offiziere (die der Honvédoffiziere auf Vorschlag des ung. Landesverteidigungsministers, auf Grund der Vorträge des Honvédoberkommandanten, § 15 G. A. XXXI: 1912) und der Militärpersonen (Beamten usw.) mit Offizierscharakter; die Diensteinteilung der Generale und Stabsoffiziere (bei der ung. Landwehr auf Vortrag des ung. Landesverteidigungsministers), die Sanktionierung aller Vorschriften, welche den Dienst, die Organisation, Ausbildung, Bekleidung und Bewaffnung, den Geldaufwand, die Rechnungslegung und den Verwaltungsdienst regeln; endlich alle Gnadenangelegenheiten. Die Generaltruppeninspektoren (in Wien) sind Organe der obersten Heeresleistung und in gewöhnlicher Beziehung dem Herrscher unmittelbar untergeordnet.

Die erste Gliederung der Armee im Felde (Einteilung der Truppen, Anstalten, Kommanden usw. in die Armeekörper) wird vom Herrscher, als oberstem Kriegsherrn mittelst der Ordre de bataille festgestellt (§ 2 G. A. XX: 1873). Die Einberufung und Mobilmachung der ung. Landwehr (auch der Reserven und Ersatzreserven für Ergänzung auf den Kriegsstand), sowie des Landsturms kann nur auf Befehl des Königs, mit Gegenzeichnung des verantwortlichen ung. Landesverteidigungsministers erfolgen.

§ 241. Die gemeinsame k. und k. Kriegsmarine. Marinestabspersonen sind: 1. Die Seeoffiziere (Admiral, Vizeadmiral, Kontreadmiral, Linienschiffkapitän, Fregattenkapitän, Korvettenkapitän, Linienschiffsleutnant und Fregattenleutnant), die Seefähnriche und die Seekadetten (absolvierte Zöglinge der Marineakademie ohne Offiziersprüfung). 2. Die Marinegeistlichkeit (besondererer Konkretualstand, VII.—IX. Rangkl., 11 Personen). 3. Die Marineauditoren (dem gemeinsamen Heere entnommen). 4. Die Marineärzte; diese bilden ein besonderes Offizierkorps (82 Marineärzte im Frieden), mit folgenden Chargen: Admiralstabsarzt (V. Rangkl.), Oberstabsarzt 1. und 2. Kl. (VI. und VII. Rangkl.), Marinestabsarzt (VIII. Rangkl.), Linienschiffsarzt (IX. Rangkl.), Fregattenarzt (X. Rangkl.), Assistenzarzt (XI. Rangkl.), Assistenzarzt-Stellvertreter. 5. Die Marinebeamten (technische Beamte, Marinekommissariatsbeamte, Beamte für Hydrographie und für den Unterricht und 6. die in keine Rangklasse eingereihten Gagisten. Der Friedenstand beträgt 11 Flaggenoffiziere (Admiral, Vizeadmiral, Kontreadmiral), 105 Stabsoffiziere (Kapitäne), 416 Oberoffiziere (Leutnants), 180 Seefähnriche, Kadetten und Aspiranten; in Lokalanstellung 76 Offiziere.

Die Kriegsmarine erhält ihre regelmäßige Mannschaftsergänzung vorwiegend aus den drei Marine-Egränzungsbezirken Triest, Fiume, Sebenico, im Notfalle auch aus anderen Ergänzungsbezirken (Tirol und Voralberg ausgenommen). S. diesbezüglich das oben S. 529, 533, 537, 538 gesagte. Das Matrosenkorps hat die Bestimmung, die einberufene Mannschaft einzukleiden und auszubilden, den Kriegsschiffen die erforderliche Mannschaft zu liefern und in den Marinestationen den Wachdienst zu versehen. Das Matrosenkorps ist unter dem Kommando eines Linienschiffskapitäns (= Oberst) im Krieg und Frieden in Pola disloziert, und zwar in drei Matrosendepots mit 15 Kompagnien und einer Musikabteilung. Die Stärke der Bemannung der Kriegsschiffe hängt von ihrer Größe und Einrichtung ab. (Schlachtschiffe 4—700, Torpedoboote 11—26 Mann). Die Mannschaft ist außer Dienst nicht bewaffnet. Die eingeschiffte Mannschaft ist je nach ihrer Verwendung, mit dem Repetiergewehr (Stutzen) samt Bajonett, dem Marinesäbel oder dem Revolver bewaffnet.

Auf jedem Schiffe befindet sich ein Spital und eine Apotheke; der ranghöchste Marinearzt auf dem Schiffe heißt Schiffschefsarzt. In Pola gibt es ein ständiges Marine-(Garnisons-)Spital. Den Verpflegsbedarf beschafft die Kriegsmarine durch den der Hauptsache nach kontraktlich geregelten Einkauf im Wege des Marineproviantamtes in Pola. Kriegsschiffe sind mit Proviant bis auf drei Monate versehen. Ergänzung erfolgt durch Nachschub oder Handeinkauf an Ort und Stelle. In Pola befindet sich das Marinebekleidungsamt, dort und in Wien ein Zahlamt, auch die Finanzlandeskasse in Triest fungiert als Marinezahlstelle. Der gesamte ökonomisch-administrative Dienst wird durch das Marinekommissariat versehen, dessen einzelne Beamte (z. B. Schiffrechnungsführer) auch auf den Kriegschiffen verwendet werden. Im gemeinsamen Kriegsministerium besteht das Marinekontrollamt. Den technischen Dienst zur See besorgen Ingenieure und Maschinenbetriebsleiter (Vorstand und

subalterne Beamte). Für die Aus- und Abrüstung der Schiffe, sowie der meisten marine-technischen Arbeiten besteht in Pola ein eigenes Seearsenal, dessen Kommandant ein Flaggenoffizier ist. Ebendaselbst besteht ein marinetechnisches Komitee zur Beurteilung und Verwertung der marine-technischen Fortschritte. Die maritim-technische Kontrollkommission hat die Aufgabe, die Kontrolle über die Gebarung des gesamten Arsenals und Schiffsmaterials auszuüben (Hilfsorgan des gemeinsamen Kriegsministers). Das Marine-Land- und Wasserbauamt hat die Aufgabe, alle Neubauten zu Land und auch die unterseeischen, auszuführen und die Baulichkeiten instand zu halten.

Zum Zwecke der militärisch-seemännischen Ausbildung des Marinepersonals befindet sich stets ein Eskadre und ein Reserveeskadre in Ausrüstung. Es gibt ferner verschiedene Schulen zur Ausbildung der Mannschaft in den verschiedenen Spezialitäten, ferner Kurse auf Schulschiffen (Artillerie-, Torpedo-, Seeminen-, Jungenschulschiff). Das Seeoffizierkorps ergänzt sich aus den Seefähnrichen. Diese gehen entweder aus der Marineakademie (drei Jahre) in Fiume oder aus der Seeaspirantenschule hervor, welche sich auf dem Artillerieschulschiff in Pola befindet. Die Aufnahmeprüfung bedingt einen neunmonatlichen Ausbildungskursus, dreimonatliche praktische Schulung (Reise), viermonatlichen Wiederholungskursus und dann Seekadettenprüfung. Seit 1902 besteht ein Seekadettenkursus als Vorbereitung zur Seeoffiziersprüfung. Zur Fortbildung des Offizierkorps gibt es besondere Kurse auf dem Schiffe oder Vorträge zu Lande, auf der technischen Hochschule, Donaureise, Militärgeogr. Institut usw. Für die Kinder aller Marineangehörigen gibt es in Pola eine Marine-Volks- und -Bürgerschule, deren Lehrer Marinebeamte sind, welche aber im übrigen als Zivilschule behandelt wird. Das hydrographische Amt in Pola ist der Sammelpunkt für die das hydrographische Wesen und das Navigationsfach der Kriegsmarine betreffenden Angelegenheiten, insofern selbe nicht das marinetechnische Komitee besorgt. In Wien befindet sich ein dem Kriegsarchiv ähnliches Marine-Zentralarchiv.

Marinebehörden. Die Küsten Österreichs und Ungarns sind in zwei Bezirke geteilt; der erste reicht von Spizza bis Salvore, der zweite von hier bis zur Mündung der Aussa. Für jeden dieser Bezirke ist eine den Militärterritorialkommanden gleichgestellte Marinebehörde eingesetzt; sie heißt in Pola (I. Bezirk) Hafenadmiralat, in Triest (II. Bezirk) Seebezirkskommando. Die Amtwirksamkeit dieser Behörden erstreckt sich auf alle Marineanstalten, Marinepersonen und in diesen Gewässern stationierten Kriegsschiffe. Pola ist der Zentralkriegshafen; in Triest befindet sich das Seebezirkskommando, die Seetransportleitung, ein Kriegsmarine-Ergänzungsbezirkskommando, die Bauleitung zu San Marco und ein Matrosendetachement; in Fiume die Marineakademie und das Ergänzungskommando, ein ebensolches in Sebenico, ebenda ein Jungenschulschiff und ein Detachement; in Castelnuovo das Verteidigungsbezirkskommando; in Teodo (Boche di Cattaro) ein Kriegsschiff für Stations- und Seedienst; Kohlendepots in Zara, Lissa, Gravosa, Teodo; Detachements in Wien (für das Kommando), Budapest (für die Donau-

A pozsonyi m. kir. Erzsébet tud. egyetem
közjogi és politikai szeminárium

monitore), Castelnuovo, Peking (Gesandtschaftswache), Tientsin. Als Zentralbehörde wirkt das gemeinsame Kriegsministerium, Marinesektion, deren Chef: der Marinekommandant (Admiral), Befehlshaber der ganzen Flotte in Krieg und Frieden ist, und mit dem Herrscher und Behörden selbständig verkehrt; seine Vorträge an den Herrscher sind vom gemeinsamen Minister mit zu unterfertigen, für seine Tätigkeit ist aber der gemeinsame Kriegsminister den Delegationen verantwortlich. Seit Juni 1912 ist der Posten eines Marine-Oberinspektors geschaffen.

§ 242. Heeresbudget. Der ordentliche Ausgabenetat für das gemeinsame Heer betrug für 1910 334329159 Kronen, für die gemeinsame Kriegsmarine 61252650 Kronen, der außerordentliche Ausgabenetat für das gemeinsame Heer 10073590 Kronen, für die gemeinsame Kriegsmarine 5844800 Kronen. Von diesem Bedarfe (ohne Bosnien-Herzegovina) entfallen auf Ungarn 36,4 Proz., auf Österreich 63,6 Proz. Außerdem betrug der Bedarf der Truppen in Bosnien-Herzegovina 8364350 Kronen, von welchem Ungarn 36,4 Proz. (3044623,40 Kronen) zu decken hat. Als außerordentlicher Kredit für das gemeinsame Heer wurden 1910 bewilligt 188000000 Kronen, für die gemeinsame Kriegsmarine 54000000 Kronen, von welchen Beträgen ebenfalls 36,4 Proz. auf Ungarn entfallen (68432000 und 19656000 Kronen). Das Budget des ung. Landesverteidigungsministeriums weist aus für 1912 einen ordentlichen Ausgabenetat von 62117366 Kronen, einen außerordentlichen von 2090000 Kronen, an Investitionen (als erste Rate eines Kredites von 54 Mill. Kronen) 4760000 Kronen, zusammen daher 68967366 Kronen.

L. Die Autonomie Kroatien-Slavoniens. (S. oben S. 323.)

§ 243. In Ergänzung des im Laufe des Werkes an den betreffenden Stellen bereits Gesagten und den Ausführungen in Marczali's Ung. Verfassungsrecht (S. 30 und 154) sei hinsichtlich der Autonomie Kroatien-Slavoniens auf dem Gebiete der inneren Verwaltung in weitestem Sinne, des Unterrichtes und des Religionswesens, ferner der Justiz (§ 48 G. A. XXX: 1868) noch folgendes dargelegt:

I. Die durch drei autonome Gesetze vom 5. Februar 1886 neugeregelte Lokalverwaltung Kroatien-Slavoniens ähnelt derjenigen des Mutterlandes darin, daß dieselbe ebenfalls den Komitaten (8) und den Gemeinden übertragen ist. An der Spitze der Komitate steht als Vertrauensperson der Landesregierung der durch den König ernannte Obergespan, dessen Ernennung durch den Banus und den kgl. ung. Minister für Kroatien-Slavonien-Dalmatien gegengezeichnet, auch im Budapester Amtsblatte verlautbart wird (ebenso wie alle königlichen Ernennungen auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens). Die Befugnisse des Obergespans gleichen jenen des ungarischen. Das Organ der Selbstverwaltung des Komitates ist die regelmäßig im Frühjahr und Herbst stattfindende Versammlung des Ausschusses desselben, welcher ebenso wie der in Ungarn auf 6 Jahre gewählt wird und zur Hälfte aus Virilisten (d. h. Höchstbesteuerten), zur andern Hälfte aus frei gewählten Mitgliedern besteht. Der

beratende und überwachende Wirkungskreis ist ein dem ungarischen ähnlicher; derselbe darf dem Landtag und der Landesregierung Petitionen und Adressen unterbreiten. In jedem Komitat besteht nach ungarischem Muster ein Verwaltungsausschuß (s. oben S. 311). An der Spitze der Komitatsbehörde steht der durch den König auf Vorschlag des Banus ernannte Vizegespan; die übrigen Komitatsbeamten werden durch den Banus ernannt. Die Verwaltung erfolgt in bürokratisch-hierarchischer Form, da die Komitate in Kroatien-Slavonien keine juristische Persönlichkeit haben, sondern Organe der Landesregierung, bzw. — soweit es sich um nicht autonome Angelegenheiten handelt — Organe der ungarischen staatlichen Verwaltung sind. Die unterste Stufe des landesbehördlichen Verwaltungsorganismus bilden die Bezirke, in welche jedes Komitat eingeteilt ist.

Das autonome Gemeindegesetz vom 21. Juni 1895 unterscheidet als politische Gemeinden a) die Landeshauptstadt Zágráb (Agram) und die Städte Essegg, Varasd (Warasdin) und Semlin (Zimony), welche auch Munizipien genannt werden; b) 13 andere Stadtgemeinden und c) Dorfgemeinden. Agram, an dessen Spitze ein durch den König ernannter Oberbürgermeister steht, sowie die genannten drei Städte — die einen Obergespan haben — unterstehen der Landesregierung; die übrigen Stadtgemeinden unterstehen der betreffenden Komitatsbehörde. Die Organe der städtischen Verwaltung sind: 1. Der auf 6 Jahre gewählte Gemeinderat; 2. der durch den Gemeinderat auf die Dauer von 6 Jahren gewählte Bürgermeister; 3. der Stadtmagistrat, dessen Beamte durch den Gemeinderat auf Lebensdauer gewählt werden und 4. für Agram, Esseg, Varasd und Semlin der Verwaltungsausschuß. Die Dorfgemeinden wurden durch autonomes Gesetz vom 15. April 1897 neuorganisiert. Die inneren Angelegenheiten derselben, darunter auch die Vermögensverwaltung, besorgt der Gemeindeausschuß, der auf 3 Jahre den Bürgermeister und auf Lebensdauer den Notar der Gemeinde wählt. Im Ausschusse kann stets ein Kommissär der Bezirksbehörde den Vorsitz führen, an welche die Protokolle desselben einzusenden sind; dieselbe hat das Recht, gesetzwidrige oder schädliche Beschlüsse zu sistieren, jedoch auch die Pflicht, dieselbe behufs Beurteilung der Komitatsbehörde vorzulegen (§§ 42, 43 auton. G. A. XVI: 1870.). III. Instanz ist die Landesregierung.

Neben diesen politischen Gemeinden bestehen noch besondere Gemeinschaften, eigentlich Verbände mehrerer Gemeinden zur besseren und leichteren Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben, welche eine Dorfgemeinde allein nicht erfüllen könnte, wie z. B. Schulgemeinden, als organisierte Einschulungsbezirke; Sanitätsgemeinden (auton. Gesetz über die Organisierung des Sanitätsdienstes vom 24. Januar 1894). Auf dem Gebiete der bestandenen Militärgrenze — einem militärisch verwalteten Grenzgebiete mit besonderen Pflichten zum Militärdienste, aber auch mit besonderen Berechtigungen, die aber gegenwärtig beide nicht mehr existieren — bestehen sogenannte Vermögensgemeinden, eigentlich Grundgemeinschaften (eine neue Art der früheren Hauskommunionen auf dem Gebiete der ehemaligen Militärgrenze), welche die Ortsgemeinden je eines bestandenen Grenzregimentes umfassen und die in ihrem Eigentum gebliebenen Grenzwaldungen für ihre Zwecke verwalten. Der Vorsitzende und dessen

Stellvertreter wird durch die Landesregierung aus den von der Gemeinde Vorgeschlagenen bestellt. Eine besondere Gemeinschaft bildet die aus 22 adeligen Ortsgemeinden bestehende uralte adelige Gemeinde Turopolje (Universitas nobilium campi Turopolje), welche das Gesamtvermögen dieser Gemeinden auf Grund des auton. Gesetzes vom 1. Mai 1895 nach den eigentümlichen Regeln dieser besonderen Gemeinschaft verwaltet.

Eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit in autonomen Angelegenheiten gibt es nicht. In Steuer-, Gebühren- und Eisenbahnangelegenheiten übt das kgl. ung. Verwaltungsgericht in Budapest die Gerichtsbarkeit aus (§ 158 G. A. XXVI: 1896; s. oben S. 59).

II. Bezüglich des autonomen Unterrichtswesens sei erwähnt, daß die Schulpflicht vom vollendeten 7. Lebensjahre ab gerechnet 5 Jahre dauert. Zur Errichtung von Volksschulen sind neben dem Land mit Genehmigung der Landesregierung auch die Gemeinden, die Konfessionsgesellschaften und Private berechtigt, doch muß die Gleichheit des Lehrplanes, der Lehrbücher, der Befähigung der Lehrer mit jenen der öffentlichen Schulen nachgewiesen werden. Die Lehrer sind durch die Landesregierung ernannte, pensionsfähige öffentliche Beamte. Die Volksschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht des durch die Komitatsbehörde ernannten Ortsschulinspektors, der auch Vorsitzender des Gemeindeausschusses (Schulstuhl) ist. Bezirks- und Komitatsbehörde sowie der Verwaltungsausschuß üben weitere Aufsichtsrechte sowie die Disziplinargewalt aus. Es gibt ferner Lehrlingsschulen; 30 höhere Knaben- und Mädchenvolksschulen mit vierjährigem Lehrkurs, welcher die praktischen Interessen des Handels, Gewerbes und der Landwirtschaft berücksichtigt; 1 Landesgewerbeschule in Agram; 1 Frauenfachschule ebendort; 1 landwirtschaftliche Schule in Körös (Kreuz) (auton. Gesetz vom 16. April 1902); 3 Landeslehrerbildungsanstalten und 1 Bildungsanstalt für Lehrerinnen. (S. auton. Gesetz § 7 G. A. II: 1869; vom 14. Mai 1887; vom 31. Oktober 1888.)

Das Mittelschulwesen ist, soweit es die Gymnasien betrifft (es gibt 8 kgl. Obergymnasien und 1 serbisches), auf Grund der österr. Mittelschulorganisation vom Jahre 1849 ausgestaltet. Hingegen wurden auf Grund des auton. Gesetzes vom 19. September 1894 6 achtklassige und 4 vierklassige Realgymnasien errichtet, in welchen in vier Typen nach freier Wahl die lateinische, französische und ungarische Sprache von der 1., 3. oder (in den achtklassigen) 5. Klasse ab obligatorisch ist. Mit 3 Realgymnasien ist eine Handelsschule verbunden; in Buccari gibt es eine nautische Schule; in Agram ein Mädchenlyzeum mit 8 Klassen (seit 1892).

Die mittels auton. Gesetzes vom 5. Januar 1874 errichtete kgl. Franz-Josef-Universität besteht aus der theologischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät; der letzteren ist eine Forstakademie angegliedert (auton. Gesetz vom 13. März 1897). Die Errichtung einer medizinischen Fakultät ist in Aussicht genommen. Die Organisation dieser Hochschule ist eine den deutschen Universitäten wesentlich gleiche. An der juridischen Fakultät muß nach Beendigung des II. bzw. IV. Semesters je eine rechtshistorische Staatsprüfung abgelegt werden, sonst kann das Studium nicht

fortgesetzt werden. Zur Befähigung zum öffentlichen Beamten, Rechtsanwalt oder öffentlichen Notar ist die Ablegung weiterer zweier Staatsprüfungen nötig, welche auch durch das Doktorat nicht ersetzt werden (auton. Gesetz vom 6. Oktober 1894). Die Nostrifizierung der außerhalb Österreichs oder Ungarns erworbener Doktorate erfordert ein Rigorosum oder die Nachsicht der Landesregierung (Vo. ders. vom 16. August 1882 Z. 7624), bei Ärzten außerdem noch die besondere Anerkennung seitens des Banus nach Anhören einer besonderen Kommission (Banalverordnung vom 23. September 1898 Z. 4435).

Zu den bedeutenderen Kultureinrichtungen in Kroatien-Slavonien gehören noch: Die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste in Agram, mit Bildergalerie und Bibliothek (Statuten bestätigt mit allerhöchster Entschließung vom 4. März 1866), ferner das Nationalmuseum in Agram.

III. Die auf die Angelegenheiten der einzelnen Religionsgesellschaften bezüglichen Normen stammen größtenteils aus der Zeit des österr. Absolutismus (1849—1866). Auton. Gesetz vom 17. Januar 1906 regelte die interkonfessionellen Verhältnisse derart, daß die freie Religionsausübung folgenden gesetzlich anerkannten Religionen gestattet ist: 1. römisch- und griechisch-katholische; 2. griechisch-orientalische Kirche; 3. Protestanten; 4. Israeliten. Diese Religionsgesellschaften haben das Recht der Matrikelführung (unter Aufsicht der Landesregierung), der Eintreibung der Kultusbeiträge auf dem Wege der administrativen Exekution, sowie auf Unterstützung aus Landesmitteln. Der Übertritt ist nur von einer christlichen Konfession zur anderen gestattet, und zwar bloß nach vollendetem 18. Lebensjahr, die Kinder aus gemischten Ehen folgen mangels vorhergehender Vereinbarung der Religion des Vaters.

Das Oberpatronatsrecht in der katholischen Kirche übt der König aus, dessen Rechte hinsichtlich dieser Kirche mit jenen im eigentlichen Ungarn ausgeübten identisch sind (s. oben S. 508, 509) und werden die Bischof- und Erzbischofstellen in Kroatien-Slavonien durch den König auf Vortrag des ung. Ministerrates besetzt (auch jene Domherrnstellen und Pfarreien, die unter dem Patronate des Königs stehen). Das Kirchenvermögen wird unter Aufsicht der Regierung durch die Kirche verwaltet; auf dem Gebiete der bestandenen Militärgrenze durch den Kirchenausschuß unter der Aufsicht der politischen Behörden (kgl. Entschl. vom 3. Oktober 1858; Vo. des bestandenen Generalkommandos vom 1. Oktober 1876). Im übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse zwischen Kroatien-Slavonien und der katholische Kirche die Bestimmungen des seitens der damaligen österr. Regierung und dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Konkordats vom 18. August 1855.

Bezüglich der griechisch-orientalischen (serbischen) Kirche gelten (auton. Gesetz vom 14. Mai 1887) dieselben Bestimmungen, die oben S. 513 dargestellt wurden. Der Sitz des Patriarchen dieser Kirche ist — mit kirchlicher Obrigkeit für das ganze ungarische Reich — in Karlowitz, auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens.

Die protestantischen Kirchen A. C. und H. C. bilden auch in Kroatien-Slavonien Bestandteile der einheitlichen Kirchen auf dem Gebiete der Länder

der ung. Krone (s. oben S. 512; auton. Gesetz vom 7. Mai 1898), doch wird das dem König zukommende Aufsichtsrecht auf dem Gebiete Kroatien-Slavoniens durch den Banus ausgeübt.

Die Anhänger der israelitischen Religion sind bezüglich ihrer politischen und bürgerlichen Rechte den christlichen rezipierten Konfessionen gleichberechtigt (auton. Gesetz vom 21. Oktober 1873); die Rechtsverhältnisse ihrer Kultusgemeinden sind, mit großer Autonomie, durch auton. Gesetz vom 7. Februar 1906 geregelt.

IV. Justizwesen. Die Rechtsprechung ist von der Verwaltung getrennt (auton. Gesetz vom 28. Februar 1874 über die richterliche Gewalt); Kompetenzkonflikte zwischen ihnen entscheidet die kgl. Landesregierung im Einvernehmen mit der Septemviraltafel (oberster Gerichtshof für Kroatien-Slavonien), falls jedoch kein Einvernehmen erzielt werden kann: der König (§ 7 zit. Gesetz). Die Richter werden vom König ernannt, in dessem Namen sie Recht sprechen; das übrige Personal vom Banus. Das Aufsichtsrecht übt die Landesregierung aus (auton. Gesetz II: 1869). Die Richter sind unabhängig, doch können Richter und Präsidenten erster Instanz nach vorherigem Anhören der zuständigen Disziplinargerichte, Bezirksrichter auch ohne dasselbe versetzt werden, letztere auch vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) pensioniert werden. Die Disziplinargerichtsbarkeit wird durch die Gerichte ausgeübt (auton. Gesetz vom 10. Dezember 1890). Die Ausgestaltung der vollständigen richterlichen Unabhängigkeit ist geplant.

Gerichte I. Instanz sind: kgl. Bezirksgerichte (mit Einzelrichtern-Amtsgerichte) und Gerichtshöfe als Kollegialgerichte (-Landgerichte). Es wirken ferner in einfachen Zivilstreitfällen in den Städten bis zur Wertgrenze von 200 Kronen, in den andern Gemeinden bis 60—120 Kronen Ortsgerichte, bestehend aus dem Ortsrichter und zwei Geschworenen (alle durch den Gemeinderat auf 3 Jahre gewählt); es wird im Namen des Königs geurteilt. Gegen das Urteil gibt es bloß Beschwerde zum Bezirksgericht (auton. Gesetz vom 3. Oktober 1876 und 14. Mai 1907). Die Gerichtshöfe üben Zivil- und Strafgerichtsbarkeit aus (für Übertretungen sind dieselben letzte Berufungsinstanz vom Bezirksgericht); denselben obliegen Grundbuchs-, Vormundschafts- und Verlassenschaftsangelegenheiten, ferner Handels- und Wechselgerichtsbarkeit (mit Handelsbeisitzern). Bergrechtliche Zuständigkeit kommt nur dem kgl. Gerichtshof in Agram zu. Die II. Instanz (mit Aufsichtsrecht über die I.) übt die kgl. Banaltafel (= Oberlandesgericht) in Agram aus (Präsident, zwei Vizepräsidenten, 22 Räte), die III. Instanz die kgl. Septemviraltafel im Agram (1 Präs., 1 Vizepräs., 12 Räte).

Bei jedem Gerichtshof besteht eine kgl. Staatsanwaltschaft; bei der Banal- und Septemviraltafel die Oberstaatsanwaltschaft. Letztere ist auch Rechtskonsulent der Landesregierung und Vertreter des Fiskus, sowie der Komitate und öff. Fonds (auton. Gesetz vom 31. Dezember 1891).

Kroatien-Slavonien hat vier Strafanstalten nach irischem (progressivem) System; eine Korrektions- und Strafanstalt für Jugendliche (Glina). S. auton. Gesetz vom 6. Februar 1902 über die Zwangserziehung der Unmündigen.

Die Advokatenordnung vom 24. Juli 1852 beruht auf dem Grundsatze der Zulassung durch die Regierung ohne Autonomie; die Notariatsordnung ist die österreichische vom 7. Februar 1858 (auton. Gesetz vom 13. Dezember 1886).

Literatur: Der Artikel von Štefanić-Polić im österr. Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich, 2. Auflage (1907), S. 296—307; die dort angeführten Werke über das kroat. Verwaltungsrecht von Urbanić, Krišković, Pliverić, Štefanić, Vežić und Smrekar[1]).

1) Der Verfasser dieses Werkes ist zu seinem aufrichtigen Bedauern der kroatischen Sprache nicht mächtig und konnte deshalb nicht aus Originalwerken schöpfen. Es wurden jedoch die in ungarischer und deutscher Übersetzung erhältlichen autonomen Gesetze benützt. (Eine vom kgl. ung. Minister für Kroatien-Slavonien veranstaltete amtliche ungarische Übersetzung der autonomen Gesetze [1868—1900] erschien 1901 in Budapest, 6 Bde.)

Anhang.

1. Zu S. 78. § 32. (Diensteinkünfte der Staatsangestellten.)

Der G. A. XXXV: 1912 gewährt allen aktiven staatlichen Angestellten, ferner den Angestellten der Komitate und der kgl. ung. Staatsbahnen eine Familienzulage zum Gehalte, welche in den Ruhegehalt nicht eingerechnet wird. Diese Zulage beträgt jährlich für je einem Kinde, und zwar 1. bei den Beamten der V.—XI. Gehaltsklasse und den ihnen gleichkommenden Angestellten 200 Kronen, 2. bei den übrigen Angestellten (Unterbeamte, Diener und dgl.) 100 Kronen. Bei mehr als 3 Kindern wird keine Zulage gewährt und wird dieselbe bei der I. Gruppe der Angestellten höchstens bis zum 24., bei der II. Gruppe bis zum 16. Lebensjahr des Kindes (ausnahmsweise auch weiterhin) ausbezahlt. In besonders rücksichtswerten Fällen kann diese Zulage auch jenem Angestellten gewährt werden, der wohl keine Kinder hat, aber in seinem Haushalte zur Erhaltung nächster Familienmitglieder verpflichtet ist. In diesem Falle beträgt die Zulage für je zwei solche Personen in der I. Gruppe 200, in der II. Gruppe 100 Kronen, für drei 400, bzw. 200, für vier oder mehrere 600, bzw. 300 — das Höchstmaß dieser Zulage.

G. A. XXXVII: 1912 ermächtigt den Handelsminister für die Budapester Angestellten der kgl. ung. Staatsbahnen, eine Wohnhausniederlassung (mit Kinderbewahranstalt und Schule) zu gründen und die Wohnhäuser den Angestellten zu vermieten. Zu diesem Zwecke werden 2300000 Kronen bestimmt.

2. Zu S. 151. § 55. Die direkten Steuern.

Gemäß G. A. LIII: 1912 wurden die am 1. Januar 1913 ins Leben tretenden Steuergesetze vom Jahre 1909 (G. A. VI.—XI.) ergänzt und teilweise abgeändert. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

a) Die Erwerb- und Einkommensteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen haben auch zu zahlen: die Straßen- und Lokalbahnen, die Sparkassen, bzw. sämtliche Geldinstitute, welche Spareinlagen annehmen, die Munizipal- und Kommunalinstitute mitinbegriffen.

b) Bei jenen kaufmännischen Unternehmen des Inlandes, welche auch im Auslande etabliert sind und deren Geschäft sich auch auf die ausländische Niederlassung erstreckt, werden bei allen Besteuerungen alle Bruttoeinnahmen aus allen Verkäufen, sowie die entsprechenden Ausgaben im Falle der Gegenseitigkeit zwischen den interessierten Geschäftsniederlassungen im gleichen Verhältnis aufgeteilt; derselbe Vorgang wird auch — bei Gegenseitigkeit — bei der Besteuerung der inländischen Niederlassung eines solchen ausländischen Unternehmens beachtet. Bei jenen inländischen Gewerbeunternehmen (Bergwerksunternehmen miteingerechnet) hingegen, die im Inlande Waren erzeugen und dieselben im Wege einer Filiale im Auslande veräußern, kann — Gegenseitigkeit vorausgesetzt — die nach der Filiale festzustellende Steuergrundlage nicht mehr betragen als der Dritteil der Bruttoeinnahme der Filiale. Dem entgegen kann in dem Falle, wenn das zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete gewerbliche Unternehmen ein ausländisches ist, das steuerpflichtige Einkommen der inländischen Filiale nicht geringer sein als der zehnte Teil der durch dieselbe vermittelten Bruttoeinnahme. Die abweichenden Bestimmungen internationaler Übereinkommen bleiben in Kraft.

c) Der Steuerschlüssel der allgemeinen Erwerbssteuer wird folgenderweise bemessen: Bei jenen Steuerpflichtigen, deren steuerbares Gesamteinkommen — die zum gemeinsamen

Haushalte gehörigen miteingerechnet — 800 Kronen übersteigt, aber unter 1000 Kronen ist: 1 Proz.; bei einem Gesamteinkommen von 1000—2000 Kronen: 2 Proz.; über 2000 Kronen: 3 Proz.; in allen übrigen Fällen, wo die einzelnen Familienmitglieder verhältnismäßig Erwerbsteuer bezahlen müssen, sowie dort, wo diese Steuer ohne Berücksichtigung der Steuerfreiheit des Existenzminimums festgesetzt werden muß, beträgt der Steuerschlüssel 3 Proz. Der jährliche Gesamtbetrag der solcherart festgesetzten Erwerbsteuer wird mit 29 Millionen Kronen kontingentiert; der eventuelle Fehlbetrag über 1 Proz. wird durch nachträgliche, auf jeden gleichmäßig verteilte Besteuerung aufgebracht.

d) Als Mindestmaß des geschäftlichen Gewinnes wird 67—250 Proz. der Geschäftsmiete und der $2^1/_2$—20fache Betrag der Wohnungsmiete des Steuerpflichtigen, bzw. jener mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie berechnet. Die Wohnungsmiete wird berechnet mit $2^1/_2$—4fachem Betrage unter 500 Kronen; mit $2^1/_2$—5fachem Betrage zwischen 500 bis 1000 Kronen; mit $3^1/_2$—10fachem Betrage zwischen 1000—2000 Kronen; mit 5—17fachem Betrage über 2000, mit 7—20fachem Betrage über 3000 Kronen. Bei den intellektuellen Beschäftigungen wird vom solcherart berechneten minimalen Geschäftsgewinn $^1/_5$ abgerechnet.

e) Bei Bergwerks- und Hüttenunternehmen beträgt das anderweitig nicht feststellbare Mindestmaß des geschäftlichen Gewinnes 20 Proz. der im Betriebe befindlichen sämtlichen Kapitalien und nach jedem einzelnen Arbeiter noch besonders berechnete 150 Kronen.

f) Die Reservefonds der zur öff. Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften sind nur insolange von der Einkommensteuer befreit, als dieselben diesem Zwecke dienen. Von dem steuerpflichtigen Reingewinn werden $3^1/_2$ Proz. jener statutenmäßigen Reservefonds abgezogen, welche das ausschließliche Eigentum des Unternehmens bilden und aus dem bereits besteuerten Geschäftseinkommen stammen, die aus dem Überschuß des letzten Geschäftsjahres zu Zwecken eines solchen Reservefonds verwendeten Beträge nicht miteingerechnet.

3. Zu Seite 200 (Zuckersteuer).

G. A. LI: 1912 inartikuliert das am 17. März 1912 in Brüssel unterfertigtes Protokoll, welches die Dauer des Brüsseler Zuckerübereinkommens bis Ende August 1918 verlängert, wobei das Rußland gewährte Ausfuhrkontingent von jährlich 200000 Tonnen und bis 1914 noch ein besonderes Kontingent von insgesamt 250000 Tonnen aufrechterhalten wird.

4. Zu Seite 208 Note 1 (Fleischverbrauchssteuer).

G. A. XXXVII: 1912 schafft die Besteuerung von Geflügel und Wild in Budapest ab.

5. Zu Seite 236 (Tabakmonopol).

G. A. XXVI: 1912 bestimmt vom 1. Juli 1912 ab, daß die gewerbsmäßige Vermittlung der Einführung von ausländischem Tabak und Tabakfabrikaten nur mit finanzbehördlicher Erlaubnis gestattet ist. Die Lizenzgebühr für ausländischen Zigaretten beträgt 60 Kronen, für ausländischen Zigarren 35 Kronen, nach sonstigen Tabaken und Fabrikaten 30 Kronen pro Kilogramm.

6. Zu Seite 278 § 70 (Gemeinde) und S. 320 § 95 (Gemeindepolizei).

G. A. LVIII: 1912 über die Förderung der Städte gewährt allen 25 Städten mit Munizipalrecht (die Haupt- und Residenzstadt Budapest und Fiume ausgenommen) und den 12 Städten mit geordnetem Magistrat jährlich eine staatliche Unterstützung, welche im Jahre 1913 5 Millionen, im Jahre 1914 6 Millionen, im Jahre 1915 7 Millionen, vom Jahre 1916 ab aber ständig 8 Millionen Kronen betragen wird. Diese Beträge sind in erster Reihe zur Förderung des Polizeiwesens der Städte, ferner zur Aufbesserung der Gehälter des Beamtenkörpers derselben zu verwenden, so zwar, daß dessen Einkünfte mit jenen der Staatsbeamten entsprechend gleichgestellt werden; der Rest wird Stadt-Entwicklungszwecken zugeführt. Der Minister des Innern kann die Städte zur Schaffung von gesundheitlichen Einrichtungen verpflichten und dieselben zu diesem Zwecke zur Einhebung von Umlagen berechtigen.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Adelsverleihung 12.
Ackerbauschulen 438.
Ackerbauminister 40.
Advocatiae jus 509.
Advokatenkammern 501.
Advokatur 501, 568.
Aichung der Handelsschiffe 393.
Aichung v. Gold- u. Silberwaren 415.
Agronomisches Institut, internationales (Rom) 420.
Akademie f. Musik 487.
— f. Schauspielkunst 487.
— ung., der Wissenschaften 488.
Aktiengesellschaften 467.
— Erwerbssteuer 158.
Alkoholhaltige Getränke-Ausschank (Monopol) 240.
Allerhöchster Oberbefehl 560.
Allgemeine Erwerbssteuer 161 (u. Anhang 570).
Amtsblatt d. Komitate 310.
— d. ung. Regierung 2, 3.
— d. kroatisch-slavonischen Landesregierung 2, 3.
Amtspflichten der öff. Beamten 76.
Ämter, öffentliche 67.
Anerkannte Religionen 505.
Ansteckende Krankheiten 344.
Apothekenwesen 349.
Appropriationsdebatte 138.
Arbeiteraussperrungen 467.
Arbeiterversicherungsamt, staatliches 367.
Arbeiterwohnungen 333.
Arbeiterbücher der Gewerbegehilfen 444.
Arbeitereinstellungen 466
Arbeitsordnung 444.
Arbeitsvermittlung (landwirtschaftl.) 421.
Arbeitsvermittlungsämter (gewerbl.) 445
Armee s. Kriegswesen.
— im Felde 560.
— und König 16.
Armeesprache 524, 526.
Arme Kranke 341.
Artesische Brunnen 332, 400.
Artilleriewaffe 547.
Ärztewesen 75, 337.
Assentierung 533, 539.
Aufsichtsrecht des Königs 17.
— über die Konfessionen 515.
Aufträge an nichteinheimische Gewerbetreibende 442.
Augenkrankheit, egyptische 346.
Ausbildung der Truppen 552.
Ausfuhr 467.
Ausfuhrprämie f. Branntwein 182.
Ausländer, Wohnrecht 281.
Ausländische Lotterien 237.
Ausschank geistiger Getränke 240.
Außenhandel 467.
Ausverkäufe 442.
Auswanderungswesen 460.
Auswärtige Angelegenheiten rücksichtlich der königlichen Rechte 21.
— Verwaltung 519.
— Vertretung 21.
Autonome Gesetze Kroatien-Slavoniens 3, 563.
Autonomer ung. Zolltarif 224.
Autonomie der Verwaltung 96.
Autonomie Kroatien-Slavoniens 563.

B.

Barzahlung d. österr.-ung. Bank 273.
Badeorte 347.
Bäcker 442.
Banaltafel 567.
Banken 467.
Bankfrage 267, s. auch Geldwesen.
Banknoten 267.
Baptisten 525.
Baudienst (militär.) 559.
Baurat, hauptstädtischer 320.
Baustatuten 333.
Beamte der Gemeinde 288.
— der Städte 309.
Beamtenrecht 67—95.
Beamtenrecht Kroatien-Slavoniens 98.
Beerdigung 348.
Befähigung d. Munizipalbeamten 309.
— der öff. Beamten 73.
Begnadigungsrecht des Königs 11.
Begünstigungen behufs Förderung der heimischen Industrie 449.
— der öff. Beamten 78.
— im Militärdienst 538.
Bergämter 250.
Bergbauakademie (Selmeczbànya) 251.
Bergbauschulen 251, 439.
Berggemeinden 420.
Berghauptmannschaften 249.
Bergwerksdirektionen 250.
Bergwerkssteuer 169.
Beschlagnahme d. Diensteinkünfte 83.
Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Verbrauchssteuern 210.
Bestellungen bei nicht einheimischen Gewerbetreibenden 442.
Betrieb und Betriebsordnung der Eisenbahnen 383, 384.
Bezirksgerichte 495.
Bibliotheken 488.
Bienenzucht 429.
Bierausschank-Monopol 240.
Biersteuer 189.
— im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina u. Österreich 202.
Biersteuerzuschlag 191.
Bildende Künste, Landesrat für, 487.
Bildhauerschule 487.
Binnenschiffahrt 386.
Bodenkreditinstitute 468.
Bodenverbesserung 420.
Bosnien und Herzegowina: Eisenbahnen 378.
— im gemeinsamen Zollgebiet 227.
— Überweisung d. indirekten Steuern 202.

Bosnien und Herzegowina: Verhältnis d. Gebühren u. Taxen 215.
Botschafter 520.
Börse, Budapester 459.
Branntwein-Ausschank (Monopol) 240.
Branntweinsteuer 174.
— im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina u. Österreich 202.
Brodpreise 442.
Brunnen 332, 400.
Brückenbau 373.
Brüsseler intern. Zuckerkonvention 197 (u. Anhang).
Buchhaltung d. Gemeinden 295.
— der Komitate 145.
— des Staates 143.
Budapest, Haupt- und Residenzstadt, Finanzwesen 255, 256.
— Organisation und Verwaltung 318.
Budapester Waren- u. Effektenbörse 459.
Budapesti Közlöny 2, 3.
Budget, Budgetgesetz 136.
Budgetloser Zustand (Ex-lex.) 141.
Bürgermeister 289, 308.
Bürgerschulen 472.

C.

Causarum Regalium-Direktorat 135.
— in Kroatien-Slavonien 135.
Cholera 345.
Corpus Juris Hungarici 1, 2.
— Statutorum Hungariae Municipalium 3.

D.

Desertion 541.
Desinfektion 344.
Deutscher Ritterorden 549.
Diósgyörer Eisen- und Stahlfabrik 251.
Diensteid d. öff. Beamten 77.
Diensteinkommen d. öff. Beamten 78.
Dienstkaution d. öff. Beamten 78.
Diensteinkünfte, Beschlagnahme derselben 83.
— Vorschuß auf dieselben 81.
Dienstpflicht, militärische 528.
Dienstpragmatik der Eisenbahnen 384.
Dienstverhältnisse v. Lehrer und Lehrerinnen 473.
Diplomaten als staatliche Standesbeamte 521.
Diplomatenprüfung 76.
Diplomatie 520.
Diplomatische Vertreter und Vertretung 21.
Direkte Steuern 151.
— Handhabung derselben 251.
Disziplinarbehörden, militärische 543.
Disziplinarverfahren gegen Lehrer u. Lehrerinnen 473.
— gegen öff. Beamte 83.
— gegen Richter und Staatsanwälte 85, 493, 567.
Disponible Beamte 82.
Diurnisten 92.
Donauakte 389, 390.
Drogerien 336.

E.

Effektenumsatzsteuer 219.
Egyptische Augenkrankheit 346.
Eheschließung von Militärpersonen 544.
Einberufung der Reserve u. Ersatzreserve 540.
Einfuhr 467.
Einjährig-Freiwilligendienst 535.
Einkommensteuer 164.
Eintreibung der Steuern 252, 253.
Eisen- und Stahlwerke, staatliche 251.
— und Stahlfabrik (Diósgyör) 251.
Eisenbahnanschlüsse 379.
Eisenbahnbau 380.
Eisenbahnbetrieb 383.
Eisenbahnbetriebsordnung 384.
Eisenbahndienst (Befähigung) 76.
— Dienstpragmatik 384.
— Privatrechtl. Verantwortlichkeit 383.
— Zwangsvollstreckung 383.
Eisenbahn-Hygiene 344.
Eisenbahnen in Bosnien und Herzegowina 378.
Eisenbahnkonzession 380.
Eisenbahnnetz Ungarns 385.
Eisenbahnrecht 375.
— Rechtsquellen 378.
Eisenbahntransportsteuer 169.
Eisenbahn- und Telegraphenregiment 598.
Eisenbahnwesen, Verwaltung 385.
Eisernes Tor 390.
Elementarschulen 470.
Enteignungsrecht 128.
Entlassung aus dem Militärdienst 545.
Entologische Station 438.
Entwässerung 402, 403.
Epidemien 344.
Erdarbeiter 422.
Ergänzung des gemeinsamen Heeres, d. gemeins. Kriegsmarine, der ung. Landwehr 534.
Erhaltung von Kunstdenkmälern 487.
Erdmagnetismus, Institut für 438.
Ermächtigungsgesetz 138, 140.
Ernennungen des Königs 15, 70; in der Armee 16; in der Diplomatie 21.
Ernennung von Beamten durch den König 70.
Ersatzreserve 527, 538.
Ersatzsteuern der Gemeinden, Munizipien 255—257.
Erwerbssteuer, allgemeine 161 (u. Anhang).
Erwerbssteuer der zur öff. Rechnungsleg. verpflichteten Unternehmen 158.
Evangelische Kirche Augsb. Konf. 512.
Exlex-Zustand 141.
Exportakademie 480.
Expropriationsrecht 128.
Exterritoriale, Gerichtsstelle derselben 499.

F.

Fabriken, Fabrikarbeiter 443.
Fachbildung der öff. Beamten 73.
Fähren 373.
Fälschung landwirtschaftlicher Produkte 420.
Fälschung von Lebensmitteln 334.
Familienzulagen der öff. Beamten Anhang S. 568.
Fahrpreisermäßigung f. öff. Beamte 82.
Feldgase (Monopol) 243.
Feldpolizei 419.
Feldwege 371, 373.
Finanzen der Gemeinde 253.
— der Munizipien 256.
— d. Selbstverwaltungskörper 253.
— des Staates 134, 150.
Finanzdirektionen 247.
Finanzgerichte 251.
Finanzminister, gemeinsamer 49.
— ung. 39.
Finanzwache 249.
Finanzwesen 134.
— Organisation 244.
Fischerei 431.
Fiskale des Munizipiums 307.
Fiskalanwaltschaften 135.
Fiskus 134.
— in Kroatien-Slavonien 135, 567.
Fiume: Verwaltung 321.

Fleischbeschau 334.
Fleischhauer 442.
Fleischpreise 442.
Fleischverbrauchssteuer 207 (u. Anhang S. 570).
Flagge der Handelsseeschiffe 394.
Flaggen der Flußschiffahrt 389.
Flösserei 388.
Flußregulierung 402, 403, 408.
Flußschiffahrt 386, 389.
Forstakademie (Selmeczbánya) 251.
Forstarbeiter 422.
Forstwesen 435.
Förderung der heimischen Industrie 449.
Frauen als Apotheker 350.
— als öff. Beamte 68.
— Nachtarbeit 336, 444.
Freie Ausübung der Religion 505.
Fremdenpolizei 327.
Friedensschluß 117.
— als kön. Recht 23.
Friedhöfe 348.
Fundationaldirektion 136, 515.
Fürsorge für Kinder 337.
— gewerbliche 444, 445.

G.

Garden 558.
Gartenbauschulen 438.
Gebühren 213.
— im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina u. Österreich 215.
— Verwaltung 245.
Gebührenäquivalent 214, 221.
Gefälle (Monopole) 231.
Gefällstrafrecht (Gebühren) 218.
— direkte Steuern 156, 158, 161, 169.
— (Spiritussteuer) 188; (Biersteuer) 191; (Zuckersteuer) 197; (Mineralölsteuer) 202.
Gefällsübertretungen 251.
Gehalt der öff. Beamten 78.
Gehälter d. Komitatsbeamten 310.
— der Lehrer u. Lehrerinnen 474.
Gehaltsklassen der Richter u. Staatsanwälte 494.
Geheimmittel 340.
Geistige Getränke (Schankmonopol) 240.
Geistige Kultur Ungarns 488.
Geistliche Gerichte 499.
Geldwesen 259.
— militärisches 551.
Gemeindeagenda 283.
Gemeindearzt 289.
Gemeinde auf dem Gebiete d. staatlichen Finanzverwaltung 246.
Gemeinde, Aufsicht derselben 284.
Gemeindebeamte 288., s. öff. Beamte.
Gemeinden, Beteiligung an den Verbrauchssteuern 210.
Gemeindebuchhaltung 295.
Gemeinde, Finanzen 253.
— Gebiet 278.
Gemeindegerichte 497.
Gemeindehaushalt 291.
Gemeindekassenverwaltung 295.
Gemeindenotär 289.
Gemeinde, Obrigkeit 278.
— Rechte 283.
Gemeindevertretung 285.
Gemeindevermögen 254, 292.
Gemeindewähler 286.
Gemeindeverwaltung Kroatien-Slavoniens 564.
Gemeindevorstand 288.
Gemeinde, Zuständigkeit 279.
Gemeindevermögen 254, 292.
Gemeinsame Ämter und Behörden mit Österreich, deren Beamte 93.
— Angelegenheiten mit Österreich 42—55.
Gemeinsame Minister 42; deren Verhältnis zu den ung. Ministern 50.
— Kriegsmarine 560.
Gemeinsamer Finanzminister 49.
Gemeinsamer Kriegsminister 48, 560.
— Minister des Äussern 43, 519.
— Oberster Rechnungshof 66.
Gemeinsames Zollgebiet 224.
Gemeinsame Wehrmacht 527.
Gemeinsamkeit der Verteidigung mit Österreich 522.
— der Wehrmacht 522.
Generalstab 559.
Generaltruppeninspektoren 560.
Generalversammlung d. Munizipalausschusses 301.
Genfer Konvention 549.
Geniedirektion 559.
Geniestab 559.
Genossenschaften 467.
— Erwerbssteuer 158.
Geologisches Institut 438.
Gerichtsärzte 354.
Gerichtshöfe 495.
Gerichtsverfassung 495.
— in Kroatien-Slavonien 567.
Gerichtsvollzieher 500.
Gesandte 520.
Geschäftsordnung der Gerichte 500.
Geschlossene Städte 208.
Geschmackmuster-Schutz 457.
Gesetz 1; Kundmachung der Gesetze 2, 3; Gesetzsammlung 1.
Gesinde, landwirtschaftliches 422.
Gestüte 424.
Gestütsbranche 530, 558.
Gesundheitsbehördliche Aufsicht gewerblicher Unternehmungen 336.
Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel 332, 334.
Gesundheitswesen 331.
— auf Seeschiffen 394.
— d. Eisenbahnen u. Schiffe 344.
— der Kinder 337.
— der Schulen 337.
— der Strafanstalten 338.
— militärisches 549.
— Verwtg. { in Budapest 353. i. Gemeinden 351 i. Munizipium 353
Getränkeausschank (Monopol 240.
Gewerbeförderung 449.
Gewerbebehörden 443.
Gewerbefreiheit 440.
Gewerbegehilfen und Lehrlinge 444.
Gewerbegerichte 443.
Gewerbegesundheitswesen 336.
Gewerbeinspektoren 355, 369, 445.
Gewerbekorporation 442.
Gewerberecht 440.
Gewerbestatistik 466.
Gewerbetreibende 441.
Gewerbe- und Handelskammern 446.
Gewerbewesen 439.
Gewerbliche Arbeitsvermittlung 445.
— Fürsorge 444, 445.
— Unfälle 355.
Gewerbliches Eigentum, internat. Union für, 456.
Gewichte 415.
Gewinnsteuer 170.
Gewohnheitsrecht 4.
Gifte, gifthaltige Artikel 336.
Glaubensfreiheit 504.
Gouverneur v. Fiume 323.
Grenzpolizei 326, 327, 328.
Grenzzölle 213, 223.
Griechisch-katholische Kirche 511.
Griechisch-orientalische (nichtunierte) Kirche 513.
Großgemeinde 278.

Grundgesetz über freie Religionsausübung 504.
Grundsteuer 151.
Gubernialrat in Fiume 322.
Gymnasien 481.

H.

Hafenadmiralat 562.
Hafengebühren 393.
Handel 439.
Handelsakademie, orientalische 480.
Handelsangelegenheiten mit Österreich 223.
Handelsgesellschaft., Erwerbssteuer 158.
Handelsmarine, Unterstützung 395.
Handelsminister 39.
Handelsschiffe 389.
— Aichung D. 393.
— Flagge 394.
— Registrierung 394.
Handelsseeschiffahrtsdienst (Befähigung) 76.
Handelsstatistik 466.
Handels- und Gewerbekammern 446.
Handelsunterricht, Handelsschulen 480.
Handelsvertrag mit Österreich 223.
Handelsverträge mit dem übrigen Ausland 223, 227, 229, s. auch Staatsverträge.
Handfeuerwaffen, Probezeichen 415.
Handhabung der direkten Steuern 251.
— einheitliche, öff. Leistungen 258.
Hauptstädtischer Baurat 320.
Haupt- und Residenzstadt, s. Budapest.
Haushalt d. Gemeinde 291.
— d. Städte 191.
— d. Munizipien 310.
Haus-, Hof- u. Staatsarchiv 519.
Hausierhandel 448.
Hausindustrieschule 438.
Hausklassensteuer 154.
Haussteuer 153.
Haustiere 336.
Hauszinssteuer 154
Hebammenkurse 487.
Hebammenwesen 340.
Heeresbudget 563.
Heeresorganisation 527.
Heerwesen 521.
— staatsrechtliche Grundlagen 521.
Heilanstalten 340.
Heilquellen 400.
Heimatsrecht 279.
Heirat v. Militärpersonen 544.
Helvetische Kirche 512.
Herrscherhaus, Mitglieder des, Gerichtsstelle derselb. 499.
Hilfskasse f. landwirtschaftliche Arbeiter u. Dienstboten 369.
Hochschulen 483.
Hochschulen in Kroatien-Slavonien 565.
Hochschule f. bildende Künste 487.
Hochschule für Montan- und Forstwesen 251.
Hofarchiv 519.
Hofwürden 14.
Honvédminister 41, 560.
Hospitäler 340.
Höchstbesteuerte s. Virilisten.
Höhere Mädchenschulen 479.
Hüttenämter 250.
Hygiene s. Gesundheitswesen.
Hypnotisierung 340.

I.

Impfwesen 347.
Indemnity 138—140.
Indirekte Steuern 173.
— Beteiligung der Gemeinden u. Städte an derselben 210.
— im Verhältnisse zu Bosnien-Herzegowina u. Österreich 202.
Industrieförderung 449.
Industrieräte 447.
Infanterie 546.
Inkompatibilität der öff. Beamten 71.
Innere Verwaltung d. Munizipien 310.
Innere Verwaltung Kroatien-Slavoniens 563.
Intendanz (militär.) 551.
Internationale Union zum Schutz des gewerbl. Eigentum 456.
Internationale Verträge 223, 227.
— 117—128; Abschluss ders. mit Rücksicht auf Österreich 122.
Internationales agronomisches Institut (Rom) 423.
Invalidenhäuser 558.
Irrenwesen 343.
Israelitische Religion 514.

J.

Jagd 430.
Jagdsteuer 170.
Jugendvereine 479.
Jus advocatiae 509.
Justizärztlicher Senat 354.
Justizminister 41.
Justizwesen 491.
— in Kroatien-Slavonien 567.

K.

Kabinettskanzlei d. Königs 10.
Kadettenschulen 553.
Kaliumsalze (Monopol) 244.
Kanalisation 332.
Kapitalzinssteuer 156.
Kassenwesen der Gemeinden 295.
Kassenwesen d. Komitate 145.
Kavallerie 546.
Kellermeisterkurs 439.
Kinderarbeit 444.
Kindergesundheitswesen 337.
Kinder, Religion derselben 516.
Kinderbewahrwesen 469.
Kinderschutz 337.
Kirche und Staat 508.
Kirchhöfe 348.
Kirchl. Oberpatronatsrecht des Königs 23.
Klassenlotterie 236.
Kleingemeinde 278.
Kohlenbergwerke, staatliche 250.
Kolonisation 420.
Komitat s. auch Munizipien.
Komitate, Buchhaltung, Kassenwesen 145.
Komitatsbeamte, Gehälter 310.
— Wahl 100, 309.
Komitatshaushalt 256—258.
Komitatsverwaltung 96.
Komitatsverwaltung Kroatiens-Slavoniens 563.
Kommissäre, Königliche 17.
Kommunal s. Gemeinde.
Kompetenzgerichtshof 56.
Konfessionelle Matriken 515.
Konfessionslose 516.
Konsularakademie 486, 519.
Konsulargebühren 520.
Konsulargerichtsbarkeit 498, 521.
Konsularverträge 521.
Konsularvertretung 520.
Konsulatswesen 519.
Kontingent der Spiritussteuer 176.
Konzession zum Eisenbahnbau 380.
König 7—24; dessen staatsrechtliche Stellung 7; die seiner Entschließung zu unterbreitend. Angelegenheiten 8; dess. Kabinettskanzlei 10; sein Begnadigungsrecht 11; sein Recht z. Auszeichnungen usw. 12; seine vollziehende Gewalt 15; seine Ernennungen 15, 70, (in der Armee 16): sein Aufsichtsrecht 17, 515; s. Rechte auf dem Gebiete der auswärt. Angelegenheiten und der Diplomatie 21, 117; sein Recht auf

Kriegserklärung und Friedensschluß 23, 117; sein kirchl. Oberpatronatsrecht 23, 515
Königliche Kommissäre 17.
Königliche Tafeln 495.
Königl. ung. Kurie 495.
Königl. Verordnungen 16, III.
Königlich ... s. unter dem betreffenden Hauptw., dessen Beifügung dieses Eigenschaftswort ist (z. B. Kön. Gerichtshöfe = Gerichtshöfe).
Krankenhäuser 340.
Krankenkassen 363.
Krankenpflege-Ersatzsteuer 172.
Krankenpflege, öffentl. 341.
Krankenversicherung 355.
— -Organisation 363.
— -Schiedsgerichte 365.
— -Arbeiterversicherungsamt 367.
Kreditierung der Abgaben d. Bierbrauereien 191.
— der Brennereien 187.
— der Zuckerfabriken 196.
— der Mineralölfabriken 202.
Kreditinstitute 467.
Kreis 278.
Kreisarzt 289.
Kreisnotar 289.
Kriegsarchiv 558.
Kriegserklärung 23, 117.
Kriegsmarine, gemeinsame 527, 560.
Kriegsminister, gemeinsamer 48, 560.
Kriegswesen 521.
Kroatien-Slavonien Fiskus 135, 567.
— Justizwesen 557.
— Landwirtschaftl. Gesetze 418.
— Lokalverwaltung 563.
— Religionswesen 566.
— Unterrichtswesen 491, 565.
— Verordnungsrecht 117.
Kroatisch-slavonische auton. Gesetze 3.
Kroatisch-slavonisch. Beamtenrecht 93.
Kronenwährung 263.
Kronwache, ung. 558.
Kulturingenieurämter 387.
Kulturingenieure 420.
Kultus- u. Unterrichtsminister 40.
Kundmachung der Gesetze 2, 3.
Kunstdenkmäler 487.
Kunstgewerbeschule 487.
Kunstschulen 487.
Kurie, kön. ung., 495.
Kurorte 347.
Kurpfuscherei 340.
Kurschmiede, Schulen für 438, 439.
Künstliche Versüßungsmittel (Monopol) 240.

L.

Landes-Advokaten-Pensions- und Fürsorge-Institut 502.
Landes-Arbeiterkranken- und Unfallversicherungskasse 363.
Landesbund ung. Bodenkreditanstalten 420.
Landes-Gerichtschemiker 355.
Landes-Industrierat 447.
Landesrat für bildende Künste 487.
Landes-Sanitätsrat 354.
Landesunterrichtsrat 483.
Landes-Verkehrsrat 416.
Landesverteidigungsminister 41, 560.
Landes-Veterinärrat 427.
Landsturm, ung. 527, 533.
Landwehr, ung. 527, 530, 532.
Landwehrbudget 563.
Landwehr-Zentralmonturdep. 551.
Landwirtschaft 418.
Landwirtschaftliche Akademie 438.
Landwirtschaftliche Arbeiter und Beamte 421.
Landwirtschaftliche Arbeiter u. Dienstboten, Hilfskasse derselben 369.
Landwirtschaftliche Brennerei 181.
Landwirtschaftliche Kammern 438.
Landwirtschaftliche Produkte, Fälschung d. 420.
Landwirtschaftliche Versuchsstationen 421.
Landwirtschaftlicher Besitz 419.
Landwirtschaftlicher Unterricht 438.
Landwirtschaftlicher Wiederholungsunterricht 478.
Landwirtschaftliches Gesinde 422.
Landwirtschaftl. Inspektorat 419.
Landwirtschaftliches Museum 438.
Lebensmittel und deren Fälschung 334.
Lehramt (Befähigung) 74.
Lehranstalten 468.
Lehrergehälter 474.
— ruhegehälter 476.
Lehrer- und Lehrerinnen-Dienstverhältnisse 473.
Lehrer- und Lehrerinnen-Präparandien 473.
Lehrlinge 443, 444.
Lehrlingsschulen 478.
Lehrmittel-Landesmuseum 479.
Leibgarden 558.
Leichenbestattung 348.
Leichenverbrennung 349.
Lieferungen, öffentliche 459.
Literatur d. Verwaltungsr. 5.
Lokalverwaltung in Kroatien-Slavonien 563.
Lokalbahnen 381,
London. Vertrag (Donau) 390.
Lotteriemonopol 236.
Ludovika-Landwehr-Akademie 552.

M.

Mädchenschulen, höhere 479.
Mädchenschulen in Kroatien-Slavonien 565.
Magistrat der Städte 308.
Majestätsrechte 15, 16.
Malerschulen 487.
— für Frauen 487.
Malteser-Ritterorden 549.
Manipulation s. Handhabung
Marinebehörden 562.
Marinekommandant 562.
Marinekommissariat 561.
Markenschutz 454.
— -verträge 455.
Märkte 441.
Maschinenfabrik d. ung. Staatsbahnen 250.
Massage 340.
Masse 415.
Matriken, konfessionelle und staatliche 515.
Matrosenkorps 561.
Mauten 371.
Mautgelder 374.
Medikamente 389.
Medikamentenanstalten 550.
Meistbegünstigungsverträge mit dem Ausland 230.
Meisterschule für Malerei und Bildhauerkunst 487.
Meldewesen 328.
Metallbergwerke, staatl. 250.
Meteorologisches Institut 438.
Metersystem 415.
Modellschutz 457.
Monopole 231.
Montan- . . s. Berg- . .
Monturverwaltungsanstalt. 550.
Munition 551.
Munizipalausschuß 300.
— Generalversammlung 301.
Munizipalbeamte, Wahl oder Ernennung 100.
Munizipalbeamte s. öff. Beamte.
Munizipalorgane 306.
Munizipalsteuer 256, 257.
Munizipalwahlen 300.
Munizipien auf dem Gebiete der staatl. Finanzverw. 246.
Munizipien: Finanzen 256.

Munizipien: Haushalt 310.
— innere Verwaltung 96, 310.
— Pensionsordnung 309.
— Statute 112, 299.
Munizipium und Regierung 96, 298.
— Verwaltung, Wirkungskreis 296.
Museen 488.
Musikakademie 487.
Musterschutz 457.
Münze, ung., 250, 262.
Münzsystem 263.
Milchwirtschaft 426.
Militärakademien 552.
Militärar. Vertretung 136.
Militärärzte 549.
Militärbefreiuungstaxe 170.
Militärbehörden 530, 559.
Militärbettenmagazine 550.
Militärgeistlichkeit 557.
Militärgeographisches Institut 558.
Militärgerichte 543.
Militärgerichtsbarkeit 554.
Militär-Intendantur 551.
Militärinvalidenhäuser 558.
Militärische Anstalten 529.
Militärische Delikte 544.
Militärische Dienstpflicht 528.
Militärische Disziplinarbehörde 543.
Militärische Ernennungen 16.
Militärische Fachschulen 553.
Militärische Fragen zwischen Ungarn u. Oesterreich 521.
Militärischer Rechnungsdienst 551.
Militärisches Geldwesen 551.
Militärisches Gesundheitswesen 549.
Militärkanzlei des Kaisers u. Königs 560.
Militärkommanden 558.
Militär-Lehr- und Erziehungsanstalten 552.
Militärpersonen 543.
Militärstrafprozeßordn. 555.
Militär-tierärztlicher Dienst 550.
Militärverpflegsanstalten 550.
Militärwesen 521.
Mineralölmonopol 243.
Mineralölsteuer 201.
— im Verhältnisse z. Bosnien-Herzegowina, Oesterr. 202.
Mineralquellen 400.
Mineralwässer 347.
Minister....s. auch Ministerial-, Ministerium.
Minister, gemeinsame 42, 50.
Minister, ung.: Ernennung 24; Titel, Gehalt 30; Wirkungskreis 31, 33—41, 50.
— des Innern 38.
— für Kroatien, Slavonien, Dalmatien 37.
Minister um die Person des Königs (a latere) 35.
Minister, gemeins., des Aeuß. (u. d. kais. u. kön. Haus.) 43, 519.
Ministerialverordnungen 3 (s. auch Regierungsverordn.).
Ministerium, gemeinsames 42.
Ministerium, ung. 7, 24; dess. Ernennung u. staatsrechtl. Stellung 24; dess. Verhältn. zu den gem. Ministern 50.
Ministerpräsident 25, 26, 34.
Ministerrat 31; die demselben z. unterbreit. Angelegenh. 32.
Mittelschulen 480.
Mittelschulen in Kroatien-Slavonien 565.

N.

Nachtarbeit d. Frauen 336, 444.
Nahrungsmittel und deren Fälschung 334.
Nationaler Charakter d. Volksschulen 474
Nazarener 515.
Nichtaktive Militärperson. 544.
Notär der Gemeinde 289.
Notariat 503, 568.
Notariatskammer 503.
Notverordnungen 104.

O.

Oberbefehl, allerhöchster 560.
Oberbergämter 250.
Oberbürgermeister (Budapest) 319, (Agram) 564.
Oberfiskal d. Munizipiums 307.
Obergespan 303.
Oberhofmarschallgericht, ungarisches 499.
Obernotar d. Munizipiums 307.
Oberpatronatsrecht des Königs 23.
Oberster Rechnungshof, gemeinsamer 66.
Oberstes Landes-Disziplinargericht 493.
Oberstudiendirektoren 482.
Oberstuhlrichter 308.
Offiziere, Ernennung der 544
Opalbergwerke, staatliche 250
Orden und deren Verleihung 12—14.
Ordre de bataille 560.
Organe des Munizipiums 306.
Organe der Selbstverwaltung 278.
Organisation des Finanzwesens 244.
Orientalische Handelsakademie 480.
Oeffentliche Aemter 67—95, deren Besetzung 69.
— Beamte 67—95; deren Ernennung 69; deren Inkompatibilität 71; deren Befähigung 73; deren Pflichten, Diensteid 77; Dienst-einkommen 78; Dienstkaution 78; Rechte 78; Disziplinarverfahren 83; Begünstigungen 78; Urlaub 82; Verantwortlichkeit 83; Versorgung 89; zur Disposition 82.
Öffentliche Arbeiten (Leistungen) der Gemeindemitglieder 294.
— Krankenpflege 341.
— kön. Notare 503, 568.
— Leistungen, einheitliche Handhabung 258.
— Lieferungen 454.
— Reinlichkeit 332.
— Straßen, Wege 371.
Oeffentliches Gesundheitswesen 331.
Oesterreich, gemeinsame Angelegenheiten, mit, 42 bis 55.
— Handels-, Verkehrs- und Zollvertrag, mit 223.
— Staatsverträge, mit 122.
— Ueberweisung d. indirekten Steuern 202.
— Verhältnis der Gebühren u. Taxen 215.
Oesterreichische Geldwährung 261.
Oesterreichisch-ungarische Bank 267.

P.

Pädagogische Landesbibliothek 479.
Pädagogisches Museum 479.
Papiergeld 267.
Pariser Vertrag (Donau) 390.
Paßwesen 327.
Pasteur Institut (Budapest) 346.
Patentrecht 457.
Patronatsrechte des Königs 23.
Pensionsansprüche öff. Beamter 89.
Pensionsinstitut der Advokaten 502.
Pensionsordnungen d. Munizipien 309.
Pensionswesen der Lehrer u. Lehrerinnen 476.
Personaleinkommensteuer 164.
Pestkrankheit 345.
Pferdebeschaffung für das gemeinsame Heer und die ung. Landwehr 545.
Pharmazeuten 349.
Phylloxera vastatrix 433.
Pioniertruppe 548.

Plenarentscheidungen des Verwaltungsgerichtes 4.
Pocken-Schutzimpfung 347.
Polizei, Allgemeines 324.
— Organisation 326.
— Provinz 327.
Polizeihauptmann 289
Polizeistrafrecht u. Verfahren 329.
Polizeiwesen 324.
Polytechnische Hochschule 486.
Postdienst (Befähigung) 76.
Postsparkasse 412.
Postwesen 408.
Pragmatische Sanktion 527.
Präparandien für Lehrer und Lehrerinnen 473.
Preßhefe 186.
Privilegien 5
Probezeichen der Handfeuerwaffen 415.
Promessengeschäft 238.
Prostitutionswesen 346.
Protestanten 512.
Provinzpolizei 326.

Q.

Qualifikation d. öff. Beamten 73.
Quarantaine 344, 345.
Quittungen 218.

R.

Realschulen 481.
Rechnungsdienst, militärischer 551.
Rechnungswesen des Staates 143.
Rechte der öff. Beamten 79.
Rechtsgebühren 213.
Rechtsakademien 486.
Rechtsanwaltschaft 501, 568.
Rechtsquellen 1.
Reformierte Kirche, Helv Konf. 512.
Regierung und Munizipium 96, 298
Regierungsverordnungen 3, 31, 96, 103, 110; deren richterliche Prüfung 110, 114.
Registrierung der Handelsschiffe 394.
Regulierung von Flüssen 402, 403, 408.
Rekruten, Bewilligung der, 532.
Rekrutenstand 531.
Religion der Kinder 516.
Religionswechsel 515.
Religionswesen 504.
Religionswesen in Kroatien-Slavonien 566.
Religiöse Erziehung d. Kinder 516.
Religiöse Statistik 518.
Religiöse Stiftungen 515.
Remorkierung 388.
Rentensteuer 156.
Repräsentanz der Gemeinde 287.
Reserve (Militär) 541.
Rettungsanstalten 339.
Rezipierte Religionen 505
Richteramt 491.
Richter der Gemeinde 289.
Richter (Befähigung) 74.
Römisch-katholische Kirche 510.
Rotes Kreuz 332, 550.
Ruhegehälter öff. Beamten 89.

S.

Saccharin (Monopol) 240.
Salzmonopol 231.
Sammlungen d. Rechtsquellen 1—4.
Sammlung der Verordnungen 3, 114.
Sammlung von Aufträgen seitens Gewerbetreibender 442.
Sanitätswesen beim Militär 549.
Sanitätswesen s. Gesundheitswesen.
Schankgefälle 240.
Schanklokale 335.
Schauspielkunst, Akademie für 487.
Schiedsgerichte bei Kranken- u. Unfallversicherung 365.
Schiedsgericht der Budapester Börse u. des Temesvárer „Lloyd" 460, 497.
— im Handelsvertrag mit Oesterreich 127.
Schiffahrt, Binnen- 386, 389
Schiffahrtsgebühren 392.
Schiffahrtsverträge 395
Schiffbau-Förderung 395.
Schiffshygiene 344.
Schiffsunfälle 344.
Schießpulvermonopol 238.
Schlachthäuser 334.
Schlußrechnungen 150.
Schulärzte 337.
Schulbibliotheken 479.
Schuldistrikte 482.
Schulen 468.
Schulerhalter 468.
Schulhygiene 337.
Schulstatistik 489.
Schutz gegen Unfälle (gewerbl.) 445.
Schwebende Staatsschuld 277.
Schwurgerichte 496.
Seearsenal 561.
Seebezirkskommando 563.
Seefischerei 432.
Seelsorger 506, 507.
Seerecht 391.
Seeschiffahrt 391.
— Gesundheitswesen 394.
— Verwaltung 395.
Seeunfälle 394
Seidenzucht 429.
Selfgovernement 96.
Selbstverwaltung 96.
Selbstverwaltungskörper, (Munizipien usw.), deren Statute 112.
Selbstverwaltungskörper, Finanzen 253.
Selbstverwaltungsorgane 278.
Septemviraltafel 567.
Sondergerichte 497.
Sonntagsruhe 448.
Spareinlagen 468.
Sparkassen 467.
Spielkartengebühr 219
Spiritussteuer 174.
— im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina und Oesterreich 202.
Spitäler 340.
Sprache der Militärbehörden 556.
— im Militärstrafprozeß 555, 556, 557.
Sprengmittelmonopol 238.
Staatliche Buchhaltung, Rechnungswesen 143.
Staatliche Eisen- und Stahlwerke 251.
Staatliche Förderung der Handelsmarine 395.
— Gefälle 231.
— Kohlen-, Metall-, Opalbergwerke 250.
— Matriken bei dem Diplomatischen Korps 521.
— Monopole 231.
— Unternehmungen, Vertretung 136
— Unterstützung der heimischen Industrie 449.
— Unterstützung der Kirchen 508.
— Unterstützung der Städte s. Anhang S. 570.
— Unterstützung der Volksschulen 457.
— Vermögensverwaltung 143.
— Verwaltung 96.
— Wasserregulierung 408.
Staatlicher Kinderschutz 337.
Staatliches Arbeiterversicherungsamt 367.
— Finanzwesen 150.
Staat und Kirche 508.
Staatsärar, Vertretung 135.
Staatsanwaltschaft 500.
Staatsanwaltschaft i. Kroatien-Slavonien 567.
Staatsanwälte (Befähigung) 74.
Staatsausgaben 149.
Staatsbauämter 372.

Staatsarchiv 519.
Staatsbeamte 68—95.
Staatsdruckerei 249.
Staatseinkünfte 148.
Staatseisenbahnen, Vertretung 156.
Staatshaushalt 134, 143.
Staatspolizei in Budapest 326.
Staatsrechnungshof 65, 150.
Staatsschulden 145.
Staatsvoranschlag 136.
Staatssprache, ung. 73.
— als Unterrichtssprache 471.
Staatsvermögen 149.
Staatsverträge 117—128, 227; Abschluß ders. mit Rücksicht auf Österreich 122.
Staatszentralkasse (Budapest) 249.
Stadtmagistrat 308.
Städte, Beteiligung an den Verbrauchssteuern 210.
— Haushalt 291.
— mit geregeltem Magistrat 278.
— Organisation s. Gemeinde.
— Pensionsordnung 309.
— staatliche Unterstützung (Anhang S. 570).
Standeserhöhung 12.
Stationskommandant 559.
Statistik der geistigen Kultur Ungarns 488.
— der Konfessionen 518.
Statistische Gebühr 229.
Statut für Fiume und dessen Gebiet 321.
Statute der Gemeinden 3, 114, 284.
— der Munizipien 3, 112, 299.
— der Selbstverwaltungskörper 112.
Statuten von Vereinen 299.
Stellung 533, 534.
Stempelgebühren 213.
Steuerämter 246.
Steuerbemessungskommission 168.
Steuereintreibung 253.
Steuern 150.
— Verwaltung 245.
Steuer-Reklamationskommission 168.
Steuerzahlung 252.
Stiftungen, Vertretung 136.
— Verwaltung in Gemeinden 296.
— religiöse 515.
Strafanstalten 503, 567.
— Gesundheitswesen 338.
Strafprozeßordnung f. d. gemeinsame Wehrmacht 555.
— f. die ung. Landwehr 557.
Strafsystem 503.
Straßen, öffentliche 371.
Streiks 466.
Streitfragen bei Kranken- und Unfallversicherung 365.
Stuhlrichter 308.
Syndikatsklage 83, 493.

T.

Tabaksteuer 421.
— -fabrikate 235.
— ausländische 236 (u. Anh. 570).
— -monopol 233.
— -trafiken 235.
Taglöhner 422.
Tarifverträge mit d. Ausl. 229.
Taxen 221.
— im Verhältnisse zu Bosnien-Herzegowina 215.
— zu Oesterreich 215.
Technische Beamte (Befäh.) 75.
Technische Hochschule 486.
Technische Truppen 548.
Telegraph 413.
Telegraphendienst (Befäh.) 76.
Telephon 414.
Theater 487.
Theologische Lehranstalt. 487.
Theresianum 483.
Tierärztl. Hochschule (Budapest) 427.
Tierärztlicher Dienst 427.
Tierärztl. Dienst im Heere 550.
Tiere 336.
Tierkrankheiten 426.
Tierquälerei 429.
Titel u. deren Verleihung 12.
Tokajerweine 434.
Tollwut 346.
Totenbeschauer 348.
Trachoma 346.
Traintruppe 548.
Transportsteuer 169.
Trinkwasser 332.
Truppenausbildung 552.
Tuberkulose 346.
Turopolje 564.

U.

Umsatzsteuer bei Effekten 219.
Umschreibegebühr 256.
Unfallverhütung 338, 369, 445.
— -versicherung 355.
— -Organisation 363.
— -Schiedsgerichte 365.
— Arbeiterversicherungsamt 367.
Unfälle in Gewerbeunternehmungen 355.
Unfälle zur See 394.
Ungarische Akademie der Wissenschaften 488.
— Fluß- und See-schiffahrts-A.-G. 391.
— Kronwache 558.
— Landwehr 527.
— Sprache 73; als Unterrichtssprache 471.
Ungarische Sprache in d. Volksschulen 477.
— Sprache in der gemeins Armee 524, 526, 555, 556.
Ungarischer Landesverteidigungsminister 560.
— Landsturm 527.
— Zolltarif 224.
Ungarisches Oberhofmarschallgericht 499.
Ungarns wirtschaftliche Selbständigkeit 224.
Union, intern., zum Schutz d. gewerbl. Eigentums 456.
Unitarische Kirche 513.
Universitäten 483.
Universität in Agram 565.
Unlauterer Wettbewerb 442.
Unternehmen, zur öff. Rechnungslegung verpflichtete, Erwerbssteuer 158.
Unteroffiziere 542.
— im Zivildienst 76.
Unterricht der ungar. Sprache in den Volksschulen 477.
Unterrichtsminister 40.
— -sprache 471.
— -wesen 468.
— -wesen i. Kroatien-Slavonien 491, 565.
Urlaub der öff. Beamten 82.

Ü.

Uebertritt z. einer anderen Religion 515.
Ueberweisungsverfahren 202.

V.

Verantwortlichkeit der Eisenbahnen 383.
Verantwortlichkeit d. öffentl. Beamten 83.
Verantwortlichkeit d. Richter 493.
Verbrauchsgebühr auf Spielkarten 219.
Verbrauchssteuern 173.
— Beteiligung der Städte und Gemeinden an denselb. 210.
— im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina u. Oester. 202.
Verehelichung Militärpflichtig. 540.
Vereine: Statuten 299.
— v. ung. Rothen Kreuz 550.
Verhütung von Unfällen 338.
Verkehrsangelegenheiten im Verhältnis zu Österreich 223.
Verkehrs-Landes-Rat 416.
Verkehrssteuern 213.
Verkehrs-Verwaltung 371.
Verordnungen 3.

Verordnungen des Königs 16, 104.
— der Regierung 103, 110; deren richterliche Prüfung 110.
Verordnungsrecht 96.
— der gemeinsamen Minister 112.
Verordnungen, Prüfung und Sammlung derselben 31, 114.
— Vollzug derselben seitens d. Munizipien 115.
Verordnungsrecht in Kroatien-Slavonien 3, 117.
Versicherungsunternehmungen, Erwerbssteuer 158.
Versicherungswesen 416.
Versorgungsansprüche der öff. Beamten 89.
Verstaatlichung der Verwaltung 97.
Versuchsstationen, landwirtschaftliche 421.
Versüßungsmittel, künstliche, (Monopol) 240.
Vertretung des Fiskus, der staatlichen Behörden 135.
— Kroatien-Slavoniens 135.
— des Militärärars 136.
— der Staatseisenbahnen 136.
— der staatlichen Unternehmungen 136.
— der Stiftungen 136.
Verunreinigung der Gewässer 401.
Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 21, 43, 519.
— der Gemeinden 278.
— der Haupt- und Residenzstadt Budapest 318.
— d. Munizipien 310.
— d. Seeschiffahrt 395.
— d. Steuern und Gebühren 245.
— des Eisenbahnwesens 385.
— des Gesundheitswesens 351.
— des Heerwesens 521.
— des Staatsvermögens 143.
— des Verkehrs 371.
— des Volksschulwesens 476.
— Fiumes 321.
Verwaltung Kroatien-Slavoniens 563.
Verwaltungsausschuß 311.
Verwaltungsdienst, Befähigung 73.
Verwaltungsgericht 59.
Verwaltungsprüfung 76.
Verzehrungssteuern 173.
— Beteiligung der Gemeinden u. Städte an denselben 210.
— im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina u. Österreich 202.
Veterinärübereinkommen 428.
Veterinärwesen 426.
Viehmärkte 427.
Viehsalz 233.
Viehzucht 424.
Virement 138, 139.
Virilisten i. Munizipien 300.
— in Budapest 318.
Vizegespan 306.
Vizenotar d. Munizipiums 307.
Vizinalbahnen 381.
Vogelschutz 420.
Volksschulbibliotheken 479.
Volksschulunterricht 470.
Volksschulwesen, Verwaltung 476.
— in Kroatien-Slavonien 565.
Vollziehende Gewalt des Königs 15.
Vollzug der Verordnungen seitens d. Gemeinden 117.
— der Verordnungen seitens d. Munizipien 115.
Vormundschaftswesen 300.

W.

Wähler in der Gemeinde 286.
Währungswesen 261.
Waffen (Heerwesen) 551.
Waffengattungen 529.
Waffensteuer 170.
Waffenübungen 542.
Wahl der Komitatsbeamten 100, 306.
— der Munizipalbeamten 97.
Waldungen 435.
Wahlen in d. Munipipalausschuß 300.
Wandergewerbe 448.
Wasseranlagen 401.
Wasserarbeiter 422.
Wasserbenutzung 405.
Wasserdienstbarkeiten 403.
Wassergesellschaften 403.
Wasserleitung 332, 399.
Wassernutzungen 401.
Wasserpolizei 388, 406.
Wasserrecht 398.
Wegerecht 371.
Weiden 426.
Weinausschank-Monopol 240.
Weinbau 432.
— Förderung 420.
Weinbauschulen 439.
Weinfälschung 434.
Weingetränkesteuer 209.
Wertpapier-Umsatz-Steuer 219.
Wettbewerb, unlauterer 442.
Wiederholungsunterricht, landwirtschaftlicher 478.
Wilde Tiere 336.
Winzerschulen 439.
Wirtschaftliche Arbeitervermittlung 421.
Wirtschaftsbeamte 422.
Wirtshauskredit 335.
Wohnhäuser 333.
— f. Arbeiter 333.
— f. landwirtschaftliche Arbeiter 333.
Wohnrecht der Ausländer 281.
Wohlfahrtseinrichtungen, gewerbliche 444, 445.

Z.

Zahntechniker 340.
Zentralkasse (Budapest) 249.
Zollbehörden 230.
Zollrecht 226—230.
Zollstrafrecht 230.
Zolltarif 223.
Zollvertrag mit Österreich 223.
Zölle 213, 223.
Zuckerkonvention, internationale Brüsseler 197 (u. Anhang 570).
Zuckersteuer 193.
— im Verhältnisse zu Bosnien-Herzegowina u. Österreich 202.
Zuckersurrogate (Monopol) 244.
Zurückbehaltung der Mannschaft 540.
Zuständigkeit (Gemeinde) 279.
Zündhölzchenfabrikation 336.
Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 383.

A pozsonyi [illegible] Erzsébet tud. egyetem
közjogi és politikai szemináriuma.
Druck von B. Hirschfeld, Leipzig.

JN
2085
M3

Márkus, Dezsõ
Ungarisches Verwaltungsrecht

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 10 20 07 007 2